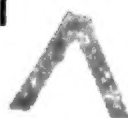
image
not
available



<36611446680011

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Vierzehenter Band.

Enthaltend den dritten Theil der Samml. der Regierungs-Gesetze.

Tübingen,

in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1843.

Sammlung

der

württembergischen

Regierungs-Gesetze

von

Dr. G. Zeller,
Oberamtspfleger in Nürtingen.

Dritter Theil,

enthaltend die Regierungs-Gesetze vom Jahre 1727 bis zum Jahre 1805.

Tübingen,
in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.
1843.

Inhalt

des dritten Theils der Regierungs- und Polizei-Gesetze *).

*) Die durch kleinere Lettern unterschiedenen Gesetze sind nur ihrem Inhalt nach angeführt.

907.

Wiederholtes Verbot des Eintritts in fremde Kriegs-Dienste,

vom 7. Februar 1727 [1]).

---

†) General-Rescript, den Ankauf verdächtiger Waaren durch die Goldarbeiter betreffend,

vom 28. März 1727.

908.

Verbot des Tragens von grünen Kleidern und Hirschfängern durch Andere, als Forstbediente,

vom 29. März 1727 [2]).

---

††) General-Rescript, die Verfertigung und den Ankauf der Hostien betreffend,

vom 5. Mai 1727.

---

1) Gedr. O.A. aus der Sammlung von Ebingen. S. die Landes-O. v. 1621 tit. XXIII. und die Citate daselbst.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 278 und die Gold-Arbeiter-Ordnung vom 29. Mai 1657 Pct. 10. Der Ankauf solcher Waaren wird mit 50 fl. Strafe bedroht.

2) Eine Erneuerung des G.R. v. 21. Juli 1718. S. Thl. II. Nro. 817 d. S. Ein wiederholtes Verbot erfolgte den 2. Nov. 1728. Vergleiche G.R. v. 6. Septbr. 1731.

††) S. die Sammlung der Ev. Kirchen-Gesetze Thl. I. Nro. 224.

909.

General-Rescript, das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste betreffend,

vom 7. Mai 1727 [3]).

Eberhard Ludwig, 2c.

L. G. Nachdeme Wir berichtet worden, daß Unsere Unterthanen bey denen in denen Reichs-Städten und auf denen Gräntzen des Landes befindlichen frembden Werbungen wider Unsere ausgekündete Fürstl. Lands-Ordnung, und in Annis 1725. und 26. erlassene Fürstl. General-Rescripta sich noch immer enrolliren lassen, und frembde Kriegs-Dienste annehmen, dardurch aber die beste Mannschafft und Dienstbotten Unserm Hertzogthum und Land nach und nach entzogen werden, und dahero höchst-nöthig seyn will, dergleichen schädliche Folgereyen in Zeiten quovis modo zu unterbrechen, als ist hiemit Unser Befehl, du sollest dergleichen Landes-Kinder, welche sich aus dem dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt unter frembde Werbungen begeben werden, im Anfang so viel möglich, auch mit Gewalt und allenfalsiger Captur davon abhalten, so dann aber bey der beharrenden Ohnbottmäßigkeit dieselbe nebst deren Haabseeligkeit und zu hoffen habenden Erbschafft als gleich notiren, und die Sache mit allen ihren Umbständen zu Unserer Fürstl. Cantzley unterthänigst berichten, da sodann dieselbe, wann sie also refractarisch verbleiben werden, solcher ihrer Competenz und Erbschafften gestalten Sachen nach vor verlustigt erklärt und gehalten werden sollen; Daran beschiehet Unser Ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 7. Maji, 1727.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Freih. v. Schütz.
P. L. von Lyncker.

910.

General-Rescript, das zu frühzeitige Heirathen betr.,

vom 17. Mai 1727 [4]).

Eberhard Ludwig, 2c.

Wir haben zwar, sowohl in Unserer Fürstl. Ehe-Gerichts-

3) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landes-Ord. v. 1621. tit. XXIII. und die dortigen Citate.

4) Lichtensterner Sammlung. — An den Specialsuperattendent, Vogt, Bürgermeister u. Gericht ausgeschrieben. Vergl. die G.R. v. 31. Aug. 1714 (Thl. II. Nro. 774. d. S.) 3. Febr. 1729 und das Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dezbr. 1833. Art. 73—80.

Ordnung als sonsten zerschiedentlich, und besonders, in dem unterm 31sten Augusti 1714. emanirten General-Rescript die gnädigste Vor- seh- und Verordnung bereits dahin gethan, daß das allzufrühzeitige verheurathen Unserer Unterthanen Kinder, die sich nicht wohl zu ernehren wissen, keineswegs gestattet werden solle. Nachdeme wir aber mißliebig vernehmen müssen, was massen dieser Unserer so heilsamen Verordnung nicht behörig nachgelebet, sondern darwieder einige Zeithero und zwar vornehmlich auch aus der ungegründeten Furcht, es möchten die Manns-Persohnen etwa Soldaten werden müssen, vielfältig gehandelt worden, wordurch aber gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß wann dergleichen junge Leuthe, die ihr Hand-werck oder Feld-Bau und überhaupt das Haußhalten noch gar nicht erlernet, in dem Ehestand allerhand Schaden und Ungelegenheit sich zuziehen, und nicht allein mit ihren Kindern in den armseeligsten Zustand gerathen, sondern auch meistentheils, denen ohnehin sehr beschwehrten Piis Corporibus heimfallen, nicht weniger dem Publico und Privatis zur Last werden: Als haben wir eine Nothwendigkeit zuseyn erachtet, eingangs ermeldte Unsere hierinnen Gnädigste Verordnungen dahin zu wiederhohlen, daß hinkünfftig wo dergleichen junge Leuthe, welche notorie nicht in dem Stand, sich zuernehren, befindlich, zusammen heurathen wollen, solche nicht gleich proclamirt, sondern vorhero zu Unsern Fürstl. Regierungs-Rath und Ehe-Gericht von Euch dem Special und Vogten unterthänigster Bericht erstattet, und sodann darauf der Gnädigste Bescheid erwartet werden solle; Als ist demnach Unser Befehl hiemit ihr sollet diese Unsere fernerweite Verordnung in der euch Gnädigst anvertrauten Diœces und Amt so gleich behörig publiciren, auch bey sonst zubefahren habender unbeliebigen Ahndung hinkünfftig genau und sorgfältig darob halten, auch keineswegs gestatten, daß im gerinsten darwieder gehandelt werde. Daran beschicht Unser Gnädigster will und Meynung. Stuttgardt den 17. Maji 1727.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Freih. von Schütz.
J. J. Moser von Filseck.

911.

General-Rescript, Sonntags- und Sittenpolizei betr., vom 4. Juni 1727 [5]).

Eberhard Ludwig rc.

Nachdeme Wir eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, occasione

5) Druckschrift aus der Sammlung von Ebingen. An Special-Superintendent und Vogt ausgeschrieben. Vergl. das Syn.-Resc. von demſ. Tag in der Sammlung der evang. Kirchengesetze Thl. I. Nro. 226, ferner die Landes-Ord. von 1621 tit. I. LII. XCIX. CIII. CXI. Commun-Ord. v. 1. Juni 1758 cap. 1. Abschn. 8.

deß im letztverwichenen Jahr gehaltenen Synodi, an Unsere Special-Superintendenten Unsers Hertzogthums und Landen, was sonderheitlich das Kirchen und Schulwesen anbetrifft, unter dem heutigen dato ein General-Synodal-Rescript ergehen zu lassen, und darinnen das hier und dar nöthig befundene anzuordnen; So haben Wir dabey zugleich in Erwegung gezogen, daß es je und allwegen nicht sowohlen an Unseren guten Verordnungen, als vielmehr an deren Handhab-Befolgung und Execution mehisten theils ermanglet habe, da vornehmlich von Unsern Weltlichen Staabs-Beambten, auch denen Schuldtheissen auff dem Land, Unseren Specialen und Pfarrern nicht, wie es seyn sollen, und die Nothdurfft auch Pflichten es erfordert hätten, an die Hand gegangen worden, und jene weder auf Unsere von Zeit zu Zeit erlassene General- noch Special-Synodal-Verordnungen, gleich als ob dieselbe sie, Staabs-Beambte und Schuldtheissen nichts angiengen, die wenigste Reflexion und Respect bezeuget haben, dardurch aber alle solche so nöthig als heilsame Verordnungen zernichtet und fruchtloß gemachet worden. Gleichwie Wir aber solchem Unwesen und Geringachtung Unserer Fürstl. Verordnungen in Zukunfft mit allem Ernst zu steuren, Gnädigst gemeint seynd, und Unsere Staabs-Beambte und Schuldtheissen zu deren genauer Befolgung und Beobachtung nachtrücklich angehalten wissen wollen. Als ergehet hiermit Unser Gnädigst, zumahlen aber auch ernstlicher Befehl,

I. Daß, wie alle und jede Unsere Staabs-Beambte insgemein, also auch du, insbesondere nicht nur ob Unsern andern Fürstl. Lands-Ordnungen, sondern auch in specie ob Unserer grossen und kleinen Kirchen-Ordnung, und zu deren Erläuterung abzweckenden neueren- von Zeit zu Zeit erlassenen heilsamen Synodal-Rescriptis, steiff und vest halten, und nicht nur dasjenige, was dir an deinem Theil daran zukommen mag, unnachläßig-und bey sonst zu befahren habender ungnädiger Ahndung selbsten ad effectum bringen, sondern auch deine angehörige Ambts-Schultheissen alles Ernsts dahin anhalten sollest, damit auch sie ihr Ambt und Pflichten besser, als bißhero von dem grösten Theil nicht geschehen, beobachten, und denen Pfarrern in exequirung Unserer Synodal-Verordnungen mehrers und bey sonsten ebenfalls zu gewarten habender empfindlicher Ahndung, die Hand bieten sollen. Wie dann auch

II. die Rug- und Vogt-Gerichte da solche an etlichen Orthen schon 6. 8. und 12. Jahr unterblieben, fleißiger zu halten, auch, so viel an dir ist, die ordinaire Kirchen-Censuren, nicht in Abgang kommen zu lassen, und wann bey denenselben Straffen andictirt worden, deines Orths daran zu seyn, daß solche eingezogen und exequirt werden. Und da Wir

III. schon mehrmahlen mißfällig vernehmen müssen, wie unordentlich üppig und ärgerlich es an denen mehisten Orthen auf dem Land bey denen Kirch-Weyhen daher zu gehen pflege; So wollen Wir Unsere vormahlige Ordnungen hiermit nicht nur wiederholt, sondern auch hierdurch alles Ernsts anbefohlen haben, daß an de-

nen Sonntägen der Kirch=Weyhen durchaus keine Täntze oder andere Uppigkeiten gestattet, sondern dieselbe nach Maßgab der Cynosuræ Ecclesiasticae pag. 374. & 466. gäntzlich abgestellt, und an solchem Tage allein die Kirch=Weyh=Predigt gehalten, und der Tag des Herrn occasione der Kirch=Weyh nicht entheiliget werden möge. Da Wir übrigens zwar Gnädigst geschehen lassen wollen, daß denen ledigen Leuten in solcher Woche ein Tag, und länger nicht zu ihrer Lustbarkeit vergönnet werde; jedoch, daß dabey alle Excesse vermieden bleiben, als worüber du der Staabs-Beambte sorgsame Achtung zu geben, auch deine Ambts=Schultheissen dazu anzuhalten, und alle sich etwa ereignende Unordnung der Gebühr abzustraffen hast. Und gleichwie Wir es, wegen der Hochzeiten, als welche öffters biß in den 3ten und 4ten Tag hinein zu währen pflegen, durchauß bey Unserer Policey-Ordnung gehalten wissen wollen; Also werdet ihr, da

IV. die Sabbath=Schänderey insgemein, ungeachtet Unserer so vieler deßwegen gemachter Verordnungen, noch immerhin an den meisten Orthen continniret, dahin Gnädigst befehlicht, diese und dergleichen Excesse mit geschärpffter und erhöheter Straffe künfftighin abzurügen. Betreffend aber vornehmlich die Truncken-heit und Füllerey, die an dem Tag des Herrn am meisten getrieben wird, so ist Unser Gnädigster Will, daß, nebst dem in Unserer Fürstl. Landes=Ordnung angesetzten Voll=Gulden, die Ubertrettere noch mit einem Pfund Heller in Armen=Casten, auch befindenden Dingen nach mit mehrerem, überhaupt aber was sonsten für delicta, sonderlich Carnis, auf den Sonntag heraus kommen, jedesmahl mit einem additamento von 1. oder 2. Pfund Heller in den Armen=Casten angesehen.

V. Auch die Wahl der Heiligen Pfleger, und der Kirchen-Censur-Richtere, künfftighin nicht mehr allein von dem weltlichen Gericht, mit Außschließung des Pastoris, sondern bey dem Kirchen=Convent, in Gegenwart des Pfarrers vorgenommen werden solle. Und weilen

VI. bey denen Gemeinden sich allzugrosse Liebloßigkeit findet, daß so wenig Allmosen und Opffer am Sonntag vor die Arme insgemein, und auch an Monathlichen Buß=Tägen vor das Waysen-Hauß, ja gar theils Orthen, vor das letztere ein und andermahl nur 1 Kr. gefallen; Als habt ihr durch ein gemeinschafftliches Ausschreiben denen Communen zu bedeuten, daß, wo absonderlich die vermögliche in ihrer Unbarmhertzigkeit und Lieblosigkeit solcher gestalten fortfahren sollten, ihnen ein gewisser Ansatz auf ihr Vermögen werde gemacht werden; Und wo auch dieses nicht verfangen sollte, habt ihr ex officio, nach Maßgaab Cynosurae Eccl. pag. 440. mit einem gemäßigten und proportionirten Ansatz fürzugehen. So ist auch

VII. Unsere Gnädigste Willens=Meynung, daß die Heb=Ammen, welche noch nicht examinirt und beaydiget worden, durch das Ober=Amt darzu alles Ernsts angehalten werden sollen, zu

dem Ende auch Ihr in Eurer angehörigen respectivé Diœces und Amt eine Consignation über solche unexaminirte Heb-Ammen zu begreiffen, auch selbige, und zwar, was die ob der Staig anbelangt, Unserer Medicinischen Facultaet zu Tübingen, die unter der Staig aber Unserem Collegio der Leib-Medicorum allhier, (als welch beeden Corporibus die Intimation deßwegen bereits auch geschehen:) zuzuschicken habt.

Und weilen Wir auch mehrfältig wahrnehmen müssen, daß an theils Orthen sich niemand zu diesem Amt gebrauchen lassen will, indeme denen Weh-Müttern sehr wenig zu ihrer Ergötzlichkeit gereicht, und sie und ihre Männer bey ihren habenden Privilegiis nicht gelassen werden: Und aber zu einem solchen Dienst tüchtige und wohlerfahrene Weiber nöthig, und daran sehr vieles gelegen, zu dem Ende auch in Unserer Lands-Ordnung pag. 105. §. damit aber ꝛc. lauter und klar verordnet, daß denen Heb-Ammen von denen Communen ein mehreres Wart-Geldt geschöpfft werden solle, so verordnen Wir nun hierauff Gnädigst, daß solche unsere Landes-Verordnung zum Effect gebracht, und denen Heb-Ammen jeden Orths, ein mässiges Wart-Geldtlen, denen geschwohrnen Weibern aber auch etwas weniges zu ihrer Ergötzlichkeit aus der Commun-Cassa gereicht, und die Heb-Ammen und deren Männer bey der ihnen in der Cynosura Ecclesiastica gegönnten Freyheit und Exemtionen, manuteniret werden sollen, damit jene sich desto williger, zu einem so schwehren Ambt, gebrauchen lassen mögen, als woran gleichwohlen einer gantzen Stadt und Commun vieles gelegen ist. Und nachdeme Uns auch

VIII. mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß sowohlen Schultheissen als Richtere, theils Orthen, einen anstößigen Wandel führen, und insbesondere dem Laster der Trunckenheit, ergeben seynd, da sie doch andere davon abhalten, und denenselben mit gutem Exempel vorgehen solten; Als verordnen Wir hiermit Gnädigst und ernstlich, daß sie Schuldheissen und Richtere von dergleichen anstößigem Wandel und Aergernuß von nun an gäntzlich abstehen, vielmehr denen Gemeinden mit gutem Exempel vorgehen, und sich in den Stand setzen sollen, über Zucht und Erbarkeit bey denen andern Gliedern der Gemeind mit mehrerm respect und bessern Erfolg halten zu können; massen der oder die jenige Richtere, welche sich auf ein oder die andere Weise hierunter vergehen solten, anfänglich ernstlich abzuwarnen, hernach mit einer würcklichen Geld-Straffe, und so fort weiter per gradus, und wohlauch mit der Suspension ab Officio, oder, da ein solcher sich keines wegs bessern wolte, gar mit der würcklichen Cassation anzusehen seynd. Dergleichen Wir auch mit denen hierunter sich verschuldenden Schuldheissen auf eure erstattende Unterthänigste Berichte vorzunehmen gedencken, benebst aber auch ernstlich wollen, daß pro futuro keiner, der schon in hoc genere delicti berichtiget ist, weder zu einem Schultheissen noch Richter angenommen werden solle. Und da auch

IX. zu vernehmen gewesen, daß bey denen schon so vielfältig

verbottenen Licht-Kärtzen noch immer ärgerliche excessus im Schwang gehen, solche Licht-Kärtze aber damit excusirt werden wollen, daß man zu Erspahrung der Lichter in ein oder anderm Hauß zusammen kommen; Als ist hiermit Unser ernstliche Verordnung, daß hinfüro, ohne Concession und Vorwissen des Pfarrers, Schultheissen und Kirchen-Convents jeden Orths, keine Licht-Kärtze mehr verstattet, solche auch von jenen niemand erlaubt werden sollen, als solcherley Leuthen, welche bonæ famæ seynd, und die sich einschleichen wollende Excesse (als wofür sie allezeit responsable seyn müssen) verhüten zu können, im Stand zu seyn erachtet werden. Und gleichwie mehrgedachte Licht-Kärtze in die Nacht länger nicht, als biß 11. Uhr, gehalten, und auff solche Zeit præcise geendiget werden sollen; Als wollen Wir zu Verhütung aller fernern Excessuum und Inconvenientien die ledige Manns-Persohnen durchaus davon außgeschlossen wissen, es wäre dann an solchen Orthen, wo die Manns-Persohnen auch spinnen, welchen falls aber diese auch wiederumb in einem besondern ehrlichen Hauß sich zu versammlen haben, und sollen so dann beederley Geschlecht dahin angewiesen werden, an statt des faulen und unnützen Geschwätzes entweder geistliche Lieder zu singen, oder aber erbauliche Gespräch zu halten, worauf die Hauß-Vätter und Hauß-Müttern, bey welchen ein Licht-Kartz zu halten, erlaubt wird, fleißige Obsicht zu tragen haben, und, daferne einige Excesse dabey vorgehen sollten, solches Pfarrern und Schultheissen, bey sonsten zugewarten habender Straffe, anzuzeigen schuldig seyn sollen, wobey du der Staabs-Beambte zu besserer Erhaltung dieser Ordnung die Anstalt dahin zu machen hast, daß dann und wann durch ein paar Richtere diese Licht-Kärtze behörig visitirt werden mögen. Alldieweilen auch

X. viele Schulmeister, absonderlich in dem Unter-Land, dem Laster der Trunckenheit sehr ergeben, als verordnen Wir hiermit alles Ernsts, daß fürohin dieselbige, wann sie hierinfalls sich übersehen, und folglich groß Aergernuß bey der Gemeinde und gantzen Schul-Jugend erwecken, ohne verschonen vor das Ober-Ambt gezogen, und in der Ambts-Stadt befindenden Dingen nach mit einer Geld-Straff, oder auch würcklicher Incarceration angesehen, die incorrigibiles aber bey Unserm Fürstl. Consistorio angezeigt werden sollen, wobenebens ihr auch denenjenigen, welche nebst der Schule, von Altersher, die Gericht-Schreibereyen combinirt führen, mit allem Fleiß einzuschärpffen, daß sie nicht diese, die Gericht-Schreiberey, sondern jene, die Schul, vor ihr Haupt-Werck achten, mithin demjenigen, bey sonsten zu befahren habender anderwärtiger Bestellung (die Wir Uns auf jeden begebenden Fall hiermit vorbehalten) genau nachkommen sollen, was Wir in Unserer Cynosura ecclesiastica pag. 413. dessentwegen verordnet haben, als wovon Wir umb so desto weniger abzugehen gedencken, als dergleichen Leuthe von der Schule das meiste zu gaudiren haben, und an guter Disciplin und Unterweisung bey der Jugend sehr vieles gelegen ist. Indem sich auch

XI. ergeben, daß durch die vielerley Aemtlen, so da und dorten

die Schulmeister versehen müssen, als da seynd: Heiligen-Pfleg, Burgermeister-Ambt, Casten-Knechts-Umbgeldter-Unterkäuffers-Dienste, 2c. die Schul-Disciplin und Information Noth leidet; als sind obgedachte Schulmeistere so viel möglich mit dergleichen Neben-Aemtlen zu verschonen; daferne aber je bey ein oder anderm die Nothwendigkeit ein solches erfordern würde, habt Ihr der Specialis von der Sachen Beschaffenheit zu Unserm Fürstl. Consistorio Euren unterthänigsten Bericht umbständlich zu erstatten. Nebst deme, so habt auch Ihr der Specialis und Staabs-Beambte

XII. fleißig zu vigiliren, auch die Pfarrere und Schultheissen dahin anzuweisen, daß die Leuthe von Annehmung Catholischer Dienstbothen, sonderheitlich an denen Gräntz-Orthen, möglichst abgehalten, und zu Annehmung Evangelischer Religions-Verwandten nachdrücklich anerinnert werden; Insonderheit aber habt Ihr mit denen Catholischen, welche an Unserer Evangelischen Unterthanen ihre Kinder sich zuverheurathen, mithin einen frembden Saamen in das Land zusetzen, sich anmassen, allzu favorabel ertheilenden Beyberichten, nicht so liberal zu seyn; da es aber je nicht zu umgehen wäre, und von Uns, aus bewegenden Ursachen eine dispensation hierinnen erfolgen würde; habt Ihr von solchen Persohnen, über die, in Unserer Fürstl. Ehgerichts-Ordnung pag. 97. an handgegebene Cautelas, einen schrifftlichen Revers zuerfordern, und bey Euren Amts-Registraturen verwahrlich aufzubehalten. Und gleichwie auch

XIII. Wir mit grössestem Mißfallen aus denen Visitations-Relationen ersehen, daß die Roß-Buben, alles bißherigen Verbotts, und Unserer in denen, in annis 1717. und 1718. erlassenen Synodal-General-Rescriptis deßhalb gemachter Verordnungen ungeachtet, dennoch mit Ihren Pferden an Sonn- und Feyertägen auf die Wäid fahren, und insgemein aus der Kirch bleiben: Wir aber solche Unordnungen ferners durchaus nicht zu dulden wissen; als ist hiermit Unser ernstlicher Befehl, Ihr der Specialis und Staabs-Beambte sollet die Anstalt verfügen, daß dieserwegen gewisse Rotten gemacht werden, davon Wechselweis eine nach der andern an Sonn- und Feyertägen die Roß wäiden möge; diejenige aber, so zu Hauß bleiben dörfften, dahin angehalten werden sollen, sich ohnfehlbar in der Kirche einzufinden, mit der Commination, (welche Ihr auch benöthigten Fals würcklich ad effectum zu bringen habt) daß die Contravenienten das erstemahl umb 15. kr. das anderemal umb 30. kr. abgestrafft, das drittemal aber bey dem Ober-Amt angebracht, und von demselben zu weiterer gebührenden Straff gezogen werden sollen. Und da auch

XIV. die Publicirung zerschiedener Sachen an die Gemeinden an den mehisten Orthen gleich nach vollendter Predigt bißhero geschehen, dieses aber an sich nicht nur übelständig ist, sondern auch verursachet, daß die Leuthe dadurch gantz turbirt werden, und was sie in der Predigt gehört, vollkommen ausser Gedancken lassen; Als verordnen Wir Gnädigst, daß solch unnöthiges publiciren an Sonn- und Feyrtagen, (wanns nicht Sachen betrifft, welche zu dem Chri-

stenthum und guten Wandel ohne hin Anlaß geben können, oder sonsten so beschaffen seynd, daß solche die geringste moram nicht leyden) gäntzlich abgestellet, und von dir, dem Staabs-Beambten wegen dergleichen Publicationen, so wohl in der Stadt, als auf dem Amt, eine anderweite convenable Veranstaltung gemacht; Endlichen aber auch, und

XV. die von denen Special-Superattendenten denen Staabs-Beambten communicirende so genannte Vogt-Zettul, nach Maaßgab Cynos. Eccl. pag. 316. 317. & 318. zu rechter Zeit, mit aller modestie, und mehrerm Effect, als bey vielen bißhero nicht geschehen, beantwortet, und ihnen remittiret werden sollen. Gleichwie nun an all vorstehenden Puncten Unser Gnädigster und Ernstlicher Wille vollzogen wird; Also versehen Wir Uns zu Euch, Ihr werdet nicht nur Eures Orths, Euren Pflichten nach, darob punctlich halten, sondern auch Eure angehörige Pfarrere und Schultheissen zu dessen allem gehorsamster Nachgelebung alles Ernsts anweisen, mithin Eures Orths daran seyn, daß vornehmlich das Policey-Wesen, nach Unsern hierunter ergangenen so vielfältigen Verordnungen, wiederum in einen bessern Stand hergestellet werden, und Euch hierunter keine Nachläsigkeit oder sonstige Contravention zu Schulden kommen möge; Maßen Wir Uns dabey an Euch zu halten gedencken, und schließlichen noch Gnädigst anbefehlen, daß diese Unsere Gnädigste Verordnung in der Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, ab denen Cantzlen und auch auf dem Rathhaus jeder zulieb versammlenden Commun publicirt, mithin mäniglich zu behöriger Wissenschafft gebracht werde. An deme geschiehet Unser Gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt den 4. Junii, 1727.

Bar. von Sittmann.
J. P. von Schütz.

912.

General-Rescript, die Publication der allgemeinen Verordnungen an die Unterthanen betreffend,

vom 9. Juli 1727 [6]).

---

6) Aus der Sammlung von Ebingen. Es wird befohlen: „hinkünfftig die auslauffende General-Rescripta, und andere alle Unterthanen angehende Verordnungen, nicht allein in Stadt und Amt, jederman behörig publiciren, sondern auch selbige copiren, und an das Rathhauß, oder wo dergleichen keines vorhanden, an die Kirch oder einen andern publiquen orth, in denen Stadt und Dörffern affigiren zu laßen." Ein Gen.R. v. 16. April 1729 erläutert diese Verordnung dahin, daß „General-Ausschreiben, nach welchen sich die Unterthanen instar normae zu richten haben, jedesmahlen von denen Stabs Beambten selbsten, oder aber durch Dero

913.

General-Rescript, die Bestrafung des unnöthigen Supplicirens betreffend,

vom 27. August 1727 [7]).

Eberhard Ludwig, 2c.

Lieber Getreuer!

Obwohlen Wir, um neben andern bey dem Suppliciren eingerissenen Unordnungen auch den ungestümmen Uberlauff, der meistens nur in Privat-Sachen bey Fürstl. Cantzley auffwartenden unnöthigen Solicitanten abzustellen, schon zerschiedentliche so Gnädigst- als Ernstliche General-Verordnungen, sonderheitlich unterm 8. Martii, 1710. 5. Aug. 1716. und 16. Octobr. 1718. ergehen lassen: So zeiget jedoch zu Unserm grössestem Mißfallen die tägliche Erfahrung, daß dergleichen Leuthe, sowohl Unsere eigene Hohe Persohn, als die Hochfürstl. Collegia, vornehmlich aber Unsere Regierungs-Räthe, nicht nur zu Hauß, sondern auch in Fürstlicher Cantzley selbsten, in Sachen die nach obigen General-Rescripten wohl gar nicht zur Regierung sondern vor Ambt gehören, oder bereits bey Gericht anhängig seynd, oder darinnen sie würcklich schon abschlägliche Antwort und Resolution erhalten, anlauffen, und öffters auf einer Commun oder gantzen Stadt und Amt Unkösten anherligen, dadurch aber an denen nöthigern und wichtigern Geschäfften nicht wenig verhinderlich seynd; Wann Wir aber solcher Unfolge und beharrlichem Ungehorsam länger nachzusehen nicht gemeynt seynd, besonders da man wahrgenommen, daß dergleichen Auffwärter meistens aus unbottmäßigen, denen vorgesetzten Beamten widersetzlichen, oder sonst zur Verwirrung gantzer Communen geneigten Persohnen, auch nichtsnützigen Entenmeyern und müßigen Scribenten bestehen: und dahero Gnädigst befohlen haben, daß hinführo hier in loco wider die Contravenienten eine Ahndung vorgenommen, und diejenige, welche be-

---

nachgesetzte Unterbeambte und jeden Orths Schultheißen, oder auch durch die geschworne Ambts-Substituten, wie sich solches zum füglichsten ohne weitere Costen der Unterthanen thun läße, entweder auff denen Rathhäusern, oder sonsten in publico vor dißfalls zusammen berufener Gemeinde so wohl in der Statt als in jedem Ambts Orth offentlich verkündiget und sodann jedesmahlen eine Abschrifft darvon an gedachte Rathhäuser oder andere publique Orthe zu eines jeden Nachricht affigiret, die Data publicationis aber, wie auch, von wem solche verrichtet worden, auf denen originalien ordentlich annotirt, und bey denen Ambts Registraturen in der Stadt und jedem Ambts Orth behörig aufbehalten werden sollen." Den 12. Juni 1730 wurden diese Bestimmungen und der pünktliche Vollzug der Generalrescripte eingeschärft.

7) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landesordn. von 1621. tit. VI.

reits entweder ad Ordinarium verwiesen, oder schon einmahl auch wohl gar abschlägliche Resolution bekommen, oder sonsten unnöthiger Dingen anberligen, und entweder Uns Selbsten oder Unsere Cantzley und Fürstl. Räthe mit anlauffen molestiren, nach Beschaffenheit der Umstände auf Ein, Zwey, Drey oder mehrere Tage in dem Herrschafftlichen Garten allhier zur Arbeit angehalten, diejenige aber, welche so gar auf Unkosten einer Commun oder gantzen Stadt und Ambt aufwarten, wie auch vorbenannte Entenmeyere und Scribenten, auch sonst überhaupt alle Contraventiones wider die Eingangs ernannte General-Rescripta, um eine kleine Frevel gestrafft, und darneben in die verursachte Unkosten condemnirt werden sollen: Als wollen und befehlen Wir hiemit Gnädigst, du sollest diese Unsere Verordnung zu jedermänniglicher Nachricht in dem dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt nicht nur unverzüglich publiciren, sondern sie auch an eines jeden Orts Rath-Hauß anschlagen lassen, damit sich jederman vor Schaden und Straffe zu hüten wissen möge. An deme beschiehet Unser Will und Meynung. Ludwigsburg, den 27. Augusti, Anno 1727.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

G. F. von Pölnitz.
Georgii.

914.

General-Rescript, die Beiträge der Stiftungen zum Bau der Kirchthürme zu Ludwigsburg betreffend,

vom 5. September 1727 [8]).

915.

General-Rescript, das Nagelschmid-Handwerk betr.,

vom 16. September 1727 [9]).

8) Aus dem Archiv des Innern. Es wird verfügt, daß die früher aus den piis corporibus bezahlten Beiträge zum Waisenhaus (s. G.R. vom 12. Dez. 1719. Thl. II. Nr. 833. d. S.), Behufs der Erbauung der beiden Thürme an der Stadtkirche zu Ludwigsburg bis auf Weiteres wieder jährlich an die Bauverwaltung daselbst abzuliefern seyen.

9) Aus der Sammlung von Ebingen. Unter Hinweisung auf das G.R. vom 3. April 1718 (Thl. II. Anm. 1149 d. S.) und die Nagelschmidordn. vom 5. August 1690 (Thl. II. Nr. 606) wird die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche angeordnet und befohlen, daß den Nagelschmiden bei

†) General-Rescript, die Bestrafung des Ehebruchs und der einfachen Fleischesvergehen betreffend,

vom 2. Januar 1728.

916.

General-Rescript, die Besichtigung der Schornsteine betreffend,

vom 2. Januar 1728 [10]).

917.

General-Ausschreiben: erneuert das Verbot schädlicher Spiele,

vom 10. Januar 1728 [11]).

---

††) General-Rescript, die Befreiung der geistlichen und weltlichen Diener von der Versteurung der bürgerlichen Genüsse betreffend,

vom 20. Januar 1728.

Märkten wo möglich ein besonderer Ort, wo sie zusammen feil haben können, angewiesen: und die Stände verloost: ferner, daß zur Unterhaltung der armen fremden Gesellen bei der Hauptlade eine Büchse aufgerichtet: und von jedem in Arbeit stehenden Gesellen monatlich 1 kr. hiezu beigetragen werden solle.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 281. und die dort allegirten Generalrescripte, sodann das Gesetz über die Bestrafung der einfachen Unzuchtsvergehen vom 22. Juli 1836. und das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 305. 306.

10) Druckschrift aus der Ebinger Sammlung. Es wird befohlen, die Feuerpolizeigesetze pünktlicher zu beobachten; ferner sollen die Schornsteine in allen Gebäuden der Amtsstadt durch Vogt und Bürgermeister, in den Dörfern, Weilern und Höfen durch die Schultheißen und Ortsfeuerschauer besichtigt: und über deren Beschaffenheit Tabellen eingesendet werden.

11) Ebinger Sammlung. S. die Landesordn. von 1621. tit. XCVIII. und das hier wiederholte G.R. vom 5. August 1712.

††) Ausschreiben an die drei Steuer-Revisions-Commissäre des Landes. Siehe die Samml. der Steuergesetze Nro. 166. Anm. 201.

918.

General-Rescript, Erläuterung eines Punktes der Weber-Ordnung betreffend,

vom 9. März 1728 [12]).

919.

General-Rescript, das Heirathen der Invaliden betr.,

vom 10. April 1728 [13]).

920.

General-Rescript, den Verkauf von Flachs und Garn betreffend,

vom 18. Mai 1728 [14]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach bey Uns so wohl, als auch einer in des Heil. Rőm. Reichs-Stadt Ulm fürgewesenen Creyß-Versammlung wegen deß einige Zeit her eingerissenen höchst-schädlichen Kauderns und Schneller-Aufkauffs, auch Flachs und Garn-Ausfuhr, von ein und andern Orthen beschwehrend angebracht worden, daß das höchstschädliche Kaudern und Schneller aufkauffen fast in allen Dörffern eingerissen, dardurch dann grosse Betrügereyen zu nicht geringem Schaden der Stück-Weber ausgeübt werden, indem die Schneller öffters weder die gebührende Länge, noch auch die behörige Anzahl Faden halten, mithin da die Faden-Zählung bey erkauffenden grossen Quantis von Schnellern nicht allezeit vorgenommen werden kan, fast kein Meister mehr dabey bestehen, sondern dieselbe in größten Verlust, und suc-

---

12) Ebinger Sammlung. Verfügt, daß die Stiefsöhne der Webermeister den leiblichen Söhnen derselben, hinsichtlich der Beschränkung der Lehrzeit auf 2 Jahre, gleich zu achten seyen.

13) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Das Heirathen der Invaliden wird im Allgemeinen verboten und die Erlaubniß hiezu von besonderer höherer Entscheidung im einzelnen Falle, abhängig gemacht.

14) Gedruckt aus der Ebinger Sammlung. S. das Gen.-Rescr. v. 28. Dez. 1602 (Thl. I. Nro. 142 d. S.) und die dortigen Citate. Gegenwärtiges Gen.-Rescr. wurde in Folge eines Kreistags-Beschlusses v. 6. Sept. 1724 erlassen.

cessive ins Verderben gerathen müsten; Und Wir dann allerdings einer Nothdurfft zu seyn ermessen haben, solchem Unwesen zu Conservation und Aufnahm, der dem Publico so nutzlichen und fast von allen Commercien alleine noch übrigen Stuck-Weberey, mit Nachdruck Einhalt zu thun, zu solchem Ende auch gleichwie von Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses beschlossen worden, die Gnädigste Verordnung in Unserm Hertzogthum und Landen dahin ergehen zu lassen, daß man sich von nun an aller Orthen nicht nur redlicher und ihre richtige Faden-Länge haltender Häspel befleissen, und dagegen die alte unrichtige bey hoher willkührlichen Straffe cassiren, sondern auch jedem Schneller die redliche Anzahl der 700. langen Fäden geben, und solche auch bey denen Schnellern von 700. kurtzen und 1000. längern Fäden allzeit das Regulativum verbleiben sollen, indeme diese eben so viel Garn, als jene halten, ausgeben müssen, inmassen sonsten, wo sich erfinden solte, daß jemand weiter mit unredlichen Schnellern zu handlen sich unterstehen würde, derselbe seiner gesammten Waar verlustiget seyn solle. Wie Wir dann in specie zu dem Ende eine gewisse Lager-Meß mit einem Hirschhorn bezeichnet zu Urach, Blaubeuren und Heydenheim, als denen commercirenden Städten in Unseren Landen, ingleichen auch an denen Orthen, wo die Haupt-Laden des Weber-Handwercks seynd, als Ludwigsburg, Stuttgardt und Tübingen auffzubehalten, und sodann solche denen Beambten dergleichen Orthen zuzuschicken Gnädigst verordnet haben wollen, um diejenige, so auf Schneller spinnen und das Garn verkauffen wollen, ihre Haspel nach solchem Meß, mithin weder weiter noch enger, bey obermeldter Straffe darnach einrichten zu lassen. Und da hierbey auch ferner vorgekommen, daß ob Unserm wegen des Flachs- und Garn-Ausfuhr emanirten Fürstl. Verordnung an den wenigsten Orthen mehr gehalten werde, und aber hierdurch der Leinwand-Fabrique und Handlung in Unserem Lande ebenmäßig ein gar nahmhaffter Schade und Abbruch geschiehet; Als ist noch ferner Unser Ernstlicher Will und Meynung, daß von dato der Publication an, kein Flachs oder Garn bey Straff der Confiscation aus dem Land heraus verkauffet, geführet oder getragen, sondern in dem Land selbsten auf denen angeordneten Marckt-Städten zum Verkauff gebracht, und biß um 12. Uhr Mittags, offentlich fail getragen werden möge. Wann aber nach 12. Uhr sich noch einiger Vorrath desselben unverkauffet finden würde, solle forderist jeden Orths Obrigkeit, oder denen Zuführung des Garn- und Leinwand-Handels Obrigkeitlich legitimirten Entreprenneurs verstattet und erlaubt seyn, daß selbige den noch übrigen Vorrath an Flachs und Garn in eben dem Preiß, wie solches an selbigem Marckt-Tage verkaufft worden, nicht nur vollends einhandlen, sondern auch gegen die frembde Käuffer des Einstands- und Auslosungs-Rechts frey und ungehindert sich bedienen mögen; doch mit dieser ausdrücklichen Bedingnus, daß bey vorangesetzter Straff der Confiscation ein jeder der Obrigkeitlich confirmirten Entreprenneurs verbunden und gehalten seyn solle, daß solchergestallten einhandlende

Garn oder Flachs durchauß nicht ausser Lands zu verhandlen, sondern in dem Land selbsten fabriciren und verarbeiten zu lassen; Wie dann auf den Fall, da ein oder anderer das Garn ausser dem Land schicken- und zu seinem Haußbrauch, nicht aber zum Verkauff, weben lassen wolte, solches nicht ohne Vorbewußt der Obrigkeit zu thun, von dieser auch solche Præcautiones zu nehmen, damit darunter kein Schlaich vorgehen möge. Wie nun dieses alles auf nichts anders, als auf Conservir- und Wieder-aufbringung der so sehr darnieder ligenden Commercien, auch bessern Unterhalt und Nahrung so vieler armen Burger und Unterthanen, folglich der gesammten Landes-Wohlfahrt und Nutzen angesehen: Also ist ob dieser Verordnung durchgehends alles Ernsts zu halten, zumahlen aber an denen Gräntz-Zoll- und Maut-Städten, ingleichen denen Pässen und überfahrten, und sonsten, die Verfügung zu thun, daß fleißige Obsicht deßfalls getragen, und durchaus kein Innländischer Flachs oder Garn, womit gehandelt wird, aus dem Land passirt werde. Dannenhero ergehet an alle und jede Unsere Geist- und Weltliche Beambte Unser Gnädigst- und Ernstlicher Befehl mit allem Nachdruck darob zu halten, und solches zu dem Ende an denen gewöhnlichen Orthen affigiren zu lassen; Wornach du der Staabs-Beambte auch deines Orths dich Pünctlich zu achten wissen wirst; An dem beschicht Unsere Meynung. Ludwigsburg, den 18. Maji, Anno 1728.

G. F. von Pölnitz.
J. P. von Schütz.

921.

General-Ausschreiben in Betreff der Verbindlichkeit der Handwerks-Meister zur Theilnahme an den Zunft-Versammlungen,

vom 3. Juni 1728 [15]).

Eberhard Ludwig rc.

Lieber Getreuer! Wir haben mißfällig vernommen, was maßen Unserer in Anno 1725. außgekündteten Verordnung und dabey gemachten repartition, zu welcher derer dreyen zu Ludwigsburg, Stuttgard und Tübingen errichteten hauptladen die Professionen und Handwercker eines jeden Stadt und Amts halten, sich stellen, und præstanda præstiren sollen, hin und wieder von denen Städt und Aemtern, welche nacher Ludwigsburg gehören, nicht schuldigst nachgelebet werde; Wann Wir nun solcher Unordnung länger nach zu-

15) Lichtensterner Sammlung. S. das Gen.R. vom 31. Dezbr. 1725 (oben Nr. 894) und die revidirte Gewerbeordnung v. 5. Aug. 1836. Art. 97 rc.

sehen nicht gemeint seynd; Als ist hiemit Unser gnädigster und zumahlen ernstlicher Befehl, du sollest ob allegirt Unserer gnädigsten Verordnung und repartition gemäß die Professions Verwandte und Meister der Handwercker, deß dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amts, auff deß hießigen Stadtvogts jedesmahliges Außschreiben so wohl zu denen haupt- als particular Zusammenkünfften anhero stellen, und jene dahin bedrohen, daß ihnen in dem Weigerungs Fall die Treibung ihres Handwercks werde niedergelegt werden. An dem geschiehet unsere Meynung. Ludwigsburg den 3. Junij, 1728.

Ex Speciali Resolutione.

F. C. Edl. von Berger.
J. C. Hellwer, Lt.

922.

General-Rescript, die Beiträge der Stiftungen zu dem Kirchen- und Schulhaus-Bau in Dornhan betreffend,

vom 5. Juni 1728 [16]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ersame, Liebe Getreue!

Unß hat die durch den Anno 1728.*) erlittenen Brandt totaliter ruinirte Commun zu Dornhan schon öffters wehemüthigst gebetten, ihnen sowohl zu wieder Herstellung ihrer Kirchen und Schul, als eigner Bewohnungen eine ergiöckliche Beysteuer in Gnaden angedeyhen zu lassen. Ob Wir nun zwar dem Orth Dornhan schon Anno 1723. & 1724. nebst andern gethanen Beyträgen zu 2. mahlen 400. fl. bey zerschiedenen Piis Corporibus im Land assigniren lassen: So haben Wir jedoch denenselben in gnädigster Erwegung sie noch an dem Kirchen- und Schulhauß-Bau bey 2500. fl. zu bezahlen, auch übrigens die gantze Innwohnerschafft wegen dieses erlittenen so grossen Brand-Schadens, und wieder Erbauung sowohl der Commun als Privat Gebäu, in einem sehr grossen Schulden-Last stecket, das an dem schon 1718. gnädigst bewilligten Beytrag annoch restirence, bey den Piis Corporibus im gantzen Land repartiren lassen; daran es dem gnädigst euch anvertrauten Stadt und Ambt betroffen — — dahero der gnädigste Befehl hiemit an Euch ergehet, ihr wollet die Vorsorge tragen, daß ersagte fl. kr. hl.

---

16) Archiv des Innern. — Dieses Rescript wird wegen des Grundsatzes, den es rücksichtlich des Verbandes, in welchem sämmtliche Stiftungen des Landes zu einander stehen, ausspricht, abgedruckt. Vgl. die Kastenordn. vom 2. Jan. 1615. und die G.R. vom 18. Febr. 1713. (Thl. II. Note 988 d. S.) und 5. Sept. 1727. (oben Nr. 914.)

*) Soll heißen „1718" (24. April).

fürtersamst unter eure Stadt- und Ambts Pia Corpora repartirt- eingezogen- längstens inner Monaths frist zu Unserem Fürstl. Kirchen-Kasten anhero gelieffert- und so dann alles behörig verrechnet werden möge. An deme beschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 5. Junji, Anno 1728.

923.

General-Ausschreiben in Betreff der Erhebung von Notizen über die von Vaganten im Ausland begangenen Verbrechen,

vom 7. Juni 1728 [17]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue, Nachdeme Wir gnädigst resolvirt, daß, wann künfftighin Jauner und dergleichen Gesindel beygefangen werden, welche facta, so ausser lands hin und wieder begangen worden, angeben, so gleich an die-jenige Orth, so dieselbe benennen würden, mit umbständlicher Beschreibung deren beygefangenen Jauner Persohn und Kleidung, vi officij hingeschrieben, und sich deren Umbstände erkhundigen, indessen aber Jedannoch der Bericht zu Unserm Fürstl. Reg.Rath eingeschickht werden solle; Alß werdet Ihr Euch ins künfftige darnach zuachten wissen. An deme beschiehet Unsere Meynung. Ludwigsburg den 7. Junij 1728.

A. H. Freih. von Schütz.
J. C. Weinland.

924.

Rescript in Betreff der Acten-Contrasignirung,

vom 23. Juli 1728.

P. P. Nachdeme Wir eine Zeithero wahrgenommen, daß die mehrmalen anbefohlene Contrasignirung in denen Balleyen wiederum unterlaßen zu werden beginnen, und wir dannenhero die Secretarios zu Beobachtung einer mehrern Accuratesse und Fleißes admoniren und anhalten laßen wollen; Alß ist Unser gn. Gesinnen hiemit an

17) Aus der Lichtensterner Sammlung. S. Gen.-Rescr. vom 23. Sept. 1729. Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nro. 287.

euch, ihr wollet an seine Behörde hievon die nöthige intimation thun laßen, und zugleich damit darob halten, daß diese Unsere Verordnung pro futuro gebührend nachgelebt werde.

Melden wir ꝛc.

Ludwigsburg den 23. Juli 1728.

925.

General-Rescript gegen preußische Werber und ihre Unterhändler,

vom 30. Juli 1728 [18]).

926.

Wiederholtes Verbot der Glücks-Spiele auf den Jahrmärkten,

vom 25. August 1728 [19]).

927.

General-Rescript, die Verfolgung der Vaganten und Jauner betreffend,

vom 31. October 1728 [20]).

---

18) Gedruckt, aus der Ebinger Sammlung. Preußische Werbe-Officiere und Unterofficiere sollen, wenn sie mit keinem herzoglichen Passe versehen seyen, an den Gränzen zurück gewiesen werden. Für die Entdeckung eines Unterhändlers wird 1 Louisd'or Belohnung ausgesetzt. Vergl. tit. XXIII. der Landesordn. von 1621.

19) Ebinger Sammlung. Einschärfung des Verbots der Scholter- und Spieltische. S. die Landesordn. von 1621. tit. XCVIII.

20) Ebinger Sammlung. Unter Einschärfung der vorliegenden Verordnungen wird den Beamten aufgegeben, die Jauner in ihren Bezirken unverzüglich zu verfolgen und aufzuheben und die Drohung beigefügt: „Widrigenfalls Wir hiemit verordnet haben wollen, daß, wo einer oder der andere unter Euch sich hierunter das mindeste zu schulden kommen lassen würde, er nicht allein vor einen jeden nach der Hand beygefangenen Jauner mit einer grossen Frevel-Straff, sondern auch befindenden Dingen nach mit härterer Andung angesehen werden solle; Welche Bestraffung Wir dann auch hiemit dahin extendiret haben wollen, daß, wann ihr nicht sambt und sonders eure Ambts- und Dorff-Gräntzen nach Unsern schon mehrmals ergangenen

928.

Rescript, die Errichtung einer chirurgischen Hauptlade zu Ludwigsburg betreffend,

vom 5. November 1728 [21]).

929.

General-Ausschreiben, die Beerdigung der Selbstmörder und anderer todt gefundener Personen betreffend,

vom 8. November 1728 [22]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Demnach Wir schon vielfältig wahrgenommen, was vor Inconvenientien und Ohnkosten derjenigen Persohnen halber, so sich selbst entweder Leiblos gemacht oder Todt gefunden worden seynd, dardurch sich eraignet, daß Unsere Beambte alle solche Casus biß anhero zu fürstlicher Cantzley berichtet, und ratione Sepulturæ sich U. Beschaids erhohlet haben, darbey aber auch erkondtlich, daß die in fürstl. Landsordnung §. 12. pag. 363. 64 & 65. wie es mit solcherley Persohnen Begräbnuß solle gehalten werden, nicht nur deutliche Anlaithung Maß und Zihl gibet, sondern auch denen Beambten die Veranstaltung hierunder zu machen expresse zuschreibet; Alß haben Wir gnädigst resolvirt, daß in Zukunfft in solchen Fällen, welche zu dem Klaren Buchstaben dieses fürstl. General-Rescripts sich qualificiren, Unsere Beambte ohne fernere Anfrage die BeErdigung der gedachten Persohnen jedoch gewissenhafft und pflichtmäsig veranstalten, wohlfolglich aller etwa dabey unterlauffenden Passionen, Privat-Interesse und Neben-Absichten, Freund- oder Feindtschafft, bey sonst zu gewarthen habender ohnnachläsig-empfindlicher Bestraffung, sich allerdings enthalten sollen — dahingegen, wann

---

General-Rescripten, und der darauff gesetzten Straff, von denen Land- und Steig-Bettlern zu reinigen und zu säubern euch allen Fleisses angelegen seyn lassen: mithin verhindern werdet, daß solches Bettler-Gesind sofort ausgeschafft und fortgewiesen wird, ihr eben auch derselben Poën unterworffen seyn sollet: Wobey ihr insbesondere unter obbemeldter Commination durchaus kein solch frembdes Bettel-Volck auf denen Kirchweyhen in die Dorffschafften einzulassen: sondern gleich zurück von einem Orth biß zum andern ausser Lands zu weisen habt." S. die Citate zu der Landesordnung von 1621. tit. XXVI.

21) Aus der Hartm. Samml. im landst. Archiv, in der Sammlung von Lichtenstern mit dem Datum 25. Nov. Die nach dem G.R. v. 6. Dez. 1725 (Thl. II. Nr. 893) beschlossene Eintheilung der Zünfte in drei Hauptladen wird nun auch für die Barbierer-Zunft verfügt.

22) Ebinger Sammlung. S. das Gen.Rescr. vom 23. Juni 1621 am Ende (Samml. der Gerichtsges. Thl. II. S. 387—388).

solche Casus sich eraignen würden, welche unter die in diesem Fürstl. General-Rescript citato loco vorgeschriebene expresse Fälle, wegen deren Zweyfelhafftigkeith und etwa anderer dabey unterlauffender Umbständen nicht durchauß zu referiren stehen; oder auch wann etwa der sich Leibloßgemachte eine ansehnliche Familie und Freundschafft hinderlassen hätte, welche umb eine Ehrliche Begräbnuß U. Suppliciren wollen; So haben sie Unsere Beambte alßdann solches U. zuberichten, und fernern Befehls zu erwarthen, welche Unsere gnädigste Verordnung du der Vogt demnach stricte zu beobachten und dich darnach zu richten, allenfalls auch mit dem Special zu communiciren hast. An deme rc. Ludwigsburg den 8. Nov. 1728.

Ex Spec. Resol.

von Schütz.
de Savigny.

---

†) General-Rescript, die Zurückweisung der Eingriffe in die Hoheitsrechte in Religions- und weltlichen Sachen betreffend,

vom 10. November 1728.

930.

Fünfte Handels-Ordnung

vom 11. November 1728 [23]).

Ordnung
Der Kauff- und Handels-Leuthe In dem Hertzogthum Würtemberg Erneuert im Jahr 1728.

Von GOttes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, der Römisch Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, und Löbl. Schwäbischen Creyß-General-Feld-Marechal, auch Obrister sowohl über ein Kayserl. Dragoner, als auch Schwäbisches Creyß-Regiment zu Fuß rc.

Thun kund hiemit!

Alß obwohlen hiebevor Unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Groß-Vatters, Herrn Hertzog Eberhards zu Würtemberg

---

†) S. die Sammlung der Evang. Kirchengesetze Thl. I. Nr. 229. — Dieses Rescript wurde am 24. Novbr. 1728. und 27. März 1730 aufs Neue eingeschärft.

23) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, mit dem hier wegbleibenden Re-

Gnaden, denen verbürgerten Handelsleuthen und Krämern dieses Unsers Hertzogthums, über dasjenige, was in der außgekündeten Fürstlichen Lands-Ordnung derenthalben disponirt, noch ferner aus Lands-Fürstlicher Hoheit, nachdeme bey vorigen laydigen Kriegs-Zeiten allerhand Stimplerey und Unordnung in dem Kauff- und Handels-Wesen eingerissen, wie es mit allerhand Gewerb und Handthierungen gehalten werden solle, zu beedenmahlen nehmlich den 20ten Januarii Anno 1650. und 15ten Februarii Anno 1661. so dann den 20ten Octobris Anno 1680. Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters, Friderich Carls Liebden eine ausführliche Ordnung Gnädigst verfassen und publiciren lassen, Wir jedoch aus zerschiedenlich eingekommenen Klagen und Beschwernüssen vernehmen müssen, daß solcher gnädigsten Intention nicht allerdings nachgelebet, sondern selbige vielmehr mißbraucht, und bey denen letztern fürgewärten Kriegs-Troublen, wie dermahlen allerley Confusionen und Stimplereyen eingebrochen, inmassen Uns ermeldte Handels- und Gewerbs-Leuthe dieser Landen, nicht nur allein um deren Abstell- und Remedirung, sondern anbey auch unterthänigst gebetten, gedacht ihnen gnädigst ertheilte Ordnung wieder durchgehen, revidiren und in einem und andrem Puncten mehrers erläutern zu lassen. Wann wir dann hirauff aus tragender Lands-Vätterlicher wohlgemeinter Sorgfalt in Consideration gezogen, was für ein nothwendig und vorständiges Werck es um die Handthirungen und Gewerbschafften seye, wann alles in löblicher und richtiger Ordnung daher gehe; Als haben wir solch ihr gethanes Begehren vor ziemlich, und diesem unserm Hertzogthum gemein nutzlich zu seyn ermessen, die vorige Ordnungen wieder auffs neue durchgehen, revidiren und wie es fürohin hierinnfalls mit allen Gewerb- und Handels-Leuthen beständig gehalten werden solle, gnädigst corrigiren, in etlichen Orthen mehrers erleutern, und denen Lands-Verfassungen und Statutis gemäß begreiffen zu lassen, wie Puncten- und Articuls-weiß unterschiedlich hernach folget.

---

gister 46 Seiten Folio, abgedruckt in der Sammlung der Handwerksordnungen S. 381—426. Wir verbinden mit dieser Ordnung die dritte Handelsordnung vom 15. Febr. 1661. und die vierte vom 20. Oct. 1680 durch die Abweichungen enthaltende Anmerkungen, mit Ausnahme der zu sehr abweichenden Einleitung, des ersten und fünften Artikels. Die erste Ordnung vom 20. Juli 1601 in Verbindung mit der zweiten vom 20. Januar 1650. S. Thl. I. Nro. 137 d. S. Auf das kaufmännische Gewerbe, dessen Befugnisse und den Schutz desselben gegen Stümpler beziehen sich, die Landesordn. v. 1621. tit. XXIX. LXI. LXIII. LXVI. LXXV, die Nagelschmidordn. vom 5. Aug. 1690. pct. 13. und daselbst Note 688, G.R. vom 16. Juli 1718. pct. 2, die Strumpfweberordn. vom 25. Febr. 1750. pct. 15, die Medicinalordn. vom 16. Oct. 1755. tit. II. §. 21. G.R. vom 24. Sept. 1781, sodann über die jetzigen Verhältnisse die revidirte allg. Gewerbeordn. vom 5. Aug. 1836, insbesondere die Art. 7. 62. 103—115. 119. 131—140, Instrukt. vom 19. Jan. 1824, Verf. vom 20. Febr. 1830. §. 11, Instrukt. vom 12. October 1837. §. 84—86. 108. 109—121.

Erster Articul.

Von dem Obmann und Handlungs-Vorstehern im Land [24]).

Nachdeme die Nothdurfft allerforderist erheischen will, daß auff ein und andere bey landigen Kriegs-Zeiten eingerissene Mißbräuch, Stimplereyen und Unordnung in dem Kauff- und Handels-Wesen eine mehrere Auffsicht gehalten werde; So ordnen und gebieten Wir, daß bey jeder Laden ihrer zwey, so hierzu taugendlich erfunden, aus denen daselbst hingezogen und selbigen Stadt und Amts-Flecken verbürgerten Gewerb- und Handelsleuthen, welche die Handlung ordentlich erlernet, und wenigstens 2. Jahr bey einem andern Herrn servirt, zur Handlung als Vorsteher, nemlich einer von der Tuch- und einer von der Spezerey-Handlung, von gesamten Handlungs-Verwandten, sollen erwählt auch alle Jahr, wie allezeit, davon deliberiret werden, ob einer oder der andere noch beybehalten werden könte, und wann er anständig, auch der Handlung gute Dienste geleistet, so lang es seyn kan, darbey verbleiben, die dann alles, was sie für sich selbsten, oder durch andere, dem Handlungs-Wesen, und dieser Ordnung entgegen lauffend, erkundigen würden, zu allen Zeiten vor ihrem von Gericht und Rath aus gedachter Stadt, wo die Laden seyn solle, zugeordnetem Obmann, welcher ein erlernter Handelsmann seyn solle, oder nach Beschaffenheit Unserem jedes Orts verordnetem Beamten, auch Burgermeister und Gericht, um gebührender Remedir- oder Abstraffung ordentlich anbringen sollen. Wie dann ein jeder solcher Obmann und Handlungs Vorsteher, auch alle so der Handlung zugethan, zuforderist fleißig achtung zu geben haben, daß weder in der Stadt, Marck noch andern Flecken von Fremden, auch verbürgerten Handelsleuthen und Krämern gehausiret werde; So sie aber ein oder andern in Amts-Pfarr-Schultheißen-Wirths- oder Privat-Häusern ergreiffen würden, so sollen die Handelsleuthe, Krafft abermahlen unterm 14ten Junii Anno 1710. ergangenen Gnädigsten Rescripts, berechtiget seyn, ihre Waar hinwegzunehmen, und dem Amtmann oder Schultheißen zur Confiscation, zuzustellen, davon dann ein Drittel Unserer Fürstlichen Rent-Cammer, ein Drittel dem Armen-Casten nach dem Articulo 8. und ein Drittel dem Delatori angedeyhen: anbey auch der ob dem Hausiren ergriffene Unserer Lands-Ordnung Tit. 29. pag. 68. & 69. gemäß zu gebührender Straff gezogen werden solle.

Anderer Articul.

Von den jährlichen Zusammenkünfften.

Ferner gebiethen und ordnen Wir, daß bey solcher Laden alle

24) In den 3ten und 4ten Ordnung ist statt Handlungs-Vorsteher immer der Name Kerzenmeister gebraucht.

Jahr auf Johannis Baptistae 25), acht Tag vor oder nach, mit vorherigem Wissen und Bewilligung Unsers Beamten, neben dem verordneten Obmann und beeden Handlungs-Vorstehern, auch alle in selbigen und andern dahin gezogenen benachbarten Städt- und Aemtern eingesessene und verburgerte Handels-Leuthe und Krämer, so sich dieser Ordnung gemäß zu der Kauffmannschafft qualificiren, in ihrer georàneten Legstatt, beywesend ihres aus dem Gericht oder allda zugeordneten Obmanns und der Handlungs Vorstehere, zusammen kommen; da dann diese gnädigst gegebene Ordnung durch den 26) Vogtey-Scribenten verständlich 27) und mit allem Fleiß abgelesen werden, und, was alsdann ein jeder rugbares weiß, solches ungescheut anbringen solle, damit dieses alles vermög der Ordnung abgestrafft werde; Da aber etwas fürfiele, so in dieser Ordnung nicht begriffen 28), oder dem Obmann und Handlungs-Vorstehern solcher Laden zu 29) schwer fallen wolte, auch sonsten von mehrer Erheblichkeit wäre; sollen sie solches alsbald an eine andere Laden, zu welcher sie das Vertrauen haben, gelangen lassen und sich Raths erhohlen, allenfalls auch 30) Unserm verordneten Beamten, oder, nach der Wichtigkeit, neben demselben, Burgermeistern und Gericht ausführ- und umständlich vortragen, und darinnen derselben Bescheid erwarten, in höhern und beschwehrlichern Angelegenheiten aber, so von hoher Lands Fürstlicher Obrigkeit auff reiffe Erwegung verfüget werden müssen, Krafft erlassenen Fürstlichen Rescripts sub dato den 13. Septembris Anno 1709. an Unsere Fürstliche Cantzley sich wenden. 31) Und weilen theils Unsere Städte und Aemter gering, haben Wir, um mehrerer Bequemlichkeit willen, zu Verhütung grössern Unkostens 32) etlich wenige Benachbarte zusammenfassen, solche in ihre gewisse Legstatt austheilen und wie sie sich diß Orths zusammen ziehen sollen, zu Ende dieser Ordnung specificè beysetzen lassen; Aus welchen Städt und Aemtern allen dann die Kauff-Handels-Leuthe und Krämer sich auf vorbestimmte Zeit beyeinander einfinden sollen; da dann aus denselben allen zwey Handlungs-Vorstehere, deren der eine aus dem Orth, wo die Zusammenkunfft jährlich geschicht, der andere aber, wo es nöthig und nutzlich, aus deren nachgesetzten Städten einer erwählt, auch eine gemeinsame Handels-Laden unter sich gehalten 33) und damit in allem

---

25) 3te und 4te Ordnung auf Georgii.
26) Daselbst: „Obmann oder einen Scribenten."
27) 3te Ordn. „umbständlich."
28) 3te Ordn. „nicht austruckenlich begriffen."
29) Daselbst ist eingeschoben: „zu entscheiden."
30) In der 3ten und 4ten Ordn. fehlen die Worte: „eine andere Laden — — auch;"
31) Daselbst fehlt „in höhern — sich wenden."
32) 3te Ordn. „Unheils" statt: „Unkostens."
33) 3te Ordn. „mit einander haben" statt: „unter sich gehalten."

verfahren werden soll wie diese Unsere Ordnung in Vorgehendem und Nachfolgendem ein mehrers außweißt; bey welchen Zusammenkünfften jedoch alle Unkosten an Zehrung und anderem müglichst eingezogen, alle Ubermaß verhütet werden; jeder Handels-Mann aber in die Laden dreysig Kreutzer zum Jährlichen Leggeld, so ihnen allein zum Besten gehörig, erstatten solle.

Was die bißhero Eingekauffte betrifft (deren Nachkommen aber künfftighin so wenig, als denen nicht Erlernten und nicht Verburgerten, die Handlung gestattet werden solle) bleibt es nach ihrem Ableiben bey der alten Observanz. Auch solle ein jeder Handels-Genoß, so offt ihme von dem Obmann oder Handlungs-Vorstehern vorgebotten wird, wo er seines Ausbleibens halber nicht erhebliche Ursachen vorzuwenden hat, jedesmal um einen Gulden sträflich angesehen werden [34]).

Dritter Articul.

Von der Handels-Laden, wo selbige seyn- und wie es damit gehalten werden solle.

Wir ordnen und wollen, daß jedesmahls die Handels-Laden in derjenigen Stadt, wo die Zusammenkünfften angeordnet, hingelegt, allda verwahret bleiben und zu solcher [35]) Laden jeder von beyden Handlungs-Vorstehern einen besondern Schlüssel, damit keiner ohne den andern dieselbe öffnen könne, haben solle, und was nun darein fället, es sey an Straffen, Einschreib-Leg und Einkauff-Geldern oder sonsten, darüber solle von denen Handlungs-Vorstehern eine ordentliche [36]) Verzeichnus und Register gehalten, alles fleißig eingezeichnet, auf obbestimmte jährliche Zusamenkunfft denen Handlungs Genossen ordentliche Rechnung, und zwar 8. Tag vor der jährlichen Zusammenkunfft, erstattet, sogleich solche von dem Beamten neben dem zugeordneten Obmann abgehört und approbirt: Sodann davon was gnädigster Herrschafft [37]) an Straffen und dergleichen vermög dieser Unserer Ordnung gebühret, von ihme dem Obmann getreulich beobachtet und Unserm Vogten oder Beamten selbigen Orths gebührend geliefert werden.

---

34) Der Satz: „Was die bißhero — angesehen werden" fehlt in der 3ten u. 4ten Ordn.

35) 3te Ordn. statt: „wo die Zusammenkünfften — zu solcher": „wo sie ihre Zusammenkunfft hinlegen sollen, seyn, und allda verwahrt bleiben sollen, und solle zu solcher" rc.

36) 3te Ordn. „gebührende" statt „ordentliche."

37) 3te Ordn. statt: „ordentliche Rechnung — gnädigster Herrschafft": „gebührende Rechnung erstattet, von dem Beamten neben dem zugeordneten Obmann abgehört und approbirt, darbey dann, was Uns, dem Lands-Fürsten" rc.

Vierdter Articul.

Von den Kauff- und Handels-Jungen.

Wir gebieten und wollen, daß ein jeder Kauffmanns-Jung zuvor und ehe er angenommen wird, zwey Monath [38]) probiert und damit, ob er zur Kauffmannschafft geschickt seye, oder nicht? erkundiget; und wann er nach solch verflossenen zwey Monathen [39]) für tauglich erkennt wird, dem Obmann und Handlungs-Vorstehern selbiger Amts-Stadt (welche hierüber ein sonderbares eigenes Buch zu halten) vorgestellt; folglich, da er von ehrlichen Eltern [40]) gebohren und deren bederley keinen Fehl oder Mangel hat, ordentlich aufgedingt und eingeschrieben werden; Wofern aber dieses nach Verfliessung des dritten Monaths unterlassen, und solcher denen Handlungs-Vorstehern zum Einschreiben nicht praesentirt worden wäre; so soll der schuldhaffte Theil in die Laden einen Gulden Straff erlegen und alsdann zum Einschreiben angehalten-so fort [41]) vier Jahr um gebührendes Lehr-Geld; Da er aber kein Lehr-Geld reichen wolte, sechs Jahr zu lernen versprochen, auch in obig darzu verordnetem Buch mit Tauff- und Zunahmen, nicht weniger der Ort und in wessen Beyseyn es geschehen, samt denen jenigen Personen, welche die genugsame Bürgschafften versprochen, und wie hoch dieselbe sich erstreckt, mit Fleiß verzeichnet werden; ein solcher Jung aber Einschreib-Geld in die Handels-Laden drey Gulden, item dem Obmann und Handlungs-Vorstehern vor ihre Bemühung jedem einen Gulden dreyßig Kreutzer vor alles und alles erlegen, welches dann des Jungen Eltern oder Pflegere zu bezahlen und zu leiden haben: Wann er aber eines erlernten und im Land verburgerten Handels-Manns Sohn ist, und bey seinem Vatter selbsten lernet, solle er an statt vier- nur drey Jahr lernen, und an Ein- und Ausschreib-Geld jedesmahl nur einen Gulden, ingleichen dem Obmann und Handlungs-Vorstehern jedem einen Gulden zur discretion erstatten [42]).

Es sollen aber die Handels-Leuthe dergleichen Jungen mit dem Lehr-Geld nicht übernehmen, noch selbige über die Gebühr steigern; sondern nach Beschaffenheit der Zeiten, und nachdeme einer eine Handlung führet, sich billiger Mäßigung hierinnen gebrauchen, darauf dann insonderheit Unsere Beamte und Gericht, und vornehmlich der Obmann, in dessen beyseyn der Jung eingeschrieben wird, fleißig Aufsehens haben, daß keine Ubernahm oder Steigerung vorlauffe und unter solchem Praetext niemand von der Handlung abgewiesen oder geschrecket werde.

---

38) 3te und 4te Ordn. „4 Wochen" statt: zwey Monath."
39) 3te und 4te Ord. „da er nun" statt: „wann er nach — Monathen."
40) Daselbst ist eingeschoben: „und ehelich."
41) Die Worte: „eingeschrieben werden — so fort" fehlen in der 3ten und 4ten Ordn.
42) In der 3ten und 4ten Ord. steht statt: „drey Gulden — erstatten" blos: „einen Gulden erlegen."

Gleichfalls solle auch kein Kauff- oder Handels-Mann, so einen Handels-Jungen angenommen, vor dem letztern Jahr wieder einen andern Lehrjungen anzunehmen befugt-widrigen Falls solche Annehmung von Unkräfften seyn, und derselbe noch darzu mit zehen Gulden Straff beleget werden [43]).

Da nun ein Jung auff solchen Fall ordentlich versprochen und eingeschrieben [44]) worden; soll er sogleich die Helffte des accordirten Lehr-Gelds und die andere Helffte nach Verfliessung der halben Lehr-Zeit zu bezahlen schuldig und verbunden seyn, im übrigen sich [45]) gegen seinen Herrn und Frauen, auch sonsten in allem gehorsam, getreu, verschwiegen [46]), gutwillig und geflissen erzeigen, damit sein Herr mit ihm versorget seye, sich auch keiner Arbeit, so ihm an Ehren nicht nachtheilig, beschämen, benebens alles eigenmächtigen Auslauffens, Geld bey sich tragens, Spiehlens, Zechens und der geringsten verdächtigen bösen Compagnien durchaus bemüßigen, und also kindlichen Gehorsam erweisen; Widrigen Falls, und da sich ein oder der andere mit Untreu, Dieberey, oder sonsten an seinem Vorgesetzten Lehr-Herrn, oder dessen Gütern boßhafftiglich vergreiffen solte, so mag wider diesen auf das schärffeste, und gar an seiner Ehre nachtheilig, mit Erkanntnus der Obrigkeit procediret- auch aller Schaden von denen Seinigen praetendiret und ersetzet werden [47]).

Dahingegen sollen die Lehr-Herrn schuldig seyn, ihre Jungen zu aller Gottesforcht und Erbarkeit, mit gebührender Zucht und mäßiger Disciplin anzuhalten, sie nicht nur getreulich in allem und zwar ein jeder nach Beschaffenheit seiner führenden Handlung und Correspondenz dergestalt zu unterweisen, damit sie Lehr-Jungen einen guten Grund darinnen legen und in Stand kommen mögen, sich bey ihren Reysen in frembden Landen desto leichter qualificirt zu machen; sondern auch auf deß Jungen Kosten denselben wenigstens einmahl in die Messe, wo [48]) der Lehr-Herr eigentlich hinhandelt, vor ausgestandenen Lehr-Jahren mitzunehmen oder zuschicken, damit er im Einkauffen bessere Information erlangen möge; Es sollen auch die Kauff- und [49]) Handels-Leuthe, wann ein Jung kranck wird, selbigen nicht gleich ausstossen, es wäre

43) Der Satz: „Gleichfalls solle auch — beleget werden" fehlt in der 3ten Ordn.

44) 3te und 4te Ordn. „aufgedingt" statt: „eingeschrieben."

45) Daselbst fehlt: „sogleich die Helffte — im übrigen sich."

46) Daselbst: „läufig" statt: „getreu, verschwiegen."

47) Daselbst; „beschämen und also kindlichen Gehorsam erweisen" statt: „beschämen — ersetzet werden."

48) Statt: „sie nicht nur getreulich — wo" steht in der 3ten und 4ten Ordn. „sie getreulich in allem zu unterweisen, auch auf des Lehrherrn Kosten denselben wenigstens zwei Mal in die Messen, als nach Straßburg, oder Franckfurt, oder wo" ꝛc.

49) „Kauff- und" fehlt in der 3ten und 4ten Ordn.

dann Sach, daß es eine langwürige oder gefährliche [50]) Kranckheit, da kein Aufkommen zu hoffen, oder daß die Eltern des Jungen, oder er selbst zu seinen Eltern begehrte, andernfalls er keineswegs verstossen werden solle.

So dann ein Jung seine Lehr-Jahre vollstrecket; solle er von seinem Herrn wiederum vor den Obmann und Handlungs-Vorstehern gestellet, allda wieder ordentlich ausgeschrieben und von seinem Herrn freygesprochen; auch ihme ein ordentlicher Lehr-Brief unter deß Lehr-Herrn eigenhändiger Unterschrifft und gewohnlichem Pittschafft, samt selbiger Stadt-Insigel ertheilet werden; da dann der Jung wieder zu Ausschreib-Geld, wie oben beym Einschreiben drey Gulden, auch dem Obmann und Handlungs-Vorstehern ihre Gebühr jedem mit einen Gulden dreyßig Creutzer erlegen solle [51]).

Wann aber in erwehnten [52]) diesen Lehr-Jahren ein Lehr-Herr mit Tod abgienge, solle die Wittib schuldig seyn, sofern sie die Handlung mit Haltung eines erfahrnen Laden-Dieners fortzutreiben begehrte, den Jungen vollends auszulehren, auch der Jung obligirt seyn bey der Wittib auszuharren, und ohne Consens der Lehr-Frauen und Handlungs-Vorstehere, ohne sonderbahre erhebliche Ursachen nicht austretten, vielweniger von einem andern angenommen- und ausgelernet werden, bey ernstlicher Herrschafftlicher Straffe [53]); Welchenfalls dann ihme nach ausgestandener Zeit sein Lehr-Brief ertheilt, und von der Wittib und einer von den Handlungs-Genossen loco Curatoris zugezogenen Person freygesprochen werden solle.

Im Fall aber die Wittib die Lehr-Jahr bey sich selbsten nicht continuiren könte, solle sie oder auch dero Erben den Jungen auf ihren Kosten (wann sie anderst das völlige Lehr-Geld bereits erhalten) [54]) bey einem andern tauglichen Herrn vollends auslernen zu lassen verbunden seyn.

Nach ausgestandenen solchen Lehr-Jahren verordnen Wir ferner, daß nicht allein jeder Lehr-Jung zuvor wenigst drey Jahr zu reisen; sondern auch als ein Handlungs-Diener zu serviren gehalten seyn solle. Und damit auch die Diener selbsten, als wie die Jungen an einem Ort, und nicht aus Verleitung von einem Herrn zum andern gehen; so sollen diese nach ihrem Austritt aus selbigem Orth vor drey Jahren allda nicht mehr serviren, als dann

---

50) Ebenso: „oder gefährliche."

51) Statt: „freygesprochen — erlegen solle" steht in der 3ten und 4ten Ordn. „ledig gezählt, auch ihme auf des Lehrherrn Kosten ein ordentlicher Lehr-Brieff unter selbiger Stadt Insiegel ertheilet werden; da dann der Jung wieder zu Ausschreib-Geld, Ein Gulden erlegen solle."

52) 3te Ordn. „inner wehrenden" statt: „in erwehnten."

53) „Auch der Jung obligirt seyn — Straffe" fehlt in der 3ten und 4ten Ordn.

54) Ebenso: „wann sie anderst — erhalten"

ihme einen eigenen Laden und Handelschafft zu treiben erlaubt, [55]) hergegen aber auch dieses hiebey in Obacht gezogen werden soll, daß sich Unsere Kauff- und Handels-Leuthe in allweg dahin befleißigen, Unsere Unterthanen und Lands-Kinder, wo müglich, vor denen Ausländischen zu befördern und anzunehmen, ein jeder Handlungs-Diener aber soll sich gegen seinem Herrn getreu, verschwiegen, gehorsam und willig erzeigen, auch ehrlich [56]), erbar und fromm verhalten, insonderheit mit Kauffen und Verkauffen getreu und fleißig seyn, dem Herrn nichts vergeben; hergegen aber Armen und Reichen, vermög Unserer Lands-Ordnung fol. 153. rechte Ellen, Maß und Gewicht, auch die Waaren unverfälscht gedeyen und widerfahren lassen, alles auf widriges Verhalten und da das Contrarium auf ihne offenbar, oder er auch deswegen obrigkeitlich angeklagt werden solte, bey unausbleiblicher Straff.

Fünfter Articul [57]).

Wie sich die, so in die Handlung angenommen, im kauffen und verkauffen zu verhalten.

Hierbey setzen, ordnen und wollen Wir, daß Unsere verburgerte und erlernte Handels-Leuthe Massiv- und Faden-Gold oder Silber (ausgenommen das ausgebrante und Bruch-Silber, dessen Aufkauff und ausser Lands Führung bey Straff der Confiscation verbotten bleibet) Jngleichen feine und gemeine, sowohl inn- als ausländische Kauffmanns-Waaren, als Tücher, Sarges, Zeug- und andere Wullen-Waaren, wie solche Nahmen haben mögen, item allerhand Leinwand und Baumwollene Waaren, Hüth, Strümpff, Handschuh, Knöpf, imgleichen Specerey, Materialien Farben, Fisch und Fett-Waaren, Italiänische Früchten, allerhand Niederländische, Nürnberger und Steyrische Metall und Mineral, wie auch allerhand Zinn-Waar (wann die letztere bestellt und auf Commission verschrieben) ins Land herein bringen mögen; worunter jedoch die Einfuhr deß im

55) In der 3ten Ordn. fehlt der Satz: „Nach ausgestandenen — erlaubt." In der 4ten Ordn. lautet derselbe: „Nach ausgestandenen solchen Lehr-Jahren verordnen Wir ferner, daß jeder Lehrjung zuvor wenigst zwey Jahr zu reisen und als ein Laden-Diener zu serviren gehalten seyn solle, ehe und dann ihme eigenen Laden und Handelschafft zu treiben erlaubt werde."

Hierauf folgt in der 3ten Ordn. „Wir gebieten und wollen auch, daß sich Unsere Gewerb- und Handels-Leuthe" ꝛc. In der 4ten Ordn. „so soll auch dieses hiebey in obacht gezogen werden, daß sich Unsere Gewerb- und Handels-Leuthe" ꝛc.

56) 3te und 4te Ordn. statt: „gegen seinem Herrn — ehrlich: „gegen seinem Herrn gehorsam und willig erzeigen; wie auch gegen dem Gesind friedlich und schiedlich, auch ehrlich" ꝛc.

57) Der fünfte Artikel der 4ten Ordn. ist dort in Verbindung mit der 3ten Ordn. aufgeführt, da er zu sehr von dem Inhalt gegenwärtiger Ordn. abweicht.

Land neugemachten oder ungemachten Ausländischen Berg= oder Block=Zinns nicht mit begriffen seyn, sondern denen Kauff=Leuthen, vermög Unsers Fürstl. General-Ausschreibens vom 25ten Aprilis Anno 1718. damit zu handlen unbenommen bleiben solle.

Ferner ist der Handlung erlaubt, Eisen, Stahl, Nägel, Möß= und Eisene Pfannen, wie auch Elend, Biffel, Juchten, Corduan, Saffian, Sammet, auch sowohl aus= als innländisch= Pfund= und Sohl=Leder, Spangen und Sohlenweiß auszuschneiden und zu verhandlen; jedoch daß denen Weißgerbern in ihrer Ordnung, vornehmlich des gemeinen gelb gegerbten Leders halben, nichts praejudiciret werden solle. Wie dann auch zu mehrer Aufnahm des Tuchmacher=Handwercks, und damit das Geld nicht unnöthiger Weise aus dem Land geführet werde; die Handels=Leuthe in Unserm Hertzogthum Krafft dieses erinnert werden, daß sie nach Ausweiß des Fürstl. General-Ausschreibens vom 5ten Martii Anno 1710. die geringere unter fünfftzig Kreutzer stehende Tücher von denen im Land sitzenden Tuchmachern sortiren, und wann diese dergleichen Gattung Tuch so wohl in Quantitate, als Qualitate auf dem Lager parat liegen haben, erstlich so viel möglich diese sowohl inn= als ausländische geringe Tücher bey Straff der Confiscation zur Nadel bereitet seyn: Damit sie nimmer eingehen und die Prob halten; und dann zweytens dieselbe an einem der Schau=Orthen geschauet, auch mit gewöhnlichen Prob=Zeichen marquiret seyn sollen; Falls aber darwider gehandelt würde, hat der Amtmann die schlechte Waaren zu arrestiren und zu Unserer Fürstlichen Cantzley zu berichten.

Was hingegen die feine Holländisch, Englisch und andere Tücher so denen gleich anbelanget; so wollen Wir in Ansehung dessen, daß dergleichen Fabriquen zu einer andern Appretur nicht zu disponiren, hingegen solche Tücher in loco geschauet, und eine nochmahlige Schau im Land allhier damit vorzunehmen nach eingezogenem Bericht unmöglich ist, bey solcher Schau es verbleiben lassen, dergestalten und also: daß auch die Handels=Leuthe, Vortheilhafftigkeiten weiters damit zutreiben, bey Vermeidung einer Willkührlichen Straff unterlassen sollen.

Ubrigens aber sollen die Kauff=Leuthe den Aufschlag nicht zu hoch auf ihre führende Tücher, wie auch andere Kauffmanns=Waaren setzen und die Leuthe steigern, oder selbige übernehmen; sondern sich mit einem Christlich= und billichen Gewinn begnügen lassen, und die Waaren also geben, daß man nicht Ursach habe scharffes Aufsehen und ernstliche Bestraffung gegen ihnen vorzunehmen, auch keine andere Ellen, Maß noch Gewicht, als was laut Unserer Lands=Ordnung fol. 155. von denen darzu Geschwohrnen gepfecht, geeichet und bezeichnet, haben und gebrauchen.

Wobey zugleich einem jeden Handels=Mann weiter nicht als ein offener Laden erlaubt seyn solle.

Und was diesemnach die schon würcklich eingekauffte Krämer, sowohl dahier, als in Unserem gantzen Hertzogthum betrifft, die sollen nicht befugt seyn ihren Cram weiter mit Waaren zu verse=

hen, als ihnen von Unserer Fürstlichen Regierung, oder der Gesamten Handlung jedes Orths vorgeschrieben worden ist, bey Straff und Confiscation solcher Waar.

Obwohlen auch Unsere ausgelassene Lands-Ordnungen sowohl, als die darauf erfolgte General-Rescripta einem jeden Gewerb- und Handwercks-Mann, auch die Vernunfft selbsten genug an Hand geben thut, daß ein jeder bey seinem von Gott ihme gegebenen Beruff und was er ordentlicher Weiß erlernet, verbleiben und sich behelffen, und ausser deme ohne Bewilligung mit keinem andern Gewerb seinem Neben-Menschen zu Abbruch und Nachtheil, Eingriff thun solle; So hat sich doch diese große Unordnung ereignet, daß sich vieler Orthen Unsers Hertzogthums

Erstlich die Schneider, auch andere, in specie die Tuchmacher, Montur- und Zelt-Waaren, zu lüfern sich nicht allein unterstehen, sondern auch Tücher und andere zur Kleidung gehörige Waaren von denen Meißnern und frembden Kauff-Leuthen erkauffen, oder gar in Commission annehmen, durch welches nicht nur Unsern Handels-Leuthen (als welche von ihrer Handlung ohnedem eine besondere Steuer und Accis erlegen müssen) grosser Abbruch geschicht, sondern auch durch solche Stimpeley ihren Mit-Meistern die Kunden abgespannt- und ihnen ihr Stuck Brod entzogen wird, welche Unordnungen und Stimpeley aber fürohin bey zwantzig Reichs-Thaler Straf ihnen niedergelegt seyn solle [58]).

Zum andern sollen auch die Rothgerber, Leder-Bereiter und Schuhmacher an ihrem erlernten Handwerck sich contentiren lassen und bey Vermeidung Straf der Confiscation hiemit ihnen verbotten seyn von denen benachbarten ausländischen Gerbern, auch in denen Messen Juchten und allerhand Leder einzuhandeln und wider zu verkauffen [59]).

Drittens sollen nicht weniger bey vorgesetzter Straff sich die Hutmacher nicht unterstehen von frembden Orthen, bevorab von Zurzach, ausländische Hüt, Camelhaar, feine Wollen, Hut-Schnür, Glantz- und andern Leinwand einzukauffen und ins Land hereinzuführen, und wider ihre Ordnung damit zu commerciren, jedoch ihnen diejenige Materialien; welche sie zum Behuff ihres Handwercks vonnöthen haben, wo es ihnen am vorträglichsten seyn wird, einzukauffen ohnbenommen seyn [60]), imgleichen

Viertens sollen unter obiger Straff die Strumpff-Stricker und Leinenweber ihre Arbeit nicht anderst als roh zu verkauffen befugt seyn.

Fünfftens die Gürtler, Kirschner und Kappenmacher keine Commissions-Waaren aufnehmen; und

Sechsstens die Färber mit Farb-Zeug, item Ausschneidung Leinwand und anderen Waaren eine Handlung zutreiben sich nicht unterfangen;

---

58) S. Tuchmacher-Ordn. v. 8. Mai 1724, pct. 48.

59) Ueber den Lederhandel S. die Landes-Ordn. von 1621 tit. LIX. die Weißgerber-Ordn. vom 30. Oct. 1650 pct. 31 Schuhmacher-Ordn. vom 28. Juli 1687 pct. 23, 24, Rothgerber-Ordn. vom 24. April 1718 pct. 18.

60) S. Hutmacher-Ordn. vom 18. Juni 1644. pct. 14. G.R. v. 27. April 1751.

Zum Sibenden auch die Büchsenmacher mit fremden gantz ausgemachten und unbestelten Gewöhr, deßgleichen

Achtens die Schlosser mit allerhand fremden Schlossen, und

Neuntens die Zirckel- Huf- und Waffen-Schmid mit ausländischen Stroh-Messern, Sensen, Sicheln, Ketten und anderer Fremden zu dem Handwerck nicht gehöriger Eisen-Waar zu handlen nicht berechtiget seyn; hingegen und zum

Zehenden die Knopff- und Borttenmacher betreffend; so sollen dieselbe mit Seiden, Band, Schnür, oder Spitz- und anderer dergleichen Waar, welche sie selbsten verfertigen, auf Jahr- und Wochenmärckten und sonsten zuhandlen befugt: und

Eilfftens denen Buchbindern erlaubt seyn schreib- trucken- gefärbt- türckisch- verguld- patronirt- und Drappd'or-Pappier, item Schreib-Buchbinder-Pergamin, auch Corduan zu ihrem Handwerck, an Orth und Enden, wo es ihnen am vorträglichsten seyn mag, einzukauffen und zu verarbeiten, nicht aber damit zu commerciren.

Zwölfftens die Tuchmacher belangend; so verbleibt denenselben unverwehrt, alle gute und gemeine Tücher, so sie selbst fabriciren, ohne Unterscheid Stück- und Elen-weiß zu verkauffen; Wiewohlen an Jahrmärckten die Handels-Leuthe vor den Tuchmachern mit dem Stand den Vorzug haben, und nicht sich mit ihnen in das Loß einzulassen obligirt seyn sollen; zum

Dreyzehenden wollen wir den Tabac-Ausschnitt regulariter niemanden, als denen Handels-Leuthen und Krämern, ohne sonderbahre Erlaubnuß zugelassen haben; dann so offt einer oder der andere hierinnen ergriffen würde, soll er zu unnachläßiger Straff zehen Gulden, oder nach befindenden Dingen zu noch höherer Straff angehalten werden.

So gebieten und wollen Wir auch, daß nach dem Innhalt Unserer Lands-Ordnung fol. 131. fürohin in denen Dörffern, so nicht eigene Wochenmärckt von Alters her gehabt, oder sonsten andere Freyheiten hätten, denen Wallonen oder nicht verburgerten fremden ausländischen Krämern (er seye gleich darinnen ein Einwohner oder nicht) auch andern wullin Tuch, Barchet, Sammet, und allerhand Seidenwerck, auch gantz und gestossen Gewürtz und anders, wie das genennet werden mag, feil zu haben und damit zu werben, zu handthiren und zu haußiren abgestrickt und verbotten seyn solle, und damit desto weniger Betrug und Gefahr gebraucht, auch die Städte desto fürderlicher bey ihrem Wesen erhalten werden und bleiben mögen alles bey Verlierung der Waar, so einer also feil haben würde; Welcher sich aber hierwider zu setzen und einzudringen sich unterstünde, wider den soll unverzüglich, nach erkanntnus der Sach, von Unsern Beamten oder Schultheissen, nach Unserm Anno 1710. den 14. Junii ergangenen General-Rescript Puncto 2. biß 5. ernstlich verfahren und derselbe nach Innhalt dessen abgestrafft werden. Es sollen aber die jenige Dorffs-Krämer, so im Land verburgert und eingesessen, auch Krämerey treiben, und sich bey der Handlung eingekaufft, hierunter nicht verstanden, sondern denselben, mit allerhand

gemeinen Waaren, auch Gewürtz, welches sie nach Unserer Gewürtz-Ordnung und General-Rescript de Anno 1701. den 14. Octobris zugerichtet oder gestossen, und dessentwegen beglaubtes Zeugnus haben, zu handlen, und sowol an Jahrmärckten, als auch bey ihrem Hauß-Wesen feil zu haben unverwehret; doch alles Haussiren darbey abgestellt; auch aller Betrug und Vortheil in dem Gewürtz, bey befahrender Confiscation verbotten seyn, worauf dann in sonderheit die in den Städten verordnete Gewürtz-Beschauere ihre fleißige Aufsicht zu haben. Hingegen aber solle keinem Wallonen, Italiäner und andern, wer der auch seye, gestattet noch erlaubt seyn nach erstgemeltem General-Rescript gestossen Gewürtz weder an Wochen- noch Jahr-Märckten feil zu haben, ob einer schon es in selbiger Stadt beschauen und stossen lassen, und deßwegen noch nicht beeidiget worden. Welches auch expresse von denen samtlichen in allhiesiger Residenz-Stuttgardt, auch benachbarten Herrschafften eingesessenen Italiänern und andern Gesind zu verstehen, bey Confiscation und zwantzig Reichs-Thaler Straff.

Wir lassen auch zu, daß die Wittiben ihre Gewerb und Handthierung, so lang sie im Wittibstand bleiben, ohn einiges Verhindern, so fern sie ihre Gebühr erstatten, forttreiben mögen; Wann sie sich aber anderwärts verheurathen und keinen von der Handlung genommen, solte ihnen das Gewerb billig ferner gäntzlich verbotten und nieder geleget seyn: Nachdeme sich jedoch vielmahlen begeben, daß auf solchen Fall sie ihre Waaren und Krämerey ohne höchsten Schaden und Nachtheil nicht unter- folglich auch ihre Handlungs-Schulden weder active noch passive zurecht bringen, dahero manchem sein Verderben dardurch erwachsen könte; Wollen wir solchen Wittiben und Waysen zu Gutem, nach Erkäntnüs Unserer Beamten, Burgermeister und Gericht selbiger Amts-Stadt (als denen derselben Beschaffenheit und Nahrung am besten bekant) die Handlung noch auf eine gewisse Zeit zu treiben, zu erlauben vorbehalten haben.

Sechster Articul.

Von Ertheilung des Burgerrechts und Concession die Handlung zu treiben, auch Verzeichnus, was vor Waaren die Handels-Leuthe, sodann die Handwercker führen dürffen, und Verordnung wegen der Handels-Jungen [61]).

Wir gebieten und wollen auch, wann ein verburgerter und erlernter [62]) Kauff- oder Handels-Mann sich im Land setzen und selbst Gewerb treiben will, daß er sich forderist bey der jenigen Obrigkeit, da er sich einlassen will und nach deren erhaltenen Consens bey dem Obmann und denen Handlungs-Vorstehern selbiger Stadt anmelden;

61) Die Ueberschrift fehlt in der 3ten und 4ten Ordnung.

62) „und erlernter" fehlt daselbst. In der 3ten Ordnung steht „Krämer" statt: „Kauff-".

seinen Lehr-Brief und Abschied, daß er die Handlung gebührend erlernt, vorweisen; deme alsdann diese Ordnung vorgelesen, er bey denen Handlungs-Genossen selbiger Stadt eingeschrieben; so dann in die Laden, wann er ein Verburgerter und eines Innländischen erlernten Handelsmanns Sohn ist, sechs: ein anderer Unterthan aber, so keines Handelsmanns Sohn, zwölff: und ein Frembder, so erst in das Land kommt, sich Burgerlich einlassen: und Handlung treiben will (welcher jedoch, da er im Land discipliniret, wenigstes noch drey: so er aber im Land nicht gelernet, vier Jahr zuvor zu serviren hat) dreyßig: da er aber eines erlernten Handelsmanns hinterlassene Wittib oder Tochter heurathet, zwantzig Gulden und darbey dem Obmann und Handlungs-Vorstehern jedem zwey Gulden erlegen solle[63]). Damit auch die nun viele Jahr her eingerissene Stimpeley hierinnen um so viel mehr abgestellt werden und bleiben möge; So lassen Wir zwar in Gnaden geschehen, daß die jenige, so sich bereits mit ein und andern Waaren zu handlen eingelassen, damit sie nicht gar zu Schaden und Verderben gebracht werden möchten, solch Gewerb gleichwohl forttreiben und, da sie sich bey der Handlung noch nicht eingekaufft, sich bey derselben noch einschreiben lassen, auch ihr gebührend Einkauff-Geld erstatten sollen.

Fürohin aber und damit durch dergleichen Unsern erlernt- und verburgerten Handels-Leuthen, als die in Kriegs-Zeiten allen Last und sehr grosse Beschwehrden tragen helffen und das Ihrige noch beysetzen müssen, nicht noch mehrerer Abbruch geschehe; solle es keinem solchen mehr gestattet, noch einiger, der die Handlung nicht ordentlich erlernet und die bey dem vierten Articul gesetzte Zeit nicht erstanden[64]) (ausser was oben bey den Wittiben und denen, die sich an dieselbe verheurathet, vermeldet)[65]) in die Handlung angenommen werden. Worunter jedoch die jenige, so die Apothecker-Kunst erlernet und aber keine Officin auffzurichten, oder sonsten unter zu kommen vermögen, nicht verstanden; sondern es folgender Gestalten gehalten werden, daß künfftig solchen mit Materialien handlenden Apotheckern, wann sie diese Kunst ordentlich gelernet, darauf in Apothecken als Gesellen serviret haben und hernach als Apothecker examiniret und approbiret seynd, als Materialisten Jungen anzunehmen und zu lehren verstattet: jedoch dabey denenselben weiter nicht, als mit Materialien und Specereyen, wobey sie herkommen, vermög der alten Observanz und Ordnung zu handlen vergönnt werden solle[66]).

---

63) In der 3ten und 4ten Ordn. steht statt: „sodann in die Laden — erlegen solle": „sodann in die Laden drey Gulden; wann er ein Frembder und Ausländischer, und sich im Land einzulassen begehrte, auch das Bürgerrecht in einem Ort erlangt, solle er daselbsten sich auch obiger Gestalt gegen den Kerzenmeistern verhalten, und in die Laden erlegen Sechs Gulden."

64) „und die bey — erstanden" fehlt in der 3ten Ordnung.

65) Die 4te Ordn. schiebt ein: „oder aber von Uns dessen Special Fürstliche Dispensation und Erlaubnuß auß etwa beygebrachten erheblichen Ursachen erlanget hätten."

66) Die 3te Ordn. sagt statt des Satzes: „Worunter jedoch diejenige — wer-

Imgleichen Ordnen und befehlen Wir, daß die Zuckerbacker, welche die Zuckerbackerey allein erlernet, künfftighin mit ihren Confituren und Zuckerbackerey sich allein begnügen lassen, auch keinen Jungen anderst, als auf die Zuckerbackerey allein zu lernen befugt seyn sollen.

Diejenige Zuckerbacker aber, welche neben der Zuckerbackerey auch die Handlung erlernet, mögen gleichwohl neben ihren Confituren der Specerey, Oehl, Fett- und Farb-Waaren, dargegen aber keiner andern, nemlich Seiden, Tuch, Wollen oder Kuchen-Waaren, sich bedienen; Doch sollen diejenige Zuckerbackere, welche schon vor vielen Jahren sich mit der Handlung Ordnungs-mäßig abgefunden, auch bis dato alles haben tragen helffen, nicht darunter verstanden seyn, sondern bey selbigen es in Statu quo verbleiben.

Hingegen ordnen und befehlen Wir, daß kein Specerey-Händler oder Materialist mit Confituren handlen, noch vielweniger das geringste nachstimplen oder nachpfuschen möge, wie solches Namen haben mag, bey zehen Reichs-Thaler Straff. Jedoch solle dieser Punct allein auf Unsere Residenz-Stadt Stuttgardt zu verstehen seyn.

Deßgleichen sollen die Nadler allein die Nürnbergische und Steyrische Waaren gebrauchen; jedoch der Sensen, Sichel, und Strohmessere, und zugleich all anderer Waaren, als: Tuch, Seiden, Specerey, auch Oehl- und Fett-Waaren sich bemüßigen.

Nicht weniger die Nestler mit ihrer selbst machenden Leder-Waar handlen; auch

Die Sailer, als welchen nach ihrer Ordnung die Salben und Sailer-Waaren feil zu haben erlaubt ist; bey Straff der Confiscation der andern Waaren sich enthalten, ausser der jenigen, was sie zu ihrem Handwerck brauchen.

Imgleichen den Paruquen-Machern mit Poudre, Jasmin und Schnupp-Taback bey Confiscation und zehen Reichs-Thaler Straff, zu handlen gäntzlich verbotten seyn.

Nachdem nun auch die Handlung [67]) kein Neben-Handwerck oder Gewerb [68]) zutreiben fürohin zugestatten schuldig ist; Also solle derjenige, welcher Gewerb [69]) treiben will, zuvor seine hievornen Articulo 4. bestimmte Lehr-Jahr und Reysen aus: hergegen derselbige, so aus erheblichen Ursachen Fürstl. Special-Dispensation und Erlaubniß erhalten, von seiner vorigen Profession abstehen.

Anerwogen jedoch hin und wider im Reich gebräuchlich, daß

---

den solle": „Die Apotheker aber, so keine officin auffzurichten vermögen, oder in Stätten darmit nicht underkommen könden, sollen hierinnen nicht verstanden, sondern selbe in allweg mit ihren Speecereyen und materialischen Wahren, bey der Handlung paßiert werden." Sodann fehlt das Folgende, bis zu dem Satze: „Nachdem nun auch ꝛc." ausschließlich, in der 3ten und 4ten Ordnung.

67) 3te und 4te Ordn.: „Krämerey."

68) „oder Gewerb" fehlt daselbst.

69) Die 3te Ordnung setzt bei: „oder Krämerey." Die 4te Ordnung „und Krämerey."

die Tuchscheerer gemeiniglich neben ihrem Handwerck den Gewandt-Schnitt treiben; Als sollen solchenfalls, da hinkünfftig ein Jung nach seinen erstandenen Lehr- und Wander-Jahren den Gewandt-Schnitt darbey zuführen gesinnet wäre, die bestimmte drey Lehr-Jahr dergestalten eingerichtet werden, daß, wann einer bey einem Meister Tuchscheerer Handwercks, welcher neben dem Handwerck den Gewandt-Schnitt entweder nicht zugleich exercirte, oder, da er ihn schon führte, selbigen jedoch selbsten nicht Ordnungsmäßig erlernet hätte, mithin also einem dergleichen Jungen seinen Lehr-Brief auf beederley nicht ertheilen könnte, sich aufdingen zulassen willens wäre, zwey Jahr bey dem Tuchscheerer, und so dann noch zwey Jahr [70]) bey einem andern Handelsmann, der den Gewandt-Schnitt rechtmäßig erlernet, in einem billichen deßwegen vergleichenden Lehr-Geld vollends auszulernen, oder, da er [71]) neben dem Gewandt-Schnitt mit allerhand Seiden, kurtzer und anderer Waar hinkünfftig handlen wollte, über die bey einem Tuchscheerer erstehende zwey- noch vier Jahre gleich einem andern solchen Lehr-Jungen bey einem Handelsmann zuvollstrecken verbunden seyn solle; Doch was vor dieser Unserer gnädigst ertheilten Ordnung vorgeloffen, solle auf sich gelassen und ratione præteriti deßwegen niemand angefochten; sondern allein dieses ins künfftige also genau observirt werden [72]). Nachdeme Wir ferner in voriger Kauff- und Handlungs-Ordnung [73]) austruckenlich anhengen lassen: daß denenjenigen, so die Handthierung nicht ordentlich erlernet; sondern allein durch ihr Einkauffen bey der Handlung die Erlaubnuß erhalten, keinen Handels-Jungen

---

70) 4te Ordn.: „das dritte Jahr" statt: „noch zwey Jahr."

71) Die 3te Ordn. sagt statt: „Unerwogen jedoch — oder da er" folgendes: „Jedoch aber weilen aller Orthen im Reich gebräuchlich, daß die Tuchscherer und Nestler zugleich Gewerb und Handthierungen treiben mögen. Als Wirs in Unserm Hertzogthum auch gnädigst vergunt und zugelaßen haben, alle in weilen bekant, daß bey ermeltem Tuchscherer, wie nicht weniger auch dem Nestler-Handwerck, die Jungen nicht mehr als 2. oder 3. Jahr zu lernen pflegen, hergegen ein jeder Handlungs-Jung vier Jahr zu lernen verbunden, also daß die Handels-Leuth und Krämer nicht ohnbillich sich zu beschwehren hätten, indeme ein Jung bey den Tuchscherern und Nestlern, an Stadt vier allein zwey oder drey Jahr zu lernen, und doch die Krämerey zugleich zu treiben befugt wäre, daß welcher Tuchscherer und Nestler fürohin Gewerb treiben wollen, die sollen wenigst drey Jahr völlig, und zwar daran die zwey Jahr bey seinem ersten Meister, daß dritte aber, wo ferrn sein Lehrmeister neben dem Handwerck nicht die Handlung zugleich führete, bey einem andern Handelsmann vollend außlernen, welcher aber rc."

72) Die 4te Ordnung setzt bei: „welcher aber das Vorhaben nicht gehabt, den Gewandt-Schnitt zu treiben, und doch bey oder nach seiner Verheurathung selbigen angreiffen wollte, der solle sich auf solchen Fall bey den Handlungsgenossen seines Bezirks deßwegen abfindig machen, und nach Beschaffenheit der Handlung und jedes Orts Amtmanns und Gerichts Mässigung von 8. 10. bis 12. Reichsthalern in die Handlungsladen erlegen."

73) 3te und 4te Ordn.: „Krämer-Ordnung."

zu lernen befugt oder zugelassen seyn solle; Als lassen Wir es bey solchem gäntzlich bewenden, doch mit dem Anhang, wann ein dergleichen Einkauffter=Krämer mit Tod abgehen und nach ihm einen Sohn hinterlassen solte, welcher die Handlung zu treiben begehren würde, daß deme die Handlung zu treiben anderst gar nicht gestattet seyn solle, er habe dann zuvor seine hievornen bestimte vier oder sechs Lehr=Jahr bey einem erlernten Handelsmann ausgestanden und drey Jahr bey einem andern serviret [74]).

Weilen auch die Fuhr=Leuthe, imgleichen fahrende, reitende, auch gehende Botten [75]), inn= und ausser Lands, wann selbige auf Ulm, Augspurg, Regenspurg, Straßburg, Franckfurth, Zurzach, Nürnberg und der Orthen [76]) fahren und passiren, sich bißhero, Unsern ergangenen Rescriptis zu wider, eigenthätig unterstanden von allerhand Waaren in Fäßern, Kisten und Päcken, imgleichen von Hanff, Reiß, Käß= und anderm [77]), unter dem Schein, als wann solche Unsern Gewerb= und Handels=Leuthen zuständig wären, einzuschlagen [78]) und mit solcher im Land hin und wieder in Städt und Dörffern, auch in Wirths= oder ihren eigenen Häusern Kramschafften zu treiben, ja wohl gar denen Waagmeistern in Commissis hinterlassen, welches alles doch ihrem Staat gäntzlich zuwider und Wir ihnen keineswegs einigen Handel bey hoher Straff, unter was vor einem Prætext es auch geschehe, gestatten wollen [79]), daran auch öffters weder Zoll noch Beyhülff erstatten; ein solches aber zu nicht geringer Schmälerung Unsers Fürstl. Hauses Zoll=Regalis gereichet, zugleich auch dadurch die Gewerb= und Kauffmannschafften verstimplet und ruinirt [80]) werden;

Als solle dergleichen Stimplerey (worunter vornemlich die Träger, so nach Augspurg, Tyrol, auch anders wohin handlen, im Land alles auffkauffen und dargegen Waaren heimlich hereinbringen, zu verstehen) hinfüro gäntzlich abgestellt, hingegen wohl vergönnt seyn, solche Waaren Centner= oder Stückweiß in dem Waag=Hauß zu Stuttgardt, wie solches von Alters her gebräuchig geweßt [81]), an Unsere verbürgerte Handels=Leuthe, oder, da etwas von andern Un=

74) 4te Ordn. statt: „vier oder sechs — serviret": „vier Lehr= und zwey Wander=Jahr (3te Ordn. vier Jahr), und zwar darunter nicht über die drey (3te Ordn. zwey) Jahr bey seinem Vater, Zeit gewehrter seiner Handthierung, die übrigen drey (3te Ordn. zwey) Jahr aber bei einem andern Handelsmann, so von der Handlung herkomme, ordentlich erlernet und ausgestanden."

75) „imgleichen — Botten" fehlt in der 3ten und 4ten Ordn.

76) „Zurzach, Nürnberg und der Orthen" fehlt in der 3ten und 4ten Ordn. Ebenso: „und passiren."

77) Daselbst fehlt: „Kisten und Päcken — anderm."

78) 3te Ordn.: „mit sich zu bringen" statt: „einzuschlagen."

79) In der 3ten und 4ten Ordnung fehlt: „ja wohl gar denen — gestatten wollen."

80) Daselbst fehlt: „und ruinirt."

81) Deßgleichen: „in dem Waag=Hauß — geweßt."

sern Bedienten und Unterthanen bey ein oder andern in seine Haußhaltung eigentlich bestellt würde, gegen Reichung gebührenden Zolls, und dißmal angeordneter Extraordinari-Mittel zu vertreiben, und wo über beschehenes Warnen ein oder anderer hierüber betretten würde, der solle nach befindenden Dingen härttiglich gestrafft werden.

Sibender Articul.

Von Jahr- und Wochen-Märckten, wie es damit gehalten werden solle.

Erstlich lassen Wir, Innhalt Unserer Lands-Ordnung, gnädigst zu, daß jeder Gewerb- und Handelsmann befugt seye, sowohl an Jahr- als Wochen-Märckten, an dem Orth, da er Burgerlich gesessen, einen Kram auf freyem Marckt, nach selbiger Stadt oder Marckt-Fleckens herkommen und Gewohnheit aufzumachen und am Jahr-Marckt vor andern im Land Verburgerten und Ausländischen den Vorzug zu haben; nach solchem aber die andere im Land Verburgerte bey solchen Begebenheiten vor den Ausländern die Prærogativ und Vorzug zu gaudiren [82]). Wir gebieten und wollen auch.

Zweytens [83]), daß in Krafft berührter Unserer Lands-Ordnung fol. 69. ein jeder Gewerb- und Handelsmann, der in Unserm Lande nicht verburgert; sondern ausländisch, was vor Jahr-jedoch keine Wochen-Märckte, (exceptis Esculentis,) [84]) er besuchte, bey rechter gebührlicher Zeit seine Waar wiederum aus der Stadt oder Flecken führe oder trage, und an keinem Orth Unsers Hertzogthums solche aufstelle, es müste dann auf eine kurtze Zeit bis zur gelegenen Abfuhr nothwendig geschehen; welches jedoch nirgend anderst, als in gewohnlichen Kauff- und Waag-Häusern, und zwar allein an den Jahr-Märckten und gar nicht an Wochen-Märckten gestattet werden solle, bey verlierung der Waar; Nicht weniger weder in Städten, noch Marckt-Flecken länger feil haben, als die Marckt-Gerechtsame ausweiset, bey zehen Gulden [85]) Straf; den innländischen Handels-Leuthen aber solle, nach ein oder andern Orts-Herkommenheit, unverwehret seyn ihre Waaren von einem Jahr- oder Wochen-Marckt zum andern [86]) zwar aufzustellen, doch daß solches in dem ordentlichen Kauff- Waag- oder Rath-Hauß geschehe und zwischen den Märckten nichts davon hingegeben werde, bey Straff zehen Gulden, oder auch nach Beschaffenheit der Confiscation [87]).

---

82) In der 3ten und 4ten Ordn. fehlt: „nach solchem aber — gaudiren."

83) „Zweytens" fehlt in der 3ten Ordnung.

84) 3te und 4te Ordn. statt: „jedoch keine — Esculentis": „oder Wochenmärckte."

85) Daselbst: „ohnnachlässlicher" statt: „zehen Gulden."

86) „zum andern" fehlt daselbst.

87) Daselbst: „einer kleinen Frevel" statt: „zehen Gulden — Confiscation."

Achter Articul.

Von denen Wallonen, Savoyards, Italiänern, Frantzosen, auch Scheuren-Krämern[88]) und anderm verloffenen Gesind; welcher Gestalten ihnen und sonsten insgemein das Hausiren abgestricket werden solle.

Obwohlen in Unserer publicirten Lands-Ordnung fol. 68. auch sonsten in unterschiedlichen Orthen lobl. versehen, daß obgemeldten Personen und[89]) insonderheit denen welschen Camin-Fegern und andern frembden Krämern, das schädlich und verbottene Hausiern und Streichen durch Unsere Ober- und Unter-Beamte gäntzlich abgestricket und weiter weder in Städten noch Dörffern, auf den Gemeinen Plätzen oder in Häusern feil zu haben, oder ihre Kräm zu feilem Kauff, ausser den gewohnlichen[90]) Jahr-Märckten, aufthun zu lassen ernstlich verbotten seyn solle; So ist jedoch nunmehro offenbar und thut auch die tägliche Erfahrung geben, daß dessen unerachtet solche fremde Wallonen, Savoyer, Italiäner, Refugies, Camin-Feger, und ander verloffen Gesind, ausser ihren Privilegiis[91]), unterm Schein einer Krämerey, in Unserm Hertzogthum dermassen bißhero sich gehäuffet und eingedrungen, daß nun einige Camin-Feger, auch Scheuren-Krämer[92]) auf einem Jahr-Marckt zwey, drey, biß in vier Ständt mit ihren Jungen besetzt und ungescheut alle Städte, Schlösser, Bäder[93]), Flecken und Wirths-Häuser mit Hausieren durchstreiffen, auslauffen und den Leuthen die Waar einschwätzen; Wordurch dann nicht nur Unsern verburgerten Handels-Leuthen und Krämern; desgleichen den Apotheckern, wegen bey sich im Verborgenen tragenden Balsam-Büchslein, Materialischer Waaren und dergleichen verbottenen Specereyen, und andern Handwerckern mehr mercklicher Abbruch beschiehet; sondern es werden auch Unsere Unterthanen auf dem Land durch solch Gesindlein mit falscher und betrüglicher[94]) Waar, sonderlich vermischten Gewürtz gröblich angeführt und betrogen, mithin durch diese Landfahrer die Zoll- und Beyhülffs-Mittel abgetragen, also daß Wir endlich bedacht solch verbottenes Hausiren abzuschaffen; deßwegen Wir allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Beamten, Schultheisen, Burgermeistern und Gericht jedes Orths ernstlich anbefehlen: daß dieselbe all solch verbotten Hausiren, in Krafft der ausgekündeten Fürstl. Lands-Ordnung und des darauf gerichteten unterm 25. Augusti Anno 1680. ausgelassenen ernstlichen

---

88) „Savoyards — Scheuren-Krämern“ fehlt in der 3ten und 4ten Ordn.
89) Ebenso: „obgemeldten Personen und.“
90) Daselbst ist eingeschoben: „Wochen- und.“
91) 3te Ordn. statt: „solche fremde — Privilegiis“: „solch fremb von Wallonen und Kemmetfegern“; 4te Ordn.: „solche fremde Wallonen, Savoyer, Caminfeger und ander verloffen Gesind 2c.“
92) „auch Scheuren-Krämer“ fehlt in der 3ten und 4ten Ordnung.
93) „Bäder“ fehlt in der 3ten und 4ten Ordnung.
94) Ebenso: „und betrüglicher.“

Fürstlichen General-Ausschreibens, wie auch den 14. Junii Anno 1710. ergangenen Rescripts aller Orthen abstellen, und sonsten auf denen Jahr-Märckten nicht mehr als einen Stand gestatten, widrigenfalls auf der verburgerten [95]) Handels-Leuthe und Krämer jedesmaliges Anbringen, hierwider alle Amts-Hülff leisten, und dergleichen Verbrechere mit allem Ernst abstraffen, auch [96]) die Confiscation der Waaren vornehmen sollen.

Gleichfalls verordnen Wir auch, daß das überhäuffte Flor feil haben auf den Jahr-Märckten durch die Welschen, so sich in alle gangbare Gassen und Strassen ausbreiten, (dardurch so wohl Accis, als Stand-Geld unterschlagen wird) hinfüro nicht gestattet und dieselbe um besserer Richtigkeit willen nicht mehr wie bißhero auf Stühlen feil haben; sondern allein in ihre Stände verwiesen seyn sollen, bey einer Frevel Straff [97]). Wir wollen aber hievon ausgeschlossen haben die bestellte Camin-Feger, auch diejenige Italiänische Krämer, so Citronen, Pomerantzen, und andere Gewächs aus Italien ins Land bringen, die in allweeg, weilen man deren benöthiget (ausser dem Hausiren, so ihnen ausser den Citronen und Pomerantzen, Cappern, Oliven, candirten und dergleichen Waaren, auch abgestricket seyn solle) zugedulden; Und zwar, so viel die Ordinari bestellte Camin-Feger anlanget, wollen Wir selbigen ihre Stände an ordinari Wochen-Märckten auf vier Stände dergestalten restringiret haben, daß sie, es geschehe gleich hier in der Stadt, oder auf dem Land, oder in beederley Orthen, auf einen Tag jedesmals nur vier Stänð zu halten berechtiget, und darinnen ihnen das Feilhaben gleich andern Inngesessenen gestattet bleiben, zwischen den Marcktägen aber sie ihre Waaren geschlossen zu halten schuldig seyn sollen.

Und solle auch denen Meißnern sowohl, als Unseren Verburgerten und andern Ausländischen Gewerb- und Handels-Leuthen ihre Waaren auf den gewöhnlichen Jahr-Märckten, einem jeden auf dem freyen Marckt, oder denen gewohnlichen Orthen, Kauff- und Rath-Häussern feil- auch einen gewißen Stand zu haben erlaubet, solche Waaren aber auf dem Marckt umzutragen, oder, wie vornehmlich sie möchten angegeben werden, mit den Marckt-Leuthen sonderlich denen Schneidern, ehe und dann sie auspacken, den Kauff oder Werth ihrer Tücher vorhero zumachen, und durch solch vorgeschlossenen Verkauff Stuckweiß [98]), Unsern verburgerten Handels-Leuthen

95) Statt: „und des darauf gerichteten — verburgerten“ steht in der 3ten O. blos: „aller Orthen abstellen, widrigenfalls auf der &c.“ In der 4ten Ordn. fehlen die Worte: „wie auch den 14. Junii — Rescripts“ und: „und sonsten auf — gestatten.“

96) 3te Ordn.: „und nach befindenden Dingen“ statt: „auch.“

97) In der 4ten Ordn. fehlt der Satz: „Gleichfalls verordnen Wir auch — Straff.“ In der 3ten Ordn. fehlt der ganze Abschnitt bis: „schuldig seyn sollen.“

98) Statt des Satzes: „Und solle auch denen — Stuckweiß“ sagt die 3te Ordnung: „Und sollen under solchem Haußieren allerley Wahren, wie gering die seynd, insonderheit auch Meißner verstanden seyn, welchen sowol als

zu mercklichem Schaden und Nachtheil, heimlich an sich zu practiciren und aus Handen zunehmen, hiemit ernstlich verbotten seyn. Da nun hierinnen jemand ergriffen und seines Verbrechens überzeugt werden sollte, der solle nach Erkanntnuß Unserer Beamten, Burgermeister und Gericht gebührend gestrafft werden.

Obwohlen auch denen Meißnern und andern ausländischen Krämern, auf Jahr- nicht aber auff [99]) Wochen-Märckten ihre Waaren [100]) in Unserm Hertzogthum zufeilem Kauff auffzuthun unverwehret; So müssen Wir jedoch gründlich vernehmen, daß bißhero durch sie die Meißner allerhand Vortheil und Eigennützigkeiten gebraucht worden: Indeme manchmahl durch einige Meißner drey, vier oder mehr Jungen, darunter jeder absonderlich mit einer gewissen Anzahl stück Tuch sortiret wird, welche nicht alle ja öffters durchaus nicht zur Nadel bereitet sind; Als sollen solche durch die hierzu bestellte Tuchschauere ordentlich beschauet [101]) und auf Unsere Jahr-Märckte ausgeschicket werden, also, daß ein jeder Jung, unerachtet sie alle einem Herrn zuständig seynd, dannoch einen besondern Stand führen thue, wordurch aber Unsern verburgerten Tuchhändlern und Knappen nicht geringer Abbruch widerfahren und leichtlich allerhand heimliche Auflagen in Wirths-Häusern und sonsten in Winckeln vorgehen können;

Wollen derowegen diese und dergleichen Stimplereyen, auch andere mit unterlauffende eigennützige Vortheil hiermit dergestalten gäntzlich abgestricket haben, daß zwar einem jeden Eigenthums Herrn höchstens zweyer Diener oder Jungen [102]) sich zu bedienen unbenommen: darbey aber dergleichen Meißner, deme solche Jungen zugehören, weiter und mehr nicht, dann allein einen Stand auff Jahr-Märckten zuführen vergönnt seyn solle, bey Straff, so offt einer oder anderer hierinnen betretten wird, zehen [103]) Gulden.

Es solle aber hingegen die Obrigkeit jedes Orts Vorsehung thun, daß solche fremde Meißner von den Innländischen Tuchhändlern nicht eingetrieben; sondern ihnen genugsamer Platz und Stand,

---

Unseren Verburgerten und anderen Außländischen Gewerb- und Handels-Leuthen ihre Wahren auf den gewöhnlichen Jahr-Märckten, einem jeden auf dem freyen Marckt, oder denen gewohnlichen Orthen, Kauff- und Rath-Häußern feil- auch einen gewissen Stand zu haben erlaubet, solche nicht auf dem Marckt umbtragen, oder, wie vornehmlich sie möchten angegeben werden; mit den Marckt-Leuthen, sonderlich denen Schneidern, ehe und dann sie auspacken, den Kauff oder Werth ihrer Tücher vorhero zu machen, und durch solch verschlossenen Kauff den Vorschnitt ꝛc."

99) 3te und 4te Ordn.: „und" statt: „nicht aber auff."

100) In der 3ten Ordn. ist eingeschoben: „da solche Tücher, ehe und dann sie feil gethon oder angeschnitten werden, von den hierzu bestelten Tuchscherern ordenlich beschaut und zu Nadel bereit befunden worden."

101) „Welche nicht alle — beschauet" fehlt in der 3ten Ordnung.

102) 3te Ordn.: „zweyer oder mehr Jungen" statt: „höchstens zweyer Diener oder Jungen."

103) 3te und 4te Ordn.: „vier" statt: „zehen."

nach dem er mit Tuch sortiret, dasselbe feil zu haben und auszulegen gegeben werde.

Nachdeme aber sich ferner ergeben, ein solches auch von denen Handels-Leuthen, neben denen Tuchmachern dieses Unsers Hertzogthums geklaget worden, daß dergleichen Meißner gar geringe Tücher ins Land herein führen und auf den Jahr-Märckten die Ehl biß auf 45. kr. oder 40. kr. herunter ausschneiden, mithin ihnen hierdurch an ihrer Nahrung grosser Abbruch geschehe; Als wollen Wir verordnet haben, daß es bey denen in Anno 1653. Anno 1663. und unterm 25ten Augusti Anno 1680. ausgelassenen Fürstl. General-Ausschreiben, daß solchen fremden Meistern [104]), auf den Jahr-Märckten in diesem Hertzogthum fürohin keine geringere Tücher, als um ein Gulden dreyßig Kreutzer mehr auszuschneiden vergönnt, und im übrigen bey denen in Unserer Fürstl. Residenz Ludwigsburg, so dann [105]) zu Stuttgardt und Tübingen angeordneten Schauen und Siglungen, ihrer herein führenden Tücher halber sein ungeändertes Verbleiben haben solle, alles bey hierauf gesetzter Straff einer kleinen Frevel, so offt sie darwider gehandelt zu haben betretten werden [106]).

Wir gebieten und wollen auch, daß ein jeder verburgerter oder ausländischer Gewerbs-Mann seine Waaren in jeden Orths gewohnlichen Kauff- und Waag-Hauß, und da dergleichen keines, auf dem Rath-Hauß, und nicht hin und wieder in Winckeln, da sie dann ihre Waaren heimlich auslegen und betrieglich haußiren mögen, einstelle, bey Straff Obrigkeitlicher Erkanntnuß, oder gäntzlicher Verlierung der Waar, massen auch hievornen bey dem ersten Articul §. So sollen auch ꝛc. hievon Erinnerung geschehen. Als auch im Werck sich selbsten befindet, daß unterschiedliche Unserer verburgerten Handels-Leuthe sich biß dahero fremder ausländischer Kauff-Leuth Waaren per Commissionem dergestalten bedient, daß sie solche als ihr eigenthumliches Guth durch den Hand-Kauff in etlichen Kram-Läden Pfund- oder Ehlenweiß verhandelt, und aber hierdurch Unsern Zöllen [107]) und extraordinari Ablosungs-Hülffs-Mitteln leichtlich Betrug und Vortheilhafftigkeit zugezogen werden kan; Gebieten und wollen hierauf, daß künfftig der gleichen Commissions-Waaren von ausländischen Handels-Leuthen von Unsern verburgerten Kauff- und Handels-Leuthen zwar mögen angenommen; selbige aber [108]) in den gewohnlichen Kauff- und Waag-Häusern forderist eingestellt abgewogen, folgends den verordneten Zollern und Beyhülffs-Verwaltern angezeiget, und nicht mehr Pfund- oder Ehlenweiß, sondern en gros wieder verhandelt werden sollen, bey unnachläßiger Straff, das erste-

104) 4te Ordn.: „Meißnern" statt: „Meistern."

105) Daselbst fehlt: „in Unserer Fürstl. Residenz Ludwigsburg, so dann."

106) In der 3ten Ordnung fehlt der Abschnitt: „Nachdeme aber sich — betretten werden."

107) Daselbst: „Zollern" statt: „Zöllen."

108) Daselbst: „jedoch daß solche" statt: „selbige aber."

mal einer- das anderemal zweyer kleinen- das drittemal einer grossen Frevel, und das viertemal bey Confiscirung der Waaren.

Was nun in allen Contræcten, Käuffen und Verkäuffen, auch Handthierung sonsten mehrers erfordert wird und die publicirte Fürstl. Lands-Ordnung derenthalben ferner disponiret, dem sollen in allewege gleichmäßig nachgelebt- und würcklich nachgesetzet werden.

Betreffend letztlich die der Straffen halber gemachte Verordnung, solle es mit solchen folgender Massen gehalten und zwar

1. Die confiscirte Waaren, auch groß und kleine Frevel zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer geliessert;
2. Die übrige in der Ordnung gesetzte Straffen, Gleichwie [109]) bey andern Ordnungen von Alters herkommen, wann selbige unter oder biß auf einen Gulden sich belauffen, halb dem Armen-Kasten selbiger Stadt, und halb der Handels-Laden: Was aber
3. In dieser Ordnung ausgedrückter Massen sich darüber erstrecket in drey Theil getheilet: darvon der erste [110]) gnädigster Herrschafft, der andere dem Armen-Kasten, und der dritte Theil der Handels-Laden abgefolget werden. Was
4. Vor dem Beamten, auch Burgermeistern und Gericht ausgetragen werden muß, ist die Bestraffung abermalen gnädigster Herrschafft [111]) einig und allein einzuziehen. Hingegen sollen
5. Die Ein- und Ausschreib- auch Leg-Gelder denen Handlungs-Genossen und dero Laden gleichfalls alleinig verbleiben.

Hierauf nun gebieten, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ob ermelter Handlungs-Ordnung in allen und jeden Puncten fürohin Stricte nachgelebet, und nachgesetzet, auch von Unsern Beamten, Burgermeistern, Gerichten und Schultheissen, alles Ernsts darob gehalten und darwider nicht gethan, noch gehandlet werden solle, in keinerley Weiß noch Wege, bey Unserer Fürstlichen Ungnad und vorgesetzten Straff [112]).

Derowegen Wir auch diese erneuerte und anderwärts verfaßte Ordnung nicht allein de novo haben publiciren lassen; sondern wollen benebens auch Uns [113]) solche Ordnung über kurtz oder lang in

---

109) Statt der Sätze: „Was nun in allen ꝛc. — Gleichwie" steht in der 3ten Ordn.: „Was nun in allen Contråcten, Käuffen und Verkäuffen, auch Handthierung sonsten mehrers nothwendig seyn möchte, soll in allweg Unserer publicirten Lands-Ordnung gelebet, und würcklich nachgesetzt werden.

Und was in diser Ordnung, in einem und anderm der Straffen halb für eine Anordnung gethan, sollen solche, was Confiscirung der Wahren, auch kleine und große Freveln betrifft, Uns als dem Lands-Fürsten allein gehören, was aber die übrige in der Ordnung gesetzte Strafen anlangt, sollen solche, gleichwie ꝛc.

110) 3te Ordn.: „Uns als dem Landsfürsten" statt: „gnädigster Herrschafft."

111) Deßgleichen.

112) Der Satz: „Hierauf nun gebieten — Straff" fehlt in der 3ten und 4ten Ordnung.

113) 3te Ordn.: „Haben also dise anderwerts verfaste Ordnung nicht allein auß

ein oder anderm Puncten zuändern, zumehren, gar oder zum Theil abzuthun und von neuem fertigen zulassen in alleweg vorbehalten, und das Geringste hierinnen keines weges begeben haben.

Zu wahrem Urkund und Bekräfftigung dieser neu ertheilten Ordnung haben Wir Uns mit eigenen Händen unterzeichnet und Unser Fürstliches Secret-Insigel anhängen lassen. So geschehen Ludwigsburg den Eilfften Novembris Anno Eintausend Siebenhundert Zwantzig und Acht.

Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg.

(L. S.)

Austheilung
Wie die Zusammenkünffte bey denen Viertels- oder Particular-Laden der Kauff-Leuthe und Krämer in dem Land einzutheilen.

1.
Stuttgardt.
Canttstadt.
Denckendorff.
Waiblingen.

2. [114])
Schorndorff.
Winnenden.
Lorch.
Adelberg.

3. [115])
Ludwigsburg.
Marbach.
Murrhardt.
Mundelsheim.
Sachsenheim.
Botwar.
Beilstein.
Backnang.
Bietigheim.
Besigheim.
Marggröningen.

4. [116])
Weinsperg.
Neuenstatt.
Möckmühl.
Liechtenstern.

5.
Brackenheim.
Lauffen.
Güglingen.
Garttach.
Stetten.
Niderhofen.
Kirchen am Neccar.

6.
Vayingen.
Maulbronn.
Dertingen.

7.
Leonberg.
Böblingen.
Sindelfingen.
Mercklingen.

8.
Calw.
Liebenzell.
Hirsau.

Lands-Fürstlicher Macht und habenden Regalien begreiffen und de novo publiciren lassen; sondern wollen benebens auch für Uns und Unsere Erben" statt: „Derowegen Wir — auch Uns."

114) Ferner in der 3ten Ordn.: Backnang, Murrhardt.

115) Statt dessen früher: 3) Marbach, Mundelsheim, Bottwar, Hoheneck. 6) Bietigheim, Grüningen, Beßigheim, Sachsenheim, Asperg. Daher waren es früher 17 Viertelsladen.

116) Dazu früher Beilstein.

Zavelstein.
Neuenbürg.
Wildtbaad.

9.

Nagold.
Wildberg.
Bulach.
Altenstäig.

10.

Sultz.
Dornstetten.
Hornberg.
Schilttach.
Freudenstatt.
Dornhan.
St. Georgen.
Alpirspach.

11.

Bahlingen.
Tuttlingen.
Ebingen.
Rosenfeld.

12.

Tübingen.
Bebenhausen.
Herrenberg.
Pfullingen [117]).

13.

Urach.
Minsingen.
Steißlingen.

14.

Kirchheim.
Nürttingen.
Neuffen.
Wendlingen.
Neidlingen.

15.

Göppingen.
Blaubeuren.

16.

Heydenheim.
Königsbronn.
Anhausen.
Herbrechtingen.
Heubach.

931.

General=Rescript, die Abstellung von Unordnungen bei dem Hafner=Handwerk betreffend,

vom 15. November 1728 [118]).

Eberhard Ludwig, rc.

Lieber Getreuer!

Demnach Obmann, Schultheiß und Richtere des Haffner=Handwercks über die bey besagtem Handwerck immer mehr und mehr einreissende Stümpeleyen, hausieren und andere Unordnungen, wodurch das Handwerck so gar ausser Lands in schlechten Ruff gesetzt, ja gantz verschreyet werde, unterthänigst sich bey Uns beschwehret, und um Remedur wider solche Stümpeleyen, Hausieren und andere Unordnungen flehentlichst gebetten; Wir auch solch ihr unterthänigstes Petitum um so billiger zu seyn erachten, als Wir ohnediß durch

117) Pfullingen war früher Urach zugetheilt.
118) Ebinger Sammlung. Vergl. die Hafnerordn. vom 21. März 1555. und das Gen.R. vom 26. April 1721.

zerschiedene, besonders aber das letztere sub dato 26. April 1721. in das Land ergangene Fürstl. General-Rescript einem jeden Unserer Staabs=Beambten Gnädigst befohlen, bey zu befahren habender unausbleiblicher Andung, oder nach Befinden gäntzlicher Cassation mit allem Ernst daran zu seyn, daß in dem Ihme Gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt aller Stümpeley und schädlichen Hausieren gesteuret, und dem klagenden Handwerck oder dessen Meistern hierinnen jedesmahlen Ambtliche Assistenz und Hülffs=Hand unverzüglich geleistet werden solle; Welch ernst= und nachdrücklichen Befehl aber zerschiedene Unserer Beambten zu Unserm grössestem Mißbelieben, nicht nachgekommen seyn sollen; Als lassen Wir es forderist bey dieser Unserer gnädigster Verordnung nochmahls bewenden, und wollen solche mit allem Ernst und Nachdruck hieher widerhohlet, Benebenst aber

2.) verordnet haben, daß sowohl die ausländische als einheimische Häffner, und unter diesen besonders die Heydenheimer Haffen=Träger, ausser denen offentlichen Jahr= und Wochen=Märckten, nimmer geduldet= oder bey denen Zoll=Städten passiret= sondern die Contravenienten mit der Confiscation der Waar sträfflich angesehen werden sollen, indeme selbige das gantze Jahr hindurch das Land durchstreichen, und mit ihrem Geschirr in allen Flecken hausieren, auch an Bezahlungs=statt allerhand Waaren, als Eisen, Möß, Kupffer und dergleichen annehmen, und an ausländischen Orthen, wo sie durchpassiren, wider Unser Verbott und zum Schaden Unseres Fürstl. Interesse verkauffen; Wie Wir dann auch

3.) Ihnen Heydenheimer=Meistern, welche die Jahr=Märckte in dem Lande gebrauchen wollen, Krafft oballegirten General-Rescripts d. d. 26. April 1721. nicht weiter, als auf einem Waagen 600. und auff einem Karren 300. Stück Geschirr künfftighin zu laden erlaubet haben wollen [119]); Und damit gleichsam die Haupt=Ursachen der so starck eingerissenen Stümpeley um so ehender gehoben werden möge; So wollen Wir

4.) keinem Haffner, er seye dann unverheurathet, das Meisterstuck auf seinem Handwerck zu machen, gestattet wissen; sondern ein jeder vor seiner Verheurathung solches aufzunehmen, und der Ordnung nach zu verfertigen schuldig seyn, da aber einer damit nicht bestehen würde, solle er der Ordnung nach ab= und das Handwerck besser zu lernen angewiesen werden; Und weilen

5.) das bißherig geringe Meister=Geld da nehmlich ein Meisters=Sohn dessen gar befreyet, ein anderer aber im Land gesessener einige 4. fl. ein Ausländischer aber 8. fl. bezahlen müssen, auch vieles zur Stümpeley beygetragen; Als sollen zwar die Meisters=Söhne dessen ferner befreyet bleiben, künfftighin aber so wohl die so das

---

119) Ein G.R. vom 4. Sept. 1730 bestimmt, daß den Hafnern von Heidenheim nur wenn sie Meister seyen, das Hausiren gestattet werden solle und daß sie auf einem Wagen, bei Confiskation des Mehrbetrags, nicht über 1800 Stücke Geschirr führen dürfen.

Handwerck im Land erlernet, als die Ausländische, 8. fl. Meister-Geld zu bezahlen angehalten werden, endlichen und

6.) solle denen Stümplern einen Jungen aufzudingen oder Gesellen zu halten hiemit alles Ernstes verbotten seyn. Wornach du dich dann gleich all Unsern Staabs-Beambten unter zu befahren habender Unserer Ungnade und nachdrücklicher Andung, zurichten, und das Haffner-Handwerck bey solch Unserer gnädigster Verorduung auf alle Weiß und Weege zu manuteniren wissen wirst. Daran geschicht Unsere Meynung. Ludwigsburg, den 15. Novembris, Anno 1728.

Ex Speciali Resolutione.

A. H. Freih. von Schütz.
Ad. Fried. Wucherer.

932.

General-Rescript in Betreff des Wirkungskreises des Regierungsraths,

vom 29. November 1728 [120]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdeme Wir gnädigst resolvirt haben, daß Unser Fürstl. Regierungs-Raths-Collegium in allen Confiscations- und Abzugsfällen, wie auch bey Ertheilung der Personal-Freyheithen, Schenckh und Schildwürths-Gerechtigkeithen, Untersuech-Anzeig- und Nachlassung derer Mühlen- und Umbgeldts Straffen, denen Ordnungen und alten Herkommen gemäß, jedoch nach der von Unß derselben beschehenen Vorschrifft noch fernerhin cognosciren und das darunder resolvirte, so dann von demselben außgeschrieben werden solle; Alß fügen Wir Euch ein solches zu Eurer Nachricht und Verhalt auch zu dem Ende an, damit Ihr Eure in dergleichen Sachen zu erstatten habende Berichte zu ged. Unserem Fürstl. Regierungs-Raths-Collegio in Zukunfft einschickhen, auch dahin Eure Ambts-Untergebene anweisen möget; An deme rc.

Ludwigsburg den 29. Nov. 1728.

Ex Spec. Resol. S. D. D.

A. H. Freih. v. Schütz.
Burckardt.

---

120) Ebinger Sammlung. Hartm. Sammlung im ständ. Archiv enthält diese Resolution auch unterm 29. Nov. 1726, was unzweifelhaft unrichtig ist, da dieselbe unterm 29. Nov. 1728 in der nämlichen Sammlung noch einmal vorkommt und das praesentatum vom 4. Febr. 1729 ist.

933.

General-Ausschreiben, den Steuer-Einzug betreffend,

vom 2. Dezember 1728 [121]).

---

†) General-Rescript, die Bestellung eines Fiscal-Anwalts betreffend,

vom 7. Dezember 1728.

934.

Rescript in Betreff der Verwandlung der Geldstrafen wegen Unzucht in Arbeitsstrafen,

vom 23. Dezember 1728 [122]).

---

121) Ebinger Sammlung. Die General-Verordnung vom 27. März 1702. pct. 13. (Theil II. S. 762 d. S.) wird unter Androhung militärischer Execution auf Kosten der Beamten, welche den mangelhaften Steuereinzug verschulden werden, eingeschärft. Vergl. Commun-Ordnung vom 1. Juni 1758. Cap. 5. Abschn. 10.

†) S. die Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nr. 284.

122) An das Vogtamt zu Stuttgart erlassen. Diejenigen Dirnen, welche ihre Strafe nicht mit Geld bezahlen können, sollen in Zukunft dieselben in herrschaftlichen Geschäften abverdienen. Ueber die Strafansätze siehe das G.R. vom 2. Jan. 1728.

Den 3. Jan. 1729 wurden sämmtliche Beamte angewiesen, solche Personen mit den jeden Orts vorliegenden herrschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, oder, wenn etwa nichts zu schaffen wäre, der Rentkammer Anzeige zu machen.

Den 21. Jan. 1729 wurde befohlen, im Falle für dergleichen Dirnen keine Arbeit zu finden seye, noch dieselben bei benachbarten Vogteien beschäftigt werden können, solle aus der Amtskasse Flachs erkauft- und den Dirnen zum Spinnen gegeben werden, bis sie ihre Strafe durch Spinnerlohn abverdient haben. Das Gesponnene solle sodann verkauft- und verrechnet werden. Vergl. G.R. vom 24. Jan. 1730.

935.

Mühl- und Müller-Ordnung,

vom 10. Januar 1729 [123]).

Des Hertzogthums Württemberg Neu-verordnete Mühl- und Müller-Ordnung;

De Anno 1729.

(Fürstl. Wappen.)

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck etc.

Fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir eine geraume Zeit her wahrnehmen müssen, wasgestalten in Unserm Hertzogthum bey denen darinnen befindlichen Mühlinen allerhand schädliche Mißbräuch, Confusion und Unordnung eingerissen, auch sonsten wegen der von denen Müllern und Mühl-Beständern gegen Unsern Unterthanen gebrauchenden Schlaich, Vortheils und Eigennutzigkeit mehrfältige Beschwerden und Klagen bey denen Mühl-Visitationen vorgekommen, und Wir demnach bewogen worden, die in Anno 1627. Gnädigst ertheilte Mühl-Ordnung durchgehen, selbige erleutern, auch mit ein- und andern nöthigen Puncten vermehren zu lassen; Als haben Wir zu Aufnahm des Publici und Unsern Unterthanen zum Besten, besagte Mühl-Ordnung, wie sie in nachfolgenden Rubricen, Puncten und Articuln begriffen, Gnädigst erneuet und confirmirt, und zwar

---

123) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 42 Seiten Folio. Die frühere Ordnung vom 5. Mai 1627 ist, mit Ausnahme der Vorrede und des Schlusses (Thl. I. N. 339 d. S.) dieser Ordnung dadurch einverleibt, daß die neu hinzugekommenen Stellen (im Original größer gedruckt) durch Sternchen bezeichnet sind. Die einzelnen Puncte sind in der älteren O. anders gestellt, daher bei jedem der älteren O. entnommenen Puncte die Ziffer derselben in Klammern beigefügt wurde. Die Verkündigung dieser O. erfolgte den 14. Novbr. 1729.

Durch das Gesetz vom 22. April 1828 ist die Zünftigkeit der Müller aufgehoben worden, hingegen unterliegt die Anlegung von Wasserwerken nach Art. 4 und 123 der revidirten allg. Gewerbeordnung vom 5. August 1836 der polizeilichen Erlaubniß und die Betreibung des Müllergewerbs erfordert nach §. 89—95 der Instruction vom 12. Octbr. 1837 besondere persönliche Befähigung.

Die auf die Mühlordnung sich beziehenden Bestimmungen sind von dem Ministerium des Innern in der Verf. vom 7. Oct. 1840 und deren Anhang vollständig zusammengestellt worden, daher wir hinsichtlich der Gültigkeit der einzelnen Puncte hierauf und auf die V.O. v. 7. Octbr. 1840 über die polizeiliche Visitation der Getreidemühlen (Reg.-Bl. Nr. 51) verweisen.

Von Bestellung der Mühl-Schauer, und Aufbauung der Mühlen.

Der Erste Punct. (In der a. O. 2).

I.

Ist vorderist Unser Befehl, daß in allen Unsern Ambt-Städten, Dörffern und Marckt-Flecken, und so auch bey denen Closter-Aembtern, wo das Mühl- und Becken-Werck starck getrieben wird, unter Direction der Staabs-Beambten, zween oder drey ehrlicher Männer von Gericht und Rath, oder aus der Gemeind, die sich auf das Mühl- und Becken-Werck verstehen, oder selbst deren Handwercker wären, *und unter solchen insonderheit ein des Wasser- und Mühl-Baus verständiger Zimmermann*, zu Mühl-Schauern erwehlet, und darauf entweder ihrer vorhin auf sich habenden Ambts-Pflichten erinnert, oder da sie deren keine auf sich haben, mit einem cörperlichen Ayd beleget werden, daß sie mit allem Fleiß ob dieser Unserer Mühl-Ordnung ernstlich halten, alle Jahr ein- oder zweymahl, oder so offt es die Nothdurfft erfordert, unversehens alle Mühlinen im Ambt mit Fleiß beschauen, die Stein abheben, auch *ob sie noch die rechte Höhe haben, Waag-Recht liegen, und die Zargen noch recht eingelassen seyen, fleißig zusehen*, desgleichen auf die Büchs, *ob selbige mit Wülstlen wohl umwunden und vest stehen*, die Wasser-Gebäu, das lauffende Geschirr, Bieten, Zargen, Kästen und andern Mühl-Zeug; insonderheit aber auf die Ablaß-Wehr und Stell-Bretter, auch ob keiner dem andern das Wasser unter seine Räder schwelle, gute Achtung, so dann andere Fehl und Mängel, so sie *etwa an denen Beuteln, Simmerin, halb Simmerin, Vierling und andern kleinen Mäßlen, bevorab aber denen, womit vermilttert wird*, finden, und wie jedes gehalten werde, Ordnung geben, und hiernach, was Straff-würdig, auch sowohl dem Mahl-Kunden schädlich, als dieser Unserer Mühl-Ordnung, wie auch der Müller Pflicht und Ayd zu wider gehandelt wird, ordentlich aufzeichnen, und ein solches Vogt, Burgermeister und Gericht jeder Orthen, zu Verfügung weiterer verbesserlicher Anstellung ungesäumt fürbringen sollen.

In allen Ambt-Städten oder wo das Mahl-Werck starck getrieben wird, seynd 2. oder 3. ehrliche Mühl-Schauer zu bestellen.

Wie offt? und wie die Mühlinen beschaut werden sollen.

Der zweyte Punct (1).

Nachdeme bißhero bey denen Mühlinen in Unserm Hertzogthum diese Unordnung fürgeloffen, daß theils Innhabere derselben eigenen Gewalts und ohne Unsern Consens und Vorwissen, Dry-Lauff, neue Gerb- und Mahl-Gäng ins Werck, auch *nicht allein* dardurch, *sondern auch daß sie das Mühl-Theil nach ihrem eigenen Gefallen höher oder geringer ansetzen*, ihre Mühlinen zu ohnerlaubten weiteren Eintrag richten, oder auch gantz neue Mühlinen von Grund aufbauen lassen; Als befehlen Wir hiermit Ernstlich, daß Unsere Staabs-Beambte, *wie auch Burgermeister und Gericht durch die

verordnete Mühl=Schauere* fleißige Aufsicht hierauf halten, *daß die Mühlen=Innhabere eigenen Gewalts und ohne Unsern Fürstl. Consens und Vorwissen keine neue Gerb= und Mahl=Gäng, entweder durch mehrere Wasser=Räder oder durch angelegte Drey=Lauff, oder sogenannte Dryllis, anrichten*, weniger gantze Mühlinen von neuen aufbauen, sondern, wo sie dergleichen in Erfahrung bringen, solches mit Umständen zu Unserer Fürstl. Cantzley berichten sollen; *Wie dann auch die Müllere das Krafft Lager=Buchs, der Observanz oder Mühl=Brieffs berechtigte Miltter, bey Straff zehen Gulden, ohne Gnädigste Erlaubnuß, nicht erhöhen, noch auch dasselbe bey einer kleinen Frevel=Straff, zu Praejudiz und Schaden der benachbarten Mühlinen verringern sollen*.

Dry=Lauff, auch neue Gerb= und Mahl=Gäng ohne Gnädigste Concession nicht zu passiren.

Auch keine neue Mühlinen aufzubauen.

Das Miltter bey Straff weder zu erhöhen noch zu verringern.

Von Wasser=Gebäuen.

Der Dritte Punct (8).

II.

Die verordnete Mühl=Schauere sollen mit Fleiß Achtung darauf geben, daß kein Mühl=Herr oder Müller an seinem Wasser=Bau (obgleich der im Fundament sich um etwas gesetzt hätte) ohne Vorwissen und Beyseyn Unserer Beambten, auch der verordneten Mühl=Schauere und nechst=gesessenen Müller, deßgleichen derjenigen, so ihrer Güther halb mit interessiret, Aenderung fürnehmen: Wo aber ermeldte Personen auf dem Augenschein beysammen, alsdann solle der alte Eych=Pfahl ersucht, und auf den Fall kein alter vorhanden, alsobald mit Rath und Zuthun gedachter Unserer Beambten und der Mühl=Schauer ein neuer Eych=Pfahl, °mit einer Grund=Schwellen und dardurch geschlagenen starcken Nadeln in den Grund bevestiget, welcher durch die Schwellen geschlagen, und mit einer eisernen Kappen versehen; auch dieser neue Eych=Pfahl umständlich beschrieben, und ein Exemplar von solcher Beschreibung auf das Rath=Hauß in Verwahrung genommen, das zweyte Exemplar aber dem Müller in Handen gelassen, und die Visitation jedesmahl darnach fürgenommen werden solle*; Wo sich hingegen Gelegenheit hierzu geben möchte, kan ein wohlkanntlich Zeichen in ein Quader neben dem Wasser=Bau gehauen, und damit eigentlich zu erkennen gegeben werden, wie hoch der Innhaber mit selbigem Wasser=Bau zu fahren befugt seye, allermassen der neue Wasser=Bau also zu machen, daß die Haupt=Schwellen nicht unterlegt, und etwa künfftig mit Betrug über sich getrieben werden möchte. Würde aber einer mit seiner Haupt=Schwellen oder gantzem Wasser=Bau höher fahren, dann ihme gebührt, der solle vor den ersten Zoll Zwantzig, vor den andern Viertzig, und vor den Drit=

Ohne Vorwissen der Beambten und Mühl=Schauere an denen Wasser=Bäuen keine Aenderung vorzunemmen.

Wie so wohl die alte als neue Eich=Pfähle geschlagen und gezeichnet werden sollen.

Bey hoher Straff mit dem Wasser=

ten Achzig, vor den Vierdten Ein Hundert und Sechtzig Gulden, und also fortan zur Straff erlegen, auch alles auf seinen Kosten wieder in alten Stand zu richten, schuldig seyn. Bau nicht höher zu fahren.

Der Vierdte Punct.

Ebener massen solle auf das Fach oder Wöhr-Baum nichts gesetzt oder aufgenagelt werden, wordurch denen Güthern oder andern nah-gelegenen Mühlinen Schaden könnte zugefüget werden, bey Straff Vierzehen Gulden. Auf das Fach oder Wöhrbaum nichts aufzunagen.

Der Fünffte Punct (9).

An denen Ablassen, Schutz- oder Stell-Brettern solle keiner Macht haben, die Schwellen- oder Schutz-Bretter über gegebene Ordnung zu erhöhen, *umb seinem obern Nachbar das dardurch auffhaltende Wasser unter die Räder zu schwellen, sondern dieselbe dem Fach auch Wöhr-Baum jederzeit gleich halten, bey Straff, wegen jeden Bretts, von jedem Zoll, so darüber ist, Eines Guldens*. Schutz- und Stellbretter über die Ordnung nicht zu erhöhen.

Der Sechste Punct (10).

Da ein Eych-Pfahl durch einen Müller vorsetzlicher Weiß ausgezogen, verruckt oder verändert werden möchte, der solle, neben Erstattung des dardurch causirten Schadens, *um Zwantzig Gulden gestrafft werden*. Straff wegen Ausziehung eines Eychpfahls.

Der Siebende Punct (11).

Damit in denen Mühl-Gräben destoweniger Unrath, Sand und Kiß ligen bleibe, auch die benachbarte Feld-Güther von den grossen Gewässern destoweniger Schaden leyden mögen; So sollen an denen Orthen, da es die Nothdurfft erfordert, die Müller bey grossen fürfallenden Gewässern ihre Ablaß- Schutz- und Stell-Bretter, nach Gelegenheit des Orths und der geschwornen Erkanntnus aufzuziehen, und das Wasser durchzulassen schuldig: *Hingegen aber auch nicht befugt seyn, ihre Schutz- oder Stell-Bretter bey kleinem Wasser länger zuzustellen, und dem Nachbar das Wasser dardurch aufzuhalten, als biß sie ihre Stein gehauen, bey Straff einer, zwey biß drey kleiner Freveln, nach Proportion des dardurch causirten Schadens, und sich dabey äusserenden Muthwillens*, vor welchen Schaden, nach Erkanntnus Burgermeister und Gerichts jeden Orths, der Müller gebührenden Abtrag zu thun. Schutz- und Stell-Bretter bey grossem Wasser aufzuziehen.

Der Achte Punct (12).

Wann in Unserm Hertzogthum Zimmer-Geschnitten oder Scheitter-Holtz an Flötzen oder eingeworffen, es Flotz-Holtz dem Herkommen nach

durch die Wasser zu lassen.

seye entweder auf der Donau, dem Neckar, der Entz, Nagold, Küntzig, Remß, dem Kocher, Filß, Murr, oder andern fließenden Wassern, durch die in den Mühl-Wöhren befindliche Flotz-Gassen durchgelassen werden müßten; So sollen die Innhabere derselben Mühl-Wöhr, mit Aufziehung der Schutz-Bretter, oder etwa auch der Mühl-Räder, die Flötz oder das eingeworffene Holtz nicht aufhalten, sondern ohnverhindert durchlassen, deßgleichen von den Flötzern vor solche Verhinderung und Durchlaß mehr nicht nehmen, dann von Alters Herkommen, gebräuchig und erlaubt gewesen, bey Straff zehen Gulden.

Der Neundte Punct. (13).

Die Flotzgassen und Mühlgräben in ihrer Weite zu erhalten.

Die verordnete Mühl-Schauere [124]) sollen, altem Herkommen und der Nothdurfft nach, Ordnung geben, welcher gestalt jederzeit sowohl die Flotz-Gassen oder Abfall des Wassers erhalten, als der Mühl-Graben in seiner Weiten gemacht und ausgeschlagen werden solle.

Der Zehende Punct (14).

Die Mühlbäch zu welcher Zeit sie auszuschlagen.

Die Mühl-Bäch betreffend, sollen selbige zu denen Zeiten, da an denen Früchten oder Graß dardurch am wenigsten Schaden geschehen kan, *als im Winter, oder Früh- und Spath-Jahr, von Michaelis biß Mariae Verkündigung*, und sonsten nicht, zu fegen und auszuschlagen zugelassen werden, bey Straff Vier Gulden; Wo aber ein besonderer Nothfall vorhanden, *als da ein Wolcken-Bruch, oder anderer Guß, wovon der Mühl-Grab mit Sand und Schleim, Holtz oder anderem Unrath solte angefüllt werden, mag der Raumung halber sowohl, als was der Müller dem Innhaber desselben Guths zu seiner Schadloß-haltung zu geben schuldig, Obrigkeitliche Erkanntnus ergehen*.

Der Eilffte Punct (15).

Felben und Hecken an den Mühl-Bächen wegzuhauen.

Was für Bäum, Felben oder Hecken, über das gegebene Maaß, an denen Mühl-Bächen wachsen, die sollen die Innhabere derselben Güther selbst abhauen und wegraumen, oder da sie säumig seyn, und solches über Verwarnen *und das Obrigkeitlich angelegte Verbott* nicht thun würden, so solle *die Obrigkeit des Orths befugt seyn, solches Holtz auf Kosten des Schuldhafften theils hinweg hauen, und den Mühl-Bach oder Mühl-Graben (welche wenigstens ob- und unterhalb der Mühlen so weit, als der Wasser-Bau ist, oder die Observanz, das Lager-Buch oder der Mühl-Brief mit sich bringt, in gleicher Weite zu erhalten) der Nothdurfft nach raumen zu las-

---

124) In der a. O. steht statt „Mühlschauere" „Mühlmeister."

sen*, das abgehauene Holtz aber denen, welchen die Güther zugehören, verbleiben.

Der Zwölffte Punct (16).

Wo ein Mühl=Bach zwischen Zweyen, Dreyen, oder mehr Mühlinen also gelegen, daß solche oberhalb des Wöhrs das Wasser gemeinschaftlich miteinander geniessen, so sollen dieselbige Mühlen auch den Wasser=Graben biß an das Wöhr gemeinschafftlich raumen, es wäre dann, daß die Observanz, das Lager=Buch oder der Mühl=Brieff ein anders mit sich brächte.

Den Mühlbach zwischen 2, 3 oder mehr Mühlinen gemeinschafftlich zu raumen.

Der Dreyzehende Punct (17).

Wann ein Ober=Müller nicht zu mahlen hat, solle er dem nächsten Müller unter ihm das Wasser über die Gebühr nicht auff= sondern allezeit nach Gelegenheit des Orths und Erkänntnus der geschwohrnen Mühl=Schauer, ein, zwey oder mehr Schutz=Bretter offen halten, * damit der untere Müller Wasser zu mahlen habe, bey Straff einer kleinen Frevel, von jedem Schutz=Brett, so da hätte sollen offen gehalten werden*.

Schutz=Bretter offen zu halten, wann ein Müller nichts zu mahlen hat.

Der Vierzehende Punct (18).

Hingegen solle der Unter=Müller deme ob ihm gelegenen in kein Weiß noch Weg über das alte Herkommen unter seine Räder schwöllen, und also je ein Nachbar dem andern, so viel immer möglich, vor Schaden seyn, bey Straff, so offt es vorsetzlicher Weise geschiehet *Zwey kleiner Freveln*.

Keinem das Wasser unter die Räder zu schwöllen.

Der Fünffzehende Punct. (19).

Wo es Gelegenheit darzu hat, sollen so wohl um des gemeinen= als des Müllers Privat-Nutzens willen Rad=Stuben über die Wasser=Räder gemacht, und zu Winters=Zeiten beschlossen werden.

Rad=stuben über die Wasser=Räder zu machen.

Der Sechszehende Punct (20).

Da die Fischer ihre Fach wider das alte Herkommen also machen würden, daß das Wasser sich deßwegen unter die Mühl=Räder schwellen möchte, solle das von Unsern Beambten, doch jedes Orths Herkommen, und der Fischer=Ordnung gemäß, nicht geduldet, sondern alsobald bey Zehen Gulden ohnnachläßiger Straff hinweg gebotten und abgeschafft werden.

Fischer=Fach wie sie zu halten.

Der Siebenzehende Punct.

Die Wasser-Räder mit Schauffeln zu versehen, u. dergleichen im Vorrath zu haben.

Ein jeder Müller solle seine Wasser-Räder wohl mit Schauffeln versehen, und wenigstens ein gantzes Geschauffel im Vorrath haben, bey Straff Fünffzehen Kreutzer auf jede Schauffel so am Rad mangelt, wann er solche einzusetzen über 24 Stund anstehen läßt.

Der Achtzehende Punct.

Wer und wie sich des Wässerns zu gebrauchen.

Des Wässerns solle sich keiner weiter gebrauchen, als in so weit er dessen berechtiget, insonderheit aber so, damit dem Mahlwerck und dem Fisch-Wasser kein Schaden dardurch geschehe, und wann das Wasser zu unrechter Zeit, ohne Noth, aus Muthwillen, dem andern zu Schaden abgeschlagen wird, solle ein solcher mit Zehen Gulden: wo er aber dessen gleich benöthiget wäre, solle der Abschlag doch nicht ohne vorgängige Obrigkeitliche Erkanntnuß geschehen, oder derselbe widrigenfalls mit Einer kleinen Frevel sträfflich angesehen werden.

Der Neunzehende Punct.

Färber u. Gerber, wie sie ihre Stangen einzuschlagen.

Von denen Färbern, Roth- und Weiß-Gerbern, welche den Mühl Bach ob- und unter der Mühlen zu ihrem Handwerck gebrauchen, sollen keine Stotzen und Quer-Stangen mitten im Bach, sondern am Ufer eingeschlagen werden, damit der Zug des Wassers nicht dardurch gehindert werde, bey Straff Einer kleinen Frevel.

Von Böden, Biethen und anderm Bau-Wesen innerhalb der Mühlen.

Der Zwantzigste Punct (22).

III.

Wie die Mühlinen mit Fenstern und Läden zu versehen.

Die Mühlinen sollen mit Thüren, und *nach Erfordernuß* mit Fenstern und Läden also versehen werden, daß denen Kunden durch die gelöcherte Wänd bey währendem Ungewitter an ihren Früchten oder Mehl kein Schaden geschehen möge, *massen wo keine Fenster mit Läden vorhanden, von dem Ubertretter Eine kleine Frevel, wo aber die Fenster verbrochen, Ein Gulden zur Straff eingezogen werden solle; welcher Straffe auch diejenige unterworffen, so nur Bestandsweise die Mühlen inne haben, als welche eben so wohl als die Eigenthümer das nöthige repariren zu lassen, oder wo es eine Haupt-Reparation, die sie auf ihren Kosten zu thun nicht schuldig, es dem Eigenthums-Herrn zu denunciiren, und dafern dieser der Reparation sich waigerte, oder sich darinn säumig erzeigte, es der Obrigkeit anzuzeigen, und mit deren Vorwissen die Reparation selbst zu verfügen, den belauffenden Kosten aber so dann von dem Bestand-Gelt urkundlich abzuziehen haben.*

Der Ein und Zwanzigste Punct (24).

Die Böden wohl zu belegen.

Die Böden in denen Mühlinen, *und unter dem Bieth*, sollen gantz eben *und trucken*, auch, wo mög- lich, mit gehauenen steininen Blatten belegt, *oder in deren Er- manglung wenigst mit gefälzten Brettern wohl versehen seyn, bey Straff Einer kleinen Frevel*, auf daß ein jeder dasjenige, was er allda verschüttet, ohne sondern Abgang, *und ohne daß der Müller, solches als ein so genandtes Jäger-Recht inn zu behalten, befugt seyn solle*, wieder aufheben möge; *Wo aber der Müller sich un- gehorsam erzeigen, und auf das geschehene Gebott keine Blatten oder Bretter legen würde, so ist von demselben, so offt er solches Gebott übertretten wird, Eine kleine Frevel weiter einzuziehen*. Im Fall aber derselbe die Mühlen nur Bestands-weise inne haben solte, hat er sich auch in diesem Fall, wie in nächst-vorher gehendem Puncten gemeldt, gegen dem Eigenthums-Herrn zu verhalten.

Der Zwey und Zwanzigste Punct (25).

Bieth sollen an der Wand recht anstehen, und die Böden darunter recht verwahrt werden.

Zu Verhüthung schädlichen Abgangs sollen die Bie- then *oben und unten* an denen Wänden *mit einer Quer-Leisten versehen, auch wo diese schwinden, oder nicht genau angemacht werden sollte, mit Leimen oder Speiß verstochen und verstrichen werden*, auch sonsten gantz und eben, *und wie schon bey nächst-vorstehen- dem Puncten erwehnt, die Böden unter dem Bieth trucken und sauber erfunden, und das durchquellend, und in andere Weg dahin eintringend- und öffters zu großem Unlust und s. v. Gestanck lang stehen bleibende Wasser durch eine in den Boden hauend- oder ein- legende Rinnen ausgelaitet, so dann auch diese Böden entweder mit steininen Blatten oder Bach-Steinen, oder auf aichinen Rip- pen von Halb-Thilen fleißig beleget werden, bey Straff Zwey kleiner Freveln*.

Der Drey und Zwanzigste Punct (24).

Wie die Büh- nen-Böden zu verfertigen.

Die Böden oberhalb der Mühlen und Biethen sollen gantz ohnversehrt und ohne Löcher erfunden werden, damit das Ausstäuben des Mehls unter das Dach verhütet werde; *Wo auch kein solcher Bühnen-Boden in ein oder ander Mühlen befindlich, solle selbiger bey Straff Zehen Gul- den innerhalb Viertel Jahrs-Frist verfertiget, wo sie aber schadhafft, innerhalb Vier Wochen bey Straff Einer kleinen Frevel reparirt werden; Hingegen ist dem Müller unverwehrt, Staub-Böden, wie in andern Orthen auch gebräuchlich, zu machen.

Der Vier und Zwanzigste Punct.

Kein heimlich Gerb-Rohr, oder

*Es solle auch keinem Müller erlaubt seyn, neben dem Gerb-Rohr und Staub-Häußlen, ein heimlich

heimlich Staub-Häußlen zu richten.

und gedoppeltes Rohr, oder noch ein Staub=Häußlen heimlich zu richten, als wordurch denen Kunden heimlicher Weise Abtrag geschiehet, bey Straff Zwantzig Gulden*.

Von Stein=Wercken.

Der Fünff und Zwantzigste Punct (29).

IV.

Wie die Gerb- und andere Stein beschaffen seyn sollen.

Die Müller sollen jederzeit mit guten Steinen versehen seyn, und weder Böden noch Läuffer gar zu dünn werden lassen, sondern zu rechter Zeit andere auflegen; *Es solle aber ein Gerb=Stein aussen am Schweiff weniger nicht als Zwey Zoll, ein Mahl=Läuffer aber nicht unter Vierthalb Zoll, die Boden=Stein hingegen 6. Zoll durchgehends halten, bey Straff von jedem Viertels=Zoll, so darunter, Dreyßig Kreutzer*.

Der Sechs und Zwantzigste Punct (38).

Stein sollen recht behauen, und Waagrecht gesetzet werden.

So sollen auch die Steine fleißig, und so offt es die Nothdurfft erfordert, in das Richt=Scheit gehauen, die Boden=Steine *bey Straff von jedem Viertels=Zoll, EinGulden Dreyßig Kreutzer* Waag=Recht gesetzt; die Gräben offen gehalten, und *die Läuffer mit eingelassenen eisernen Raiffen* wohl verwahrt werden, bey Straff Zwey Gulden.

Der Sieben und Zwantzigste Punct (39).

Wie die Mühlen von des Müllers eigener Frucht zu bestättigen.

Wann der Müller die Mühlen behauen hat, solle er dieselbe erstlich mit Spreuer, und nicht mit dem Bühl=Mehl, so dann mit einem gantzen, oder auf das wenigst halben Vierling Kernen, Roggen oder Gersten, des Müllers eigener Frucht (wo möglich in Beyseyn dessen, dem gleich hernach aufzuschütten) also bestättigen, daß dem Kunden das Seinige ohne Abgang auch unvermischt von besagtem Bühl=Mehl, und ohnsandig wiederum werden möge; Deßgleichen auch nicht eher, dann biß das Mehl seines Korns lauter herab laufft, ermeldten Kunden auffschütten, alles und jedes bey Straff Zwey kleiner Freveln. Es solle auch der Müller, so bald der Stein gehauen und wieder aufgelegt worden, die Mühlen der Ordnung gemäß alsobald bey obgesetzter Straff bestättigen.

Der Acht und Zwantzigste Punct.

Die weiche Stein wegzuschaffen.

*Und weilen auch mehrmahlen sich äussert, daß theils Boden=Stein und Läuffer allzuweich, und dahero vieles Sand, ohnangesehen die Stein ererst behauen, und frisch bestättiget worden, in des Kunden Mehl gehen lassen, solches

aber sehr schädlich, so sollen auch all solche weiche Stein weggeschafft werden, bey Straff Vier Gulden*.

Der Neun und Zwantzigste Punct.

Und zwar sollen die Boden-Stein breiter seyn, als der Läuffer, und rings um Zwey Zoll vorauß stehen, daß die Zargen fleißig eingelassen werden können, die an dem Boden-Stein gemachte Raiffe aber, worauff die Zargen stehen, nicht passirt werden, um allem besorgenden Betrug, da zwischen dem Stein und herum gemachten Raiff oder Futter das Mehl oder die Früchten durch ein eingerichtes verborgene Loch abfallen könnten, vorzubeugen, bey Straff von jedem Viertels Zoll, Ein Gulden Dreyßig Kreutzer.

Wie breit die Boden-Stein seyn sollen.

Der Dreyßigste Punct.

Die Gräben in denen Mühl-Steinen sollen fleißig offen gehalten, und nicht tieffer als Zwey und Drey Zoll breit eingehauen werden, bey Straff Eines Guldens.

Von den Gräben in denen Mühl-steinen.

Von den Zargen.

Der Ein und Dreyßigste Punct (37).

V.

Dieweilen an denen Zargen in denen Mühlinen nicht wenig gelegen, damit selbige beheb und wohl verwahrt in dem Faltz stehen bleiben; So sollen solche gantz und fleißig in den Boden-Stein eingelassen seyn, *auch so offt es die Nothdurfft erfordert, frisch eingelassen werden, und nicht über einen halben Zoll ablauffen, bey Straff Ein Gulden Dreyßig Kreutzer*.

Wie die Zargen in den Boden-Stein einzulassen.

Der Zwey und Dreyßigste Punct.

Es solle in dem Deckel der Zargen das Loch mehr *nicht dann Acht, oder höchstens Zehen Zoll weit seyn, damit die Ausstäubung des Mehls verhütet werde*, bey Straff Eines Guldens von jeder Zargen.

Wie weit in dem Deckel der Zargen das Loch seyn solle.

Der Drey und Dreyßigste Punct (38).

Es sollen auch auf jeder Seiten zwischen dem Lauffer und der Zargen weiter nicht dann ein halber, oder auf das meiste Drey Viertel eines Zolls Platz gelassen werden, bey Straff von jedem Viertels Zoll über das erlaubte, Ein Gulden Dreyßig Kreutzer.

Zargen sollen nicht über ein halben oder höchst 3 Viertel Zoll von dem Lauffer abstehen.

Der Vier und Dreyßigste Punct.

Wie die Zargen, Tremmel, Vor=Beutel, Gerb=, Mehl= und andere Kästen, wann sie schadhafft, zu repariren.

Wann eine Zargen, Tremmel, Gerb=Mehl=Kernen=Vorbeutel= und andere Kästen unversehens schadhafft oder löchericht werden, so solle der Müller dem Schaden mit einer Leisten alsgleich helffen, oder ein starckes Tuch mit Schreiner=Leim auffleimen, und solches nicht mit Werck, Lumpen und dergleichen verstopffen, nach diesem aber so bald immer möglich eine neue Zargen, Tremmel, und so weiter verfertigen lassen, bey Straff Eines Guldens von jedem Stück, so nicht solchergestallten reparirt oder von neuem verfertiget wird.

Der Fünff und Dreyßigste Punct (48).

Beym Ausmahlen Dreymal an die Zargen und Beutel=Kästen zu schlagen, ehe einem andern auffgeschüttet wird.

Wann der Müller einem Kunden schier ausgemahlen hat, solle er zuvor, ehe und dann er einem andern aufschüttet, Dreymahl zimlich starck an die Zargen *und Beutel=Kästen* schlagen, auf daß nichts darinnen bleibe, und jedem das Seinige werden möge, bey Straff Dreyßig Kreutzer.

Der Sechs und Dreyßigste Punct (49).

Wann der Mehl=Kast oder Zarg einen Taig bekommt, wie zu helffen.

Wann einer spührte, daß nicht allein die Mühlen, sondern auch der Mehl=Kast oder Zarg einen Taig bekäme, so solle der Müller die Stein gleich abzuheben, und der Sachen zu helffen schuldig seyn, *bey Straff Eines Gulden von Jedem Gang*.

Von Beutel= und andern Kästen.

Der Sieben und Dreyßigste Punct (26).

VI.

Wie die Beutel und Gerb=Kästen zu versehen

Die Beutel und Gerb=Kästen sollen in rechter Grösse, beheb und sauber, *mit einer Quer=Leisten an das Bieth vest* angemacht seyn, so dann an den Biethen, damit der *Ab= oder Durchfall* des Mehls desto mehr verhütet werde, hart anstehen, *bey Straff Eines Guldens von jedem Beutel oder Gerb=Kasten*.

Der Acht und Dreyßigste Punct (50).

Wie das Rohr oder Kästlen, wordurch das Mehl lauffet, beschaffen seyn soll.

Es solle auch das Mehl von dem Stein nicht offen, sondern an einem jeden Gang durch ein Rohr oder fürgesetztes Kästlein in den Mehl=Kasten lauffen, bey *Straff Eines Guldens von jedem Gang; In denen Neckar= und andern schnell= und starck=lauffenden Mühlinen aber, auch in Griess=Mühlinen, wo es starck gehet, solle dieses Rohr oder Kästlen nicht nur wohl beschlossen geführt, sondern auch nebst dem Kästlen ein Fürhang biß auf den Kasten herab

gemacht und angenagelt werden, daß das ablauffende Mehl nicht so gar verstäuben möge*.

Der Neun und Dreyßigste Punct (28).

Zu Verhütung des ungleichen Verdachts, Vortheilhafftigkeit und heimlichen Abtrags, sollen fürterhin in allen Mühlinen, darinnen sich bißher Futter- oder *andere verdächtige* Kästen befunden, selbige von dannen gäntzlich ab- und in die Ställ, oder andere ohnverdächtige Oerter geschafft werden, *bey Straff Drey Gulden, Fünffzehen Kreutzer*.

Die Futter- und andere verdächtige Kästen in denen Mühlinen wegzuschaffen.

Der Viertzigste Punct.

In allen Mühlinen sollen ein wohl-gemachter Kernen- und Mehl-Kasten, oder auch Zuber zum Kernen einnetzen und Mehl-ausschütten, gehalten werden, damit das Mehl nicht in einen nassen Kasten geschüttet werden müsse, bey Straff Eines Guldens.

Ein Kasten oder Zuber zum Kernen einnetzen, und Mehl ausschütten zu halten.

Der Ein und Viertzigste Punct.

In denen Beutel- Mehl- Gerb- und andern Kästen sollen keine doppelte Böden oder Wandungen, die über- oder neben einander gemacht seynd, gestattet werden, als wordurch denen Kunden grosser und empfindlicher Schaden geschehen kan, bey Straff Zwantzig Gulden.

In den Kästen keine doppelte Böden oder Wandungen zu gestatten.

Der Zwey und Viertzigste Punct.

Die Beutel-Kästen sollen so wohl bey denen Löchern, wo das Mehl ausgefaßt wird, als auch wo das ablauffende Schrot oder Mehl von denen Beuteln in den Vorkasten laufft, mit einem von starckem Tuch oder Zwilch, und daran gemachten Ringlen, wohl versehen seyn, damit die Verstäubung des Mehls verhütet werden möge, bey Straff Dreyßig Kreutzer. Doch solle denen Müllern erlaubt seyn, vornen am Beutel-Kasten, gleich unter dem Deckel, zwey Löcher eines Zolls lang und breit zu machen, daß der Beutel etwas Lufft haben möge, zu Verhüthung des anhenckenden Mehls und Taigs, hingegen die übrige Seiten- oder Neben-Löcher nicht geduldet werden, bey Straff Drey Gulden, Fünffzehen Kreutzer.

Wie die Beutel-Kästen versehen seyn sollen.

Von den Gerb-Mühlen.

Der Drey und Viertzigste Punct (42).

VI.

Das Gerb-Rohr solle auf dem Gerb-Trog beheb aufliegen, und die Zunge nur Drey Zoll für den Gerb-

Das Gerb-Rohr solle auf dem

Gerb-trög wohl aufligen, und nur eine Zungen haben.

Trog hinauß raichen, auch über Drey oder Vier Zoll nicht breit seyn, sondern den Spreuern ihr Flug von dem Stein an biß auf Neun Schuh hinauß ohnverhindert frey gelassen werden; Was dann für Staub ausserhalb solcher Neun Schuh fällt, den mag der Müller wohl aufnehmen, was aber innerhalb solcher Neun Schuh, es seye Spreur oder Staub, liegen bleibt, das gehört dem Kunden, und solle dasselbe kein Müller ihme selbst zueignen, bey Straff Eines Gulden. *Nachdeme aber theils Müller sich eigenmächtig unterstanden, auch eine Gegen-Zung unten im Gerb-Rohr biß in den Staub-Biegel zu führen, und dardurch den Kunden, wann beede Zungen von dem Müller gegen einander gezogen werden, groſser Schaden zugefüget werden kan, so solle die unten im Gerb-Rohr weiters gemachte Zung ohnnachläßig weggeschafft werden, bey Straff, so offt darwider gehandelt wird, Drey Gulden, Fünffzehen Kreutzer*.

Die Gegen-Zungen wegzuschaffen.

Der Vier und Viertzigste Punct (43).

Ob die Gerb-Mühle recht. Wie zu probiren, ob recht gegerbet werde.

Wann ein Mahl-Kund daran einen Zweiffel hätte, oder nicht recht gerichtet wäre, der mag in währendem Gerben gleich vor dem Gerb-Rohr beede Fäust voll Spreuer lauffen lassen, und dann die Spreur aus den Händen wegblasen; Findet er nun darauf etwas, wie wenig es auch seyn mag, von Kernen in den Händen liegen, so ist die Gerb-Mühle nicht recht, und der Müller *um Drey Gulden Fünffzehn Kreutzer* zu straffen; Findet er aber keinen Kernen unter den Spreuern, so ist die Mühlen recht gericht; Inmassen auch die Staub-Biegel, *ebenfalls bey Einer kleinen Frevel Straff*, ohnverschlossen bleiben sollen.

Staub-Biegel unverschlossen zu halten.

Der Fünff und Viertzigste Punct (44).

Im Räden das Sieb in den Zuber zu lassen.

Damit derjenige Kern, so durch das Sieb verschüttet wird, gleich in die Wannen fallen möge, so solle der Müller im Ausräden derselben das Sieb in den Zuber, *welcher so nahe als immer möglich an den Gerb-Kasten zu setzen*, gehen lassen, und entweder den Kern mit der Wannen drein schütten, oder solche Wannen drunter setzen, bey Straff Dreyßig Kreutzer.

Der Sechs und Viertzigste Punct (45).

Spitz gehören dem Kunden.

Die Spitz, so zuletzt im Gerben abgehen, solle der Müller dem Kunden zu lassen schuldig seyn; *Der Kund aber solle selbige, so lang er in der Mühle ist, nicht unter seine Spreuer schütten, und in die Mühle hinein stellen, damit in ohnvermutheter Mühl-Visitirung und Besichtigung der vorhandenen Spreuer nicht etwa darvor gehalten werden möchte, als ob solcher im Gerben durch das Gerb-Rohr geloffen, und abgefallen wäre*.

Der Sieben und Viertzigste Punct (46).

Der Müller solle niemand gerben, oder seine Säck öffnen, er habe dann dessen von dem, welchem die Frucht zugehört, ausdruckliche Erlaubnus, bey Straff Eines Guldens.

Ohne Erlaubnus des Kunden nicht zu gerben, noch die Säck zu öffnen.

Der Acht und Viertzigste Punct.

Die Becken oder andere Mahl-Kunden sollen ihre Spreuer alsgleich bey dem Gerben in die Säcke fassen, damit dieselbe nicht untereinander kommen, wann hernach einem andern aufgeschüttet wird, sondern dißfalls einer dem andern vor Schaden seyn, bey Straff Fünffzehen Kreutzer.

Die Spreuer alsgleich bey dem Gerben in die Säck zu fassen.

Von allerhand Mühl-Geschirr.

Der Neun und Viertzigste Punct (27).

VIII.

Es sollen nicht allein die Beutel-Stecken ihre wohlverwahrte Säckle haben, sondern auch die Müllere jederzeit mit guten Beuteln zu Weiß- und Hauß-Brod nothdürfftig versehen seyn, *bey Straff Drey Gulden, Fünffzehen Kreutzer; Und obschon da oder dorten ein Müller behaupten wolte, daß er allein durch den Beutel-Stecken ohne Säckle mahlen könne, so ist doch solches dem Kunden schädlich, und daher bey gleicher Straff keinem Müller zu gestatten*.

Die Beutel-Stecken sollen wohlverwahrte Säckle haben, und die Müller mit guten Beuteln versehen seyn.

Der Fünfftzigste Punct (40).

So viel die Büchs anbetrifft, solle solche von gutem düren Holtz, und gantz beheb, deßgleichen um das Mühl-Eisen mit einem Wülstle von Tuch vermacht, auch oben darauff mit einer Scheiben von Leder oder Filtz mit Fleiß versehen seyn, und also verwahrt werden, daß man vor allem Abgang wohl gesichert bleiben möge; *Auch solle dieselbe wohl gespannt, und nicht, wie bey Mühlen öffters zu finden, so weit ledig seyn, daß die Kernen neben hinein fallen und verdruckt werden, mithin unter das Bieth zu Schaden des Kunden verfallen möge, jedes bey Straff Eines Guldens*.

Wie die Büchs beschaffen seyn solle.

Der Ein und Fünfftzigste Punct.

*Es sollen innerhalb der Mühlen die Kamm-Räder mit guten Kammen versehen, auch in gleicher Länge abgeschnitten, und wohl verbohret; nichtweniger die Zapffen, Speidel, Ring, und andere vorstehende

Von denen Kamm-Rädern, Kammen, Zapffen, Speideln.

Hacken an denen Wellbäumen gleich gemacht seyn; Ingleichem die Kammen, Spindel und Zapffen, fleißig geschmiert werden, damit nicht jemand von den Kunden, oder der Müller selbst, in Unglück gerathen möge, bey Straff Eines Gulden von jedem Stuck, da es fehlet, auch wo eine grosse Negligenz, und dabey sonderbarer Schaden und Gefahr sich äußerte, noch höherer Bestraffung*.

Der Zwey und Fünfftzigste Punct.

Die Müller sollen auf ihre Mühl-Pfannen Zapffen, und Büchs ꝛc. fleissig Acht haben, und vor Schaden seyn.

Ein jeder Müller solle auch jedesmahls fleißig nach seiner Mühl-Pfannen, Zäpffen, Büchs, Mühl-Eisen, Schlag-Scheiter, Spindel, Well-Baum und Wasser-Rädern sehen, daß keines anlauffen oder straiffen, mithin nicht Unglück dardurch angericht werden möge, bey Straff vor ein jedes Stück, so nicht recht erfunden wird, Eines Guldens.

Der Drey und Fünfftzigste Punct.

Mit was für Geschirr die Mühlen versehen seyn solle.

Eine jede Mühle soll mit genugsamen Kammen, Spindeln, Röhr-Stecken, Schlag-Scheitern, Scheiben oder Kumpff-Geschirr, Zapffen-Blöcklen, Beutel-Stecken, Mehl-Schauffeln, Speideln, und anderm, so versehen seyn, daß der Müller allezeit einen Gang damit frisch einrichten könne, bey Straff von jeder ermangelnden Sort, Fünffzehen Kreutzer.

Der Vier und Fünfftzigste Punct (53).

Die Sib- und anders Mühl-Geschirr sollen gut befunden werden.

Auch sollen die Tremel, Zuber, Kernen- Schaid- Mußmehl- Ratten- und andere Sieb, wie auch Wannen, Kehrwisch und dergleichen Mühl-Geschirr gut befunden, *in specie aber an den Siben über 2. oder 3. Löcher oder Fleck nicht gestattet, sondern dergleichen cassirt werden, bey Straff von jedem mangelhafften Stuck Eines Gulden*.

Vom Gewicht und Meß.

Der Fünff und Fünfftzigste Punct (54).

IX.

Was vor Meß in der Mühlin zu haben.

Ein jeder Müller soll in seiner Mühle haben, ein gantz *Besteck oder Einsatz*, bestehend in einem gantzen und einem halben Simmer, einem Vierling, einem Achtel. einem Sechzehentheil und Zwey und Dreyßigtheil eines Simmers, welche Meß alle gantz gerecht, mit Fleiß gejchen, *und deßwegen ein authentisch gesigelter Schein beygebracht*, wohl beschlagen, und mit der Stadt-Zeichen bemerckt seyn, desgleichen alle Jahre durch die darzu Verordnete mit Fleiß wiederum gejchen werden sollen. *Wurde nun das Meß gar nicht gejchen seyn, und

dabey zu ringhaltig erfunden, so hätte der Müller Eine grosse Frevel, oder Vierzehen Gulden: Wann es nicht gejchen, doch aber nicht ringhaltig, sondern gerecht wäre, Zwey kleine Freveln, oder Sechs Gulden, Dreyßig Kreutzer: Wo aber das Meß nicht alle Jahr geichen würde, Eine kleine Frevel, oder Drey Gulden, Fünffzehen Kreutzer Straff zu erlegen; Auch soll in keinem Meß kein Stöc..ein eingeschlagen werden, und keine Obrigkeit oder Korn-meß-Eicher durch ihre Pfechter dergleichen hinauß geben, bey Straff Einer kleinen Frevel, so wohl von demjenigen, der dergleichen führt, als der dergleichen ausgibt, einzuziehen *.

Wie die unterlassende Pfecht und Eichung des Gewichts zu bestraffen.

Im Meß kein Stöcklein einzuschlagen.

Der Sechs und Fünfftzigste Punct (61).

Weilen aber das Mehl zu messen sehr ungewiß, so sollen alle Unsere Ober- und Unter-Beambte, mit Zuziehung Burgermeistern, Gerichts und Raths, dem gemeinen Nutzen zum Besten, aller Orthen, da es füglich seyn kan, Frucht- Mehl- und Brodwagen auffrichten lassen.

Die Beamte Burgermeister u. Gericht sollen aller Orthen, wo es füglich seyn kan, auch Frucht, Mehl- und Brodwagen aufrichten.

Der Sieben und Fünfftzigste Punct (62).

An denjenigen Orthen aber, da solche Wagen anzurichten nicht Gelegenheit, oder die Mühlen sonst zu weit entlegen wären, solle in jeder Mühle Unsers Hertzogthums, auf einer Gemeind Kosten eine solche Waag mit eisernem Gewicht aufgerichtet werden, darinnen man einen gantzen Schöffel Kern, doch gegen Raichung eines Pfennings von jedem Schöffel Früchten oder Mehl, abwägen kan. Wann aber ein Mahl-Kund ihme die Müh nicht nehmen wollte, alle seine Früchten darauf abzuwägen, mag er solche in einem Zuber wohl untereinander mischen, und in des Müllers oder seines Knechts Beyseyn, nur ein verrichtes Simmer blosser Frucht davon wägen, würde dann das Zwey und Dreyßig Pfund halten, so soll es für Kauffmanns-Guth erkennt, von dem Müller auch ihme die Gebühr, nehmlich für jedes Simri Kernen, Waitzen oder Rocken, anderthalb Streichen Mehl, und ein völliger halber Vierling Kleyen, oder so schwehr an Mehl und Kleyen, als dieselbige verrichte Frucht zuvor gewogen hat, darfür gelieffert, und darzu dasjenige, so ermanglet, ihme Kunden von dem Müller, bey Straff *Zwey kleiner Freveln *, alsobald erstattet; Jedoch, weil die Früchten an Jahr-Gängen ungleich, auch an einem Orth Unsers Hertzogthums Mehlreicher und besser dann an dem andern erwachsen, so solle nach gestallten Dingen und Unterschied der Orther, hierunter billichmäßige Milterung getroffen, und der Müller an einem Schöffel

An denen Orten, wo es hierzu nicht Gelegenheit gibt, oder die Mühlen zu weit entlegen, seynd solche in denen Mühlen aufzurichten.

verrichten Kernens um Vier Pfund (darunter und nicht darüber) nicht gefähret werden.

Wie sich die Müller, ihre Nachbarn und Mahlkunden gegen einander zu vergleichen.

Der Acht und Fünfftzigste Punct (21).

X.

Wie die Stritt zwischen dem Müller, seinen Nachbarn und Kunden zu decidiren.

Wann sich zwischen dem Müller, seinem Nachbarn, oder auch denen Mahl-Kunden, Irrungen zutrügen, es wäre gleich des Bauens, Wässerens, Mahlens, und zu grossen Abgang des Mehls halber, oder in andere Weg die Mühl-Sachen betreffend, es geschehe gleich durch den Müller selbst oder die Seinige, wer sie auch wären, das solle alsobald denen verordneten Mühl-Schauern angebracht werden, welche sich zu befleissen, solche Händel entweder in der Güthe zu vergleichen, oder wann dardurch nichts fruchtbarliches zu erhalten, die Partheyen deßwegen für einen verordneten Untergang, oder für Vogt, Burgermeister und Gericht zu weisen, deren Ausschlag und Erkanntnus dann hierüber erwartet, und demselben nachgelebet werden solle.

Der Neun und fünfftzigste Punct (23).

Schwein und Geflügel über die erlaubte Anzahl nicht zu halten.

In die Mühlen sollen keine Ständ noch Gäng und Thüren aus der Mühlen in die Ställ gemacht, und die schon eingemachte weggeschafft werden, so dann auch weder Schwein, Hüner, Gäns, Endten oder Tauben, noch einig ander Vieh oder Geflügel in die Mühlen einkommen, weniger der Müller über sein, von Vogt, Burgermeister und Gericht, an solcher Zucht, erlaubte und bestimmte Anzahl für sich selbst halten, bey Straff Einer grossen Frevel.

Der Sechtzigste Punct (30).

Müller sollen mit tauglichem Gesind versehen seyn.

Ein jeder Müller solle mit einem tauglichen Hau-Meister, auch Mahl-Gerb- und Fuhr-Knechten, die das Handwerck wohl und redlich erlernt haben (doch so viel jeder Mühlen Nothdurfft und Gelegenheit erfordert) damit durch deren Ungeschicklichkeit denen Kunden kein Schaden zugefüget werde; versehen seyn; *dargegen aber weder Knecht, Mägd noch Jungen, solche auch, es seyen gleich selbige Inn- oder Außländisch, und wann sie auch schon die Erbhuldigung gethan*, über Acht Tag ohne angelobt, nicht bey sich behalten, sondern selbige Unserm Staabs-Beambten, um auf die Mühl- und Müller-Ordnung sie noch besonder in Gelübd nehmen zu können, vorführen, *bey Straff einer kleinen Frevel*.

Die Verglübdung der Müller-Knecht und Gesinds betreffend.

Der Ein und Sechtzigste Punct (33).

Wie lang der Mahl-Kund in der Mühlen verbleiben mag.

Ein jeder Kund mag ohne einiges des Müllers Verwehren bey seiner Frucht, biß sie ausgemahlen, und in die Säck gefaßt worden, in der Mühlen wohl verbleiben.

Der Zwey und Sechtzigste Punct (35).

Wie die Früchten zu netzen, und sauber zu mahlen.

Wann die Früchten Netzens bedörffen, solle der Müller solche ein wenig, und mehr nicht, als vonnöthen, netzen. So solle auch er der Müller alles Getrayd mit Fleiß abmahlen, sauber zusammen halten, und so offt es die Nothdurfft erfordert, auffschütten, *bey Straff Einer kleinen Frevel*.

Der Drey und Sechtzigste Punct (36).

Wie die Vermisch- und Verfälschung der Früchten zu bestraffen.

Ebener massen sollen einem jeden seine Früchten insonderheit abgemahlen, und keinem ohne seine ausdruckenliche Verwilligung unter andere vermischet, vielweniger von dem Müller verfälschet werden, gestallten *wegen Vermischung der Früchten er der Müller, nebst Erstattung des Schadens, von jedem Simrj rauher Frucht, so hineingemischt wird, umb Fünffzehen Kreutzer: Von Einem Simrj glatter Frucht aber um Dreyßig Kreutzer: Wegen Verfälschung hingegen der in die Mühlen gebrachten rauhen Frucht von jedem Simri um Dreyßig Kreutzer, und auf die glatte oder blosse Frucht dem Simri nach um Ein Gulden, ebenfalls neben Erstattung des Schadens, gestrafft; Wo er aber öffters käme, und sich an dergleichen Straffe nicht kehren würde, die Sache zur Fürstl. Cantzley berichtet werden solle*.

Der Vier und Sechtzigste Punct (41).

Wie sich zu verhalten, wann Mehl unter dem Vieth oder auf dem eisenen Steeg gefunden wird.

Wann ein Mahl-Kund Mehl auf dem Eisen-Steeg, auch Kernen oder Mehl unter dem Vieth finden, oder wahrnehmen würde, daß erst neulich an selbigem Orth sauber gekehret worden wäre, *der solle sogleich ein oder Zwey tüchtige Zeugen, und hernach denen Mühl-Schauern es anzeigen*, welche dann nach eingenommenem Augenschein solches denen Beambten anzuzeigen, diese aber selbigen Müller, seinem Verschulden gemäß, *mit Ein, Zwey, biß Drey Rthlrn.* abzustraffen wissen werden.

Der Fünff und Sechtzigste Punct. (47).

Wie die Bann u. andere Mahl-Kunden zu fertigen.

In einer jeden Mühlen sollen diejenige, welche darein gebannt seynd, *wie sie kommen*, vor andern gefertiget werden, würde aber einer ohne besonder erhebliche Ursachen über Vier und Zwantzig Stund auf-

gehalten, solle derselbige, *es wäre dann, daß die Lager-Bücher oder Bann-Brieff ein anders mit sich brächten*, Fug und Macht haben, seine Frucht ohnverwehrt des Müllers von dannen hinweg zu führen, und in einer andern Mühlen mahlen zu lassen; *Bey denjenigen Mühlen aber, die kein Bann-Recht haben, solle es mit dem Geiben und Mahlen nach dem gemeinen Sprich-Wort, da es heißt: Wer vor kommt, der mahlt vor, gehalten werden*.

Der Sechs und Sechzigste Punct (51).

Wer die erkauffende Milter-Frucht messen solle.

Was für Milter-Frucht in der Mühlen verkauffet wird, das solle, wo müglich, ein geschwohrner Korn-Messer, und nicht der Müller, *es wäre dann in Gegenwart einer unpartheyischen Urkunds-Person*, messe, *bey Straff Dreyßig Kreutzer*.

Der Sieben und Sechzigste Punct (54).

Wie das Mühl-Theil zu nehmen.

Der Müller oder seine geschwohrne Knecht, und sonst niemand anders, solle das gebührend Mühl-Theil in Beyseyn dessen, dem die Frucht gehört, oder seines Abgeordneten, wie es von Alters herkommen, und erlaubt, oder die Läger-Bücher mit sich bringen, und nicht darüber, *auch solches mit einem bezeichneten Meß, wie obgedacht*, nehmen, *bey Straff Zehen Gulden*.

Der Acht und Sechzigste Punct (65).

Wie und wo die Mühl-Tafel aufzuhängen.

In jede Mühle solle eine gedruckte- und so viel das Milter betrifft, mit dem Stadt-Innsiegel bezeichnete Tafel, dem Kunden zur Nachricht, was man zum Mühl-Theil zu geben schuldig, offentlich ins Gesicht gehengt, auch darinn nach Gelegenheit des Orths und der Zeit kurtz vermeldet werden, wie sich sowohl der Müller gegen dem Kunden, als auch der Kund gegen dem Müller in ein und andern Weg zu verhalten; Wann sich aber dem Jahrgang und Proben nach Aenderungen zutragen würden, solle die Tafel darauf gerichtet werden.

Der Neun und Sechzigste Punct (56).

Wie viel Mehl die Müller vor den abmahlenden Kernen, Rocken, Waitzen, rc. zu geben schuldig.

Hingegen soll der Müller dem Mahl-Kunden für einen jeden verichteten Schöffel Kernen, Waitzen oder Rocken, der Kauffmanns-Guth ist, vermög der Mühl-Tafel, und in Unserm Hertzogthum deßwegen unterschidlich gemachter Proben, auf das wenigst Zwölff gestrichene Simri gebeutelt Mehl zu Hauß-Brod, und ein gehaufft Simri Kleyen, ohne allen weitern Abgang geben; Wollte aber der Kund das Mehl gern schöner und mehr Kleyen haben, so stehet ihme solches frey; *Falls aber die Kunden das Mehl aufs Gewicht haben wolten, soll auf derselben Begehren al-

les gewogen werden, auch die Müller gehalten seyn, so viel an Mehl und Kleyen, als der Kund an glatter Frucht in die Mühlen geliessert, oder die rauhe Frucht nach dem Abgerben schwehr erfunden worden, über Abzug seines Milters wieder zu geben*; Doch wann zwischen dem Müller und Kunden Stritt fürfielen, ob der Müller die Schuldigkeit geliessert oder nicht? So solle das Mehl, nachdem es in die Säck gefaßt worden, zuvor gerädert, alsdann * erst gemessen oder abgewogen*, und da es sich im messen *oder dem Gewicht nach* nicht also befinden würde, alsdann der Müller ihme dem Kunden den Mangel alsobald erstatten, und nichts desto weniger, so offt er darwider gehandelt, Zehen Gulden Straff verfallen seyn.

Der Siebentzigste Punct (57).

Wann die Früchten ausbündig gut, was der Müller weiter zu geben.

Da aber die Früchten so reich und gut wären, daß ein verrichter Schöffel Kernen, Waitzen oder Rocken mehr dann Dreyzehen Streichen, wie bey guten Früchten gemeiniglich geschehen kan, an Mehl und Kleyen geben würde, das alles soll der Müller oder sein Knecht bey ihren Pflichten und Ayden ohne einigen Schaden und Abgang dem Kunden erstatten und wiederfahren lassen, bey Straff, so offt darwider beweißlich gehandelt würde, Zwantzig Gulden.

Der Ein und Siebentzigste Punct (58).

Bey schlechten Früchten dem Mahlkunden es anzuzeigen, daß er bey dem mahlen bleiben solle.

Auf den Fall aber, da die Früchten schwach, und nicht Kauffmanns=Guth wären, solle der Müller oder seine Knecht zuvor, ehe und dann man selbige Frucht zu mahlen anfangt, und nicht allererst darnach, dem Mahl=Kunden ein solches anzeigen, welcher dann selber bey dem Mahlen bleiben, und sich alsdann mit dem geliefferten Mehl ersättigen, oder so darüber Stritt fürfiele, an der Mühl=Schauer Bescheid vergnügen lassen solle.

Der Zwey und Siebentzigste Punct (59).

Wo es der Müller nicht vorher anzeigt wie er zu straffen.

Wofern aber der Müller oder seine Knecht solches dem Mahl=Kunden nicht vor= und ehe die Frucht abgemahlen, anzeigen würden, so solle er der Müller ihme Kunden bey Straff Vier Gulden, alles für gut zu bezahlen verbunden seyn.

Der Drey und Siebentzigste Punct (60).

So es die Noth erfordert, der Früchten halber

Würden sich aber die Früchten, sonderlich nach der Erndt, wann sie verjohren haben, besser oder geringer, dann das nechste Jahr vorher erzeigen, so sollen die

eine Prob zu machen, und der Mühl-Tafel zu inseriren.

bestellte Mühl-Schauere, so offt es die Nothdurfft erfordert, die Proben mit Fleiß machen, und *nach solcher verordnen*, was nicht nur der Müller vor allerley Früchten an Mehl und Kleyen dem Kunden zu geben pflichtig, sondern auch in was Gewicht, Schwehre und Tax die Becken ihr weiß und rücken Brod zu verbachen schuldig seyen, auch ein solches jedesmahl auff fürfallende Veränderung der obvermeldten Mühl-Tafel einverleiben.

Der Vier und Siebentzigste Punct (63).

Wann der Müller schlecht Mehl vor gute Früchten liefferr, wie solches zu ahnden.

Wann dann ein Müller dem Mahl-Kunden das Mehl an Meß oder Gewicht reichlich und völlig liefferte, und es sich doch ansehen liesse, als ob er der Müller zwar guten lautern Kernen empfangen, aber an Statt desselbigen Rocken, Mühl-Korn, oder andere schlechte Früchten gemahlen hätte, und dasselbige Mehl für gut dem Kunden geben wollte, so solle solches alsbald denen Mühl-Schauern angebracht werden, welche die geschwohrne Messer zu sich ziehen; und beyde Theil nach Nothdurfft anhören, auch, wie sie die Sache befunden, Vogten, Burgermeister und Gericht fürbringen, diese aber solchen gefährlichen Betrug *entweder nach dem 61. Puncten dieser Mühl-Ordnung abstraffen*, oder nach Beschaffenheit der Umstände zur Fürstlichen Cantzley berichten sollen.

Der Fünff und Siebentzigste Punct (64).

Wie viel Kleyen von einem Schöffel Kernen, Rocken rc. passirlich.

Der Müller und seine Knecht sollen, was zu ruckin Kauff-Brod von denen Becken gemahlen wird, von einem Schöffel Kernen auf das wenigst ein gehaufft Simri Kleyen, von einem Schöffel Waitzen anderthalb Simri, und von einem Schöffel Rocken Zwey Simri berührter Kleyen, weniger aber nicht, machen lassen; Würde aber der Beck weniger Kleyen, als jetzt gesetzt, abziehen, und der Müller solches gestatten, so solle jeder darum zur Straff erlegen Vier Gulden.

Der Sechs und Siebentzigste Punct (68).

Neben der Straffe auch dem Kunden den Schaden zu bonificiren.

Bey jedem obigen Puncten, deme eine Straffe einverleibt, solle neben derselben auch die gebührende Wieder-Erstattung (wie schon zum Theil oben angemercket) des Kunden erlittenen und bescheinten Abgangs, nach Gelegenheit oder erfolgter Erkanntnuß der verordneten Mühl-Schauer, oder auch, wo es von nöthen, jedes Orths Obrigkeit Außspruch statt haben, und dessen Innhalt zugleich darauf verstanden werden.

Der Sieben und Siebentzigste Punct.

Die Mühlen sauber zu halten.

*Die Mühlen sollen sauber und reinlich gehalten, und die Auskehr- und Sauberung der Boden und des

Bieths des Tags wenigst einmal geschehen, auch der Müller keine Spinnenweben in der Mühlen auffkommen lassen, bey Straff Eines Gulden, oder wann der Unfleiß sich gar zu sehr äusserte, Einer kleinen Frevel.*

Der Acht und Siebentzigste Punct.

Es solle kein Müller in ein ander Orth, wo Mühlen sich befinden, hausiren fahren, Mahl-Frucht allda abzuhohlen, er seye dann dessen berechtiget, darzu beruffen oder bestellt, bey Straff Einer kleinen Frevel. — Die Müller sollen nicht hausiren fahren.

Der Neun und Siebentzigste Punct.

Auch soll denen Müllern nicht mehr, wie bißher geschehen, mit den Eseln in die Mühle zu fahren erlaubt seyn, damit dieselbe denen Kunden nicht das Mehl oder den Kern wegfressen, bey Straff von Jedem Esel, Fünffzehen Kreutzer. — Die Esel nicht in die Mühlen treiben.

Der Achtzigste Punct.

Wann ein Müller die Fruchten in- oder das Mehl aus der Mühle zu führen hat, so soll ihme weiter nicht, als nach dem gewohnlichen Mühl-Theil, das Kleyen- und Spreuer-Milter zu nehmen erlaubt seyn, bey Straff Einer kleinen Frevel, es wäre dann, daß der Mühl-Brieff, Observanz oder Lager-Buch, ein anders mit sich brächte. — Wann der Müller die Früchten in- und das Mehl aus der Mühle führt, was er für Milter zu nehmen hat.

Der Zwey und Achtzigste Punct [125]).

Wann von dem Müller grobe Gersten gemacht wird, soll dem Kunden Vierthalb Simri von dem Schöffel gelieffert, und dem Müller das Abmehl für das Macher-Lohn überlassen: Von der mittelmäßigen Gersten aber dem Kunden 3. Simri gelieffert, und das Abmehl zwischen dem Müller und dem Kunden gleichlich getheilt werden. — Was dem Müller von der Gersten zu Milter zu geben.

Der Zwey und Achtzigste Punct.

Von dem Reissen des Rockens und Habers zu Schwein-Mehl, soll dem Müller erlaubt seyn, den Zehenden Theil: Von Erbiß, Linsen, Bohnen, Wicken, Türcken-Korn aber, den Achten Theil zu Milter zu nehmen. — Was von dem Reissen des Rockens und Habers, it. von Erbis, Linsen, Bohnen, rc.

Ingemein und zum Beschluß.

Der Drey und Achtzigste Punct (66).

XI.

Wann Grafen, Herrn, Städt, Clöster, von Adel, — Wie es zu hal-

125) Soll heißen: „Ein und Achtzigste."

ten, wann Würtemb. Unterthanen in ausländischen Mühlen zu mahlen pflegen.

ausländische Burger oder andere, wie die genandt werden mögen, eigenthumliche Mühlen in Unserm Hertzogthum liegen hätten, *welche aber Unserer Fürstlichen Lands-Obrigkeit nicht unterworffen*, darinnen auch Unsere Unterthanen, sie seyen darein gebannt oder nicht, zu mahlen pflegen, sollen Unsere Staabs-Beambte jedes Orths von denenselben vernehmen, ob sie sich zu dieser Unserer Mühl-Ordnung verstehen, solche annehmen, und sich darnach verhalten wollen? Würden sie nun sich hierzu verstehen, sollen es ermeldte Unsere Beambte gleich an sein gehörig Orth verzeichnen, wo nicht! *denenselben bedeuten, daß solchergestalten Unsern Unterthanen in dergleichen Mühlen zu mahlen nicht würde gestattet werden*, auch solches zu Unserer Fürstl. Cantzley berichten, und weiteren Bescheids darüber erwarten. Wo aber solche Mühlen zugleich auch Unserer Fürstl. Territorial-Superioritæt unterworffen, sollen die Inhabere schuldig und gehalten seyn, nach dieser Unserer Ordnung sich zu reguliren, oder widrigen falls mit denen darinn gesetzten Straffen sogleich angesehen werden.

[wo nicht! unsern Unterthanen das mahlen in dergleichen Mühlen verbiethen, und es zu Unserer Fürstl. Cantzley berichten.]

Wohin die gefallende Straffen zu lieffern.

Der Vier und Achtzigste Punct (67).

Und damit man eigentliche Nachricht habe, welchergestalten alles erstraffte Geld, einzuziehen, und wohin selbiges zu verwenden, so solle dabey dieser Unterschied gehalten werden, daß alles dasjenige, so sich über Vier Gulden belaufft, uns als der Herrschafft durch Unsere Beambte jeder Orthen urkundlich verrechnet; Was aber allein gerad auf Vier Gulden oder auch darunter kommt, darvon vor allen Dingen die Mühl-Schauere ihrer Bemühung halber belohnt, (oder wofern des Jahrs hindurch so viel nicht gefallen würde, ein solches jeder Orthen in Stadt und Ambt aus gemeinem Seckel entrichtet,) und der Uberrest in Zween gleiche Theil getheilt, davon der Eine dem Armen Kasten zukommen, *der Andere aber zu Unserer Fürstl. Renth-Cammer durch Unsere Beambte eingezogen und verrechnet werden solle*.

[Und damit man wissen möge, wohin die nach Unserer Mühl-Ordnung erstraffende Gelter zu verwenden, so sollen vor allen Dingen die Mühlmeistere ihrer Bemühung halber davon belohnt, der Uberrest aber Uns als der Herrschafft durch Unsere Beambte jeder Orthen eingezogen, und urkundlich verrechnet werden.

Wie so wohl bey denen Particular- als Haupt-Mühlen-Visitation die Straffen anzusetzen.

Der Fünff und Achtzigste Punct.

*Ubrigens ist zu beobachten, daß bey denen Particular-Mühl-Visitationen die Mühl-Schauere zwar, wie bißher, die Schau fürnehmen, die vorkommende Defect notiren, und ad Protocollum bringen, das Protocoll aber hernach jedesmahls dem Staabs-Beambten übergeben sollen, damit die Straffen hierauf in Conformitæt dieser Unserer Ordnung angesetzt, und das bey Ansetzung solcher Straffen geführte Protocoll bey Ambt behalten, auch der Extract

davon als ein Urkund der Rechnung beygelegt werden möge; Was aber die Haupt-Visitation anbetrifft, hat der Beambte die bey den Particular-Visitationen geführte Protocollen dem von Unserer Fürstl. Cantzley abschickenden Mühl-Visitatori jederzeit zu communiciren, um was für Fehler und Defect schon vor deme vorgekommen, daraus ersehen, und sich darnach richten zu können*.

Der Sechs und Achtzigste Punct (69).

Die Mühl-Ordnung von den Mühl-Schauern in Verwahrung, und nach derselben die Schau vorzunehmen.

Diese Unsere Mühl-Ordnung solle nicht nur auf denen Ambt- und Raths-Häusern, und bey Jeder Müller-Zunfft-Laden auffbehalten, sondern auch denen verordneten Mühl-Schauern nach der Publication in ihre Verwahrung, zugestellt, und ihnen darbey mit Ernst aufferlegt werden, sich darinnen wohl zu ersehen, deren gemäß die anbefohlene Besichtigung der Mühlen jederzeit ohne einiges Ansehen der Persohn auch ohne Vorwissen und Versehen der Müller, so offt es die Nothdurfft erfordert, fürzunehmen, und alles auf das treulichste zu verrichten, wie sie das gegen GOtt dem Allmächtigen und Uns als dem Lands-Fürsten, auch sonsten gegen jedermänniglich *vermög ihres abgeschworenen Ayds* zu verantworten getrauen.

Mühl-Tafel,

Darinnen enthalten, wie sich der Kund und Müller wegen des Mühl-Theils gegen einander zu verhalten, auch wie die Mühlen der Ordnung gemäß gehalten werden solle;

Als:

Erstlich: Ist man dem Müller zum Mühl-Theil zu geben schuldig, Nehmlich; Von einem Schöffel Kernen abzugerben, und zu Fuhr-Kernen zu machen, von gewohnlichem Mühl- den halben Theil.

Würde aber solcher Kern in der Mühlen gemahlen, so ist man mehr nicht, dann das gewohnliche Mühl-Theil darvon zu gerben, und zu beuteln pflichtig.

Von einem jeden Schöffel Kernen, Waitzen oder Rocken.
Einem halben Schöffel.
2. Simri.
1. Simri.

2.

Oder nach Proportion das Gewicht wiederum zu lieffern schuldig an gut Meel, nebst dem Abgang und Kleyen; Oder auch dargegen ist der Müller für Einen jeden Schöffel verrichten Kernen oder Waitzen der Kauffmanns-guth, dem Kunden zu lieffern schuldig, gebeutelt Meel zu Hauß-Brod, auf das wenigst Zwölff gestrichen Simri.

Kleyen, = = = = = = = Ein gehäufft Simrj.
Von Einem halben Schöffel Kernen Mehl, = = 6. Simrj.
Kleyen, = = = = = = = Ein halb Simrj.
Drei Simri Kernen, Mehl = = = = Vierthalb Simrj.
Kleyen, = = = = = = = anderthalb Vierling.
2. Simri Kernen, Mehl = = = = = Drey Simrj.
Kleyen, = = = = = = = Ein Vierling.
1. Simri Kernen, Meel = = = = anderthalb Simrj.
Kleyen, = = = = = = Einen halben Vierling.

Wollte aber der Kund das Meel gern schöner, und mehr Kleyen haben, das stehet Ihme frey. Doch wann die Frucht so gut wäre, daß sie mehr gebe, wie bey guten Jahren geschehen kan, ist der Müller bey seinen Pflichten und Ayden, solches dem Kunden wie in dem 70. Puncten der Mühl-Ordnung ausdruckentlich vermeldt, zu geben schuldig.

3.

Item von Einem Schöffel rauher Gersten, zu Koch-Gersten zu machen, ist man mehr nicht schuldig, als den Achten Theil, nehmlich = = = = = = = = = Ein Simrj.
Einem halben Schöffel, = = = = Zwey Vierling.
2. Simri. = = = = = = = = Ein Vierling.
1. Simri. = = = = = = Einen halben Vierling.

Hingegen ist der Müller dem Kunden an gemeiner gemachten Koch-Gersten zu lieffern schuldig, von einem guten Schöffel rauher Gersten, so Kauffmanns-guth seyn solle, zu geben. Drey Simri. Doch alles nach Ausweiß der Fürstlichen Mühl-Ordnung.

Und solle der Abgang von der Gersten sowohlen als auch vom Mueßmeel dem Müller bleiben.

Von Einem Schöffel rauher Gersten, wann der zu Koch-Gersten gestampfft wird, solle der Müller dem Kunden bey nahem gemachte Gersten geben, = = = = = Vier Simri.

Weilen aber auf den Mahl-Mühlen der Abgang etwas grösser, solle auf solchen Fall der Müller ihme dem Kunden auf das allerwenigst Drey Simri, und etwas mehrers, über sein gebührenden Mühl-Theil, bey denen in der Ordnung gesetzten Straffen, doch alles, nachdeme die Früchten beschaffen, und wie es sich an gemachten Proben, in jedem Orth den Jahrgängen nach befunden, auch er der Kund Ihme solches zu machen begehren wird, zu geben verbunden seyn.

4.

Von der schlechtern Frucht, Als Roggen, Waitzen, Dinckel, Gersten, Einkorn und Habern, zu Schwein-Meel zu mahlen, ist man dem Müller zu geben schuldig den 10ten Theil.
Von 10. Simri. = = = = = = = 1. Simri.
5. Simri. = = = = = = = = 2. Vierling.
Dritthalb Simri. = = = = = = 1. Vierling.

5.

Von den Früchten, als Erbsen, Linsen, Wicken, Welsch Korn,

Bohnen, und dergleichen; zu Schwein-Meel zu mahlen, ist man schuldig den Achten Theil.

Nehmlich von Einem Schöffel. . . . . 1. Simri.
Einem halben Schöffel. . . . . 2. Vierling.
2. Simri. . . . . 1. Vierling.

6.

Von Mußmehl, als von Einem Schöffel Haber abzugerben, und zu Mueßmehl zu machen, ist man dem Müller schuldig, nebst dem Abgang den Achten Theil,

Nehmlich . . . . 1. Simri.
4. Simri. . . . . . . Zwey Vierling.
2. Simri. . . . . Ein Vierling.

Wann der Habern gut, solle ein Schöffel dem Kunden über des Müllers Lohn, von Dritthalb biß auf Drey, und von Drey biß in die Vierthalb Simri Mueßmehl alles nach Güthe solchen Habers heimgeben.

7.

Die Becken oder andere Mahl-Mühl-Kunden sollen ihre Spreuer alsgleich bey dem Gerben, in die Säcke fassen, damit dieselbige nicht untereinander kommen, wann einer hernach aufschüttet, und einer dem andern vor Schaden seyn, bey Straff 15. Kreutzer.

8.

Wann ein Müller die Früchten inn- und das Mehl aus der Mühlen führen muß, so solle ihme nach dem Mühl-Theil das Kleyen- und Spreuer-Milter zu nehmen erlaubt seyn, aber weiter nicht, bey der in der Ordnung enthaltenen Straff, 3. fl. 15. kr.

9.

Jngleichem, so der Müller die Mühlen abgehoben und gehauen hat, solle er sie zuvor mit Spreuer, und mit einem- oder auf das wenigste einen halben Vierling Kernen, Rocken oder Gersten, von seiner eigenen Frucht bestättigen, und nicht mit dem Bühl-Mehl, dem Kunden nicht eher aufschütten, biß das Meel seines Korns lauter herab laufft, damit das Mehl ohnsandig von besagtem Bühl-Mehl werden möge, bey der in der Ordnung gesetzten Straff, 6. fl. 30. kr.

10.

Die Becken sollen nicht weniger Kleyen, als von Einem Schöffel Kernen, ... anderthalb Simri.
Einem Schöffel Rocken. . . . . 2. Simri.
Und Einem Schöffel Waitzen, Ein Simri und 3. Vierling machen, würde einer weniger Kleyen nehmen, als erlaubt, so solle jeder Beck und der Müller, der es ihme gestatten wird, nach Innhalt des 75. Punctens der Fürstl. Mühl-Ordnung zur Straff bezahlen. 4. fl.

Und 11. Sollen die Bann-Kunden zu erst gefertiget, mit dem andern aber dem Sprichwort nach, wer vor kommt, mahlt vor, gehalten werden, und sodann letztens solle der Müller seine Mühlen

der Ordnung gemäß jeder Zeit wohl und sauber einrichten, oder der in der Ordnung enthaltener Straff gewärtig seyn.

Der Müller-Ayd.

Ein Jeder Müller, Hau-Meister, auch Mahl- und Fuhr-Knecht, welchem die Hochfürstl. Würtembergische Mühl-Ordnung fürgelesen wird, soll einen leiblichen Ayd mit auffgehebten Fingern zu GOTT dem Allmächtigen schwören, (was aber die Weiber, Mannbare Kinder, Buben und Mägde, auch alle andere, die in denen Mühlen wohnen, anbelangt, Unsern Beambten oder derselben verordneten Verwesern, auch Burgermeistern und Gericht jeden Orthen Unsers Hertzogthums, Verspruch thun.) Uns, auch Stadt und Ambt getreu und hold zu seyn, und aller Unserer Unterthanen, welche zu gerben oder zu mahlen in die Mühlen sich einfinden werden, Nutzen und Frommen zu fürdern, dargegen aber allen Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, nach ihrem besten Vermögen. Und insonderheit alle und jede Puncten, so in dieser Unserer berührter Hochfürstl. Mühl-Ordnung begriffen, mit getreuem Fleiß zu halten, darunter nicht anzusehen, Aigen-Nutz, Freundschafft, Feindschafft, Geschenck oder Gaben, sondern jedem das Seinig ordentlich zusammen heben, und wiederfahren zu lassen, bey hoher ohnnachläßiger Straff, und sich in allem getreu, auffrecht, fromm und redlich zu erzeigen, und zu verhalten, wie sie das gegen GOtt dem Allmächtigen getrauen zu verantworten. Ubrigens aber sollen sie Müllere sich mit dem ihnen bestimmten Milter sich begnügen lassen, und aigenen Gewalts weder in ihren Hauß-Brauch noch zum Verkauff weiters etwas hinweg nehmen, und so sie einigen Abtrag, Vortheil, Betrug, oder Schaden sehen und gewahr würden, solches alsogleich bey ihren Pflichten der Obrigkeit anbringen, bey jedesmahlig zu gewarten habender harten Bestraffung, so wahr ihm GOtt helffe.

Der Beschluß.

Wann Wir dann nicht zweifflen, es werden Unsere gehorsame Unterthanen nunmehr aus obberührter Unserer verfaßten Mühl-Ordnung zur Genüge verstanden haben, nicht allein aus was gnädiger und treuhertziger Sorgfalt selbige hergeflossen; sondern auch zu was nutzlichem Zihl und Zweck, sowohl dem gemeinen Wesen, als jedem Unserer Unterthanen, für sich selbst sie angesehen und gemeynt seye; So wollen Wir Uns demnach in allweg versehen, es werden vorderist Unsere Beambte, sodann Unsere Angehörige, und in Summa ein jeder, so Uns angewandt, krafft dieses Unsers hiermit nochmahlen wiederhohlten ernstlichen und endlichen Befelchs, sich dahin müglichsten Fleisses bearbeiten, daß derselben in allen Articuln und Puncten, so viel sie deren einen oder den andern betreffen mag, gehorsame und würckliche Folge geleistet werde, inmassen dann ein jeder vor anbedroheten Straffen sich selbst zu hüten wissen wird. Doch behalten Wir, als der Lands-Fürst, Uns, Unsern Erben und

Nachkommen, diese und all andere Unsere Ordnungen nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Zeit, auf erforderte Nothdurfft, in einem oder anderm Puncten jederzeiten zu erläutern und zu verbessern, oder gar zu ändern, zu mindern oder zu mehren, in allweg bevor. Geben und geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Ludwigsburg, den 10. Monaths-Tag Januarii, nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Geburth gezehlt 1729. Jahr.

(Fürstl. Wappen.)

936.

Müller-Ordnung

vom 10. Januar 1729 [126]).

937.

General-Rescript, das Medikastriren betreffend,

vom 10. Januar 1729 [127]).

Eberhard Ludwig, 2c.

Liebe Getreue!

Euch wird des mehrern annoch wohlerinnerlich seyn, was Wir vor nunmehro geraumen Jahren, als nehmlich den 17. Junii, Anno

---

126) Gleichzeitig mit der Mühl-Ordnung wurde auch die Zunft-Ordnung der Müller vom 8. Januar 1650 (Thl. II. Nr. 352 d. S.) einer Revision unterworfen. Sie ist abgedruckt im Anhang von Weissers Recht der Handwerker; da übrigens diese Ordnung blos Zunftsachen enthält und die Zünftigkeit der Müller aufgehoben ist: so unterbleibt die Aufnahme derselben in die vorliegende Sammlung. Nur die nachstehende Bestimmung wegen des Meisterstücks dürfte noch jetzt, wegen der nachzuweisenden persönlichen Befähigung der Müller, Interesse haben:

„3) Sollen ihme — die Zunfft- und Kertzenmeister — — gleich das Meisterstück zu machen, auferlegen, nemlich zwei Mühlstein, erstlich einen zusammengesetzten Bodenstein von 5 Stücken, ferner einen Lauffer, und in solchen Lauffer eine Hauen einlassen, daß derselbe just, eben und gerad lauffe, auch daß die Hauen keine Spänn tragen dörffe; ebenmäßig ein Kumpf- und ein Scheiben-Geschirr, mit 5 oder 7 Spindeln austheilen; deßgleichen ein Kampf- oder Wasser-Rad mit 3 gesprengten und geschrenkten Armen aufreissen oder machen, und wer kein Kampf- oder Wasserrad machen kann, der solle für das Kampfrad 6 fl., und für das Wasserrad 3 fl. in die Meisterlade erlegen."

127) Aus der Ebinger Sammlung. Vgl. die Landesordn. von 1621. tit. LI. und die Medicinalordn. vom 16. Oct. 1755.

1711. occasione derer damahls von Unsern Räthen und Leib-Medicis, deßgleichen auch von andern Orthen in dem Hertzogthum eingekommenen vielen unterthänigsten Bericht und Klagen, ratione des von allerhand der Medicin ohnerfahrnen und ohnstudirten, oder doch auf diese Profession ohnexaminirten Personen höchst-verbottener Weise vornehmenden innerlichen Artzneyens, mittelst in das gantze Hertzogthum erlassenen gedruckten General-Ausschreibens (wovon Wir Euch beygehenden Abdruck von neuem zugehen lassen) zu Verhüthung aller hierunter vorlauffender Abusuum gantz wohlbedächtlich Gnädigst haben promulgiren lassen; Gleichwie Wir aber einige Zeithero zu Unserm höchstohngnädigen Mißfallen dannoch wahrnehmen müssen, was massen, obiger Unserer so heilsamlich abgefaßten Verordnung, biß anhero gar schlechtlich nachgelebet, vielmehr von denen damahls bemeldten, allerhand Arthen Leuten, vielerley Stümppeley und Ohnfug, insonderheit von Roß- und Vieh-Aertzten, Schäffern, Scharffrichtern und Cleemeistern, nichtweniger denen Marcktschreyern, Quacksalbern, und andern in dem Land heimlich herum streiffenden Vaganten; Wie ingleichem von allerley Weibs-Personen mehrfältig, entweder aus Unverstand und Ignoranz in der Artzney-Kunst, oder auch geflissentlich, und mit Vorbedacht, solche Artzney-Mittel vorgeschrieben oder dispensirt werden, wordurch nicht nur diejenige, welche sich ihres Raths und Hülffe bedienen, zum öfftern in allerley Ohngemach und Gefahr gestürtzt, theils aber gar umb das Leben gebracht; sonderlich auch denen sich schwanger befindenden, oder doch dessentwegen verdächtigen Weibsbildern, ihre unter dem Hertzen tragende Leibes-Frucht gottloß- und höchst-sträfflicher Weise mehrfältig abgetrieben werde; dardurch aber anders nichts, als viele Blutschulden und die Göttliche Gerichte, über dieses Unser Hertzogthum und Lande gehäuffet, zugleich auch solche gottlose Weibs-Personen in ihrer liederlichen und ohnzüchtigen Lebens-Arth je mehr und mehr gestärcket werden; Als befehlen Wir Euch hiemit nochmahls alles Ernstes, ihr sollet nicht nur obenvermeldte Unsere schon ehmalige Disposition von neuem in allen und jeden Euren Euch Gnädigst anvertrauten Orthen zu jedermänniglichen Nachricht und Wissenschafft behörig publiciren, sondern auch noch ferner, vermittelst ebenmäßiger, von Zeit zu Zeit vornehmender, öffterer Verkündigung gegenwärtiger von Uns noch weiter extendirten General-Verordnung, allen und jeden von Uns Euch Gnädigst untergebenen Unterthanen, bey gleichmäßig zu gewarten habender hoher Herrschafftlichen Straffe, [welche Wir nach Beschaffenheit derer sich dabey ergebenden Umbstände, wie auch deme darunter erfolgten Effect, sowohlen bey denen sich dergleichen unterfangenen Medicastris, als auch denenjenigen, so sich ihrer Mittel in boßhaffter Absicht bedienen, so gar auf die Leib- oder Lebens-Straffe, nach Befinden zu aggraviren, und zu erhöhen gemeinet seynd,] die Gebrauchung solcherley Leuthe nochmahlen nachdrucklich verbiethen; hingegen dieselbe, wegen ihres darunter versirenden eigenen Besten, zu Gebrauchung derer Medicorum, oder aber, in casu der Noth, dererjenig-ordentlich vorhero examinir-

ten, von Uns hierzu authorisirten Persohnen, welchen es Vermög Unserer, sub dato 30. Octbr. Anno 1720. in das Land ausgegangenen, wiederhohlt= und neu revidirten Apothecker=Ordnung pag. 18. §. 12. unter gewisser Restriction, wann nehmlich die Medici abwesend, oder sonsten keiner zu haben; Auch daß diese, so bald es seyn kan, denen Erstern hiervon gleich Nachricht geben sollen, erlaubet worden, behörig anweisen; wobey Wir jedoch Unsern Unterthanen; wann sie zu einem oder dem andern Medico ein mehrers Vertrauen tragen, und derselbe sonsten die Licentiam Practicandi in Unserm Hertzogthum und Landen von Uns erlanget hat, an keine Person stricte gebunden, sondern denenselben in diesem Passu ein als andern Weg die freye Willkühr wen sie mögen, zu choisiren, jedesmahl gelassen, wie ingleichem auch solchen diejenige Chyrurgos, welche der Anatomie und Chyrurgie wohlverständig, und nebst derselben in der Medicin selbsten eine zulängliche Wissenschafft erworben, mithin dißfalls hinlängliche experimentirte Proben abgeleget, auch von Uns hierzu die vorläufftige Special-Concession ausgewürcket haben werden, derer seiths zu gebrauchen, nach eigenem Gefallen anheim gestellet haben wollen; Wobey jedoch, Ihr, damit keine Schlaiche dißfalls vorgehen mögen, aller Orthen genaue Obsicht vorzukehren, und Euren Ambts=Untergebenen die Anleitung dahin zu geben habt, daß sie, die in denen Officinen von Ihnen verfertigen lassende innerliche Recepten, jedesmahlen von demjenigen Medico, welcher solches verordnet, mit seinem Nahmen ordentlich unterzeichnen lassen, und dieselbe hernach in denen Apothecken, (umb woferne eines oder das andere zu anden wäre, ein solches bey denen jedesmahl vornehmenden Visitationen vorlegen zu können) fleißig aufbehalten werden sollen; In dem übrigen aber habt Ihr auch denen bey Euch befindlichen Stadt= und Ambts-Physicis die gleichmäßige Eröffnung dahin zu thun, damit dieselbe denen sich Raths bey Ihnen erhohlenden Personen, nach erheischender Nothdurfft jederzeit liebreich, bescheidentlich und willfährig, entweder, da es die Noth also erfordern würde, in Person selbst, oder durch verschreibende convenable Remedia ohnverzüglich, ihren obhabenden Pflichten nach an Hand gehen; zumahlen aber nach Maßgab obiger Unserer emanirten Apothecker=Ordnung diejenige, welche Ihrer Hülffe sich bedienen, es seyen hernach gantze Communen, oder eintzele Particuliers, ratione Ihres prætendirenden Honorarii, oder stipulirenden Wart=Geldes equitable halten, und niemand wider die Gebühr und Christliche Liebe hierunter übernehmen, oder sonsten auf sich etwas zu schulden kommen lassen sollen. An deme beschicht Unser Gnädigster Will und Meynung. Ludwigsburg, den 10. Januarii, Anno 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Freih. von Schütz.
Burckhardt.

938.

General-Rescript, die Verhinderung des zu frühen Heirathens betreffend,

vom 3. Februar 1729 [128]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck 2c.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue! Demnach Wir in mißliebige Erfahrung gebracht, und es auch ohnedem in Unserm Hertzogthum und Land allkundig ist, daß durch die allzufrühe Verheurathung sonderlich die Burgerskinder auf dem Lande, und dabei mehrmalen ermanglenden Nahrungs-Mitteln, diese unter vielen andern höchst schädlichen inconvenienzien darob erfolgen, daß die Eltern ihre Güther und Grund-Stücke nicht allein mit jenen Theilen, sondern auch bey solcher gestallten Beschehenden Familien-Vermehrung und distrahirung des ihrigen selbst in Armuth und das Unvermögen gerathen, die Herr- und Landschafftliche Præstanda so wenig abzutragen, als den Anbau ihrer geschwächten Landgüther erforderlich zu besorgen.

Gleichwie nun solches schnurstraks wider Unsere allschon deßhalben Verschiedentlich emanirte Verordnungen lauffet, auch solche eingerissene Unordnungen offenbarlich Unserm und Unserer Landschafft Interesse höchst nachtheilig seynd;

Alß wollen Wir Gnädigst hiemit verordnet haben, daß, Ihr der Specialis und Vogt jedesmalen die bey Euch in Eurer Euch Gndgst anvertrauten Stadt Diœces und Amt ehelich zusammen wollende vorhero genugsam prüfen sollet, ob und wie sie sich mit einander ernähren, doch damit sie dem Land und deren Communen über kurtz oder lang nicht beschwehrlich oder gar in das Brod fallen, folglich Unß veranlaßen möchten, sonderlich bey weiters verspührender inattention der Geistlichkeit und Fahrläßigkeit derer Beamten, welche Wir nach befindenden Dingen nicht ohngeandet hingehen zu laßen gedenken, anderweite Vorkehrung zu machen, und allenfalls dergleichen zum Heurathen annoch untüchtigen jungen Purschen vorhero in Unsere Kriegs-Dienste zu ziehen, und Ihnen damit einen Unterhalt Biß zu Ihrer vorsehenden bessern Außkommlichkeit zu verschaffen.

Und nachdeme Wir auch wahrgenommen, wie sich öffters ergeben, daß dergleichen Persohnen, Bevor sie noch die Concession zum heurathen erhalten, oder deßwegen von ihnen die Ansuchung beschehen, sich zu der leztern facilitir- und gleichsam Erzwingung in der Absicht zusammen gethan, damit in favorem Prolis, und daß derselbe nicht als illegitimus angesehen würde, die Ehe gestattet

128) Vergl. die G.R. vom 31. Aug. 1717. und 17. Mai 1727, sodann das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833. Art. 73 — 80.

werden möchte, ein solches aber nur zu eludirung Unserer ehemals ergangenen und auch dieser Verordnung gereichet;

Als solle in Zukunfft bei dergleichen Persohnen, und in solch sich eraignenden Fällen keine reflexion hierauff weiters gemacht noch die Ehe gestattet, sondern jene nach diesem Unserm Rescript tractirt, und nicht nur mit der ordinari Scortations-Straff belegt, sondern auch wo sich gedachte sträffliche Absichten äusern, gestallten Umständen nach mit weiterer Bestraffung angesehen werden. Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg den 3. Febr. 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

939.

General-Rescript, die Form der Namens ganzer Gemeinden, oder von ganzen Magistraten eingereichten Bittschriften und Berichte betreffend,

vom 16. März 1729 [129]).

Eberhard Ludwig, rc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir mißliebig vernehmen müssen, wie daß in denen Unterthänigsten Memorialien und Berichten, so nomine Collectivo von Communen, oder einem Magistrat, zu Unserer Fürstlich. Cantzley eingeschicket werden, grosse abusus vorgehen, dergestalt daß öffters die wenigste Membra der Communen, oder eines Magistrats, von deren Innhalt etwas wissen, und dannoch in der gantzen Commun oder eines sambtlichen Magistrats Nahmen ausgefertigt zu werden pflegen; Wann Wir aber in Zukunfft solche abusus abgestellet wissen wollen; Als ergehet hiemit Unser Gnädigster Befehl, wie an alle Unsere Staabs-Beambte, also auch an Dich, künfftighin kein dergleichen Memoriale oder Bericht nomine collectivo von Communen, oder einen sambtlichen Magistrat, zu Unserer Fürstl. Cantzley einzuschicken, es seyen dann solche Memorialien oder Berichte von Dir dem Staabs-Beambten und zweyen vom Gericht mit unterschrieben, im Unterlassungs-Fall aber sollen jedesmahlen dergleichen Memorialien oder Berichte bey Unserer Fürstl. Cantzley nicht nur nicht angenommen, sondern auch Du, oder diejenige, so an solcher Unterlassung Schuld tragen, mit zehen Gulden Straff angesehen werden; Daran geschiehet Unser Ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg, den 16. Martii, 1729.

Ex Speciali Resolutione.

A. H. Freih. von Schütz.
de Savigny.

---

129) Ebinger Sammlung. Vergl. tit. VI. der Landesordn. von 1621. und die Citate daselbst, insbesondere Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 2. Abschn. 20. §. 1.

940.

General-Rescript, in Betreff der Befugniß zur Verfertigung des Himmlischen Theriacs,

vom 26. März 1729 [130]).

---

†) General-Rescript, das Verbot der Verträge mit Juden betreffend,

vom 25. Mai 1729.

941.

General-Rescript, wider das Medikastriren, den Arzneihandel und das Segensprechen,

vom 17. Juni 1729 [131]).

942.

General-Rescript, verschärfte Maßregeln gegen fremde Werber und das Desertiren von Soldaten betreffend,

vom 21. Juni 1729 [132]).

943.

Generalausschreiben, die bessere Beobachtung der Zinkenisten-Ordnung betreffend,

vom 18. Juli 1729 [133]).

---

130) Ebinger Sammlung. Die Apotheker sollen den himmlischen Theriac weder selbst verfertigen, noch außer Lands erkaufen, sondern ihren Bedarf von der Hofapotheke beziehen. Vgl. die Medicinalordn. vom 16. Oct. 1755. tit. II. §. 12.

†) S. die Sammlung der Gerichtsges. Thl. III. N. 286.

131) Ebinger Sammlung. Die Androhung von 20 Reichsthalern Strafe für das Medicastriren und den unerlaubten Arznei-Handel (G.R. vom 17. Juni 1711) wird wiederholt. S. die Citate zu tit. LI. der Landes-Ordnung vom 11. Nov. 1621.

132) Ebinger Sammlung. Den Beamten wird eingeschärft, auf fremde Werber genauere Aufsicht zu tragen, unter Androhung einer Strafe von 50 Reichsthalern gegen den Vogt, von 20 Reichsthalern gegen den Schultheiß oder sonstige untergeordnete Beamte, für den Fall einer Nachlässigkeit. Für Einlieferung eines Deserteurs wird eine Belohnung von 2 Louisd'or bestimmt. S. die Citate zu tit. XXIII. der Landes-Ordn. v. 1621.

133) Lichtensterner Sammlung. S. die O. v. 18. Aug. 1721. Den 20. April 1730. wurde die Einhaltung dieser Ordnung, namentlich der die Zunftverfassung betreffenden Bestimmungen, wiederholt eingeschärft, ebenso den 31. Mai 1741 und 16. Juni 1745.

944.

Generalausschreiben, begränzt die Befugniß der Bürger zum Schafhalten,

vom 16. August 1729. [134]).

---

† General-Rescript, die bei Untersuchungen gegen Jauner und Landstreicher erforderlichen Erkundigungen betreffend,

vom 23. Sept. 1729.

945.

Generalausschreiben, in Betreff der Bestrafung der Pfuscher bei dem Kupferschmid- Zinngiesser- und Flaschner-Gewerbe,

vom 1. Octbr. 1729. [135]).

946.

Generalausschreiben, in Betreff des Verbotes des Flachs- und Garn-Vorkaufes,

vom 28. October 1729 [136]).

---

134) Ebinger Sammlung. Kein Bürger solle befugt seyn, ohne Concession mehr Schafe zu halten, als ihm nach dem Steuerfuß zukommen. Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. LXXXII. und die Commun-O. v. 1. Juni 1758 cap. 3. Abschn. 6. §. 7.

†) S. die Sammlung der Gerichts-Gesetze Thl. III. N. 287.

135) Lichtensterner Sammlung. Enthält eine Einschärfung der V.O. v. 15. Janr. 1724 (S. oben Thl. II. Nro. 873.) Eine wörtliche Wiederholung dieses Rescripts wurde den 2. Juni 1731 erlassen.

136) Aus dem Archiv des Innern. Vergl. das Gen.-Rescr. v. 28. Dez. 1602 und die dortigen Citate, insbesondere das G.R. v. 18. Mai 1728, dessen Verbot des Verkaufs von Flachs und Garn ins Ausland, bei Strafe der Confiscation, eingeschärft wird.

947.

Rescript, die Beifügung der Addressaten auf den Expeditionen, welche dem Herzog zur Unterschrift vorgelegt werden, betreffend,

vom 8. November 1729.

Serenissimus haben abermal in der Conferenz, gleich schon hiebevor mehrmalen geschehen geahndet, daß die Canzellisten und Copisten von denenjenigen Expeditionen, welche in Mundo Serenissimo zur Unterschrift eingeschickt zu werden pflegen, und ad exteros laufen, unten am Ende die Benennung derjenigen Person an welche sie gerichtet seynd, nicht beyfügen, dahero jenen, voraus denen Novitiis, hienach die geziemende Belehrung und künftig bessere Attention zu injungiren seyn wird; Widrigenfalls Se. Hochfürstl. Durchl. diese Incuriam per Rescriptum Speciale mit thätlicher arbitrarischer Ahndung gegen die Schuldhafte moniren zu wollen, allbereits declarirt haben. Vorläufig aber dieses zur nochmaligen Warnung praemittiren lassen.

In Consil. Confer. Ludwigsburg den 8. November 1729.

948.

General-Rescript, die Verkündigung der Mühl- und Müller-Ordnung betreffend,

vom 14. November 1729 [137].

Eberhard Ludwig 2c.

L. G. Nachdeme Wir zu Erhaltung beßerer Ordnung in dem Mühlwesen Unsers Hertzogthums ein neu-revidirte Mühl- und Müller-Ordnung auch Mühltaffel drucken laßen, welche so wohl von einem jeden Müller, sich darnach richten zu können, alß auch auff jedes Rath-Hauß in Stadt und denen Flecken, um hierauff guthe Obsicht zu tragen, angeschafft — und zwar von denen Müllern für ein Exemplar der Ordnung, von jedem habenden Mühlgang 30. kr. und vor die Mühltaffel von jedem Gang 20. kr. Von denen Communen aber nur überhaupt von dem Exemplar 30. und

137) Ebinger Sammlung. Vergl. die Mühl-Ordnung v. 10. Januar 1729. D. Nro. 935.

20. kr. Bezahlt- und welche Exemplaria bey dem Burgermeister Ambt allhier in Ludwigsburg abgehohlt werden sollen; Alß ist hiemit Unser gndgstr. Befehl, ihr sollet alß gleich eine genaue Erkundigung einziehen, wie viel Mahlgäng in denen in Stadt und Ambt befindlichen Mühlinen gegenwärtig sind, darüber eine ordentliche Consignation begreiffen, nicht weniger eine Specification: wie viel Exemplaria in der Stadt und denen Flecken nöthig, verfaßen, solche mit Beylegung deß- nach dem angesetzten Preiß sich belauffenden Geldt-Quanti, welches von jedem Müller, nach dem was Ihne betrifft, auch von denen Communen einzuziehen ist, ohneingestellt zum Burgermeister-Ambt allhier einschicken, und allda die erforderlichen Exemplaria abhohlen, nach deren Empfang aber selbige denen Müllern und Communen austheilen laßen. Welchem Ihr also ohngesäumt nachzugeleben, und Unsere gndgste Willens-Meynung hierinnen zu befolgen wißen werdet; Daran ꝛc. Ludwigsburg den 14. Nov. 1729.

Ex Spec. Res. Ser. Domini Ducis.

F. C. Edl. v. Berger.
Schwarz.

949.

General-Rescript, in Betreff der Cultur-Veränderungen,

vom 23. November 1729 [138]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Wirttemberg ꝛc.

Liebe Getreue; Demnach wir mißliebig vernehmen müßen, was gestalten Unsere Unterthanen hin und wieder aus Aeckher und andern Feldern pro lubitu Weinberge zu machen und anzulegen sich unterfangen; dergleichen Unternehmungen aber, so ohnehin in alt und neuern Zeiten öffters verbotten worden, und zum Nachtheyl und abbruch der Frucht-Cultur gereichen; Alß ist hiemit Unser wiederhohlter ernstlicher Befehl, du sollest fleißigere Obsicht dahin tragen, damit solche dem Fruchtbau schädliche Weingartt hinkünfftig auff alle Weiße möge verhindert werden; An dem beschicht Unsere Meynung, Ludwigsburg den 23ten Nvbr. 1729.

Ex Speciali Resolutione.

A. H. Frhr. von Schütz.
P. L. v. Lyncker.

---

138) Lichtensterner Sammlung. Vergl. die Landes-O. von 1621. tit. XXI.

850.

General=Rescript, die Errichtung von Viertels=Zunft=Laden in Ludwigsburg betreffend,

vom 29. März 1730 [139]).

951.

General=Rescript wider die Bettler,

vom 31. März 1730 [140]).

---

† Zweite Tax=Ordnung,

vom 3. April 1730.

952.

General=Rescript, die Strafe der Fleischesvergehen betreffend,

vom 24. Mai 1730 [141]).

Eberhard Ludwig, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Demnach bey Unserm Fürstl. Regierungs=Rath einige Zeit her zerschiedene von Unsern Vögten und Staabs=Beambten die unterthänigste Anfrag gethan, wie sie sich wegen Abverdienung der frühen Beyschlaffs= und Scortations-Straffen mit Arbeiten in Herrschafftlichen Geschäfften, in specie bey denen Dirnen, des Spinnens halber, nach Unserer unterm 2. Januarii, 1728. in das Land erlasse=

---

139) Archiv des Innern. Unter Bezug auf das G.=R. v. 6. Dez. 1725. (Thl. II. N. 893. d. S.) wird verfügt, „daß künftig alle Handwerker, ohne Unterschied, aus den Städten und Aemtern Cannstadt, Waiblingen, Gröningen, Marbach, Bietigheim, Besigheim, Mundelsheim, Sachsenheim, Backnang, Beilstein, Bottwar und Murrhardt ihre Viertelsladen in Ludwigsburg und sonst nirgends mehr haben= und ihre Zusammenkünfte halten sollen."

140) Ebinger Sammlung. Einschärfung der Verordn. v. 21. Oct. 1728. O. Nro. 927. S. auch die Citate zu tit. XXVI. der Landes=O. v. 1621.

†) S. die Samml. der Steuergesetze Nro. 178.

141) Lichtensterner Sammlung. Vergl. tit. XCV. der Landes=O. v. 1621. und das G.=R. v. 23. Dezbr. 1728. O. Nro. 934.

nen neuen General-Verordnung zu verhalten, und sich deßwegen einen auff alle Fälle gerichteten Gnädigsten Bescheid und Resolution gehorsamst ausgebetten; Als haben Wir Uns hierüber auf den Uns gethanen unterthänigsten Vortrag des folgenden Gnädigst resolviret, daß

1.) Unsere gesamte Vögte und Staabs-Beambte so wohl in Geist- als Weltlichen Aemtern von denenjenigen delinquirenden Personen, welche ihre verwürckte Scortations- und zu frühen Beyschlaffs-Thurn-Straffen mit Gelt bezahlen können, dieselbe auch in Gelt von ihnen einziehen- und nicht durch ihre Berichte, aus Favor gegen denen Partheyen, oder aus andern Absichten Anlaß geben sollen, daß solche entweder in eine andere Straff mutiret werden, oder auch sie solche selbsten vor sich in eine Schaff-Zeit verwandlen; Gestalten widrigen falls, und wann sich ergeben würde, daß die Partheyen die verwürckte Straffen in Gelt zu bezahlen hätten, solches aber von den Beambten nicht angezeiget- oder eingezogen- sondern Unsere Fürstl. Cantzley mit falscher Angeb- oder Verschweigung ihres Vermögens berichtet werden sollte, Wir Uns an euch die Vögte und Staabs-Beambte halten- und solche Straff von Euch de proprio fordern und einziehen lassen werden. Im Fall aber

2.) von denn Delinquenten ihres Ohnvermögens halber nichts zu erhalten wäre, so habt ihr solche eben so viele Tag lang zur Abbüssung ihrer Straff in Herrschafftlichen Geschäfften anzuhalten, als dieselbe solche ehemahlen im Thurn haben erstehen müssen: Vorderist aber habt ihr bey der hiesigen Vogtey und Bau-Verwaltung, wie auch bey Unserm Renth-Cammer-Expeditions-Rath Dietzen, anzufragen, ob sie solche Leuthe allhier in Ludwigsburg, oder zu Stuttgardt im Fürstl. Garten gebrauchen, und vonnöthen haben? und solche casu quo dieselbe ihnen zur Arbeit da, oder dorthin zu liefffern. Wann man aber

3.) solcher Leuthe weder hier noch in Stuttgardt benöthiget seyn würde, so habt ihr solche bey Euren Vogt- und Kellereyen in Herrschafftlichen, und nicht Privat-Geschäfften, bey sonst zu gewarten habender Einziehung der darauff gesetzten Straffen, anzuhalten; und, wann sie bey Euch keine solche Arbeit finden, hierunter mit denen Euch benachbarten Kellereyen zu communiciren: Falls aber

4.) auch daselbsten keine Geschäfften sich finden sollten, so habt ihr deßwegen bey Unserer Fürstl. Renth-Cammer anzufragen, jedoch, daß von demjenigen, was ad secundum in fine gedacht worden, wegen Erstehung der Schaff-Zeit die von hier und Stuttgardt allzuweit entlegene Aemter, als: Blaubeuren, Steußlingen, Münsingen, Sultz, Bahlingen, Tuttlingen, Ebingen, Rosenfeld, Hornberg, Alpirspach und St. Georgen außgenommen, und dißfalls nach der ad §. Tertium gemachten Verordnung tractirt werden sollen. Sollten sich aber

5.) solche Casus ereignen, daß die Delinquenten ihre Straff

weder mit Gelt, noch Arbeit abbüssen könnten, so solle alsdann erst die Straff im Thurn auff die alte Arth und Weise abgebüßt- derjenige von euch Vögten und Beambten aber, so dieser Verordnung contraveniren- oder sie nicht genau vollziehen würde, mit einer Straff von 20. Rthlr. angesehen- solche auch ohnnachläßig von demselben exequiret werden. Belangend hingegen

6.) die Ehebruchs-Thurn-Straffen, so habt ihr samt und sonders nach wie vor, jedesmahls eure unterthänigste Berichte zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath, mit genauer Meldung des Vermögens beeder Delinquenten, zu erstatten, und daraufhin so wohl der Mutation, als auch des Ansatzes halber, Unserer Resolution gewärtig zu seyn. Nachdeme sich aber

7.) schon mehrfältig durch die Erfahrung geäussert hat, daß einige Unserer Beambten biß anhero dergleichen General-Rescripta entweder schlecht beobachtet- oder solche wohl gar nicht einmahl publiciret- vielweniger aber nach denen außgelauffenen Verordnungen an die Rath-Häuser einer jeden Stadt und Fleckens oder andere loca publica nach solcher vorher geschehenen formlichen Publication affigiret haben, als lassen Wir Euch insgesamt hiemit ohnverhalten, daß Wir Unsern constituirten Fiscalem neuerlich erinnern lassen, hierauff fleißige Attention zu machen, daß jene genau befolgt- widrigenfalls aber die Transgressores zu der angesetzten Straff alles Ernsts angehalten werden mögen. Wornach Ihr Euch demnach allerseits zu richten. Daran beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg den 24. Maji, Anno 1730.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

F. C. Edl. von Berger.
P. L. von Lyncker.

953.

General-Rescript, betreffend die Wahl von tauglichen und befähigten Personen zu Gemeindediensten,

vom 12. Juni 1730 [142]).

Eberhard Ludwig, rc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir eine Zeithero mehrfältig und mißliebig wahrgenommen, daß bey jedesmahligen Stadt-Gerichts-Raths- und Commun-Aembter-Ersetzungen zu grösseſtem Schaden nicht allein des Publici, sondern auch Unseres eigenen Interesse man bey denen dißfalls angestellten Wahlen öffters mehr aus einer Privat-Absicht auf diese und jene, in der Ordnung folgende, an vor sich selbst

142) Ebinger Sammlung. S. Commun-O. v. 1. Juni 1758. Cap. 1. Abschn. 2. §. 3. und 5.

aber untaugendliche Persohn, als auf die in Unserm ausgekündeten Land-Rechten part. I. Tit. II. zu einem solchen Subjecto erforderliche Qualitäten reflectire, Wir aber einem solchen nach und nach um sich greiffenden Ubelstand keineswegs länger zuzusehen gemeynet seyn: Als ist hiemit Unser Gnädigste zumahlen Ernstliche Verordnung, daß die jedesmahlen vacant werdende Stellen mit solchen Subjectis versehen und ersetzet werden, welchen man die in erst angezogenem Tit. II. Unsers Fürstl. Land-Rechts allegirte Requisita mit Recht beylegen, und bey welchen man versichert seyn kan, daß das Publicum mit Ihme wohl versehen seye, zu dem Ende, wann öffters per Majora ein an sich untüchtiges Subjectum erwählet wird, Unsere Staabs-Beamte jedes Orts, Gericht und Rath nach vorhero genugsamer Errinnerung ihrer Pflichten dahin anmahnen sollen, daß wann sie entweder aus Passion, oder andern Neben-Absichten die Wahl auf einen solchen richten werden, bey deme man sich zum Voraus nichts Gutes versehen kan, und nachgehends durch solchen dem Publico Schaden zugefüget werden solte, man sich alsdenn der Verantwortung halben an die eligirende Persohnen halten, und die Indemnisation von daher erfordern auch nach Befinden noch mit Straff belegen werde: Dahingegen jedesmahls, wann die Minora glaubten, daß ein solches Subjectum die genugsame Qualitäten nicht habe, oder sonsten durch anderwärtig und unerlaubte Neben-Weege dazu gekommen oder überhaupt etwas bey einer solchen Wahl zu erinnern haben möchten, Pflichten halber gehalten seyn sollen, solches mit allen seinen Umständen bey Unsere Fürstl. Cantzley behörig anzuzeigen, und von dar die Remedur hierinnen zu erwarten. Wie dann auch diese Unsere Fürstl. General-Verordnung in Zukunfft vor dergleichen vorzunehmenden Wahlen und andern Aembter Ersetzungen publicè zu verlesen ist: Daran beschiehet Unser Will und Meynung. Ludwigsburg den 12. Jun. 1730.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frhr. von Schütz.
Faber.

954.

General-Rescript, die Führung von Amtsprotocollen betreffend,

vom 19. Juni 1730 [143]).

Eberhard Ludwig, rc.

U. G. z. L. G.! Obwohlen ein jeder Beambter Unsers Hertzogthums, vermög seines Ambts und Pflichten sohin gehalten ist,

---

143) Ebinger Sammlung. Vergl. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. Cap. 2. Abschn. 1. §. 2.

in allen angebracht und von Ihm untersuchten Fällen, wann Sie gleich auch noch so gering anscheinen, jedesmahlen Ein ordentliches Protocoll zu führen. So haben Wir jedoch biß dahero mißfällig wahrnehmen müßen, daß solches von denen wenigsten Vögten und Staabs-Beambten Unsers Hertzogthums beobachtet worden, und finden Uns dahero gemüßiget, hiemit bey sonsten zu Befahren habender Ahndung zu befehlen, daß Ein jeder Unserer Vögte und Staabs-Beambten in allen Sachen und Fällen, wann sie gleich von keiner Wichtigkeit, und noch gering seyn solten, Ein ordentlich verläßlich Protocoll nicht allein führen, sondern auch ihren entweder Ambts halber erstatteten oder von Uns abgeforderten Berichten, jederzeith in allen und jeden Sachen, insonderheit aber auch in Causis mixtis jedesmahlen beylegen, und durch deßen Unterlaßung nicht gelegenheit geben sollen, daß wie biß dahero öffters zu nicht geringem Auffenthalt der Sachen geschehen, Unsere Fürstliche Collegia durch besondere Befehle solche zu erfordern sich genöthiget sehen müßen. Daran beschicht Unsere Meynung, Ludwigsburg den 19. Juny 1730.

A. H. Freih. von Schütz.
J. F. Seubert.

955.

General-Rescript, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend,

vom 11. August 1730 [144]).

956.

General-Rescript, in Betreff der Abstellung eines Mißbrauches bei dem Zimmerhandwerk,

vom 17. August 1730 [145]).

---

144) Vergl. das Gen.-Rescr. v. 23. Juni 1621. (in der Samml. d. Gerichts-Ges. Thl. II. N. 96. Die Crim. Proceßordnung tit. IV. §. 5.—7. (Samml. d. Gerichts-Ges. Thl. III. N. 299.) und die Verordn. vom 8. Mai 1808.

145) Lichtensterner Sammlung. Vergl. die der Bau-O. v. 2. Januar 1655. einverleibte Zimmer-Ordnung, welche in Betreff der §. „Es soll kein Zimmermann ꝛc." (Thl. II. S. 248. d. S.) und „So viel die Spähn ꝛc." (eod. S. 255.) eingeschärft wird.

957.

General-Rescript in Betreff der Publication der dritten Feuer-Ordnung,

vom 15. September 1730 [146]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

L. G. Demnach Wir zum Besten Unsers Herzogthums und Landen vor nöthig und nutzlich befunden, eine neue Feuer-Ordnung in Druck ausgehen zu laßen, welche pro regulativo in das künftig nach einer jeden Amts-Stadt und Orts Umständen publicirt und darauf gesehen haben wollen, daß es nicht nur bei den bloßen terminis publicationis verbleiben, sondern auch zur behörigen und vollzügigen Execution gebracht werden solle; Als laßen Wir dir solche Unsere in Druck gegebene Feuer-Ordnung zu dem Ende hiemit zugehen, damit du dich in deiner dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt so wohl in publicatione, als auch fürnemlich in executione derselben behörig darnach zu richten wißen mögest. Daran ꝛc. Ludwigsburg, den 15. Sept. 1730.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Beilage.

Der Fürstlichen Residentz-Stadt Ludwigsburg Feuer-Ordnung.

(Fürstliches Wappen).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir Gnädigst zu Gemüth gezogen, was für hochgefährliche Feuers-Brünsten bey verwichenen Jahren hin und wieder in Unserm Hertzogthum und Landen zu verschiedenen mahlen ausgebrochen, und in was für grossen unersetzlichen Schaden wir und Unsere getreue liebe Unterthanen und angehörige leichtlich weiter hätten gerathen können, wann nicht durch göttliche Hülff gesteuert, und so viel möglich Rettung gethan worden wäre; Als haben wir sothaner Gefahr, mit aller Sorgfalt, vorzubiegen, für eine unumgängliche Nothdurfft angesehen, wie in Stuttgardt Anno 1716 geschehen, also auch in Unserer neu-angelegten Fürstl. Residentz-Stadt Ludwigsburg eine gute und nützliche

---

146) Wir geben von dieser, ihrem Titel nach für die Residenzstadt Ludwigsburg erlassenen, aber für das ganze Land gültigen, Feuer-Ordnung nur die Vorrede, da der Inhalt derselben mit der zweiten Feuer-Ordnung vom 15. Dezember 1716. verbunden worden ist. S. Thl. II. Nro. 799. dieser Sammlung und die Anmerkung 1043 daselbst.

Ordnung begreiffen zu lassen, damit nicht allein solcher allhier zu Ludwigsburg von männiglich, ohne Unterschied der Persohnen und Condition, nachgelebet, sondern auch auf dem Land, nach jeden Orts Beschaffenheit, die besondere Feuer-Ordnung und Veranstaltungen eingerichtet werden mögen; Und wird demnach dieselbe in drey Haupt-Theil abgetheilet, als erstlichen durch was Mittel und Weg, die Feuers-Brünste, so viel nach menschlicher Vorsichtigkeit geschehen kan, zu verhüten. Zweytens wann dieselbe entstanden, wie und mit was Instrumenten denenselben zu begegnen und solche wiederum zu löschen. So dann drittens durch was vor Persohnen sothane Lösch- und Dämpfung des Feuers hauptsächlich geschehen, und was sonsten dabey nöthiges beobachtet werden solle.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

958.

Decret, in Betreff der warmen Pressen der Zeugmacher,

vom 27. October 1730 [147]).

959.

General-Rescript, den Steuereinzug betreffend,

vom 9. Januar 1731 [148]).

---

147) Herzogliche Resolution an den Regierungsrath, „daß denen Zeugmachern die wirklich vorhandene Pressen, zu Ausrüstung ihrer eigenen fabricirten, nicht aber fremden Lohnwaaren, vor sich, ihre Kinder und Kindeskinder aufzubehalten, jedoch aber alsdann bei deren Abgang keine neue sich anzuschaffen gestattet, und denen Beamten aufgegeben werden solle, darob zu halten, und keine Contraventiones hierunter vorgehen zu lassen." Erneuert den 12. August 1733. Vergl. die Citate zu der Zeugmacher-Ordn. v. 24. März 1686. (Thl. II. N. 586. d. S.) und zu der Tuchmacher-Ordn. v. 8. Mai 1724 (Thl. II. N. 876).

148) Ebinger Sammlung. Auf Beschwerde der Landschaft wird zugesagt, daß militärische Executionen in Zukunft nur im äußersten Nothfalle angewendet werden werden. Dagegen werden die Beamten zu pünctlicher Eintreibung der Steuern unter Strafandrohung ermahnt. S. Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 5 Abschn. 10, 11, das G.R. v. 19. Mai 1724 in der Samml. der Steuergesetze Nro. 172. und das G.R. v. 30. Janr. 1733.

960.

Verbot der Absendung eigener Deputirter von Seiten der Gemeinden an die Kanzleien,

vom 14. Februar 1731 [149]).

961.

Erneuerung der Vorschrift daß jeder Bürger mit einem Gewehr versehen seyn solle,

vom 20. Februar 1731 [150]).

962.

General-Rescript, die Abschaffung der Excesse bei den Kirchweihen betreffend,

vom 27. Juni 1731 [151]).

963.

General-Rescript, in Betreff der unbefugten Nachahmung von Uniform-Kleidern und Farben,

vom 6. September 1731 [152]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Nachdeme Wir von einer geraumen Zeither die zerschiedene und

149) Ebinger Sammlung. Es wird verfügt, „die Beamten sollen ihre Amts-Untergebene Communen dahin anweisen, daß sie bey sonsten zu befahren habender Straffe von 10. Reichsth. ihre Sachen schrifftlich gehöriger Orthen eingeben, und betreiben, hingegen zu solchem Ende besondere Deputirte abzuschicken unterlassen sollen, widrigenfalls man, wann es auf ihre Veranlassung beschehen, oder sie solches nicht verhindert, nicht allein von ihnen gleichfalls jene Straffe derer 10. Reichsth. besonders einziehen, sondern auch die abgeschickte Deputirte die aufgegangene Kosten ex propriis zu bezahlen anhalten, und darbey annoch mit willkührlicher Straffe anlegen lassen werde.“

150) Vergl. die Landes-Ordn. v. 1621 tit. CX. §. 11. Neu angenommene Bürger sollen angehalten werden, „aus dem in Stuttgart anzulegenden Magazin sich mit einem wohl tauglichen, kalibermäßigen und mit den übrigen gleichförmigen Gewehr zu versehen.“

151) Aus der Sammlung von Ebingen. Erinnerung an die Speciale und Stabsbeamten, den Excessen an Kirchweihen kräftiger zu steuern. Vergl. tit. CIII. der Landes-Ordn. v. 1621. und das G.R. v. 4. Juni 1727.

152) Lichtensterner Sammlung. S. die G.R. v. 21. Juni 1718, 8. April 1721, 29. März 1727.

viele Mißbräuche, so Unsere Beamte auf dem Land und andere Particuliers hin und wieder in Nachahm- und Nachmachung deren Kleider-Trachten, wie auch Tragung deren Couleurs in der gleichwohlen ohnconsiderirt lassenden Distinction begehen wahrzunehmen haben, daß darinnen, wann Wir vor Uns Selbsten, oder auch der Hof kaum einige außerlesene Façons eingeführet, solche alsgleich und ohne Unterschied von jenen imitiret zu werden pfleget, dadurch dann öfters jene benannte Particuliers-Persohnen von Unsern Hof-Cavaliers und Officiers nicht distinguiret werden können;

Und Wir aber damit sothane Abusus auf künfftighin abgestellet, und ein jeder seinem Stand gemäß sich fürterhin kleiden zu lassen angewiesen werden möge; so ohnverhalten Wir dir hiermit, wie Wir zuforderist unter Unserer gesammten Miliz eine eigene Officiers Uniform eingeführet, welche, wer nicht davon dependiret, oder ein Cavalier bey Hof ist, solcher Façons-Tragung sich ohne Ausnahm behörig entäussern solle; Gleich Wir dann auch zu ersehen haben, wie schier ein jeder Bedienter und Land-Beamter, der rothen Couleur-Tracht, mehr als andern Farben zu führen meistens sich befleissigen, welche erstere aber, da es Unsere Leib-Farb ist, und in solcher mehrentheils deren Officiers Regiment-Uniform besteht, sonderlich die Montour Unserer Guarde darinnen gekleidet wird, ohnmit darunter ebenermassen eine Distinction erziehlet wissen wollen: So solle auch deren Tragung keinem, als der Cavalier oder Officier ist, auf fürohin mehr, mit der gleichwohligen Ausnahm erlaubet seyn, daß derselbige, wer vorjetzo derley Couleur führet, solche Kleidung jedoch mit Façonirung grosser und nicht kleiner Aufschläg, biß zu deren Ablegung beybehalten, sich aber deren weitern Anschaffung auf künfftige Zeiten hin enthalten mag. Wobey dann dasjenige, was Wir ehedem wegen der grünen Kleider und Hirschfänger-Tracht zur alleinigen Distinction vor Unsere Jägerey verordnet, auch hiemit sein nochmahlig ohnabgeändertes Bewenden dergestalten behält, daß die darauf gesetzte Straffen, so in dieser- als überhaupt nunmehro auch obig bemelter neuen Verordnung dieser Trachten halben, als welche Wir zu mehrerer Abstellung sothanen Mißbräuche auf solche Fällen hierdurch exprese auch extendiret haben wollen, alsdann wider den in ein oder andern Fall dagegen sich aufführenden Excedenten ohnnachbleiblichen Excess, deßwegen dann der Fiscus seines Officii in dessen Beobachtung erinnert werden soll;

Du hast demnach diese Unsere Verordnug in dem dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt zu jedermanns Warnung und Verhalt behörig zu publiciren nnd darauf an denen Kirchen, Rath-Häusern und andern publiquen Orten ein Exemplar affigiren zu lassen, auch vor dich selbsten darauf zu halten, damit diesem Unserm Gnädigsten Will und Meynung gehorsamlich nachgelebet werden mögen.

An deme beschiehet Unsere Meynung, Ludwigsburg den 6. September 1731.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
J. H. Weissensee.

964.

Rescript, die Bestrafung der Unzucht-Vergehen bei solchen, welche sich heimlich verlobt haben, betreffend,

vom 25. October 1731. [153])

Eberhard Ludwig, rc.

W. L. G. Wir haben Uns aus Eurem mit Beischlus Protocolli zu Fürstlichem Regierungs-Rath erstatteten U. Bericht daß . . . . Eheweib mit einem Kinde zu frühe niedergekommen, mit der dabei gethanen geh. Anfrage, wie Ihr Euch nach denen dabey vorgekommenen Umständen ratione poenae zu verhalten, des mehreren U. referiren laßen; gleichwie sich nun ex Inquisitione wider den . . . . . so viel ergeben, daß Er mit seiner Frau ohnehlich cohabitiret, und in dem Casu, er möchte sich vor oder nach der Cohabitation, versprochen haben oder nicht, es doch Sponsalia clandestina wären, die keinen vim et effectum Juris haben. Als ist hiermit Unser gn. Befehl an Euch, Ihr wollet sowohl den . . . als sein Eheweib nach dem in Anno 1728 ergangenen Gn. General-Rescript, mit der Legal-Scortations-Geld-Straf ansehen, in künftigen auch, wann bei praematuris Concubitatoribus Sponsalia clandestina vorhanden, jederzeit solche also bestrafen, hiernächst aber dem . . . . um willen Er bei seiner Hochzeit das Cränzlen getragen, die Ordinari Legal-Straf a 10 fl. ansetzen, einziehen, und behörig verrechnen. Daran rc. rc.

Ludwigsburg, den 25. October 1731.

A. H. Frh. v. Schütz.
J. E. Hellwer, Lt.

---

153) S. das G.R. v. 2. Janr. 1728 in der Samml. der Gerichtsges. Thl. III. N. 281.

965.

General-Rescript, die Abstellung von Mißbräuchen bei den Handwerks-Zünften betreffend,

vom 4. Dezember 1731 [154]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Nachdeme von denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs wider die viele bey denen Handwercks-Zünfften seither denen vor diesem vom Reich gemachten Policey-Ordnungen eingeschlichene Mißbräuche ein Gutachten an Kayserl. Majest. am 22. Junii dieses Jahrs abgefasset, und zur Kayserl. Genehmhaltung nach Wien überschicket, solches auch von Sr. Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirt, zu dem Ende hier beygehendes Kayserl. Patent in das Reich erlassen worden, damit solches, wie in dem Schwäbischen und andern Creysen also auch in Unserm Hertzogthum gewöhnlicher massen publicirt, und auf dem Vollzug des heylsamen Begriffs mit aller Obsicht und Strenge gehalten werde; Als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit, du der Staabs-Beamte sollest ermeldtes Kayserl. Patent in dem Gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amt behörig publiciren und ad loca publica affigiren, so dann die Handwercker zum Vollzug und genauer Beobachtung dessen Innhalts mit Ernst anhalten, auch Ob- und Kertzen-Meister von jeder Profession und Handwerck ein Exemplar des Patents vor die Gebühr zukommen lassen, damit sie dasselbe ihrer Laden beylegen, und sich jedesmahls daraus erholen, und bescheiden mögen. Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg den 4. Decembr. 1731.

Ex Speciali Resolutione.

---

154) Druckschrift aus der Sammlung von Lichtenstern. Der Inhalt dieses Kaiserlichen Patents ist abgedruckt in Schmauß, corpus juris publici academicum, Leipzig 1759 S. 1371. — 88. Sein Vollzug fand fast allenthalben große Schwierigkeit und die dadurch beabsichtigte Gleichförmigkeit in Behandlung der Handwerkskundschaften wurde eben so wenig ganz erreicht, als es gelang, die in diesem Patent gerügten Handwerks-Mißbräuche abzuschaffen. (Vergl. G.R. v. 22. Juni 1772). Für Württemberg ist ein Theil dieser Mißbräuche schon in der Landes-Ordnung von 1621 tit. LV. verboten. Vergleiche Theil I. S. 796. d. S. und die G.R. vom 12. März u. 30. April 1732. und 10. Janr. 1733.

Beilage.

Von Gottes Gnaden Johann Frantz, Bischoff zu Costantz, Herr der Reichenau und Oehningen, auch Coadjutor des Bistumbs Augspurg. Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim rc. Der Röm. Kays. Maj. des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbis. Crayses General-Feld-Marechall, auch Obrister so wohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbis. Crayß-Regiment zu Fuß, rc.

Fügen hiermit zu wissen, was gestalten Ihro Kayserliche Majest. an Uns, als ausschreibende Fürsten des Löbl. Schwäbischen Crayses, Allergnädigst gesonnen, daß nachdem Allerhöchst Dieselbe das von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, wegen Abstellung der vielen, bey denen Handwercks-Zünfften, seit denen, vor diesem, von dem Reich gemachten Policey-Ordnungen, eingeschlichenen Mißbräuchen unterm 22sten Junii dieses Jahrs abgegebene Reichs-Gutachten allergnädigst ratificiret, Wir das in solcher Conformität verfaßte und hiernach gesetzte Kayserl. Patent auch in diesem Schwäbischen Crayß zu jedermanns Wissenschafft nnd strengem Vollzug dessen heilsamen Begriffs gewöhnlicher massen publiciren möchten.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und Terrae Firmae, deß Oceanischen Meers, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, zu Arthois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion und Ceritania, Herr auf der Windischen Marckt, zu Portenau, zu Biscaja, und Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen. Entbieten N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niedern Officieren und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brieff, oder glaubwürdige Abschrifft davon zu sehen, oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freund-

schafft, Gnade und alles Gutes, und thun Euch hiemit zu wissen:

Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey in Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung deren bey denen Handwerckern insgemein so wohl, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen, und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Händwerckern eingeschlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschied de An. 1654. §. Wie nun solches von denen Causis Mandatorum & simplicis querelae &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern auch folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren:

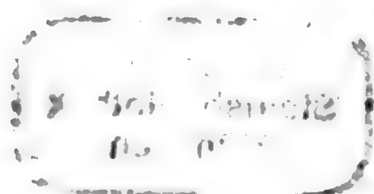
I. Sollen im H. R. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artickel, Gebräuche, und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jeden Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe, und Umständen, Krafft besitzender Regalien, alle Lands-Herrl. Gewalt, und, in Ansehung derselben, die Aender- und Verbesserung der Innungs-Brieffe in ihrem Gebieth allweg vorbehalten bleibet) nach vorgängiger gnugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zustand, confirmiret und bekräfftiget; hingegen all diejenige, welche von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünfftige aufgerichtet, und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn, wann auch dieselbe im H. R. Reich, es seye, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige, nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkanntnuß, wegen solcher Ubertrettung, und Ungehorsams, in dem H. R. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwercks-unfähig, und untüchtig gehalten, auch, wann sie außgetreten, ad Valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen- und aufgetrieben werden, so lang, und so viel, biß sie, solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafft, und publica auctoritate zu ihrem Handwerck wiederum admittiret worden; Mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister, und Gesellen, so dergleichen Ubertretter, hindangesetzt berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitl. Erkanntnuß, vor tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II. Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bißhero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene Aufftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünfftiges Aufstehen und Austretten inskünfftige gäntzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurtzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gäntzlich verboten, und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünfftig- und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalten, daß bey all- und jeden Handwerckern, und Zünfften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburths-Brieff, oder andere gültige Urkund seines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehr tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brieff ebenfalls, also beydes in Originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, biß er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel, mitbringen muß, würcklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschafft, wann er dieselbe antretten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, jedoch ein- für allemahl, bey Vermeidung unausbleibender Straffe, nicht mehr, als eine einige (es sey dann, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwercks-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrifft von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Brieff, oder statt jenes obbemerckter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefähr, und, nachdem die Sache weitläuffig, 30. biß höchstens 45. Kreutzer Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat, nach diesem Formular:

> Wir geschwohrne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der —— Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell Namens N, von N. gebürtig, so —— Jahr alt, und von Statur ——— auch ——— Haaren ist, bey uns allhier ——— Jahr ——— Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deßhalben unsere sämtliche Mit-Meister, diesen Gesellen, nach Handwercks-Gebrauch, überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den rc.
>
> (L. S.) N. Ober-Meister. (L. S.) N. Ober-Meister.
>
> (L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen, ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er

Arbeit sucht, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifften vom Geburts- und Lehr-Brieff, oder Urkund ingleichem das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, biß er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst 8. Täge (wo nicht bey manchen Profeßionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne diß eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in allweg alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung, etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde, achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigenfalls, nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschafft und Attestat keineswegs ausgefolgt, vielmehr so ein als anderes, biß er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derselbe biß zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun, weilen auch öffters, bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten, die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articuln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestraffen, nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschafft und Attestat zu verkümmeren, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselbe allemahl die vorgefallene Begünstigung so wohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze, sonder unnöthigem Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister, und Beamte, oder zur Handwercks-Sach Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdencken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ungefehr 1. biß 2. fl. Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführt, und will, nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Auffkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern,



so werden ihme seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Außlernungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellt, sondern es hat ihme auch das Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngefehr und höchstens 15. Kreutzer Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nechst-vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings vor ungültig, entkräfftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato -- er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschrifften des Geburths- und Lehr-Brieses, oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorherbeschriebenem Handwercks-Attestat (es wäre dann Respectu dieses letzteren, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen, oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, daferne zumahlen der Geselle dahin persönlich zurück zu kehren, unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Praetext es auch nur immer seyn möge, bey 20. Rthlr. Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme das Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden; vielmehr, daferne nach vergangenem und verkündigtem diesem und obigem Verbot, sich nichts destoweniger ein- oder anderer Gesell, welchem üblen Verhaltens wegen, vorstehender massen, seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, daß ihm die Kundschafft bekümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein, auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im gantzen Röm. Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Auffwickler unverzüglich zur Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey verspührend ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch, nach Befinden, mit Gefängniß- Zuchthauß- oder Vestungs-Bau-Straffe beleget werden; Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in

fremde Lande; und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derselbe, auf vorgängigen an die Landes-Herrschafft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und seinen Namen an Galgen zu schlagen.

III. Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Ort, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestättigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen, und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche, und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger, oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehret rc. für redlich und tüchtig passiret, und dißfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de An. 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Persohnen versehen, daß deren Kinder von denen Gafflen, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünfften, und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Landgerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts- Frohn- Thurn- Holtz- und Feld-Hütern, Todten-Gräbern, Nacht-Wächtern, Bettel-Voigten, Gassenkehrern, Bachstechern, Schäfern, und dergleichen, in Summa, keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, biß auf deren 2te Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinnen mit den Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister, oder Gesell etwas unredliches, und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deßhalben, es sey mündlich, es seye schrifftlich, zu schelten, zu schimpffen, und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, ausser, welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharff verbotten, und nochmahls, sonder die geringste Ausnahm, hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechtens, und Richterlicher Hülffe oder Einsicht, sich gäntzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren

Untersuchung, Erkanntnuß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß, biß zur Rechts-kräfftigen Decision, kein Meister, und kein Geselle vor gescholten, unredlich und Handwercks-unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister, und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlich zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläuffiger Summarischer Obrigkeitl. Erkanntnuß von der Handwercks-Arbeit provisoriè zu suspendiren, also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit- und unverschämten Richten zugedacht, ihnen widerfahre, so lange, biß die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wolten ingleichem ein, oder mehrere Meistere, oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müßten sie auch dißfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkanntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohne diß nicht vermuthen, daß sie, gegen geleistete Bürger- oder anderer Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Auffstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen sollten; ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straffs-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Woferne aber bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Praetext sich weiter gelüsten liessen, einen Auffstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Praetension, oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweiß auszutretten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler oder Missethäter sollen nicht alleine, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängnüß- Zuchthauß- Vestungs-Bau- und Galeeren-Straffe beleget, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestraffet werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen, nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichem die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen dißfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen, sothane benachbarte und Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen aber wären, solche Mittel hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetrettene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefferu, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig auffstehende, oder austrettende Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern, noch sonsten einiger

Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwercks-Pursch selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mithelffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßlich verfahren werden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterscheid der Haupt- und Neben-Laden grosse Confusiones, und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher, als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben lässet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da, bald dorten an der Arbeit gehindert werden wollen; Als werden alle und jede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit, und in Krafft dieses, gäntzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkantnuß aus dreyer Herren Lande verbotten, vielmehr aber denen Landes-Herrschafften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differenzien ohne Communication mit andern Ständen, oder Städten (ausser sie findeten, solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zuverbescheiden. Wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen: diese aber im gantzen Röm. Reich sofort von jedermänniglich vor Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes und Orts Lade, so gut und gültig, als die andere, zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Praetext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwann gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestraffung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien, oder sonsten wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerckern ehender gäntzlich cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Brieffe anderst nicht, dann durch jedes Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß ausser dem, bey Vermeydung 20. Rthlr. Straffe, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Brieffe annehme, erbreche und beantworte. Auf gantz keine Weise aber dörfften Meister und Gesellen in particulari in Handwercks- mithin allenfalls vor die gantze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaffts-Siegel

vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohne diß keine Bruderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bißhero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre. Wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale, und hierzu eigens schrifftlich beurkundete Erlaubnuß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

VII. Ingleichem, und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen, und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken derer Handwercks-Gesellen, als welche, bey theils Handwerckern, mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbahren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister- und Gesellen-Auflags-Gelder und Bestraffungen, und in andere Wege grosse und beschwehrliche Ubermasse gebraucht werde; Als sollen dergleichen Excesse gäntzlich abgeschaffet seyn, die ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Ubertrettere auch, auf einkommende Klagen, alles Ernstes gestraffet werden, der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckt- und ungeschenckten Handwerckern, zumahlen, was dieser bißhero eingebildete bessere Ehre, und Redlichkeit belanget, Krafft dieses, völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens 4. biß 5. gute Groschen, oder 15. biß 20. Kr. Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder, statt dessen, an Essen und Trincken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren sich gäntzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebottene Arbeit anzunehmen verweigern solte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

VIII. Es sollen auch einige Straffen von geschenckt- oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen, und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als soweit ihnen dieselbe, Krafft ertheilten, und, nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung derer Fälle, und des Quanti der Straffen (auch, daß gleichwohlen jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX. Uber das, so gehen die Handwercker manchmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item, haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Ge-

bräuche, als Hobeln, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken und dergleichen: Jngleichem so halten sie auch auf ihre Handwercks-Grüsse, läppische Redens-Arten und dergleichen ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzehlung dererselbigen nur ein Wort, oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öffters einen fernern Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderst holen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburths-Briefen, und andern Kundschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüßige, theils denen Rechten, und Reichs-Constitutionibus zuwiderlauffende Clausuln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschafften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburths- und Loß-Briefe erfordern. Über dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags, und sonsten, außer denen ordentlichen Feyertägen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen. Welche und alle andere dergleichen unvernünfftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche, und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet, und denen Handwerckern hierinnfalls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger, und überflüßiger gäntzlich hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern, und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbotten. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurtze, oder lange Zeit, sein Brod, und Fortkommen suchet, und zu dieser, und jener Herrschafft fürnehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder Meister werden will, soll ihnen daran, und wann er letztern Falls sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig, oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Persohnen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferners theils die jüngste, oder zuletzt aufgenommene Meister von denen ältern mit Herumschicken, Aufwarten, und dergleichen Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden, und bald anfänglichem Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten

werden; Ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer andern Herrschafft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in den Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurfft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billichkeit zu verfügen.

X. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunfft lauffende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen auffstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolentien hiemit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. Imo von denen Handwercks-Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmahlen gäntzlich, und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn, und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwann Zeithero sogenannte Gesellen-Brieffe selbsten ausgestellet, oder confirmiret, selbige ungesäumt wieder einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit, zu restringiren, sich befleißigen. Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eyd hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünfftig, bey scharffer Straffe, von Obrigkeits wegen, nicht mehr nachzusehen.

XI. Demnach auch öffters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten geschenckten, zwischen denen unehlig erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemachet werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kaysern, oder sonst aus Kayserl. Macht legitimirt werden, also, daß theils Handwercker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straf copuliret worden, nicht passiren wollen; So solle erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagt einen, oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen, wegen

Zulassung zu denen Handwerckern, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher gantz ungebräuchlich-kostbarer und unnützlicher Meister-Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten, in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stucken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen, und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach Dero Gutbefinden, selbige abzuschaffen, und inskünfftige vor dergleichen unnützliche Meister-Stuck, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stuck die Meisterschafft zu ertheilen, sodann ingleichem von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten, und Excesse, durch schleunige und heylsame Pœnal-Verordnungen, moderiret, verändert, und nach Billichkeit eingerichtet, auch, daferne das Handwerck solch gemachtes neue Meister-Stuck um deßwillen, daß es denen vor diesem üblich-geweßt- wiewohl unnutzbaren Meister-Stucken nicht gleich ist, verwerffen wollte, alsdann von Amtswegen vorgreiffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meister-Stuck verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen, eines anderen Orts ohninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschrenckung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürtzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen, zu entscheiden. Ubrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stuck schon gemacht, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem anderen Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister-Stucks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen Ursachen, ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

XIII. Befinde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als 1.) Daß die Roth- und Weiß-Gerber, an theils Orthen, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund, oder Katze todt wirfft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen rc. man eine

Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stuck Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öffters, auch wohl bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder von der Leichen-Begleitung gewesen, oder die aus offenbahrer, und von denen Gerichten darfür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; Item zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Viehe-Seuchen das gefallene Viehe aus denen Ställen schaffen und vergraben; Item Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öffters gar noch aller dieser Leute Kinder von denen Handwerckern der gröste Streit, und Verdruß erreget worden. 2.) Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader, oder Wund-Aertzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurff geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünffte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wann man von einem Meister aussteher, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmidt, und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3.) Erstgedachte Handwercker zu Zeiten sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebotten, zu wissen thut, und also der Käuffer, oder derjenige, so um den Taglohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4) Ein Handwercker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens, zu gefänglicher Verhafft, und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere Rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde. 5.) Da etwan ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe, und allenfalls erhaltener restitutione Famæ, wieder angenommen wird, oder

aber auch wegen eines, oder andern, ein blosser Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, gantze Zünfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursche auffstehen, einander umtreiben, und abstraffen. 6.) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender, und anderster würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerck, heyrathen. 7.) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, biß er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschafft etliche Jahr besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunfft eingekauffet; Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil, in Verkürtzung der Wander-Jahren, dann auch bey dem Meister-Stuck, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden, und nachgesehen werden will, ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmahl eingeführte recipirte Zahl der Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mit-Meister zu halten, gestattet werden will. 8.) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebet, daß in gewissem Bezirck ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern, die Lumpen zu sammlen, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher einen, so eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahren, überbiethet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen, und sonst tractiren sollen; Ingleichem, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkanntnuß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten, und Beschwehrnüssen durch sothane, und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unorduungen, und Muthwillen, durch das gantze H. Röm. Reich verursachet werden; So sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschafften, und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Ubertrettere,

nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst, und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Ubertrettung, dieselbe ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler, und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Gebrauch ist, mit denen Zunfft= oder Aufnahms=Kosten, Innungs=Geldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben sich ein= und anderen Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Ort selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuthen sich zu versehen, denen Commercien zum mercklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden; inmassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibet, mit ein= oder anderem guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sach, zu dispensiren, und denselben, auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetrettene Handwercks=Pursch, und derselben unvernünfftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Landes=Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bißherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also, und dergestalten, daß, wo sie, diesem allen ohnangesehen, nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und, sich also Zügelloß aufzuführen, fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörfften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat=Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet, und belästiget werde, alle Zünffte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs=Ordnung in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articuln, laut ihres klaren Innhalts, gehorsamst nachgelebet, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschützet werden mögen; So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs=Ordnungen nicht allein denen Handwercks=Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunfft=Stuben, oder sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr=Jungen bey ihrer Loßspre=

chung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Fest-haltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schlüßlichen, und zu desto mehrerer Conformität, und steifferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reifflich erwogener Puncten und Articuln, wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angräntzenden Creysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen erneuerten Policey, und heilsamen Ordnungen mit beyzutretten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen: Nachdeme auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorgekommen, was massen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute, nach ihrem Gefallen, mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird; Also soll nicht nur ein Creyß-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creyß mit ein- und anderem benachbarten Creyß zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesinds-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Articklen dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen, und Willen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seynd, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, was Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch dessen Stadthaltere, Vitzthümere, Amtleute, Pflegere, und alle seine Bediente und Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertrettere dieses Unsers Kays. Gebotts und Verbotts, zu halten und selbige zu vollziehen. Zu welchem heylsamen Ende diese Unsere Kays. Verordnung aller Orten gewöhnlicher massen, ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung, zu Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kays. Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den Sechszehenden Augusti Anno siebenzehen hundert ein und dreißig; Unserer Reiche, des Römischen im zwantzigsten, des Hispanischen im acht und zwantzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen aber im ein und zwantzigsten.

Carl.		Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Vt. J. A. Graf	(L. S.)	Majestatis proprium.
von Metsch.		E. Freyh. von Glandorff.

Wann dann nun allen und jeden Hoch- und Löbl. Ständen dieses Schwäbisch. Creyses äusserst daran gelegen ist, daß denen biß anhero bey denen Handwercks-Zünfften eingerissenen vielen Mißbräuchen und dahero entstandenen grossen Unordnungen dereinstens mit Nachdruck gesteuert, mithin ob dieser Kayserl. Reichs-Schluß-mäßigen Verordnung aller Orten sträcklich gehalten, und gegen deren

Ubertrettere mit der gesetzten Straffe ohnnachbleiblich verfahren werde; Als setzen Wir ausser Zweiffel, es werde ein jeder der Hoch- und Lobl. Stände, zu Erreichung der hierunter führenden heilsamen und gemeinnützigen Absicht das seinige mit allem Ernst und Eiffer beytragen, und es in keinem Stück an der nöthigen Execution ermangeln: zu dem Ende aber, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieses Patent nicht nur bey denen Handwercks-Zünfften behörig kund machen, sondern auch solches sonsten zu jedermanns Nachricht an denen gewöhnlichen Orten affigiren lassen. Urkundlich unter Unserer Unterschrifft und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegeln. Datum den 31sten October 1731.

Johann Frantz, B. z. Cost. (L. S.)

Eberhard Ludwig, H. z. Würt. (L. S.)

---

†) General-Rescript, die Unzulässigkeit einer Anforderung von Thurn-, Schließ- und anderen Gebühren durch die Stadtknechte, bei Geldstrafen wegen Ehebruchs und Scortation, betreffend,

vom 17. Januar 1732.

966.

Decret, die Alimentation der Kinder von justificirten Jaunern betreffend,

vom 4. Februar 1732 [155]).

967.

General-Ausschreiben, die Prüfung und Abhör der Amtspfleg-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch unbefähigte Subjecte betreffend,

vom 5. Februar 1732 [156]).

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 296.

155) Auf ein Regierungsraths-Anbringen wird verfügt, daß diese Kinder den piis corporibus im Lande zugetheilt und überwiesen werden sollen.

156) Ebinger Sammlung. Unter Einschärfung der G.R. vom 20. Jan. 1705. und 3. Nov. 1722 (Thl. II. Nro. 684. und 863 d. S.) wird über die Besorgung der Rechnungs-Revisionen Bericht verlangt.

968.

General-Rescript, die Behandlung der ohne Vorbehalt des Rücktrittes ausgewanderten Personen, in Bürgerrechts- und Abzugsfällen betreffend,

vom 26. Februar 1732 [157]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Nachdeme zerschiedener mahlen sich zugetragen, daß verburgerte Personen ausser Unserm Hertzogthum und Landen unter fremde Herrschafften und Obrigkeiten an auswärtige Orthe sich begeben, ohne auf ihr Burger-Recht in dem Land austrücklich zu renunciiren, hernachmahls aber, wann sie über kurtz oder lang die Reu angekommen, wiederum ins Land zuruck kehren, und ihr voriges Burger-Recht beziehen wollen, Wir aber dergleichen Variation und Aberwandel hierinn keineswegs zu gestatten gemeynet seynd, sondern hiemit gnädigst verordnet haben wollen, daß, wo inskünfftige dergleichen Leute ausser Lands ziehen, und ihr Domicilium und Burger-Recht in Unserm Hertzogthum nicht expresse reserviren, und behörig versteuren, auch sonsten weder Hauß noch Güter hinterlassen, noch einige andere Merckmahlen von sich geben, woraus ihr animus revertendi und ihr Burger-Recht bis dahin sich zu reserviren gantz klar und deutlich abzunehmen, dieselbe ihres Burger-Rechts durch solches Hinausziehen eo ipso würcklich verlustiget seyn, und desselben in keinerley weiß mehr zu gaudiren haben, sondern als Extranei und Forenses in allen Stücken tractirt und gehalten werden sollen; Welche Unsere Fürstl. Verordnung dann du der Beamte in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt behörig zu publiciren, und solche sowohl ratione deren davon dependirenden Bürgerlichen Beneficien, als auch sonsten in Successions-Abzugs- und andern dergleichen Fällen pro Norma zu observiren, auch ob dem, was in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung besonders tit. 19. versehen, künfftighin mit mehrerem Ernst zu halten, nicht weniger denen solchergestalten Emigrirenden diese Unsere Willens-Meynung jedesmahlen deutlich zu erkennen zu geben hast, damit dieselbe sich hiernach zu richten, und nicht mit Vorschützung der Unwissenheit sich auf ein oder anderen begebenden Fall hierunter zu exculpiren suchen mögen, wiewohlen, wann auch gleich aus einer Negligenz oder anderen Ursachen Unserer Beamten dieses unterlassen würde, es jedennoch bey vorgesetzter Regul verbleiben solle. Daran geschiehet Unser Will und ernstliche Meynung. Ludwigsburg, den 26. Febr. 1732.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Freih. von Schütz.
C. Abel.

157) Ebinger Sammlung. Vgl. die Landesordn. v. 1621. tit. II. IV. XIX.

969.

General-Rescript, die Behandlung einer Viehseuche und das Säubern der Bäume von den Raupen betreffend,

vom 4. März 1732. [158]).

970.

General-Rescript, die an die Erlaubniß zum Wandern der Handwerks-Gehülfen geknüpfte Bedingung des Vorzeigens von Lehr- Geburts- und Arbeitszeugnissen betreffend,

vom 12. März 1732 [159]).

---

158) Wegen einer unter dem Rindvieh, Pferden und Schafen ausgebrochenen Seuche, (durch eine schwarze Blase unter der Zunge ausgezeichnet) wird der Verkehr mit den angesteckten Orten verboten, die einstweilige Einsperrung des Viehs angeordnet, ein Recept gegen die Seuche mitgetheilt und ferner verordnet: „Und da allem Vermuthen nach mehrersagte Vieh-Seuche dadurch verursachet worden seyn mag, daß in dem abgewichenen Jahr die Bäume und Häger in denen Gärten und andern Feld-Gütern, auch Allmanden von denen Raupen nicht sorgfältig gesäubert worden seynd, welches Ungezieffer aber nachgehends bey eingefallenem Thau-Wetter von selbsten ab- und auff den Boden in das Graß gefallen, so fort unter dem gedörrten Futter dem Vieh zugekommen ist. Als ergehet hiemit Unser weiterer Befehl an dich, du sollest bey jetztmahliger zu Absäuberung der Bäumen und Häger von ersagten Rauppen bequemen anruckenden Jahrs-Zeit die ohneinstellige Verfügung thun, daß von deinen Ambts-Untergebenen alle Bäume und Häger in Gärten und auff ihren besitzenden Feld-Gütern, wie auch auf denen Allmanden in der Frohn, fördersamst bey sonst zu befahrender geschärffter Ahndung, so viel nur immer möglich, wohl ausgesäubert und solches nicht nur einmahl, sondern, wie es zu Ausrottung dieses so höchst schädlichen Ungeziefers nöthig ist, zu zwey bis dreymahlen wiederhohlet, auch solcher abgesäuberte Unrath von denen Feldern weggethan und verbrannt werden möge." Den 1. April 1732. wurde die Einsperrung des Viehes wieder aufgehoben, hingegen der Befehl, die Raupen zu vertilgen, erneuert.

159) Lichtensterner Sammlung. Dasselbe Rescript ist auch mit dem Datum: 12. Mai 1732 in der Lichtensterner Sammlung enthalten. Es wird dadurch angeordnet, daß dasjenige, was das Kaiserliche Patent vom 16. Aug. 1731. (S. O. Nro. 965.) über das Erforderniß von Attestaten enthalte, binnen 10 Tagen a dato insinuationis zum Vollzug zu bringen seye. Vergleiche auch das G.R. vom 30. April 1732.

†) Malefiz-Ordnung,

vom 4. April 1732.

971.

General-Rescript, die Abstellung von Pfuschereien bei dem Uhrmacherhandwerk betreffend,

vom 26. April 1732 [160]).

972.

General-Rescript, in Betreff der Abstellung der Handwerksmißbräuche,

vom 30. April 1732 [161]).

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 299.

160) Es wird verfügt „daß allen und jeden, welche die Uhrmacher Profession nicht ordentlich erlernet, auch weder würckliche Burger und Meister darauff seynd, es wäre dann, daß sie gnädigste Special Concession darauff hätten, gäntzlich niedergeleget, und bey 10 Gulden Straff verbotten seyn solle, weder neue Uhrarbeit zu verfertigen, noch einiger Arbeit, so einem Uhrmacher zukommt, sich anzumassen." Vergl. übrigens Art. 122. der revidirten allg. Gewerbe-Ordnung v. 5. Aug. 1836.

161) Archiv des Innern. S. oben das Gen.-R. v. 4. Dezbr. 1731. in Beziehung auf welches verfügt wird: „du der Beamte sollest diese Kayserl. Verordnung und allergnädigst ratificirtes Reichs-Conclusum biß 30. Rthlr. Straf, welche Wir von dem saumseligen ohnnachläßig einziehen zu lassen, wissen werden, gebührender massen, vornehmlich ratione dessen, was darinnen wegen der Geburths- und Lehr-Brieffe, desgleichen derer Handwercks-Urkunden statuiret wird, beobachten, zu dem Ende dich nicht nur selber darinnen wohl umsehen, sondern auch deine untergebene Professions-Verwandte und Handwercks-Leuthe, vornehmlich aber deren Vorstehere, Obleute und dergleichen, was sie dabey zu thun und zu lassen, verständlich belehren, und innerhalb 14. Tagen a dato insinuationis hujus zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath unterthänigst berichten, wie du diesem allem in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt nachgelebet und ersagtes Reichs-Gesetze in die Activität gebracht habest."

973.

General-Rescript, das Glockengießer-Gewerbe betr.,

vom 26. Mai 1732 [162])

974.

General-Ausschreiben, die Abstellung von Mißbräuchen bei dem Hafner-Handwerk betreffend,

vom 16. Juni 1732 [163]).

975.

General-Rescript, die Minderjährigkeits-Dispensationen betreffend,

vom 5. Juli 1732 [164]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Nachdeme zwar in Unsern Fürstl. Land-Rechten part. 2. tit. 27. pag. 314. §. Wir setzen und ordnen, ꝛc. denen Amtleuten und Gerichten Unsers Hertzogthums überlassen worden, junge Leute,

---

162) Archiv des Innern. Fremde Glocken- und Hahnen-Gießer sollen im Lande nicht geduldet- sondern die Communen, welche Glocken und andere Metall-Waaren giessen lassen wollen, angewiesen werden, sich der herzoglichen Glockengießer zu Königsbronn, oder anderer im Lande verbürgerter Meister zu bedienen. S. G.R. v. 28. Februar 1709. (Thl. II. Nro. 705. d. S.

163) Ebinger Sammlung. Es wird verfügt, daß bei dem Hafnerhandwerk künftig „alle Meisters-Söhne ebenfalls ein Meister-Geld bezahlen und zwar an statt der gewöhnlichen 8 fl. vier Gulden erlegen, sodann nach erstandener Lehr-Zeit annoch 4. Jahr auf dem Handwerck ausserhalb Landes, wandern und sich in dem Handwerck perfectioniren, oder widrigenfalls um gnädigste Dispensation unterthänigst einkommen, nach der Erhaltung aber das doppelte Meister-Geld und zwar ein Meisters-Sohn acht Gulden, und ein anderer sechzehen Gulden bezahlen solle."

164) Archiv des Innern. Durch ein G.R. v. 11. Septbr. 1733. wurde diese Verordnung dahin modificirt, daß die Dispensationen von der Minderjährigkeit vor zurückgelegtem 24. Jahre dem Regierungsrath vorbehalten- vom 24ten bis 25ten Jahre den Stabsbeamten überlassen seyn solle, welche sich aber bei 30. Reichsthaler Strafe hiebei jeder Partheilichkeit zu enthalten haben. Ueber das jetzt hierüber Geltende s. Verf. v. 27. Mai 1828.

so gleichwohlen das zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet, ihrer Geschicklichkeit halber der Pflegschafften zu erlassen, dergleichen concessio veniae aetatis aber unter die Regalia gehörig, mithin Wir Uns deren Ertheilung in Zukunfft um so mehrers alleinig zugeeignet haben wollen, als nicht einmahl Unsere Fürstl. Collegia dergleichen vor sich selbsten zu resolviren über sich nehmen, da sonderheitlichen auch, wann, wie obbemeldt, Unsere Amtleuthe und Gerichte selbige ertheilten, der Tax hierunter Abbruch leiden, und dardurch zuruck bleiben würde; Als wollen Wir ob- allegirten passum Landrechtens hiemit dahin gnädigst abgeändert und hierdurch verordnet haben, daß in das zukünfftige Amtleuten und Gerichten dergleichen Erlassung von Pflegschafften junger Leute, so das zwantzigste Jahr erreicht, nimmer erlaubt seyn, sondern solche Personen jedesmahlen damit ad supplicandum verwiesen werden sollen; Und ist dahero Unser gnädigster Befehl hiermit, du der Staabs-Beamte sollest diese Unsere Abänderung und respective anderwärtige gnädigste Verordnung in Stadt und Amt bey dir behörig publiciren, und dich auch deines Orts darnach gebührend achten. An deme beschiehet Unsere Meynung. Ludwigsburg, den 5ten Jul. Anno 1732.

Ex Speciali Resolutione.

976.

Erlaß, die Verwahrung der Acten in den Registraturen betreffend,

vom 14. Juli 1732 [165]).

977.

General-Rescript, in Betreff der Ausbesserung der Straßen und der Bestellung eines Straßen-Inspectors,

vom 7. August 1732 [166]).

Eberhard Ludwig, rc.

Ob Wir zwar wegen der Strassen, Brucken- und Weeg-Reparationen in Unseren Fürstl. Landen den 28. Nov. 1725. eine so

---

165) Unter Einschärfung der Vorschrift, die Acten wohl aufzubewahren und an Niemand eigenmächtig auszufolgen, wird verfügt, daß die Registraturen alle Vierteljahre von dem Chef oder vorsitzenden Rath visitirt und der Erfund an den Geheimenrath berichtet werden solle.

166) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. LXXXVII. und die Citate daselbst.

ernstliche Verordnung über die hievor schon dißfalls erlassene und darinnen allegirte Hoch-Fürstl. Rescripta durch den Druck an alle Staabs-Beamte ergehen lassen, und von solcher Zeit an die Gnädigste Hoffnung gehabt, es würden zu Unserem sowohl als derer Communen Interesse die sämtliche Strassen, Brücken und Weege in einen vollkommenen guten Standt hergestellet worden seyn; So haben Wir dannoch in vielen Orthen nicht nur selbst erfahren, sondern auch zu größtem Mißfallen Uns sonsten klagend vortragen lassen müssen, wie in der That das Gegentheil sich hervor thue, und die meiste Beamte und Commun-Vorstehere diese Unsere Gnädigste Verordnung vollkommen ausser Augen setzen, so, daß theils Orthen die Landstrassen impracticable, und nicht mehr zu passiren, mithin causirt, daß nicht nur täglich Unsere Zölle abgefahren werden, sondern auch die Commercia und andere Nahrungen sich völlig stecken; Gleichwie Wir aber diesem Unwesen durchaus gesteuret wissen wollen; Als haben Wir vor nöthig zu seyn erachtet, einen eigenen Inspectorem zu setzen, welcher nicht nur jährlich zweymahl die Haupt-Strassen, Brucken und Wege im Lande visitiren, sondern auch die erforderliche Capacitaet habe, die Art und Weise anzugeben, wie die Reparationen vorzunehmen, und so dann die Vollführung dieser angebenden Arbeit dem Beamten Loci zu überlassen; Allermassen Wir nun solche Inspection dem Ingenieur-Hauptmann . . . . von . . . . . gnädigst, und zwar dergestalten gnädigst aufgetragen haben, daß er das Jahr hindurch die Haupt-Strassen zweymahl visitiren, auch so bald er selbige schadhafft antrifft, entweder dir dem Beamten, oder aber dem Schultheissen jeden Orts die Art und Weise angeben solle, wie gedachte Reparation vorzunehmen, und daß selbige von langer Dauer seyn möchte; Als hast du der Staabs-Beamte dann durch die Communen ohne den geringsten Zeit-Verlust, solche Reparation vorzunehmen und dahin nach Pflichten zu sehen, daß alles nach dem Angeben des Hauptmanns repariret werde; Widrigenfalls aber, und da solches aus Nachläßigkeit unterbleiben solte, dich zu gewärtigen, daß nicht nur die Reparation auf deine des Beambten Kosten, unter der Inspection gedachten Ingenieur-Hauptmann . . . . . . vorgenommen sondern du noch über dieses mit empfindlicher Straffe beleget werden sollest. Wie Wir nun vor solche hierunter anwendende Bemühung ihme Ingenieur-Hauptmann . . . . . . auf jeden hierzu employrenden Tag Drey Gulden: (so ihme von jedes Orths Zoller von denen Zoll-Geldern zu bezahlen sind): accordiret, worvor er sich nicht nur selber beritten zu machen, sondern besonders mit Futter, Mahl, Tragung der Bagage, Quartier ꝛc. zu versehen, und durchaus keiner Commun die geringsten Unkosten zu verursachen hat, als hast du der Beamte, hierauf gleichfalls zu sehen. Damit aber auch von ihme Inspectore Hauptmann . . . . . . keine unnöthige Zeit zugebracht, und Uns desto mehr Unkosten causiret werden; Als wollen Wir gnädigst, daß er sich jeden Orts nicht länger aufhalte, als so viel

Zeit die Visitirung der Haupt-Strassen und die Angebung der Arbeit erfordert, die Fertigung und in Standstellung derselben aber dir dem Beamten überlasse; Wie du dann die von ihme zugebrachte Zeit Pflichtmäßig zu attestiren, und darnach ihn auszuzahlen hast; Falls jedoch hierinnen von ihme Hauptmann . . . . excediret werden sollte; So wirst du hierdurch alles Ernsts angewiesen, ihme nicht zu conniviren, sondern es alsgleich zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer zu berichten. Was hienächst auch die Uns zukommende Reparirung ein und anderer Strassen betrifft; So sollest du vermittelst Anwendung dienlicher Persuasorien tentiren, die Communen dahin zu disponiren, daß sie solche aus unterthänigsten Ehren mit übernehmen, bey sich ereignenden Anstand aber hast du solchen als gleich zu berichten. Endlich befehlen Wir dir gnädigst, du sollest denen in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt befindlichen Fuhrleuthen bedeuten, daß da dieselbe an ein und andern Orten die Strassen nicht in einem brauchbaren Stand finden würden, sie oder ein jeder solches sofort bey Fürstl. Cammer anzeigen, oder durch das Staabs-Amt berichten lassen sollen, um den hierzu bestellenden Inspectorem sowohl, als die daran Schuld, daß die Reparation nicht beschehen, wegen ihrer bezeugenden Negligenz und Fahrläßigkeit zur gebührenden Straffe ziehen zu können. An dem geschihet Unsere Meynung. Ludwigsburg den 7. Augusti Anno 1732.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

F. A. von Hardenberg.
J. W. Dietz.
Wilhelm Heinr. Schwalb.

---

†) General-Rescript, die Verwendung der Sträflinge zum Straßenbau betreffend,

vom 15. September 1732.

---

††) General-Rescript, Injurien und Schlägereien zwischen Bürgern und Soldaten betreffend,

vom 13. October 1732.

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 301.

††) S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze. Enthält eine Erneuerung des G.R. v. 28. August 1716, wonach, im Falle gütliche Vorstellungen nichts fruchten, die tumultuirenden Soldaten arretirt — und dem nächsten Oberofficier eingeliefert werden sollen.

978.

General=Rescript, die Bemessung der Geldstrafen für leichtere Vergehen betreffend,

vom 7. Januar 1733.

Demnach bei Uns sich schon mehrmahlen ein und andere Communen in Unserm Hertzogthum und Landen, und zwar insbesondere das St. Georgen-Closter=Amt per Memoriale U. beschwehret hat, was gestalten die Ihnen vorgesetzte Beamte wider den Tenor der Lager-Bücher die Strafen erhöhet haben, und deswegen U. gebeten, bei dem klaren Buchstaben gedachter Lagerbücher es zu lassen: Und Wir zwar denenselben in Ihrem Gesuch gnädigst willfahret, jedoch hiemit zu Verhütung vieler Inconvenienzien gnädigst verordnet haben wollen, daß du der Beamte bei vorkommenden Umständen, wo es auf arbiträrstrafen ankommt, dich eben nicht sowohl nach denen Lagerbüchern, als vielmehr der Beschaffenheit der Verbrechen reguliren sollest, und wollen es in levioribus delictis, als z. E. in kleinen Ohnrechten, Zancken, Verbal Injurien, Händel, übrigens dahin determinirt haben, daß ein Ohnrecht auf 1 fl. gesetzt, und in andern Fällen die geringste Straf eine kleine Manns= oder ein Weiber Frevel sein solle, somit du der Beamte darunter nicht zu gehen hast; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest dich hienach in allem gehorsamst richten, und es deinen Amts=Untergebenen zu Ihrem U. Verhalt behörig publiciren.

Daran ꝛc. in Cons. Reg. den 7. Jan. 1733.

979.

General=Rescript, in Betreff der Abstellung der Handwerks=Mißbräuche,

vom 10. Januar 1733 [167]).

---

167) Ebinger Sammlung. Es wird ein Kreispatent vom 28. Juni 1732. zu unverzüglicher Bekanntmachung versendet, wonach der Vollzug des kaiserlichen Patents vom 16. August 1731. (S. oben Nro. 965) hinsichtlich der Wanderurkunden und anderer Hauptpuncte mit dem 1. Januar 1733. einzutreten habe.

†) General-Rescript, die Einführung eines gleichmässigen Umgelds und der Schenkmaas betreffend,

vom 24. Januar 1733.

980.

General-Rescript, die Executionen gegen Steuer-Restanten betreffend,

vom 30. Januar 1733 [168]).

981.

General-Rescript, das Stimmrecht der Amtleute und Schultheißen bei Gerichts- und Rathsversammlungen betr.,

vom 26. Februar 1733 [169]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Nachdeme Uns mehrmahlen vorkommen und Wir mißliebig wahrnehmen müssen, was massen sowohl Unsere Ober- als Unter-Beamte, wie auch so gar die Amts-Schultheissen hin und wieder in Unserm Hertzogthum sich anmassen, bey denen Aemter-Ersetzungen, und andern in Gerichts- und Raths-Versammlungen vorseyenden Handlungen und Vorfallenheiten, für ihre Person zwey Vota zu führen, und dardurch bey denenjenigen Sachen, welche collegialiter tractirt und verhandelt werden sollen, eine grössere Gewalt, als ihnen gebühret, sich zu attribuiren, da Sie doch hiebey anders nichts zu thun haben, als die Umfrag zu halten, und die Vota zu colligiren, mithin, wo die Majora, oder die mehrere Stimmen sich ergeben, es dabey bewenden zu lassen, wo aber die Vota paria seynd, oder gleiche Stimmen sich ereignen, dem einen Theil

---

†) S. die Sammlung der Steuergesetze Nro. 179. und über die kleinere Schenkmaas hienach das Gen.-Rescr. vom 31. August 1733.

168) S. G.R. v. 9. Janr. 1731. Auf Beschwerde über den Executions-Commißär Geiger wird zugesagt, daß dieser künftig nicht mehr zu Executionen verwendet werden werde, zugleich aber den Beamten aufgegeben, die Steuern und Anlagen, bei Vermeidung der Bezahlung der Executions-Kosten, pünktlich einzutreiben.

169) Ebinger Sammlung. S. Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. cap. 1. Abschn. 2. §. 3. cap. 2. Abschn. 1. §. 7.

zu accediren, und mit Zugebung ihres Voti, Majora zu machen, so fort das Conclusum auf diese oder jene Weiß zu formiren, und den Schluß abzufassen; wie solches bey unserem Fürstl. Hof-Gericht ebenfalls beobachtet, und dißfalls das nöthige in dessen Ordnung p. I. tit. 2. §. 5 disponiret wird: Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, du der Staabs-Beamte sollest diese Unsere Fürstl. Verordnung sowohl für dich selbst behörig beobachten, als auch deinen untergebenen Unter-Beamten und Schultheissen solche gebührend publiciren, und genau einschärffen, mit dem ernstlichen Bedeuten, daß Sie derselben künfftighin stricte nachgeleben, und darwieder zu handlen sich fernerhin keines Wegs unterstehen, oder im widrigen Fall nachtrücklicher Andung sich gewärtigen sollen. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Ludwigsburg den 26. Febr. 1733.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

C. E. von Beulwitz.
C. Abel.

982.

General-Rescript, das Verbot der allzufrühen Verheirathung betreffend,

vom 9. März 1733 [170]).

983.

General-Rescript, die Einführung der Rechnungs-Zustands-Berichte betreffend,

vom 11. März 1733 [171]).

Demnach Wir vor nöthig finden, zu besserer und mehrmahlig- anbefohlener fleißigerer Nachsetzung derer Probationen und Abhörungen der Burgermeister- Amts-Pfleeg- und anderer Commun-

---

170) Ebinger Sammlung. Das Heirathen junger Pursche vor erreichtem 25ten Jahr, ohne besondere Dispensation, wird untersagt und die Contravenienten, so wie die copulirenden Pfarrer, mit Strafe bedroht. Vergl. die G.R. v. 3. Febr. 1729. und vom 5. Juli 1732. Den 23. Juni 1735. wurde angeordnet, daß keiner vor dem 25ten Jahr um Dispensation einkommen dürfe, der nicht 4. Jahre lang unter der Auswahl gestanden habe und welchem die Dispensation zu offenbarem Nutzen gereiche.

171) Lichtensterner Sammlung. S. Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. cap. 16. Abschn. 2.

Rechnungen auff dem Land, die Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß nehmlich alle Jahr, Vier Wochen nach Georgy-Tag eine schrifftliche Consignation all und jeder das Jahr hindurch probirt und abgehörter auch allenfalls noch nicht gestellter dergleichen Rechnungen zur Selbstaigenen Einsicht Unterthänigst eingeschickt werden solle; Alß ist hiemit Unser Befehl, du sollest nicht nur die fleißige Obsicht tragen, daß ermelte Commun- und Amtspfleeg-Rechnungen in dem dir gnädigst anvertrauten Closter-Amt ohnnachbleiblich gestelt- probirt- und abgehört- auch die gesetzte Passivrester, executive eingezogen werden, sondern auch Uns alljährlich, Vier Wochen nach Georgy-Tag eine schrifftliche Consignation zu Unseren aigenen hohen Handen davon Unterthänigst einschicken, um alles darunter in eine bessere Ordnung, als bißhero nicht geschehen, zu setzen und zu erhalten. An deme beschiehet Unser Will und Meynung.

Ludwigsburg, den 11. Martii 1733.

Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg ꝛc.

984.

General-Rescript, den Lumpenhandel betreffend,

vom 11. März 1733 [172].

985.

Dritte Rang-Ordnung,

vom 20. März 1733 [173].

Hoch-Fürstlich Würtembergisches Erneuertes Rang-Reglement.

1. Obrist-Hofmeister.
2. General-Feld-Marechal-Lieutenant
3. Ober-Hof-Marschall. } Diese rouliren nach der ancienneté
4. Capitaine des Gardes du Corps à Chev. }
5. Adeliche Würckliche Geheimde-Räthe. }
6. Die General-Majors.
7. Würckliche Gelehrte Geheimde Räthe.

---

172) Zum Besten der inländischen Papiermühlen wird verfügt, daß die Lumpen nur an diese verkauft werden dürfen.

173) Archiv des Innern. Vergl. die 1. Rang-Ordnung v. 23. Septbr. 1710. und die Citate daselbst.

8. Ober-Stallmeister.
9. Regierungs-Raths-Praesident.
10. Kriegs-Raths-Praesident.
11. Obrist von der Garde zu Pferd.
12. Ober-Forst- und Jäger-Meister.
13. Hof-Richter oder Praesident des Hof-Gerichts.
14. Titular-Adeliche Geheimde Räthe.
15. Schloß-Hauptmann.
16. Hof-Marschall.
17. Cammer-Praesident.
18. Der Regierenden Frau Hertzogin Hofmeister.
19. Cammer-Herren.
20. Ober-Cammer-Juncker.
21. Ober-Schenck.
22. Reys-Marschall.
23. Der Erb-Prinzeßin Hofmeister.
(20.–23.: Diese rouliren nach der ancienneté.)
24. Ober-Hofmeister im Collegio Illustri.
25. Titular Gelährte Geheimde Räthe.
26. Director von der Renth-Cammer.
27. Director-Consistorii.
28. Director vom Kirchen-Rath.
29. Obrist von der Garde zu Fuß, und andern Regimentern zu Roß und Fuß.
30. Obrist-Lieut. von der Garde zu Pferd.
(29.–30.: Diese rouliren nach der ancienneté.)
31. Die Vice-Praesidenten von denen Collegiis.
32. Commandant zu Hohentwiel.
33. Cammer-Juncker.
34. Adeliche Regierungs-Räthe.
35. Vice-Director vom Consistorio.
36. Vice-Director vom Kirchen-Rath.
(34.–36.: Diese rouliren nach der ancienneté.)
37. Obrist Lieutenant von der Garde zu Fuß, und andern Regimentern zu Roß und zu Fuß.
38. General Adjutant.
39. Major von der Garde zu Pferd.
(37.–39.: Diese rouliren nach der ancienneté.)
40. Adeliche Würckliche Hof-Gerichts-Assessores.
41. Ober-Vögte.
42. Gelährte Regierungs-Räthe.
43. Die Hof-Räthe.
44. Die Gelährte Hof-Gerichts-Assessores.
45. Alle andere Majors zu Roß und Fuß.
46. Rittmeister von der Garde zu Pferd.
(45.–46.: Diese rouliren nach der ancienneté.)
47. Titular-Cammer-Juncker von Ihro Durchl. dem Hertzog.
48. Haupt-Leute zu Roß und Fuß.
49. Die Lieutenants und Cornets von der Garde zu Pferd.
(48.–49.: Diese erstere rouliren mit beyden letztern nach ihrer ancienneté.)
50. Hof-Juncker.
51. Adeliche Forst-Meister.

52. Jagd-Juncker.
53. Stall-Meister.
54. Titular-Gelährte Regierungs-Räthe.
55. Würckliche Geheimde Secretarii.
56. Würckliche Kriegs-Räthe.
57. Leib-Medici [174]).
58. Würckl. Expeditions-Räthe von beeden Cammern.
59. Hof-Cammer-Rath.
60. Unter-Stall-Meister.
61. Ober-Kriegs-Commissarius.
62. Ober-Auditor.
63. Land-Schreiber.
64. Cammer-Schreiber.
65. Archivarii.
66. Alle Lieutenants.
67. Hof-Medici.
68. Ordinari Regierungs-Raths-Secretarii. [175]).
69. Titular Geheimbde Secretarii.
70. Titular-Kriegs-Räthe.
71. Titular-Expedit. Räthe von beyden Cammern.
72. Extraordinari-Regierungs-Raths-Secretarii.
73. Cantzley-Advocati Ordinarii und Extraordinarii.
74. Bau-Director..
75. Ober-Capell-Meister.
76. Page-Hof-Meister.
77. Geheimde Registratores.
78. Regierungs-Raths Oberer Registrator.
79. Ubrige Regierungs-Raths-Registratores.
80. Alle Cammer-Räthe von beeden Cammern.
81. Kriegs-Commissarii.
82. Secretarii Ordinarii vom Kriegs-Rath.
83. Secretarii Ordinarii von beeden Cammern.
84. Titular-Räthe.
85. Cabinets-Cassier.
86. Cammer-Diener.
87. Extraordinari Cammer-Secretarii.
88. Tutelar-Secretarii.
89. Titular Cammer-Räthe.
90. Commercien-Räthe von der Handelschafft.
91. Castellan zu Ludwigsburg.
92. Registratores vom Kriegs-Rath.
93. Registratores von beeden Cammern.

---

174) Ein Rescript v. 30. März 1734. bestimmt, daß die wirklichen Leib-Medici künftig den Rang mit den Regierungsräthen haben sollen.

175) Nach einer Verfügung vom 29. März 1743. sollen die Professores Gymnasii und Diaconi zu Stuttgart künftig mit den Regierungsraths-Secretariis nach ihrer Ancienneté im Rang rouliren.

94. Titular-Secretarii.
95. Buchhaltere.
96 Vice-Secretarii.
97. Geheimde Cancellisten.
98. Extraordinari Registratores.
99. Kuchen-Meister.
100. Cammer-Musici Virtuosi.
101. Canditor.
102. Hof-Apothecker.
103. Pagen-Praeceptor.
104. Hof-Bereuter.
105. Vice-Buchhalter.
106. Alle Cancellisten nach denen Balleyen.
107. Botten-Meister.
108. Hof-Fourier.
109. Wildpret-Schreiber.
110. Cammer-Laquayen.
111. Cammer-Portiers.
112. Büchsen-Spanner.
113. Paucker und Trompeter.
114. Musici Ordinarii.
115. Land-Fourier.
116. Saalmeister.
117. Mundschencken.
118. Silber-Cämmerlinge.
119. Gewölbs-Verwalter.
120. Hof-Tapezier.
121. Haus-Schneider.
122. Mund-Koch.
123. Haus-Wagenbiether.
124. Marstaller.
125. Maulthier-Packmeister.
126. Sattel-Knecht.
127. Land-Wagen-Biether.
128. Ober-Knecht.
129. Leib-Kutscher.
130. Roß-Artzt.
131. Cantzley-Knecht.
132. Hof-Gärtner.
133. Leib-Laquayen und Heyducken.
134. Zihn-Meister.
135. Alle Laquayen.
136. Reut-Knecht.
137. Kutscher.
138. Vor-Reuter.
139. Klepper-Knecht.
140. Bey-Lauffer.
141. Hof-Wächter.

Gleichwie nun Se. Hoch-Fürstl. Durchl. dieses Rang-Reglement durch den Druck zu publiciren befohlen, und durchaus gnädigst wollen, daß demselben gebührend nachgelebet und keine Contravention gestattet werde: Also verbieten Sie auch hiemit, und in Krafft dieses, bey Verlust der Diensten, alle dargegen von ein- und dem andern, es sey Hoch oder Niedriger, sowohl Civil- als Militair-Bedienter, etwa künfftig führende Raisonnements, Oppositionen und Beschwerden; Wollen auch noch viel weniger, bey Vermeidung Ihrer schwehren Ungnad, es sey wer es wolle, deßwegen weder mündlich noch schrifftlich behelliget seyn, sondern es hat jedermänniglich nach diesem Rang-Reglement sich gebührend zu achten, und dabey lediglich zu acquiesciren, sintemahlen dann auch diejenige, welche diesem Rang-Reglement entgegen zu leben, und einen höhern Rang, als der ihnen nach demselben zukommt, vorsetzlich zu nehmen, und sich anzumassen unterfangen werden, mit unausbleiblicher nachdrucklicher Bestraffung angesehen werden sollen. Signatum Ludwigsburg, den 20. Martii, Anno 1733.

Eberhard Ludwig, H. z. W.
(L. S.)

986.

General-Rescript in Betreff der Verfügungen gegen die Jauner, Zigeuner und anderes herrenloses Gesind,

vom 21. März 1733 [176]).

987.

General-Rescript, in Betreff der Ausstellung von Geburtsbriefen,

vom 5. Mai 1733 [177]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Alldieweilen schon mehrmahlen vorgekommen, daß die Gerichte im Land denen hinausziehenden Unterthanen Geburths-Briefe und Mann-Recht ertheilen, worinnen sie die Leibeigene Personen, von solchem Onere Personali unwissend frey sagen, dieses aber zu vie-

---

176) Ebinger Sammlung. Bekanntmachung eines Kreispatents vom 11. Aug. 1732. wodurch die Verordn. v. 6. Mai 1720. (Thl. II. N. 837. d. S.) erneuert wird.

177) Ebinger Sammlung. S. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 22. §. 16.

len Inconvenientien und Nachtheilen Anlaß giebet; so wollen Wir hiemit gnädigst verordnet: folglich auch Euch angewiesen haben, in Zukunfft keine Geburts-Briefe oder Mann-Recht zu ertheilen, ohne vorhero von denen Kellerey und anderen Unseren Verrechnungen jeden Orts beygebracht zu haben, daß selbige Personen mit der Leibeigenschafft nicht afficiret: oder da sie damit beleget wären, solches dem Geburts-Brief jederzeit inseriret werden solle, damit sowohl der Fiscus nicht um seine Forderung zu kurtz kommen: als derjenige Ort, wohin der Wegziehende sich begeben will, durch Recipirung eines vermeintlich Freygebohrnen nicht induciret werden möge. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg den 5. Maji 1733.

Ex Speciali Resolutione.

J. W. Dietz.
Hochstetter.
J. C. Sicherer.

988.

Rescript, betreffend den Aufschub des Vollzuges von Straf-Erkenntnissen im Fall von Nachlaßgesuchen,

vom 8. Mai 1733 [178]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

L. G. Demnach du um gnädigste Determinirung, wie lang nemlich die Execution, wann ein Unterthan um Straf-Nachlaß Unterthänigst eingekommen, zu suspendiren seie, U. gebeten: Als wollen Wir dich hiermit dahin gnädigst beschieden haben, du sollest denen gestraften Personen nicht länger dann 4 Wochen Dilation geben, nach Verfließung derselben aber ohne weiters zu warten, die angesetzte Straf exequiren, dafern auch nach verfloßener Dilation von andern Collegiis Sistirungs-Befehle an dich ablaufen sollten, so hast du solches jedesmals schleunigst zu Unserer Fürstlichen Rent-Cammer zu berichten, da man alsdann durch pflegende Communication denen sonst ohnvermeidentlichen Inconvenientien vorzubiegen trachten wird. Wornach du dich dann zu achten und das weitere hierunter zu observiren wissen wirst. An deme ꝛc.

Ludwigsburg den 8ten May 1733.

Georgii.
Joh. Georg Herzog.
J. Brodhag.

---

178) An das Stadtvogt-Amt Stuttgart erlassen. Vergl. die Verordn. vom 3. April 1835.

989.

General-Rescript, die Einführung der kleinen Schenkmaas betreffend,

vom 31. August 1733 [179]).

990.

General-Rescript, die Staatsfrohnen betreffend,

vom 30. September 1733 [180]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

U. G. z. L. G. Nachdem mahlen Wir auf die von Unserer treugehorsamsten Landschafft gethane unterthänigst- und geziemende Vorstellung zu der Unterthanen mehreren Sublevation, über die in Fuhr- und Vorspahns-Praestations-Sachen allschon vorgenommene und verfügte Abstellungen ein und anderer Mißbräuche auch gnädigst verordnet haben wollen, daß, gleichwie Wir auf denen Fürstl.

---

179) Archiv des Innern. — Vergl. das G.-R. vom 24. Januar 1733 in der Sammlung der Steuergesetze Nro. 179. und die Landesordn. v. 1621. tit. LXXX. Es wird die allgemeine Einführung der kleineren Schenkmaas und die abgesonderte Verrechnung des Umgelds verfügt und weiter verordnet, daß „zu Erleichterung der Wirthe die beschwehrliche vielfältige Visitir- und Probirung der Schenck-Geschirr unterlassen- und bißfalls nach der Fürstl. Landes-Ordnung verfahren- auch sowohl in Admodiationen als bey Berechnung des Umgeldts, niemand übernommen- sondern vielmehr leydentlich tractirt- und insonderheit für den Hausbrauch und Abgang, nach jeden Wirths Umständen, ein convenables passirt werden. Würde auch ein oder anderer Wirth mehr aus Versehen und Ohnachtsamkeit, als aus betrüglichem Vorsatz, einen Fehler begehen, so solle in der Bestraffung nach denen Umständen die Aequität und Moderation dem rigueur der Fürstlichen Umgeldts-Ordnung, biß zu ohnehin vorhabender deren Revision, vorgezogen- im übrigen aber, wo das Umgeld nicht admodirt wird, mit Anzeig- und Verpetschirung der Weine und in andere Weg der Umgeldts-Ordnung, sowohl von Umgeldtern, als von Wirthen, nachgelebet werden."

Durch G.-R. v. 18. Nov. 1733 wurde diese Verordn. wieder aufgehoben und die lagerbüchlichen und herkömmlichen Befreiungen vom Umgeld wieder in Kraft gesetzt; den 23. Oct. 1736 dagegen die Erhebung von 16 Maas Umgeld p. Eimer im ganzen Lande befohlen, welche Verfügung wieder den 18. April 1739 aufgehoben wurde.

Den 13. Dezbr. 1759 wurden zwar alle Befreiungen vom Umgeld aufgehoben, aber den 11. April 1770 wiederhergestellt.

180) Vergl. Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. cap. 9. Abschn. 2. §. 8.

Land-Reysen keinen Vorspahn und Fuhr-Praestationes oder Post-Pferde, ausser, wann solches ohnumgänglich erfordert wird, mehr verlangen, sondern dieselbe so viel möglich zu verschonen gedencken, fürohin ebenfalls Niemand, wer der auch in Herrschafftl. Diensten steht und ist, keine Vorspahn und Postpferde, er legitimire sich dann dieserhalb mit besonders Ihme ertheilenden Fürstl. Befehlen, fordern, viel weniger der Beamte solchen es abfolgen lassen, oder damit willfahren solle, es werde dann der gewohnliche Tax bey denen Unterthanen davor bezahlt und vergutet; So ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest diese Unsere gnädigste Willens-Meynung nicht allein denen Stadt- und Amts-Vorstehern bey dir behörig publiciren, sondern auch stricte darob halten, daß solcher gestallten der Landmann sublevirет werde, und alle dergleichen Excesse fürterhin auf das fleißigste abgestellt bleiben mögen; gestallten Wir sonst gegen denenjenigen, welche ausser obigen Fällen, mit denen an sie verlangenden Pferden und Vorspanen an Handen gehen oder jenes veranlassen würden, solche Contravention mit nachdrücklicher Straffe zu ahnden gedencken. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 30. Sept. 1733.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

991.

General-Rescript, eine neue Regulirung des Schäferei-Wesens betreffend,

vom 7. November 1733 [181]).

Von Gottes Gnaden, Carl Alexander Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des Güldenen Vließes, der Röm. Kayserl. Majestät Würcklicher Geheimder Rath, General-Feld-Marechal, wie auch des Heil. Röm. Reichs General-Feld-Marechal-Lieutenant, Commandirender General in dem Königreich Servien, und Praeses der daselbstigen Administration, auch Obrister über ein Kayserl. Regiment zu Fuß ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Uns unterthänigst vorgebracht worden, was gestalt wegen dermahlen in Unserm Hertzogthum und Landen in ziemlicher

---

181) Ebinger Sammlung. Vgl. das G.-R. v. 13. Febr. 1725, das Schäferei-Gesetz v. 15. April 1828 Art. 22., die Commun-Ordnung v. 1. Juni 1758. cap. 3. Abschn. 6. §. 7—10, die Landes-Ordn. v. 1621. tit. LXXXII. und die übrigen Citate daselbst.

Anzahl angewachsener Schaaf=Waar die biß daher bestellt gewesene beede Zahlmeistere ob und unter der Steig die ihnen aufgegebene Inspection solcher gestallten allenthalben weiter zu führen so wenig geschickt, als vermögend seyn, vielmehr wegen Entlegenheit der Oerther und Wayden hie und da die erforderliche Aufsicht aus der Acht zu lassen, theils genöthiget theils gewohnet, dadurch aber veranlasset worden, daß zu mercklichem Unserer Unterthanen Nachtheil von zerschiedenen Privatis die ihnen eingeraumte Schaaf=Wayden so wohl als die determinirte Zahl der darauf zu treibenden Schaaf=Waare extendiret oder sonst Excesse hie und da vorgenommen und verübet worden.

Also haben Wir zu Vorkommung weiterer Schleiche und Unordnungen für diensamer erachtet, diese Zahlmeisterey=Bedienstungen gänzlichen einzuziehen, und dagegen die Aufsicht über die Schaaf=Waare, und deren Huth und Wayde sowohl, als auch deren Winterung jeglichen Orts Beamten zu übertragen, und durch selbige die erforderliche Aufsicht in denen gnädigst Ihnen anvertrauten Beamtungen versehen zu lassen, Wir verordnen demnach hierdurch gnädigst, und wollen, daß

1.) Ein jeder Beamter nach denen ohnehin auf habenden Pflichten überhaupt Acht haben soll, daß denen vorhin ausgelassenen Wayd= und Schaaf=Ordnungen in allen Puncten stricte nachgegangen und gelebet, auch dawider in keinem Stuck gehandelt werden möge. Und weil

2.) Dessen übrige Amts=Geschäffte nicht allemahl erlauben wollen, daß derselbe, so offt es die Nothdurfft erfordert, die Schaaf=Wayden bereiten und visitiren kan, ob allenthalben nach der vorgeschriebenen Ordnung mit deren Betreibung fürgegangen werde, also wollen Wir, daß in einem jeglichen Orth oder Flecken der Schultheiß oder nach Befinden ein anderer in gutem Ruff stehender Burger nebst einem Saltz= und Pförch=Meister angenommen und bestellet, auch darüber besonders veraydet werden, diese aber Acht haben sollen, daß

3.) In Zeit des gebrauchenden Land=Gefährts nicht nur niemanden erlaubet werde, solches ohne Vorzeigung eines von Unser Fürstl. Renth=Cammer ertheilten Land=Briefs, darinn so wohl die Anzahl der Schaaf=Waar als auch, wie solche geohrmahlet, exprimiret, zu gebrauchen, ausser diesem aber keine Fremde oder ein ander Ohren=Zeichen führende Schaafe bey Straff der Confiscation geduldet, noch auch das Land=Gefährth anders, als es in dem Land=Brieff erlaubet, exerciret, die vorgeschriebene Route verändert, oder dessen länger als darinn erlaubet worden, bedienet, dahingegen aber alles dasjenige, was in offt=besagten Land=Brieffen vorgeschrieben worden, genau beobachtet werden möge.

4.) So viel dann weiter die würckliche Beschlagung der Sommer=Wayden anbetrifft, soll der zur Aufsicht bestellte Schultheiß oder Burger so bald der Schäffer desjenigen, welchem die Commun ihre Schaaf=Wayde auf gewiese Zeit in Bestand überlassen, zu

deren Betreibung sich einfinden würde, die Schaafe in Augenschein nehmen, und acht haben, daß solche allesamt in gesunder innländischer und unverbottener Waar bestehen möge, darauf aber den gantzen Hauffen abzehlen, und nicht zugeben, daß dessen mehrere als in dem errichteten Accord stipuliret worden, aufgetrieben werden mögen, auch damit solchergestallten von Monathen zu Monathen, so lang nemlich die Schaafe auf der Sommer=Wayde lauffen, continuiren, und da sich ergeben würde, daß der Schäffer entweder für sich oder auf Geheiß seines Herrn mehr Schaafe untergestecket, als Er zu treiben nach dem Bestand befugt, ist der Schäffer dahin anzuhalten, die zuviel erfundene Stücke heraus zu nehmen, und von der Wayd abzutreiben.

5.) Und weil verschiedene Communen ihre Schaaf=Wayden mit eigener Waar, die sie, so gut sie gekonnt, durch den Winter gebracht, biß daher beschlagen, es sich aber ergeben, daß solche von theils Eigenthümern sehr schlecht gewartet, auch unsauber gehalten, mithin die Waar verderbet worden, als haben die zur Aufsicht bestellte Persohnen an denen Orten, allwo dergleichen Waare auf die Wayd getrieben werden wollte, solche zuvor wohl zu beschauen, und wann einige Unsauberkeit oder Räudigkeit daran sich finden sollte, nicht zu gestatten, daß solche unter die übrige gesunde Heerde gelassen, und diese davon gleichfalls inficiret werden möge.

6.) Jngleichem haben nicht nur samtliche Beamte jeglichen Orts sondern auch offtgemeldte zur Aufsicht bestellte Persohnen dahin zu sehen, daß bey Beschlagung der Schaaf=Wayden mit Commun-Waare kein Unterthan und Burger für den andern graviret, noch ein oder andern mehr Schaafe auf die Wayde zu schlagen, als Er nach dem Steuer=Fuß und nach Proportion der besitzenden Gütter zu halten berechtiget ist, erlaubet, sondern eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möge; Und da dennoch eine Unrichtigkeit ein oder andern Orts vorgenommen werden wollte, hat der laedirte Theil zuforderist bey seiner Amts=Obrigkeit ein solches anzuzeigen, und die Remedur zu suchen, auch wann ihm daselbst nicht geholffen werden würde, bey Unserer Fürstl. Renth=Cammer sich zu melden, und die Entscheid= und Regulirung allda zu gewärtigen.

7.) Gleiche Bewandnuß hat es auch mit dem Pförchen derer Ackerer, als wobey die Ordnung solchergestallt zu halten, daß einem Burger nach dem andern sein Acker, so wie er in der Flur belegen, gepförchet, nicht aber diß oder jenem, welcher etwann mehrere Ländereyen besitzet, ein Vorzug für jenen eingeraumet, und mehrere Acker nach Morgen=Zahl gebessert, jener aber daran verkürtzt werden möge.

8.) Und damit der hierunter abzielende Endzweck, einem jeglichen Unterthan dieses bene angedeyen zu lassen, umb so gewieser erreichet werden möge, also gebieten Wir nicht nur Unsern Beamten, Schultheissen und Richtern, darob strācklich zu halten, sondern Wir verordnen auch hierdurch, daß, wann dem ohngeachtet dar-

gegen gehandelt werden würde, nicht nur derjenige, welcher um seines Eigennutzes willen, auf ein oder andere Art einigen Excess oder Unordnung verübet, mit gebührender Straff beleget, sondern auch die Commun, so darunter ein oder anderem zu ihrem selbst eigenen Schaden conniviret, und der Obrigkeit ein solches nicht angezeiget, mit gedoppelter Straffe angesehen werden solle.

9.) Da auch von verschiedenen Communen biß daher Klagden eingekommen, daß hie und dorten einige Schäfere unter dem Praetext, als ob auf denen zur Schaaf-Wayde hergegebenen Brach-Feldern nicht hinreichige Wayde zu haben, solche extendiret, und zum Nachtheil derer Communen und ihrer Viehe-Wayden die Allmanden und andere Plätze mit denen Schaafen betrieben, und jene dadurch an ihrem Trieb beenget, also soll solches fürterhin nicht weiter gestattet, sondern hiemit gäntzlich abgestellet, und der Schäfer schlechterdings angewiesen seyn, mit derjenigen Wayde, so ihm für die Schaafe eingeraumet worden, sich zu begnügen, und letzt-erwehnte zur Viehe-Wayd vorbehaltene Plätze bey Straff einer kleinen Frevel, so offt Er darwieder handlen würde, nicht weiter zu befahren, dahingegen eine jegliche Commun bey jedesmahliger Errichtung eines Bestandes nicht mehr Schaaf-Waare, als die Wayd hinlänglich ertragen mag, einzudingen und aufzuschlagen verstatten solle.

10.) So viel dann das Saltzen der Schaafe betrifft, haben die bestellte Saltz- und Pförch-Meistere dahin zu sehen, daß, damit wie Ihnen vorhin aufgegeben und vorgeschrieben worden, beständig fürgegangen werde.

11.) Da auch auf ein oder andere Wayd unter der Schaaf-Waare sich eine Seuche, die Gott in Gnaden abwende, verspühren lassen würde, haben nicht nur Schultheiß und Richtere des Orths die Verfügung zu machen, daß ein solcher inficirter Hauff in selbiger Marckung eingeschlossen, und auf die angräntzenden Wayden zu Verhüthung weiteren Unglücks nicht gelassen, sondern auch die benachbarte Oerter zu ihrem eigenen Besten ihre Sorgfallt mit dahin anzuwenden, daß jenes unterbleiben, und ihre Wayden nicht auch inficiret werden mögen; Inzwischen aber ihrer Amts-Obrigkeit diesen Zufall also gleich zu berichten, und wie sie sich allenfalls darunter verhalten sollen, Raths zu erhohlen, der Beamte aber nach Befinden seinen Bericht zu Unserer Fürstl. Renth-Cammer zu erstatten.

12.) Weil auch aller vorhin erlassener Verordnungen ohngeachtet die einige Zeit eingerissene Unordnung, daß die Schweine und Gänß an denen Orten und auf denen Feldern, worauf das Hurde-Lager geschlagen gewesen, hernach gehüttet werden, dem Verlaut nach noch nicht gäntzlich eingestellet worden, also wird ein solches hierdurch wiederhohlter alles Ernsts verbotten, und eine jegliche Commun angewiesen, dahin zu sehen, daß solches bey Vermeidung einer kleinen Frevel-Straffe, welche derjenige Hirt, so sich

darob betretten lässet, zu erlegen gehalten seyn soll, nicht weiter geschehen möge.

13.) Betreffend Unsere Meyer- und Erb-Lehen-Höfe, welche nach Innhalt derer Läger-Bücher eine gewiese Anzahl Schaafe zu halten berechtiget, wird denenselben zwar ein solches nach wie vor verstattet, nachdeme aber bey Uns verschiedene Klagden diese Zeit her einkommen, daß deren einige den ihnen concedirten Waydgang überschreiten, und ihren Nachbarn zum Schaden weiter fahren, dann Ihnen gebühret, also haben nicht nur dieselben damit sich zu begnügen und jenen keinen Eintrag weiter zu thun, sondern auch die angelegene Communen für sich darob zu halten, daß dieselben binnen denen Ihnen gesetzten Grentzen verbleiben, in Verweigerungs-Fall aber durch die Amts-Obrigkeit dazu angehalten werden mögen.

14.) Nachdem auch zu folge denen vorhin erlassenen Verordnungen Niemanden, ohne habende Concession Schaafe zu halten erlaubet ist, alß hat jeden Orts Beamter darob zu halten, und dahin zu sehen, daß keiner ohne mit einem Concessions-Schein sich legitimiren zu können, admittiret, und eine Wayd mit eigener oder fremder Waar zu beschlagen, ihme nicht gestattet werde; Wie dann auch

15) So viel die Schäffere betrifft, jederzeit tüchtige des Landeskündige und in gutem Ruff stehende Leute darzu zu bestellen, und solche mit Vorwissen der Beambten jederzeit anzunehmen, und allenfalls abzuschaffen seyn.

16.) So viel dann die Winterungen betrifft, haben Schultheiß und Vorstehere an denen Orten, allwo Commun-Waare aufgestellet wird, dahin zu sehen, und jeden Orts Beamter darob zu halten, daß die Schaaf-Stallungen an so viel möglich sauberen- und von Schwein- Feder- und anderm Vieh abgesonderten Orten angerichtet, und die Waar darinn gewintert werden möge.

17.) Auch haben die zur Aufsicht bestellte Persohnen acht zu haben, daß die Schäfere in Zeit der Winterung und zumahl, wann der Schnee zerschmoltzen, und der Frost aufgegangen, mit ihren Schaafen bey dem Winter-Gefärth die Commun-Wiesen durch gar zu häuffig und starcke Ausfarth nicht verderben, sondern nach der Maaß, wie Ihnen vorgeschrieben und erlaubet worden, deren sich bedienen mögen.

Was übrigens ausser obigen zu Aufnahm und Verbesserung derer Schäfereyen nutzbar und ersprießliches vorzukehren, oder wie ausser dem bemerckten diß oder jenes schädliche noch weiter abzustellen seyn möchte, ein solches wird denen Beamten, Schultheiß und Vorstehern jeglichen Orts umb nach ihren obhabenden Pflichten und der durch gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung ihnen nunmehro incumbirenden Aufsicht jenes zu befördern, dieses aber so viel an Ihnen zu hemmen und zu verwehren, zu weiterer Verfüg- und Besorgung hiemit aufgegeben, auch dieselbe über das angewiesen, bey künfftigen Vorkommenheiten so wohl diese als

übrige der Schäfereyen halber vorhin ausgelassene Verordnungen, welche samtlich, gleich wären sie allhie wörtlich ausgedruckt, Wir hiemit erneuret und bestättiget, und, daß denenselben in allen Stücken nachgelebet werden solle, aufgegeben haben wollen, zum Fundament und Richtschnur ihrer Verrichtungen und der zu führen habender Aufsicht zu setzen. Gegeben Ludwigsburg den 7. Nov. 1733.

Ex Speciali Resolutione.

Georgii.
Joh. Georg Herzog.
A. Bdsenius.

992.

General-Rescript, die Verwaltung der Fruchtvorräthe und die Berichte hierüber betreffend,

vom 20. November 1733 [182]).

993.

General-Rescript in Betreff der rechtzeitigen Stellung der Amtspflege- und Gemeinderechnungen.

vom 29. Dezember 1733 [183]).

994.

General-Rescript, die Aufsicht und Erhaltung der Straßen betreffend,

vom 11. Januar 1734 [184]).

Carl Alexander ꝛc.

Nachdeme Wir die bißhero gnädigst niedergesetzt gewesene Strassen-Reparations-Deputation aus denen darzu bewegenden Ursachen

---

182) Es wird befohlen, die Bestimmungen des G.-R. v. 5. März 1619 (Thl. I. N. 206. d. S.) und v. 10. Juli 1708 (Thl. II. N. 699) genau einzuhalten und bei 4 fl. Strafe jährlich auf Georgii Bericht hierüber zu erstatten. S. Cap. 11 der Commun-Ordn. v. 1758.

183) Ebinger Sammlung. Vergl. die hier eingeschärfte G. V. O. v. 27. März 1702 punct 9 (Thl. II. S. 759 d. S.) und die Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758 Cap. 14. Abschn. 1.

184) Archiv des Innern. Vergl. die Landes-Ordn. v. 1621 tit. LXXXVII und das G.-R. vom 7. August 1732.

hinwiederum aufgehoben, hingegen dich den Stabs-Beamten, in Zukunfft über die Strassen alle behörige und sorgsame Aufsicht, dergestalt, daß solche nicht allein in tüchtig- und passablen Stand gesetzt, sondern auch darinn erhalten werden mögen, zu tragen, hierdurch gnädigst angewiesen wissen wollen;

Als wirst du hiemit befehliget, an Ort und Enden, wo es nöthig, dieselben eines theils behörig zu bereuten, andern theils aber bey Vermeidung 20 Rthlr. und nach befinden einer noch höhern Straff, deßfalls solche Verfügung vorzukehren, daß darüber von denen Fuhr- und andern Leuthen keine begründete Klagden entstehen, und unsern Zoll-Regalien durch die schlimme- und nicht passable Wege kein Schaden und Præjudiz causiret werden möge; Gestalten du dann Krafft dieses ins besondere dahin angewiesen wirst, von halb zu halb Jahren, wie die Strassen in deinem Staab und Amt beschaffen, deinen unterthänigsten Bericht zum Fürstl. Regierungs-Rath zu erstatten, und dieses alles auf das genaueste dermassen zu beobachten, als lieb dir seyn mag vorhin comminirter Straffe zu entgehen. Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Ludwigsburg, den 11ten Jan. 1734.

Ex Speciali Resolutione.

J. C. v. Palm.
J. C. Hellwer, Lt.

995.

General-Rescript, die Einreichung unmittelbarer Eingaben betreffend,

vom 13. Januar 1734 [185]).

Carl Alexander, ꝛc.

Es gereichet Uns zwar zu besonders gnädigstem Gefallen, daß, seit dem Antritt Unserer Fürstl. Landes-Regierung, Unsere getreue Unterthanen, dero gegen Uns tragendes unterthänigste Vertrauen, vornemlich auch darinnen bezeugen wollen, wann Dieselbe biß anhero ihre Bittschrifften in so grosser Menge zu Unsern eigenen Fürstl. Handen gelangen lassen. Nachdeme aber, unter solch Uns überreichten Suppliquen, wie sich bey Deren Einsicht mehrfältig geäussert, viele begriffen, welche ihre Erledigung nicht bey Uns, sondern von Unsern nachgesetzten Fürstl. Collegiis, bekommen müssen; Als haben Wir eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, hierdurch besagt Unsere Landes-Unterthanen, auch andere, welche etwas zu kla-

185) Ebinger Sammlung. Vgl. die Landesordn. von 1621. tit. VI. und die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 304.

gen oder sonst anzubringen haben, dahin anzuweisen, daß sie hinkünfftig ihre Memorialien (jedoch mit expresser Ausnahm, der in Conformitæt des jüngsthin unterm 28. December abgewichenen Jahrs, emanirten General-Rescripts, in puncto vormahls abgereichter Adress-Geldter, auch anderer Sachen halber abgenöthigten und unerlaubten Schmiralien, bey Uns immediate jedoch mit genugsamen Grund zu thun habenden unterthänigsten Anzeige, als welche, ohne sich davon im geringsten etwas aufhalten, oder gar aus Forcht, sie möchten gestraffet werden, abschrecken zu lassen, ferner an Uns immediate unverzüglich einzusenden seynd ꝛc. ꝛc.) allzeit zu besagt Unseren Fürstl. Collegiis, und zwar an Diejenige, wohin selbige ihrer Beschaffenheit nach sich eigentlich qualificiren, so mehrers übergeben sollen, als andernfalls dieselbe bey Eingangs erwehntem Modo, nicht nur allein sich unnöthiger Dingen aufhalten, sondern auch zugleich viele Kosten und Zeit-Verlust zuziehen würden. Allermassen Wir dann auch zu desto besserer Erreichung Unserer hierunter führenden gnädigsten Intention, erwehnt Unseren Fürstl. Collegiis, bereits besonders aufgegeben haben, die allda einkommende Sachen hinkünfftig ohnaufhältlich vorzunehmen, und so bald möglich, zu ihrer Endschafft suchen zu bringen; An dich aber ergehet hiemit zugleich Unser gnädigster Befehl, du sollest, in gnädigst dir anvertrauter Stadt und Amt, diese Unsere Verordnung, ohnverweilt behörig publiciren und anbey daran seyn, daß solcher füroaus gebührend nachgelebet werden möge. Und da Uns auch, zu Unserem besonderen Mißfallen, zerschiedentlich unterthänigst hinterbracht worden, ob hätten sich ein und andere Unserer Beamten, vernehmen lassen, wasmassen sie vor ihre Person ob-allegirtes General-Rescript nicht angehe; Und aber hiebey Unsere gnädigste Willens-Meynung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß gesamte Unsere Dienerschafft so wohl hier, als auf dem Land, an die in sothanem General-Rescript enthaltene gnädigste Verordnungen gleich Unsern Unterthanen, in allweg durchgehends gehalten seyn sollen; Als hast du nicht nur allein dich selbst darnach behörig zu achten, sondern auch ein solches, gnädigst dir anvertrauter Stadt und Amt mit obigem sogleich ad notitiam zu bringen. An deme, beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 13. Jan. 1734.

C. P. de Forstner.
A. H. Frh. von Schütz.
Götze.
P. H. Neuffer.

996.
General-Rescript, die Einnahme der Huldigung für den Herzog Carl Alexander betreffend,
vom 10. Februar 1734 [186]).

Carl Alexander ꝛc.

Unsern gnädigen Grueß zuvor, Wohlgebohrner, Lieber Getreuer. Nachdeme Wir nach Antritt Unserer Fürstl. Regierung Unserer treu gehorsamsten Landschafft nicht nur ihre habende Privilegia und Freyheiten gnädigst confirmirt, sondern auch besondere Reversales vor Unß und Unsere Fürstl. Erben und Nachfolger am Regiment, daß weder jezo noch in künfftigen Zeiten der Religion halber in Unserm Herzogthum und Landen die geringste Veränderung vorgenommen, sondern alles in Statu quo gelassen werden solle, in der Bündigst- und Cräfftigsten Form außgestellt, daraufhin auch die Huldigung in Unsern beeden Haupt-Stätten Stuttgardt und Tübingen bereits in höchster Persohn selbsten eingenommen haben, nunmehro aber von nöthen seyn will, daß solche Huldigung in denen Euch gnädigst anvertrauten Ober-Vogteyen ...... ebenfalls eingezogen werde, Wir auch hierzu Euch als Unsern Ober-Vogten die gnädigste Commission aufgetragen haben wollen, als gesinnen Wir an Euch hiemit gnädigst, Ihr wollet an solche Orth Euch begeben, forderist Euch mit gegenwärttigen Rescript legitimiren, und darauf nach Maßgab der anligenden Instruction von denen Speciælen, Pfarrern, Diaconis und Præceptoribus wie auch denen Unter-Vögten und übrigen Beamten, nicht weniger denen gesammten Magistrats-Personen vor Euch allein, und wann solche geschehen, mit Zuziehung des Unter-Vogts und Stabs-Beamten jeden Statt und Amts, denen samtlichen Burger- und Innwohnerschafften die Erbhuldigung nach der anligenden Formulæ Juramenti einnehmen, und folgendts darüber Eure unterthänigste Relation an Unß behörig erstatten. Melden Wir in Gnaden, wormit Wir Euch stets wohlgewogen verbleiben. Stuttgardt den 10. Febr. 1734.

de Forstner.
de Negendanck.
Fr. v. Wallbrunn.
Götze.
Neuffer.

Beilagen.

1) Die Huldigungs-Formel [187]).
2) Die Instruction.

Instruction.

Wessen, im Nahmen und von wegen Unser, Carl Alexanders,

---

186) Ebinger Sammlung. An den Obervogt für Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld erlassen. Vergl. die Landesordn. von 1621. tit. III.
187) Ganz conform mit der Landesordnung von 1621. tit. III.

Herzogen zu Württemberg und Teck, Grafen zu Mömppelgard, und Herrns zu Heydenheim, Ritters des Guldenen Vließes, der Röm. Kays. Majest. würcklichen Geheimen-Raths, General-Feld-Marchalln, wie auch des Heyl. Röm. Reichs General-Feld-Marchall-Lieutenants, Commandirenden Generals in dem Königreich Servien und Præsidis der daselbstigen Administration, auch Obristen über ein Kays. Regiment zu Fuß ꝛc. Der Wohlgebohrne, Unser Geheimder Rath, Ober-Stallmeister und Ober-Vogt der Stätt und Aemter Bahlingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld von Roeder bey der hiernächstens, in besagten 4. Stätt und Aemtern einzunehmenden Pflicht- und Huldigung sich verhalten solle.

Anfangs hat derselbe zuförderst den aigentlichen Tag seiner Ankunfft und der einzunehmenden Huldigung Speciali und Vogten eines jeden Statt und Amts durch ein Schreiben bekannt zu machen, und solche zu veranlassen, damit Sie darauf alles behörig veranstalten möchten, so dann, nach der ersteren Erfolgung, und darnach beschehener Vornehmung des Huldigungs-Actus, selbsten allen vorbeschiedenen und erschienenen geistlichen auch weltlichen Ober- und Unter-Beamten und Bedienten Unsern Gruß, Gnade und alles Gute anzuzeigen, und sich bey denenselben, mit dem an ihn ergangenen Rescript zu legitimiren, folgends, nach Verlesung desselben, weiters zu vermelden: Was maßen Wir, auf ohnlängstens, nach Gottes heyligen Willen, erfolgtes Ableiben, des Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Eberhard Ludwigs, Herzogen zu Württemberg und Teck ꝛc. die Uns, alß proximo Agnato, vermög des bey Unserm Fürstl. Hauße hergebrachten Juris primogenituræ erblich an- und zugefallene Landes-Succession bereits angetretten, anbey aber vor nöthig befunden, in solch Unserm Herzogthum und Landen, die in dergleichen Fällen herkomliche Pflicht und Erbhuldigung einnehmen zulassen, und mithin ihme gnädigst aufgegeben hätten, ein solches in Unserm Nahmen zu verrichten, Wir wolten Uns demnach anbey gnädigst versehen, daß in Unserm Nahmen Sie Ihme Abgeordneten, die gebührende Pflicht und Erbhuldigung præstiren, und sich hierinnen gehorsamlich, willfährig und unterthänig erzeigen werden, wie Sie als gehorsame Diener und Unterthanen zu thun schuldig, welches sofort auch gegen Ihnen in allen Gnaden erkennet werden solle.

Dafern nun dieselbe sich hierzu unterthänigst erklären würden, So solle Er Abgeordneter anförderst jedwedern Orths Specialem, Geistliche, Præceptores, Provisores und Schulmeister, bey ihren Kirchenpflichten und Hand-Gelübden, absonderliche promission thun lassen, und hierauf von Unter-Vögten, auch andern Beambten, Stattgerichten und Bedienten ebenmäßig die Pflicht dahin nehmen, daß Sie die biß dato getragene Verrichtungen, auch dabey schuldige Treu, nicht weniger fürterhin, wie vormahls in ihren gnädigst anvertrauten Aemtern, getreu, gehorsam und beflissen beharren, auch darinnen, biß auf weitere gnädigste Verordnung seyn und bleiben wollen.

Wann dann besagte Geistliche und Beamte, solche Pflicht geleistet, So hat Er Unser abgeordneter Ober-Vogt, den Unter-Vogt

eines jeden Amts, als Concommissarium mit beyzuziehen, und so-dann die Erbhuldigung bey der Burgerschafft und denen Amts-Untergebenen gewöhnlicher maßen nehmen, auch darunter die in ged. Stätt und Aemtern ligende Cammer- und Cammerschreiberey Orth mit beyzuziehen, und darauf, leibliche Ayd-Pflicht thun und schwöhren zulassen.

Auf den Fall dieselbe aber sich etwas waigern, und in Unterthänigkeit bitten würden, Sie bey ihren alten Freyheiten, Herkommen und guthen Gewohnheiten verbleiben zulassen, oder sonst dergleichen Einreden fürwenden dörfften, deren man sich nicht versehen möchte; So solle Er Abgeordneter, von Ihnen, solche ein und andern Orths habende Special-Privilegia und Immunitæten abschrifftlich zu ediren begehren, zumahlen auch die Vertröstung thun, daß Sie bey all denjenigen, was Sie biß dato rechtmäßig hergebracht, auch hinführo ungehindert gelassen, und darwider nicht beschwehret werden solten, Wir auch, auf erstattende unterthänigste Relation, selbige gnädigst zu manuteniren, Uns nicht ungeneigt erfinden lassen würden. Inmaßen Wir dann Einer treu gehorsamsten Landschafft nicht nur allein Ihre Privilegia bereits confirmirt, sondern auch noch über dieses deroselben in puncto Religionis eine bündige Versicherung gegeben hätten.

Wann nun solches beschehen, und mehrgedachte Erbhuldigung erstattet worden, hat Er Abgeordnete bemelten Amtleuthen und Unterthanen, von Gott alles Glück, Gnad und Wohlfahrt darzu anzuwünschen, mit der weitern Anzeig, daß Er solch Uns bezeugten Gehorsam bey seiner Ankunfft gehöriger hoher Orthen der Gebühr nach anrühmen wolle. Solten aber auch an denen jenigen Orthen, wo Condominia seynd, oder sonsten, ratione der Landes-Hoheit, differentien fürwalten, sich ein oder anderer erhebliche Anstand ergeben, So hat derselbe fleißig dahin zu invigiliren, daß bey dieser Huldigung nichts vergeben, sondern vielmehr alles denen diesseitigen Gerechtsamen und Befugnussen, auch der ehemahligen Observanz gemäß, eingerichtet werden möge. Inmaßen Wir dann bereits zu dem Ende Unsere Fürstl. Collegia angewiesen haben, alle dahin einschlagende Acta, Ihme Abgeordneten, auf Verlangen zustellen zu lassen, als woselbst Er auch, bey in ein oder dem andern sich ergebenden Anstand, behörig anzufragen und Beschaids darüber zu erwarthen haben wird. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben anbey Ihme Unserm Abgeordneten mit Gnaden jederzeit wohl beygethan. Stuttg. den 10. Febr. 1734.

(L. S.)

de Forstner.
de Negendanck.
von Wallbrunn.
Götze.
Neuffer.

997.

General-Rescript, die Form der Eingaben betreffend,

vom 12. Februar 1734 [188]).

998.

General-Rescript, in Betreff der Verwaltung der Frucht-Vorräthe,

vom 8. März 1734 [189]).

999.

General-Rescript in Betreff der Bestätigung der Amtspfleger,

vom 29. März 1734 [190]).

1000.

General-Rescript, die amtlichen Beiberichte betreffend,

vom 5. April 1734 [191]).

---

188) Lichtensterner Sammlung. Enthält blos eine Wiederholung und Einschärfung von pct. XII und XIII. des G.R. vom 5. Aug. 1716. (Thl. II. Nro. 792 d. S.)

189) Archiv des Innern. Es wird verordnet, daß die Beamten

„1) den Frucht-Vorrath aller Orten ergänzen; und zu dem Ende die Ausständ einziehen;

2) Davon niemand, ohne genugsame Versicherung, etwas abgeben,

3) Den Ubersauff jährlich in Natura einziehen, auch nicht das Geringste zu Geld anschlagen und den Belauff denen Debitoribus anborgen lassen, benebens

4) Auf alles dieses, bey sonst zu gewarten habender Straf, von zwanzig Rthlr. genaue Obsicht tragen sollen." Vgl. Communordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 11.

190) Die Befugniß hierzu wird dem Regierungsrath übertragen. S. die Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 1. Abschn. 6. §. 6.

191) Aus der Sammlung von Lichtenstern. Die amtlichen Berichte zu Memorialien sollen, bei 20 Reichsthaler Strafe, gratis gegeben werden und bei Sachen, welche bereits bei der Kanzlei vorgekommen sind, bei einer kleinen Frevel Strafe, das Wort „acta" beigefügt werden.

1001.

General-Rescript, Maßregeln gegen die Viehseuche betreffend,

vom 6. April 1734 [192]).

1002.

General-Rescript, die Termine für Einsendung der geforderten Berichte betreffend,

vom 9. April 1734 [193]).

Carl Alexander, ꝛc.

Demnach Wir gantz mißliebig vernehmen müssen, auch die Erfahrung bißhero gegeben, daß die meiste Unserer Beamten, die Ihnen gnädigst anbefohlene und unterthänigst zu erstattende Berichte zu Unserer Fürstl. Cantzley, theils allzulangsam, theils wohl gar nicht, einschicken, oder wohl gar, das Ihnen hierunter anbefohlene, pro lubitu, ohnexequirt gelassen, wodurch dann sowohl Unser Fürstl. Interesse, als auch vornemlich Unsere getreue Unterthanen, Noth leiden und über Verzögerung der Justiz billich sich zu beschwehren Ursach haben; Wir aber solche höchst-schädliche Saumseeligkeit und wider Pflicht und Gewissen lauffende Negligenz, nicht länger zu dulden gemeynet; Als wird solche vielmehr Euch Unsern Beamten, hiemit nicht nur nachdrücklich verwiesen, sondern auch zugleich ernstlich anbefohlen, daß Ihr samt und sonders, in Zukunfft die Euch gnädigst anbefohlene Berichte, und zwar in geringen Sachen, a dato insinuationis, innerhalb acht- in wichtigeren Angelegenheiten aber, innerhalb vierzehen Tagen, unter zu befahren habender Straffe, in jenen, eines kleinen, in diesen aber, eines grossen Frevels, oder nach Befinden, gäntzlicher Cassation, mit Vorbehalt der denen Partheyen durch dererley Saumseeligkeit zugezogenen Schadens, privat-Satisfaction, ohnfehlbar erstatten sollet; Wie Wir dann, zu besserer Erfahrung, wer sich von

---

192) Ebinger Sammlung. Neben Vorsichtsmaßregeln gegen den Genuß von angestecktem Fleisch wird verfügt, daß „aller Orthen verständige Vihe-Aertzte bestellt werden sollen, welche nach Beschaffenheit der Umständen mit Aderlassen und Bluthreinigten auch kühlenden Artzneyen, darunter das Schießpulver und Spießglaß mit Salpeter eines der vornehmsten Stuckhen ist, dem kranckhen Vich helffen, und das Gesunde solchergestalten zu praeserviren trachten sollen."

193) Ebinger Sammlung. S. Gerstlacher, Band I. S. 258. — Durch ein G.R. vom 30. Jan. 1736 wurde die Befolgung dieser Vorschriften auch den dem Kirchenrath untergebenen Beamten, gegenüber von diesem, eingeschärft.

Euch dißfalls saumseelig erzeigen mögte, die benöthigte Verordnung an seine Behörde ergehen lassen, genau aufzuzeichnen, wann Unsere gnädigste Befehle an Euch, von Unserer Cantzley, ablauffen, und wann deren Insinuation bey Euch einlangen könne. Solte aber ein oder anderer von Euch, wegen etwa anderwärts pressant sich ereignenden, Unsern Herrschafftl. Geschäfften oder andern erheblichen Ursachen, intra terminum, seinen unterthänigsten Bericht nicht erstatten können, hat Er solches urkundlich seinem unterthänigst-zu erstattenden Bericht anzufügen, oder eo ipso der Straffe sich zu gewärtigen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 9. April 1734.

Ex Speciali Resolutione.

J. C. von Pflug.
C. Abel.

1003.

Rescript, die Bestätigung der Stadtschreiber betreffend,

vom 15. April 1734 [194]).

1004.

General-Rescript, die Bestellung der Aufsicht auf die Schafe betreffend,

vom 21. April 1734 [195]).

1005.

General-Rescript, die Behandlung der zur Arbeitsstrafe verurtheilten Verbrecher betreffend,

vom 21. April 1734 [196]).

194) Auf ein Regierungsraths-Anbringen wird verfügt, daß die Fürstl. Resolution vom 29. März (oben Nro. 999) in allweg dahin zu verstehen seye, daß künftighin dem Regierungsrath nicht nur die Confirmation der Amtspflegen, sondern auch der Stadtschreibereien und dergleichen Commundienst wiederum überlassen sein solle. Vgl. die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 1. Abschn. 5. §. 3.

195) Archiv des Innern. Den Beamten wird aufgetragen, über zur Aufsicht auf die Schäfereien taugliche Männer gemeinschaftlich sich zu berathen und der Rentkammer Vorschläge hierüber zu machen. S. die Landesordn. von 1621. tit. LXXXII. und das G.R. vom 7. Nov. 1733.

196) Archiv des Innern. Die Beamten sollen solche Verbrecher „nach Maßgab

1006.

Verbot des Niederknieens vor dem Fürsten,

vom 23. April 1734 [197]).

Carl Alexander, &c.

Demnach Wir das Niederfallen derer Supplicanten auf die Knie, in Betracht, daß solches keinem Menschen zukomme, folglich diese, GOtt allein schuldige Ehrerbietung, bey Menschen, ein ärgerlicher Mißbrauch ist, hinkünfftig bey Unsern Unterthanen gäntzlich abgestellet wissen, zumalen auch diejenige, welche Uns Selbst einen Fußfall thuen, unerhörter Dingen, abweisen lassen wollen; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, Ihr sollet diese Unsere gnädigste Verordnung und Willens-Meynung, zu männiglichs Nachachten, nicht allein in der Euch gnädigst anvertrauten respective Dioecoes und Amt, von denen Cantzeln verlesen, sondern auch an allen Rath-Häusern affigiren lassen; Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 23. April 1734.

Ex Speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

J. C. von Pflug.
C. Abel.

1007.

General-Rescript, betreffend das Verbot eigenmächtiger Verlassung der Posten durch die Beamten,

vom 13. Mai 1734 [198]).

derer in medio seyenden ältern Verordnungen, den Tag über zu harten Geschäfften anhalten, alleinig mit Wasser und Brod oder höchstens einer warmen Suppen abspeisen auch daß ihnen ein weiteres nicht zu theil werden möge, fleißige Obsicht tragen, und so dann des Nachts in den gewohnlichen Thurn einsperren lassen, dahingegen denenjenigen, welche allein zu Herrschafftlichen Geschäfften angehalten werden, oder die ihnen währenden Operis publici abgegebene Atzung, deßgleichen denen, so aus Armuth die ihnen angesetzte Geld-Straffen zu bezahlen nicht vermögend seyen, sondern dieselbe an solchen abverdienen sollen, frey stellen, wo sie nach täglich verrichteter Arbeit sich hinbegeben und ihre Kost nehmen wollen, ferner von halb zu halb Jahren zu dem Fürstl. Regierungs-Rath berichten, was vor Leute in Opere publico befindlich, wie sie sich darbey verhalten und worinnen eigentlich ihre Arbeit bestanden seye?"

197) Ebinger Sammlung. — An Special und Amtmann erlassen.

198) Archiv des Innern. Aus Veranlassung der Annäherung einer französischen

1008.

General-Rescript, das Verbot des Wanderns ohne Pässe betreffend,

vom 22. Mai 1734 [199]).

1009.

General-Rescript, die Regulirung der Personal-Freiheiten bei Frohnen betreffend,

vom 25. Mai 1734 [200]).

1010.

Verfügung, die Prüfung der Dienst-Candidaten betr.,

vom 29. Mai 1734 [201]).

Armee wird den Beamten befohlen: „Du sollest nicht nur allein vor Deine Person, nicht ausweichen, sondern auch die übrige in gnädigst Dir anvertrauter Stadt und Amt befindliche so geist- als weltliche Vorstehere, in ihrem Haus-Wesen ferner ruhig zu verbleiben, und dadurch Unsern getreuen Unterthanen, unter der nachdrucklichen Vorstellung, daß durch ihre Absentirung die Feindliche Merodeurs zu ihrem grösten Schaden nur mehrers herbey gezogen würden, zu gleichmäßiger Standhafftigkeit animiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß die Contravenienten, ohne Ansehung der Person, mit Cassation von ihren Aemtern, auch gestalteten Umständen nach, mit anderer ernstlichen Ahndung werden angesehen werden."

199) Ebinger Sammlung. Es wird befohlen, bei gegenwärtigen Kriegszeiten Niemand ohne Paß durch die Städte, Flecken und Dörfer passiren zu lassen, vornehmlich aber die Deserteurs zur kaiserlichen Armee einzuliefern, für deren Festhaltung je 1 Louisd'or Belohnung versprochen wird.

200) Ebinger Sammlung. Sämmtliche Befreiungen, ausgenommen die wirklichen herzoglichen Diener, werden aufgehoben. S. dagegen die Commun-Ordnung vom 1. Juni 1758. Cap. 9. Abschn. 1. §. 9.

201) Auf ein Regierungsraths-Anbringen wird verfügt: „Es seynd diejenige Substituti und Scribenten, welche nur eine Stadt- und Amts- oder Gerichtschreiberey suchen, bey dem Fürstl. Regierungsrath, und diejenige, welche eine bloße Rechnungs-Beamtung ambiren, bey der Fürstlichen Rent-Cammer, nach der bißherigen Observanz, noch ferner allein zu examiniren, benebens denen Stadt- und Amtsschreibern, wegen fleißiger Information ihrer Incipienten, nach dem Antrag die nöthige Weisung zu geben, dahingegen die Competenten zu Staabs-Diensten, sie mögen hernach graduirt, oder bey ein oder anderem Collegio einseitig exami-

1011.

General-Rescript, die Stellung, Prüfung und Abhör der Gemeinde-Rechnungen betreffend,

vom 2. Juli 1734 [202]).

1012.

General-Rescript, Maßregeln gegen Jauner und Vaganten betreffend,

vom 2. Juli 1734 [203]).

1013.

General-Rescript, das Exekutions-Verfahren wegen öffentlicher Schuldigkeiten betreffend,

vom 7. Juli 1734 [204]).

Carl Alexander, ꝛc.

Nachdeme biß anhero mit Außschickung der Presser so wohl bey Exigirung der Herrschafftl. Onerum und übrigen Præstandorum, als auch Eintreibung der Straffen viele Mißbräuche vorgegangen, und Unsere vorhin erarmte Unterthanen durch die ihnen abgenöthigte Bezahlung solcher Preß-Kosten noch mehrers enervirt, und zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit desto untüchtiger gemacht werden, wie

---

nirt seyn, wenn sie nicht das gnädigst angeordnete Gemeinschaftliche Examen erstanden, sich diesem letztern nochmahlen zu unterwerffen haben." Vergl. Communordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 5. Abschn. 5. §. 11.

202) Lichtensterner Sammlung. Den Beamten wird schleunige persönliche Vornahme der Rechnungs-Abhören, Sorge für rechtzeitige Stellung der Rechnungen und Einsendung der Rechnungs-Relationen, jährlich gegen Martini, aufgetragen. Vergl. die Communordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 14.

203) Aus der Sammlung von Lichtenstern. Es wird ein Kreispatent vom 22. Juni 1734 bekannt gemacht, worin die bereits bestehenden Vorschriften gegen Jauner und Vaganten und genaue Aufsicht auf Deserteurs eingeschärft und die Ausweisung der Heimathlosen, Pfannenflicker, fremder Krämer, Hausirer, Spielleute und Juden, befohlen wird. Vgl. die Landes-Ordnung von 1621. tit. XXVI und XXVIII.

204) Ebinger Sammlung. S. Communordnung vom 1. Juni 1758. Cap. 5. Abschn. 11. Durch G.R. vom 12. Nov. 1734 wurde verordnet, daß im Fall es bei ein oder anderem Debenten die Nothdurft erfordern sollte, die Execution auch mittelst dessen Arrestir- und Incarcerirung vorgenommen werden möge.

dann öffters gemeldte Executions- und Preß-Kosten sich so hoch oder höher als die zu exigiren seyende Posten selbsten belauffen, auch sonsten vielerley Unordnungen, Privat-Passionen, allerhand Thätlichkeiten und andere Inconvenienzien daraus entstehen und mit unterlauffen, überhaupt aber der hierdurch intendirende Endzweck nicht erlanget wird; Als wollen Wir hiemit diesen Modum exequendi gäntzlich aufgehoben, hingegen gnädigst verordnet haben, daß von Unseren Staabs-Beamten die nach denen ausgeloffenen Fürstl. General-Rescripten gnädigst angeordnete Executions-Täge fleißiger, als bißhero nicht geschehen, gehalten, und wann einige Unserer Unterthanen in Entrichtung ihrer Præstandorum oder der von Fürstl. Cantzley an-dictirten Legal- und anderer Straffen sich moros und saumseelig erzeigen solten, selbige keineswegs mit dem Presser oder Thurn belegt, sondern denenselben vorderist ein Land-Rechtlicher Termin zur Bezahlung anberaumt, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber mit der Execution Land-Rechtlicher Ordnung gemäß wider dieselbe fürgegangen, und der Angriff an dem unschädlichsten Theil ihres Vermögens vorgenommen, und so fort Satisfaction hierdurch verschafft werden solle; Wornach Du der Staabs-Beamte Dich zu achten, und fürterhin der Einlegung der Presser, ingleichem der Incarceration ausser in Fällen, wo solches im Fürstl. Land-Recht befohlen, bey denen Debitoribus, bey Straff 10. fl. Dich gäntzlich zu bemüssigen hast. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 7. Juli 1734.

Ex Speciali Resolutione.

J. C. von Palm.
G. F. Thill.

1014.

General-Rescript, die Prüfung der Dienst-Candidaten betreffend,

vom 17. Juli 1734 [205]).

Carl Alexander, rc.

Liebe Getreue! Gleichwie unß und dem gemeinen Weßen nicht wenig daran gelegen, daß sowohlen unsere Staabs- und Rechnungs-Beamtungen, alß auch übrige Commun-Dienste mit taugentlichen Subjectis besetzet, und dahero gnädigst resolvirt, daß hinkünfftig zu Vorkommung allerhand Unordnungen, Mangel und Gebrechen, und damit nicht die Justiz die Summa Regalia, Criminalia, Policey, und andere dergleichen Differenzien mit den Benachbarten, darunter Noth

205) Ebinger Sammlung. S. Communordnung vom 1. Juni 1758. Cap. 1. Abschn. 5. §. 8 und 11.

leyden mögen, die Competenten, zu denen Staabs Diensten, Sie mögen hernach graduirt, oder bey ein oder anderm Collegio einseithig examinirt seyn, von zweyen Reg.-Räthen, und einem Camerali nochmalen gemeinschafftlich, diejenige aber, welche nur eine Statt- und Amts- oder Gerichts-Schreiberey suchen, bey dem Fürstl. Reg.-Rath, und diejenige, welche bey der Fürstl. RentCammer, nach der bißherigen Observanz noch ferner allein examinirt werden sollen, alß wollen wir zugleich die Statt- und Amts-Schreiber dahin angewiesen haben, daß Sie Ihre Incipienten, nach ohnehin obhabenden Obligation, und wegen des von Ihnen empfangenden Lehr-Geldts, fleißiger alß biß dato geschehen, zu Lesung des Landrechts und anderer Ordnungen, anhalten, selbiges ihnen expliciren, Sie daraus examiniren, auch zu angewöhnung einer guten Handschrifft adstringiren, denenselben, auch so offt Sie examinirt zu werden pflegen, ein pflichtmäßig Atteſtatum ratione morum, und Ihrer Aufführung halber mit geben sollen, dannenhero Unser Befehl hiemit an dich ergehet, du sollest diese Unsere gnädigste Verordnung in dem dir gnädigst anvertrauten Statt und Ambt behörig publiciren, und auch du der Vogt nicht weniger Statt und Amt-Schreiber innerhalb 3. Wochen unter zu befahren habender Straff berichten, ob dieser Befehl Euch zugekommen, und behörig publicirt worden, welch unterthänigste Bericht ad manus des Regier.-Raths Secretarij und Registratoris Gablers einzusenden ist, an deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 17. Julij 1734.

Ex Speciali Resolutione.

J. C. von Palm.
C. Abel.

1015.

General-Rescript, die Behandlung der Armen-Kurkosten betreffend,

vom 20. Juli 1734 [206]).

Carl Alexander rc.

Nachdeme Wir mißliebig vernommen, wie daß in den meisten Orten Unsers Hertzogthums die Chirurgi und Barbierer auf der piorum Corporum Costen allerley Leute in die Cur nehmen, und ohne vorhero die Patienten ad supplicandum zu verweisen, oder mit einem Medico deßhalben zu communiciren, die so obenhin gerechnete Cösten zur Decretur in unser Fürstliches Kirchen-Raths-Collegium

206) Ebinger Sammlung. — An Special und Amtmann ausgeschrieben. S. die Medicinal-Ordnung vom 16. Oct. 1755. tit. I. §. 2.

einsenden; Wann Wir nun dieses denen so exhaurirten piis Corporibus höchst-præjudicirliches Verfahren, fernerhin zugestatten keineswegs gemeint sind, sondern gnädigst wollen, daß zwar nach Unserer Fürstlichen Casten-Ordnung denen Armen Gebrechlichen, hülffliche Hand geleistet, der Patient aber jedesmalen vor der Cur der Cösten halber ad supplicandum verwiesen, und mit jeden Orts Physico oder Medico gehörig communicirt werde; Alß ist hiemit Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr wollet den Chirurgis Eures gnädigst anvertrauten (Stadt und Amts / Closter-Amt) diese Unsere gnädigste Intention eröffnen, und bey scharffer Straff auferlegen, in Zukunfft auf der piorum Corporum Costen, keine Cur ohne eingeholte Concession von Unserem Fürstl. Kirchen-Rath, noch weniger ohne vorherige Communication mit dem ordentlichen Medico vorzunehmen. Wofern aber periculum in mora wäre und die Noth des Patienten nicht zuliesse resolutionem auf die einzureichen habende Supplique abzuwarten, so lassen Wir zwar gnädigst geschehen, daß unter der Inspection des Medici und nach gegebener Anzeig bey Euch die Cur vorgenommen, mittlerweil aber dannoch die Concession per Memoriale ausgewürckt werde. Und da Wir auch zerschiedene mal bey moderation dergleichen Unkösten wahrgenommen, wie daß die Chirurgi, nicht nur wider das Verbott innerliche Medicamenten gebrauchen; inngleichem nicht nur Ihre Mühe, Pflaster, Salben, &c. allzu hoch, sondern auch noch gar unnöthige Ritt- und Zöhrungs-Kösten anrechnen und solche Summarie einsetzen; Als verordnen wir hiemit zugleich in Gnaden, es sollen die Chirurgi in Betracht, daß Sie armen Leuten gedienet, und vom Opffer-Geld bezahlt werden müssen, in ihren Forderungen moderation gebrauchen, und wann ihre angerechnete Cösten zur Decretur eingesendet werden, nicht nur dieselbe ordentlich specificiren und in duplo einsenden, dieselbe aber von dem Medico attestiren, sondern auch die Recepten in Originali anschliessen lassen, um das weiter hernachmals darauf mit Grund resolviren zu können; An deme beschiehet Unsere Meinung. Stuttgardt den 20. Julii 1734.

Ex Speciali Resolutione.

P. J. Neuffer.
M. F. Graß.

1016.

General-Rescript, die Form der Eingaben und die Einholung von Beiberichten betreffend,

vom 14. August 1734 [207]).

207) Ebinger Sammlung. Bringt die Vorschriften der Landesordn. von 1621. tit. VI. und des G.R. vom 5. Aug. 1716 in Erinnerung.

1017.

General-Rescript, die Bestrafung der Spiel-Excesse betreffend,

vom 27. August 1734 [208]).

1018.

Patent, die Schaf-Visitationen betreffend,

vom 18. September 1734 [209]).

Carl Alexander ꝛc.

Thun kund hiemit, demnach Wir um deren so wohl von unsern Unterthanen als Frembden um eine Zeith hero häuffig ins Land herein gebrachter Schaf-Waar willen, gnädigst resolvirt, daß zu Abwendung allerhand darunter vorlauffender Unordnungen und Schlaich vornehmlich aber dahero zu befahren habenden unwiederbringlichen Schaden und Nachtheils der Communen und Privatorum zuständigen Waar, wann nehmlich dergleichen hin- und wieder verhandelt die Stallungen und Wayden damit beschlagen, und die wenigste denen hierzu bestellt- und verpflichten Persohnen angezeigt- oder beglaubte Urkhunden vorgewiesen werden, eine allgemeine Visitation und Schau unter solcherley Waar in all Uns zugehörige ob der Staig gelegene Stätt und Aembtern, als Urach, Bahlingen, Tuttlingen, Ebingen, Rosenfeldt, Dornhaan, Hornberg, Alpürspach, Freudenstatt, Dornstetten, Altenstaig, Wildberg, Wildbaad, Liebenzell, Neuenbürg, und Calw sambt denen darin gelegenen Clöstern, durch Vorweißern dieses, unsern angenommenen Zahl-Meistern .... von .... im Frühling und Spähtling, und so offt es nöthig, dergestalten vornehmen zu lassen, daß selbiger auf Befehl, oder erfordern mit Zuziehung der geschwohrnen jeden Orths die Ställ und darinn befindliche Schaaf-Waar und zwar nicht, wie bißhero geschehen seyn solle, nur so oben hin, sondern von Stuckh zu Stuckh besichtigen, und durchsuchen, beywesend des Staabs Beambten, wie viel jeder Gattung zugegen befunden, wie lang selbige vorhanden, und woher sie gebracht, auch ob es jedes mahls angezeigt, und wie in dergleichen- als übrigen Stuckhen die Ordnung observirt worden seye? genau examini-

---

208) Ebinger Sammlung. Den Beamten wird aufgegeben, sie sollen „diejenige, so sich über starckem und Gewinnsüchtigem Spielen betretten lassen, nicht nur allein mit der gewöhnlichen Thurn-Straff belegen, sondern auch den durch sothanes ohnerlaubtes Spielen gefallenen Gewinnst in den Fiscum einbringen." Vgl. die Landesordn. von 1621. tit. XCVIII.

209) Ebinger Sammlung. Vergl. tit. LXXXII. der Landesordn. von 1621. und die Citate daselbst.

ren, und derentwegen gehörigen Orths unterthänigste Relation erstatten, auch wenn bey denen Communen oder Privatis gantz öhrichte Schaaf-Waar angetroffen würde, selbige gleich hinweg nehmen, und bey jedes mahlig vornehmender Visitirung, wegen der zollenden Persohnen seine Obsicht haben, und dieselbe mit Vorweisung der Zollzeichen, ob sie recht gezollet oder nicht? examiniren solle; Und weilen es bißhero so eine allgemeine Land-Klage gewesen, daß fast aller Orthen die Wayden mit Schaf-Waar überschlagen, und dardurch dem Rindvich nicht geringer Abbruch zugezogen worden, so ist keines Weegs zugestatten, daß einigen Orths ein mehrers an Schaaff-Waar gehalten und getrieben werde, als man von Alters her krafft der Läger-Zahl-Statt und Dorffbücher berechtiget. Gestalten er Zahlmeister und Staabs-Beambte sorgfältigst zu veranstalten, daß die ein oder andern Orths bey der Visitation sich befindende weitere Stuckh nebst Observirung unsers Interesse nimmermehr auf der Wayd geduldet, sondern so gleich hinweggeschafft werden, wie dann von einem jeden weiters einschlagenden Stuckh Schaf-Waar vermög unserer Fürstl. Landts-Ordnung Fünff Schilling oder Ellff Kreuzer und von denenjenigen, welche mehrere Schaf-Waar als ihre Land-Brief außweißen, ufs Landgefärth nehmen, und zwar von einem jeden Ubertretter Besag unserer Landts-Ordnung Fol. 169. §. Alßdann so sollen ꝛc. gemäß zehen Pfund Heller zur Straff einzuziehen, und biß solche bezahlt, etlich Stuckh Schaf Waar in Arrest zu nehmen; Befehlen demnach allen unsern Beambten hiemit gnädigst, ihme Zahlmeister .... mit ambtl. Hülffe an Hand zu gehen, alles wohl untersuchen zu helffen, und wie es sich jeden Orths ergeben, demselben es nicht allein schrifftl. zu attestiren, um es seiner Relation beylegen zu können, sondern auch zu vermittlen, daß ihme für seine Mühe, Zöhrung und Taggeldt dem Hundert nach Fünffzehen Kreuzer gleich jeden Orths paar bezahlt werde; An deme beschiehet unsere Meynung. Stuttgardt unter Unserm hievor getruckhten Fürstl. Secret-Innsigel, den 18. Sept. Anno 1734.

(L. S.)

H. A. de Gemmingen.
C. F. Hopfenstock.
J. H. Pistorius.

---

†) General-Rescript, die Errichtung von Schandbühnen betreffend,

vom 15. October 1734.

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 307.

1019.

General-Rescript: gegen die Stümpereien bei dem Spengler-Handwerk,

vom 20. October 1734 [210]).

1020.

General-Rescript, die Einsetzung einer Sanitäts-Deputation betreffend,

vom 27. October 1734 [211]).

1021.

General-Rescript, verbietet wiederholt den Eintritt in fremde Kriegsdienste,

vom 5. November 1734 [212]).

1022.

General-Rescript, Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betreffend,

vom 11. Dezember 1734 [213]).

Carl Alexander, rc.

Lieber Getreuer!

Demnach von zerschiedenen Orthen Unsers Hertzogthums und

---

210) Ebinger Sammlung. Vgl. das hier eingeschärfte G.R. vom 15. Jan. 1724.

211) Aus der Sammlung von Ebingen. Den Stabs- und anderen Beamten, auch jeden Orts Physicis wird befohlen, „so bald sie nur das geringste von einer besorglichen Kranckheit und einem einzureissenden Malo, an Menschen und Viehe verspühren würden, ein solches sofort und ohnverlängt, nach allen dabey vorkommenden Umständen, an die bereits gnädigst-nidergesetzte Sanitaets-Deputation Berichtlich gelangen zu lassen, und sich von daraus weitern Bescheids zu gewärtigen; Anbey die Physici auf ihre untergebene Apothecker, wohl Achtung geben, und denenselben injungiren, daß sie sich mit genugsamen Alexipharmacis so wohl Simplicibus als Compositis vor Menschen und Vieh versehen sollen.“

212) Ebinger Sammlung. Der Eintritt in fremde Kriegsdienste wird mit Vermögenskonfiskation, der Verkauf eines guten Rüstpferdes ins Ausland mit 20 Reichsthaler Strafe bedroht. Vergl. die Landesordn. von 1621. tit. XXIII. und die Citate daselbst.

213) Lichtensterner Sammlung. Vergl. die zu dem G.R. vom 11. Nov. 1610 (Thl. I. Nr. 176 d. S.) angegebenen Verordnungen.

Landen von Zeit zu Zeit die läidige Nachrichten einkommen, daß gefährliche Kranckheiten unter der Miliz so wohl- als Unsern Lan-

Diesem General-Rescript ist eine Instruction für Behandlung des hitzigen Kopf- und Fleckenfiebers vom gleichen Tage beigegeben, welcher wir Folgendes entnehmen:

I. Sollen die Physici und Medici in denen dermahlen grassirenden hitzigen Kopf- und Flecken-Fieber desto mehr Fleiß anwenden, die Patienten nicht um des eitelen Interessen willen besuchen, und unter Reichen und Armen keinen Unterschied machen, sondern jedes Ort, so zu ihrem Physicat gehöret, wöchentlich wenigstens 2. mahl visitiren; Denen Chirurgis jeden Orts, wo solche Kranckheiten regieren, eine vollständige, und deutliche Instruction, wie sie in ihrer Abwesenheit die Kranckheiten tractiren, und was sie dabey beobachten sollen, ertheilen, und von ihnen über den andern, oder 3ten Tag, je nachdeme es die Umstände erfordern, einen Bericht verlangen; darüber ein ordentliches Diarium führen, und solches alle 14. Tag, oder im erforderenden Fall auch ehender, der gnädigst niedergesetzten Sanitaets-Deputation communiciren, und dißfalls mit Deroselben conferiren.

II. Sollen dieselbe sich aller kostbaren Artzney-Mittel, bevorab bey solchen Persohnen, welchen die Medicamenta ex publico zu geben, bemüßigen.

VI. Gleichwie es die Nothwendigkeit erfordert, daß in solch betrübten Umständen ein Neben-Mensch dem andern beyspringe, und zu Hülff komme, und auch die Physici und Medici die Kranckenwärtere dißfalls genugsam instruiren, und ihres Amts erinnern werden; Also hat man doch auch hierinnen alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und alles möglichste vorzukehren, damit nicht ein oder der andere aus eigener Schuld von den Krancken angestecket werde; Dessentwegen man dergleichen Patienten nicht aus Vorwitz, eitelem Interesse und ohne Noth besuchen, zu denenselben niemalen nüchtern gehen, sondern allezeit vorhero entweder eine Supp, Butter-Brodt mit Rauten, Kümmich, Wacholderbeer ꝛc. geniessen, oder auch ein Glaß Wermuth- oder Wachholder-Wein trincken, und sich bey denenselben mit dem Leib nicht so stellen solle, daß der haisse Rauch und Dampff einem in den Mund gehe; ferners sollen sie den Geiffer nicht hinunter schlucken, sondern öffters auswerffen; in dem Mund Gewürtz-Nägelen, costum dulcem, und Wachholderbeer verkäuen; den Mund und Hand, wann man von solchen Patienten zuruck kommt, mit Essig und Wasser ausschwencken, und waschen; des Tabacks-Rauchs sich bedienen, sich reinlich halten, nicht überessen, überweinen, noch sonsten unordentlich und wüst leben; allezeit gutes Muths seyn, und GOtt so wohl um Erhaltung seiner eigenen- als auch Wiederherstellung der verlohrnen Gesundheit des Neben-Menschen eyferigst anruffen, vornemlich aber auch, wann einem GOtt ein Vermögen geschencket, von demselben denen bedürfftigen Neben-Menschen etwas zukommen lassen.

VII. Sollen die Leichnamme dergleichen verstorbenen Personen gleichbalden in ein kaltes Zimmer geleget, so bald immer möglich in den Sarg gebracht, und innerhalb 24. oder 30. Stund in die Erde, so tief als sonst gewöhnlich oder noch tiefer eingesencket, auch das Bett und Leinwand, worauf diese kranck und todt gelegen, wohl verlufftet und wieder gewaschen werden, ehe man sich derselben ferners bedienet.

Diese Instruction wurde den 19. März 1735 wiederholt und insbesondere vor unvorsichtigem Gebrauch der Betten, in welchen Kranke gelegen, verwarnt.

des=Unterthanen sich äussern, auch da und dorten weiters um sich greiffen; Und Wir nun bey sothanen gefährlichen Umständen gegenwärtige gnädigste Verordnung, wornach sich Unsere Beamte, absonderlich aber die Physici zu verhalten, damit solchem einreissenden Malo, so viel Menschliche Vorsorge auszurichten vermag, in Zeiten begegnet werde, ausgehen zu lassen, der Nothdurfft zu seyn erachtet haben: Als ist hiemit Unser Befehl, Du sollest dem, in Deinem Dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt befindlichen Physico, den gemessenen Befehl ertheilen, daß er sich an allen Orten, es seye auf Postirungen oder Winter=Quartier in dem Land, allwo sich von Unsern Regimentern einige Soldatesca befinden wird, der Krancken mit allem Fleiß, Eyfer und Treue annehmen, und vor dieselbe nach bestem Wissen und Vermögen sorgen, auch die benöthigte Medicamenten auf eines jeden Regiments Unkosten verschreiben und verordnen solle, damit an denenselben in keinen Weg etwas versäumet werde. Was aber die erkranckte Unterthanen anbelanget, so hast Du die ohneingestellte Verfügung vorzukehren, daß denen Armen und Bedürfftigen, so wohl von denen Vorraths=Kästen, wo dergleichen vorhanden, als denen Amts= Pfleg= und Burgermeister=Cassen und Piis Corporibus etc. gegen Wieder=Ersatz mit Holtz, Meel, Brod, Artzneyen, Pflaag und Wart ꝛc. nach Nothdurfft (wobey jedoch alle mögliche Menage zu beobachten) subveniret, alles hergegebene Pflichtmässig notiret und attestirt, und solches zu seiner Zeit ratione der Aufrechnung und respect. Vergüthung einberichtet werde. Worüber Du mit dem Physico fleißig zu communiciren, wochentlich 2. mahl von der Beschaffenheit der Kranckheiten ohnfehlbar unterthänigst ausführlichen Bericht zu erstatten hast, der Physicus aber, nach beyliegender Medicinischen Instruction sich gehorsamst zu achten angewiesen wird. Wäre es aber, daß hier und da kein Ordinarius sich befände, so gedencken Wir auf Deinen deßwegen erstattenden unterthänigsten Bericht, an Ort und Ende wo die Kranckheiten grassiren, besondere hierzu wohl instruirte Practicos, inmassen Wir die Stümpler keineswegs erlauben zu gebrauchen, und solche, so wohl als die sich ihrer bedienen, befindenden Umständen nach, mit unausbleiblicher respect. Geldt= Leibes= oder Lebens=Straffe ansehen lassen werden, abzusenden, und solche, wie auch die Ordinarios, so wohl wegen fleißiger Besuchung der krancken Soldaten, als anderer armen Unterthanen nach der Billigkeit und Proportion ihrer gehabten Mühe, gnädigst belohnen zu lassen. Wornach Du Dich zu richten, und diese Unsere Verordnung so gleich zu publiciren beflissen seyn wirst. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 11. December 1734.

Ex Speciali Resolutione.

v. Reischach.
G. F. Thill.

1023.

Verbot fremder Werbungen und des Eintrittes in auswärtige Kriegsdienste,

vom 14. Dezember 1734 [214]).

---

†) General-Rescript, das Verbot der wucherlichen Verträge betreffend,

vom 15. Dezember 1734.

1024.

General-Ausschreiben, den Stiftungs-Rechnungs-Zustands-Bericht betreffend,

vom 17. Dezember 1734 [215]).

1025.

General-Rescript, den Steuer-Einzug betreffend,

vom 17. Dezember 1734 [216]).

---

214) Sammlung von Lichtenstern. Es wird wiederholt bei Vermögensconfiscation und Leibs- und Lebensstrafe der Eintritt in fremde Kriegsdienste verboten und befohlen, fremde Werber und ihre Unterhändler zu arretiren. Vergl. die Landesordn. von 1621. tit. XXIII.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 308.

215) Ebinger Sammlung. Unter Hinweisung auf die älteren Vorschriften hierüber (f. Gen.R. vom 2. April 1667. und 25. Septbr. 1711 (Theil II. Nr. 493 und 741 d. S.) wird die unverweilte Einsendung von Tabellen über die Stellung, Probirung und Abhör der Hospital- Heiligen- Armenkasten- und anderer piorum corporum Rechnungen, so wie über die Größe und Liquidität der Rechnungsreste, ferner die jährliche Erstatkung dieser Berichte auf Georgii, befohlen.

216) Verfügt, daß die Lieferung der Steuern zur Landschaftskasse schleuniger betrieben- und die Amtspflegkassen zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit unvermuthet mit Untersuchung der Einnahmen und Ausgaben visitirt werden sollen. Vgl. Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 13. §. 13.

1026.

General-Rescript, die pünktliche Beobachtung der höheren Befehle betreffend,

vom 21. Januar 1735 [217]).

Carl Alexander, rc.

Nachdeme Wir Zeit Unserer Regierung mehrfältig und mit äusserstem Mißfallen wahrgenommen haben, wann bey diesen oder jenen Vorfallenheiten von Unserer Fürstl. Cantzley aus, entweder auf eingeholte Berichte, oder sonsten ex Officio vor nöthig erfunden- und ertheilte Befehle, ein und andere Verordnung gemacht, und von Unseren nachgesetzten Fürstl. Collegiis ausgeschrieben worden, sich dieser und jener Unserer so Forst- als übriger Staabs-Beamten erfrechet, denenselben entweder gar nicht, oder nur nach seiner Convenienz den schuldigen Gehorsam und Achtsamkeit zu leisten, viele aber so gar die an sie ergangene Bescheide, wann selbige auch gleich ex capite Justitiae ertheilet worden, ungereimter Dingen zu critisiren, mithin die bey Unserer Fürstl. Cantzley ohnehin gehäuffte Geschäfften, mit ihren, zur Sache nichts taugend- und unhinlänglichen Vorstellungen, ins besondere aber auch unter diesem Vorwand unnöthiger Weise zu vermehren, als ob durch hier und da beschehende reifflich- und wohlerwogene Verfügungen ihr Amtlicher Respect gegen denen Untergebenen oder andern, mit denen sie von Amts wegen zu thun haben, gehemmet würde, da doch ein solcher durch ihr eigenes voreilig- und praecipitantes Verfahren mehrfältig, mithin aus eigener Schuld und von selbsten Noth leyden muß: Alldieweilen Wir nun erstbesagten sich eine Zeit hero eingeschlichenen Ubelstand unmöglich länger geduldet wissen können, sondern gnädigst wollen, daß durchgängig ein jeder Unserer so Forst- als übriger Staabs-Beamten, wer der auch seyn mag, in denen Ihme Krafft seines Ayds und sonsten obligenden Schrancken der gehörigen Subordination bleiben, Unsere und Unserer Fürstl. Collegiorum an sie ergehende Befehle ohne Ausnahm respectiren, die sich jezuweilen äusserende Bedencklichkeiten aber in gebührenden und nicht in leeren Ausschweiffungen oder Privat-Absichten bestehenden Terminis zu Beförderung Unseres wahren Nutzens, der Unterthanen Besten, und ihrer der Beamten eigenen Sicherstellung einrichten sollen: Als ergehet hiemit an alle Unsere so Forst- als andere Civil-Beamte Unser gnädigst gemessener und ernstlicher Befehl, daß selbige sich in allen Stücken nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung pünctlich achten, und keine Ursache zu

---

217) Lichtensterner Sammlung. Vergl. Gerstlacher Bd. I. S. 266. und die Gen.-Rescr. vom 7. Febr. 1601, 23. April 1606, 18. April 1629.

einig-gegründeter Klage, einfolglich Uns keine Gelegenheit geben mögen, in einem oder andern Contraventions-Fall ernstliches und unnachläßiges Einsehen derentwegen zu tragen. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 21. Jan. 1735.

Ex Speciali Resolutione.

J. W. v. Reischach.
Jo. Jacob Moser.

1027.

General-Rescript, die Beschränkung des Postblasens betreffend,

vom 15. Februar 1735 [218]).

1028.

Verbot des Medicastrirens der Scharfrichter und Kleemeister,

vom 2. März 1735 [219]).

1029.

Erlaß, die Armen-Versorgung und die Verwaltung der Stiftungen betreffend,

vom 3. März 1735 [220]).

---

218) An das Stadtvogt-Amt Stuttgart erlassen. Bringt die Vorschrift vom 14. März 1712 (Thl. II. N. 745 d. S.) in Erinnerung. Durch ein Rescript vom 20. Octbr. 1735 wurde die auf das Postblasen gesetzte Strafe von 100 Reichsthalern auf 1 große Frevel reducirt.

219) Ebinger Sammlung. Vergl. das G.-R. v. 10. Januar 1729, die Landesordn. v. 1621. tit. LI. und die Medicinalordn. v. 16. Octbr. 1755. tit. I. §. 14.

220) Auf ein Anbringen des Regierungsraths wird verfügt, es seye den Beamten einzuschärfen, daß die Armen in jedem Ort von den piis corporibus und den Communen verpflegt werden sollen; wenn weder die pia corpora, noch die Communen solches zu prästiren im Stand seyn sollten, solle die Sache zum Kirchenrath einberichtet und andere benachbarte pia corpora mit beigezogen werden; wenn auch dieses nicht zulänglich seyn sollte, seye erst zu Ertheilung von Sammelpatenten zu schreiten,

1030.

General-Rescript in Feuerpolizei-Sachen,

vom 31. März 1735 [221]).

1031.

General-Rescript, betreffend die Aufhebung der Obervogteien,

vom 18. April 1735 [222]).

Carl Alexander, rc.

Nachdeme Wir die samtliche Ober-Vogteyen in unßerm Hertzogthum und Landen, nach deren gegenwärttigen Verfaßung, als ein an sich unnöthige und doch costbare Sache, welche nicht nur Unßeren beyden Fürstl. Cammern, sondern auch denen Communen zu großem Aggravio und uncosten gereichet, an- und dahero Unß ohnumgänglich genöthiget gesehen, selbige unter Beybehaltung deß Characters, so wohl ratione der Activitæt und Besoldung, als der Emolumenten von den Communen, von Georgy h. A. auffzuheben; Als laßen Wir solche Unßere Fürstl. General-Verordnung Euch zu Eurem nöthigen Verhalt hiemit in gnaden nachrichtlich ohnverhal-

---

welche aber auf Brand, Wasserschaden und Kriegsverheerung werden beschränkt werden können, da bei Wetterschaden, wie bisher, dem betroffenen Amt und Ort von beiden Fürstlichen Kammern succurrirt werde. Ferner solle die Verwaltung der Stiftungen von Ort zu Ort durch eine von der Regierung, Consistorium und beiden Fürstlichen Kammern niederzusetzende Deputation untersucht- und die hiebei eingerissenen Mißbräuche abgeschafft werden.

221) Archiv des Innern. Dieses G.-R. erläutert den schon den 21. Febr. 1735 erlassenen Befehl zur Aufnahme sämmtlicher Kamine und Bericht-Erstattung über ihre Zahl, Benützung, Reinigung und die hiefür bezahlte Gebühr, dahin, daß die Stuben-Oefen, Feuerheerde, Backöfen, Waschhäuser, Schmid- und andere Feuer-Werkstätten jedesmal als besondere Feuerstätten notirt werden sollen und verfügt weiter „daß die Rauch-Kuchinnen, nicht weniger wo dieselbe nicht einmahl vorhanden, sondern der Rauch vom Ofen im gantzen Hauß herum lauffet, gäntzlich abgestellet, und die Rauchfänge, nach Maasgab der Ordnungen, in einer gewissen praefigirten Zeit durch ordentliche Caminer und Schläuche ausgeführet werden sollen.“ Vergl. die Bauordn. v. 2. Januar 1655. S. 56. Ein G.-R. v. 5. April 1735 verfügt, daß hinsichtlich der Säuberung der Kamine die Kaminfeger- und Feuer-Ordnungen besser beobachtet werden sollen.

222) Lichtensterner Sammlung.

ten. Daran beschiehet Unßere Meynung, und Wir verbleiben Euch in gnaden gewogen; Stuttgardt, den 18. April 1735.

A. H. Frhr. von Schütz.
P. J. Neuffer.

1032.

General-Rescript, den Handel und das Geleit der Juden betreffend,

vom 18. April 1735 [223]).

1033.

General-Rescript, die Abstellung der Fertigung von Abschriften von Dorf-Rechnungen betreffend,

vom 10. Mai 1735 [224]).

Carl Alexander, rc.

Wir haben von Antritt Unserer Fürstl. Regierung an, durch zerschiedene erlassene Hoch-Fürstl. General-Rescripta Unsere Landes-Vätterliche Vorsorge unter anderm auch dahin geäussert, wie die einige Jahre her in Stell-Prob- und Justificirung derer, das Publicum betreffende Rechnungen eingeschlichene Mißbräuche und sonderlich die demselben fast auf unzahlbare Weise aufbürdende unerschwingliche Unkosten, so viel thunlich respective abgestellt und eingezogen: im Gegentheil aber die in medio liegende heilsame so General- als Special-Verordnungen in desto genauere Observanz gebracht werden möchten, alles in der Mild-Fürstl. Absicht, um dardurch dem Publico und Unsern getreuen Unterthanen den vorhin obhabenden schwehren Kriegs-Last, desto erträglicher zu machen, und die unterthänigst anhoffende Erleuchterung in der That nach Möglichkeit zu verschaffen; Nachdemahlen aber bey Inspection zerschiedener dergleichen Rechnungen in dem Land sich viele- zu nicht geringem Schaden der Communen vorgegangene Excesse und Vortheilhafftigkeiten noch täglich äussern, insbesondere auch Uns zu nicht geringem Unserm Mißfallen unterthänigst referiret worden, welchergestallten der Passus in der Anno 1709. emanirten General-

---

223) Lichtensterner Sammlung. Befiehlt, die Bestimmungen wegen der Geleitscheine der Juden strenger einzuhalten. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. XXVII.

224) Ebinger Sammlung. S. Communordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 14. Abschn. 4. §. 5.

Verordnung über das Land-Rechnungs- und Oeconomie-Wesen pag. 56. §. „Und gleichwie bißhero ꝛc.“ wegen darinn mit gewisser Restriction permittirter Copirung der allerley Commun- und anderer Rechnungen insgemein dergestalten von denen Stadt-Amt- und Gericht-Schreibern mißbraucht werde, daß dieselbe darunter mehr einen ohnnöthigen kostbahren Verdienst sich zuzuschantzen bedacht seynd, und die Schreiberey-Incipienten dabey mundiren lernen, als daß dem Publico hierunter ein nutzliches Werck verschafft werden sollte, dergleichen Copien auch indifferenter von allen Communen-Rechnungen so weniger nöthig seyn, als nach beschehener Prob und Justification das Haupt-Werck auf die zu ertheilende Recess hauptsächlich ankommet; Also haben Wir Uns gnädigst resolvirt, quaestionirte Rechnungs-Abschrifften durch dieses Fürstliche General-Rescript dergestalten abzustellen, und die in obgemeldt Unser General-Verordnung befindliche Disposition pag. 56. dahin zu erläutern, daß in Zukunfft allein die wichtigste, als Amts-Pfleeg-Statt-Burgermeister- und dergleichen Rechnungen mundirt- alle übrige Communen und Dorffs-Rechnungen aber, so viel die Abschrifften betreffen, dem Publico zum besten eingestellt, und solchem nach der bißher darüber aufgegangene ohnnöthige Kosten menagirt werden sollen; Gleichwie nun durch einen vernünfftigen und sorgfältigen Beamten dieser und andern Unordnungen leichtlich vorgebogen werden kan und soll; Als wirst du gnädigst erinnert, nicht nur diese Unsere ernstliche Verfügung stricte ad effectum zubringen, keinen Mißbrauch dagegen im mindesten nicht zu gestatten, sondern auch auf das Commun-Wesen, als an welchem sehr vieles gelegen, überhaupt deine beste Auffsicht zutragen, damit eine gute Oeconomie in Stadt und Amt bey dir gehalten, alle Excesse abgestellt und verhütet, folglich Uns nicht Anlaß zur nachtrücklichen und ungnädigen Andung sowohl gegen Beamte als Commun-Vorstehere gegeben werden möge. An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 10. Maji 1735.

Ex Speciali Resolutione.

Hopfenstock.
Joh. Fried. Hochstetter.

1034.

General-Rescript, die Aufsicht über das Fürstl. Bauwesen und die Feldmesser betreffend,

vom 29. Mai 1735 [225]).

---

225) Archiv des Innern. Neben Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Staatsgebäude wird ferner verfügt: „Und da sich in Unserm Herzogthum

1035.

Geheimen Raths Resolution, in Betreff der Combinirung von Gemeindediensten, und der Zahl der Gemeindediener,

vom 1. Juni 1735 [226]).

Es seynd, quoad primum die Stadt= und Amtschreibereyen zu Tübingen und Marbach in Zukunfft bey Promotionen Absterben oder sonstiger Abkunfft ein oder deß andern Stadt= oder Amtschreibers, wieder zu combiniren, nicht weniger auch die Gerichtschreibereyen in gemeinen Dörffern und Flecken succesive einzustellen, und mit denen Stadt= und Amtschreibereyen wieder zu combiniren, in großen Haupt= und Marcktflecken hingegen noch weiter beyzubehalten;

Quoad secundum ist zwar der Amts=Pflegen halben die Sache dermahlen in statu quo zu lassen, in Zukunfft aber sollen bey absterben oder abkunfft ein= oder deß andern Amts=Pflegers, mit denen Stadt= und Amtschreibereyen jeden Orts combiniret werden;

Quoad tertium seynd in denen dreyen Haupt=Städten, Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg in Zukunfft nach Abgang eines oder deß andern Membri, mehr nicht als drey und so auch in denen übrigen Städten deß Landes alleine zwey Burgermeistere zu laßen, und so viel den Numerum der übrigen Gerichts= und Raths=Persohnen anbelangt, so hat es zwar ratione obiger dreyer Haupt=Städten bey dem bißherigen Numero derselben, noch fernner sein Verbleiben, dahingegen ratione der übrigen Orten es dahin zu richten, daß in denen Städten der Numerus auff Sechs Gerichts= und Sechs Raths=Verwandte= und auff denen Dörffern auff vier Gerichts= und zwey Raths=Verwandte reducirt, auch wegen all dieser Commun=Bedienten, Salarir- und Belohnungen auff denjenigen Fueß, wie es unter der Regierung deß Hochseel. Herrn

---

und Landen so viele Feldmesser befinden, welche die Wissenschafft übel besitzen, mithin gar öffters sowohl Uns als denen Particuliers dardurch vielen Schaden und Unrecht zufügen, so wird mehrgedachter Unser Obrist=Wachtmeister und Ober=Bau=Director bey seiner Amts=Visitation ermeldte Feldmesser an jedem Orth examiniren, und die tüchtigste davon auslesen, welche Wir sodann mit gewissen Instructionen und Fürstl. Patenten legitimiren werden, ihre Wissenschafft zu produciren, da hingegen denen andern, so mit keinen dergleichen Patenten versehen, sich künfftighin des Feld= und Ausmessens anzunehmen, gäntzlich verbotten seyn solle."

226) Auf landschaftliche Gutachten und Regierungsraths=Anbringen erlassen. Vergl. die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 1.

Herzogs Eberhardi III. Hochfürstl. Durchl. gewesen, eingerichtet werden solle.

Decr. Stuttgardt den 1. Juni 1735.

P. J. Neuffer.
G. B. Bilfinger.

1036.

Rescript, den Handel mit Fellen und das Färben derselben betreffend,

vom 5. Juli 1735 [227]).

1037.

General-Rescript, in Betreff der Vogtruggerichte und der Gemeinde- und Stiftungsrechnungs-Abhören,

vom 30. Juli 1735 [228]).

Carl Alexander, ꝛc.

Demnach Wir gnädigst resolvirt haben, daß die Vogt-Rug-Gerichte von Unsern Staabs-Beamten, der Ordnung gemäß, und bey sonst zu befahren habender nachdrücklichen Ahndung, alle Jahr richtig gehalten, hingegen an Unkosten weiter nicht, als was das General-Reglement mit sich bringet, von denenselben auffgewendet, mithin neben solchen nicht zugleich die Natural-Zehrung denen Communen auffgebürdet werde; Wir auch so wohl dem Publico, als Unserer Fürstl. Rent-Cammer, der auffgehenden Unkosten halber, vor eine nicht allerdings nöthige Sache finden, daß, wie biß daher, die Forst-Beamte und Stadtschreiber, bey denen im Land gehaltenen Vogt-Gerichten, ingleichen die letztere, bey denen Commun-Rechnungs-Abhören sitzen; dahero gnädigst wollen, daß all dieses, bey dermahlig bedrangten Zeiten gäntzlich abgestellet, und bey denen Vogt-Gerichten, die Forstmeistere nicht anderst beygezogen werden, als wann dem Staabs-Beamten in haltendem Durch-

227) An den Stadt-Vogt zu Stuttgart erlassen. Seckler sollen mit keinen Fellen handeln, wogegen die Pinsel, womit die Felle angestrichen werden, nicht den Weißgerbern, sondern den Secklern und Nestlern gehören. Vergl. G.-R. v. 4. März 1752 und die Weißgerberordn. v. 30. Octbr. 1650. pct. 30.

228) Ebinger Sammlung. Vgl. die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 2. Abschn. 1. §. 4, Abschn. 5. §. 6.

gang, solche Forstsachen, die nothwendig in loco untersucht und beygelegt werden müssen, vorkommen, massen Unsere Staabs= denen Forst=Beamten das vorgekommene per Extractum Protocolli zu communiciren, und diese sodann das, was sie nicht in ihren Wohn=Orthen, ohne Kosten, untersuchen und abthun können, entweder einseitig, oder wo es in das Staabs=Amt mit einschlägt und nicht durch schrifftliche Communication geschehen kan, mit und neben Unserem Staabs=Beamten, auff der schuldhafften Kosten, in loco des Vogt=Gerichts, beyzulegen haben.

Die Commun=Rechnungs=Abhören aber belangend, so haben Unsere Beamte, als Probatores, ihre, bey der Prob, gefundne Defecte, nach Maaßgab des General-Reglements, dem Stadtschreiber zur schrifftlichen Beantwort= und Erläuterung zuzustellen und ererst nach deren Richtigstellung die Abhör vorzunehmen; Dabey auch nach denen vorigen Verordnungen, zu Menagirung der Kosten, ihre Geschäfften so einzurichten, daß sie nicht alle Jahr zwey= oder mehrmahl, in ihre Amts=Flecken reysen, sondern alle Geschäfften, so viel thunlich, sonderheitlich die Commun=Heiligen= und Pfleeg=Rechnungs=Abhören, auch Vogt=Gerichte zusammen nehmen, und die auffgehende Unkosten, nach Proportion, eintheilen mögen. Als hast du dich, gleich all andern Unsern Forst= und Staabs=Beamten, nach solch Unserer gnädigsten Verordnung, in allem, auf das pünctlichste zu richten, damit Wir, widrigen Falls, zu nachtrücklicher Ahndung gegen dich, nicht veranlasset werden mögen; Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 30. Julii 1735.

Ex Speciali Decreto.

Reischach.
C. Lang.

---

†) General=Rescript, den Einzug der Geldstrafen und ihre Abverdienung durch Arbeit betreffend,

vom 10. August 1735.

1038.

Privilegium für die Seiden= und Castor=Commerzien und Manufacturen=Compagnie zu Stuttgart,

vom 15. August 1735 [229]).

---

†) S. die Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nro. 311. und das Gen.=Rescr. vom 12. Nov. 1735, daselbst Nro. 313.

229) Durch dieses Privilegium werden dem Fabrikant, Johann Peter Rigal in Stuttgart und dessen Genossen folgende Rechte auf 25 Jahre eingeräumt:

1039.

General-Rescript, die Rechnungen der Aerzte und Apotheker für arme Kranke betreffend,

vom 25. August 1735 [230]).

Carl Alexander, rc.

Nachdeme Wir aus denen zerschiedentlich eingekommenen Berichten von Unsern Städt und Aemtern im Land ersehen, wie unformlich die Consignationen, betreffend die auf die Krancke hier und da gegangene Unkosten eingekommen, und das was auf die Vermöglichere gewendet worden, mit unter die Unkosten der Ar-

---

1) besonderer fürstlicher Schutz. 2) Freiheit, Arbeiter vom Ausland berufen zu dürfen und freie Religions-Uebung derselben, falls sie Reformirte wären. 3) Freiheit, weitere Seidenfabriken anzulegen. 4) Genuß aller Vortheile und Freiheiten, welche zur Zeit den Waldensern zugestanden waren. 5) Die (in dem Theil des Landes zwischen der Enz und dem Neckar ausschließliche) Befugniß, öde Weinberge und andere Güter, welche die Besitzer auf erhaltene Auflage binnen Jahresfrist nicht cultiviren, zur Maulbeer-Cultur, oder sonst für ihre Fabrik käuflich an sich zu ziehen, auch gebaute Güter und Gebäude, welche sie erkaufen, in der Cultur und Benützung nach ihren Zwecken zu verändern. 6) Berechtigung zur Marklösung gegen ausgesessene Güterkäufer in jedem Orte und Befreiung von der Verpflichtung hiezu. 7) Ueberlassung von 30 Morgen Platz, zum Theil mit Maulbeeren bepflanzt, zu Maulbronn und Ludwigsburg als Erbpacht. 8) Befreiung der Fabrikgebäude, der neu zu erbauenden Gebäude, der zu pct. 7. genannten Güter und eines Theils der unter pct. 5. bezeichneten Güter und Gebäude, so wie des Gewerbs selbst, von allen Steuern, Anlagen und Quartierlasten. 9) Freiheit der Mitglieder der Gesellschaft, ihrer Offizianten, Arbeiter und Dienstboten, von allen Frohnen, Wachten, Auswahlen, Kriegsübungen, Einquartierungen, dem Schutz- Schirm- und Beisitz-Geld und allen anderen persönlichen Lasten. 10) Das Versprechen schleuniger Verhandlung und zu unschädlicher Zeit bei gerichtlichen Untersuchungen gegen Fabrik-Angehörige. 11) Ueberlassung der aus solchen Anlässen fallenden Strafen unter 1 fl. an die Krankenkasse der Compagnie. 12) Strenge Bestrafung der Beschädigung von Maulbeerbäumen. 13) Befreiung von Weg- Brücken- und Pflaster-Geld, von Wasser- und Floß- Gassen-Zöllen des Staates und von Zoll und Accise von ein- und ausgeführten Waaren. 14) Befreiung von dem Privilegium der Floß-Gesellschaft hinsichtlich des benöthigten Holzes, Ueberlassung des nöthigen Eisens im Gnadenpreis und von 25 eisernen Ofen unentgeldlich und Berechtigung, Steine, Sand, Lehm, wo es unschädlich geschehen kann, zu brechen und zu graben. 15) Befreiung von Tax- und Schreibgebühren. (Memminger, Würt. Jahrbücher, Jahrg. 1831. 2. Abth. S. 143.)

Durch ein Decret vom 17. Mai 1737 wurde zwanzigjährige Steuerfreiheit für die bei der Compagnie angelegten Kapitalien verwilligt.

230) Archiv des Innern. Vergl. die Medicinalordn. v. 16. Oct. 1755.

men, und Miliz gerechnet worden; Und wir nun vor nöthig zu seyn gnädigst ermessen, ein Regulativ dißfalls zu begreiffen, und durch gegenwärtiges General-Rescript bekannt zu machen; Dahero Wir in Verfolg dessen gnädigst hiemit verordnet haben wollen, daß

1. So viel die Physicos anbetrifft, ihnen vor einen Ritt überhaupt auf einen Amts-Flecken mehr nicht als 1. fl. passirt werden solle, es wäre dann Sach, daß solcher in einem Tag zwey oder mehrere Ort besucht hätte, welchenfalls derselbe solchen Tag vor seinen Ritt 1. fl. 30. kr. zu verrechnen. Dahingegen er vor seine Recepten von Haus aus, mund- oder schrifftliche Instructiones an die Barbierer, auch Relationes an die Sanitaets-Deputation kein Honorarium zu fordern haben solle.

2. Denen Chirurgis, so lang in denen Städten und Flecken die Seuche gewährt, und zerschiedene von der Burgerschafft kranck gelegen seynd, des Tags 30. kr. und so sie ausser dem Ort ihrer Wohnung hin und her haben lauffen müssen, tägl. 40. kr. passiren sollen, in welche Zeit aber nicht zu rechnen, wann nur 1. 2. oder 3. Krancke gelegen seynd, welche entweder gantz Arme, und Soldaten, oder solche, die gleich- oder doch mit der Zeit zahlen können, gewesen, da in dem ersten Fall denen Chirurgis die Wochen 2 fl. passirt werden sollen; im letztern Fall aber, dieselbe an die Patienten sich zu halten haben. Vor Medicamenta hingegen, solle denenselben weiter nichts passiren, sondern sie gehalten seyn, einen Conto beyzubringen, was sie die Zeit über, von denen Apothecken oder sonsten urkundlich erkaufft, und hernach pflichtmäßig zu aestimiren, was sie davon vor die Arme und Miliz, mithin solche, die nicht zahlen können, verbraucht, welches ihnen sodann wieder ersetzt werden, und das übrige an die Vermöglichere zu fordern haben sollen.

3. Haben die Apothecker Conto zu machen, was vor die Miliz und die, so gantz arm seynd, an Artzneyen aufgegangen, zuvor aber ihren Physicis ihre Recepten vorzulegen, und von ihnen taxiren zu lassen, worauf sie hernach so wohl das, was sie Recept-Weise an die Arme, und Miliz abgegeben, als auch das, was die Chirurgi, nach pflichtmäßiger Æstimation an die Arme verwendet, ex Publico zu empfangen, vor das übrige aber, was Theils sie selbst Recept-Weise, oder die Barbierer überhaupt bey ihnen ausgenommen, und an die Vermöglichere gewendet, die Patienten selbst zu stehen haben werden; Wobey endlichen und

4. Physici, Chirurgi, und Apothecker, in denen einzugebenden Rechnungen zu specificiren, was auf die Miliz besonders verwendet worden, welche Soldaten, was Regiments, und wie lang sie kranck gelegen, ob sie auf Postirungen gelegen, oder von selbsten nach Haus gegangen, oder heimgeschickt worden; Als ist hiemit Unser Befehl, ihr sollet diese Unsere gnädigste Willens-Meynung denen in eurer Stadt und Amt befindlichen Physicis, Chirurgis, und Apotheckern zu ihrem Verhalt behörig eröffnen, und eures Orts daran seyn, daß die erstattende Unkostens-Berichte dergestalt,

und nach dieser gnädigsten Vorschrifft auf das pünctlichste eingerichtet, eingesandt werden mögen, um sich des weitern darauf gnädigst entschliessen zu können. Denen Physicis und Chirurgis aber, weilen die Belohnung ihrer Mühe auf geringen Fuß gesetzet worden, zugleich anzeigen, daß sie über das, was sie dißfals ex Publico zu gaudiren haben, von denen Vermöglicheren, die jetzo gleich, oder ins künfftige bezahlen können, auch eine proportionirte Belohnung zu fordern haben. An dem beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 25. Augusti 1735.

Ex Speciali Resolutione.

1040.

General-Rescript, in Betreff der Einsendung von Original-Urkunden in das fürstliche Archiv,

vom 4. September 1735 [231]).

1041.

General-Rescript, in Betreff der Gemeindevermögens-Verwaltung,

vom 15. September 1735 [232]).

Carl Alexander, ꝛc.

Nachdeme Wir aus Landes-Vätterlicher Sorgfalt und Aufrechterhaltung Unserer lieben und getreuen Unterthanen, nicht nur die bisher vorgeloffene Unordnungen bey denen Communen, sondern auch alle übrige dem Publico zur Last gefallene ohnnöthige und fast ohnerschwengliche grosse Ausgaben durchgehends abgestellt, und also folgende Puncten dißfals beobachtet wissen wollen; Als daß,

1. In Unserm gantzen Hertzogthum und Landen eine offene Steuer eingeführet, und jedem Unterthanen auf sein jedesmahliges Begehren, aus denen Steuer- und Umlags-Büchern gezeiget werden solle, wie hoch er mit seinem Haus und Gütern in der Steuer

---

231) Lichtensterner Sammlung. Es wird befohlen, die in den Stadt- und Amts-Registraturen befindlichen Originalien, besonders von urbariis, nach genommener Abschrift, nebst Consignation darüber, zum fürstlichen Archiv einzuschicken.

232) Archiv des Innern. S. Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 5. Abschn. 9. §. 36 — 40. Cap. 8. Cap. 14. Abschn. 1. §. 22.

liege, hingegen aber, wie ein anderer von seinen Mit-Bürgern angesetzt worden, nicht gewiesen oder gestattet werden, auch damit er gleich sehen möge, wie viel an denen jedesmahligen ausgeschriebenen ordinairen und extraordinairen Steuern und Anlagen, auch Ambt-Schaden dem Gulden oder 100. Gulden nach zubezahlen habe; So sollen die Steuer- und Anlags-Bücher fürohin nach beyliegendem Schemate dergestalten eingericht und geführt werden, daß auf der einen Seite eines jeden Güter mit dem Steuer-Anschlag, und wie solche in der Steuer liegen, auf der andern Seiten aber eine ordentliche Resolvirung, was dem 100. oder Gulden nach, an der umgelegten Summ einem jeden betroffen, gesetzt werden solle.

2. Daß die bisherige in denen Commun-Rechnungen eingebrachte ordinaire und extraordinaire Verehrungen, Neu-Jahrs-Praesenten, Auslosungen und dergleichen, sowohlen an die Beamte als andere Personen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, künfftighin als ein beschwerliches Wesen völlig abgestellt, und niemand das Geringste mehr, bey höchster Fürstl. Ungnade, und härtester Bestraffung, sowohlen desjenigen der es nimmt, als der es gibt, abgereicht, noch in Rechnung passirt, Auch

3. Die jährlich-gestellte Commun-Rechnungen vor der gantzen Bürgerschafft offentlich jederzeiten verlesen, und also deren Einnahmen und Ausgaben denenselben kund gemacht werden sollen;

Als ist hiemit Unser gnädigster und zumahlen ernstlicher Befehl an euch, ihr sollet dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung und Verordnung strictè nachgeleben und beobachten, mithin dißfals euch nicht das Geringste, bey sonsten zu befahren-habender höchster Ungnade und Straffe zu schulden kommen lassen. An deme beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 15. Septembr. 1735.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Beilage.

Peter N. hat Haus und Güter, so folgender Gestalten in der Steuer liegen:

Ein gantzes oder halbes Haus,
um - - - - -
Ein oder halben Morgen, ꝛc.
Garten. - - - -
Wiesen. - - - -
Acker. - - - - -
Weinberg. - - - -
Capital. - - - -

Summa

Peter N. hat an denen umgelegten Steuren und Anlagen, auch Amt-Schaden, nach der hiefornen-gemeldten Resolvirung, dem 100. oder Gulden nach zu bezahlen, und zwar zum Exempel:

Wann ordinaire Steuer à Fl. umgelegt werden, trifft es dem Gulden nach à kr. hieran . . . . .
Extraordinaire Sommer-Anlag . . . à Fl. dem Gulden nach à kr.
Winter-Anlag, à Fl. dem Gulden nach à kr. . . . .
Amt-Schaden von Fl. à kr. . .

1042.

General-Rescript, das erneuerte Verbot fremder Werbungen betreffend,

vom 19. October 1735 [233]).

---

†) General-Rescript, in Betreff der Errichtung einer herzoglichen Banque in Stuttgart und des Wucher Verbotes,

vom 22. October 1735.

1043.

General-Rescript, den Vergleich zwischen den Schlossern und Schmiden betreffend,

vom 1. November 1735 [234]).

Carl Alexander, 2c.

Demnach Wir angeschlossenen- zwischen denen Vorstehern des

---

233) Ebinger Sammlung. Einschärfung der bestehenden Vorschriften. S. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. XXIII.

†) S. die Samml. der Finanzgesetze.

234) Lichtensterner Sammlung. Dieser Vergleich (abgedruckt in der Sammlung der Handw.-Ordnungen S. 984—986.) wurde den 10. Dezember 1734. vor dem Stadtvogtamt Stuttgart abgeschlossen, übrigens den 3. April 1744. dahin limitirt, „daß den Schmiden in Orten, wo keine Schlosser wohnen, kleine Flick- oder sonsten wenig importirende Arbeit den Inwohnern zum Besten machen zu dörffen, erlaubt seyn solle.“ Vergl. die Schlosser-Ordn. v. 10. October 1717. und die Schmid-Ordn. v. 1. Febr. 1660.

Schmid- und Schlosser-Handwercks wegen bißhero zwischen ihnen obversirten zerschiedenen Handwercks- Differenzien errichteten Verglich, hiermit gnädigst ratificirt haben, und solchen zum Druck befördern lassen; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl an dich, du sollest sothanen Verglich in denen dir angehörigen Amts-Orten, bey obgedachten Handwercks-Vorstehern behörig publiciren, und solche, zu dessen accuratester Befolgung und Vesthaltung, alles Ernstes anhalten. An deme beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung.

Stuttgardt, den 1. Novembr. 1735.

Ex Speciali Resolutione.

Sternenfels.
G. F. Thill.

Verglich zwischen dem Schlosser- und Schmid-Handwerck, enthaltend was einem Jeden von diesen Handwerckern zu arbeiten zukommt.

I.

Denen Schlossern allein,

Gebührt überhaupt die Hauß- und Bau-Arbeit, in specie aber zu machen 1. Band gebrochen und ungebrochen, gefeilt und ungefeilt. 2. Heng-Band. 3. Niet-Nägel. 4. Band-Hacken. 5. Clammern die mit Bley eingegossen und eingekeult werden. 6. Kleine Thüren- und Thor-Läden. 7. Truchen-Band und Beschläg. 8. Schlingen. 9. Riegel an den Kutschen, die Thürlen und Küsten zu beschlagen, und was sonst zierliches daran zu machen. 10. Das Eisen zu denen Gump-Bronnen. 11. Faß-Thürlen-Beschläg. 12. Span-Nägel. 13. Faß-Zug- und andere Schrauff-Zeug. 14. Stiegen-Gelender. 15. Eiserne Ofen- und andere Gitter mit- und ohne Laubwerck. 16. Eiserne Ofen- und andere Thürlen. 17. Fenster-Stänglen und Beschläg. 18. Träger zu denen Ofen-Häfen und Schifflen. 19. Die eiserne Cammin-Hacken und Klammern die Sparren und Geträhm darmit zusammen zuhefften. 20. Die Hacken und Träger, darauf die kupffern- und blecherne Rinnen liegen. 21. Die Scherben-Träger vor denen Fenstern, die gemeiniglich mit Zierathen oder Laubwerck gemacht werden. 22. Die Band und andere dergleichen Arbeit an Scheuren- Keller- Hauß- Schwein-Stall-Thüren, die in Hacken hangen, ob sie gleich nicht gehobelt worden; wiewohl diese letztere in puncto 22. begriffene Arbeit in denen Orthen, wo kein Schlosser wohnt, auch den Schmiden gebühren solle.

2. Denen Schmieden allein

Hingegen 1. die Beschlagung der Pferd. 2. Gutschen, ausser was Kasten-Thürlen und Zierathen betrifft: 3. Wägen. 4. Kärch. 5. Pflüg. 6. Schub-Karren. 7. Schwahnen-Hälß an denen Gut-

schen. 8. Geschürr, was zum Zugwerck gehört. 9. Bronnen-Ketten. 10. Küh-Ketten. 11. Raiff-Spalter. 12. Mäuer-Hämmer. 13. Speiß-Hauen. 14. Waffen-Werck. 15. Commet-Höltzer zu beschlagen. 16. Bock-Stell an den Kutschen. 17. Schaufel und andere Zapffen an denen Mühlenen. 18. Schauflen beschlagen.

3. Gemeinschafftlich

Aber darff von beeden Theilen verfertiget werden. 1. Die Rinnen-Eisen, worauf die Höltzerne Rinnen und sonst schwere Arbeit ruht. 2. Schlauder und Schliessen. 3. Bronnen-Aymer. 4. Garten-Kübel. 5. Wasser-Schapffen. 6. Kütschen-Federn. 7. Grosse Mühl-Wür-Brucken und Mauer-Klammern. 8. Die grosse Stadt-Hauß- oder andere Scheuren-Thor-Band, samt Eisernen Ringen, Zapffen und Pfannen zu den Thoren, welche in Hölzernen Angel gehen, was aber die Band und andere dergleichen Arbeit an solchen Scheuren- Keller- Hauß- Schwein- Ställ 2c. Thüren betrifft, die in Hacken hangen und nicht gehobelt sind, ist sie denen Schmieden zur Gemein, an solchen Orthen, da kein Schlosser ist. 9. Eiserne Faß-Raiff von allerley Gattung. 10. Bronnen-Scheiben. 11. Feuer-Hund. 12. Brad-Eisen in die Oefen. 13. Banck-Stefft, Rauff-Häcken und Barn-Ring.

1044.

General-Rescript, gegen Lungenfäule und Uebergälle unter dem Hornvieh,

vom 4. November 1735 [235]).

1045.

General-Rescript den Markungs-Umgang betreffend,

vom 16. November 1735. [236]).

---

235) Aus der Sammlung von Lichtenstern. Es wird eine Instruction über die ärztliche Behandlung des erkrankten Viehes und dessen Absonderung von dem gesunden, versendet und befohlen, kein Vieh ohne obrigkeitliches Gesundheits-Zeugniß öffentlich schlachten zu lassen. Vergl. das G.R. v. 5. December 1711. (Thl. II. Nro. 742. d. S.).

236) Ebinger Sammlung. S. das G.R. v. 2. Juli 1603. (Thl. I. Nro. 144. d. S.) von welchem ein neuer Abdruck versendet und eingeschärft wird, sodann die Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. cap. II. Abschn. 15. §. 1.

1046.

General-Rescript, die Dispensation von der Minderjährigkeit betreffend,

vom 17. November 1735 [237]).

1047.

General-Rescript, in Betreff der Mühlschau und der Mühlstrafen,

vom 24. November 1735. [238]).

Carl Alexander, rc.

Nachdeme Wir gnädigst resolvirt haben, daß die Veranstaltung der Mühlschau Unserm gnädigst niedergesetzten Ober-Bau-Amt überlassen, doch daß die fallende Straffen Unserer Fürstlichen Rent-Cammer, nach wie vor, verbleiben, und zu derselben Disposition ausgesetzt seyn, auch wegen deren Einzieh-Anweiß- und Verrechnung von gedachtem Ober-Bau-Amt nichts unternommen werden solle; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest dich nach dieser Unserer gnädigsten Resolution gebührend achten, mithin die bey denen Mühl-Visitationen ansetzende Straffen jedesmahlen richtig einziehen und solche in deine Rechnungs-Einnahm nehmen, hingegen aber das Geld zu Unserer Fürstlichen Land-Schreiberey gebührend einschicken. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 24. November 1735.

Ex Speciali Resolutione.

1048.

General-Rescript, die Visitation und Herstellung der Strassen betreffend,

vom 25. November 1735 [239]).

237) Ebinger Sammlung. Die Taxe für Minderjährigkeits-Dispensationen wird auf 5 Gulden von 100 Gulden Vermögen festgesetzt und verfügt, daß bei allen solchen Gesuchen, unter Angabe des Vermögens, an den General-Major von Remchingen Bericht zu erstatten seye.

238) Archiv des Innern. Vergl. die Mühl-Ordnung v. 10. Januar 1729. und die V.O. v. 7. October 1840. (Reg.-Bl. Nro. 51).

239) Archiv des Innern. Die Visitation der Straßen wird dem Husaren-Lieu-

1049.

General-Rescript, die Einreichung unmittelbarer Eingaben betreffend,

vom 14. Dezember 1735 [240]).

1050.

General-Rescript, gegen die fremden Werbungen,

vom 23. Dezember 1735 [241]).

1051.

Resolution, in Betreff der Verwandlung von Arbeits- in Geldstrafen und der Strafabverdienung,

vom 16. Januar 1736 [242]).

Es ist hierunter bey der bißherigen Observanz zu bleiben, und denen ad opus publicum condemnirten Personen, wann sie um Verwandlung desselben in eine mulctam U. suppliciren werden, vor jeden Tag 1 fl. anzusetzen, denenjenigen aber, welche um Geld gestraft worden, und wegen ihrer Armuthey solche Strafen in Herrschafftlichen Geschäften abzuverdienen die gn. Erlaubnuß erhalten, des Tags 20. kr. abzurechnen, und wenn sie währender Arbeit die Straff an Geld bezahlen wollen, solches nach Abzug des daran durch Arbeit abverdienten anzunehmen, in beeden Fällen aber der Belauff der Fürstl. Rent-Cammer von denen Beamten zu verrechnen, auch hienach sowohl der Keller zu . . . . als Vogt zu . . . . zu bescheiden.

Decr. den 16. Jan. 1736.

von Schütz.
Bilffinger.

---

tenant Wenzel Schopp übertragen und befohlen, sich nach dessen Anordnungen zu richten. S. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. LXXXVII.

240) Ebinger Sammlung. Es wird die Aufstellung eines eigenen Requetten-Meisters, mit dem Titel und Rang eines Cabinets-Sekretärs, bekannt gemacht, welchem alle für den Herzog unmittelbar bestimmte Eingaben zu überreichen und von ihm in ein Diarium einzutragen und sofort zu expediren seyen.

241) Lichtensterner Sammlung. Bekanntmachung eines Kreispatents, wonach den Werbern im Entdeckungsfall auch auf fremdem Territorium bis zu deren Festhaltung nachgesetzt werden soll. Vergl. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. XXIII.

242) Auf ein Regierungsraths-Anbringen vom 11. Januar 1736. erlassen.

1052.

General-Rescript, gegen die fremden Werbungen,

vom 2. Februar 1736 [243]).

1053.

General-Rescript, in Betreff der Unzuchts-Strafen,

vom 15. Februar 1736 [244]).

1054.

General-Rescript, in Betreff des Maßes der Pfähle,

vom 24. Mai 1736 [245]).

Carl Alexander, ꝛc.

Euch kan nicht unbekannt seyn, was in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung Tit. 81. von denen Pfälen, und wie dieselbe ihrer Länge und Dicke nach beschaffen seyn sollen, bereits vorgeschrieben stehet.

Wann Wir nun Uns berichten lassen müssen, daß sowohl von Inn- als Ausländern eine Zeither solche Pfäle zu Marckt gebracht oder in andere wege verkaufft werden, die weder ihre behörige Länge von sieben Schuh haben, noch an dem schmalen Ort oder Spitz eines völligen Zolls dick sind, wordurch das Publicum mercklichen vernachtheilet wird.

Als befehlen Wir vorderisten Unseren Forstmeistern und Wald-Vögten, welche in denen ihnen anvertrauten Waldungen Pfahl-Holtz haben, diejenige, die solches kauffen, an Unsere Fürstl. Landes-Ordnung zu weisen, und daß sie daraus Kaufmanns Gut machen sollen, anzuhalten; Sodann habt ihr Unsere Staabs-Beamte und nachgesetzte Commun-Vorstehere in denen Städten und Dörffern, wohin die Pfal-Waar gebracht wird, ein fleißiges Aufsehen zu tragen, daß durch die Pfal-Bauren die Pfäle von behöriger Länge und Dicke zu Kauf gebracht werden mögen, und dieselbe

---

243) Lichtensterner Sammlung. Den Beamten wird die Duldung des Aufenthalts preußischer Werber in ihren Bezirken bei Kassationsstrafe verboten. Vergl. die Citate zu tit. XXIII. der Landes-Ordn. von 1621.

244) Lichtensterner Sammlung. Conform mit dem G.R. v. 24. Mai 1730. wird verfügt, daß diejenigen, welche die Scortationsstrafen nicht mit Geld bezahlen können, ebenso lang, als sie vorher im Thurm abbüssen mußten, in herrschaftlichen Geschäften arbeiten sollen. Vergl. jezt das Gesetz vom 22. Juli 1836.

245) Lichtensterner Sammlung. Vergl. tit. LXXXI. der Landes-Ordn. v. 1621.

dessen bey Vermeydung der sonst zu befahren habenden Confiscation ihrer Pfal-Waar, zu erinnern, falls aber die Verwarnung vergebens gewesen seyn sollte, die Pfäle zu confisciren. An dem beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung.

Stuttgardt, den 24. Maji 1736.

Ex Speciali Resolutione.

Reischach.
J. F. Göze.

1055.

General-Rescript, die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses betreffend,

vom 29. Mai 1736 [216]).

Carl Alexander, ꝛc.

Seitdeme die Göttliche Vorsehung Uns zur Regierung Unsrer angestammten Hertzogthum und Lande hat gnädiglich gelangen lassen, haben nicht nur Wir selbsten zu Unserm äusserstem Mißfallen mehrfältig wahrnehmen, sondern auch von Unsern Geist- und Weltlichen Räthen Uns beweglichst hinterbringen lassen müssen, welcher gestalten der leydige Land- und Gassen-Bettel dermassen überhand genommen, daß darvon die allerabscheulichste Unordnungen bereits entstanden und noch mehrere zu befahren seyn, indeme durch einheimische sowohl als fremde Bettler von geraumer Zeither die ärgste Ruchlosigkeit mit Verachtung des Göttl. Worts und der H. Sacramenten, Versäumniß der Kirchen und Schulen, Beharrung in einer viehischen Unwissenheit, Begehung der gröbsten Sünden, Schand und Laster eingeführet, Unsere Fürstl. Ordnungen gefährlich übertretten, die Heiligen und Pia Corpora gleichsam gestürmet und erschöpfet, denen wahrhaftig und frommen Armen das Almosen vor dem Maul hinweggenommen, die Inwohner des Landes mit Lügen und Trügen hintergangen, und durch solche Blut-Igel um ihren saur erworbenen Bissen Brods bestohlen, und noch darzu muthwilliger Dingen von dem ersammleten Almosen nur geprasset, gantze Gegenden, sonderlich zu Marckt-Zeiten und bey Kirchweyhen, Schaarenweis überloffen, und gleichsam in Contribution gesetzet, auch dem gemeinen Wesen durch dergleichen innerliche Feinde mannigfaltige Gefahr von einführenden Seuchen, und ausübendem Mord, Raub und Brand gedrohet auch würcklich zugefüget worden, bey welchem Unwesen Gottes Ehre, die Sicherheit Unsers

216) Lichtensterner Sammlung. Vergl. das G.R. vom 8. Februar 1710. (Thl. II. Nro. 714. d. S.) und die Privilegien vom 9. März 1737.

Staats und die Ruhe und Wohlstand des gantzen Vatterlands vielfältig grosse Noth gelitten und noch mehr zu gewarten haben würde, wann nicht mit Nachdruck Einhalt gethan und kräfftigst dieser Bettel-Plage gesteuret werden sollte.

Nun wissen Wir Uns dessen gar wohl zu bescheiden, daß allezeit Arme in der Welt und auch in Unsern Landen seyn werden, welche zu verlassen oder schlechterdings hinwegzujagen, weder Christ- noch menschlich wäre; Wir sind aber auch aus dem Wort des Herrn zur Genüge belehret, daß derselbe unter seinem Volck das bettlen niemahl dulden wollen, auch die erste Christen sonst alles lieber in der Welt gethan und hergegeben, als daß sie es unter sich zum bettlen haben kommen lassen; Und so haben auch in folgenden Zeiten Christl. Obrigkeiten sich lassen angelegen seyn, eines theils denen wahren und frommen Dürfftigen zu nothwendiger Verpflegung zu verhelffen, andern theils aber auch der Boßheit und dem Muthwillen der Gottlosen und unartigen Bettler zu steuren, wie davon nicht nur so manche in dem H. Röm. Reich und Einem Löbl. Creyse abgefaßte ernstliche Schlüsse, sondern auch vornehmlich die in Unserm Hertzogthum und Landen von Unsern in Gott ruhenden Vorfordern mehrfältig verfügte heylsame Ordnungen und Anstallten zur Genüge zeugen, von welchen man allerdings hätte glauben sollen, es wäre nicht wohl möglich, daß nicht dardurch nach aller Nothdurfft der Sache solte gerathen und geholffen worden seyn. Da aber zu diesen letzten in den Grund verderbten Zeiten dieses alles nicht mehr wollen zureichen, hat sich von vielen Jahren her kein anderes hinlänglicheres Mittel mehr ausfinden lassen, als nur die Anrichtung allgemeiner Zucht- und Arbeits-Häuser, wie dann damit bereits in vielen benachbarten Staaten und wohlgeordneten Republiquen die vorzüglichste Proben gemacht worden, auch darvon hie und da die erwünschteste Früchten und Würckungen wahrzunehmen gewesen.

Wir haben demnach auch an Unserm Ort diß Mittel zu ergreiffen vor nöthig erachtet, damit Wir weder an den Seufftzen der Frommen noch an den Sünden der bösen Armen schuld tragen müßten, zu solchem Ende auch eine Deputation aus Geist- und Weltlichen Räthen von Unserer Fürstl. Cantzley, auch Treugehorsamsten Synodo und Landschafft nidergesetzt, und nach guter Überlegung Uns mit Gott entschlossen, dergleichen Zucht und Arbeits-Haus auch in diesem Unserm Hertzogthum und Landen anzurichten, darinnen nicht nur Einheimische Arme, sie seyen Jung oder Alt, Männ- oder Weibl. Geschlechts, wann selbige weder vor sich nicht die geringste Mittel, noch von den Ihrigen, auch selbsten von denen Piis Corporibus ihres Orts nichts oder wenig zu geniessen, mithin nöthig haben, ihr Brod vor fremder Thüre zu suchen, so wohl nach Nothdurfft an Seel und Leib verpfleget, als auch zu einer erträglichen Arbeit, es seye mit oder wider ihren Willen angehalten: sondern auch die unartige und Böse, die sich in keine Ordnung schicken, vielmehr dem Müßiggang und an-

dern daraus entstehenden Sünden und Lastern nachhängen, es seyen hernach gleich einheimische oder fremde Bettler durch eine proportionirte Zucht von dem Bösen ab- und zu dem Guten angetrieben, mitfolglich in die rechte Ordnung gebracht und gebessert werden mögen.

Worzu Wir dann einstweilen in Unserer Dritten Haupt- und Residenz-Stadt Ludwigsburg einen bequemen Platz und Haus erwählet und erkauffet, auch den gemessenen Befehl dahin ertheilet, daß alles zu obigem gedoppelten Zweck und Absehen behörig eingerichtet, und hiernächst mit Einnehmung, Verpflegung und Zurechtbringung einer guten Anzahl dahin sich qualificirender Leute der würckliche Anfang unter Gottes Beystand solle gemachet werden.

Gleichwie Wir nun zu der Göttl. Majestät das zuversichtlich-demüthigste Vertrauen tragen, es werde sich dieselbe solch Unser in Dero Nahmen abgefaßtes Vorhaben in Gnaden lassen wohlgefallen, und dasselbe mit dem nöthigen Segen crönen: also haben Wir ein solches auch hiemit allen und jeden Unserer Getreuen Diener und Unterthanen zu dem Ende wollen kund und zu wissen thun, damit sie nicht nur das himmlische Gedeyhen hierzu erbetten, sondern auch ihres Orts das Werck nach allen Kräfften fördern helffen, das wohl nicht besser wird geschehen können, als wann vorderist diejenige, welche Gott vor andern mit zeitlichen Gütern gesegnet, so wohl vor ihre Personen, als auch wann sie mit andern in Compagnie und Gesellschafft stehen, sich gemeinschafftlich angreiffen, und durch milde Stifftungen etwas nahmhafftes aussetzen, und zum Behuff dieses gemein-nutzlichen Wercks abgeben; Da Wir übrigens wegen einer General-Collecte hiernächst das weitere in das Land ergehen zu lassen, und dabey wie es mit deren Einbringung gehalten werden solle, gnädigst zu disponiren gedencken, bey welcher Gelegenheit dann männiglich seine milde Hand aufthun und nach seinem Vermögen was ergiebiges beysteuren wird. Wie dann Wir selbsten ihnen allen dißfalls mit Unserm Fürstl. Exempel vorzugehen, und nicht nur von dem Kirchen-Gut, sondern auch von Unserer Fürstl. Rent-Cammer ein erklöckliches Quantum an Geld und Materialien zu Förderung dieser heylsamen Anstalten beyzutragen, den Bedacht bereits genommen haben. [247])

Der Nutzen, so davon zu hoffen, wird sich gar bald zum allgemeinen Vergnügen an den Tag legen, wann nicht nur solcher gestalten, so viel wahrhafftig Armen und Dürfftigen an ihrem Ort zu einem mildern Allmosen verholffen, oder mittelst erträglicher Arbeit in dem Arbeits-Haus ihr eigen Brod zu verdienen und zu geniessen Gelegenheit gegeben wird, sondern auch so viele 100, ja 1000 Seelen nach und nach dem Teufel aus dem Rachen gerissen

---

247) Den Stiftungen des Landes wurde durch G.R. v. 15. Juni 1736 ein in 3 Jahresfristen zu bezahlender Beitrag von 15,000 fl. auferlegt, sodann den Gemeinden jährlich $^1/_{30}$tel des Quantums der Vorraths-Früchte nach G.R. v. 20. Juni 1736.

werden, die sonst in ihrem unordentlichen und ärgerlichen Leben und Wesen mit Leib und Seele ewig wären verlohren gegangen; Ja wann insgemein Unsere liebe Unterthanen von einer so grossen Plage und Uberlauff befreyet, der vielen und fast unerschwenglichen Ausgaben überhoben, gegen die böse Worte, schelten, fluchen, drohen und Gefahr von Mord, Raub und Brand in Sicherheit gesetzet werden, und endlich das gantze Land der Blame einer so schand- als schädlichen Unordnung, auch dem Fluch und Verderben, so von solchem täglich mehr überhandnehmendem Unwesen ihnen zuwachsen würde, entgehen, hingegen des Göttl. Segens, der besonders auf kluge und milde Berathung der Armen gesetzet ist, aus Gottes Gnaden theilhafftig werden kan. Und hast du der Staabs-Beamte beygehendes Unser Fürstl. Patent, [248]) in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, behöriger Orten offentlich affigiren zu lassen. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 29. May. 1736.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. J. Dann.
C. C. Vischer.

1056.

General-Rescript, die Wieder-Errichtung der Landrechnungs-Deputation betreffend,

vom 30. Mai 1736 [249]).

---

†) General-Rescript, das Vorzugsrecht der Gemeinden für dargeliehene Saat- und Sustentations-Früchte betr.

vom 4. Juni 1736.

---

248) Dieses Patent sezt den Termin für Einfangung der Vaganten und Bettler auf den 1. Sept. 1736. fest.

249) Lichtensterner Sammlung.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nro. 319. Solche Darlehen sollen bei Gantungen, wie diejenigen der herrschaftlichen Kammern, gleich nach den Steuern locirt werden.

1057.

General-Rescript, den zeitlichen Einzug der Steuern betreffend,

vom 16. Juni 1736 [250]).

---

†) General-Rescript, die Zucht- und Arbeitshaus-Gefälle betreffend,

vom 21. Juni 1736.

---

††) General-Rescript, in Betreff der Vorsichtsmaßregeln bei dem Holzrießen,

vom 22. Juni 1736.

---

250) Ebinger Sammlung. Den Beamten wird angedroht, daß sie, wenn sie bei dem Steuereinzug saumselig seyen und 2 Zieler zusammen kommen lassen, „den darunter erscheinenden Abgang ex propriis ersetzen sollen," auch nach Befinden Cassation und anderley exemplarische Bestrafung zu erwarten haben. Vergl. die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 5. Abschn. 11. §. 16.

†) S. die Sammlung der Steuergesetze Nro. 187. Dem Zucht- und Arbeitshaus wurden zugewiesen: einzusammelnde freiwillige Beiträge bei Hochzeiten, in den Wirthshäusern und Bädern; sodann bestimmte Gebühren von Bürgerannahmen, durchreisenden und Schutz-Juden, Marktständen, Freischießen, Comödien, Aemter-Ersetzungen, öffentlichem Kegel-Spiel und gerichtlichen Erkenntnissen über Verträge. Durch G.-R. v. 27. Juni und 2. Aug. 1736 kam auch noch das Surplus von Unzuchts-Strafen hinzu. Vergl. auch das G.-R. v. 29. Mai 1736.

Durch ein General-Rescript vom 16. August 1736 wurde eine allgemeine Collecte für das Zucht- und Arbeitshaus angeordnet und dabei verfügt: „Wobey Wir besonders wollen gnädigst verordnet haben, daß wo an einem Ort sich reiche und von Gott mildiglich gesegnete Leuthe finden, die aber so wenig oder noch wohl weniger als andre nicht so wohl Bemittelte einlegen, und damit ihren Geiz, Unbarmhertzigkeit und Widerspenstigkeit verrathen würden, ihr solche besonders notiren, sie von unsertwegen warnen, auch allenfalls bedrohen sollet, daß Wir auf eure von euch erwartende Anzeige die Proportion nach andrer nicht so wohl bemittelter und doch mildthätigerer Gemüther ihrer Einlage von selbsten zu nehmen, und solchen harthertzigen Leuthen einen Ansatz ex officio machen zu lassen nicht ermanglen werden."

††) S. die Sammlung der Forstgesetze. Bei 10 fl. Strafe solle jedesmal bei dem Ablassen des Holzes Jemand aufgestellt werden, um die unten Vorübergehenden zu warnen.

†) General-Rescript, in Betreff verschiedener Bewilligungen an die Unterthanen,

vom 12. Juli 1736.

1058.

Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste,

vom 13. August 1736 [251]).

1059.

Rescript, in Betreff des Zeugmachergewerbs,

vom 8. September 1736 [252]).

---

†) S. die Sammlung der Kameralgesetze. Neben Abstellung verschiedener Auflagen wird Folgendes hieher gehörende verfügt: „So haben Wir auch 8. Bereits gnädigst disponirt, daß der, bey Verheyrathung der minderjährigen Mannschafft eingeführt gewesene Dispensations-Tax hinkünfftig zwar wieder cessiren: Hingegen in dergleichen Fällen die Dispensationes dennoch jedesmahlen bey Unserem Fürstl. Regierungs-Raths-Collegio ferner gesucht werden sollen. Es sollen auch 9. Diejenige von Unserer Miliz, welche bey Unsern Unterthanen Schulden machen, angehalten werden, solche richtig abzuführen, oder selbige allenfals an ihrem Sold abziehen, und denen Creditoribus heimbezahlen zu lassen; Ubrigens und 10. Lassen Wir es, was die gemeine Juden und deren Handel und Wandel in Unserem Hertzogthum und Landen betrifft, dieserhalben bey dem Innhalt Unserer Fünstl. Landes-Ordnung gnädigst bewenden; Gleichwie Wir aber Unsere Hof-Facteurs, als welche eigentlich auf Unsere Dienste bestellet, und deren nöthige Domestiques hierunter nicht begriffen haben wollen; Also gedencken Wir hingegen denenselben, in wie weit sie in ihrem Handel und Wandel zu gehen haben, ordentliche Maaß und Ziel setzen zu lassen, zu dem Ende selbigen auch zu ihrer Nachricht und Verhalt eine angemessene Vorschrifft zu ertheilen."

251) Wiederholte Androhung der Vermögens-Confiskation gegen die Uebertreter. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. XXIII. und die Citate daselbst.

252) An den Vogt zu Wildberg erlassen. S. die Zeugmacherordn. v. 24. März 1686. (Thl. II. N. 586 d. S.) deren punct. 16, 18, 20 eingeschärft und den Zeugmachern das Selbst-Färben und Färben außer Lands, so wie die Verfertigung von Beuteltüchern, (welche zu den Privilegien der Calwer Compagnie gehörten), untersagt wird.

1060.

Instruction für die Visitation der Apotheken,

vom 17. September 1736 [253]).

Carl Alexander, ꝛc.

Entbiethen dem Hochgelehrten Unserm Professori der Medicinischen Facultæt zu Tübingen, Dr. Alexander Cammerario, auch denen Amt-Leuthen, Burgermeistern, und Gerichten der Aemter Bahlingen, Ebingen, Tuttlingen, Hornberg, Freudenstatt, Sultz, Nagold, St. Georgen, Neuenburg, Calw, Herrenberg, und Wo mit unserm gnädigsten Vorwißen, und Bewilligung, ob der Steig Apotheckhen angerichtet sind, Unsern gnädigsten Grus, und geben Euch zu erkennen; Nachdeme Wir vor nöthig halten, die Visitationes und Inspectiones derer in Unserm Herzogthum sich befindlichen, und Theils erst auf das neue aufgerichteten Apotheckhern, welche schon eine geraume Zeith hero cessirt, ohne weitern Anstand vor dieses Jahr widerum vornehmen zu laßen; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, Ihr wollet ohne längern Verzug, die Apothecken gedachter Aemter, auch wo sich sonsten in nechst gelegenen Orthen dergl. mehr befinden möchten, mit Zuziehung jeden Orths Medici, Amtmanns, und ein oder zwey verständig und tüchtiger Gerichts-Persohnen, Unsern hiebevor ausgelaßenen Ordnungen, und publicirten General-Rescript, gemäs visitiren, und allen Fleißes dahin trachten, daß nicht nur die officinæ mit guten frischen materialien der Nothdurfft nach versehen, sondern auch von denen Apotheckern alle Meße beglaubte Urkunden, Ihrer erkaufften Waaren, und derselben Preyß mitgebracht, der Tax nach der deßhalb gemachten Verordnung durchgangen, ob dem Patienten die Medicamenta nicht allzu hoch gesteigert, bey Erkaufung gefährlicher Medicamentorum, als Gifft und Silberglätt, womit die Weine verfälscht werden, und dergleichen nach Ihren obhabenden Pflichten, alle gebührende Præcaution gebraucht, und selbige verdächtigen Leuthen keines wegs außgefolgt, so dann innsgemein alle befindende Fehl und Mängel, so Sich so wohl der Medicorum, Apothecker, Barbierer und Wehmütter, alß auch sonderlich der eingewurtzelten Stümpler, Segensprecher und dergl. Persohnen halber, ereignen möchten, auf das fleissigste erkundigt, dieselbe bestmöglichst corrigiret, auch nach Gestalt der Sachen, wo das Verbrechen, clar erweißlich, und keine weitere causæ cognitionem erfordert, also bald exemplarisch und mit würcklicher Erlegung der in der Cynosura Ecclesiastica und Apothecker-Ordnung determinirten Straf, jedoch mit Zuziehung Vogts, und ein Par Gerichts-Deputatorum deß Orths angesehen, in ein und anderm Casu aber, wo solche miligirende Umstände

253) Ebinger Sammlung. Vergl. die Medicinal-Ordnung vom 16. Octbr. 1755.

vorwalthen, daß die Poena ordinaria nicht wohl Platz greifen kan, Berichtet, die Straffe hingegen selbsten zur Fürstl. Hof-Apotheck eingezogen, oder beschaffener sonderheitlichen Wichtigkeit nach, bey Eurer nach verrichteter Visitation erstatteten Unthgsten Relation Uns gehorsaml. angebracht werden solle.

Ihr wollet anbey auch in gedachten Stätt und Aemtern befindliche noch unexaminirte Wehemüttern Unserer Ordnung gemäß, examiniren, und wegen Ihrer befindenden Wissenschafft, Qualitaeten und Testimoniorum, so einige Zeith hero Unkosten verursacht, Jeder examinirten Hebamm eine Abschrifft ex Protocollo, deme solches alles zu inseriren, gratis ertheilen laßen; Und weilen die Hebammen sich wegen schlechter Wartgelder bey den Jährl. Visitationibus, auch daß sie wegen Ihres Verdiensts von denen Weibern, welchen sie bey der Gebuhrt assistiren, gar nicht oder gar schlecht belohnet werden, mehrmahlen beschwehret; Als habt Ihr, wo ein oder andern Orths die Verbeßerung vor nöthig geachtet werden sollte, wann ein weiterer Beytrag von denen Communen geschehen müßte, mit Vogt, Burgermeistern und Gericht bey denen heyl. und Piis Corporibus aber, auch Speciali und Pfarrern jeden Orts zu communiciren, und wie Ihr es der Billigkeit, und jeden Orths Cräfften gemäß zu determiniren vermeynet, zu Unserer gnädigsten Genehmung Eurer hiernechst zu erstatten habender relation mit Unthgst. anzufügen, auch Ihr die Beamte mit daran zu seyn, daß der Verdienst richtiger und reichlicher, als bißhero geschehen bezahlet, und etwa auch denen geschwohrnen Weibern eine Ergötzlichkeit von 30 kr. biß höchstens 1 fl. nach Erträglichkeit des Orts geschöpfft werden möge; sonderlich sollet Ihr die Beamte alles Fleißes vorkehren, daß die bey solcher dem Publico zum Besten angestellten Visitation der Apothecker aufflauffende Unkosten mit möglichster Menage eingerichtet, dem Visitatori jeden Tags, vor Pferdt, Stallmieth, Zöhrung 2. Imbiß, und deßen Knecht auch Taglohn, vor solchen bey sich habenden Knecht, eine Chaise, Futher vor ein Pferdt, überhaubt vor alles und alles 6 fl. so dann wegen Examinirung der Hebammen, von jeder die in der Cynosura Ecclesiastica fundirte 1. fl. 30 kr. wider wie vor Alters von jeden Orths Heyl. oder in dessen Dürfftigkeit von Statt und Amt, biß auf Unsere weitere Ggste. Verordnung alsgleich bezahlt und abgestattet werden; Worbey Ihr ged. Unserm Visitatori von solch seiner Visitation, und davon abhangenden Verrichtungen, alle schuldige Hilfshand raichen, und zu deren Beförderung nichts versaumen, möget; An deme allem beschicht Unser zuverläßiger Will und Meynung; Geben zu Stuttgardt, unter unser hievor gedruckten Secret Insigell, den 17. Sept. 1736.

A. H. Freih. v. Schütz.
G. B. Bilfinger.

(L. S.)

1061.

General-Rescript, die Regulirung der Kaminfegerei betreffend,

vom 1. October 1736 [254].

Carl Alexander, rc.

Gleichwie die vielfältige Erfahrungen geraume Jahre her so wohl in Unserem Hertzogthum und Landen, als bekanntlich in denen benachbarten Reichs-Städten und Orten sich an den Tag geleget, welch entsetzlicher Schaden und fast gäntzliches Verderben daher entstehe, wann bey Besichtigung und Säuberung der Caminer und Feuer-Stätte der Fleiß und die nöthige Sorge nicht angewendet werde, daß doch dergleichen an sich so gefährliche Sache ohnumgänglich erfordert, daß mehrere Uns auch nach einer deßhalb praemittirten General-Visitation zuverläßig hinterbracht worden, das in Unserm Hertzogthum und Landen, ob denen dißfalls emanirten gemein-nützlichen Verordnungen wenig oder gar nicht gehalten werde, gestallten vieler Orten die Caminer und Rauchfäng in Jahr und Tagen kaum einmahl, und darzu von ohnverständig ohnerfahrnen und ohngelernten Camin-Fegern sehr schlecht, und auf eine denen Caminern schädliche Weise verrichtet worden, nebst deme sich hin und wider, sonderlich auf der Alb und dem Schwartzwald, auch in dem Unterland noch eine Menge Stroh- und Schindel-Dächer und Holtz-Caminer finden, auch die Unterthanen in ihren Camin- und Oefen-Löchern Holtz und Reyß, und in denen Bach-Oefen Hanff und Flachs, wider Unser so ernstliches Verbott, dörren, auch sich an die von Zeit zu Zeit beschehende Feuerschau, und die daraus von denen Beamten und Obrigkeits-Persohnen denenselben anbefehlende Reparationes ihrer schadhafft findenden Caminer nicht kehren; Woraus dann solche mehrmahlige unglückliche Folgerungen entsprungen, daß Unsere Unterthanen durch entstandenes Feuer und Brand in die äusserste Miserie und Ruin gerathen, denen Wir zwar, wiewohl mit nicht geringer Beschwerde Unserer ohnehin fast erschöpften Cassen sowohl als auch vermittelst ausstellender Sammel-Patenten, jederzeiten in Geld, Naturalien und Materialien eine Beysteuer gnädigst reichen lassen; Allein da auch obbemerckte gemein-nutzliche Vorsicht und Anordnung nimmer zulänglich zu seyn scheinet, gedachte Unsere Unterthanen vom Verderben zu praeserviren, und denselben nach bester Thunlichkeit wie-

---

254) Ebinger Sammlung. In der Hartm. Samml. im landst. Archiv Suppl. III. N. 98 ist dieses Gen.-Rescript unrichtig unter dem 1. Oct. 1737 eingetragen. S. die zu der Kaminfegerordn. vom 16. Juni 1720 (Thl. II. N. 838 d. S.) Anm. 1187 gegebenen Erläuterungen und Citate, auch G.-R. v. 18. April 1739. pct. 1.

der aufzuhelffen; Als haben Wir Uns nach dem Exempel anderer des Heil. Röm. Reichs Chur- und Fürsten dahin gnädigst entschlossen, vor das künfftige nicht nur eine sichere und bessere Einrichtung hierüber zu machen, und zu solchem Ende durch Unsere im Land befindliche Camin-Feger-Meister, die Wir darzu besonders bestellet und bestättiget haben, gegen einer jährlichen auf sie und ihr Gesind geschöpften convenablen Besoldung, nur gedachte Säuberung des Jahrs, was die ordinari id est Kuchin Caminer seynd viermahl, die Ofen-Caminer aber zweymahl bestellen und vornehmen zu lassen, sondern auch zu Beförderung dieses gemein-nutzigen und heilsamen Endzwecks eine Feuer- und Brand-Cassa, worein künfftighin die fallende Camin-Feger-Gelder, nach dem Vermög derer beygefügten Consignationen ausgeworffenen von Uns gnädigst approbirten Tax, geliefert werden sollen, zu dem Ende auf- und anzurichten, damit daraus gemeldte Camin-Feger ihres regulirten Verdiensts halber quartaliter bezahlt, und denenjenigen Unterthanen, welche durch Brand ohne ihr Verschulden in Unglück und Schaden gerathen, mit einem erklecklichen und proportionirten Geld-Quanto beygesteurt werden könne, dannenhero und

1.) Weilen Unser Commercien-Rath, Baroggio, (welcher in diesen Camin-Sachen sich von vielen Jahren her eine besondere Einsicht und Erfahrung acquiriret, so daß wir ihme auch deswegen die Direction und gantze Einrichtung des Wercks übergeben und anvertrauet haben) und seine mit Unserm Fürstl. Patent ausgeschickte Commis die vorgenommene General-Visitation in Unserm Hertzogthum und Landen bereits absolviret, und die Consignationes der angetroffenen brauchbaren Ordinairen und Ofen-Caminer übergeben haben, solche auch bereits nach Unserer Vorschrifft Proportions-mäßig taxirt worden: Als lassen Wir dir

2.) Jene mit beygefügtem Tax verfertigte Consignationes über alle dir gnädigst anvertraute Stadt und Amts-Orte zu dem Ende zu geben, daß du gleich nach Empfang dieses, sintemahlen die Säuberung der Caminer mit dem 20. Octobr. dieses Jahrs ihren Anfang nehmen, den angesetzten Tax quartaliter durch die Burgermeister und Schuldtheissen einziehen, und dir zu deinen Handen liefern lassen sollest, damit du den Ertrag, was nehmlich über des Camin-Fegers geschöpffte Besoldung, welche du ihme Krafft seines von gemeldt Unserem Commercien-Rath unterschriebenen Patents quartaliter zu entrichten, aber auch zugleich auf die fleißige Feg- und Säuberung genaue Obsicht zu tragen hast, zu Unserer deßwegen angerichteten Feuer- und Brand-Cassa, und zwar zu Handen Unsers General-Finanz-Controlleurs Firnkranzen einliefferen sollest.

3.) Vor welchen Geld-Ansatz dann der Camin-Feger alle in der Consignation beschriebene Caminer und Rauch-Fänge, und zwar was die Ordinari, id est, die Herd-Caminer seynd, alle drey Monath, mithin jährlich vier mahl, so dann die Stuben- Bach- Wasch- und Brenn-Ofen-Caminer nur zweymahl zu fegen und zu säuberen schuldig und verbunden seyn solle. Weilen aber dieses

4.) Ein Geschäfft, womit der Camin-Feg-Meister und sein Gesind das gantze Jahr hindurch zu thun, und seine Stund und Zeiten darnach einzutheilen hat, so solle ihme zur Winterszeit bey dem gemeinen Mann Morgens von 5. biß 10. Uhr, und des Nachmittags von 1. biß 6 Uhren bey denen graduirten und höheren aber von 6. biß 9. Uhren, des Morgens, und von 2. biß fünff Uhren des Nachmittags; Ingleichem bey diesen zu Sommers-Zeiten von 5. biß 9. Uhren des Vormittags, und von 2. biß 6. Uhren des Nachmittags; Bey dem gemeinen Mann aber von Morgens 4. biß 10. Uhren, und Nachmittags von 1. biß 6. Uhren die Thüren geöffnet, und die Camin-Feger eingelassen werden, dann wo ihnen dieses versagt, oder sie gar ab- und auf eine andere Stunde verwiesen werden wollten, solle man ihnen doppelten Lohn der Ursachen reichen, weilen ihnen Camin-Fegern die Zeit so eingetheilet worden, damit sie keine Stunde umsonst verliehren, doch ist hierinnen Falls ausgenommen, wann auf solche Zeit.

a) Eine Hochzeit oder b) Ein Todter im Hauß. c) Feuer im Bach-Ofen, und d) Eine Frau in Kindes-Nöthen anzutreffen wäre.

Und da 5.) bißhero wahrgenommen worden, daß zu Erndt- und Herbst-Zeit, da die Leuthe mehrern Theils den gantzen Tag im Feld sich aufhalten, denen Camin-Fegern die Häuser verschlossen, und dieselbe nicht eingelassen werden wollen; So hast du der Beamte und Schuldtheiß die verläßige Vorkehrung zu thun, daß auch zu diesen beyden Jahrs-Zeiten die Camin-Feger ohngehindert eingelassen und ihnen keineswegs einiger Aufenthalt gemachet werde; massen der Unterthan versicheret seyn solle, daß wo ihme von denen Camin-Fegeren die geringste Entwendung oder Schaden beschehen würde, denselben alle billigmäßige Satisfaction verschafft werden solle.

6.) Ist auch denen samtlich angenommenen Camin-Fegern aus bewegenden Ursachen frey gestellet worden, auf dem Land während ihrer Arbeit in Privat-Häusern zu ihrer Menage einzukehren, und über Nacht zu bleiben, wo sie wollen, ohne daß sie in Specie an die Schild-Wirth gebunden seyn sollen, wie nicht weniger und

7.) Solle ihnen fürterhin in Städten und Flecken von Obrigkeits wegen alle Amts-Hülffe gratis geleistet, und sie mit dem bißhero abgeforderten Bieth-Batzen völlig verschonet werden; Damit auch

8.) Die Camin-Feger desto ohngehinderter ihre Arbeit anfangen und fortsetzen können, so solle eine jede Stadt, Flecken oder Dorf zwey oder drey Camin-Feger-Leitern nebst denen benöthigten Beesen anschaffen, und solche jedesmahl nach verrichteter Arbeit in einem trocknen Orth auf dem Rath-Hauß, oder wo dergleichen nicht befindlich, an einem andern bequemen Platz, verwahrlich aufbehalten; und weilen es an dem Fegen eben nicht allein gelegen, daß die Feuers-Gefahr verhütet werde, sondern auch

9.) Die ohnumgängliche Nothwendigkeit erforderet, daß die schadhaffte Camin und Feuer-Stätte fleißig reparirt in guten Stand gesetzt und erhalten werden; Als sollen die Camin-Feger Krafft der aufhabenden schweren Pflichten schuldig und verbunden seyn, bey jedesmahliger Fegung alle sich hervorthuende Fehler sogleich dem Haus-Vatter selbsten, hernach aber auch jeden Orts Obrigkeiten anzuzeigen, damit in Zeiten dem Schaden und der Gefahr vorgebogen werden möge; Geschehete es aber in selbigem Quartal nicht, und der Camin-Feger träffe solchen Defect in der andermaligen Fegung wiedermahlen an, so solle der Beamte und Schuldtheiß mit der in der Feuer-Ordnung angesetzten Legal-Straffe ohne Ansehung der Persohn also gleich fürgehen, solche einziehen und das Geld zur Feuer-Cassa liefern.

10.) Solle sich auch weder der Unterthan noch dessen Domestiquen oder Haus-Genossen an dem Camin-Feger oder seinen Leuthen, weder mit Verbal- noch Real-Injurien keineswegs vergreiffen, bey der in Unserer Landes-Ordnung darauf gesetzten Legal-Straffe, welche auf jedesmahliges Erklagen der Beamte von dem Ubertretter einzuziehen und ebenfalls zur Feuer-Cassa einzuliefern hat; Wann aber

11.) Die Camin-Feger sich auch damit übersehen, oder sonsten im Fegen einigen Fehler begehen sollten, so sollest du der jeden Orts befindliche Beamte dich dieserhalben an Unsern Commereien-Rath Baroggio halten, welcher alle Satisfaction prompté verschaffen wird; Weilen auch

12.) Bey der verrichteten Caminer-Visitation wahrgenommen worden, daß durch die Rauch-Cammern und Rauch-Kuchinnen viel ehender, als in denen Caminern Feuer ausgehen könne; Also sollest du der Beamte fernerhin darob stricte halten, daß besonders bey Erbauung neuer Bauren-Häuser die Leute allesamt ihre Häuser mit Caminer versehen.

13.) Gleichwie bey der nur bemeldten vorgenommenen letztern General-Visitation, nur diejenige Caminer, welche dazumahlen würcklich gebraucht, notirt und aufgeschrieben, mithin noch gar viele Häuser und Wohnungen zuruck gelassen worden, die über kurtz oder lang bewohnet, und mit Hausleuten besetzet, oder aber auch die bewohnte wieder leer gelassen werden können; Also sollest du der Beamte und Schultheiß, bey jedesmahlig vornehmendem Quartal-Einzug des Taxes, darauf genau Achtung geben, daß wofern eine leere Wohnung besetzet, oder ein neues Haus bewohnet werde, solches in die Consignation eingesetzet, und den geordneten Tax ausgeworffen, oder aber das abgehende Haus ausgestrichen, jedesmalen aber davon mit dem ad Cassam einschickenden Geld-Quanto die Sache schrifftlich berichtet- damit solches auch bey der Cassa behörig notirt werden könne; Weilen auch

14.) Die Erfahrung mehrfältig bezeuget hat, daß Unsere Miliz und eigene Soldatesca sich nicht allein unterfangen, die Caminfegere verbaliter oder realiter zu insultiren, und sie dardurch in ihrer Ar-

heit zu hindern, sondern auch wohl gar mit Gewalt anzuwerben; Als werden Wir solcherley besorgliche Excesse und Inconvenienzien durch eigends an die Regiments-Commendanten auszulassende geschärffte Ordres nachdrücklichst verhüten und untersagen lassen; Endlich und

15.) Damit die Caminfegere diesem ihrem Geschäfft desto fleißiger und getreuer abwarten mögen, so wollen Wir ihnen aus besondern Gnaden vor sich und ihre Domestiquen die Einquartierungs- und Personal-Freyheiten, nehmlich mit Soldaten-Belegung, Frohnen, Wachen, Hagen und Jagen gestatten, so daß sie künfftighin und ad dies vitae damit verschohnet bleiben sollen.

Und gleichwie diese Unsere General-Verordnung einig und allein zur Conservation und Aufnahm Unserer Lande und zum Besten der Unterthanen abzihlet. Als ist Unser fernerweiter ernstlicher Will und Meynung, daß dieses General-Rescript sogleich nach Empfang denen Gemeinden in Städten und Flecken publicirt und auf denen Rath-Häusern zum künfftigen Verhalt verwahrlich asservirt und darob von männiglich stricte gehalten werden solle. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Stuttgardt, den 1. Octobr. 1736.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Frh. von Schütz.
G. F. Thill.

1062.

General-Rescript, die wöchentlichen Anzeig-Zettel betreffend,

vom 2. October 1736 [255]).

---

255) Dieses Rescript benachrichtigt die Beamten zu weiterer Bekanntmachung von der Veranstaltung wöchentlicher Anzeig-Zettel, (nun Landes-Intelligenzblatt) mit der Verfügung, daß alle Wochen über die Preise der Lebensmittel, Heu, Stroh, Holz und über sonstige in das Anzeige-Blatt geeignete Gegenstände Bericht erstattet werden solle und mit dem Anhang, daß wenn Gemeinden dieses Blatt anschaffen, die Auslage in der Gemeinderechnung eingebracht werden dürfe. Den 11 Septbr. 1737 wurde diese Verfügung wiederholt und jedem Beamten, welcher in seinem Bezirk 4 Exemplare verschließen würde, ein Freiexemplar der Anzeige-Zettel versprochen, auch unter demselben Datum eine Censur für dieses Blatt bestellt.

1063.

General-Rescript, die Emporbringung des Weinhandels betreffend,

vom 5. October 1736 [256]).

Carl Alexander, ꝛc.

Ob zwar schon in denen in das gantze Hertzogthum und Landen sub 28. Septembr. 1706. den 30. Septembr. 1710. et 22. Sep-

---

256) Ebinger Sammlung. Vgl. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. LX. und die im Text citirten Generalrescripte, ferner das G.R. v. 23. Sept. 1751. in der Sammlung der Steuergesetze Nro. 210.

Durch Gen.Rescr. v. 27. Nov. 1736. wurde dieses Generalrescript seinem ganzen Inhalt nach eingeschärft und weiter Folgendes verordnet:

„4.) Hingegen hast du alle Kiefer in Stadt und Amt bey einer Herrschafft Straff zusammen zu beruffen, daraufhin mit Nachdruck ad Protocollum zu vernehmen, deren Anzeig in eine Consignation zu bringen, und innerhalb 14. Tagen unterthänigst einzuschicken, was diß Jahr ein jeder Wirth oder Beysitzer, nicht weniger auch die das gantze Jahr Weinausschenkende Gassen-Würth an neuem Wein eingelegt, auch ob diese noch mit zimlich altem Wein versehen, und wie viel sie ein Jahr in das andere biß daher verschlossen; Welches alles du in eine Tabell zu setzen, solche aber in 3. Classen einzutheilen, und sowohlen die gute, mittelmäßige und geringe Wirtschafften zu unterscheiden, als auch insonderheit darbey die Tabern-Gerechtigkeit mittelst annectirenden Privilegien und Concessionen gehorsamst anzuzeigen hast. Gestalten Wir ebenfalls eine Veranstaltung zu machen gnädigst gemeynet seyn, als

5.) Wir hiermit noch weiters verordnen, daß die Unterkäuffere in Zukunfft zugleich auch wiederum, und zwar auf nächstkommend Lichtmeß erstmals nach voriger Gewohnheit das Umgeld besorgen sollen, und lassen Wir Unserer Fürstl. Wein-Deputation anheimgestellt, was sie hierinnfalls anzuordnen vor gut befinden und bestellen wird. Und weilen

6.) Es unfehlbar geschehen dörffte, daß auf Anstifften der Ausländer ein und anderer Unserer Unterthanen in fraudem obgedachten General-Rescripti den neuen Wein in seinen Keller geschläuchet hätte, in der Meynung, es werde ihme nicht verwehret werden, nach alt Martini, biß daher herkommlicher massen solchen als alten Wein an die Extraneos entweder Kauffsweis oder auf die Rechnung zu überlassen, und damit alle Jahr zu continuiren, Wir aber dergleichen zu erlauben keineswegs gewillet seyn noch wollen: Als befehlen Wir hiemit

7.) Daß zu Vermeidung des hierunter versirenden Betrugs sich sub poena confiscationis niemand erkühne, vor künfftig Bartholomaei an die ausgesessene neuen Wein zu verkauffen, sondern sie mögen solchen entweder ausschencken, oder aber an die disseitige Unterthanen, und wem es sonsten nicht verbotten, versilbern, inmassen, wo man auch nach obiger Zeit erfahren würde, daß dessen ungeachtet dergleichen Schlaiche vorgegangen wären, obige Straff nicht nur fest zu beharren ist, sondern insonderheit auch, falls auf die Rechnung Wein an Ausländer verabfolget worden, dem Fisco das noch ausständige Capital loco poenae heimfallen, und würcklich

tembr. 1718. erlassenen General-Rescripten sowohlen, als insonderheit auch durch die jedermänniglich bekannt gemacht- und zu dem End ausgekündte Landes-Ordnung deutlich befohlen worden, welchergestalten nicht nur die Beamte alles Ernstes dran seyn sollen, daß nach der ihnen gegebenen Vorschrifft und wohl-verfaßten Ordnung das in dem Land fast gäntzlich ruinirte Wein-Commercium wiederum in Aufnahm und guten Stand gebracht werden möge, sondern wie in Herbst-Zeiten Unsere Unterthanen auch selbsten sich gegen einander verhalten, der Auf-Kauff und die Anlehnungen, der samtlich ausgesessenen verbotten, simulirte und andere dem armen

---

eingezogen, alle dergleichen Gelder aber zu Handen des Cammer-Rath Kauffmanns eingesendet werden sollen. Im Gegentheil du denen samtlichen Wirthen und Unterthanen bey dir ernstlich zu auferlegen hast, daß keiner von denenselben sich unterstehen solle, in Zukunfft mehr unter sonsten ebenfalls zu gewarten habend ohnfehlbarer Confiscation an ausländischen Orten Wein zu erhandlen, wohl aber solchen von ihren Mit-Innwohnern zu erkauffen, und mithin diesen hievor ihr Geld zukommen zu lassen. Um welches Willen aber, und damit niemand künfftig im Handel vorsetzlicher Weise vernachtheiliget werden möge, wollen Wir

8.) Auch weiters gnädigst verordnet haben, daß weilen Wir mißliebig in Erfahrung gebracht, wie einige Jahr der wegen des allgemeinen Mißwachses von vielen wieder zerschiedene, insonderheit aber das sub 27sten Julii 1697. ergangene Rescript allerhand Aepfel- Birn- und Zwetschgen-Wein unter dem Vorwand des Hausbrauchs gemacht worden, du die samtliche Kiefer ferners auf ihre Pflichten examiniren sollest, wer? und wie viel ein jeder an dergleichen diß Jahr gemacht, und in seinem Keller ligen habe? da du das erfundene in einer Consignation zur Fürstl. Wein-Deputation innerhalb 14. Tagen unfehlbar einzusenden hast. So dann befehlen Wir ferners gnädigst, daß du

9.) Diejenige Unterkäuffere, welche selbst mit Wein auf dem Land handlen, oder aber eine starcke Wirtschafft treiben, dimittiren, und nach mehrerwehnt unterm 5ten Octobr. h. a. erlassenen Hochfürstl. Generali andere an deren Stelle, jedoch unter keinem anmassenden jure nominandi vorschlagen sollest, welche so dann von Unserer Fürstl. Wein-Deputation falls wider solche nichts einzuwenden ist, die behörige Confirmation erhalten werden. Auf künfftiges Jahr aber

10.) Hast du die Einrichtung und Verfügniß dergestalten zu machen, daß die Unterthanen sich um andere Lehens-Herren umsehen, oder sich auf andere Weg helffen, widrigenfalls Wir ob allen des Wein-Commercii wegen gemachten Verordnungen fest verharren, und die diß Jahr noch gegebene Concessiones in Zukunfft eben so wenig verstatten werden. Als

11.) Wir hiermit ernstlich befehlen und wollen, daß ohne Ansehung der Person sich die Unterthanen, oder wer dessen sonsten befugt ist, ihrer in Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung Tit. XVII. §. Da aber ꝛc. und wo sie aber ꝛc. gnädigst vergönnten Auslosung der von denen Ausländern und Ausgesessenen in diesem Hertzogthum besitzenden Güter, so fern sie darzu berechtiget seyn, bedienen, worzu du denenselben mit Nachdruck verhelffen, hingegen von denen Exteris keine Ausflucht annehmen, vielweniger auf einigerley Weiß oder Wege bey höchster Ungnade zum Schaden und Praejudiz Unserer Unterthanen wider bemeldete Landes-Ordnungs-mäßige Verordnung handlen, oder einiges Nachsehen dir zur schwehren Verantwortung und Schulden kommen lassen sollest."

Mann zur Last und nicht geringem Schaden gereichende, widerrechtliche Contract abgestraft, einfolglich alles zu besserem Nutzen des Landes, und besonders Unserer getreuen Unterthanen veranstaltet und gericht-werden solle; So müssen Wir Uns doch zu Unserem höchsten ungnädigen Mißfallen in Unterthänigkeit hinterbringen lassen, daß all dessen ungeachtet theils aus besonderen Neben-Absichten oder wohl gar aus Negligence einiger Beamten, andern Theils ex Ignorantia, weil man diese Rescripten Anfangs nicht, wie sie sollen, beobachtet, hernachmahls aber Tractu Temporis vollend gar in Vergeß gestellt, und die angenommene neue Beamten sich in ihrer Registratur aus blosser Bequemlichkeit nicht umsehen mögen, bißdaher wenig oder gar nichts zu seiner Erfüllung gebracht, vielmehr aber denen Außländern, sowohlen auf Weine zu leyhen, als in Herbst-Zeiten auch nach Willkühr die beste Weine aufzukauffen erlaubet worden; wobey es diesen an Vortheilhafftigkeiten nicht gefehlet, den Most durch simulirte Contract dergestallten zu vertheuren, daß denen Würtembergischen Unterthanen hierdurch entweder die Looßung difficultirt worden, oder wann schon jene manchmahlen 2. biß 3. fl. dem Eymer nach mehrers bezahlt, denen disseitigen Unterthanen jedannoch darum nichts zu nutzen gekommen, weilen die Bezahlung ihnen nur successivé und jezuweilen mit allerhand angehängt und in hohem Preiß zu Geld geschlagenen Victualien geschehen, wordurch dann verursacht worden, daß die mehreste ihre Herrschafftliche und andere Præstanda nicht abrichten können, geschweige daß dergleichen Verlehnungen bißdaher auch darum mehr schäd- als nutzlich gewesen, weilen sie entweder hierdurch nach und nach müssen in das Verderben gebracht werden, oder es haben die üble Haußhalter ohne Vorwissen der Obrigkeit hierauf dergestallten hinein gehauset, daß wann sie nach dem Herbst den von GOtt verliehenen Seegen zu ihrem und der ihrigen Subsistentz geniessen sollen, solcher ihnen nicht nur vor dem Mund hinweg genommen worden, sondern es kunten die noch in Mittlen stehende Unterthanen auch ehender nichts erkauffen, biß und dann die Extranei die beste Ausstich an sich gezogen, hingegen jenen die in den mittleren und niedern Feldern gewachsene Weine zurück gelassen haben, auch überdiß hernachmahls durch Wieder-Verschließung solcher Wein sowohlen der Zoll und Weeg-Geld als Unserer treu-gehorsamsten Landschafft der Accis geschwächet und abgetragen worden, also daß Wir billig Ursach haben, Unsere Landes-Väterliche Vorsorge nunmehro in der Sache vorzukehren, und mithin nicht nur obgedachte Rescripta, sofern sie nach gegenwärtigen Zeit-Läufften hiehero quadriren zu resuscitiren, sondern auch noch weiter gnädigste Verordnungen zu machen, und solchemnach hiermit ernstlich auf das nachdrücklichste zu befehlen, daß

1. Wiederum eine besondere Wein-Deputation nieder gesetzt werde, welche in dem Regierungs-Rath Vollmann, Expeditions-Rathen, Hallwachsen, und Cammer-Rath Kauffmann, nebst einem Secretario bestehen: und solchemnach

2. Alles dasjenige, so das durch eingerissene Unordnung verderbte Wein=Commercium verursacht, durch diese mit aller Müh und äusserster Sorgfalt abgeändert in einen bessern und guten Stand gebracht, und wiederum hergestellt werden möge; allermassen Wir sie

3. Auch hierzu dergestalten authorisiren, daß was dieselbe in causa anordnen und zum besten einrichten wird, von niemand gehindert, vielmehr aber von männiglich befördert werden solle, wie wir dann

4. Was nicht von allzugrosser Wichtigkeit ist, und dieselbe an Uns selbsten gelangen zu lassen vor gut und nöthig befinden wird, hiemit eventualiter ratihabiret, und als wann Wir es Selbst gnädigst resolviret, durchaus angesehen, und ihme nachgelebt wissen wollen, dahingegen

5. Du der Staabs=Beamte in Wein=Orthen gleich nach vollendetem Herbst in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt dich auf das genauste erkundigen, und darauf dahin unterthänigst einberichten sollest, ob, und was vor Contræct so wohl von in= als ausgesessenen des Mosts oder neuen Weins halber geschlossen worden? Mit der ernstlichen Commination, daß auf den Fall ein oder der ander etwas cachiren und verheelen, so nachgehends erst offenbahr würde, der, oder dieselbe mit einer empfindlichen Straf ohnfehlbar und ohnnachläßig angesehen werden solle, zu welchem Ende du auch

6. Die dir gnädigst=anvertraute Amts=Untergebene von allen etwa biß daher mit Inn= und Ausgesessenen getriebenen Vortheilhafftigkeiten und practicirten Contractibus simulatis, wordurch der freye Weinkauff gehindert, fides publica verletzet und hernachmahls ehrliche Leute zu ihrem Schaden gestaigert worden, mit Nachdruck zu warnen, keineswegs aber zu gestatten hast, daß einer oder der andere, weilen hierunter viele Schleiche vorgehen, etl. Gulden über die Rechnung versprechen, so sie hernach in fraudem aliorum doch nicht halten, sondern bey der von jedem Orts Obrigkeit gemachten Rechnung unter obangeregter Straff es sein verbleiben haben solle. Wann aber

7. Mehr als einer einem Mann Geld auf die Rechnung geliehen, der aus seinen Weinbergen hingegen erhaltene Wein nicht hinraichend wäre, alle zu contentiren, so solle nicht in seiner Willkühr stehen, wem und was er will nach eigenem Gefallen davon verabfolgen zu lassen, und den Letztern dem Erstern zu præferiren, sondern wann jener Nachricht von des erstern Anlehnung gehabt, ist dieser der letzte zu postponiren und nachzusetzen, auf den Fall aber zwey oder mehrere von ihrer samtl. Vorlehnung nichts gewußt, können solche der vorgeschossenen Summ nach repartirter massen den vorhandenen Wein abfassen und einkeltern; Hingegen wofern

8. Etliche Wochen vor dem Herbst der Wein an den Stöcken wider die Fürstliche Ordnung und erlassene Rescripta entweder um ein gewisses Pretium, oder auf die Käuff und Schläg erkaufft würde, so seynd sothane höchst=schädliche und verbottene Contractus nicht nur allein vor null und nichtig zu erklären, sondern es wird hiemit

auch zugleich befohlen, daß von dergleichen Contrahenten auf jeden Aymer eine Straff von 10. fl. eingezogen und verrechnet werden solle. Und wollen Wir

9. Demnächst allen Extraneis das Einlegen der Neuen Weine im Land hiermit gäntzlich und dergestallten niedergelegt haben, daß auch denenjenigen, die zwar Hauß und Güter im Land besitzen, doch aber darinnen nicht eingesessen sind, noch unter Würtembergischer Jurisdiction stehen, nicht mehr, als was sie in ihren eigenen Gütern selbst lesen, hinauszuführen, oder im Land einzulegen erlaubet seyn, es sey dann daß sie von Unserer gnädigst niedergesetzten Deputation, gegen Erlegung eines leidentlichen Concessions-Gelds zu ihrer weiteren Nothdurfft und Hausbrauch etwas mehrers einzuhandlen die Erlaubnuß bekommen werden, wie Wir dann widrigen Falls auf jeden Eimer abermal eine pœnam legalem von 10. fl., welche zur Helffte von dem Käuffer und zur andern Helffte von dem Verkäuffer, oder der den Keller darzu verliehen, ohnnachläßig einzuziehen, hiemit gesetzt haben wollen, damit aber auch

10. Dem von denen Exteris in grosser Quantitæt - dem Land und dessen Wein-Commercio höchst-præjudicirlich Aufkauffen und Aussuchen der besten neuen Weine vorgekehrt, auch denen biß daher auf Most sich bedienten schon längst verbottenen Anlehnung der nothwendige Einhalt gethan werde: So befehlen Wir hiermit allen und jeden in dem Land seßhafft sich befindlichen Beamten und Unterthanen und wer die auch immer seyn mögen, daß diß Jahr und in Zukunfft unter keinem Prætext oder Vorwand, Most oder neue Wein an Ausgesessene und Fremde bey Straff der Confiscation verkaufft oder künfftig mehr Geld auf Wein von ihnen aufgenommen werde, sondern sie haben sich um andere in dem Land sitzende Lehens-Herren umzusehen, dabey aber jeden Orts Obrigkeit zu trachten, daß denen Ausländern die ausständige Gebühr successive und mithin auch gleich diesen Herbst etwas daran abgetragen werden möge. Unter dem Nahmen der Frembden aber wollen Wir

11. Alle diejenige die nicht de Territorio Wirtembergico seyn, ob sie schon collectable Güter besitzen, oder diesem Hertzogthum und Land enclavirt sind, die weder mit dem Land heben noch legen, auch nicht in unsern Diensten stehen, sie mögen hernach Ausländer, Ritterschafftl. oder Reichs-Städtisch seyn, nicht weniger auch die in dem Land selbsten befindliche Beysitzer, verstanden haben, und ob sich schon ein und anderer Ort auf eine von Uns geniessende Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit beruffen wollte; so inseriret doch solche, dazumahlen es nirgend expresse bedungen, sondern von Zeit zu Zeit verbotten worden, keine dem Land höchst præjudicirliche Libertatem Commerciorum, und soll auch nimmermehr um Eingangs angezeigter Ursachen willen, weder dahin extendirt- noch künfftighin weiter geduldet werden, wer aber zu seiner Nothdurfft von Unserer Fürstl. Deputation ebenfalls die Concession erhalten wird, dem solle gegen Vorweisung des Original-Patents die darinn erlaubte Summ zu kauffen zugelassen werden. Und weilen Wir

12. Auch in Erfahrung gebracht daß einige Würtembergische Unterthanen Ritterschafftlichen und Ausgesessenen auf Wein leyhen oder von denenselben in Herbst-Zeiten kauffen; als wird beedes hiemit bey Confiscation gäntzlich verbotten, es sey dann daß einem oder dem andern von gedachter Fürstl. Wein-Deputation aus bewegenden Ursachen etwas zu erhandlen concedirt würde. Hingegen lassen Wir

13. Es bey dem in oberwöhnt in an 1710. erlassenen Rescript gemachten 9. Puncto lediglich bewenden, vermög dessen die Wirthe in Herbst-Zeiten, wie die Wein Deput. es vor gut befinden, und einem jeden den Ansatz machen wird, mehr nicht als 3. höchstens 4. Fuder Neuen Wein im Herbst erkauffen, sondern das weitere Quantum entweder an alten Weinen von ihren Mitburgern erhandlen und einlegen, oder sich mit einem Concessions-Patent zu mehrerem legitimiren, widrigen falls bey vornehmender Visitation auf betretten das unerlaubte Quantum confisciret werden solle, auf daß aber

14. Dem Wein-Commercio nirgends woher einige Hinderniß gemacht werden möge, so befehlen Wir hiermit auch noch ernstlich, daß jeden Stadt und Amts Beamter, wo die mehiste Fuhrleut durch passiren, und solcher gestalten insonderheit auch, wo es bey dir nöthig seyn wird, nach denen so vielfältig ergangenen Rescripten gleich nach Einlangung dieses die Weeg und Strassen repariren, und in gutem Stand erhalten lassen, oder da widrigen falls einer oder der andere von mehr gedachten Unserer Fürstlichen Deputation hierzu ermahnet worden, und er jedannoch es unterlassen hätte, solle derselbe auf ihre erstattete unterthänige Anzeige alsogleich seines Diensts entsetzt und cassirt werden. Nachdeme Wir

15. Auch unterthänigst berichtet worden, daß einige Städt und Dörffer in dem Land Weeg-Gelder eigenmächtig theils neuerlich gemacht und eingezogen, die auf eine gewisse Zeit hingegen erlaubt und allbereits längst expirirte unbefugt continuiret, theils aber die zuvor gehabte selbst erhöhet: Als haben die Stabs-Beamte was vor Weeg-Gelder in jedem Stadt und Amt sich befinden, wie hoch sich solche belauffen? Auch wie sich jeder Ort legitimiren könne? genau und Pflichtmäßig zu untersuchen, und das erfundene zur Fürstl. Wein-Deputation unterthänigst zu berichten; Da Wir demnächst

16. Nicht anderst-als äusserst ungnädig vernehmen müssen, daß in denen mehisten Wein-Orten zu dem Unterkauff biß daher Leute genommen worden, welche nicht dahin taugen und gehören, so, daß die hereingekommene Fuhrleuth sich billig beschwehren müssen, daß ihnen nicht aller Orten mit der schuldigen Freund- und Willfährigkeit begegnet, sondern sie sich dieser Leute gutem Willen überlassen müssen, wohin und in welche Keller sie solche führen wollen? Ja so gar noch hernachmahls von denen Eichern und Wein-Ziehern hingesperrt, und mit Kosten aufgehalten worden; nicht zu geschweigen, daß der Wein-Handel biß daher wider die alte Gewohnheit nur bey denen Beamten und theils andern Obrigkeitlichen Personen, welchen die Unterkäuffer sowohlen wegen der Reception

als auch andern Ursachen obligirt gewesen seyn, bestanden, also daß die Burger und Unterthanen hingegen nichts verschliessen können, sondern nothwendiger Weise ihr weniges Wein-Quantum ausschencken oder unter dem Preiß mit Schaden hingeben müssen, bey welcher der Sachen Beschaffenheit und üblen Veranstaltung Wir

17. Hiermit gnädigst verordnen und befehlen, daß du der Staabs-Beamte der Unterkäuffere Staat nicht sowohlen zur Deputation unterthänigst einsenden, als in Zukunfft auch von Obrigkeits wegen ohne Vorwissen und Genehmhaltung gedacht, unserer gnädigst niedergesetzten Deputation kein Unterkäuffer mehr angenommen und beeydiget werden solle. Dahingegen Wir

18. Die das Bier-Wesen in letzt-berührtem Rescript de A. 1710. gemachte Verordnungen zwar hieher repetiren, doch der Zeit noch um der schon einiger Jahr her gehabten Fehl-Jahr willen etwelcher massen conniviren lassen wollen.

Gleichwie Wir nun hierdurch Unsere gnädigste Intention, welche einig auf das wohl- und aufrecht Erhaltung Unserer Unterthanen abzwecket, genugsam geäussert: Also wollen Wir nunmehro auch all solches mit Ernst und Nachdruck befolget, demnechst aber auch dieses befohlen haben, daß du der Beamte, oder wer es sonsten seyn möchte, dich keines Vorrechts anmassen, und dardurch die Unterthanen abtreiben, sondern dem Wein-Commercio bey sonst zu gewarten habend ohnausbleiblicher Ahndung den freyen und ungebundenen Lauff lassen sollest; Wie dann diese Unsere gnädigste Willens-Meynung jedermänniglich zu publiciren, und zu dem Ende von dir die Verfügung zu machen ist, daß solches nicht nur in der Amts-Stadt selbst geschehen, sondern diese dir hier beyfügende Exemplarien, wann solche anderst hinraichend seynd, andernfalls an die noch abgehende Ort hievon Abschrifften zu nehmen, mit Amtlichem Ausschreiben in die dir gnädigst anvertraute Wein-Ort, gleichbalden ohne Zeits-Verlust auslauffen und mittelst Leuthung der Glocken ehe die Burger und Unterthanen noch in das Lees gehen, denenselben gleichfalls zu ihrem Verhalt publicirt werden möge, gestallten du dann dir hierinfalls bey Vermeydung Unserer Fürstl. Ungnad, nicht das mindeste zur Verantwortung und Schulden kommen zu lassen, vielmehr mit Ernst und Nachdruck darauf zu sehen hast, daß alle und jede Puncten von dir und denen Unterthanen, auf das genaueste befolget, und auf keinerley Weiß und Weege darwider gehandelt werde, damit Wir widrigen Falls nicht gemüßiget werden, befindenden Umständen oder etwa bezeugender Saumsahl halber mit allem Rigeur wider dich und dieselbe zu verfahren, wornach du dich also zu richten und das weitere zu verfügen wissen wirst. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 5. Octobr. 1736.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Vollmann.
J. Kauffmann.

1064.

General-Rescript, die Abgabe von Gift in den Apotheken betreffend,

vom 25. October 1736 [257]).

Carl Alexander, ꝛc.

Es ist zwar bereits in der Apothecker-Ordnung Tit. II. von Apotheckern und Provisoribus §. Neuntens ꝛc. gnädigst versehen, daß die Artzneyen von Gifft, und die man zum Schaden auf allerhand Weise gebrauchen kan, wohl und besonders verwahrt, mit grosser Vorsichtigkeit und nur an unverdächtige Persohnen verkaufft, die Namen deren, so das Gifft abholen, in ein besonder Buch geschrieben, und sonsten in Verkauffung gefährlicher Artzneyen behutsam gegangen werden solle. Nachdeme aber die leidige Erfahrung und zerschiedene betrübte Exempel bißhero bezeuget, wie dieser Verordnung ohngeachtet gleichwohlen so vieles Unglück mit dem Gifft geschehen könne, auch bereits hin und wider damit zugefüget worden; Als haben Wir Uns hierdurch gemüßiget befunden, diesen Passum in der Apothecker-Ordnung dahin resp. abzuändern und zu erläutern, daß die Apothecker bey sonst zu gewarten habender nahmhafften Geld- oder befindenden Umständen nach Leibes-Strafe an niemand forthin Gifft verabfolgen lassen sollen, es wäre dann, daß der Ablanger ein unterschriebenes Recepisse von einem Medico brächte, dessen Handschrifft denen Apotheckern so bekannt, daß kein Unterschlaiff darunter vorgehen könnte, als in welchem Fall sie das gekauffte Gifft wohl verwahrt und versiegelt an den Medicum überschrieben zwar abzugeben, gleichwohlen aber, so das mindest verdächtige vorkäme, nähere Erkundigung einzuziehen, auch so ein Betrug damit vorgegangen, solchen alsobald behöriger Orten anzuzeigen hätten, zu welchem Ende nicht nur des Ablangers Namen, welchen die Apotheckere ebenmäßig wohl kennen sollen, nebst dem Tag, daran dergleichen Gifft geholet wird, in das ohnehin obgedachter massen anbefohlene Buch zu verzeichnen, sondern auch das Recepisse originaliter demselben beyzulegen wäre. Und hast du demnach diese Unsere Verordnung nicht nur denen in deinem Amt befindlichen Apotheckern, sondern auch deinen samtlichen Amts-Angehörigen zu ihrer Nachricht und Verhalt zu publiciren, und übrigens, Falls ein oder der andere Betrug und Unterschlaiff dir angebracht werden sollte, solches sogleich zu Unserem Fürstl. Regierungs-Rath unter-

---

257) Aus der Sammlung von Ebingen. Vergl. die Medicinal-Ordnung vom 16. Octobr. 1755. tit. II. §. 10.

thänigst einzuberichten. An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 25. October 1736.

Ex Speciali Resolutione.

J. C. v. Pflug.
P. E. Zech.

1065.

General-Rescript, in Betreff der einzuliefernden, mit Krankheiten behafteten Arbeits-Sträflinge,

vom 5. November 1736 [258]).

1066.

General-Rescript, in Betreff der erforderlichen Erlaubniß zur Verlegung von Jahrmärkten,

vom 23. November 1736 [259]).

Carl Alexander, ꝛc.

Nachdeme Wir mehrmahlen mißliebig wahrzunehmen gehabt, was massen zerschiedene Unserer Städten und Marckt-Flecken in dem Land, sich zum öfftern angemasset, ihre zu halten berechtigte Jahr-Märckte, wann etwa solche auf einen Sontag gefallen, oder sie es sonsten ihrer besseren Convenienz zu seyn erachtet, vor solchesmahl, auf einen ihnen anständigern Termin eigenmächtig zu verlegen, und solchergestalten hin und wieder auszuschreiben, ohne zuvor bey Uns die gnädigste Concession dazu gebührend auszubitten und erhalten zu haben; Wobey sich noch über diß das Inconveniens zerschiedentlich ereignet, daß dardurch zugleich denen benachbarten Orthen und Communen, deren Jahr-Märckte etwa auf den nehmlichen Tag gefallen, auf welchen jene, den ihrigen, ebenfalls verleget, ohne ihr Verschulden, nicht wenig zu schaden gekommen, folglich dieselbe bey

---

258) Es wird befohlen, „solche Personen vorher durch einen Medicum und Chirurgum examiniren und visitiren zu lassen, ob sie keine Krankheit und Gebrechen an sich haben, mithin zum destinirten Geschäft können gebraucht werden oder nicht? und wann sich nun eine dergleichen Hindernuß finden sollte, solches ohnverweilt zu berichten und fernerer Verordnung sich zu gewärtigen." Vergl. die Gen.-Verordn. vom 24. October 1737.

259) Ebinger Sammlung. Vergl. das G.R. v. 30 August 1721. und die Instruction vom 21. Dezember 1819. §. 17, Nro. 6.

Unserer Fürstlichen Cantzley darüber Klage zu führen sich gemüßiget befunden. Und Wir nun hierinnfalls, zu Hebung aller dergleichen Beschwehrden und Inconvenienzien, gnädigst verordnet haben wollen, daß, wann pro futuro, solcherley Verlegungen der Jahr-Märckte ohne Unterschied, sie mögen hernach ex capite Majoris Convenientiæ et Utilitatis Publicae, oder ex Caufis Moralibus, als da etwan auf den nehmlichen Tag zugleich ein Sonn- Buß- Bett- und Fast-Tag einfallen würde, vorgenommen werden wollen, hinfüro keineswegs mehr eigenmächtig und propria autoritate beschehen, sondern dagegen jederzeit in allen solchen Fällen von denen Städten und Marckt-Flecken die Concession darzu, bey Unserer Fürstlichen Cantzley, unterthänigst ausgebetten und eingeholet werden solle. Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an dich, du der Staabs-Beamte, sollest diese Unsere Fürstliche gnädigste Resolution dem Magistrat bey dir, und wem es sonsten zu wissen nöthig, behörig publiciren, und daß solcher in Zukunfft nachgelebet werde, die erforderliche Obsicht tragen, auch dich deines Orts ebenfalls hienach gehorsamst achten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 23. Nov. 1736.

Ex Speciali Resolutione.

C. E. von Beulwitz.
P. E. Zech.

1067.

General-Rescript gegen Jauner, Vaganten und Bettler,

vom 28. November 1736 [260]).

---

260) Ebinger Sammlung. Es wird ein Kreispatent vom 12. Octbr. 1736. bekannt gemacht, welches neben Wiederholung der schon früher getroffenen Maßregeln (Vergl. die Citate zu tit. XXVI. der Landes-Ordn. v. 1621) noch weiter enthält:

XIV. Wann bey Jahr- und andern Märckten Diebstähl geschehen, wovon die Thäter nicht sogleich kundbar werden, so hat jede Obrigkeit diejenige, denen solchergestalten etwas entwendet worden, zu vernehmen, und das Quantum des Diebstahls eydlich erhärten zu lassen, damit wann solches Diebs-Gesind daraufhin ertappet wird, das Corpus Delicti durch beschehende Communication desto ehender heraus gebracht und verificirt werden könne. Uber dieses alles aber und damit

XV. Das herum vagirende liederliche, wie auch das Jauner- und Zigeuner-Volck desto zuverläßiger aus dem Creyß eliminiret werden möge, verbindlich geschlossen worden, nicht nur ein- und andere General-Streiffe, auf die besonders abgeredete Zeit und Weise durch den gantzen Creyß, unter anhoffenden Beytritt von Oesterreich und der Reichs-Ritterschafft, fürzunehmen, sondern auch mittler Zeit Patrouillen anzuordnen, welche in gewissen verglichenen Districten die Strassen bereiten,

auch in die Dörffer, eintzele Höfe, Schenck- und Wirths-Häuser so Tags als Nachts ausgehen, um das verdächtige Gesind aufzuheben und zur gefänglichen Hafft zu bringen; Wozu denn

XVI. Ein jeder Hoch- und Löbl. Stand, wo der Streiff gegen sein Territorium annahet, und ihme von denen vorgelegenen Beamten die Notification davon geschiebet, seine Contingentien zu Fuß und zu Pferd Parat zu halten, damit solcher unter Aufbiet- und mit Beyziehung des Land-Ausschusses und anderer bewehrten Mannschafft, sonderheitlich aber auch der Jägerey zu Durchstreiffung der Waldungen, nach vorheriger Besetzung der Brucken und anderer Passagen bis an allerseitige Gräntzen des Creyses in uno tractu dergestalten fortgesetzet werden könne, daß niemand Verdächtiges hindurch gelassen, diejenige aber, welche sich gewaffneter Hand widersetzen, sogleich auf der Stelle todt geschossen werden.

XVII. Verbleibet jeder Obrigkeit, wohin frembde und einheimische Bettler und Vaganten, Räuber, Diebs- und verdächtiges Gesind entweder eingeliefert, oder sonsten betretten und angehalten wird, die Bestraffung nach seinen hergebrachten Rechten lediglich vorbehalten, doch daß

XVIII. So wohl bey dem General-Streiff, als auch bey dem Patrouilliren erlaubet seyn solle, die Strassen, einschichtige Oerter, Schenck- und Wirths-Häuser, auch alle Gegenden, wo etwas Verdächtiges zu vermuthen, die Jurisdiction möge auch hingehören, wo sie wolle, zu besuchen und zu durchstreichen, ohne daß es jemanden an seinem Recht und Gerechtigkeiten, wie sie Nahmen haben mögen, praejudicire, oder in Zukunfft pro actu possessorio angeführet: sondern alles pro non facto gehalten werde, und gleichwie

XIX. Allerseitige Obrigkeiten an dergleichen beygefangenen Leuten, nach Bewandnuß der Umstände, die gebührende Straffe zu vollziehen haben, immassen sonsten, wo man dieselbe wiederum lauffen liesse, und einem andern Stand oder Herrschafft ein Schaden hierdurch zuwüchse, dieser sich deßhalb samt allen Kosten an den saumigen Theil zu halten haben würde. Also hat man auch

XX. Vor billig angesehen, daß diejenige, so zu Beyfangung solcher verruchten Leute etwas beytragen, dieselbe offenbahren und angeben, nicht ohnbelohnet bleiben, massen denn derjenige, so einen Jauner oder Zigeuner entdecket, daß man dessen habhafft, und die Justiz mit der Todes-Straffe an ihm vollstrecket werden kan, nebst Verschweigung seines Nahmens, vor jede Person von denen Districts-Verwandten 10 fl. vor eine andere betrügerische Person aber 2. fl. haben, und wenn ein solcher Denunciant von der Bande selbsten wäre, und die Entdeckung freywillig thäte, neben solcher Belohnung auch noch sicher Geleit und Pardon, auch bewandten Umständen nach noch mehrers geniessen solle. Wie dann ferner

XXI. Denen Soldaten dasjenige, was bey den Jaunern und Zigeunern gefunden wird, hinfüro, wenn solches erst vorhero der Obrigkeit eingeliefert worden, weil dardurch das Corpus Delicti viel ehender kan an den Tag gebracht werden, nach Befinden, und da sich kein Eigenthümer dazu angibt, wohl überlassen werden kan; Uber dem allen sollen auch

XXII. Die schädliche Wilderer, und Wildpret-Schützen, welche die Forst-Bediente öffters auf Leib und Leben angehen, aufgefangen, und zur Straff gezogen, auch gegen einander auf beschehene Anzeige und Nahmhafftmachung derer Delinquenten hülfliche Hand gebotten, die Mit-Ergreiffung und Auslieferung beförbert, und keinem kundbaren Wilderer wissendlicher Dingen von denen Unterthanen, unter harter Straffe, Unterschleif

1068.

General-Rescript, den Aufenthalt der Juden im Land betreffend,

vom 28. November 1736 [261]).

1069.

General-Rescript, betreffend die Einführung des Deichsel-Fuhrwerks,

vom 30. November 1736 [262]).

---

†) General-Rescript, die den Schild- und Gassenwirthen auferlegte Confirmationstaxe betreffend,

vom 13. Dezember 1736.

---

gegeben, vielmehr, wenn auch gleich das Verbrechen in fremden Förften geschehen, der Verbrecher nichts desto weniger zur Hafft gezogen, und mit demselben, denen Peinlichen Rechten nach, verfahren werden."

261) Lichtensterner Sammlung. Dem Geheimen Finanzrath Süß wird die Befugniß ertheilt einzelnen jüdischen Familien den Aufenthalt zu Stuttgart und Ludwigsburg unter seiner Aufsicht zu gestatten; anderen nicht mit besonderer Erlaubniß versehenen Juden aber wird der Verkehr im Lande verboten. Durch G.R. v. 21. Janr. 1737. wurde diese Verfügung dahin erläutert, daß das blose Durchreisen der Juden, wenn sie im Lande nicht trafiquiren wollen, keiner besonderen fürstlichen Erlaubniß bedürfe, sondern gegen die gewöhnlichen Abgaben zu gestatten seye.

262) Lichtensterner Sammlung. Es wird verordnet: „daß das Lannen- oder Gablen-Fuhrwerck im gantzen Land bey 20. Rthlr. Straff abgestellt, die Verfertigung sothaner Lannen auch dem gantzen Wagner-Handwerck bey gleicher Straffe inhibiret- und dargegen die Deichsel-Fuhren eingeführt, jedoch aber denen, die nicht weiter als ein einiges Pferd zu halten im Stande seynd, ein Karren gestattet werde." Vergl. die Citate zu tit. LXXXVII. der Landes-Ordn. v. 1621, insbesondere das G.R. v. 28. August 1737.

†) S. die Sammlung der Steuergesetze Nro. 189.

1070.

General-Rescript, die Bestellung und die Befugnisse der Kleemeister betreffend,

vom 5. Februar 1737 [163]).

Carl Alexander rc.

Ob zwar einige Zeithero in Cleemeisterey Sachen verschiedene Verordnungen in Unßer Land erlassen, und darinnen ein und andere Veränderungen ratione deren Bezirckhen gemacht worden; So wollen Wir doch ermeldte Anordnungen hierdurch nicht nur gäntzlich aufgehoben, und es bey voriger Einrichtung biß auf weitere gnädigste Entschließung gelassen, sondern auch in Zukunfft alles, was die Cleemeistereyen, deren Bezirckh, Auffstockhung der Hunde, und andere dahin einschlagende Vorfallenheiten betrifft, schlechterdings und einig und allein Unserm Geheimbden Rath und Ober-Jäger Meistern Geyern von Geyersberg anheim gewiesen- und gäntzlich zu dessen Disposition und Anordnung überlassen, insonderheit aber, zu Abschneidung aller bißhero bey denen Cleemeistern sich ereigneten Anstößen, und darüber entstandenen Klagen, wie es mit dem Vieh so an gedachte Cleemeistereyen zu überlassen, gehalten werden solle, gnädigst verordnet haben: Daß

1) Wann etwas von Vieh auffstößig, oder anbruchig würde, der Aigenthums-Herr bey dem Amtmann oder Schultheißen loci, und denen verpflichteten Vieh-Beschauern die Anzeige thun, und bey denen ordentlichen Vieh-Aertzten die erforderlichen Medicamenta abhohlen, und gebrauchen sollen, wann aber

2) Periculum in mora oder die Artzney-Mittel nicht anschlagen, der Aigenthums-Herr noch etwas zu Nutzen bringen wollte, solle ihme zwar solch erkrancktes Vieh zu schlagen, oder durch die Metzger stechen zulassen, ohnbenommen seyn, jedoch unter diesem expressen Verbott, solches Vieh nicht anderst alß in Beyseyn der Urkundts-Persohnen eröffnen zu laßen, und mit Vorbewußt und Erlaubnuß der Beamten davon etwas zu verspeißen, oder zu verkauffen, falls aber

3) Derley Vieh anderst und zum Verspeißen durchauß ohntüchtig erfunden würde, solle dasselbe dem Cleemeister überlassen; dieser aber der Observanz oder seinem Staat gemäs, wegen der Haut sich abzufinden verbunden, hingegen zu Vorkommung aller Schlaichen, den Schäffern bey 10 fl. Straff Simpliciter Verbotten seyn, solcherley Vieh anzugreiffen und abzudecken, folglich dem Cleemeister Eingriff zuthun. Wornach sowohl du der Beamte dich zu achten alß auch deinen Amts-Untergebenen ein solches zu

---

163) Ebinger Sammlung. Vergl. G.R. v. 31. Janr. 1695. Thl. II. Nr. 615. d. S.

ihrem gehorsamsten Verhalt, und sträcklicher Befolgung behörig zu publiciren hast; An deme beschiehet ꝛc. ꝛc.

Stuttgardt den 5. Febr. 1737.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. C. v. Pflug.
J. J. Dann.

1071.

General-Rescript, in Betreff eines Zusatzes zu der Zeugmacher-Ordnung,

vom 26. Februar 1737 264).

---

†) Privilegien des Zucht- und Arbeitshauses in Ludwigsburg,

vom 9. März 1737.

1072.

General-Rescript, die Verhütung von Unglücksfällen in Sägmühlen betreffend,

vom 8. April 1737.

Carl Rudolph, Administrator ꝛc.

L. G. Demnach die laydige Erfahrung bezeuget, waß vor

---

264) Lichtensterner Sammlung. Auf die Bitte der Calwer Compagnie wird der von derselben erfundene Crepin-Zeug den in der Zeugmacher-Ordn. v. 24. März 1686 Art. 18. Cl. III. aufgezählten Waaren, wozu dieselbe privilegirt war, beigefügt.

†) S. die Sammlung der Steuergesetze Nro. 196. Neben Bestätigung der dem Zucht- und Arbeitshaus durch G.R. vom 21. Juni 1736 verliehenen Einkünfte sind hier hauptsächlich die Ertheilung aller Vorrechte der piorum corporum, die Befreiung von Steuern und Abgaben, so wie von Real- und Personal-Frohnen und die Verleihung der abgabenfreien Brauerei-Schenkwirthschafts- und Apotheke-Gerechtigkeit zu erwähnen.

Unglücksfälle schon zerschiedene mahlen in des Seeg-Müllers Joh. Jacob Hochmuthen Seeg-Mühlin zu Schiltach, Hornberger Amts, durch schnelle Herunterlassung des sogenannten Stampfs geschehen, wie dann unterm 25. Jun. a pr. auf diese Art Anna Maria, Hanß Ulrich Wolpers, Burgers und Glasers Hochschwanger gewesenes Eh-Weib daselbsten, als sie unter dem Stampf Seeg-Meel hervor langen wollen, von derselben plötzlich betroffen und auf der Stelle erschlagen worden; und nun nöthig seyn will, die benöthigte Vorsichtigkeiten auf alle mögliche Art und Weise zur Verhütung dergleichen unglücklichen Zufällen vorkehren zu lassen: Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl an dich, du sollest allen in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt befindlichen Seeg-Müllern so gleich bedeuten, daß sie in ihren Seeg-Mühlinen ein Glöcklein über die Stampf machen, und, ehe sie solche herunter lassen, solches allemahl eine hinlängliche Zeit zuvor läuten, mithin diejenige, so etwa unter derselben sich befinden dörfften, genugsam warnen sollen; Wobey du zugleich allen deinen Amts-Untergebenen mit einzuschärffen hast, daß sie sich unter befahrenden arbitrairen Herrschafft-Straff des Seeg-Meel holens ohne Vorwissen und Bewilligung des Seeg-Müllers gäntzlich enthalten möchten, auf daß hierdurch all besorgendes Unglück, so viel immer möglich, verhütet werden möge. Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt den 8. April 1737.

Ex Speciali Resolutione.

1073.

General-Rescript, stellt das Hausiren der Ausländer im Fürstenthum ab,

vom 17. Mai 1737 [265]).

---

265) Ebinger Sammlung. Es wird befohlen, „den Tyrolern, Italienern und anderen Hausierern die ihnen ertheilte Prvilegia in originali abzunehmen, und zur Fürstl. Cantzley einzuschicken, zugleich die Innländische Kauffmannschafft dahin anzuweisen, daß sie bey ihren debitirenden Waaren sich an einem billigen Profit begnügen, und solche nicht allzuhoch steigern, widrigen falls ohnbeliebiger Ahndung, oder auch anderwärtiger Einricht- und Verordnung sich zu gewärtigen haben sollen.“ Vergl. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. XXIX.

1074.

General-Rescript, betreffend die Abstellung des Zechens bei Bürger- und Meister-Aufnahmen, auch bei dem Ein- und Ausschreiben von Lehrjungen, vom 7. Juni 1737 [266]).

Von Gottes Gnaden,
Carl Rudolph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät General-Feld-Marechal, und Obrister über ein Kayserl. Dragoner-Regiment, Ritter des Königl. Dänischen Elephanten Ordens; Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir mißliebig wahrnehmen müssen, was gestalten hin und wider der üble Mißbrauch eingeschlichen, daß bey Annahm neuer Burger, ingleichem Meister machen, wie auch bey Ein- und Ausschreiben derer Lehr-Jungen bey Handwerckern, Zöhrungen und Mahlzeiten abgehalten oder an dessen Stelle etwas an Geld denen Gerichts-Persohnen, Kertzen- und übrigen Meistern erlegt, und damit die öffters hochansteigende Kösten denen jungen Meistern und Lehr-Jungen zu Last gelegt, sofort dardurch dem, wegen Abstellung der Handwercks-Mißbräuche unter dem 4ten Decbr. 1731. emanirten Hoch-Fürstlichen General-Rescript, und demselben beygefügten Kayserl. Patent d. d. 16ten Aug. d. a. §. 7. Ingleichen und weilen ꝛc. ꝛc. Schnurstracks contravenirt und zuwider gehandelt werde; Und Wir dahero derley gäntzlich abgestellt wissen wollen; Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl an dich, du der Stabs-Beamte sollest diese Unsere gnädigste Willens-Meynung in der dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt behörig publiciren, mithin daran seyn, daß dergleichen Mißbräuche und Übelstand fürohin abgestellt werden mögen. An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 7. Junii 1737.

Ex Speciali Decreto.

J. G. von Lamprecht.
Vollmann.

1075.

General-Rescript, den Gewürzhandel betreffend, vom 11. Juni 1737 [267]).

266) Ebinger Sammlung. S. Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758 cap. 2. Abschn. 12. §. 8.

267) Wörtliche Wiederholung und Einschärfung des G.-R. v. 14. October 1701. (Thl. II. Nro. 666 d. S.)

1076.

General-Rescript gegen die Vaganten und Bettler,

vom 17. Juni 1737 [268]).

1077.

General-Rescript, die Bestrafung der Umgehung der Censur betreffend,

vom 8. Juli 1737 [269]).

Carl Rudolph, Administrator ꝛc.

Nachdeme Uns mißliebig zu vernehmen gekommen, was gestallten eine Zeithero zerschiedene herausgekommene Geistliche Tractaten, ohne vorherige behörige Censur, theils allhier, theils auch gar ausser Lands zum Druck befördert worden, und Wir dahero zu künfftiger Vorbeugung dieses eingerissenen Ubelstands vor unumgänglich nöthig erachtet, denen hiesigen Buchdruckern, ohne vorgängige Censur nichts mehr zu drucken, bey 100 Rthlr. Straff, aufzuerlegen, anbey-nebst gnädigst zu verordnen, daß hinfüro alle edirende Geistliche Sachen zu Unserem Fürstlichen Consistorio vorhero von denen Auctoribus ad Censuram behörig eingeschickt werden sollen: Als wird Euch ein solches in Gnaden nachrichtlich angefüget; und versehen Wir Uns anbey, Ihr werdet nicht allein Euch selbsten hiernach gehorsamst achten, sondern auch solch Unsere gnädigste Willens-Meynung denen Euch untergebenen Pastoribus, Diaconis und Præceptoribus etc., zu ihrem unterthänigsten Verhalt, damit ein jeder darunter vor Unserer in nicht verhoffendem Contraventions-Fall zu befahrenden unausbleiblichen scharffen Ahndung sich selbsten hüten möge, behörig bekannt zu machen wissen. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 8. Julii 1737.

Ex Speciali Resolutione.

268) Ordnet eine allgemeine Streife an und befiehlt, die fremden Bettler fortzuschaffen, die einheimischen zur Arbeit anzuhalten, oder, wenn sie hiezu unfähig seyen, aus den öffentlichen Kassen zu unterstützen. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. XXVI.

269) Ein Rescript an das Stadtvogtamt Stuttgart vom 28. Mai 1737 bedroht im Allgemeinen das Drucken uncensirter Schriften mit 100 Reichsthalern Strafe und ein Rescript vom 17. Juli 1737 dehnt die Censurvorschrift auch auf „Carmina" aus, zu deren Censor Rector Weyhenmayer gegen 30 kr. Gebühr vom Stück bestellt wird.

1078.

Rescript, die Anzeige und Einsendung der gedruckten Schriften betreffend,

vom 16. Juli 1737 [270]).

Carl Rudolph, Administrator ꝛc.

L. G. Demnach Wir zu beßerer Einrichtung Unserer Fürstl. Regierungs-Raths-Bibliothec vor nöthig erachten, daß von denen Buchführern in dem Land eine alljährliche richtige Anzeige und Consignation aller im Land edirenden Tractaten und Bücher dem jedesmaligen Bibliothecario gethan und eingeliefert, nicht weniger von denen Buchdruckern jederzeit ein Exemplar davon gratis zu sothaner Bibliothec eingeliefert werden solle; Als hast du so wohl denen Buchhändlern Mezler und Erhard, als auch denen Buchdruckern, Faber, Müller und Cotta hievon die behörige Eröffnung zu thun, damit sie sich gebührend darnach zu achten wissen mögen. An deme ꝛc. Stuttgardt, den 16. Juli 1737.

Ex Speciali Mandato.

von Lamprecht.
Vischer.

1079.

General-Rescript, wegen der Cultur-Veränderungen,

vom 28. August 1737 [271]).

1080.

General-Rescript, die Abstellung des Gabelfuhrwerks betreffend,

vom 28. August 1737 [272]).

---

270) An das Stadtvogtamt Stuttgart erlassen.

271) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. XXI. deren Verbot der Verwandlung von Aeckern in Weinberge eingeschärft: und dagegen den Beamten befohlen wird, darauf hinzuwirken, daß die zu Aeckern und Wiesen tauglichen Weingärten hiezu gerichtet werden.

272) Ebinger Sammlung. — Bekanntmachung eines Kreispatents vom 20. Juli 1737, wodurch das Gabelfuhrwerk und die Verfertigung der Gabeln, oder Lannen, mit Ausnahme „der kleinen einspännigen Karren, so in denen

1081.

General-Rescript, die Freigebung des Lederhandels betreffend,

vom 31. August 1737 [273]).

1082.

General-Rescript, die Bestrafung des unerlaubten Gebrauchs von Herrschaftwegen betreffend,

vom 31. August 1737 [274]).

Carl Rudolph, Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir gnädigst resolvirt haben, daß die auf die ohnerlaubte Gebrauchung der Herrschafft-Weege biß dato gesetzte Legal-Straffen dahin abgeändert werden sollen, daß auf einen jeden Wagen Zwey- und auf einen Karren, wie auch auf einen Reitenden Eine Kleine Frevel determiniret, und denen Contravenienten angesetzet werden sollen; Als habt ihr diese Unsere Hoch-Fürstl. gnädigste Resolution männiglich kund zu machen, und zu dem Ende die in dem Land hin und wieder aufgerichtete Straff-Säulen dar-

---

Wald- und Güter-Weegen zu gebraucken," vom 1. Januar 1738 an bei 20 Reichs-Thaler Strafe, im ganzen Kreis verboten wird. S. G.-R. v. 30. Nov. 1736. In der Beilage zu dem G.-R. v. 8. März 1738 ist zwar das Gabel-Fuhrwerk wiederholt verboten; die Einführung des Deichsel-Fuhrwerks fand aber dennoch Hindernisse, daher den 3. Mai 1739 ein weiterer Termin von 6 Monaten hiefür anberaumt wurde. In demselben Jahr erschien unter dem Titel: „Deduction das Deixelfuhrwerk betreffend" eine gedruckte Belehrung über die Schädlichkeit des Gabelfuhrwerks und die Einführbarkeit des Deichselfuhrwerks und ein Kreispatent vom 1. August 1740 (verkündet durch G.-R. v. 19. Sept. 1740) schärfte den Vollzug der dißfallsigen Verordnung ein. Dasselbe geschah durch G.-R. vom 7. Octbr. 1740, aber dennoch gelang die Durchführung dieses Gegenstandes nur mit Mühe. (S. G.-R. v. 30. April 1742.)

273) Die Einfuhr gegerbten Leders und die Ausfuhr roher Häute, welche den 21. März 1731 und wiederholt den 16. Nov. 1736 und 23. Januar 1737 zu Gunsten der Lederfabrik zu Ludwigsburg verboten worden war, wird, „jedoch ohnabbrüchig der dieser Fabrik ertheilten privilegiorum" wieder frei gegeben. Vergl. Landesordn. v. 1621. tit. LIX.

274) Ebinger Sammlung. Vergl. das G.-R. vom 22. Mai 1715. Thl. II. N. 780 d. S.

nach einrichten zu lassen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 31. Augusti 1737.

Ex Speciali Decreto.

Reischach.
Vollmann.

1083.

General-Rescript, betreffend die Abstellung eines Mißbrauchs bei dem Zimmerhandwerk,

vom 12. September 1737 [275]).

1084.

General-Verordnung gegen Vaganten und Bettler,

vom 24. October 1737 [276]).

---

275) Ebinger Sammlung. — Das Verbot der Aneignung von Holz und anderen Baumaterialien durch die Zimmerleute wird eingeschärft und die in der Bauordn. v. 2. Januar 1655 S. 157 (Thl. II. S. 248 unten in d. S.) bestimmte Strafe von 1 Gulden auf 1 kl. Frevel erhöht. Vergl. auch Gen.-R. vom 17. August 1730.

276) Lichtensterner Sammlung. Special und Vogt werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß fremden Landstreichern, abgedankten Soldaten und dergleichen liederlichem Gesindel aus den piis Corporibus nichts mehr abgereicht werde; sodann sollen die Stabsbeamten durch öfteres Streifen dergleichen Vaganten und Bettler auffangen, die Arbeitsfähigen ohne weitere Anfrage an das Zucht- und Arbeitshaus abliefern, die Arbeitsunfähigen aber zu nothdürftiger Unterstützung in ihre Heimath weisen. Einheimische Bettler, welche sich außerhalb ihres Heimwesens auf dem Bettel betreten lassen, sollen nach Beschaffenheit ihrer Leibs-Constitution mit empfindlichen Streichen gezüchtigt werden. — Sollte es sich ergeben, daß dergleichen Personen aus Connivenz der Schultheißen und Dorfvögte herum laufen, so habe der Vogt und Stabs-Beamte solches mit Ansetzung einer oder zweier kleinen Frevel Strafe gegen den Conniventen zu ahnden. Endlich wird eingeschärft, die für das Zucht- und Arbeitshaus bestimmten Personen vorher durch den Arzt und Chirurgen, oder, wo kein Medicus vorhanden, durch den Chirurgen allein visitiren zu lassen, indem, wenn mit ansteckenden Krankheiten behaftete, oder sonst zur Arbeit untüchtige Personen eingeliefert würden, solche auf des Beamten Kosten zurückgeschickt werden werden. — Vergl. die Citate zu tit. XXVI. der Landesordn. v. 1621, und das G.-R. v. 5. Nov. 1736.

1085.

General-Rescript, die Abreichung von Neujahrsverehrungen an Beamte aus Gemeindekassen betreffend,

vom 18. November 1737 [277]).

1086.

Befehl, mit den Collegial-Anbringen an den Geheimen Rath jedesmal ein Gutachten über die zu treffende Verfügung zu verbinden,

vom 28. November 1737.

1087.

General-Rescript, gegen das Medicastriren,

vom 14. Dezember 1737 [278]).

1088.

General-Rescript, das Einsammeln und die Ausfuhr der Haderlumpen betreffend,

vom 18. Januar 1738 [279]).

---

277) Aus der Sammlung von Lichtenstern. Die gewöhnlichen, erweislich als pars salarii herkömmlichen Neujahrs-Verehrungen an geistliche und weltliche Beamte werden auch ferner gestattet. S. Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 8. und das G.-R. v. 25. Nov. 1738.

278) S. das Gen.-Rescr. v. 8. Mai 1737, welches eingeschärft wird und die Landesordn. v. 1621. tit. LI.

279) Lichtensterner Sammlung. — Es wird das Ausführen und Austragen der Lumpen außer Lands bei schwerer Strafe verboten und das Einsammeln von Lumpen durch Solche, welche sich nicht durch ein Patent eines inländischen Papierfabrikanten ausweisen können, mit arbiträrer Strafe bedroht. Ein ähnliches Rescript ergieng den 30. Oct. 1737 an die beiden Stabsbeamten zu Stuttgart. Ueber das Einsammeln von Haderlumpen sind zu vergleichen die G.-R. v. 27. Febr. 1696, 27. Januar 1711, 11. März 1733, 10. Dezbr. 1748, 4. Mai 1763, die Verf. v. 24. Jan. 1810, Verordn. v. 26. Juni 1831, Gesetz v. 7. Januar 1834, Verf. v. 25. März 1837.

1089.

Rescript, in Betreff der Erledigung der den Kollegien zugewiesenen Bittschriften,

vom 6. März 1738 [280]).

1090.

General-Rescript, die Verbesserung der Straßen und Wege betreffend,

vom 8. März 1738 [281]).

Carl Rudolph, Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdeme biß anhero die leydige Erfahrung bezeugt, daß aus der üblen Beschaffenheit der in dem gantzen Löbl. Schwäbis. Creyß befindlichen schlimmen Weeg und Strassen nicht nur dem sammtl. gemeinen Weesen ohngemein viele Beschwehrde zugewachsen, der Handel und Wandel gesperrt und gehindert- so folglich manchem Unterthanen die Nahrung benommen- sondern auch hiedurch der Bauers-Mann in viele Costen und Schaden durch Verderbung seines Schiffs und Geschürrs gesetzt- benebens genöthiget worden, bey seinen über Land vorzunehmenden Fuhren, nicht nur mit mehrerem Zug-Vieh sich zu versehen, sondern auch hin und wieder Vorspahn zu nehmen, mithin grossen Auffenthalt zu empfinden: Und aber diesem Übel abzuhelffen man von Seiten des Löbl. Schwäbis. Creyses schon längst den Bedacht genommen, zu diesem gemein-nutzlichen Werck hingegen niemahl genugsame Mittel hat ausfinden können, zumahlen da die Kriegs-Läufften und andere calamitose Zeiten hieran öffters Verhinderung gegeben; So ist man bey letztversammleten Creyß-Convent einstimmig dahin überein gekommen, daß das Werck von einem jeden in dem Creyß befindlichen Hoch- und Löbl. Stand nach der dir gedruckt hier beygeschlossenen Information angegangen- und zur Würcklichkeit gebracht- auch allen falls, wo sich ein- oder andere Territorial-Herrschafft hierunter saumseelig und moros bezeugen würde, durch das Hoch-

---

280) Sämmtlichen Collegien wird aufgetragen, daß alle denselben cum simplici signatura zugewiesenen Memorialien entweder nach den vorkommenden Umständen und ihrem Innhalt von denen Fürstlichen Collegiis erledigt, oder aber darüber, wo selbige in denen Collegiis exhaurirt werden könnten, U. Bericht und Gutachten erstattet werden solle.

281) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. LXXXVII. und die dortigen Citate.

Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt dieses heilsame Werck zum Vollzug gebracht werden solle; Gleichwie Uns nun aus Lands-Vätterlicher Vorsorge, zumahlen als Creyß-Ausschreib-Amtlichen Fürsten obligen will, hierunter nicht selbsten eine Saumserligkeit Uns zu Schulden kommen zu lassen, sondern vielmehr denen Hoch- und Löbl. Ständen mit einem guten Exempel vorzugehen, bevorab, da viele bereits dißfalls einen Löbl. Anfang gemacht; Also haben Wir nicht nur eine eigene Deputation zu dem Ende gnädigst nidergesetzt, sondern auch zur Direction dieses Wercks einige tüchtig- und der Sachen wohl erfahrne Ingenieur-Hauptleute ausersehen, anbenebens dieselbige dahin gnädigst authorisirt, daß sie die in diesem Hertzogthum und Landen hie und da befindliche Haupt-Strassen ausmessen, die Weege, so viel immer thunlich, nach der geraden Linie ziehen, so dann nach vorgängiger Repartition aller Städt und Aemter dieses Lands jedem nahgelegenen Stadt und Amt, und darinn befindlicher Commun eine gewisse Anzahl Ruthen nach dem Steuer-Fuß, auf Unsere gnädigste Approbation zuscheiden, und aussteckenn sollen, damit ein jedes Stadt und Amt nach ihrer Anweisung zu Beyführung der Materialien und auf den Weegen selbsten erforderlichen Arbeit mit denen benöthigten Fuhr- und Hand-Frohnen an Hand zu gehen, und sich nach ihrer Vorschrifft zu richten wissen möge; Da Wir nun dir eine dergleichen Repartition hienechst zugehen lassen werden; So ist hiemit Unser gnädigster Befehl an dich, du sollest sogleich eine Amts-Versammlung bey dir veranlassen, denen Commun-Vorstehern diese heilsame Absicht eröffnen, und ihnen zu erkennen geben, daß man sich zu ihnen als getreuen Vormundschafftlichen Unterthanen versehe, sie werden sich diesem zum gemeinen Besten abzweckenden Vorhaben, und dem all und jede ohne Ausnahm verbindenden Creyß-Schluß nach ihrer obhabenden Schuldigkeit dergestalten willig und gehorsam fügen, daß ein jeder so bald er hierzu erfordert wird, mit denen benöthigten Hand- und Fuhr-Frohnen das Seinige ohne Ausnahm und Widerrede williglich und um so mehr beytrage als man nicht gemeynt ist, sie wider ihre sonst habende Freyheiten, und Lager-Buchsmäßige Befugsame im geringsten zu beschwehren, dermahlen aber bey ermeldt vorligendem Creyß-Schluß, deme sich niemand wohl entziehen kan, und da sonst keine andere Auskunfft abzusehen, das gemeine Beste aber zu Erzihlung eines so heilsamen Endzwecks, eine schleunige Vorkehrung und Abschneidung aller Weitläuffigkeit erfordern will, hierauf um so weniger das Augenmerck genommen- und dadurch ein und anderer Gemeinde, oder eintzelen Personen einige Ausnahm oder Befreyhung gestattet werden mag, als Wir selbsten von tragender Vormundschaffts wegen alles mit anzugehen, und Unser sonsten habendes Vorrecht und Befugsame nicht anzusehen, sondern vielmehr die hierzu, ausser denen Hand- und Fuhr-Frohnen erforderliche Costen, Instrumenta und Handwercks-Leuthe, ohne einige Geld-Concurrenz der Unterthanen anzuschaffen, gnädigst resolvirt seynd, auch das gantze Werck so einzurichten gedencken, daß der

Unterthan an seinen nöthigen Feld-Geschäfften im geringsten nicht gehindert- und falls ein- und dem andern zu Ziehung der benöthigten geraden Weege ein Güther-Stuck angegriffen werden müßte, solches so gleich, nach Richterlicher Æstimation, entweder baar bezahlt- oder durch Anweisung anderer Güther-Stücke bonificirt, auch sonsten alles so eingerichtet- daß Unsern getreuen Vormundschafftlichen Unterthanen, durch Erzihlung solch gemein-nutzlichen Wercks, alle Sublevation verschafft werden solle. Zu welchem Ende du der Staabs-Beamte jederzeit nach denen Anweisungen Unserer gnädigst nidergesetzten Deputation, und der hierzu authorisirten Ingenieur-Hauptleuten dich gebührend zu achten, über all und jede von deinen Stadt- und Amts-Untergebenen zu præstirenden Fuhr- und Hand-Frohnen eine accurate Consignation zu führen, deine Amts-Untergebene zu allem Fleiß und Gehorsam ernstlich anzuerinnern, dabey aber auch, wann wider Vermuthen ein und anderer Excess hierunter vorgehen oder ein wichtiger Anstand (der aber inzwischen keineswegs das Werck hindern oder aufhalten soll) sich ergeben würde, so gleich deinen unterthänigsten Bericht ad Deputationem zu erstatten, u. zu Handen des jüngern Rent-Cammer-Secretarii Fleischmanns, einzuschicken, so fort des weitern gnädigsten Bescheids dich zu gewärtigen, überhaupt aber selbsten zu Facilitirung des Wercks alle mögliche Sorgfalt anzuwenden- bey einer jeden Gemeinde gewisse Obmänner zu bestellen, und denen Ingenieur-Capitains, als gnädigst verordneten Weeg Reparations-Directoren an Hand zu gehen, zugleich denenselben anzuzeigen hast, woher die taugliche Steine, Sand und Kieß am füglichsten, und mit wenigstem aggravio der Unterthanen herbey gebracht werden könnten, gestalten du auch dahin sehen sollest, daß die Communen selbsten sich hiebey nicht in unnöthige Kosten einsencken, sondern ihre Fuhr- und Hand-Frohnen mit gebührendem Fleiß und ohne Vortheil verrichten, auch die Wägen und Kärren nach Proportion des dabey zu adhibirenden Zug-Viehs gebührend laden, und bey der Arbeit selber sich jedesmahlen zeitig einfinden, und nicht ohnnöthiger weiß aufhalten mögen; Da Wir übrigens denen Gemeinden gnädigst gestattet haben wollen, je nach Ermessung der hierzu bestellten Weeg-Directorum und Beschaffenheit der Arbeit, zu denen Hand-Frohnen, auch tüchtige Jungen, und Weibs-Bilder abzuordnen, damit ihre Feld- und andere Arbeit, so viel möglich wenig gehindert werde, und der Unterthan an seiner Nahrung keine Noth leiden möge. Daran beschieht Unsere gnädigste Willens-Meynung. Stuttgardt, den 8ten Mart. 1738.

Ex Speciali Resolutione.

P. E. Zech.

Köppel.

Beilage.

Information, Was wegen Verbesserung Der Weege und Straßen In dem Hoch=Löbl. Schwäbischen Creyß Hiebevor allschon vor heilsame Verordnungen gemacht worden, und wie dieselbe bey nunmehro wiederum erlangten lieben Frieden zu ihrer einstmaligen Vollstreckung zu bringen.

§. 1.

Gleichwie man die Nutzbarkeit, die Weege und Straßen in dem Hoch=Löbl. Creyß in einen bessern Stand zu setzen, jederzeit wohl erkannt; Also ist man schon in Anno 1700. bedacht gewesen, das weite Gelaiß auf 6. Schuh von der Schienen, und 8. Schuh von denen Naben, einzuführen; wobey sich aber theils wegen der vielen engen Staigen, wie auch der Holtz= und Güter=Weege, theils wegen kostbarer Veränderung des Fuhrwesens, so viele Schwürigkeiten hervor gethan, daß man vor nöthig erachtet, das Werck auf eine leichtere Weise anzugeben;

§. 2.

Dahero dann in Anno 1706. die Absicht ins besondere dahin genommen worden, das Fahren mit der Gabel, als wordurch die Gelaiße vertieffet, auch die Weege in der Mitte dermassen ausgetretten werden, daß das Wasser keinen Ablauff findet, fortan dieselbige nothwendiger Dingen voller Morast, und gantz impracticable werden müssen, abzustellen, und dargegen die Deixel=Wägen durchgehends einzuführen, auch, wie solches am füglichsten, und auf eine Zeit, in das Werck zu richten, sich durch Zusammentrettung der Benachbarten, und eine unter sich treffende Vergleichung, zu vernehmen; Inmassen man verhoffet, daß sodann auch successivè zu dem mittlern= und endlich zu dem weiten Gelaiß zu gelangen seyn werde.

§. 3.

Welchen Principiis man dann noch ferner bey denen in Anno 1707. 1709. und 1710. gehaltenen Creyß=Conventen inhæriret, wo endlich bey dem letztern= unterm 2ten Aprilis ein Patent des Innhalts ergangen: Daß

a.) Gesammte Hoch= und Löbl. Stände in ihren Districten die Land= und Güter=Straßen, so viel möglich, und als es immer die Landes=Art und Situation leyde, solchergestalten zu erweitern, damit man nach und nach das weite Gelaiß einführen, und 2. Pferde neben einander wohl und füglich spannen und ziehen lassen könne; Worauf

b.) Das Verbot, künfftig nimmer mit der Gabel, Enz, oder Lannen zu fahren, nach Pfingsten gedachten 1710. Jahrs seinen Anfang nehmen, und alle Fuhren, so nicht auf die Deixel gerichtet, angehalten, die Güter abgeladen, das Fuhrwerck zerschlagen, und ohnbrauchbar gemacht, und die Ubertrettere mit Pfändung der Pferd, oder sonsten, willkührlich abgestraffet, anbenebenst

c.) Damit sich niemand wegen Enge der Weege und des tieffen

Gelaises entschuldigen könne, diese letztere von jeden Orts Unterthanen entweder gemeinsamlich, oder durch die mit Grund und Boden anstossende Eigenthums-Besitzere und Lehen-Leute nach jeden Stands Verordnung, eingeworffen, die Weege applanirt und geebnet, und mit dergleichen Reparation von Zeit zu Zeit angehalten; Soferne aber

d.) Ein niederer Gerichts- oder Eigenthums-Herr dieses Gebot oder Verbot in dem Seinigen einzuführen, zu publiciren, und zu vollziehen sich saumseelig oder nachlässig erfinden lassen würde, dessen Execution jeder Territorial-Herrschafft zustehen, oder, da auch diese hierinnfalls sich saumseelig und moros bezeugte, das Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt die Execution auf Kosten des säumigen Theils fürzunehmen Macht haben solle;

§. 4.

Allermassen aber die damalen noch fürgewesene Kriegs-Zeiten und fürgewährte viele Völcker-Marches die Vollführung des Wercks ebenfalls annoch behindert, auch nach erlangten lieben Frieden damit nicht wohl fürgefahren werden können, weilen es an einer durchgängigen Uniformität und zuverlässigen Instruction, wie die Arbeit anzugehen, und zu einer standhafften Vollendung zu bringen, gefehlet; Sintemalen zwar auf zerschiedenen Straßen Reparationes angefangen worden, welche aber nicht nach der geführten Intention ausgefallen; So hat man gegenwärtig, nach reiffer der Sachen Erwägung, das sicherste zu seyn geglaubet, der in denen Königlich-Frantzösischen Provintzen bishero mit männiglicher Approbation gebrauchten Methode nachzugehen, und nach dieser eine vollkommene Idée zu geben, was bey einer Straßen-Reparation hauptsächlich zu beobachten [282]).

§. 21.

Demnächst so ist von Abstellung des höchst-schädlichen Enz- oder Gabel-Fuhrwesens bereits hieroben Meldung geschehen, und werden dahero alle Obrigkeiten dahin sehen, daß solches bey ihren Unterthanen, welche sich dessen annoch bedienen, abgeschafft, und wo solches der großen Kosten halber nicht auf einmal möglich, dennoch denen Wagnern und Schmidten bey einer nahmhafften Straffe verbotten werde, von nun an keine neue Lannen oder Gablen mehr zu verfertigen, es wäre dann, daß es nur auf einspännige Karren, deren man sich, zumalen in denen engen Holtz- Güter- und Weinberg-Weegen gebrauchen muß, ankäme, als wordurch, weilen sie nicht schwehr beladen werden können, auf denen Straßen ohnehin kein mercklicher Schaden geschiehet; allermeist aber auch von dieser Verordnung, und von dem hiernächst emanirenden Patent denen benachbarten Löbl. Creysen die Nachricht zu ertheilen wäre, damit sich von dorten aus niemand unterstehe, mit einem Gabel-Wagen weiter in den Creyß zu fahren, oder auch eine stärckere

282) Die §.§. 5—20. betreffen blos das Technische der Straßen-Anlagen und bleiben daher hier weg.

Ladung, als man sich hiernächst zu Erzielung einer Uniformität unter denen Districten vergleichen, und per Patentes publiciren wird, aufzunehmen, indeme sonsten die Gelaiße nothwendiger Dingen vertieffet, und der Weeg schadhafft werden muß; Derentwegen dann insonderheit denen Zollern anzubefehlen, hierauf genaue Achtung zu haben, auch da die Fuhrleuthe, ehe sie zu einer Zollstatt kommen, ihre Pferde öffters zusammen= und wann sie vorbey, die vorderste wiederum von einander spannen, solches durchaus nicht zu gestatten, sondern dergleichen Transgressores alsogleich zu pfänden, und der Obrigkeit darvon die Anzeige zu thun, um die gebührende Bestraffung verfügen zu können;

§. 22.

Und da endlich diese Verbesserung der Strassen ein gantz ausserordentliches und solches Werck ist, welches jedermann zu statten kommt; Sintemahlen bey einem guten Weeg ein handthierender Mann weit ehender, als bey einem schlimmen, von einem Ort zu dem andern kommen, und die solchergestalten gewinnende Zeit zu andern nützlichen Geschäfften anwenden= ein Kauffmann aus eben dieser Ursache die Waaren ehender, und folglich mit geringern Fracht=Kosten, auch ohne so grossen Risico, daß dieselbe, wie bey schlimmen Weegen beschiehet, umgeworffen, zerrüttet, und verdorben werden, erhalten= der Landmann seine Fuhren mit weniger Zug=Vieh verrichten, oder doch solches länger conserviren= sodann bey Völcker=Marches der Vorspann leichter und in kurtzer Zeit præstiret, die Trouppen schleuniger durch das Land gebracht, auch sonsten vieles Ungemach auf dem Feld, da man bey schlimmen Wetter durch Wiesen und angeblümte Felder allerhand schädliche Ausweege suchet, evitiret werden kan; folglich bey dergleichen Fällen die Kosten einer Herrschafft, welche sonsten die Weeg=Reparation zu besorgen hat, alleine nicht können zugemuthet werden, sondern ein gemeinsamer Beytrag, welcher sich hernach durch so vielerley denen Contribuenten zum Besten gereichende Utilitäten wiederum so reichlich compensiret, nach aller Billigkeit Platz greiffet;

Vid. Klock. de Ærario, lib. II. c. 57. n. 23. seqq.

Hiervon auch sogar die Ecclesiæ & Pia Corpora sich nicht entziehen mögen, per Leg. 7. Cod. de SS. Eccles. add. Bocerus de Regal. C. 9.

So ist kein Zweifel, es werde ein so heilsames Werck, worinnen man schon bey andern Völckeren in denen ältesten Zeiten mit Aufwendung gantz ungemeiner Kosten, die Zierde und den Ruhm eines Landes gesuchet, aller Orten kräfftigst unterstützet, und nirgends nachgelassen werden, bis und dann solches zu einem erwünschten Stand gekommen; Ulm den 5. Jun. 1737.

1091.

General-Ausschreiben, verbietet wiederholt den Auf- und Fürkauf von Victualien,

vom 2. Mai 1738 [283]).

---

†) General-Rescript, die Bestrafung des scandalösen Zuwandels betreffend,

vom 19. Mai 1738.

1092.

General-Rescript, die Zurückforderung der Patente zum Collectiren betreffend,

vom 31. Mai 1738 [284]).

Carl Rudolph ꝛc.

Demnach Wir in Erfahrung gebracht, wie öffters zu geschehen pflege, daß wann ein oder anderm Unterthanen auff Beschehen Unterthänigstes Suppliciren, zu Ersammlung einer Bausteuer Patentes, entweder von Unserem Fürstl. Regierungs-Rath, oder Unserem Beamten, auff eine gewisse Zeit, ertheilet werden, daß dieserley Impetranten, solche zuweilen auch nach Verfließung der gnädigst determinirten Zeit weiters und also mißbrauchet werden; Wir aber solchem zu begegnen gnädigst gemeynet seynd; Alß ist hiemit unser Befehl, du sollest bey jedem dergleichen Künfftig ertheilten Patent, die Zeit in ein dißfalls zu haltendes Diarium notiren, und nach deren Verfluß, solches wann es von dir ertheilet worden, cassiren, und cassirter zu unserer Canzley in originali einschickhen. Wie du dann fallß von deinen Untergebenen jemand der ein Sammel-Pa-

---

283) Lichtensterner Sammlung. Vgl. die Landes-Ordn. vom 11. Nov. 1621. tit. LVII. Ein G.R. vom 2. Juni 1738 beschränkt dieses Verbot auf die Oberämter Cannstadt, Böblingen und Leonberg, und gestattet im übrigen Theile des Landes den durch Patente legitimirten Trägern, Schmalz und Butter, zum Wieder-Verkauf in der Residenz, aufzukaufen.

†) Samml. der Gerichts-Ges. Thl. III. Nr. 330. Vgl. die Landes-Ordn. von 1621. tit. XCV.

284) Lichtensterner Sammlung. Ein G.R. v. 19. Jan. 1739 verbietet wiederholt den nicht durch Patente legitimirten Collectanten aus öffentlichen Kassen etwas zu geben. Vgl. G.R. v. 21. Okt. 1741.

tent dato über die bestimmte Zeit noch in Handen, ihme solches ohnverweilt abzufordern, und vorstehender massen es cassirt einzuschicken. Daran beschiehet unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart den 31. May. 1738.

v. Pflug.
Vollmann.

---

†) General-Rescript, die Aufhebung der Hof-Banque zu Stuttgart betreffend,

vom 17. Juli 1738.

1093.

General-Rescript, die Beiziehung der Stadtschreiber zu den Vogtruggerichten betreffend,

vom 23. Juli 1738 [285]).

Carl Rudolph, rc.

Dir wird annoch erinnerlich seyn, was wegen verbottener Anwohnung der Stadtschreiber bey denen abzuhaltenden jeweiligen Vogt-Rug-Gerichten für ein General-Rescript in Anno 1736. ins Land erlassen worden; Wann Wir aber aus bewegenden Uns vorgestellten Ursachen hiermit gnädigst wollen erlaubet haben, daß nach voriger Observanz jeden Stadt und Amts, dieselbe denen Vogt-Rug-Gerichten hinwiederum anwohnen mögen, jedoch dergestalten, daß dabey alle Uber-Maß und geflissentliche Trainirung des Geschäffts bey sonsten zu gewarten habend-willkührlicher Herrschaffts-Straff vermieden werden solle; Als hast du dich hiernach zu achten, und das weitere gehörige hierüber zu verfügen. An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 23. Julii 1738.

Ex Speciali Resolutione.

Reischach.
C. L. Vischer.

---

†) S. die Sammlung der Finanzgesetze und das G.R. v. 22. Okt. 1735.

285) Lichtensterner Sammlung. Vgl. die Landes-Ordn. v. 1621, tit. CXI. sqq. und die Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 5. §. 4. Das citirte G.R. von 1736 liegt nicht mehr vor.

1094.

General-Rescript in Betreff des Vollzuges der Verordnung in Straßenbausachen,

vom 1. September 1738 [286]).

Von GOttes Gnaden Carl Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien, zu Oels und Bernstatt, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, Sternberg, Medzibohr und des Freyen Königl. Burg-Lehen Auras; ADMINISTRATOR und Ober-Vormunder, rc.

Lieber Getreuer!

Es ist dir allbereits unterm 8ten Martii dieses Jahrs durch ein General-Rescript kund gethan worden, daß nach dem vorligenden letztern Creyß-Schluß alle und jede in diesem Hertzogthum und Landen befindliche schlimme Weeg und Strassen zum allgemeinen Nutzen, und hauptsächlich zu Beförderung des Commercii in guten Stand gesetzt, zu dem Ende auch von jeder Stadt und Amt nach der Anweisung einiger von Fürstl. Vormundschaffts wegen außersehenen der Sachen wohlerfahrnen Ingenieur-Hauptleuten mit denen benöthigten Fuhr- und Hand-Frohnen an Hand gegangen werden sollen, wobey dir zugleich die gedruckte Information, wie das Werck anzugreiffen und zu tractiren, mit zugefertiget worden; Nun hätte zwar zu des Wercks Beförderung und Erspahrung vieler Kosten nicht wenig beygetragen, wann hier und dar die krumme Weege abgeschnitten, und die Routen von einem Haupt-Orth zum andern in der geraden Linie geführet worden wären. Alldieweilen aber solches nicht so gleich einzurichten seyn mag; Als wollen Wir hiemit einstweilen gnädigst verordnet haben, daß die Alte Routen ad interim mit möglichster Menage, mittelst gemeinsamer Concurrenz derer Unterthanen in guten Stand gebracht werden, zu welchem Behuff auch verständige Ingenieur-Hauptleute hinausgeschicket und authorisirt werden sollen, die Haupt-Strassen mit Zuziehung der Communen zu bereüten, und in Augenschein zu nehmen, so dann, wo es nöthig, solche an denen schadhafften Orthen zu repariren, und in brauchbaren Stand zubringen, biß man nach der Creyß Instruction Successu temporis, und nach und nach in Stand kommt, das Werck völlig auszuführen. Dabey aber übrigens Unser ernstlichster Befehl dahin gehet, daß alle und jede Beamte sich diese Weeg-Reparation um so eyffriger angelegen seyn lassen sollen, als widrigen Falls und da sich ein oder der andere hierunter nachläßig erfinden lassen würde, man sich an ihn halten, und die Reparation

---

286) Ebinger Samml. Vgl. das G.-R. v. 8. März 1738, und tit. LXXXVII. der Landes-Ordn. von 1621.

auf seine Kosten ohnnachläßig veranstalten wird: Dahero sich ein jeder selbsten zu hüten hat, um sich nicht hierunter in Verantwortung und Schaden zusetzen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 1. September 1738.

Ex Speciali Resolutione.

Joh. Frid. Hochstetter.
M. Scheinemann.

1095.

General-Rescript, die Vertilgung der Wespennester betr.,

vom 16. September 1738 [287]).

1096.

General-Rescript, die Einrichtung der Gemeinderechnungs-Relationen betreffend,

vom 30. October 1738 [288]).

Carl Friderich, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen in denen von Zeit zu Zeit ausgeloffenen Fürstl. General-Verordnungen deutlich vorgeschrieben worden, daß die Beamte die Commun-Rechnungen alle Jahr, ehe ein anderer Jahrgang darzu kommt, probiren, und darauf die Abhör in Beyseyn der Deputirten vornehmen, auch darüber ihre gründliche Relation zu der niedergesetzten Land-Rechnungs-Deputation erstatten sollen; So ist Uns doch die unterthänigste Anzeige geschehen, daß von denen mehisten Beamten dieses Löbl. Hertzogthums solchen heilsamen Verordnungen nicht nachgelebet, die Probationen der Commun-Rechnungen öffters an schlechte ohnerfahrne Scribenten gehenget, und viele Jahr anstehend gelassen worden, daß mittlerzeit die Rechner und andere Personen, welche mit dem Rechnungs-Weesen interessirt gewesen, oder restituenda zu bezahlen gehabt hätten, darüber

---

287) S. das G.R. vom 6. Sept. 1723. (Thl. II, Nr. 868. d. S.), dessen Inhalt wiederholt, die Belohnung für Zerstörung eines Wespennests aber von 12 auf 6 Kr. herabgesetzt wird.

288) Lichtensterner Samml. S. Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 14—16. und über die Form der Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte, das G.R. vom 9. März 1746.

mit Tod abgegangen, oder sonsten hinweg gekommen, mithin das Publicum an denenselben entweder gar nicht, oder doch mit vieler Mühe und Kosten sich erhohlen können, wordurch auch das Herrschafftl. Interesse selbsten mercklich Noth gelitten, weil die wider die Fürstl. Verordnungen vorgeloffene Excess nach so langem Anstand nimmer gründlich untersucht, noch abgestrafft werden können, die restituenda aber, an statt daß sie eingetrieben, und dem Publico nutzlich angelegt werden sollen, in Rechnungen viele Jahr nachgeführt, der Schreib-Verdienst bey denen Stadtschreibereyen darburch unnöthiger Dingen vergrössert, auch die Ausstände aufgeschwollen, und nebst denen Restitutions-Posten nach und nach inexigibel gemacht worden, und gar verlohren gegangen, daß mithin das gemeine Weesen mehr Schaden als Nutzen davon gehabt, und der darunter intendirte nutzliche Endzweck niemahlen erreichet worden ist. Und ob zwar ein und andere Beamte ihre Relationen zu der Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation eingeschicket; So ist doch solches nicht zu behöriger und rechter Zeit geschehen, selbige seynd auch gröstentheils so mangelhafft eingekommen, daß nicht einmahl darinnen gemeldet worden, was die Rechner sowohl an Geld als natural- und materialien im Rest verblieben, oder wie sie solche liquidiret? daß man dahero nicht sehen können, ob das Herrschafftliche Interesse wegen Audictirung der Legal-Straffen beobachtet worden seye, oder nicht? Andere haben an statt einer Relation ihre bey der Probation gehaltene Defect-Protocolla, oder unvollständige summarische Rechnungs-Extractus eingesendet, und in der Relation sich lediglich auf selbige bezogen, andere hingegen auch die geringste, und kein Objectum Relationis machende Sachen, welche sie füglich bey der Abhör selbsten hätten erörtern können, einberichtet, die mehiste auch gantze Volumina von Recessen ihren Relationen mit beygeleget, und die wenigste eine Relation über ein Stadt und Amt zumahl, sondern nur Stuck-weiß, und von einem Amts-Ort nach dem andern eingeliefert; woraus nothwendig erfolgen müssen, daß durch die öfftere Recapitulirung der bey einem Amts-Ort, wie bey dem andern vorgekommenen Anständ und Recess-Puncten die Tag-Gelder nebst dem Schreib-Verdienst zu der Communen Aggravio vergrössert, die Geschäfften und Registratur aber bey Unserer Vormundschafftl. Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation ohne Ursach vermehret, und erweitert worden seynd. Indeme Wir aber Uns gnädigst resolviret, allen diesen bißherigen Gebrechen abzuhelffen, und die Land-Rechnungs-Sachen samt der davon abhangenden Oeconomie, woran dem gemeinen Weesen so vieles gelegen ist, wieder in behörige Ordnung zu bringen; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl an dich, du sollest allervorderistens in Zeit von 14. Tagen nach Einlangung dieses zu Unserer Vormundschafftl. Land-Rechnungs-Deputation deinen zuverläßigen Bericht erstatten, wie weit die Commun-Rechnungen in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt gestellt? probirt und abgehört? auch darüber die Relation erstattet worden seye? Ingleichem von welchen Jahrgän-

gen, und von welchen Orthen die Hochfürstl. Resolutiones dir ausstehen? welche wir ohne Anstand unter die Hand nehmen, und expediren zu lassen gedencken; Da du dann in Zukunfft die Proben, und Abhören samtlicher Commun-Rechnungen bey dir fleißig vorzunehmen, und dergestalten zu beschleunigen hast, daß du deine Relation darüber auf einmahl in einem Libell, und nicht Stuckweiß jährlich auf Lichtmeß einsenden könnest, welche du aber dergestalten einzurichten hast, daß solche nicht in duplo, sondern nur einfach, auch concise und nervose mit Præterirung aller zur Sache nicht dienenden Weitläuffigkeit, wie viele bißhero zu thun gewohnt gewesen, verfasset, bey jeder Rechnung der verbliebene Rest nebst der Liquidation desselben mit inseriret, und wo die Legal-Straff statt hat, solche gleich von dir andictirt, falls aber weitere beschwehrliche Umstände darbey vorkommen, die Bestraffung auf Unsere Vormundschafftliche Land-Rechnungs-Deputation ausgesetzt, nicht weniger auch die Relationes mit Sachen, so von geringer Importanz seynd, nicht angehäuffet, sondern solche von dir bey der Abhör gleich selbsten abgethan, und allein die grobe Excess, Doli, und Falsa, samt andern Sachen von Wichtigkeit einberichtet, ingleichem die Recess nicht unnöthiger Dingen bloß zu Vermehrung des Schreib-Verdiensts und Tag-Gelder Prolix gemacht, und davon nur diejenige, welche durch die vorhero ins Land ergangene Special- und General-Verordnungen nicht bereits approbiret, und denenselben gemäß seynd, zur Ratification eingeschickt, die Durchstrich und Restituenda, welche nach Anweisung der Fürstl. Ordnungen und Rescripten bey der Abhör gemacht worden, alsogleich eingetrieben, und bey denen Communen verrechnet, mithin allein diejenige Restitutions-Puncten, so auf Unsere gnädigste Entscheidung ausgesetzt worden, so lang, biß solche einlangt, in suspenso gelassen, sofort Unsere, über die Anfrags-Puncten ertheilende gnädigste Resolutiones solchergestalten schleunigst exequirt, und erlediget, auch wie solches geschehen? wieder einberichtet, und überhaupt das gantze Geschäfft mit solcher Treue, Eifer, und Application von dir so viel möglich, selbsten, und nicht durch deine Scribenten, wann sie nicht von Unserer Vormundschafftl. Land-Rechnungs-Deputation insbesondere darauf angenommen seynd, tractiret und vollzogen werde, wie es die gegen Uns tragende Pflichten, und die Wohlfarth des Publici, so ein wesentliches Stuck deiner Incumbenz mit ist, erfordern, und wir dardurch Ursach haben, deinen hierunter bezeugenden Fleiß in Gnaden zu erkennen, widrigenfalls aber nicht veranlasset werden mögen, das Probations- und Justifications-Werck dir zu entziehen, und einem andern zu übertragen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, bey Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation den 30. Octobris 1738.

Ex Speciali Resolutione.

Georgii.

Joh. Ch. Hopffenstock.

1097.

General-Rescript, betr. die Wiedereinführung der Neujahrs-Verehrungen von den Gemeinden an die geistlichen und weltlichen Beamten,

vom 25. November 1738 [289]).

Carl Friderich, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns sowohl der Synodus als E. E. Landschafft unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß sie ihres Orts aus angeführten zerschiedenen Ursachen wünschten, daß denen Geist- und Weltlichen Beamten und Pfarrern, die Neu-Jahrs-Verehrungen von denen Communen wieder passiret würden. So haben Wir darauf hin gnädigst resolvirt, nachdem den 22. Jan. 1717. ausgeloffenem Rescript denen Forstmeistern, Specialen und Unter-Vögten, auch Pfarrern und anderen Geistlichen, die von 20. biß 30. Jahren gewohnte Neu-Jahrs-Verehrung von denen Communen und Piis Corporibus, jedoch ohne weitere Extension, in Zukunfft fortreichen zu lassen; und wird dir ein solches zu dem Ende notificirt, damit du hierunter das weitere zu verfügen, und bey Prob und Abhör der Commun-Rechnungen auf die etwa darüber sich äussernde Excess zu sehen wissen mögest; In Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation den 25. Novembris 1738.

Ex Speciali Resolutione.

J. J. Dann.
Joh. Ch. Hopffenstock.

1098.

General-Rescript, Vorkehrungen gegen das Einschleppen einer Seuche aus Ungarn und Siebenbürgen betr.,

vom 28. November 1738 [290]).

289) Lichtensterner Sammlung. S. das G.R. vom 18. Nov. 1737 und die Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. cap. 8. Abschn. 1. §. 8. Ein G.R. vom 14. Mai 1739 verbietet die auf diese Erlaubniß gestützte Nachforderung der früher unterbliebenen und nun wieder gestatteten Neujahrs-Verehrungen und des Herbsttrunks für die Vergangenheit.

290) Ebinger Sammlung. Mit diesem Rescript wurde ein Kreis-Patent vom 10. Nov. 1738 versendet. — Schon den 24. Okt. 1738 war eine vorläufige Verordnung deßhalb erlassen worden. Die Vorkehrungen bestanden in

1099.

General-Rescript gegen die Vaganten,

vom 10. Dezember 1738 [291]).

1100.

General-Rescript, betreffend die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit,

vom 13. Januar 1739 [292]).

Carl Friderich, Administrator ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Euch ist ohne weitläufftiges Anführen aus denen von Zeit zu Zeit emanirten Synodal-Rescripten sonder allen Zweiffel mehr als zu wohl erinnerlich, in was ernstlichen und geschärfften Terminis von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern am Regiment Höchst-Seel. Angedenckens die sträcklich- und fürtersamste Befolgung aller in medio seyenden so klaren und deutlichen Kirchen-, Policey- und anderer Ordnungen Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums und Landen, Krafft deren die Beförderung des Guten bey Kirchen, Schulen, und gesammten Gemeinden immer mehr und mehr besorget,

---

dem Verbot der Waareneinfuhr aus den angesteckten- und Schärfung der Aufsicht bei dem Transport von nicht angesteckten Gegenden, sodann in dem Verbot des Eintritts von verdächtigen, oder nicht legitimirten Personen und Bestimmung einer 6wöchigen Quarantaine für legitimirte Reisende, welche von verdächtigen Gegenden kommen. (S. das Gen.-Rescr. vom 11. Nov. 1610 und die Citate daselbst).

291) Lichtensterner Sammlung. Gedr. Es wird befohlen, „daß künftig Zäunenmacher, Buch-Beschläger, Bürsten-Binder, Pfannen-Flicker, noch andere dergleichen Leute nicht passirt, sondern eo ipso vor Vaganten gehalten, und bey dem Kopff genommen werden sollen, es wäre dann, daß sie sich mit einem neuen Obrigkeitlich avthentischen Attestato, (welches von unsern disseitigen Beamten, ohne die Leute vorhero wohl zu kennen, so schlechterdings nicht auszustellen) dahin legitimiren könnten, daß sie in disseitigem Hertzogthum oder doch etwa in der Nachbarschafft sich Burgerlich oder sonsten seßhafft aufhalten, und guthen Leimuths seyen." Vergl. tit. XXVI. der Landes-O. von 1621.

292) Vergl. das an demselben Tage erlassene Gen.-Rescript in Kirchensachen in der Samml. der ev. Kirchen-Gesetze Nro. 244. und die Landes-O. v. 1621. tit. I. LI. LXXXIX. CV. CXI. Durch besondere Erlasse vom 16. Januar u. 6. Februar 1739 wurde die Befolgung der hier gegebenen Vorschriften dem Magistrat und sämmtlichen Collegien zu Stuttgart eingeschärft.

dem Bösen aber, und allen eingeschlichenen Fehlern, Unordnungen, Sünden und Lastern auf das nachtrücksamste, und mit allem Ernst gesteuret und Widerstand gethan werden solle, zu wiederhohlten mahlen gnädigst anbefohlen worden.

Da Wir nun nach ohnelängst übernommener Landes-Administration eine Unserer ersten und vornehmsten Obliegenheiten zu seyn billig ermessen, ein wachtsames Aug darauff zu tragen, damit sothanen in medio seyenden Löblichen Verordnungen durchgängig nachgelebet, und so mithin auch nebst dem zeitlichen- das ewige Wohl Unserer Vormundschafftlichen Unterthanen möglichst besorget und befördert werden möge, Wir auch in solchem gnädigsten Betracht Uns von Unserm letztmahls versammlet geweßten Fürstlichen Synodo über jeniges, so in denen unterthänigst eingesandten Visitations-Relationen dißfalls vorgekommen, des mehrern gehorsamst und ausführlich haben referiren lassen: So hat Uns zwar zu gnädigstem Wohlgefallen gereichet, daß zerschiedene Unserer Vormundschafftlichen- so Geistlichen als Weltlichen Beamten zu gedeylicher Erreichung der hierunter führenden Löblichen Intention das Ihrige nach Pflichten beyzutragen sich haben angelegen seyn lassen; Nachdemmalen aber gleichwohlen auch in dem Gegentheil Wir mißliebig wahrzunehmen gehabt, wie von gar vielen solch Unserer Geistlichen und Weltlichen Beamten gedachte Verordnungen, eben, als ob sie gar nicht in medio wären, entweder schlechter Dingen nicht befolget, oder aber, wann es noch hoch gekommen, mehister Orten sehr saumseelig und schläfferig, und lange nicht mit demjenigen Fleiß und Eifer, wie es doch die darunter versirende Ehre des grossen Gottes und die damit so genau verknüpffte Christen-Pflichten, nebst dem hievon abhängigen auch nur äusserlichen Wohlstand des gemeinen und Burgerlichen Lebens unumgänglich erfordert hätten, zum Vollzug gebracht, mitfolglich das Gute nicht nur mehrmahls unverantwortlicher Weise gehindert, sondern auch denen Unordnungen, so leicht es auch öffters denenselben Einhalt zu thun gewesen wäre, Thür und Thor dergestalten geöffnet worden, daß fast durchgängig eine unbeschreibliche Geringachtung und Vilipendenz dieser so wohl gemeynten Verordnungen sich geäussert und hervor gethan.

Also haben Wir auch um so mehrers eine Nothdurfft zu seyn erachtet, nicht nur die hiebevor schon von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern am Regiment Höchstseel. Angedenckens von Zeit zu Zeit erlassene General- und Special-Synodal-Verordnungen (als welche Wir jedesmahlen hierunter zum Fundament gesetzet, und ob denenselben ein vor allemahl steiff und vest gehalten wissen wollen) mittelst dieses Unsers gegenwärtig-gnädigsten Rescripti hiehero zu wiederhohlen, und derselben sorgfältigste Nachgelebung all Unserer Geistlichen und Weltlichen Beamten, so viel einem jeden nach seinem Theil und Amt daran zukommen mag, ernstlich einzuschärffen, sondern auch occasione des letzt-gehaltenen Synodi ein und anderer Special-Puncten halber Unsere gnädigste Verordnung noch weiters dahin ergehen zu lassen, daß, weilen

1) Aus denen mehisten Kirchen-Visitations-Relationen höchst-bedaurlich wahrzunehmen gewesen, wie fast durchgängig, besonders aber in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Stuttgardt selbsten, eine solche Acedia, Verachtung und Eckel an dem Wort Gottes eingerissen, daß selbige nicht wohl grösser seyn könnte, in Zukunft, um diesem Unwesen, und insbesondere der so schnödden und schändlichen Versaumung des Gottes-Dienstes, so viel nur immer möglich, zu steuren, in denen Städten hierauf genaue Auffsicht gehalten, auch solche öfftere Versaumnuß des Gottes-Diensts anfangs durch die Beicht-Vätter privatim geahndet, nachmahls aber, und so es continuiret werden wollte, gehöriger Orten angebracht und gestraffet, auf dem Land aber zu solchem Ende die sogenannte Burger-Zettul, welche bereits an zerschiedenen Orten nicht ohne Augenscheinlichen Nutzen eingeführet seynd, durchgängig introduciret und nach Erhaischung der Umstände verlesen, überhaupt aber die Burgerschafft und Gemeinden unter denen beweglichsten Vorstellungen dahin angewiesen und ermuntert werden sollen, daß selbige den Gottes-Dienst fleißig und willig besuchen, damit Wir nicht im Entstehungs-Fall gemüßiget werden mögen, über jenige in dem 13. Art. des in Anno 1727 erlassenen Synodal-Rescripts bereits an Hand gegebene nähere Mittel, (welche Ihr benöthigten Falls besser, als bißher geschehen, würcklich ad effectum zu bringen, und die Geld-Straffe nach Proportion eines jeden Contravenienten Vermögen einzurichten wissen werdet) die offenbahre schnödde und ärgerliche Verächter des Göttlichen Worts noch härter anzusehen: Wobey-nebst Wir Uns auch zu Dir dem Weltlichen Staabs-Beamten, inngleichen denen übrigen samtlichen Weltlichen Vorstehern, gnädigst versehen wollen, daß Ihr hierunter mit einem guten Exempel und Gott-gefälligen Wandel selbsten den Christlichen Vorgang machen, auch zu dessen Bezeugung Euch in Euren ordentlichen Amts-Stühlen bey dem offentlichen Gottes-Dienst der Gebühr nach, einfinden, und an Euch nichts erwinden lassen werdet, was zu Beförderung der Ehre Gottes und gebührenden Hochachtung seines heiligen Dienstes nur immer etwas erspießliches beyzutragen im Stande seyn mag. Und weilen auch

2) Ebenmäßig die Sabbathschänderey auf eine gantz unverantwortliche Weise in den Schwang gekommen, und das unnöthige Verreysen und über Feld lauffen an denen Fest-Sonn- und Feyer-Tägen fast durchgängig zur Gewohnheit geworden; Als wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß um dieser von Gott so ernstlich verbottenen Entheiligung des Sabbaths bestmöglichst zu steuren, in denen Städten an solcherley Tägen, zumahlen währenden Gottesdiensts, die Thore fleißig geschlossen gehalten, auch ohne Noth und erhebliche Ursachen, und ordinarie nicht eher, als eine Viertel-Stunde nach dem bey Endigung des Gottesdienstes gebenden Glocken-Zeichen geöffnet, auf dem Land aber gleichfalls genaue Obsicht deßhalb getragen, und solch ohnnöthiges und mit Versaumnuß des Gottesdiensts nothwendig verknüpffte Auslauffen an heili-

gen Tägen, sonderlich an ausländische und fremder Religion zugethane Orte, keineswegs mehr, ausser in Nothfällen, und falls derentwegen erhebliche Ursachen vorhanden wären, (welche jedannoch bereits gnädigst befohlener massen jedesmahlen vorhero gebührend anzuzeigen) gestattet, die Ubertrettere aber sogleich denunciiret, und so dann von dem Censur-Richter behörig abgestrafft werden sollen; Wie Wir dann auch noch ferners an solchen Tägen das sündliche Spielen, Zechen und Wein-Käuff-Trincken, auch Metzel-Suppen halten etc. zusammt denen losen Excessen der Roß- und Hirten-Buben eben so wohl, als alle dem offentlichen Gottesdienst und der Heiligung des Sabbaths-Tags hinderlich-fallende Wercktägliche Geschäffte, besonders aber das an vielen Orten zur Gewohnheit gewordene Mahlen an Sonntägen (ausser in erweißlichen Nothfällen,) ohne Ausnahm ernstlich abgestellt wissen wollen. Und weilen

3) Die freventliche Schändung des heiligen Nahmens Gottes unter Christen billiger massen nicht erhöret seyn solle: In Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen aber zum Aergernuß so wohl der Einheimischen als Fremden, auch zu ohnfehlbahren Raitzung der schwehren Gerichten Gottes, so wohlen das greuliche Fluchen und Schwören, als auch das Seegensprechen, Siebdrehen und Schatzgraben, unter Zaubermäßigen Anstalten und Teuffels-Beschwöhrungen, nebst anderem so Gotteslästerlichem als abergläubischem Weesen an zerschiedenen Orten dergestalt einzureissen beginnet, daß dergleichen abscheuliche Laster fast nimmer vor Sünde gehalten werden wollen, und so gar einige laydige Exempel sich ergeben haben, da gantze Gesellschafften sich zusammen verkoppelt, welche solcherley greulichen Aberglauben, und gottloses Weesen über Jahr und Tag aus verdammlicher Geld-Begierde fortgetrieben, und gleichwohl darbey der Gemeinschafft Christlicher Kirchen in dem äusserlichen Gottesdienst und bey dem Tisch des Herrn zu ihrem Gericht unter heuchlerischer Verstellung sich angemasset: Als werdet Ihr um so viel mehrers mit Ernst bedacht seyn, diesem sündlichen Unweesen, in Conformität der Cynosur. Ecclesiast. p. 471 und des in Ao. 1705 erlassenen General-Rescripti Euch mit allem Eyfer zu widersetzen, und zu dem Ende, was das Schwöhren betrifft, über angeführtem Rescript ernstlich halten, und besonders die an vielen Orten mit gutem Effect eingeführte Schwöhr-Büchsen in Stand zu bringen, und die dabey mit unterlauffende Unrichtigkeiten abzustellen trachten: Wegen des andern frevelhafften und aberglaubischen Weesens aber den gemeinschafftlichen eyfrigen Bedacht dahin nehmen, daß mit zusammengesetzten Kräfften demselben entgegen gegangen und gesteuret werden möge, mithin nicht nur allein von Ober-Amts wegen an sorgfältiger Auffmercksamkeit und scharpffer Einsicht bey solcherley Delictis (als welche Wir auch sogleich, wo sie offenbahr werden, gemeinschafftlich zu Unserm Vormundschafftlichen Fürstlichen Regierungs-Rath mit satten Umständen einberichtet wissen wollen) nicht ermanglen lassen, sondern auch die Ministri Ecclesiae mit Warnung und Unter-

richt der Gemeinden das Ihrige gewissenhafft und mit Nachdruck thun, als wozu Ihnen vermög des an sämtliche Speciales zugleich auslauffenden besondern General-Rescripti die eigentliche Instruction mit mehrerem mitgetheilet werden solle. Da auch

4) Fast wieder den äusserlichen Wohlstand lauffen, auch denen Umständen des Orts und der Zeit zuwider scheinen will, daß, wie es hier und dar einige Zeit her, Unserer Cynosurae Ecclesiasticae pag. 376. §. Was aber ꝛc. Wie nicht weniger der in Ao. 1727. emanirten Synodal-Verordnung Art. 14. Schnurstracks zuwider, gehalten worden, an Sonn- und Fest-Tägen entweder immediate vor- oder sogleich nach geendigtem Gottes-Dienst Weltliche und offt geringfügige Dinge vor der Kirche, oder auf dem Rath-Hauß, der Gemeinde publicirt zu werden pflegen, diese aber dißfalls in ihrer Andacht nothwendiger Dingen gestöhret und gehindert wird, als solle in Zukunfft die Publication solcherley Dinge, (wanns nicht Sachen betrifft, welche zu dem Christenthum und guten Wandel ohnehin Anlaß geben können, oder sonsten so beschaffen seynd, daß solche die geringste Moram nicht leyden) zwar an und vor sich selbsten nicht gar unterbleiben, jedannoch aber von Dir dem Staabs-Beamten auf anderwärtige füglichere Zeit, nach Beschaffenheit der jedesmahlen dabey vorfallenden Umständen, zu Vermeydung alles Ubelstandes ausgesetzet werden. Nachdemmahlen aber auch

5) Wir als eine Haupt-Quelle des fast überall eingerissenen Zerfalls wahrzunehmen gehabt haben, daß zerschiedene Unserer Weltlichen Beamten wie überhaupt in ihrem Officio, also insbesondere in genauer Observirung und Handhabung der je und je emanirenden Synodal-Verordnungen äusserst saumseelig und schläffrig sich bezeugen, und wann es zumahlen die Beförderung der Ehre Gottes, auch Abstellung eines und des andern öffters durch ihre Connivenz erst eingeschlichenen Unweesens betreffen will, dem Predigt-Amt entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich genug mit dem Weltlichen Staab assistiren, sondern vielmehr, statt daß selbige mit einem guten Exempel und Christlichem Lebens-Wandel denen andern fürgehen, und so viel an ihnen ist, dem Bösen steuren, das Gute aber befördern sollten, offtmahlen mit Führung eines äusserst unanständigen und unchristlichen Wandels der Gemeine nicht nur Anstoß und Aergernuß, sondern auch mit ihrem bösen Exempel Gelegenheit zu allerhand solchem Unweesen auf dem Fuß folgenden Unordnungen geben, ja öffters selbsten zu offenbahrem Zeugnuß ihres aller guten Ordnung entgegen stehenden Gemüths sich nicht nur vor ihre Persohn selbsten der Kirchen-Visitation zu entziehen, sondern auch eben an solchen Tägen ihre Amts-Schultheißen, Burgermeistere und Richtere ohne Noth zu citiren sich nicht entblödet; des fahrläßigen und ohnbescheidenen Bezeugens, welches einige gegen die Speciales in Beantwortung der sogenannten Vogt-Zettel ungescheut äussern, und wie sie sonsten das Predig-Amt hier und dar, wider die in medio seyende so klare Verordnungen, bald von der Inspectione über die pia Corpora, bald von der Besorgung der

Armen und Waysen, bald von der Examinatione derer delictorum carnis u. s. f. völlig zu excludiren trachten, nicht zu gedencken: Als behalten Wir Uns hierunter gegen die schuldhaffte Beamten (welche Wir hierunter auf Unsere grosse Kirchen-Ordnung pag. 181 §. Zu dem haben Wir rc. ernstlich gewiesen haben wollen) bey noch ferners fürdaurendem solchem Unweesen nicht nur die geschärpffte Ahndung austruckentlich bevor, sondern befehlen auch anbey gnädigst, daß nicht nur Ihr die Staabs-Beamte Euch um der Ehre Gottes und des gemeinen Wohlstandes willen, in allen Stücken Christlicher und ernstlicher erweisen, sondern auch bey Euren untergebenen Schultheißen und Richtern nach allen Kräfften daran seyn sollet, daß bey denenselben allem diesem so verderblichen und zum Augenscheinlichen Nachtheil der Kirchen und des gemeinen Weesens gereichendem Ubelstand nimmermehr so lange nachgesehen, sondern nach Maasgab Synodal-Rescripts de Anno 1727. §. 8 der alldorten vorgeschriebene Modus stricte hierunter observiret, und wider dergleichen der Gemeinde unanständige Vorstehere auf die darinnen an die Hand gegebene Weise um so mehrers unnachläßig verfahren werden solle, als

6) Wir fast vornemlich einiger Beamten ihrer Schläffrigkeit, Connivenz und selbst-ärgerlichem Wandel die Schuld beymessen müssen, daß fast mehister Orten die Asotie dergestalten überhand genommen und eingewurtzelt hat, daß insbesondere in Ansehung der im Schwang gehender Laster contra Tabulam secundam Decalogi, der Trunckenheit, Hurerey, Prodigalität, Spiel-Sucht, Tyrannischen Tractament der Männer gegen ihre Ehe-Weiber rc. fast keine geistliche Erinnerungen oder weltliche Bestraffungen mehr etwas fruchten, sondern es vielmehr bey solch ungezäumten und unbändigen Leuthen das Ansehen gewinnen will, daß selbige der gewöhnlichen und zumahlen Thurn-Straffen (welche öffters ihren unschuldigen Weib- und Kindern mehr als ihnen selbst empfindlich fallen) gantz nimmer achten; Wie Wir dann derentwegen gnädigst verordnet haben wollen, daß bey solchen plane incorrigibilibus die Straffe nicht nur crescentibus delictis exacerbiret, sondern auch, um mit solcherley beharrlich incorrigiblen Personen besondere Coërcitiones extraordinarias auf eine ihnen mehrers empfindlich fallende Art, nach Beschaffenheit der Umstände, vornehmen zu können, derley Casus zu fernerer Verfügung zu Unserm Vormundschafftlichem Fürstlichen Regierungs-Rath juncto Protocollo, und mit sorgfältiger Bemerckung, was vor coërcitiones und Gradus bey denenselben allbereits fruchtloß adhibiret worden? gemeinschafftlich einberichtet, und sie anbeynebst ernstlich comminiret werden sollen, daß Wir sie bey neueinkommenden Excessen nicht nur in dem Zucht-Hauß zu Ludwigsburg zu schärfferer Straffe ziehen, sondern auch allenfalls solcherley in Societate humana nichts taugende, sondern wohl andere noch mit ansteckende Carcinomata nicht mehr zu toleriren, sondern gäntzlich aus dem Land zu weisen, gnädigst gemeynet seyen. Wie Wir dann nicht weniger

7) Gnädigst verordnet haben wollen, daß denen Scribenten, zumahlen auf dem Lande, der unbeschreibliche Muthwillen, welchen selbige einiger Orten mit Sauffen, Buhlen, Tourniren, Schiessen in denen Flecken und andern Excessen und Lastern so wohl an Sonn- und Feyertägen, als Werck-Tagen gantz ungescheuet ausüben, fernerweit nicht mehr also impune gestattet, sondern sothaner Excesse halber, sie, wie andere Unsere Landes-Unterthanen, nach Maasgab Unserer gnädigsten Verordnungen (von welchen exemt zu seyn sie keineswegs vermeynen dörffen) behörig coërcirt, und falls zumahlen dergleichen Excess an Sonn- und Feyertägen (welche mit ihren Rechnungs-Geschäfften von ihnen ebenmäßig zum öfftern unverantwortlich profaniret werden) verübet werden sollen, selbige in Krafft der von Uns Euch dem Ober-Amt anmit gnädigst auftragenden Commissionis perpetuae, sie mögen sich unter was vor einer Jurisdiction sie auch immer wollen, rechnen, der Kirchen-Censur ohne einige Ausnahm, sich zu sistiren angehalten, und daselbsten zur gebührenden Straff ad pias causas gezogen, und falls wider Vermuthen sie nicht erscheinen oder der Straff sich nicht submittiren wollten? ein solches von dem Censur-Richter an das Ober-Amt berichtet, und daselbst ohne Ansehen der Persohn gerüget werden solle [292b]). Ferners wollen Wir auch

8) Hiemit gnädigst und wiederhohlter massen anbefohlen haben, daß in Zehend- und andern zu Folge Unserer Cynosurae Eccles. ad forum mixtum gehörigen Sachen künfftighin nicht mehr, wie es eine Zeit her fast gemein werden wollen, und nicht ohne zerschiedene, Zweiffels ohne mehrmahlen unlauteren Absichten verknüpffet seyn mag, einseitig, sondern gemeinschafftlich und Pflichtmäßig berichtet werden solle, da hingegen, falls ja in dergleichen ein Theil ohne den andern erheblicher Ursachen halber, zu berichten gemüßiget wäre, Wir ein solches zwar geschehen lassen, anbey aber die Ursachen dem Bericht specifice mit inseriret wissen wollen.

9) Und weilen zerschiedene zumahlen in denen kleinen Orten Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums sich enthaltende Schul-Diener (welche Wir bey dem ihrigem gnädigst manuteniret, auch überhaupt ob der in Anno 1729 emanirten neuen Schul-Ordnung sträcklicher gehalten wissen wollen) Uns des mehrern unterthänigst vorstellig gemacht, und klagbar angebracht haben, wie selbige zum öfftern gar nicht, öffters aber sehr kümmerlich zu ihrem so säuerlich verdienten Lohn und benöthigten Beholtzung der Schul-Stuben gelangen können, hiebey aber nothwendiger Dingen manche Versaumnuß der Schul, Unlust und allerhand Verdrüßlichkeit mit unterlauffen muß, dahingegen aber alle übrige schuldige Praestationes und Gebühren, so gar vor die Hirten, durch das Burgermeister-Amt eingezogen werden; Als solle auch intuitu des Schul-Geldes ein gleiches in Zukunfft in denen Flecken und Dörffern vorzüglich

---

292b) S. die Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 1. Absch. 5. §. 14.

observiret, das determinirte Schul-Geld durch das Burgermeister-Amt behörig, und von denen Morosis auf die bey Eintreibung anderer Praestandorum gewohnliche Weise, jedoch ohnentgeldtlich, eincassiret, und denen Schul-Bedienten, welche deßfalls sich behörig zu melden, und eine ordentliche Specification ihres Quartal-Verdienstes zu übergeben wissen werden, quartaliter richtig und ohne Klag geliefert, nicht minder auch selbige in Ansehung der vor ihre Schul-Stuben benöthigten Beholtzung von denen Communen Klagloß gestellet werden.

10) Wie tieff übrigens fast durchgängig die allzugrosse Lieblosigkeit gegen die Arme eingewurtzelt habe, und wie ernstlich Unsere in Gott ruhende Vorfahrere am Regiment derselben zu steuren besorgt gewesen, davon mögen zwar nebst andern die in denen Synodal-Rescriptis in annis 1711. 1716. 1721 und 1727 enthaltene so nachdrückliche Verordnungen Zeuge seyn; Wann aber dem allem ohngeachtet, selbige hierauff so gar nicht abgenommen, daß es vielmehr das Ansehen gewinnen will, als ob solche mehrers eingerissen seye, als habt Ihr derentwegen denen Communen in einem gemeinschafftlichen Ausschreiben die beweglichste Vorstellungen iterato zu machen, und so fortan, falls auf die jedes Orts eingeführte Weise mit dem Klingel-Beuttel oder Auffstellung der Becken (welch Letzteres jedesmahlen unter der Auffsicht eines vom Gericht geschehen solle) nichts ersammlet werden könnte, das Allmosen ostiatim ersammlen zu lassen, und wann ohnverhofften Falls auch dieses von keinem Effect seyn wollte, der so sehr überhand genommenen Armuth zum Besten, die Morosos vor das Amt zu citiren, ihnen ihre Lieblosigkeit beweglich vorzustellen, und dieselbe zu Christlicher Mildthätigkeit liebreich anzuweisen, und wo auch dieses nichts verfangen wollte, bey denen Jährlichen Kirchen-Visitationen hievon die Anzaige zu thun, damit auch der Visitator hierunter sein Amt und Zuspruch zu beobachten, und das Nöthige seiner Visitations-Relation einzuverleiben Gelegenheit nehmen könne. Betreffend

11) Die occasione des an Sonn- und Feyertägen gewöhnlichen Ziel-Schiessens gemeiniglich vorgehende Excesse, so befehlen Wir nicht nur dir dem Staabs-Beamten ernstlich, daß Du solcherley Excesse, denen Du auf alle nur immer thunliche Weise vorzubeugen hast, mit der behörigen Schärffe nachdrücklich abstraffen sollest, sondern versehen Uns zugleich zu Dir gnädigst, Du werdest mittelst überlegter Vorstellung der mit solchem besonders an Sonntagen gewohnlichem Ziel-Schiessen fast nothwendiger Dingen verknüpfften Entheiligung des Sabbaths auch übrigen Inconvenienzien, und da zumahlen Unsere Unterthanen anderwärtige Occasion, sich in den Waffen hinlänglich zu üben, genugsam haben, alles Fleisses daran seyn, damit nicht nur die Frey-Schiessen, wie schon zuvor verordnet ist, sondern auch das Ziel-Schiessen an denen Sonntägen in dem Dir gnädigst anvertrauten Amt gäntzlich abgestellet, mitfolglich auch dadurch nur die blosse Gelegenheit zum sündigen benommen und abgestricket werden möge.

12) Wie wenig auch die Kirchen- und Schul-Diener nebst Dero Wittiben und Kindern bey denen in Unsern grossen und kleinen Kirchen-Ordnungen (grosse Kirchen-Ordnung Fol. 108. & Cynos. Eccles. 422.) Ihnen gnädigst gegonnten und stabilirten Immunitäten gelassen, und wie schlecht selbige dabey gehandhabet werden, ein solches haben Wir ebenmäßig mittelst unterthänigst-vorgebracht-zerschiedener beweglicher Klagden mißliebig wahrzunehmen gehabt: Gleichwie Wir aber derentwegen Unsere dißfalls in medio seyende so klare Verordnungen hiehero gnädigst zumahlen aber auch ernstlich wiederhohlet haben wollen, also sollen auch in Zukunfft Dieselbige genauer befolget, auch der Kirchen- und Schul-Diener Wittwen und Kinder, es mögen selbige sich auch, wo sie wollen, im Land aufhalten, die Privilegia civica jeden Orts ohnwaigerlich gestattet, und selbige mit dem Beysitz- und Wacht-Geld nicht beschwehret, auch mit keinen weitern Oneribus, ausser, wo sie eigene mit Steuren behafftete Güther besässen, beleget werden, welch letztern falls Sie gleichwohlen mit keinen würcklichen Einquartirungen zu beladen seynd, sondern statt deren den Belauff mit Geld zu entrichten haben. Sintemahlen auch

13) Uns mißliebig vorgekommen, wie öffters von Unsern Weltlichen Beamten gantz unbekannte und anstößige- ja offtmahlen in Puncto Religionis sehr verdächtige Personen, ohne dißfalls mit dem Pfarr-Amt Loci, welches doch die Curam Animarum zu besorgen, die mindeste Communication zu pflegen, zu Bürgern, Beysitzern, und Dienstbotten auf- und angenommen werden, hiedurch aber nothwendiger Dingen das Pfarr-Amt ausser Stand gesetzet wird, die Partes seines Officii, intuitu curae Animarum, bey solchen Personen, von welchen Dieselbe nicht das geringste wissen, behörig zu versehen, oder die einzuschicken- habende Seelen-Register ergäntzen zu können, nicht zu gedencken, daß durch die indistincte Annahm solcher zumahl Puncto Religionis verdächtigen Leuthe nach und nach allerhand Unordnungen und Sectirische- auch dem Staat selbsten nachtheilige Meynungen, womit nachmahls auch Unsere übrige Vormundschafftliche Unterthanen imbuiret werden könnten, entstehen mögen, als solle hierunter in Zukunfft nicht allein durchgängig mehrere Behutsamkeit gebrauchet, und ohne äusserste Noth und dringende Ursachen kein Dienstbott widriger Religion eingelassen, sondern auch durchgängig hinlängliche Erkundigung eingezogen werden, und zwar dergestalten, daß, wie sich jeder neuankommender Dienstbott, nach Maßgab des sub dato den 16. Martii 1723. erlassenen General-Rescripts mittelst eines beglaubten Attestati von seiner vormahligen Geistlichkeit seines Lebens und Wandels halber zu legitimiren hat, wann anderst er bey dem Beichtstuhl solle angenommen werden, also auch in Zukunfft nicht nur ein jeder Dienstbott, er sey wer er wolle, sich dem Pfarr-Amt sistiren, sondern vornehmlich ein jeder neu-einkommender Burger oder Beysitzer sein Pastoral-Testimonium zugleich mit-beybringen und solches noch vor seiner gäntzlichen Annahm dem Pfarr-Amt

des Orts, zu dessen Verhalt, gebührend insinuiren solle, damit, so was Erhebliches dagegen einzuwenden wäre, es bey des Orts Obrigkeit bescheidentlich gemeldet, und darauf die allenfalls nöthige Reflexion gemacht werden könne.

14) Die Kirchen-Censuren betreffend, so sollen selbige nimmer, wie einiger Oerter geschehen, nur, wie sie es nennen, pro re nata und eigenem Gutdüncken nach, sondern nach der Vorschrifft und Ordnung mit mehrerer Authorität und Nachdruck gehalten, bey denenselben aller Orten auch die Diaconi ad votandum ebenmäßig admittirt- die Censur-Richter in Pflichten genommen- ihnen heimliche Censores zugeordnet- auch die gefallende Straffen richtig und ohnnachbleiblich exequiret werden: Die Materias conventus anlangend, so sollen selbige und zwar insbesondere diejenige Excesse, welche an Sonn- und Feyer-Tägen verübet werden, nach Maßgaab Synodal-Rescripts de Anno 1727. Art. 2 keineswegs durch die Beamten eigenem Ermessen nach, dilatorisch tractirt, und mit Zersplitterung der Zeit und Verdoppelung der Mühe, zu denen hiernächstigen Amts-Tägen gezogen, sondern hierunter stricte bey der Ordnung um so mehrers geblieben werden, als sonsten dergleichen Excesse entweder gar leichtlich in Vergeß gerathen, oder wenigstens deren Bestraffung, wovon der Ansatz, intuitu der dem Fisco zugehörigen Straffen, dem Beamten alleinig zukommen, intuitu der Kirchen-Censur-Richterlichen Straffen aber nach denen Votis majoribus regulirt werden solle, mit der in solchen Fällen ersprießlich- anschlagenden- und dannenhero höchstnöthigen Pastoral-Admonition und ernstlichen Zuspruch aus Gottes Wort nicht mit Nachdruck begleitet werden kan. Da auch

15) Mißliebigst wahrzunehmen gestanden, wie schläffrig und saumseelig die Umgängere und Schaar-Wächter ihr Amt mehistens versehen, als solle durch jedes Orts Geist- und Weltliche Obrigkeit diesen die eigentliche Incumbenz Ihres Officii umständlich vorgehalten, auch unter der nachdrucksamen Vorstellung der darunter führenden heylsamen Intention Sie Ihres Orts ernstlich angewiesen werden, zur Ehre Gottes und Auffrecht-Erhaltung Zucht und Erbarkeit, auch offentlicher Sicherheit, nach ihren bereits obhabenden Pflichten, die Umgängere (welche zu solchem Ende diejenige Häuser, wo sie währenden Gottes-Dienstes, oder auch unter denen Kinderlehren Wercktägliche Geschäffte treiben, oder sonsten etwas Verdächtiges wahrnehmen würden, zu gehen und zu visitiren befugt seyn sollen) so gleich nach beendigtem Gottes-Dienst, die Schaar-Wächter aber gleich des darauf folgenden Tags, dasjenige, was sich in voriger Nacht straffbares ergeben, behörig denunciiren, oder widrigen Falls, und da in Erfahrung gebracht würde, daß einige vorgegangene Excesse von ihnen verschwiegen, und da sie selbige gleichwohlen gewußt oder wenigstens hätten wissen können, jedannoch nicht angezeigt worden, sie derentwegen zu empfindlicher Straffe gezogen werden sollen, da hingegen, Falls sie ihr Amt gebührend versehen, Wir gnädigst geschehen lassen wollen,

daß ihnen von der auf die vorgegangene- und von ihnen denunciirte Excesse gefallenden Straffe der Dritte Theil, als ein Praemium ihrer Pflichtmäßigen Delation zugeschieden werden möge. Und gleichwie Wir übrigens

16) Es in Ansehung des auch bey diesen Geldklemmen Zeiten dannoch fast durchgängig- übergrossen Kleider-Prachts, wie nicht weniger der gehäufften bey denen Gevatterschafften eingeschlichenen Mißbräuchen und übrigen Uppigkeiten biß auf fernere Unsere gnädigste Verordnung ob der in medio seyenden Policey-Ordnung durchaus gehalten, und besonders auf denen Dörffern das unanständige Vorangehen der Spielleute bey dem Kirchgehen der Hochzeit-Leute, wie nicht weniger das gewohnliche Herumgehen der Braut-Leute des andern Tags der Hochzeit von Hauß zu Hauß, als üppige Unanständigkeiten abgestellet wissen wollen: Also werdet Ihr auch

17) Wegen des so sehr im Schwang gehenden Land-Strassen- und Gassen-Bettels alles Ernsts daran seyn, damit auch dißfalls ob denen emanirten Verordnungen pünctlich gehalten, eigene Personen und Bettel-Vögte, wo selbige noch nicht eingeführet wären, hierzu unnachläßig angeordnet und bestellet, auch zu fleißiger Beobachtung ihres Amts ernstlich angewiesen werden. Um willen aber

18) Die fleißige Haltung der Vogt- und Rug-Gerichte zu fürwährender Erhaltung guter Zucht und Ordnung ein nicht geringes beyzutragen vermag; Als sollen selbige nicht nur von Dir dem Staabs-Beamten jeden Orts nach der Vorschrifft fleißig und Pflichtmäßig vorgenommen, sondern auch, damit Wir in wie fern dieser Unserer gnädigsten Verordnung hinkünfftig nachgelebet werde? sicher wissen mögen, von Euch dem Special-Superintendenten bey der Jährlich vornehmenden Kirchen-Visitation deßhalb jeden Orts genaue Erkundigung eingezogen, und das sicher erlernte ungescheuet und mit gutem Grund Eurer unterthänigst einzuschicken habenden Visitations-Relation einverleibet werden. Und weilen sich auch

19) Ergeben, daß die Hebammen-Dienste, woran jedannoch dem gemeinen Weesen nicht wenig gelegen ist, an vielen Orten sehr schlecht bestellet, und die wenigsten derselben beaydiget seynd, Als wollen Wir derentwegen nicht nur dasjenige, was in dem in Anno 1727. erlassenen Synodal-Rescript Art. 7. heylsamlich verordnet, hiehero exprese widerhohlet, sondern auch noch fernerweit gnädigst anbefohlen haben, bey denen Communen, unter der nachtrücksamen Vorhaltung des dem Publico aus einer guten Bestellung dieser Ohnentbehrlichkeit zufliessenden Nutzens, die nothdürfftige und hinlängliche Verfügung dahin zu machen, damit die würckliche Hebammen Ordnungs-mäßig in Beyseyn eines Geistlichen, welcher ihnen die Wichtigkeit ihres Aydes nachdrücklich einzuschärpffen wissen wird, beaydiget, selbige bey ihren Immunitäten conserviret, ihr ohnehin geringes Wart-Geld richtig geraichet, und theils Orthen, bey zumahl starck-anwachsender Gemeinde nach Beschaffenheit der Umstände in etwas erhöhet, vornehmlich aber, um

geschickte und qualificirte Hebammen in jedem Ort nachzuziehen, denenselben gegen einige Ergötzlichkeit geschwohrne Frauen adjungiret, diesen aber auch Gelegenheit etwas zu sehen und lernen zu können, gemachet werden möge: Wobeynebst aber auch die Hebammen ihr Amt so, wie sie solches nicht nur gegen Uns, sondern vornehmlich vor dem strengen Richter-Stuhl Gottes zu verantworten getrauen, gewissenhafft und getreulich ausrichten, wo es aber einige Gefahr hat, bey Zeiten davon Nachricht geben sollen, damit etwa eine andere Hebamm oder geschwohrne Frau herbeygeruffen, und wo auch diese nicht auszukommen wüßten, ein Christlicher und geschickter Chirurgus erfordert werde, der dann von selbsten behutsam zu verfahren, und ohne Beyziehung eines Medici und Geistlichen, wo die zu haben seynd, vor freventlicher Hand-Anlegung sich um der zu befahren habenden schwehren Verantwortung willen, zu hüten unermanglen wird. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 13. Jan. 1739.

G. B. Bilfinger.
P. E. Zech.

1101.

Verfügung, die Beschränkung des Handels der Materialisten mit Arznei-Waaren betreffend,

vom 14. Februar 1739 [293]).

Carl Friderich, Administrator, ꝛc.

L. G. Wir haben Uns von denen Räthen und Leib-Medicis über die in denen hiesigen 3. Statt-Apothecken vorgenommene Visitation referiren laßen, was gestalten die Apothecker einmüthig geklaget, daß die hiesige Materialisten so viel Medicinische und zum Theil Chymische Waaren verkaufen, mithin dadurch denenselben mercklichen Schaden und Abbruch in ihrer Nahrung zufügten, und sich nicht einmal entblödeten, das Ihnen denen Apotheckern selbst so sehr verbottene Arsenicum ohne Scheu hinweg zu geben; mit U. Bitte, an hiesiges Stattvogt-Amt den ernstlichen Befehl zu erlaßen denen Materialisten nicht nur allein die Dispensation der Apotheckerwaaren zu verbieten; sondern sie auch vermög des Apotheckertaxes p. 23 dahin zu beaidigen, daß sie die Apothecker-Materialien und Waaren hinkünftig nicht anders als im klei-

---

293) An das Stadtvogtamt Stuttgart erlassen. Vergl. die Medicinal-Ordn. v. 16. Oct. 1755 tit. II. §. 21.

nen [293 b]) verkaufen; des Arsenici debitirung aber gänzlich sich enthalten sollen. Wann Wir nun diese gebetene Einschärfung des Verbots, als in denen Ordnungen nachdrücksamlich und bei Straf enthalten vornehmen zu laßen, für höchst nöthigst erachtet; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest von dem Stadt-Physico ohnverzüglich und hernach von Zeit zu Zeit mit Zuziehung einer Magistrats-Person eine Visitation in der Materialisten Läden unversehens vornehmen, vornehmlich aber damit in des Materialisten . . . . Laden, als von welchem dergleichen insbesondere geklagt worden, den Anfang machen, und all vorstehendes beobachten laßen. Daran ꝛc. ꝛc. Stuttgardt den 14. Febr. 1739.

v. Pflug.
Vollmann.

1102.

General-Rescript, die Führung von Befehl-Büchern betreffend,

vom 23. Februar 1739 [294]).

1103.

General-Rescript, die Behandlung der verschwenderischen und der sonst schlecht prädicirten Leute und ihrer Kinder betreffend,

vom 25. Februar 1739 [295]).

---

293 b) Soll ohne Zweifel heissen: „im Großen."

294) Den Beamten wird befohlen, „sie sollen über die in Original den Rechnungen beizulegende Fürstl. Befehl und Decreta ein besonderes Buch, worein solche geschrieben werden, führen, solches auch bey ihren Rechnungs-Abhören mitnehmen und vorlegen, um zu sehen, ob sie dieser Verordnung gehörig nachgeleben."

295) Ebinger Sammlung. Dergleichen Leute sollen von Vogt und Special zur Besserung ernstlich erinnert- wo aber dieses nichts fruchten sollte, die Gradus correctionis bei ihnen gebraucht- und sie allenfalls in das Ludwigsburger Zuchthaus geschickt werden. Ihre Kinder sollen aus dem elterlichen Vermögen erhalten, oder von Großeltern oder Verwandten aufgenommen- in Ermanglung dessen von den Gemeinden verpflegt werden. Ueber diejenigen unter ihnen, welche über 9 Jahre alt- und von gesunder Constitution seyen, solle an die Zucht- und Arbeitshaus-Deputation Bericht erstattet werden, damit sie nach Umständen gegen einen Aversal-Beitrag dort aufgenommen werden können. Vergl. die Landes-Ordn. v. 1621 tit. XLVI.

1104.

General-Rescript, die Abstellung verschiedener Landes-Beschwerden betreffend,

vom 18. April 1739 [296]).

Carl Friderich, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme bey dem ohnlängst geendigten allgemeinen Land-Tag zwischen Uns und Unsern Treugehorsamsten Prälaten und Landschafft vermög des hierunter errichteten formlichen Recesses, so viel die angebrachte Gravamina Cameralia & Miscellanea anbetrifft, ein und anders verabschiedet und verglichen worden, so haben Wir vor nöthig erachtet, solches nicht nur Unsern Stabs-Beamten, Burgermeistern und Gericht zu ihrem Verhalt, sondern auch Unsern samtl. Vormundschafftlichen Getreuen Unterthanen zu ihrer Nachricht durch gegenwärtiges Fürstl. General-Rescript in das Land ausschreiben zu lassen, und geben solchem nach denenselben in Gnaden zu erkennen, Was massen Wir Uns

1. Entschlossen haben, daß die ohnehin mit zimlichen Steuren und Anlagen beschwehrte Unterthanen, mit dem einige zeitlang eingeführt gewesenen Camin-Gelt künfftighin weiter nicht onerirt, sondern das Caminfegerey-Wesen wieder in den alten Stand Ordnungsmäßig restituirt werden solle;

2. Werden Wir den Eisen-Preis jederzeit nach Proportion des Holtz und Kohlen-Preises auf billige Art und Weise reguliren lassen;

3. Haben Wir E. E. Landschafft auf deren öffters wiederhohltes unterthänigstes Ansuchen, daß das an einigen Orten des Landes, wo biß dato die grosse Maaß geschenckt worden, unter denen vorigen Fürstl. Regierungen zum Theil eingeführte neue Umgeldt wieder abgestellt, und die Communen und Unterthanen bey ihren habenden Privilegien und Gerechtigkeiten gelassen werden möchten, gnädigst zugesagt und versprochen, ermeldtes Umgeld an denenjenigen Orten, wo hiebevor die grosse Maaß geschencket worden, ab und alles wieder in den vorigen alten Stand nach Maßgab der Lands- und Umgelds-Ordnung, auch jeden Orts Läger-Buch und besonderen Verträgen herstellen, an denen übrigen Orten aber, wo solches neue Umgeldt noch nicht eingeführet worden, alles in statu quo zu lassen; und wollen dahero gnädigst, daß von Unsern Stabs- und Kellerey-Beamten wegen des neuen Umgeldts

---

296) Lichtensterner Sammlung. Vergl. den Landtags-Abschied vom 18. April 1739. (Staatsgrundges. Nro. 82) dessen pct. 29,—42, 45, 48, 49, 51, 52 in gegenwärtigem Rescripte, jedoch theilweise modificirt, enthalten sind.

von instehend Georgii an alles hiernach gehalten und eingerichtet werden solle; [297]).

4. Werden Wir Sorge tragen, daß denen Städt und Aemtern ihre ohne Obligation in Zukunfft praestirende Frohnen bezahlt, und das sonsten stipulirte nach Maßgab der Land-Tags-Abschiede, Läger-Bücher und Verträge richtig abgereicht werde; [298]). Auch

5. Wegen der Schäffereyen denen Beschwehrden und Klagen der Unterthanen dergestalten abhelffen, daß nicht nur das Landgefährt der Herrschafftlichen Schaaf-Waar ratione temporis nicht über die vormahls gewohnliche Zeit extendirt, sondern auch bey denen an Privatos nach denen Läger-Büchern ertheilenden Land-Briefen der Mißbrauch und Uberfahrt der Güter und Allmanden verhütet, und abgestellt werden, wie Wir dann auch

6. Die von denen Land-Zahlmeistern vornehmende Visitationes dahin einrichten lassen werden, daß weilen es nicht anders thunlich, als solche des Jahrs zweymahl im Frühling und Herbst vorzunemmen, solcher gestallten damit auch pro futuro continuirt, jedoch aber die Vorsehung dabey gethan werden solle, daß selbige in genau möglichsten Kosten geschehen, und von denen Beamten die ohnehin unter ihrer Obsicht stehende Land-Zahlmeistere in behörigen Schrancken gehalten werden sollen; Wir wollen auch

7. Die Salpeter-Sieder hiemit dahin angewiesen haben, daß sie bey dem Salpeter graben denen Unterthanen an ihren Häusern und Gebäuen nicht muthwilliger Weise Schaden zufügen sollen, widrigenfalls auch dieselbe nicht nur zu dem Ersatz anhalten, sondern auch nach sich ergebenden Umständen mit empfindlicher Straffe ansehen lassen;

8. Werden Wir die separirte Officia und Bedienstungen, welche ehmahls beysammen gewesen, und sonsten füglich zusammen gezogen werden können, pro futuro wiederum combiniren, und es dißfalls nach denen alt herkomlichen Verfassungen halten lassen; Nebst deme erachten Wir

9. Der Billichkeit gemäß zu seyn, daß von denen Unterthanen die schuldige Faßnacht-Rauch- und Leib-Hennen, weil Wir solche in natura einzuziehen berechtiget seynd, entweder in natura geliefert, oder in denen gesetzten billichen Pretiis, welche denen coursirenden Preisen wenigsten Theils gleich kommen, bezahlt und verrechnet werden, wollen es auch beständig hiernach halten, und die Unterthanen darüber nicht treiben, auch

10. Bey Manumission der Leibaigenen die Billichkeit, wie bißhero geschehen, noch ferner beobachten, wie auch

11. Die Wirtschaffts-Recognitions-Gelder ad normam justi & aequi hinkünfftig moderiren, nicht weniger

12. Wegen Verzollung der zum Hausbrauch benöthigten Vic-

297) S. G.-R. v. 24. Januar 1733.
298) S. Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758 cap. 9 Absch. 3. §. 1.

tualien und Naturalien es bey allen Vorfallenheiten nach der in dem Fürstl. General-Rescript de Anno 1680. enthaltenen- und mit der Landschafft verglichenen Verordnung halten lassen; Und gleichwie

13. Das Müntz-Wesen durch einen hiernächst erfolgenden allgemeinen Reichs-Schluß in eine mehrere Ordnung gebracht werden dörfte, also werden Wir auch in Unserm Vormundschafftl. Hertzogthum und Landen also darob halten lassen, daß die hierunter geführte Landschafftl. Beschwehrung pro futuro ihre abhelffliche Maaß erlanget; Und da

14. Wegen der Ludwigsburger Garten-Bau-Geldter die stipulirte drey Jahre verflossen, so sollen dieselbe hinkünfftig und allezeit cessiren; Nachdeme auch

15. Vermög des Tübingischen Vertrags de Anno 1514. diejenige Unterthanen, welche aus dem Lande ziehen, vor den Abzug nichts zu geben schuldig seynd, sondern darvon freygelassen werden sollen, solcher freye Zug auch in dem Land-Tags-Abschied de Anno 1520 Herrn Hertzog Christophs Confirmatione Privilegiorum de Anno 1551. und denen Land-Tags-Abschieden de Annis 1599. und 1608. dahin confirmirt worden, daß solchen die der Landschafft incorporirte Geist- und weltliche Unterthanen also geniessen sollen, daß selbiger Zug mit Vorwissen des Amtmanns, unter welchem die emigrirende gesessen, geschehen, diese auch alsbald der Leibeigenschafft ledig seyn, und weiter nicht beschwehrt werden, jedoch aber ihre Passiv-Schulden, welche sie im Land haben, bezahlen, und darzu ein Jahrlang nicht wider den Herrn und das Land thun, auch um alle Sachen, so sich im Land begeben, in einem Jahr rechtlichen Austrag nemmen und geben, oder sich gütlich mit Wissen und Willen der Gegen-Parthey vertragen sollen, als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß Unsere Vormundschafftliche Unterthanen bey solchem Ihnen unstrittig competirenden und bißher in der Observanz gebliebenen Recht des freyen Zugs gelassen und darbey manuteniret werden sollen;

16. Werden Wir die Städt und übrige Communen in dem Land ratione ihrer zu vergeben habenden Bedienstungen bey dem Ihnen competirenden Nominations-Recht, wie Zeit währender Landes-Administrations-Zeit bereits geschehen, in Zukunfft noch ferner ungekränckt und ohnbeeinträchtiget lassen; [299]). Ingleichem

17. Das Commun-Rechnungs-Stell-Probations und Abhör-Wesen zu Erleuchterung der Unkosten nach bereits mit E. E. Landschafft gepflogener Communication hiernechstens besser einrichten, und die überflüßige Commun-Bedienstungen abstellen lassen; Da auch

18. E. E. Landschafft wiederhohlter unterthänigst gebetten, die bey einigen Jahren in das Land eingenommene Juden, welche demselben biß dato so vielen Unlust und Schaden causirt, nach Maß-

299) Vergl. die Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758 cap. 1. Abschn. 1 §. 1.

gab der Fürstl. Landes-Ordnung wieder zu eliminiren, und ausser denen offentlichen Jahr-Märckten keinem derselben den Handel in das Land führohin zu gestatten; So haben Wir Uns gnädigst entschlossen, und der Landschafft versprochen, alle in denen dem Land incorporirten Orten seßhaffte Juden auszuschaffen, zu dem Ende auch denenselben einen Termin von sechs Monath zu ihrer Emigration bereits ankünden lassen, da Wir übrigens wegen des contrahirens mit gedachten Juden und deroselben Handels in das Land das in der Fürstl. Landes-Ordnung und zerschiedenen in medio seyenden darauf sich gründenden Fürstl. General-Rescripten enthaltene Verbott hierdurch gnädigst erneuert, und dessen Beobachtung sowohl Unsern Vormundschafftlichen Beamten als samtlichen Unterthanen alles Ernstes anbefohlen haben wollen; [300]). Wir werden auch

19. Die Ausländische Crämer, als Italiäner, Savoyards und Tyroler in dem Land abzuschaffen, den Bedacht nehmen, es wäre dann, daß bey ein oder anderm besondere Umstände vorwalteten, als welchenfalls Wir nach denen sich ergebenden Umständen das weitere zu verfügen gedencken, wie Wir dann gnädigst wollen, daß von denen dreyen Haupt-Städten, Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg eine Consignation aller daselbsten etablirten dergleichen fremden Handels-Leute zu Unserer Fürstl. Regierung eingeschickt, und ob auch welchergestalten selbige ihrer Reception und treibenden Handlung wegen privilegirt seyen? Auch wie lange sie in dem Land sich aufhalten? darbey zugleich berichtet werden solle;

Gleichwie Wir nun gnädigst wollen, daß dieses Unser Fürstl. General-Rescript und die darinnen enthaltene- zu Sublevation Unserer getreuen Unterthanen abzweckende Puncten in denen Euch gnädigst anvertrauten Städt und Aemtern behörig publicirt, und resp. ad effectum gebracht werden sollen, also ergehet hiermit Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet mit solcher Publication und Execution fürgehen, auch darbey alles nöthige beobachten. Daran geschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 18. April 1739.

A. H. Frh. von Schütz.
P. E. Zech.

---

†) General-Rescript, die Abstellung von forstlichen Beschwerden betreffend,

vom 18. April 1739.

---

300) Durch G.-R. von dem gleichen Tag wurde dieser Punct besonders ausgeschrieben. Vergl. G.-R. vom 20. Februar 1740.

†) Diese Beschwerden betreffen meistens die Verwaltung der Forstgefälle und den Wildschaden. Hier ist Folgendes von Interesse:

1105.

General-Rescript, das Verbot des Verkaufs von Flachs und Hanf und des Leinwandhandels durch die Färber betreffend,

vom 3. Mai 1739 [301]).

1106.

General-Rescript, die Neujahrs-Verehrungen von Seiten der Gemeinden betreffend,

vom 26. Mai 1739 [302]).

Carl Friderich, Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir haben zwar per Generale d. d. 25. Novembris 1738. gnädigst verordnet, daß bey denen Communen im Lande die Abreichung der Neu-Jahrs-Verehrungen alleinig auf Forstmeister, Special-Superintendenten, Unter-Vögte, Pfarrer, und andere Geistliche wiederum gestattet werden solle: Nachdeme aber sowohl die Herrschafftliche Kellerey-Beamte, als auch einige Commun-Bediente, nehmlich Stadt-Schreibere, Amts-Pflegere, Burger-Meister und Richtere, vermög eingekommener zerschiedener unterthänigsten Me-

---

pct. 2. den Feldschützen wird gestattet, unschädliche Hunde mit sich zu führen.

pct. 5. Bei Auszeichnung des Holzes in Communwaldungen solle den Unterthanen weder ihre Beholzungs-Gerechtigkeit schwer gemacht, noch die Belohnung für das Auszeichnen über die Gebühr gesteigert werden.

pct. 6. Freigebung des Holzhandels und der Holz-Einfuhr, dagegen Verbot der Holzausfuhr mit dem Vorbehalt, einzelne Ausnahmen zu gestatten. (Die Holzeinfuhr wurde jedoch im Interesse des eigenen fürstl. Holzverkaufs schon vom 25. Juli 1739 an wieder verboten).

pct. 9. Das Streumachen und Laubbrechen in Communwaldungen solle, wo Zeit und Ort es gestatten, nicht verwehrt werden.

pct. 15. 16. Bei Treib- und anderen Jagen und Frohnen sollen die Unterthanen nicht wider die Lagerbücher beschwert, die Feldgeschäfte berücksichtigt und nicht ganze Ortschaften evacuirt werden.

pct. 17. Verbot der unerlaubten Accidentien der Forstdiener.

301) Ebinger Sammlung. In der Hartmann'schen Sammlung im landst. Archiv auch unter dem Datum 3. März 1739. Neben Einschärfung der bestehenden Verordn. (S. G.-R. v. 28. Dezbr. 1602) wird den Färbern der Leinwandhandel niedergelegt.

302) Lichtensterner Sammlung. S. das G.-R. v. 25. Nov. 1738 und die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 8. Abschn. 1. §. 8.

morialien sich hierunter beschwehrt, und unterthänigst gebetten, die Abgabe solcher Neu-Jahrs-Verehrungen auch auf sie, wie vormahls, zu extendiren: und Wir nun hierauf obgedachte General-Verordnung dahin abgeändert haben wollen, daß nicht nur denen bereits darinnen bemerckten Persohnen, sondern auch all übrigen Geist- und Weltlichen- und Commun-Bedienten, welche sich nach Maßgab des emanirten General-Reglements de Anno 1709. und der darinnen an Hand gegebenen 20. biß 30.jährigen Observanz zu dergleichen Neu-Jahrs-Præsenten von denen Communen behörig legitimiren können, solche in Zukunfft, und zwar von dem Neu-Jahr 1739. inclusive an, biß auf weitere Verordnung wieder aus denen Commun-Cassen abgereicht werden sollen; Als hast du hiernach die nöthige Verfügung zu machen, in specie aber darauf zu sehen, daß dergleichen Douceurs weder erhöhet, noch auf mehrere Persohnen extendiret- mithin hierunter alle Excesse Pflichtmäßig verhütet werden mögen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, in der Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation, den 26. May 1739.

Ex Speciali Resolutione.

J. J. Dann.
Hochstetter.

1107.

General-Rescript, stellt die Mißbräuche bei dem Siebmacher-Handwerk wiederholt ab,

vom 2. Juni 1739 [303]).

1108.

General-Rescript, die Verbindlichkeit zum Erscheinen bei den Zunft-Versammlungen betreffend,

vom 9. Juli 1739 [304]).

---

303) Ebinger Sammlung. Einschärfung des G.-R. v. 19. Mai 1700. S. Siebmacherordn. v. 13. Aug. 1650. pct. 17, 18.

304) Ebinger Sammlung. Die Ansicht, als ob die Haupt-Zunft-Laden durch das G.-R. v. 4. Dez. 1731 verboten seyen, wird widerlegt und befohlen, die Handwerker zu der Theilnahme an den Haupt-Versammlungen gebührend anzuhalten. Vergl. die Citate zu tit. LV. der Landesordn. v. 1621.

1109.

General-Rescript, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftungen betreffend,

vom 5. August 1739 [305]).

1110.

Decret, die Communikationen mit dem Ausland betr.,

vom 1. October 1739 [306]).

1111.

Decret, die allmählige Abstellung der Amtspflegerstellen betreffend,

vom 14. October 1739 [307]).

---

†) Straf-Verbot gegen die muthwillige Beschädigung der Maulbeerbäume,

vom 21. October 1739.

---

305) Lichtensterner Sammlung. Den Beamten wird befohlen, die Heiligenpfleger strenger zu beaufsichtigen, ihnen bei dem Einzug der Ausstände kräftig an die Hand zu gehen, insbesondere die Beitreibung derselben zu Ernd- und Herbst-Zeiten zu veranstalten.

306) Befehl an die Regierung, „daß nicht nur in allen Fürstl. Collegiis nachgesucht werde, ob noch dergleichen unbeantwortete Schreiben vorhanden seien, um selbige sodann unaufhaltlich zu expediren, sondern man auch in Zukunfft den Bedacht dahin nehmen, die auswärtige Schreiben vorzüglich vor allen andern Geschäfften zu referiren, und zu befördern, wie dann dahero auf die in den Fürstl. Geheimen Rath erstattende unterthänigste Anbringen, wobei Antwort-Schreiben befindlich, jedesmal, daß die Sach pressire, zu deren Beförderung zu notiren ist; Wornach die Fürstl. Regierung sich zu richten wissen wird."

307) Aus Anlaß eines Specialfalls wird verfügt, daß der Bedacht genommen werden solle, daß die Amtspflegen bei sich ereignenden Vacaturen successive abgestellt werden. Vergl. die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 1. Abschn. 6. §. 1.

†) S. die Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nr. 336.

1112.

General-Rescript, enthält das Verbot an die Stabsbeamten, Zunftobmannsstellen anzunehmen,

vom 30. October 1739 [308])

Carl Friderich, Administrator und Ober-Vormunder, rc.

Liebe Getreue!

Demnach Wir mißliebig vernommen, welchergestalten einige Unsere Vormundschafftliche Staabs-Beamten hin und wieder bey denen Handwercks-Zünfften sich als Ob-Leute ingerirt, einig und allein dardurch ihr Privat-Interesse zu befördern; Und Wir nun solcher denen Unterthanen mehr beschwehr- als förderlichen Neuerung weiters zuzusehen, nicht gedencken: Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, Euch solcher Handwercks-Ob-Leut-Stellen gäntzlich zu enthalten, mithin daran zu seyn, daß solche durch tüchtige Subjecta aus Gericht und Rath, denen Fürstlichen Ordnungen gemäß, besetzt werden mögen; Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 30ten Octobr. 1739.

Ex Speciali Resolutione.

J. F. Dilthey.
A. Weinmann.

---

†) General-Rescript, die Concession zum beständigen Weinschanke und die Personalgerechtsame derselben betr.,

vom 2. November 1739.

---

††) General-Rescript, das Entweichen der Verhafteten betreffend,

vom 3. November 1739.

---

308) Lichtensterner Sammlung. S. Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 2. Abschn. 13.

†) S. die Samml. der Steuerges. Nr. 200.

††) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 338.

1113.

Rescript, die Bestrafung der Scortation der Juden betreffend,

vom 9. Januar 1740 [309]).

Seine Hochfürstl. Durchl. verordnen hierauf, da sich ein Jud mit einer Jüdin puncto scortationis vergehet, selbige, wie die Christen, nach denen Landes-Gesetzen (statt der 30 Silberlinge) gestraft werden sollen.

Decr. Stuttg. d. 9. Januar 1740.

Bilfinger.
Zech.

1114.

General-Rescript, die Verwendung der Vaganten zum Militär-Dienst betreffend,

vom 13. Februar 1740 [310]).

†) General-Rescript, die Landesverweisung der Juden betreffend,

vom 20. Februar 1740.

---

309) Auf ein Regierungs-Raths Anbringen, vom 4. Jan. 1740 ergangen. Vergl. das Gesetz v. 22. Juli 1836.

310) Lichtensterner Sammlung. Pursche, welche auf dem Bettel umherziehen und keine wandernden Handwerks-Pursche, auch mit glaubwürdigen Pässen, oder Attestaten nicht versehen seyen, sollen zum Militär hinweggenommen: jedoch von den Werb-Officieren vorher dem nächsten Vogtamt vorgestellt: und von diesem erkannt werden, ob sie auch für Vaganten zu halten seyen.

†) S. die Samml. d. Gerichtsges. Thl. III. Nr. 342. Unter Beziehung auf die Landesordnung tit. 27. den Landtags-Abschied v. 18. April 1739 und die General-Rescripte vom 2. Nov. 1706 und 18. April 1739 wird die unverzügliche Ausweisung der Juden befohlen und hinsichtlich des Verkehrs mit denselben die früheren Bestimmungen erneuert. Eingeschärft den 18. Octbr. 1740.

1115.

Verfügung in Schäferei-Sachen,

vom 8. März 1740 [311]).

Nachdeme von dem Zahl-Meister Mathes Stollen ob der Staig bey Fürstl. Rent-Cammer-Collegio in Schäferey-Sachen, folgende Anfragen gemacht worden, und zwar

1mo.

Ob ein Privatus befugt seye weiter Schaafweyden in Bestand zu nemmen, als Er zu seiner Schäferey, die er ob eigenem Futter Wintteren könne, nöthig habe?

2do.

Ob diejenige, welche eine Anzahl Schaafwaar ob eigenem Futter Winttern, dießelbe aber in loco, wo sie seßhaft seynd, nicht vollkommen auf die Sommerweyd unterbringen können, und deßwegen zu denen übrigen anderwärtige Weyden bestehen, von dem Concessions-Geldt befreyet, hingegen diejenige, welche mehrere Schaaf halten, als sie ob ihrem eigenen Futter überwinttern können, allein darzu angehalten werden sollen.

3tio.

Werden nach dem dermahligen Zahlbuch Theils Weyden sehr überschlagen, andere hingegen könnten mehrere Schaaf erhalten, als ihnen erlaubt seye, ob dißfals keine Moderation vorgenommen werden könne.

4to.

Seyen zwar Theils Orten beständig- aber solche Schaaf und Pförchmeister gesezt, welche hievon, wo nicht gar keine, doch wenigstens keine gründliche Wißenschafft besitzen; dahero das hochfürstl. Interesse um ein merkliches befördert werden dörffte, wann ihme Zahlmeister Stollen, gleich seinem Collegae Staaren, laut seines dieserwegen in handen habenden Patents, erlaubt werden möchte; die jeden Orts untaugenlich befindende Subjecta zu Cassiren, dargegen aber obhabender Pflichten nach, mit Zuziehung der Commun Vorstehere taugenliche zu erwählen, und auf denjenigen Staath, worauff sie vorhero schon angenommen worden, verglübden zu lassen.

5to.

Entstehe die Frage, ob nicht alle Commun Schaafwayden, welche an Privatos verliehen werden, bey brennendem Licht im Aufstreich, beywesend des Zahlmeisters, laut der ihme ertheilten Instruction, verliehen werden solten, und bey solcher Verleyhung nur die Legitimirte Personen zu admittiren- die übrige hingegen abzuweisen seyen.

---

311) S. die Landesordn. v. 1621. tit. LXXXII.

6to.

hätten einige Communen in dem Gebrauch, daß sie Morgends und Mittags die Schaaf in ihre Ställ treiben, und selbst durch ihre eigene Leute Melken laßen, ob dieses abzuthun, oder ihnen — nach der Observanz vielmehr zu gestatten wäre?

7mo.

Begebe sich öffters, daß ein Zahlmeister durch einen Beamten oder Schultheißen im Anstandsfall außerordentlich beruffen werde, was derselbe in solchen Fällen, vor sich und sein Pferdt, dem schuldigen Theil aufzurechnen befugt seye:

Und nun ex parte Fürstlicher Rent-Cammer hierauf gnädigst resolvirt worden, ad

1mum.

Daß einem Privato weitere Schaaf-Wayden in Bestand zu nemmen nicht erlaubt seye, als er Schaaf-Waar ob eigenem Futter zu überwinttern im stand seye.

2dum.

Die Privati, nehmlich diejenige, welche ihre eigene Schaaf-Waar von eigenem Futter über den Wintter halten, in loco aber auf die Sommer-Wayd nicht völlig unterbringen, sondern fremde Wayden bestehen müßen, sollen das Concessions-Geldt darvon bezahlen, diejenige aber, welche mehrere Schaaf halten, alß sie über Wintteru können, ist fremde Wayden zu bestehen, durch den 1ten Punckten verbotten, folglich diese Frag schon erörtert.

3tium.

Wann der Casus vorkommt, daß Theils Wayden allzusehr bißher überschlagen worden, oder mehrere halten können, habe Zahlmeister mit Zuziehung der Vorstehere jeden Orts die Anzahl der auf die Wayd schlagenden Schaafwaar zu reguliren, und solche dem Zahlbuch zu inseriren.

4tum.

Wo Schaaf- und Pfördchmeister sich befinden, welche gar keine Wissenschafft von Schäferey-Sachen besitzen; hat der Zahlmeister solche zu erlaßen, hingegen mit Zuziehung der Vorstehere jeden Orts, taugendtliche zu erwählen, und solche auf den vorgeschriebenen Staath bey denen Vogt-Aemtern verpflichten zu lassen.

5tum.

Alle Commun Schaafwayden sollen bey brennendem Lichtlen an den Meistbietenden, in Beyseyn deß Zahlmeisters, verliehen, hierzu aber nur die legitimirte Personen admittirt, diese Verleyhung aber so eingerichtet werden, daß selbige zu einer solchen Zeit soviel möglich geschehe, wann der Zahlmeister ohnehin die Schäfereyen visitirt, um die Cösten hierdurch zu menagiren.

6tum.

Wann bißhero Observantiæ gewesen, daß die Communen Morgens und Mittags ihre eigene Schaaf in Stall treiben und Melken laßen, mag solches noch fernerhin dabey verbleiben.

7mum.

Wann Zahlmeister Nothdurfft halber von einem Beamten citirt würde (welches außer erheblichen Ursachen nicht geschehen solle;) solle demselben auf der Commun- oder Waydbeständere Costen, vor Zöhrung, Taglohn, Roßlohn, und Pferdt-Fütterung, wann er nicht über Nacht bleiben darff, sondern Abends wieder zu hauß seyn kan, Tags Ein Gulden, dreißig Creuzer, wo er aber über-Nacht bleiben muß, zwey Gulden bezahlet werden.

Alß wird dem Zahlmeister Autenrieth allhier ein solches zu dem Ende angefügt, um sich hienach ebenfals zu achten, und das erforderliche dißfals zu beobachten.

Signatum bey Fürstl. Rennt-Cammer den 8. Martii 1740.

(L. S.)

1116.

Verbot des Gebühren-Bezugs für Verrichtungen des gemeinschaftlichen Oberamts,

vom 6. April 1740 [312])

Carl Friderich, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer Liebe Getreue!

Demnach Wir zu Unserem ohngnädigsten Mißfallen mehrmahlen wahrzunehmen gehabt, was gestalten von vielen Speciälen und Beamten Unseres Vormundschafftlichen Hertzogthums, wann sie in causis fori mixti miteinander zu amten haben, sich Tag-Gelder, Schreib- und andere Gebühren unerlaubter Dingen attribuiret, und dadurch die Unterthanen nicht wenig und öffters dergestalten graviret werden, daß sie vielfältig zu Erlegung der fiscalischen Straffen untüchtig geworden; Und nun aber solches è diametro wider Unsere Fürstl. Verordnungen laufft, krafft derer denen Beamten ausser bey Commissions-Sachen die ihnen als Ordinariis nicht zukommen, dergleichen Unkösten denen Partheyen zu machen nicht gebührt; Als ist hiemit an alle und jede Unsere Special-Superintendenten und Staabs-Beamten Unser gnädigst zumahlen ernstlicher Befehl, sich in Zukunfft hierunter nach oberwehnten Unsern Fürstl. General-Verordnungen so gewisser zu achten, mithin Unsere Vormundschafftliche Unterthanen mit Einziehung dergleichen ohnerlaubten Gebühren ab denen, causas mixti fori angehenden Amts-Verrichtungen, die so viel möglich in der Amts-Stadt fürzunehmen, so weniger weiter zu beschwehren, als Wir die Transgressores jedesmahl mit

---

312) Ebinger Sammlung. — S. Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 2. Abschn. 1. §. 1 und 3.

einer grossen Frevel und bey wiederhohlter Contravention mit noch schärpfferer Ahndung ohnnachläßig sträfflich ansehen werden. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch übrigens in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 6. April 1740.

Ex Speciali Resolutione.

Schelhaß von Schellersheim.
Chr. Carl Ludw. Pfeil.

1117.

General-Rescript, den Wollenhandel betreffend, vom 3. Mai 1740 [313]).

Carl Friderich, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen in der ausgekündet Fürstl. Landes-Ordnung p. 134. sq. und denen in das Land emanirten Rescriptis Generalibus d. d. 28. Sept. 1696. und 4. April 1702. vor längsten heilsamlich versehen, wie es wegen des schädlichen Für- und Aufkauffs, auch Verführung der Wollen ausser Lands gehalten werden solle, damit weder denen in dem Land etablirten Wollen-Manufacturen ein Abbruch geschehen, noch denen Verkäuffern ein allzugrosses Præjudiz zugezogen, und sie gleichsam der Discretion der Manufacturen respectu des Pretii gäntzlich überlassen werden möchten; So vernehmen Wir doch, daß über solch wohlgemeinten Gesetzen biß daher nicht durchaus, wie sich gebührt, gehalten worden, und haben auch sonsten, in Ansehung die Wollen-Manufacturen sich in Unserem Vormundschafftlichen Hertzogthum seit einigen Jahren um ein merckliches vermehret, vor nöthig gefunden, erstermeldt- älter Fürstl. Verordnungen in ein und andern Stücken abzuändern; Befehlen demnach hiermit gnädigst, daß

1.) Und vor allen Dingen denen letzteren überhaupt sträcklicher, als biß daher an ein und andern Orten nicht geschehen, so wohl von Beamten und Commun-Vorstehern als denen Unterthanen nachgesetzt- und zu solchem Ende gleich nach Einlangung dieses Fürstlichen Rescripti denen an- und zugehörigen jeden Stadt und Amts selbige auf das neue fürgelesen, erklärt und die unzerbrüchliche deren Beobachtung alles Ernstes eingeschärfft, insonderheit aber

2.) Aller unbefugter Handel und schädlicher Für- und Aufkauff, worunter Wir vornehmlich verstanden haben wollen, wann ein oder anderer, der die Wollen nicht selbsten entweder zu Treibung seiner Profession oder sonstigen Haußbrauch nöthig hat, son-

---

313) Lichtensterner Sammlung. S. die Landesordn. v. 1621. tit. LXIV.

dern solche einig und allein zum Wieder=Verkauff käufflich an sich zieht, sub pœna confiscationis und bey zu befahren habendem Verlust der Waar verbotten werden solle, wann auch gleich solche von ausländischen in dem Land enclavirten Orten erkaufft würde, damit der Einkauff der Wollen aus erster Hand, wie sichs allerdings gebührt, lediglich denenjenigen, deren Profession es mit sich bringt, überlassen werde.

Gleichwie Wir auch 3.) hiermit an statt in Fürstl. Lands=Ordnung t. 64. §. 6. denen Wollen=Arbeitern zuerst, und hernach jedem Burger und Einwohner dieses Hertzogthums die Nachmittags um 12. Uhr verkauffte Wollen der Vierte Theil auszulösen vergönnt, das Quantum der Auslosung auf die Helffte gnädigst gesetzt und extendiret auch denen Beamten gestattet, im Fall Argwohn vorhanden, daß der wahre Werth der Wollen nicht angezeigt, Käuffer und Verkäuffer unter Angeloben an Aydesstatt anzuhalten, zu sagen, wie hoch und unter was vor aigentlichen Bedingnissen der mit Auswärtigen getroffene Contract geschlossen worden seye?

Wie nicht weniger 4.) Unsern treu=gehorsamsten Unterthanen und deren treibenden Wollen=Manufacturen und Gewerb zum Besten, jedoch im übrigen dem Unserem Fürstl. Hauß zustehenden Zoll=Regali und Diplomatibus in allweg unnachtheilig, biß auf anderwärtige Verordnung den Zoll von der ausgehenden Abfalls=Wollen auf ein viertels Thaler, mithin auf die Helffte verringert und herab gesetzt haben;

Welches Letztere du, Unser Vormundschafftliche Beamte deinen Untergebenen Haupt= und Neben=Zollern zu eröffnen und dich auch im übrigen selbst nach dieser Unserer Fürstl. Resolution, die du deinen Untergebenen consueto modo zu publiciren, bey allen Fürfallenheiten zu achten wissen wirst; Wie dann daran Unsere gnädigste Willens=Meynung beschiehet; Stuttgardt, den 3. May. 1740.

Ex Speciali Resolutione.

Schelhaß von Schellersheim.
J. J. Dann.

1118.

General=Rescript, den Handel mit Nägeln betreffend,

vom 2. Juni 1740 [314]).

---

314) Mit Bezug auf die Nagelschmid=Ordnung vom 5. August 1690 wird verfügt: 1) Alle Ein= und Ausfuhr von fremdem Eisen und Nägel=Waar feye bei 20 fl. Strafe wiederholt verboten. 2) Die Chalanden und Nagelschmide sollen bei dem Nägel=Commercio kräftigst geschützt: die übrigen Handelsleute und Krämer aber ab= und zur Ruhe verwiesen werden. 3) Die Nagelschmide sollen blos mit selbst fabricirten Nägeln handeln,

1119.

General-Rescript, verordnet die Festsetzung von Taxen für Taglöhne und Fuhren,

vom 3. Juni 1740 [315]).

1120.

General-Rescript, die Einführung einer General-Tuchschau betreffend,

vom 18. Juni 1740 [316]).

1121.

General-Rescript, Vorkehrungen gegen Gebiets-Störungen betreffend,

vom 14. Juli 1740 [317]).

Carl Friderich rc.

Lieber Getreuer! Wir müßen einige Zeit her in mißliebige Erfahrung bringen, wie daß zerschiedene benachbarte, so gar in

übrigens zu Verfertigung guter Waare angewiesen, den Hufschmiden die Verfertigung von halben und ganzen Bretternägeln bei Confiscation verboten werden. 4) Wenn die Chalanden wegen ihrer Eisenschulden gerichtlich klagen, so solle ihnen die Justiz gleich andern Unterthanen, sowohl in principali, als accessorio usurae ex mora, nach gemeinem und Landrecht geleistet werden.

315) Lichtensterner Sammlung. Den Beamten wird aufgegeben, das Sommer- und Winter-Taglohn und die Fuhrtaxe nach den Verhältnissen eines jeden Ortes zu reguliren und das Ergebniß an die Polizei-Deputation zu berichten. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. XLVIII. und die Citate zu der Taxordn. v. 17. Aug. 1622. (Thl. I. Nr. 220 b S.)

316) Lichtensterner Sammlung. — Den Beamten wird bekannt zu machen befohlen, daß (neben der örtlichen Tuchschau) 2 General-Tuchschauer für das ganze Land aufgestellt worden seyen, welche ihre Thätigkeit in 2 Monaten beginnen- und allenthalben, wo sie ausländisches Tuch unter 1 Gulden Werth, oder unplumbirtes, oder nicht zur Nadel bereitetes Tuch antreffen werden, solches den Beamten zur Confiscation anzeigen sollen. S. die Landesordn. v. 1621. tit. LXVII, das G.-R. v. 5. März 1710 und die Tuchmacher-Ordnung v. 8. Mai 1724.

Unter dem gleichen Datum wurde ein Patent und eine Instruction für die General-Tuchschauer erlassen, worin über das Verfahren bei Confiscation der nicht ordnungsmäßigen Tücher und über die Belohnung der General-Tuch-Schauer specielle Vorschriften gegeben sind.

317) Lichtensterner Sammlung.

Unserm unstkittigen Vormundschafftlichen Territorio allerhand Turbationes vorzunehmen, sich unterstandten, von Unsern ober- und unter Beambten aber nicht Jedesmahlen die nöthige gegenverfügungen gemacht, theils auch nicht einmal davon die Unterthänigste Berichte erstattet wordten. Wie Wir nun, um solcherley unbefugte turbationes desto nachdrücklicher zu anden, und dardurch zu effectuiren, daß sich andere derley so leicht nicht mehr beygehen laßen, verordnet haben wollen, daß die Turbatores Jedesmahlen also gleich vest gesetzt, und darauf der Vorgang ohngesaumt an Unß berichtet werdten solle: Alß habt Ihr nicht allein Euch hiernach sträcklich zu achten, sondern auch Euren Untergebenen Unterbeambten solches ebenmäßig gemeßen anzufügen. Daran beschiehet Unsere Meynung; Studtgardt den 14. Julii 1740.

Ex Speciali Resolutione.

Schelhaß von Schellersheim.
P. F. Jäger.

---

†) General-Rescript, die Abverdienung der Geldstrafen durch Arbeit betreffend,

vom 21. Juli 1740.

1122.

Rescript, die Pflicht der Hof- und Staatsdiener zu Bezahlung der Bürgersteuer betreffend,

vom 30. August 1740 [318]).

---

†) S. Die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 344. Enthält den Maßstab für die Berechnung der Arbeitszeit bei Unzucht-Strafen. Ein G.-R. vom 9. Aug. 1740 (daselbst Nro. 345) verbietet die Verwandlung angesetzter Geldstrafen in Arbeit bei solchen, welche bezahlen können. Vergl. G.-R. v. 8. Mai 1741 (daselbst Nro. 349).

318) Es wird verfügt „daß Herrschaftliche Hof- und Cantzley oder dergleichen Dienste einen civem originarium vel assumtum von der praestation der Burgersteuer keineswegs eximiren sollen." Vergl. Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758 cap. 5. Abschn. 8. §. 2.

1123.

General-Rescript, betreffend das Straßenbauwesen, vom 16. September 1740 [319]).

Carl Friderich, rc. Administrator und Ober-Vormunder, rc.
Lieber Getreuer! –

Es ist zwar nicht nur Krafft der Fürstl. Lands-Ordnung Tit. LXXXVII. als auch nach denen ausgegangenen Fürstl. General-Rescripten dd. 14. Mart. 1663. 6ten Mart. 1696. 25ten May 1699. 1ten Sept. 1700. 30ten April. 1712. 21ten May. 1714. 28ten Nov. 1725. 12ten October 1726. 7ten Aug. 1732. und letzlich dd. 1ten Sept. 1738. so gnädigst als ernstlichst befohlen, daß alle und jede in diesem Hertzogthum und Landen befindliche schlimme Weeg und Strassen zum allgemeinen Nutzen, und hauptsächlich zu Beförderung des Commercii in guten Stand gesetzet, auch solchergestalten von jedem Orth mittelst Bestellung gewiser Ob-Leuthe conservirt- und daß man diesem fleißig nachkommen, folglich keine Klag hierunter entstehen möge, die sorgfältige Bestellung von denen Staabs-Beamten gemacht- oder im Unterlassungs-Fall diese mit ungnädiger Ahndung auch allenfalls mit der Cassations-Straff angesehen werden sollen. Es hat aber bißhero die leydige Erfahrung bezeugt, wie dieser heilsamen Verordnung mehristen Orthen so wenig nachgelebet worden, daß vielmehr dem gemeinen Wesen unzehlich viele Beschwehrden zugewachsen, und die Weege, da sie dann und wann mit ringer Müh und Kosten hätten gebessert werden können, nach und nach in unbrauchbaren, ja hie und da allerdings irreparablen Stand gerathen, dahero nothwendig die Commercia sich stecken, und mancher Unterthan Schaden an der Nahrung leiden, die Fuhr-Leuthe mehr Zug-Vieh anspannen, und solches nebst Schiff und Geschürr ruiniren, auch durch langen Auffenthalt mehrere Kosten haben müssen, anderer Beschwehrlichkeiten nicht zu gedencken.

Gleichwie nun Vermög eines in medio seyenden allgemeinen Creyß-Schlusses, die Weeg und Straßen in dem gantzen Creyß repariret, und in brauchbaren Stand hergestellet werden sollen, und Wir als Creyß ausschreibender Fürst ratione Unserer Vormundschafftlichen Landen dieser Obliegenheit Uns nicht wohl entziehen können; Also haben Wir mit solcher Weeg und Strassen-Reparation in der Nähe hiesiger und der Stadt Ludwigsburg seit 2. Jahren her mit gutem Succeß bereits den Anfang machen lassen. Indem aber denen Herrschafftlichen Cassen zu schwehr fällt, die dazu er-

319) Lichtensterner Sammlung. Vergl. Landes-Ordn. v. 1621 tit. LXXXVII. nebst den Citaten daselbst, insbesondere das G.-R. v. 8. März 1738.

forderliche Kösten wie bißhero geschehen, in Zukunfft noch weiter zu fourniren, hingegen des Publici und der Unterthanen Nutzen gleichwohlen erfordert, daß mit solchem Werck noch ferner nach und nach continuirt werde; Als haben Wir nach vorgängiger Communication mit Unserer treugehorsamsten Vormundschafftlichen Landschafft, welche in der Haupt-Sach die höchste Nothwendig- und Nutzbarkeit selbsten erkennet, gnädigst resolvirt, daß die Arbeit allfördeist auf denen Haupt-Land und Post-Strassen von denenjenigen, welche krafft der vorhandenen Läger-Bücher hierzu verbunden, continuirt, solche aber nicht nach der bisherigen üblen Methode, wo alles sogleich wiederum zerfallen, fortan Zeit, Mühe und Kosten vollkommen vergebens gewesen, gemacht, sondern hierunter der bey dem Löbl. Creyß approbirten gedruckten Information sträcklich nachgegangen werden solle. Zu welchem Ende dann die in Weeg-Reparations-Sachen bishero gebrauchte Persohnen, welche Wir zu Besichtig- und Ausssteckung der Strassen auszuschicken gedencken, zu Rath zu ziehen, wie das Werck in genau möglichsten Kosten anzugehen, anbey aber alles gut und dauerhafft herzustellen. Es wird demnach dir dem Staabs-Beamten auf Ayd und Pflichten gegeben, diese erneuerte Verordnung auf das genaueste zu vollziehen, und nach deren Publication bey nächster Amts-Versammlung eyfferigst daran zu seyn, daß gewise Leuthe als Ob-Männer hiezu bestellt die Frohnen ordentlich und proportions-mäßig, daß nemlich der Unterthan an seinen nöthigen Feld-Geschäfften nicht gehindert seye, ohne Ausnahm der Persohn, wer Burgerliche Beneficia genießt, eingetheilt, und von Zeit zu Zeit praestirt werden mögen, wie du dann vom Succeſs der Sachen, oder wo sich einiger erheblicher Anstand äusserte, deinen Bericht zu Unserer dißfalls gnädigst niedergesetzten Weeg reparations-Deputation von Zeit zu Zeit wenigstens alle Viertel-Jahr, und zwar zu Handen des Rent-Cammer Secr. Fleischmanns Jun. zu erstatten, und dich vor ehemahlig angedrohten scharffen Ahndung und würcklicher Caſsation im Fall der Nachläßigkeit und Connivenz zu hüten hast. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 16. Sept. 1740.

Ex Speciali Reſolutione.

Herpffer.
Hochstetter.

1124.

Rescript, in Betreff der Berechtigung der Privaten zu Haltung von Kosttischen,

vom 23. September 1740 [320]).

---

320) Auf Beschwerde der Gastgeber zu Stuttgart wird verfügt, daß die Pri-

1125.

General-Rescript, gegen den Frucht-Aufkauf,

vom 11. November 1740 [321]).

Carl Friderich, rc. Administrator und Ober-Vormunder rc.
Lieber Getreuer!

Wir haben mit Mißfallen wahrnehmen müssen, was vor ein sündlicher Wucher und schädliche Vertheurung der Victualien, insonderheit der Früchten und des Brods durch deren straffbare, und mehrentheils aus blossem Geitz geschehene Kipperey und Auffkäuffe in Unserm Vormundschafftl. Hertzogthum und Landen eine Zeit hero zu unleidentlicher Bedrängnuß des Publici vornehmlich aber Unserer armen unbemittelten Unterthanen ausgeübet, und wie so wenig ob Unsern und des Löbl. Schwäbischen Crayses zu Abwend- und Verhütung desselben erlassenen General- und Special-Verordnungen von einigen Unserer Beamten und Unterthanen pflichtschuldigst gehalten worden.

Wann Wir nun diesem Lands-verderblichen Unweesen ein vor allemahl mit Nachdruck gesteuret, gegen die daran Schuldhaffte aber mit empfindlichem Ernst verfahren wissen wollen: Als ist hiemit Unser wiederhohlt gnädigst-zumahlen aber auch ernstlicher Befehl an dich, du sollest dich

1) In dem dir gnädigst anvertrauten Stadt- und Amt aller derjenigen Persohnen, weß Standes und Würden sie auch seyen, als worüber Wir dir perpetuam Commissionem hiemit gnädigst auftragen, die bereits Früchten aufgekaufft, genau erkundigen, so fort selbige anhalten, was sie über ihren eigenen biß auf künfftige Ernd hinraichenden Hauß-Brauch wucherlich zusammen gebracht, auf den Marckt zu feilen Verkauff zu bringen, oder wo sie damit verziehen würden, solches ihnen hinweg nehmen, und auf feilem Marckt ex officio verkauffen lassen, so dann

2) Solle in Zukunfft keiner Unserer Unterthanen, wer der auch seye, seine Früchten anderster nicht, dann so viel möglich und thunlich seyn wird, auf offentlichen Marckt der nächstgelegenen Amts-Stadt, und zwar an Innländer verkauffen, so offt aber deme auf

---

vatkosttische, weil keine lex prohibitiva vorhanden, nicht abgestellt werden können, es wäre dann, daß unter solchen Kostgängern fremde, in Stuttgart nicht domicilirte Personen sich befänden. Uebrigens wurde den 25. Octbr. 1740 die Bestellung eines Anbringers wegen der hiebei vorkommenden Contraventionen angeordnet. Vergl. das G.-R. v. 27. März 1726. Thl. II. Nro. 900 d. S.

321) Lichtensterner Sammlung. Das Fruchtausfuhr-Verbot, wegen schlechter Ernde, ist vom 13. Octobr. 1740. Den 18. Novbr. 1740 wurde das Verbot des wucherlichen Aufkaufs und der Ausfuhr auch auf Vieh, Unschlitt und Lichter ausgedehnt. Vergl. die Landes-Ordn. v. 1621 tit. LVIII.

einige weise gefährlich contravenirt würde, die Früchten oder deren Werth unnachläßig confiscirt, und demjenigen, der davon die Anzaige gethan, nach denen Umständen der Sache ein Viertel von der Confiscations-Straffe zugestellt, das übrige aber behörig verrechnet werden solle.

3) Daferne in Zukunfft jemand Unserer Unterthanen sich weiter unterfangen würde, Früchten, so er zu seinem obbestimmten Hauß-Brauch nicht nöthig hätte, aufzukauffen, sollen dieselbige ebenmäßig confiscirt, und deme, der solches gerügt, gleichfalls wie oben bemeldt, der vierte Theil des Werths abgeraichet werden.

4) Ist noch fernerhin mit allem Eifer ob dem Crayß und Unserm General-Verbott wegen Ausfuhr der Früchten ausser Lands sträcklich zu halten, und zwar bey gleichmäßiger Confiscation und nach Umständen abgebendem vierten Theil dem Delatori dieser Contravention. Und wie

5) Du der Beamte selbst dich nicht allein des Auffkauffs, noch vielmehr aber des Erkauffens der Früchten von Unsern dir gnädigst anvertrauten Kästen, so in der Rechnungs-Instruction ohnehin einem jeden verbotten, gäntzlich zu enthalten, und eben so wenig mit andern auf einerley Art und Weise anzustehen, noch auch zu gestatten wissen wirst, daß die Früchten zwar anfangs nur in benachbarte Schirms-Verwandte und Ritterschafftliche Orte ein- von dort aber wieder heraus- und ausser Lands verführt werden mögen, als welches auf Betretten angehalten, und Unserm Fisco zuerkannt werden solle: Also versehen Wir Uns auch gnädigst zu dir, du werdest

6) Dich hiernach unfehlbar genau achten, und die dir Untergebene zur sträcklichen Befolgung gleichmäßig anhalten; inmassen Wir alle diejenige, so sich hierwider einer vorsetzlichen Contravention oder Connivenz schuldig machen würden, ohne alle Ein- und Nachsicht mit harter Straffe zu belegen, andere aber, welche sich einige Negligenz hierunter zu Schulden kommen lassen solten, nach befindenden Umständen mit empfindlicher Ahndung unfehlbar anzusehen, festiglich entschlossen haben. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 11. Novembr. 1740.

Ex Speciali Resolutione.

Vollmann.
Chr. Carl Ludw. Pfeil.

1126.

Verbot des Schießens in der Neujahrsnacht,

vom 23. Dezember 1740 [322]).

---

322) Es wird befohlen, auf die Uebertreter ein wachsames Auge zu haben und

1127.

General-Rescript, gegen die Vermischung des ähewerkenen- mit dem flächsenen Garn,

vom 24. Januar 1741 [323]).

Carl Friderich, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Aus dem anliegenden Patent hast du des mehrern gehorsamst zu ersehen, was auf der leztern allgemeinen Crayß-Versammlung zu Ulm, wegen Abstellung der schädlichen Vermischung des Aehewercken Hechel-Garns mit dem guten Flächsernen, vor eine Verordnung gemacht worden;

Wann Wir nun dieselbe auch in Unserm Vormundschafftl. Hertzogthum eingeführt, und darob gehalten wissen wollen; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest gegenwärtiges Patent deinen Amts-Untergebenen nicht nur behörig publiciren, sondern es auch denenselben unter Bedeutung der im Contraventions-Fall auf sie wartenden und in demselben bemerckten Straffe, alles Ernsts einschärffen, und solches gewohnlicher Orten zu jedermanns Wissenschafft und Nachachtung affigiren lassen; Daran geschihet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 24. Januarii 1741.

Ex Speciali Resolutione.

Reischach.
W. Feuerlein.

Beilage.

Demnach man eine Zeit hero wahrzunehmen gehabt, daß mit dem flächsernen Gesponst eine straffbare Verfälschung von gewinnsüchtigen Leuthen durch Vermischung des guten mit dem betrüglichen Hechel-Garn beschehen, da letzteres mittelst zweyer eisernen Kämme, oder Strehl, zum Spinnen tauglich gemacht, die Kleyen oder Einschwingen davon heraus gehechelt, und dieser kurtze Abgang des Flachses in solche Ordnung gebracht worden, daß er von berührten eisernen Kämmen, und nicht, wie der gute Flachs, ab der Kunckel gesponnen zu werden pflegt; Wodurch aber sich ergeben, daß durch sothane Vermischung des gesponnenen Aehnwercks mit dem guten flächsernen Garn ein solch verderbtes Gesponst er-

---

etwaige Transgressionen zu untersuchen und zur Bestrafung zu berichten. Vergl. die Verordn. v. 26. Nov. 1661 Thl. II. N. 459 d. S. und v. 13. April 1808 lit. C. Nro. XIII.

323) Gedruckte O.U. aus der Ebinger Sammlung.

wachsen, daß die davon gewürckte Leinwathen, wann sie auf die Blaiche gebracht, und weiß gemacht werden sollen, die erforderliche Stärcke, Qualitæt und Dauer nicht habe, sondern allein ein dünnes, durchsichtiges, vermodertes, und geschecktes Gewebe abgeben, an welchem weder Leib, Haab, noch Angriff mehr, wie sonsten an denen Leinwath-Stücklein erfordert wird, befindlich ist. Gleichwie aber derley Verfälschungen dem Negotio überhaupt zu grossem Nachtheil gereichen, und insbesondere der Leinwath-Handel hierunter mercklich leyden, und der Verschluß nothwendiger Weise sich stecken, sofort auch dabey weiters so wohl der Weber, als Stuck-Händler, aus dem Nahrungs-Stande kommen, und mit darunter leyden muß: Als will allerdings nöthig seyn, zu Aufrechthaltung, und ohnschädlicher Pflantzung des Commercii zumahlen, zu Beybehaltung des Leinwath-Negotii in diesem Creyß, auch besserem Fortkommen der Weberschafft, diesem eingerissenen schädlichen Ubel von Creyses wegen mit allem Nachdruck abzuhelffen, und zu steuren.

Diesemnach dann ist von der allhier in des Heil. Reichs Stadt Ulm versammleter allgemeinen Creyß-Versammlung einmüthig beschlossen worden; daß ein jeder Hoch- und Löbl. Stand in Dero Herrschafft und Gebiet genaue Obsorge tragen, und publiciren lassen solle, daß so wohl von Burgern, Unterthanen und Insässen niemand sich in Zukunfft gelüsten lassen möchte, Aehnwercken Hechel-Garn in das gute flächserne einzuspinnen, oder zu vermischen, noch dergleichen zu failem Verkauff auf die Märckte zu bringen; sondern gleichwolen das Aehnwerck, oder sogenannten Kuder, nach seiner rauhen und groben Art zu denen Umschlägen, oder Pack-Leinwathen, item Licht-Dächten, an dem Rad gesponnener zu verarbeiten und zu verbrauchen, auch insbesondere so schädliche Hechel-Kämme keineswegs mehr zu gedulten, noch dergleichen weitere Fabricirung und Machung zu gestatten; die aber, so bereits vorhanden, á dato der beschehenen Publication dieses Patents an, zu ohngesäumter Obrigkeit- und Herrschafftlicher Einliefferung zu begehren: Gestalten widrigen Falls, wo so wohl in einem als dem anderen diesem Verbot zuwider gehandelt, und die Anzeige von denen dazu aufgestellten besondern Aufmerckern, oder sonsten jemand (dessen Nahme in allweeg zu verschweigen, und ein solcher mit einer Verehrung dafür zu belohnen,) an jeglichen Orts Obrigkeit oder Herrschafft gemacht werden wird, dem oder derjenigen solle so wohl diß betrogene Hechel-Garn und die Hechel-Kämme weggenommen, und confiscirt, als auch dergleichen Personen noch über diß nach Befund der Sachen mit nahmhaffter Geld-Straffe, oder in Ermanglung dessen, mit Zucht-Hauß oder Gefängniß-Straffe belegt, und gebüsset werden. Damit nun ein jeder sich vor Ohnglück zu hüten wissen möge, ist gegenwärtigs Patent gewöhnlicher Orten zu affigiren, und zu jedermänniglichs Kund und Wissenschafft zu publiciren. Signatum Ulm d. 29. Julii 1740.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses bey gegen-

wärtigem allgemeinen Convent anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

---

†) General-Rescript, die Peräquation des landschaftlichen Steuerfußes betreffend,

vom 7. März 1741.

1128.

Rescript die Beeidigung der Vorkäuferinnen betreffend,

vom 9. März 1741 [324])

Carl Friderich, Administrator rc.

L. G. Nachdeme äusserlich zu vernehmen, was maßen nur eine einige beaidigte Fürkäuflerin sich allhier aufhalte, die übrige alle unverpflichtet mit pretiosis und anderm Fürkauf treiben, und von all dergl. Waaren weder bei dem Zoll- noch Accis-Amt Anzeige geschehe, mithin dem herr- und Landschafftl. Intereße hierunter ein nahmhafftes wider die Ordnung entzogen werde; Als ist unser gnädigster Befehl hiemit, du sollest die bereits sich hier befindliche und mit Vorwissen des Magistrats angenommene Fürkäuflerinnen in Pflichten nehmen, zugleich aber sie ernstlich anweisen, bei Verlust der Waaren, besonders was pretiosa anbetrifft, nach der Accis-Instruction und deren General-Rescripte dd. 11. Aug. 1732. pcto. 3. zur Anzeige bei dem Accis-Amt anhalten, mit dem Bedeuten, daß, wo sie auch ausser Lands in die Reichsstädte oder Ritterschafftl. Orte mit dergl. pretiosis sich verfügen, und alldorten ein und anders verkauffen wollten, sie bei Straff der Confiscation solcher Waaren bei dem Haupt-Zoller allhier die Anzeige zu thun hätten, um den Zoll davon, bei dem ausser Lands beschehenen Verkauf einziehen zu können. Daran rc.

Stuttgardt den 9. Martii 1741.

v. Reischach.
A. Weinmann.

---

†) S. die Sammlung der Steuergesetze Nro. 203. Enthält mehrere Vorschriften über die Sub-Repartition der Steuern auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen und über die Anlegung der Steuerbücher.

324) Dieses Rescript wurde den 4. Octbr. 1741 wiederholt.

1129.

General-Rescript, den Schutz der Gürtler in ihren Handwerksbefugnissen betreffend,

vom 7. April 1741 [325]).

---

†) Rescript, die Betrügereien der Stuttgarter Schneider betreffend,

vom 8. Mai 1741.

1130.

General-Rescript, das Hausiren mit Leder betreffend,

vom 21. Juni 1741 [326]).

1131.

Verbot, an junge, unerfahrene Leute Pulver zu verkaufen,

vom 2. September 1741 [327]).

Carl Friderich, Administrator ꝛc.

L. G. Demnach Uns hinterbracht worden, was maßen von allhiesigen Handelsleuten, Materialisten, und Krämern, Salpeter

---

325) Ebinger Sammlung. Auf Beschwerde der Gürtler, daß 1) die Messerschmide auf Jahrmärkten Schuhschnallen feil haben 2) die Sattler, Riemer und Seckler, Hosenträger, Knieriemen und Degenbehänge fertigen und verkaufen 3) ihnen (den Gürtlern) die Verfertigung zinnerner Knöpfe verwehrt werden wolle, 4) die Nadler meßingene Knöpfe machen und mit Miederhaften und Schuhschnallen handeln 5) ihr Handwerk durch Hausirer verstümpelt werde; wird in allen diesen Puncten die Beschwerde für gegründet erkannt und den Beamten befohlen, diese Mißbräuche abzustellen und streng ob der Gürtler-Ordnung zu halten. S. die Ordn. v. 6. Nov. 1745 pct. 22.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 348. Dieses Rescript bedroht das Uebernehmen der Kunden an Tuch, oder Zugehör, mit der Schandbühne, im Wiederholungsfall mit noch härterer Ahndung.

326) Auf eine Beschwerde gegen die Gerber von Reutlingen wird verfügt, daß denselben das Hausiren mit Leder bei Confiscation, den Unterthanen das Kaufen von solchen Hausirern bei 20 Reichsthaler Strafe verboten, hingegen der Lederhandel auf Märkten auch den auswärtigen Gerbern erlaubt seye. S. tit. LIX. der Landes-Ordn. v. 1621.

327) An den Stadtvogt zu Stuttgart erlassen.

und Bûxen=Pulver an der Sachen ganz unerfahren, auch junge und das allhiesige Gymnasium frequentirende Leute, unbedachtsamer weise abgegeben, und verkaufft werden; Und aber nicht nur die Erfahrung schon bezeuget, daß durch ermeldter jungen Leute Unvorsichtigkeit, unter ihnen selbsten Schaden geschehen, sondern auch noch über diß zu befürchten ist, daß da dergl. Leute das Pulver vor ihren Eltern und anderen ihnen statt derselben vorgesetzten Persohnen, so deßelben unnützen Gebrauch von Rechtswegen ihnen nicht gestatten, verschieben, oder verhalten müssen, andurch abermahl in denen Häussern selbst, groses Unheil entstehen, und wohl gar periculum incendii der ganzen Stadt imminiren könne; Als ist hiemit zu Vorbiegung des hierdurch besorgenden Uebels Unser gnädigster Befehl, du sollest den Vorstehern der Handelschafft allhier bedeuten, daß sie den Verkauf des Salpeter und Pulvers den Materialisten und Krämern an solche junge und unerfahrne Leute bey sonst zu erlegen habenden 20. Reichsthaler Straf inhibiren sollen. Daran ꝛc. Stuttgart, den 2. Sept. 1741.

Reischach.
Frommann.

---

†) Rescript, die Behandlung der sogenannten vermischten Sachen (causarum mixti fori) betreffend,

vom 18. September 1741.

---

†) S. die Sammlung der evangel. Kirchengesetze, Thl. I, Nr. 253. Punct 1. 2, 5—8, handeln von Zehentsachen, Nachläßigkeit der Hebammen, Kinds-Abtreibung, Sodomie, Kindsmord, deren Untersuchung die Speciale nichts angehe; Punct 3 und 4 lauten: „wie dann nicht weniger 3.) so viel die Sonntags-Schlägereien betrifft, oballegirter Fürstlichen Ehegerichts-Ordnung abermalen deutliche Maas gibt, daß allein die Entheiligung des Sabbats, so ferne solche ein besonderes Delictum constituiret, und dardurch geschiehet, daß Actus alias indifferentes et non illiciti, mit über Feld gehen, Arbeiten, Trincken und dergleichen an dem Tag des Herrn getrieben werden, nicht aber so fern die Circumstantia temporis, nur eine circumstantiam aggravantem abgibt, mixti fori seye; Wobey Wir übrigens dannoch falls die Sache berichtet wird, befindenden Umständen nach auch das Scandalum zum heiligen mit abzustrafen gemeint oder wo die Sache vor Amt ausgemacht wird, das Punctum Profanationis Sabbati allenfalls vor den Kirchenconvent loci gewiesen werden mag, damit gleichwolen dem dasigen pio Corpori zum besten ein und ander Pfund Heller angesetzt werden könne. Welcher Gestalten es auch 4.) mit den Sonntags-Tänzen zu halten ist, als derentwegen der Weltliche Beamte den Tax und Strafe privative ansetzen, die Entheiligung des Sabbats aber vor dem Kirchen-Convent besonders gerügt werden kann."

1132.

Rescript, in Betreff der Zahl der Bürgermeister in den Städten,

vom 7. October 1741 [328]).

---

†) General-Rescript, das Verbot der Trauungen im Ausland betreffend,

vom 20. October 1741.

1133.

General-Rescript, gegen ausländische Collectensammler,

vom 21. October 1741 [329]).

Nach Punct 9 ist bei der Blasphemie zwischen einer Blasphemia directa, deren Bestrafung dem weltlichen Beamten allein zukommt und Blasphemia indirecta, als Fluchen, Schwören und verfängliche Reden von geistlichen Dingen, welches gemeinschaftlich zu untersuchen ist, zu unterscheiden.

328) Auf ein Anbringen des Regierungsraths erfolgte die fürstliche Entschließung, daß von der Anordnung, wonach blos in den 3 Hauptstädten drei, in den übrigen Städten nur zwei Bürgermeister seyn sollen, keine Ausnahme zu machen seye, und daß man die Vereinigung der Bürgermeisterstellen mit den Amtspflegen gar gerne geschehen lassen wolle.

†) S. die Samml. der evangel. Kirchengesetze, Thl. I, Nr. 254.

329) Ebinger Sammlung. Dergleichen Leute sollen von den Specialen, Vögten, Pfarrern und Schultheißen an die Kanzlei verwiesen, und daß solches geschehen seye, auf ihren Briefschaften im ersten Württembergischen Ort notirt, auch keinem aus den piis corporibus etwas gereicht werden, der sich nicht durch eine authentische Signatur, oder ein Sammelbüchlein aus der Kanzlei (oder, nach einem Dekret vom 29. Januar 1742, ein von dem Vogtamt auf den Grund eines höheren Dekrets ausgestelltes Patent) legitimiren könne. Wer Erlaubniß erhalten habe, in gewissen Bezirken zu collectiren, solle sich zuerst bei Special und Vogt melden, und von diesen attestiren lassen, daß er auf dem Amt von den Pfarrern und Schultheißen geduldet und mit einer Beisteuer consolirt werden dürfe. Wer nach Ablauf der verwilligten Zeit betteln, oder nach erfolgter Abweisung zu drohen, oder auf fremde Patente zu sammeln sich unterstehen sollte, solle in das Zuchthaus nach Ludwigsburg eingeliefert werden. S. auch G.R. vom 31. Mai 1738 und vom 18. Nov. 1743.

1134.

General=Rescript, die Strafe wegen unerlaubten Postblasens in den Residenzen betreffend,

vom 24. November 1741 [330]).

1135.

Kammmacher=Artikel,

von 1741 [331]).

1136.

General=Rescript, die Renovation der Steuerbücher betr.,

vom 11. Januar 1742 [332]).

P. P.

Nachdeme Uns geh. hinterbracht worden, daß bei einigen Stätt und Aemtern mit Renovation der Steuerbücher, ohne vorher einzuholende gnädigste Erlaubnuß eigenmächtig fürgegangen werde, wel=

---

330) Diese Strafe wird auf eine große Frevel bestimmt und angefügt, daß wenn die Posthalter unterlassen würden, ihre Knechte mit dieser Strafbestimmung bekannt zu machen, die Legalstrafe zwar dem Uebertreter angesetzt, diesem aber der Regreß an den Posthalter vorbehalten bleiben solle. Vgl. G.R. vom 15. Febr. 1735.

331) Beglaubigte Abschrift im Archiv des Innern. Die Kammmacher sind das einzige noch zünftige Gewerbe, welches keine von der Regierung bestätigte Zunft=Ordnung hat. Die Stelle einer solchen vertraten die von den Meistern unter sich im Jahr 1741 festgesetzten 16 Artikel, welche übrigens keine durch die neuere Gesetzgebung nicht abgeänderte, oder aufgehobene Bestimmung enthalten, daher wir sie übergehen. Eigenthümlich ist der nachstehende Artikel, welcher daher hier aufgenommen wird: „12) Ist die Meisterschafft verpflicht, daß keiner in diesen dreyen Orthen, Stuttgart, Calw und Weyl der Statt, Einiges Horn Einer ohne den andern zu kauffen, sondern dieselbe ordentlich mit einander zu theylen, und verpflichten sich die Meister in diesem Stuck nicht darwider zu handeln, bey Verlust des Meister=Rechts."

332) Vgl. die Instruction in der Sammlung der Steuergesetze Nr. 203, Anmerkung 248.

ches wir ferner zu gestatten, nicht gemeint seynd; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, Ihr sollet fördersamst zur Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation Unterthänigst einberichten:

1) wie die Steuerbücher in denen gnädigst Euch anvertrauten Stätt und Aemtern beschaffen, und ob solche eine ohnumgängliche Renovation nöthig haben?

2) ob ein oder anderer Orten mit Renovation derselben bereits vorgegangen, und die erforderliche Concession vorher eingeholt worden, und dann

3) wer solchenfalls der Renovator seye, und wie mit demselben von Stabamts oder Communwegen ratione Verdiensts tractirt worden?

Und da sich aus zerschiedenen eingekommenen U. Berichten ergeben, daß einige Stätt und Aemter in der persuasion stehen, die renovation quæst. Steuerbücher seye allein wegen des ausgeschriebenen neuen Steuerfußes nöthig, so habt Ihr denen Commun-Vorstehern zu bedeuten, daß wann im übrigen die Steuerbücher annoch im brauchbaren Stande, wegen des neu zu machenden Anschlags keine Renovation derselben vorgenommen — sondern nur der Anschlag der Güter nach der anbefohlenen Subrepartition supplirt werden solle: Wie wir dann alle weitere aigenmächtige renovationes hierdurch verboten und gnädigst verordnet haben wollen, daß diejenige Steuerbücher, so in die Renovation genommen werden wollen, vorher zur Fürstl. Landrechnungs-Deputation ad inspiciendum eingesendet und von Euch denen Stabsbeamten, wie solche Renovation in genau-möglichsten Costen zu bestreiten, zugleich U. einberichtet - so fort die weitere Fürstl. Resolution behörig erwartet werden solle. Daran 2c. Stuttgart, den 11. Jan. 1742.

1137.

General-Rescript, erneuert die Verordnung gegen Jauner, Zigeuner und andere Vaganten,

vom 3. Februar 1742 [333]).

---

333) Ebinger Sammlung. Diesem Rescript liegt ein Kreis-Patent v. 29. Jan. 1742 bei, wodurch die Vorschriften des Patentes vom 12. Oct. 1736 (oben Nr. 1067) erneuert werden.

1138.

General-Rescript, in Betreff der Einführung des Deichsel-Fuhrwerks,

vom 30 April 1742 [334]).

Carl Friderich ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder ꝛc.

Lieber Getreuer.

Wir haben zwar die wegen Abstellung deß so schädlichen Gablen-Fuhrwercks und durchgängiger Einführung der Deixel-Fuhren ergangene Crayß-Verordnungen durch zerschiedentliche ins Land emanirte Fürstl. General-Rescripta publiciren und einschärffen lassen; Nachdeme aber die Erfahrung bezeuget, daß sothaner heilsamen Verordnung an zerschiedentlichen Orten Unsers Vormundschafftl. Landes contravenirt, auch mehrmahlen, wann je die Deixel-Fuhren gebraucht, dannoch die vordere Pferde nicht neben einander, sondern in fraudem Legis vornen aus und hintereinander gesetzt, andurch aber die Strassen eben so, wie durch die Gablen-Fuhren ruiniret werden; Als wollen Wir sothane Crayß-Verfügungen anmit erneuert, zugleich aber aus bewegenden Ursachen gnädigst verordnet haben, daß nicht nur allein diejenige, die sich des Gablen-Fuhrwesens fernerhin bedienen werden, sondern auch diejenige, welche zwar Deixsel-Fuhren gebrauchen, die Pferde aber vor-aus- und hintereinander spannen, in Zukunfft ein Theil wie der andere mit gleicher Straffe, nehmlichen mit Zwey kleinen Freveln belegt, und dagegen auf dieser Verordnung desto sträcklicher gehalten werden solle. Welche Unsere gnädigste Willens-Meynung du also deinen Amts-Untergebenen zu ihrer Nachachtung zu publiciren wissen wirst. An deme geschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgardt, den 30. April 1742.

Ex Speciali Resolutione.

Pflug.
Chr. Carl Ludw. Pfeil.

---

334) Ebinger Sammlung. Die Abstellung des Mißbrauchs, mehrere Pferde vor einander zu spannen, wurde schon durch ein Circular-Rescript v. 14. Juli 1741, jedoch ohne Strafandrohung, befohlen. Vgl. das G.R. v. 28. Aug. 1737 und die Beilage zu dem G.R. vom 8. März 1738. §. 21.

1139.

General-Rescript, die bauliche Sicherung der Emporkirchen betreffend,

vom 15. Mai 1742.

Carl Friderich, Administrator ꝛc.

Nachdeme Uns die Anzaige geschehen, daß an zerschiedenen Orthen Unserer Vormundschafftlichen Lande die Emporkirchen sehr schlecht gebauet, und allein auf öffters mürben und schwachen Tragsteinen gegründet seyen, daß solche den grossen Last, wann zumahlen viele Leute darauf zu stehen kommen, ohnmöglich tragen können, ein solches auch durch den in der Kirche zu Schorndorff jüngsthin beschehenen Casum tragicum bestättiget worden; Und Wir nun aber derley Unglück in Zeiten so viel möglich vorzubeugen vor nöthig erachtet haben: Als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß in allen Kirchen Unsers Landes, so wohl in Stádt und Dörffern als auch Flecken und Weilern, die Tragsteine in denen Kirchen, durch gute Steinmetzen und Maurer genau examinirt, ob der Stein vöst und starck genug gemacht, und gleich bey Aufführung der Stockmauren eingesetzt worden, und wohl verbunden, oder mürb seye, in welchem Fall man dieselbe starck genug erfunden, sie stehen gelassen werden können; wofern aber solche mürb, schiferich und schwach wären, so sollen die Emporkirchen, so viel thunlich, durch Heb-Geschirr über sich getrieben, darauf hin unter dieselbe Posten von Holtz auf steinerne Postamenter gesetzt werden, und mit eisernen Schlauden und Schließen versehen, und endlich alle Jahr sothane Emporkirchen durch peritos in arte, ob sie noch wohl verwahrt? visitirt werden. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 15ten Maji 1742.

1140.

General-Rescript, die Pflanzung fruchtbarer Bäume auf die Allmanden betreffend,

vom 11. Juli 1742 [335]).

Carl Friderich ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder ꝛc.

Lieber Getreuer!

Es ist uns mißliebig zu vernehmen gewesen, welchergestalten an vielen Orten Unsers Vormundschafftl. Hertzogthums ob denen

335) Ebinger Sammlung. S. Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. cap. 3. Abschn. 4. §. 5.

so vielfältig erlassenen Fürstl. General-Verordnungen wegen Pflanzung fruchtbarer Bäume, (worunter Wir auch die zur Seiden=Cultur dienliche weisse Maulbeer=Bäume verstanden haben wollen) auf denen Allmanden entweder gar nicht= oder sehr schlecht gehalten, auch von vielen Unserer Fürstl. Kellerey=Beamten, wann auch schon hier und da der kleine Zehend nach denen Lager=Büchern und der unfürdencklichen Observanz recipirt, von solcherley auf einer terra antea inculta als: Waiden, Egertin ꝛc. erwachsenem Obst die Unserer Fürstl. Renth=Cammer gebührende novalien nicht eingezogen= sondern entweder gar negligirt= oder einem andern der darzu weder durch Lager=Bücher noch die immemorialem possessionem legitimirt, incompetenter überlassen worden seyn; Wann Wir nun beederley solchen inconvenientien in die harre zuzusehen keineswegs gemeynt sind: Als ergehet hiermit an alle Unsere Staabs= und Kellerey=Beamte der gnädigste und zumahlen ernstlichste Befehl, hinkünfftig ob denen schon angezogen gemeinnutzlichen Normalien besser, als von einigen zum Theil nicht geschehen, zu halten, sonderheitlich aber an die Letztere, daß sie des Einzugs des noval- kleinen Zehendens fleißiger und mit mehrerer exactitude abwarten= mithin Uns zu vornehmend=ungnädiger Ahndung keinen Anlaß geben sollen; Inmassen hieran Unser gnädigster Will und Meynung beschiehet; Stuttgardt, den 11ten Julii 1742.

Ex Speciali Resolutione.

F. A. von Hardenberg.
Hochstetter.

1141.

General=Rescript, das Verbot, mit bloßen Lichtern in die Ställe und Scheunen zu gehen, betreffend,

vom 13. September 1742 [336]).

Carl Friderich ꝛc. Administrator und Ober=Vormunder ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach bey Uns die zuverläßige Anzeige beschehen, welchergestalten denen bereits schon in medio ligenden Fürstl. Verordnungen e diametro zuwider an denen mehresten Orthen Unseres Vormundschafftlichen Hertzogthums und Lande, in specie aber in denen Wirths=Häusern, die übele Gewohnheit eingeschlichen, daß die Hauß=Knechte und Fuhr=Leuthe in denen Ställen, wo Heu und

336) Gedr. Orig.Urk. aus der Ebinger Sammlung. Vgl. die Verordn. vom 21. Oct. 1596, 18. Jan. 1716, die Landfeuer=Ordn. v. 12. Jan. 1752. §. 11, Verordn. vom 29. April 1782. §. 8, vom 28. Febr. 1785, die Gen.Verordn. vom 13. Apr. 1808, lit. C. §. 1, und die Verordn. vom 2./9. Mai 1811.

Stroh befindlich, mit blossen Lichtern herumlauffen, dardurch aber leichtlich eine Feuers-Brunst, und mithin grosses Unglück veranlaßt werden könnte. Und wir nun dieser Unordnung länger nachzusehen, gnädigst nicht gemeynet seynd. Als wollen Wir andurch ernstlich verordnet haben, daß niemand, wer der auch seye, sich künfftighin mehr unterstehen solle, mit blossen Lichtern in die Ställe oder Scheuren zu gehen, und daferne jemand dagegen handlen würde, die Contravenienten das Erste mahl mit Ein Gulden, wann sich aber jemand das Zweyte und mehrmahlen hierwider verfehlen würde, derselbe alsdann vor jeden Contraventions-Fall mit einem kleinen Frevel bestrafft werden solle. Wie wir dann zu möglicher Verhütung künfftigen Unglücks die Wirthe dahin angewiesen wissen wollen, daß sie sich eine genugsame Anzahl versicherter Laternen anschaffen, und besonders sich vorsehen sollen, hierunter auf keinerley Art und Weise zu conniviren, unter der ernstlichen Bedrohung, daß, wann sie geschehen lassen würden, oder sich durch ihre Connivenz und Fahrläßigkeit ergeben möchte, daß von ihren Domestiques und Herbergenden mit einem blossen Licht in den Stall oder die Scheure gegangen worden, sie mit der nehmlichen Straffe, als die Thätere selbsten, angesehen werden sollen. Damit auch diese Unsere gnädigste Verordnung desto sträcklicher befolgt, und der hierunter intendirende Endzweck so gewiser erhalten werden möchte, so wollen Wir ferners gnädigst, daß deme so es rügen wird ein Drittel von obiger Straffe jedesmahlen zugestellt werden solle. Du hast demnach diese Unsere gnädigste Willens-Meynung deinen Amts-Untergebenen gewöhnlicher massen zu publiciren, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möchte, solche zu jedermanns Nachricht an die gewöhnliche Orthe affigiren zu lassen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 13. Septembr. 1742.

Ex Speciali Resolutione.

J. E. v. Palm.
J. F. Dilthei.

1142.

General-Rescript, die Behandlung der Steuerausstände betreffend,

vom 29. September 1742 [337]).

Carl Friderich, Administrator :c.

L. G. Demnach Wir Eines Theils occasione deß neu regulirten- und schon den 22ten April. 1741. in das Land Gnädigst

337) Gedr. in Hartm. Samml. im landst. Archiv. Daselbst findet sich eine Abschrift dieses Gen.-Rescripts mit dem Datum 14. April 1743. Vgl. das Gesetz vom 17. Juli 1824.

ausgeschriebenen Landschafftlichen ordinari Steuer Fusses, andern Theils aber bey Gelegenheit der nachgehends von denen mehisten Closters= auch Städt= und Aemtern und der von dem respective alten und dem Interims-Fuß erlittenen allzugrossen Uberlegung willen bey Uns unterthänigst gesuchten Indemnisation und Nachlassung der deßhalb aufgeschwollenen grossen Landschafftl. Steuer=Außständen gnädigst bewogen worden, all solcherley bey denen Städt und Aemtern auch Communen befindliche= und dargegen von denenselben wieder zur Landschafft schuldigen alten Außständen halber, sowohlen zwischen Unserer Landschafftlichen Einnehmerey=Verwaltung und denen Städt und Aemtern, als auch zwischen diesen und denen Amts=Orten selbsten eine General-Verordnung zu machen, wie in Zukunfft es mit denenselben gehalten= und solche im gantzen Land auf einerley Art und Weiß geführt und verrechnet werden sollen; Als haben Wir Euch hiemit durch dieses gnädigst, und alles Ernsts anbefehlen wollen, daß Ihr mit allem Eyfer dahin bedacht seyn sollet, wie von nun an nach gegenwärtiger Unserer abgefaßten und wohl überlegten gnädigsten Verordnung sich in puncto der Führ= und Verrechnung samtlicher alten Außständen in dem Euch Gnädigst= auvertrauten Stadt und Amt regulirt= und deroselben pünctlich nachgelebt werden möge. Nemlich

1) Solle von nächst Georgii Anno 1743. an, in jedem Stadt= und Amts=Ort, die biß dahin bey denen Privatis angewachsene Ordinari-Steuer=Außständ separatim geführt= die etwann künfftige Außständ, welche jedoch so viel möglich zu verhüten, wann selbige gleichwohlen ohnvermeydentlich wären, ebenfalls besonders geführt= und von Zeit zu Zeit eingezogen, keineswegs aber in Zukunfft diese beederley Außständ wieder zusammen geschlagen und unter einer Summ geführt werden; Dahero

2) Wir hiemit nicht nur gnädigst verordnen, daß wegen der biß Georgii Anno 1743. vorhandenen alten Außständen, man sich angelegen seyn lassen solle, wie die Rechnung zwischen der Landschafft und denen Amts=Pfleegen, zwischen diesen und denen Communen und dann zwischen letztern und denen Privatis so viel möglich in allerseits behörige Richtigkeit gebracht werden mögen: Sondern auch

3) Gnädigst befehlen, daß vorderist die gantz illiquid und inexigible Außständ bey jedem Ort, bey der ohnedem hiernächstens auf Georgii 1743. treffenden Burgerschafftlichen Abrechnung durch die anwohnende verpflichtete und verständige Personen, und wo diese nicht alles zu thun vermögen durch Euch selbsten ohne grossen Zeit=Verlust und Kosten besonders distinguirt und ausgezeichnet= sodann mit Umständen zur gnädigst niedergesetzten Land=Rechnungs=Deputation eingeschickt= allwo solche eingesehen und von Deroselben unter Communication mit Unserer Ober=Vormundschafftlich Treu= gehorsamsten Landschafft in Abgang zu schreiben decretirt werden sollen. Darauf solle

4) Von Seiten jeden Orts Obrigkeit der Bedacht genommen

werden, daß an denen über den gnädigst decretirenden Abgang noch bevor bleibenden liquid und exigiblen Außständen bey Sterb-Fällen, Vererbungen, Veräusserungen der Güter, Vergantungen, und sonsten soviel möglich von dergleichen Außständen successive von den Privatis erhoben und eingezogen werde, doch mit diesem expressen Anhang, daß alsdann die von denen Außständen jährlich eingehende Gelder nirgend anderstwohin als zu Richtigmachung der zur Landschafft schuldigen Außstände biß zu deren völligen Abführung und das Surplus alsdann zu der Communen Nutzen mittelst Abtilgung der Communen Passiv-Capitalien oder Anlegung sicherer Activorum verwendet und employrt werden sollen. Dargegen ist

5) Auch dasjenige, was von gedacht Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation in Abgang bey der Landschafft zu bringen, decretirt werden wird, sowohlen bey denen Amts-Pfleegen in Corpore als auch jeden Orts Burgermeister-Amt in Privato bey der nechst darauf folgenden respective Amts-Pfleeg und Burgerschafftlichen Abrechnung das Anlauffende behörig unter gutem Urkund in Abgang zu bringen und zu verrechnen, sodann darauff die liquid und exigible alte Außstände schon angezeigter massen best-möglichst beyzutreiben und einzuziehen, auch die neue alles nur thunlichen Fleisses zu verhüten.

An deme allem beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Stuttgart, den 29. Septbr. 1742.

Ex Speciali Resolutione.

1143.

General-Rescript, die Beförderung der Circular- und anderer Befehle betreffend,

vom 28. November 1742 [338]).

---

338) Ebinger Sammlung. Den Beamten wird aufgetragen, die von der Botenmeisterei ausgehenden Laufzettel besser zu respectiren, Ankunft und Abgang auf denselben sorgfältig zu notiren, mit dem Abschreiben der Circular-Befehle nicht zu viele Zeit zu verlieren, auch die Postillions, im Falle sie sich über die Gebühr aufhalten würden, mit einer kleinen Frevel, die fußgehenden Boten mit 1 fl. Strafe zu belegen, mit welcher Strafe auch die säumigen Beamten und Schultheißen bedroht werden, vorbehältlich höherer Strafe, wenn durch solche Saumseligkeit Schaden verschuldet würde. Auch sollen die Laufzettel von dem Beamten, der sie zuletzt erhalten, mit nächster Gelegenheit wieder an die Botenmeisterei zurückgeschickt werden.

1144.

General-Rescript, die Behandlung der Viehseuche betr., vom 2. Januar 1743 339).

---

†) General-Rescript, die Frucht-Darlehen der milden Stiftungen betreffend, vom 22. Januar 1743.

---

339) Mit diesem G.R. wurde eine revidirte Instruction zu Behandlung der Lungenfäule, oder Uebergälle versendet, worin die technischen Vorschriften vom 4. Nov. 1735 (oben Nr. 1044) abgeändert sind, in polizeilicher Beziehung aber nichts Neues verordnet ist. Weitere medicinische Vorschriften wurden durch ein G.R. vom 11. Sept. 1743 ertheilt. Den 7. Febr. 1744 wurde verfügt, daß Heu und Stroh, welches in oder auf Ställen aufbewahrt gewesen seye, worin sich krankes Vieh befunden, nicht zum Verkauf gebracht werden dürfe, das in eigenen Scheunen oder Bährn aufbewahrte hingegen auf glaubwürdige Urkunden passirt werden solle. — Diese Verfügung wurde den 1. März 1745 dahin ausgedehnt, daß überhaupt aus den angesteckten Orten, bis nach Verfluß von 3 Monaten nach dem Aufhören der Seuche, kein Heu und Stroh zum Verkauf gebracht werden dürfe. — Den 29. Sept. 1744 wurde den Unterthanen gestattet, die Haut von gefallenem Vieh unter folgenden Bedingungen zu benützen, daß sie

„1.) Kein anderes als solches Viehe bey dem kein Aufkommen mehr zu hoffen, mithin nicht gleich beym Erkrancken, schlachten.

2.) Hierzu einen besondern Orth aussuchen, einzäunen und dadurch verhüten sollen, daß das Wild oder anderes Viehe nicht an den Orth kommen und an dem Blut riechen, somit die Propagirung des Contagii verhütet werden möge.

3.) Daß zu dem Abziehen der Häute besondere Leuthe genommen, jene wohl ausgedörrt, roh und frisch hingegen keine weder aus dem Ort verkaufft, noch in der Nähe, wo der Geruch zu anderm Vieh kommen kan, aufgehängt, das Viehe aber

4.) Weiter nicht geöffnet, sondern nach abgezogener Haut wohl und tieff verscharrt werden solle." — Ein G.R. vom 16. März 1745 verfügt, daß das gesunde Vieh nicht über die Markungen der angesteckten Orte getrieben werden dürfe, und daß kein Vieh ohne gedruckte Vieh-Urkunden (G.R. vom 18. März 1744) passirt werden solle. — S. auch das G.R. vom 3./7. April 1745.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III, Nr. 356. Den milden Stiftungen wird bei solchen Darlehen dasselbe Vorzugsrecht, wie den Gemeinden, eingeräumt. Vgl. das Gen.Rescr. vom 4. Juni 1736, daselbst Nr. 319.

1145.

Rescript, die Gewerbsbefugnisse der Schwarz- und Schönfärber betreffend,

vom 26. Februar 1743 [340]).

1146.

Circular-Erlaß, die Aemter-Häufung bei den Stadt- und Dorf-Gerichten betreffend,

vom 16. Mai 1743 [341]).

Carl Friderich, Administrator und Ober-Vormunder ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue; Demnach uns zerschiedentlich referirt worden, was gestalten in denen Stadt- und Dorff-Gerichten Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums einer einigen Person allzu viele Aemter gegeben werden, Wir aber dergleichen in detrimentum des Publici, und Præjudiz der übrigen Magistrats-Personen abzweckende mehrentheils unzuläßige privat-Absichten pro fundamento habende Unordnung künfftighin abgethan wissen wollen, als wird Euch hiemit ein solches zu Eurer Nachricht und Verhalt gnädigst angefüget. Daran beschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 16. Maji 1743.

Ex Speciali Resolutione.

Pflug.
Vollmann.

1147.

General-Rescript, das Verbot des Schlachtens unzeitiger Kälber betreffend,

vom 10. Juli 1743 [342]).

340) An das Stadtvogt-Amt Stuttgart erlassen. Mit Beziehung auf die Färber-O. vom 30. Mai 1706, wonach das Meister-Stück der Schwarzfärber auf Wollen-Zeug zu machen ist, wird die Befugniß dieser zum Färben von Wollen-Waaren anerkannt, den Schönfärbern dagegen das leinen und halbleinen-Färben untersagt. — Unterm 23. März 1745 wurde dagegen auf wiederholte Untersuchung den Schönfärbern auch das Leinen- und halbleinen-Färben, so wie den Schwarzfärbern das Wollen-Färben, gestattet.

341) Ebinger Sammlung. S. die Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 1. Abschn. 1. §. 3.

342) Ebinger Sammlung. Das in der Fleisch- und Metzger-O. v. 17. März

1148.

General-Rescript, betreffend die Abstellung der Mißbräuche bei dem Hafner-Handwerk,

vom 23. Juli 1743 [343]).

1149.

General-Rescript, die Behandlung des Gemeinde-Rechnungs-Wesens betreffend,

vom 9. August 1743 [344]).

Carl Friderich, Administrator und Ober-Vormunder, 2c.

Lieber Getreuer!

Obwohlen in dem ausgeloffenen General-Reglement, pag. 5 & 9 sowohl, als auch durch die ältere und neuere General-Rescripta, dd. 2. Sept. 1674. 27. Jan. 1708. 29. Decembr. 1733. 2. Julii 1734. & 30. Octobris 1738 die gnädigste Verordnung, und deutliche Vorschrifft geschehen, wie das Commun-Rechnungs-Weesen besorgt werden solle, daß nehmlich ein jedesmahliger Stadt- und Amt-Schreiber, und Amts-Pfleger, ihre jährlich zu stellen habende Rechnungen, ehe ein neuer Jahrgang darzu komme, fleißig zu stellen, und dem Beamten zu übergeben, dieser aber die Prob und Abhör sogleich vorzunehmen- und alljährlich die Relation darüber, nach Maaßgab erst-allegirten Rescripti, dd. 27. Jan. 1708 zur Fürstl. Cantzley zu erstatten habe, überhaupt auch es ein wesentliches Stück von der Incumbenz eines jeden Beamten mit ist, nach seinen tragenden theuren Pflichten vor die Wohlfahrt des Publici bestmöglichst zu vigiliren; So hat sich doch in zerschiedenen Fällen einige Zeit her bey denen starck aufeinander erfolgten Restern bey denen Städt und Aemtern, da manchmahl das gemeine Weesen, wann man sich an des Rechners Caution und Vermögenschafft nimmer halten kan, und zu deren Bezahlung nicht sufficient ist, in unverantwortlichen Schaden gesetzt wird, zu Unserm nicht geringen Miß-

---

1567 (Thl. I. S. 341. d. S.) §. Damit auch der Betrug 2c. enthaltene Verbot, Kälber unter 3 Wochen aufzukaufen, wird wiederholt, und die Strafe von 3 Pfd. Heller auf 1 kleine Frevel abgeändert. Vergl. das G.-R. vom 12. Febr. 1771. und die V.-O. v. 16. Mai 1807.

343) Ebinger-Sammlung. Das Aufsetzen und Anstreichen der Ofen durch Maurer und das Hausiren mit Hafnergeschirr wird wiederholt verboten. S. dagegen die Verf. vom 20. Febr. 1830. §. 4. Nr. 1.

344) Ebinger Sammlung. S. Communordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 13. §. 13.

fallen zu Tag gelegt, daß einige der Beamten durch ihre bezeugte Negligenz und Connivenz ein grosses zu dem Unheil beygetragen; Wann Wir aber nach tragend-Fürstl. Vormundschafftlicher Vorsorge hierunter ernstliche Remedur zu schaffen gedencken, und die Vilipendenz obangezogener Fürstl. Verordnungen keineswegs länger zu gestatten wissen; Als ist hiemit unser gnädigst-zumahl ernstlicher Befehl, du sollest dich des Rechnungs-Weesens bey der Amts-Pfleeg, und denen Communen, in Zukunfft nach Pflichten sorgfältiger als zum Theil seithero nicht beschehen, annehmen, auf deren richtige Stellung von Jahr zu Jahr, nicht nur mit allem Ernst dringen, sondern auch sogleich deren Prob und Abhör vornehmen, insonderheit von Quartal zu Quartal des Amts-Pflegers Rappiat dir vorlegen lassen, und da du einen Anstand oder Argwohn dabey haben soltest, die Cass in Beyseyn des Rechners, und Urkunds-Persohnen nicht allein stürtzen, sondern auch um auf einen sichern Grund deßfalls zu kommen, allenfalls die Lieferungs-Register von denen Burgermeistern gegen dem Rappiat des Amts-Pflegers conferiren, den etwann sich ergebenen Rechnungs-Rest wohl untersuchen, und den Erfund sogleich zu Unserer Fürstl. Vormundschafftl. Land-Rechnungs-Deputation einberichten, auch von Jahr zu Jahr die Relation, über den sammtlichen Commun-Rechnungs-Zustand bey dir, nach dem §. 6. des unterm 27. Jan. 1708 ergangenen Rescript dahin einsenden, widrigenfalls, wann das Publicum durch einen sich ergebenden Rest Noth leiden solte, du zu Ersetzung des hieraus dem gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amt zuwachsenden Schadens neben weiterer Ahndung in subsidium condemnirt werden sollest. Du wirst dich also hienach zu achten, und diese Unsere gnädigste Resolution, so viel hievon nöthig, behörig zu publiciren wissen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 9. August. 1743.

Ex Speciali Resolutione.

Joh. Ch. Hopfenstock.
W. H. Wölfing.

1150.

General-Rescript, die Einholung des Consenses zur Errichtung von Gebäuden auf Allmanden und Feldgütern betreffend,

vom 28. August 1743 [345]).

---

345) Ebinger Sammlung. Vergl. das G.-R. vom 14. Aug. 1706 von welchem ein Abdruck versendet, und über dessen Befolgung durch gegenwärtiges G.-R. Bericht verlangt wurde und die Communordnung v. 1. Juni 1758. Cap. 3. Abschn. 4. §. 1—3.

1151.

General-Rescript, den Schutz des Uhrmacher-Gewerbs in seinen Befugnissen betreffend,

vom 5. October 1743 [346]).

---

†) Fürstliches Decret, das unerlaubte Geschenknehmen der Kanzlisten betreffend,

vom 4. November 1743.

1152.

General-Rescript gegen nicht privilegirte Collectanten,

vom 18. November 1743 [347]).

1153.

General-Rescript, wegen Behandlung der Bettler,

vom 3. Dezember 1743 [348]).

---

346) Den Schlossern und Schmiden wird die Verfertigung von großen Uhren bei Strafe verboten. Vergl. die Ordn. v. 10. Oct. 1717 und die V.-O. vom 23/26. April 1809, wodurch die Zünftigkeit der Uhrenmacher aufgehoben worden ist.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nro. 359.

347) Lichtensterner Sammlung. Collectanten, welche keine besondere Fürstliche Erlaubniß haben, solle aus öffentlichen Kassen nichts gegeben: ihre Collecten-Bücher abgenommen und eingeschickt: und die Collectanten selbst bis auf weiteren Befehl in custodia behalten werden. Eingeschärft den 16. Jan. 1749. Vergl. G.-R. v. 21. Oct. 1741 und v. 3. April 1750.

348) Ebinger Sammlung. In Gemäßheit der vorliegenden V.-O. wird verfügt, „daß die ausländische Bettlere erstmahls verwarnet: und heimgewiesen: auch mit dem Zuchthauß bedrohet: daferne aber dieser gütliche gradus nichts verfangen: und Sie sich dannoch auf dem Straßenbettel wiederum betretten laßen würden, dieselbe ohne Unterschied aufgehoben: und in das Zuchthauß zu Ludwigsburg gebracht: auch daselbst nach ihren Umständen zu harter Arbeit angehalten: wie nicht weniger auch die einheimische muthwillige Bettler ebenfalls in das Zuchthaus gelüffert: darinnen abgestrafft und in ihr Heimwesen verwiesen: wo solche aber aus Schuld des Beamten ihres Orts bettlen würden, derselbe zum Ersatz der Sustentations- und Transport-Kösten aus seinem Beüttel condemniret werden solle." Vgl. die Landesordn. v. 1621. tit. XXVI. und das G.-R. v. 16. März 1744.

1154.

Rescript, die Bestrafung der Kassenreste bei den Gemeindedienern betreffend,

vom 5. Dezember 1743 [349]).

1155.

General-Rescript, die Titulatur des Herzogs Carl betreffend,

vom 4. Februar 1744 [350]).

Von Gottes Gnaden Carl, Hertzog zu Württemberg und Töck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des goldenen Bliesses, und des Löbl. Schwäbischen Crayßes General-Feld-Marechal-Lieutenant ꝛc.

Lieber Getreuer! Beygehende Unsere Titulatur, lassen Wir Dir zu dem Ende hiermit zugehen, damit du von dato an, bey deinen unterthänigst zu erstatten habenden Berichten, und ratione der Ueberschrifft bey denen Fürstlichen Baleyen einkommender Memorialien, dich darnach zu achten wissen mögest. An deme beschiehet Unsere Meynung; Stuttgardt, den 4. Febr. 1744.

Pflug.
Weinmann.

1156.

General-Rescript: verordnet wiederholt die Ausweisung der fremden Vaganten und Bettler aus dem Land,

vom 14. Februar 1744 [351]).

---

349) An das Vogtamt Leonberg. Ein Bürgermeister, der einen Rest von 551 fl. gesetzt hat, wird in Betracht seines schlechten Prädicats entlassen und um 10 fl. gestraft, für die Zukunft aber verfügt, daß in allen Fällen, in welchen keine Entlassung des den Rest setzenden Commun-Bedienten begründet seye, für jedes 100 fl. des Rests 10 fl. Strafe angesetzt werden sollen. Vergl. die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 15. Abschn. 2.

350) Ebinger Sammlung. Beigelegt ist der mit dem obigen ganz gleichlautende Titel. Durch G.-R. vom 23. Dezember 1744 wurde statt des Titels: „General-Feld-Marchal-Lieutenant" derjenige „General-Feld-Marechall" eingeführt.

351) Ebinger Sammlung. S. die Landesordn. von 1621. tit. XXVI.

†) General-Rescript, die Bestrafung der Kassenreste und der verspäteten Rechnungsstellung bei den Gemeinden und Stiftungen betreffend,

vom 5. März 1744.

1157.

General-Rescript wegen Abstellung des Gassen-Bettels,

vom 16. März 1744 [352]).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreüe! Euch muß annoch geh. erinnerlich seyn, was vor ernstliche und nachtrückliche Verordnungen, so wohl in ältern Zeiten, als auch erst seit ein paar Jahren her und in specie unterm 28. Febr. 23. Octobr. und 3. Decbr. a. p. wegen Versorgung derer Armen, hingegen aber auch der so höchstnöthigen Abstellung des schändlichen Gassen-Bettels in das ganze Land erlassen, und wie darauf angetrungen worden, daß dieses Uebel aus seinem Ursprung gehoben, und von Unsern sämtlichen besonders aber den Gränz-Beamten das Augenmerck hauptsächlich auch mit dahin gerichtet werden solle, daß durch die Strolchen, Vaganten, offenbahre Landstreicher und dergleichen boßhafftes und meistentheils frembdes Bettel-Gesind die pia corpora im Land nicht belästiget und denen wahrhafftig Armen das Allmoßen entzogen, sondern zu dessen Abwendung die frembde Bettlere nicht herein gelassen, abgetrieben und überhaupt, so wohl mit diesen, als denen Einheimischen nach Maasgab des besonders sub dato 3. Decbr. a. p. ergangenen Fürstlichen Rescripti verfahren werden solle. Gleichwie aber die leydige Erfahrung bezeüget, daß deme allem ungeachtet die darunter gehabt- und noch hegende gute intention bißhero noch nicht erreichet werden können, sondern der Gassenbettel ganz neüerlich wiederum starck einzureißen anfangt, mithin fast anscheinen will, ob wären von unsern Fürstlichen Beamten oballegirte gnädigste Verordnungen nicht überall und mit der erforderlichen accuratesse beobachtet, und dem Uebel genüglich begegnet worden. Also finden Wir Uns andurch gemüßiget, alle hierunter emanirte Fürstl. Befehle wiederum aufs neüe zu wiederhohlen, mit dem abermahlig ernstl. Befehl Ihr sollet pro futuro darob sträcklich halten, einfolglichen in deren Conformität die Strolchen, Vaganten und andere außländische

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 360. Vergl. Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 14. Abschn. 1. Cap. 15. Abschn. 2.

352) Ebinger Sammlung. An die geistlichen und weltlichen Beamten erlassen. Vergl. die citirten Rescripte und die Landesordn. v. 1621. tit. XXVI.

Bettlere besonders an denen Gränzen abweisen und selbige durchaus nicht herein laßen, so fort sie erstmahls verwarnen und mit dem Zuchthauß betrohen, daferne Sie sich aber durch diesen gütlichen gradum nicht abtreiben, und sich auf dem Straßen-Bettel wiederum betretten laßen würden, ohne Unterscheid aufheben, und in das Zuchthauß zu Ludwigsburg abführen laßen, so viel aber die einheimische Bettlere betrifft, den ernstlichen Bedacht dahin nehmen, daß solche nach Maasgab der schon so vielfältig hierunter ergangenen Fürstlichen Verordnungen in ihrem Geburths Ort und Heimweßen nicht nur behörig unterhalten und besonders die stumme, Epileptische, Krippel- und presthaffte Personen vom Außlauffen abgehalten, sondern auch die vagirende und dem Bettel nachziehende Personen, wo sie von anderen Orten, wiederum in ihre Geburths Orte zuruckgeschickt, aldorten unwaigerlich wieder aufgenommen werden sollen. Und gleichwie bißher die Anzahl derer Bettlere allhier auch dardurch mercklich vermehret worden, daß von Unsern Fürstlichen Beamten Ihre zu denen Memorialien ertheilte Beyberichte nicht durch die ordinari Botten, sondern die Supplicanten selbst eingeschickt, diese aber biß Sie expedirt worden, sich alhier aufgehalten und dem Bettlen nachgezogen; Also wollen Wir hiemit weiters verordnet haben, daß zu gleichmäßiger Abstellung dieses Uebelstands künfftighin dergleichen Supplicanten die Beyberichte nicht mehr zugestellt, und durch selbige zur Fürstlichen Cantzley eingeschickt, sondern solche durch die ordinari Botten eingesandt, und durch diese an die Behörde übergeben, übrigens aber Unsere sämtliche Unterthanen dahin angewießen werden sollen, sich ohne äußerst und dringende Noth nicht in Person anhero zur Fürstlichen Canzley zu begeben, oder wo solches auf diesen Fall jedannoch geschehen würde, sogleich nach erhaltener Ihrer Abferttigung wiederum zuruck und nacher Hauß zu gehen oder im contraventions-Fall sich der incarceration oder noch härtterer Straffe zu gewärttigen. Wornach Ihr Euch also geh. zu achten, auch ob all unsern übrigen der jeden Orts zu veranstalten anbefohlenen Besorgung und Abstellung des Bettels halber überhaupt schon so vielfach erlaßenen Fürstlichen Verordnungen sträcklich zu halten, mithin Euch allenfalls vor Straffen und Kösten zu hüten wissen werdet. Daran beschihet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttg. den 16. Martij 1744.

Pflug.
W. Feuerlein.

1158.

General=Rescript, die Form der Vieh=Urkunden betreffend,

vom 18. März 1744 [353].

---

353) Lichtensterner Sammlung. Es wird befohlen, daß keine andere, als nach dem beiliegenden Formular gedruckte, Viehurkunden gebraucht, diese je von 2 verpflichteten Commun=Vorstehern unterschrieben= und da, wo sie producirt werden, von dem Stabsamt wieder cassirt werden sollen. Dieses Formular lautet:

„Statt / Ambt } Anno 17 . . . . den . . . .

Es verkaufft N. N. an N. N.

Schmahlrinder . . . . Ochsen . . . . Stier . . . . Hammel . . . .
Eber . . . Schaaf . . . Kühe . . . Böckh . . . Lämmer . . . .
Gaißen . . . . Mutter=Schwein . . . . Küzlen . . . . Laiffer . . . .
Zum mezgen und weiterer Zucht, und auffhalt, gesundt und passirliche Waar, in urKundt dießes, ...“

Durch General=Rescript vom 20. April 1745 wurde das nachstehende vollständigere Formular vorgeschrieben und erläutert:

„Urkund.

Stadt (a.) Anno 17 (c.)
Amt (b.) den . . . .
Daß (d.) allhier, an (e.)
von (f.) dato (g.)
zu (h.) für (i.)
verkaufft, und nicht allein die Waar gesund, und passirlich, und (k.) mit einem Hirschhorn Obrigkeitlich bezeichnet, sondern auch seit (l.) von einer Seuche allhier nichts verspührt worden, wird von Obrigkeits wegen beurkundet. Datum quo supra.

T. (m.)

Obiges Formular ist also zu gebrauchen.

Man setzt, bey lit. (a.) Den Nahmen der Amts=Stadt.
(b.) Den Amts=Ort.
(c.) Jahr, Monath, Tag.
(d.) Den Nahmen des Verkäuffers.
(e.) Den Nahmen des Käuffers.
(f.) Den Wohn=Ort des Käuffers.
(g.) Die Gattung und Zahl des Viehes als: Ochsen, Stier, Schmalrind, Kuh, Kälber, Hämmel, Schaaf, Lämmer, Böck, Gaissen, Kitzlein, Eber, Mutter=Schwein, Läuffer ꝛc. ingleichem auch die Häute von allerley Gattung.
(h.) Den Gebrauch: zum Metzgen, weiterer Zucht oder Aufbehalt, zum Wiederverkauff ꝛc.
(i.) Für sich selbst, oder in Commission, wobey der Committent zu benennen.
(k.) Bey den Ochsen und Kühen: an den Hörnern, bey den Kälbern: an den Ohren.

1159.

General-Rescript, in Betreff der Bestätigung der Amtspfleger,

vom 2. Juni 1744 [354]).

Carl 2c.

Liebe Getreue! Demnach Wir jüngsthin gnädigst resolvirt haben, daß die Confirmationes der Amtspfleger in Zukunft von Unserm Fürstl. Regierungs-Rath geschehen sollen; Alß wird Euch solches zu Eurer Nachricht zu dem Ende angefüget, damit ihr hinkünftig bey sich ergebenden Fällen die Berichte deswegen dahin zu erstatten wissen möget.

Daran Beschihet Unsere Meynung. Stuttg. den 2. Junij 1744.

Schelhaß von Schellersheim.
C. H. Mylius.

1160.

General-Rescript, die Beobachtung der Landgefährts-Briefe betreffend,

vom 11. August 1744 [355]).

(l.) Wo die Vieh-Seuch noch nicht gewesen, setzt man: seit vielen oder geraumen Jahren, wo sie aber gewesen, seit mehr dann drey Monathen. Dann wo die Seuche noch grassiret, oder die 3. Monath noch nicht verflossen, gar kein Urkund zu ertheilen ist.

(m.) Der zwey Urkunds-Personen Nahmen, und tragendes Amt."

Durch Generalrescript vom 18. Januar 1749 wurde der Gebrauch ungedruckter Vieh-Urkunden verboten und der Preis hiefür auf 4 kr. festgesetzt. Den 22. Dezbr. 1753 wurde diese Verfügung bestätigt und verboten, Vieh, welches an verschiedenen Orten erkauft worden, auf eine Urkunde zusammen zu schreiben. Vergl. die Verordn. vom 5. Juni 1839 (Reg.-Bl. S. 407), wodurch die Verpflichtung zum Gebrauch der Viehurkunden aufgehoben worden ist.

354) Lichtensterner Sammlung. S. Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 1. Abschn. 6. §. 6.

355) Aus der Sammlung von Ebingen. Die Bestimmungen des G.-R. vom 30. März 1723 (Thl. II. Nr. 866 d. S.) sollen genauer eingehalten und Excesse der Schäfer ordnungsmäßig abgestraft- oder, befindenden Umständen nach, zur Fürstlichen Kanzlei berichtet werden. Vergl. die Landesordnung von 1621 tit. LXXXII.

1161.

Verbot, Bäume und schädliche Gewächse in den Weinbergen zu pflanzen,

vom 1. October 1744 [356]).

Carl ꝛc.

L. G. Obschon in Unserer ausgekündeten Herbst-Ordnung sowohl als in denen von Zeiten zu Zeiten erlassenen Hoch-Fürstl. General-Rescripten in specie de dato 23. Octobr. 1718 und de dato 20. Septembr. 1726 deutlich und zumahl ernstlich versehen, daß in denen Theil- und Zehendbahren Weinbergen Zwetschgen- und andere Bäume herausgethan, umbgehauen oder anderstwohin versetzt, die von 50. 60. und mehr Jahren darinn stehende aber noch so lang geduldet werden, biß sie successive von selbsten abgehen, auch daß kein Türcken-Korn, Bohnen, Rüben, Krautt, Kürbiß und dergleichen, denen Weinbergen höchstschädliche Gewächse, gepflantzet werden solle, massen durch Anpflantzung dergleichen Gewächse nicht nur denen Weinstöcken die Krafft entzogen, mithin die Weinberge dergestalten ausgemergelt werden, daß das Holtz nicht nur davor nicht wachsen- oder zeitigen kan, sondern auch das Gewild, worüber sich die Unterthanen immerhin so sehr beschwehren, häuffig herzu gezogen, somit Unserem Hoch-Fürstl. Cameral-Interesse sowohl als denen Unterthanen selbst mercklicher Schaden und Nachtheil zugezogen wird; So müssen Wir doch zu Unserem Höchsten Mißfallen erfahren, wie schlecht solchen Unsern Verordnungen nachgelebet werde, und es anscheinen will, daß sowohl bey Unseren Staabs- und Kellerey-Beamten, als auch Unterthanen dieses angelegte Verbott quasi in desuetudinem gekommen seye; Befehlen demnach hiemit reiterato allen Unsern Staabs- und Kellerey-Beambten, sothanes Verbott (wovon jedoch die Bohnen, welche an Pfählen und ohnschädlichen Orthen- auch Kürbiß auf denen Anwanden und Mauren gepflantzet werden, ausgenommen und erlaubet seyn sollen) bey einer kleinen Frevel-Straff nochmahlen anzulegen und zu dem Ende auch bey haltenden Herbst-Rug-Gerichten Ein solches sowohl in der Statt- als Amts-Orthen denen Unterthanen wiederhohlter zu publiciren und einzuschärffen, zu dem Ende durch die verpflichte Feld-Stäußlere das Jahr durch je zuweilen einen genauen Augenschein einnehmen, und die Ubertrettere in eine Consignation bringen zu lassen, umb selbige sodann zu obig darauf bestimmten Legal-Straff ziehen zu können. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 1. Octobr. 1744.

Ex Speciali Resolutione.

---

356) S. das G.-R. vom 23. Sept. 1718. Thl. II. Nr. 818 d. S.

1162.

General-Rescript, die Abstellung von Handwerks-Mißbräuchen betreffend,

vom 13. October 1744 [357]).

---

†) General-Rescript, das Forstwesen betreffend,

vom 15. October 1744.

1163.

General-Rescript gegen das unbefugte Tragen von Dienstkleidungen,

vom 2. November 1744 [358]).

1164.

General-Rescript, die Form der Communfrucht-Vorraths-Berichte betreffend,

vom 19. November 1744 [359]).

---

††) Rescript, die Injurien gegen den Herzog und seine Minister betreffend,

vom 26. November 1744.

---

357) Ebinger Sammlung. Bekanntmachung eines aus Veranlassung einer in Augsburg stattgehabten Widersetzlichkeit des Pflästerer-Handwerks, gegen die Annahme eines Feldhüter-Sohnes als Lehrjungen, erlassenen Kreis-patents vom 4. Sept. 1744, wodurch §. 1 des kaiserlichen Patents vom 16. August 1731 (O. Nr. 965) eingeschärft wird.

†) S. die Sammlung der Forstgesetze und die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 2. Abschn. 24.

358) Ebinger Sammluug. Wiederholung des Verbots vom 6. Sept. 1731 (O. Nr. 963) mit der Ausdehnung auf Cocarden und militärische Hut-Borten.

359) Es wird ein gedrucktes Formular hiefür ertheilt. Vergl. Communordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 16. Abschn. 4.

††) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 364.

1165.

Rescript wegen Ertheilung von Dekrets=Abschriften in Strafsachen,

vom 29. Dezember 1744 [360]).

1166.

General=Rescript, die Prüfung der Feldmesser betr.,

vom 17. Januar 1745 [361]).

1167.

General=Rescript, betreffend das Verbot, auf unerlaubtem Wege Bedienstungen zu suchen,

vom 13. Februar 1745 [362]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Wir haben bißher zu Unserem besonderen Mißfallen mehrfältig wahrnehmen müssen, daß sich zerschidene Leute aus ungedultig- und unordentlichem Trieb sich in Bedienstungen einzuschwingen, öffters unterstanden, nicht alleine vor dem Fall der Vacaturen uns um Adjunctionen, Succeſsions und Expectanz Decreten öffters zu behelligen, sondern auch bey vorkommenden Erledigungs=Fällen Uns zu deren vorzüglicher Erhaltung vor andern Competenten oder auch sonsten bey allerhand anderem Gesuch, Chatoull- auch wohl unsern Ministern Räthen und Bedienten, Corruptions-Geldter anzubiethen. Da Wir nun dergleichen zum Schaden des gemeinen Wesens, und vieler Particulier-Familien ausschlagenden Unordnungen, keinen Eingang oder Platz zu gestatten gemeynt sind, sondern vielmehr

360) An das Stadtvogtamt Stuttgart wird aus Anlaß eines Specialfalls rescribirt: „Dabei dir zugleich bedeuten wird, wie daß du hinkünfftig denen Supplicanten keine Abschrifft mehr von Unsern Fürstl. Befehlen, zumahlen in Straffsachen und mit subscription der Räthe, ertheilen sollest.“

361) Archiv des Innern. Bringt das G.=R. vom 24. Juli 1700 (Thl. II. Nr. 654 d. S.) in Erinnerung.

362) Lichtensterner Sammlung. — An die geistlichen und weltlichen Beamten erlassen.

eines wie das andere ernstlich abgestellet wissen wollen, dargegen aber auch jederzeit den gnädigsten Bedacht nehmen werden, Unsere tüchtige Landes-Kinder nach ihren Qualitæten und denen sich ereignenden übrigen Umständen derer Dienste und Competenten von selbsten nach und nach zu versorgen; Also ergehet hiemit Unser gnädigster Befehl, daß diese Unsere wohlbedächtlich abgefaßte Resolution an allen Orthen Unsers Hertzogthums von denen Canzlen behörig publicirt, und dadurch mit allem Nachdruck verbotten werde, daß Uns niemand auf eine so unanständige Arth fernerhin zu behelligen sich unterfangen, oder widrigen Falls gewärtig seyn solle, daß Wir bey vorkommenden Gelegenheiten, und Vacaturen auf dergleichen unzeitige und unordentliche Solicitanten um so viel weniger reflectiren werden. Daran geschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 13. Febr. 1745.

F. A. von Hardenberg.

Frhr. v. Wallbrunn.

1168.

Rescript, die Abstellung des unnöthigen Aufenthalts in der geheimen Kanzlei betreffend,

vom 17. März 1745 [363]).

---

†) General-Rescript, die Größe des sogenannten Weinkaufs bei Güter-Verkäufen betreffend,

vom 3. April 1745.

---

363) Geheimen-Raths-Erlaß an sämmtliche Kollegien, „daß Niemand, der nicht auf der Geheimen Ballei von Amtswegen etwas zu verrichten habe, sich dort einfinden, oder länger aufhalten, am allerwenigsten aber sich der daselbst vorfindenden Expeditionen erkundigen, oder etwas davon anderwärts bekannt machen solle."

†) S. d. Samml. der Gerichtsges. Bd. III. Nr. 365 und die Commun-Ordnung v. 1758 Cap. II. Abschn. 18. §. 9. Cap. III. Abschn. 3. §. 5.

1169.

General-Rescript, Vorsichts-Maßregel gegen die Verbreitung der Viehseuche betreffend,

vom 3/7. April 1745 [364]).

Carl, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach Wir bey der in zerschiedenen Orten Unserer Fürstl. Lande noch anhaltenden leydigen Viehe-Seuche nicht ungegründete Beysorge tragen, daß durch allerley Unvorsichtigkeit, Eigennutz und andere Gefährde bey dem Ein- und Verkauff derer unverarbeiteten Häute das Contagium leichtlich mehrers ausgebreitet, und zu Vergrösserung des ohnehin schon erlittenen nahmhafften und beträchtlichen Schadens von einem in den anderen Ort gebracht werden dörffte.

Und Wir nun alles, was unter Göttlicher Hülffe nur immer von menschlicher Vorsicht hierunter abhangen mag, Land-Vätterlich zu besorgen, gnädigst gemeynt seynd, auch von Unserer Fürstl. Sanitæts-Deputation solches unausgesetzlich berathen lassen: Als wollen Wir hiemit in Nachahmung anderer mit diser Plage auch heimgesuchten Provinzien zu aller Sicherheit gnädigst verordnet haben, daß so bald die Viehe-Seuche ein Ort ergriffen, keine Häute mehr aus solchem weder frisch noch dürr biß drey Monath lang nach schon aufgehörter Seuche ausgeführt und verkaufft, zu dessen gewisserer Versicherung aber nach Verfluß der drey Monathlichen Zeit alle verkauffende Häute von Ochsen, Kühe und Kälbern, welche noch nicht gegerbet sind, mit Obrigkeitlichen Attestatis, die unter solchen datis, welche mit der Zeit der Ausführung jener angesteckt gewesenen, und Hineinbringung in andere Orte übereinstimmen, versehen, und darinnen ein jegliches Stuck aufs deutlichste beschrieben, zugleich auch versichert werden solle, daß an denenjenigen Orten, woher und wodurch solche Felle gekommen, in einer Zeit von 3. Monathen von einer inficirenden Seuche nichts verspühret worden, zu dem Ende die Ochsen- und Kühe-Häute an denen

---

364) Aus der Sammlung von Lichtenstern. Vergl. oben Note 339 und das G.-R. vom 18. März 1744. — Durch ein General-Rescript v. 2. Juni 1745 wurden diese Vorschriften eingeschärft und verfügt, daß da, wo die Viehseuche grassire, zu Verhütung einer Verschleppung derselben durch Hunde und Katzen, diese Thiere eingesperrt- oder die Hunde angebunden werden sollen. Durch ein General-Rescript vom 24. Juli 1745 wurde eine erneuerte, von der Sanitäts-Deputation verfaßte Instruction, mit dem Titel: „Anstalten, wornach sich die Unterthanen des Herzogthums Württemberg bey der fürwährenden Seuche unter dem Horn-Viehe, insgemein die Uebergälle genannt, vor- in- und nach derselbigen zu richten" (3 Bogen in quart) versendet, worin außer den medicinischen- auch die polizeilichen Vorschriften über diesen Gegenstand enthalten sind.

Hörnern, die Kälber-Felle aber an denen Ohren mit einem Hirsch-Horn Obrigkeitlich resp. gebrannt und bezeichnet, und daß sie solchergestalten marquirt worden, denen Attestatis einverleibt werden solle. Wie dann auch von ausländischen herein weder Vieh noch Häute ohne gleichmäßiges Obrigkeitl. Urkund einzulassen; Und deß Viehes halber in dem Lande selbst die Vorsorge zu tragen ist, daß das an gesunden Orten ausserhalb verkauffende Vieh nicht über die inficirte Marckungen getrieben, und neben denen anbefohlenen gedruckten Urkunden, worinnen zugleich die Orte woher das Viehe komme, und wodurch, auch wohin es geführt werde, mit zu bemercken seynd, zu mehrerer Abhaltung derer biß anhero zu Unserem ungnädigsten Mißfallen getriebenen Boßheiten und Schleiche, an denen Hörnern und Ohren, zum Zeichen, daß nicht nur der Ort gesund, sondern auch an dem Vieh selbsten bey seinem Verkauff kein Anzeigen der Seuche erfunden worden, wie oben bey denen Häuten verordnet, ebenfalls marquirt werden. Wornach du dich also gehorsamst zu achten und das weitere diser Unserer gnädigsten Verordnung gemäß pünctlich zu verfügen wissen wirst. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 3. und 7. April 1745.

Ex Speciali Resolutione.

Baron Schelhaß von Schellersheim.

E. H. Mylius.

1170.

General-Rescript, die Concessionirung von Lotterieen und Glücks-Spielen betreffend,

vom 1. Juni 1745 [365]).

Carl, rc.

Lieber Getreuer! Demnach Wir mißliebig wahrnehmen müßen, welchergestalten, ohngeachtet Wir Uns die Gestattung derer Lotterien und Glückshäffen besonders vorbehalten, und solche unter Unsere reservata gehören, mithin sich deren von Keinem Unsern Fürstlichen Beamten eigenmächtig unterfangen werden sollte, sich gleichwohlen einige unter denenselben hierunter eigenmächtig Concessiones und Dispensationes von Amts wegen zu ertheilen unterstanden, ja daß auch einige von gedachten Unsern Beamten kein Bedenckens getragen ohnangesehen Unserer in medio ligenden so vielen Verordnungen, worinnen das scholdern und spihlen auf denen Jahrmärckten, wie auch das Marcktschreyen, Sailtanzen, und daß

365) Ebinger Sammlung. Vergl. die Instruction vom 21. Dezbr. 1819. §. 17. Nr. 4.

noch andern dergleichen Leuten, die denen Unterthanen das Gelt heimlich aus dem Beuttel ziehen, und zu schädlichem Müßiggang Anlaß geben, die Treibung solcherley Spihle nicht gestattet werden solle, solches jedannoch zu verwilligen. Und Wir nun aber diesem Unweesen länger zuzusehen, nicht gemeynt seynd, Als ist hiemit Unser Befehl an dich du sollest dich künfftighin nach Unsern hierunter erlaßenen Fürstlichen Verordnungen sträcklich achten, und dergleichen Concessiones und Dispensationes zu ertheilen dich gänzlich enthalten. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgart, den 1. Juny 1745.

Baron Schelhaß von Schellersheim.
A. H. Weickersreutter.

1171.

General-Rescript, die Abstellung von Mißbräuchen bei dem Gemeinde-Haushalt betreffend,

vom 10. Juni 1745 [366]).

1172.

General-Rescript, die Verlegung der Schinder-Wasen an abgelegene Orte betreffend,

vom 7. Juli 1745 [367]).

Carl, ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdeme Wir aus zerschiedenen eingekommenen Berichten, während der in unsern Landen layder! grassirenden Vieh-Seuche wahrnehmen müßen, daß die hier und dar im Land

366) Ebinger Sammlung. — Neben Einschärfung der G.-R. vom 20. April 1700, 30. März 1723 und 7. Nov. 1733 wird ferner verfügt, „daß In specie weder Vogt noch ein anderer Commun-Vorsteher von denen Stadt- und Gemeinds-Aeckern einige, sie liegen brach oder nicht, sich zu arrogiren unterfangen: Hingegen die Gemeinds-Vorstehere, wo dergleichen vorhanden, in allen Gemeinds-Sachen v. g. Bronnen, Burger-Gaben, Trieb und Trab, Weyd und Pförch-Sachen, insonderheit aber, wo aus dem Gemeinds-Beutel eine zimmliche Ausgab zu machen, oder der Stadt Ehehäfftinen zu vergeben oder zu schmälern, künfftighin auch zu Deliberationen gezogen, und ohne ihr Zuthun in solcherley Fällen nichts hauptsächliches geschlossen werden solle."

367) Lichtensterner Sammlung. — An die Forstmeister und Stabsbeamte erlassen.

befindliche Schinderwaaßen, öffters mitten unter denen Gütern, und an nothwendig zu passirenden Weegen und Straßen gelegen, dardurch aber nicht nur großer Unlust vor jedermänniglich erwecket, sondern besonders auch während der Vieh-Seuche das Contagium auff allerhand arth und weiße propagirt werden kann, auch überhaupt noch mehrere Inconvenienzien daraus entstehen; Als wollet Ihr sogleich, wo dergestalten situirte Waaßen in dem Euch gnädigst anvertrauten Forst und Amt sich befinden, mit einander communiciren, und vorsehung Thun, wo selbige anderwärts an abgelegenen Orten angeleget werden möchten. Daran beschiehet unsere Meynung. Stuttgart den 7. Jul. 1745.

Schelhaß von Schellersheim.
Weickersreutter.

1173.

Vierte Rang-Ordnung,

vom 20. August 1745 [368]).

Hoch-Fürstlich-Würtembergisches von des Regierenden Herrn Hertzog Carls Hoch-Fürstl. Durchlaucht Gnädigst-Verordnetes Neues Rang-Reglement d. d. 20. Aug. 1745.

Rang-Reglement.

1. Land-Hofmeister.
2. Geheimer Raths-Præsident.
3. Adeliche würckliche Geheime Räthe.
4. Ober-Hof-Marechal.
5. General-Feld-Marechal-Lieutenant.

(3.–5.: Diese rouliren nach der Ancienneté; So auch diejenige, welche diesen Rang und Caractere dermalen haben.)

6. Würckliche gelehrte Geheime Räthe.
7. Ober-Stallmeister.
8. Capitaine des Gardes du Corps.
9. General-Majors und die diesen Rang haben.
10. Regierungs-Raths-Præsident.
11. Cammer-Præsident.
12. Ober-Forst- und Jägermeister.

(9.–12.: Diese rouliren nach der Ancienneté [369]).)

---

368) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, mit einem Publicationsrescript vom 31. August 1745. Weißer, Nachrichten &c. S. 173. Anm. a gibt irrig den 25. Aug. 1745 als Datum an. Vergl. die 1. Rangordnung v. 23. Septbr. 1710 und die Citate daselbst, sodann hinsichtlich des Rangs der Oberamtmänner die G.-R. v. 1. Febr. 1759 und v. 27. Juni 1770.

369) Durch Decret vom 11. Febr. 1760 wurde verordnet, daß die General-Majors, Titular-adeliche Geheime Räthe, Hof-Marechal, Reise-Marechal, Ober-

13. Hof-Gerichts-Præsident.
14. Kriegs-Raths-Præsident.
15. Obrister von der Garde, und die diesen Rang haben.
16. Titular Adeliche Geheime Räthe.
17. Hof-Marechal [370]).
18. Der regierenden Frau Hertzogin Hofmeister [371]).
19. Schloß-Hauptmann.
20. Brigadier.
21. Par Force-Jägermeister. } Diese rouliren nach der Ancienneté,
22. Ober-Falckenmeister. }
23. Cammer-Herren.
24. Vice-Jägermeister. }
25. Ober-Schenck. } Diese rouliren nach der Ancienneté.
26. Rais-Marechal. }
27. Ober-Cammer-Juncker. }
28. Der Erb-Printzen Hofmeister.
29. Der Erb-Printzeßin Hofmeister.
30. Ober-Hofmeister im Collegio Illustri.
31. Cammer-Meister.
32. Obrister, und die solchen Rang haben [372]).
33. Titular gelehrte Geheime Räthe.
34. Director von der Rent-Cammer.
35. Director Consistorii.
36. Director des Kirchen-Raths.
37. Die Vice-Præsidenten von denen Collegiis.
38. Commandant zu Hohentwiel.
39. Cammer-Juncker.
40. Adeliche Regierungs-Räthe.
41. Obrist-Lieutenants, und die solchen Rang haben.
42. General-Adjutant.
43. Major des Gardes, und welche solchen Rang haben.
44. Vice-Director Consistorii.
45. Vice-Director vom Kirchen-Rath.
46. Ober-Vögte.

---

schenk, Landjägermeister, Hof-Jägermeister, Vice-Jägermeister und Ober-Cammer-Herr nach ihrer ancienneté im Rang mit einander rouliren sollen.

370) Zwischen Nr. 17 und 18 ist laut Decrets vom 11. Febr. 1760 der Land-Ober-Jägermeister, zwischen Nr. 18 und 19 der Reise-Ober-Stallmeister einzuschalten.

371) Durch Decret vom 26. Juli 1752 wurde verfügt, daß der regierenden Frau Herzogin Durchlaucht Obristhofmeisterin nicht nur den hiesigen Damen ohne Ausnahme vorgehen- sondern auch vor allen andern bei dem Fürstlichen Hoflager sich etwa aufhaltenden fremden Damen, nur die regierenden Gräfinnen, oder Frauen von Kaiserlichen wirklichen Geheimen Räthen, Kaiserlichen Feldmarschallen, oder fremden Gesandten erster Klasse, ausgenommen, den Vortritt haben solle.

372) Zwischen Nr. 32 und 33 sind laut Decrets vom 11. Febr. 1760 die adelichen geheimen Legations-Räthe einzuschalten.

47. Adeliche würckliche Hof=Gerichts=Assessores.
48. Gelehrte Regierungs=Räthe. } Diese rouliren nach der Ancienneté.
49. Die Prälaten.
50. Die Majors von denen Regimentern. } Rouliren nach der Ancienneté.
51. Die Rittmeistere von der Garde [373]).
52. Titular-Cammer=Juncker von des Herrn Hertzogs Hoch=Fürstl. Durchl.
53. Die Hof=Räthe.
54. Leib=Medici.
55. Die gelehrte Hof=Gerichts=Assessores.
56. Die Hauptleuthe von denen übrigen Regimentern. } Diese rouliren mit beeden Letztern nach ihrer Ancienneté.
57. Die Lieutenants von der Garde und Cornets [374]).
58. Adeliche Forstmeister.
59. Hof=Juncker.
60. Jagd=Juncker.
61. Stallmeister.
62. Würckliche Geheime Secretarii.
63. Titular gelehrte Regierungs=Räthe.
64. Würckliche Kriegs=Räthe.
65. Würckliche Expeditions-Räthe von beyden Cammern, wie sie in den Dienst tretten.
66. Ober=Kriegs=Commissarius.
67. Hof=Cammer=Rath.
68. Ober=Auditor.
69. Alle Lieutenants [375]).
70. Unter=Stallmeister.
71. Land=Schreiber.
72. Cammer=Schreiber.
73. Archivarii.
74. Hof=Medici.
75. Ordinari Regierungs=Raths Secretarii, und die mit diesen gleichen Rang haben.
76. Titular Geheime Secretarii.
77. Geheime Registratores.
78. Ober=Capell=Meister.
79. Titular-Kriegs=Räthe.
80. Titular-Expeditions-Räthe von beyden Cammern.
81. Extraordinari-Regierungs=Raths=Secretarii.
82. Cantzley=Advocati Ordinarii und Extraordinarii.

---

373) Zu Nr. 51 gehören auch die Hauptleute von der Garde zu Fuß, laut Rescripts v. 15. Septbr. 1745.

374) Zu Nr. 57 sind laut Rescripts v. 15. Septbr. 1745 auch zu rechnen die Premier-Lieutenants.

375) Zu Nr. 69 gehören laut Rescripts v. 15. Septbr. 1745 auch die Second-Lieutenants.

83. Bau-Director.
84. Pages-Hofmeister.
85. Regierungs-Raths Oberer Registrator.
86. Ubrige Regierungs-Raths-Registratores.
87. Alle Cammer-Räthe von beyden Cammern.
88. Kriegs-Commissarii.
89. Ober-Hof-Marschallen-Amts-Secretarii.
90. Secretarii Ordinarii vom Kriegs-Rath.
91. Secretarii Ordinarii von beyden Cammern.
92. Titular-Räthe.
93. Cabinets-Cassier.
94. Cammer-Diener.
95. Extraordinari Secretarii von beyden Cammern.
96. Tutelar-Secretarii.
97. Titular-Cammer-Räthe.
98. Commercien-Räthe von der Handelschafft.
99. Castellan zu Ludwigsburg.
100. Cammer-Musici Virtuosi.
101. Registratores vom Kriegs-Rath.
102. Registratores von beyden Cammern.
103. Titular-Secretarii.
104. Buchhaltere.
105. Vice-Secretarii.
106. Geheime Cancellisten.
107. Extraordinari Registratores.
108. Küchen-Meister.
109. Canditor.
110. Hof-Apothecker.
111. Pages-Præceptor.
112. Hof-Bereuter.
113. Vice-Buchhalter.
114. Alle Cancellisten nach denen Balleyen.
115. Bothen-Meister.
116. Hof-Fouriers.
117. Wildprett-Schreiber.
118. Cammer-Laquayen.
119. Cammer-Portiers.
120. Büchsen-Spanner.
121. Paucker und Trompeter.
122. Musici Ordinarii.
123. Land-Fourier.
124. Saal-Meister.
125. Mund-Schencken.
126. Silber-Kämmerlinge.
127. Gewölbs-Verwalter.
128. Hof-Tapezier.
129. Haus-Schneider.
130. Mund-Koch.

131. Marstaller.
132. Ober-Wagen-Meister und Haus-Wagen-Biether.
133. Maulthier-Packmeister.
134. Sattel-Knecht.
135. Land-Wagen-Biether.
136. Leib-Gutscher.
137. Ober-Knecht.
138. Roß-Artzt.
139. Cantzley-Knecht.
140. Hof-Gärtner.
141. Leib-Laquayen und Heyducken.
142. Zihn-Meister.
143. Alle Laquayen.
144. Hof-Schmid, Hof-Wagner, Hof-Sporer und Hof-Gürtler.
145. Reut-Knecht.
146. Gutscher.
147. Vorreuter.
148. Klepper-Knecht.
149. Beyläuffer.
150. Hof-Wächter.

Allermassen nun Se. Hoch-Fürstl. Durchlaucht so ernstlich als gnädigst wollen, daß nach diesem vorgeschriebenen Rang-Reglement jedermänniglich, so wohl hohen- als mittlern und niedern Standes, Civil- Hof- und Militar- Bediente sich hinführo gehorsamst achten, solchem entgegen zu handlen, oder jemand darwider zu beschwehren, noch auch deßwegen Se. Hoch-Fürstl. Durchlaucht weiters schrifftlich oder mündlich zu behelligen, bey schwerer Ungnad und nachdrucklicher Ahndung sich niemand unterfangen, sondern Männiglich solchem gemäß sich bezeugen und mit dem ihme darinnen gnädigst beygelegten Rang benügen solle: Als haben Höchstgedacht Se. Hoch-Fürstl. Durchlaucht solches durch offentlichen Druck zu Jedermanns Wissenschafft und unverbrüchlicher Nachgelebung bekannt machen und publiciren zu lassen gnädigst geruhet. Signatum, Stuttgardt, den 20. Aug. 1745.

Carl, H. z. W.

(L. S.)

1174.

General-Rescript, die Ufer-Holz-Pflanzungen betr., vom 11. October 1745 [376]).

Carl, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Es beginnet der Holtz-Mangel in Unserm gantzen Hertzogthum

376) Lichtensterner Sammlung. Den 13. Juli wurde diese Verfügung, insbesondere die jährliche Berichterstattung über den Fortgang der Uferholz-

dergestalten einzureissen, daß, wann nicht auf alle ersinnliche Art in Zeiten der ernstliche Bedacht, solchem so viel möglich vorzubeugen, genommen wird, die Posteritæt solchen immer mehrers empfinden, und zuletzt der dem gemeinen Weesen daraus entstehende Schaden sich ohnendlich vergrössern dörffte.

Nun ist Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß zwar von zerschiedenen Unsern Hoch-Löbl. Vorfordern am Regiment durch mehrfältige in das Land ergangene Hoch-Fürstl. General-Rescripten anbefohlen worden seye, daß an allen grossen und kleinen Flüssen und Bächen, ingleichem in denen naß und sumpffigten Wißthälern und Allmanden neben denen hochstämmigten Bäumen vornehmlich auch Weyden, Felben und Erlen fleißig ausgesetzet und gepflantzet werden sollen, als wordurch nicht nur die Ufer und Gestad besser verwahret- sondern auch die zu dem Wasserbau so hochnothwendige Flecht-Gerten ingleichem die alle Jahr in einer sehr grossen Anzahl erforderliche Ernd-Wieden in der Nähe erzeuget, mithin mit deren Aushauung die Waldungen verschont- und nach und nach auch hierdurch zum bessern Anwachs gebracht- nicht weniger, wann die Bäume einmahl erstarcket, an denen mehisten Orten des Landes der Burgerschafft, durch jener Abstämlung einige Holtz-Gaaben ausgetheilet werden könnten.

Wir haben aber darbey mißliebig vernehmen müssen, daß auf diese so nöthige als nützliche Anordnungen seit einigen Jahren von denen wenigen Forst- und Staabs-Beamten mehr geachtet oder gesehen werde; Weßwegen Wir der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, durch dieses erlassende General-Rescript, wie allen andern Unsern Beamten, also auch dir, dieselbe auf das neue hiemit einzuschärpffen, und so gnädigst als ernstlich andurch anzubefehlen, daß du von nun an alle in dem dir gnädigst anvertrauten Closter-Amt befindliche Communen und deren Innwohnere dahin mit Ernst und Nachdruck anerinnern und anhalten sollest, daß selbige in Pflantzung der Weyden- Felben und Erlen-Bäumen, auf allen naß und sumpffigten so herrschafftlichen als Commun- und Privat- Güthern, auch andern öden Plätzen, ingleichem an denen Ufern und Gestaden der groß und kleinen Flüssen und Bächen in Zukunfft mehrern Fleiß bezeugen- und dardurch auch ihres Orts dasjenige mit angehen und befördern helffen sollen, was den so hoch angestiegenen und täglich zunehmenden Mangel und Preiß des Brenn-Holtzes hier und dar in etwas verringern- und wovon also sie selbsten vornehmlich den Nutzen und die Belohnung ihrer darauf wendenden Mühe wieder einernden und geniessen würden. Wie dann bey denen abhaltenden Vogt- und Rueg-Gerichten die hierzu taugentliche Plätze zu beaugenscheinigen und denen Communen respective anzuweisen seynd, auch daß dieser Unserer Landes-Vätter-

---

pflanzungen eingeschärft. Vergl. die Communordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 3. Abschn. 4. §. 6.

lichen gnädigsten Verordnung geziemend nachgelebet werde, von dir fleißige Obsicht zu tragen, und ob und wie weit solches beschehen, alle Jahr bey Straff umständlicher Bericht davon zu Unserem Fürstl. Kirchen-Rath zu erstatten ist. Hieran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt, den 11. October 1745.

Ex Speciali Resolutione.

F. W. Frommann.
Banger.

1175.

Gürtler-Ordnung,

vom 6. November 1745 [377]).

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, rc. Ritter des goldenen Vließes und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall rc. Thun hiemit kund und zu wissen;

Demnach Uns die Meistere Gürtler-Handwercks in Unserm Hertzogthum unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen allerhand Stümpeleyen wider die in Anno 1606 von Unsern Vorfordern im Regiment ihnen ertheilte Handwercks-Ordnung einzuschleichen beginneten, mit unterthänigst angehängter Bitte, Wir ihnen besagte Ordnung renoviren, und in gewissen Puncten erläutern zu lassen gnädigst geruhen wollten; Daß Wir solch ihr Ansinnen vor billich und dem gemeinen Wesen vor nutzlich erachtet, dahero ihre Articul nochmalen durchgehen, auch respective erneuren und declariren lassen, wie zerschiedentlich hernach folget:

Erstens. Es solle ein jeder, so in Unserm Hertzogthum und Landen begehrt ein Meister zu werden, wenigstens drey Jahr an auswärtigen Orten, in der Fremde sich aufgehalten, auch etwas rechtschaffenes erlernet und erwandert, nicht weniger Zeugnuß aufzuweisen haben, daß er von tüchtigen Gesellen zu einem Gesellen gemacht worden, und eine Werckstatt versehen könne.

Zweytens. Ein ausser Unsern Landen gelernter Gesell, solle ehender nicht angenommen werden, er habe dann von demjenigen Meister, wo er gelernet, seinen ordentlichen Lehr-Brief, daß er vier Jahr, ehrlich, redlich und in allem getreulich gelernet, nicht weniger, da er eines Meisters Sohn ausser Lands, auch seinen Geburts-

---

377) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, S. 287—302. Die ältere Gürtler-Ordnung vom 25. Februar 1606 wurde schon im Jahr 1704 revidirt, der damalige Entwurf, welcher auch von dem ständischen Ausschuß gebilligt war, wurde aber erst 1745 (ohne Veränderung) ausgefertigt und publicirt. Wir fügen die hauptsächlichsten Abweichungen der älteren Ordnung in den Anmerkungen bei.

Brief neben einer Kundschafft aufzuweisen, daß er eines rechten Meisters Sohn, und nicht von einem Stief-Vatter frey gesprochen seye. Wann er auch Meister werden wollte, hat er vorher ein Jahr zu ersitzen, dahingegen ein im Land gelernter Gesell nur ein halb Jahr zu arbeiten.

Drittens. Wann ein Gesell oder Meisters Sohn zu Erörterung einiger Händel eine Handwercks-Versammlung begehrt, solle ihnen, gegen Erlegung der Gebühr, und zwar von einem Fremden ein Gulden, von einem Einheimischen fünff und vierzig Kreutzer, damit willfahrt, und alle Handwercks-Stritt in Unserm Hertzogthum ausgerichtet werden, dergestalten, daß sie forderist bey dem Handwerck, da sie ihm aber zu schwehr fallen würden, mit Zuziehung ihres Obmanns, wofern aber auch dieser wegen des Handels Wichtigkeit anstünde, vor dem Vogten Loci und dem Handwerck entschieden werden. Wann auch dabey Strafen gefallen, solle die Helffte Uns, die andere Helffte aber in die Handwercks-Laden erlegt werden.

Vierdtens. Wann ein Fremder, im Land gelernter oder Meisters Sohn, sich mit einer Meisters-Wittib oder Tochter begehret einzulassen oder zu setzen; Solle er es an ein Handwerck bringen, und zuvor sein Meisterstuck, nemlich:

1) Ein durchgebrochen beschlagenes Gewöhr-Behenck vergult und versilbert.
2) Einen getriebenen Schild.
3) Einen Nieten-Hauer mit drey Nieten.
4) Einen Locher-Kamm mit zwölff Zähnen.
5) Eine eiserne lange Schurtz-Gürtel [378].

Inner sechs Wochen verfertigen; Falls er aber über die bestimmte Zeit der sechs Wochen daran arbeiten würde, vor jede Wochen in die Laden erlegen, dreyßig Kreutzer, neben einer Straf à zwey Gulden, davon Uns die Helffte zu verrechnen; Da nun das Meisterstuck vor gut erkennet wird, sollen ihm die Jahr zu arbei-

---

378) Durch ein General-Rescript vom 9. März 1782 wurde das Meisterstück der Gürtler abgeändert, nehmlich

A) Für die Residenz-Stadt Stuttgart wurde bestimmt:
1) Ein messingener versilberter Wandleuchter mit doppelten Armen;
2) Die Hauptstücke von einem vergoldeten Pferdezeug von geschlagenem Messing;
3) Ein vergoldeter, getriebener Stock-Knopf, mittelmäßiger Größe;
4) Eine Garnitur Schnallen von geschlagenem versilbertem Messing;
5) Ein Frauenzimmer-Schloß von versilbert und ciselirter Arbeit;

B) Für Meister auf dem Land:
1) Ein Band Messer Kuppel mit gezierter versilberter Arbeit
2) Eine getriebene versilberte Schale oder Spiegelrahme;

ten geschenckt seyn; falls er aber vor Verfertigung des Meisterstucks arbeiten würde, hat er zur Straf zu erlegen drey Gulden.

Fünfftens. Wann ein Meister einen Lehr-Jungen aufgedingt, solle er schuldig seyn, denselben ordentlich zu dem Handwerck anzuführen, und also zu halten, daß er seine Jahr bey ihme ausstehen könne; Daferne aber ein Meister im ersten Jahr mit Tod abgienge, solle der Lehr-Jung zu einem andern Meister, welcher einen Jungen anzunehmen befugt, zu gehen und auszulernen Freyheit haben, solchem Meister auch die Helffte des Lehr-Gelds zu erlegen, stürbe aber der Meister nach zwey Jahren, solle der Jung in der Wittib Werckstatt, da selbige tüchtige Gesellen hält, biß auf ein halb Jahr bleiben, und hernach bey einem Meister vollends auslernen, diesem Meister aber den vierten Theil des Lehr-Gelds geben; Alles bey Straf drey Gulden, davon die Helffte Uns zu verrechnen, die andere Helffte aber in die Laden zu legen.

Sechstens. Eines Meisters Sohn, der noch nicht auf dem Handwerck geschafft, solle auf frühzeitigen Todfall seines Vaters schuldig seyn, sich bey dem Handwerck einschreiben, und gleich andern lehren zu lassen; Wann ihne aber der Vatter schon zuvor zu dem Handwerck angehalten, und frey sprechen kan, mag er paßirt werden; Doch soll derjenige Meister, der einen Jungen hält, nicht mehr dann zwey Gesellen-Stühle, da er aber keinen Jungen hätte, höchstens drey dergleichen Stühle halten; Es wäre dann Sach, daß zwey Meisters-Söhne beysammen wären, welche nur vor einen Stuhl zu verstatten; Uber die volle Werckstatt aber solle kein Meister Freyheit haben, einen Gesellen zu verschreiben, oder zu halten, und allezeit nach ersten leeren Werckstatt umgewartet werden. Wann aber ein Meister einen Gesellen verschreibt, solle solcher Gesell in seine Werckstatt umgewartet werden, doch da er sein Viertel-Jahr nicht ausschafft, der Meister ihme kein Lauf-Geld zu geben gehalten seyn, alles bey Straf drey Gulden, davon vor Uns die Helffte einzuziehen.

Siebendens. Kein junger Meister soll ehender einen Jungen anzunehmen befugt seyn, er habe dann zuvor drey Jahr versessen, wann aber solche Zeit verflossen, mag er einen Jungen an- und vierzehen Tag in die Prob nehmen, hernach bey einem Handwerck auf vier Jahr aufdingen und einschreiben lassen, dabey Uns

---

3) Ein vergoldeter, getriebener Stock-Knopf, mittelmäßiger Größe;

4) Eine Garnitur silberne Schnallen von geschlagenem versilbertem Meßing;

5) Eine Garnitur runde versilberte Camisol-Knöpfe.

Die Verfertigung von Gold- und Silber-Waaren ist den Gürtlern bei 20 Reichsthaler Strafe und Confiscation der Waaren, verboten. (Rescript an das Vogtamt Kirchheim vom 20. März 1748 und an das Oberamt Calw vom 18. März 1799.)

ein Gulden, auch dem Obmann seine Gebühr, und jedem Meister der dabey zu thun, statt der Mahlzeit dreyßig Kreutzer erlegen; Wobey des Jungen Vatter oder Pfleger samt einem Beyständer erscheinen, und wegen des Lehr-Gelds nach Capacität und Alter des Jungen, auch andern Umständen auf ein billiges tractiren solle; Wann sie nun wegen des Lehr-Gelds verglichen, solle die Helffte gleich baar, die andere Helffte aber nach Verfliessung der halben Lehrzeit erlegt werden, um welche Zeit auch der Meister schuldig seyn solle, seinen Jungen einem Kertzenmeister vierzehen Tag auf die Probe zu geben, um zu sehen, ob ihne der Meister zu dem Handwerck angehalten. Da sich nun solches nicht finden würde, hat er das Lehr-Geld wieder herauszugeben, und den Jungen einem andern Meister zu überlassen. Wann aber ein Meister einen Jungen ausgelernet, solle er wieder drey Jahre stille stehen, ehe er einen andern annehmet, bey Straf drey Gulden.

Achtens. Wann ein Jung in die Lehr ordentlich aufgenommen und eingeschrieben, solle er sich redlich und getreu erfinden lassen, und seinem Meister nichts entwenden oder veruntreuen; Da aber dannoch das widrige geschehen würde, solle der Meister dem Ober-Meister solches vorbringen, und dieser beeden an Hand zu gehen schuldig, jedoch hierinnen die Obrigkeitliche Erkanntnuß vorbehalten seyn; Sollte aber der Jung ohne erhebliche Ursachen vor der Zeit entlaufen, solle das Lehr-Geld verfallen, und er auf das neue wiederum aufgedingt zu werden, und zu lernen gehalten seyn.

Neuntens. Wann ein Wittib das Handwerck fortzusetzen begehret, solle sie bey Zusammenkünfften des Land-Handwercks denen Meistern das Leg-Geld erlegen, hingegen ihre Werckstatt den Vorzug im Umwarten haben, auch da sie eine leere Werckstatt hätte, befugt seyn, einen Gesellen aus einer Werckstatt zu nehmen.

Zehendens. Auf denen Jahrmärckten solle des Sommers Morgens um sieben Uhr und, des Winters um acht Uhr ordentlich um die Stände geloßt, und solche nach Beschaffenheit des Marckt-Platzes doch dergestalten eingerichtet werden, daß die Meister in Loco denen auf dem Land wohnenden und also vor den Ausländern, der Grösse der Stänď und Vorstands, auch Failhabens halber an denen Aermen den Vorzug haben. Wann aber ein Meister sein Looß muthwillig versaumt, und keinem andern Meister Vollmacht gibt, solle er unten anstehen, und nicht mehr zuzulassen, auch kein Meister anderstwo fail zu haben befugt seyn, bey Straf zwey Gulden.

Eilfftens. Solle keinem Meister mehr dann ein Stand paßirt werden, doch so ein Meister einen Laden hat, mag er darinnen auslegen, aber keinen Arm oder Stand bauen, wann er einen Stand auf dem Marckt gelößt. Es solle auch keines Meisters oder Weibs- Geschwistrigt, Enckel oder einer Magd bey dem Stand oder auf dem Marckt zu verkauffen vergönnt, oder mit ihnen geloßt werden, bey Straf dreyßig Kreutzer, von jedesmaliger Ubertrettung; dafern aber ein Meister auf einem Marckt vor

sich lösen liese, und das nicht behielte, mithin einem andern seinen Platz nehme, solle er ein Gulden, wovon die Helffte vor Uns einzuziehen, zur Straf erlegen, und so lang nicht mehr zum Looß genommen werden, biß er die Strafe bezahlt.

Zwölfftens. Wo mehr als ein Meister in einem Ort seyn, solle alle vier Wochen, um die Wochenmärckt=Stände ordentlich gelöset, und Abends zuvor von dem jüngsten Meister darzu angesagt, auch hierinnen bey denen Wittfrauen, so mit dem Handwerck heben und legen, kein Unterschied gehalten werden, auf dem Marckt aber zu hausiren, oder seine Waaren fail zu tragen, solle bey Straf drey Gulden, davon Uns die Helffte verfallen, verbotten seyn.

Dreyzehendens. Damit auch gute Waar zu Marckt gebracht, und die Käufer nicht angeführt werden; Sollen zwey Schau=Meistere bestellet, die Waaren von ihnen besichtiget, und was nicht Kauffmanns=Guth, als da ist die blechene und zinnerne Waar, hinweg geschätzt, und verworfen, auch bey Straf vier Gulden, davon die Helffte Uns zu verrechnen, in Unsern Landen nicht verkauft werden.

Vierzehendens. Es soll auch kein Meister an Wochen= und Jahrmärckten von dem andern Waar entlehnen und fail haben, oder vor einen andern in seinem Stand verkaufen, und den Rest wieder heim geben, oder einem andern, so neben ihm fail hat, seine Kunden abspannen, von dem Stand ruffen, seine Waar fail bieten, oder eines andern Meisters Waar durch sich oder die Seinige verachten, bey Straf eines Guldens, davon die Helffte vor Uns einzuziehen.

Fünffzehendens. Solle kein Meister, so ihme eine Arbeit zu machen verdingt wird, und er solche nicht verfertigen kan, befugt seyn, einen Fremden, so des Handwercks nicht fähig, neben ihme anzunehmen, sondern solche Arbeit einem redlichen Meister zukommen und ihme zu verfertigen überlassen: Da er aber solches nicht thun würde, solle seine Werckstatt so lang vor untüchtig erkannt, und er um vier Gulden gestrafft werden, davon die Helffte Uns zu verrechnen.

Sechzehendens. Wann eine Handwercks=Zusammenkunfft gehalten wird, solle kein Meister, deme zum Handwerck angesagt worden, ohne erhebliche Ursachen, so allenfalls zu beweisen, ausbleiben, vielweniger aber von dem Umfragen gehen, und ein Handwerck verachten, bey Straf eines Gulden, so zur Helffte vor Uns einzuziehen.

Siebenzehendens. Kein Ob= oder Meister, auch Gesell, so zu dieser Laden gehörig, solle befugt seyn, einige fremde auswärtige Händel anzufangen, oder anzunehmen, immassen auch das Handwerck keine Händel ausser Unserm Hertzogthum und Landen anhängig zu machen, sondern dieselbe darinnen Ordnungs=mäßig auszurichten, oder da sie zu schwehr fallen wollten, vor Unser

Vogt-Amt allhier zu bringen hat, alles bey Straf zehen Gulden, davon die Helffte Uns verfallen.

Achtzehendens. So sich aber zutrüge, daß auf dem Land unter den Meistern Stritt entstünde, oder ein Meister wider des Handwercks Articul handelte, so solle ein solcher Meister versprechen, daß er seine Händel bey einem Land-Handwerck ausführen wolle; Widrigenfalls, und da er solches nicht thun wollte, solle seine Werckstatt von dem Looß verworffen werden, biß er die Sach auszutragen verspricht, da sie dann biß auf Zusammenkunfft eines Land-Handwercks aufgeschoben werden kan. Wann aber ein Meister mit einem fremden Gesellen in Handwercks-Stritt gerathen würde, solle er solche allhier bey der Laden ausmachen, damit sie nicht aus Unsern Landen gezogen werden, bey Straf, so ein gantzes Handwerck zu erkennen, und vor Uns zur Helffte einzuziehen.

Neunzehendens. Alle drey Jahr solle auf Johannis Baptistä eine gantze Meisterschafft in Unserm Hertzogthum bey der Haupt-Laden, allhier erscheinen, und jeder Meister sein ordentlich Aufleg-Geld mit fünffzehen Kreutzer zu Erhaltung der Laden, und derer Unkosten entrichten; Welches auch beschehen solle, ob schon ein Meister seines Ausbleibens halber erhebliche Ursachen und derentwegen von seiner Obrigkeit beglaubte Kundschafft hätte, bey Straf drey Gulden, darvon die Helffte Uns zu verrechnen.

Zwanzigstens. Solle auch kein Gesell in Orten, so zu hiesiger Haupt-Laden gehören, sich anmassen, als Meister zu arbeiten, oder zu heurathen, er habe dann sein Stuck allhier aufgenommen, und in eines redlichen Meisters Werckstatt verfertiget, und davor die Gebühr erleget, bey Straf zehen Gulden, davon Uns die Helffte zu erlegen.

Ein und Zwanzigstens. Solle keiner bey Haltung eines Handwercks und offener Laden den andern frech Lügen strafen, oder sich mit Fluchen und Betheuren verantworten, widrigenfalls er sey Meister oder Gesell gestrafft werden, um fünffzehen Kreutzer.

Zwey und Zwanzigstens. Solle auch kein Seckler, Sattler, Riemer oder Taschner, beschlagene Wöhr- und Hirschfänger-Gehenck, beschlagene Patron-Taschen, dergleichen Carbiner, beschlagene Säbel und lange Riemen, item beschlagene Hosenträger und Metzger-Gürtlen zu machen befugt seyn. Da aber die Gehenck nicht beschlagen, sondern die Rencken nur eingenähet würden, solle daran weiter nicht, als nur ein Beschluß-Renck angehefftet und paßiret werden; jedoch die Annehm- und Verkaufung der Wöhr-Gehenck Rencken oder Schloß bey obigen Handwerckern gäntzlich verbotten seyn [379]).

379) S. G.-R. v. 7. April 1741. Durch Rescript vom 27. Juli 1744 wurde ausgesprochen, daß sowohl Sattler, als Gürtler, die Hosenträger und Degenbehänge indistincte, jedoch also sollen verfertigen und verkaufen dürfen, daß die Gürtler sich dabei keiner Ahlen und Nähkloben, sondern nur des Lochkamms und Nietens, hingegen die Sattler, Riemer und Seckler sich des letzteren Instruments nicht bedienen, auch auf ihre Arbeit

Drey und Zwanzigstens. Ingleichem solle kein Nadler, Sporer, Messerschmid, Schwerdtfeger, Goldschmid, Spengler und allerhand Krämer, befugt seyn, zu machen oder fail zu haben, mössene Knöpf, mössene vergult- oder versilberte Schuh-Rincken, versilberte Haar-Nadlen, Mössen verguldt Pferd-Zeug, Stangen und Bucklen, (welche letztere die Sporer auch nicht zu verfertigen) mössene Gutschen-Nägel, Hunds-Halßband, Fontenell-Blech, und was dem Gürtler-Handwerck gehörig [380]).

Vier und Zwanzigstens. Sollen auch alle vier Wochen Gesellen und Jungen zusammen kommen, und in Beyseyn eines Meisters ordentliche Umfrag halten, ob einer auf den andern etwas unrechts wüßte, selbiges haben anzubringen; Dabey auch ein Gesell vier- und ein Jung zwey Kreutzer, zu Erhaltung armer oder krancker Gesellen, und Jungen auflegen [381]).

---

keine Buckeln, oder anderes Beschläg machen, sondern solches allein den Gürtlern überlassen sollen.

380) Statt pct. 22 und 23 enthält die Ordnung v. 1606 Folgendes:
„Zum drey und zwaintzigsten Sollen hinfürtter weder Riemer, Sporer, Spengler, auch Sattler, khein Meßine geschmeidt, auch leibgürttell, behenckh, deßgleichen khurtze oder lannge Gürttlen, Andern leytten mehr machen, noch verkhauffen, Bey Straff Drey gulden, Souihl aber daß Riemmen werckh für sich selbs belangtt, darinnen soll ihnen von den Gürtthlern, auch khein eintrag beschehen.
Am vüer vnnd zwaintzigsten Soll khein Maister deß Gürttler handtwerckhs, bey den Sporern, nichts mehr machen, oder glatt feyhlen laßen, Sonndern nur Rauchgeschmeidt von im Nemmen, Auch so er Rauwe arbeytt bey ainem Sporer machen ließ, dieselbe von ihme nit Abforddern, ohn Ainen seiner mitt Mayster, bey straff Aines guldens.
Zum fünff vnd zwaintzigsten Sollen die Krämer, so es Ordenlich erlernt, vnnd ihre Ihar vßgestannden, auch deßen schein vfzulegen, Allein Samattin, Seydin, gestickhtt vnnd gestäptte behenckh vnnd leibgürttellen: Welche aber Ihr zeytt der Lehr nit Allßo vßgestannden, vnd darumben nit vffzulegen, von ihnen selbsten Krämerey anfahen, durch hailloße lieberliche Wahren, An Gürttlen, Behenckhen ꝛc. dieselbe sollen hinfürtter kheine, weder kurtz noch lanng Gürttlen, auch kheine behenckh mehr fayl haben, bey straff vüer gulden Eß sey dann ahn Offnen Ihar Märckhtten."

381) Die Ordnung von 1606 enthält noch folgende wichtigere Bestimmungen:
„Fürs Sechs vnnd zwaintzigst Soll khein Maister, er sey wehr er wöll kheinem vnredlichen Maister, ainiche Gürttlen oder behenckh, nit zuekhauffen geben, bey Straff Drey gulden. Deßgleichen soll auch khein Redlicher, kheinem vnredlichen Meister, khein Wahr abkauffen, bey gemeltter straff der drey gulden. Doch solle daß hanndtwerckh nit machtt haben, hinfiro für sich selbsten, außerhalb der obgesetzten straffen, ein höhere straff, Allß drey Pfundt heller vfzulegen. Da sich aber solche handlungen vnnd verbrechen zutragen vnd begeben wurden, die mit einer höhern straff anzusehen vnd zubießen, solle daselbig nit zum handtwerckh stehen, sonnder alsbaldt bey den Ambttleutten vnnd Gerichtt angebrachtt, vnnd darüber gerichttlicher erkandtnuß erwarttet werden, wie solch verbrechen zustraffen, auch wem selbige straffen zustehen vnnd gehörig sein sollen."

Wann wir nun vorstehende Articul und Puncten von allen, so sie angehen, genau observirt haben wollen: Als hat sich Männiglich darnach zu richten, und selbigen gehorsamst nachzugeleben; Doch behalten Wir Uns bevor, selbige zu ändern, zu mindern, oder zu mehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jedesmals nutzlich, und nach Beschaffenheit der Zeit thunlich beduncken wird;

Zu wahrem Urkund dessen, haben Wir diese Articul mit Unserer Fürstl. Hand-Unterzeichnung und Cantzley-Insigel bekräfftigen wollen; Gegeben, Stuttgardt, den 6ten Novembr. Anno 1745.

Carl, Hertzog zu Würtemberg.

(L. S.)

1176.

General-Rescript, erinnert an die pünktliche Befolgung der Vorschriften wegen der Vaganten und Bettler,

vom 1. Dezember 1745 [382]).

1177.

General-Rescript, in Betreff der Abstellung mehrerer Mißbräuche bei dem Hafner-Handwerk,

vom 4. Dezember 1745 [383]).

1178.

Rescript, die Verheirathung armer Personen betreffend,

vom 9. Dezember 1745 [384]).

---

382) Lichtensterner Sammlung. S. die Landesordn. v. 1621. tit. XXVI.

383) Ebinger Sammlung. Wiederholtes Verbot des Hausirens mit Hafnergeschirr (auch den 14. Mai 1749 wiederholt) und des Aufsetzens ꝛc. der Ofen durch Maurer (G.-R. v. 26. April 1721, 15. Nov. 1728, 23. Juli 1743), sodann Beschränkung der Zahl der Geschirre, welche auf 1 Wagen transportirt werden dürfen auf 600 bei Ausländern, 800 bei Inländern, auf 1 Karren die Hälfte; ferner Erinnerung, daß kein Geschirr zu feilem Kauf gebracht werde, ohne zuvor beschaut zu seyn; endlich Anordnungen, die Zunftverfassung betreffend.

384) An den Spezial und Stadtvogt zu Stuttgart erlassen, welchen zu erken-

1179.

General-Rescript, das Eichen der Wirthstrinkgeschirre betreffend,

vom 7. Januar 1746 [385]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Unß Unterthänigst angezeigt worden, welcher gestalten bey der Inspection über das Wirthschaffts- und Umgelts-wesen, sich schon einige mahl geäußert habe, daß die Wirthe, wann Sie Gläser kaufen, denen auf der Glaßhütten, die Eych durch ein Hirschhorn angeschnitten worden, in den gedanckhen gewesen, wie dieselbe dergleichen ohne Anstand brauchen, und denen Gästen damit Eychen könnten, weil die Glaßwaar mit dem gewohnlichen Zeichen schon versehen, und folglich durch den geschwornen Eycher solche nochmahlen und neuerlich beschütten und bezaichnen zu laßen, unnöthig seye, welches vermuthlich sich in vielen Orthen des Landes also verhalten dörffte, im gegentheil aber sich bey vorgenommener Visitation zu Tag geleget hat, daß quaest. waldzeichen wenigsten Theils mit der Schenck-Maaß harmonirt, und die gäste, wann nach solchen geychen wird, verkürzt werden, inndeme die Wald-Eych à potiori kleiner ist, alß sie nach der gewohnlichen Schenck-Maaß gegeben werden sollte, die Wirthe hingegen sich darauf berufen, daß sie bona fide dem herrschafftlichen Zaichen gefolgt, und um so weniger einen Fehler besorgt hätten, alß dergleichen waldzeichen in andern orthen des Landes auch anzutreffen wären, folglich es an dem ist, daß bey denen wirthschafften eine große Ungleichheit ungestrafft fürgehet, die Wir aber ein vor allemahl abgestellt wißen wollen; Als ist hiemit Unser Befehl, Ihr sollet denen wirthen injungiren, solcherley bezeichnete Gläser nichts desto weniger Eychen und zeichnen zu laßen; innmaßen sonsten Sie wegen der ringhaltigen Eych des Waldzeichens ungeachtet mit der legal Straff à 20. fl. würden belegt werden; daran beschiehet unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 7. Januar 1746.

Vischer.
Hochstetter.

---

nen gegeben wird, daß man sich zu dem Spezial versehe, er werde die Proklamation keines Ehpaars, noch weniger die Copulation, durch die ihm untergebenen Geistlichen vornehmen lassen, bevor mit der weltlichen Obrigkeit communicirt- und von dieser verificirt worden seye, daß die betr. Personen ohne Last der piorum Corporum und des Publici sich genugsam zu ernähren im Stande seyen.

385) Ebinger Sammlung. Vergl. tit. LXXII. der Landesordn. v. 1621 und die Verf. v. 20. März 1840.

1180.

General-Rescript, die Form der Commun-Rechnungs-Zustandsberichte betreffend,

vom 9. März 1746 [386]).

Carl, rc.

L. G. Nachdeme die über den Commun-Rechnungs-Zustand von dem Land eingekommene unterthänigste Berichte zum Theil öffters sehr ohnlauter und ohndeutlich gewesen, dergestalten, daß das nöthige daraus nicht allemahl ersehen werden können, Wir aber gnädigst wollen, daß hierunter eine durchgehende Uniformitaet eingeführt werden solle; Alß lassen Wir dir beygeschloßenes Formular zu dem Ende zugehen, damit du dich nicht allein dessen vorjetzo bedienen, nach solchem über den dermahligen Rechnungs-Zustand in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt eine Tabell begreiffen: und selbige zwischen jetzo und nächstkünfftig Georgii zu Unserer Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation ohnfehlbar einsenden: sondern auch dir solche in Zukunfft alle Jahr pro norma dienen lassen sollest; wobey Wir dir noch ferner gnädigst befehlen, daß du diesem deinem anjetzo zu erstatten habendem unterthänigsten Bericht, zuverläßig anfügen sollest, auf welche Zeit du sothanes Justifications-Geschäfft biß Georgii 1745. incl. vollkommen zu absolviren und die Relationen einzuschicken dir getrauest. An deme geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 9. Martii 1746.

Beilage.

Tabell

Über den dermaligen Commun-Rechnungs-Zustand In Stadt und Amt allda, Auf Hoch-Fürstl. Befehl d. d. den 4. Mart. 1746.

Gefertigt den . . . . .

Locus et Corpus	Namen des Probatoris.	Rechnungen seynd			Relation ist			Ob der Probations- und Abhör-Kosten gnädigst decretiret seye.	Im Ausstand hafftet an					
		Gestellt bis	Probirt bis	Abgehört bis	Erstattet bis	Von Fürstl. Canzler zuruck geschickt den	Executions-Relation eingeschickt den		Rechnungs-Restern.			Restituendis.		
									fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

386) S. die Communordn. vom 1. Juni 1758. Beilage 5.

1181.

General-Rescript, die Dauer der Frühlings-Schafweide betreffend,

vom 15. März 1746 [387]).

Carl, rc.

Lieber Getreuer! Wir haben zwar in dem sub dato 10. Juny 1745. in das Land erlaßenen General-Rescript pcto 1mo unter andern gnädigst verordnet, in Zukunfft die Schaafwaar in Conformitaet des Fürstlichen General-Rescripti dd. 20. Apr. 1700. den 3. Marty von der Frühlings-Wayd und ab denen Wüsen zu thun. Wann Wir aber die Herrschafftliche und mit Landgefährd-Briefen versehene Schaafe hierunter nicht verstanden haben wollen, sondern derenhalben es bey bißheriger Observanz und denen biß anhero ertheilten Landgefährd-Briefen, nach welchen erlaubt worden, in Frühlingszeiten von Petri Cathedra, besonders aber mit derjenigen Schaafwaar die der Schur und weit entlegenen Wayden willen nicht ehender auf die Alben gebracht werden können, biß Georgy das Landgefährd auf den Wüsen und unbesaamten Feldern gebrauchen zu dörffen, bewenden zu laßen gedencken. Als ist hiemit unser gnädigster Befehl, du sollest bemelten Generalis ungeachtet, bemelte Schäffereyen nach producirung ihrer Landgefährds-Brieffe das Landgefährd biß Georgy auf den Wüsen und unbesaamten Feldern des dir gnädigst anvertrauten Amts gebrauchen laßen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgart den 15. Marty 1746.

Palm.
Vischer.

---

†) General-Verordnung, in Betreff der Theilnahme der Gemeinden und Stiftungen an den Schulvisitations-Kosten der Pädagogarchen,

vom 18. März 1746.

---

387) Ebinger Sammlung. Vergl. die G.-R. v. 20. April 1700 und 2. März 1747.

†) S. die Sammlung der Schulgesetze.

1182.

General-Rescript, erinnert an die Vorschriften wegen des Maßes des Scheuterholzes und der Pfähle,

vom 30. März 1746 [388]).

1183.

Rescript, die Theilnahme der Bader an den Zunft-Rechten der Barbierer betreffend,

vom 19. April 1746 [389]).

---

†) General-Rescript, die Benützung des Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshauses, als Straf-Anstalt betreffend,

vom 20. Mai 1746.

1184.

General-Rescript, die Errichtung eines Irrenhauses betreffend,

vom 25. Mai 1746 [390]).

Carl, ꝛc.

U. G. z. E. L. G.!

Euch ist ohne weitläufftiges Anführen von selbsten zur Genüge

---

388) Lichtensterner Samml. — Vergl. die Landesordnung v. 1621. tit. LXX und LXXXI und die Forstordnung vom 1. Juni 1614. Seite 38.

389) Den Badern wird in Beziehung auf die Theilnahme an den Prüfungen ihrer Gewerbs-Genossen und an den Vorsteherstellen bei der Zunftlade gleiche Berechtigung, wie den Chirurgen und Barbierern eingeräumt, hingegen ihre Bitte um Gestattung einer eigenen Lade abgewiesen. Den 15. April 1747 wurde hinsichtlich der Prüfungen verfügt, daß bei Prüfungen von Puris neben den Medicis blos Puri, bei Prüfungen von Scarificanten neben dem ordentlichen Examinatore e classe Purorum auch ein Scarificant beiwohnen- und den Meisterbrief neben den Medicis allein unterschreiben solle, ferner, daß das Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen den Scarificanten ohne Zuziehung der Purorum überlassen seye.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 367.

390) Vergl. die Gen.-Verordn. vom 11. Februar 1810 und die Verf. vom 23. Novbr. 1833.

bekannt, wie unhinlänglich die in Unserm Hertzogthum und Landen sich hier und dar befundene unbemittelte melancholische und blöde Leuthe, auch wirckliche maniaci und furiosi biß anhero nach allen Theilen besorgt gewesen? wie ausnehmend so beschwehrlich als kostbar derselben offt vieljährige Verwahrung und Unterhalt denen Communen so wohlen, als vornemlich denen piis Corporibus des Landes (zumahlen wann, wie mehrmalen geschehen, derselben Numerus in einem etwan geringern Amt öffters allzustarck angewachsen,) gefallen, und wie wenig gleichwohlen der wahren Bedörffnuß dieser elenden Leuthe sowohlen als dem Publico überhaupt und der Securitati publicae insonderheit andurch gerathen gewesen, sondern vielmehr aus blossem Abmangel der benöthigten Anstalten die Kosten überall verdoppelten, der bedaurliche Affect dieser armen Leuthe vielmals nur mehrers exacerbiret, die zum öfftern noch angeschienene gute Hoffnung zu derselben reconvalescenz und Wiedergenesung durch unschickliches Behandlen, wo nicht gar zernichtet, doch ungleich erschwehret, zerschiedene nicht sonders bemittelte Familien und pia Corpora fast gäntzlich darüber erschöpffet, und wie höchlich dannenhero allschon von Jahren her durchgängig gewünschet worden seye, diese beträchtliche Rubrique nach allen dahin einschlagenden wichtigen Considerationen dem Publico zum Besten dereinstens in einer mehrers zuverläßigen Verfassung wahrnehmen zu können.

Da nun ein solch gemeinnutzliches zur Ehre Gottes, zur Erleichtung des Publici und der piorum Corporum, und zu hinkünfftig besserer Besorgung so vieler bedaurungswürdiger Persohnen abzweckendes Institutum, sogleich nach Unserem Fürstlichen Regierungs-Antritt von Uns niemalen anderst, dann als ein würcklicher Vorwurff Unserer Landes-Vätterlichen Vorsorge erachtet und angesehen worden.

So haben Wir dannenhero um so weniger Anstand genommen, die Uns dißfalls beschehene unterthänigste Vorstellungen und insbesondere die in Vorschlag gebrachte thunliche Combination dieses Instituti mit denen übrigen Anstalten Unseres bereits in Ludwigsburg errichteten Fürstl. Zucht- und Arbeit-Hauses in Fürstl. Gnaden zu genehmigen.

So mithin Uns gnädigst resolviret, die Errichtung eines solchen zu besserer Besorgung der hier und da in dem Land sich befindlichen blöden und tollen Persohnen, wie in dem Geistlichen, also auch in dem Leiblichen gewidmeten Hauses nunmehro auch in Gottes Nahmen würcklich vor sich gehen zu lassen.

Alldieweilen aber von selbsten zu Tage liget, was vor einen nahmhafften Aufwand und Unkosten nicht nur die hinkünfftige beständige Unterhaltung eines solchen weitläufftigen Wercks, sondern vornemlich dessen erstmalige Einricht- und in Standstellung erfordere, also haben Wir zwar wegen des hierzu benöthigten Fundi sowohlen bey Unserer Fürstl. Rent-Cammer als Fürstl. Kirchen-Rath, als auch bey E. E. Landschafft allbereits das erforderliche vorkehren lassen.

Da aber Unsere gnädigste Intention hiebey vornemlich mit dahin abziehlet, daß dergleichen denen piis Corporibus des Landes bißher zur Last gelegene Leuthe fürohin denenselben abgenommen und in dieses neu zu errichten seyende Tollhauß recipirt, und darinnen ohne hinkünfftige fernerweite Concurrenz der piorum Corporum nothdürfftiglich verpfleget werden sollen; So achten Wir zugleich, nichts billigers zu seyn, als daß auch die vermögliche Hospithaler und pia Corpora des Landes in schuldiger Rucksicht auf die ihnen hierunter pro futuro zugehende beträchtliche Sublevation die erstmalige Einrichtung dieses gemeinnutzlichen Wercks mit einem nach dem Vermögen eines jeden Corporis billigmäßig proportionirten Beytrag semel pro semper mit unterstützen helffen.

Gleichwie nun zufolg der hierüber wohlbedächtlich entworffenen Repartition das solchergestalten dem euch gnädigst anvertrauten — — — — — — belaufft; So versehen Wir Uns zu Euch gnädigst, ihr werdet dieser Unserer gnädigsten Verordnung gemäß die uneingestellte Verfügung gehörigen Orths vorkehren, damit die Helffte des obigen Ansatzes in denen ersteren 4. Wochen nach Empfang dieses, die andere Helffte hingegen auf nächst instehenden terminum Martini a. c, und zwar zu Handen Unsers Cammer=Raths und Zucht= und Arbeits=Hauß Pflegers Rothen zu Ludwigsburg gegen Quittung unfehlbar baar eingelifert, mithin auch eures unterthänigsten Orths zu zuverläßiger Erreichung Unserer gnädigsten Intention alles behueffige Pflichtschuldigst beygetragen werden möge. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart den 25. Maji 1746.

Ex Speciali Resolutione.

1185.

General=Rescript, das Verbot des unbefugten Tragens von Dienstkleidungen betreffend,

vom 3. September 1746 [391]).

---

391) Ebinger Sammlung. Vergl. das G.=R. vom 6. Sept. 1731, welches in Erinnerung gebracht wird, mit der Drohung, daß den Civilisten, welche mit militärischen Uniform=Borten betreten werden, der Hut mit Gewalt vom Kopf genommen werden solle.

1186.

General-Rescript, das Verbot des Medikastrirens betr., vom 15. September 1746 [392]).

1187.

General-Rescript, die Einführung des Riecke'schen Hebammen-Buches betreffend, vom 29. September 1746 [393]).

1188.

Decret in Schäferei-Sachen, vom 1. October 1746 [394]).

---

†) Rescript, das Verbot und die Strafe der Verläumdungen gegen die Minister betreffend, vom 2. November 1746.

---

392) Lichtensterner Sammlung. Vergl. tit. LI der Landesordn. v. 1621 und die Medicinalordnung v. 16. Octbr. 1755.

393) Ebinger Sammlung. Jeder Hebamme und geschworenen Frau solle ein Exemplar dieses von den Fürstlichen Räthen und Leib-Medicis approbirten Buchs aus jeden Orts Heiligen angeschafft werden.

394) An die Landzahlmeister erlassen. Es wird verfügt, daß die Gemeinden bei Verlust ihrer Weidegerechtigkeit angewiesen werden sollen, die Weiden mit eigenen Schafen zu beschlagen, oder an privilegirte Personen zu verleihen; daß privilegirte inländische Schäfer auf ihre Weiden keine ausländische Schafe annehmen dürfen; daß die von Ausländern im Land gepachteten Weiden durch inländische Schäfer ausgelößt werden dürfen; daß die Beamten nicht befugt seyen, die Weiden ohne Beiseyn des Zahlmeisters zu verleihen und daß die Verleihungen zu der Zeit vorgenommen werden sollen, wenn sich der Zahlmeister ohnehin in der Gegend befinde; endlich, daß den Unterthanen zwar erlaubt seye, ein Hauslamm zu halten, solches aber, bei Strafe der Confiscation nicht auf die Weide getrieben werden dürfe. Vgl. die Landesordn. von 1621. tit. LXXXII.

†) S. die Samml. der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 369.

1189.

General-Rescript, Maßregeln gegen Bettler und Vaganten betreffend,

vom 7. Februar 1747 [395]).

Carl, rc.

Lieber Getreuer!

Aus dem anliegenden Patent wirst du des mehrern gehorsamst ersehen, was Wir wegen Beyfah- und Ausschaffung der herumziehenden inn- und ausländischen Bettler und Vaganten vor Verordnungen gemacht haben.

Wann Wir nun den erstern Straiff auf die darinn vorgeschriebene Art und Weise auf den 18. Martii vorgenommen, überhaupt auch über dieser neuerlichen Disposition auf das sträcklichste fortan gehalten wissen wollen: Als hast du hiernach das weitere in Conformität ermelten Patents vermittelst dessen ohneingestellter Affigirung an gewöhnlichen Orten und sonsten dergestalt genau zu verfügen, damit dir auf keinerley Weise einige Mora oder Negligenz zu Schulden kommen möge. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stutgart, den 7. Febr. 1747.

Ex Speciali Resolutione.

Pflug.
Weickersreuter.

Beilage A.

Carl, rc.

Wir werden von vielen Orten her aus Unsern Landen höchstbeschwehrend berichtet, wie nicht alleine das fremde Vaganten- und Bettler-Gesinde, ohnangesehen der ausgekündeten Creyß-Edicten, und nach Schärffe derselben von Uns mehrfältig statuirten Exempeln, sich dennoch nicht abhalten lassen wolle, hier und dorten in das Land, unter allerhand Vorwand, Nahmen und Verstellung, offentlich und heimlich, einzelen und mit Hauffen, herein zu dringen und zu schleichen, die Pia Corpora und publique Cassen zu stürmen und auszusaugen, das Brod und Einkommen des Landmanns, nicht ohne Verübung allerhand Muthwillens, Importunitaet, List und Betrugs, auch Dieberey und andere verbottene Griffe, mit sündlichem Müßiggang zu verzehren, oder wohl gar zu erpressen, das solchergestalten erpreßte hinwiederum schändlich zu verprassen, und nichts dann Schaden und Unordnung überall anzurichten, sondern daß auch dieser Ubelstand durch den noch nicht

---

395) Ebinger Sammlung. Vgl. die Citate zu tit. XXVI. der L.O. v. 1621.

aufhörenden Gassen= und Strassen=Bettel derer Innländischen wider alle Unsere dessen Abstellung und derer nothdürfftigen Armen jeden Orts Versorgung betreffende heilsame Verordnungen sehr unanständig vergrössert werde. Diesem der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Wohlstand entgegen stehenden Unwesen, und dessen weiterer gefährlichen Einreissung, abzuhelffen, und Unsere getreue Unterthanen samt ihrer denen obvermeldten Excessen mit beständiger Furcht und Besorgniß exponirten Haabe und Gütern dawider Landes=Väterlich und also zu schützen und zu beschirmen, damit ein jeder des Seinigen ruhig und mit Frieden geniessen, forthin die wahre und vornehmlich jeden Orts eigene Arme desto besser mit versorgen zu helffen im Stand seyn möge, finden Wir uns gnädigst bewogen allerforderist

1. Eine allgemeine Landes=Reinigung und Säuberung durch einen veranstaltenden Universal-Streiff, und Beyfahung aller und jeder nach Verlauff eines Termini von vierzehen Tagen, post publicationem dieses Unseres aller Orten in Unsern Landen zu affigirenden Mandats, noch im Land befindender fremder und einheimischer Vaganten und Bettler, Landstreicher, Deserteurs, Leyrer, Hackbrettler, Sackpfeiffer und dergleichen herumziehenden Spielleute, Freyleute, fahrenden Schüler, unprivilegirten Hausirer, Scheuren=Crämer, welche sonderlich mit allerhand geringen Sachen z. E. Zahnstierer, Zahn=Pulver, Artzneyen, Haar=Poudre, Blumen=Sträussen, Schuh=Schwärtze, gedruckten Liedern, die sie auch wohl absingen, und dergleichen herum gehen, Glückshafen und Raritaeten-Träger, Scholderer, Taschen=Spieler, Gauckler, Thier=Führer, Quacksalber, Brand= und anderer dergleichen mit keiner Fürstl. Concession versehenen Collectanten, Riemenstecher, unbekannten fremden im Land nicht angesessenen Bürstenbinder, Keßler, Pfannen= und Zäunen=Flicker, auch die ohne Reichs= und Creyß=Constitutions-mäßigeUrkunden, faullenzend= und bettlend herumlauffenden, theils auch fälschlich sich davor ausgebenden Handwercks=Pursche, und in Summa allen entweder dem Bettel blosserdings nachziehenden oder denselben unter anderm Praetext treibende öffters auch den Bettel nur simulirenden= wohl grösserer Spitzbubereyen verdächtigen Manns= und Weibs=Personen, samt ihren Kindern, Creyßschluß=mäßig dergestalten vornehmen zu lassen, daß solcher Streiff von allen Unsern Beamten, mit Zuziehung der Forst=Bedienten, durch die auf Postierung hin und wider stehende regulirte Miliz, an welche wir die behörige Ordre allschon gnädigst haben ergehen lassen, unterstützet, mittelst genauer Communication mit derselben und ihrem commandirenden Officier, in welchen Städt und Aemtern solche gelegen, und also gemeinschafftlich mit denen Trouppen, wo aber selbige nicht vorhanden, durch genugsam bewährte Mannschafft vom Land, veranstaltet, und dabey überall in denen Städten und Dörffern, Weilern, Höfen und Mühlen, abgelegenen einzelen Häusern, Strassen, Feldern und Wäldern, Bettel=Häusern und Scheuren (wobey Wir die überall nöthige und

mögliche Vorsicht in zeitlicher doch stiller Beobachtung und Umstellung dieserley Orten und was darzu weiter gehöret, der Vigilanz eines jeden Beamten und Anführers derer Streiffenden selbst überlassen) alles oben benannte und andere fremde und einheimische Vaganten= und Bettel=Volck, ohne Unterscheid, beym Kopf genommen und aufgehoben, so fort

II. Von dem Staabs=Beamten jeden Orts die einbringende Personen alsgleich bey ihrer Beyfahung jedoch nur in generalibus vernommen, und ohne Anstand des folgenden Tages, wiederum in die Amt=Stadt, wo die Trouppen nach dem hierbey gehenden Plan gelegen, abgeführet, und von selbigen mit Zugeben ein und anderer von der Burgerschafft, oder wo keine Miliz gelegen, durch die Amts=Untergebene von Amt zu Amt, schicklichen Falls zur nächsten Postirung, sofort weiter wohlverwahrt samtlich in das Zucht= und Arbeits=Hauß nacher Ludwigsburg mit Bemerckung der Nahmen, Heimath, Profession, Aufführung und Verdachts, auch Consignation dessen, was solche Leute bey sich gehabt (gestalten das Ausziehen oder Plünderung derselben denen Streiffern nicht zu gestatten, sondern die Officiers oder Anführer jeder Parthie solches zu verwehren oder davor zu stehen haben) abgeführt, die auf dieser Personen Azung und sonsten nothwendig erforderliche Kosten aber bis nach Ludwigsburg einstweilen aus der Amts=Pfleeg=Cassa genommen, und sofort zur gnädigsten Decretur eingeschickt, der Miliz aber, welche ihre Verpflegung vom Commissariat empfangt, nur Dach und Fach gegeben werden solle. Würde jedoch jemand von denen Streiffern ohnwissentlich beygefangen, der seines ehrlichen Thuns und Herkommens, Person und Wandels halber sich in continenti legitimiren könte, daß er unter keine von obigen Gattungen der Bettler und Vaganten gehöre, derselbe mag von dem Beamten, welchem er eingeliefert wird, doch nur in dem Fall, wann seine Entschuldigung hinlänglich erwiesen ist, sogleich ohne Abführung nacher Ludwigsburg wieder entlassen werden. Die übrige beyfahende einheimisch= und fremde Personen aber gedencken Wir

III. Zu gedachtem Ludwigsburg in dem Zucht= und Arbeits=Hause separiren, und durch das Vogt=Amt alldorten weiter examiniren, so fort wegen einer jeden Persohn nach befindenden Umständen von Unserm Fürstl. Regierungs=Rath das erforderliche ihrer respective Bestraffung, Ausschaffung, Heimweisung, und künfftigen Verhalts wegen, verfügen zu lassen [396]). Und gleichwie Unsere gnädigste Meynung hiebey

396) Statt dieser Vorschrift wurde den 5. Juni 1747 (unter Bestätigung der übrigen Bestimmungen des Patents) verfügt, „daß die Beamten hinfüro
a.) solche Personen selbsten examiniren, die Examinations-Protocolla zu Unserer Fürstl. Regierung einschicken, und von dar aus derselben Abschickung in das Zucht=Haus, oder anderer Bestraffung halber die schleunigste Verordnung unterthänigst gewärtigen.
b.) Wegen der innländischen Bettler hingegen die Maße halten sollen, daß ein jeder Beamter und Ort dem andern seine auf den Bettel auslauf=

IV. Keineswegs ist, daß es nur bey diesem Universal Streif und Aufhebung der Vaganten und Bettlere vor einmahl ohne weitern Nachsatz verbleiben solle: Als befehlen Wir ferner hiemit, daß nicht allein das Streiffen öfters, und wohl gar im Anfang von 14. zu 14. Tagen wiederholet, sondern auch ausser den Streiffen, über kurtz oder lang, wann und wo sich dergleichen zu einer Inquisitione Speciali anderweit nicht gravirte Vaganten und Bettler fremde oder einheimische finden lassen, dieselbe hinführo allezeit beym Kopf genommen und unmittelbar in das Zucht- und Arbeits-Hauß geliefert, von dem Pfleger daselbsten angenommen, und ihrer Bestraffung halber angefragt, von selbigem auch denen daraus hinwiederum dimittirten die mitgebende Lauff-Zettel, nach beygehendem Formular, ausgestellt werden sollen. Wir versehen Uns dabey

V. Gnädigst, befehlen auch alles Ernsts, daß die Stadt- und Dorff-Wachten und Patrouillen so Tags als Nachts fleißig bestellt und zu ihrer Schuldigkeit angehalten, auf denen einzelen Höfen, Weilern und Mühlen, auch in denen Wirths-Häusern solcherley Gesindel, bey schwehrer Straffe, kein Unterschlauff gegeben, sondern von denen Innwohnern, wie inngleichem von denen Wald- und Feld-Schützen, Hirten und Hütern, wo sie dergleichen gewahr werden, solches gleichbalden gehörigen Orts angezeigt, und dadurch von allen, sonderheitlich aber denen Gräntz-Beamten solch Bettel- und Vaganten-Volck abzutreiben, allen Fleisses getrachtet werden, oder dieselbe im widrigen Fall sich gewärtigen sollen, daß dergleichen Leute ihnen auf ihre Kosten zur Ausschaffung zugeschickt werden. Wie dann auch fürohin kein Gräntz- oder anderer Beamter denen Art. I. in mehrerem beschriebenen Bettlern und Vaganten allerley Gattung, einige Pässe, vielweniger Erlaubniß zu Treibung der daselbst bemerckt und andern dergleichen Stücken, bey mißliebiger Ahndung, zu ertheilen, sich ermächtigen, sondern allesamt schlechterdings nach gegenwärtiger Verordnung verfahren, die ersteren aber an denen Gräntzen gegen die fremde Gebiet und die andere an denen Haupt-Strassen Säulen aufrichten, und dieses Verbott auf Blechern daran schlagen sollen. Immassen

VI. Was die benachbarte, wie auch enclavirte Reichs-Stände, und andere fremde Herrschafften betrifft, Wir denenselben nicht nur von gegenwärtig Unserer gefasseten Resolution vorläuffige Nachricht geben, sondern auch Dieselbe ersuchen, und respective erinnern lassen, daß sie nach Maaßgaab der Creyß-Verordnungen in ihren Territoriis ein gleiches verfügen, und die Vorsehung thun möchten, damit nicht von denen Ihrigen in disseitige Lande auslauffen, und

---

fende und in anderen Orten und Aemtern solcher gestalten betrettende Leute wissend mache, oder auch nach Befinden auf Kosten der Commun, wo dieselbige hingehören, gefänglich zuschicke, von solcherley innländischen Ausläuffern aber von Zeit zu Zeit eine Consignation begreiffe, und zu Unserer Fürstl. Regierung zu ihrer sowohl, als der nachläßigen Beamten und Commun-Vorstehere Bestraffung unterthänigst einschicke."

ein gleiches Tractament, wie andere Bettler und Vaganten in dem Zucht-Hauß, wohin sie auf Betretten jedesmahl ohne weiters zu liefern seynd, mit denenselben empfangen möchten:

Eben so wenig solle denen Handwercks-Purschen das Herumziehen auf dem Bettel gestattet, sondern sie an denen Thoren, auch in denen Wirths-Häusern und Herbergen davor ernstlich gewarnet, und sonderlich bey geschenckten Handwerckern zu ihren Zünfften, auch wo sie keine Arbeit bekommen könten, sich alsobald weiter zu begeben, angewiesen werden. Was aber

VII. Die einheimische Armen betrifft, wiederholen und schärffen wir nochmahlen hiemit Unsere, derselben Versorgung halber, ergangene Verordnungen, und wollen, daß von denen Geist- und Weltlichen Beamten forthin darüber sträcklich gehalten, und daß jeder Ort seine eigene Arme selbsten versorge, was noch zur Arbeit tüchtig ist, darzu anhalte, das Auslauffen aus dem Dorff, oder aus der Stadt aber auf den Bettel durchaus nicht mehr gestatte, so gewiser und zuverläsiger veranstaltet werde, als nicht allein solche Ausläuffere, wo sie auf dem Betteln betretten werden, oder wann sie davon wieder heimkommen, allemahl in das Zucht-Hauß geschickt werden, sondern auch die hierunter saumseelige Beamte Unsere schwehre Ungnade zu befahren haben sollen. Da Wir übrigens was die fremde Vaganten, Bettler, Jauner und alles dergleichen liederliches Gesind betrifft, ob denen Creyß-Edicten fernerhin alles Ernstes zu halten gesonnen seynd.

Wornach du also das Weitere zu verfügen, dich selbst zu achten, und diese Unsere Verordnung zu männiglichs Wissenschafft zu bringen wissen wirst. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 6. Febr. 1747.

Beilage B.

Formular eines Lauff-Zettuls.

Vorzeiger diß gebürtig von aus dem ist als ein Vagant auf dem Straiff beygefangen, und in das allhiesige Zucht-Hauß eingeliefert, anheute aber auf Hochfürstl. Verordnung dimittirt, demselbigen, dieses Herzogthum und Lande innerhalb zu raumen, und auf hiernach gesetzter Route sich aus selbigem hinweg in sein Heimwesen zu begeben, anbefohlen worden, mit dem weiteren Bedeuten, daß, wofern sich derselbe ausserhalb der vorgeschriebenen- oder nach Ablauf obig præfigirten Termins mit oder ohne diesen Lauff-Zettel in diesem Herzogthum betretten lassen würde, derselbe sofort angehalten, und wiederum in allhiesiges Zucht-Hauß geliefert werden solle.

Ludwigsburg den 17

Hoch-Fürstl. Cammer-Rath und Pfleger des Zucht- und Arbeit-Hauses allda.

Beschreibung der Person.

Statur
Alter
Haar
Augen
Bart
Kleidung.

Route zum Land hinaus.

Von Ludwigsburg auf
Von dar auf

1190.

General-Rescript, die Abstellung von Mißbräuchen bei dem Färber-Handwerk betreffend,

vom 14. Februar 1747 [397]).

1191.

Dritte Beschäl-Ordnung,

vom 14. Februar 1747 [398]).

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, rc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechall, etc.

Thun kund und zu wissen; Daß Wir Unser in guten und vor die Unterthanen nutzlichen Stande hergestelltes Land-Beschell-Wesen auch füraus gnädigst continuiren zu lassen, gemeynet seyen, und dabey folgende erneuerte Ordnung ernstlich gehalten wissen wollen:

Erstlichen, und wie durch Unsern Geheimen Rath und Erb-Hof- auch Land-Ober-Stallmeister Frey-Herrn Röder von Schwende, alljährlich zu gewöhnlicher Zeit in die Städte und Aemter

Tübingen Lustnau Göppingen Urach Heydenheim Herrenberg

397) Ebinger Sammlung. Enthält eine Einschärfung der Färber-Ordn. vom 30. Mai 1706. (Thl II, Nr. 691. d S)

398) Gedruckt. Aus der Sammlung von Ebingen. Vgl. die 2te Beschäl-Ordn. vom 14. März 1719 und die dortigen Citate. Die Versendung dieser Ordnung an die Beamten erfolgte durch G.R. vom 25. Febr. 1747.

Kirchheim Nürtingen Bahlingen Münsingen Lorch Blaubeuren Heubach

und andere Aemter, welche Wir etwa noch weiter choisiren möchten, eine der vorhandenen Anzahl Stutten proportionirte Quantitæt Beschell-Hengste werden abgeschickt werden, also sollen

Zweytens, die Beamte dieser Orten auf den Ihnen bestimmenden Tag an Ort und Stelle, wohin es verlangt wird, alle und jede Mutter-Stutten, sie sehen aus, wie sie wollen, ohne Ansehen der Eigenthümere Person, zusammen beschreiben, und solche gehörig vorweisen lassen, diejenige aber, welche ungehorsamlich ausbleiben, mit einer grossen Frevel Straffe unnachbleiblich belegen, und damit

Drittens, desto weniger jemanden hiebey zurück bleiben könne, so solle in Städten durch den Stadt-Schreiber, und in Dörffern durch den Schultheissen über diejenige, welche Stutten haben, der Wacht nach, eine Verzeichnuß gefertiget, diese dem Erb-Obrist-Stallmeister vor dem Durchgang zugestellet, und daferne von dem Stadtschreiber oder Schultheissen dergleichen Register, aus Saumsaal nicht gefertiget, und dem Obmann jeden Orths mitgegeben, oder in selbigen einer oder der andere übergangen und ausgelassen würde, ihnen ersteren Falls eine kleine- letztern Ubersehens aber auf jedes Stück eine grosse Frevel Straffe dictiret werden.

Viertens, und wann eines jeden Stutte dem ihro denen Umständen nach convenablen Hengst zugeschrieben worden, so solle jene durch ihren Eigenthümer zu rechter Zeit zum Beschellen vorgeführt und damit, als lange die Herrschafftliche Bescheller vorhanden sind, so offt continuiret werden, bis die Stutte abschläget, und folglich, daß sie trächtig geworden, die Merckmale giebet.

Fünfftens ist denen Fürstl. Beschell-Knechten unter anderer ihrer Incumbenz auch eingeschärffet, daß sie keiner Stutte einen andern Hengst, als der ihro würcklich zugeordnet ist, auflassen sollen, weshalben dann auch die Unterthanen eines deme zuwider lauffenden Begehrens sich zu enthalten, und hierüber die Beamte jeden Orts wachsames Aug zu halten haben.

Sechstens, zahlen die Unterthanen wie bishero vom ersten Sprung einen halben Thaler, oder 45. kr. so gleich als solcher geschehen, und wann die Stutte trächtig geblieben, zwischen Weyhenachten und Lichtmeß wieder 45. kr. Dieser Gelder Belauff, und zwar, was die vom ersten Sprung betrifft, haben die Einbringere etliche Tage vor Abgang derer Herrschafftl. Beschell-Hengste den weiteren von denen trächtigen gefallenen Betrag aber, längstens 8. Tag nach Lichtmeß dem Beamten zu weiters besorgender Einschickung an die Fürstl. Stall-Casse einzuliefern, und bleibet dieser Beschell-Gelds-Gebühr durchaus niemand befreyet, als diejenige, welchen um besonderer Umstände willen, Unser Erb-Hof- und Land-Ober-Stallmeister etwas besonders zugestehet, wobey jedoch zu mercken, daß über die so frey geblieben, eine besondere Consignation zu verfertigen, und diese mit der anderen, die das würck-

lich eingezogene enthält, ohnmangelhafft zur Stall-Casse einzusenden seye.

Siebendens, solle kein Unterthan sich unterstehen, ohne erhebliche Ursachen (die denen Beamten und Schultheissen ihres Orts glaubwürdig vorzubringen) seine einem Hengst allbereits zugeschriebene Stutte zum belegen nicht vorzuführen, und also zu entziehen, welcherley Ungehorsam, ohne Nachsicht, mit einer kleinen Frevel Straffe zu rügen, und der Contravenient jedannoch zur Gebühr anzuhalten ist.

Achtens. Ausländische Unterthanen, die nach vorheriger Erlaubniß Unsers Erb-Ober-Stallmeisters ihre Stutten von Unseren Hengsten springen lassen, zahlen, gleich nach dem ersten Sprung, überhaupt vor alles Drey- auch nach Beschaffenheit, wann es ein Ausländischer schöner Hengst ist, Vier Gulden.

Neundtens, bleibt es in dem Münsinger und Uracher Amt, deren Inwohnere ihre Stutten auf das Haupt-Gestütte Marbach zum belegen vorführen, bey dem-statt eines Thalers bishero zu entrichten üblich geweßten Ein Schöffel Haberns, in natura.

Zehendens, wird denen Beamten obiger Orthen, alles Ernstes befohlen, daß sie ihre Amts-Angehörige bey Einer grossen Frevel Straffe, und darzu auch bey Confiscation der verkauffenden Waare, deutlich verwarnen, wie keiner sich gelüsten lasse, seine von Herrschafftl. so wohl- als der in einigen Orthen jährlich privilegirten Beschell-Haltere Hengsten, erzeugte Hengst- oder Stutten-Vohlen ehender zu verkauffen, zu vertauschen, oder in andere Wege hinweg zu geben, es seye dann solche zuvor Uns oder Unserem Erb-Ober-Stallmeister auf denen gewöhnlichen Plätzen vorgeführet worden, wäre es aber Sache, daß dergleichen von Unsert- oder des Erb-Ober-Stall-Meister-Amts wegen, anderer Geschäfften- oder Hinderungen halben, vor Ende Septembris jeden Jahrs nicht verlangt werden könnte, so soll alsdann und vom 1. Octobr. an, jedem frey stehen, sein Saug-Vohlen, aber im Lande, zu verkauffen, wie dann

Eilfftens, das unterm 8. Junii 1744. wiederholter emanirte Generale, seines Innhalts hiehero ernstlich repetirt- und bey dorten bemerckter Confiscations- auch den Beamten und Schultheissen determinirten Legal-Straffe, verbotten wird, einig Pferd, das seine 4. Jahre noch nicht zurück gelegt hat, an Ausländer hinzugeben, es seye unter was Prætext es immer wolle ꝛc.

Daferne Uns oder Unserem Erb-Ober-Stallmeister

Zwölfftens, bey jährlicher Vorweisung und Besichtigung derer Milch- und Saug-Vohlen, eines oder das andere anständig wäre, so wollen Wir, an statt nach altem Herkommen resp. nur Fünffzehen, und zwölff Gulden, von Unsertwegen zu bezahlen üblich gewesen, dem Eigenthümer hinfüro doch, vor Eine Hengst-Vohlen Zwanzig- und Eine Stutten-Vohlen Sechszehen Gulden baar gnädigst zukommen lassen.

Dreyzehendens, wollen Wir einem jeden derer Staabs-Beam-

ten in dessen Orth oder Amt jährlich Unsere Beschell-Hengste hingeschickt werden, von dem gefallendem Beschell-Gelde, Eine Caroline à 9. fl. 30. kr. zur Remuneration gnädigst anweisen, und sie dadurch zu Besorgung Unserer- in gegenwärtiger Ordnung äuserenden gnädigsten Intention, und alles übrigen, was sonsten zu deren Erreichung dienlich seyn mag, nach ihrer ohnehinigen unterthänigsten Schuldigkeit, um so viel desto mehr veranlassen.

Ansonsten bleibet Unserem Erb-Ober-Stallmeister je und allwegen überlassen, daß er nach seinem Kenntnuß und Gutbefinden, in diejenige Orthe im Lande, welcher Innwohnere viele Mutter-Stutten haben, und doch solche des weiten und bergigen Weegs halben, durch Unsere Herrschafftliche Hengste nicht belegen lassen können, einen- oder mehr Beschell-Haltere annehmen- und diese auf einen, zwey oder mehrere Orthe mit besonderen Patenten legitimiren möge. Solcherley Leute wegen, wird von Uns folgendes gnädigst angeordnet.

Vierzehendens, solle derjenige, welcher einen Bescheller halten will, sich alle Jahr medio Martii, oder zu welcher Zeit es durch besondere Ausschreiben verlangt wird, bey mehr gedacht Unserem Erb-Ober-Stallmeister schrifftlich anmelden, und von ihme Befehl erwarten, auf welche Zeit er und seines gleichen, die zum Beschellen gewiedmete Hengste zur Besichtigung vorzuführen haben: Wann nun

Fünffzehendens, eines solchen Mannes Hengst zum Beschellen tüchtig erfunden worden, solle selbiger in der Beschell-Zeit von einem Orth eines Bezircks, in das andere täglich geritten- und denen Stutten aufgelassen werden.

Sechzehendens, solle jeder, der einen Bescheller halten will, trachten, zwey, und sonderheitlich einen alten- und jungen tüchtigen Hengst sich anzuschaffen, damit man, wann einer oder der andere aufstößig werden möchte, mit dem andern die Arbeit gleichwohlen versehen könne, es soll aber auch dieser 2te Hengst Unserem Erb-Ober-Stallmeister gewiesen- und, ohne dessen besondere Einwilligung, bey Verlust desselben nicht gebraucht werden.

Siebenzehendens, in dem- jeden Beschellhalter, vermöge seines Patents angewiesenen District, solle kein Ausländischer noch sonsten fremder Hengst gelitten- sondern so jemand der Ausländer oder nicht angenommener Beschellhalter ist, mit dergleichen beschellen lassen würde, als gleich mit der Confiscation des Beschellers verfahren, und eben so

Achtzehendens, derjenige, welcher seine Stutte mit einem ausländischen- oder anderen darzu nicht angenommenen Hengst belegen lässet, mit würcklicher Confiscation solcher Stutte bestrafft werden.

Neunzehendens, soll kein Beschell-Halter in eines anderen angewiesenen District kommen, und dorten auflassen, sondern sich mit denen- in seinem Patent expresse benahmsten Amts-Orthen oder Dorffschafften begnügen lassen, bey Straff Zweyer grossen Frevel, von jedem belegten Stücke.

Zwantzigstens, hat der Beschell-Halter allerdings sich zu enthalten, daß er, auch in dem angewiesenen Bezirck, ehender keine Arbeit vornehmen, als er gewiß weiß, daß die Stutten allbereits schon vor die Herrschafftl. Beschell-Hengste ausgelesen- und die, welche ihme Beschell-Halter gebracht wird, nicht vorhero einem dergleichen Hengst zum Belegen zugeschrieben worden, das erste mahl bey Straff zweyer grossen Freveln, auf jede solche ihme nicht angewiesene Stutte, und wo ein dergleichen Beschell-Halter zum andern mahl contraveniren würde, bey würcklicher Confiscation seines Hengsts, der alsdenn durch den Beamten so gleich zu Unserm Fürstl. Marstall geliefert werden solle.

Ein und Zwanzigstens, wird verordnet, keinen Hengst-Vohlen, der zwey Jahr alt ist, unter denen Stutten auf der Weyde mehr zu leyden, sondern dergleichen Vohlen sollen separirt- und besonders gehütet werden, und auch solches bey Einer grossen Frevel Straffe.

Zwey und Zwanzigstens, derjenige, welcher zum Beschellen der Bauren, oder Unterthanen Pferde, einen oder mehr Hengst zu halten, die Erlaubnuß bekommen- und sich darüber mit einem Patent legitimiren wird, solle in der Beschell-Zeit, mit seinen Hengsten keine andere Arbeit verrichten, sondern damit allein dem Beschell-Wesen fleißig abwarten, und darinnen nichts versäumen, auch wird keinem Beschell-Halter gestattet, ohne erhebliche Ursache, zwischen der Beschell-Zeit, einen von dem Erb-Ober-Stall-Meister ihme passirten Hengst zu verkauffen oder sonsten zu verhandlen, nach geendigtem Beschellen aber, mag er die Hengste weggeben, oder nach seinem Belieben behalten, und zu seinen eigenen Geschäfften wiederum gebrauchen.

Drey und Zwanzigstens, soll der Beschell-Halter, so lange er einen oder mehr Hengste zum Beschellen halten- und dazu Legitimation haben wird, auf- und vor solche, aller Herrschafftl. und Gemeinen Frohn-Dienste gäntzlich befreyet seyn, und vor seine Belohnung,

Vier und Zwanzigstens, von dem Innhaber jeder Stutten, deren er mit seinem Hengst zugelassen, so die trächtig wird, Einen Gulden, und zwey Simri Habern, von einer aber die Gallt bleibt, Dreyßig Kreutzer, und Ein Simri Haber, und von einer die crepirt, Fünffzehen Kreutzer zu erheben, und einzufordern haben, wozu, wie in anderen, denen Beschell-Haltern zugestandenen Privilegien, ihme die Vögte und Beamte, mit mehreren Nachdruck, als bishero nicht geschehen, verhülfflich seyn, und assistiren sollen, wobey jedoch ihnen den Beschell-Haltern ohnverwehrt bleibet, mit denen Leuthen um ein gewises und billiges an Habern durchaus, statt des Geldes, sich zu vergleichen. So ist auch

Fünff und Zwanzigstens, jedem Beschell-Halter erlaubt, wann ein oder andere Stutte in seinem Bezirck, von fremden Hengsten auf der Reyse, Weyde oder sonsten, belegt würden, nichts destoweniger, als wann es mit seinem Hengst beschehen, das Beschell-

Geldt einzuziehen, er Beschell-Halter aber, hat jedannoch Unserem Erb-Ober-Stall-Meister, was und wo er dergleichen vorgefunden, bey Straff einer kleinen Frevel, schrifftlich anzuzeigen, von welchem nach Befinden die weitere Untersuchung wird vorgenommen, und allenfalls, wie oben Puncto 18. & 19. enthalten, verfahren werden.

Sechs und Zwanzigstens, wann jemanden eine belegte Stutten vor der Zeit, da man noch nicht weißt oder spühren kan, ob solche trächtig, oder nicht, verkauffen oder verhandlen würde, solle dem Beschell-Halter, so viel als von einer gälten Stutte davon entrichtet werden. Wann

Sieben und Zwanzigstens, ein Beschell-Halter von Unserem Erb-Ober-Stall-Meister ein Patent auf seine Bescheller erhalten, solle er solches allererstens seinem oder demjenigen Stabs-Beamten, in dessen Amt er beschellen zu lassen, legitimiret ist, vorweisen, und alsdann erst mit dem Wercke anfangen, wornach der Beamte, nach der ihme im 24. Puncten gegebenen Weisung auch desto weniger entstehen wird, denen Klagen, welche der Beschellhalter allenfalls vorzubringen haben würde, der Gebühr nach abzuhelffen, und anmit den Anlaß, an das Fürstl. Erb-Ober-Stall-Meister-Amt zu recurriren, oder gar Uns zu behelligen, abzuschneiden.

Acht und Zwanzigstens, ist der Beschell-Halter verbunden, alljährlich, und ehe er ein neu Patent bey Unserem Erb-Ober-Stallmeister suchen wird, bey seinem Stabs-Beamten sich anzumelden, und von diesem ein Attestatum, wie sein vorjähriges Beschell-Wesen von statten gegangen, und ob die Unterthanen damit zufrieden gewesen, auszuwürcken, welches sodann offt gedacht Unserm Erb-Ober-Stall-Meister geziemend vorzuzeigen ist.

Neun und Zwanzigstens, seynd alle Straffen und Confiscationen, die hierinnen angeordnet, oder sonsten des Beschell-Wesens halben durch die Staabs-Beamte dictiret werden, mit einem pflichtmäßigen Extractu Protocolli 8. Tage nach jedem Quartal zur Fürstl. Stall-Cassa einzuschicken; und sind Wir

Dreyßigstens gnädigst nicht ungeneigt, daß demjenigen, auf dessen Anzeige eine derer hierinnen anberaumten Straffen erkennet wird, nach Erb-Ober-Stall-Meister Amtl. Ermessen der Vierdte Theil zur Delations-Gebühr davon zukommen möge. Endlich und zum

Ein und Dreyßigsten wird denen Beamten injungiret, auf die Herrschafftl. Beschell-Knechte, derselben Auffführung überhaupt, hauptsächlich daß sie die Leute, welche ihre Stutten zu belegen vorführen, nicht etwa um Geschencks willen einen ehender, als den andern, sondern gleichlich und balde abfertigen, auch ob von selbigen nicht sonsten Schleiche gespielet werden, genaue Obsicht zu tragen, und desfalls gleich nach Abgang des Beschell-Knechts ein Attestat zum Fürstl. Erb-Obrist-Stallmeister-Amt einzuschicken.

Allermassen übrigens all vorstehende Unsere gnädigste Willens-Meynungen alleinig zu Erziehlung schöner Pferde im Lande, folgsam zum Besten derer Unterthanen, und Beybehaltung der hierzu

besonders nöthiger Ordnung angesehen ist: Also versehen Wir Uns auch desto ehender, daß so wohl die Beamte als Unterthanen, und die so es eigentlich angehet, ein jeder an seinem Theil, zu Vermeydung Schadens und Straffe, alle unterthänigste schuldigste Folge und Parition leisten werden;

Und haben zu Urkund dessen Unser Fürstl. Secret-Innsiegel hiervor drucken lassen. So geschehen, Stuttgart den 14. Febr. 1747.

Carl, H. z. W.
(L. S.)

1192.

General-Rescript, die Bestimmung der Zeit für die Frühlings-Schafweide betreffend,

vom 2. März 1747 [399]).

Carl ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach Uns von unserer treugehorsamster Landschafft die unterthänigste Vorstellung beschehen, waß maßen occasione des, d. d. 15. Martij anni elapsi ergangenen Circular-Rescripts, und denen Herrschafftlichen mit Landgefährt-Briefen versehenen Schäfern, darinnen biß Georgij zugestandenen Landgefährts, unsern Lieben getreuen Unterthanen dieser Schaden zugewachßen, daß nicht nur Ihrem aigenen Rindvieh die Frühlingswayd hierunter entzogen sondern auch ihre Felder von der Schafwaar mittelst Ausfreßung der Wurzeln und Herzblättlen ruinirt werden; und wir dannenhero gnädigst wollen, daß der Termin sothanen Landgefährts, nach maasgaab unserer ausgekündeten Fürstl. Landsordnung restringirt und auf den 3. Martij allten Calenders, oder nach Jeztmahliger zeitrechnung auf den 14. Martii bestimmt werden solle, als Laßen wir dir Ein solches zu deiner Nachricht und verfügung des weitern in dem dir gnädigst anvertrauten Statt und Amt, hiemit in Gnaden ohnverhallten. An deme beschiehet unsere Meynung, Stuttgardt den 2. Martii 1747.

Ex Speciali Decreto.

Pflug.
J. H. Dilthei.

---

399) Ebinger Sammlung. Vergl. die Citate zu tit. LXXXII. der Landesordn. von 1621. Nach einem Decret vom 27. Februar 1748 betrifft die obige Verfügung blos die Privatschäfereien, hinsichtlich der herrschaftlichen Schäfereien soll es aber bei dem alten Termin Georgii verbleiben.

1193.

Rescript wegen Unterhaltung der Findelkinder,

vom 6. April 1747 [400]).

1194.

General=Rescript, verordnet die Anlegung von Listen über Jauner und Vaganten,

vom 17. April 1747 [401]).

Carl, rc.

Lieber Getreuer!

Dir ist allbereits sattsam bekannt, mit was ausnehmender und unabläßig Landes=Vätterlicher Sorgfalt so wohl Unsere glorwürdigste Vorfordern am Regiment= als auch Wir das in Unser Hertzogthum, auch gesammte Löbl. Schwäbis. Creyses Lande sich eingeschlichene höchstschädliche Jauner= und Vaganten=Gesindel durch zerschidene Mandata, vielfältige geschärffte Verordnungen und vorgekehrte Exemplarische Bestraffungen abzutreiben und gäntzlich auszurotten, immerhin bedacht gewesen, auch zu dem Ende erst jüngsthin wiederhohlte General-Straiffe mittelst Unterstützung der Creys=Trouppen nicht ohne sonderliche Mühe und beträchtliche Unkosten vornehmen lassen, und samtlich beygefangene verdächtige Personen in das Zucht=Haus nach Ludwigsburg condemniret haben. Gleichwie sich nun hierbey so wohl= als in vorigen Zeiten auch gezeiget, daß bey Habhafftwerdung derley Bößwichten auf die wenigste ein sicheres Corpus Delicti gebracht, so mit von Unseren Stabs=Beamten bey jener gewohnlichen hartnäckigten Ablaugnen die Inquisition gegen dieselbe weder behörig instruirt, noch hinlänglich vollführt, verfolglich die gebührende Bestraffung öffters nicht vorgekehrt werden können: Als haben Wir zum Behueff dessen aus samtl. vorhandenen neueren Jauner=Listen, und denen seit 20 Jahren bey Unserem Fürstl.

---

400) An den Spezial und Vogt zu Stuttgart wird verfügt, daß zu dem Unterhalt eines daselbst ausgesetzten Kindes „nach dem in solchen Fällen recipirten modo zu einem Drittel die pia corpora Stadt und Amts und zu einem Drittel die hiesige Burgermeister=Cass in so lange concurriren sollen, bis das Kind im Stand seyn wird, entweder in das allhiesige Waisenhaus, oder in das Ludwigsburger Zucht= und Arbeitshaus gebracht zu werden."

401) Lichtensterner Sammlung. Vergl. die Landesordn. von 1621. tit. XXVI. und das G.=R. vom 7. Febr. 1747.

Regierungs-Rath verhandelten Actis eine vollständige Consignation von derley verruchten Gesindel in Alphabetischer Ordnung begreiffen und drucken lassen, um gegen dasselbe in Zukunfft sowohl in Inquisitione als Condemnatione desto gründlicher und ernstlicher verfahren zu können, wovon Wir dir ein Exemplar mit dem gnädigsten Befehl anbey zufertigen, daß du solches bey deiner Amts-Registratur nicht nur gehörig asserviren, sondern auch von allen dergleichen Bößwichten, so in der Folge durch dein Selbstige- oder anderer Beamten Inquisition zu deiner Notiz kommen würden, den ordentlichen Nachtrag darinnen, zu dem Ende man Spatium gelassen, besorgen, und gleichergestalten auch noch weiters ein besonderes Buch bey deiner Registratur halten sollest, worein du alle Facta und Beschreibungen derer Delinquenten fleißig zu notiren hast, welcher Arretirung entweder von Uns und Unseren Fürstl. Collegiis anbefohlen, oder durch Steck-Briefe anverlangt worden, ein gleiches du auch bey denenjenigen Personen zu beobachten wissen wirst, so mit beschwohrener Urphede des gantzen Löbl. Schwäbis. Creyses oder nur Unsers Hertzogthums und Landen verwiesen worden, und dieses zwar ohne Unterscheid, ob solches durch dich selbst, oder durch andere Beamten im Land geschehen, als welch letzteres dir aus denen allhiesigen wochentlichen Intelligenz-Zetteln zur Notiz kommet, inmassen du anmit expresse befehlcht wirst, denenselben je und allwegen sollicite einverleiben zu lassen, was von derley Ubelthätern entweder vor der Captur, oder vor Erstehung der verdienten Straffe sich flüchtig gemacht, oder aus dem Löbl. Schwäbis. Creyse und Unseren Fürstl. Landen mit- oder ohne abgeschwohrene Urphede relegiret worden, wobey du, nebst dem wahren- und Spitz-Nahmen dieser Personen, auch deren genaueste Beschreibung- und wann einer ein besonder Kennzeichen an sich hätte, allezeit wohl zu bemercken nicht zu unterlassen hast: Wodurch dann jeder Unserer Beamten, wann er zumahlen noch weitere besondere Notamina, wie er hierzu gnädigst anerinnert wird, dißfalls in sothanes Buch zu machen sich angelegen seyn lässet, zuversichtlich in Stand gesetzt werden dörffte, bey Habhafftwerdung derley Lands-Verderber ein sicheres Corpus delicti auf selbige ausfindig zu machen, und damit in Inquisitione mit desto leichterer Mühe und wenigern Kosten gegen selbige vorgehen zu können. An deme beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 17. April 1747.

Ex Speciali Resolutione.

Pflug.
Renz.

1195.

General=Rescript, in Betreff der Prüfung der Substituten,

vom 13. Mai 1747 [402]).

1196.

General=Rescript, die Aufnahme von Ausländern in das Bürgerrecht betreffend,

vom 7. Juni 1747 [403]).

Carl, rc.

Lieber Getreuer! Demnach Wir glaubhafft benachrichtiget worden, welcher Gestalten das unterm 31. Aug. 1714. wegen der Burger= und Beysitzer=Annahm ins Land ergangene General-Rescript von vielen Beamten Unsers Hertzogthums aus irriger Meynung bißhero dahin verstanden worden, als ob denen Gerichten eigenmächtiger Weiße Außländer zu Bürgern annehmen zu dörffen, erlaubet wäre; Und nun aber dieses Unserer gnädigsten Willens=Meynung durchaus entgegen ist, als wollen Wir obermeltes General-Rescript quoad hunc passum dahin hiermit gnädigst erläutert haben, daß in Zukunft, wann Extranei sich um das Burgerrecht bey dir melden sollten, dieselbe jedesmahlen ad Supplicandum und zu Einhohlung Unsers Landesfürstlichen Consensus angewiesen werden sollen. Wornach du dich also gebührend zu achten wißen wirst. Daran geschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 7. Jun. 1747.

Baron Schelhaß v. Schellersheim.
W. Feuerlein.

---

402) Ebinger Sammlung. Schreiber, welche blos Rechnungsgeschäfte zu tractiren haben, sollen bei der Rentkammer, solche, welche auch zu Führung des Protocolls bei Gericht, Theilungs= Testaments= und anderen Jurisdictions=Geschäften verwendet werden, bei dem Regierungsrath geprüft werden. — Eine Einschärfung dieser Verfügung ergieng den 7. Januar 1749. — Vergl. die Commun=Ordn. v. 1. Juni 1758. cap. I. Abschn. 5. §. 11.

403) Ebinger Sammlung. Vergl. das General=Rescript v. 31. Aug. 1714, die Landes=Ordn. v. 1621 tit. II. und das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833 Art. 21.

1197.

Spengler und Keßler-Ordnung,

vom 11. Juli 1747 [404]).

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall ꝛc.

Bekennen und thun kund mit gegenwärtig offenem Brief, daß Uns die gesamte Brüderschafft, Spengler-Handwercks, in einer überreichten Supplic unterthänigst angelangt und gebetten, die von weyland denen Durchleuchtigsten Unsern hochgeehrten Herrn Vorfor-

404) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, Seite 2063 — 2071 auch besonders abgedruckt Stuttgart bei Cotta 1747 in 8. unter dem Titel: „Handwercks-Ordnung und Freyheiten der ganzen Brüderschaft des Keßler- und Spengler-Handwerks im Hochlöblichen Herzogthum Würtemberg, Welche ausser Fürstlichen milden Gnaden, ihnen in Anno 1555 erstmals gnädiglich gegundt und erlaubt, folgends in Anno 1595 Item in Anno 1642 sodann den 8. Juni 1696 auch erst diß Jahr den 11. Juli 1747 in Gnaden wiederum erneuert, confirmirt und bestätigt worden." Die Herzoge, früher Grafen von Württemberg waren übrigens schon seit weit längerer Zeit Schutzherren der Keßler-Brüderschaft in dem in der Ordnung beschriebenen Bezirke; denn es finden sich im Archiv des Innern Freiheitsbriefe vor von Graf Ulrich vom 21. Januar 1475 von beiden Grafen Eberhard von 1483 und es ist wahrscheinlich, daß solche Schutz-Briefe auch in den Jahren 1407, 1429 und 1463 ertheilt worden sind.

Ferner ist in einer von 2 Keßlern im Jahr 1440 ausgestellten Urkunde angegeben, daß sie und ihre Voreltern seit mehr als anderthalb hundert Jahren Keßler gewesen und unter dem Schutz der Herrschaft zu Würtemberg gestanden seyen. Auch in anderen Bezirken bildeten die Keßler solche Brüderschaften, welche unter dem Schirm und Schutz angesehener Landesherren standen, ohne mit dem Gebiete derselben zusammen zu treffen; so stand eine Brüderschaft unter den Grafen von Hohenlohe, eine andere unter den Pfalzgrafen vom Rhein. Die Privilegien wurden häufig kaiserlich bestätigt. (Von Württemberg ist das letztere nicht bekannt).

Außer dem obrigkeitlichen Freibriefe hatten die Keßler auch unter sich festgesetzte Gebräuche und Artikel, worin über das Verhalten auf Jahr-Märkten, die Fertigung guter unverfälschter Arbeit, die Erwerbung des Meisterrechts und die Gebühren hiefür, Bestimmungen getroffen waren.

Der Sitz der Keßler-Zunft-Lade war seit langer Zeit in Böblingen, wo sich nicht nur die an bestimmten Orten ansäßigen, sondern auch die nirgends heimischen, herumziehenden Keßler, jährlich versammelten. Durch die General-Verordnung vom 29. April 1818 wurde diese Haupt-Lade aufgehoben, die ansäßigen Keßler wurden der Spengler-Zunft einverleibt, die herumziehenden für unzünftig erklärt.

Ueber den Gewerbbetrieb S. die G.-R. v. 6. Juli 1718, 24. Oct. 1722, 15. Janr. 1724 und die Flaschnerordn. v. 31. Oct. 1782.

dern im Regiment respective gnädigst vergönnt- und confirmirte Ordnung und Freyheiten als jetzo Regierender Hertzog zu Würtemberg ꝛc. nicht allein gleichfalls in Fürstlichen Gnaden zu bestättigen, und sie bey allen Vorfallenheiten darbey zu manuteniren, sondern auch darüber ein glaubhafftes Attestatum unter angehencktem Unserm Secret-Insigel gnädigst zu ertheilen; Wann Wir nun dieses ihr bittliches Ansuchen nicht für unziemlich erachtet, auch bey allen Handwerckern an guter Ordnung mercklich gelegen; Als haben Wir ihnen solche Confirmation ebenmäßig nicht verweigern, sondern obgemeldte Freyheiten und Ordnung gebettener massen, gnädigst bestättigen und erneuren wollen ꝛc. Als Wir sie auch hiemit allerdings bestättigen und erneuren ꝛc.

Und ist nemlich der alte Freyheits-Brief folgenden Innhalts:

Von Gottes Gnaden. Wir Christoph, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, ꝛc.

Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe, daß Wir für Uns und Unsere Erben den Spenglern, die in Unserm Fürstenthum, und in diesem Crayß, so hienach geschrieben steher, sitzen und wohnen, die Gnad gethan, und ihnen gegundt und erlaubt haben, und thun das mit diesem Brief, ein freundliche Brüderschafft unter ihnen anzurichten und zu halten, also, daß sie unter ihnen ein Gericht erwählen und setzen, und jährlich in einer Stadt Unsers Fürstenthums Würtemberg zusammen kommen, und da in Beyseyn ihres Amtmanns selbiger Stadt des Handwercks Sachen ausrichten, alle die, so das Handwerck treiben, und Bußwürdig seyn, wo sie die ankommen, straffen und bessern mögen, wie sich das zum besten wird gebühren, doch sollen sie keinen an seinem Leib oder Gliedern, oder in Malefitz-Sachen strafen, ohne Unsern Geheiß und Erlauben, und nachdem diese Brüderschafft angesehen und gegundt ist, auf daß die Unsern und andere mit der Arbeit des Handwercks versorgt, und diese Ding ordentlich gehalten werden; So sollen sie gute Arbeit und Wehrschafft, und die in ziemlichem rechten Werth machen und geben, niemand übersteigern oder übernehmen, welcher Spengler auch in nachbestimmten Terminen und Craysen, das Handwerck treiben, oder fail haben will, der soll in ihrer Brüderschafft seyn, und keiner zugelassen werden, er habe dann die Brüderschafft vorhin erkaufft, und sich, die mit ihnen zu halten, nach Gebühr verpflicht, und wo das nicht beschehe, und jemands anderer darin fail haben, oder auf dem Handwerck schaffen, arbeiten oder flicken wird, wie oder woran das wäre, ohne ihren Willen und Vergunden, der oder dieselben sollen, als oft das beschehe, von ihnen um ein Gulden gestraft werden, welche Pden Uns allwegen halb, das andere halbtheil der bemeldten Brüderschafft ohne Abgang und Minderung werden soll, und mögen dieselbe, so Bußwürdig seynd oder werden, mit dem Rechten nach ihrem Gericht darum bekümmern und angreifen, in Unsern Städten und Dörffern, oder auf dem Land, wo sie mögen, ausgenommen die Jahr- und Wochenmärckt sollen frey seyn; Doch

sollen die Spengler, auf solchen Jahr= und Wochenmärckten um die Stånd losen, und die Spengler, so in dieser Brůderschafft sind, im Looß vorgehen, und die Vorstånd haben, und darnach erst die Fremden folgen und anstehen; Welcher Spengler dieser Brůderschafft Söhne hat, die sollen in der Brůderschafft angenommen werden, ohne einig Geld, aber welche sonst darein kommen und angenommen werden, sie seyen fremd oder heimisch, dero soll ein jeglicher sich mit zwey Gulden herein kaufen, daran Uns der halbtheil werden, und der ander halbtheil den Spenglern verfolgen soll ohngefährlich, und sie all und ein jeder besonder, so in dieser Brůderschafft und Unserm Schirm jetzo seynd, oder fůrbaß darein kommen, sollen Uns und Unsern Erben, ihr jeglicher alle Jahr, und eines jeglichen Jahrs besonder geben, drey Schilling, die soll ihr Schultheiß, samt Unserem gebůhrenden Theil, an Straf= und Einkauf=Geld jährlichs getreulich und mit Urkund einbringen, und Unserm Vogt zu Stuttgardt, so Wir jederzeit allda haben werden, mit einem unterschiedlichen Register, von wem, und was also jährlich gefallen, von unsertwegen überantworten, der es dann fürter uns verrechnen. Und soll diese Unser Zulassung und Begnadigung Uns und Unsern Erben, an allen Unsern Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen seyn. Wir behalten Uns auch bevor, daß Wir alles, so obstehet, samt= oder sonderlich in einem oder mehr Puncten, über kurtz oder lang, zu welcher Zeit Wir wollen, wohl widerruffen, abthun, und ändern mögen, nach Unserm Gefallen, alles getreulich und ohne Gefährde. Und Wir gebieten, heissen und empfehlen auch mit diesem Brief, allen Unsern Vögten, Schultheissen, Amtleuthen, und andern den Unsern, sie daran nicht zu hindern, sondern getreulich darzu zu fördern und zu schirmen. Wo auch fremde Spengler die nicht in der vorgenannten Brůderschafft wären in Unsern Gebieten, ausserhalb der Jahr= oder Wochenmärckte, Kannen, Fläschen oder anders flicken, oder sonst arbeiten, oder fail haben würden, ihnen das zu verbieten, und welcher das darüber thät, denselben zu strafen, in Gefängnuß, wie eurer jeden, nach Gestalt der Sachen, und seinem Verschulden nach, gut beduncket. Doch sollen ihr Unsere Amtleuth darob und daran seyn, daß Unsere Unterthanen von gemeldten Spenglern nicht übernommen noch gesteigert, sondern die Leuth rechtschaffen gehalten werden.

Und ist der Crayß des erstern von Ulm hie diesseit der Donau, biß gen Thoneschingen, und da dannen gen Villingen, biß an den Fischmarckt, von Villingen gen Trůberg, von Trůberg gen Haussen unter Wolffach, von Haussen gen Rupoltzauw, von dannen gen Kniebiß, da dannen zu Neuenbürg [405]), da dannen gen Pfortzheim, da dannen gen Bretheim, da dannen gen Gartach unterm Leinberg, da dannen gen Schweigern, da dannen gen

405) In der Sammlung der Handwerks=Ordnungen steht irrig: „Nürnberg" statt: „Neuenbürg."

Heilbronn, da dannen gen Neccars-Ulm, da dannen gen Neuenstadt, da dannen gen Meckmühl, von dannen gen Löwenstein, gen Murrhardt, da dannen gen Aalen, da dannen gen Heydenheim, da dannen gen Blaubeuren, da dannen neben Ehingen hin, untz gen Munderkingen, [406]) da dannen gen Riedlingen, an die Stadt, da dannen gen Veringen, da dannen gen Hettingen, da dannen gen Ebingen, und da dannen gen Tuttlingen.

Und des zu wahrer Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel offentlich lassen hängen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardten auf den eilfften Tag des Monaths Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Fünffzehen hundert und im Fünff und Fünfftzigsten Jahr.

Hierauf nun ist an alle Unsere Ober- und Unter-Beamte, welchen dieser offene Brief vorkommt, Unser gnädigster Befehl, Will und Meynung, ermeldte Supplicanten bey mehr- besagter ihrer Ordnung und allen derselben einverleibten Puncten, nicht allein zu Handhaben, sondern auch ihnen auf ihr jedesmahliges, alle gebührende Amtliche Hülff zu erweisen; Dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Fürstlich Secret-Insigel an diesen Brief hängen, und selbigen denen Supplicanten ihrer Nothdurfft nach haben zu gebrauchen und aufzuweisen, zustellen lassen; So geschehen Stuttgardt, den eilfften Julii Anno Ein tausend Siebenhundert Sieben und Vierzig.

(L. S.)

---

†) Decret, die Verletzung des Kanzlei-Geheimnisses betr., vom 11. Juli 1747.

1198.

Salpeter-Ordnung, vom 20. Juli 1747 [407]).

---

406) Daselbst: „und gen Mundingen" statt: „untz gen Munderkingen."

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 372.

407) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, auch abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen. Frühere Salpeter-Ordnungen sind vorhanden vom 18. Mai 1652, 11. Januar 1665, 3. April 1709, 14. Januar 1717. — Da nach der Verfügung vom 18. Septbr. 1820 die Benützung des Salpeterregals aufgegeben, nach dem Gesetz vom 22. April 1828 die Zünftigkeit der Salpetersieder aufgehoben und nach dem Min.

1199.

General-Rescript, Zusätze zu der Handwerks-Ordnung der Kupferschmide betreffend,

vom 8. August 1747 [408]).

Carl, ꝛc.

U. G. z. L. G. Bey Uns seynd unter deinem unterthänigsten Bericht, Schultheiß und übrige Meistere, des Kupffer-Schmid-Handwercks allhier, für sich, und im Namen der übrigen Meister-

---

Erl. vom 16. August 1828 zur Ausübung dieses Gewerbs keine persönliche Befähigung nachzuweisen ist: so unterbleibt der Abdruck der jetzt nicht mehr anwendbaren Ordnung. Die wichtigste Maßregel zu Gunsten des Salpeter-Regals war das Recht der Salpeter-Sieder, in allen öffentlichen und Privat-Gebäuden nach Salpeter zu graben (Salpeter-Ordnung Art. XII.) und das Verbot, Scheunentennen, Barne und Ställe mit Brettern, oder Steinplatten zu belegen, wo nicht die Belegung mit Brettern wegen allzugroßer Feuchtigkeit unumgänglich nöthig war. (Daselbst Art. VII.) Maurer, Zimmerleute und Pflästerer sollten bei 1 fl. Frevel Strafe keine solche Plätze belegen oder pflästern, ohne vorher Erlaubniß eingeholt zu haben (Art. VIII.) und die Salpeter-Sieder durften auch solche gepflasterte Plätze ausgraben, ohne zu deren Herstellung in den vorigen Zustand verbunden zu seyn. (Art. VII.) Ferner war den Salpeter-Siedern das Recht eingeräumt, Asche, welche von den Unterthanen anderwärts, z. B. an Färber, Seifensieder ꝛc. verkauft wurde, einzulösen. (Art. XIII.) Auch waren dieselben für ihre Personen und auf ein Pferd, von allen Frohnen und Jagddiensten befreit. (Art. XV. und Communordn. v. 1. Juni 1758 cap. 9. Abschn. 1 §. 9). Endlich wurde ihnen das nöthige Brennholz und Kupfer zu ihren Keßeln um billigen Preis zugesichert, (Art XX. und XXII.) wogegen sie verpflichtet waren, allen erzeugten Salpeter an die herrschaftliche Salpeter-Verwaltung, oder auf deren Anweisung, abzuliefern, (Art. XVIII.) und zwar sollte jeder Salpeter-Sieder wenigstens 10 Centner jährlich zu liefern schuldig seyn. (Art. XXV.) Ueber die Aufhebung dieser Verhältnisse S. das General-Rescript vom 13. Juni 1798.

Hinsichtlich der Form der Läuterungskessel bestimmt die Salpeter-Ordnung in Art. XXIII. Folgendes: „Ingleichem hat man wahrgenommen, daß die Läuter-Kessel unten gar zu breit von denen Kupffer-Schmiden verfertiget werden, da sich dann der Unrath und das Saltz miteinander an den Boden legt, und also der gantze Guß vor gut Salpeter pflegt gelüfert zu werden; Also wollen Wir, daß künfftighin die Läuter-Kessel unten weit enger gemacht werden sollen, damit der unterste Theil und die Spitzen des Gußes, so weit es nur Saltz und Unrath ist, abgeschlagen, und ihnen Salpeter-Siedern wieder zugestellt werden könne, worauf Unsere Pulver- und Salpeter-Verwaltere genaue Obsicht zu tragen."

408) An das Stadtvogtamt Stuttgart erlassen. Vergl. die Kupferschmid-Ordnung vom 28. Mai 1554. Eine Einschärfung dieses Rescripts, insbesondere in Betreff des Handels mit altem Kupfer, wurde den 16. Juni 1750 erlassen und zugleich dasselbe pr. Circulare in das Land versendet.

schafft dieses Handwerks im Land unterthänigst eingekommen, sowohlen in Zukunfft dieses Handwerks Meisterstuck in natura verfertigen, und jedes mahlen bey der Haupt=Laden allhier, die Schau passiren zu lassen, als auch daß ihrer Handwerks=Ordnung nach, ein und andere von ihnen unterthänigst vorgeschlagene Puncten einverleibt werden möchten. Wann Wir nun gnädigst aus diesen hiemit zu mehrerer Ergänzung jener genehmigen, daß dieses Handwerks Meisterstuck in Zukunfft,

Erstlich, in einem Kupfernen Brenn=Hafen, von 2. oder 3. Imi, sammt einem Kupfernen Brenn=Rohr,

Zweytens, einem 2. biß 3. Imigen Wasch=Kessel, wohl gebardtet,

Drittens, einem saubern Schwenck=Kessel, mit Kupfernen Fallen, und

Viertens, einem entweder sauber ausgearbeiteten Hand=Beken, sammt einem getriebenen Pfündigen Schnecken=Model, oder an statt dieses einem saubern mit einem Deckel beschlossenen Wasser=Hafen, von 2. biß 3. Imi bestehend.

Und daß jedesmahlen dieses Meisterstück von dem recipiendo, welcher, wann er eines Meisters Sohn, Drey, wann er aber ein Fremder ist, vier Jahr lang ausser Lands gewandert haben solle, binnen 4. Wochen verferttiget, und der hiesigen Haupt=Lade zur Schau vorgelegt, von würcklicher Machung dieses Meisterstücks nach denen Wander=Jahren hingegen niemand ohne Unserer Fürstl. Regierung besondere Dispensation verschonet bleiben solle. Und daß im übrigen diejenige, so sich das Meisterstück zu machen, vor der Haupt=Laden allhier melden, aber solches nicht zu machen im Stande befunden worden, von solcher, biß sie sich besser tüchtig gemacht haben, abgewießen werden sollen, verordnet haben wollen.

Demnächst, daß bey Straf 2. fl. ein jeder Meister sich enthalte, des andern Kundten, so lang diese nicht ausbezahlt haben, etwas an Waar oder Arbeit verabfolgen zu lassen.

Ingleichem daß alle Kupffer=Schmids=Lehr=Jungen bey der Haupt=Laden allhier, ein= und ausgeschrieben, und zu ihrem bessern Fortkommen von selbiger mit Lehr=Briefen versehen, auch ohne unsere Fürstl. Dispensation keinem neu angehenden Meister, und eben so denen andern, welche erst Jungen ausgelernet haben, vor Verfliessung dreyer Jahren einen Jungen in die Lehr zu nehmen erlaubet, noch diesen oder jenen Kupffer=Schmid=Meister an die Keßler oder Juden ausser dem Hauß=Brauch neue Kupffer Waaren zum commerciren zu verkaufen, wohl aber daß alleinig jenen nehmlich denen Kupffer=Schmiden im Land der Einkauff des alten Kupffers, weilen dieselben dergleichen zu Unsern Kupffer=Factorien zu liessern haben, durchaus aber sonsten niemanden sub confiscatione zum Wiederverkauff, ausser Lands gestattet werden solle.

Als hast du dem Schultheiß und übrigen Meistern des Kupffer=Schmid=Handwerks all dieses zu ihrer weitern Beobachtung zu eröffnen, und auch selbsten daran zu seyn, damit unter Besorgung

des Herrschafftlichen Interesse dieser unserer gnädigsten Verordnung nachgelebet werde. Daran beschiehet Unsere Meynung, und wir verbleiben dir in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 8. Aug. 1747.

Hochfürstlicher
Regierungsrath.

1200.

Verbot des Hausirhandels mit abergläubischen und unsittlichen Büchern,

vom 31. August 1747 [409]).

Carl, rc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns mißfälligst zu vernehmen gekommen, welchergestalten nicht allein viele in das Land unbefugt hereinschleichende, sondern auch wohl die mit gnädigster Concession versehene Hausirer vornehmlich die Bilder- und Land-Carten-Träger auch andere mit allerley geringer Waar handelnde Leute sich unterfangen, unter solchen ihren Waaren öffters mancherley Weltlich- und Geistliche, Historische und Moralische Tractaten, und andere gedruckte Bücher in dem Land zu debitiren: Wir aber solches so viel weniger länger zu gestatten gedencken, als der Bücher-Handel denen privilegirten Buchhändlern alleinig zustehet, dem gemeinen Wesen, auch, wann solcherley mehrentheils unnütze, nicht selten scandalose und abergläubische, nirgendwo weder censirt- noch approbirte Schrifften unter die Leute divulgirt werden, nicht geringer Schaden erwachsen kan; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, du sollest nicht nur wegen der Hausirer überhaupt denen Fürstl. Ordnungen sträcklich nachleben, sondern auch keinem derselben in specie denen Bilder- und Land-Carten-Trägern füraus den Verkauff einigerley gantzer Tractaten, oder sonsten gedruckter verdächtiger Pieces mehr gestatten, und bey denen Zollern und Accisern die Veranstaltung machen, daß sie hierauf ein fleißiges Augenmerck tragen, und wann sie solcherley Bücher bey dergleichen Leuten befinden, selbige ihnen abnehmen, und dir einliefern sollen, welche du hierauf zwar das Erstemal, unter ernstl. Verbott in dem Lande keines davon zu verkauffen, ihnen noch abfolgen zu lassen, oder wo eine besonders anstößig- und verdächtige Piece darunter wäre, solche zum Fürstl. Regierungs-Rath unterthänigst einzuschicken: das Anderemal aber zu confisciren, und die confiscirte Stücke zu Verfügung des weitern ebenfalls unter-

---

409) Ebinger Sammlung. Auch abgedruckt in Hartmanns Samml. der Würt. Kirchengesetze Bd. I. S. 607.

thänigst einzusenden: das Drittemal hingegen solche Hausirer mit ihrer gantzen Waar anzuhalten, und deinen unterthänigsten Bericht zu erstatten hast. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 31. Aug. 1747.

Ex Speciali Resolutione.

F. Baron Schelhaß von Schellersheim.
C. L. v. Pfeil.

1201.

Verbot des gleichzeitigen Ein- und Ausschreibens der Meisterssöhne bei den Zünften,

vom 19. September 1747 [410]).

1202.

General-Rescript, die Abstellung von Unordnungen bei dem Schäferei-Wesen betreffend,

vom 2. October 1747 [411]).

Carl, ꝛc.

Wir haben auß der über die Schäfferey-Visitation von denen Landzahlmeistern erstatteten unterthänigsten Relation mißliebig ersehen müßen, Was massen in den SchäfereyWeßen bey denen Mehisten Stätt und Aemtern folgende schädliche Unordnungen eingerissen, da Nehmlichen:

1) Wider das schon mehrfältig geschehene Verbott die zur SchaffWayde bestimmte Felder und Egardten, auch sogar die Aecker wo die Pförch und Saltztröge befindlich, mit Gännß und Schweinen, ganz ohngescheut betrieben:

2) An vielen Orthen, und Vornehmlich im Unterland das Braachfeldt, zu Schmählerung der SchaffWayd, mit allerhand Früchten, alß Erbis, Welschkorn, Erdbühren, Wickenfutter, Kraut ꝛc. angebauet- und dann

3) Von denen Wenigsten Communen bey Annahm eines Pförchmeisters mit dem Landzahlmeister behörige Communication gepflogen werde.

Gleichwie aber

1) durch dißes Gännß und Schweinhüthen, nicht nur die SchaffWayd notorie ruinirt und verderbt, sondern auch die

---

410) Ebinger Sammlung. Vergl. tit. LV. der Landesordn. v. 1621.
411) S. die Landesordn. von 1621. tit. LXXXII.

SchaffWaar selbst allerhandt böẞen kranckheithen exponirt wird: Alßo ist hiemit Unßer gnädigster Befehl, du sollest das hierunder allschon angelegte Verbott, in Specie nach dem 12. Puncten des sub dato 7. Nov. 1733 ergangenen General-Rescripts, Neuerlich im Gnädigst dir anvertrautem Statt und Amt, publiciren, sofort künfftighin besser und sträcklich darob halten, und gegen die Uebertretter mit der gebührenden Straffe vorfahren.

Weilen auch ad 2) durch dergleichen excessives anbauen, der Brachfelder, sonderlich auff kleinen Marckungen, die Schaff-Wayd abermahlen großen Abbruch leydet, und mehisteus gar versperret wird: So hastu solches gleichfalls ernstlich zu verbiethen, und denen Unterthanen zu bedeutten, daß Wann Sie dergleichen geringe Früchten in Braachfeldter zu bauen gelegenheith haben, Ihnen solches anderst nicht gestattet werden könne, alß wann der also situirt, daß der Schaftrieb und Gebrauch der Wayd durchaus nicht gehindert werde:

Deßgleichen können Wir ad 3) Die aigenmächtige Annahm der Pförchmeistere, Weder denen Beamten noch Communen gestatten, sondern lassen es bey der denen Landzahlmeistern hierunter ertheilten Instruction nochmalen bewenden, Nach welcher ohne deren Einwilligung kein Pförchmeister weder angenommen, noch abgeschafft werden solle; Und hast du alßo die Verfüegung zu machen, daß auch bey Gnädigst dir anvertrauten Statt und Amt, solches besser, alß bißher, beobachtet werde; Daran ꝛc. Stuttgart, den 2. Oct. 1747.

1203.

Resolution, die Bestrafung des zweiten Rückfalles bei den Unzucht-Vergehen betreffend,

vom 12. October 1747 [412].

1204.

General-Rescript, die Bereitung von Obstmost und die Vermischung desselben mit Wein betr.,

vom 26. October 1747 [413].

---

412) Auf ein Regierungsraths-Anbringen wurde verfügt, statt der in diesem Fall verwirkten Landesverweisung einjährige Zuchthausstrafe eintreten zu lassen.

413) Aus der Sammlung von Ebingen. Es wird gestattet, nicht nur Obst

†) General-Rescript, das Feuern in den Waldungen und das Weide-Brennen betreffend,

vom 16. Februar 1748.

1205.

Rescript, die Ertheilung des Prädikates Excellenz an die Minister betreffend,

vom 27. Mai 1748 [414]).

Demnach Se. Hochfürstl. Durchl. gnädigst wollen, daß Dero würklichen Ministris, und denen die in solchem Rang stehen, nach dem Exempel anderer Chur- und alt Fürstlichen Höfe, der Titul Excellenz durchgängig gegeben werden solle;

Als wolle Fürstlicher Geheimer Rath diesen Dero gnädigsten Befehl zu jedermanns Wissenschaft und gebührender Befolgung vordersamst publiciren lassen. Decretum Ludwigsburg den 27. May 1748. Carl H. z. W.

1206.

Erlaß, den Antheil der Geistlichen an den Gemeinde-Schäfereien betreffend,

vom 7. August 1748 [415]).

Carl ꝛc.

L. G. Demnach sich die ministri ecclesiae Eurer Diœces und Amts in Unterthänigkeit beschwert, daß die Communen das unter dem 10. Juni 1745 wegen der Schafwaiden und Pförche zu Ab-

---

ohne Beschränkung auf ein gewißes Quantum und ohne Concessionsgeld zu mosten, sondern auch den Obstmost zum Hausbrauch mit Wein zu vermischen. Hingegen bleibt das Auszapfen von Obstmost, oder gemischtem Wein, so wie der Verkauf des Letzteren überhaupt und des Obstmosts an Ausländer, unter Androhung der Confiskation verboten. Vergl. das G.R. vom 18. Septbr. 1650.

†) S. die Sammlung der Forstgesetze. Enthält Vorschriften über die Zulässigkeit des Feueraufmachens in Waldungen und verbietet das Vieh-Weide-Brennen und das Anzünden von Feuer in Waldungen durch Hirten, gänzlich.

414) Vergl. die 4te Rangordnung vom 20. August 1745. und das G.-R. vom 13. Febr. 1722. — Durch ein G.-R. vom 12. Novbr. 1753 wurde wiederholt sowohl die Annahme des Titels Excellenz von solchen, welche hierzu keine Berechtigung haben, als auch die Beilegung desselben, verboten.

415) An Special und Vogtamt zu Göppingen erlassen. S. die Landesordn.

stellung der dabei eingeschlichenen Misbräuche in das Land erlassene Fürstl. Gen. Rescript zu Ihrem Nachtheil interpretiren, und sie von dem Genuß der Schaafwaide so wohl, als auch des Pförchs ausschließen wollen; und wir nun in gedachtem Fürstl. Gen. Rescript die Intention keineswegs gehabt, denen Pfarrern an denen Ihnen competirenden Gerechtsamen und beneficiis Eintrag zu thun; Als ist Unser gn. Befehl, Will und Meinung, daß es so wohl ratione der Schafwaiden es mögen solche verliehen, oder von den Burgern selbsten beschlagen werden, als auch in Ansehung des Pförchs, woferne derselbe, entweder verloost oder verkauft wird, hierunter bei der Competenzmäßigen observanz, wie nemlich solche vor obgedachtem Fürstl. Gen. Rescript, dißfalls gewesen, gelaßen werden solle; wann aber theils Orten keine beständige Observanz vorhanden sein, auch die Lagerbücher oder Pfarr-Competenzien nichts gewißes hierunter determiniren sollten: So wollen Wir gn. verordnet haben, daß

1) was die Schafwaid betrifft, in demjenigen Fall, da von denen Communen Ihre Waide selbst beschlagen wird, denen Ministris Ecclesiae ebenfalls gestattet werden solle, gleich einem der vermöglichen Burgere, eine proportionirliche Anzahl Schafe auf die Waide zuschlagen.

Und gleichwie wann

2) die Schafwaide verliehen wird, denenjenigen Pfarrern, welche eigenthumliche steurbare Güter haben, solchenfalls dardurch gleich andern Burgern schon ein Vortheil zuwächst, daß die gemeine Um- und Anlagen um desto geringer ausfallen, woran sich selbige genügen laßen und vor andern eines Vorzugs nicht anmaßen sollen: also wollen wir hingegen gnädigst, daß

3) vor diejenige Pfarrer, welche keine aigenthumliche Güter haben und besitzen, und also bei Verleihung der Schafwaiden, um solches Ihnen Ihrer Competenz nach doch gebührendes beneficium ganz frustirt werden, denen Beständern jedesmahlen eine proportionirliche Anzahl Schaafe gratis auf die Waide schlagen zu dörfen, miteinbedungen werden sollen. Soviel auch

4) den Pförchgenuß betrifft: So wollen wir in beeden Fällen, es mag nemlich der Pförch an den meistbietenden verkauft, oder unter die Burgerschafft verloost werden, derer ministrorum Ecclesiae besizende Besoldungsgüter Jährlich ohnentgeltlich gepförcht wissen mögen. Und gleichwie wir wann

5) Selbige aigenthumliche Güter innen haben, denenselben gnädig erlaubt haben wollen, wann der Pförch subhastirt wird, per tertium auch darauf schlagen zu laßen; also zweiflen wir keineswegs

6) es werden die Pfarrer in dem Fall, wann der Pförch inter cives durchs Loos distribuirt wird, hierzu gleich andern à propor-

---

von 1621 tit. LXXXII. — Ein beinahe wörtlich gleichlautendes Rescript ergieng den 18. October 1752 an die Decanat- und Vogt-Aemter zu Kirchheim, Urach und Neuffen.

tion mitzugelaßen werden. Welche Unsere gn. Resolution Ihr so wohl denen Pfarrern, als auch denen Communen Eurer respe Diœces und Amts behörig zu eröffnen, und die etwa zwischen denenselben dißfalls bißhero entstandene, oder noch zu besorgende Mißhelligkeit zu heben wißen werdet. Daran rc.

Ex Speciali Resolutione.

Hochfürstl. Regierung.

1207.

General-Rescript, den Bau-Canon betreffend, vom 16. September 1748 [416].

Carl, rc.

Lieber Getreuer!

Dir wird annoch wohl erinnerlich seyn, daß unterm 28. Aug. 1743 samtlichen Unseren Staabs- und Kellerey-Beamten, unter Verweisung auf die ältere Fürstl. Verordnungen vom 24. May 1663 und 14. Aug. 1706 krafft deren ohne zuvor eingehohlte gnädigste Erlaubnus keine Gebäude auf Allmanden oder Feld-Güther gesetzet, auch die darauf gelegte ewige Zinse und Canones Unserer Fürstl. Rennt-Cammer alleinig verrechnet werden sollen, anbefohlen worden, daß dieselbe, ob und wie diesem aller Orten nachgelebet worden, oder was an dergleichen Gefällen Uns zuruck geblieben, genaue Untersuchung pflegen, und den Erfund unterthänigst einberichten sollen.

Nun haben zwar einige Unserer Beamten, dieses gehorsamst befolget, und dieselbe werden auch auf ihre unterthänigste Berichte und die darinnen vorkommende Special-Casus hienächstens Unsere gnädigste Resolutiones erhalten. Von denen Mehisten hingegen ist hierunter noch keine Parition geleistet worden, und wir hätten dahero wohl Ursach, die von ihnen bezeugte vieljährige Saumsaal gegen Sie mit Straffen zu ahnden; Wir wollen es aber dermahlen bey der ernstlichen Erinnerung bewenden lassen, in Zukunfft Unsere gnädigste Befehle bey sonst zu befahren habender empfindlicher Ungnade sträcklicher zu befolgen, und insonderheit ihre wegen der Allmand-Zinse noch abgängige Berichte längst inner 3 Monath ohnfehlbar zu erstatten.

Damit aber dißfalls eine Gleichheit beobachtet werde, und du Unserer hierunter hegenden eigentlichen Intention belehret seyn möchtest; So lassen Wir dir hiemit gnädigst ohnverhalten, daß Wir auf

---

416) Archiv des Innern. S. die Communordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 3. Abschn. 4. §. 1. 2.

die in dieser Sache bereits eingekommene unterthänigste Berichte uns dahin gnädigst entschlossen haben, daß

1) Denen Communen diejenige Canones die vor A. 1663 angelegt und von ihnen bishero genossen worden, noch ferner gelassen, mithin

2) Nur diejenige Zinse, welche ererst nach dieser Zeit angelegt worden, in Anspruch genommen, anbey ratione restitutionis, ob wir wohl befugt wären, solche von 1663 an, von denen Communen, welche solche ohnbefugter Dingen eingezogen, zuruck zu fordern, nur von 1743 an zuruckgegangen, auch

3) Dabey diese Mäßigung gebraucht werden solle, daß wann sowohl von Seiten Unserer Fürstl. Rennt-Cammer als von denen Communen auf einen Platz oder Gebäude bereits ein Canon gelegt ist, es darbey sein Verbleibens haben, und dieserthalb denen Communen nichts benommen werden möge, wie wir dann auch

4) Diejenige Gebäude, welche innerhalb Etters auf einige Garten-Plätze gesetzet worden, mit einigen Zinnsen zu belegen nicht gemeynet seynd, es seye dann, daß Unserer Fürstl. Rennt-Cammer der Heu- oder Kleine Zehenden darauf zuständig gewesen, und Ihro dieserwegen noch kein Abtrag geschehen, welchenfalls Wir uns vorbehalten, statt des abgegangenen Zehend-Rechts einen proportionirten Ansatz zu machen, welches auch auf die auf Feld-Güther gesetzte Gebäude neben dem gewohnlichen Canone der Häuser zu verstehen ist, dahingegen Wir

5) Denen Communen hinwiederum die auf geringfüge Hütten, Anbäu, welche keinen Rauch führen, Schwellen, Stiegen, Bach-Oefen, Schwein- und Hüner-Ställe gelegte und bisher eingezogene geringe Heller-Zinß noch ferner zu überlassen gedencken;

Wir erwarten also hierüber in der hierzu anberaumten hinlänglichen Frist von dir deinen ausführlichen unterthänigsten Bericht, bey welchem du insbesondere behörig zu melden hast, was nach denen Lager-Büchern von denen bereits stehenden auf Allmanden oder Feld-Güther gesetzten Gebäuden an Geld, Rauchhennen oder Habern bishero eingezogen worden, um Uns in dem Ansatz der noch ohnbelegten Gebäuden darnach richten zu können.

Damit aber auch in Zukunfft Unserm Fürstl. Cameral-Interesse kein Abbruch mehr beschehen möge, so versehen Wir Uns zu dir, du werdest hierauf pflichtmäßig invigiliren, und sonderlich bey denen abhaltenden Vogt-Gerichten deswegen genaue Nachfrage halten, auch allen deinen untergebenen Gemeinden, und deren Innwohnerschafft ernstlich injungiren, daß jene die Überbauung einiger Allmanden oder Feld-Güter ohne zuvor eingeholte Fürstl. Erlaubnus nicht gestatten, diese aber dergleichen eigenmächtig sich nicht unterfangen, oder der darauf gesetzten Straffe sich gewärtigen sollen. Hieran geschiehet unser gnädigster Will und Meynung. Stutgart, den 16. September 1748.

Ex Speciali Resolutione.

1208.

Rescript, die Eintheilung des Landes in Distrikte für den Zweck des Lumpen-Sammelns betreffend,

vom 10. Dezember 1748 [417]).

1209.

General-Rescript, die Eintheilung sämmtlicher Handwerks-Zünfte in drei Hauptladen betreffend,

vom 28. Dezember 1748 [418]).

---

†) Erlaß, die Bestrafung der Hurerei in der Residenz betr.,

vom 4. Januar 1749.

1210.

General-Rescript, die Abverdienung der Unzucht-Strafen betreffend,

vom 19. Februar 1749 [419]).

---

417) Jedem Papierer im Lande werden gewisse Amtsbezirke zu ausschließlichem Betrieb des Aufkaufs von Lumpen zugewiesen und befohlen, keine Lumpensammler zu dulden, welche sich nicht durch Original-Patente auszuweisen vermögen. Das Aufkaufen von Lumpen durch nicht speciell legitimirte Ausländer wurde durch G.-R. vom 22. Febr. 1748 verboten. Vergl. die Verordn. v. 24. Januar 1810, Verordn. v. 26. Juni 1831, Gesetz v. 7. Januar 1834.

418) Lichtensterner Sammlung. Sämmtliche Handwerker sollten von Georgii 1749 an, mit gänzlicher Abschaffung aller Viertels- und anderer Laden in die 3 Hauptstädte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, eingetheilt werden. Durch G.-R. vom 5. April 1749 wurde übrigens diese Bestimmung wieder suspendirt. Vergl. das G.-R. vom 6. Dezbr. 1725, und vom 13. Juni 1726.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 377. Der früher im Gebrauch gewesene sog. Hurenkarren wird abgeschafft.

419) Die Beamten sollen, bei Strafe und Ersatz der Kosten, diejenigen Dirnen, welche ihre Strafe abzuverdienen haben, nicht erst, wenn sie bereits partui proximae seyen, einliefern.

1211.

General-Rescript, die Einführung von Schleiftrögen zum Sperren betreffend,

vom 27. März 1749 [420]).

Carl, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Uns ist von zerschiedenen Orthen her klagbar angebracht worden, was gestalten die Staigen in Unserem Hertzogthum und Landen, durch die von denen Fuhr-Leuthen anlegende Sperr der Wägen und Kärren dergestalten ruinirt und verrissen würden, daß keine Reparation hieran mehr anschlage, vielmehr selbige von Zeit zu Zeit zum größten aggravio des gemeinen Wesens wiederum gantz neuerdingen gemacht werden müßten.

Wie nun diesem daraus entstehenden Schaden nicht anderst vorzubiegen möglich seyn will, als daß ein jeder Fuhrmann angehalten werde, einen Schlaifftrog mit sich zu führen, und solchen, so bald er abwärts fähret, einzulegen: Also verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß in Zukunft alle und jede, Unser Hertzogthum und Lande passirende Fuhr-Leuthe, statt des bishero üblich gewesenen Sperrens mit Ketten und Sailern, sich nunmehro der Schlaifftröge an denen Staigen bedienen sollen.

Und befehlen dir solchemnach gnädigst, du sollest diese neuerliche gnädigste Verordnung deinen Staabs-Untergebenen alsgleich behörig bekannt machen, mit dem Anfügen: daß derjenige, so darwieder handlen würde, um einen Gulden ohnnachläßig gestrafft seyn solle. Wie du dann, damit sich auch die Extranei hienach zu richten wissen mögen, an jeder Staig eine Straff-Säulen aufzurichten, insonderheit aber der Auswärtigen halber die Verfügung zu machen hast, daß an jenigen Orthen, wo Staigen zu passiren seynd, jederzeit einige Schlaifftröge von Commun-wegen in Bereitschafft gehalten, und damit denenjenigen Fuhr-Leuthen, welche dergleichen nicht mit sich führen, gegen einem billigen Abtrag an Hand gegangen werden möge.

Wobey Wir übrigens zu desto besserer Erreichung Unserer gnädigsten Intention dir dem Beamten noch weiters gnädigst aufgegeben haben wollen, mit denen benachbarten auswärtigen Ständen hierunter alsgleich schrifftlich zu communiciren, und Sie zu ersuchen, daß sie ihren Unterthanen, welche in Zukunfft Unsere Lande zu befahren Vorhabens wären, diese Unsere gemachte gnä-

---

420) Ebinger Sammlung. S. die Wegordnung v. 23. October 1808. §. 25.

digste Verordnung zu ihrer Nachachtung behörig publiciren möchten. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung.

Stutgart, den 27. Martii 1749.

Ex speciali Resolutione.

F. A. von Hardenberg.
C. L. Vischer.

1212.

Rescript, gegen Mißbräuche bei dem Schneiderhandwerk, vom 29. März 1749 [421]).

Carl, rc.

U. G. z. L. G. Wir haben uns auß deinem über die von denen hiesigen Ob- und Kertzenmeistern des Schneider-Handwerks eingeklagte Stümpeleyen unterm 8. huj. erstatteten unterth. Bericht, deß mehrern gnädigst referiren laßen. Gleich wie Wir nun hierauf vorderist ad punct 1. et 2. gnädigst resolvirt, daß alle und jede so wohl unter deiner Jurisdiction als denen höhern Instanzien stehende in oder außer Diensten sich befindende Laquaien und andere verburgert oder unverburgerte Personen (die Schneiders Wittfrauen und Töchtern außgenommen) so oft sie außer ihren Herrschaften oder Ihnen selbst jemand, wer der auch seye, wieder die Schneider-Ordnung unbefugter weiß einige neue oder Flick-Arbeit, um den Lohn oder umsonst zu machen oder solche Schneiders-Gesellen welche bey keinem Meister arbeiten, zu beherbergen sich unterstünden jedesmahlen mit der hiemit gnädigst determinirenden Legal-Strafe à zehen Gulden jedoch ohne weitere Confiscation der Waar belegt, und dem Delatori der Rug-Drittel davon abgereicht werden solle. Diese Unsere gnädigste Verordnung auch denen in würklichen Diensten stehenden Laquaien und Stallknechten durch ihre instantien publiciren laßen werden; Also hast du wegen derer übrigen deinem Foro unterworfenen Personen ein gleiches zu beobachten und im Fall von jenen oder diesen hier wieder gehandelt werden sollte, bemeldte Legal-Straf anzusetzen. Anlangend hingegen ad 3. das Arbeiten derer Amtsmeister in allhiesiger Stadt, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß zwar denenselben diejenige Arbeit, welche von der Innwohnerschaft allhie bey ihnen bestellt wird, zu verfertigen, und hieher zu liefern erlaubt, außer diesem aber alles Arbeiten allhier bey der in der Schneiderordnung darauf gesetzten kleinen Frevel-Strafe verbotten seyn solle. Daran rc.

Stuttgardt den 29. Martii 1749.

Ex speciali Resolutione.

Hochfürstl. Hochlöbl. Regierung.

---

421) An den Stadtvogt zu Stuttgart erlassen. Vergl. die Schneiderordn. v. 30. Juni 1685 Art. 3. pct. 7.

1213.

General-Rescript, die Gewerbs-Befugnisse der Strumpfstricker betreffend,

vom 19. April 1749 [422]).

1214.

Rescript, die Erlöschung der Schildwirthschafts-Rechte betreffend,

vom 14. Juli 1749 [423]).

Carl, ꝛc.

Lieber Getreüer! Auf deine unterthänigste Anfrage: Wie viel Jahre erforderlich seyen, biß eine Schildwürthschaffts-Gerechtigkeit erlösche: Wollen Wir dir hiemit die Weißung gegeben haben, daß, wann Jemand eine Schildwürthschafft exercitet und selbige zu treiben desistiret, ohne mit Herrschafftlichem Consens die Gerechtigkeit sich vorbehalten zu haben, solche eo ipso und ohne Verjährung als erloschen und stillschweigend aufgegeben, zu erachten seye. Wie du dann keinem solchen oder dessen Successori, derselben wieder Anrichtung ohne neüe Fürstliche Concession zu gestatten hast. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 14. Julii 1749.

C. L. Vischer.
J. Romig.
vt. Moser.

1215.

General-Rescript, das Verbot des Hausirens mit Siebmacher-Waaren durch unzünftige und auswärtige Personen betreffend,

vom 30. Juli 1749 [424]).

---

422) An das Stadtvogtamt zu Stuttgart erlassen. Den Strumpfstrickern wird die Führung von Strumpfweber-Waaren verboten, wogegen sie sich zwar mehrmals beschwerten, aber jedesmal und zuletzt den 25. Aug. 1749 unter Strafandrohung für den Fall weiterer Behelligung der Kanzlei, abgewiesen wurden. Vergl. hienach die Strumpfweberordn. [v. 25. Febr. 1750 pct. 14.

423) An den Amtmann zu Ebingen erlassen. Vergl. das Gesetz v. 9. Juli 1827 Art. 7. und die Instruction v. 11. Dezbr. 1827 §. 4. (in der Sammlung der Steuergesetze Nr. 352 und 354).

424) Ebinger Sammlung. Vergl. die hier eingeschärften Bestimmungen des pct. 17 und 18 der Siebmacherordn. v. 13. Aug. 1650.

1216.

General-Rescript, betreffend das Verbot der Trauung von Handwerkern, welche die Wanderzeit nicht erstanden haben,

vom 11. October 1749 [425]).

1217.

General-Rescript, die Beaufsichtigung der von den Gemeindevorstehern ausgestellten Zeugnisse betreffend,

vom 27. October 1749 [426]).

Carl, ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach Wir mißliebig wahrzunehmen gehabt, was maßen sich die Communen beygehen laßen, meist wider die Wahrheit laufende attestata außzustellen, sich aber wann dieselbe falsch erfunden werden, damit hinaus reden wollen, entweder vor der Unterschrift das Ihnen vorgelegte gar nicht gelesen, oder welches gleichmäsig sträflich, ab ante und ehe das was Sie unterschreiben sollen, geferttiget geweßen, schon mit ihren Nahmens Unterschriften bekräftiget zu haben: Und nun ein solches zu lauter boßhaftigem Verfahren Anlaß gebende Unternehmen ohngestraft länger hingehen zu laßen Wir nicht gemeynet. Als wird dir hiemit gnädigst aufgegeben, die dir gnädigst anvertraute samtliche Communen dahin widerholter anzuweisen, ohne Vorwissen des ihnen vorgesetzten Oberamts keinerley attestata mehr außzustellen, unter waserley Vorwand es nur immer seye, oder gewärttig zu seyn, daß diejenige so solches mit ihrer Unterschrift bekräftiget, mit ohnfehlbarer empfindlicher Strafe werden belegt werden. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt den 27. Octbr. 1749.

Baron Schelhaß von Schellersheim.
W. Feuerlein.

425) Ebinger Sammlung. Den Geistlichen wird die Proclamation oder Copulation von Handwerkern, welche sich über Erfüllung der Verbindlichkeit zum Wandern, oder erhaltene Dispensation, nicht ausgewiesen haben, verboten. Die Hartm. Samml. im landst. Archiv gibt den 21. October 1749 als Datum an.

426) Ebinger Sammlung. S. Communordn. v. 1. Juni 1758 cap. 2 Abschn. 20 §. 2.

1218.

Rescript, das Beschneiden von Judenkindern betreffend,

vom 18. Dezember 1749 427).

---

†) General-Rescript, das Abverdienen der Geldstrafen betreffend,

vom 23. Februar 1750.

1219.

Strumpfweber-Ordnung,

vom 25. Februar 1750 428).

Gnädigst privilegirte und neu-errichtete Ordnung der Strumpfweber-Profession in dem Herzogthum Würtemberg.
Den 25. Febr. 1750.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal etc.

Thun hiemit männiglich kund und zu wissen; Demnach Uns die Meister der Strumpfweber-Profession unterthänigst zu erkennen gegeben, wie daß Sie in unserm Hertzogthum und Landen, zu einer grossen Anzahl angewachsen, hingegen mit keiner eigenen Ordnung versehen wären, und dahero öffters allerhand Mißbräuche, Stümpeleyen und Stöhrungen sich ereigneten, woraus nicht nur dem gesammten Handwerck, als auch dem gemeinen Wesen Nachtheil und Schade entstünden, mit unterthänigst angehängter Bitte, Wir Ihnen gleich andern Handwerckern auch eine Ordnung, wornach Sie sich zu richten, gnädigst ertheilen, und dardurch allem befahrenden Unheil vorbeugen möchten, und Wir solch Ansuchen vor zimmentlich und dem gemeinen Wesen nutzlich erachtet; Als haben Wir Uns aus hoher Landes-Fürstl. Macht und Gewalt zu

---

427) An den Stadtvogt zu Stuttgart erlassen. In einem speciellen Falle wird wegen Beschneidung eines Judenkinds ohne vorher eingeholte Erlaubniß, eine Strafe von 10 Reichsthalern angesetzt.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 378.

428) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Die Strumpfweber hatten vom Jahr 1754 an auch eine Gesellen-Lade.

ihrem Verhalt nachfolgende Articul und Puncten verfassen und vorschreiben zu lassen gnädigst resolvirt.

Zum Ersten sollen alle Meister der Strumpffweber-Profession, sowohl Teutscher als Französischer Nation dieses Herzogthums, zu Haltung eines ordentlichen Jahr-Tags, alle Jahr auf den 2ten Tag Maji, und so solcher auf einen Sonntag fiele, einen Tag zuvor oder hernach, auf der bestellten Herberg, unter der Direction eines jedesmahligen Staabs-Beamten und Obmanns von Gericht oder Rath, und zweyer geschwohrnen Kertzen-Meister, nebst zwey Beysitz-Meistern, so genugsame Wissenschafft von Stühlen, Gespinnst und Wollen, auch der Arbeit haben, zusammen kommen, da dann vorderist diese Ordnung dem gantzen Handwerck, auch in Beyseyn Gesellen und Jungen vorzulesen ist.

Hierauf sollen obgemeldte Vorstehere bey versammletem Handwerck, alle vorkommende Handwercks-Sachen, absonderlich auch, was die fabricirende Waar betrifft, zu bestem gemeinem Nutz eyfrigst besorgen, mithin alles in guten Stande zu bringen, hingegen dasjenige, was dem Handwerck und Publico zum Nachtheil gereicht, abzustellen sich befleissigen; Ingleichen sollen an Orten, wo eine zahlreiche Meisterschafft ist, öffters zwey von den Geschwohrnen alternative, sonsten aber auf dem Lande jährlich nur einmahl bey denen Meistern alle Werckstätte genau visitiren und nachsehen, ob die Arbeit gut und wohl gemacht werde, und so ferne sie einige gefunden, welche man nicht vor gut erkennen könnte, sollen sie selbige wegnehmen, auf die Herberge bringen, und so lang verwahren, bis solche von allen Vorstehern, die alle Monat einmal auf der Herberge zusammen kommen, besichtiget werden können.

Und so diese besagte Arbeit ebenfalls vor untauglich erkenneten, solle selbige confiscirt, und davon ein Theil dem Fisco, ein Theil dem Armen Casten jeden Orts, und ein Theil der Handwercks-Lade überlassen werden.

Die geschwohrne Beysitz-Meister sollen dahero auf liederliche Stühl und Arbeit ihre fleissige Aufsicht haben, und wo solche gefunden würden, selbige ohne Ansehen der Person heissen zu bessern, bey Einem Gulden Straff.

Und wo dessen ungeacht die Stühle nicht verbessert und in Ordnungs-mässigen Stand gebracht worden, so solle nicht nur die comminirte Handwercks-Straffe von denen Schuldhafften ohnnachlässig eingezogen, sondern auch dieses dem Staabs-Amt angezeigt werden, damit selbiges ihnen die Besserung der Stühle bey Einer kleinen Frevel-Straff auferlege, und wo auch hierauf die schuldigste Folge nicht geleistet würde, die angedrohete Straffe einzuziehen, und dem Unbottmässigen anzukünden wissen möge, daß, wo bey nächst vornehmender Visitation der Stuhl noch nicht in gehörigen Stand gerichtet, solcher ohne weitere Nachsicht confiscirt werden solle, welches auch zu vollziehen; Damit aber bey der Visitation alle Parthenlichkeit vermieden werde, so sollen die Visitirer und Schauer nicht die nächste Anverwandte, als: Vatter, Groß-Vat-

ter, Sohn, Enckel, Tochtermann, Bruder oder Schwester Mann derjenigen seyn, die sie visitiren, sondern diese durch andere unpartheyische visitiren lassen.

Und weilen ohne grosse Unkosten nicht geschehen mag, daß die zwey Geschwohrne das Land durchraysen, die Stühle und Arbeit zu beschauen; Als solle ein jeder Meister verbunden seyn, aus jedem Stuhl, so viel er auch haben mag, denen zwey Geschwohrnen, zum Behuff ihrer Rayß=Kosten 6. kr. zu erlegen.

Wobey noch weiters verordnet wird, daß vornehmlich auf Jahr=Märckten durch die Ober=Meister, oder in deren Ermanglung die Beysitz=Meistere, die Strumpff=Waar fleissig beschauet, und die Transgressiones nach der Ordnung abgethan werden sollen.

Ingleichem solle Jährlich über alle Einnahmen und Ausgaben beym Handwerck richtige Rechnung abgeleget, diese am Jahrs=Tag, in Gegenwart des Vogten und Obmanns, und des gantzen Handwercks, abgelesen, und wann nichts erhebliches darwider einzuwenden, von ermelten Vorgesetzten unterschrieben, ratificirt, so nach in die Handwercks=Lade gelegt werden.

Die Kertzen= und Laden=Meister sollen niemahlen alterniren, sondern so lang sie dem Handwerck vorstehen können, darbey verbleiben, es geschehe dann mit ihren Willen, oder daß sie Ungebühr und Verbrechens halb abgesetzt werden müsten.

So fern auch Handwercks=Sachen vorkommen, und die Nothwendigkeit erfordern würde, das gantze Handwerck zusammen zu beruffen, sollen die geschwohrne Kertzen=Meister zuvor solches dem Vogt=Amt oder dem verordneten Obmann anzeigen.

Bey welcher extra ordinari Zusammenkunfft sowohl als auch an obbemeltem Jahrs=Tag solle ein jeder Meister auf Erfordern zu rechter Zeit und Stunde sich gebührend einfinden, oder Gegentheils, da einer ohne erhebliche Ursachen aussen bleiben würde, selbiger von denen übrigen Meistern, mit einer Straffe von 45. Kr. angesehen werden.

Diesen auch erlaubt seyn, in Handwercks=Sachen, nach ordentlicher Umfrag, bis auf ein Gulden zu straffen, welche Straff insgesammt ordentlich zu verrechnen, und in die Laden zu legen, um davon denen Armen beeder Nationen eine nöthige Beyhülffe thun, oder andere Unkosten damit bestreitten zu können.

Endlich solle derjenige, so ein Handwerck zu halten ausbittet, Zwey Gulden davor zu bezahlen schuldig seyn;

und zwar vor den Obmann	30. kr.
vor beede Kertzen=Meister 20. kr.	40. kr.
vor beede Laden=Meister 12. kr.	24. kr.
und in die Lade	26. kr.
	—:· 2. fl. —

Zum Andern damit nicht die allzugrosse Anzahl der Stühle, der Profession Schaden und Nachtheil verursachen möchte, sondern ein Professions=Verwandter neben dem andern bestehen könne, als

solle hinfüro Einem nicht mehr als Drey ordinari nebst drey *) Nadel-Stuhl, darauf feine Arbeit gemacht werden kan, erlaubt und zugelassen seyn, welche allezeit in gutem Stand zu erhalten, damit gute und tüchtige Arbeit darauf verfertiget werden könne.

Wann aber ein eigennutziger Meister einen Stuhl über die eingeführte und Eingangs dieses Articuls gemelte Vier Stühle machen liesse, solle er zur Straff erlegen Vier Gulden; wovon ein Drittheil vor gnädigste Herrschafft, ein Drittheil vor den Armen Casten, und ein Drittheil in die Laden einzuziehen.

Und wann einer dessen ohngeachtet auf solchem Stuhl noch weiter zu arbeiten sich erfrechen würde, so solle von dem Geschwohrnen derselbe Stuhl verpitschirt, und nach Befund der Sache confiscirt, der Werth davon aber gleichmässig wie vorgemeldt repartirt werden.

Darbey jedoch der Anbringer und übrige damit bemühte Personen eine gute Belohnung zu gewarten haben sollen.

Diejenige Meister aber, so dermahlen mehr als Drey und einen feinen Stuhl haben, sollen verbunden seyn, die übrige in Zeit eines Jahrs zu verkauffen.

Und so ein Meister einen von besagten Stühlen einem andern Mit-Meister abzuverdienen, oder auf Termin zu bezahlen gegeben, so solle dieses zwar noch ferners zugelassen seyn, jedoch von denen Vorstehern der Bedacht genommen werden, wo ein Exceſs oder enorme Læsion vorkäme, dißfalls behörig zu remediren, damit ein armer Meister dabey bestehen möge. Wobey der Gebrauch der schädlichen Waltzen-Stühle hiemit gäntzlich verbotten seyn solle [429]).

Es solle auch hinführo nicht erlaubt seyn, wie bis dato geschehen, daß einige Meistere von Fremden, vielweniger von Privat-Personen oder Schlossern Stühle in Zinß annehmen.

Zum Dritten solle keinem Meister, mehr, als einen Jungen in die Lehr anzunehmen erlaubt seyn, ein jeder Lehr-Jung aber Vier völlige Jahr zu lernen, und genugsame Caution und Bürgschafft zu stellen, auch seinen Geburths-Brieff, daß er von ehrlichen Eltern erzeugt und gebohren, ordentlich beyzubringen schuldig seyn, sodann nach erstandener vierzehen tägigen Prob-Zeit vor die Geschwohrne und offene Laden gestellt, und in das Handwercks-Buch auf Vier Jahr in die Lehr eingeschrieben werden; und da währender seiner Lehr-Jahr der Jung muthwillig und vorsetzlich einige Zeit verliehret, hat er solche zu ersetzen, und nach zu arbeiten.

Worbey aber der Meister ihne mit nöthiger Kost und Liegerstatt versorgen, das Handwerck ihm treulich und aufrichtig lehren, und nichts verhalten solle.

Im übrigen hat ein jeder Lehr-Jung beym Einschreiben anzugeloben, daß er sich fleissig, getreu, verschwiegen und gehorsamlich bezeugen, Sonntags den Gottesdienst fleissig besuchen, auch ohne des Meisters Wissen und Willen nicht aus dem Hause, noch we-

---

*) Soll heissen: „einem“ statt: „drey“.

429) S. dagegen die Verf. vom 23. Dezbr. 1829.

niger aus der Stadt gehen, oder muthwilliger Weise auf der Gassen herum lauffen, sondern bey rechter Zeit wieder nacher Hause kommen, auch ausser der Lehr zu tretten, sich von niemand verführen lassen wolle, allermassen im Gegentheil die Bürgen ihne zu Ersetzung der Lehr-Zeit wieder herbey schaffen, im Unterbleibungs-Fall aber alle verursachte und aufgegangene Unkosten, Schaden und Verlust, nach Erkanntnus des Magistrats zu ersetzen, oder vor jede Wochen Einen Gulden zu bezahlen, verbunden sind: Verheurathete Personen sollen gar nicht zu Erlernung der Profession angenommen, auch keinem schon würcklich in der Lehr stehenden Jungen zu heurathen erlaubt seyn.

Es ist aber vor eines Lehr-Jungen Einschreib-Geld zu bezahlen,

In die Laden	1. fl.
Dem Obmann	1. fl.
Zwey Kertzen-Meistern à 45. kr.	1. fl. 30. kr.
Zwey Laden-Meistern à 30 kr.	1. fl.

Zum Vierten, wann nun ein Lehr-Jung seine Vier-jährige Lehr-Zeit redlich und ehrlich erstanden, und ihme der Meister dessen Zeugnus giebet, solle er wiederum vor Obmann, Geschwohrne, und offene Laden gestellt, und von der Lehr frey und zu einem Gesellen gesprochen, anbey nachdrücklich vermahnet werden, fürohin als ein würcklicher Gesell sich je mehr und mehr zu befleissigen, in allem seinem Thun und Fürnehmen verständig, ehrlich, getreu und redlich, wie Ehrliebenden Gesellen geziemet, sich aufzuführen und zu bezeugen, da ihme dann auf sein Begehren und dessen Kosten der Lehr-Brieff ertheilt, und vor das Ausschreiben von ihme bezahlt werden solle:

In die Laden	1. fl.
Dem Obmann	1. fl.
Zwey Kertzen-Meistern à 45 kr.	1. fl. 30. kr.
Zwey Laden-Meistern à 30. kr.	1. fl.

Welch abgestattete Gebühr aber für alles und jedes genug seye, und dem Jungen weder beym Ein- noch Ausschreiben mit Essen und Trincken keine weitere Unkosten gemacht werden sollen.

Was die Meisters-Söhne anbelangt, ist von solchen mehr nicht, als die Helffte vorbemelter Ein- und Ausschreib-Kosten zu erstatten, ihnen auch erlaubt, in Zeit von Zwey Jahren auszulernen, jedoch daß sie sich bey Eintritt der Lehr-Jahren vor offener Laden, wie oben angezeigt, stellen, und sich wie andere einschreiben lassen.

Wann dann auf solche Weise ein Meister einen Jungen ausgelernt, solle derselbe bis zu Wieder-Annahm eines andern Jungens, es wäre dann sein eigener Sohn, zwey Jahr zuwarten, oder dißfalls gnädigste Dispensation nachsuchen und auswircken.

Zum Fünfften, wann ein Gesell Meister werden will, so soll er vorhero bey dem Magistrat um das Burger-Recht, die Refugiés aber, die nicht Burger werden können, sich nur des Beysitzes halber, und nachgehends bey dem Obmann und geschwohrnen Meistern um das Meister-Recht gebührend anhalten, da dann keiner zum

Meister anzunehmen ist, er habe dann das Handwerck Vier Jahr lang Zünfftig erlernt, und seine Gesellen- und Wander-Jahre Drey Jahr vollstreckt, und zwar solcher Gestalten, daß er außer hiesiger Stadt und Land gearbeitet habe, und wann ein solcher berührte Wander-Jahr nicht vollzogen hätte, solle derselbe vorderist um gnädigste Dispensation unterthänigst einkommen, und wann er sie gegen Erlegung der schuldigen Tax-Gebühr erlangt, so dann zur Lade, und zwar

Ein Fremder, vor jedes unterlassene Wander-Jahr	4. fl.
Ein im Land gelernter . .	3. fl.
Ein Meisters-Sohn aber . .	1. fl. 30. kr.

abstatten.

Jngleichem solle ein Fremder Zwey- ein hiesiggelernter aber nur ein Sitz-Jahr beständig hier arbeiten, sich der Sitz-Jahr halber gebührend einschreiben lassen, und deßwegen

Dem Obmann	45. kr.
Denen Kertzen-Meistern à 30. kr.	1. fl. „
Denen Laden-Meistern à 15. kr.	30. kr.

erlegen.

Da aber ein- oder der andere die Sitz-Jahr nicht ausharren wolte, hat solcher vorderist bey gnädigster Herrschafft Dispensation auszuwircken, und wann er solche gegen Erlegung der Tax-Gebühr erlangt, vor jedes Jahr Vier Gulden in die Laden zu bezahlen, und solle er auch über diß einen eigenen Stuhl vor sich haben; So aber einer sich mit einer Meisters-Wittib oder Tochter verheurathet, solle er von obbeschriebenen Sitz-Jahren befreyt seyn.

Ubrigens darff kein neu- angehender Meister vor Verfliessung Zwey Jahren von Zeit seines Meister-Stands an, einen Jungen setzen, ausgenommen die Meisters-Söhne, oder die sich mit einer Meisters-Wittib oder Tochter ehrlich verheurathen.

Zum Sechsten solle derjenige, so sich um das Meister-Recht anmeldet, erlegen,

Dem Obmann . .	45. kr.
Jedem Kertzen-Meister .	30. kr.
und	
Jedem Laden-Meister .	15. kr.

vor das gewöhnliche Anmelden, und wann seiner Lehr- und Wander-Jahr halber auch sonsten nichts wider ihne einzuwenden, alsdann ihme von denen geschwohrnen Meistern, das Meister-Stück aufgegeben werden, welches bestehet:

Erstlich einen eisernen Stuhl auseinander zu verlegen, und wieder aufzusetzen, damit er sein taugliches Meisterstück darnach machen könne.

Zweytens in einem Paar feinen gantz dicken Manns-Winter-Strümpffen, und zwar ausgerüst.

Drittens in einem Paar Strümpff à Repetition auf Englische Façon mit Blumen.

Viertens in einem Paar Gamachen, und

Fünfftens in einem Paar Frauenzimmer=Handschue.

Welche Stücke nach dem aufgegebenen Modell in der bestimmten Zeit, ohne jemands Beyhülffe, unter der Inspection der Geschwohrnen verfertiget, nachgehends vor Obmann und Geschwohrne gebracht, von Denenselben genau examinirt und besichtiget, und da einige Fehler sich darinnen befinden, selbige ihme von den Geschwohrnen gezeigt, und vor jeden Fehler 15. kr. Straff angesetzt werden sollen: Wornach er zum Meister zu sprechen und aufzunehmen, auch in das Handwercks=Buch einzuschreiben ist, worbey er die Wahl hat, bey welchem Meister er es machen will, da dann er dem Vogt oder Obmann an Aydesstatt anzugeloben, daß er sich dieser Handwercks=Ordnung, welche ihme vorzulesen, in allen Stücken gemäß erzeigen wolle, und hat er vor Meisters=Unkosten zu bezahlen:

In die Laden	4. fl.
Dem Obmann	2. fl.
Denen Kertzen=Meistern à 1. fl. .	2. fl.
Denen Laden=Meistern à 45. kr.	1. fl. 30. kr.
Für das zurucknehmende Meisterstuck	2. fl.
In den Armen=Casten . .	1. fl.

Wogegen aber einem neu=angehenden Meister mit Zehren oder auf andere Weise, keine weitere Unkosten verursacht werden dörffen.

Im Fall hingegen ein solcher das Meister=Stück nicht wie sichs gebühret, gemacht hätte, sondern dasselbe verwerfflich wäre, solle er nach Befinden und Erkanntnus der Obmann, Kertzen= und Laden=Meistern noch ein Viertel= oder halbes Jahr zuruck gehalten werden, und als ein Gesell noch weiter arbeiten, um die Profession noch besser zu lernen, mithin ein Meister=Stück nach Gebühr verfertigen zu können.

Indessen er aber die aufgegangene Unkosten gleichwohlen zu bezahlen hat.

Zum Siebenden, sollen die Meisters=Söhne auch verbunden seyn zu wandern, jedoch nur zwey Jahr, alsdann mag er, nach Verfertigung des gewöhnlichen Meister=Stücks, zum Meister angenommen werden, hernach vor seine Meisters.Kosten, gegen einem Fremden nur die Helffte bezahlen, und zwar

In die Laden	2. fl.
Dem Obmann	1. fl.
Denen Kertzen=Meistern à 30 kr.	1. fl.
Denen Laden=Meistern à 22 kr. 3. hlr.	„ 45. kr.
Für die Armen beeder Nationen	„ 45. kr.
Für das zurücknehmende Meister=Stück	1 fl.
In den Armen=Casten . .	„ 30. kr.

Im Fall aber ein solcher das Meister=Stück nicht, wie sich gebühret, gemacht hätte, solle er zurück gewiesen werden, wie ein Fremder.

Zum Achten, hat eines Meisters Wittib, so lang sie im Wit=

tib=Stand verbleibet, gleiches Recht, als ihr Mann bey seinen Lebzeiten gehabt, zu geniessen, und auf dem Handwerck arbeiten zu lassen, wann sie sich aber mit einem, so dieser Profession nicht zugethan, verheurathen würde, solle sie obigen Rechts durchaus verlustiget, jedoch ihro erlaubt seyn, ihre noch vorräthige Waaren und Stühle innerhalb Jahrs=Frist, so gut möglich zu verkauffen.

Zum Neunten, weilen unter denen à façon arbeitenden Meistern verschiedene Mißbräuche sich ergeben, daß sie nemlich für andere Leuthe, welche gar nicht zünfftig, gearbeitet; Als solle ihnen ein solches hiemit in das künfftige gäntzlich verbotten seyn, da aber einer oder der andere darwider handelte, jedesmahlen gestrafft werden um einen Gulden; hingegen sollen die Verleg=Meister auch ihre Neben=Meister fördern, und die Arbeit nicht ohnnöthiger Weise ausser Lands zu machen geben, bey Verlust der Waar, davon gnädigster Herrschafft ein Drittel, dem Armen=Casten ein Drittel, und der Laden ein Drittel heim erkannt und confiscirt seyn solle.

Zum Zehenden solle kein Meister dem andern seine Gesellen abspannen, oder verführen und ihnen Arbeit anbieten oder geben, wann sie nicht ordentlich von dem Meister Abschied genommen, und er ihnen auch solchen darauf gegeben, sondern Meister und Gesellen sollen verbunden seyn vierzehen Tag vor ihrem Austritt und Abschied=geben, es einander zu sagen bey Straff eines Guldens, so der Laden allein zu verrechnen; Wobey ein solcher ohne Ursach ausgetretener Gesell vierzehen Tag lang bey keinem andern Meister Arbeit nehmen darff.

Entstünden aber zwischen Meister und Gesellen Stritt=Händel, so sollen solche vor die offene Laden gebracht, und daselbst ordentlich ausgemacht werden; Einem Gesellen solle nicht zugelassen werden, bey einem Meister wo er will, zu arbeiten, sondern derselbe solle vorher auf die Herberg gehen, nach der Meister=Tafel umschauen, und also zu dem, an welchem die Ordnung ist, eintretten; So ein Meister einen Gesellen in die Arbeit nimmt, und dieser das erste Paar Strümpff verfertiget, der Meister aber ob solchem kein Vergnügen hätte, solle er alsdann den Gesellen nach Bezahlung seiner Arbeit wieder zu beurlauben befugt seyn; Im Gegentheil auch der Gesell, wann ihme des Meisters Stuhl oder sonsten etwas nicht anständig, die Freyheit haben, sich um einen andern Meister zu bewerben.

Zum Eilfften, wann das Handwerck zusammen beruffen, und der Obmann und Kertzen=Meistere bey eröffneter Laden zugegen, solle ein jeder Meister auf Erfordern erscheinen, der Ehrbarkeit sich befleissigen, seinen Vortrag beschaidentlich vorbringen, und ohne einigen Haß und Feindschafft dasjenige, was er wider einen andern Meister oder sonsten weißt, so wider die Ordnung geschehen, anzeigen, um dardurch aller Unordnung und Verdrießlichkeit abzukommen, wie dann ein jeder verbunden, dasjenige, was zu Behuff und Aufnahm der Manufactur nutz und nöthig ist, nach aller Möglichkeit beyzutragen.

Würde aber ein oder ander Meister solches unterlassen, oder im Zorn und Ubereilung anzügliche Worte ausstossen, derselbe solle nach Befinden von 15. bis 30. kr. gestrafft werden.

Wo benebens gnädigster Herrschafft Straff in dergleichen Begebenheiten vorbehalten wird.

Zum Zwölfften, so fern ein fremder der Strumpff-Fabrique zugethane Meister in diesem Hochfürstlichen Lande sich établiren und einsetzen wolte, solle selbiger sich bey allhiesigem Handwerck einzuzünfften, und dieser Handwercks-Ordnung conform und gemäß sich zu verhalten, verbunden seyn, anbey auch sein ehrlich Herkommen, und wie er sich an demjenigen Ort, allwo er zuvor säßig gewesen, verhalten, aufweisen können.

Diejenige aber, so von einer in eine andere Stadt dieses Herzogthums ziehen, mit weitern Handwercks-Beschwerden verschont bleiben.

Zum Dreyzehenden, wann ein Meister durch Kranckheit oder andere Unglücks-Fälle in Armuth verfallen solte, und sein Brod nicht mehr verdienen könnte, so solle solchem, ohne Unterschied der Nation und Religion der Nothdurfft nach, aus der Handwercks-Laden oder Umlag beygesteuret werden.

Zu dem Ende dann ein jeder Meister bey der jährlichen Zusammenkunfft 30. kr. Leg-Geld in die Laden zu bezahlen, da aber ein oder der andere Meister ohne erhebliche Ursache aussen bleiben, und sich nicht auf bestimmte Zeit einfinden solte, auch sich nicht legitime entschuldigen könnte, solle derselbe alsdann eine Straffe von 15. kr. in die Laden erlegen, welcher also sein Leg-Geld nebst seinen Klagden auf den Termin der angesetzten Zusammenkunfft nicht einschicken würde, derselbe solle alsdann vorgemeldter massen nebst der Straffe auch das Leg-Geld und also zusammen abstatten 45. kr.

Zum Vierzehenden, solle einem jeden Meister erlaubt seyn, seine Wolle, so viel er nemlich zu seiner Fabrique brauchet, selbsten kämmen zu lassen, auch ein jeder Meister gute Wolle zu bekommen sich befleissigen, dahero Wolle von crepirten Viehe zu verarbeiten bey Straff der Confiscation, ein Drittel gnädigster Herrschafft, ein Drittel dem Armen Casten, und ein Drittel der Lade zum Besten, hiemit verbotten ist.

Und darff ein Meister Sommer- und Winter-Waar, wie an eines Meisters Stuhl solche verarbeitet werden kan, machen, und verkauffen, auch seine eigene jedoch keines andern Meisters Wolle und Waar, wie bishero selbst färben, jedoch solle ihme nicht erlaubt seyn, einige Stricker-Waar zu führen, noch zu verkauffen; woferne aber einige Stricker sich unterstünden, Strumpffweber-Waaren zu führen, oder dergleichen bey ihnen gefunden würde, solle es ihnen hinweg genommen, und confiscirt werden, daferne sich jedoch ein Stricker wie ein Strumpffweber hieran nicht kehren, sondern noch ferner mit verbottener Waar handlen würde, solle er nebst der Confiscation noch mit einer Geld-Straffe von Sechs Gulden angese-

hen werden, wovon zusammen gnädigster Herrschafft ein Drittel, dem Armen Casten ein Drittel, und der Laden ein Drittel zufället, wobey der Delator vorzüglich mit einer proportionirlichen Belohnung zu bedencken ist [430]).

Zum Fünffzehenden solle denen Strumpffwebern mit ausländischer Waar zu handlen nicht gestattet seyn, welche Ausländische insgemein sehr schlechte Waar, auch bey denen benachbarten fremden Strumpffwebern, auf denen Würtembergischen Jahr-Märckten nicht, sondern auch nur die von ihnen selbst fabricirte gute Waar zu gedulden. Und wo auf ausländischen Jahr-Märckten hergebracht ist, daß ein Würtembergischer Strumpffweber, wann er solchen Marckt das erste mal besuchet, etwas an Geld, in eine solche fremde Lade bezahlen muß, eben so viel sollen auch sothane Fremde fürohin in die Würtembergische Lade erlegen:

Dahingegen die Kauffleuthe, als welchen der Handel mit feiner ausländischer Waar reservirt bleibet, kein Paar Strümpff unter einem Thaler wehrt zu führen Erlaubnus haben sollen: Denen Gängler, Scheuren-Krämern, Flohr-Welschen aber, welche weder der Profession noch der Handlung zugethan seyn, solle überhaupt der Handel mit gewürckter Waar sowohl auf Jahr-Märckten als sonsten bey Confiscation gäntzlich, zudeme auch das Hausiren verbotten seyn, würde sich aber jemand mit Strümpfen, Kappen und andern dergleichen Strumpffweber-Waaren hausirend betretten lassen, sollen solche sogleich confiscirt werden, davon ein Drittel gnädigster Herrschafft, ein Drittel dem Armen-Casten, ein Drittel der Laden, dem Delatori aber eine ziemliche Belohnung zu reichen.

Zu dem Ende jeden Orts Staabs-Beamten solche Waar eingelieffert, jedoch aber auch wie obgedacht, dem Anbringer das Gehörige gegeben werden solle, damit man auf dergleichen Ubertrettere desto bessere Achtung zu haben, sich befleisse.

---

430) S. General-Rescript v. 19. April 1749. Durch ein General-Rescript v. 25. Februar 1750 wurde diese Bestimmung besonders eingeschärft. Durch General-Rescript v. 18. April 1750 wurde in dieser Hinsicht weiter verordnet „ daß bey Vermeidung ohnfehlbarer Confiscations-Straffe künfftighin niemand als denen zünfftigen Meistern des Strumpff-Weber- und Stricker-Hand-Wercks, nur allein die Handels-Leute ausgenommen, mit Strumpff-Waar, die ein jeder auf seinem Handwerck fabriciret, zu commerciren, letztern auch hinfüro keine Strümpff, das Paar unter einem Thaler werth zu führen gestattet, sondern solche denen zünfftigen Meistern allein überlassen, sonsten aber denen Strumpff-Webern und Strickern mit keinen andern als von Ihnen selbst im Land fabricirten Waaren zu handthieren erlaubet, mithin alle ausländische Waar, ausser was an Jahr-Märckten fremde Strumpff-Weber und Stricker an selbst fabricirter Waar führen, in Unsere Fürstl. Lande herein zu bringen, verbotten seyn solle. Da übrigens, was in der Strumpff-Weber-Ordnung Art. XV. wegen der Gängler, Scheuren-Krämer, Flohr-Welschen verordnet, eben sowohl auf die Stricker- als Strumpffweber-Waar zu verstehen, und dabey sein unveränderliches Verbleiben hat."

Fürohin solle niemand mehr Waar führen, noch Gesellen oder Jungen halten, wer das Strumpffweber-Handwerck nicht erlernt, sondern es solle bey dergleichen, die es würcklich also treiben, absterben.

Alle in Arbeit stehende Gesellen beeder Nationen, sollen das erste mal in das gewohnliche Buch eingeschrieben werden, und zum Behuff der Armen, jeder anbey 2. kr. in die Laden bezahlen.

Wann Wir nun vorstehende Ordnung in all ihren Articuln und Puncten genau observirt wissen wollen; Als hat sich männiglich, den solche mit angehet, darnach zu richten, und deren gehorsamst nachzugeleben. Doch behalten Wir Uns vor, selbige zu ändern, zu mindern oder zu mehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jedesmahls nutzlich und nach Beschaffenheit der Zeit thunlich beduncken wird. Zu wahrem Urkund dessen haben Wir Unser Fürstlich Hand-Zeichen hiebey setzen und Unser Fürstliches Cantzley-Innsiegel hieran hängen lassen wollen; So geschehen Stuttgart, den 25ten Februarii Anno Eintausend Siebenhundert und Fünffzig.

(L. S.) Carl, Herzog zu Würtemberg.

1220.

General-Rescript, die Auswanderung betreffend,

vom 5. Mai 1750 [431]).

Carl, ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach Wir zu wißen gnädigst verlangen, wie viel von Unsern Unterthanen seit einigen Jahren theils nacher Americam, theils nacher Preußisch Pommern, ingleichen nacher Ungarn gezogen seynd; Alß ist hiemit Unser gemeßener Befehl an dich, du sollest längstens binnen drey Wochen eine genaue Consignation von denen in dem gnädigst dir anvertrauten Amt hinweggezogenen Persohnen von Männern, Weibern, und Kindern gehorsamst einschicken, in Zukunfft aber diejenige, welche zu emigriren Willens sind, ad supplicandum behörig anweisen, und in

---

431) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landesordn. v. 1621 tit. II. §. 7. Den 15. April 1749. wurde eine Verfügung, diejenigen, welche die Unterthanen zur Auswanderung verführen, aus dem Lande zu weisen, erlassen und den 18. Januar 1753 befohlen, solche Betrüger beim Kopf zu nehmen und in Arrest zu bringen. Mit G.-R. vom 28. Febr. 1750 wurde eine „Wohlmeynende Nachricht, wie sich die Teutsche, die nach Pensilvanien reisen wollen, zu verhalten haben, geschrieben den 19. Oct. 1749 von L. M.“ an die Beamten in Mehrzahl versendet und deren möglichste Verbreitung unter den Auswanderungslustigen befohlen.

deinem jedesmahlen hierzu erstatteten gehorsamsten Beybericht zugleich specifice mit berühren, ob der Supplicant ein Weib und Kinder habe? ob die Kinder erster oder zweyter Ehe seyen? wie alt solche, und ob ihnen etwas an Mütterlichen oder Vätterlichen= oder Groß=Elterlichen Guth angefallen? worinnen solches bestehe, und was überhaupt die emigrirende für ein praedicat und Vermögen haben? Gedencken Wir übrigens denen Unterthanen wann Sie sich von ihrem Vorhaben nicht abwarnen laßen wolten, den freyen Zug nicht schwehr zu machen. Daran beschiehet Unsere Meynung.

Stuttgardt, den 5ten May 1750.

von Urkull.
J. F. Dilthei.

1221.

General=Rescript, das Verbot des Collectirens ohne besondere Erlaubniß betreffend,

vom 3. April 1750 [432]).

Carl, rc.

Wir haben schon mehrfältig mißliebig wahrzunehmen gehabt, was massen hin und wieder Collectanten, wann ihnen schon das Ersammlen in Unserm Herzogthum und Landen abgeschlagen, dargegen aber ein milder Beytrag von Unserer Fürstl. Rent=Cammer, Kirchen=Rath und armen Kasten allhier geraicht, und in ihren bey sich führenden Collecten=Büchlein bemerckt worden, solche Einschreibung dahin mißbraucht, daß sie sich nicht gescheuet, auch in andern Stádt und Aemtern Unsers Herzogthums und Landen noch besonders zu sammlen. Nachdeme Wir aber nicht nur solchen sträflichen Mißbrauch ein vor allemal pro futuro abgestellt, sondern auch jedermänniglich, besonders alle und jede Unsere Staabs=Beamte und Vorstehere der piorum corporum im Lande hierunter verwarnet haben wollen; Als verordnen Wir anmit wiederhohlter gnädigst, daß woferne dergleichen Collectanten sich mit nichts als ihren Collectanten=Büchlein und obgedacht darein notirten Beytrag von Unserem Geistl. Gut und allhiesigem Armen=Kasten legitimiren können, ein solches nicht also, als ob ihnen das Collectiren auch in Unsern übrigen Stádt= und Aemtern gestattet worden, angesehen, sondern, woferne dieselbe nicht ein Besonders von Unserer Fürstl. Cantzley deshalb in gewöhnlicher Form ausgestelltes Patent zu produciren vermögen, ihnen von niemand nichts abgereicht, vielmehr dieselbe von Unsern Staabs=Beamten geraden wegs aus dem Land gewiesen, und das fernere Sammlen im Lande unter Bedrohung mit einer empfindli=

---

432) Ebinger Sammlung. — An Special und Amtmann erlassen. Vergl. die G. R. vom 21. October 1741 und 18. Novbr. 1743.

chen Strafe im Wiederbetrettungs-Fall ernstlich inhibirt werden solle. Ihr werdet euch also nicht nur vor eure Personen hiernach gehorsamst zu achten: sondern auch solches an sämtlich eure respective Dioeces- und Amts-Untergebene zu sträcklicher Befolgung auszuschreiben wissen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stutgart, den 3. April 1750.

Ex Speciali Resolutione.

von Kniestedt.
Mylius.

1222.

General-Rescript, die Gewerbs-Befugnisse der Färber-Compagnie und der Zeugmacher betreffend,

vom 3 Juni 1750 [433]).

Carl, etc.

Lieber Getreuer!

Uns ist schon mehrmalen, wiewohlen zu Unserm nicht geringen Mißfallen, des Mehrern gehorsamst referirt worden, wasmassen theils zwischen der Färber- und Handlungs-Compagnie zu Calw, und der- zu dasiger Moderation gehörigen Zeugmacher-Knappschafft bey geraumen Jahren her allerhand Irrungen und Mißhelligkeiten sich abermalen hervorgethan, theils aber auch fast bey samtlicher Zeugmacherschafft in dem Land solcherley Unordnungen und Recess-widriges Betragen zu mercklichem Schaden gedachter Handlungs-Compagnie hin und wieder einzureissen beginne, daß beyderley Theile der Billigkeit nach in die Recess- und Ordnungs-mäßige Schrancken wiederum einzuleiten, so mithin dem sonstig ohnfehlbaren Zerfall dieses gemeinnutzlichen Commercii, durch annoch in Zeiten vorkehrende dienliche Maaß-Reguln nach Möglichkeit zu begegnen, die ohnumgängliche Nothwendigkeit allerdings erfordern wolle.

Gleichwie Wir nun in reiffer Uberlegung dessen, und wie jenen in der Folge beschwerlichen Ausschweiffungen und Differentien hinlänglich abzuhelfen seyn möchte, Unser vornehmstes Augenmerck, theils die Aufrechterhaltung der schon von Seculis her gnädigst privilegirten Handlungs- und Färber-Compagnie zu Calw, theils aber auch die Conservation sowohl des gesammten Zeugmacher-Handwercks, als besonders vieler einzelen, grossentheils sehr Mit-

433) Ebinger Sammlung. Beigelegt ist die Form eines Waaren-Zeichens. S. die Zeugmacherordn. v. 24. März 1686.

tellosen, Meistere, und die- zu Beförderung des Commercii selbsten nicht wenig beytragende Beybehaltung guter Harmonie untereinander, hierbey hauptsächlich seyn lassen, somithin in dieser gnädigsten Absicht aus Landes-Väterlicher Vorsorge Uns entschlossen haben, diesen utrinque gegeneinander vorgebrachten samtlichen Gravaminibus hinlänglich auf den Grund sehen- zu dem Ende durch eine besonders deßwegen angeordnete Fürstliche Deputation solche untersuchen- sofort aber auch den Bedacht dahin nehmen zu lassen, daß zwischen beeden Parthien eine gütliche Auskunft in Sachen erziehlet- und getroffen werden möchte:

Also haben Wir nun, in Conformität des würcklich unter ihnen zu Stande gebracht- und neuerlich errichteten- auch von Uns allbereits nach allen seinen Puncten gnädigst ratificirt- und confirmirten Vergleichs-Recessus, nachfolgende General-Verordnungen in das Land, zum Theil wiederhohlter, ergehen zu lassen, vor nöthig erachtet, worüber du der Beamte hinfüro sträcklich, und besser, als bishero zu Unserm Befremden nicht geschehen, zu halten hiermit alles Ernstes angewiesen wirst. Und zwar wollen Wir

Primo, daß die schädliche Ausfuhr und heimliche Verschleiffung der Waaren und des Garns, besonders ausser Landes, sowohlen bey Zeug- als Tuchmachern, und andern dergleichen unbefugten Händlern (es seye auch unter was Praetext und Namen es immer wolle,) nicht nur bey bisheriger Geld- und Confiscations- sondern auch nach Befinden sogar bey Leibes- und Zucht-Haus-Strafe hiemit verboten seyn, und sowohl du der Beamte, als vornemlich die Zollere und Zoll-Bereutere, in specie an denen Gräntz-Orten, hierauf bey empfindlicher Strafe genaue Acht haben, und nichts dergleichen passiren lassen sollen, als was mit dem von mehrgedachter Calwer Handlungs-Compagnie aufgedrucktem Beyzeichen signiret ist; Welches sich auch

Secundo von der Zeugmachere unschaumäßig-erfundenen- und ausgeschätzten Waar also verstehet, daß auch in Ansehung dieser, samtlichen Zollern ernstlich injungirt werden solle, sich ihrer ohnehinigen Obliegenheit und Pflichten, wie überhaupt, also besonders auch in diesem Stück auf alle Weise zu beeifern, einfolglichen ohne ermeldtes von der Compagnie aufzudrucken verglichene Signum oder Beyzeichen, (wovon dir hiemit ein Abdruck, um solchen denen Zoll-Stätten bey dir communiciren zu können, angeschlossen wird,) kein Stuck von denen Calwer privilegirten Zeug-Waaren so inn- als ausser Lands zum Verzollen anzunehmen, und hinaus passiren zu lassen, sondern vielmehr solches alsgleich dem Vogt-Amt anzuzeigen und zur Confiscation zu übergeben, welches sodann die Sache an die Ober-Inspection zu Calw behörig zu berichten hat.

Und dieweilen auch

Tertio zuverläßig einberichteter massen, dem Commercio sowohl, als der gesammten Knappschafft durch sträffliches Hausiren mit schlechtem und ohntauglichem Zug von denen Tuchmachern, insonderheit zu Tübingen, Urach, Bahlingen, Neuffen, Freuden-

statt, Reutlingen, und der Enden öfters grosser Schaden und Nachtheil geschiehet, da besonders von vielen Tuchmachern so gar meistens Rauff statt guter Wollen zum Zug genommen- und verarbeitet wird, wovon kein guter Fad gesponnen, weniger ein gutes, tüchtiges Stuck Waar gemachet werden kan: Als solle auch dieses hinfüro gäntzlich abgestellet, und aller sowohl von bemeldten als andern übrigen Orten verkauffender Zug in die Amts-Stadt auf die gewohnliche Herberge der Zeugmacher-Laden zur verpflichteten Schau gebracht, und was nicht tüchtig, oder schaumäßig erfunden wird, nach bisheriger Ordnung und Observanz laut des fünften Punctens des 1665ger Recessus confisciret werden, da sodann die Dorf-Meistere ihren guten Zug in der Amts-Stadt, und auf ihren Herbergen antreffen und haben können; Dahingegen auch durchaus nicht gestattet seyn solle, daß die vermögliche Zeugmacher, wie schon mehrmalen geschehen, wann eine Parthie Zug feil geboten wird, solchen zum Schaden des armen Mannes hinwegkappern, und dardurch diesem den etwaigen Profit ent- und nur alleine an sich ziehen, sondern der Vortheil, den Zug von der ersten Hand selbsten zu bekommen, dem Vermöglichen wie dem Armen offen und frey stehen- deßgleichen auch nicht erlaubt seyn solle, daß, wann der Zug manchmal völlig weggeschätzt worden, ihn die Zug-Beschauere, als ohnehin wider ihren Eid und Pflichten lauffend, oder auch andere Vermögliche, nach der Hand selbst um das Abgeschätzte annehmen und behalten, und dem armen Mann nachmals vor guten Zug in hohem Preiß anhängen; Als worüber du der Beamte fürterhin genau zu halten, und obiges denen Tuchmachern zu ihrem Verhalt behörig zu intimiren hast. Nebst deme aber solle auch

Quarto, nach Maaßgab Fürstlicher Lands-Ordnung pag. 134 und denen in das Land emanirten zerschiedenen Hochfürstlichen General-Rescripten, d. d. 8. Sept. 1696. und d. d. 4. April. 1702 ingleichem d. d. 3. Maji 1740 der Für- und Aufkauff der Wollen selbst hiemit wiederholter Dingen verboten seyn und bleiben, so daß niemand, als, wer die Wollen zu eigenem Haus-Brauch und Verarbeitung nöthig hat, (exclusive der Handlung, so solche vor die arme Knappschafft da und dorten einkauffen lässet, oder selbsten einkaufft,) solche zu kauffen befugt seyn solle, damit nicht durch dergleichen Commercirung der arme Mann gedruckt und gesteigert werden möge.

Ferners und da

Quinto, die bisherige Erfahrung gezeiget, daß sowohl in Lehr- und Aufdingung theils vieler, theils armseliger- mithin zum Zeugmacher-Handwerck gantz untauglicher Jungen, als auch Annehmung fremder Meistere, vielfältig wider die so geschärpft ergangene Herrschafftliche Ordnungen und Recesse seit geraumen Jahren gehandelt worden: Als hast du der samtlichen in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt befindlichen Zeugmacherschafft die künftige exactere Beobachtung des sub dato 28. Julii anno 1685

errichteten Stutgartischen Recessus neuer Dingen, und besonders auch dieses mit Ernst ihnen einzuschärfen, daß sie sich der Verfertigung und ihnen keineswegs zukommenden Nachmachung der- seit diesem erstbemeldten Recess, inzwischen wiederum inventirt- und privilegirten- hieunten recensirten Crespin-Sorten gäntzlichen und sub pœna Confiscationis bemüßigen, weniger damit handlen sollen, allermassen es, was wegen Verfertigung allerhand Sorten Waaren, sowohl in erstberührtem 1685ger Recess, als der Zeugmacher-Ordnung d. d. 24. Martii 1686 enthalten, und verglichen worden, sein ohngeändertes Verbleiben hat, und solchemnach die Zeugmachere

Sexto von dir insonderheit anzuweisen seynd, diejenige Waaren, so ihnen nach der ersten, und besonders mit etwelcher Restriction und Limitation auch nach der zweyten Claß der darinnen gemachten Eintheilung, zu fabriciren erlaubet, nicht mehr so schlecht und sudelhafft zu verfertigen und färben zu lassen, noch solchergestalten um allzu ringen Preiß hinzugeben, und dardurch nur zu verursachen, daß hernachmals andere neben ihnen ihre gute und tüchtige Waar nicht unterbringen können, consequenter das Haupt-Commercium sich nothwendiger Dingen stecken, und die übrige Meisterschafft darunter Noth leiden muß; Dahingegen sie sich nicht unterfangen sollen, jene in der zweyten Claß begriffene Sorten, als:

Ordinari-Engelsait. }
Ordinari-Grobgrün, } Zweyfärbig.
Ordinari-Machaier, }
Weiß Zehenbund.
Schaafgrau Zehenbund.
Zweyfärbig Zehenbund.
Ordinari-Puff.

weder roh, noch ausgerüstet, weder ausser- noch inner Landes, Stuck- oder Ballenweis bey würcklicher Confiscations-Straf zu verhandlen; und eben so wenig auch die bey der dritten Claß bezeichnete Sorten, nemlich:

Weisse Grobgrün.
Extra }
Ordinari } Scoti.
Englisch }
Rasch.
Etamin.
Troquet.
Cadis, breit und schmal.
Weiß-Puffi.
Beutel-Tücher.

und worzu noch die seit anno 1737 neu-privilegirte Waaren kommen, als:

Melirte Crespine.
Weisse detti.
Pichirte detti.

Englisch-Pichirte.
Detti in opera.
Damascirte detti.

als worauf die Handlungs-Compagnie schon in anno 1668 und seithero weiters gnädigst privilegirt worden, bey gleichmäßiger Confiscation der Waar, weder zu fabriciren, noch vielweniger darmit zu handlen. Endlichen verordnen Wir auch hiermit noch

Septimo, daß, da krafft uralten Privilegii sonst niemand im Land als die Handlungs-Compagnie zu Calw Beutel zu führen und verfertigen lassen zu dürfen, berechtiget ist, Wir auch dieselbe gegen männigliches Eintrag, dabey allerdings zu handhaben gemeynet seynd, samtlichen in dem dir gnädigst anvertrauten Statt und Amt befindlichen Müllern nachdrucklich aufgegeben werden solle, ihre benöthigte Beutel von niemanden anders als erwehnter Handlungs-Compagnie fürterhin sich anzuschaffen und zu nehmen [434]). Und gleichwie es übrigens

Octavo, wegen dem selbstfärben der Waar, Wollen, und des Garns inn- und ausser Landes, sowohl in Ansehung der Zeugmacher, als Leinen-Färbere, oder, wer der auch seye, bey denen bishero deßwegen bereits ergangenen Hochfürstlichen gnädigsten Verordnungen, Recessen, Vergleichen, und vielfältig erlassenen Fürstlichen Befehlen hiermit nochmalen durchgängig sein Verbleibens hat: Also wirst du dich auch hiernach in Zukunft gehorsamst zu richten, und in all andern Vorfallenheiten nach denen übrigen der Handlungs-Compagnie zu Calw, oder denen Zeugmachern und deren Laden von Zeit zu Zeit und bishero gnädigst ertheilten Privilegiis, Ordnungen und Recessen, das Erforderliche der Gebühr nach jedesmalen zu verfügen wissen. Daran beschiehet unser gnädigster Will und Meynung. Stutgart, den 3ten Junii 1740.

Ex speciali Resolutione.

Gemmingen.
C. L. Vischer.

1223.

General-Rescript, beschränkt den Handel der Tyroler und erlaubt den Kaufleuten den Handel mit englischem Zinn,

vom 17. Juli 1750 [435]).

434) Wiederholt eingeschärft den 13. October 1753.

435) Lichtensterner Sammlung. Den Tyrolern wird das Hausiren untersagt und den Kaufleuten gestattet, mit englischem Zinn, welches sie jedoch vorzugsweise von inländischen Zinngießern beziehen sollen, zu handeln. Ein Verbot des Hausirens mit Zinn wurde den 15. August 1749 erlassen. S. die Zinngießerordn. vom 28. März 1713.

1224.

Seifensieder-Ordnung,

vom 14. September 1750 [436]).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechal, &c.

Thun hiemit kund und zu wissen: Demnach Uns die gesamte Meister des Saiffensieder- und Liechtermacher-Handwercks Unsers Herzogthums, schon mehrmalen unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalten sie mit keiner eigenen Ordnung noch Laden versehen, und dahero nicht nur allein fremdes Gesind nicht wohl fertigen- sondern auch ihre eigene Kinder zu Zunfftmäßiger Erlernung des Handwercks mit grossen Kosten ausser Lands schicken, und auswärts zu Meistern machen lassen müßten, benebens auch durch die vielerley Stümpplereyen in Unserem Herzogthum und Landen, Unsern treugehorsamsten Unterthanen vieler Schaden und Nachtheil zugefüget werde, dannenhero sie Uns auch unterthänigst ersucht und gebetten, daß Wir ihnen, gleich in andern Ländern und Herrschafften üblich und gebräuchlich, eine absonderliche Innung und Zunfft samt einer eigenen Handwercks-Ordnung gnädigst gestatten möchten: Und Wir nun hierauf sowol von Unsern Fürstl. Collegiis Gutachten erstatten, als auch mit Unseren treugehorsamsten Prälaten und Landschafft Communication pflegen lassen, sofort dann dieses Handwercks ziemliches Suchen und Bitten vor billig angesehen worden, daß dadurch desselben und Unserer übrigen Unterthanen Nutzen befördert, durch bessere Benutzung des Unschlitts, gute tüchtige Arbeit in dem Land verfertiget, und dem bisherig darinnen vorgeloffenen Unweesen abgeholffen werden möchte:

Als haben Wir aus Landesherrl. Macht und Gewalt mit Anrichtung einer neuen Zunfft, auch Ertheilung eigener Ordnung ihnen, supplicirenden Saiffensiedern und Liechtermachern, jedoch unter ausdruckentl. Vorbehalt, dieselbe nach Gutbefinden zu mehren, oder zu dispensiren, zu mindern, oder gar abzuthun, willfahrt, und zu solchem Ende nachstehende Articul auffsetzen lassen.

Erster Articul,

Von denen Ober- und Laden-Meistern.

Erstlich sollen in Stutgart neben dem Obrigkeitlich bestellten Obmann jedesmalen die zwey älteste Meister, wann solche die Tüchtigkeit darzu haben, als Ober- und Laden-Meister bestellt-

---

436) Druckschrift aus der Sammlung von Ebingen, mit einem Publications-Rescript von demselben Tage. Die Seifensieder hatten schon den 12. Mai

Zweytens, in des Erstern Haus die Laden mit darein gelegter Unserer Fürstl. Ordnung, auch deren Handwercks-Protocollen und Rechnungen aufbehalten, daran zwey unterschiedliche Schlösser gelegt, ein Schlüssel dazu dem Obmann, der andere aber dem andern Ober-Meister, so die Laden nicht im Haus hat, zugestellt, alle gefallende Meister- Leg- Ein- und Ausschreib- Straf- und andere Gelder fleißig darein gethan, darüber ordentliche- und urkundliche Rechnung geführt, und diese vor alljährlicher Versammlung, nachdeme solche zuvor in der Vogtey gestellt und probirt seyn wird, offentlich verlesen werden. Nebstdeme hat auch

Drittens, gesamte Meisterschafft dieses Unsers Herzogthums einen tüchtigen Land-Meister zum Ober-Meister mit zu wählen, welchem die Stutgarter Ober-Meister bey der jährlichen Zusammenkunfft in Stutgart von allen Vorfallenheiten Bescheid und Nachricht zu ertheilen, und mit solchem des gemeinen Handwercks Nutzen und Frommen allezeit zu berathschlagen.

Viertens, sollen samtliche Ober-Meistere Lebenslänglich in solcher Würde gelassen, und ohne Noth und Erheblichkeit keine Aenderung mit denenselben vorgenommen werden.

Zweyter Articul,

Von denen Meistern überhaupt.

Erstlich: Wer in das Handwerck und Zunfft der Saiffensieder, Liechtermacher und Wachszieher in Unserem Herzogthum und Landen auf- und als ein Meister angenommen werden will, der solle bey der jährlich auf Jacobi zu Stutgart haltenden Zusammenkunfft in Beyseyn einer zugeordneten Magistrats-Person in des Ober-Meisters Behausung, allwo die Handwercks-Laden in Verwahrung bleibt, vor offener Laden gebührlich erscheinen, und wie recht, nach Handwercks-Gebrauch werben; zu solchem Ende auch

Zweytens, vor allen Dingen einen glaubwürdigen Schein von seiner Obrigkeit seines erlangten Burger-Rechts, ehrlichen Namens und rechtmäßig erlernten Handwercks mitbringen, und dem Obmann und ältesten Meistern vorlegen: Wer aber

Drittens, in Zukunfft bey dieser Laden Meister werden, und das Handwerck in Unserm Herzogthum und Landen treiben will, der solle neben solcher Kundschafft ehrlicher Geburt, Herkommens und Mannrechts vor offener Laden auch glaubwürdig darthun, daß er das Handwerck Ordnungsmäßig drey Jahr erlernt, nach erstandener Lehrzeit, wann es ein Meisters Sohn, zwey, ein Fremder

---

1732 und nachher noch öfters um Ertheilung einer Zunft-Ordnung gebeten, waren aber jedesmal, zuletzt den 19. Januar 1750, abgewiesen worden.

Nach einer Resolution vom 10. Februar 1753 sind die Seifensieder auch zum Handel mit Oel berechtigt, was den 18. Januar 1810 von der Oberregierung, Oberpolizei-Departement wiederholt ausgesprochen- und den 26. Septbr. 1810 von dem Ministerium des Innern bestätigt worden ist.

hingegen drey Jahr auf dem Handwerck ohnunterbrochen gewandert, währender Wanderschafft sich ehrlich und wohl aufgeführt, sodann bey einem rechten ehrlichen Meister in dem Land noch resp. zwey oder Drey Jahr gearbeitet, und was Handwercks-Ordnung und Gebrauch mit sich bringt, gebührlich erstanden. Doch solle, wann auch gleich dieses alles behörig dargethan worden, das Handwerck

Viertens, nicht befugt seyn, einen ausgelernten zum Meister zu machen, oder ihme das Meister-Stück aufzugeben, ehe und dann er, wann er ein Ausländer, und im Land das Handwerck treiben will, von Unserer Fürstl. Regierung, oder wann er ein Landes-Unterthan, von Magistrats-wegen zum Burger angenommen worden. So bald aber dieses geschehen, hat

Fünfftens, das Handwerck einen solchen anzuweisen, in Beyseyn des Ober- und eines Mitmeisters sein Meister-Stück zu sieden und fertig zu machen, und darzu auf seine eigene Kosten anderthalb Centner Unschlitt einzustechen, zu welchem allem ihme eine viertägige Zeit zuzulassen. Und da

Sechstens, unter denen Liechterziehern die Wachsbleicher mit begriffen, so verordnen Wir hiemit, daß, wann sich künfftighin ein solcher in Unserer Residentz-Stadt Stutgart oder anderswo in dem Land setzen wolte, derselbe zum Meisterstuck einen gewundenen Wachs-Stock und ein geschliffenes Wachs-Liecht mit allerley Farben zu machen schuldig und verbunden seyn solle.

Siebendens, solle denen beeden Meistern, welche bey dem Meisterstück gewesen, vor ihre Versaumnuß jedem täglich Vierzig Kreutzer, ohne Brod und Wein geraicht werden. Wo aber einer

Achtens, mit dem Meisterstück nicht bestanden, er seye ein Fremder oder hiesig gelernter, so solle derselbe nach Beschaffenheit der Umstände ein halbes Jahr weiter wandern, um das Handwerck besser begreiffen und erlernen zu können. Und weilen

Neundtens, gegenwärtig auch einige Meister in dem Land seyn mögen, welche das Handwerck treiben aber nicht Ordnungsmäßig erlernt haben: So wollen Wir zwar denenselben gnädigst vergönnet haben, daß sie sich bey der Laden einkauffen, und das Handwerck, so lang sie leben, forttreiben, und auch einen Gesellen halten dörffen, Jungen aber zu lehren, solle ihnen nicht gestattet werden.

Zehendens, solle der jüngste Meister die übrige nach alter Gewohnheit zu beschicken schuldig seyn, und sich bey dieser Zunfft ehrlich und löblich verhalten, und gegen die älteste Mit-Meister sich ehrerbietig und verträglich bezeugen.

Eilfftens: Solle kein Meister, wann ihme zum Handwerck angesagt wird, eigenmächtig ausbleiben, sondern zu bestimmter Zeit und Stund vor der Laden erscheinen, oder wo er keine erhebliche Ursachen einzuwenden hätte, jedesmalen Acht Kreutzer, zur Straff in die Laden bezahlen.

Zwölfftens, sollen sich alle Meister bey Versammlung der Zunfft friedlich mit einander begehen, aller Stumpfier- und Schmach-Reden oder unnützer Worte sich gäntzlich enthalten, vielmehr aber ein-

ander ehren und in acht nehmen, und wer vor der Zunfft und offener Laden etwas zu thun hat, solches mit Bescheidenheit vortragen, und darauf von dem Obmann und denen åltesten Meistern eines billigen Bescheids gewårtigen. Wer aber

Dreyzehendens, diesem zuwider etwas thåte, der solle, so offt solches geschiehet, zur Straf in die Laden nach Erkanntniß der Vorsitzenden gezogen, und wann einer solches mehrers beginnen, und des Obmanns und der åltesten Meister Verfůgung und Anordnung veråchtlich hintansetzen wůrde, nach Verdienst und Erkanntnuß der Aeltesten noch hőher gestrafft werden, jedoch solle diesen keineswegs gestattet seyn, bey Ansetzung der Straffen ůber einen Gulden zu gehen, dieses auch auf keine injurias verbales, als welche allein der Obrigkeitlichen Erkanntnuß ůberlassen bleiben, extendiret werden.

Dritter Articul,

Von denen Gesellen.

Erstlich, sollen die Gesellen dieses Handwercks vor der Laden und bey der Zunfft auf jedesmaliges Vorbieten zu rechter Zeit und Stund gebůhrlich erscheinen, sich aller Unbescheidenheit in Worten und Wercken bey Zehen Kreutzer Straf, wie auch alles Auftreibens ihrer Mitgesellen in oder ausser dem Land bey Straf des operis publici enthalten, und die obere und ůbrige Meister in gebůhrenden Ehren haben.

Zweytens: Sollen dieselbe alle Quartal nach Handwercks=Gebrauch und Gewohnheit in des Laden=Meisters Haus, so viel deren in Stutgart in Arbeit stehen, in Beyseyn des andern Ober=Meisters Umfrage halten, und die vorkommende Strittigkeiten beylegen, jedoch sollen sie sich dabey keineswegs unterfangen, solche Håndel zu entscheiden, darůber die Obrigkeit zu erkennen hat. Anlangend hingegen

Drittens, die Land=Meistere, so sollen dieselbe alle halbe Jahr eine gewissenhaffte Verzeichnuß ihrer gehabten Gesellen nebst dem Leg=Geld zur Laden einschicken.

Viertens: Wann ein Meister dieses Handwercks mit Tod abgehet, solle dessen Wittib auf ihr Verlangen ein Gesell aus einer Werckstatt, so wol hier, als auf dem Land, wo mehrere Gesellen vorhanden, ůberlassen werden; Wann aber

Fůnfftens, nirgends kein Gesell vorhanden, solle ein jeder Meister schuldig und verbunden seyn, der Wittib auf Ansprechen um die Gebůhr einen Sud Saiffen und einen Zug Lichter zu verfertigen, bis ein Gesell vor dieselbe ankommt.

Sechstens: Wann ein Meister mit einem Gesellen Wochen=Lohn machen, und zur Arbeit einstellen will, solle er solchen innerhalb acht Tagen Unsern Beamten jeden Orts zur Verglůbdung vorfůhren, bey einer kleinen Frevel Straff. So solle auch

Siebendens, keinem Gesellen erlaubt seyn, in einer Stadt von

einem Meister zu dem andern zu lauffen, und in Arbeit zu gehen, es geschehe dann mit des erstern guten Willen, sondern wann dem Gesellen bey einem Meister länger zu bleiben nicht anständig, solle er die Arbeit acht Tag zuvor aufkünden, und seine Kundschafft bey denen geschwornen Meistern oder der Obrigkeit des Orts sieglen und unterschreiben lassen, und damit weiters wandern, alles nach vollkommener Maßgab Unserer Fürstl. Lands=Ordnung tit. LV. und des Reichs=Edicts d. a. 1732. Dahingegen auch

Achtens, keinem Meister zu gestatten ist, seine Arbeit mit Knechten oder Mägden zu verrichten, und die Arbeitsuchende Gesellen abzuweisen, sondern es hat der Meister einen ehrlichen Gesellen vorzüglich anzunehmen, oder auf den Ubertrettungs=Fall jedesmalen Einen Gulden zur Straff in die Laden zu erlegen, wovon wie von allen andern Handwercks=Straffen gnädigster Herrschafft, dem armen Kasten und der Laden jedem ein Drittel gebührt. Betreffend

Neundtens, die reisende Gesellen, so sollen dieselbe, wann sie das Geschenck haben wollen, ihre Kundschafften von ehrlichen Meistern und Gesellen mitbringen, ausser diesem aber keiner zur Arbeit angestellt werden. Desgleichen solle

Zehendens, einem reysenden Gesellen von dem Meister, wann es folgenden Tags Sonn= oder Feyertag wäre, die Herberge und Kost gereicht werden, damit keiner auf solche Zeit in der Stadt dem Bettel nachlauffen dörffe, ein solch reysend oder fremder Gesell hingegen vor seiner Wiederabreyse sich mit seinem ehrlichen Namen in das Gesellen=Buch einschreiben zu lassen, und alles mit Danck zu erkennen schuldig seyn.

Vierdter Articul,

Von denen Lehr=Jungen.

Erstlich, solle nicht nur keinem, der nicht Ordnungsmäßiger Meister, und dieser unserer errichteten Laden und Zunfft nicht einverleibt ist, erlaubt seyn, Lehr=Jungen anzunehmen, sondern auch ein neuangenommener Meister vor verflossenen zwey Jahren solches zu thun keineswegs befugt seyn.

Zweytens, wann ein gelernter Meister auf dem Land einen Jungen annehmen will, derselbe hat solches bey denen Vorgesetzten der Laden schrifftlich einzuschicken und zu melden, bey Straff Eines Gulden; Alsdann solle der Meister den Jungen vierzehen Tag oder drey Wochen, länger aber nicht auf die Prob nehmen, bey vorgemeldter Straff. Wann es nun

Drittens, dem Meister und Jungen gefällig, und beede des Lehr=Gelds halber einig worden, so hat der Meister den Jungen vor offene Laden zu stellen, ein beglaubtes Zeugnus des Jungen ehrlicher Geburt und Herkommens mit zu bringen, solches so lang in die Laden zur Verwahrung zu geben, und das Ein= und Ausschreib=Geld allezeit die Helffte zu bezahlen, dabey der Jung denen

Handwercks-Vorgesetzten mit gebender Hand-Treu zu versprechen, daß er getreu, fleißig, gehorsam und ehrerbietig- der Meister aber gegen dem Jungen vätterlich gesinnet seyn, und diesen zur Kirche und Kinderlehr, auch all andern christlichen Uebungen getreulich anhalten, und das Handwerck drey Jahr lang getreulich lehren wolle, worauf sodann der Jung bey der Laden angenommen, in das Handwercks-Buch eingeschrieben, und ehrlich gehalten werden, solle. Wofern sich aber

Viertens ereignete, daß ein armer Lehr-Jung ohne Lehr-Geld angenommen würde, hat solcher dannoch das Ein- und Ausschreib-Geld zu bezahlen, im übrigen aber an statt der sonstigen Dreyalsdann Fünff Jahr zu lernen.

Fünfftens: Wann einem Lehr-Jungen sein Meister vor geendigter Lehr-Zeit mit Tod abgienge, so solle demselben ein anderer Lehrmeister gegeben, die Wittib hingegen nach Beschaffenheit mit dem Lehr-Geld gegen dem andern verglichen werden.

Sechstens: Wann ein Meister einen oder mehrere zum Handwerck tüchtige Söhne hinter sich liesse, solle das Handwerck gehalten und verbunden seyn, wann der Ways zu diesem Handwerck incliniret, solchen einem tauglichen Meister zu geben, der ihne das Handwerck inner zwey Jahren lehren möge, wegen des Lehr-Gelds aber hat man sich mit solchem Meister nach der Billigkeit zu vergleichen.

Siebendens: Wann ein Jung ausgelernt hat, solle ein Meisters-Sohn Zwey, ein anderer aber Drey Jahr auf dem Handwerck reysen, diejenige hingegen, welche offenbarer Gebrechlichkeit oder anderer erheblicher Ursachen halber auf dem Handwerck nicht reysen können, ad supplicandum verwiesen werden, da dann von einem solchen ausser dem gewöhnlichen Tax vor gnädigste Herrschafft weiter nichts einzuziehen.

Achtens: Würde ein Jung währender Lehrzeit ohne erhebliche Ursach, darüber der Obmann und älteste Meister zu erkennen, oder allenfalls die Sache, wann sie wichtig, vor das Vogt-Amt zu bringen haben, seinem Meister entlauffen, solle keinem andern Meister, solchen aufzunehmen, gestattet werden, sondern der Jung sich bey seinem ersten Meister wieder einstellen, und dasjenige, was er versaumt, einbringen, der Meister auch ihne vollends auslehren, und dem Lehr-Jungen sein Austretten an Ehren unschädlich seyn; Daferne aber derselbe

Neuntens, zum zweytenmal ohne Ursach boshaftiger Weise weglieffe, solle er weiters bey diesem Handwerck nebst Verlust des Einschreib-Gelds nicht geduldet werden, und dem Meister das Lehr-Geld gantz zu bezahlen schuldig und verbunden seyn. Solte hingegen

Zehendens, die Schuld bey dem Meister hafften, so solle darüber das Vogt-Amt so wol wegen Erwählung eines andern Meisters, als Herausgebung des empfangenen Lehr-Gelds nach Recht und Billigkeit zu erkennen und zu sprechen haben.

Eilfftens: Solle denen allhiesigen Meistern sowol, als denen

Meistern auf dem Land frey stehen, ihre Söhne einen nach dem andern praest. Taxa ein- und zugleich ausschreiben zu lassen; Hingegen

Zwölfftens, keinem Meister erlaubt seyn, wann er einen Jungen, es mag solcher sein Sohn oder ein Fremder seyn, aus der Lehre frey gelassen, sogleich wieder einen andern anzunehmen, sondern es hat der Meister mit Aufding- und Einschreibung eines neuen Jungen zwey Jahr zuzuwarten; Vor das Ein- und Ausschreiben selbsten aber hat

Dreyzehendens, ein Meisters-Sohn ausser dem Art. 5. §. 4 determinirten Leggeld zu bezahlen:

Dem Obmann, Dreyßig Kreutzer.

Jedem Ober-Meister, Vier und Zwanzig Kreutzer, thut Acht und Vierzig Kreutzer.

Dem Beysitz-Meister, Zwanzig Kreutzer.

Zusammen Ein Gulden, Acht und Dreyßig Kreutzer.

Diejenige hingegen, welche keine Meisters-Söhne, ein Drittel weiter, und die Ausländer

Dem Obmann, Fünff und Vierzig Kreutzer.

Jedem Ober-Meister Dreyßig Kreutzer, thut Ein Gulden.

Dem Beysitz-Meister, Zwanzig Kreutzer.

Zusammen Zwey Gulden, Fünff Kreutzer.

zu bezahlen, wobey wir übrigens alle und jede Zöhrungen, welche sonsten bey dergleichen Gelegenheiten gehalten werden, abgestellt haben wollen.

Fünffter Articul,

Von denen Leg- Einschreib- auch andern bey der Laden fallenden Geldern.

Erstlich, solle ein jeder, der in Zukunfft bey dieser Laden Meister werden will, wann er eines Meisters Sohn und mit dem Meister-Stuck wohl bestanden zum Meister-Geld in die Laden erlegen:

Sechs Gulden.

Diejenige hingegen, welche keine Meisters-Söhne, und hier oder in Unserem Herzogthum Meister werden wollen, haben neben Vorweisung ihres ehrlichen Gebuhrts- und Lehr-Briefs, wann sie das Meister-Stuck nach derer Ober- und Mit-Meistere Erachten, wie sichs gebührt, werden verfertiget haben, in ermeldte Laden Meister-Geld zu bezahlen:

Neun Gulden.

und solle dabey kein Unterschied unter denen Meistern, welche mit der Laden halten, und denen übrigen gemacht, mithin einem andern, z. E. denen Reichsstättischen, wann sie mit der Laden halten wollen, solches frey gestellt werden.

Zweytens: Solle ein jeder Meister alljährlich in die Laden bey der Haupt-Versammlung auf Jacobi erlegen - Dreyßig Kreutzer, und wer bey solcher Versammlung nicht selbst erscheinen könnte,

wenigstens sein Leg-Geld mit schrifft- oder mündlicher Entschuldigung einschicken, die von sothaner Versammlung muthwillig ausbleibende aber neben dem Leg-Geld noch zur Strafe bezahlen: Dreyßig Kreutzer.

Drittens: Hat ein jeder Gesell sowol allhier als auf dem Land, alle Monat in die Laden Leg-Geld zu geben: - Zwey Kreutzer, und die Land-Meistere solches von ihren Gesellen bey Einsendung ihrer Verzeichniß mit einzuschicken.

Viertens: Solle vor das Ein- und Ausschreiben von denen Meisters-Söhnen in die Laden: - Zwey Gulden, Fünff und Fünffzig Kreutzer, von denenjenigen hingegen, welche keine Meisters-Söhne, ein Drittel weiter, und von denen Ausländern: Drey Gulden, Fünff und Fünffzig Kreutzer, darein bezahlt werden.

Fünfftens: Haben diejenige Jungen, welche obbemeldter massen auf dem Handwerck nicht reysen können, und deswegen die Fürstl. Dispensation p. Taxa erhalten haben, wann es ein Meisters-Sohn, annoch in die Laden Zwey Gulden, die übrige hingegen Drey Gulden zu erlegen.

Sechstens: Ist über alle diese Geldter ordentliche Rechnung zu führen, und sollen von denenselben auch die Reysende, arme und krancke Gesellen nach Nothdurfft unterhalten werden.

Sechster Articul.

Das Handwerck selbsten betreffend.

Erstlich: Weilen diese Unsere Fürstl. Ordnung hauptsächlich darauf angesehen, damit alle Stümpplereyen in Zukunfft abgethan, und jedermann in Unserem Herzogthum mit gerecht und güter Waar versehen werden möge, so wird allen Meistern des Lichtermacher- und Saiffensieder-Handwercks hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, in Verfertigung ihrer Waar allen vortheilhafften Betrug gäntzlich zu vermeiden, und wo einer dessen überzeugt und bewiesen würde, ohnnachläßiger Herrschafftl. Strafe von Unsern Beamten zu gewärtigen. Zu welchem Ende

Zweytens, ermeldt Unsere Beamte so wol hier, als auf dem Land verständige Leute zu bestellen haben, welche mit Zugebung einer Magistrats-Person der einheimischen und fremden Waaren, ehe sie solche auslegen, besichtigen sollen, ob darunter keine glatte Saiffen oder sonst gefüllte und betrogene Waar vorhanden, und wo sie dergleichen etwas erfinden würden, solches dergestalt zu confisciren, daß hievon Zwey Drittel gnädigster Herrschafft, und der übrige Drittel der Laden und denen Schau-Meistern jedem zur Helffte zukommen solle; Vor das Beschauen selbsten aber solle hier und auf dem Land vor jeden Centner Fünf Kreutzer Beschau-Geld so wol von denen Innländischen als denen Auswärtigen gereicht werden.

Auf welche Weise es auch zu halten ist, wann bey denen Kauff-Leuten dergleichen verbottene Waar angetroffen würde [437]).

Drittens: Solle auch auf der Saiffen der Stadt Wappen, wo solche gemacht, nebst des Meisters Nahmen aufgedruckt und geschlagen, keineswegs aber zweyerley Zeichen oder fremde unerkänntliche Signa darauf gemacht werden.

Viertens: Bleibet in Ansehung des Liechtermachens denen Metzgern in Unserm Herzogthum unverwöhrt, aus demjenigen Unschlitt, so sie selbsten ausnehmen, noch ferner gute Liechter an unschädlichen Orten nach Maaßgab Unserer Lands-Ordnung tit. CX. §. 5. zu machen und zu verkauffen, andere Grempler aber sollen sich in denenjenigen Orten, wo gelernte und zünfftige Meister des Lichtermacher-Handwercks sitzen, sich des Lichterziehens und Verkauffens gäntzlich enthalten [438]). Dahingegen

Fünfftens, Unsern samtlichen Unterthanen und Einwohnern Unsers Herzogthums und Landen frey stehet, ihre Lichter und Saiffen, so viel sie deren vor ihre Haußhaltung bedörffen, wann sie die Gelegenheit darzu haben, und wo keine Feuers-Gefahr zu besorgen ist, selbsten durch verständige Leute machen zu lassen, oder, wo sie wollen, zu erkauffen: Gleichergestalten auch

Sechstens, die Kaufleute und Krämer, und die so mit Schmotz-Waar handlen, sich mit inn- und ausländischen Waaren versehen mögen, ausser diesen aber und denen Metzgern, wie obgemeldt, solle niemalen einige Handelschaft damit gestattet werden [439]).

Siebendens: Solle kein Meister dieses Handwercks auf denen Jahr-Märckten befugt seyn, wann er seine Waaren an Lichtern, Saiffen oder Wachs verkaufft hat, weiters fail zu haben, und von einem andern Saiffensieder oder Lichtermacher von derley Sorten Waar etwas zu übernehmen, oder käufflich an sich zu ziehen, und den nehmlichen Jahr-Marckt damit weiters zu commerciren, sondern er solle sich mit seinem Erlöß begnügen lassen, oder im widrigen nach Befinden gnädigster Herrschafft in Drey Gulden, Fünfzehen Kreutzer Straf fällig seyn. Ingleichem sollen

Achtens, alle und jede Meistere und Meisterinnen, wann sie

---

437) Durch G.-R. vom 23. März 1751 wurden in Stuttgart und Tübingen je 2, in Ludwigsburg, Nürtingen und Lauffen je 1 Schaumeister bestellt und denselben bestimmte Bezirke zur Visitation zugetheilt.

438) Ein Rescript an den Magistrat zu Stuttgart vom 9. October 1753 bestätigt diesen Punct und verfügt, „daß ihr die behörige Vorsorge traget, damit die allhiesige Metzgere das Unschlitt, welches sie nicht selbst zum Lichtermachen gebrauchen, nicht ohnnöthiger Dingen, um die Lichtermacher zu staigern und verbottenen Wucher damit zu treiben, zurückhalten oder gar anderswohin verkaufen, wobey wir der Zeit noch denen Lichtermachern ihr Unschlitt auch außer Lands herein kommen zu laßen, nicht zu verbieten: hingegen ihnen keineswegs zu gestatten wißen, daß sie auch einen Handel mit Speck, Schmalz, Schunken und dergleichen treiben mögen."

439) Nach einer Regierungsraths-Resolution an das Oberamt Nürtingen, vom 2. Juli 1787 ist den Nadlern der Handel mit Seife und Lichtern gestattet.

auf dem Jahr-Marckt zusammen kommen, wo zünfftige Meister vorhanden seynd, um die Stände mit einander loosen, und nach diesem ihre Stände aufstellen, dabey die Einheimische vor denen Ausländern den Vorzug haben, keiner aber vor denen andern auslegen, sondern die Ordnung also halten, daß der Marckt- oder das Failhaben bey ihnen von Ostern bis Michaelis Morgenos um Acht Uhr, von Michaelis an aber bis Ostern um 9. Uhr angehen, anbey keiner seine Waar über oder wider den gewohnlichen Tax verkauffen, noch bey Straf der Confiscation damit hausiren sollen. Belangend

Neuntens, den Unschlitt, Aschen- und Kalch-Einkauff, so solle darinnen kein Meister oder Meisterin des Saiffensieder- und Lichterzieher Handwercks zu dieser Laden gehörig, eines das andere listiger Weise hintergehen oder vervortheilen, noch in Kauf stehen, daß der andere Mangel an denen zu seinem Handwerck benöthigten Mitteln haben möchte, allermassen auch hierinn aller Für- und Aufkauf, ingleichem die schädliche Ausführung solcherley Materialien aus dem Land und Stadt jeden Orts gänzlich und bey der vorhin darauf gesetzten Legal-Straf von Zehen Gulden verbotten bleibt 440).

Schließlichen lassen Wir es aller übrigen Puncten halber, so etwa noch hieher gehörten, bey denen in Unserer Lands-Ordnung und denen Fürstl. General-Verordnungen, sonderlich aber obgedachtem Reichs-Edict d. a. 1732. hin und wieder der Handwercker halber gegebenen Gesetzen durchaus bewenden, und befehlen hierauf allen Unsern Amt-Leuten gnädigst, die samtl. Meister des Lichtermacher- und Saiffensieder-Handwercks bey dieser Unserer Ordnung zu handhaben und zu schützen, und daß darwider in keinem Stück gehandelt werde, ihre pflichtmäßige Aufsicht zu tragen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Insigel bekräfftiget. So geschehen zu Stuttgart, den 14. September 1750.

(L. S.) Carl, H. z. W.

1225.

Dritte Feuer-Ordnung der Residenzstadt Stuttgart,

vom 9. October 1750 441).

---

440) Durch Gen.-Rescr. vom 4. Novbr. 1763 wird dieses Verbot bestätigt, die Strafe von 10 fl. aber in Confiskations-Strafe abgeändert.

441) Die erste Ordnung ist vom 29. Januar 1703, die zweite vom 15. Dezbr. 1716. S. Thl. II. Nr. 799 d. S. Da die gegenwärtige Ordnung nicht

1226.

General-Rescript, in Betreff der Belastung der Frachtwagen und des Gabelfuhrwerks,

vom 16. Dezember 1750 [442]).

1227.

General-Rescript, die Ueberlassung der eichenen Rinde an die Gerber betreffend,

vom 19. Dezember 1750 [443]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Uns ist gehorsamst hinterbracht worden, was maßen die Gerber unsers Lands, besonders aber unserer Residenz-Stadt Stuttgardt ihr Handwerck, wegen abmanglenden Lohes hierzu, zu treiben verhindert würden, solcher Abmangel aber Hauptsächlich daher rühre daß wann gleich hier und da Aichen im Safft gefället wurden, solches doch denen Gerbern vorher nicht angezaigt, sondern die Aichene Rinden auf dem Holz gelaßen, oder wohl gar an ausländische Gerbere abgegeben würden: Nachdeme Wir aber solches fernerhin nicht zu gestatten, sondern vielmehr denen Gerbern in Unserm Herzogthum und Landen, damit sie auf ihrem Handwerck sich zu ernehren, und das hierunter gleichfalls nothleidende Publicum mit genugsamen Leder zu versehen, im Stande seyn mögen, allen nur möglichen Vorschub zu thun gemeynet sind. Als ist unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet auf die Euch gnädigst anvertraute Communen ein wachsames Auge haben, und Ihnen

---

für das ganze Land erlassen, vielmehr hiefür am 12. Januar 1752 eine Land-Feuer-Ordnung gegeben wurde, so bleibt der Inhalt derselben hier weg.

442) Ebinger Sammlung. Es wird ein Kreispatent vom 14. Mai 1750 bekannt gemacht, wonach allzuschwere Last- und Güter-Wägen, so über 50 bis 60 Centner auf dem Wagen haben, nicht mehr geduldet, sondern abgeladen- und das an Gewicht zu viel Erfundene anderwärts abgeführt werden solle. Auch wird die Abstellung des Gabelfuhrwesens in Erinnerung gebracht. Uebrigens wurde die Belastung der Güter-Wagen mit mehr als 50 Centnern, durch G.-R. v. 11. Juli 1740 mit 10 Reichsthaler Strafe bedroht. Vergl. die Citate zu tit. LXXXVII. der Landesordnung von 1621.

443) Ebinger Sammlung. Vergl. die Citate zu der Rothgerberordn. vom 24. April 1718. (Thl. II. Nr. 813 d. S.)

mit Ernst injungiren, daß wann hier oder da, Aichen im Safft gefället werden müßen, Sie vorhero denen Gerbern im Lande, damit dieselbe die Rinden zu praeparirung des zu ihrem Handwerck unumgänglich benöthigten Lohes abschelen, und an sich ziehen mögen, in Zeiten die Anzeige davon thun, vornemlich aber bey, im contraventions-Fall zu befahren habender schwerer Ahndung sich nicht gelüsten laßen sollen, die Rinden sogar an extraneos zu verkauffen. Daran beschiehet Unsere Meynung und wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 19. Decembr. 1750.

Palm.
Mylius.

1228.

General-Rescript, die Ausstellung von Zeugnissen durch die Gemeindebehörden betreffend,

vom 6. Februar 1751 [444]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe, Getreue! Demnach Wir seit einiger Zeit mehrmahlen mißliebig wahrzunemmen gehabt, Was massen unsern erlassenen Fürstlichen Verordnungen zuwider die Communen sich in Ausstellung derer Attestaten in allerley Vorfallenheiten allzu facil finden lassen, und Wir gedachten Unsern Fürstlichen Verordnungen künfftig hin besser als bißhero nicht geschehen, nachgelebet wissen wollen; Alß ist hiemit an Euch Unser gnädigster Befehl, Ihr sollet Euren respective Dioeces- und Amts-Untergebenen Geistlich und Weltl. Vorstehern nochmahlen zu erkennen geben, auch du der Stabs-Beamte bey denen abzuhaltenden Ruggerichten, denenselben widerholter einzuschärpfen, sich fernerhin nimmer beygehen zu laßen, ohne Vorwissen und Gutbefinden, des Ihnen vorgesetzten Ober-Amts, einig schrifftliches Attestat, es seye in was vor einer Sach es immer wolle, auszustellen, oder sich zu gewärttigen, mit ohnausbleiblicher Bestraffung angesehen, auch zu Verguthung aus ihren aigenen Mitteln aller dererjenigen Schaden und Nachtheils so durch dergleichen ausgestellte Attestata verursacht werden mögen, angehallten zu werden, Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen; Stuttgardt den 6ten Febr. 1751.

Pflug.
A. H. Weickersreutter.

444) Ebinger Sammlung. — An Special und Amtmann ausgeschrieben. Vgl. das G.-R. v. 27. Oct. 1749 und die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 2. Abschn. 20. §. 2.

1229.

Dritte Trauer-Ordnung und Leichen-Taxe

vom 20. Februar 1751 [445]).

Hoch-Fürstlich Würtembergisches General Trauer- und Leichen-Tax-Reglement. dd. 20. Februarii 1751.

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben zwar durch die unterm 26. Augusti 1746. in offentlichen Druck gebrachte Policeyliche Verordnung [446]) eines theils gemessen disponirt, wie es in Unserer hiesigen Fürstlichen Residenz-Stadt bey denen vorfallenden Leichen-Begängnissen in Ansehung derer dabey vorkommenden vielerley Ausgaben gehalten werden

445) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 68 Seiten, Folio. Vergl. die erste und zweite Trauerordn. v. 24. Mai 1678 und 20. August 1720. (Thl. II, Nr. 542 und 840 d. S.) und die vierte vom 24. April 1784. Ein Generalrescript vom 17. September 1751 erläutert die Trauer-Ordnung dahin, „daß diejenigen Puncta, die entweder den Leichen-Tax oder andere Vorkommenheiten betreffen, die die hiesige Fürstl. Residenz besonders angehen, nach jeden Orts Beschaffenheit beurtheilet, und als eine gute Handleitung, wie auch in denen übrigen Landes-Städten denen einreissenden Eigenmächtigkeiten derer mit denen Leichen beschäfftigten Personen Einhalt gethan werden möge, angesehen, und das Absehen überhaupt auf die Abstellung der bishero exercirten Ubermaaß gerichtet werden, und niemand an die gesetzte Zahlungs- und andere Auswürffe anderst, als daß er solche nicht überschreite, gebunden seyn, mithin einem jeden seine Trauer und Leiche durchgängig auf eine geringere Art anzustellen frey stehen solle."

446) Die Bestimmungen dieser Ordn. beziehen sich blos auf die Stadt Stuttgart. Derselben liegt die Trauerordn. v. 20. Aug. 1720 zu Grunde und es sind rücksichtlich des gestatteten größeren oder geringeren Luxus sämmtliche Personen in 6 Klassen eingetheilt, deren erste die Nr. 1 — 47 des Rang-Reglements vom 20. Aug. 1745 (S. D. Nr. 1173), die zweite Nr. 48 — 80 daselbst, die dritte Nr. 81 — 113 daselbst, ferner die Special-Superintendenten, Stadtpfarrer, Gymnasial-Präceptoren, Landbeamte, Bauverwalter, Bürgermeister, Stadt- und Amtsschreiber, engere Ausschuß-Verwandte, Stadt- und Land-Physici, die vierte Nr. 114—132 daselbst, sodann die Schuldiener, Posthalter, Unter-Amtleute, Amtspfleger, Renovatoren, Landrechnungs-Commissäre, Substituten, Gerichts- und Raths-Verwandte, Werkmeister, Reysige, Forstknechte, Haupt-Zoller, Chirurgen und Handelsleute, die fünfte die übrigen im Rang-Reglement genannten Personen, die Künstler und Apotheker und deren Gesellen, Kaufmannsdiener, gemeine Bürger und Handwerksleute und deren Gesellen, die Laquaien und Kutscher, die sechste die gemeinen Beisitzer, Weingärtner, Taglöhner, Bauern, Knechte und Mägde enthielt. Nur bei den 3 ersten Klassen war das Trauerblasen gestattet.

solle, andern theils auch die wegen Vertraurung derer Verstorbenen von Unsern Fürstlichen Regiments-Vorfahren gemachte löbliche Einrichtungen, besonders aber die unterm 20. Augusti 1720. emanirte Trauer-Ordnung auf das ernstlichste bekräfftiget und wiederholet, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß um so mehrers darüber sträcklich würde gehalten werden, als Wir darunter anders nichts, als das Beste Unserer Unterthanen zu befördern zum gnädigsten Augenmerck gehabt haben: Nachdeme aber nichts desto weniger wahrzunehmen gewesen, daß diese heilsame Verordnungen weder in Ansehung des vorgeschriebenen Taxes und intendirter Menage, noch auch ins besondere in Ansehung des Leydtragens bishero von denen wenigsten beobachtet, vielmehr viele theils durch selbst gefaßte böse Vorurtheile, theils aber auch durch die mit untergeloffene Handwercks-Griffe derer bey solchen Begebenheiten nöthig habender Personen sich verleiten lassen und in allzu grosse ohnnöthige Kosten zu ihrem mercklichen Schaden gesteckt, besonders aber die meiste in ihrer Trauer ratione modi et temporis eine solche Ubermaaß und Unordnung ausgeübt, daß derjenige Unterschied, welcher gleichwohlen in einem jeden wohl eingerichteten Staat zwischen hohen und niedern Standes-Personen in allen Stücken, mithin auch in dergleichen Vorfallenheiten seyn sollte, bey nahe völlig aufgehoben worden; So finden Wir Uns gnädigst bewogen, dieserley zur Haupt-Sache selbst nichts beytragende verderbliche Gewohnheiten und wider Unsere Intention lauffende schädliche Mißbräuche wiederholter vollkommen abzustellen, und eines theils die Vertraurung derer Verstorbenen nicht nur in Unserer Fürstlichen Residenz, sondern überhaupt in Unserm gantzen Herzogthum und Landen, nach der Natur und Beschaffenheit der Sache und Umstände in gewisse Gräntzen zu setzen, und diese so wohl in Ansehung derer verstorbenen Personen, als derer Hinterbliebenen Anverwandten Qualitaet und Condition gnädigst zu determiniren, andern theils aber auch durch diese General-Publication des allhier eingeführten Leichen-Taxes denen Magistraten Unserer übrigen Landes-Städte eine gute Handleitung zu geben, wie sie auch ihres Orths denen einreissenden Eigenmächtigkeiten derer mit denen Leichen beschäfftigten Personen Einhalt zu thun sich angelegen seyn lassen können und sollen.

In dieser gnädigsten Absicht lassen Wir es, so viel zuforderist die hinterlassene Anverwandte, welche die Trauer anzulegen haben, bey denen durch Unser vorallegirtes Fürstliches Rescript dd. 26. Aug. 1746. eingeführten Sechs Classen gnädigst bewenden, und wollen dahero auch desfalls lediglich nichts abändern, selbige aber jedannoch zu besserer Verständnüß der Sache allhier nahmentlich wiederholen und mit einrücken, gehören solchemnach

In die Erste Classe. 447)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

---

447) Hierauf folgen die bereits (Anm. 446) erwähnten 6 Klassen, sodann die Eintheilung nach dem Grade der Verwandtschaft in 5 Abtheilungen und

Und damit ob dieser so nöthig als nutzlichen Verordnung künfftig-hin mehr als bishero nicht geschehen, gehalten werden möge; So haben Wir solche nicht nur in offentlichen Druck bringen, auch bey Unserm Fürstlichen Hof-Lager so wohl, als in denen Collegiis und Balleyen Unserer Fürstlichen Cantzley, desgleichen in der hiesigen Residenz-Stadt publiciren, und dabey jedermann alles Ernstes anzeigen lassen, daß die Contravenienten von Uns nicht nur mit ungnädigen Augen angesehen, sondern auch befindenden Umständen nach empfindlich gestrafft werden sollen, sondern lassen auch selbige denen gesamten Magistraten Unsers Hertzogthums zu schleunigster Publication und sträcklichen Nachgelebung hiermit in Gnaden zugehen.

Da aber ins besondere die Nothdurfft erfordern will, daß die in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt allhier in Ansehung des Traurens eingeschlichene Mißbräuche gäntzlich gehoben, und dieser Unserer durchgängigen Verordnung desto sträcklicher nachgelebet werde; So haben Wir Unserm Regierungs-Rath und Stadt-Vogten Emanuel Riegern vi Commissionis ein vor allemal gnädigst aufgegeben, bey allen sich ergebenden Trauer-Fällen auf die genaueste Befolgung gegenwärtiger Ordnung ein sorgfältig und wachsames Auge zu haben, und gegen alle darwider handlende Personen, absque ullo respectu des allhier so mannigfaltigen und getheilten Fori, mit ernstlicher und reeller Abndung vorzugehen, auch allenfalls andere die Befolgung dieser Verordnung besorgende Personen sich selbsten zu substituiren. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stutgart, den Zwanzigsten Februarii Anno 1751.

Ex Speciali Resolutione.

1230.

General-Rescript, die Beiberichte zu Gesuchen um Sammel-Patente betreffend,

vom 5. März 1751 [448]).

genaue Vorschriften über die Art der Trauer in jeder Klasse und Abtheilung, welche wir, so wie sämmtliche Taxbestimmungen, als unpractisch, mit Beziehung auf die vierte Trauer-Ordnung, weglassen.

448) Ebinger Sammlung. Den Beamten wird befohlen, zu Gesuchen um Collect-Patente, wenn es kein Hauptfall, als Brand- und Wasser-Schaden, oder Verlust in Kriegszeiten, seye, in Zukunft keine Beiberichte mehr zu ertheilen.

1231.

General-Rescript, das Recht der Handelsleute zum Handel mit Hüten betreffend,

vom 27. April 1751 [449]).

1232.

General-Rescript, verbietet wiederholt den Aufkauf von Flachs, Hanf und Garn, und ordnet eine Flachs- und Hanf-Schau an,

vom 3. Mai 1751 [450]).

1233.

Privilegium für eine Seiden-Fabrik,

vom 26. Mai 1751 [451]).

1234.

Privilegien für eine Porcellain-Fabrik zu Calw,

vom 4. August 1751 [452]).

---

449) Ebinger Sammlung. Den Kaufleuten wird, mit Bezug auf die Handels-Ordnung vom 11. Nov. 1728. Art. 5, der Handel mit Hüten zwar unbedingt gestattet, dabei aber verfügt, daß sie die geringeren Hüte, bis zu 1 fl. 30 kr. im Preise, bei den Hutmachern im Lande zu nehmen verbunden seyen.

450) Ebinger Sammlung. S. das Gen.-Rescr. v. 28. Dezbr. 1602 und die dortigen Citate.

451) Ebinger Sammlung. Einen Auszug gibt v. Weckherlin, bei Memminger, Würt. Jahrbücher 1832. 1s Heft. S. 123. Das Privilegium selbst wurde den 23. April 1750 ertheilt und nun in das Land ausgeschrieben. Vergl. das ähnliche Privil. vom 15. August 1735.

452) Ebinger Sammlung. Die Beamten werden angewiesen, diese Fabrik nach Kräften zu unterstützen.

†) General=Rescript, den Weinhandel betreffend,

vom 23. September 1751.

1235.

Rescript, die Schau der Küblerwaaren betreffend,

vom 1. October 1751 [453]).

1236.

General=Rescript, betreffend den Aufkauf der zur Hofküche erforderlichen Victualien,

vom 12. October 1751 [454]).

1237.

General=Rescript, die Ausdehnung der im ledigen Stande ausgestellten Dienstcautionen auf die nachherigen Ehfrauen betreffend,

vom 20. October 1751 [455]).

Carl, rc.

U. G. z. L. G. Es ist Uns hinterbracht worden, waßmasen einige Unserer Cameral=Beamten, welche im ledigen Stand den Dienst angetretten und die schuldige Amts=Caution eingelegt, bey

†) S. die Samml. der Steuergesetze Nr. 210. Enthält neben Wiederholung der meisten Bestimmungen des G.=R. vom 5. Octbr. 1736 (O. Nr. 1063.) auch Vorschriften, über Behandlung der Trauben im Herbst, die Bestockung der Weinberge mit guten Sorten, die Obstmost=Bereitung und Consumtion, den Salzhandel und die gleichförmige Eiche.

453) Die Beamten werden aufgefordert, den Obermeistern des Küblerhandwerks bei ihrer vorzunehmenden Schau eifriger an die Hand zu gehen.

454) Ebinger Sammlung. Die Beamten werden in Kenntniß gesetzt, daß den von der Fürstlichen Küchen=Verwaltung bestellten Lieferanten der Aufkauf von Victualien, ohne Beschränkung von Zeit und Ort, überall, mit Ausnahme von Stuttgart und dessen Umgebung auf 3 Stunden, gestattet seye und daß das Verbot der Landes=Ordnung auf dieselben keine Anwendung finde.

455) S. die Verf. vom 8. Juli 1828. §. 10.

ihrer nachgefolgten Verehlichung solche Caution nicht auff die mit-Verbürgung Ihrer Ehefrauen einrichten: andere aber, so ad Secunda vota geschritten, selbige nicht auff die zweyte Ehefrau abändern lassen; Wir wollen dahero allen denenjenigen Beamten, welche in ein so anderm Casu versiren, hierdurch ernstlich befohlen haben, daß sie die nöthige anderwärttige Caution hiernächstens in forma præscripta zu Unserer Fürstl. Rennt-Cammer einsenden, und benebens auch bey Ihren Subalternen, welche eine Caution zu præstiren haben, in obgedachten beeden Fällen die Gebühr beobachten sollen, damit Wir im widrigen Fall, und wann Unser Fürstl. Interesse hierunter Schaden leyden sollte, den Regress an sie zu nehmen, nicht veranlasset seyn mögen. Daran ꝛc. Stuttgardt, den 20. Octbr. 1751.

Vischer.
Breyer.

1238.

Land-Feuer-Ordnung,

vom 12. Januar 1752 [456]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Aus der Anlage wirst du des mehreren ersehen, was vor eine Verordnung Wir aus Antrieb Unserer Landes-Väterlichen gnädigsten Aufmercksamkeit wegen Abwendung der so sehr schädlichen Feuers-Gefahr in das ganze Land ergehen zu lassen, vor nöthig befunden haben; Und ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest gedachte Unsere Ordnung so wohl in der Statt, als denen dir gnädigst anvertrauten Amts-Orten behörig publiciren, und daran seyn, daß ob solcher von jedermann sträcklich gehalten werden möge. Gleichwie aber übrigens an der Execution solcher so wohl gemeinten Verordnung alles gelegen ist, dahero Wir auch um ein desto wachsamers Auge darob zu halten, eine besondere Deputation niederzusezen veranlaßt worden; Als wird dir hiermit gemessen aufgegeben, in Zeit von einem Viertel Jahr zu diser Deputation einzuberichten, ob und wie sothane Verordnung in dem dir gnädigst

---

456) Druckschrift aus der Lichtensterner Sammlung. Die älteren Feuerordnungen vom 29. Januar 1703, 15. Dezember 1716 und 15. Septbr. 1730. S. Thl. II. Nr. 799 d. S. — Der größere Theil der vorliegenden Ordnung ist durch die General-Verordn. vom 13. April 1808 und die Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 theils erneuert, theils abgeändert worden, daher wir im Allgemeinen auf diese Gesetze verweisen.

anvertrauten Statt und Amt nach vorliegenden Umständen von Ort zu Ort eingeführt, und auf künftige nicht verhoffende Fälle die Anstalten jeden Orts würcklich gemacht worden, oder was hier und dar vor Schwürigkeiten sich ergeben? um cognosciren zu können, ob und wie eines theils dieselbe in schuldigstem Respect nachgekommen seyen? andern theils aber wie nach denen einberichteten Anständen und Mängeln die nöthige und mögliche abhelffliche Maß zu geben seyn möchte. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 12. Jan. 1752.

Ex speciali Resolutione.

Stockhorner.
J. H. Faber.

Beilage.

Hoch-Fürstlich-Würtembergische Land-Feuer-Ordnung. De Anno 1752.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen 2c. Ritter des goldenen Bliesses und des Löblichen Schwäbischen Creyses General-Feld-Marchall, &c.

Fügen hiermit zu wissen, welchergestalten Wir nach der Uns angelegenen Landes-Väterlichen Vorsorge vor Unsere treugehorsamste Unterthanen, theils aus Antrieb derer seit kurzen Jahren so wohl inn- als ausserhalb Unserer Fürstlichen Landen sich ergebener vieler leydigen Brand-Schäden, theils aber auch aus überzeugender Erfahrung, daß die hie und da eingeführte, an sich nüzliche und gute Veranstaltungen bey würcklich sich ereigenden Feuers-Brünsten gleichwohlen um vieler einschlagender Hindernissen willen nicht haben bewerckstelliget werden können, Uns veranlasset gefunden, auf Mittel und Weege bedacht zu seyn, wie so wohl bey gebrauchend möglicher Vorsichtigkeit dergleichen Gefährlichkeiten abgewendet, als auch bey würcklich ausbrechenden Feuers-Nöthen durch klügliche Veranstaltungen weiterem Ubel vorgebogen werden mögte.

Gleichwie nun dise Unsere hierunter hegende Absicht nicht füglicher, dann durch eine errichtende allgemeine Feuer-Ordnung erreichet werden kan; Also haben Wir auch darauf Unser Augenmerck gerichtet, und nach denen dermaligen Zeit-Umständen, deßgleichen nach denen bey Unsern Fürstlichen Residenzien Stuttgart und Ludwigsburg publicirten Feuer-Ordnungen, eine auf Unser Herzogthum und Unsern Landen zugehörige Ortschafften applicable General-Verordnung entwerffen lassen, welche ob sie wohl wegen der differenten Lage derer Orten, ingleichem wegen der discrepanten Verfassung und ungleichen Anzahl der Einwohnere, nicht in allen und jeden Puncten anschlagen mag, doch in denen meisten und vornehmsten Stücken practicable und von gutem und gedeylichem Effect seyn wird.

Disemnach haben Wir solche Unsere verfaßte gnädigste Willens-Meynung zu männiglichs Nachachtung und Befolgung zum öffentlichen Druck bringen, und damit ein jeder Unserer Unterthanen desto leichter und zuverläßiger sich selbst berichten könne, was ihme in seinem Theile zu allen Zeiten sorgfältig obliege, dise Unsere gnädigste Verordnung in folgenden vier Haupt-Abtheilungen zergliedern lassen, und zwar

1) Durch was Mittel und Weege die Feuers-Brünste, so viel nach menschlicher Vorsichtigkeit geschehen kan, zu verhüten seyen.
2) Wann würcklich Feuers-Brünste entstanden, wie und mit was vor Instrumenten denenselben zu begegnen, und solche wieder zu löschen.
3) Durch was für Personen, und in was Ordnung sothane Löschung und Dämpfung des Feuers hauptsächlich geschehen, und was sonsten nöthiges dabey beobachtet werden solle. Und dann
4) Was nach gedämpften Feuer zu observiren seye.

Und ist solchemnach hiermit Unser gnädigst und zumalen ernstlichster Befehl, daß nach diser Unserer Verordnung alle und jede in Unserm Herzogthum und Landen angesessene, weß Standes und Condition dieselben auch immer seyen, oder unter welchem Foro sie stehen möchten, ohne die allermindeste Ausnahm, sich achten, besonders aber Unsere Staabs-Beamte und jeden Orts Vorgesezte hierob sträcklich halten, und, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und schwere Verantwortung zu vermeyden, ihr Amt nach Pflichten thun sollen.

Betreffend nun den Ersten Haupt-Theil durch was Mittel und Weege die Feuers-Brünste, so viel nach menschlicher Vorsichtigkeit geschehen kan, zu verhüten seyen,

So sollen

1.) In denen Land-Stätten die bestellte Hof- und Nacht-Wächter in Versehung ihres Amts sich accurat bezeugen, somit die Hoch- oder Thurn-Wächter des Tags und sonderheitlich die Nacht über, zur gesezten Zeit, mit sorglicher Circumspection ihre Schuldigkeit Pflichtmäßig thun, und daß solches ununterbrochen geschehe, des Nachts bey jedem Stunden-Viertel durch ein jedesmahliges Zeichen, entweder mit so viel Ruff oder so viel Blas-Stössen in ein Horn unfehlbar anzeigen. Deßgleichen sollen die auf denen Dörffern und Flecken bestellte Nacht-Wächter ihr Amt ordentlich verrichten, zu rechter Zeit die Wache an- und wieder abtretten, alle Stunden ab- auch dem Hoch-Wächter, wo einer befindlich, zuruffen, und diser ihnen antworten, mittler Zeit aber in denen Dörffern fleißig, zumalen bey starcken und ungestümmen Winden, ohne Nachlaß auf- und ab patrouilliren, auch bey Verspührung eines verdächtigen Rauchs oder Brand-Geruchs gleichbalden darauf zugehen, an solchem Haus anklopfen, oder solches selbst eröfnen, und wann es Noth, sogleich Lermen machen, und des Orts Vor-

gesezten anzeigen: Und da nach der bisherigen Erfahrung viele derer Hoch- und Nacht-Wächter in den Stätten und in den Dörffern theils Alters halber, theils aus Untüchtigkeit oder Bequemlichkeit ihr Amt auf eine besonders nachläßige Weise versehen, und hierdurch manches Unglück nicht in Zeiten abgewendet worden; Als werden die Vorgesezte in denen Stätten und Dörffern hierdurch ernstlich erinnert, bey Annehmung und Bestellung diserley Leute auf gute und taugliche Subjecta zu reflectiren, damit der hierunter hegende Endzweck erreichet, und denen zu befahren stehenden Feuers-Brünsten um so ehender vorgebogen werden könne.

2.) Lassen Wir Uns die an theils Orten gemachte Veranstaltung wegen Bestellung der Schaar-Wächter, so an Kirchweyhen, angestellten Tänzen, oder zu andern unruhigen Zeiten zu patrouilliren pflegen, wohlgefallen, und wollen, daß damit continuirt, auch an andern Orten, wo es thunlich, solche Anstalt gleichmäßig eingeführt werde. So verordnen Wir auch, daß die Wirthe sowohl in- als ausser denen Jahr- und andern Märckten, Kirchweyhen, ferner bey strengem Durchreisen fremder Passagiers, Kauff- und Fuhr-Leute, und wann sie sonsten viele Gäste beherbergen, des Nachts über in ihren Häusern und Höfen durch einen vertrauten fleißigen Mann Wacht halten lassen sollen, der auf Feuer und Licht vornehmlich in denen Ställen wohl Acht gebe; Wir wollen auch, daß diejenige sich darnach richten sollen, die entweder auf denen Rath- oder andern Häusern Hochzeiten auszurichten gemeynet sind. Demnächst und

3.) Haben die Beamte und jeden Orts Vorgesezte dahin zu invigiliren, daß wie in denen Stätten, also auch auf denen Dörffern, keine Bach-Oefen, Brantenwein- Wasch- und Brau- ingleichen die zum Lichter- und Saiffenmachen gebrauchende Kessel und Feuer-Stätten, sodann keine Rauch-Kammern, Obst-Dörrenen und dergleichen, ohne vorhero durch der Sache kundige eingenommenen Augenschein und erhaltener Erlaubnis an schädlichen und der Gefahr exponirten Orten, der Bau-Ordnung zuwider, aufgeführt werden. Da aber deren einige vor Publicirung diser Ordnung bereits aufgeführt worden wären, sind selbige vor Feuers-Gefahr hinlänglich zu verwahren. Im Fall nun ein oder der andere hierwider handlen und sich nicht weisen lassen würde, solchen falls solle derselbe mit der in der Bau-Ordnung determinirten Legal-Straffe beleget, und zu gleichbaldiger Demolirung des solchergestalten gefährlich gemachten Bau-Wesens angehalten, anbenebenst auch nicht gestattet werden, in denen Feuer-Mauren Luft-Löcher zu machen; Wie dann auch überhaupt alles, was von Feuer-Stätten, oder deren Zugehörde neu gebauet, oder reparirt wird, nach vollbrachtem Bau oder Reparation durch die bestellte Bau- und Feuer-Schauere in Stätten, nicht weniger auf denen Dörffern, wann es durch dergleichen Personen vi officii, mithin ohne Kosten geschehen kan, wiederum besichtiget, anbey vor Errichtung einer neuen Feuer-Stätte die Nachbarschafft, ob sie nichts erhebliches dargegen ein-

zuwenden habe, befragt, jeden Orts Bau- und Feuer-Schau aber aufgegeben werden solle, bey ohnehin vornehmender Schau, insonderheit auf die neue Gebäude und die Beschaffenheit derer darinnen befindlichen Feuer-Stätte, ob solche nach der gegebenen Vorschrifft eingerichtet, sorgfältig zu reflectiren [457]).

4.) Diejenige Professions-Verwandte und Handwercks-Genossen, so entweder Oel sieden, oder mit Schwefel, Salpeter, Terpentin, Karch-Salben, Pech und dergleichen Feuerfangenden Sachen umgehen müssen, wohin auch die Seiler, Leinwand-Drucker, Mahler, Ipser, Buchdrucker, Buchbinder und andere mehr zu rechnen seynd, sollen bey ihren Arbeiten mit aller möglichen Vorsicht zu Werck gehen, und wann in ihren Häusern keine genugsame Gelegenheit zu ihren benöthigten Feuer-Stätten ausfindig gemacht werden könnte, sollen ihnen solchen falls ausserhalb des Orts die nöthige Pläze angewiesen werden. Anbenebst ist denen Communen einzubinden, den Bedacht dahin zu nehmen, daß, so viel immer thunlich seyn möchte, an abgelegenen Orten offentliche Wasch- und Dörr- auch wo möglich Bach-Häuser, und andere dergleichen Gelegenheiten, woselbst leicht entzündende Sachen præparirt, gesotten und gebacken werden können, auf gemeine Kosten errichtet, und ums Geld verliehen, ingleichem neue Back-Oefen, Schmittenen 2c. nicht leicht in engen Passagen deren Stätte gestattet, sondern die Erigentes auf die Extremitäten, und wo sie wenigstens nicht vielen gefährlich seyn können, verwiesen werden sollen [458]).

5.) Wiederholen und bestättigen Wir hierdurch die wegen Säuberung derer Camine ergangene General-Verordnung, und seynd die Schornsteine und andere Rauch-Fänge, so alltäglich starck gefeuert werden, wenigstens alle Viertel Jahr, oder so oft es die Nothdurft erfordert, die übrige aber alle halbe Jahr zu säubern und zu fegen; Diejenige nun, so sich diser Verordnung widersetzen, solle der Schornstein-Feger in seinem Register gleichbalden notiren, und jeden Orts Vorgesezten die Anzeige davon thun: Und versehen Wir Uns zu Unsern Staabs-Beamten, daß dieselben gegen die Contravenienten mit der anbefohlenen Bestraffung vorzugehen, unermanglen werden; So sind auch neben dem ordinari Fegen beym Einbrennen die Ofen-Löcher und Camine, so weit mit dem Besen zu reichen, alle Wochen ein oder zweymal von dem Ruß zu säubern und abzukehren [459]).

6.) Indeme sich öffters zuträget, daß die Camine und andere Rauch-Fänge entweder zu enge aufgeführt seynd, daß die nöthige Säuberung nicht geschehen kan, oder aber, daß in einigen hölzerne Balcken durchgezogen worden, oder doch gar nahe daran liegen, daß mithin leichtlich ein Unglück daraus entstehen kan; Als solle bey der alljährlich vornehmenden Visitation sammtlicher Feuer-

---

457) S. die Bau-Ordnung vom 2. Jan. 1655. S. 28 und 59.
458) S. Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. cap. 3. Abschn. 2. §. 8.
459) Vgl. das G.R. vom 1. Oct. 1736.

Stätte auch darauf mitgesehen, die solchergestalten erfundene Rauch-Fänge notirt, und denen Eigenthümern die uneingestellte Abänderung derselben bey willkührlicher Straffe ernstlich injungirt, ins-künftige auch denen Zimmer-Leuten und Maurer-Meistern scharf und ernstlich anbefohlen werden, die neu aufführende Caminer und Rauch-Fänge vor Feuers-Gefahr vollkommen zu versichern und zu verwahren. Und damit die Entzündungen der Camine desto schleuniger gedämpft werden können, so solle insonderheit in denen Wirths-Becken- und dergleichen Häusern, wo starck gefeuert wird, in denen Caminen ein Schieber von Sturz-Blech mitten eingezogen, oder oben unter dem Camin-Hut ein Fall-Deckel von doppeltem Sturz und eisernen Rahmen also eingerichtet werden, daß solche im Fall der Entzündung fürgeschoben oder zugezogen, und dadurch die Communication der Luft des obern mit dem untern Theil des Camins benommen, und folglich dem Feuer desto leichter kan begegnet werden [460]). Und nachdeme

7.) In denen Stätten und Dörffern bey den meisten Häusern bereits besondere Feuer-Stätte zu denen Bauch- und Saiffen-Wäschen befindlich sind; Als solle bey der darauf gesezten Legal Straffe Niemand sich unterfangen, dergleichen Wäsche in denen Häusern oder in denen Küchen zu verrichten, diejenige aber, welche keine dergleichen eigene berechtigte Feuer-Stätte haben, sollen sich der angewiesenen gemeinen Gelegenheit bedienen, als zu welchem Ende die gemeine Wasch-Häuser jederzeit in brauchbaren guten Stande erhalten werden sollen. Weilen sich auch

8.) Vielmals ergeben, daß durch die an nicht genugsam verwahrten Orten aufbehaltene Asche ein Feuer entstanden, als verordnen Wir hierdurch, daß die auf denen Herden und in denen Oefen oder andern Feuer-Stätten erzeugende Asche vorderist in besondere Häfen geschüttet, und mit einem eisernen oder irrdenen Deckel vor dem Wind zugedecket, sodann ererst, wann selbige erkaltet, und die darunter etwa befindlich gewesene noch glüende Kohlen getödtet, in einem mit Steinen gepflasterten Aschen-Haus, wovon auch die Schwellen so gar mit einer Mauer bedeckt seyn müssen, verwahrt werden solle [461]). Es sollen auch diejenige Handwercks-Leute, so sich zu Betreibung ihres Handwercks der Kohlen bedienen müssen, als e. g. die Schmide und Schlosser ꝛc. gleiche Vorsicht bey Aufhebung der Kohlen gebrauchen, und bey deren Abladung genau visitiren, ob nicht etwa noch glüende darunter befindlich seyn möchten. Damit auch ferner Winters-Zeit die Hunde oder Kazen sich nicht in die Oefen legen, glüende Kohlen an sich hencken, und solche auf Feuerfangende Sachen tragen, folglich eine Feuers-Brunst erregen können, so seynd

9.) Die Ofen-Löcher, deßgleichen die Oeffnungen zu denen Wasch- und andern Kesseln mit eisernen Thüren zu versehen, und

---

460) S. die Bau-Ordn. vom 2. Jan. 1655. Seite 56 — 58.
461) S. die Bau-Ordn. vom 2. Jan. 1655. S. 9.

alle Abend zuzumachen, deßgleichen seynd die hölzerne Thüren vor die Camine und Rauch-Kammern innwendig mit Sturz-Blech zu beschlagen, die Löcher auch, wordurch der Rauch aus denen Schornsteinen in die Rauch- und Fleisch-Kammern gehet, mit eisernen Blechen, so durchlöchert, oder mit dergleichen Gittern zu verwahren, damit aus solchen Oefnungen keine Funcken heraus fliegen und den Speck oder das Holz anzünden können: Wie dann der Boden an denen Rauch-Thürlen mit Blättlen zu belegen ist.

10.) Alle Feuerfangende Waaren, als Brandewein, Oel, Terpentin, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Speck, Karren-Salben, Hanf, Flachs, Töchte und dergleichen mehr, sollen in denen Kellern und Gewölbern, oder wenigstens an solchen Orten, wo kein strenger Zuwandel mit Lichtern vorbey gehet, sorglich verwahrt, auch denen Krämern in denen Stätten nicht weiter dann acht Pfund Schieß-Pulver in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufzubehalten erlaubt werden. So ist auch bey denen jedesmaligen Visitirungen alles unnöthige Gerümpel und Täferwerck an Orten, wo man viel mit dem Lichte zu wandeln pfleget, deßgleichen die Legung des Holzes und Strohes in denen Vor-öfen und Küchen, vielweniger das gefährliche Holz-Dörren in Oefen oder Ofen-Löchern, deßgleichen, daß man die Holz-Biegel allzunahe an die Feuer-Herde und Ofen-Löcher mache, keineswegs zu gestatten, sondern so fort wegzusprechen, und da hierauf nicht attendirt werden wollte, und dergleichen bey der nächstfolgenden Visitirung wieder angetroffen würde, seynd die Renitenten mit empfindlicher Straffe anzusehen.

11.) Verordnen Wir, daß jedermann vor sich selbst so wohl mit Feuer und Licht fürsichtig umgehen, als auch besorgt seyn solle, daß ein gleiches von seinen Kindern und Haus-Gesinde an Knechten und Mägden, wie nicht weniger von denen etwa habenden Hausgenossen beschehe. Wie dann ein jeder Haus-Vater und Haus-Mutter, sonderheitlich in Wirths-Häusern, alle Nacht vor Schlafengehen im Haus, Kuchen, Stallungen, oder wo sonst gefeuert worden, fleißig nachzusehen und zu visitiren, ob Feuer und Licht, vornehmlich bey berauschten Gästen, ausgelöschet und verwahrt, auch Thüren und Läden beschlossen, mithin keine Gefahr zu besorgen seye; Damit aber der hierunter hegende Endzweck desto ehender und zuverläßiger erreichet werde, so solle Niemand, wer der auch seye, sich unterfangen, weder mit brennenden Kien und blossen Lichtern in Händen, oder Papier, noch mit angezündeter Tabacks-Pfeiffe in Ställen, Scheuren, Kammern unterm Dach, auf die Bühnen, bey Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gasse, oder andern gefährlichen Orten umher zu lauffen. Jngleichem nicht die Hühner- und Tauben-Häuser auf bemeldte Weise zu visitiren, oder unter denen Bettern umzuzünden: Vielmehr solle sich jedermann wohlverwahrter gläserner oder hölzerner Laternen bedienen; Wie Wir dann auch vor nöthig und nuzlich finden, die sogenannte Schnapp- oder Blöcklins-Leuchter, deßgleichen die auf denen Dör-

fern zu brauchen gewöhnliche hölzerne Stöcklins-Leuchter und das so gefährliche Spähnbrennen bey denen Nacht-Kärzen und Spinn-Stuben durchgängig abzuschaffen. Und seynd übrigens in denen Herbergs-Stallungen, Oehrn und Caminen die Laternen, welche mit gestrickten eisenen Drath wohl zu verwahren, einzumauren und fest zu machen, damit solche nicht umgestossen werden können. Ferner und

12.) Wird hiermit das Nacht-Treschen, auch Flachs- und Hanf-Reffen und Brechen in denen Scheuren bey Licht dergestalten eingestellet, als das Hoch-Fürstl. General-Rescript vom 27. Jul. 1663. Maß vorschreibet, und solle ein jeder Haus-Wirth dahin besorgt seyn, daß das zu Behuff des Viehes benöthigte Futter bey Tage herab gethan werde, damit das nächtliche Lauffen in den Scheuren, Bühnen und Ställen, so viel thunlich, unterbleiben möge. Noch und

13.) Sollen zu Herbstzeiten unter den Keltern keine Fackeln zum Zünden gebraucht, sondern statt deren sich wohlverwahrter Laternen bedient werden. Weiters solle

14.) Bey dem nächtlichen Bottengehen oder Reuten sich niemand unterfangen, durch die Stätte oder Dörfer brennende hölzerne Fackeln, welche gern aus einander fallen, zu tragen, oder zu führen, sondern es sind selbige beym Eintritt in dem Ort auszulöschen, und ausserhalb auf einem freyen Plaz wieder anzuzünden, es wäre dann bey so später Nacht-Zeit, daß kein Licht mehr im Ort zu finden wäre, als in welchem Fall die Fackeln nicht wohl zu entbehren.

15.) Das Schweinbrennen hinter denen Häusern und Höfen an gefährlichen Orten, wird bey Zehen Gulden Straffe hiermit verbotten; Und bey eben diser Straffe soll auch das Schmalz-Aussieden weder morgens vor der Früh- noch Abends nach der Abend-Glocke, wohl aber, wo zumalen besondere freye Wasch-Feuer-Stätte vorhanden, die Bauch- und Laugen-Wäschen vor- und nach diser Zeit, wanns sich nicht anderst thun liesse, gestattet werden. Dann und

16.) Ist mit dem ungelöschten Kalch dergestalten sorgfältig zu Werck zu gehen, daß solcher nicht an solche Orte gelegt werde, wo Wasser darzu kommen, Holz ergreiffen und anzünden könne.

17.) Wegen des in denen Gefängnissen liegenden vielen Strohes seynd die dahinein steckende burgerliche Personen jedesmalen vorhero durch die Statt-Knechte auszusuchen, und ihnen die etwa bey sich habende Tabacks-Pfeiffen und andere zum Feuer machen dienliche Geräthschaften abzunehmen, damit auch auf dise Weise kein Unglück entstehen könne. Weiters wiederholen Wir

18.) Hierdurch die bereits in Anno 1729. emanirte Verordnung, krafft welcher die an denen Häusern befindliche Zug-Läden wegen ihrer Gefährlichkeit gänzlich abgeschaft werden sollen, und wollen Wir, daß, wo deren in denen Stätten und Dörfern noch befindlich, solche innerhalb Jahrs Frist hinweg gebrochen, und an

deren Stelle andere eingerichtet werden sollen, welcher Verordnung sich dann Niemand, er seye auch, wer er wolle, zu widersezen, gestalten sonst jeden Orts Beamte vi Commissionis perpetuæ, so ihnen über die Vesthaltung diser Feuer=Ordnung aufgetragen ist, befugt seyn soll, von Amts wegen durch darzu bestellte Personen solche schädliche Läden wegreissen zu lassen.

19.) Bey Aufführung neuer oder Reparirung alter Gebäude in denen Stätten und auf dem Lande haben Unsere Beamte dahin zu sehen, daß keine Dächer mehr mit Stroh und Schindeln, sondern mit Ziegeln eingedeckt, auch keine Bretterne Giebel an Häusern und Scheuren aufgerichtet, in denen Stätten, so viel thunlich, zwischen denen Gebäuden Feuer=Mauren aufgeführt, dann die Dach-Fenster oder Löcher mit Fenstern oder Läden, nicht aber mit Stroh, Papier oder Lumpen zugesperrt und verwahret werden, damit bey einem etwa entstehendem Brand durch das Flug=Feuer oder die Funcken kein Schade entstehen möge.

20.) Zu Verhütung Feuers=Gefahr solle sich Niemand unterstehen, ohne vorgängige Anzeige bey jeden Orts Obrigkeit und durch Bau=Verständige eingenommenen Augenschein, eigenmächtig einen Wind=Ofen in seiner Wohnung auffsezen und einrichten zu lassen, wo aber dergleichen demnoch geschehen würde, sollen solche, unter Vorbehaltung einer von Uns zu determinirenden Straffe, so gleich hinweg gesprochen und eingerissen werden.

21.) Erneuren Wir hiermit und in Kraft dieses Unsere in Anno 1740. wegen des Schiessens aus irgend einem Gewehr, dann wegen Werffung derer Grenaten und Schwermer, erlassene gnädigste Resolution, wollen auch selbige dahin extendirt haben, daß bey Vermeydung der von Uns allschon determinirten Legal-Straffe von Zehen Gulden keiner sich unterfangen solle, so wenig in denen Stätten, als in denen Flecken und Dörffern, in denen Häusern, Gärten und Strassen, bey Tag oder bey Nacht, es seye, zu welcher Jahrs=Zeit es auch immer wolle, ein Gewehr loszuschiessen, oder Grenaten, Schwermer, Raqueten und dergleichen etwas zu werfen und anzuzünden.

22.) Bey gleichmäßiger Vermeydung obgemeldter Legal-Straffe sollen die Küffer, Schreiner, Dreher, Wagner und andere mit Holz umgehende und Spähn=machende Handwercks=Leute, wann sie bey Licht arbeiten, in Stellung des Lichts, Wegräumung der Spähn, Wärmung des Leims und andern dergleichen Vorfallenheiten, mit aller möglichsten Behutsamkeit zu Werck gehen, auch, um mehrerer Sicherheit willen, bey ihrer Arbeit sich keines andern als der eisenen oder blechenen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen, damit aus ihrer Schuld und Nachläßigkeit kein Feuer entstehe. Deßgleichen haben

23.) Jeden Orts Vorgesezte denen Innhabern derer von Uns gnädigst concedirten Werck=Reiben alles Ernstes zu injungiren, alle dienliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und sich nichts zu Schulden kommen zu lassen, widrigen falls dieselben sich zu gewärtigen, daß,

nebst Einziehung der ihnen accordirten Gerechtigkeit, Wir sie noch mit einer empfindlichen Straffe belegen werden. Das Hanf= und Flachs=Dörren in denen Bach=Oefen aber solle bey Zehen Gulden Straffe gänzlich verbotten, und die Unterthanen durchgängig angewiesen seyn, derley gefährliche Arbeiten extra locum zu verrichten.

24.) Und weilen schon mehrmalen durch Selbst=Entzündung des Oehmds ein Unglück erwecket worden, als solle dasselbe nicht anderst, dann wohl gedörrt, eingeheimset, auch daß kein Eisen unter dasselbe komme, wohl Acht gegeben werden [462]).

25.) Solle bey einer kleinen Frevel Straff kein Gast=Wirth in denen Stätten und Dörffern sich unterfangen, verdächtigs liederliches Gesindel, durch deren Unvorsichtigkeit oder Boßheit das Feuer verwahrloset, oder wohl gar angelegt werden kan, zu beherbergen, oder nur in Stallungen und Scheuren einzunehmen, im Fall aber hier oder dorten dergleichen Personen eingelassen zu werden, verlangen sollten, ist solches so fort dem Vorgesezten des Orts anzuzeigen und sich dardurch ausser aller Verantwortung zu sezen. So sollen auch

26.) Diejenige Unserer Unterthanen, so keine Herbergs=Gerechtigkeit haben, sich des Herbergens fremder Leute gänzlich enthalten, Unsere Beamte aber ihre fleißige Aufsicht darauf haben, und die von denen Wirthen ihnen anzeigende Contraventiones nachdrücklich bestraffen.

27.) Im Fall ein oder der andere Unserer Unterthanen mit Feuer oder Licht fahrläßig umgehen sollte, und einer der Nachbarn solches wahrnehmen würde, mag diser zwar vorderist jenen zu dessen Abstellung anerinnern, da aber derselbe sich daran nicht kehren würde, hat sothaner Nachbar die gleichbaldige Anzeige denen Orts Vorgesezten zu thun, und sich solchergestalten keiner Verhehlung und Vertuschung zu Schulden kommen zu lassen.

28.) Zu desto geschwinderer Löschung einer etwa entstehenden Feuers=Gefahr sehen Wir vor gut an und wollen mithin, daß jeder Innhaber eines Hauses, wie es bereits in vielen Orten eingeführt ist, vom Frühling an bis auf den Späthling, so lange es nehmlich nicht mehr gefriert, eine Gölte voll mit Wasser, worinnen wenigstens ein Ihmi gehet, in seinem Hause oben auf der Bühne beständig stehen haben, und solche alle vierzehen Tage mit frischem Wasser wieder anfüllen, damit man auf den Nothfall sogleich einen Vorrath bey der Hand haben möge: Deßgleichen solle derselbe besorgt seyn, daß bey einem sich ereigenden Brand gleichbalden Wasser in sein Haus, und sonderheitlich auf die Bühne verschaft werde, um sich dessen so fort bedienen zu können. Noch sollen auf denen Kirchen und Thürnen, um, im Fall der Noth, wann durch einen Donner=Streich Feuer entstünde, mit Wasser versehen zu seyn, des Sommers über ein mit Regen=Wasser angefüllter Kessel, oder

---

462) Vgl. die Verordn. vom 19. Oct. 1596, 24. Sept. 1766, 4. Jan. 1786.

eine mit eisenen Reiffen gebundene Kuffe in Vorrath gehalten werden. Endlich und

29.) Versehen Wir Uns zu Unsern sammtlichen Beamten und denen Vorgesezten jeden Orts, daß sie bedacht seyn werden, die Zug- und andere Brunnen beständig in guten Stande zu erhalten, ingleichem zu verfügen, daß, wo fliessende Wasser sind, bey einer sich äussernden Feuers-Brunst, das Wasser gleichbalden geschwellet, und, so viel thunlich, zur Löschung beygeleitet werde. Indeme aber in Ansehung der Zug-Bronnen bey entstandenen Brünsten wahrzunehmen gewesen, daß wegen der daran befindlichen Ketten, welche leicht brechen, man selbige nicht mit hinlänglichem Nuzen gebrauchen können; So verordnen Wir hierdurch, daß so viel möglich getrachtet werden solle, dise Zug-Bronnen in Gump- oder Röhr-Bronnen zu verwandlen, und hierunter die Kosten nicht zu spahren; Wo aber überhaupt es an fliessenden Wassern und Bronnen fehlt, an solchen Orten ist auf die Anlegung der Cisternen und Wasser-Behältnisse der hinlängliche Bedacht zu nehmen.

Ob nun zwar Wir nicht zweiflen, daß, wann obgemeldte aus Landes-Väterlicher Vorsorge fliessende, zum wahren Nuzen und Aufrechterhaltung Unserer getreuen Unterthanen abzielende Verordnung exact und der Gebühr nach befolgt und beobachtet wird, sodann, so viel menschliche Vorsichtigkeit es zulässet und vermag, denen Feuers-Gefahren hinlänglich werde begegnet werden können; So haben Wir dennoch vor nöthig erachtet, im Fall, (da GOtt vor seye) eine Feuers-Brunst würcklich ausbrechen sollte, diejenige Mittel an Hand zu geben, wodurch der eingebrochenen Gefahr wiederum Einhalt gemacht, und ferneres Unglück verhütet werden kan:

In diser Absicht geben Wir die weitern gemessene Befehle

In dem zweyten Haupt-Theil,

Wann würcklich eine Feuers-Brunst entstanden, wie und mit was vor Instrumenten derselben begegnet, und solche wiederum gelöscht werden könne? Vorderist, und

1.) Verordnen Wir gnädigst, daß in denen Stätten und Dörffern, wo kein Wasser durchfliesset, und in der Nähe keines zu haben ist, etliche mit eisenen Reiffen wohl versehene grosse Wasser-Fässer, oben mit einem weiten Loch und Deckel, und im Boden zum schnellen Ablauff mit ein oder zwey grossen Zapfen die mit einem Kettelen angeheftet, ingleichem zu jedem zwey Wasser-Schapfen die auch mit eisenen Reiffen gebunden, entweder auf Kärren oder Schlitten in denen Keltern, unter denen Rathhäusern oder an einem andern bequemen Ort Jahr aus Jahr ein in Bereitschaft gehalten, und des Sommers hindurch alle vier Wochen mit frischen Wasser angefüllet, des Winters aber öfters aufgeeyset oder ausgeleert, zu jedem Karren oder Schlitten auch gewisse Leute mit ihrem haltenden Zug-Vieh angewiesen werden sollen, um bey ereigender Brunst gleichbalden vorspannen, und dem Ort, wo es brennet, zufahren zu können.

Wir überlassen dabey Unsern Beamten, mit Zuziehung des Magistrats in denen Stätten, und der Schultheissen auch Burger-Meistere in denen Dörffern, die Anzahl solcher auf Schlitten oder Karren stehender Wasser-Fässer, nach jeden Orts Umständen zu bestimmen, versehen Uns aber dabenebenst zu ihnen, daß sie ausser disem noch den Bedacht nehmen werden, etliche Büttenen jede von vier bis fünf Fahrten groß, ebenmäßig mit Wasser angefüllet, in Bereitschaft zu haben, damit am Wasser kein Mangel seye, und dem sonst überhand nehmenden Feuer in Zeiten gewehret werden könne. Deßgleichen und

2) Haben die Vorgesezte jeden Orts dahin zu sehen, daß, wann Winters Zeit die offentliche Bronnen und Wettinen zufrieren sollten, selbige Tag täglich durch eigens darzu bestellte Personen aufgeeyset, so auch die Privat-Bronnen offen gehalten werden, um im Fall der Noth deren sich mit bedienen zu können.

3) Wollen Wir, daß nicht nur jeder von andern Orten herein ziehender junger Burger, bey dessen Recipirung, wie es bishero allschon üblich gewesen, einen Feuer-Aymer anschaffen, und solche auf denen Rathhäusern aufbehalten werden sollen, sondern Wir verordnen auch hierdurch, damit deren ein hinlänglicher Vorrath zugegen seye, daß alle und jede Burgers-Söhne, wann sie sich verheyrathen, gleichfalls einen solchen tüchtigen und wohl verpichten Aymer anschaffen und auf das Rathhaus liefern sollen, welche dann mit einem gewissen Statt- oder Dorf-Zeichen zu bemercken sind: Wobey jeden Orts Vorgesezte dahin mit zu sehen, daß keine schlechte Feuer-Aymer, so die Hausirer zum Verkauff auf dem Lande herum tragen, geliefert, noch angenommen werden, massen selbige gleich bey der ersten Feuers-Brunst unbrauchbar zu werden und das Wasser nicht zu halten pflegen.

4) Solle in jeder Statt, wo nicht zwey, doch wenigstens eine grosse auf Wagen und Räder stehende Feuer-Sprize, nebst etlichen Hand-Feuer-Sprizen mit darzu gehörigen ledernen Schläuchen und Seyh-Körben angeschafft werden, wornach sich auch in denen grossen und vermöglichen Dörfern zu richten. Was aber geringe und unvermögliche Dörfer seynd, deren sollen einige nach Proportion und Ermäßigung Unserer Beamten zusammen tretten, und sich dise zu Dämpfung des Feuers so höchstnöthige Geräthschaft anschaffen.

Demnächst haben jeden Orts Vorgesezte fleißige Aufsicht zu tragen, daß diese zimliche Kosten erfordernde Instrumenta an einem wohlverwahrten Ort, und zwar, wo zu kalter Winters-Zeit eingewärmet werden kan, auf- und jederzeit in gutem Stande erhalten, alle viertel Jahr probirt, sonderlich die lederne Schläuche wohl geschmiert und vor Ratten und Mäusen hinlänglich gesichert werden, damit im Fall der Noth man sich derselben ohne einige Hinderniß bedienen könne: Wie dann auch gewisse Leute denen Sprizen zuzuordnen sind, die darnach sehen, und bey entstehender Feuers-Gefahr sich gleich dabey einfinden sollen, um selbige regieren und mit gutem Effect gebrauchen zu können. Und da die Er-

fahrung gezeiget, daß die Haus= und Hand=Sprizen mit gutem Nuzen zu gebrauchen gewesen; Als sind deren auch bey publiquen Gebäuden, Zünften und von vermöglichen Personen anzuschaffen, wie Wir dann Unsere beyde Fürstliche Cammern dahin anweisen werden, dergleichen Hand=Sprizen auch in denen ihnen zu halten incumbirenden Gebäuden anzuschaffen.

5) Bey Wahrnehmung eines Feuers sollen die Küffer und Kübler mit ihren gewohnlichen Wasser=Butten, deßgleichen die übrigen Innwohner mit Feuer=Aymern und Gölten, und in denen Stätten auch die Becken mit ihren Gölten geraden Wegs dem nächsten Bronnen und Wettin, und nach Anfüllung ihrer Geschirr dem Feuer zueylen und fleißig damit anhalten, um sowohl die grosse als Hand=Sprizen darmit anfüllen zu können, wobey sich wohl vorzusehen, daß die Sprizen mit saubern Wasser angefüllet werden, damit nichts unreines sich in das Ventil seze, und die Sprize dardurch unbrauchbar gemacht werde, denen ledigen Söhnen, Gesellen, Knechten und Jungen aber sind die nöthigen Feuer=Aymer von dem Rath=Haus abzugeben.

6) Im Fall bey finsterer Nacht=Zeit in denen Stätten eine Feuers=Brunst entstehen sollte, so solle zu desto bessern und sichern Fortkommen an denen Ecken der Strassen, wo es thunlich ist, Pech=Pfannen angestecket, und dadurch die Gassen beleuchtet, oder, welches noch besser und sicherer, grosse helle Laternen mit brennenden Lichtern vor denen Häusern ausgehencket werden.

7) In den Stätten und Dörfern, wo durchfliessendes Wasser ist, sollen an gewissen Orten zusammengerichtete Balcken und Bretter in Bereitschaft gehalten werden, um solche zum Vorschlagen zu gebrauchen, so mithin das Wasser schwellen, und desto besser schöpfen zu können. Nicht weniger seynd auch eigene Personen zu bestellen, die bey sich ereignender Gefahr davor Sorge zu tragen haben.

8) Die in denen Amts=Stätten und Dörfern befindliche Feuer=Wägen mit denen darzu gehörigen Laternen, Hacken, Pickeln und Aexten samt den angemachten Pech=Pfannen und den nöthigen Pech=Kränzen, deren immerhin eine genugsame Anzahl nebst denen Fackeln im Vorrath zu halten, sind wohl zu verwahren, und im Stande zu erhalten, um bey sich äussernder Gefahr solche nicht nur in loco gebrauchen, sondern auch denen Amts=Orten und der Nachbarschaft zur Hülfe und Rettung zuführen zu können.

Damit aber sothane Feuer=Wägen bey einer entstehenden Brunst sogleich bespannet und fortgeführt werden können, so sollen jeden Orts gewisse Personen bestellet und beordert werden, welche davorspannen und selbige besorgen und regieren sollen. Wir lassen Uns auch nach dem Vorgang älterer Zeiten, und wie es dato noch einiger Orten gewohnlich ist, wohlgefallen, daß diejenigen, so ungesäumt vor dise Feuer=Wagen spannen, und zuerst bey der Brunst sich einfinden, wegen ihres bezeugten Fleisses belohnet werden mögen. Wann

9) Bey strenger Winter-Kälte zu besorgen, daß die Feuer-Sprizen bey dem Gebrauch eingefrieren möchten, so sollen die zu Haus bleibende Weiber alsgleich heisses Wasser machen, und solches durch ihr Gesind, Söhne und Töchter denen Feuer-Sprizen zutragen lassen, und, so lange es nöthig, darmit anhalten. Damit man auch

10) Dem Feuer aller Orten beykommen möge, sonderlich auch die dem Feuer nahe stehende Gebäude vor Angrif desselben verwahren, aller Orten aber auf denen Böden sicher gehen und die Dächer besteigen können, so sollen die auf denen Böden befindliche sogenannte Oberling-Löcher oder Oefnungen, wodurch das Heu hinauf gezogen oder herab geworfen zu werden pfleget, mit Fall-Thüren versehen, und beständig nach deren Gebrauch wieder zugemacht, oder mit Brettern und Latten wohl verschlagen werden.

11) Nachdeme auch hier und dort wahrzunehmen gewesen, daß denen Feuers-Brünsten durch Gebrauchung genezter Seegel-Tücher und dergleichen Säcke gewehret worden, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß in denen vermöglichen Stätten von denen Seegel-Tüchern und Säcken etwelche successive ex aerario publico angeschaft und zu disem Gebrauch wohl asservirt werden sollen.

12) Indeme auch durch Einreissung eines oder mehrerer dem Feuer nahe stehender Gebäude das Feuer am füglichsten gedämpft und einem grössern Schaden vorgebogen werden kan; So wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst und ernstlichst, daß, wann Unsere bey dem Feuer commandirende Officiers oder Beamte vor nöthig erachten sollten, zu Steurung des überhand nehmenden Feuers, eines oder mehrere Gebäude einzureissen, daß solchen falls die Eigenthümer der einzureissen seyenden Gebäude sich nicht unterfangen sollen, der Veranstaltung ihrer Vorgesezten oder deren zum Löschen commandirten Personen weder mit Worten noch mit Wercken im mindesten, und zwar bey Vermeydung empfindlicher Leibes- oder gar Lebens Straffe, zu widersezen: Dargegen sie sich versichert zu halten, daß Wir Uns ihrer Landes-Väterlich annehmen und besorgt seyn werden, daß vor den ihnen durch Einreissung der Gebäude zugehenden Schaden gleich denen würcklich abgebrannten eine billige Vergütung geschehe. Im Fall endlich

13) Ein oder andern Orts sich jemand finden sollte, der zu Erreichung der hierunter hegenden Absicht, ausser obbemeldten dienlichen Veranstaltungen, noch weiter was nüzliches und dem Publico ersprießliches an Hand zu geben wüßte, oder auch die Umstände eines so andern Statt-Ærarii darnach beschaffen, daß man noch mehrere dienliche Hülfs-Mittel und Instrumenten, e. g. Seiler, Einreiß-Hacken, Heb-Geschirr, Regenspurger Feuer-Machinen, und dergleichen anschaffen könnte, solchen falls wollen Wir solches nicht nur gerne geschehen lassen, sondern es auch mit Landes-Väterlichen Hulden und Gnaden erkennen. Folget nun der

Dritte Haupt-Theil,

Durch was vor Personen, und in was Ordnung die Löschung und Dämpfung des Feuers vornehmlich geschehen, und was sonsten dabey beobachet werden solle.

1) So viel zuvorderist das bey entstehender Brunst zu geben seyende Feuer-Zeichen betrifft, lassen Wir es zwar bey der jedes Orts eingeführten Verordnung bewenden, jedoch, daß an allen Orten der nöthige Unterschied in Anziehung der Glocken solchergestalten beobachtet werden solle, daß man zuverläßig wissen könne, ob es in dem Ort selbst, oder in der Nachbarschaft, in der Nähe oder in der Ferne brenne, damit sich ein jeder darnach richten könne, wannenhero auch das jeden Orts gewohnliche Feuer-Zeichen ehender nicht, als in der grösten Noth, ohne Vorwissen des Beamten und Vorgesezten loci gegeben werden solle, gleich solches ohnehin Unsere Landes-Ordnung Tit. 12. mit sich bringt. So bald nun

2) Das Feuer-Zeichen gegeben worden, und die Feuers-Brunst in der Statt ist, soll Unser Staabs-Beamter mit etlichen Personen von dem Magistrat, die ihm beständig zur Hand bleiben, und ohne dessen ausdrucklichen Befehl nicht von ihme weichen sollen, dem Feuer unverzüglich zueilen, und die benöthigte Anstalten zu Löschung desselben vorkehren; Die übrige Magistrats-Personen hingegen, ausser denenjenigen, so nahe am Feuer wohnen, und vor die Rettung ihrer eigenen Habseeligkeiten sorgen müssen, haben sich alsgleich auf das Rath-Haus zu begeben, einen Statt-Schreiberey-Scribenten zu sich zu nehmen, und dasjenige, was sie theils selbst vor nöthig erachten, theils ihnen von dem Staabs-Beamten committirt, theils auch in denen nachfolgenden Puncten disponirt wird, auf das sorgfältigste zu veranstalten.

Falls aber das Feuer in einem Dorfe angegangen seyn sollte, so solle gleich nach dem gegebenen Feuer-Zeichen Unser Staabs-Beamte der Brunst zueilen, der Magistrat hingegen sich auf das Rath-Haus versammlen, und die nöthige Veranstaltungen zur Löschung des Feuers, nach denen hiernach weiters vorkommenden Puncten gemeinschaftlich vorkehren. Deßgleichen sollen

3) Nach erfolgtem Feuer-Zeichen von denen in den Amts-Stätten befindlichen Mezgern wenigstens Sechs ohne Verzug mit ihren gesattelten Pferden vor dem Rath-Haus erscheinen, von disen hat der Magistrat einen geraden Wegs Unserer Residenz Stuttgart zu, und wann Wir Uns ausser derselben befinden, einen andern an Uns selbsten, nach dem Ort Unsers jedesmaligen Aufenthalts mit der Nachricht, wo es brennet, abzufertigen, drey andere aber an die nächste Amts-Stätte und Oerter abzuschicken, und die vorhandene Noth denenselben kund zu thun, die übrige ein oder zwey Mezger hingegen sind en reserve zu behalten, um bey fortdaurendem Feuer den ferneren Rapport nach Stuttgart und an Uns erstatten, auch nöthigen Falls mehrere Hülffe anverlangen

zu können. Damit aber auch die abschickende Mezger zu eilen im Stande seyen, und bey Zeiten wiederum zu Hause eintreffen mögen, so sollen dieselbe, wann der Ort nur vier Stunden weit von hiesiger Residenz entlegen, unabgelößt hieher; Wann es aber weiter, allein drey oder vier Stunden weit reuten, in dem auf solcher Distanz befindlichen Ort aber ohne den geringsten Austand abgelöset werden, wie dann der Postillon bey seiner Ankunft an dem Orte der Ablosung sich sogleich bey dem Schultheissen zu melden, die gleichbaldige Spedirung zu betreiben, und ein Attestat, daß er das ihme Aufgegebene bestellet, sich ertheilen zu lassen hat, welches leztere dann auch von denen übrigen Postillons, so weiter geschickt werden, zu beobachten ist. Sollte aber das Feuer nicht in der Amts-Statt, sondern in einem Dorfe ausgegangen, und man in Ungewißheit seyn, wo es eigentlich brenne, so soll ab seiten des Magistrats ein Postillon dem Feuer entgegen geschickt werden, um sich des eigentlichen Orts so wohl, als der ab- oder zunehmenden Gefahr zu erkundigen. Hingegen solle der Schultheiß des Orts, wo es brennet, schuldig seyn, unverzüglich, so bald Lermen wird, dem Beamten und andern benachbarten durch Reutende die Nachricht von der entstandenen Brunst zu geben. Obwohlen auch

4) In dem vorhergehenden Paragrapho bereits die Verordnung geschehen, daß, so bald es ein oder andern Orts brennet, alsgleich der Bericht durch eigene Postillons nach Stuttgart, und an Uns Selbsten erstattet werden solle, so wiederholen Wir solches dennoch abermalen hierdurch, nachdem Wir zu Unserm nicht geringen Mißfallen bißhero mehrfältig wahrnehmen müssen, wie saumselig von ein und andern Beamten hierunter zu Werck gegangen worden, da nemlich einige die schuldige Nachricht gänzlich unterlassen, andere darmit allzulange zugewartet, noch andere aber die ihnen zugeschickte Postillons nicht eilfertig genug weiter spedirt haben. Wir verordnen dahero so gnädigst als ernstlichst, ja in Ansehung der Beamten bey Vermeydung der Cassation, und in Ansehung derer Schultheissen und Burgermeister, auch derer abschickenden Postillons selbst bey empfindlicher Leibes-Straffe, daß vorderist, so bald es zu brennen anfängt, alsgleich der schuldige Bericht nach Stuttgart von dem Beamten Loci, oder in dessen Abwesenheit, auch da er wegen derer zu machenden Dispositionen daran verhindert würde, vom Burgermeister, oder Statt-Schreibern quà Amts-Verweser, oder auch resp. vom Schultheissen erstattet, und als lange das Feuer dauret, alle zwey Stund bis zu völliger Dämpfung desselben damit continuirt werden solle: Sodann sollen die von dem Ort des Feuers ankommende Postillons ohne den geringsten Anstand von denen Beamten und Schultheissen weiters spedirt, denenselben auch aller Orten nachdrücklich injungirt werden, sich, so viel möglich, zu beeilen, und jede Stunde Weegs wenigstens in einer halben Stunde zurück zu legen. Dann sollen auch die dem Feuer nächstgesessene Beamte bey Wahrnehmung der Brunst ebenmäßig schuldige Anzeige davon nach Stuttgart thun, und durch Ausschi-

ckung der Postillons sich der Gewißheit des Brand-Orts erkundigen; so mithin durch sothane ertheilende schleunige Berichte Uns in den Stand sezen, Unsern getreuen Unterthanen mittelst Abschickung regulirter Miliz zur Hülffe kommen, und ihnen beystehen zu können.

5) Bey einer in der Amts-Statt entstehenden Feuers-Brunst sollen gleich nach gegebenen Zeichen die daselbst wohnende Camin-Feger, Maurer und Zimmer-Leute sammt ihren Gesellen, und zwar jeder derselben mit ihrem zu Dämpfung des Feuers dienlichen Handwercks-Zeug, dann die Rothgerbere und Fischere mit ihren Wasser-Stiefeln sich an den Ort, wo es brennt, begeben, und daselbst dem Befehl und Anordnung Unsers Staabs-Beamten, oder wer sonst commandiren wird, genau nachkommen.

Im Fall aber die Brunst ausserhalb der Statt seyn sollte, haben dise sich, wie andern ihren Mit-Burgern hiernächst verordnet werden wird, zu verhalten.

6) Sammtliche Burgere, Beysitzer, Taglöhner, wie auch alle etwa vorhandene Handwercks-Pursche, Gesellen und Knechte, denen es bey der Dienstknechts-Huldigung einzuschärffen ist, sollen gleich nach dem gegebenen Zeichen, wann es in der Statt brennet, dem Feuer zueilen, wo sodann sie dem Befehl der bey dem Feuer commandirenden Personen genau nachzukommen haben. Es sollen auch diejenige, so nicht einheimisch, sondern auf dem Felde seyn werden, sich alsgleich nach Haus begeben und mitlöschen helffen, bey erweislicher Saumsaal aber mit einer empfindlichen Straffe belegt werden. Auf gleiche Weise, wie in dem nächst vorhergehenden, desgleichen in dem fünfften Articulo des zweyten Haupt-Theils verordnet worden, ist es auch auf denen Dörfern zu halten.

Wann aber ausserhalb in einer andern Statt oder Dorf eine Brunst entstehet, so sollen in denen Stätten die Maurer und Zimmer-Leute mit ihren zum Löschen dienlichen Instrumenten, die übrige Burger aber mit der vorbemeldten Geräthschafft sich auf die von dem Magistrat anweisende Pläze, die Burgere in denen Dörfern aber sich auf die von denen Schultheissen assignirende Pläze, sodann bey jeden verordneten Rott-Meister einfinden, und daselbst die weitere Verordnungen ihres Ablauffens gewärttigen.

Und gleichwie Wir es bey der jeden Orts gewohnlichen Eintheilung der Innwohnerschaft in Rotten bewenden lassen, also ist besonders einer jeden abschickenden Rotte ernstlich und nachdrücklich zu intimiren, daß Niemand sich von seinem Rott-Meister entfernen, dessen Befehlen aber vollkommen pariren, und sich weder voll sauffen, noch der Arbeit zu entziehen oder fort zu lauffen suchen, widrigenfalls derselbe mit einer exemplarischen Straffe beleget werden solle.

7) Beydes in denen Stätten und auf denen Dörfern haben jeden Orts Vorgesezte dahin zu sehen, daß diejenigen, so bey denen Feuer-Sprizen, Feuer-Wägen und Wasser-Fässern, wie auch Einsezung der Balcken zu Schwellung des Wassers angewiesen seynd,

sich gleichbalden an den Ort ihrer Destination einfinden, und die ihnen obliegende Arbeit und Hülfe nach Schuldigkeit verrichten.

8) Indeme bey einer entstandenen Feuers-Brunst die Confusion durch den Zulauff fremder, nicht arbeiten wollender Personen nur vergrössert, durch dessen Gestattung auch Gelegenheit zu Ausübung allerhand Dieberenen gegeben wird; So wollen Wir, daß bey einer in der Statt oder auf dem Dorfe entstandenen Feuers-Brunst nur die auf Sechs Stunden weit von der Feuers-Brunst Scheibenweis gelegene Orte ihre Mannschafften und übrige zur Löschung dienliche Feuer-Geräthschafft an Sprizen, Hacken etc. Rottenweis abschicken, jeder Rott-Meister auch die ihme zugegebene Mannschafft unter seiner fleißigen Obsicht beysammen behalten, und nicht auseinander lauffen lassen, sondern nach Anweisung derer bey dem Feuer commandirenden Personen zu unermüdeter Arbeit und Löschung antreiben, auch nach gedämpften Feuer die Mann- und Geräthschafft wieder mit sich zurück nehmen, den Rott-Zettel nach der Zurückkunft ablesen, die sich etwa ergebende Ungehorsame und Renitenten anmercken, und seinem Vorgesezten anzeigen solle, um die geschärfte Ahndung gegen solche Unbottmäßige vorkehren zu können.

9) Bey nicht verspührender Abnehmung des Feuers verstehet es sich zwar von selbst, daß mit Abschickung der Rotten billig zu continuiren ist: Damit aber gleichwohlen jeder Ort nicht von aller Mannschafft entblösset und im Stande bleibe, selber bey einer unvermuthet entstehender Gefahr einige Rettung thun zu können, so wollen Wir, daß wenigstens eine Rotte immerdar zu Haus und in loco bleiben solle. Ferner hat

10) Jeden Orts Staabs-Beamter so wohl, als übrige Vorgesezte, deßgleichen auch Unsere in loco befindliche, oder aus der Nähe darzu gekommene weltliche und geistliche Beamte dahin zu sehen und zu vigiliren, daß die Zugänge zum Feuer besezet, die müßige Leute, so nur zuzuschauen begehren, und die würcklich arbeitende in ihrer Arbeit verhindern, abgehalten, besonders auch in denen Stätten und Dörfern gewisse sichere Flehnungs-Orte ausersehen, solche mit einer hinlänglichen und vertrauten Mannschafft besezet, und solcher gestalt verhindert werde, daß von verdächtigen Personen und dem bey solcher Gelegenheit sich einfindenden Diebs-Gesindel von denen geflehneten Habseeligkeiten nichts entwendet werde; Wie dann die verdächtig scheinende Personen alsgleich zu arretiren und in gute Verwahrsame zu bringen seynd. Es sollen auch die Pläze, wo die Sachen hingeflehnet worden, so lange mit sicherer Mannschafft besezet und bewahrt bleiben, biß und dann das Feuer gedämpfet, jeder Eigenthums-Herr auch seine dorthin geflehnete Mobilien wieder zu sich genommen haben wird, und hat es übrigens das Absehen hierbey nicht, daß jedermann obligirt seyn sollte, seine Habseeligkeiten an solcherley ausersehene Orte zu flehnen, sondern es hanget solches von eines jeden Willkühr und Gefallen ab. Noch und

11) Haben Unsere bey dem Feuer sich einfindende Beamte ihr Augenmerck darauf zu richten, daß die aus der Nachbarschafft zu Dämpfung des Feuers ankommende Mannschafft auf einem Plaz versammlet, und dergestalt klüglich eingetheilt werde, damit nicht alle auf einmal an das Geschäft gestellet, sondern derselben ein Theil zur Reserve und Ablosung aufbehalten werde, um diejenigen, so gearbeitet und ermüdet seynd, ablösen zu können. Wie Wir dann Uns nicht entgegen seyn lassen, daß denen ermüdeten etwas an Brod, Bier oder Wein zu ihrer Erquickung, doch nicht zum Überfluß abgereichet werde, auf daß dieselbe im Stande bleiben mögen, nöthigen falls wieder die Hand an das Werck legen zu können.

12) Sollen sammtliche zum Löschen sich eingefundene Personen demjenigen willigst nachkommen und pariren, was ihnen überhaupt und jedem besonders von Unsern Beamten und denen bey dem Feuer commandirenden Personen wird anbefohlen werden, an einem * derselben vergreiffen, oder gewärtigen, daß der oder diejenige, so darwider handlen, mit empfindlicher Leibes-Straffe werden beleget werden. Dargegen versehen Wir Uns auch zu Unsern Beamten und andern bey dem Löschen sich einfindenden Befehlhabern, daß sie die mit Löschung des Feuers, oder aber mit Flehnung derer Effecten beschäfftigte Personen durch gütliches Zureden und ernstliches Erinnern zur Arbeit aufmuntern, nicht aber dieselben ohne Noth mit Schimpfworten und Schlägen tractiren werden, um die Leute nicht abzuschröcken und verdrossen zu machen. Und nachdeme Wir die gnädigste Vorkehrung gemacht, daß an denjenigen Orten, wo regulirte Miliz sich findet, gleichbalden ein Commando dem Feuer zu abgeschickt werden soll, um mitlöschen zu helffen; Als solle bey Ankunft der Miliz der darbey commandirende Officier alsgleich wegen der zu machenden Anstalten mit Unserm zugegen seyenden Beamten sich concertiren, gemeinschafftlich zu Rathe gehen, hinlängliche Abrede nehmen, und sich einverstehen, sodann nach denen sich weiters ereignenden Umständen das weitere dienliche gemeinschafftlich und nicht einseitig vorkehren.

13) Ohne expresse Anweisung und erhaltenen Befehl von denen bey dem Feuer das Commando führenden Personen sollen die Caminfeger, Maurer und Zimmer-Leute sich nicht unterfangen, die Dächer an denen Häusern, worinnen es brennet, oder die Camine aufzureissen, und einzuschlagen, ingleichem die Dach-Platten abzureissen, indeme durch die Aufreissung derer Dächer und Camine dem Feuer nur Lufft zum weitern Umgreiffen gemacht, durch Herabwerfung derer Ziegel und Latten hingegen das Löschen derer damit beschäfftigten Leute verhindert wird. Wohl aber sollen gedachte Caminfeger, Maurer und Zimmer-Leute das Feuer visitiren, und an Hand geben, wie solches am füglichsten zu dämpfen stehe; Nebst disem sollen sie auch auf die nächst an dem Feuer befindliche Dächer steigen, und dem andringenden Feuer durch Entgegengies-

*) Sollte heissen: „sich an keinem" statt: „an einem."

sung Wassers, oder durch Aufhängung genezter Seegel-Tücher und Säcke zu wehren trachten. Weiters und

14) Ist die Veranstaltung zu machen, daß die zum Löschen zugegen seyende Personen gleichbalden in zwey Reihen gestellet werden, so daß auf der einen Seite die mit Wasser angefüllte Feuer-Aymer hinauf, und auf der andern Seite die leeren Aymer wieder herab gegeben werden können. Sollte der Raum des Plazes zulassen, mehrere dergleichen Reihen zu stellen, so ist solches nicht zu verabsäumen, damit es nicht an Wasser fehle, wie dann auch zu disem Ende sammtliche Privat-Brounen alsgleich zu öffnen sind; Und solle sich keiner darwider sperren, oder gewärtigen, daß einem solchen Renitenten seine habende Wasser-Gerechtigkeit gleichbalden genommen, und er derselben vor beständig verlustig erklärt werden solle.

15) Die beygeführte Wasser-Fässer, Butten ꝛc. sind solchergestalten zu placiren, daß denen Feuer-Sprizen und Wägen der Weeg nicht gesperret werde, sondern dieselbe, so viel thunlich, sich dem Feuer nähern können; Deßgleichen ist der Bedacht zu nehmen, daß aus denen dem Brand nächst gelegenen Häusern alle leicht entzündende Waaren, als Pulver, Schwefel, Speck und dergleichen zu allervorderist unter gebrauchender möglichsten Praecaution an sichere und dem Feuer nicht exponirte Orte transportirt werden.

16) Indeme auch wahrzunehmen gewesen, daß durch Einreissung eines bereits in der Flammen völlig stehenden Gebäudes, item, wann darinnen gestühret und hanthieret wird, das Feuer sich vergrössert, und, so zu reden, demselben durch die Lufft neue Krafft gegeben wird, so verordnen Wir, daß solches unterbleiben, und ein völlig im Feuer stehendes Gebäude nicht eingerissen, noch in einem zusammen gefallenen weiters gestühret werden solle: Hingegen ist unausgesezt auf die dem Brand-Haus nächst- oder auch gegen über gelegene, noch aufrecht stehende Gebäude, besonders oben an dem Giebel und der Dachung, wo gemeiniglich das Feuer zuerst ein Haus ergreifft, mit denen Sprizen zu continuiren, und solchergestalten dem Feuer zu wehren, insonderheit auch darauf zu reflectiren, daß auf denen benachbarten Häusern zu beyden Seiten des im Brand stehenden mit Hand-Sprizen Posto gefaßt, und mit Anhebung der Feuer-Hacken an das brennende Haus, und dessen Gebälck-Werck getrachtet werde, daß wann die Zapfen am Gebälck-Werck abgebrannt, die Wandungen nicht an die anstossende Häuser, sondern das ganze brennende Gebäude in sich selbst hinein fallen müsse.

Sollten auch ausser disen bemerckten Veranstaltungen Unsern Beamten und andern Personen noch ein und andere hierzu dienliche Mittel beygehen, so haben Wir nichts dargegen, daß solche mit gehöriger Circumspection auf die übrige bey jeder Brunst sich ereignende Umstände gebraucht werden mögen. Wie Wir dann

17) Uberhaupt bey allen und jeden, Gott gebe! noch lange Zeit nicht entstehenden Nothfällen, Uns um so mehr auf die treue

Circumspection und redlichen Dienst=Eyfer Unserer Beamten und übrigen Vorgesezten reposiren, als die Umstände eines jeden Orts nicht zulassen, bey diser General-Verordnung alle und jede hier oder dort vorkommende Specialitäten zu berühren, oder gemessene Verordnungen deßfalls zu geben.

Wir gedencken auch

18) In solcher Absicht diejenige Vorstehere und gemeine Burgere, welche sich die allgemeine Noth und Rettung mit Nachdruck und Ernst angelegen seyn lassen, mit besondern Gnaden zu distinguiren, und da dieselbe an ihren Leibern und Kleidern Schaden gelitten, oder auf irgend eine Art die erste Rettung thun helffen, nach Beschaffenheit der Umstände proportionabiliter zu remuneriren.

19) Hingegen wollen Wir diejenige, so während der Feuers-Gefahr entweder aus denen im Brande stehenden Häusern, oder von denen geflehnten Sachen etwas hinweg nehmen und entwenden, oder dasjenige, was ihnen anvertrauet wird, zurück halten und unterschlagen, ohne Ansehen der Person, als Diebe und Diebinnen mit aller Schärffe an Leib und Leben bestraffen lassen; Gleich es dann auch mit denenjenigen also gehalten werden solle, die währendem Brand einiges brennendes Holz in ihre Häuser oder sonst wohin schleppen, in Betracht, daß hierdurch gar leicht ein fernerer Schaden und Unglück zugezogen werden kan.

Damit nun aber auch nach einer durch Gottes Gnade gedämpften Feuers=Brunst weiteres Unglück vermieden, und gute Ordnung beobachtet werden möge; So haben Wir vor nöthig erachtet, in folgendem

Vierten Haupt=Theil

annoch gemessen zu verordnen:

Was nach gedämpften Feuer in obacht genommen werden solle.

Wann demnach

1) Durch Göttlichen Beystand das Feuer wieder gelöschet worden, so solle vor allen Dingen die Brand=Statt mit einer hinlänglichen Wacht besezet, die Feuer=Sprizen und Wasser=Fässer mit Wasser angefüllet, und so lang annoch verborgenes Feuer wahrzunehmen, nicht geräumt, noch nachgesucht werden, nachhero aber seynd gewissenhaffte und getreue Leute zum abräumen und nachsuchen zu bestellen, welchen ernstlich einzubinden ist, dasjenige, was sie finden werden, wohl zu verwahren, und dasselbe denen darzu eigens verordneten Deputirten zu beliefern, welche dann dem Eigenthums=Herrn das seinige wieder zustellen werden. Hiernächst und

2) Ist denenjenigen, welche ihr Vieh und andere Fahrniß in die darzu ausgesezte Orte geflehnet haben, das ihrige in Beyseyn zweyer Personen vom Gericht in guter Ordnung und urkundlich zurück zu geben; Im Fall aber über ein und das andere Streit entstehen, und von differenten Personen angesprochen würde, solle solches so lange in einem dritten Ort sicher aufbehalten werden, biß hinlänglicher Beweis beygebracht und von dem Richter darüber gesprochen seyn wird. Dann sollen

3) Die bey dem Feuer gebrauchte Instrumenta und Geräthschafft denenjenigen, so solche zuständig, wieder zugestellet, selbige aber so wohl als die, so in loco bleiben, und dahin gehörig seynd, gleichbalden mit grossem Fleiß von denen der Sache verständigen Handwercks=Leuten visitirt, und dasjenige, was daran schadhafft erfunden worden, ohne den geringsten Anstand wieder reparirt, so mithin dise Geräthschafft in guten Stand hergestellet und wohl verwahret werden. Besonders seynd die von andern Orten her mitgebrachte Feuer=Aymer und Kübel unter der Aufsicht einer Obrigkeitlichen Person durch ein paar eigens darzu bestellende Leute aller Orten, wo sie liegen, zusammen zu suchen, auf das Rath=Haus, oder an einen andern tauglichen Ort zu tragen, und so bald solches geschehen, durch Schreiben in die Nachbarschafft zu notificiren, da dann ein jeder Ort die bey der Brunst geweßte Obleute oder andere Männer abzuschicken hat, um die ihnen gehörige Feuer=Aymer und Kübel auslesen und mit zurück nehmen zu können.

Im Fall auch derjenige Ort, wo die Brunst gewesen, sich in Zusammenlesung derer Feuer=Aymer und Kübel säumig bezeugen und dardurch veranlassen würde, daß solche zertretten, verfahren, oder entwendet, auch wohl gar Winters=Zeit einfrieren, verderben und unbrauchbar werden, solchen falls solle der hierdurch entstehende Schaden ex propriis von denen hierunter schuldhafften Obrigkeitlichen Personen ersezet und vergutet werden; Wobey Wir noch weiters verordnen, daß diejenige, welche dergleichen Feuer=Geräthschafft geflissentlicher Weise zurück behalten, oder selbige austauschen, gleichfalls als Diebe angesehen und solchergestalten bestrafft werden sollen.

4) Die zu Schwellung des Wassers gebrauchte Balcken und Bretter seynd ebenmäßig wieder an Ort und Stelle zu bringen, vorhero aber von dem angehenckten Koth und Unflat zu säubern, deßgleichen seynd auch die währender Gefahr geöffnete Public- und Privat-Bronnen wieder zu bedecken, und zu verwahren. Dann und

5) Solle der Beamte, in dessen Statt oder Amt der Brand gewesen, deßgleichen die übrige Beamte, aus deren Aemtern Leute zu Löschung des Feuers abgeschickt worden, von denen Rott=Meistern und andern zur Aufsicht bestellten Personen genaue Erkundigung einziehen, ob die ihnen untergebene und angewiesene Leute jeder seine Schuldigkeit beobachtet, und dasjenige, was ihme committirt worden, befolget, ingleichem, was sonsten vor Fehler geschehen, um wegen Bestraffung derer erstern, und Abstell= auch Verbesserung der wahrgenommenen Fehler den Bedacht nehmen zu können.

6) Sollte sich nun etwa zeigen, daß ein oder andern Orts gegen dise Unsere Verordnung gehandlet, oder von denen Schultheissen und Rott=Meistern die Anzeige der vorgegangenen Verfehlungen unterlassen worden, solchen falls versehen Wir Uns zu Unsern Staabs=Beamten, daß sie dasselbe gebührend ahnden, so mithin

sträcklich über dise Unsere Verordnung halten werden. Belangend endlich

7) Die Bestraffung derjenigen, in deren Häuser das Feuer ausgekommen, so wiederholen Wir hierdurch Unsere hiebevor sub dato 2ten Februarii 1716 emanirte General-Verordnung dahin, daß, wann fürterhin der Eigenthümer des Hauses, oder derjenige, so solches bestanden, oder jemand der ihrigen bey wahrnehmender Feuers-Gefahr sogleich um Hülffe ruffen und dadurch den Sturm-Streich veranlassen würde, derselbe weiter nicht, als in so fern er an dem entstandenen Unglück, nach vorgängig anzustellender Untersuchung, wird schuldhafft erfunden werden, gestrafft, diejenige aber, so das Feuer zu verbergen suchen, und solches heimlich löschen wollen, es mag hernach die Sturm-Glocke angezogen worden seyn oder nicht, nach Befinden, mit einer exemplarischen Straffe beleget werden sollen [463]).

8) Verordnen Wir hiermit, daß in denen Stätten alle viertel Jahr in Beyseyn einer Magistrats-Person, in denen Dörfern aber alle halbe Jahr in Gegenwart eines des Gerichts, mit Zuziehung tüchtiger Maurer und Zimmer-Leute, alle und jede Gebäude von unten biß unter das Dach visitiret und beaugenscheiniget werden sollen, ob solche vor Feuers-Gefahr gesichert seynd [464]). Solchemnach ist über sammtliche Häuser und deren Feuer-Stätte von unten biß oben ein accurates Register und Protocoll zu führen, selbige ordentlich zu beschreiben, das würcklich vorfindende offenbahr schädlich und gefährliche sub termino von vier Wochen zu destruiren, dem Eigenthümer anzubefehlen, und das zu künfftiger Præcaution dienliche mit satten Umständen sub termino præfixo machen zu lassen, bey Herrschafft-Straffe vorzuschreiben, auch hoc termino effluxo die wiedermalige Visitation vorzunehmen, und wann das anbefohlene nicht vollzogen worden, theils mit Einhau- und Einreissung des gefährlich befundenen Orts vorzugehen, theils aber denen Renitenten die Straffe würcklich anzusezen, und dem Vogt-Amt zur Execution und Verrechnung zu übergeben. Leztlich und

9) Damit nun alle und jede in vorstehender Feuer-Ordnung enthaltene Puncten zu jedermanns Wissenschafft kommen und stricte befolget werden, so haben Wir solche nicht nur in offentlichen Druck bringen, und die nöthigen Exemplarien zu hinlänglicher Austheilung verfertigen lassen, sondern Wir wollen auch gnädigst, daß dise Unsere Ordnung dermalen einer zu versammlenden Burgerschafft öffentlich vorgelesen und publiciret, dieselbe auch erinnert werden solle, selbige bey vorkommenden Fällen genau zu befolgen, wo hiernächst alljährlich bey denen haltenden Vogt-Rug-Gerichten damit zu continuiren, nebendeme aber auch die jeden Orts eingerichtete besondere und würckliche Anstalten alle Quartal zu durchgehen und zu erneuren seynd.

---

463) S. die Bau-Ordnung vom 2. Jan. 1655, Seite 19.

464) S. das. S. 8. Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 2. Abschn. 11, §. 1. 2.

Versehen Uns anbey zu Unsern sammtlichen Beamten, daß sie dise zum gemeinschafftlichen Besten abzielende Verordnung auf das exacteste zu befolgen, sich werden angelegen seyn lassen, welches Wir in Gnaden zu erkennen unermanglen werden. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgart, den 12. Jan. 1752.

Ex Speciali Resolutione.

---

†) General-Rescript, den Geschäfts-Verkehr mit den Juden betreffend,

vom 27. Januar 1752.

1239.

General-Rescript, die Gewerbsbefugnisse der Seckler, Weißgerber, Kirschner und Schneider betr.,

vom 4. März 1752 [465]).

Carl ꝛc.

Hochgelehrter, L. G. Wir haben Uns aus denen — von den Secklern, Weißgerbern, Kirschnern und Schneidern wegen ihrer unter einander habender Differenzien eingekommenen zerschiedenen Exhibitis und Euren in causa erstattet — unterthänigsten Bericht des mehrern geh. referiren lassen: Gleichwie Wir nun gnädigst resolvirt haben, daß, soviel die entstandene Irrungen zwischen den Secklern und Weißgerbern wegen des Fellfärbens betrifft, den Erstern das

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 383 woselbst die hieher gehörenden Verordnungen und das neueste Recht angegeben sind.

465) Vergl. Kirschnerordn. v. 25. Febr. 1630 (Thl. I. Nr. 264 d. S.) Weißgerberordn. v. 30 Oct. 1650 pct. 30. (Thl. II. Nr. 361). Secklerordn. vom 1. Novbr. 1659 pct. 19. (Thl. II. Nr. 437).

Der in diesem Gen.-Rescr. erwähnte Vergleich ist eine auf Befehl des Regierungsraths unterm 31. Oct. 1741 ergangene Entscheidung des Stadtvogtamts Stuttgart, welche auch unterm 16. Juni 1767 mit dem Anfügen wiederholt bestätigt wurde, daß die Seckler sich des Einkaufs roher Häute und Felle gänzlich enthalten sollen. Den 18. August 1752 wurde verfügt, daß den Weißgerbern nicht blos das Eintauchen, sondern auch das Ausrüsten der Hosen mit Farben (das Färben mit dem Pinsel) gestattet seyn solle.

Durch einen Erlaß vom 7. Juli 1770 (bestätigt den 8. Jan. 1771 und 17. Febr. 1776) wurde einem Schneider zu Kirchheim die Verfertigung bestellter lederner Hosen gestattet, da die Seckler hiezu kein ausschließliches Privilegium haben, ihm jedoch verboten, dergleichen auf den Verkauf im Vorrath zu machen.

Färben mit dem Pinsel allein, den Letztern aber nur das Eintauchen gestattet seyn, sodann ratione der Strittigkeit der Seckler und Kirschner wegen Verfertigung der Pelz-Kappen, es bei dem in anno 1741 unter ihnen getroffenen und durch Hochfürstl. Befehl dd. 29. Dec. 1750 de novo gnädigst confirmirten Verglich, wordurch denen Kirschnern das Verbremen der Kappen mit wilden Pelz allein, den Secklern aber nur mit zahmen Pelz wie auch grauen Englischen Caninichen- und Iltisschweiff erlaubt ist, sein Bewenden haben, und wegen des Hosensteppens der Schneider solches Ihnen zwar sowohl, als den Secklern, jedoch nicht anderst als vor ihre Kunden, und keineswegs auf den Kauf gestattet seyn solle; Als wissen Wir hingegen ratione des Handels derer Seckler mit Fellen und Hosen und der dißfalls von den Weißgerbern wider jene angebrachter Klagen, zwar den Secklern das Handlen mit Hosen nicht zu verbieten, sie sollen aber die dazu gebrauchende Felle vorzüglich von Innländischen Weißgerbern erkaufen, da übrigens so viel das Waschen und Färben der alten Hosen anbelangt, wir solches sowohl den Secklern als Weißgerbern indistincte noch fernerhin gestattet haben wollen: und da die Weißgerbere sich noch weiter beschweret, daß von einigen Metzgern und Juden die rohe Schaaf- und Bockfelle aufgekauft würden; Als ist Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet jene zu Nahmhaftmachung solcher Aufkäufer anhalten, worauf Ihr mit Beobachtung des Herrschaftlichen Interesse das Weitere zu verfügen wissen werdet. So viel aber das Klagen besagter Weißgerber wegen zerschiedener Ausstände zu ihrer Lade betrifft; So habt Ihr selbigen ebenfalls zu erkennen zu geben, daß, wofern sie die Debenten anzeigen würden, wir sodann an seine Behörde das benöthigte zu erlassen gedächten. Daran ꝛc.

Stuttgardt den 4. Martii 1752.

Stockhorner.
Mylius.

1240.

General-Rescript, die Verfertigung und Ausbesserung der Feuerspritzen betreffend,

vom 13. März 1752 [466]).

---

466) Ebinger Sammlung. Mit Beziehung auf die Land-Feuer-Ordnung vom 12. Januar 1752 werden die Beamten angewiesen, sich bei Reparirung der Feuerspritzen nicht an Kupferschmide und Keßler, sondern an peritos in arte, zu halten, indem zugleich 2 in Stuttgart befindliche Spritzen-Fabrikanten empfohlen werden.

1241.

General-Rescript, die Dispensation von der Minderjährigkeit zum Behuf des Heirathens betreffend,

vom 5. April 1752 [467].

1242.

General-Rescript, warnt vor der Unterstützung fremder Werber,

vom 14. April 1752 [468].

1243.

General-Rescript, die Behandlung der eingelieferten Vaganten betreffend,

vom 21. April 1752 [469].

1244.

General-Rescript, das Verbot der Entfernung der Beamten vom Amt ohne Urlaub betreffend,

vom 24. Mai 1752 [470].

Carl, rc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir seither einiger Zeit mehrmalen mißliebig wahr zu nehmen gehabt, daß zerschiedene Unserer Land-Beamten in ihren

---

467) Ebinger Sammlung. Sämmtliche Minderjährigkeitsdispensationen zum Behuf des Heirathens werden der Regierung überlassen und zugleich wird den Beamten verboten, für Erstattung der Beiberichte bei derartigen Gesuchen irgend eine Belohnung anzunehmen. Vergl. das G.-R. vom 18. Dezbr. 1752 in der Samml. der Gerichts-Gesetze, Thl. III. Nr. 385.

468) Ebinger Samml. Vergl. die Landes-Ordnung von 1621. tit. XXIII.

469) Lichtensterner Sammlung. Die außer einer Generalstreife eingelieferten Vaganten sollen bis auf Ertheilung eines Fürstlichen Befehls gefangen gehalten, nicht aber eigenmächtig in das Zuchthaus geschickt werden. Vergl. die Citate zu tit. XXVI. der Landesordn. v. 1621.

470) Aus der Sammlung von Ebingen. S. die Gen.-Verordn. vom 12. Juli 1642 (Thl. II. Nr. 295 d. S.) und das G.-R. vom 13. Mai 1734.

Privat-Verrichtungen eigenen Gefallens, und ohne zuvor eingeholte gnädigste Erlaubnis in- und ausserhalb Landes verreyset, Wir aber dieser eingerissenen Unserm Herrschafftlichen Interesse auf vielerley Wege nachtheiligen Unordnung um so weniger länger nachzusehen gemeynet, als durch die dieserhalb schon ehedessen unterm 12. Julii 1642. und 17. Nov. 1645. erlassene Fürstliche General-Rescripten expresse disponirt worden, daß sich kein Beamter ohne Herrschafftliche Erlaubniß von seinem Amt absentiren solle; Als sehen Wir Uns veranlasset, diese grösten theils zur Vergessenheit gediehene Verordnung hiermit ernstlich zu wiederholen, und Unsere samtliche Beamte andurch dahin nachdrücklichst anzuweisen, daß sie sich nicht unterfangen sollen, ohne zuvor erhaltene gnädigste Erlaubnis, welche sie bey Unserer Fürstl. Rennt-Cammer anzusuchen haben, eine Reyß in- oder ausser Lands anzutretten, und sich von dem ihnen anvertrauten Amt zu entfernen, gestalten Wir die Ubertrettere dieser Verordnung nicht nur zur Verantwortung zu ziehen, sondern auch nach befindenden Umständen mit schwerer Straffe zu belegen gedencken. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stutgart, den 24. May 1752.

Ex Speciali Resolutione.

F. A. von Hardenberg.
M. H. Archenholtz.

1245.

Erste Weg-Ordnung,

vom 1. Juni 1752 [471]).

Carl, rc.

Lieber Getreuer!

Was Wir wegen künftiger Reparation und Unterhaltung derer mit grossem Kosten in guten Stand setzenden Weg und Strassen gnädigst zu verordnen für nöthig erachtet haben, wirst du ab dem Anschluß in mehrerem ersehen können.

Es ist dahero Unser gnädigster Befehl, du sollest von dieser Weg-Ordnung an jedes Ort des gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amts ein Exemplar abgeben, mit Publication derselben vorgehen lassen, und dich im übrigen nach deren Inhalt sträcklich ach-

---

471) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Die ältesten Bestimmungen über die Herstellung der Straßen finden sich in der Landes-Ordnung von 1621 tit. LXXXVII., woselbst die hieher gehörenden Verordnungen zusammen gestellt sind. Die neueren Weg-Ordnungen sind vom 18. Januar 1772 und vom 23. Octbr. 1808.

ten. Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stutgart, den 1. Junii 1752.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Beylage.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim und Justingen 2c. Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marchall &c.

Thun hiemit kund und zu wissen: Welcher gestalten zur Aufnahm und Wiederherstellung des seither einiger Zeit sehr darnieder gelegenen Commercii, vor gut und nuzlich in zerschiedenen Landen angesehen worden, die Haupt- und starck gebraucht werdende Land-Strassen in einen guten und solchen Stande zu setzen, damit selbige von jedermann zu allen Zeiten ohne Hinderung, füglich und bequem, passirt werden können, solches, und daß es von gutem Effect gewesen, ist jedermann bekannt.

Indeme nun von Seiten des Löbl. Schwäbischen Creyßes die Nothwendigkeit des Strassen-Baues anerkannt, und zu diesem Ende in ältern und neuern Zeiten viele heilsame Conclusa abgefasset worden.

So haben auch Wir zu Ausführung dieses gemein ersprießlichen Vorhabens, die hierzu dienliche Veranstaltungen schon seither einigen Jahren vorgekehret, und nicht nur die von Stutgart auf Ludwigsburg, deßgleichen die von Schwiedertingen auf Knittlingen gehende Franckfurter-Strassen bereits in einen solchen Stande setzen lassen, daß selbige anjetzo von männiglich gebraucht werden können, sondern Wir sind auch würcklich im Begriff, die sogenannte Ulmer- und Augspurger-Strasse über Blochingen und Göppingen, dann die von Stutgart über Tübingen in die Schweitz gehende Strasse in ebenmässig-vollkommenen guten Stand stellen zu lassen, gedencken auch mit sothaner Arbeit unausgesezt in so lange zu continuiren, bis und dann alle und jede durch Unser Herzogthum und Landen gehende Haupt-Strassen in gleichen Stande gebracht seyn werden;

Gleichwie aber diese mit vieler Mühe und Kosten in Stand gestellte Strassen gar bald wiederum in Abgang kommen, und endlich gar in Ruin verfallen müssen, woferne nicht wegen deren beständigen Conservation und Erhaltung in Zeiten hinlängliche Vorkehrung geschiehet:

Also haben Wir vor nöthig und dienlich erachtet, eine Weg-Ordnung zu errichten, und mittelst derselben, die Anweisnng zu geben, wie die Unterhaltung der Strassen und die daran vorfallende Reparationes veranstaltet werden sollen;

Zu solchem Ende nun ordnen und wollen Wir, daß

1.) Die in Stand gestellte Strassen von dem Tag an, da solche denen Entreprenneurs abgenommen werden, von denen Städt und Aemtern durch deren Marckung solche gehen, hinführo erhalten

und alle dabey vorfallende Arbeit und Kosten ohne Unterschied von ihnen præstirt werden solle, es wäre dann, daß sich die Strassen durch ein fremdes Territorium ziehet, welchenfalls Unsere Unterthanen mit deren Reparation, in so fern sie nicht Krafft der Lager-Bücher expresse dazu verbunden, zu verschonen seyn.

Wo aber die Communen hier oder dar gemeinschaftliche Districte hätten, so hat jede derselben nach Proportion des daran habenden Antheils bey der künftigen Reparation zu concurriren.

Und wann zwischen denen Communen der Weg-Reparation halber Stritt entstehet, so werden Wir, auf die hiervon zu thun seyende Anzeige, vor allen Dingen aus Landes-Obrigkeitlicher Macht, wer ad interim und bis zu Austrag der Sache diß oder jenes zu thun oder zu bezahlen gehalten seyn solle, provisorio modo verordnen, die Ausführung der Haupt-Sache aber ad judicem verweisen.

Anbey begeben Wir Uns, zum besten des Commercii, und damit der so oft die Strassen hin und her passirende Landmann nicht beschwehret werde, des in andern Landen zu diesem Behueff eingeführten Weg-Geldes, und ziehen den allgemeinen Nutzen anderen Considerationen billig vor, versprechen also in Krafft dieses, daß zu keiner Zeit auf diese in Stand gestellte Strassen ein neues Weg-Geld angeleget werden solle; Hingegen mögen die alte rechtmässig hergebrachte Weg-Geldter, wann nicht dieserhalben ein anderwärtig allgemeiner Creyß-Schluß erfolget, noch ferner erhoben und eingezogen werden.

Von dieser denen Städt und Aemtern also übertragenen Erhaltung der Strassen aber sollen

2.) Ausgenommen bleiben, die ausserhalb denen Dörffern zu Aptirung derselben und zu Ablauffung des in denen beyden Seiten-Gräben sich sammlenden Wassers neuerlich angelegte und erbaute Brücken und steinerne Dohlen, deßgleichen diejenige Brücken und Dohlen, deren Erhaltung vor Angrif der Strassen bereits Unsern Fürstlichen Cammern obgelegen, inmassen Wir die Erhaltung der ersteren in Kraft dieses übernehmen, die Conservation der leztern aber auf Uns behalten, doch soll zu denen erstern von denen angränzenden Communen samtlich dazu benöthigte Materialien an Steinen, Kalck, Sand ꝛc. in der Frohn beygeführet, in Ansehung der leztern aber es nach bisheriger Observanz gehalten werden; Was so dann

3.) Die in denen Dörffern befindliche alte oder neue Brücken und Dohlen, deßgleichen diejenige Brücken und Dohlen, so von alten Zeiten her über einen Fluß oder Bach gewesen, betrift, so verbleibet die Erhaltung der ersteren jedem Ort selbst, die lezteren hingegen werden von denenjenigen im Stande erhalten, die vor Angriff der Strassen-Arbeit bereits dazu verbunden gewesen. Hiernächst weil

4.) In Ansehung der Erhaltung der in Stand gesezten Strassen es vornehmlich darauf ankommt, daß die sich ergebende Glaiser und Löcher ohne Anstand wiederum ausgefüllet, diejenige Districte

auch so sich etwa setzen, wieder mit Steinen überführet, dann die Gewölber und Dohlen ausgeräumet, und die auf beyden Seiten befindliche Gräben ausgeschlagen werden; So verordnen Wir hierdurch, daß Unsere Staabs-Beamte, Gleits-Hauptleute, Forst-Knechte und Zollbereutere, gelegenheitlich und ohne deßwegen besonders machende Kosten, von Zeit zu Zeit fleissig nachsehen, und visitiren sollen, in was vor einem Stande sich der von einem Ort zum andern gehende Strassen-District befindet, und wann etwas schadhaftes erfunden wird, so haben jene die Staabs-Beamte zu dessen gleichbaldiger Reparation hinlängliche Vorkehrung zu machen, diese die Forst-Knechte und Zoll-Bereutere hingegen die Anzeige bey dem Staabs-Beamten, oder nach Beschaffenheit der Umstände, ingleichem, wann der Staabs-Beamte nachlässig wäre, bey Fürstlicher Rennt-Cammer zu machen: Deßgleichen und

5.) Sollen auch jeden Dorfs Vorgesezte, als Schultheissen, Anwälde und Richtere, nicht weniger die Dorf- und Feld-Schützen, die Strasse, nebst denen Brucken und Dohlen auch Mauren, so weit solche durch ihre Marckung gehet, fleissig und alle acht Tage wenigstens einmal visitiren, und wegen Reparirung des schadhaft erfundenen entweder gehörigen Orts gleichbalden die Anzeige machen, oder solche selbst veranstalten; Wie dann auch die nacher Stutgart reitende und gehende ordinari Botten, deßgleichen die im Frühling und Herbst das Feld besichtigende Untergänger angewiesen werden, auf die Beschaffenheit der Wege acht zu haben, und den erfundenen Schaden gehöriger Orten zu melden. Falls aber

6.) Wie es oft sich zuträget, keiner der Vorgesezten in denen Dörfern von Veranstaltung der nöthigen Ausbesserungen einen rechten Begriff haben sollte, solchen falls wollen Wir, daß von Unsern Staabs-Beamten ein taugentlich und der Sachen verständiger Mann aus der Burgerschafft genommen, eigens darzu bestellet, und ihme die Aufsicht und etwa nöthige Veranstaltung gegen eine billige und nicht übermässige Belohnung übertragen werde; Nicht allein aber ist

7.) Gebührende Aufsicht zu führen, daß die Strasse in gutem Stande erhalten werde, sondern es ist auch genaue Obsicht zu tragen, daß von niemanden wer der auch sey, an der Strasse und denen Brücken, vorsezlicher Weise oder aus Nachlässigkeit etwas verderbet, nicht zu weit gegen- vielweniger durch die Gräben oder sonsten zu Schaden gefahren, keine Rad-Stein umgeführet, noch die Mauer-Deckel von denen Brücken abgeworfen, oder anderer Muthwillen dabey getrieben werde;

Wie Wir dann hierdurch ausdruckentlich verordnen, daß die betrettende Frevlere, sofort ohne Ansehen der Person, unter was für einem Foro sie auch stehen, arretirt, und mit der hiernächst folgenden determinirten Straffe alsgleich beleget, und solche von ihnen eingezogen werden solle; Eigentlich und

8.) Soll zwar jede Commun in Ansehung des ihr durch die Passage zufliessenden Nutzens, und in Betracht, daß die Feld-Güter durch Reiten und Fahren nicht mehr ruinirt werden, die Strassen

so weit ihre Marckung gehet, alleinig ohne anderer Concurrenz unterhalten; Da sich aber ergeben würde, daß ein und anderen Orts die Marckung zu groß seyn, oder auch die Materialien so zu Reparirung der Strassen nöthig, zu weit abgelegen seyn sollten, solchen falls erachten Wir vor billig, daß einer solchen Commun von denen nächst angelegenen Communen succurirет, und wie es auch in andern Landen üblich, der District unter ihnen ordentlich vertheilet werde, so daß jede Commun vor den ihr zugeschiedenen Theil selbst Sorge trage, und wollen Wir dieses der Einsicht, Dexterität und Verfügung Unserer Staabs=Beamten überlassen haben, da aber die Beamten hierunter miteinander nicht einig werden, oder von denen Communen ein Widerspruch sich ereignen sollte: So haben die Beamte ein solches mit Umständen an Unsere Fürstliche Rennt=Cammer zu berichten, deren Decision zu gewärtigen, und sich darnach gebührend zu achten.

Auf den jeder Commun nun zuständigen oder zugetheilt erhaltenen District sollen

9.) Alljährlich zweymal, nehmlich im Früh=Jahr und Herbst, deßgleichen des Sommers über bey entstehendem grossen Gewässer, die darauf befindliche Brucken und Dohlen, von dem angeflözten Morast, Unrath und Steinen gesäubert, und auf solche Weise der Abfluß des Wassers befördert werden, deßgleichen und

10.) Sollen die zu beyden Seiten der Strassen befindliche Gräben, an Orten, wo der privatorum Güter anstossen, von denen Innhabern solcher Güter, wo aber die Strassen über Allmanden oder Egarten sich ziehen, von jeder Commun in dem ihr zukommenden District jederzeit in tüchtigem und solchem Stande erhalten werden, damit das darinnen sich sammlende Wasser, den ungehinderten Ablauff behalten kan, wie dann, wann solche bey starcken Regen=Güssen oder lang anhaltenden Regen=Wetter mit Grund angefüllet werden sollten, selbige so gleich von dem sich darinnen gesammleten Unrath hinwiederum zu säubern, auch auf beyden Seiten dergestalten zu verwahren seynd, daß solche nicht zusammen fallen; Es solle aber

11.) Der aus denen Gräben ausschlagende Grund nicht auf die Land=Strassen, sondern jedesmal jenseits auf die anliegende Güter oder anderstwohin geworfen, und also lediglich keine Erde oder fetter Grund auf die Strasse gebracht, vielweniger daselbst ligen gelassen werden, damit dardurch die Strasse nicht vertieffet, und endlich gar unbrauchbar gemacht werde; Damit

12.) Die auf der Land=Strassen sich je und je ergebende Glaiser und Löcher jedesmal sogleich wiederum ausgefüllet werden können, so soll von jeder Commun zu beyden Seiten der Strassen auf ihren District von fünf und zwanzig zu fünf und zwanzig Schuh ein Vorrath von nicht allzugrossen Kalck=Steinen, deßgleichen Geriegel oder Kieß angeführet, und also geleget werden, daß solches an Passirung der Strasse keine Irrung und Hinderung bringe, wie dann, wann bey vornehmender Visitirung der Strasse, keine dieser=

ley Materialien zugegen erfunden werden sollte, der Schultheiß, Anwald oder Dorfs-Vogt des Orts mit einer Straffe von Ein kleiner Frevel so fort zu belegen ist: Mit solchen in Vorrath angeführten Steinen nun sind

13.) Die auf der Strasse sich zeigende Löcher und Glaiser, welche leztere vorhero eingeebnet werden müssen, gleichbalden auszufüllen und mit eisernen Schlegeln klein zu verschlagen, damit solche mit denen übrigen sich desto besser verbinden, und weniger durch die darüber gehende Last weggeführet werden können, wobey die Obsorge zu tragen ist, daß die Strassen allezeit erhöhet bleiben, und in dem Stande erhalten werden mögen, um den Ablauff des Wassers in die auf beyden Seiten befindliche Gräben nicht zu verhindern;

Zu behueff dieser vorfallenden Strassen-Reparationen sollen

14.) Von denen Communen, die zur Reparation der in Stand gesezten Strassen zu concurriren haben, zu Zerschlagung der Steine, zwey bis drey eiserne Schlegel, jeder zwischen fünf und sechs Pfund wiegend, dann drey starcke eiserne Rechen, ferner vier Stuck Pickel, und vier Stuck wohl beschlagene Schub-Kärche angeschafft, unterhalten, solche von dem Burgermeister in Verwahrung genommen, in dem der Commun-Rechnung alljährlich beyfügenden Inventario nachgeführet, und zu keiner andern als der Land-Strassen-Arbeit hergegeben und gebraucht werden; Und gleichwie

15.) Alle diese Reparationen, wann sie in Zeiten geschehen und behöriger Fleiß angewendet wird, gar füglich und mit wenig Leuten gemacht und hergestellet werden können, so, daß in vielen Jahren und Zeiten nicht nöthig ist, die Strassen von neuem mit Steinen zu überführen; Also versehen Wir Uns, daß Unsere Beamte und jedes Orts Vorstehere von selbsten den Bedacht nehmen werden, an sothanen Reparationen nichts zu versäumen, folglich grössern Schaden und Kosten zu verhüten, und sind die vorfallende Reparationes also zu veranstalten, daß wo nicht die unumgängliche Nothwendigkeit es erfordert, die Unterthanen zu Herbst- und Ernde-Zeit damit verschonet, und die vonnöthen seyende Ausbesserung, sonderlich aber die Beyführung der Steine, Geriegels und Kieses zu einer solchen Zeit geschehe, wo an denen nöthigen Haus- und Feld-Geschäften nichts verabsäumet wird;

16.) Soll sich niemand, wer der auch sey, unterstehen, durch einen Graben zu gehen, vielweniger zu reiten, zu fahren, oder auch Vieh darüber zu treiben; Wie dann derjenige, so durch den Graben gehet, mit Ein Gulden, der, so darüber reitet oder leer Zug-Vieh darüber treibet, mit Zwey Gulden, einer aber, der darüber mit einer Gutschen, Wagen oder Karren fähret, deßgleichen die Hirten, so mit ganzen Heerden darüber treiben, mit Drey Gulden Straffe beleget- und solche ohnnachlässig eingezogen werden solle. Falls aber ein allgemeiner Vieh-Trieb über solcherley Gräben gienge, solchen falls seynd von denen Communen die Gräben

mit Holz zu überlegen, damit unterhalb dem Wasser Lufft zum ablauffen gelassen werde; Da auch

17.) Die Strassen so breit gemacht worden, daß zwey beladene Wägen gar bequem einander ausweichen können; So sollen die Fuhren jederzeit auf der mit Steinen belegten Strassen bleiben, und keineswegs sich mit ihren Wägen und Gefährten denen Gräben nähern, noch dadurch die Gräben ein- und zusamen führen; Die aber darwider handlen, zu Erlegung Zwey Gulden Straffe, und Ersetzung des causirten Schadens angehalten werden; Ferner und

18.) Soll sich niemanden unterstehen, von denen zu Ausbesserung der Strassen beygeführten Steinen und übrigen Materialien etwas wegzuführen, oder muthwilliger Weise in die Gräben zu werfen, oder auf andere Art zu verderben; Daferne aber von jemanden dergleichen geschehen würde, ist derselbe nicht nur zu Wiedererstatt- und Herbeyführung der entäusserten oder verderbten Materialien, sondern auch zu Erlegung der Straffe von Ein Gulden anzuhalten; Weiters und

19.) Wann sich jemand unterfangen würde, an denen Brücken und Mauren, durch Muthwillen oder aus Nachlässigkeit, mittelst Umführung und Ruinirung eines Weichsteins, Abhebung eines Mauer-Deckels, Zerschlagung desselben, oder auf andere Weise einigen Schaden zuzufügen, so sollen der oder die zu Ersetzung des Schadens und zu Erlegung einer Straffe von Zwey Gulden angehalten, auch nach befindenden Umständen, wegen des dabey bezeugten Muthwillens gar mit einer Zucht-Haus-Straffe von etlichen Wochen beleget, und dieserhalben zu Unserer Fürstlichen Regierung Bericht erstattet werden; Damit auch

20.) Jedermann sich davor hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, so soll zu Anfang jedes Orts Marckung ein Blech angeschlagen, und die Verbrechere mit Bemerckung der Straffe davor verwarnet werden; Denenjenigen, die

21.) Solche Contravenienten anzeigen werden, soll die Helfte der hier determinirten Straffe jedesmal unweigerlich als eine Delations-Gebühr verabfolgt werden, um dardurch jedermann zu Tragung fleissiger Aufsicht destomehr aufzumuntern.

22.) Ordnen und wollen Wir, daß auch in denen Dörfern, wo die Strasse durchgehet, ordentlich gepflastert, oder eine Chaussée gemacht, beydes auch ordentlich im Stand erhalten, und zu dessen bessern Conservation auch um Reinlichkeit willen, solche alle Sonnabend bey einer sonst zu befahren habenden Straffe von Zehen Kreutzer jedesmalen gesäubert, und der darauf gesammlete Unrath davon abgeführet werden.

23.) Verbleibet es bey demjenigen durchaus, was wegen der Sperre durch das d. d. 27ten Martii 1749. erlassene General-Rescript, dann wegen der Beladung der Wägen ab Seiten des Schwäbischen Creyßes festgesetzet, und von Uns ebenmäßig sub

dato 16ten Decembr. 1750. gnädigst anbefohlen worden; Ferner geben Wir

24.) Unsern Beamten noch auf, bey Visitirung der Strassen, so in jedens anvertrauten Amte befindlich, auch auf der benachbarten Ritterschafftlichen oder anderer ausländischen im Lande enclavirten Strassen ihre Inspection mitzutragen, damit selbige gleich denen Unserigen im Stande erhalten werden, wie sie dann bey deren unterbleibenden tüchtigen Unterhaltung davon die gleichbaldige Anzeige an Unsere Fürstliche Rennt-Cammer zu machen haben, um die weitere Vorkehrung thun zu können; Endlich und damit Wir

25.) Der Befolgung dieser Unserer gnädigst errichteten Weg-Ordnung destomehr vergewissert seyn, und nicht zu befördchten haben mögen, daß durch unterbleibende Visitir- und Reparirung der Strassen, selbige wieder in den ehemaligen unbrauchbaren Stande gerathen, so gedencken Wir durch eigens hierzu bestellte Weg-Inspectores die Strassen in Unsern Landen zum öftern beaugenscheinigen und visitiren zu lassen, daher dann Unsere samtliche Beamte und Commun-Vorstehere hierdurch expressè angewiesen werden, denenselben in allen Stücken an Handen zu gehen, und denen von ihnen gebenden Anleitungen, wie dieses oder jenes an der Strasse mangelhaft erfundene reparirt werden solle, Folge zu leisten.

Und gleichwie diese Unsere Weg-Inspectores mit hinlänglichen und zu reichenden Besoldungen versehen werden, also soll hingegen denenselben von denen Communen vor den eingenommenen Augenschein weder an Zöhrung noch unter einem andern Vorwande etwas abgegeben werden;

Übrigens verordnen Wir, daß diese Weg-Ordnung nicht nur dermalen denen Communen gehörig publiciret- und jeder ein Exemplar davon zugestellet, sondern auch dieselbe bey denen jährlich haltenden Vogt-Gerichten denen Communen wieder vorgelesen werden solle.

An dem allen geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Datum Stutgart, den 1. Junii 1752.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

1246.

General-Rescript, die Abstellung der Privat-Boten betreffend,

vom 18. August 1752 [472]).

---

472) Ebinger Sammlung. Das Privat-Boten-Laufen von nicht hiezu privile-

1247.

General-Rescript, den Handel mit Leinsamen und die Benützung ausländischer Oelmühlen betreffend,

vom 20. October 1752 [473]).

1248.

Rescript, das Verbot des Verkehrs mit ausländischen Lotterie-Loosen betreffend,

vom 14. November 1752 [474]).

Carl ꝛc.

H. L. G. Demnach Wir bis dato mißliebig wahrnemen müssen, daß viele Unserer Unterthanen bei denjenigen Lotterien, so von den allhiesigen und andern Kaufleuten im Land debitirt worden, durch vortheilhafte Vorspieglungen verleitet worden, sich in solche Lotterien einzukaufen; und Wir nun diesem Unwesen abhelfliche Maas zu geben gedenken: Als habt Ihr den Handlungs-Vorstehern sowohl als übrigen Kaufleuten und all andern Personen, so dergleichen Lotterien debitiren, zu bedeuten, wie Wir alle weitere Debitirung ausländischer Lotterieloos fürohin simpliciter verbotten, jedennoch aber anbei gestattet haben wollen, daß sie den Interessenten, so bereits unter ihrer Collectur stehen, biß zu Endigung solcher Lotterien vollends bedient seyn mögen, zu welchem Ende Euch ferners aufgegeben wird, den Kauf- und andern Leuten, so bis dato dergleichen Lotterien debitiret, eine Consignation mit Beisetzung der bereits verschlossenen Loos und Numern abzufordern, um daraus ersehen zu können, welche davon unter ihrer Collectur noch nicht gar geendigt worden, wie Ihr dann der Regierungsrath und Stadtvogt allhier diese Unsere Willens-Meinung dem hiesigen Wochenblatt und Zeitungen besonders zu inseriren habt. Daran ꝛc.

Stuttgart, den 14. Novbr. 1752.

Hochfürstl. Regierungs-Rath.

---

girten Personen solle sogleich abgestellt- und die ordinari-Boten bei ihrem Dienst und Stück Brod manutenirt werden.

473) Unter Wiederholung des Verbots, Leinsamen auf- und vorzukaufen, wird verfügt, daß den Unterthanen, dafern ein Ausländer ein großes Quantum Leinsamen an sich erkaufen wollte, die Auslosung gestattet seyn solle und daß die Unterthanen sich vorzüglich, Nothfälle ausgenommen, der inländischen Oelmühlen bedienen sollen.

474) An den Stadtvogt zu Stuttgart erlassen.

1249.

Privilegium für den Münz=Medailleur zur Gravirung der öffentlichen Sigille,

vom 15. Februar 1753 [475]).

1250.

General=Rescript, das Verbot der Führung und Verfertigung von Windbüchsen betreffend,

vom 17. Juli 1753 [476]).

Carl ꝛc.

Liebe Getreue! Demnach Wir aus Veranlassen eines Churpfältzischen Schreibens wahrzunehmen gehabt, daß einige ohnehin zu mißlich und schädlichem Gebrauch dienende Windbüxen in Form eines Stocks, mit abgeschraubtem Kolben neuerlich verferttiget, und zu Befahren, daß solche in Unsern Landen auch verkaufft und debitirt werden dörfften, dergleichen Gewöhr aber theils die Wilderer und Vaganten, theils auch Straßen=Räuber mißbrauchen, und dardurch der gemeinen Sicherheit sehr großen Abbruch thun können; Alß ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du der Staabs=Beamte sollst deinen Amts=Untergebenen bey Confiscation des Gewöhrs intimiren, daß sie sich nicht nur dergleichen enthalten, sondern auch keines ausser Lands herein zu bringen ermächtigen, weniger nicht die Büxenmachere im Lannd, bey schwehrer Straf nicht verferttigen sollen. Deßgleichen du der Forstmeister deinen unterhabenden Forstknechten aufgeben, fleissig darauf acht zu haben. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgart den 17. Julij 1753.

Ex Speciali Resolutione.

Palm.

W. Feuerlein.

---

475) Ebinger Sammlung. Dem Münz=Medailleur wird das ausschließliche Recht ertheilt, die Amts= Gemeinde= und Handwerks=Sigille zu stechen und die Contravention mit 10 fl. Strafe bedroht.

476) Ebinger Sammlung. S. die Citate zu tit. XI. der Landes=O. v. 1621.

1251.

Rescript, in Betreff der Vereinigung der Ipser und Maurer in Eine Zunft,

vom 14. September 1753 [477]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Hochgelehrter, Liebe Getreue!

Wir haben Uns so wohl aus eurem unterm 14ten Maji a. c. gnädigst erforderter massen erstatteten unterthänigsten Bericht, was massen der wegen Beylegung der zwischen denen Ipsern und Maurern, obschwebenden Differenzien, von euch bey diesen beyden Handwerckern, neuerlich tentirte Verglich, abermalen fruchtlos abgeloffen seye, als auch einem von ersagten Ipsern um Manutenenz, bey ihrer Ordnung widerholter Dingen eingereichten unterthänigsten Memoriali das mehrere umständlich gehorsamst referiren lassen.

Wie Wir nun diesen zwischen gedachten beeden Handwerckern, zu grosser Beschwehrde des Publici, bißhero obgeschwebten Differenzien, nicht länger zuzusehen, sondern denselben ein vor allemal abzuhelfen gedencken: Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß in Zukunfft obgedachte beede Handwercker zusammen geworfen, und es mit ihnen folgender gestalten eingerichtet werden solle; Daß

1.) Die Ipser, mit denen Maurern und Steinhauern zu einer Laden halten, heben und legen.

2.) Auch keine Lehr-Jungen auf die Ips-Arbeit allein annehmen, sondern sie bey der Maurer-Laden ein- und ausschreiden, auch das Mauren zugleich lernen lassen sollen; Da hingegen

3.) Ihnen sodann zu gestatten, so viel Maurers-Gesellen anzunehmen, als sie nöthig haben werden; Und

4.) Das Anstreichen des Holtzwercks mit Oehl und Lein-Farb, ihnen mit Exclusion der Maurer und Steinhauer, bevor bleibet.

Im übrigen aber

5.) In Zukunfft beeden Theilen frey stehen solle, dasjenige zu arbeiten, was ihnen von jedem Bau-Herrn anvertrauet wird, dergestalten, daß die Ipser und Maurer, (ausser was die Oehl und Lein-Farben auf Holtz betrifft) sonsten in allem zu gleicher Arbeit, berechtiget seyn sollen.

Welch Unsere gnädigste Willens-Meynung, ihr also obersagten beeden Handwercker zu ihrer Nachricht behörig zu eröfnen, und das weitere dißfalls zu verfügen wissen werdet. Daran beschiehet

---

477) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 379—380. An den Stadtvogt, Bürgermeister und Gericht zu Stuttgart erlassen. Vgl. die Maurer-Ordnung v. 26. Juni 1582, die Ipser-Ordnung v. 20. März 1719 und die Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 8.

Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl gewogen. Stuttgardt, den 14ten Septembr. 1753.

Ex Speciali Resolutione.

Hochfürstl. Hochlöbl. Regierungs-Rath.

1252.

General-Rescript, die Bezeichnung der Schafe betreffend,

vom 18. Mai 1754 [478]).

Carl, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Es ist bishero Landes-üblich gewesen, daß die sammtliche Schaf-Waar auf der Sommer-Wayde an denen Ohren gezeichnet worden, und seynd deßhalber die Fürstliche Land-Zahlmeistere durch ihren Staat und Instruction angewiesen, alle bey der Schau vorfindende gantz-öhrichte Schafe zu confisciren. Nachdeme sich aber ergeben, daß in keiner Fürstlichen Verordnung oder besonders erlassenen General-Rescript dieses Verbott der ohngezeichneten Schafe in das Land ausgekündet worden, und gleichwohl die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß darob zu Verhüthung allerhand Unordnungen und Inconvenienzien sträcklich gehalten werde; So ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest hierunter durch erlassende amtl. Ausschreiben folgendes zu durchgängiger Beobachtung in dem gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amt publiciren.

1.) Daß nirgendwo ohngezeichnete Schafe auf die Wayde gebracht, zu solchem Ende-

2.) Die im Winter gefallene Lämmer, ehe und bevor solche auf die Sommer-Wayde oder unter den gemeinen Hauffen kommen, und diejenige, welche auf der Sommer-Wayde im April oder zu Anfang des May gefallen, bey der Schaf-Schur- sodann diejenige Lämmer so nach diesem Termin erzeugt worden, längst bis Jacobi mit dem behörigen Ohren-Zeichen versehen- nicht weniger

3.) Die Bestand-Lämmer gleich im Früh-Jahr mit des Verleyhers Zeichen zu Verhüthung betrüglicher Auswechslung, bemercket- auch

4.) Bey denen maußöhrigen Schafen oder sogenannten Maußern ob sie schon durch die Ohren von andern Schafen unterschie-

---

478) Lichtensterner Sammlung. Vergl. das Schäfereigesetz v. 15. April 1828 Art. 22. und die Citate zu tit. LXXXII. der Landesordn. v. 1621.

den, und daher nicht so leicht verwechselt werden können, dannoch so viel es thunlich des Innhabers Zeichen angeschnitten oder angeschlagen, und dann

5.) Die Haltung der Haus-Lämmer denen Unterthanen, bis sie zum Stechen tüchtig, und längstens bis auf den Herbst zwar gestattet: die Unterstossung derselben aber unter die Heerde bey Straf der Confiscation gäntzlich unterlassen werden solle.

An deme beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stutgart, den 18ten May 1754.

Ex speciali Resolutione.

C. L. Vischer.
Sicherer.

1253.

General-Rescript, die Besoldung der Amtspfleger betreffend,

vom 21. Mai 1754 [479]).

Carl, rc.

Unß ist samtlicher Amts-Pfleegere Unßers Herzogthums Unterthänigstes Gesuch um Verbesserung ihres Gehalts mittelst eines durchgängigen Regulativs samt der {Statt / Cl. Amts} Vorstehere hierüber eingekommenen Erklärungen umständlich gehorsamst referirt worden.

Gleichwie nun wegen eines allgemeinen Regulativs sich sehr viele Anstände hervorgethan, Und daher solches keinen Plaz greiffen mögen, so haben Wir eines jeden Amts, und des bey demselben angestellten Amts-Pfleegers Umstände gnädigst in besondere Betrachtung gezogen, und darauf resolvirt, daß

1.) dem Ambts-Pfleeger bey Euch von Georgij 1753. an und fürterhin sein Gehalt mit . . . fl. vermehrt, und hierdurch derselbe überhaupt auf . . . fl. jedoch dergestalten fest gesezt seyn solle, daß wider neben anderm auch die Einzugs-Gebühr vom Surrogato tricesimarum mit darunter begriffen, diese Einzugs-Gebühr nur auf das würcklich außgeschriebene Quantum jedesmahlen zu berechnen und solche nicht in folle anzusetzen (ratione deß Salarii aber unter

---

479) S. die Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. cap. 1. Abschn. 6. cap. 2. Abschn. 4. §. 9. Nach der beigegebenen Repartition betrugen die damals festgesezten Besoldungen zwischen 27 fl. (Heubach) und 350 fl. (Schorndorf).

denen Kriegs- und Friedenszeiten ferner kein Unterschied zu machen, sondern die erstere vor die beständige zu achten) [480]) seye.

2.) Wollen Wir nicht nur samtliche Amtspfleeger sondern auch den Burgermeistern in denen Amtsstätten, in Schickhung außer dem Amt, dann im Amt es bey dem erlassenen Reglement bleibt, ratione der Diäten ein gleiches Tractament mit denen Statt- und Amtschreibern angedeyhen, sondern auch

3.) Gnädigst gerne sehen, daß denenselben durch Uebertragung anderer Nebendienste, wo es nicht allberaits geschehen, und womit zumalen keine weitere wichtige Verrichtung verknüpft, ein besseres Auskommen verschafft und darauf bey eraignenden Fällen behörig reflectirt werden möge, welches du denen Amts Vorstehern sowohl als denen Amts-Pfleegern also geziemend zu eröffnen, und dich deines Orths darnach zu richten hast.

Stuttgart, den 21ten Mai 1754.

1254.

General-Rescript, gegen Vaganten und Bettler,

vom 27. Mai 1754 [481]).

1255.

General-Rescript, die Ausdehnung des Gebotes der Einsperrung der Tauben zu gewissen Zeiten betr.,

vom 13. September 1754 [482]).

Carl, rc.

Lieber Getreuer!

Es ist zwar allbereits in Unserer ausgekündeten Fürstl. Lands-Ordnung Tit. CX. §. 13. die weisliche Vorsehung beschehen, daß

---

480) Die Worte: „ratione deß Salarii — zu achten" wurden blos bei den Aemtern Denkendorf, St. Georgen, Hirschau, Beilstein, Bietigheim, Bottwar, Maulbronn, Nürtingen und Waiblingen, beigefügt.

481) Ebinger Sammlung. Erinnert an die Befehle, keine fremde Vaganten in das Land herein zu lassen, die einheimischen zur Arbeit anzuhalten und den Bettel durchaus nicht zu gestatten. Vgl. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. XXVI.

482) Ebinger Sammlung. Vgl. die Landes-Ordn. von 1621. tit. CX. §. 12. und die Citate daselbst.

ein jeder Unterthan seine Tauben in den dreyen Saaten allwegen drey Wochen einsperren solle, bey Gebott 1. Pfund und 5. Schilling Heller, oder nach jetziger Rechnung 1. fl. 15. kr. Nachdeme aber ob dieser zu sorgfältigen Abwendung des durch die in allzugrosser Frequenz haltende Feld-Tauben dem Zehend- und Gült-Herrn, und vornehmlich jedem Innhaber der Güter zugehenden grossen Schadens abzweckenden Verordnung nicht so sträcklich, wie es seyn sollen, bis anhero gehalten, vielmehr dieserhalb von zerschiedenen Orten des Landes bey uns die bitterste Klagden angebracht und um Remedur gebetten worden:

Als ist Unser gnädigster zumahlen sehr ernstlicher Befehl, in Zukunfft nicht nur die in Unserer Fürstl. Landes-Ordnung vorgeschriebene 3. Saaten, sondern auch die Erndzeit mit jedesmahliger 3. wöchiger Einsperrung der Feld-Tauben, da jeden Orts Obrigkeit den Terminum a quo et ad quem alljährlich zu reguliren hat, auf das genaueste zu beobachten, und allen denenjenigen, welche Feld-Tauben halten, ohne Ansehen der Personen bey der gesetzten legal Straff gemessen anzubefehlen, während solcher Zeit die Schläge zu sperren, und keine Feld-Taube fliegen zu lassen, oder sich ohne alle Nachsicht des gleichbaldigen Einzugs der Straffe, und des denen Forst-Leuten hiemit anbefehlenden Niederschiessens der zu solch verbottenen Zeiten auf dem Feld antreffender Tauben zu gewärtigen, wobenebst jeden Orts Feld- oder Dorff-Schützen, welche auf obbemeldte Sperr-Zeiten fleissige Acht haben sollen, von jedem Contravenienten, den ein solcher vor Amt anzeigen wird, wer der auch seye, ein Drittel von der von ihme einziehenden legal Straffe zu mehrerer Aufmunterung abzureichen, auch das jährliche Schlag-Geld von 6. kr. von jedwedem, der Tauben halten wird, unnachläßig und fleißiger, als bißhero zu Unserem Mißfallen nicht geschehen, fürohin einzuziehen, und an seine Behörde einzuliefern, hiemit gnädigst gemessen anbefohlen wird.

Du hast demnach ein solches deinen Untergebenen behörig zu publiciren, und nicht nur deines Orths dich hienach sträcklich zu achten, sondern auch, daß von männiglich darob gehalten werde, ein unabweichlich Augenmerck zu haben, und dir dißfalls keine Saumsaal zu Schulden kommen zu lassen. An deme geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 13. Sept. 1754.

Ex speciali Resolutione.

von Urkull.
M. Frost.

1256.

General-Rescript, die Abwehrung fremder Werber betreffend,

vom 6. Dezember 1754 483).

1257.

Rescript, betreffend das Verbot der Einführung kauscherer Weine ohne Concession,

vom 10. Dezember 1754 484).

1258.

General-Rescript, das Militär-Reglement betreffend,

vom 23. Dezember 1754 485).

---

483) Ebinger Sammlung. Den Beamten wird fleissigere Aufsicht auf die preußischen Werber und sorgfältige Abforderung der Urlaubspässe von beurlaubten Soldaten aufgegeben. Vgl. Landes-Ordn. von 1621. tit. XXIII. — Eine Einschärfung dieses Befehls wurde den 22. März 1755 erlassen.

484) An das Stadtvogtamt Stuttgart erlassen. Die Einführung solcher Weine ohne zuvor erhaltene Fürstliche Concession wird mit Confiskation bedroht.

485) Lichtensterner Sammlung. Es wird ein Auszug über nachstehende Bestimmungen des Militär-Reglements zur allgemeinen Bekanntmachung versendet:

Theil VIII, Tit. II. Art. 7. Verpflichtung der Festungs- und Garnisons-Commandanten, Commandos gegen Räuber und Spitzbuben auszuschicken.

Theil VIII, Tit. VI, Art. 14. Benehmen der Schildwachen bei dem Anrufen.

Theil VIII, Tit. IX, Art. 11. Abbieten durch Patrouillen in den Wirthshäusern.

Theil IX, Tit. XI, Verhalten des Militärs bei Feuersbrünsten.

Theil X, Tit. IV, von Verhütung der Excesse auf dem Marsche und in den Nacht-Quartieren.

Theil XI, Tit. III, Art. 8—10. von der Behandlung der Excesse und den Beschwerden über das Betragen beurlaubter Soldaten.

Theil XI, Tit. V, Art. 6—9. von Verfolgung und Einlieferung der Deserteurs.

S. hierüber die Sammlung der Kriegsgesetze.

1259.

General-Rescript, die Beeidigung der Hirten, Schäfer und Feldschützen betreffend,

vom 16. Mai 1755 [486])

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben Uns zwar bereits durch eine unterm 16. Febr. anni præt. erlassene Verordnung geäussert, wie Wir es mit der Beeydigung der Hirthen, Schäffere und Feld- auch Weingart-Schüzen gehalten wissen wollen.

Nachdeme Wir aber aus denen gleich darauf bey Unserer Fürstl. Cantzley eingekommenen zerschiedenen Anfragen und Klagen von Civil- und Forst-Beamten zu ersehen gehabt, daß solch Unsere Fürstl. Verordnung hin- und wieder ungleich gedeutet werden, auch so gar ein schädliches Mißverständniß daraus entspringen wollen; Und Wir nun diesen Irrungen durch eine nähere Erläuterung Unserer gnädigsten Willens-Meynung zu begegnen vor nöthig erachten: Als wollen Wir hiemit gnädigst und gemessen verordnet haben, daß bey jedesmahliger Annahm eines Hirthen, Schäffers, Feld- oder Weingart-Schützen, wovon die Commun-Vorstehere bey Straff Zehen Gulden dem Forst-Amt gleichbalden die behörige Anzeige zu thun haben, dessen Beeydigung, wie bisher auch geschehen, von dem Forst-Amt zwar noch fernerhin vorgenommen, und bey dergleichen Beeydigungs-Actu dem Forst-Amt Fünffzehen Kreutzer Beeydigungs-Geld als ein Amts-Accidens passirt- hernachmals aber und so lange der solchergestalten einmahl Beeydigte bey seinem Dienst verbleiben wird, die Beeydigung mit demselben nicht alle Jahr wiederholet, sondern er nur bey der jährlichen gemeinen Dienst-Ersetzung von denen Commun-Vorstehern solch seiner geleisteten Pflichten mittelst Vorlesung derer Eydes-Puncten erinnert werden solle. An deme beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stutgart, den 16. May 1755.

Ex speciali Resolutione.

von Uxkull.
W. Feuerlein.

---

486) Aus der Sammlung von Ebingen. S. die Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758, cap. 1. Abschn. 9. §. 2. und das Schäferei-Gesetz v. 9. April 1828. Art. 21.

1260.

General-Rescript, die Aufhebung der Obervogtei-Besoldungen betreffend,

vom 20. Mai 1755 [487]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir vor nöthig gefunden, zur Sublevation Unserer Fürstl. Renth-Cammer samtl. bisherige Ober-Vogtey-Besoldungen und Emolumenten, wie sie immer Nahmen haben mögen, solchergestalten einzuziehen, daß dieselbe von nächst künfftigen Jacobi h. a. an gäntzlich cessiren sollen; So lassen Wir dir solches mit dem gnädigsten Befehl hierdurch ohnverhalten, daß du quæstionirte Ober-Vogtey-Besoldungen und Emolumenta bis auf bemeldten Termin Jacobi annoch verabfolgen, sodann aber selbige in deiner Amts-Rechnung abschreiben, ingleichem die solchergestalten heimfallende Herrschafftl. Güther jetzo gleich auf ein oder mehrere Jahre, wie du es Unserm Fürstl. Cameral-Interesse am verträglichsten zu seyn erachten möchtest, legaliter hochmöglichst verleyhen, und die hierunter getroffene Verhandlung zur Ratification ad Cameram unterthänigst einsenden sollest. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen.

Stutgart, den 20. May 1755.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

1261.

General-Rescript, die Einführung öffentlicher Audienzen betreffend,

vom 3. August 1755 [488]).

1262.

General-Rescript, erinnert an das Verbot, mehrere Gegenstände zugleich in Einer Eingabe vorzubringen,

vom 1. September 1755 [489]).

487) Archiv des Innern. Ueber die Aufhebung der Obervogteien selbst S. G.R. vom 18. April 1735.

488) Ebinger Sammlung. Dieses Rescript verfügt, daß je am Freitag einer jeden Woche öffentliche Audienzen gehalten werden sollen, bei welchen Beamte und Unterthanen aller Art erscheinen, und ihre Beschwerden, Wünsche und Vorschläge anbringen dürfen. Beigelegt ist ein Placat gleichen Inhalts zu öffentlichem Anschlag an sämmtlichen Rathhäusern.

489) Ebinger Sammlung. S. die Citate zu tit. VI. der Landes-Ordn. v. 1621.

†) General-Rescript, die Strafe wegen unerlaubter Geschenk-Annahme der Beamten für Beiberichte betreffend, vom 23. September 1755.

1263.

Zweite Medicinal-Ordnung,

vom 16. October 1755 [490]).

Hochfürstlich-Würtenbergische Medicinal-Ordnung.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall ꝛc.

Nachdeme Wir die Obsorge und Berathung des allgemeinen Gesundheit-Zustandes, Unserer, von GOtt dem höchsten Geber und Erhalter desselben, Uns zu regieren anvertrauter Lande, so viel davon menschlicher Vorsicht, Anstalt und Verordnung, von seiner göttlichen Hand überlassen und anbefohlen ist, für ein so viel wichtigeres Stücke unserer Regenten-Pflicht mit erkennen, je weniger alle übrige zeitliche Glückseligkeit, ohne die Gesundheit, denen Menschen genießbar ist, und je mehr Wir Uns für die Erhaltung des Lebens und leiblichen Wohlseyns Unserer treu-gehorsamsten Unterthanen, samt und sonders, zu sorgen und zu wachen, aus Landes-Vätterlicher Liebe innigst angetrieben befinden; als haben Wir, um es nicht an einem erwinden zu lassen, was des Amts eines sorgfältigst-beeiferten Landes-Fürsten und Vatters ist, gnädigst gut gefunden, all dasjenige, was zu Beförderung dieses Uns zum Zweck gesetzten allgemeinen, und eines jeglichen besondern Bestens, daneben zu Abstellung allerhand eingerissener schädlicher Mißbräuche, Stümpeleyen und anderer Unordnungen in der Artzney-Apothecker-Barbierer-Hebammen- und aller zu Hülfe der Krancken angesehener Kunst, Wesen und Einrichtung nur immer gereichen mag, in reifliche Er-

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 388.

490) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 30 Seiten folio, mit angehängter Medicamenten-Taxe auf 66 Seiten. Wir verbinden hiemit die wichtigeren Abweichungen der ersten Medicinal-Ordnung vom 30. October 1720 (Thl. II. Nr. 842. d. S.) durch die Anmerkungen. Eine Auflage in Quart erschien gleichzeitig (1756). Zu vergleichen sind die Apotheker-Ordnung v. 23. Aug. 1626 (Thl. I. Nr. 233. d. S.) und die zu tit. L—LII. der Landes-Ordnung von 1621 angeführten Gesetze.

wägung ziehen, und das allenthalben von uns nöthig erachtete in nachstehende ausführliche Medicinal-Ordnung verfassen zu lassen, deren genaueste Beobachtung, Wir allen, die solche angehet, auf das ernstlichste hiemit anbefehlen.

Tit. I.

Die Medicos und Physicos betreffend.

§. 1. Es sollen demnach forderist die Medici, mit beständiger Erinnerung ihres Staats und Eydes, dem ihnen anvertraueten Amt, sorgfältig, fleißig und gewissenhaft abwarten, solches allen andern Geschäften vorziehen, und dabey ihre Studia medica dergestalten unaufhörlich fortsetzen, daß sie nicht nur selbsten zu immer mehrerer Wissenschaft und Erfahrung gelangen, sondern auch dem Publico desto nützlicher Werckzeuge abgeben, und als solche, von denen nach der Landes-Verfassung verordneten Visitatoribus, erfunden werden mögen. Sie sollen hiernächst allen Krancken, die sie berufen, ohne Ausnahme, willigst und unverzüglich zu Hülfe kommen, derselben Zustand und Kranckheit wohl und reiflich erkundigen und überlegen, sofort die gantze Cur mit einer solchen Vorsichtigkeit, Verstand und Treue tractiren, daß ihnen keine Negligenz, Verwahrlosung oder andere Schuld, mit Grund dabey zur Verantwortung oder Last fallen möge.

§. 2. Vornehmlich sollen sie mit allzuvielen und theuren Medicamenten die Unterthanen nicht in unnöthige Kosten setzen, vielmehr zum besten derselben, besonders der Armen, auf wohlfaile und leicht zu habende, gleichwohlen kräftige Mittel bedacht seyn; diese Armen auch nicht hindan setzen, sondern ihrer mit Rath und That sich getreulich annehmen, und in Fällen, wo die Bezahlung auf die pia corpora oder Communen fällt, die Curen (sonderlich solche, die langwührig, beschwerlich und kostbar wären.) mit Vorwissen der Obrigkeit, nach Maßgabe des sub dato 20. Jul. 1734. erlassenen Hochfürstlichen General-Rescripts mit aller möglichen Sparsamkeit, doch ohne Verkürtzung des Patienten, vornehmen.

§. 3. In Besuchung der Krancken sollen sie, um mehrern Verdienstes willen, oder auch sonsten ohne Noth und ausdrückliches Begehren, die Gänge, welche sie bezahlt haben wollen, sonderlich bey gemeinen und mittellosen Personen nicht vervielfältigen, und solchemnach in hitzigen, ansteckenden, schmertzhaften und schnellen Kranckheiten, des Tags mehr nicht als zwey, im Abnehmen einen, oder nach Bewandniß erst über den andern Tag, einen Gang aufzurechnen, befugt seyn.

§. 4. Wann mehrere Medici gemeinschaftlich zu Rathe gezogen werden, sollen sie mit einander gerne, aufrichtig und vertraulich, conferiren, ihre bey- oder abstimmige Meynung, nach bestem Wissen und Gewissen, redlich und offenhertzig, doch bescheiden und ohnpassionirt, auch ohne heimliche Verkleinerung und Verachtung eines des andern, entdecken, und dessen Methodum medendi ohne Noth

nicht verwerfen, weniger einseitig verändern; aus suchendem eigenem Vortheil aber, bey denen Patienten sich nicht eindringen, sondern erwarten, biß sie ordentlich von und zu denenselben, beruffen werden [491]).

§. 5. Dasjenige, was die Krancke wollen verschwiegen haben, sollen sie verschwiegen halten, und ausser denen Dingen, die vor die Obrigkeit gehören, und sie Pflichten halber anzuzeigen vorhin schuldig sind, nicht offenbahren.

§. 6. Die Recepten sollen sie deutlich schreiben, und wann die Apothecker darinnen etwas nicht lesen können, oder mißschrieben oder ausgelassen zu seyn erachten, derselben Befragen sich in keine Wege verdriessen lassen.

§. 7. Auf die Apothecken sollen sie eine wachsame gute Aufsicht haben, dieselbe fleißig besuchen, öfters auf die Kräuter-Böden, in die Wasser-Keller und Material-Kammern, auch Laboratoria, gehen; bey Eröfnung der ankommenden Material-Waaren aus denen Messen, ingleichen bey Præparirung kostbarer, weitläuffiger und starck abgehender Medicamenten, wo möglich zugegen seyn, und sich alle Stücke zu selbigen vorzeigen lassen, damit kein Fehler oder Eigennützigkeit vorgehen, sondern sorgfältigst verhütet werden möge [492]).

---

491) Statt §. 1—4 enthält die Ordn. von 1720 folgende 3 Puncte:

1) Sollen die Medici mit täglicher Erinnerung Ihres Staats und Ayds dem von Gott Ihnen anvertrauten Amt sorgfältig abwartten, solches allen andern Geschäfften, außer dem Nothfall, vorziehen, Ihre studia Medica ohnaußsetzlich continuiren, allen Krancken, so Sie beruffen, ohne Unterschied beyspringen, der Kranckheit mit Fleiß nachsinnen, und alles Ernsts Sich angelegen seyn laßen, daß ja Niemand durch Ihre Negligenz an der rechten Cur verhindert werde. Sonderlich

2) Sollen Sie die Arme wohl in Acht nehmen, Ihrentwegen auff Medicamenta eopposita, efficacia tamen, befleißigen, und keinen ohne Trost von Sich gehen laßen; Wo aber Ihre Cur weitläufftig und beschwehrlich wäre, mit Vorwißen der Obrigkeit solche vornehmen, und darvor einer billich erkandten Vergelthung aus denen piis Corporibus gewärttig seyn.

3) Sollen Sie bey mehrers vermöglichen die Besuchung thun, wie mans verlangt, doch nicht überflüßig und wider derselbigen Begehren, einfolglich sich bey solchen nicht durch allerhand gesuchte Vorthayl eintringen, keinen andern Medicum verachten sondern jedweden in seinem Werth beruhen laßen, gern mit andern Medicis conferiren, und bey angestellten Consultationibus aufrichtig seyn.

492) Statt des §. 7. steht in der Ordn. von 1720: „6) Inngleichem auch auf die Apothecken gute Auffsicht haben, und nicht nur die officinen fleißig besuchen, sondern auch öffters im Jahr auff die Kräuter-Böden, in die Wasserkeller, und Material-Kammer gehen.“ — Sodann fehlt in voriger Ordn. §. 8. und statt §. 9—13. heißt es daselbst blos: „7) Gegen die Subalternos, als Apothecker, Barbierer und Heb-Ammen freundlich seyn, Sie bey Ihrem Staat und Privilegiis handhaben, keinem in sein Ampt greiffen, der Privat-Dispensation Sich enthalten, auch, wo mehr alß ein Apothecker in Ihrem Physicat ist, keine Parthenlichkeit von sich spüren lassen.“

§. 8. Diejenige Physici, welchen insonderheit Gesundbronnen und Bäder, womit GOtt unsere Lande so reichlich und vorzüglich gesegnet, anvertrauet sind, haben selbige wohl und fleißig in acht zu nehmen, und davor zu sorgen, daß dieselbige in gutem Stand, und die Quellen wohl gereiniget und sauber gehalten, die Gesetze und Ordnungen der Bronnen und Bäder, samt der obrigkeitlich-angesetzten Taxa der Zimmer, auch der Speisen und Trancks, beobachtet, und die Bad- und Bronnen-Gäste wohl bedient werden mögen; anbey sollen sie die Kranckheiten derer Gäste, samt dem Erfolg derer Curen, so viel sich thun lässet, fleißig, pünctlich und zuverlässig notiren, daß die Historia aquarum mineralium, zur Aufnahme derer Bronnen und Bäder, je länger je vollständiger werde.

§. 9. Nicht weniger sollen, wie alle Medici insgesamt, also vornehmlich die Physici, suchen, die Historiam naturalem patriæ, nach allen drey Regnis, nach eines jeden Vermögen und Gelegenheit, zu perfectioniren, und deßwegen ihre Berichte und Observationen von Zeit zu Zeit, an die Collegia medica ob und unter der Staig, einsenden, von welchen sie gesammelt, und in ihren, mit ordentlichen Repertoriis zu versehen seyenden Official-Registraturen, sorgfältigst aufbehalten, nöthigen falls weiter untersucht, und Uns davon unterthänigste Anzeige gethan werden solle.

§. 10. Ueber die in denen Städten und Aemtern befindliche Chirurgos, sollen die Physici eine beständige gute Obsicht tragen, zu dem Ende bey Gelegenheit in ihre Häusser gehen und zusehen, wie ihre Barbier-Stuben beschaffen; sie zu guter Ordnung und Anschaffung nöthigen Vorraths, der zu ihrer Profession und äusserlichem Gebrauch dienlicher Mittel, anhalten, hingegen, was zu innerlichem verbottenem mediciniren gehört, wegschätzen, und solches alsgleich dem Staabs-Beamten, auch bey der Visitation dem Visitatori, anzeigen.

§. 11. Es haben auch die Physici und Medici keine Gelegenheit vorbey zu lassen, Sectiones cadaverum vorzunehmen, und darzu die Chirurgos, deren Gesellen und Jungen, auch bey denen Sectionibus cadaverum weiblichen Geschlechts, die Hebammen und geschworne Weiber, ad Sectionem ventris et genitalium, zu beruffen, damit sie dardurch in denen ihnen nöthigen Wissenschaften, je mehr und mehr unterrichtet werden. Zu solchem Ende sollen denen Medicis auf ihr Begehren, wann anderst abseiten derer Verstorbenen oder ihrer Anverwandten und sonsten keine erhebliche Bedencklichkeiten vorwalten, die cadavera aus denen Hospitälern, Lazarethen und dergleichen armen Häusern, von denen Beamten und Vorstehern derselbigen, überlassen, solche aber ohne Mißbrauchung solcher Cörper, nach verrichteter Section, an ihre gehörige Orte ehrlich begraben werden.

§. 12. Gegen die Apothecker, Barbierer und Hebammen werden die Medici sich jederzeit aller Moderation und Willigkeit, ihnen zu dienen und rathen, befleißigen, auch so viel an ihnen ist, daran seyn, daß sie bey ihrem Staat und Privilegiis gehandhabet werden.

Und ob sie wohl derselben keinem, in sein Amt zu greifen haben, so mag doch ein Medicus zu schweren Geburten und andern künstlichen oder gefährlichen Chirurgischen Operationen, keines wegs aber ohne Noth oder ausdruckliches Begehren, zum Aderlassen, Blattern ziehen, Geschwür öfnen, und dergleichen, denen Chirurgis allein zustehenden Kleinigkeiten, sich gebrauchen lassen, aber anderst und eher nicht, als biß er deßwegen bey denen Cellegiis medicis durch genugsame Testimonia oder in discursu examinatorio, sich legitimiret, und von denenselben erkannt worden, daß er zu derley Operationen hinlängliche Tüchtigkeit habe. Der Privat-dispensation und Verkaufs aller Artzneyen ohne Unterscheid hingegen, sollen sich die Medici, unter was für Prætext es immer seyn mag, gäntzlich enthalten, auch wo mehr als eine Apotheck in ihrem Ort oder Physicat ist, keine Partheylichkeit von sich spühren, sondern denen Patienten überlassen, welche Apothecke sie selbsten erwählen wollen; wo aber ein Apothecker den andern vorsetzlich unterdrücken wollte, werden sie dem leidenden Theil, so viel thunlich, aufzuhelfen bedacht seyn.

§. 13. Die Legal-Inspectionen und Sectionen sollen mit aller möglichen Sorgfalt und Fleiß vorgenommen, dem Actuario dabey alles deutlich ad Protocollum gegeben, das Judicium medicum aber, gründlich und gewissenhaft gemacht, und der Relation angefügt; bey Inspectionen verdächtiger Weibs-Personen oder todt-gefundener Kinder aber, nebst denen Chirurgis, auch nach Gelegenheit die Hebammen, mit zugezogen werden; wobey denen Physicis die D. Mauchartische Dissertation de Sectionibus et Inspectionibus legalibus, de anno 1736. zu einer guten näheren Instruction dienen kan. Es sollen ihnen auch, die für solche Legal-Inspectionen und Sectionen gnädigst determinirte Gebühren, von der Obrigkeit, die sie dazu beruft, alsgleich, jedoch prævia moderatione, bezahlet werden.

§. 14. Und da die Medici und Physici ein schweres Amt und grosse Verantwortung auf sich haben, so befehlen Wir denen Obrigkeiten jeden Orts, ernstlich, daß sie selbige bey solchem ihrem Amt und gebührender Ehre und Auctorität handhaben, auch zu ihren Forderungen ihnen ohne Umtrieb verhelfen sollen; Wobey wir zugleich die, wegen des in unserm Hertzogthum, denen dazu weder berufenen, noch qualificirten Personen, längst-verbottenen innerlichen unbefugten medicastrirens, in medio seyende ernstliche Verordnungen, hiemit nochmals wiederholen, und wollen: daß was die, von Zeit zu Zeit sich einschleichende auswärtige Medicastros, Marcktschreyer, Landfahrer, Kälber-Aertzte, Wasser-Brenner, Theriac- und Wurtzel-Krämer, Seegensprecher und dergleichen, dem gemeinen Wesen schädliche Leute, anbetrifft, mit denenselben, nach heiterer Disposition unserer ausgekündeten Lands-Ordnung, Tit. 51. verfahren; denen im Land sich befindlichen Apotheckern, Barbierern, Baadern, Materialisten, auch andern, so Manns- als Weibs-Personen, Schäfern, Scharfrichtern, Wasen-Meistern, und dergleichen Leuten aber, welche wider die Ordnung, des innerlichen ohnerlaub-

ten Artzneyens sich directo oder per indirectum unterfangen, solches bey denen darauf gesetzten empfindlichen Strafen untersagt und niedergelegt, darüber auch von denen Staabs-Beambten sträcklich gehalten, die Unterthanen vor solchen Medicastris, zu ihrem eigenen Besten, ernstlich verwarnet, und zu Gebrauchung ordentlicher und erlaubter Mittel, auch Consulierung erfahrner bestellter Medicorum, angewiesen werden sollen [493]).

§. 15. Wir lassen auch zu besserem Auskommen der Physicorum, gnädigst gerne geschehen, daß denenselben eine, dem Gehalt der ersten Diaconorum in denen grösseren Land-Städten, gleichkommende Besoldung, von denen Städten und Aemtern geschöpft; daferne es aber bey ein- oder anderem Stadt und Amt nicht wohl thunlich seyn möchte, es solchen Falls, bey bißheriger Observanz gelassen; übrigens, ihnen Medicis, ihre jährliche Besoldung auf keinerley Weise schwer gemacht, sondern zu rechter Zeit richtig abgetragen, auch von denen Beambten ihnen hierzu hülfliche Hand geleistet, und deßfalls zu keiner Beschwehrung Anlaß gegeben werden solle.

§. 16. Wir haben auch, zu billiger Belohnung ihrer Arbeit und Mühe, den hernach gesetzten Tax, zu dem Ende gnädigst bestimmet, daß die Medici, im Verwaigerungs Fall, solchen regulariter fordern können; gleichwie aber denen Vermöglichen dardurch die Hände nicht gebunden sind, ein mehrers zu geben, also sollen hingegen die Medici, bey armen Leuten, solchen auch gantz oder zum theil, nachzulassen verbunden seyn.

§. 17. Wann unsere Landes-Kinder die Medicin studiren, und in dem Lande bedienstet werden wollen, so sollen sie wenigstens den Cursum medicum auf unserer Universität Tübingen hören; und wo nicht besonders dringende Hindernisse und Umstände vorwalten, auch Licentiam medicam und den Gradum, daselbst annehmen, auch ihnen ehender im Land zu practiciren, nicht gestattet werden, sie haben dann vorhero ihre Specimina academica vorgeleget, und seyen von dem Collegio Archiatrali per discursum examinirt, und von Fürstlichem Kirchen-Rath, nach daselbst erlangter venia practicandi, beeydiget worden; zu welcher vorgängigen Examination und Fürstlicher Concession, wir noch vielmehr die auswärtige gehalten wissen wollen; denenjenigen Doctoribus aber, welche nicht legitime promoviret worden, gedencken wir die Praxin medicam oder chirurgicam, in unsern Landen nicht zu gestatten [494]).

---

493) Statt der Worte: „daß sie selbige bey solchem ihrem Amt“ bis zum Ende des §. 14. steht in §. 8. der alten Ordn. blos: „daß Sie der Medicorum Respect in allweg manuteniren, und alle Ohnordnung und Stümppeley, nach Außweiß der fürstlichen Lands-Ordnung und vielfältig ergangenen General-Rescriptorum, bey Vermeydung Ihrer Ungnad executive, ohne weitere Anfrag, abschaffen sollen.“

494) Statt des §. 15—17. dieser Ordn. enthält §. 10—12. der alten Ordn. Tax-Bestimmungen und §. 13. lautet: „13) Soll ein auswärtiger Phy-

§. 18. Endlich wollen wir die sämtliche Physicos, auch noch dahin gnädigst hiedurch angewiesen haben, daß sie ohne vorherige Anzeige bey dem Staabs-Beamten, nicht über Nacht ausreisen, auch demselben, ingleichen dem Apothecker hinterlassen, wo sie hingehen, und im Fall der Noth anzutreffen oder zu finden seyen. Sie sollen auch, wann sie solchergestalten verreisen, oder anders wohin zu Patienten berufen werden, sich daselbst nicht allzulange aufhalten, damit ihr Physicat und Amt, zu Hause, um auswärtiger Praxeos willen, nicht versäumet werden mögen [495]).

Tit. II.

Die Apothecker betreffend.

§. 1. Damit auch die Apothecken in unserem Hertzogthum und Landen wohl bestellet werden, so verordnen und wollen wir: daß ehe und dann ein Apothecker an einem Ort zum Burger angenommen wird, er, nach bißheriger Observanz, von denen Collegiis medicis, nehmlich ob der Staig von der medicinischen Facultät zu Tübingen, und unter der Staig von dem Collegio Archiatrali, mit Vorlegung seiner Lehrbriefe und Testimoniorum, examinirt, bey unserm Fürstlichen Kirchen-Rath, nach Vorzeigung ihres Attestati von denen Collegiis medicis, auf diese unsere Ordnung beeydiget, die Erbhuldigung und der Burger-Eyd aber, von ihme gehöriger Orten erstattet werden. Jedoch solle zu solchem Examine sich keiner melden, oder zugelassen werden, der seine Lehr-Jahre nicht vollkommen erstanden, und wenigstens 6. Jahre in der Fremde, in berühmten Apothecken serviret hat [496]).

---

sicus, Er mag Licentiam erlangt haben, oder nicht, in Unserm Herzogthum und Landen zu practiciren ehender nicht sich unterstehen, Er seye dann von der Facultate Medica zu Tübingen, oder von Unsern Räthen und Leib-Medicis in Stuttgardt, seiner Qualitäten halber per modum discursus examinirt worden."

495) Der letzte Satz: „Sie sollen auch — werden mögen" fehlt in der a. O.

496) Statt §. 1. und 2. enthält die alte O. tit. II. §. 1: „1) Sollen Sie vordrist von einem Collegio Medico ob und unter der Staig nach der bißherigen Observanz examinirt, und darauff in Unserm Fürstlichen Kirchenrath beeydiget werden, mithin die Erbhuldigung und den Burger-Ayd erstatten, und allen Fürstlichen Ordnungen nachgeleben."

§. 2. der alten O. ist in dieser O. §. 3.; §. 3. hier §. 4.; §. 5. ist hier §. 7.; §. 7. hier §. 16.; §. 10. hier §. 6.; §. 11. hier §. 14.; §. 12. hier §. 5.; §. 13. hier §. 15.; §. 15. hier §. 8.; dagegen steht statt der §. §. 9, 10, 11, 13, 17. der Ordn. v. 1755 in der Ordn. von 1720 Folgendes:

4) Alle Aquas spirituosas, simplices et compositas in gläsernen, oder irrdenen verglästen, auch kupfernen Geschirren, jedes nach seiner Arth, per cucurbitam vel vesicam, darvon der Alembicus oder Kuppel der vesicae mit denen Rohren von Zihn gemacht seyn solle, destilliren, und darnach wohl verwahren.

6) Die Säffte, Latwergen, Taffeln ꝛc. nach denen approbirten Dispen-

§. 2. Die solcher gestalten wohl geprüft angenommene Apothecker, sollen sich eines Christlichen, erbaren und nüchternen Wandels befleissigen, gerne zu Hauß und bey ihrer Officin bleiben, derselben fleissig abwarten, und so wohl gegen Arme als Reiche, die ihres Dienstes bedörfen, zu aller Zeit sich bereit und willig finden lassen, denen vorgesetzten Medicis gebührenden Respect erzeigen, in denen von selbigen vorgeschriebenen Recepten nichts ändern, darüber nicht urtheilen oder critisiren, noch weniger ihren Gesellen und Jungen ein solches zu thun, gestatten, sondern wann sie in ein- oder andern Recepten etwas undeutliches, ausgelassenes oder mißschriebenes finden, in der Stille, mit behöriger modestie, bey dem Medico dieserwegen Anfrage thun; so aber von Medicastris oder andern Empyricis, Recepte in die Apotheck kommen, solche keines weges verfertigen.

§. 3. Gleichwie auch die Apothecker in ihrer Officin genug zu thun haben, wann sie anderst derselben, zum Besten des gemeinen Wesens, mit Fleiß vorstehen und abwarten wollen; als sollen sich dieselbe, mit solchen Aemtern und Geschäfften, die von ihren Apothecken abhalten, nicht beladen, es wäre dann, daß sich einer an einem solchen Ort, wo er nicht viel zu thun hat, befände, mithin eine solche, zu seinem bessern Auskommen dienende Neben-Betrich-

---

satoriis machen, nicht Honig vor Zucker nehmen, keinen Betrug gebrauchen, die Chymica medicamenta selbst machen, oder wenigstens von approbirten Apotheckern erkauffen.

8) Sollen alle Büchsen, Gläser und andere vasa rein gehalten, wohl verwahret, verbunden und signiret, auch öffters durchgegangen und gesäubert, die saure Säffte und Rob nicht in metallenen Geschirren behalten, die Species und Pulveres, welche bald verriechen, in Gläsern verwahret, die Aquas destillatas in Kellern auffbehalten, alle Vasa, Mörser, Siber, Seih- und Wisch-Tücher, Spatel, Waagen und Gewicht sauber gehalten, und nur zu demjenigen, worzue sie gehören, gebrauchet werden.

9) Solle Er die Artzneyen von Gifft, und die man zum Schaden auff allerhand Weiß gebrauchen kan, wohl und besonders verwahren, Sie mit grosser Vorsichtigkeit, und nur an ohnverdächtige Persohnen verkauffen, die Nahmen deren, so das Gifft abholen, in ein besonder Buch schreiben, und sonsten in Verkauffung gefährlicher Artzneyen behutsam seyn.

14) Bey dem neuen Tax in allen Stucken verbleiben, selbigen in der Officin ordentlich auffhencken, darüber Niemand weiters beschwehren, hingegen sich darvon etwaß abbrechen zu laßen, nicht verbunden seyn; Ubrigens werden die im Tax mit * bezaichnete Stuckh wo der Preiß nicht außgeworffen, ad aequum et bonum, das ist, Ihrer Pflicht und Gewißen überlaßen, als solche Waaren, die gar offt im Preiß steigen und fallen, daß Sie solche, wie auch die neue Composita, so gar nicht im Tax stehen, mit Zuthun des Medici taxiren, oder dem Collegio Medico zu taxiren überlaßen.

16) Wo der Preiß mit ungleichen und ungeraden Zahlen gesetzt, e. g. wann ein Loth à 3. kr. stehet, mag ein Quintlin wohl umb 1. kr. und so auch, wann es von Quintlein auff Scrupel gehet, nach proportion taxiret werden.

tung, in unnachläßiger Besorgung seiner Apothecke, ihm nicht verhinderlich wäre.

§. 4. Bey Annehmung derer Gesellen und Jungen, sollen sie sorgfältig auf solche Subjecta bedacht seyn, auf die man sich sicher verlassen kan, die ihre Profession rechtschaffen gelernet, und so viel ihnen nöthig, lateinisch verstehen, damit nicht nur die Apothecken in gutem Credit erhalten werden, sondern auch niemand durch sie zu Schaden komme; immassen der Apothecker selbsten vor seine Leute zu stehen, und dieserwegen, so viel mehr Ursache hat, auf selbige zu sehen, auch seine Officin nicht allein denen Gesellen und Jungen oder Weibs-Leuten zu überlassen, sondern auch selbsten mit zu arbeiten; und wo er je nicht allezeit selbsten gegenwärtig seyn kan, die Apotheck jedoch, mit tauglichen und versicherten Leuten, ohnfehlbarlich zu besorgen. Im Fall er aber über Nacht aus dem Ort bleiben, oder weit über Land reisen müßte, solle er solches dem Physico ordinario anzeigen, und wo in der Stadt oder in der Nähe, viele Kranckheiten oder gar Seuchen grassiren, sich ohne dringende Noth, und des Physici und Beamten Vorwissen und Erlaubniß, gar nicht entfernen.

§. 5. Des Practicirens, Besuchung der Krancken und Verordnung der Artzneyen, sollen sich die Apothecker gäntzlich enthalten, es seye dann im Nothfall, wo kein Medicus zu haben, da sie dann dasjenige, was sie denen Patienten gegeben, ordentlich aufschreiben, und solches, nach des Medici An- oder Wiederkunft, ihme vorlegen, und solchem die weitere Cur überlassen; wann aber ausser deme, sonsten Leute in die Apotheck kommen, und daselbst Rath suchen, solche denen Medicis, bevorab ihrem vorgesetzten Physico, zuweisen sollen.

§. 6. Alle Recepten, sie seyen von wem sie wollen, sollen in denen Apothecken, entweder Monath weiß zusammen gelegt, oder, wo es seyn kan, in ein besonder Buch eingetragen, und dabey gemeldet werden, wer das Recept geschrieben, von wem und in welchem Jahr und Tag es gemacht worden. Welche Recepten-Sammlung oder Buch, bey der Visitation solle vorgelegt, und also niemahlen die Original-Recepte zurück, wohl aber, auf Verlangen, copiæ davon gegeben werden.

§. 7. Die aus denen Messen so wohl, als zu andern Zeiten, angekommene Materialien, welche, so viel es seyn kan, aus der ersten Hand, in der besten Qualität anzuschaffen, sollen in Gegenwart des Physici, und ohne denselben nicht anderst, als wenn eines oder das andere durch den Verzug Schaden litte, oder man etwas davon unaufschieblich von Nöthen hätte, ausgepackt, noch in ihre gehörige Gefässe und Oerter, ohne des Physici Besichtigung, gebracht werden; wie dann auch die Preisse der auf- und absteigenden Waaren, von denen Apotheckern nicht eigenmächtig allein, sondern mit Zuziehung des Medici ordinarii, nach denen neuesten Preiß-Zetteln, ausgesetzt werden sollen.

§. 8. Die Apothecker auf dem Lande, gedencken wir zwar

wegen des geringern Abgangs, und doch erforderlichen grossen Verlags, zu Anschaffung und beständiger Bereithaltung aller und jeder Medicamentorum compositorum, die in dem Würtembergischen Dispensatorio und neuen Tax stehen, præcise nicht zu verbinden; desto mehr aber sollen sie gehalten seyn, diejenige, welche wohl abgehen, und von dem Medico ordinario verschrieben werden, zu dem Ende auch in einem besondern Auszug, dem Dispensatorio angehänget sind, in quanto hinlänglich, und in quali gerecht und gut, anzuschaffen, daneben sich mit einem, der Beschaffenheit des Orts und Gebrauchs gemässen, zureichendem Vorrath von guten frischen Simplicien und Materialien zu versehen, damit aus solchen im Nothfall die abgehende Composita bald verfertiget werden können.

§. 9. Die im Lande selbst wachsende Wurtzeln, Kräuter, Blumen und Saamen, sollen die Apothecker zu rechter Zeit und alle Jahr frisch, sammlen, und ohne Noth nichts ausser Lands, was von gleich guter Qualität in demselben zu haben, herein kommen lassen, selbige reinlich und gut trocknen, und in darzu dienlichen Kästen, Schachteln und Gefässen, an trockenen Orten, verwahren, die alte, angeloffene und unkräfftige abschaffen, die nöthige aquas simplices alle Jahr renoviren, jede Art von Medicamenten, in hierzu dienlichen Gefässen, damit sie weder an ihrer Würckung entkräfftet, noch gar einen widrigen und schädlichen Effect an sich nehmen, aufbehalten, zu Verhütung alles Irrthums und Schadens, jedes mit seinem Nahmen, auch Jahrzahl, wann es gesammelt oder gemacht worden, ordentlich bezeichnen, und überhaupt in allen Dingen, eine accurate Ordnung und Reinlichkeit, so wohl in der Apotheke, als Material-Kammer, Kräuter-Boden, Aquario und Laboratorio, beobachten, auch ihre Gesellen, und Jungen darzu alles Ernstes anhalten.

§. 10. Insonderheit sollen, zu Verhütung vieles erfolgen könnenden Unheils und Schaden, alle gifftige und corrosivische Sachen, Materialia und Præparata, vornehmlich das Arsenicum flavum & album, Cobaltum, Mercurius sublimatus, Aqua fort und dergleichen ausser der Apotheck besonders verwahrt und verschlossen werden, damit niemand, wer es auch seye, ohne Vorwissen des Apotheckers, welcher davor zu stehen hat, darüber gehen könne; wobey wir nochmahlen die sub dato 30. September 1700 und 25. Oct. 1736 dieserwegen ergangenen Hochfürstl. General-Rescripta, alles ihres Innhalts ernstlich allhier wiederhohlen; zu dieserley Dingen sollen auch eigene Tische, Waagen, Gewicht, Reibschaalen, Mörser, Löffel, Spatel und Siebe gehalten, und allezeit in ein besonders Buch, wann? von wem? wie viel? und zu was Gebrauch? von dem Arsenico oder anderm Gifft gehohlt worden, notiret; dergleichen gefährliche Sachen aber, durchaus nicht anderst, als an sichere, bekannte, redliche Leute, die es theils zu ihrer Profession gebrauchen, hinweg geben. Von demjenigen aber, der solches abhohlet, sich mit versicherter Handschrifft, entweder des Hauß-Vatters oder Medici, Beamten, Geistlichen oder anderer angesehener, unverdächti-

ger Personen, legitimirt, und alsdann erst, einem solchen ebenfalls unverdächtigen Ablanger, dieselbe wohl verwahrt und versiegelt, abgefolget werden.

§. 11. Gleiche Vorsichtigkeit solle auch bey denen starck purgirenden, treibenden, Schlaf- und toll machenden Sachen, beobachtet werden, und nicht erlaubt seyn, daß die Gesellen und Jungen selbige, ohne Vorwissen des Apotheckers, verkauffen; ja, die Apothecker selbst, sollen dergleichen, an niemand als unverdächtige Personen, oder mit Vorwissen des Medici, abgeben.

§. 12. Weilen der Theriac und Mithridat, um der grossen Unkosten willen, nicht leichtlich selbsten von jedem Apothecker aufgelegt werden kan, als sollen diejenige, so solchen nicht selber machen, ihn von einem andern Apothecker im Lande, und nicht von fremden oder Materialisten, erkauffen, hingegen aber, weder einen fremden sogenannten himmlischen Theriac, in das Land kommen lassen, noch dergleichen selbst componiren, sondern solchen, allein aus unserer Hof-Apotheck in Stuttgart, anschaffen, und bey vorkommender Apothecker-Visitation, mit der Quittung, von jedesmahligem Hof-Apothecker, sich legitimiren [497]).

§. 13. In Verfertigung derer Artzneyen, sollen die Apothecker und ihre Gesellen behutsam, accurat und sorgfältig, nicht aber allzulangsam seyn, sondern die Leute, so bald möglich, abfertigen, und keineswegs, mit ausforschen nach der Kranckheit oder andern unnöthigen Discursen, aufhalten, auch diejenige Recepte, worauf der Medicus Cito notiret, vor andern fertigen, die Signaturen deutlich schreiben, und die Spirituosa oder Volatilia, auch was über Land gehöret, wohl verwahren.

§. 14. Wo mehr als ein Apothecker sich in der Stadt befindet, sollen dieselbe mit einander in gutem Vernehmen, Freundschafft und Harmonie stehen, einer dem andern im Nothfall aushelfen, und keineswegs die Kunden, Gesellen oder Jungen abspannen oder verführen, auch nicht mit Empyricis oder Medicastris, unseren Verordnungen zuwider, und zum Nachtheil des Publici, aus Eigennutz, heimliches Verständniß, oder andere Gemeinschafft und Umgang, haben.

§. 15. Damit auch die Apothecker selbsten, so wohl als ihre Gesellen und Jungen, in ihrer Kunst sich immer mehrerers perfectioniren, als sollen erstere, sich bewährte und gute pharmaceutische, chymische, und von der Kräuter-Wissenschafft handelnde Bücher, sonderlich das neue Dispensatorium anschaffen, darinnen fleißig lesen, auch ihre Gesellen und Jungen, ein gleiches zu thun, anhalten.

§. 16. Wann besondere grosse Compositionen, als Theriac und Mithridat, zu machen vorfallen, sollen die Apothecker die auserlesenste Stücke dazu nehmen, und solche, vor der Mischung, denen Medicis vorzeigen, auch sonsten alle, eine besondere Vorsichtigkeit und Fleiß

---

497) S. G.-R. vom 26. März 1729.

erfordernde praeparata chymica, selbsten machen, und nicht von Materialisten oder Laboranten, erkauffen, damit man sich darauf verlassen könne, und weder dem Medico noch Patienten, daraus einiger Nachtheil und Schaden entstehen möge. Wo aber der Ort klein, und dergleichen Præparata nicht starck abgehen, da mögen sie solche wohl, von andern geschickten und gewissenhaften Apotheckern im Lande, nach Nothdurft sich anschaffen.

§. 17. Auf diese vorstehende Ordnung sollen alle Apothecker, die sich in Zukunft in unserm Hertzogthum und Landen setzen wollen, beeydiget; diejenige aber, so schon auf die alte Ordnung verpflichtet, sollen dem Staabs-Beamten Handtreu geben, auch dieser gegenwärtigen neuen, sträcklich nachzukommen, mit der angehängten Erinnerung: daß, gleichwie sie niemand in denen Preissen zu übernehmen haben, also auch und besonders, wo mehr als eine Apotheck in einem Ort ist, sie einander selbst nicht vervortheilen, und eigennützigerweise die Kundschaften an sich zu ziehen suchen; darneben auch allezeit accurate Waag, Gewicht und Maaß führen, mit armen und dürftigen Patienten mitleidig verfahren, denenselben einen billigen Nachlaß thun, oder auch ihnen Artzneyen umsonst, als ein Almosen, abreichen, und sich dadurch göttlichen Seegen und Wohlgefallen, zuwegen zu bringen trachten sollen.

§. 18. Die Provisores seynd zu allem demjenigen, was diese Unsere Ordnung enthält, eben so wohl als die Apothecker selbsten, verbunden, haben gleiche Verantwortung, sollen deßhalber von denen Collegiis medicis examiniret, und von Unserm Fürstlichen Kirchen-Rath beeydiget werden. Sie können Gesellen und Jungen annehmen, und sollen bey denen Apothecken-Visitationen, die Stelle des Eigenthümers der Apothecke, vertretten.

§. 19. Die Apothecker-Gesellen sollen ihre glaubwürdige Attestata haben, denen Physicis vorderist præsentiret, von ihnen geprüfet, und so fort diese unsere Ordnung vorgelesen werden, auf welche, so viel sie darinnen angehet, sie dem Physico Hand-Treue ablegen; der Apothecker selbsten aber, so fort dem Beamten des Orts anzeigen solle, daß er einen neuen Gesellen angenommen habe, damit auch selbiger das ihme dißfalls obliegende, denen Hochfürstlichen Verordnungen gemäß, zu beobachten wissen möge. Diese Gesellen sollen der Obrigkeit unterthänig, ihrem Principalen gehorsam, treu, sorgfältig, und in allem fleißig und willig seyn, bey ihrer Apotheck und Verrichtungen allein verbleiben, ohne des Apotheckers Vorwissen und Willen nicht ausgehen, auch den Ort, wohin sie gehen wollen, anzeigen, und daselbsten, wenn sie erfordert werden, sich finden lassen. Die Recepten und Artzneyen haben sie mit Fleiß und Vorsichtigkeit, bedächtlich und sorgfältigst zu verfertigen, denen Medicis mit gebührendem Respect zu begegnen, solche über die fremde Recepte, wo sie undeutlich oder gefährlich schienen, zu befragen, auch ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Principalen, dergleichen nicht zu verfertigen; niemanden sollen sie etwas auf Borg abfolgen lassen, es seye dann zuvor im Buch eingeschrieben, keine

verdorbene Waar sollen sie für gute hingeben, und zu denen Artzneyen gebrauchen, auch keine alte Sachen unter neue mischen; ohne des Apotheckers Vorwissen, sollen sie von purgirenden und starcken Medicamenten, nicht das mindeste, noch viel weniger aber, von treibenden und giftigen Sachen, etwas componiren oder ausgeben, und eben so wenig auch Vasa aus der Apotheck, für sich hinweg leihen; benebens einen christlichen, erbaren, stillen und nüchternen Wandel führen, in der Officin keine Gesellschaft oder Zehrstatt halten, auf die Jungen gute Achtung geben, sie zu Lernung der Profession, mit allem Fleiß getreulich anweisen, zur Arbeit, Sauberhaltung der Officin und Geschirren, gebührender Sorge vor Feuer und Licht, Lesung guter Bücher, auch aller übrigen guten Ordnung und Treue, ernstlich, jedoch bescheidentlich, anhalten, und ihnen, in allen Stücken, mit eigenem guten Exempel vorgehen. Wann sie aber in der Apotheck etwas ungebührliches, wider diese Unsere Verordnung lauffendes, unanständiges, oder gar sträfliches, wahrnehmen, ob es auch den Apothecker selbsten beträffe, sollen sie solches dem Physico, und bewandten Umständen nach, dem Staabs-Amt, nicht weniger bey denen Visitationibus alles, darum sie befragt werden, getreulich anzuzeigen verbunden seyn [498]).

§. 20. Die Lehr-Jungen sollen, ihrer ehrlichen Ankunft halber, genugsames Zeugniß haben, und ehender nicht angenommen werden, als biß sie in denen Schulen so viel erlernet, daß sie alle Simplicia und Composita, mit ihrem Nahmen und Præparation, auch im Lateinischen verstehen können; des Endes sollen sie denen Physicis vorgestellt, von diesen approbiret, und in Hand-Treue genommen werden, sollen fromm seyn, fleißig beten, lehrbegierig, und niemahlen müßig seyn, ihren Principalen, in allen Stücken, schuldige Treue beweisen, ihnen, gleichwie auch denen Gesellen, in der Lehre und Zucht folgen und gehorchen, und williglich alles thun, wozu sie angewiesen werden, in so weit es nicht wider Gott, wider die Obrigkeit und Gesetze, wider das bonum publicum und ihre Vorgesetzte, lauft, denen sie billig mehr zu gehorchen schuldig sind. Für sich und ohne Vorwissen der Gesellen, sollen die Jungen nichts aus der Apotheck hinweg geben, giftige oder sonst gefährliche Artzneyen und Sachen aber, ohne ausdrücklichen Befehl des Apotheckers, selbsten durchaus nicht tractiren. Die Officin, das Laboratorium, auch die samtliche Vasa und Instrumenta, sollen sie rein halten, und jedes an seinen Ort, wo es hingehöret, verwahren; fleißig in Kräuter- Apothecker- und chymischen Büchern lesen, auch sich selbsten, Kräuter zu einem Herbario vivo sammlen; auf die Handgriffe und Vortheile, in Præparation der Medicamenten, fleißig Achtung geben, wo sie Zeit haben, eine Büchse nach der andern auf- jedoch auch wieder wohl zu thun, und unverwechselt reponiren, mithin sich solcher gestalten die Materiam medicam recht bekannt machen; das-

498) Statt §. 18 und 19 steht in der O. von 1720 ein besonderer Titel III.

neben allezeit mit Feuer und Licht, nicht nur selbsten sorgfältigst umgehen, sondern auch überhaupt darauf alleuthalben wohl acht haben, und wo sie von denen Gesellen, einige Untreu wider den Principalen, oder sonsten etwas Ordnungs- und Pflichtwidriges gewahr werden, solches anzeigen, und wenn sie, zumahlen bey denen Apothecker-Visitationen, oder von dem Medico, oder gar von der Obrigkeit selbsten befraget werden, nichts verschweigen, sondern es betreffe auch, wen es wolle, die Wahrheit sagen [499]).

§. 21. Nachdeme Wir auch gnädigst erkennen, daß durch rechtschaffene und geschickte Apothecker, der Dienst und Nutzen des gemeinen Wesens, nicht wenig befördert wird, wobey dieselbe gleichwohlen, durch Verderbung vieler oftmals theurer Materialien, welche sie auf alle Fälle im Vorrath anschaffen müssen, die ihnen aber nachmahls nicht abgehen, nicht minder durch die langsame oder schlechte Bezahlung, nicht selten empfindlich zu Schaden kommen; als bestätigen Wir ihnen hiemit, die in der Anno 1720 ausgekündeten Apothecker-Ordnung, sub Tit. V. bereits enthaltene Privilegia, und befehlen jeden Orts Obrigkeit, ernstlich: sie dabey ungeschmälert zu lassen, zu schützen und handzuhaben; nemlich damit ein jeder Apothecker seinem Beruf desto besser abwarten könne, so solle er der gemeinen Frohn und Wacht, ingleichem der Soldaten-Einquartierung, für seine Person und Hauß, befreyet seyn, und dabey die Erlaubniß haben, neben seinen Apothecker-Waaren auch Specereyen, Gewürtz und Farben, doch alles probmäßig, gerecht und gut, auch im kleinen zu verkauffen und fail zu haben, ohne daß sie deßwegen, in die Krämer-Zunft sich einzulassen, gehalten seyen. Auch solle die Obrigkeit jeden Orts, wo sie etwas erhebliches zu klagen haben, denen Fürstlichen Ordnungen gemäß, ihnen hülfliche Hand, und zwar bedürffenden Falls, alsgleich executive, leisten.

Um willen auch dem Publico daran gelegen, daß die Professionen nicht übersetzt, und durch allzustarcke Anzahl der Professions-Verwandten, von diesen einander selbsten die Nahrung gehemmet werde, zumahlen in diesem Hertzogthum an genugsamen Apothecken kein Mangel erscheinet; so sind wir die Anzahl deren im Land schon befindlichen Apothecken (ohne besonders erhebliche, Unserer gnädigsten Dispensation vorbehaltende Ursachen) füraus vermehren zu lassen, so gar nicht gemeinet, daß wir vielmehr gnädigst gestatten wollen, woferne in einer kleineren Stadt, darinnen biß dahero zwey Apothecken gewesen, eine davon abgehen, und der Proprietarius ohne Noth-Erben versterben sollte, auch das Publicum den Abgang solcher Apotheck, ohne Nachtheil geschehen lassen könnte, daß in solchem Fall getrachtet werden möge, auf eine billige und thunliche Art, beede zu combiniren. Woferne auch in einem Ort, allwo der Apothecken mehrere sind, sich Spitäle, Siechen- und andere dergleichen publique Häuser, befinden, so solle man, daferne nicht ein und anderer

---

499) §. 20 ist in der a. O. tit. IV.

Orten etwas besonders dißfalls eingeführt oder hergebracht wäre, von Jahr zu Jahr umwechseln, und die Artzneyen, das eine Jahr aus dieser, das folgende aus der andern, nehmen. Und weilen bißhero die Materialisten, welche wir so wohl der beständigen Inspection, der jeden Orts bestellten Physicorum, als auch der gewöhnlichen Apothecker-Waaren Visitation, hiermit ausdrücklich unterworffen haben, und wegen künftiger sträcklicher Befolgung dieser unserer Fürstlichen Verordnung, mit einem leiblichen Eyd beleget wissen wollen, denen Apotheckern, in Verkauffung der besten und courantesten Apothecker-Waaren, vielen Abbruch gethan; so befehlen Wir ernstlich, daß selbige sich nicht alleine alles Recept-Verschreibens und Practicirens, Krancken-Besuchens, Artzneyen-Ausgebens, und Verkaufs derer Compositorum & Præparatorum, des Arsenici und aller giftigen, denen Menschen schädlichen Dinge, gäntzlich enthalten, und einig bey denen Simplicibus dergestalten verbleiben sollen, daß sie die von geringerem Preiß, als da sind:

Enzian, Foenum græcum, Roßschwefel, Bolus, Lorbeer, &c.

nicht anderst als zu halben Pfunden; die von mittleren, als:

Folia Sennæ, Rhabarbarum, Jalappa, Sassaparilla, Sassafras, Lignum sanctum, Cremor Tartari, Sal Anglicanum, Chinæ radices, China Chinæ, Cascarilla, Manna, Camphora, Semen Cynæ, Sperma ceti &c.

nicht unter ein Viertel-Pfund; die kostbare, als:

Castoreum, Oleum nucistæ, Opium, Balsamum Peruvianum, de Copaiva, und alle Olea destillata,

nicht weniger als eine Untze verkauffen dörffen, auf den unverhoffenden Contraventions-Fall aber, sich nicht nur ernstlicher Bestraffung, sondern auch, wofern sie sich hierunter wiederholter betretten lassen, noch höherer Ahndung, und befindenden Dingen nach, dieser ihrer verbottenen Waaren, Confiscation sich zu gewärtigen haben [500]).

---

500) Statt des §. 21 bis hieher enthält die O. v. 1720 Folgendes: „Tit. V. Wie und womit die Apothecker in Unserm Herzogthum gefreyet und privilegirt seyn sollen. — Damit ein jedweder Apothecker Seinem Beruff desto beßer abwartten könne, so solle Er der allgemeinen Frohn und Wacht inngleichem der Soldaten-Einquartierung vor Seine Persohn und Hauß befreyet seyn, benebens Erlaubnuß haben, neben Seinen Apothecker-Waaren auch Specereyen, Gewürtz und Farben, doch alles gerecht, gut, und auff die prob fail zu haben; Auch die Obrigkeit jeden Orths Ihnen, wo Sie waß erhebliches zu klagen haben, nach der Fürstl. Ordnung hülffliche Hand und alßgleich executive biethen.

Es solle ohne Unsere Dispensation keine neue Apotheck auffgerichtet werden, auch in denen kleinen Städten nur eine Apotheck zugelaßen seyn, dahero man, wo deren würcklich zwey vorhanden, bey Absterbung eines Aigenthumbs-Herrn möglichst dahin zu trachten, beede zu combiniren.

Wo mehrere Apothecken, und darinnen publique Häuser, Spithäl und Siechenhäuser sich befinden, solle jederzeit alternirt, und das einte Jahr aus dieser, das andere Jahr aus der andern genommen werden, es wäre dann Sach, daß vorhero ein und anderer Orthen etwas speciales eingeführet wäre.

Die Krämer und Zuckerbecker sollen gar nichts von Apothecker-Waaren, es seyen Simplicia oder Composita, bey gleicher Strafe fail haben, damit der Handkauf denen Apotheckern nicht gar benommen werde, welches insonderheit auch von den ausländischen Compositis und vermeinten Arcanis zu verstehen, deren man so viel weniger nöthig hat, als vorhin schon nur zu viele Composita, so vormahls Arcana gewesen, in denen Officinis sich befinden; jedoch sollen sich die Apothecker diejenige ausländische Artzneyen, so in besonderer Renommée sind, darunter die Hallische Waysenhaus Præparata vornehmlich gehören, und zu welchen sonderlich die Medici selbst ein Vertrauen haben, gerecht und gut anschaffen, die aber ihnen dagegen alsgleich paar zu bezahlen sind.

Denen Italiänern, Thüringern, Schweitzern, Tyrolern und andern Wurtzel-Krämern oder Oel-Trägern, so mit Simplicibus & Compositis, nehmlich Theriac, Mithridat, Orvietan, Balsam, Oelen, Spiritus &c. hausiren, solle solches bey ernstlicher Straf, und nach Befinden, der Confiscation ihrer Waar, in Zukunft verbotten, und ihnen weiter nicht als mit Oelen, welche die Handwercker zu ihren Farben und Professionen gebrauchen, auf öffentlichen Jahr-Märckten zu handeln; denen Medicastris aber durchgehends, weder Artzneyen, eben so wenig zu verfertigen und zu dispensiren, als zu verordnen, erlaubt seyn. Und gleichwie denen Apotheckern dasjenige, was sie für verhafte und andere, ex Fisco oder einem andern publiquen Fundo, zu versorgende Patienten hergeben, von der gehörigen Cassa, salvo si datur regressu, derselbigen an die, die solche Unkosten verursachen, nach vorgängiger Moderation und behöriger Decretirung, unverzüglich bezahlt werden solle; also befehlen Wir auch Unsern Beamten hiedurch ernstlich, daß sie denen Apotheckern gegen ihre morose Zähler, alle ammtliche Hülfe leisten, und selbige zu Bezahlung ihrer Schuldigkeiten, in rechtlicher Ordnung, nachdrücklich anhalten sollen. Weilen auch dergleichen böse Zähler, wenn man ihnen an einem Ort nicht mehr borgen will, zu andern Apotheckern zu gehen pflegen, so sollen diese, ausser dem Nothfall,

---

Und weilen bißhero die Materialisten denen Apotheckern in Verkauffung der besten und courantesten Apothecker-Waaren grossen Abbruch gethan; Als solle selbigen die simplicia nur, und zwar geringer nicht, als halb Pfund-weiß zu verkauffen erlaubt seyn, der Compositorum aber haben dieselbe sich gänzlichen zu enthalten, auch, daß Sie darwider nicht handlen wollen, einen leiblichen Ayd zu schwören.

Zumalen aber werden Ihnen schlechter Dingen zu verkauffen verbotten, alle Composita, Purgantia, praeparata, Aquae destillatae, electuaria, conservae, Spiritus, Pulveres, Species, Syrupi, Balsama, Tabulae, Morsuli, Pilulae, noch weniger Recepta zu verförttigen, selbst zu practiciren, die Krancke zu besuchen, und Ihnen Arzneyen zu geben, zugelaßen."

Der Rest dieses Titels ist in der a. O. gleich. S. auch die Verf. vom 14. Februar 1739.

ihnen keine Artzneyen in die Harre abfolgen lassen, biß der vorige bezahlt worden. So ist auch bey Inventuren und Theilungen, denen Erben nicht zu gestatten, die rechtmäßige Forderungen der Medicorum, Apothecker und Chirurgorum, ihres Gefallens unter sich zu verweisen, sondern solche Schulden, sollen sogleich ex communi Massa, bezahlet werden; in Verganthungen aber sind dieselbige, und zwar was die in der letzten Kranckheit gebrauchte Medicamenta betrift, unter die Leich-Kosten, was hingegen auf andere vorhergehende gegangen, denen Rechten nach, in die fünfte Classe zu setzen, und hiernach zu bezahlen. Endlich wann einer von denen Apotheckern über disproportionirte Commercien-Steuren und Anlagen, zu klagen hätte, solle, auf gehöriger Orten beschehendes Anbringen, nach Befinden hierunter remedirt werden.

Tit. III.
Die Chirurgos betreffend.

§. 1. Die Chirurgi, welche sich in Unserm Hertzogthum und Landen niederlassen, und ihre Profession treiben wollen, sollen sich, bey Unsern Collegiis medico-chirurgicis, ob- oder unter der Staig zuvorderist melden, ihre Lehr-Briefe und Attestata vorlegen, damit man sehen möge, ob sie die, nach der Barbierer-Ordnung gehörige Lehr- und Wander-Jahre, erstanden, und die erforderliche Qualitæten, ad Examen admittirt zu werden, haben: und hat jeden Orts Obrigkeit darob zu halten, daß deren keiner zum Burger angenommen werde, er habe dann zuvor, daß er wircklich examinirt, und zum Meister tüchtig erfunden worden, mit seinem Meister-Brief sich legitimirt.

§. 2. Zu solchem Examine aber solle keiner admittirt werden, der nicht von seiner ehrlichen Herkunft, redlich ausgestandenen Lehr-Jahren und sechs-jähriger Wander-Zeit, genugsame Zeugnisse beygebracht, oder deßfalls Unsere Landes-Fürstliche gnädigste Dispensation erhalten, nach deren Vorweisung er, von gedachten Collegiis medico-chirurgicis, ex Anatomia & Chirurgia examinirt, und wann er tüchtig befunden, eben die Freyheit, seine Profession zu treiben, geniessen, als andere, so ihre Wander-Jahre würcklich erstanden haben. Auch solle kein Feldscherer, oder gar ausländischer Chirurgus, wie alt oder jung er seye, wenn er auch gleich anderswo examinirt, oder schon lang im Lande gedultet wäre, die Praxin Chirurgicam, ausser seinem angewiesenen Regiment oder Compagnie, in dem Lande zu treiben, oder sich als Meister zu setzen, befugt seyn, der nicht, vorgemeldter massen, von Unsern Collegiis medicis approbirt, und von Uns gnädigst recipirt worden.

§. 3. Und gleichwie nach ausgestandenem Examine, dem Candidato die Barbierer-Ordnung deutlich vorzulesen, und von ihme, denen Examinatoribus, darauf, so viel Punctum artis betrift, Hand-Treu zu geben, das übrige aber denen Beamten, wie oben in der Apothecker- auch Unserer Lands- und andern Fürstlichen Ordnungen

versehen, zu überlassen ist: so solle auch ein jeder Chirurgus oder Barbierer dieser Unserer gegenwärtigen Ordnung, in allen Stücken nachleben, einen ehrlichen, nüchternen und christlichen Wandel führen, seiner vorgesetzten Obrigkeit gehorsam leisten, alle Rauf- und Schlag-Händel, so bald er die beschädigte oder blessirte verbunden hat, derselben getreulich anzeigen, sonsten aber, was die Patienten verschwiegen haben wollen, in alle Wege verschwiegen halten.

§. 4. Die Chirurgi sollen die Medicos, als ihre in arte Chirurgica Vorgesetzte, respectiren, in schweren und gefährlichen Fällen sie zu Rath und Hülfe ziehen, ihnen mit Unternehmung innerlicher Curen keinen Eingriff thun, weniger sie bey denen Krancken verachten oder verleumden, noch einen dem andern vorziehen, sondern bey ihrer Chirurgie verbleiben.

§. 5. Die Zustände, so denen Chirurgis zu besorgen vorkommen, bestehen in allerhand Verwundungen, von stechen, hauen, schiessen, schlagen, fallen, Verrenckungen, quetschen, Geschwulsten, Geschwüren, offenen Schäden, Brand, Beinbrüchen, Blasen- und Schnür-ziehen, Fontanell setzen, Aderlassen, und anderen mehreren und schwereren Operationibus, die unten bey der Taxa specificiret sind; worzu noch das Barbieren, Haarschneiden, und bey denen Scarificanten, das Schröpfen, zu rechnen. Anlangend aber die Cur, der sogenannten venerischen Kranckheit, per Salivationem, so solle kein, auch erfahrner Chirurgus, ohne Vorwissen der Medicorum, dieselbe vornehmen; die andere aber, sollen sich dergleichen wichtiger und gefährlicher, gleichwie aller innerlicher Curen, bey Straf gäntzlich enthalten.

§. 6. Und ob zwar denenselben erlaubet ist und verbleibet, diejenige Stücke, so sie zu ihrer Profession, äusserlich, und zu Wund-Tränckern, innerlich, nöthig haben, in Vorrath, wo sie solche am besten und wohlfailsten haben können, sich anzuschaffen, so bleibt ihnen jedennoch bey Strafe verbotten, eine Officin oder Apotheck, unter was für Prætext es seyn mag, in ihren Häussern aufzurichten, und von denen vagirenden Materialisten, allerhand purgirende und andere, zu innerlichem Gebrauch gehörige Materialien, sich zuzulegen, oder selbige zu dispensiren, und also hierdurch denen Apotheckern Schaden zuzufügen. Wie dann die Physici und Obrigkeiten, hierauf genaue Acht haben, letztere die Uebertretter nach der Ordnung zur Strafe ziehen, und dergleichen unerlaubte innerliche Artzneyen confisciren sollen. Im Fall aber die Apothecken zu weit entlegen, mag denen Chirurgis wohl gestattet werden, einige Medicamenta, als z. E. Theriac, Hirschhorn-Geist, Temperier-Pulver, Schlehen-Blüth, Beymenthen, Rosen-Wasser, Schnallen-Saft, in geringer Quantitæt, um in dem Nothfall, etwas bey der Hand zu haben, sich anzuschaffen, und in Bereitschaft zu halten. Sie können auch von denen Physicis ordinariis sich anweisen lassen, wie sie etwan in schnellen Kranckheiten oder ansteckenden Seuchen, wann der Medicus nicht zugegen ist oder seyn kan, sich verhalten, wie sie die Patienten tractiren, oder was sie ihnen eingeben sollen und dör-

fen; und wird ihnen hiebey auf das ernstlichste anbefohlen, wann in denen Orten, wo sie wohnen, sich beschwerliche oder gar epidemische Kranckheiten ereignen sollten, als gleich dem Physico ordinario, und letztern falls, auch dem Staabs-Amt davon Nachricht zu geben, um das benöthigte hierunter weiter vorkehren, und an unsere Fürstliche Sanitæts-Deputation, unterthänigst berichten zu können.

§. 7. Die Chirurgi sollen unter einander einig und vertraulich seyn, in schweren Zufällen einander mit Rath und That beyspringen, die Jüngere die Aeltere und Erfahrenere respectiren, mit denenselben gerne umgehen, und keine Gelegenheit verabsäumen, etwas zu sehen und zu lernen; zu solchem Ende auch, bey denen vorfallenden Sectionen und Anatomien, sich fleißig einfinden, gute chirurgische und anatomische Bücher lesen, und besonders, sich D. Heisters Chirurgie anschaffen, auch ihre Gesellen und Jungen, bey müßiger Zeit, in solchen, zur Chirurgie dienlichen Büchern zu lesen, anhalten. Wie dann keinem Meister ein Lehr-Jung solle ausgeschrieben werden, er lege dann bey dem Einschreiben, ein oder anders dergleichen Buch vor, und zeige nachgehends bey dem Ausschreiben, daß der Jung mit Nutzen darinnen gelesen habe. Hierüber sollen die Laden-Meister jeden Orts, ernstlich halten; und da das Ausschreiben, mehrentheils bey der Particular-Laden geschiehet, so sollen die Jungen, bey solcher Gelegenheit, denen Physicis und Laden-Meistern vorgestellt, und in einem kurtzen Examine geprüfet werden, ob selbige auch ihre Lehr-Jahre, zu Erlernung ihrer Profession, angewendet, oder mehr von denen Lehr-Meistern, zu anderer Hauß-Arbeit, seyen gebrauchet worden; als welchen Mißbrauch Wir so viel möglich abgestellt, und die Lehr-Meistere dagegen, zu treulicher Unterrichtung der Jungen in ihrer Profession, und vätterlicher Sorge für ihr geistliches und leibliches Beste, angewiesen haben wollen.

§. 8. Kein Chirurgus solle sich der Cur, eines gefährlichen Schadens, allein unterziehen; besonders haben die Junge, und erst neulich zu Meistern angenommene, sich hierinnen vorzusehen, und zu allen Schäden, die sie nicht wohl verstehen, andere Aeltere und Erfahrnere mit beyzuziehen, vornehmlich aber in Verrenckungen und Bein-Brüchen, die Patienten durch die geschworne Chirurgos, zuvor besichtigen zu lassen, damit sie auch nach der Hand, im Erforderniß-Fall, zeigen können, wie der Schade von Anfang gewesen, und daß der jüngere Chirurgus, der solchen in die Cur bekommen, denselben nicht aufgezogen oder verschlimmert, sondern recht und unverwerflich tractiret habe.

§. 9. Es sind aber auch die ältere, wie die jüngere Chirurgi, verbunden, bey wichtigen Operationen und gefährlichen Patienten, allezeit den Medicum oder Physicum, in Zeiten, und nicht erst, wann der Schade schon höchst-gefährlich worden, und die Sache zu weit gekommen, darzu zu ruffen. Wie dann auch, zumahlen fremden Occulisten, Stein- und Bruch-Aertzten, nicht erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen eines erfahrnen Medici, insonderheit des Amts- oder Stadt-Physici, eine solche Operation, weder auf dem Land

noch in Städten, vorzunehmen, vielweniger allerhand, zumahlen innerlicher Curen, sich zu unterfangen; und wo dieses geschehen sollte, haben die Chirurgi, oder wer davon Wissenschaft hat, solches der Obrigkeit und denen Physicis, anzuzeigen.

§. 10. Es solle zwar kein Meister der Chirurgie, dem andern seinen Verband aufmachen, und unangefragt, oder wider dessen Wissen, an seine Stelle tretten; wenn aber der Chirurgus ordinarius nicht zu Hauß oder kranck ist, und es entstehet bey dem Patienten schnell ein bedencklicher oder gefährlicher Zufall, der zumahlen keinen Verzug leidet, oder es will der Patient einen andern Chirurgum haben, und hat den ersten bereits befriediget, oder seiner Befriedigung halber, sicher gestellt, so soll ein anderer, darzu berussener Chirurgus, die Erlaubniß haben, das von dem ersten angelegte Verband, aufzulösen, und den Patienten in die Cur zu nehmen; da er dann von selbst die Vorsichtigkeit haben wird, daß solche Uebernahm, nicht ohne vorhero geschehene Besichtigung, und in Beyseyn des ersten Chirurgi, oder eines darzu erbettenen Medici, geschehe, damit, wann allenfalls Streit entstehen sollte, man wissen möge, wie der Schade gewesen, und wer an der Verwahrlosung schuld seye? Aber ohne vorbemeldete Umstände, und nur aus Neid, Ehrgeitz, Eigennutz und andern Absichten, dardurch dem Patienten selbsten nur Schaden, und dem Chirurgo ordinario Verdruß erwecket wird, solle es bey Straf verbotten seyn, und sich dessen kein Chirurgus unterfangen; denen unbefugten Practicis, und nicht examinirten Chirurgis hingegen, darf ein ordentlicher Meister ihre Bandage, ohne alles anfragen, er wollte es dann um seiner eigenen Sicherheit willen, nicht thun, auf Begehren des Patienten, aufmachen, und denselben in die Cur nehmen.

§. 11. Deßgleichen wo ein Medicus, in Abwesenheit des Chirurgi, von einem Patienten erfordert wird, welcher den Chirurgum ordinarium nicht erwarten kan oder will, so mag solcher Medicus entweder den Verband selbsten aufmachen, oder durch einen andern erfahrnen Chirurgum aufmachen lassen, und nach solchem mit dem ordentlichen Chirurgo darüber sprechen, und denselbigen instruiren. In wichtigen Zuständen hingegen, wo künstliche und sorgfältige Verbindungen vorgenommen werden müssen, wird ein in Chirurgia nicht genugsam geübter Medicus, sich von selbsten enthalten, ohne die grösseste Noth etwas einseitig vorzunehmen oder zu ändern.

§. 12. Einem rechtschaffenen und christlichen Chirurgo würde es sehr übel anstehen, mit Marcktschreyern und dergleichen Gesinde, Gemeinschaft zu halten; noch vielmehr aber solle er sich aller aberglaubischen Mittel und Seegensprechens, bey ernstlicher Strafe, gäntzlich enthalten, keiner dem andern seine Jahr-Kunden, Gesellen oder Jungen, abspannen, hausiren, oder besonders zur Aderlaß-Zeit, von einem Ort in das andere deßwegen lauffen, sich dardurch ein und andern vorzudringen; sondern bey seiner Kundschaft in dem Ort, wo er seßhaft, bleiben, und biß er ordentlich berufen wird, abwarten. Wäre aber ein und anderer Ort mit seinem Chirurgo,

wegen seiner üblen Aufführung oder schlechten Erfahrung und Wissenschaft, oder aus andern erheblichen Ursachen, nicht zufrieden, so sollen desselben Vorstehere sich vorhero bey dem Beamten und Physico beklagen, ehe und dann man einen andern Chirurgum zu denen ordinairen Verrichtungen, Barbieren, Schröpfen, Aderlassen ꝛc. gebrauchet, und in locum kommen lässet. Hingegen kan jeder Patient, wegen eines Bein=Bruchs, oder Verrenckung, oder andern Schadens, einen andern Chirurgum, zu welchem er sein Vertrauen hat, kommen, und sich von ihme curiren lassen.

§. 13. Wenn ein oder anderer Chirurgus in unsern Landen, sich zu wichtigen und gefährlichen Operationen, als da sind Stein= und Bruch=schneiden, Staar=stechen, Krebs=Zustände, operiren, schwere Geburten ꝛc. will gebrauchen lassen, so solle er besonders darauf gereiset, schon würckliche Proben seiner Wissenschaft abgelegt haben, und in specie darüber von einem unserer Collegiorum medico-chirurgicorum, ob= oder unter der Staig, examinirt worden seyn.

§. 14. Weilen aber zu dergleichen und andern wichtigen Operationibus chirurgicis, viele, auch theils kostbare Instrumenta, erfordert werden, und ein jeder Chirurgus, wegen deren seltenem Gebrauch, dergleichen Unkosten sich nicht machen kan; als sollen bey und von denen Particular-Laden, dieserley Instrumenta successive angeschafft werden, damit jeder Chirurgus, bey Existirung eines oder des andern Casus, sich derselben bedienen könne, welche er aber, nach der Operation, alsbald wiederum gut und reinlich zur Laden zu liefern, derselben auch von seinem damit machenden Verdienst einige Indemnisation dafür zukommen zu lassen, schuldig seyn solle, welches unter sich auszumachen, Ihnen selbst überlassen bleibet.

§. 15. Es kan und mag ein Meister der Chirurgie, so viel Gesellen halten, als er nöthig befindet; hingegen ist keinem erlaubt, mehr als einen Lehr=Jungen auf einmahl anzunehmen, sondern er solle warten, biß der erstere dimittirt oder ausgeschrieben worden; und sollen hinfüro, um allen Mißbrauch hierunter zu verhüten, die Meister ihre Söhne, so die Profession bey ihnen lernen, nicht mehr zugleich ein= und ausschreiben lassen, sondern diese sollen, gleich andern Jungen, nach der Ordnung ein= und nach drey Jahren, wann sie ausgelernt haben, ausgeschrieben werden.

§. 16. Die Wittfrauen der Chirurgorum, können die Profession durch einen oder zwey erfahrne und wohlbewanderte Gesellen fortführen lassen, und sollen solche Gesellen, oder wo derselben zwey sind, wenigstens der ältere, von dem Physico und Jurato zuvor examinirt werden, ob sie im Stande seyen, der Profession vorzustehen, und der Wittfrauen die Kundschaft zu erhalten.

§. 17. Sollte es sich ergeben, daß ein Chirurgus stürbe, und die Wittfrau, zu solcher Zeit, keinen Gesellen hätte, die Profession aber fortführen wollte; so sollen die andere Chirurgi des Orts oder Mittels, dahin sehen, daß solche Wittfrau mit einem tüch=

tigen Gesellen besorget, und ihre Kundschaft erhalten werde. Und ob schon, ausser diesem Fall, nicht erlaubt ist, daß ein Gesell, von einem Meister zu einem andern in eben diesem Ort. in Dienste gehe, so soll es doch zum Besten derer Wittfrauen gestattet, und ihr, nöthigen Falls, ein schon in loco servirender Gesell, gegeben werden.

§. 18. Bey einem solchen, von dem Physico und dem Jurato zuvor examinirten Gesellen einer Wittfrau, kan zwar, der nach Absterben seines Meisters etwa noch vorhendene Jung, wo er nur noch ein Jahr die Lehr=Zeit zu vollenden hat, auslernen; wo ihme aber noch mehrers daran abgehet, solle er zu einem andern Meister in die Lehr gethan werden, dieser aber sich mit der Wittfrauen, wegen des schon empfangenen oder noch zu zahlenden Lehrgelds, der Billigkeit nach, vergleichen.

§. 19. Es haben aber die Wittfrauen, wann sie die Profession durch Gesellen fort treiben, die nehmliche Privilegia, als ihre verstorbene Männer, und sollen deßwegen bey denen Zusammenkünften, die gewöhnliche Leg=Gelder, wie andere Meister der Chirurgie, einsenden, und darüber halten, daß ihre Gesellen, dieser und unserer vorhin ausgekündeten Barbierer=Ordnung, in allen Stücken nachleben [501]).

501) Statt §. 6—19 enthält die Ordn. von 1720 Folgendes:

6) Sollen die Bader und Barbierer zu Ueberlaßung der bey ihnen etwa noch vorhandenen innerlichen Medicamentorum an die Apotheckere in billichem Preiß, nebst deme, daß Sie hinkünfftig sich sothaner Waaren bey der hierauff gesetzten Straffe der 20. Reichsthaler gäntzlich zu bemüßigen haben, angehalten werden, hingegen aber jedoch denenselben die Wund=Träncke, inngleichem auch die hierzu und sonsten zu Ihrer Profession gebrauchende Materialien aus der ersten Hand zu kauffen erlaubt= da hingegen Ihnen bey obberührter Straffe, verbotten seyn solle, ohne Vorwißen eines Collegii Medici oder Physici keine salivations- noch Bluth=Reinigungs=Curen per decocta lignorum vorzunehmen; So sollen ferners auch

7) Ihnen Chirurgis, Barbierern und Bädern, wo sie Officinen auffgerichtet hätten, solche niedergelegt werden; Und übrigens

8) Denen Kauffleuthen bey empfindlicher Straffe verbotten seyn, solcherley Leuthen keine Materialien aus der Meße, zu Ihren Stimpeleyen zu bringen; Nicht weniger solle auch

9) Denen Wasserbrennerinnen von distillirten Waßern weiters nicht, als halbmaßweise, weniger aber nicht, zu verkauffen zugelaßen seyn.

10) Sollen die Meister der Chirurgie unter einander einig und vertraulich seyn, bey schwehren Zufällen einander mit guten Rath beyspringen, die Jüngere die ältere Meister wegen besserer Erfahrenheit respectiren, keinen Schaden, den Sie nicht wohl verstehen, allein in die Cur nehmen, wenigstens solchen einem alten Meister vor dem Anfang der Cur weisen, und seinem Vorschlag folgen, oder, warum Sie es nicht thun, genugsame Ursach anzeigen, sonderlich in Verrenckungen und Beinbrüchen die Patienten durch die geschworne Chirurgos, der alten Observanz gemäß besichtigen laßen, vornehmlich auch deßwegen, damit Sie nach der

§. 20. Die Gesellen, sind, gleichwie die Meister der Chirurgie, die Barbierer-Ordnung zu halten, auch sich, zu Ablegung der in unserer Fürstlichen Landes-Ordnung vorgeschriebenen Diensthuldigung, inner der darzu gesezten 14 tägigen Zeit, bey dem Staabs-Beamten zu sistiren, verpflichtet; und sollen mit Nahmen, Vatterland, und wo sie gelernet, bey der Laden aufgeschrieben werden,

---

Hand zeugen können, beedes wie der Schaden von Anfang gewesen, als auch, daß die Jüngere, so Ihn in die Cur bekommen, solchen nicht verärgert und auffgezogen haben.

11) Solle kein Meister den andern verkleinern, der Aeltere den Jüngeren nicht verachten, keiner hausieren, oder einer dem Andern die Patienten und Jahrkunden abzuspannen, noch viel weniger dem Andern seine Gesellen und Jungen, oder wider Ihre Herren und Meister zu verführen suchen; auch keiner dem Andern sein Band oder Verbindung anzugreiffen und auffzulösen sich unterstehen, es seye dann im Nothfall, oder der andere seye kein Meister, sondern ein ohnbefugter und ohnexaminirter practicus.

12) Sollen die Chirurgi mit denen verbottenen Kälber Aerzten, Marckschreyern und dergleichen keine Gemeinschafft haben, auch Sich aller aberglaubischen Mitteln, und des Segensprechens bey ernstlicher Straff enthalten.

13) Solle denen zumahlen frembden Oculisten, Stein- Bruch- und Schnitt-Aerzten nicht erlaubt seyn, eine solche Operation ohne eines Medici Beystimmung vorzunehmen, viel weniger allerhand anderer zumalen innerlicher Curen sich zu unterfangen.

14) Damit Sich die Chirurgi in Ihrer schwehren Profession und Kunst perfectioniren mögen, sollen nicht nur die Meister gute anatomische und chirurgische Bücher sich anschaffen, solche selbst fleißig lesen, sondern auch Ihre Gesellen und Jungen hierzu fleißig anhalten, wie dann keinem Meister ein Lehrjung ein- und außgeschrieben werden solle, Er lege dann bey dem Einschreiben ein- und anders- zu Erlernung der Profession dienliches Buch vor Augen, und zeige nach der Hand bey dem Ausschreiben, daß Er darin mit Nutzen gelesen habe; Hierauff sollen die Ladenmeister jeden Orths stricte halten, und in dem Protocoll notiren, waß jeder Lehrmeister seinem Jungen vor Bücher anzuschaffen versprochen, also die Lehrmeister die Jungen getreu und vätterlich besorgen, zu einem frommen Wandel, und zur Verschwiegenheit bestens anweisen.

15) Mag ein jeder Meister so viel Gesellen annehmen, als Er fördern kan, weiter aber als einen Jungen anzunehmen, solle Ihme nicht erlaubet seyn.

16) Mögen der verstorbenen Meister hinterlaßene Wittfrauen, die Werckstatt durch einen oder zwey wohlbewanderte Gesellen fortführen, auch durch solche die Jungen, wann Ihnen anders kein ganzes Jahr mehr zur Loßsprechung außstehet, vollend außlernen laßen, doch solle die Wittfrau in solchem Fall, Ihren Gesellen, durch welchen sie den Jungen will außlernen laßen, durch einen alten Meister, Juratum, oder Ladenmeister in so weit in einem Discurs examiniren zu laßen, ob er auch hierzu tüchtig seye oder nicht, verbunden seyn; Andern Falls sollen andere Meister sich der Jungen annehmen, sie die Lehrjahr bey sich vollend absolviren laßen, und wegen des empfangenen oder noch zu forderen habenden Lehrgelds sich mit der Wittib vergleichen.

darneben einen christlichen und erbahren Wandel führen, verschwiegen, und ihren Meistern treu und gehorsam seyn, ohne deren Vorwissen und Willen, nicht über Nacht aus dem Hause bleiben, vielweniger hinter denenselben Patienten annehmen, mit unbefugten Practicanten, Marckt-Schreyern, und dergleichen Leuten, keine Gemeinschaft haben, noch in deren Dienste sich begeben, und mit ihnen herumziehen, aller aberglaubischer Mittel und Seegensprechens, bey hoher Straf, sich enthalten; Hingegen sollen insonderheit diejenige, welche in unsern Landen künftig als Meister sich niederlassen wollen, sich durch Lesung guter, zur Chirurgie dienlicher Bücher, besonders D. Heisters Chirurgie, und fleißiger Einfindung bey Sectionen und Anatomien, je länger je mehr in ihrer Profession zu habilitiren suchen, und nicht etwan nur in dem Land von einem Ort zu dem andern ziehen, sondern auch auswärtig in Hospitälen, und bey geschickten Chirurgis, etwas zu erlernen, sich angelegen seyn lassen.

§. 21. Die Lehr-Jungen betreffend, sollen dieselbe in Beyseyn der Juratorum und Laden-Meister eingeschrieben und aufgedingt, vorhero aber ihrer ehrlichen Ankunft halber, und ob sie zur Profession tauglich, auch in denen Schulen, so viel ihnen nöthig, erlernet haben, wohl examiniret werden; sie sollen 3. Jahre zu lernen, und bey ihrer Lossprechung in dem Examine, (so von dem Physico, mit Zuziehung der Juratorum oder Laden-Meister, geschehen solle,) dar zu thun gehalten seyn, was sie bey ihren Lehr-Meistern profitirt, und sonderlich obgedachter massen auch in Büchern gelesen und gelernet haben. Währender Lehr-Zeit sollen sie sich fromm, erbar, gehorsam, und getreu aufführen, und alle Mühe anwenden, ihre Profession wohl und gründlich zu erlernen; wann aber ein Jung, ohne erhebliche Ursache, seinem Meister entläufft, (darüber die Obrigkeit, allenfalls mit Zuziehung der Zunft-Meister, nach der Barbierer-Ordnung de anno 1663. Cap. IV. Tit. von Jungen, §. 8. zu judiciren hat.) solle das Lehr-Geld völlig verfallen seyn. Und weil die mehrfältige Erfahrung gegeben, daß die ausgeschriebene Jungen, so keine Pelicanisten, in dem Reich und anderer Orten, nicht überall als Gesellen passirt werden wollen, wenn deren Briefe nur von denen Laden-Meistern und andern Zunft angehörigen unterschrieben worden, obschon des Amtmanns Sigill beygedruckt ist; als solle hinführo, aller Ungelegenheit vorzukommen, jedesmahlen das Stadt-Insigel, wie es von denen Ausländern desiderirt wird, allen Lehr-Briefen beygedruckt werden [502]).

Tit. IV.

Die Hebammen, geschworne Weiber, Kranken-Wärter und Wärterinnen, betreffend, [503]).

§. 1. Zu dem Hebammen-Ammt solle keine Person angenom-

502) Hierauf folgt in der alten Ordnung die Barbierertaxe.

503) S. Communordn. v. 1. Juni 1758 cap. 1. Abschn. 8. cap. 2. Abschn. 10. Eingeschärft den 23. Janr. 1776.

men werden, sie seye dann ehrlicher Herkunft, gottsfürchtig, guten Wandels, nicht zu alt oder zu jung, habe selbst etliche Kinder gebohren, seye mit keiner ansteckenden, oder sonst eckelhaften, und ihre Verrichtungen verhindernden Kranckheit behafftet, habe natürlichen guten Verstand, könne, (wann anderst dergleichen zu haben,) lesen und schreiben, seye bey dieser Verrichtung, neben andern Hebammen, schon gewesen, und von ihnen unterrichtet worden.

§. 2. Eine jede solche Hebamme, solle von dem Collegio medico ob- oder unter der Staig, oder von denen ausgeschickten Visitatoribus medicis, nach der bißherigen Observanz, über alles, was ihro zu wissen nöthig ist, examinirt, und wegen gewissenhaffter Verrichtung ihres Ammts, durch den Staabs-Beamten beeydiget werden.

§. 3. Damit es aber an erfahrnen und geschickten Hebammen, nicht fehlen möge, als solle, besonders in jeder Ammts-Stadt, eine in dieser Kunst wohl und dergestalten gründlich unterrichtete Hebamme bestellet werden, daß sie im Stande seye, auch denen andern mit Unterweisung, Rath und That, an Handen zu gehen; alldieweilen sich aber, nach dem Bericht derer Visitatorum, an dergleichen Personen ein grosser Mangel erzeiget, so wollen wir, deme abzuhelfen, daß bey allen, wenigstens grossen Aemmtern, eine, mit darzu gehörigen Qualitäten versehene Person, ausgesucht, sofort nach Stutgart oder Tübingen zur Lehre, zu tüchtigen Accoucheurs und erfahrnen Hebammen, geschickt, derselben aber zum Kost- und Lehr-Geld, ein hinlänglicher Beytrag aus der Ammts-Pfleeg oder Burgermeister-Cassa, und denen piis corporibus gegeben werde.

§. 4. Die Hebammen sollen gegen Arme und Reiche, Gesunde und Krancke, zu aller Zeit, so wohl Tags als Nachts, sich willig und bereit finden lassen; alles unnöthigen Geschwätzes, leichtfertiger Reden und Geberden, sich enthalten, hingegen verschwiegen und nüchtern, sittsam, und nicht eitler Ehre begierig, seyn, sich in ihren Häussern, oder an solchen Orten allezeit finden lassen, wo man sie alsobald haben kan, insonderheit, wo hochschwangere, und der Entbindungs-Zeit nahe Weiber, in dem Ort sich befinden. Wo mehr als eine verpflichtete Hebamme in einem Ort angenommen worden, solle keine, der andern zum Verdruß, sich bey denen Weibern selbst anbieten, sondern warten, biß sie beruffen wird; sie sollen vielmehr miteinander in guter Verständniß leben, keine die andere verkleinern oder verläumden, die mehrerfahrnere und ältere, wie auch die geschworne Frauen in Ehren halten, in schweren Fällen sie zu Rath ziehen, und wann auch hierbey, kein glücklicher Fortgang seyn wollte, den Medicum bey Zeiten beruffen lassen, selbigem die Umstände, der gebährenden Frauen getreulich anzeigen, und seinem Rath sodann folgen.

§. 5. Wann eine gebährende Frau, die ihre gewöhnliche und sonsten zur Geburts-Arbeit gebrauchte Hebamme, nicht haben kan, im Nothfall eine andere ruffen lässet, soll diese, ohne Weigerung,

alsobald erscheinen, und der Gebährerin Hülfe leisten, auch wann die Kindbetterin nachgehends, zu übriger Besorgung, ihre ordentliche Hebamme wieder haben kan und will, derselbigen dieses williglich überlassen.

§. 6. Wo bey lang verweilenden und schweren Geburten noch eine Hebamme verlanget wird, solle die erstere darüber sich nicht unwillig oder murrisch bezeugen, sondern der darzu geruffenen nicht nur getreulich eröffnen, wie es um das Kind und die Gebährerin stehe, sondern derselben auch willig den Platz überlassen, daß sie Hand anlegen, und sich, ob es also, wie die erstere berichtet, sich befinde, erkundigen könne.

§. 7. Es sollen aber die Hebammen ihre Verrichtung, bey denen Gebährenden mit Gebet anfangen, denselben freundlich und tröstlich zusprechen, die Widersinnige mit bescheidentlichem Ernst zur Arbeit anmahnen, aber auch andere, nicht ohne Noth und vor der Zeit, dazu anhalten; hingegen, wo es ordentlich stehet, und nur die Gebährerin ihre Schuldigkeit nicht thun will, können sie auch andere Personen, und besonders die Geistliche jeden Orts, darzu nehmen.

§. 8. Wann eine Hebamme bey einer Frau ist, die würckliche Geburts-Wehen hat, und bey welcher schon alles zur Geburt stehet, so solle sie dieselbige keineswegs, da sie etwann zu einer andern reichen, oder von mehrerem Ansehen, beruffen würde, verlassen oder übereilen, sondern dieser Entbindung und nöthigen Besorgung, zuforderist ab- und auswarten, und alsdann erst zu der andern gehen. Es wäre dann bey der ersteren noch kein rechter Ernst, oder die Geburt nicht so nahe, auch keine mißliche oder besorgliche Umstände vorhanden, so mag sie wohl der letzteren gebührend zu Hülfe kommen; doch solle sie, auch in diesem Fall, noch zuvor eine geschworne Frau holen lassen, die in ihrer Abwesenheit, bey der Kreisenden an ihrer statt bleibe; würde aber eine Hebamme wider diese Verordnung handlen, oder es würde gar die Frau, welche sie verlassen, oder ihr Kind, verwahrloset und versäumet, oder litte dadurch Schaden: so solle sie deßwegen ernstlich und empfindlich, an Leib und Gut gestraffet werden.

§. 9. Wann es sich begibt, daß die Frucht in der Mutter Leib todt, die Mutter aber lebendig; oder wann die Mutter todt, und das Kind in ihr noch lebendig befunden wird, so solle die Hebamme, ohne Verzug, einen Medicum und Chirurgum kommen lassen, damit die Frau aus der Todes-Gefahr gerissen, oder wann sie würcklich und gewißlich todt, das in ihr lebende Kind, noch gerettet werde. Und hiebey sollen die Medici und Chirurgi, nach Pflichten und Gewissen ihr Ammt thun, und sich darinnen von niemand hindern lassen, daß ein solches noch zu errettendes Kind nicht sterben müsse, ehe man ihm mit der Operation zu Hülfe zu kommen, entschlossen wird.

§. 10. So etwan eine Hebamme ein todtes Kind, bey verdächtigen Umständen, empfängt, solle sie es gleich selbigen Tages dem

Physico und Pfarr=Ammt, sammt der Ursache, warum dieses Kind todt gebohren worden, oder auch nach Wichtigkeit der Sache, der Obrigkeit anzeigen. Es soll auch keine Hebamme eine Operation oder Wendung mit dem Kind in Mutter=Leib vornehmen, sie habe es dann in den Städten dem Physico, in den Dörfern aber dem Pfarrer angezeigt, und sollen allezeit bey diesen Operationen und schweren Geburten, andere Hebammen und geschworne Frauen, mit zugegen seyn.

§. 11. Weil auch der üble Gebrauch unter denen Hebammen eingerissen, daß sie, wann es gleich noch gut stehet, denen kreissenden Frauen angst machen, und bald diese bald jene Gefahr vorhanden zu seyn, unerfindlich vorgeben; als sollen sich die Hebammen dessen gäntzlich enthalten, oder allenfalls einen Medicum oder geschworne Frau holen, und sie auch darüber urtheilen lassen; dahingegen, wann es mit der Frau oder dem Kinde, würcklich und in der Wahrheit nicht recht stünde, sollen sie es auch nicht verschweigen, damit der Medicus in Zeiten zu Rath könne gezogen werden.

§. 12. Wann eine Hebamme zu verdächtigen, unverheuratheten Weibs=Personen geruffen wird, solle sie denenselben ohne Anstand zu Hülfe kommen, aber so bald sie solche versorgt, der geist= und weltlichen Obrigkeit davon Nachricht geben; und dieses um so viel mehr, wann sie vermuthet, daß es vor ihrer Ankunft nicht richtig zugegangen, oder dem Kind durch Versaumniß, unerlaubte Mittel, oder auf andere Art, Gewalt geschehen seyn möchte. Gleicherweise solle sie auch, wo ihr dergleichen verdächtige Personen, zu besichtigen, anbefohlen wird, auf alle Umstände genaue Achtung geben, und das erfundene, nach bestem Wissen und Gewissen, der Obrigkeit hinterbringen, und woferne ihre Wissenschaft in solchen Fällen nicht hinlänglich wäre, sich bey denen Medicis darüber Raths erhohlen.

§. 13. Gleichwie die Hebammen keine Gelegenheit zu verabsäumen haben, in ihrem Beruf durch Erfahrung, zumalen bey Sectionen und Anatomien von Personen weiblichen Geschlechts, insonderheit schwangerer oder in der Geburt verstorbener Weiber, so oft sie darzu Gelegenheit haben, immer mehrers zu lernen; also sollen sie auch fleißig darzu dienliche Bücher lesen, und was sie darinnen nicht recht verstehen, von Medicis oder Chirurgis sich belehren lassen; und werden sie deßfalls noch ferner an das Würtembergische Hebammen=Buch, welches Christoph Völter herausgegeben, gewiesen, in welchem, was eine Hebamme bey der Frau vor= in= und nach der Geburt zu thun hat, deutlich enthalten. Dahero solle auch die Obrigkeit jeden Orts schuldig seyn, ihnen solches Buch, nebst D. Rieckens Hebammen=Unterricht anzuschaffen, welche Bücher, die älteste Hebamme jeden Orts in Verwahrung haben, und denen andern, so oft sie darinnen lesen, oder etwas nachschlagen wollen, solches communiciren, aber auch von ihnen wieder unbeschädigt zurück fordern solle.

§. 14. Vor- in- und nach der Geburt sollen die Hebammen sich aller aberglaubischen Mittel und Seegensprechereyen, auf was Art es immer seyn möchte, gäntzlich, und bey zu befahren habender hoher Straffe, enthalten, sondern ihr obhabendes Ammt, allein in dem Nahmen des Herrn, unter Anruffung seines Beystandes, getrost und gewissenhaftig verrichten; in mißlichen Fällen aber, wie schon oben befohlen, den Beicht-Vatter oder Pfarrer des Orts, zum benöthigten Zuspruch, und den Medicum zur Hülfe, erfordern, auch nach heiterer Disposition unserer Fürstlichen Synodal-Verordnungen, in denen vorfallenden, und von ihnen anderst nicht, als wann in der Eil kein Prediger zu bekommen, oder sonst keine ehrliche Manns-Person vorhanden, zu verrichtenden Gäh-Tauffen alle behörige Vorsicht anwenden. Sie sollen daneben bey denen Gebährenden keine Arzneyen, als sichere und wohl bewährte Haus-Mittel gebrauchen, welche ihnen der Medicus auf alle Fälle vorschreiben, und wie solche, oder andere, ihnen auf den Nothfall an Hand gebende Medicamenta anzuwenden, Instruction geben wird. Sie selbst aber sollen keiner Curen sich unterfangen, keine Schlafmachende oder purgirende Artzneyen geben, nicht böse Brüste oder andere dergleichen Schäden der Weiber heilen, sondern bey ihrem Ammt allein verbleiben. Vornehmlich aber, und bey unausbleiblicher schwehrer Strafe wird ihnen ernstlich gebotten, keiner einigen, vielweniger verdächtigen Person, treibende Mittel, Fuß-Aderlassen und dergleichen Dinge, zu rathen, davon die Frucht Schaden nehmen oder gar getödtet werden könnte; vielmehr sollen sie, wo dergleichen Mittel bey ihnen gesucht werden, solches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

§. 15. Wo denen Hebammen andere Weiber zu unterrichten gegeben werden, so sollen sie solches getreulich thun, ihnen nichts verhalten, sie zu denen Gebährenden mitnehmen, in ihrem Beyseyn Kinder empfangen lassen, keineswegs aber gestatten, daß, ehe dieselbige noch genugsame Wissenschaft und Erfahrung haben, sie dergleichen zu thun, unternehmen; wie dann auch keiner Hebamme erlaubt ist, zu Erhaltung ihrer Kundschaft, an einem Ort, wo mehrere Hebammen sind, eine gebährende Frau, solcher lernenden Person alleinig zu überlassen, sondern, wo sie nicht selbsten kommen kan, hat sie dieses einer andern beeydigten, ordentlichen Hebamme zu übergeben.

§. 16. Wegen Wichtigkeit des Hebammen-Diensts, und damit allen Fehlern, so viel möglich, vorgebogen werde, solle jeden Orts eine oder zwo geschworne Frauen bestellet, und denenselben, nach der bißherigen Gewohnheit, das geordnete oder herkommliche willig abgefolgt werden.

§. 17. Zu solchem Dienst sollen ebenfalls vernünftige und christliche Frauen, welche nicht zu alt und nicht zu jung, daneben guten Rufs sind, erwehlet werden, die denen Hebammen mit Rath und Hand-Reichung helfen können; und da auf dem Lande, mehrern Theils die geschworne Weiber zu Hebammen nachgezogen

und bestellet werden, als sollen sie von denen Hebammen fleißig zu denen gebährenden Frauen mitgenommen, und ihnen von denenselben, aus Neid oder andern Absichten, nichts verheelet werden. Damit sie auch in der Hebammen-Kunst, zum Dienst des gemeinen Wesens, desto geschickter werden, sollen sie allezeit, wann eine Hebamme examinirt wird, mit zuhören fleißig aufmercken, und im übrigen allem dem, was denen Hebammen befohlen ist, getreulich nachkommen.

§. 18. In Ansehung dieses, der Hebammen schweren Ammts, sollen sie von der Obrigkeit jeden Orts geschüzt, ihnen, nach des Orts Erträglichkeit, ein billig-mäßiges Wartgeld geschöpft und willig gereichet, sie auch bey ihren Privilegiis erhalten werden; wie wir dann deren Männern, die in der Cynosura Ecclesiastica, pag. 433. seqq. enthaltene Befreyung von allen Personal-Frohnen und Beschwerden, Hagen, Jagen, Hundführen, auch von denen Einquartirungen, dergestalten gnädigst bestätigen: daß zwar, was diese lezte betrift, weilen die Einquartirungen dem steurbaren Vermögen nach, pflegen umgeleget zu werden, gedachte Hebammen und ihre Männer, derselben in Ansehung solcher besitzenden Güter, wegen welcher sie die obliegende Real-Beschwerden zu tragen haben, nicht gantz zu befreyen; jedoch aber, weilen die Wehe-Mütter öfters etliche Tage von Hauß, und bey gebährenden Weibern, oder Kindbetterinnen sich aufhalten müssen, und also ihrer Haushaltung nicht abwarten können, sie mit wircklichen Einquartirungen und Soldaten-Einlegen nicht beschwert, sondern das Quartier zu Geld, und nach Proportion ihres steurbaren Vermögens, leidentlich und unpartheyisch angeschlagen, und also von ihnen bezahlt werden solle; es wäre dann, daß die Hebammen oder ihre Männer, selbst lieber den Soldaten im Quartier haben, als das Geld dafür zu geben, erwählen wollten [504]).

---

504) Statt des Tit. IV. enthält die alte Ordnung blos 8 Paragraphen, nehmlich §. 1, 2, 3, 5, 7, 8, den §§. 1, 2, 4, 7, 18, 16, der gegenwärtigen Ordnung entsprechend, sodann 2 abweichende Puncte:

„Und wird Sie 4) vornehmlich an das Württembergische Hebammenbuch, welches Christoph Völter heraußgegeben, gewiesen, als in welchem alle Hebammen-Ordnung, die Gäh-Tauff, und waß eine Hebamme bey der Frauen vor- in und nach der Geburth zu verrichten hat, deutlich und genugsam enthalten ist, dahero auch die Obrigkeit jeden Orths schuldig, solches Buch Ihro anzuschaffen, welches sie Hebamm fleißig lesen, sich wohl bekannt machen, auch waß Sie darinn nicht verstehet, darüber eine ältere Hebamme oder Medicum befragen solle.

6) Sich aller aberglaubischen Mitteln und Seegensprechens bey ernstlicher Straff enthalten, und, weil Solches Ihnen selbst vielmahl ohnwißend ist, den Geistlichen oder Medicum hierüber befragen, keine andere Arzneyen, als was sichere und wohlbewährte Haußmittel seyn, gebrauchen, keiner schwehren Curen sich unterfangen, denen Medicis und Chirurgis keinen Eingriff thun, sondern bey Ihrem Amt verbleiben; vornehmlich aber wird denen Hebammen hiemit ernstlich und bey ohnaußbleiblicher

§. 19. Weilen auch daran gelegen, daß denen Krancken, sollen sie anderst wieder zu rechter Gesundheit kommen, neben der Artzney, auch gewartet und gepflegt werde, und an solcherley Personen, die sich hierzu wollen und können gebrauchen lassen, öfters ein Abgang gefunden worden; als sollen in allen, besonders aber denen Haupt-Städten, und wo es thunlich, auch in denen Flecken, dergleichen Leute, sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, bestellet, und denenselben jährlich einiges Wart-Geld bestimmet werden.

§. 20. Solcherley Krancken-Wärter sollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber sorgfältig, nüchtern, und eines Christlichen und ehrlichen Wandels, auch erbaulichen Zuspruchs fähig seyn, in Seuchen und Kranckheiten aus dem Ort nicht weichen, wo man sie nöthig hat, ohne alle Weigerung, die Kranckheiten seyen so gefährlich und ansteckend als sie wollen, sich gebrauchen lassen, denen Krancken sorgfältig abwarten, die Artzneyen zu rechter Zeit geben, auf ihre Umstände und Zufälle acht haben, damit sie dem Medico davon Bericht erstatten können, den Patienten, nach Vorschrifft des Medici, pünctlich besorgen, bey ihm bleiben, seine Zustände verschwiegen halten, oder wo ein fremder oder sonst unberathener in ihrer Besorgung versterben sollte, solches alsbald gehöriger Orten anzeigen, und sich an dessen Verlassenschaft nicht vergreiffen.

§. 21. Und weilen zu dergleichen Dienst, selten andere, als arme Leute, sich gebrauchen lassen, so versehen wir uns, zu jeden Orts Vorstehern, gnädigst: daß wann dergleichen Personen sich ehrlich und getreu aufgeführt, und um das Publicum sich verdient gemacht, Alters oder Unvermöglichkeit halber aber, ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten, oder auch sich selbst vollends zu ernähren, im Stande seyn sollten, man solcherley Leute, ihrer vorhin geleisteten treuen Dienste, auch in solchen Fällen werde geniessen lassen, und vor ihre Versorgung den billigen Bedacht, möglichster Dingen tragen.

Taxa [505]).

IV.
Der Krancken- und Kinder-Wärterin Verdienst.

1. Einem Krancken-Wärter oder Wärterin, in gefährlichen hitzigen und ansteckenden Kranckheiten, auf etliche Tage lang, alle 24. Stunden, nebst der Kost, 20—24 kr.

Straff verbotten, denen sonderlich verdächtigen Weibs-Persohnen, treibende Mittel, Fuß-Aderlässen, und dergleichen zu rathen, vielmehr sollen sie dergleichen Leuth bey der Obrigkeit anbringen.

Die Bestimmungen der §§. 19—21. wegen der Krankenwärter, sind neu.

505) Hier folgen die Taxen für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und geschworne Weiber, an deren Stelle die revidirte Medicinaltaxe vom 14. Octbr. 1830 getreten ist, auf welche wir deßhalb verweisen.

2. Wann es länger währet, wochentlich, 1. fl. — 1. fl. 15. kr.
3. Einem Krancken-Wärter, ohne Kost, in 24. Stunden, 30. kr.
4. Einer Wärterin, ohne Kost, ... 24. kr.
5. Vor die Abwartung einer melancholischen Person oder eines Maniaci, neben der Kost, wochentlich, 45. kr. — 1. fl.
6. Vor die Wartung eines, der am Krebs, oder andern übelriechenden Kranckheiten laborirt, wochentlich, 1. fl. 15. kr.
7. Einer Kindbettwärterin gebühret, nebst der Kost, die erste 14. Tage, wochentlich, ... 30. kr.
8. Die übrige Zeit aber, wochentlich, ... 24. kr.
9. Einer Kinds-Frau oder Magd, nach denen 6. Wochen, wochentlich, ... 20. kr.

Wobey Wir uns aber allezeit gnädigst versehen, daß der nunmehro gnädigst ratificirte Medicinal- und Apothecker-Tax nicht allein von niemanden überschritten, sondern auch, in Ansehung derer armen und mittellosen Personen, jedesmahlen ein christliches und mitleidiges Einsehen und Nachsicht, werde beobachtet werden.

Jedoch behalten Wir Uns, aus Landes-herrlicher Macht, bevor, diese Tax- und Medicinal-Ordnung, nach Erforderniß der Umstände, zu ändern, zu mindern und zu mehren, mit angehängtem Befehl, daß solche unverlängt behörig publicirt, und zum Vollzug gebracht werde. Daran beschiehet Unser Wille.

Stutgart, den 16. Octobris, 1755.

Taxa seu Pretium tam simplicium quam compositorum juxta Pharmacopoeam wirtenbergicam praeparandorum et aliorum in officinis pharmacevticis usualium medicamentorum [506]).

A.		kr.
Abelmosch grana. Bisamkörner oder Bisamsaamen.	1. Loth.	6
Acaciae Aegyptiacae succus. Aegyptischer Schottendornsafft	—	4
Germanicae exsiccati fructus. Gedörrte Schlehen	2. Loth.	1
Germanicae succus. Truckener Schlehensafft.	1. Loth.	3
Acetum bezoardicum. Gifftеßig.	—	2
Lavendulae. Lavandereßig.	—	1
Odoratum. Eßig zum Riechen oder Anstrich.	—	4
Papaveris erratici. Schnallenblumeneßig.	—	1
Rosarum. Roseneßig.	—	1
Rutae. Rauteneßig.	—	1

506) Durch die Verfügung vom 23. Juli 1831 wurde zwar eine neue Medicamententaxe eingeführt, dabei aber für die in derselben nicht enthaltenen Artikel die Gültigkeit der Taxe von 1755 vorbehalten, daher diese als in den meisten Puncten noch gültig zu betrachten ist.

		kr.
Acetum Sambuci. Holdereßig.	1. Loth.	1
Saturninum s. Lithargyrii. Silberglätteßig.	—	2
Scilliticum. Meerzwiebeleßig.	—	2
Vini destillatum. Destillirter Weineßig.	—	2
Acmellae folia. Acmellen. Indianisch Harnkraut. Secundum aequitatem.	—	—
Aegagropila. Gemsenkugel.	1. Qtl.	30
Aerugo s. viride aeris. Grünspan.	1. Loth.	4
Aes viride Crystallisatum. Crystallisirter Grünspan.	—	12
ustum. Gebrannt Kupffer.	—	3
Aethiops Antimonialis. Schwartzes Antimonialpulver.	—	12
mineralis. Schwartzes Mercurialpulver	—	12
Aëtites s. Aquilae Lapis. Adlerstein.	1. St.	10
Agallochum s. Lignum Aloës. Paradißholtz.	1. Loth.	16
Agaricus crudus. Lerchenschwamm.	—	3
trochiscatus. Präparirter Lerchenschwamm.	—	6
Agresta s. Omphacium. Unzeitiger Traubensafft.	—	1
Alabastrum praeparatum. Präparirter Alabaster.	—	2
Album graecum. Weisser Enzian.	2. Loth.	1
Alkekengi s. Halicacabi fructus. Judenkirschen.	1. Loth.	2
Aloë caballina. Roß Aloe	—	2
depurata s. lota. Gereinigte Aloe.	—	12
* epatica. Gemeine Aloe.	—	4
* insuccata. Safft Aloe.	—	12
Rosata. Rosen Aloe.	—	12
* Soccotrina. Feine Aloe aus der Insel Soccotera.	—	6
violata. Violen Aloe.	—	12
Alumen crudum vulgare. Alaun.	2. Loth.	1
plumosum. Federweis.	—	1
rupeum, rubrum s. Romanum. Rother Römischer Alaun.	1. Loth.	1
saccharinum. Alaunzucker.	—	3
scissile s. Lapis specularis. Moscow. Fraueneiß.	—	2
ustum. Gebrannter Alaun.	—	3
*Ambra grysea s. Ambarum. Grauer Amber.	1. Gran.	6
liquida. Flüßiger Amber, s. liquid Amber.	1. Loth.	48
nigra. Schwartzer Amber.	1. Gran.	4
Amethystus Orient. Amethyst.	1. Loth.	12
praeparatus. Präparirter Amethyst.	—	24
Amianthus. Amianthstein.	—	2
* Amomum. Fremder wohlriechender Saamen.	—	6
* Ammoniacum Gummi. Amoniac.	—	4
* Amygdalae amarae. Bittere Mandel.	—	2
* dulces. Süsse Mandel.	—	1
Amylum. Weisse Stärck, Krafftmeel.	2. Loth.	1
Anacardium. Elephantenläuß.	1. Loth.	3

		kr.
Anima Rhabarbari s. Tinctura Rhabarb. Rhabarbara-tinctur.	1. Loth. —	8
Anisum. Anissaamen.	—	1
laxativum. Laxieranis.	—	6
*stellatum. Sternanis oder Badiansaamen.	—	8
*Anthorae radices. Gifftheilwurtzel.	—	12
*Anthophylli. Mutternägelein.	—	12
Antihecticum Poterii s. Diaphoreticum Joviale Poterii. Schwindpulver	—	24
*Antimonium crudum. Rohes Spießglaß.	—	1
diaphoreticum martiale. Schwitzpulver mit Stahl.	—	16
simplex. Schwitzpulver aus Spießglaß.	—	12
*Antimonii minera. Spießglaßertz.	—	1
Antidotus Matthioli. Matthioli Gifftlattwerge	—	12
Aqua abrothani. Stabwurtzwasser.	2. Loth.	1
Absinthii. Wermuthwasser.	—	1
Acaciarum ex floribus. Schlehenblüthwasser.	—	1
Acetosae. Sauerampfferwasser.	—	1
Acetosellae. Buchampfferwasser.	—	1
Acovistica. Wasser zum Gehör.	—	12
Agrimoniae. Odermengwasser.	—	1
Alkekengi. Judenkirschenwasser.	—	1
Anagallidis. Hünerdarm, Gauchheil, Vogelkrautwasser.	—	1
Anethi. Dillwasser.	—	1
Angelicae. Angelicwasser.	—	1
Anhaltina. Anhaltisch Wasser.	—	8
Anisi. Aniswasser.	—	1
Anthos. Roßmarinblüthwasser.	—	2
Anti-melancholica. Wasser wider die Schwermuth.	—	4
Antiscorbutica temperata. Temperirtes Scharbockswasser.	—	4
Apoplectica spirituosa. Starck Schlagwasser.	—	8
minus spirituosa. Gemein Schlag-Wasser.	—	6
Artemisiae. Beyfußwasser.	—	1
Asthmatica. Lufft- oder Brustwasser.	—	6
*Aurantiorum e floribus sive Naphae. Pomerantzenblüthwasser.	—	4
*Aqua Aurantiorum ex corticibus. Pomerantzenschaalenwasser.	—	2
Balsamica Riverii s. ad Gnorrhaeam. Balsamisch Wasser.	—	6
Beccabungae. Bachbungenwasser.	—	1

		kr.
Aqua Benedicta Serpilli. Starck Quendelwasser. .	2. Loth.	8
Betonicae. Bethonienwasser. . . .	—	1
Borraginis. Borretschwasser. . . .	—	1
Buglossi. Ochsenzungenwasser. . . .	—	1
Bursae pastoris. Täschelkrautwasser. . .	—	1
Calcis vivae, Aq. simplici parata. Kalchwasser.	4. Loth.	1
Aq. fol. quercus parata. Kalchwasser mit Eichenlaubwasser. . .	2. Loth.	1
Calendulae. Ringelblumenwasser. . .	—	1
Carbunculi c. Auro. Hertzcarfunckelwasser mit Gold.	—	8
sine Auro. ohne Gold. . .	—	6
Cardui benedicti. Cardobenedictwasser. .	—	1
Mariae. Frauendistelwasser. . .	—	1
Caryophyllorum. Gewürtznägeleinwasser. .	—	4
Carminativa ordinaria Grimmen- oder Windwasser.	—	4
spirituosa. Starck Grimmen- oder Windwasser. . . .	—	6
per infusionem. Windrossolis.	—	6
Carvi. Kümmichwasser.	—	1
Centaurii minoris. Tausend Guldenkrautwasser	—	1
Cephalica Caroli V. compl. Kayser Carls Wasser mit Bisam. . . .	—	10
incompleta. Kayser Carls Wasser ohne Bisam. .	—	8
Cerasorum nigrorum. Schwartz Kirschenwasser.	—	1
Chaerefolii. Körfelkrautwasser. . .	—	1
Chamaedryos. Gamanderlewasser. . .	—	1
Chamaepytyos. Feldcypressenwasser. . .	—	1
Chamomillae. Chammillenwasser. . .	—	1
Chelidonii. Schölkrautwasser. . . .	—	1
Cichorii. Wegwartwasser. . . .	—	1
Cinnamomi buglossata. Zimmetwasser mit Ochsenzungen.	—	6
cordialis. Krafft- oder Hertzzimmetwasser.	—	6
cum vino. Zimmetwasser mit Wein.	—	8
sine vino. Zimmetwasser ohne Wein.	—	6
cydoniata. Quittenzimmetwasser.	—	8
spirituosa. Starckes Zimmetwasser.	—	8
Confortativa s. perlata. Krafft- oder Perlenwasser.	—	6
Consolidae regalis. Rittersporнwasser. . .	—	1
Cordialis frigida. Kühlendes Hertzwasser. .	—	6
temperata. Temperirtes Hertzwasser.	—	8
CornuCervi citrata. Hirschhornwasser mit Citronen. .	—	4

		kr.
Aqua Corticum Aurantiorum vinosa. Pomerantzenschaalenwasser mit Wein.	2. Loth.	4
e corde Cervi. Hirschhertzwasser.	—	4
cosmetica. Schminckwasser.	—	4
Cyani. Kornblumenwasser.	—	1
Cydoniorum. Quittenwasser.	—	1
Diuretica. Harntreibendes Wasser.	—	6
Embryonum sive Balsamus Embryonum. Kinder-Balsam.	—	8
correcta s. vitae mulierum. Weiber-Aquavit.	—	6
Epidemica Londinensis. Englisch Wasser wider die Seuch.	—	4
Epileptica Langii. D. Langen Gicht- und Schlagwasser.	—	8
Equiseti. Katzenwedel, Schafftheuwasser.	—	1
Euphrasiae. Augentrostwasser.	—	1
Farfarae. Hufflattichwasser.	—	1
Florum omnium. Allerley Blümleinwasser.	—	1
Foeniculi. Fenchelwasser.	—	1
Fortis. Scheidwasser oder Aquafort.	—	4
Fragariae. Erdbeerkrautwasser.	—	1
Fragorum. Erdbeerwasser.	—	1
Fumariae. Erdrauchwasser.	—	1
Graminis. Graßwurtzelwasser.	—	1
ad Gonorrhaeam. Wasser gegen den Saamenfluß.	—	6
Grysea. Grau Wundwasser.	—	4
Hederae terrestris. Gundelrebenwasser.	—	1
Hirundinum c. Castoreo. Schwalbenwasser mit Bibergeil.	—	8
s. Castoreo. Schwalbenwasser ohne Bibergeil.	—	6
Hungarica. vide Aq. Reginae.		
Hyssopi Jsoppenwasser.	—	1
Hysterica. Mutterwasser.	—	4
Lactucae. Lattichwasser.	—	1
Laxativa viennensis. s. Infusum Laxativ. Managettae. Wienertränklein.	—	6
Looch sani & experti. Brustwasser.	—	4
Levistici. Liebstöckelwasser.	—	1
Ligni Sassafras compos. Fenchelholtzwasser.	—	8
Liliorum alborum. Weiß Lilienwasser.	—	1
Liliorum convallium vinosa. Mayenblümleinwasser mit Wein.	—	4
s. vino. Mayenblümleinwaßer ohne Wein.	—	2

		kr.
Aqua Magnanimitatis. Stärckend Ameisenwasser.	2. Loth.	8
Anti-Melancholica. Wasser wider die Schwermuth.	—	4
Majoranae. Meron, Majoranwasser.	—	1
Malvae. Pappelnwasser.	—	1
Marrubii Albi. Weiß Andornwasser.	—	1
Mastichina. Mastichwasser.	—	8
Matricariae. Mutterkrautwasser.	—	1
Melissae anthysterica. Melissenwasser gegen das Mutterweh.	—	4
Melissae vinosa, Melissenwasser mit Wein.	—	2
s. vino, Melissenwasser ohne Wein.	—	1
spirituosa composita s. Eau de Carmes. Carmeliterwasser.	—	8
Menthae. Beymenthenwasser.	—	1
Mercurialis externa, Aeusserlich Mercurialwasser.	—	8
Millefolii. Schaffgarbenwasser.	—	1
Myrrhae. Myrrhenwasser.	—	6
Nasturtii aquatici. Brounenkreßigwasser.	—	1
Nympheae. Seeblumenwasser.	—	1
Odorifera. Wohlriechendes Wasser	—	10
Ononidis. Hauhechelwasser.	—	1
Ophthalmica Haugii. D. Haugens äusserlich Augen-Wasser.	—	8
Panis. Destillirt Brodwasser.	—	4
Papaveris erratici. Schnallenblumenwasser.	—	1
Paralyseos. Batengen oder Schlüsselblumenwasser.	—	1
Perlarum seu Confortativa. Perlenwasser.	—	6
Petroselini. Peterlingwasser.	—	1
Phagedaenica. Alt Schaden oder Dupffwasser.	—	4
Physagoga. Windwasser.	—	6
Paeoniae. Gichtrosenwasser.	—	1
Prophylactica s. Acetum prophylacticum Sylvii Sylvii Pestwasser.	—	6
Prunellae. Brunnellenwasser.	—	1
Pulegii. Poleywasser.	—	1
Quercus e foliis. Eichenlaubwasser.	—	1
Reginae Hungariae. Ungarisch Wasser.	—	8
Regis. Goldscheidwasser.	—	6
Rosarum albarum. Weiß Rosenwasser.	—	1
rubrarum. Roth Rosenwasser.	—	1
Rubi Idaei. Himbeerwasser.	—	1
Salviae composita. Golden Salbeywasser.	—	8
vinosa. Salbeywasser mit Wein.	—	3
sine vino. Salbeywasser ohne Wein.	—	1
Sambuci. Holderblüthwasser.	—	1
Sapphirina. Blau Augenwasser.	—	8

			kr.
Aqua Saxifragae. Steinbrechwasser.		2. Loth.	1
Scabiosae. Apostemmkrautwasser. . . .		—	1
Scordii. Lachenknoblauchwasser. . . .		—	1
Scorzonerae. Scorzonernwasser. . . .		—	1
Serpilli. Quendelwasser.		—	1
Sigilli Salomonis. Weißwurtzelwasser. . .		—	1
Splenetica Officinalis. Miltzwasser. . .		—	6
Stomachica. Magenwasser.		—	6
Taraxaci. Pfaffenröhrleinwasser. . . .		—	1
Tiliae. Lindenblüthwasser.		—	1
Theriacalis composita. Vermehrtes Theriac oder Gifftwasser. . .		—	6
simplex. Theriacwasser. . .		—	6
Tormentillae. Tormentill oder Ruhrkrautwasser.		—	1
e Typhis Cervi c. vino. Hirschkolbenwasser mit Wein. . . .		—	8
composita. Vermehrtes Hirschkolbenwasser. . .		—	6
per se destillata. Ohne Zusatz destillirtes Hirschkolbenwasser. . . .		—	30
Valerianae. Baldrianwasser. . . .		—	1
Verbenae. Eisenkrautwasser. . . .		—	1
Veronicae simplex. Ehrenpreißwasser. . .		—	1
cum vino. Ehrenpreißwasser mit Wein.		—	4
Violarum. Mertzen Violenwasser. . . .		—	1
Visceralis. Geräusch= oder Visceralwasser. .		—	4
Vitae mulierum, s. Aqua Embryonis correcta. Weiberaquavit.		—	6
Vulneraria Gallorum vinosa. Arquebusade= oder Wundwasser .		—	4
spirituosa. Starckes Arquebusadewasser .		—	6
Urticae. Brennesselwasser.		—	1
Zedoariæ anisata. Zitwerwasser mit Anis. .		—	4
cum vino. Zitwerwasser mit Wein. .		—	4
Arcanum Corallinum. Rothes Mercurialpulver. .		1. Loth.	40
duplicatum Myns. Mynsichts Miltzsaltz. .		—	8
Tartari, s. Terra foliata Tartari. Mit Eßig saturirtes Weinsteinsaltz. . . .		—	24
Argentum foliatum. Silberblättlein. . . .		2. St.	1
vivum s. Mercurius vivus. Quecksilber. .		1. Loth.	6
Aroph Paracelsi, s. Tinctura martis aperitiva spirituosa. Paracelsi eröffnende Stahltinctur. . . .		—	24
Arsenicum album. Maus= oder Rattengifft. . .		—	1
citrinum. Gelber Arsenic. . . .		—	1
rubrum. Rauschgelb.		—	1

* Asa dulcis. Feiner wohlriechender Asand. vid. Gum. Benzoe.		kr.
* fœtida. Teufelsdreck.	1. Loth.	6
Asbestus. Steinflachs.	—	3
Aselli sive Millepedes præparati. Präparirte Keller- oder Mauereſel.	—	16
Asphaltum s. Bitumen Judaicum. Judenpech. .	—	3
Auripigmentum. Goldgelb, Operment. . . .	—	2
Aurum foliatum. Goldblättlein.	1. St.	1
fulminans. Schlaggold.	1. Gran.	6
Axungia Anatis. Entenschmaltz.	1. Loth.	5
Anguillæ. Aalfett.	—	8
Anseris. Gänseschmaltz.	—	2
Ardeae. Reigerschmaltz.	—	8
Aschii s. Thymalli. Aeschenschmaltz. .	—	6
Canis. Hundsschmaltz.	—	2
Caponis. Koppenschmaltz.	—	3
Castoris. Bieberschmaltz.	—	12
* Castorei e testiculis. Bibergeilschmaltz. .	1. Qtl.	16
Cati sylvestris. Wild Katzenschmaltz. .	1. Loth.	4
Ciconiae. Storckenschmaltz.	—	6
Coturnicis. Wachtelschmaltz.	—	8
Cuniculi. Caninchenschmaltz.	—	4
Equi ex juba. Pferdschmaltz. Kammfett.	—	1
Gallinae. Hünerfett.	—	2
Hominis. Menschenschmaltz.	—	8
Leporis. Haasenschmaltz.	—	4
Lucii piscis. Hechtschmaltz.	—	8
Lupi. Wolffsschmaltz.	—	4
Muris montani. Murmelthierschmaltz. .	—	6
Porci. Schweinenschmaltz.	2. Loth.	1
Serpentum. Schlangenschmaltz. . . .	1. Loth.	32
Taxi. Dachsschmaltz.	—	2
Viperarum. Vipernschmaltz.	1. Qtl	14
Ursi. Bärenschmaltz.	1. Loth.	2
Vulpis. Fuchsschmaltz.	—	2

B.

Baccæ Alkekengi s. Halicacabi. Judenkirschen. .	—	2
Berberum. Erbselen.	—	1
Ebuli. Attichbeer.	—	1
Hederae arboreae. Epheubeer. . . .	—	2
Juniperi. Wachholderbeer.	2. Loth.	1
Lauri. Lorbeer.	1. Loth.	1
Myrtillorum exsiccatae. Gedörrte Heydelbeer.	—	1
Paridis. Einbeer.	—	10
Sambuci s. grana actes. Holderbeer. . .	—	1

		kr.
Bacilli ad fornacem. Wohlriechend Ofenwachs. .	1. Loth.	20
de Liquiritia albi. Gebachen weiß Süßholtz.	—	2
citrini. Gebachen Süßholtz. .	—	2
Balaustia. Granatenblüth.	—	4
Balsamus Apoplecticus. Schlagbalsam. . . .	1. Scrup.	20
Arcaei. Arcäi Wundbalsam. . . .	1. Loth.	4
Caryophyllorum. Negelbalsam . . .	1. Qtl.	16
Cephalicus Saxonicus. Sächsischer Hauptbalsam.	—	16
Cinnamomi. Zimmetbalsam. . . .	1. Scrup.	20
Commendatoris. Balsam des Commendeurs von Perne.	1. Loth.	20
* de Copayva s. Indicus albus. Weisser Indianischer Balsam.	—	12
Embryonis s. aqua Embryonis. Kinderbalsam.	2. Loth.	8
* Indicus niger s. de Peru. Peruvianischer Wund-Balsam. . .	1. Loth.	32
siccus. Trockener Indianischer Balsam. . .	—	32
Lavendulae. Lavanderbalsam. . . .	1. Qtl.	16
Locatelli. Locatellbalsam. . . .	1. Loth.	4
Magicus Pforzheimensis. Zauberbalsam. .	—	12
Majoranae. Mayoranbalsam. . . .	1. Qtl.	16
* de Mecha s. Opobalsamum verum. *Beaume de Meche ou de Judée.* Arabischer Balsam.	—	30
Nucis Moschatae. Muscatenbalsam. . .	—	16
Odontalgicus. Zahnbalsam. . . .	—	16
de Peru s. Indicus niger. Schwartzer Indianischer oder Peruvianischer Balsam. .	1. Loth.	32
Rutae. Rauten Balsam. . . .	1. Qtl.	16
Somniferus. Schlaff Balsam. . . .	1. Loth.	24
Stomachicus. Magen Balsam. . .	1. Qtl.	16
Succini. Agtstein Balsam mit Muscaten Oel.	—	16
ordinarius. Ordinari Agtstein Balsam.	—	5
Sulphuris amygdalatus. Balsam Sulpher mit Mandel Oel. .	1. Loth.	12
anisatus. Balsam Sulpher mit Anis.	—	32
Rulandi, Rulands Balsam Sulpher.	—	8
succinatus. Balsam Sulpher mit Agtstein Oel. .	—	32
terebinthinatus. Balsam Sulpher mit Terbenthin Oel. .	—	8
Tolutanus. Tolutanischer Balsam. . .	—	32
Vitæ Hoffmanni. Hoffmanns Lebens Balsam.	1. Qtl.	15
vulnerarius officinal. Wund Balsam. .	1. Loth.	4
Mindereri. Minderers Wund-Balsam. . . .	—	4

		kr.
Balsamus vulnerarius Vegetabilis Dippelii. Dippels saurer Wund Balsam. . .	1. Loth.	6
* Banigliae. Banillen.	1. St.	20
* Benzoe s. Asa dulcis. Benzoe, wohlriechender Aßand.	1. Loth.	8
Berberes conditae. Eingemachte Erbselen. . .	—	2
* Bezetta caerulea. Blaue Farbflecklein. . .	—	12
rubra. Rothe Farbflecklein, Spanischer Flor.	—	16
* Bezoar Occidentalis. Occidentalischer Bezoar. .	1. Gran.	2
* Orientalis. Orientalischer Bezoar. . .	—	6
Bezoardicum animale s. Pulvis viperarum Italicarum. Italiänisches Vippern Pulver. .	1. Qtl.	24
Joviale. Bezoardisches Zinn Pulver.	—	20
Martiale. Bezoardisches Stahl Pulver.	—	20
Minerale. Mineralisches BezoarPulver.	—	16
Blatta Byzantina s. Unguis odoratus. Muschelschaalen.	1. Loth.	4
Boletus Cervinus. Hirschbrunst.	—	3
Bolus alba. weisser Bolus.	2. Loth.	1
Armena. Armenischer Bolus.	1. Loth.	2
præparata. Präparirter Armenischer Bolus. . . .	—	4
Vulgaris. Gemeiner Bolus. . . .	2. Loth.	1
* Borax Veneta. Venedischer Borax. . . .	1. Loth.	6
Bovis fel inspissatum. Eingekochte Ochsen Galle. .	—	8
Bovista Chirurgorum, seu crepitus Lupi. Bovist. .	—	3
Bufones combusti. Gebrandte Krötten. . .	—	24
exsiccati. Gedörrte Krötten. . . .	1. St.	3
Bufonites s. Lapis bufonius. Krottenstein. . .	—	20
Butyrum Antimonii. Spießglaß Butter oder Oel.	1. Loth.	16
Cacao. Cacao Butter.	—	30
rubrum. Rother Butter. . . .	—	3
viride. Grüner Butter.	—	3

C.

Cacao. Cacau.	—	3
Cadmia nativa metallica s. Cobaltum. Cobalt, Mucken Pulver.	—	1
non metallica, s. Lapis Calaminaris. Gallmey Stein. . .	—	1
Calamus aromaticus. Calmus.	—	1
conditus. Eingemachter Calmus. . .	—	2
* Camphora. Campher.	—	10
Candelae fumales. Rauch Kärzlein. . . .	—	4
* Cantharides. Spanische Mucken. . . .	—	8
Caput mortuum vitrioli. Calcinirter Vitriol. .	—	1
edulcoratum. Abgesüßte Vitriol Erde. . .	—	2
* Cardamomum majus s. grana Paradisi. Paradieß Körner.	—	2
* minus. Cardamomen. . . .	—	6

		kr.
Caricae s. ficus. Feigen.	1. Loth.	1
Caro Citri condita. Eingemachter Citronat.	—	3
Carpionum Lapis. Karpffenstein.	—	16
Carpobalsamum. Balsam Körner.	—	10
Carthamus s. Cnicus. Wilder Saffran, Safflor.	—	3
* Caryophylli aromatici. Gewürtz Negelein.	—	12
Cassia Caryophyllata. Nelcken Zimmet.	—	4
fistula. Rohr Caßia.	—	2
* lignea. Mutter Zimmet.	—	6
* Castoreum. Biebergeil.	1. Qtl.	15
* Catechu, s. terra Japonica. Japonische Erde.	1. Loth.	6
Cauterium potentiale. Dupff Saltz oder Aezstein.	—	20
Cera alba. Weiß Wachs.	—	3
arborea. Baum Wachs.	—	1
citrina. Gelb Wachs.	—	3
sigillata rubra. Roth Siegelwachs.	—	3
viridis. Grün Wachs.	—	3
Ceratum vide Emplastrum.	—	3
Cerasa acida. Gedörrte Wein Kirschen.	—	1
condita. Eingemachte Wein Kirschen.	—	2
Cerussa alba Veneta. Schön Venetianisch Bleyweiß.	—	2
in laminis. Schiefferweiß.	—	2
Norica. Gemein Bleyweiß.	2. Loth.	1
Antimonii ex regulo. Weisses Schweiß treibendes Antimonial Pulver.	1. Loth.	20
lota. Gewaschen Bleyweiß.	—	2
Chalcitis. Calcinirter Eisen Vitriol.	—	8
Chalybis limatura. Gefeilter Stahl.	—	1
præparata. Präparirte Stahl Feile.	—	8
c. sulphure præparata. Präparirter Stahl mit Schweffel.	—	8
Chelæ Cancrorum præparatæ. Meer Krebsscheeren oder Spitzen.	—	12
Chermes grana. Scharlach Beer.	—	10
* China de China s. Cortex Peruvianus. Fieber Rinde, Kinkina.	—	12
* Chocolada. Chocolade.	—	3
Chrysolithus præparata. Präparirter Chrysolith.	—	16
Chrysocolla s. viride montanum. Berg Grün.	—	3
* Crystallisata factitia. Borax.	—	6
* Cinnamomum. Zimmet, Canell.	—	12
Cineres clavellati. Potasche.	2. Loth.	1
Herbarum. Kräuter Asche.	1. Loth.	2
Cinnabaris Antimonii rectificata. Cinober aus Spießglaß.	—	32
Artificialis s. factitia. Gemachter Cinober.	—	6
præparata.	—	8

		kr.
* Cinnabaris nativa Hungarica cruda.	1. Loth.	24
præparata. Ungarisch präparirter Berg Cinober.	—	32
Clyssus Antimonii s. mineralis. Saurer Spießglaß Geist.	—	12
Cobaltum s. Cadmia Metallica nativa. Mucken Pulver.	—	1
* Coccionella. Cuzinell.	—	30
Coccognidium. Kellerhals Saamen. . . .	—	4
* Cocculi de Levante. Coccel oder Fisch und Laus Körner.	—	3
Cochlearum opercula. Schnecken Deckelein präparirt.	—	12
Colcothar Vitrioli vel caput mortuum. . .	—	1
* Colla piscium s. Ichtyocolla. Fischleim, Hausblasen.	—	4
* electa. Weisse Hausblasen. . .	—	8
* Colocynthis. Colloquinten.	—	6
Colocynthidis pulpa. Coloquinten Marck. . .	—	16
Colophonium. Geigenhartz.	—	1
Conchæ Marinæ. Meer Muscheln.	—	2
citratæ. Meer Muscheln, mit Citronen Safft präparirt.	—	12
præparatæ. Präparirte Meer Muscheln. .	—	8
Conditum Aurantiorum. Eingemachte Pomerantzen Schaalen. . .	—	3
Berberum. Eingemachte Erbselen. .	—	2
Calami Aromatici. Eingemachter Calmus.	—	2
Carnis citri. Eingemachter Citronat. .	—	3
Cerasorum acidorum. Eingemachte Weichseln. . .	—	2
Cichorii. Eingemachte Wegwart Wurtz.	—	2
Citri Corticum. Eingemachte Citronen-Schaalen. . .	—	3
Cydoniorum. Eingemachte Quitten. .	—	2
Cynosbati fructus. Eingemachte Hagenbutzen.	—	2
Enulæ. Eingemachte Alant Wurtz. .	—	2
Eryngii. Eingemachte Mannstreu Wurtz.	—	2
* Nucum Indicarum. Indianische Nüß. .	1. St.	30
Nucum Juglandium. Eingemachte Nüß.	—	3
Ribium. Eingemachte Johannis Beerlein.	1. Loth.	2
Rubi Idæi. Eingemachte Himbeer. .	—	2
Satyrii Radicis. Eingemachte Stendelwurtz.	—	4
* Zingiberis indicum. Eingemachter Ingber.	—	4
Confectio Alkermes completa. Alkermes Lattwerg mit Ambra. .	—	24
incompleta. Alkermes Lattwerg ohne Ambra. .	—	16
Anisi laxativa. Laxier Anis. . .	—	6
Cinnamomi regia Myns. Mynsichts stärckende Zimmet Lattwerg.	1. Qtl.	20
nostrat. Zimmet Lattwerg.	1. Loth.	32

		kr.
Confectio Cubebarum. Ueberzuckerte Cubeben. .	1. Loth.	3
Cynæ seminis. Ueberzuckerter Wurm Saamen. . . .	—	4
Hamech. Purgier Lattwerg. . . .	—	6
de Hyacintho. Hyacinthen Lattwerg. .	—	12
Conserva Absinthii. Wermuth Zucker. . . .	—	2
Acetosæ. Sauerampfer Zucker. . .	—	2
Acetosellæ. Buchampfer Zucker. . .	—	2
Anthos. Roßmarin Zucker. . . .	—	4
Aurantiorum e floribus. Pomerantzenblüth Zucker. . .	—	4
Bellidis. Gänßblümlein Zucker. . .	—	2
Betonicae. Betonien Zucker. . . .	—	2
Borraginis. Borragen Zucker. . . .	—	2
Buglossae. Ochsenzungen Zucker. . .	—	2
Centaurii minoris. Tausendguldenkraut Zucker.	—	2
Cichorii e floribus. Wegwartenblumen Zucker.	—	2
Cochleariæ. Löffelkraut Zucker. . .	—	2
Euphrasiæ. Augentrost Zucker. . .	—	2
Fumariae. Erdrauch Zucker. . . .	—	2
Hederae terrestris. Gundelreben Zucker. .	—	2
Hyssopi. Jsoppen Zucker. . . .	—	2
Lavendulae. Lavander Zucker. . . .	—	3
Liliorum Convallium. Mayenblümlein Zucker.	—	4
Majoranae. Majoran Zucker. . . .	—	3
Melissae. Melissen Zucker. . . .	—	2
Menthae. Beymenten Zucker. . . .	—	2
Millepedum. Keller Esel Zucker. . .	—	10
Nasturtii aquatici. Bronnencressig Zucker. .	—	2
Nymphææ. Seeblumen Zucker. . .	—	2
Papaveris erratici. Schnallenblumen Zucker.	—	2
Paralyseos e floribus. Bathengen oder Schlüsselblumen Zucker. .	—	3
Pæoniæ. Gichtrosen Zucker. . . .	—	2
Rosarum albarum. Weiß Rosen Zucker. .	—	2
rubrarum. Rosen Zucker. . .	—	3
antiqua. Alter Rosen Zucker.	—	3
vitriolata. Sauerlechter Rosen Zucker.	—	3
Salviae. Salbey Zucker.	—	2
Sambuci e floribus. Holderblüth Zucker. .	—	2
Scabiosæ. Scabiosen Zucker. . . .	—	2
Spagyrica completa.	—	24
incompleta.	—	12
Symphyti e floribus. Wallwurtzblumen Zucker.	—	3
Tunicae florum. Negelblumen Zucker. .	—	4
Veronicae. Ehrenpreiß Zucker. . .	—	2

		kr.
Conserva Violarum. Blauer Violen Zucker. . .	1. Loth.	4
Visceralis s. spagyrica c. s. c. ol. & Ambra. Stärckende Visceral Lattwerg.	—	24
incompleta s. sine oleo & Ambra. Stärckende Visceral Lattwerg.	—	12
Copal. Gummi Copal.	—	8
Corallina s. muscus Corallinus. Corallen oder Meer-mooß. . .	—	3
Corallia alba. Weisse Corallen.	—	4
praeparata. Präparirte weisse Corallen.	—	8
rubra. Feine rothe Corallen. . . .	—	6
praeparata. Präparirte rothe Corallen.	—	8
Corna exsiccata. Getrocknete Dörrlitzen. . .	—	2
Cornu Alcis. Elends Horn.	—	3
praeparatum. Präparirt Elends Horn.	—	8
Cervi. Hirschhorn.	2. Loth.	1
Auratum. Hirschhorn mit Gold. . .	1. Gran.	2
philosophice praeparatum. Ohne Feuer präparirt Hirschhorn. . .	1. Loth.	8
raspatum s. rasura Cornu Cervi. Geraspelt Hirschhorn.	—	1
ustum. Gebrannt Hirschhorn. . .	—	1
praeparatum. Präparirt gebrannt Hirschhorn. .	—	4
Rhinocerotis. Naßhorn. . . .	—	10
praeparatum. Präparirt Naß-horn. . .	—	20
Cortex Acaciae. Schlehenwurtz Rinden. . .	—	1
Aurantiorum. Pomerantzen Schaalen. .	—	2
Capparum. Kappern Rinde. . . .	—	3
Cascarillae. Chagrillen Rinde. . . .	—	4
* China de China. Fieber Rinde oder Kinkina.	—	12
Citri. Citronen Schaalen.	—	2
Coccognidii s. Mezerei. Kellerhals Rinde. .	—	3
Culilavan. Bittere Zimmet Rinde. . .	—	10
Curassavici. Bittere Pomerantzen Schaalen von Curassau.	—	3
Ebuli. Attich Rinde.	—	1
Esulae minoris. Klein Wolffsmilch Rinde. .	—	3
Frangulae. Faulbaum oder Zapffenholtz Rinde.	—	2
Fraxini. Eschenbaum Rinde. . . .	—	1
Granatorum. Granat Aepffel Schaalen. .	—	1
Hippocastani. Wild Castanienbaum Rinde. .	—	2
Ligni Sancti s. Guajaci. Frantzosenholtz Rinde.	—	2
Sassafras. Sassafras Rinde. . .	—	4
Mandragorae. Allraun Rinde. . . .	—	3
Quercus. Eichbaum Rinde. . . .	2. Loth.	1

		kr.
Cortex Sambuci. Mittlere Hollunder Rinde.	2. Loth.	2
Tamarisci. Tamarisken Rinde.	—	2
Thuris. Weyrauch Rinde oder Juden Weyrauch.	—	6
* Winteranus. Scharbocks Rinde.	—	8
Costus corticosus, aliis Canella alba. Weisser Zimmet.	1. Loth.	6
Cranium humanum. Menschen Hirnschaale.	—	12
praeparatum. Präparirte Menschen Hirnschaale.	—	24
Cremor Tartari. Präparirter Weinstein.	—	3
Crepitus lupi s. Bovista Chirurgorum. Bovist.	—	3
Creta Coloniensis. Cöllnische Kreiden.	2. Loth.	1
præparata. Präparirte Cöllnische Kreiden.	—	2
* Crocus Austriacus. Oesterreicher oder Wiener Saffran.	1. Qtl.	15
Martis adstringens. Anhaltendes Stahl Pulver.	1. Loth.	12
Antimoniatus Stahlii ordinarius. D. Stahls Antimonialisches Stahl Pulver.	—	32
tenuissimus. D. Stahls zartes Stahl Pulver.	1. Qtl.	15
Aperitivus vulgaris. Eröffnendes Stahl Pulver.	1. Loth.	16
Metallorum. Metallisches Brech Pulver.	—	8
* Orientalis v. Gallicus. Orientalischer Saffran.	—	40
Solis. Gold Kalch.	1. Gran.	8
Veneris. Kupffer Kalch.	1. Loth.	16
Crystalli Tartari s. Cremor Tartari. Präparirter Weinstein.	—	3
Crystallus montana. Berg Crystall.	—	2
præparata. Präparirter Berg Crystall.	—	8
* Cubebæ. Cubeben oder Schwindel Körner.	—	4
Cupressi Nuces. Cypressen Nüsse.	—	3
Cydonia exsiccata. Dürre Quitten Schnitz.	—	1
Cynosbati enucleati. Gedörrte Hagenbutzen.	—	1
Cyperus longus. Lange Cyper Wurtz.	—	3
rotundus. Runde Cyper Wurtz.	—	3
Cypressi Nuces s. Cupressi. Cypressen Nüß.	—	3

D.

* Dactyli. Datteln.	—	3
Dentes apri. Wilde Schweins Zähn.	—	3
præparati. Präparirte wilde Schweins Zähn.	—	12

		kr.
Dentes Hippopotami. See Pferds oder Wallroß Zähn.	1. Loth.	12
præparati. Präparirte Wallroß Zähn.	—	24
Dentalia. Zahn oder Purpur Schnecken.	—	8
Diacinnamomum regium Myns. Mynsichts stärckende Lattwerg.	1. Qtl.	20
Diacodium crocatum. Johannis Brod Safft mit Saffran.	1. Loth.	4
Montani. Johannis Brod Safft.	—	3
Diacrydium liquiritiatum. Bereitetes Scammonium mit Süßholtz.	—	40
rosatum. Bereitetes Scammonium mit Rosen.	—	40
sulphuratum. Bereitetes Scammonium mit Schwefel	—	40
Diacydonium lucidum Jalappinum. Purgierende Quitten Lattwerg.	—	12
simplex. Quitten Lattwerg.	—	2
Diaphoreticum Joviale s. Antihecticum Poterii. Poterii Schwind Pulver.	—	24
Martiale s. Antimonium Diaphoreticum Martiale. Schwitz Pulver mit Stahl.	—	16
Diascordium Fracastorii. Fracastorii Gifft oder Lachen Knoblauch Lattwerg.	—	6
Diatesseron. Bauren oder gemeiner Theriac.	—	2

E.

Ebur s. unicornu fossile. Gegraben Helffenbein oder Einhorn.	—	6
præparatum. Präparirt Einhorn.	—	12
Philosophice præparatum. Präparirt Elffenbein.	—	8
ustum. Gebrannt Elffenbein.	—	6
præparatum album s. Spodium album. Weiß gebrannt Elffenbein.	—	12
nigrum s. Spodium nigrum. Schwartz gebrannt Elffenbein.	—	4
Elaterium. Esels Kürbis Safft.	—	30
Elæosaccharum Anisi. Anis Zucker.	—	4
Aurantiorum per affrictionem. Pomerantzen Zucker.	—	8
Cinnamomi. Zimmet Oel Zucker.	—	32
cum cinnabare. Rothes Gold Pulver.	—	48
Citri per affrictionem. Citronen Zucker.	—	8
Errhinum. Weisser Schnupff Taback.	—	24
Macis. Muscat Oel Zucker.	—	12
Succini. Agtstein Oel Zucker.	—	4

		kr.
Electuarium Diacori. Ackermann Magen Lattwerg.	1. Loth.	3
Baccarum Lauri. Lorbeer Lattwerg.	—	4
Catholicum. Laxier Lattwerg. . .	—	6
Chalybeatum. Stahl Lattwerg. .	—	6
Dia Cydonium Lucidum Jalapinum. Purgirende Quitten Lattwerg. .	—	4
simplex. Quitten Lattwerg.	—	2
Gingivale. Mund Lattwerg. Zahn Opiat.	—	5
Hiera picra. Bitter Purgier Lattwerg.	—	5
Lenitivum Florenzulæ. Laxier Lattwerg.	—	4
de Manna. Manna Lattwerg. . .	—	6
Mithridatium Damocratis. Mithridat.	—	8
Orvietanum. Orvietti Gifft Lattwerg.	—	8
Philonium Romanum. Ruhe Lattwerg.	—	8
Requies Nicolai. Kinder Theriac. .	—	8
Resumptivum. Stärckende Schwind Lattwerg. .	—	3
Sanans. Heilende Brust Lattwerg. .	—	3
Diasatyrium. Stendelwurtz Lattwerg.	—	6
Diascordium Fracastorii. Gifft oder Lachen Knoblauch Lattwerg.	—	6
Tamarindorum. Tamarinden Lattwerg.	—	6
Theriacæ Andromachi. Theriac. .	—	6
Elixir album Helmontii. Helmonts weisses Magen Elixir. . . .	—	12
Anticolicum crocatum, v. *Garrus*. Saffran Elixier. . . .	—	24
antifebrile. Fieber Elixier. . . .	—	12
Aperitivum Clauderi. Clauders eröffnend Elixier.	—	8
Balsamicum pectorale Edinburgens. Edinburgisches Balsamisches Elixier.	—	12
spirituosum Hoffmanni. D. Hoffmanns starckes Balsamisches Elixier.	—	12
temperatum Hoffmanni. D. Hoffmanns Balsamisches Elixier.	—	12
Cordiale crocatum, v. *Garrus*. Saffran Elixier.	—	24
Fuliginis Clauderi. Ruß Elixier. . .	—	4
Myrrhæ. Myrrhen Elixier. . . .	—	20
Pectorale Wedelii. D. Wedels Brust Elixier.	—	12
Danicum. Dähnisch Brust Elixier.	—	16
Polychrestum Hallense. Miltz Essentz oder Tinctur. . .	—	16
Proprietatis album Helmont. Helmonts weisses Elixier. .	—	16

		kr.
Elixir Proprietatis cum Acido Bœrhavii. Börhavs saures Magen Elixier.	1. Loth.	16
s. Acido Bœrhavii. Börhavens süsses Magen Elixier.	—	16
Dulce. Elixir Proprietatis ohne Säure.	—	12
Helvetii. Helvetii Magen Elixier.	—	20
Paracelsi. Paracelsi Magen Elixier.	—	12
cum Rhabarbaro. Elixir Proprietatis mit Rhabarbara.	—	12
Salutis. Eröffnendes Elixier.	—	8
Vitæ Matthioli ad mod. Viennens. c. Ambra. Matthiolen Lebens Elixier mit Ambra.	—	8
s. Ambra.	—	5
Vitrioli Mynsichti. Mynsichts saures Magen Elixier.	—	12
Uterinum Crollii. Crollii Mutter Elixier.	—	32
Emplastrum Album coctum s. de cerussa. Bleyweiß Pflaster.	—	2
de Ammoniaco. Ammoniac Pflaster.	—	4
Antipodagricum. Zipperleins Pflaster.	—	3
pro Apoplecticis. Haupt Pflaster zum Schlag.	—	16
de Baccis Lauri. Lorbeer Pflaster.	—	3
Betonica. Bethonien Pflaster.	—	3
Capucinorum. Capuciner Pflaster.	—	4
Cicutæ c. Gummi Ammoniaco. Schierling Pflaster.	—	4
Citrinum. Gelb Zug Pflaster.	—	2
ad Clavos pedum. Hühneraugen Pflaster.	—	8
de Crusta Panis. Brod Pflaster.	—	3
Cumino. Kümmich Pflaster.	—	3
Defensivum rubrum officinale. Rothes Defensiv Pflaster.	—	3
Wepferi. Wepfers Defensiv Pflaster.	—	3
viride. Grünes Defensiv Pflaster.	—	2
Diabotanum. Zertheilend Kräuter Pflaster.	—	8
Diachylon compositum. Vermehrtes Diachylon Pflaster.	—	4
simplex. Diachylon Pflaster.	—	2
Diapalma s. Diachalcyteos. Diapalmen Pflaster.	—	2
*Diaphoreticum Mynsichti. Mynsichts zertheilend Pflaster.	—	4
Diapompholygos. Pompholix oder Nichts Pflaster.	—	3

		kr.
Emplastrum Diasulphuris. Schwefel Pflaster. .	1. Loth.	6
Divinum. Besonder Pflaster. . .	—	6
Filii Zachariæ. Zachariä lindernd Pflaster.	—	3
ad fracturas sive Catagmaticum. Beinbruch Pflaster.	—	2
de Galbano crocatum. Galban Pflaster mit Saffran. .	—	6
Griseum s. de lapide Calaminari. Gallmey Pflaster. .	—	2
ad Herniam. Weyd Bruch Pflaster. .	—	4
de Hyosciamo. Bilsen Kraut Pflaster.	—	4
Incognitum s. Sandalinum. Roth Sandel Pflaster. .	—	3
Ischiaticum. Pflaster zu dem Lenden Weh.	—	3
de Lapide Calaminari s. Griseum. Gallmey Pflaster. .	—	2
Magneticum. Magnet Pflaster. . .	—	6
Malacticum cum Gummi. Erweichendes Pflaster mit Gummi.	—	4
sine Gummi. Erweichendes Pflaster. .	—	2
Mammillare. Erweichend und zertheilend Brust Pflaster. . .	—	8
Matricale. Mutter Pflaster. . .	—	6
de Meliloto. Meliloten Pflaster. .	—	3
Mercuriale. Mercurial Pflaster. . .	—	6
de Minio. Mini Pflaster. . . .	—	2
Miraculosum. Wunder Pflaster. . .	—	3
Nervinum Hoffmanni. Nerven Pflaster.	—	6
Nicotianæ. Toback Pflaster. . .	—	4
Noricum. Nürnberger Pflaster. . .	—	3
Odontalgicum. Zahn Pflaster. . .	—	16
Opodeldoch. Besonder Wund Pflaster.	—	6
Oxycroceum. Saffran Pflaster. . .	—	6
ad Podagram. v. antipodagricum. Pflaster wider das Podagra.	—	3
de Ranis Vigonis c. Mercurio. Froschpflaster mit Queckfilber.	—	6
s. Mercurio. Froschpflaster ohne Queckfilber.	—	4
Regium Burrhi. Royal Pflaster. .	—	8
Sandalinum s. Incognitum. Roth Sandel Pflaster. . .	—	3
Saponatum Barbette. Seiffen Pflaster.	—	3
Saturninum. Bley Pflaster. . .	—	3
de spermate Ceti. Wallrath Pflaster. .	—	8
Ranarum. Froschleich Pflaster.	—	2

		kr.
Emplastrum Spleneticum. Miltz Pflaster.	1. Loth.	6
Stipticum. Stich Pflaster.	—	4
de Tacamahaca. Tacamahac Pflaster.	—	6
Triapharmacum. Braunes Mini oder Irnsinger Pflaster.	—	2
contra vermes. Pflaster wider die Würme.	—	8
verrucas. Wartzen Pflaster.	—	8
Vesicatorium. Blattern Pflaster.	—	6
Emulsio externa e nucleis. Aeusserliche Kühl Milch.	2. Loth.	4
Violata Mynsicht. Violen Saamen Milch.	—	3
Equi testes. Pferds Geile.	1. Loth.	8
Erinaceus combustus. Gebrannter Igel.	—	8
Essentia Abietis s. Pini c. spiritu cochleariæ. Tannzapfen Essentz.	—	8
Absintii composita per duplicem infusionem. Vermehrte Wermuth Essentz.	—	4
per simplicem Infusionem. Wermuth Essentz.	—	2
Alexipharmaca ordinar. Stahlii. D. Stahlens Bezoar Tinctur oder Gifft Essentz.	—	8
temperata. Temperirte Stahlische Gifft Essentz.	—	8
Amara. Bittere Essentz.	—	12
Ambræ liquida. Ambra Essentz.	1. Qtl.	24
Balsamica. Dippels Balsamische Ambra Essentz.	—	16
sicca. Trockene Ambra Essentz.	—	18
Angelicæ. Angelic Essentz.	1. Loth.	8
Anodyna officinalis. Schmertz stillende Essentz.	—	24
Ludovici. Ludwigs Schmertz stillende Essentz.	—	24
Antarthritica J. M. Hoffm. c. opio. Hoffmanns Glieder Essentz mit Opio.	—	20
s. opio. Hoffmanns Glieder Essentz ohne Opio.	—	16
Anthydropica. Wassersucht Essentz.	—	12
Antiscorbutica. Scharbocks Essentz.	—	12
Aurantiorum c. Vino Malvatico. Pomerantzen Essentz mit Malvasier.	—	4
spirituosa.	—	8
Balsamica Gmelini. D. Gmelins Balsamische Essentz.	—	16

		kr.
Essentia Balsamica Hoffmanni. D. Hoffmanns Balsamische Essentz.	1. Loth.	12
– Ludovici. D. Ludwigs Balsamische Essentz.	—	12
Balsami Peruviani. Peruvianische Balsam Essentz.	—	16
Benzoës composita. Vermehrte Benzoe Tinctur.	—	8
simplex. Ordinari Benzoe Tinctur.	—	6
Cardamomi. Cardamomen Essentz.	—	8
Cardui Benedicti. Cardobenedicten Essentz.	—	8
Carminativa Wedelii. D. Wedels Grimmen Essentz.	—	12
Castorei. Biebergeil Essentz.	—	20
Catechu s. terræ Japonicæ. Japanische Erden Essentz.	—	8
Centaurii minoris. Tausendgüldenkraut Essentz.	—	6
Cephalica. Hauptstärckende Essentz.	—	16
Chinæ de China. Fieber Rinden Essentz.	—	12
composita. Vermehrte Fieber Rinden Essentz.	—	12
Corticis Chacarillæ. Chacarill Essentz.	—	8
Croci. Saffran Essentz.	—	20
Culilavan. Bitter Zimmet Essentz.	—	12
Dulcis. Stärckende Essentz.	—	32
Fuliginis. Ruß Tropffen.	—	4
Fumariæ. Erdrauch Essentz.	—	6
Gentianae. Entian Essentz.	—	6
Hyperici. Johannes Blumen Essentz.	—	6
Levistici. Liebstöckel Essentz.	—	6
Ligni Aloës. Paradieß Holtz Essentz.	—	16
Sassafras composita. Vermehrte Sassafras Essentz.	—	12
simplex. Einfache Sassafras Essentz.	—	8
Lignorum. Holtz Essentz.	—	8
Lumbricorum terrestrium. Regenwürmer Essentz.	—	10
Martiata aperitiva. Eröffnende Essentz mit Stahl.	—	12
Menthæ. Beymenthen Essentz.	—	6
Millefolii. Schaffgarben Essentz.	—	6
Millepedum. Maur Essel Essentz.	—	16
Mumiæ. Mumien Essentz.	—	8
Myrrhæ. Myrrhen Essentz.	—	8
Alkalisata. Myrrhen Essentz mit Alcali.	—	8
Pareiræ bravæ. Grieß Wurtz Essentz.	—	8
Pimpinellæ albæ. Bibernell Essentz.	—	8

Essentia Pini sive Abietis c. Spiritu Cochleariæ. Tannzapffen Essentz.		kr.
	1. Loth.	12
Populi vulneraria. Wund Essentz. . .	—	12
Scillæ. Meer Zwiebel Essentz. . .	—	12
Scordii. Gifft oder Lachen Knoblauch Essentz.	—	8
Composita s. Diascordium liquidum. Vermehrte Gifft oder Lachen Knoblauch Essentz. . . .	—	12
Serpentariæ Virginianæ. Virginianische Schlangen Wurtz Essentz.	—	12
Spicæ Indicæ. Indianische Spick Essentz.	—	8
Splenetica Stahlii. D. Stahls Miltz Essentz.	—	8
Stomachica Polychresta. Magen Essentz.	—	16
Succini Alkalisata. Agtstein Essentz mit Alcali.	—	12
G. Besondere Agtstein Essentz. .	—	32
simplex. Agtstein Essentz. . .	—	12
Terræ Catechu. Japanische Erden Essentz.	—	8
Theriacalis. Theriack oder Gifft Essentz.	—	12
Travmatica. Wund Essentz. . . .	—	12
Trifolii fibrini. Bieberklee Essentz. . .	—	6
Valerianæ composita. Baldrian Essentz. .	—	12
Vincetoxici. Schwalbenwurtz Essentz. .	—	6
Euphorbium. Euphorbien Safft.	—	4
correctum. Präparirter Euphorbien Safft.	—	8
Extractum Absinthii. Wermuth Extract. . .	—	16
Agarici. Lerchenschwamm Extract. .	—	48
Aloës Gummosum. Aloe Extract. .	—	12
Angelicæ. Angelic Extract. . .	—	16
Anodynum. Schmertzstillend Extract.	—	48
Aristolochiæ longæ. Lang Osterlucey Wurtz Extract. . .	—	16
rotundae. Runde Osterlucey Wurtz Extract. .	—	16
Artemisiæ. Beyfuß Extract. . .	—	16
Asari. Haselwurtz Extract. . .	—	20
Bellidis. Gänßblümleins Extract. .	—	16
Bezoardicum Camerarii. Bezoard Extract.	2. Gran.	1
Bryoniæ. Zaunrüben Extract. . .	1. Loth.	16
Calami Aromatici. Callmus Extract. .	—	16
Cardui benedicti. Cardobenedicten Extract.	—	16
Dia Carthami. Wild Saffran Extract.	1. Qtl.	12
Castorei. Biebergeil Extract. . .	1. Gran.	1
Catharcticum. Purgierender Extract. .	1. Qtl.	12
Catholicum. Allgemeiner Purgier Extract.	—	16
Centaurii minoris. Tausendguldenkraut Extract. . .	1. Loth.	16
Chærefolii. Cherfelkraut Extract. .	—	16
Chamædryos. Gamanderle Extract. .	—	16

30 *

		kr.
Extractum Chamæpyteos. Feld Cypressen Extract.	1. Loth.	16
Chinæ de China. Fieberrinden Extract.	1. Qtl.	24
Cochiarum s. Pilul. Cochiæ. Starck purgierende Haupt Pillulen.	1. Loth.	24
Cochleariæ. Löffelkraut Extract. .	—	24
Colocynthidis. Colloquinten Extract. .	1. Qtl.	20
Corticis Chacarillæ. Chacarill Extract.	—	8
Croci. Saffran Extract. . . .	—	48
Enulæ. Alant Extract. . . .	1. Loth.	16
Esulæ. Wolffsmilch Extract. . .	—	24
Euphrasiæ. Augentrost Extract. . .	—	16
Fumariæ. Erdrauch Extract. . .	—	16
Gentianæ. Enzian Extract. . .	—	12
Guajaci. Frantzosenholtz Extract. .	—	24
Hellebori nigri. Schwartz Nießwurtz Extract.	—	24
Hederæ terrestris. Gundelreben Extract.	—	16
Hyosciami. Bilsamkraut Extract. .	—	16
Jalappæ. Jalappen Extract. . .	—	24
Levistici. Liebstöckel Extract. . .	—	16
Ligni Aloës. Paradießholtz Extract. .	1. Qtl.	48
Liquiritiæ. Süßholtz Extract. . .	1. Loth.	3
Ligni Quajaci. Frantzosenholtz Extract.	—	24
Marocostinum. Balsamischer Purgier Extract. . .	—	48
Martis pomatum. Stahl Extract. .	—	16
Mechoacannæ albæ. Weiß Rhabarbara Extract. .	—	48
Melissæ. Melissen Extract. . .	—	16
Menthæ. Beymenten Extract. . .	—	16
Nicotianæ, Taback Extract. . .	—	24
Opii. Opium Extract. . . .	—	48
cydoniatum. s. Opium cydoniatum fermentatum. Opium mit Quittensafft fermentirt. . .	—	48
Pæoniæ. Gichtrosen Extract. . .	—	16
Panchymagogum. Laxier Extract. .	—	48
Papaveris erratici. Schnallenblumen Extract.	—	24
Phlegmagogum. Abführender Extract.	—	40
Pini. Tannzapffen Extract. . .	—	16
Plantaginis. Wegerich Extract. . .	—	16
Pulegii. Poley Extract. . . .	—	16
* Rhabarbari. Rhabarbaren Extract. .	1. Qtl.	24
Rutæ. Rauten Extract. . . .	1. Loth.	16
Sabinæ. Sevenbaum Extract. . .	—	16
Salviæ. Salbey Extract. . . .	—	16
Sancti s. Ligni Quajaci. Frantzosenholtz Extract.	—	24
* Sarsaparillæ. Sarsaparillen Extract. .	—	48

			kr.
Extractum	Scabiosæ. Apostemkraut Extract. .	1. Loth.	16
	Scordii. Lachenknoblauch Extract. .	—	16
	Scorzoneræ. Scorzoneren Extract. .	—	16
	*Sennæ. Sennä Blätter Extract. .	—	32
	Tanaceti. Rheinfarn Extract. . .	—	16
	Tormentillæ. Tormentill Extract. .	—	16
	Trifolii fibrini. Bieberklee Extract. .	—	16
	Valerianæ. Baldrian Extract. . .	—	16
	Veronicæ. Ehrenpreiß Extract. . .	—	16
	Zedoariæ. Zittwer Extract. . .	—	32
Exuviæ Serpentum.	Schlangen Bälge. . .	1. St.	3

F.

Fabæ s. Ignatii.	Ignatii Bohnen.	—	20
Fecula radicis	Ari. Präparirtes Aron Pulver. .	1. Loth.	12
	Bryoniæ. Präparirtes Zaunrüben Pulver.	—	12
	Ireos nostratis. Präparirtes Schwertel Pulver. .	—	12
	Pæoniæ. Präparirtes Gicht Rosen Wurtz Pulver. .	—	12
Fel Tauri inspissatum.	Eingekochte Ochsengalle. .	—	8
	Vitri. Glaß Galle.	—	1
Ficus s. Caricae.	Feigen.	—	1

Flores Chemici.

Flores	Antimonii Helmont. Spießglaß Blumen. .	1. Qtl.	12
	*Benzoës. Benzoe Blumen.	—	30
	Ferri nativi. Eisenblüth. Sinter. . .	1. Loth.	2
	Salis ammoniaci martiales. Salmiac Blumen mit Stahl. .	—	16
	simplices. Weisse Salmiac Blumen. . .	—	8
	Sulphuris compositi. Versetzte Schweffel Blumen.	—	12
	simplices. Schweffel Blumen oder präparirter Schweffel. .	—	4
	Viridis æris s. Crystalli viridis æris. Grünspan Blumen.	—	16

Flores Herbarum.

Flores	Acaciæ, sive pruni silvestris. Schlehenblüth.	1. Hvoll.	1
	Anethi. Dillblumen.	—	1
	Anthos. Roßmarin Blüth.	1. Loth.	6
	Aquilegiæ. Agley oder Glockenblumen. .	1. Hvoll.	2
	Arnicæ. Lucian oder Fallkraut Blüth. .	—	4
	Aurantiorum, s. Naphæ. Pomerantzenblüth.	—	6
	Balaustiarum. Granathenblüth. . . .	—	6
	Basilici s. Ocymi. Basilienblüth. . .	—	4

		kr.
Flores Bellidis. Gänßblümlein.	1. Hvoll.	2
minoris hortensis. Rothe Maßlieben-blüth. . .	—	4
Betonicæ. Bethonienblüth. . . .	—	2
Borraginis. Boretschblüth.	—	4
Buglossi. Ochsenzungen Blumen. . .	—	4
Calcatrippæ. s. Consolidæ Regalis. Rittersporn Blumen.	—	2
Calendulæ. Ringelblumen. . . .	—	3
Carthami s. Cnici. Safflor. . . .	—	3
Centaurii minoris. Tausendguldenkraut Blüth.	—	3
Chamomillæ Romanæ. Römisch Chamillen.	—	2
vulgaris. Gemeine Chamillen.	—	1
Cheiri s. Levcoji lutei. Gelbe Veilgen. .	—	4
Cichorii. Wegwart Blumen. . . .	—	2
Consolidæ Regalis. s. Calcatrippa. Rittersporn Blumen.	—	2
Cyani Cœrulei. Blaue Kornblumen. . .	—	3
Fabarum. Bohnen Blüth.	—	3
Farfaræ. s. Tussilaginis. Hufflattich Blumen.	—	2
Galeopsidis. s. Urticæ. Todte Nesselblumen.	—	3
Genistæ. Pfriemen oder Künschotten Blumen.	—	2
Hepaticæ nobilis. Edelleberkraut Blüth. .	—	4
Hyperici. Johannes Blumen. . . .	—	2
Lavendulæ. Lavendel Blumen. . . .	—	3
Ligustri. Hartriegel Blumen. . . .	—	2
Liliorum alborum. Weisse Lilien. . .	—	3
convallium. Mayenblumen. . .	—	4
Lupuli. Hopfen.	—	1
Malvæ arboreæ. Herbst Rosen. . . .	—	1
Meliloti. Steinklee Blumen . . .	—	1
Nympheæ albæ. Weisse Seeblumen. . .	—	2
Papaveris erratici. s. Rhæados. Klapper Rosen, Schnallenblumen.	—	2
Persicorum. Pfersichblüth. . . .	—	6
Pœoniae. Gichtrosen.	—	2
Primulae veris. s. Paralyseos. Schlüsselblumen.	—	3
Rosarum albarum. Weisse Rosen. . .	—	2
pallidarum. Blasse oder Ulmer Rosen.	—	2
rubrarum finarum. Sammet oder Eßig Rosen. . .	1. Loth.	6
Vulgarium. Rothe oder Zucker Rosen.	1. Hvoll.	2
Salviae hortensis. Garten Salbey Blüth. .	—	3
Sambuci. Hollunder Blüth. . . .	—	1
Saxifragiae v. Herba. Steinbrech Blüth. .	—	2
Scabiosae. Apostemkraut Blüth. . .	—	2

		kr.
Flores Spicae Celticae. Celtische Narden, Maria Magdalenen Blumen. .	1. Loth.	3
hortensis. Spicblumen. . . .	—	2
Indicae. Indianischer Spicanard. .	—	10
Stœchadis Arabicae. Arabischer Stöchas. .	—	3
citrinae. Rheinblumen. . .	1. Hvoll.	2
Tanaceti. Rheinfarn Blumen. . . .	—	2
Tiliae. Lindenblüth.	—	1
Tunicae. Negelblumen.	—	4
Verbasci. Wullenkrautblumen. . . .	—	2
Violarum martialium. Mertzen Violen. .	—	6
Urticae mortuae s. Lamii. Todte Nesselblumen.	—	3
Folium Indum, Malabathrum. Indianisch Blatt. .	1. Loth.	8
Folia Lauri. Lorbeer Blätter.	—	2
Quercus. Eichenlaub.	1. Hvoll.	1
*Sennae electae. Auserlesene Sennet Blätter. .	1. Loth.	6
Folliculi Sennae. Sennet Bälglein. . . .	—	4
Fungus Cervinus s. Boletus Cervinus. Hirschbrunst.	—	3
Chirurgorum s. crepitus Lupi. Bovist. .	—	3
Cynosbati. Schlaff Kuntzen, Schlaff Aepffel.	—	4
Salicis. Weiden Schwamm. . . .	—	2
Sambuci. Hollunder Schwamm, Judas Ohr.	—	4
G.		
*Galanga major. Groß Galgant. . . .	—	2
*minor. Klein Galgant. . . .	—	3
Gallae Turcicae. Galläpffel.	—	2
Gallinarum Ventriculorum Tunicae interiores. Innere Hünermagen Häutlein. .	—	8
Gelatina Cornu Cervi citrata. Hirschhorn Sultz mit Citronen. .	2. Loth.	3
sicca. Trockene Hirschhorn Sultz.	1. Loth.	4
Gialappa. vid. Res. Jalappae.		
Gilla Theophrasti s. Gilla Vitrioli. Brech Vitriol. .	—	8
Glacies mariae vulgaris. Frauen Eis. . . .	2. Loth.	1
Moscovitica seu Specularis. Moscowitisch Frauen Eiß. .	1. Loth.	2
Glandes quercinae. Eichelen.	2. Loth.	1
Glossopetra. Natterzungen.	2. St.	3
Globuli Bezoardici Anglici s. Mecklenburg. Bezoar Kugel.	1. Scrup.	20
Carminativi. Wind Kugeln. . . .	Nro. 1.	1/2
martiales. Stahl Kugeln. Gallis, *Boule martiale.*	1. Loth.	8
moschati. Bisam Kugeln.	Nro. 1.	1/2
Grana Chermes. Chermes oder Carmosin Beer. .	1. Loth.	10
*Paradisi. Paradiß Körner. . . .	—	2
Tilli s. Tiglia. Purgier Nüß, Purgier Körner.	—	12
Granatorum Poma. Granat Aepffel. Secundum aequum et bonum. . .	1. St.	—

			fr.
*Gummi ammoniacum. Gummi Ammoniac.	.	1. Loth.	4
*Animae.	.	—	6
Arabicum. Dinten Gummi. . . .	.	—	1
*Asae dulcis s. Benzoes. Wohlriechender Asand.		—	10
*fœtidæ. Teuffels Dreck, stinckender Asand.		—	6
Asphaltum. s. Bitumen Judaicum. Judenbech.		—	4
Bdellium. Bdelli Gummi. . . .	.	—	6
*Benzoes. s. Asa dulcis. Wohlriechender Asand.		—	8
Bitumen Judaicum, s. Asphaltum. Judenbech.		—	4
*Camphorae. Campher.	.	—	10
*Carannae. Gummi Carann. . . .	.	—	10
Cerasorum. Kirschenhartz. . . .	.	—	2
Colophonium. Geigenhartz. . . .	.	—	1
*Copal. Copal.	.	—	8
Elemi. Wild Oelbaumhartz. . . .	.	—	6
Euphorbium. Euphorbien Safft. . .	.	—	4
*Galbanum. Galban, Mutter Gummi.	.	—	8
Gutae. Gummi Gutt.	.	—	10
Hederae. Ephen Gummi.	.	—	8
Juniperi s. Sandarac. Trockener Firnies, Wachholderhartz.	.	—	3
Laccae in baculis. Rothes Gummi Lac an Stecken. .	.	—	4
granis. Lac in Körnern. . .	.	—	6
tabulis. Blatt oder Schäl Lac.	.	—	6
Ladanum. Gummi Ladan.	.	—	4
*Masticheѕ Mastiche electa s. in granis. Auserlesen Mastix.	.	—	8
*in sorte. Gemeiner Mastix. .	.	—	4
*Myrrhae electae. Auserlesene Myrrhen.	.	—	8
*in sorte. Gemeine Myrrhen.	.	—	6
*Olibanum electum. Auserlesen Weyrauch.		—	4
*vulgare. Gemeiner Weyrauch.		—	3
germanicum. Waldrauch.		—	1
*Opopanax. Panax Gummi. . . .	.	—	16
*Sagapenum. Serapin Gummi. . .	.	—	10
Sandaraca s. Gummi Juniperi. Sandarac, trockener Fürnies. .	.	—	3
*Sanguis Draconis in Lachrymis. Fein Drachen Blut. .	.	—	10
tabulis. Drachen Blut.		—	4
Sarcocolla. Fleischleim Gummi. . .	.	—	4
*Styracis in granis. Auserlesener Storax.		—	30
liquidae. Flüßiger Storax. .	.	—	4
ordinariae. Gemeiner Storax.	.	—	6
*Tacamahaca. Tacamahac. . . .	.	—	6
Tragacantha vulgaris. Tragant. . .	.	—	4

		kr.
Gummi Tragacantha electa. Auserlesen Tragant.	1. Loth.	6
Guttae Anglicae cephalicae. Englische Haupt Tropffen.	—	40
H.		
Hepar antimonii s. crocus metallorum. Metallisches Brech Pulver.	—	8
Anguillae praeparatum. Präparirte Aal Leber.	—	20
Canis rabidi praeparatum. Präparirte Leber von wütigen Hund.	—	8
Lupi praeparatum. Präparirte Wolffs Leber.	—	6
Sulphuris. Schweffel Leber.	—	8
Herba Abrotani, maris. Stabwurtz, Gartach.	1. Hvoll.	2
Absinthii Pontici. Römischer Wermuth.	—	2
vulgaris. Gemeiner Wermuth.	—	1
Acetosae. Saurampfer.	—	1
Acetosellae s. Halleluja. Buchampfer, Sauerklee.	—	1
*Acmellae. Acmellen. Indianisch Harnkraut.	1. Qtl.	—
Adianthi albi s. Rutae murariae. Stein oder Maur Rauten.	1. Hvoll.	1
aurei. Gulden Wiederthon.	—	2
nigri. Frauenhaar.	—	1
Agrimoniae. Odermennig.	—	1
Alchimillae. Sinau.	—	1
Alliariae. Knoblauchkraut.	—	1
Alceae. Sigmarskraut.	—	2
Alsines. Hünerdarm, Nagelkraut.	—	1
Altheae. Eybischkraut.	—	1
Anagallidis. Hünerdarm, Gauchheil.	—	1
Anethi hortensis. Gartendill.	—	1
Anserinae. Genserich.	—	1
Antirrhini. Löwenmäulerkraut.	—	2
Arnicae. Lucian. Fallkraut.	—	2
Aristolochiae. Osterluceykraut.	—	1
Artemisiae albae. Weisser Buck oder Beyfuß.	—	1
vulgaris. Rother Beyfuß.	—	1
Asari. Haselwurtzkraut.	—	1
Basilici. Basilienkraut.	—	2
Beccabungae. Bachbungen.	—	1
Bellidis minoris. Maßliebenkraut.	—	1
Betae albae. Mangoldt.	—	1
Betonicae. Braune Bethonien.	—	1
Boni Henrici. Guter stoltzer Heinrich.	—	1
Borraginis. Borretschkraut.	—	1
Botryos s. Atriplicis suaveolentis Mexicanae. Traubenkraut.	—	2
Brancae Ursinae. Bärenklau.	—	1
Brunellae. Braunellenkraut.	—	1

		kr.
Herba Buglossi. Ochsenzungen.	1. Hvoll.	1
Bursae Pastoris. Täschelkraut.	—	1
Calaminthae montanae. Bergmüntz.	—	1
vulgaris. Ackermüntz.	—	1
Capilli veneris s. Adianthum nigrum. Frauen Haar.	—	1
Cardiacae. Hertzgespankraut.	—	1
Cardui benedicti. Cardobenedicten.	—	2
mariae. Mariendistel.	—	1
Centaurii minoris. Tausendguldenkraut.	—	2
Centumnodii. Weggraß. Wegtritt.	—	1
Cerefolii. Körfelkraut.	—	2
Ceterach. Miltzkraut.	—	3
Chamaedryos verae. Gamanderlein.	—	2
Chamaepithyos. Feld Cypressen, je länger je lieber.	—	2
Chelidonii majoris. Groß Schölkraut.	—	1
Cichorii hortensis. Wegwartenkraut.	—	1
Cicutae. Schierling.	—	1
Cochleariae. Löffelkraut.	—	3
Consolidae majoris. Schwartzwurtzkraut.	—	1
mediae s. Bugulae. Guldengunßel.	—	1
Saracenicae. Heydnisch Wundkraut.	—	1
Conyzae Cœruleae. Blaudürr Wurtzkraut.	—	2
pulicariae s. mediae. Gelbe Müntz, Ruhrkraut.	—	1
Crassulae majoris. Knabenkraut, fette Henne.	—	1
Cupressi. Garten Cypressen.	—	4
Cuscutae. Flachs Seiden.	—	2
Dictamni Cretici. Cretischer Diptam.	1. Loth.	8
Ebuli. Attichkraut.	1. Hvoll.	1
Endiviae latifoliae. Endivien Blätter.	—	1
Epithymi cretici. Thym Seyde.	1. Loth.	4
Equiseti. Katzenwedel, Schafftheu.	1. Hvoll.	1
Erisimi. Wilder Senff, Hederich.	—	1
Eupatorii Avicennae. Kunigundskraut.	—	1
Euphrasiae. Augentrost.	—	2
Farfarae. Huff Lattich.	—	1
Fœniculi. Feuchelkraut.	—	1
s. Folia Indi, Malabatri Indianisch Blatt.	1. Loth.	8
Fragariae. Erdbeerkraut.	1. Hvoll.	1
Fumariae. Erdrauch.	—	1
Galegae. Geis Rauten.	—	2
Gallitrichi, s. Sclaraea. Scharlachkraut.	—	2
Gallii lutei. Unser Frauen Bettstroh.	—	1
Geranii Rupertiani. Storchen Schnabel, Gottes Gnad.	—	1
Gnaphalii montani, Pilosellae. Haasen Pfötlein.	—	1

	1. Hvoll.	kr.
Herba Gratiolae. Wilder Aurin, Gottes Gnade. .	—	2
Hederae arboreae. Epheu Blätter. . .	—	1
terrestris. Gundel Reben. . .	—	1
Hepaticae fontanae, s. Lichenis petraei. Steinleberkraut. .	—	2
nobilis. Edel Leberkraut. . .	—	2
stellatae. Sternleberkraut. . .	—	1
Herniariae. Harn oder Bruchkraut. . .	—	2
Hispidulae, s. auriculae muris. vid. Gnaphalii montani. .	—	1
Hormini, s. sclareae majoris. Garten Scharlach.	—	1
Hyosciami. Bilsenkraut.	—	1
Hyperici. Johanneskraut.	—	1
Hyssopi. Isoppen, Ispen. . . .	—	2
Jaceae, s. violae tricoloris. Dreyfaltigkeitkraut.	—	1
Juniperi, s. summitates Juniperi. Wachholder Sprossen. .	—	1
Lappae majoris. Groß Kletten Blätter. .	—	1
Lavendulae angustifoliae. Lavendelkraut. .	—	2
Lauri. Lorbeer Blätter.	—	2
Linariae vulgaris. Leinkraut. . . .	—	1
Lini cartharctici. Purgier Flachs . . .	—	6
Lunariae racemosae. Mondkraut, Mondrauten.	—	4
Lupuli. Hopfen.	—	1
Lysimachiae luteae. Gelber Weyderich. .	—	1
Majoranae. Meron, Majoran. . . .	—	3
Malvae arboreae. Gartenpappeln, Herbstrosen.	—	1
vulgaris. Käßpappeln. . . .	—	1
Marrubii albi. Weiß Andorn. . . .	—	2
nigri s. fœtidi. Schwartz Andorn.	—	1
Mari veri. Amberkraut, Mastichkraut. .	1. Loth.	16
Matricariae. Mutterkraut, Metterich. .	1. Hvoll.	1
Matrisylvae s. hepaticae stellatae. Waldmeister, Sternleberkraut.	—	1
Meliloti. Meliloten, Steinklee. . . .	—	1
cœrulei s. loti hortensis. Sibengezeit.	—	3
Melissae hortensis. Garten Melissen. . .	—	2
turcicae. Türckische Melissen. .	—	2
Melissophyli. Wald Melissen. . . .	—	2
Menthae crispae. Grausemüntz. . . .	—	1
Mercurialis. Bingelkraut.	—	1
Millefolii. Schaffgarben.	—	1
Millegranae s. herniariae Harn oder Bruchkraut.	—	2
Morsus Diaboli s. Succisae. Teuffels Abbiß.	—	1
Gallinae s. alsines. Hünerdarm, Vogelkraut. . .	—	1
Myrti Italici. Myrrten Blätter. . .	—	3

		kr.
Herba Nasturtii aquatici s. Sisymbrii. Bronnencreßig.	1. Hvoll.	1
Nicotianae majoris. Tabacks Blätter. .	—	2
Nummulariae. Pfenning oder Nagelkraut. .	—	1
Ocymi s. Basilici. Basilienkraut. . .	—	2
Ophioglossi. Natter Zünglein. . . .	—	4
Origani Cretici. Cretische Dosten. . .	1. Loth.	6
vulgaris. Dosten, Wohlgemuth. .	1. Hvoll.	1
Parietariae s. Helxines. St. Peters oder Glaßkraut. .	—	1
Parthenii s. matricariae. Mutterkraut. .	—	1
Pentaphylli. Fünff Fingerkraut. . .	—	1
Perfoliatae. Durchwachs.	—	1
Perforatae s. Hyperici. Johannes Blumen.	—	1
Petroselini. Peterling.	—	1
Pilosellae s. gnaphalii, montani. Nagelkraut.	—	1
majoris s. auriculae muris. Gelbe Maus Oehrlein. .	—	1
Pimpinellae sanguisorbae. Welsche Bibernell.	—	1
saxifragae. Steinbrech oder weisse Bibernell. .	—	1
Plantaginis angustifoliae. Spitz Wegerich. .	—	1
majoris. Breit Wegerich. . .	—	1
Polii Cretici. Cretische Poley. . . .	—	3
montani. Berg Poley. . . .	—	2
Potentillae s. Anserinae. Gänserich. . .	—	1
Polygoni s. centumnodii. Weggraß. . .	—	1
Polytrichi s. Adianthi rubri. Roth Wiederthon.	—	2
Prassii s. Marrubii albi. Weisser Andorn. .	—	2
Prunellae. Braunellen.	—	1
Ptarmicae. Wilder Bertram. . . .	—	2
Pulegii hortensis. Poley.	—	2
Pulmonariae arboreae. Lungenkraut. . .	—	1
maculosae. Flecken Lungenkraut.	—	1
Pyrolae. Wintergrün.	—	2
s. Quercus folia. Eichen Laub. . . .	—	1
Rorellae. Sonnen Thau.	—	4
Rorismarini. Roßmarin.	—	3
Rubi vulgaris. Braunbeer Laub. . .	—	1
Rutae hortensis. Garten Rauten. . .	—	1
caprariae s. Galegae. Geiß Rauten.	—	2
murariae s. adianthi albi. Maur Rauten.	—	1
Sabinae. Sevenbaum.	—	1
Salicis. Weiden Blätter.	—	1
Salviae hortensis. Salbey.	—	1
silvestris. Wilder Salbey. . .	—	1
Sampsuchi s. Majoranae. Majoran. . .	—	3
Saniculae. Sanickel.	—	2

			kr.
Herba	Saponariae. Seiffenkraut.	1. Hvoll.	1
	Saturejae sativae. Saturey.	—	2
	Saxifragiae albae. Weisser Steinbrech. .	—	2
	Scabiosae. Apostemkraut.	—	1
	Scariolae s. Endiviae. Endivien. . .	—	1
	Sclareae s. Gallitrichi. Scharlachkraut. .	—	1
	Schœnanthi. Cameel Stroh.	1. Loth.	8
	Scolopendrii veri s. Ceterach. Miltzkraut. .	1. Hvoll.	3
	vulgaris. Hirschzungen. . .	—	2
	Scordii Cretici. Cretischer Lachen Knoblauch.	1. Loth.	6
	nostratis. Lachen Knoblauch. . .	1. Hvoll.	2
	Sedi minoris. Klein Haußwurtz. . . .	—	1
	*Sennae folia. Sennen Blätter.	1. Loth.	6
	folliculi. Sennet Bälglein. . .	—	4
	Senecionis. Goldkraut oder Creutzwurtz. .	1. Hvoll.	1
	Serpilli vulg. Quendel.	—	1
	Sideritidis. Glied oder Beschreykraut. .	—	1
	Solani vulgaris. Nachtschattenkraut. . .	—	1
	Soldanellae. Meer Kohlkraut.	—	4
	Squinanthi. vid. Schœnanthi.		
	Tamarisci. Tamariscen.	—	2
	Tanaceti. Rheinfarn.	—	1
	Taraxaci. Pfaffenröhrlein.	—	1
	*Thee. Thee. Secundum aequum et bonum.	—	—
	Thymii Cretici. Cretischer Thymian. . .	1. Loth.	6
	vulgaris. Thymian.	1. Hvoll.	2
	Tormentillae. Tormentillkraut. . . .	—	1
	Trichomanis s. Adianthi aurei. Gülden Wiederthon. .	—	2
	Trifolii fibrini. Bieberklee, Fieberklee. .	—	1
	pratensis. Wiesenklee. . . .	—	1
	Tussilaginis. s. Farfarae. Hufflattich. . .	—	1
	Verbasci. Wullenkraut.	—	1
	Verbenae. Eisenkraut.	—	1
	Veronicae majoris. Ehrenpreiß.	—	1
	Vincae per Vincae. Sin oder Wintergrün.	—	2
	Violariae. Mertzen Violenkraut. . . .	—	1
	Vitis. Weintrauben Blätter.	—	1
	Virgae aureae s. consolidae Saracenicae. Heydnisch Wundkraut. .	—	1
	Urticae mortuae. Taube Nessel. . . .	—	1
	urentis. Brenn Nessel. . . .	—	1
	Uvulariae. Zapffenkraut.	—	3
*Hermodactyli.	Hermodattel. Fremde Zeitlosenwurtz.	1. Loth.	3
Hiera picra.	Bittere Purgier Lattwerg. . .	—	6
Hippopotami dentes.	Seepferd Wallroß Zähn. .	—	12
	praeparati.	—	24

		kr.
Hirci sanguis. Bocks Blut.	1. Loth.	3
Hirundines combustae. Gebrannte Schwalben.	—	8
Hirundinum nidus. Schwalben Nest.	Nro. I.	2
Hordeum integrum. Gantze Gersten.	2. Loth.	1
Hyacinthus praeparata. Präparirter Hyacinth.	1. Loth.	36
Hydromel simplex. Süsses Honig Wasser.	2. Loth.	1
Hypocistidis succus. Cisten Safft.	1. Loth.	6
I.		
*Jalappa, vid. Radix Jalappae. Jalappen.	—	6
*Ichtyocolla electa. Weisse auserlesene Hausblasen.	—	8
*vulgaris. Gemeine Hausblasen.	—	4
*Indigo. Indig.	—	6
Infusum laxativum Mannagettae. Laxier Träncklein mit Manna auf einmahl.	—	20
Viennense. Wiener Tränclein.	—	3
*Jujubae. Rothe Brustbeer.	—	2
Juniperi Baccae. Wachholderbeer.	2. Loth.	1
Julapium Rosarum. Rosen Julepp.	1. Loth.	2
Sambucinum. Holder Julepp.	—	2
Violatum. Violen Julepp.	—	2
K.		
Kermes grana seu baccae. Scharlach Beer.	—	10
minerale s. Pulvis Carthusianorum. Rothes mineralisches Brech Pulver.	1. Gran.	2
L.		
Lacca cœrulea. Lacmus. Blauer Lac.	1. Loth.	3
*Florentina. Florentinischer Lac.	—	24
in globis s. rotunda. Kugel Lac.	—	4
in granis. vid. Gummi.		
Lac Lunae. Mond Milch.	—	3
sulphuris s. magisterium sulphuris. Schweffel Milch.	—	24
virginis. Jungfern Milch.	—	2
Ladanum vid. Gummi. Gummi Ladan.	—	4
Lapis Aetites s. Aquilae. Adler Stein.	1. St.	10
Alabastri praeparatus. Präparirter Alabaster Stein.	1. Loth.	2
Amethystus Orientalis praeparatus. Präparirter Amethyst.	—	24
Amianthus. Amianthen Stein.	—	2
Armenius. Armenier Stein.	—	8
Bufonites. Krotten Stein.	1. St.	20
Calaminaris. Gallmay Stein.	1. Loth.	1
praeparatus. Präparirter Gallmay Stein.	—	4

		kr.
* Lapis Cancrorum s. oculi cancrorum crudi. Krebs Augen.	1. Loth.	4
praeparati. Präparirte Krebs Augen.	—	8
citrati. Präparirte Krebs Augen mit Citronen Safft.	—	12
Carneolus praeparatus. Präparirter Carniol.	—	16
Carpionum. Karpfen Stein.	—	12
Chrysolithus praeparatus. Präparirter Chrysolith.	—	16
Crystalli montanae praeparatae. Präparirter Berg Crystall.	—	8
Divinus. s. ophthalmicus. Augen Stein.	—	8
de Goa pretiosus. Kostbahrer und wohlriechender Bezoar Stein von Goa.	1. Gran.	3
minus pretiosus.	—	1
Granatus praeparata. Präparirter Granat Stein.	1. Loth.	16
Haematites. Blut Stein.	—	2
praeparatus. Präparirter Blut Stein.	—	4
Hyacinthus praeparata. Präparirter Hyacinth.	—	32
Infernalis. Silber Corrosiv.	1. Qtl.	24
Judaicus. Juden Stein.	1. Loth.	4
praeparatus. Präparirter Juden Stein.	—	8
Lazuli Orientalis. Lassur Stein.	—	24
praeparatus. Präparirter Lassur Stein.	—	36
Lyncis. Belemnites. Ceraunius. Luchs Stein, Katzen Stein.	—	2
praeparatus. Präparirte Luchs Stein.	—	8
Magnes. Magnet Stein.	—	2
praeparatus. Präparirter Magnet Stein.	—	8
Manati. Seekuh Stein.	—	16
praeparatus. Präparirter Seekuh Stein.	—	24
medicamentosus. Wund und Heil Stein.	—	4
Nephriticus. Gries Stein.	—	4
praeparatus. Präparirter Gries Stein.	—	12
Osteocolla. Beinbruch Stein.	—	1
praeparatus. Präparirter Beinbruch Stein.	—	4
Percarum. Bersich Stein.	—	6
praeparatus. Präparirter Bersich Stein.	—	12
Prunellae s. Nitrum tabulatum. Salpeter Täfelein.	—	3
Pumex. Bimsen Stein.	—	1
praeparatus. Präparirter Bimsen Stein.	—	4
Rubinus s. Carbunculus praeparatus. Präparirter Rubin.	—	48
Sapphirus praeparata. Präparirter Saphyr.	—	24

Lapis Sarda s. Carneolus praeparatus. Präparirter Carniol.	1. Loth.	fr. 16
Selenites. Frauen Eiß.	—	1
praeparatus. Präparirt Frauen Eiß.	—	3
Silex calcinatus. Gebrannte Kieselstein.	—	1
Smaragdus praeparatus. Präparirter Smaragd.	—	32
Smiris. Smirgel.	—	1
Specularis s. Selenites. Frauen Eiß.	—	1
praeparatus. Präparirt Frauen Eiß.	—	3
Spongiarum. Schwamm Stein.	—	3
praeparatus. Präparirter Schwamm Stein.	—	6
Laudanum Cydoniatum. vid. extractum opii Cydoniatum. Opium mit Quittensafft.	—	48
diureticum v. urinarium. Schmertzen stillender Gries Extract.	—	24
hystericum. Schmertzen stillender Mutter Extract.	1. Qtl.	20
liquidum Sydenham. Sydenhams Schmertzen stillende Essentz.	1. Loth.	32
opiatum. Versetzter Opium Extract.	1. Gran.	1
Lepus combustus. Gebrannter Haaß.	1. Loth.	6
Leporis Tali. Haasensprung.	—	20
*Lignum Aloes s. Agalochum. Paradieß Holtz.	—	20
Aspalatum. Rhodiser Dorn.	—	8
Brassiliense citrinum. Gelb Braßilien Holtz.	—	1
cœruleum. Blau Holtz.	—	1
rubrum. Roth Braßilien Holtz.	—	1
Buxi arboreae. Buxbaum Holtz.	—	1
Colubrinum s. serpentinum. Schlangen Holtz.	—	4
Cupressi. Cypressen Holtz.	—	3
Ebenum. Eben Holtz.	—	2
Guajacum s. sanctum. Frantzosen Holtz.	—	1
Juniperinum. Wachholder Holtz.	2. Loth.	1
Lentiscinum. Mastixbaum Holtz.	1. Loth.	2
Molluccense. Mollucciſch Purgier Holtz.	—	8
Nephriticum. Grieß Holtz.	—	3
Rhodium. Rosen Holtz.	—	3
Sanctum s. Guajacum. Frantzosen oder Pocken Holtz.	—	1
Santalinum album. Weiß Santel Holtz.	—	3
citrinum. Gelb Santel Holtz.	—	4
rubrum. Rother Santel.	—	2
Sassafras. Sassafras, oder Fenchel Holtz.	—	2
Suberis. Pantoffel Holtz.	—	1
Tamarisci. Tamarißken Holtz.	—	1
Visci querni. Eichen Mispel.	—	2
Limatura Chalybis. Stahl Feile.	—	1

		kr.
Limatura Chalybis praep. seu alcohol. Präp. Stahl Feile.	1. Loth.	8
Liquidamber. s. Ambra liquida. Liquidamber.	1. Qtl.	24
Liquiritia cocta alba. Weiß gebachen Süßholtz.	1. Loth.	2
citrina. Gebachen Süßholtz.	—	2
Liquor C. C. succinatus. Hirschhorn Geist mit Agtstein.	—	24
albus. Weisser Hirschhorn Geist mit Agtstein.	—	24
mineralis anodinus Hoffmanni. D. Hoffmanns mineralischer Schmertz stillender Liquor.	—	24
sive Liquamen Myrrhae. Myrrhen Liquor.	—	20
nitri fixi. Liquor vom fixirten Salpeter.	—	8
Salinus Laxativus. Saltzichter Laxier Liquor.	—	4
Stipticus. Blutstillender Liquor.	—	4
Spleneticus. Miltz Liquor.	—	6
Tartari s. oleum Tartari per deliquium. Weinstein Oel.	—	4
Terrae foliatae Tartari spirituosus. Besondere Weinstein Tinctur mit Spiritus.	—	24
non spirituosus. Besonderer Weinstein Liquor.	—	16
Visceralis. Visceral Liquor.	—	6
Vulnerarius. s. Balsamus Travmaticus vegetabilis Dippeli. Dippels Wund Balsam.	—	4
mineralis. Mineralischer Wund Balsam.	—	8
Lithargyrium Auri. Gold Glätte.	2. Loth.	1
Argenti. Silber Glätte.	—	1
Lithomarga. Steinmarck, Mergel.	1. Loth.	2
Lohoch ad Asthma. s. de scilla. Meerzwiebel Lattwerg.	—	3
de Farfara. Hufflattich Lattwerg.	—	2
pulmonum Vulpis. Fuchslungen Lattwerg.	—	2
sanum & expertum. Husten Lattwerg.	—	2
Saponatum. Seiffen Lattwerg.	—	5
de Scilla s. ad Asthma. Meerzwiebel Lattwerg.	—	3
Lucii mandibulae. Hechts Kiefer.	—	6
praeparatae. Präparirte Hechts Kiefer.	—	12
Lupi hepar. Präparirte Wolffs Leber.	—	6
Lumbrici terrestres praep. Zubereitete Regenwürmer.	—	4
& pulverisati. Präparirte und pulverisirte Regenwürmer.	—	8

		kr.
Lycii succus. Buxdorn Safft.	1. Loth.	6
Lycopodium, vid. Semen Lycopodii. Beerlappen oder Schlangen Moos Saamen.	—	4
M.		
*Macis. Muscat Blüth.	—	16
Magisterium Coralliorum alborum. Weiß Corallen Magisterium. .	1. Qtl.	12
rubrorum. Roth Corallen Magisterium. .	—	12
Gummi Guttae. Gummi Gut Magisterium. . .	—	8
*Jalappae s. resina Jalappae. Jalappen Magisterium. .	—	16
Marcasitae. Marcasit Magisterium, Mineralisches Schminck Pulver. .	—	6
Perlarum. Perlen Magisterium. .	1. Gran.	4
Saturni. Bley Magisterium. . .	1. Qtl.	6
*Scammonii s. Resina Scammonii. Skammonien Hartz Magisterium. .	—	16
Sulphuris. vid. Lac Sulphuris. Schwefel Milch.	—	6
Magnes, vid. Lapis Magnetis. Magnet Stein. .	1. Loth.	2
Arsenicalis. Gifft Magnet.	—	8
Magnesia alba s. Panacaea solutiva. Weisse Magnesia.	—	12
Malabathrum, folium Indum. Indianisch Blatt. .	—	8
Manati Lapis. Seekuh Stein.	—	16
praeparatus. Präparirter Seekuh Stein.	—	24
Mandibulae Lucii Piscis. Hechts Kiefer. . .	—	6
praeparatae. Präparirter Hechts Kiefer. . .	—	12
*Manna Calabrina vulgaris. Gemeine Manna. .	—	5
*Cannulata. Feine weisse Manna in Stücken.	—	8
*Electa. Auserlesene Manna. . . .	—	6
Manus Christi perlata. s. Saccharum perlatum. .	—	4
Marcasita Arg. s. Bismuthum. Bißmuth, Wißmuth.	—	2
*Margaritae Occidentales praeparatae. Präparirte Occidentalische Perlen.	1. Qtl.	40
*Margaritæ Orientales præparatæ. Präparirte Orientalische Perlen.	1. Gran.	2
Mars sulphuratus v. Chalybs sulphure præparatus. Präparirter Stahl mit Schweffel. .	1. Loth.	8
Massa ad fornacem. Ofenwachs, Kachelreiber. .	—	20
liquiritiæ fusca. Brauner Süßholtz Zucker.	—	3
*Mastiche electa. Auserlesener Mastix. . . .	—	8
*in sorte. Mastix.	—	4
Mater Perlarum. Perlen Mutter.	—	4

		kr.
Mater Perlarum præparata. Präparirte Perlen Mutter.	1. Loth.	8
Materia perlata s. Magisterium Antimonii diaphoretici. Spießglaß Magisterium. .	—	32
* Mechoacanna alba, Weisse Jalappen. . .	—	8
* nigra. Jalappen.	—	6
Medulla Cervi. Hirsch Marck.	—	2
* Mel. Honig.	2. Loth.	1
Anthosatum. Roßmarin Honig. . . .	1. Loth.	3
despumatum. Geläuterter Honig. . .	—	1
Mercuriale. Bingelkraut Honig. . . .	—	2
Rosatum. Rosen Honig.	—	2
solutivum. Laxier Rosen Honig. .	—	3
Sambuci. Holder Honig.	—	2
Violarum. Violen Honig.	—	3
Virgineum. Jungfern Honig. . . .	—	1
Mercurius dulcis. Süsser Sublimat. . . .	—	32
præcipitatus albus. Weisser Präcipitat.	—	32
ruber. Rother Präcipitat.	—	12
flavus s. Turpethum minerale. Gelber Präcipitat.	—	24
viridis. Grüner Präcipitat.	—	32
Sublimatus corrosivus. Sublimat. .	—	12
Vitæ. Antimonialisch Brech Pulver. .	2. Gran.	1
* Vivus. Queckſilber.	1. Loth.	6
Mespili exsiccati. Ausgedorrte Mespelen. . .	—	1
Millepedes s. Aselli. Maur Esel.	—	16
præparati. Präparirte Maur Esel. .	—	20
Minera martis Hassiaca solaris. Heßisch Eisen Vitriol Ertz. . . .	—	2
Minium rubrum. Rothe Mini.	—	1
Mithridatium Damocratis. Mithridat. . .	—	8
Miva Cydoniorum aromatica. Gewürtzte Quitten Lattwerg. . .	—	3
simplex. Quitten Lattwerg. .	—	2
Mixtura simplex Correcta. Weisse Bezoar Tinctur.	—	16
ordinaria s. Ludovici. Ordin. oder D. Ludwigs Bezoar Tinctur.	—	12
tonico-nervina Stahlii. D. Stahlens Nerven Mixtur. . .	—	20
Morsuli ad ardorem ventriculi. Sod Morsellen. .	2. Loth.	6
Imperatoris. Magen Morsellen. . .	—	4
Kunkelii Antimoniales. Kunckels Geblüth reinigende Morsellen. .	—	6
citri e succo. Citronen Morsellen. . .	—	3
contra vermes. Wurm Zucker. . .	1. Loth.	4
purgantes. Purgier Zucker. . . .	—	6
* Moschus. Bisam.	1. Gran.	3

		fr.
Mucharum rosarum. Rosen Infusion. . . .	1. Loth.	1
Mumia. Mumien.	—	4
Mures marini. Seemauß.	1. St.	16
Muscerda de Catechu. Japanischer Mausdreck oder Caschu. . .	1. Qtl.	16
Muscus Acaciæ. Schlehen Moos. . . .	1. Loth.	1
albus quernus. Eichenbaum Moos. .	—	1
Corallinus. Corallina. Corallen Moos. .	—	4
Cranii, s. usnea. Menschen Hirnschaalen Moos. . .	—	—
terrestris clavatus. Druttenfuß. . .	—	2
Mustelæ vertebræ dorsi. Aalruppen Grath. .	—	12
Myrobalani belliricæ. Bellirische oder runde Myrobelen	—	4
Chebulæ. Grosse schwartzbraune Myrobelen. . . .	—	4
citrinæ. Gelbe Myrobelen. . .	—	4
emblicæ. Aschenfarbige Myrobelen. .	—	4
Indicæ. Indianisch schwartze Myrobelen.	—	4
* Myrrha electa. Auserlesene Myrrhen. . .	—	8
* vulgaris s. in sorte. Gemeine Myrrhen.	—	4
Myrtilli exsiccati. Gedörrte Heydelbeer. . .	—	1
N.		
Nardus Celtica. Celtischer Spick.	—	3
* Indica. Indianische Spicanard. . .	—	16
Nidus hirundinum. Schwalben Nest.	1. St.	2
Nihilum album s. Pomphylix. Weisses Nichts. .	1. Loth.	2
Nitrum Antimoniatum. Spießglaß Salpeter. .	—	4
crudum in crystallis. Feiner Salpeter. .	—	1
crystallisatum s. depuratum. Gereinigter und crystallisirter Salpeter. . .	—	2
perlatum. Perlenmutter Salpeter. . .	—	8
rosatum. Rosen Salpeter. . . .	—	6
saturnisatum. Bley Salpeter. . . .	—	12
tabulatum s. Sal Prunellæ. Salpeter Täfelein.	—	3
Nuces aquaticæ s. Tribuli aquatici. Wasser oder Stech Nuß. . .	—	2
cupressi. Cupressen Nüß.	—	2
* Indicæ conditæ. Eingemachte Indianische Nüß.	1. St.	30
* Juglandes conditæ. Eingemachte welsche Nüß.	—	3
* moschatæ s. myristicæ. Muscatnuß. . .	1. Loth.	8
* Pineæ. Pine oder Zürbel Nüßlein. . .	—	3
* Pistaceæ. Welsche Pimper Nüßlein. . .	—	6
* vomicæ. Krähen Aeuglein. . . .	—	2
Nuclei cerasorum. Kirschen Kern. . . .	—	1
Persicorum. Pfersich Kern.	—	2

O.		kr.
Ochra. Ocher Gelb.	1. Loth.	2
*Oculi cancrorum. Krebs Augen. . . .	—	4
aceto destillato Saturati. Krebs Augen mit Eßig präparirt.	—	8
citrati. Krebs Augen mit Citronen Safft. . .	—	12
præparati. Präparirte Krebs Augen.	—	8
Populi. Pappel Knöpff.	—	1
Olea destillata, destillirte Oele.		
Oleum destillatum Absinthii. Wermuth Oel. .	1. Qtl.	12
Ammoniaci Gummi. Ammoniac Oel. . .	—	12
Anethi. Dill Oel. . . .	—	8
Angelicæ. Angelic Oel. . .	—	12
Animale Dippelii. Dippels Animalisches Oel. . .	1. Scrup.	20
Anisi. Anis Oel.	1. Qtl.	4
Anthos. Roßmarin Oel. . .	—	8
Antimonii, vid. Butyrum Antimomonii. Spießglaß Oel.	—	4
Artemisiæ. Beyfuß Oel. . .	—	12
Aurantiorum. Pomerantzen Oel.	—	12
Benzoes. Benzoe Oel. . .	—	12
de Bergamo. Bergamot Oel. .	1. Gläßl.	30
Buxi. Buchsbaum Oel. . .	1. Qtl.	6
Cajeputh.	—	30
Calami aromatici. Calmus Oel.	—	16
Camphoræ liquidæ. Flüßiges Campher Oel. .	1. Scrup.	20
spissum. Dickes Campher Oel. .	1. Qtl.	20
*Canangæ. Cameel Stroh Oel. .	—	40
Cardamomi. Cardamomen Oel.	—	40
Carvi. Wiesenkümmel Oel. .	—	4
*Caryophyllorum. Nägelein Oel.	—	16
Ceræ rectificatum. Wachs Oel.	—	6
Chamomillæ. Chamillen Oel. .	—	20
Cinnamomi. Zimmet Oel. .	1. Tropf.	3
Citri. Citronen Oel. . .	1. Qtl.	8
de Cedro. Cedern Oel. . .	1. Gläßl.	48
Cochleariæ. Löffelkraut Oel. .	1. Scrup.	30
Coriandri. Coriander Oel. .	1. Qtl.	16
Cornu cervi. Hirschhorn Oel. .	1. Loth.	2
*Cubebarum. Cubeben Oel. .	1. Qtl.	30
Cumini. Welsch Kümmich Oel. .	—	10

			kr.
Oleum destillatum	Fœniculi. Fenchel Oel. . .	1. Qtl.	8
	Galbani. Galban Oel. . .	—	12
	Hyssopi. Isopen Oel. . .	—	12
	Juniperi e baccis verum, gutes Wachholderbeer Oel.	—	5
	vulgare. gemeines.	1. Loth.	4
	e ligno. Wachholderholtz Oel. .	—	4
	Lavendulæ. Lavendel Oel. .	1. Qtl.	16
	Lauri. Loorbeer Oel. . .	—	20
	Ligni Quajaci. Frantzosenholtz Oel.	—	4
	Rhodii. Rosenholtz Oel. .	1. Tropf.	1
	Sassafras. Sassafras Oel. .	1. Qtl.	24
	Macis. Muscatblüth Oel. 1. Tropf. 1. kr.	—	48
	Majoranæ. Majoran Oel. .	—	16
	Mastiches. Mastix Oel. . .	—	12
	Melissæ verum. Melissen Oel. .	—	48
	Menthæ. Beymenthen Oel. .	—	16
	Myrrhæ, Myrrhen Oel. , .	—	24
	per deliquium sive liquamen. Fliessende Myrrhen.	—	5
	*Neroli.	—	40
	*Nucis moschatæ. Muscatnuß Oel.	—	48
	Origani Cretici. Cretisch Wohlgemuth Oel. . .	—	20
	Philosophorum s. e lateribus. Ziegel Oel. .	1. Loth.	4
	Petroselini. Petersilien Oel. .	1. Qtl.	16
	Piperis. Pfeffer Oel. . .	—	30
	Pulegii. Poley Oel. . .	—	16
	Rosarum. Rosen Oel. . .	1. Gran.	4
	Rorismarini. Roßmarin Oel. .	1. Qtl.	8
	Rutæ. Rauten Oel. . .	—	16
	Sabinæ. Sevenbaum Oel. .	—	8
	Salviæ. Salbeyen Oel. . .	—	12
	Saponis. Saiffen Oel. . .	—	3
	Serpilli. Quendel Oel . .	—	20
	Spicæ commune. Gemeines Spick Oel. . .	—	1
	verum. Wahres und gutes Spick Oel. .	—	12
	Succini album. Weisses Agtstein Oel. . .	—	5
	rubrum. Rothes Agtstein Oel. . .	—	3
	Syræ. Fremdes wohlriechendes Oel.	—	40

		kr.
Oleum destillatum Tanaceti. Rheinfarn Oel. .	1. Qtl.	16
Tartari per deliquium. Weinstein Oel. . .	1. Loth.	4
fœtidum. stinckend Weinstein Oel. . . .	—	3
Templinum. Kühn Oel. . .	—	2
Terebinthinæ. Terbenthin Oel. .	—	2
Thymi. Thimian Oel. . .	1. Qtl.	20
Vitrioli. Vitriol Oel. . .	1. Loth.	10
Zedoariæ. Zittwer Oel. . .	1. Qtl.	48

Olea expressa, infusa et cocta. Ausgepreßte, gekochte, und andere Oele von geringerem Preiß.

Oleum Absinthii infusum. Wermuth Oel. . .	1. Loth.	2
Amygdalarum dulcium expressum. Süß Mandel Oel. . .	—	5
amararum. Bitter Mandel Oel.	—	8
Anagallidis. Hünerdarm Oel. . . .	—	2
Anethi. Dill Oel.	—	2
Bezoardicum Wedel. D. Wedels letzte Tropfen.	—	16
Capparum. Kappern Oel. . . .	—	3
Carminativum. Grimmen Oel. . . .	—	3
Castorei. Biebergail Oel. . . .	—	6
Chamomillæ. Chamillen Oel. . . .	—	2
Cheiri. Gelb Violen Oel. . . .	—	3
Colocynthidis. Coloquinthen Oel. . .	—	4
Costinum. Costus Oel	—	3
Euphorbii. Euphorbien Oel. . . .	—	3
Florum Slotani. Slotani Blumen Oel. .	—	6
Formicarum. Ameisen Oel. . . .	—	3
*Fructus Cacao s. Butyrum Cacao. Cacao Butter.	—	30
Hyoscyami expressum. Bilsen Saamen Oel.	—	6
Hyperici. Johannes Oel.	—	3
Jasmini. Jasmin Oel.	—	6
Laurinum. Loorbeer Oel.	—	2
Liliorum alborum. Weiß Lilien Oel. . .	—	2
Lini depuratum. Destillirt oder gereinigtes Lein Oel. . .	—	1
Lumbricorum terrestrium, Regenwurm Oel.	—	2
Majoranæ. Majoran Oel. . . .	—	3
Mastichinum. Mastix Oel. . . .	—	4
Menthæ. Beymenthen Oel. . . .	—	2
Momordicae. Balsam Aepffel Oel. . .	—	12
Myrrhae per deliquium. Fliessende Myrrhen.	—	20
Nicotianae. Taback Kraut Oel. . . .	—	2

		kr.
*Oleum Nucis Moschatae expressum. Muscatnuß Oel.	1. Qtl.	12
Nucum juglandium. Nuß Oel. . . .	1. Loth.	3
Ovorum. Eyer Oel. . 8—12. à .	—	16
Papaveris albi expreſs. Monsaamen Oel. .	—	3
Petrae album. Petroleum. Weisses Stein Oel.	—	4
nigrum. Schwartz stinckendes Stein Oel.	—	3
rubrum. Roth Stein oder Cathrinen Oel.	—	4
Rosarum. Rosen Oel.	—	2
Rutae. Rauten Oel.	—	2
Scorpionum simplex. Scorpion Oel. . .	—	4
Septem florum. Siebenblumen Oel. . .	—	3
Spermatis Ranarum. Froschleich Oel. . .	—	2
Verbasci. Wullenkraut Oel. . . .	—	2
Violarum. Mertzen Violen Oel. . .	—	3
Vulpinum. Fuchs Oel.	—	3
*Olibanum electum. Auserlesener Weyrauch. .	—	4
*in sorte. Gemeiner Weyrauch. . .	—	3
Germanicum. Waldrauch. .	—	1
Opercula cochlearum. Schnecken Deckelein. .	—	6
*Opium. Indianischer Monsafft.	—	24
Opobalsamum s. Balsamum de Mecha, *Beaume de Mecha.* Arabischer oder Türckischer Balsam.	1. Qtl.	30
*Opopanax. vid. Gummi Opopanax. Panax Gummi.	1. Loth.	16
Orvietan. vid. Electuarium.		
Ossa de cordibus Cervorum. Hirsch Creutz, Hirsch Hertz Bein. . .	1. St.	6
Sepiæ. Weisses Fischbein	1. Loth.	2
Osteocolla. vid. Lapis Osteocollæ. Bein Bruchstein.	—	1
præparata. Präparirter Bein Bruchstein.	—	4
Ovorum testae praeparatae. Präparirte Eyerschalen.	—	4
Oxycroceum. vid. Emplastrum Oxycroceum. Saffran Pflaster . .	—	6
Oxymel helleboratum. Schwartz Nießwurtz Honig.	—	6
simplex. Saurer Honig.	—	1
squilliticum. Saurer Meer Zwiebel Honig oder Safft. . .	—	2

P.

Panacea Mercurialis. Mercurial Panacee. . .	1. Qtl.	16
solutiva s. Magnesia alba. . . .	1. Loth.	12
Panis Cydoniorum cum aromatibus. Quittenbrod mit Gewürtz. . . .	—	3
sine aromatibus. Quittenbrod ohne Gewürtz. . . .	—	2
*Paradisi grana. Paradieß Körner.	—	2
Pareira brava. vid. Radix Pareirae bravae. Indianische Grieß Wurtz. . . .	—	4

		kr.
Paridis baccae. Einbeer.	1. Loth.	10
Passulae majores. Zibeben, grosse Rosinen. . .	—	1
minores. Kleine Rosinlein. . . .	—	1
laxativae. Laxier Rosinlein. . . .	—	3
Pasta de Althea. *Pate de Guimauve.* Husten Pasta.	—	4
Pavonum stercus. Pfauen Koth. . . .	—	2
Percarum lapis. Bersichstein.	—	6
Persicorum s. nuclei. Pfersich Kern. . . .	—	2
Petasites. vid. Radix Petasitidis. Pestilenz Wurz. .	—	1
Petroleum. Stein Oel. vid. Ol. Petrae.		
Peucedanum. Sau Fenchel. vid. Radix Peucedani. oder Haar Strang Wurz. .	—	2
Philonium Romanum. vid. Elect. Ruh Lattwerg. .	—	8
Phlegma Vitrioli. Vitriol Wasser.	—	2
Phu magnum. vid. Radix Valerianae maj. Baldrian Wurz. .	—	2
Pilae marinae s. Sphaerae marinae. Meer Ballen. .	—	3
Pilulae Aethiopicae. Schwartze Mercurial Pilulen.	1. Qtl.	10
Aloëphanginae. Aromatische Aloe Pilulen.	—	6
de Ammoniaco. Ammoniac Pilulen. .	—	6
Angelicae. Englische Pilulen. . . .	—	4
aperientes Stahlii s. contra obstructionem. Eröffnende oder Obstructions-Pilulen. .	—	8
aureae. Güldene Haupt Pilulen. . .	—	6
balsamicae Mortonianae. Balsamische Pilulen.	—	16
Cachecticae. Bleichsucht Pilulen. . .	—	6
Cephalicae. Haupt Pilulen. . . .	—	6
Cochiae Rasis. Rasis purgierende Haupt Pilulen. . .	—	4
de Cynoglosso. Hunds Zungen Pilulen. .	—	4
cum castoreo. Hunds Zungen Pilulen mit Bibergail. . .	—	6
Emanuelis. Immanuels Pilulen. . .	—	4
Foetidae. Mutter Pilulen. . . .	—	6
Hierae picrae. Bittere Pilulen mit Lerchen-Schwamm. .	—	4
Pilulæ Hydropicæ Bontii. Bontii Wassersucht Pilulen.	—	6
Hystericæ. Mutter Pilulen. . . .	—	10
Lucis majores s. opticæ. Augen Pilulen. .	—	4
Marocostinæ. Costus Pilulen. . . .	—	8
Mastichinæ. Mastix Pilulen. . . .	—	4
Mercuriales. Mercurial Pilulen. . .	—	12
Polychrestæ balsamicæ. Laxirende Polychrest Pilulen. . .	—	12
Starkey. Starckey Polychrest Pilulen. . . .	—	24

		kr.
Pilulae Scilliticæ. Meer Zwiebel Pilulen. . .	1. Qtl.	3
Solares Wildegansii. Wildegans Pilulen. .	1 Gran.	1
Spleneticæ. Miltz Pilulen. . . .	1. Qtl.	6
de Styrace s. Ambra. Storax Pilulen. .	—	12
Succino Cratonis. Agtstein Pilulen. .	—	4
cum magisterio Jalappae. Verstärckte Agtstein Pilulen. .	—	12
Tartareæ Bontii. Bontii Weinstein Pilulen. .	—	4
Schroederi. Schröders Weinstein Pilulen. . .	—	8
Quercetani. Quercetani Weinstein Pilulen. . .	—	10
de Terebinthina. Terpentin Pilulen. .	—	6
*Pineæ. vid. nuces Pineae. Pinien oder Zürbelnüßlein. . .	1. Loth.	3
*Piper album. Weisser Pfeffer.	—	3
hispanicum. Spannischer Pfeffer. . .	—	2
*longum. Langer Pfeffer.	—	4
*nigrum. Schwartzer Pfeffer. . . .	—	2
*Pistaceæ. vid. Nuces pistaceæ. Welsche Pimpernüßlein.	—	6
Pix navalis. Schiff Pech.	—	1
Plumbum ustum. Gebrannt Bley. . . .	—	2
Pompholyx s. nihilum album. Weisser Nichts. .	—	2
Priapus cervi. Hirsch Ruthe.	—	6
ceti. Wallfisch Ruthe.	—	8
Tauri. Ochsen Senne.	—	3
Propolis. Stopf Wachs.	—	2
Pruna Laxativa. Laxier Zwetschgen. . . .	—	6
Pulmo Vulpis praeparatus. Präparirte Fuchs Lungen.	—	6
Pulpa Cassiae. Caßien Marck.	—	6
Passularum minorum. Rosinlen Marck. .	—	2
Prunorum. Zwetschgen Marck. . .	—	2
Tamarindorum. Tamarinden Marck. . .	—	4
Pulvis contra abortum. Pulver wider die frühzeitige Geburt mit Zucker. .	—	4
Absorbens Wedel. Wedels absorbirend Pulver.	—	24
contra acredinem. Pulver wider die Schärffe.	—	12
Albus Viennensis. Weisses Wiener Pulver.	—	8
Alexipharmacus Camerarii. D. Cammerers Gifft Pulver.	—	8
Rollwagii. D. Rollwags Gifft Pulver.	—	12
ruber. Rothes Gifft Pulver.	—	12
Analepticus frig. Mindereri Compl. Minderers stärckend Pulver mit Ambra. .	—	48
Analepticus frig. incompl. Minderers stärckend Pulver ohne Ambra . .	—	16

		kr.
Pulvis Anodynus Camerarii. D. Cammerers schmertzstillendes Pulver.	1. Loth.	48
Ludovici. Ludwigs schmertzstillendes Pulver.	—	8
Anonymus. Brust und Husten Pulver. .	—	48
Antarthriticus Wepferi. D. Wepfers Glieder Pulver. .	—	24
Antilyssus. Pulver gegen den tollen Hunds Biß.	—	8
Antispasmodicus Stahlii. Kühlendes Krampf Pulver. .	—	12
Bezoardicus albus Ludovici. Ludwigs weiß BezoarPulver.	—	12
Anglicus s. Kentianus compl. Englisch	3. Gran.	2
BezoarPulver.	1. Qtl.	40
incomplet. Englisch Bezoar Pulver ohne Perlen und Bezoar .	1. Loth.	32
Sennerti. Sennerts Bezoar Pulver. 1 Quintl. 1. fl.	2. Gran.	3
Cachecticus Quercetani completus. Bleichsucht Pulver mit Ambra. .	1. Qtl.	24
incompletus. Bleichsucht Pulver ohne Ambra. .	1. Loth.	16
ad Calculum. Grieß oder Stein Pulver. .	—	24
Carthusianus s. kermes minerale. Rothes mineralisches BrechPulver.	1. Gran.	2
contra Casum. Fall Pulver. . . .	1. Loth.	12
cephalicus albus c. saccharo. Weisses HauptPulver. .	—	16
Camerarii c. saccharo. D. Cammerers HauptPulver mit Zucker.	—	16
s. saccharo. ohne Zucker.	—	24
Winteri. D. Winters HauptPulver.	—	32
Cervinus Camerarii. D. Cammerers HirschPulver.	—	16
e chelis cancrorum compos. completus. Krebs Pulver mit Bezoar und Perlen. .	1. Qtl.	40
incompl. ohne Bezoar und Perlen.	1. Loth.	16
anticolicus Camerarii. D. Cammerers Pulver wider die Colic.	—	16
confortans Camerarii. D. Cammerers stärckend Pulver. . .	1. Scrup.	20
contrayervae compositus. Besonder Gifft Pulver.	1. Loth.	32
cordialis Zellensis. Zellisches rothes Gold Pulver.	—	48

	1. Loth.	kr.
Pulvis Cornachinus s. comitis de Warwich. Cornachin Pulver zum Purgieren.	—	32
Cosmeticus ad manus. Pulver zum Handwaschen.	—	3
dentifricius. Zahn Pulver.	—	6
Dysentericus. Pulver wider die Ruhr.	—	12
ad Dysuriam cum saccharo. s. mitigans Wepferi. Harnwind Pulver.	—	8
epilepticus Cellarii cum castoreo. Cellarii Gicht Pulver mit Bibergail.	1. Qtl.	24
s. castoreo. Cellarii Gicht Pulver ohne Bibergail.	1. Loth.	20
de Gutteta Riverii. Riverii Gicht Pulver.	—	32
Holsaticus. Holsteinisch Gicht Pulver.	—	48
Marchionis. Marggrafen Pulver.	—	48
mirabilis Mynsichti. Mynsichts Gicht Pulver.	—	40
ruber. Rothes Gicht Pulver.	—	40
Viennensis niger. Schwartz Wiener Pulver.	—	24
erysipelatodes. Mynsichts äusserlich Rothlauffen Pulver.	—	3
ad flatus. Wind Pulver.	—	6
fumalis odoratus. Wohlriechend Rauch Pulver.	—	6
Haugii. D. Haugens Rauch Pulver.	—	4
Galactopaeus. Milch Pulver.	—	8
Haly contra Phthisin. Pulver wider die Schwindsucht.	—	8
Hepaticus Dresdensis. Rothleber Pulver.	—	12
Hystericus. Mutter Pulver.	—	16
incidens Stahlii. D. Stahlens auflösend Pulver.	—	12
lenitivus. Gelind laxirend Pulver.	—	12
Mantuanus. Mantuanisches Bezoar Pulver.	1. Gran.	1
Martialis Anglicus. Englisches Stahl Pulver.	1. Loth.	16
mitigans Wepferi. Wepfers linderndes Pulver.	—	8
ad morsum canis rabidi. Pulver wider den wütigen Hundsbiß.	—	8
Nephriticus pretiosus. Kostbares Grieß Pulver.	1. Qtl.	12
Pannonicus ruber minus pretiosus. Corrigirtes Ungarisch Gifft Pulver.	1. Loth.	16
ordin. completus. Ord. Ungarisch Gifft Pulver mit Pretiosis.		40
incompl. Ord. Ungarisch Gifft Pulver ohne Pretiosis.	—	20
ad Partum. Pulver zur schwehren Geburt.	—	24

Pulvis Pleuriticus August. Pulver wider das Seitenstechen. . . .	1. Loth.	kr.
	—	16
Mynsichti. Mynsichts Seitenstechen Pulver. . .	—	16
praecipitans Stahlii. D. Stahlens Pràcipitir Pulver. . .	—	12
Purpureus Anglicus. Rothes englisches Gifft Pulver. . .	—	16
resolvens Stahlii simplex. D. Stahlens resolvirendes Pulver.	—	12
compositus. D. Stahlens vermehrt Resolvir Pulver.	—	16
Scillae compositus. Meerzwiebel Pulver. .	—	12
antispasmodicus nitrosus. Kühlend Krampf Pulver. . .	—	12
Sternutatorius albus Camerarii. Cammerers weisser SchnupfTabac.	—	24
Gmelini. D. Gmelins weisser SchnupfTabac.	—	32
Nopsii. Nopsens Tabac. .	—	20
viridis. Grüner SchnupfTabac.	—	16
Stomachicus Birkmanni. Birkmann MagenPulver.	—	8
ad Strumas. Kropff Pulver. . . .	—	6
temperans. Rothes Temperir Pulver. . .	—	12
ad Tormina infantum. Kinder GrimmenPulver.	—	16
Vermes. Wurm Pulver.	—	24
Viennensis albus. weiß Wiener Pulver. .	—	8
niger. schwartz Wiener Pulver. .	—	24
Vitae Imperatoris. Kayserl. Lebens Pulver. .	—	8
Pumex. Bimsenstein.	—	1
praeparatus. Präparirter Bimsenstein. .	—	4
Pyrethrum. vid. Radix Pyrethri. Bertram Wurtz. .	—	2

Q.

Quercus folia. Eichen Laub.	1. Hvoll.	1

R.

Radix Acetosae. Sauerampffer Wurtzel. . .	1. Loth.	1
Acori veri s. Calami aromatici. Calmus. .	—	1
vulgaris. Ackermann. . . .	—	1
Alceæ. Fellriß Wurtz, Sigmars Wurtz. .	—	3
Allii vulgaris. Knoblauch Wurtz. . .	—	1
Altheæ. Eibisch Wurtz.	—	1
Amaræ dulcis. Hünschkraut Wurtz, Bittersüß.	—	2

	1. Loth.	kr.
Radix Anchusæ s. Alkannæ rubræ. Roth Ochsenzungen Wurtz.	—	2
Angelicae verae. Angelic, Brust oder Engel Wurtz.	—	2
silvestris. Wild oder gemein Angelic.	—	2
*Anthorae. Gifftheil.	—	10
Apii palustris, Paludapii. Gemeiner Eppich.	—	1
sativi. Garten Eppich.	—	1
Aquilegiae. Agley Wurtz.	—	2
Arnicae s. lapsorum Panacea. Wollferley, Arnic oder Fallkraut Wurtz.	—	3
Ari, Barbae Aronis. Aaron Wurtz, Pfaffenbund.	—	2
praeparatae. Präparirte Aaron Wurtz.	—	4
Aristolochiae Clematidis rectae. Osterlucey Wurtz.	—	2
fabaceae. Runde kleine Hohlwurtz.	—	2
longae verae. Lang Osterlucey Wurtz.	—	3
rotundae verae. Welsch runde Osterlucey Wurtz.	—	3
vulgaris s. fumariae bulbosae. gemeine Hohlwurtz.	—	1
Artemisiae. Beyfuß oder Gürtelwurtz.	—	2
Asari. Haselwurtz.	—	2
Asparagi sativi. Spargel Wurtz.	—	1
Asphodeli. Asphodill oder Gold Wurtz.	—	2
Barbae caprinae s. Ulmariae. Geisbart Wurtz.	—	1
Bardanae s. Lappae majoris. Kletten Wurtz.	—	1
Been albi. Weiß Been Wurtzel, Widerstoß.	—	2
rubri. Roth Been Wurtz.	—	3
Bistortae. Natter Wurtz.	—	1
Borraginis. Borretsch Wurtzel.	—	1
Brusci rusci. Mausdorn Wurtz.	—	2
Bryoniae. Zaunrüben, Stickwurtz.	—	1
Buglossae. Ochsenzungen Wurtz.	—	1
Capparis. Cappern Wurtz.	—	2
Cardopatii s. Carlinae. Eberwurtz.	—	1
Cardui benedicti. Cardobenedicten Wurtz.	—	1
Caryophyllatae. Nägel Benedicten Wurtz.	—	1
Chelidonii majoris vulg. Groß Schelkraut Wurtz.	—	1
minoris. Feigwartzen Wurtz.	—	3
*Chinae. China oder Pocken Wurtz.	—	4
Cichorii hortensis. Gartenwegwart Wurtz.	—	1
silvestris. Wild Wegwart Wurtz.	—	1
Colchici albi s. Hermodactylorum. Hermodattel.	—	3
Colubrinae s. Bistortae. Natter Wurtz.	—	1
Consolidae s. symphiti majoris. Wallwurtz.	—	1
*Contrajervae. Gifftwurtz.	—	10
*Costi amari. Bitter Costwurtz.	—	6
*dulcis. Süsse Costwurtz.	—	4

		kr.
Radix Cucumeris Asinini. Esels Kürbis Wurtz.	1. Loth.	2
*Curcumae. Gilbwurtz.	—	2
Cyclaminis. Schweinbrod Wurtz.	—	3
Cynoglossae majoris. Hundszungen Wurtz.	—	2
Cyperi longi. Lang Cyper Wurtz.	—	3
rotundi. Rund Cyper Wurtz.	—	2
Dentariae majoris. Groß Schuppen Wurtz.	—	2
minoris. Klein Zahn oder Schuppen Wurtz, weisse Steinbrech Wurtz.	—	2
Dentis Leonis s. Taraxaci. Pfaffenröhrlein Wurtz.	—	1
Diptamni albi. Weisser Diptam.	—	2
*Doronici Romani. Römisch Gemsen Wurtz.	—	6
*vulgaris. Gemsen Wurtz.	—	4
Dracunculi palustris. Drachen Wurtz.	—	2
Ebuli. Attich Wurtz.	—	1
Ellebori albi. Weiß Nießwurtz.	—	1
nigri styriaci. Schwartz Nießwurtz.	—	2
Enulae campanae s. Helenii. Alant Wurtz.	—	1
Eryngii. Mannstreu Wurtz.	—	2
Esulae minoris. Klein Wolffsmilch Wurtz.	—	3
Farfarae. Hufflattich Wurtz.	—	1
Filicis foemininae. Farnkraut Wurtz.	—	1
Filipendulae. Roth Steinbrech Wurtz.	—	2
Foeniculi. Fenchel Wurtz.	—	2
Fragariae. Erdbeer Wurtz.	—	2
Fraxinellae. vid. Diptamni albi.	—	2
*Galangae. Galgant.	—	3
Gentianæ cruciatæ. Creutz Wurtz, bittere Wurtz.	—	2
majoris luteae. Gemeiner Entian.	—	1
Graminis. Gras oder Quecken Wurtz.	—	1
*Hermodactylorum. Hermodattel.	—	3
Hirundinariae s. Vincetoxici. Schwalben Wurtz.	—	1
Hyosciami. Bilsen Wurtz.	—	1
Hydrolapathi. Wasser Mengel Wurtz.	—	1
*Hypecacuanhae. Brech oder Ruhr Wurtz.	—	16
in pulvere.	—	20
*Jalappae. Jalappen Wurtz, Gallen Wurtz.	—	6
Imperatoriae s. Ostrutii. Meisterwurtz.	—	1
*Ipecacuanhae. vid. Hypecacuanhae.		
Iridis Florentinae. Florentinische Veiel Wurtz.	—	2
nostratis. Schwertel Wurtz.	—	1
Lapathi acuti. Grindwurtz.	—	2
Levistici. Liebstöckel Wurtz	—	2
Liliorum alborum. Weiß Lilien Wurtz.	—	2
Liquiritiae recentis. Frisch Süßholtz Wurtz.	—	1
exsiccatae. Dürr Süßholtz.	—	2

		kr.
Radix Malvae. Pappel Wurtz.	1. Loth.	1
Mandragorae. Alraun Wurtz.	—	3
*Mechoacannae albae. Weisse Jalappen.	—	8
*nigrae s. Jalappae. Jalappen.	—	6
*Metalistae. ad Aequitat. Bonit.		
Meu. Bärwurtz.	—	2
Mongos. Mongos, Indianische Gifftwurtz.	—	—
Morsus diaboli s. Succisae. Teuffels Abbiß.	—	1
Ninsing. Indianische Krafft Wurtz.	1. Gran.	6
Nymphaeae albae. Weisse Seeblumen Wurtz.	1. Loth.	1
citrinae. Gelbe Seeblumen Wurtz.	—	1
Oelsnitii. Oelsenich.	—	2
Ononidis sive Restae bovis. Hauhechel Wurtz.	—	1
Ostrutii s. Imperatoriae. Meisterwurtz.	—	1
Oxylapathi s. Lapathi acuti. Grindwurtz.	—	1
Palmae Christi. Creutzblum Wurtz.	—	3
Pareirae bravae. Indianische Grieß Wurtz.	—	6
Pentaphylli. Fünffingerkraut Wurtz.	—	1
Petasitidis. Pestilentz Wurtz.	—	1
Petroselini. Peterling Wurtz.	—	1
Peucedani. Haarstrang.	—	2
Phu Pontici s. Valerianae hortensis. Welscher Baldrian.	—	3
Pimpinellae sanguisorbae. Welsch Bibernell Wurtz.	—	2
saxifragae s. albae. Weiß Bibernell Wurtz.	—	2
Plantaginis. Wegerich Wurtz.	—	1
Paeoniae. Gichtrosen Wurtz.	—	3
Polygonati majoris s. sigilli Salomonis. Weiß oder Schminck Wurtz.	—	2
Polypodii querni. Engelsüß.	—	1
Pseudoacori s. Acori vulgaris. Ackermann.	—	1
Pulsatillae. Küchenschell, Osterblum Wurtz.	—	3
Pyrethri. Bertram, St. Johannes Wurtz.	—	3
Raphani rustici s. armoraciae. Meer Rettig.	—	2
Rhabarbari Monachorum. Mönchs Rhabarbara.	—	2
*veri. Edel Rhabarbara, von der feinsten.	—	48
Rhapontici veri. Gerechte Rhapontic.	—	6
vulgaris. Gemeine Rhapontic.	—	3
Rhodiae. Rosenwurtz.	—	4
Rubiae tinctorum. Färberwurtz oder Färberröthe.	—	2
Rusci. vid. Radix Brusci. Mausdorn Wurtz.	—	2
Saniculae. Sanickel Wurtz.	—	2
Saponariae. Seiffenkraut Wurtz.	—	4

		fr.
*Radix Sarssaparillae. Sarssaparill. . . .	1. Loth.	4
*selectae. Außerlesene Sarssaparill.	—	6
Satyrii. Stendelwurtz.	—	4
Saxifragiae albae. Weisser Steinbrech Wurtz.	—	4
rubrae s. filipendulae. Rother Steinbrech Wurtz.	—	2
Scabiosae. Apostemkraut Wurtz. . .	—	6
Scillae praeparatae. Präparirte Meer Zwiebel.	—	6
recentis. Frische Meer Zwiebel. .	—	2
Scorzonerae. Scorzoneren Wurtz. . .	—	2
Scrophulariae. Kropff oder Braun Wurtz. .	—	1
Serpentariae Virginianae. Virginianisch Schlangen Wurtz. .	—	12
Sigilli Salomonis. vid. polygonati major. Weiß oder Schminck Wurtz.	—	2
Simarubae.	—	40
Squamariae s. Dentariae. minoris. Schuppen Wurtz.	—	2
Succisae s. morsus diaboli. Teuffels Abbiß.	—	1
Spicae Celticae. Celtischer Narden. . .	—	3
*Indicae. Indianische Spicanard. .	—	16
Taraxaci. Pfaffenröhrlein Wurtz. . .	—	1
Tormentillae. Tormentill oder Ruhrwurtz. .	—	1
Trifolii aquatici s. fibrini. Fieberklee Wurtz.	—	2
Tussilaginis s. farfarae. Hufflattich Wurtz. .	—	1
*Turbith. Turbith oder Purgier Wurtz. .	—	8
Valerianae minoris silvestris. Baldrian Wurtz.	—	1
Victorialis longae. Allermannsharnisch Wurtz.	—	2
rotundae. Rund Allermannsharnisch Wurtz. . . .	—	3
Vincetoxici s. Hirundinariae. Schwalben Wurtz.	—	1
Ulmariae s. Barbae caprinae. Geißbart Wurtz.	—	1
Urticae. Nessel Wurtz.	—	1
*Zedoariae. Zitwer Wurtz.	—	4
Zingiberis albi. Weiß Ingber. . . .	—	2
vulgaris. Gemeiner Ingber. .	—	1
Regulus Antimonii martialis. Spießglaß König mit Stahl. .	—	12
medicinalis. Medicinalischer Spießglaß König. .	—	12
simplex. Spießglaß König. .	—	8
ustus. Gebrannter Zaun König oder Zaunschlupfferlein. .	—	16
*Resina Jalappae s. Magisterium Jalappae. Jalappen Hartz. .	1. Qtl.	16
Ligni sancti. Frantzosenholtz Hartz . .	—	4
*scammonii. Scammonien Hartz . .	—	16

		kr.
Resina vulgaris. Gemeines Hartz, Fichten Hartz .	2. Loth.	1
*Rhabarbarum verum. Edel Rhabarbara der feinsten.	1. Loth.	48
der mittlern.	—	30
Rhaponticum verum. Gerechte Rhapontic. . .	—	6
vulgare. Gemeine Rhapontic. . .	—	3
Rhinocerotis cornu. Naßhorn.	—	10
praeparatum. Präparirt Naßhorn. .	—	20
Ribes conditi. Eingemachte Johannes Beerlein. .	—	2
Rob Acaciarum. Eingesottener Schleben Safft. .	—	2
Berberum. Eingesottener Erbselen Safft. .	—	2
Cerasorum Eingesottener Kirschen Safft. .	—	2
Cornorum. Dörrlitzen Lattwerg. . . .	—	2
Cynobati. Hagenbutzen Geseltz. . . .	—	2
Diamoron. Dicker Maulbeer Safft. . .	—	3
Ebuli. Attich Geseltz.	—	1
Juniperi. Wachholder Geseltz. . . .	—	1
Nucum. Nuß Geseltz.	—	2
Ribium. Johannes Beer Geseltz. . . .	—	2
Rubi Idaei. Himbeer Geseltz. . . .	—	2
Sambuci. Holder Geseltz.	—	1
Rorella. Sonnenthau.	1. Hvoll.	4
Rotulae Berberum. Rothe Krafft Küchlein. . .	1. Loth.	2
Diaireos. Violen Wurtz Küchlein. . .	—	3
Manus Christi s. saccharum perlatum. Perlen Mutter Zucker.	—	4
Diatragacanthi. Traganth Küchlein. .	—	3
contra vermes. Wurm Küchlein. . .	—	8
Rubinus praeparatus. Präparirter Rubin. . .	—	48

S.

Sabina. vid. herba sabina. Sevenbaum. . .	1. Hvoll.	1
*Saccharum Canariense. Canarien Zucker des feinsten.	1. Loth.	2
*Candi album. Weisser Zucker Candel.	—	3
rubrum. Brauner Zucker Candel.	—	2
violatum. Violen Zucker. .	—	3
clarificatum. Geläuterter Zucker. .	—	2
Lactis crystallisatum. Feiner Milch Zucker.	—	16
Butyros. Gemeiner Milch Zucker.	—	8
Perlatum s. manus Christi. Perlenmutter Zucker. .	—	4
Rosatum tabulatum. Rosenzucker Morsellen.	—	3
Saturni crystallisatum. Crystallisirter Bley Zucker. .	—	20
ordinar. Ordinari Bley Zucker.	—	12
Thomae. Thomas Zucker. . . .	—	1
Saflor. vid. Flores Carthami s. Cnici. . . .	—	3
*Sagapenum. Serapin Gummi.	—	10

		kr.
Sal Absinthii. Wermuth Salz.	1. Loth.	16
Acetosellae essentiale. Essentialisch Buchampffer oder Sauer Klee Salz. .	—	40
Agrimoniae. Odermeng Salz.	—	16
Ammoniacum. Salmiac.	—	3
Anglicum laxativum s. Sal Ebsham. Englisch Laxier Salz. . .	—	3
depuratum. Gereinigt Englisch Laxier Salz. .	—	4
volatile, s. sal Armoniacum volatile siccum. Englisches flüchtiges Salz zum riechen. . .	—	24
Artemisiae. Beyfuß Salz.	—	16
Cardui benedicti. Cardobenedicten Salz. . .	—	20
Catharcticum amarum s. sal Ebsham. Englisch Laxier Salz. .	—	3
Centaurii minoris. Tausendgüldenkraut Salz. .	—	20
Cichorii. Wegwarten Salz.	—	16
Chamomillae. Chamillen Salz.	—	16
Coralliorum s. solutio. Corallen Salz. . .	—	24
Cornu cervi volatile. Flüchtig Hirschhorn Salz. .	—	48
Egranum. Eger Sauerbrunnen Salz. . .	—	10
Ebshamense s. catharcticum amarum. Englisch Laxier Salz. .	—	3
Euphrasiae. Augentrost Salz.	—	20
Fœniculi. Fenchel Salz.	—	16
Febrifugum Sylvii. Sylvii Fieber Salz. . .	—	12
Fraxini. Eschenholtz Salz.	—	16
Fumariae. Erdrauch Salz.	—	16
Gemmae. Stein Salz.	—	1
Genistae. Pfriemen Blumen Salz. . . .	—	16
Hyperici. Johanneskraut Salz. . . .	—	20
Juniperi. Wachholder Salz.	—	12
Lumbricorum terrestrium volatile. Flüchtig Regen Würm Salz. .	1. Qtl.	20
Margaritarum. Perlen Salz.	1. Gran.	2
Marinum. Meer Salz.	1. Loth.	1
Matris perlarum Perlenmutter Salz. . .	1. Qtl.	6
Mirabile Glauberi. Glaubers Wunder Salz. .	1. Loth.	12
Ononidis. Haubechel Salz.	—	16
Petroselini. Peterling Salz.	—	20
Polychrestum de Seignette. Seignetens Polychrest oder Laxier Salz. .	—	8
Sedlizense. Sedlitzer bitter Salz. . . .	—	6
Sodae Hispanicae. Soda Salz.	—	1
Succini volatile. Flüchtig Agtstein Salz. . .	1. Qtl.	10
Tartari fixum. Figirtes Weinstein Salz. . .	1. Loth.	4

Sal Tartari volatile Takenii. Takenii flüchtig Weinstein Salz. . .	1. Qtl.	kr. 30
ordinarium. Ordinari flüchtig Weinstein Salz. .	—	15
Tamarisci. Tamarisken Salz.	1. Loth.	16
Tanaceti. Rheinfarn Salz.	—	16
Veronicae. Ehrenpreiß Salz.	—	20
Viperarum volatile. Flüchtig Vipern Salz. .	1. Qtl.	30
volatile oleosum Angelicæ. Börhavs flüchtige Angelick Tropffen. .	1. Loth.	20
liquidum Sylvii. Sylvii feuchtes flüchtiges Salz. .	—	24
Gmelini. D. Gmelins flüchtig flüßiges Salz. .	—	16
siccum Anglicum. Englisch flüchtig Salz. .	—	24
Urinae volatile. Flüchtig Urin Salz. . . .	1. Qtl.	16
Sandaraca Arabum s. Gummi Juniperi. Wachholder Hartz, trockener Firnieß.	1. Loth.	3
Graecorum s. mineralis, vid. Arsenicum rubrum. Rausch Gelb. .	—	2
Sambuci baccae s. grana Actes. Holderbeer. . .	—	1
* Sanguis Draconis in lachrymis. Fein Drachen Blut.	—	10
tabulis. DrachenBlut das ordinari.	—	4
Hirci praeparatus & pulveris. Präparirt Bocks Blut. .	—	3
Sandalum, vide Lignum santali album. Weiß Santelholtz.	—	3
citrinum. Gelb Santelholtz.	—	4
rubrum. Roth Santelholtz.	—	2
Sapo medicatus. Medicinische Seiffe. . . .	—	3
Tartareus s. corrector Starkey. Starckeys Weinstein Seiffe. .	—	24
Venetus. Venedische Seiffe.	—	2
Sarcocolla. Fleischleim Gummi.	—	4
* Sarsaparilla electa, vid. Radix Sarsaparillae. Sarsaparill.	—	6
Sassafras, vid. Lignum Sassafras. Sassafras Holtz. .	—	1
* Scammonium. Scammonium oder Purgier Safft.	—	24
praeparatum, vid. Diacrydium. .	1. Qtl.	10
Schœnanthum. Cammelstroh.	1. Loth.	6
Scilla praeparata. Präparirte Meer Zwiebel. . .	—	6
* Sebesten. Schwartze Brustbeerlein. . . .	—	3
Secundinae humanae praeparatae. Präparirte Nachgeburt. .	—	40
Semen Abel Mosch. Bisam Saamen. . . .	—	6
Acetosae. Sauerampfer Saamen. . . .	—	2
Agni casti. Keuschbaum Saamen. . . .	—	3
Alkekengi s. Halicacabi. Juden Kirschen. .	—	2
Altheae. Eibisch Saamen.	—	2

		kr.
Semen Amaranthi s. fl. Amoris. Amaranthen Saamen.	1. Loth.	3
Ammeos veri. Cretischer Ammi Saamen. .	—	4
vulgaris. Gemeiner Ammi Saamen.	—	2
Amomi. Amomen, wohlriechender Saamen.	—	6
Anethi. Dill Saamen.	—	1
Angelicae. Angelick Saamen. . . .	—	2
Anisi. Aniß.	—	1
* Stellati. Stern Aniß, Badian. . .	—	8
Apii sativi. Eppich Saamen. . . .	—	1
Aquilegiae. Agley Saamen. . . .	—	3
Asparagi Spargel Saamen. . . .	—	2
Atriplicis hortensis. Melten Saamen. . .	—	2
Aurantiorum. Pommerantzen Kern. . .	—	2
Basilici. Basilien Saamen. . . .	—	4
Berberum. Erbselen Saamen. . . .	—	1
Bombacis. Baumwollen Saamen. . .	—	3
Brassicae rubrae. Rother Köhl Saamen. .	—	2
Buniadis s. napi. Steckrüben Saamen. .	—	2
Cannabis. Hanff Saamen.	—	1
Cardui benedicti. Cardobenedicten Saamen.	—	3
Mariae. Marien Distel Saamen. .	—	2
Carthami s. Cnici. Wilder Saffran Saamen.	—	2
Carvi. Kümmich.	—	1
Cataputiae majoris s. Ricini. Wunderbaum Saamen. .	—	8
minoris s. Tithymali. Klein Spring Körner. . .	—	6
Chaerefolii. Körfel Kraut Saamen. . .	—	2
Cicerum alborum. Weisse Ziesser Erbsen. .	—	1
rubrorum. Rothe Ziesser Erbsen. .	—	1
Cichorii hortensis sativi. Wegwarten Saamen.	—	2
* Cinnae s. Cynae. Wurm Saamen. . .	—	6
Citri. Citronen Kern.	—	4
Citrulli. Citrullen oder Angurien Saamen. .	—	2
Coccognidii. Kellerhals Saamen. . .	—	4
Cochleariae. Löffelkraut Saamen. . .	—	4
Colocynthidis. Coloquinten Saamen. . .	—	2
Coriandri. Coriander.	—	1
Cucumeris. Cucummer Kern.	—	3
excorticatum. Ausgescheelte Cucummer Kern. . .	—	8
Cucurbitae. Kürbis Kern.	—	2
excorticatum. Ausgescheelte Kürbis Kern. . .	—	6
Cumini Romani. Römischer Kümmich. .	—	2
* Cydoniorum. Quitten Kern. . . .	—	6
Cynosbati. Hagenbutzen Saamen. . .	—	1

		kr.
Semen Dauci Cretici. Cretischer Möhren Kümmel.	1. Loth.	4
vulgaris. Gemeiner Möhren Kümmel.	—	1
Ebuli. Attich Saamen.	—	2
Endiviae albae. Winter Endivien Saamen. .	—	4
Erucae. Weisser Senff.	—	1
Fabarum albarum. Weisse Bohnen. . .	2. Loth.	1
Fœniculi cretici. Römischer Fenchel Saamen.	1. Loth.	3
vulgaris. Fenchel Saamen. . .	—	1
Fœnu graeci. Bockshorn Saamen. . .	2. Loth.	1
Fraxini. Eschbaum Saamen. . . .	1. Loth.	3
Fumariae. Erdrauch Saamen. . . .	—	3
Genistae. Pfriemen Saamen.	—	2
Hyosciami albi. Weisser Bilsamkraut Saamen.	—	2
Hyperici. Johannesblumen Saamen. . .	—	4
Hyssopi. Isoppen Saamen.	—	2
Lactucae sativae. Lattich Saamen. . .	—	2
Lapathi acuti. Grindwurtz Saamen. . .	—	2
Levistici. Liebstöckel Saamen. . . .	—	2
Lini. Lein Saamen.	2. Loth.	1
Lithospermi, vid. Milii solis. Meer Hirsen Saamen. .	1. Loth.	2
Lycopodii. Beerlappen Saamen. . .	—	4
Malvae. Pappeln Saamen.	—	2
Melonum. Melonen Kern.	—	3
excorticatum. Ausgescheelte Melonen Kern. . . .	—	8
Milii solis s. Lithospermi. Meer Hirsen Saamen.	—	2
Napi sativi s. Buniadis. Steckrüben Saamen.	—	2
Nasturtii hortensis. Gartenkreßig Saamen.	—	2
Nigellae. Schwartzer Kümmich. . . .	—	1
Papaveris albi. Weiß Oelmagen, Mohn Saamen.	—	2
nigri. Schwartz Oelmagen Saamen.	—	1
Perfoliatae. Durchwachs Saamen. . .	—	2
Petroselini Macedonici. Macedonischer Peterling Saamen. .	—	4
vulgaris. Gemeiner Peterling Saamen. . . .	—	1
Plantaginis. Spitzenwegerich Saamen. .	—	2
Pœoniae. Gichtrosen Kern.	—	3
Portulacae. Portulac Saamen. . . .	—	3
Psyllii. Flöhkraut Saamen.	—	2
Raparum. Rüben Saamen.	—	1
Raphani. Rettich Saamen.	—	2
Rusci. Mausdorn Saamen.	—	2
Rutae. Rauten Saamen.	—	3
Sabadilli. Americanischer Läuß Saamen. .	—	8
Sambuci. Hollunder Beer.	—	1

		fr.
Semen Santonici s. Cynae. Wurm Saamen. . .	2. Loth.	6
Saxifragiae. Steinbrech Saamen. . .	—	4
Seseli Cretici. Cretischer Berg Kümmel. .	—	4
Masiliensis. Massilischer Berg Kümmel.	—	3
Sinapi. Senff Saamen.	—	1
Sophiae Chirurgorum. Wall Saamen. .	—	2
Staphidis agriae. Stephans Körner oder Laus Saamen.	—	2
Sumach. Färberbaum Saamen. . .	—	2
Thlaspi. Bauren Senff.	—	2
Violarum. Blauer Violen Saamen. .	—	12
Viticis s. Agni casti. Keuschbaum Saamen.	—	3
Urticae Romanae. Römischer Nessel Saamen.	—	3
urentis vulgaris. Gemeiner Brenn Nessel Saamen.	—	2
Sennae folia electa. Auserlesene Sennet Blätter.	—	6
folliculi. Sennet Bälglein. . . .	—	4
Sericum tostum. Präparirte Seiden Bälglein. .	—	12
Serpentum exuviae. Schlangen Balg. . .	1. St.	3
Serpentaria Virginiana. Virginianische SchlangenWurtz.	1. Loth.	16
Sevum bovinum. Ochsen Unschlitt. . . .	2. Loth.	1
cervinum. Hirsch Unschlitt. . . .	1. Loth.	1
hircinum. Bocks Unschlitt. . . .	—	1
Sief album c. opio. Augenzelten mit Opio. . .	—	12
s. opio. Augenzelten ohne Opio. .	—	12
Siliqua dulcis. Johannis oder Sodt Brod . .	—	1
Smaragdus praeparata. Präparirter Smaragd. .	—	32
Smiris. Schmirgel.	—	1
Soda Hispanica. Spanisch Soda.	—	1
Solutio Coralliorum. vid. Sal Coralliorum. Corallen Salz.	—	24
matris Perlarum. Aufgelößte Perlenmutter.	—	16
Ocul. cancror. Aufgelößte Krebs Augen. .	—	12
Sorbi torminalis fructus. Elster Beer. . .	—	1
Sotirella parva. Zahn Pilulen.	1. Qtl.	24
Species diambrae completae. Ambrä Species mit Ambra.	—	20
incompleta Ambrä Species ohne Ambra. .	—	6
Dianisi. Anis Species.	—	4
Dianthos. Roßmarin.	—	4
contra apoplexiam completae. Species wider den Schlag mit Ambra. .	—	12
incompletae. Species wider den Schlag ohne Ambra. . .	—	6
aromaticae caryophyllatae completae. Gewürtz-Species mit Nelcken und Ambra.	—	14

		kr.
Species aromaticae incompletae. Gewürtz Species mit Nelcken ohne Ambra.	1. Qtl.	6
rosatae completae. Gewürtz Species mit Rosen und Ambra.	—	10
incompletae. Gewürtz Species mit Rosen ohne Ambra.	—	6
Diaborracis. Borax Species.	1. Loth.	24
Diacinnamomi. Zimmet Species.	—	16
Cordiales temperatae. Temperirte Hertz Species.	1. Qtl.	16
Diacretae Mynsichti. Mynsichts Kreiden Trisenet.	1. Loth.	5
Camerarii. D. Cammerers Kreiden Trisenet.	—	6
de Gemmis frigidae. Kühlend Edelgestein Pulver.	1. Qtl.	12
de Hiera. Bittere Aloe Species.	—	4
de Hyacintho completae. Hyacinthen Species mit Ambra.	—	15
incompletae. Hyacinthen Species.	—	6
dia Jalappae Mynsichti. Jalappen Species.	—	6
Imperatoris. Triseneth Species.	—	3
dia Ireos simplices. Vejel Wurtz Species.	—	2
Laetificantes incompletae. Aufmunterungs Species.	—	6
diamargaritae calidae. Erwärmende Perlen Species.	—	12
frigidae. Kühlende Perlen Species.	—	15
diarrhodon Abbatis. Rosen oder Leber Species.	—	4
Tabaci pro fumo. Fluß Rauch Tabac.	1. Loth.	4
Camerarii. D. Cammerers Rauch Tabac.	—	6
Diatrion Santalon. Santel Species.	—	12
Diatragacanthae frigidae. Kühlende Tragant Species	—	8
Diaturbith cum Rhabarbaro. Thurbith Species mit Rhabarbara.	—	32
Species pro decoctis.		
Species Decocti Avenae s. Bromium. Species zur Haber Cur.	—	1
Carminativi. Wind Species zum Clystier.	—	2
emollientis. Erweichende Clystier Species.	—	2
florum & fructuum. Blumen und Frucht Species.	—	2

		kr.
Species decocti ad Gangraenam. Species zu Brand Umschlag.	1. Loth.	2
Lignorum. Species zum Holtz Tranck.	—	3
nephritici Forest. Species zum Tranck wider das Grieß.	—	2
nigri. Species zum schwartzen Umschlag.	—	2
Pectoralis. Brust Species. . .	—	2
pro potu infantum. Kinder Tranck Species. .	—	2
vulnerarii. Species zum Wund Tranck.	—	2
cephalicae pro Cucupha. Haupt Species zum Kräuter Säcklein.	—	8
pro Epithemate. Haupt Species zum Umschlag. .	—	3
pro Epithemate cordis & pulsuum. Hertz und Puls Umschläg.	—	8
pro Gargarismate adstringente. Species zum anziehenden Gurgel Wasser. .	—	3
emolliente. Species zum erweichenden Gurgel Wasser.	—	2
Specificum antatrophon. Pulver gegen das Abnehmen.	—	8
antifebrile Crollii. Crollens Fieber-Pulver.	—	8
cephalicum Michaelis. D. Michels Haupt Pulver. .	—	48
antihecticum Poterii. Poterii Schwind-sucht Pulver. .	—	24
Jalappinum. Besonder Jalappen Pulver.	—	48
stomachicum Poterii. Poterii Magen-Pulver. .	—	32
Tartarii pharyngicum. Salz zum Gurgel Wasser. .	—	3
*Sperma Ceti. Wallrath.	—	8
Sperniola Crollii. Froschleich Pulver. . .	—	16
Spica Celtica. Celtischer Nardus. . . .	—	3
*Indica. Indianischer Spicanard. . .	—	16
Spiritus Aeruginis. Grünspan Geist. . . .	—	16
Angelicae. Angelick Spiritus. . .	—	4
Anisi. Anis Geist.	—	2
Anthos. Roßmarin Geist. . . .	—	4
Antiscorbuticus. Spiritus wider den Scharbock.	—	8
Aperitivus Penoti. Penots eröffnender Geist.	—	20
Balsamicus. Weisser Lebens Balsam. .	—	16
Balsami Peruviani. Peruvianischer Balsam Spiritus. .	—	12
Bezoardicus Bussii. Bezoardischer Geist.	—	24
Carminativus Sylvii. Sylvii Wind Spiritus.	—	18
de tribus. Besonderer Wind Spiritus.	—	8

		kr.
Spiritus Castorei. Bibergeil Geist.	1. Loth.	24
Cerasorum nigrorum. Kirschen Geist.	—	2
Cochleariae per cohobationem. Löffelkraut Geist.	—	6
Cornu cervi rectificatus. Hirschhorn Geist.	—	16
Corticum Aurantiorum. Pomerantzen Geist.	—	4
Citri. Citronen Geist.	—	4
Croci. Saffran Geist.	—	12
Cydoniorum per fermentationem. Quitten Geist.	—	4
Ebuli per fermentationem. Attich Geist.	—	4
Fragorum per fermentationem. Erdbeer Geist.	—	4
Foeniculi. Fenchel Geist.	—	2
Formicarum per abstractionem. Ameisen Geist.	—	4
Fuliginis. Ruß Geist.	—	12
Juniperi. Wachholder Geist.	—	2
Lavendulae. Lavendel Geist.	—	4
Ligni Guajaci. Frantzosenholtz Geist.	—	8
Liliorum convallium. Mayenblümleins Geist.	—	4
Lumbricorum terrestrium vinosus. Regenwürm Geist.	—	4
volatilis. Flüchtiger Regenwürm Geist.	—	8
Mastichinus. Mastich Geist.	—	4
Matricalis. Matrical oder Glieder Geist.	—	4
Melissae. Melissen Geist.	—	4
Mellis. Honig Geist.	—	8
Menthae. Beymenthen Geist.	—	2
Nitri acidus. Salpeter Geist.	—	6
concentratus. Concentrirter Salpeter Geist.	—	16
anticolicus. Salpeter Geist gegen die Colick.	—	6
dulcis. Versüßter Salpeter Geist.	—	16
Panis. Brod Geist.	—	8
Rosarum per fermentationem. Fermentirter Rosen Geist.	—	16
cum. vino. Rosen Geist mit Wein.	—	18
Salis Ammoniaci anisatus. Salmiac Geist mit Anis.	—	12
aromaticus. Salmiac Geist mit Gewürtz.	—	16
simplex vinosus. Gemeiner Salmiac Geist.	—	12
volatilis urinosus. Salmiac Geist mit Kalch.	—	12
succinatus. Salmiac Geist mit Agtstein.	—	16

		kr.
Spiritus salis coagulatus. Coagulirter Salz Geist. .	1. Loth.	20
communis acidus. Salz Geist. . .	—	4
concentratus s. Glauberianus . . Glaubers concentrirter Salz Geist.	—	12
Salis dulcis. Versüßter Salz Geist. .	—	11
Sambuci e floribus. Holderblüth Geist. .	—	4
Serpilli. Quendel Geist. . . .	—	4
Sulphuris. Schweffel Geist. . . .	—	6
Tartari simplex. Weinstein Geist. . .	—	8
volatilis. Flüchtiger Weinstein Geist.	—	8
Terebinthinae. Terpenthin Geist. . .	—	3
Theriacalis cum Camphora. Theriac Geist mit Campher.	—	12
s. Camphora. Theriac Geist ohne Campher.	—	10
de tribus. vid. Mixtura simplex. Weisse Bezoar Tinctur.	—	16
Trifolii fibrini. Biberklee Geist. . .	—	4
Vini Camphoratus. Campher Brantenwein.	—	3
rectificatus. Rectificirter Brantenwein.	—	2
simplex. Gemeiner Wein Brantenwein.	—	1
tartarisatus. Tartarisirter Brantenwein.	—	4
Vitrioli simplex. Vitriol Geist. . .	—	4
coagulatus. Coagulirter Vitriol Geist.	—	16
Philosophicus. Philosophischer Vitriol Geist. .	—	8
Urinae. Urin Geist.	—	16
Spodium album s. Ebur ustum. Weiß gebrannt Elffenbein. . .	—	8
praeparatum Präparirt Elffenbein. . .	—	12
nigrum s. Ebur ustum nigrum. Schwartz gebrannt Elffenbein.	—	4
Spongia marina. Baad Schwamm. . . .	—	4
in fragmentis. Baad Schwamm in Stücken. .	—	3
combusta. Gebrannter Baad oder Kropff Schwamm.	—	12
Squinanthum. Cameelstroh.	—	8
Staphis agria. vid. Semen staphidis agriae. Stephans Körner oder Lauß Saamen.	—	2
Stercus Pavonum. Pfauen Koth. . . .	—	3
Stinci marini. Meer Stinz.	1. St.	24
Stoechas Arabica. Arabische Stöchas Blumen. .	1. Loth.	3
citrina. Gelbe Rhein Blumen. . .	—	2
Storax Calamita ordinaria. Storax, ein wohlriechender Gummi zum räuchern. . .	—	8

		kr.
Storax in granis. Auserlesener Storax. . .	1. Loth.	30
Liquida. Fliessender Storax. . . .	—	4
Struthionis ova. Strausen Eyer.	—	12
Succinum album. Weisser Agtstein. . . .	—	6
flavum s. Carabe, Electrum flavum. Agt= oder gelber Bernstein. .	—	4
raspatum. Geraspelter Agtstein. . .	—	2
praeparatum album. Präparirter weisser Agtstein. .	—	12
* Succolade. Chocolade.	—	3
Succus Berberum. Erbselen Safft. . . .	—	2
* Chermes. Chermes, oder Scharlachbeer Safft.	—	8
Citri. Citronen Safft.	—	3
Cydoniorum. Quitten Safft. . . .	—	2
Mororum. Maulbeer Safft.	—	3
Rubi Idaei. Himbeer Safft. . . .	—	2
Hypocistidis. Cisten Safft. . . .	—	6
Liquiritiae inspissatus. Süßholtz oder Liqui= ritien Safft. .	—	2
Sulphur auratum Antimonii primae praecipitationis. Schwefel aus Spieß= glaß. . . .	—	32
tertiae praecipitationis. des feinsten Schwefels aus Spießglaß.	1. Qtl.	30
caballinum. Roß Schwefel. . . .	2. Loth.	1
citrinum. Gelber Schwefel. . . .	—	1
vivum gryseum. Lebendiger grauer Schwefel.	1. Loth.	1
Suppositorium compositum. Stuhlzäpflein. . .	Nro. 1.	2
Syrupus Absinthii compositus. Vermehrter Wermuth Safft. . .	1. Loth.	3
Acaciarum e floribus. Schlehenblüth Safft.	—	2
Acetosae. Sauerampffer Safft. . .	—	2
Acetosellae. Buchampffer Safft. . .	—	2
Acetositatis citri. Citronen Marck Safft.	—	3
Agrestae. Unzeitiger Weintrauben Safft.	—	2
de Althea Fernelii. Fernelii Eybisch Safft.	—	2
de Ammoniaco. Ammoniac Safft. . .	—	4
Artemisiae. Beyfuß Safft. . . .	—	3
Balsamicus. Balsamischer Safft. . .	—	4
Bellidis ex succo. Gänßblumen Safft. .	—	2
Berberum. Erbselen Safft. . . .	—	2
Betonicae. Betonien Safft. . . .	—	2
Borraginis. Borragen Safft. . . .	—	3
Buglossae. Ochsenzungen Safft. . .	—	3
Brunellae. Brunellen Safft. . . .	—	2
Bryoniae. Zaunrüben Safft. . . .	—	2

			kr.
Syrupus	Capillorum veneris simplex. Frauenhaar Safft.	1. Loth.	2
	Cardiacus. Hertzstärckender Safft.	—	4
	Cardui benedicti. Cardobenedicten Safft.	—	2
	Cascarillae. Chaquerillen Safft.	—	4
	Centaurii minoris. Tausendguldenkraut Safft.	—	2
	Cerasorum acidorum. Weixeln Safft.	—	2
	Chamomillae vulg. Chamillen Safft.	—	2
	Chenopodii s. Atriplicis Mexicanae. Traubenkraut Safft.	—	2
	de Cichorio cum Rhabarbaro. Wegwarten-Safft mit Rhabarbara.	—	6
	Cinnamomi. Zimmet Safft.	—	4
	Citri e toto. Citronen Safft.	—	4
	Cochleariae. Löffelkraut Safft.	—	3
	Contrajervae. Indianischer Gifftwurtz Safft.	—	4
	compositus. Vermehrter Indianischer Gifftwurtz Safft	—	6
	Coralliorum. Corallen Safft.	—	4
	corticum Aurantiorum. Pomerantzenschaalen Safft.	—	3
	Citri. Citronenschaalen Safft.	—	3
	Croci. Saffran Safft.	—	6
	de Cucurbita. Kürbiß Safft.	—	2
	Cydoniorum. Quitten Safft.	—	2
	Diacodium Montani. Johannisbrod Safft.	—	3
	crocatum. Johannisbrod Safft mit Saffran.	—	4
	domesticus s. de spina cervina. Creutzbeer Safft.	—	3
	emeticus. Brech Safft.	—	4
	Enulae. Alant Safft.	—	2
	de Erysimo Lobelii. Lobelii auflösender Brust Safft.	—	3
	Farfarae e floribus.. Hufflattich Safft.	—	2
	Fragorum. Erdbeer Safft.	—	2
	Fumariae. Erdrauch Safft.	—	2
	Granatorum. Granaten Safft.	—	6
	Granorum chermes. Chermes Safft.	—	6
	Hederae terestris. Gundelreben Safft.	—	2
	Hyperici. Johannisblumen Safft.	—	2
	Hyssopi. Isoppen Safft.	—	2
	de Jujubis. Brustbeerlein Safft.	—	2
	Kinkinae. Fieberrinden Safft.	—	4
	Ligni Sassafras. Sassafras Safft.	—	4
	Liquiritiae. Süßholtz Safft.	—	2
	de Manna. Manna Safft.	—	4
	Mastichinus. Mastix Safft.	—	4

		kr.
Syrupus Melissae. Melissen Safft.	1. Loth.	2
Menthae. Beymenthen Safft. . . .	—	2
Mercurialis, s. *de longue vie.* Safft zum langen Leben.	—	3
Mororum. Maulbeer Safft.	—	2
de Musco querno. Safft wider den wilden Husten. .	—	4
Myrtillorum. Heydelbeer Safft. . .	—	2
Nicotianae. Tabac Safft. . . .	—	4
Nucistae. Muscatnuß Safft. . . .	—	4
Papaveris albi. Weisser Oelmagen Safft.	—	2
erratici. Schnallen Safft. .	—	2
Paralyseos e floribus. Schlüsselblumen Safft.	—	2
Persicorum e floribus. Pfersichblüth Safft.	—	4
Plantaginis. Wegrich Safft. . . .	—	2
Paeoniae e floribus. Gichtrosen Safft. .	—	2
de Rhabarbaro. Rhabarbara Safft. .	—	6
Ribium. Johannisbeer Safft. . . .	—	2
Rorellae. Sonnenthau Safft. . . .	—	4
Rosarum solutivus. Laxier Rosen Safft.	—	3
siccarum. Safft von trocknen Rosen . .	—	2
simplex. Gemeiner Rosen Safft.	—	2
Rubi idaei. Himbeer Safft. . . .	—	2
Scelotyrbicus. Scharbocks Safft. . .	—	3
Scordii. Lachenknoblauch Safft. . .	—	3
Sedi Majoris. Haußwurtzel Safft. . .	—	2
de Squilla. Meer Zwiebel Safft. . .	—	4
Stoechadis. Stöchas Safft. . . .	—	3
Sulphuris. Schwefel Safft. . . .	—	3
Symphiti Fernelii. Wallwurtz Safft. .	—	3
Tunicae e floribus. Negelblumen Safft.	—	3
Veronicae. Ehrenpreiß Safft. . .	—	2
Violarum. Blauer Violen Safft. . .	—	3
solutivus. Laxier Violen Safft. .	—	4

T.

Tabulae di Ambrae. Ambra Täffelein. . .	—	4
Berberum. vid. Rotulae. Rothe Krafft Küchlein. .	—	2
diaireos. vid. Rotulae. Violenwurtz Küchlein.	—	3
dia Tragacanthi. Tragant Küchlein. .	—	3
Talcum. Talck, Venedischer Talck. . . .	—	2
Tali Leporis. Haasenspring.	—	16
Talpae combustae. Gebrannte Maulwürff. .	—	12
*Tamarindi. Tamarinden, Saure Datteln. . .	—	3
Tamarindorum Pulpa. Tamarinden Marck. .	—	4

		kr.
Tartarus Chalybeatus. Gestählter Weinstein. .	1. Loth.	12
crudus. Weinstein.	2. Loth.	1
emeticus. Brech Weinstein.	1. Loth.	48
tartarisatus. Eröffnendes Weinstein Salz.	—	12
Vitriolatus Takenii. Vitriolirter Weinstein.	—	8
ordin. Ord. vitriolirter Weinstein.	—	16
Terebinthina communis. Claret, gemeiner Terbenthin.	2. Loth.	1
Veneta. Venedischer Terbenthin. .	—	3
vera s. de Cypro. Cyprischer Terbenthin.	1. Loth.	2
cocta. Gekochter Terbenthin. . .	—	4
*Terra Catechu s. Japonica. Japonische Erde. .	—	6
foliata tartari. Mit Eßig saturirtes Weinstein Salz. . .	—	32
Lemnia. Lemnische Erde. . . .	—	3
Orleana. Orlean.	—	4
sigillata alba Goldberg. Weisse Schlesische Sigel Erde. .	—	2
Melitensis. Malthesische weisse Sigel Erde. .	—	8
Turcica. Türckische weisse Sigel Erde. . .	—	2
grisea Siles. vel lutea Strigon. Graue Schlesische Sigel Erde. .	—	2
rubra Turcica. Rothe Türckische Sigel Erde. .	—	2
Tripolitana. Trippel Erde. . . .	—	1
viridis, s. viride mont. Grüne Erde. .	—	3
Vitrioli dulcis. Abgesüßte Vitriol Erde. .	—	2
Testiculi equi. Pferds Geilen.	—	8
pulverisati. Pulverisirte Pferds Geilen.	—	12
Theriaca Andromachi. Theriac. . . .	—	6
cœlestis. Himmlischer Theriac. . .	1. Gran.	3
*Thus s. olibanum. Weyrauch.	1. Loth.	3
*electum. Auserlesener Weyrauch. . .	—	4
Tinctura Aloës. Aloes Tinctur.	—	8
Amara. Bittere Englische Magen Tinctur.	—	8
Antimonii acris. Scharffe Spießglaß Tinctur.	—	16
tartarisata. Spießglaß Tinctur.	—	16
Antiphthisica Grammanni. Schwindsucht Tinctur. .	—	12
Aquilegiae e floribus. Agley Tinctur. .	—	4
Aromatica. Gewürtz Tinctur. . .	—	8
Bellidis. Roth Maslieben Tinctur. .	—	4
Bezoardica Ludovici. D. Ludwigs Bezoar Tinctur. . .	—	16
Michaëlis. Michaelis Bezoar Tinctur. . .	—	16

		kr.
Tinctura Bezoardica officinalis. Officinal Bezoar Tinctur.	1. Loth.	16
Wedelii. Wedels Bezoar Tinctur.	—	16
Cantharidum. Spanische Mucken Tinctur.	—	16
Coralliorum. Corallen Tinctur. . .	—	20
Croci. Saffran Tinctur. . . .	—	16
vinosa. Saffran Tinctur mit Wein.	—	24
Gingivalis balsamica. Balsamische Zahn Tinctur. . .	—	12
Hellebori composita. Schwartze Nießwurtz Tinctur. . .	—	12
Laccae. Lack oder Zahn Tinctur. . .	—	16
Martis adstringens. Anhaltende Stahl Tinctur.	—	16
aperitiva spirituosa. s. Aroph Paracelsi. Paracelsi eröffnende Tinctur. . . .	—	24
Tartarisata Ludovici. Ludwigs eröffnende Stahl Tinctur.	—	12
cydoniata. Quitten Stahl Tinctur.	—	8
helleborata. Stahl Tinctur mit schwartzer Nießwurtz. .	—	12
pomata. Stahl Tinctur mit Aepffelsafft.	—	8
c. Vino Malvatico. Stahl Tinctur mit Malvasier und Pomerantzen.	—	12
ex vitriolo Zwelfferi. Zwelffers Stahl Tinctur. . .	—	16
Metallorum. Metall Tinctur. . . .	—	16
Odontalgica Hoffmanni. Hoffmanns Tinctur in Zahnschmertzen.	—	12
proprietatis Mynsichti. Mynsichts Magen Tinctur. . .	—	8
Rhabarbari aquosa. Rhabarbara Tinctur mit Wasser. . .	—	8
composita. Zusammengesetzte Rhabarbara Tinctur.	—	16
spirituosa. Rhabarbara Tinctur mit Spiritu. . .	—	12
stomachica aromatica. Magen Tinctur mit Gewürtz. . .	—	16
stomachica martialis. Magen Tinctur mit Stahl. . .	—	8
Lipsiensis. Leipziger Magen Tinctur.	—	12
Succini s. Essentia Succini. Agtstein Tinctur.	—	16
Sulphuris. Schwefel Tinctur. . .	—	12
Tartari. Weinstein Tinctur. . .	—	12
Topasius praeparatus. Präparirter Chrysolith. .	—	16
Torna solis rubra s. Bezetta. Rother Spanischer Flor. . .	—	16

		kr.
Torna solis coerulea. Blaufarb Flecklein.	1. Loth.	12
Tragacantha vulgaris. Gemeiner Tragant.	—	4
electa. Auserlesener Tragant.	—	6
Tragea aromatica Gabelkoveri. Gabelkovers Magen Triseneth.	—	3
officinalis. Magen Triseneth.	—	3
Granorum Actes. Holder Triseneth.	—	4
Ophthalmica. Augen Triseneth.	—	4
Tribuli aquatici. Wasser oder Stechnüß.	—	2
Trochisci alhandal. Coloquinten Küchlein.	—	32
aliptae moschatae. Wohlriechende Zeltlein mit Ambra und Bisam.	—	48
Alkekengi c. Opio. Judenkirschen Zeltlein mit Opio.	—	12
s. opio. Judenkirschen Zeltlein ohne Opio.	—	12
Alkermes completi. Alkermes Küchlein mit Bisam.	—	12
de Ambra. Ambra Zeltlein.	—	12
Anthelmintici s. hermetici Scretae. D. Scretä Wurm Zeltlein.	—	16
Bechici albi. Weisse Husten Zeltlein.	—	2
citrini. Gelbe Husten Küchlein.	—	2
nigri. Schwartze Husten oder Stimm Küchlein.	—	2
rubri. Rothe Husten Küchlein.	—	2
de cremore Tartari. Weinstein Zeltlein.	—	2
de Carabe. Agtstein Zeltlein.	—	12
Catechu. s. muscerda. Caschu mit Ambra.	1. Qtl.	16
ad sputum cruentum. Japonische Erdenzeltlein gegen das Blutspeyen.	1. Loth.	8
escharotici. Aez Zeltlein.	—	12
Galliae moschatae. Ambra Zeltlein.	1. Gran.	3
de Myrrha. Myrrhen Zeltlein.	1. Loth.	12
Scilla. Meerzwiebel Zeltlein.	—	8
Viperarum Italic. Italiänische Vipern Zeltlein.	—	48
Tunicae interiores ventriculorum gallinaceor. Hüner Magen Häutlein.	—	8
Turpethum minerale s. Mercurius praecipitatus flavus. Turbith oder gelber Präcipitat.	—	24
*Turpethi Radix. Turbith Wurtzel.	—	8
*Tutiae. Tutien.	—	4
praeparata Präparirte Tutien.		8
V.		
Vanigila. Vanillen.	1. St.	20
Ventriculi Gallinacei tunicae interiores. Hüner Magen Häutlein.	1. Loth.	8

		kr.
Vinum Cydoniorum. Quitten Wein. . .	2. Loth.	3
Granatorum. Granaten Wein. . .	1. Loth.	6
Rubi idaei. Himbeer Wein. . .	2. Loth.	2
Viperae Germanicae integrae. Teutsche Vipern. .	1. St.	4
pulverisatae. Pulverisirte Vipern.	1. Qtl.	12
Italicae integrae. Italiänische Vipern. .	1. St.	24
pulverisatae. Pulverisirte Italiänische Vipern. . . .	1. Qtl.	24
Viride aeris s. aerugo. Grünspan. . . .	1. Loth.	4
pulverisatum. Gestossener Grünspan.	—	6
montanum. vid. Terra virid.		
Viscus corylorum. Haazelstauden Mispel. . .	—	4
quercinus. Eichen Mispel. . . .	—	2
Vitriolum album. Weisser Vitriol. . . .	—	2
*coeruleum de Cypro. Blauer Vitriol. .	—	5
Martis. Eisen Vitriol.	—	12
veneris. Kupffer Vitriol, destillirter Grünspan. .	—	16
viride Hungaricum. Ungarischer Vitriol.	—	1
vulgare Goslariense. Gemeiner Vitriol, Kupffer Wasser.	2. Loth.	1
Gilla Theophrasti. Brech Vitriol. .	1. Loth.	8
Ros s. phlegma. Sauerlechtes Vitriol Wasser. . .	—	4
terra dulcis. Abgesüßte Vitriol Erde. .	—	3
Vitrum Antimonii. Brech Spießglaß. . .	—	4
Venetum. Venedisch Glaß. . . .	—	1
Vmbilicus marinus s. faba marina. Meer Bohnen, Nabelstein.	1. St.	2
Vnguentum Aegyptiacum. Reinigende Aegyptiac Salb.	1. Loth.	2
Agrippae Agrippen Salb. . .	—	3
Alabastrinum. Albaster Salb. .	—	2
album camph. Bleyweiß mit Campher.	—	3
simplex. Kühl Bleyweiß oder kühlende Salb.	—	2
de Althea. Eybisch Salb. . .	—	2
ad ambusta. Brand Salb. . .	—	3
Anodynum. Schmertzstillende Salb. .	—	2
Apostolorum. Grüne Wund oder Apostel Salb. .	—	3
de Arthanita. Prugier oder Schweinsbrods Salb. .	—	6
Aureum. Güldene Wund Salb. . .	—	2
Basilicum. Basilien Salb. . .	—	2
Calendulae florum. Ringelblümleins Salb.	—	2
Carminativum. Wind Salb. . .	—	4
Clysmatiticum. Clystier Salb. . .	—	2

			kr.
Vnguentum	Comitissae. Gräfin anhaltende Salb. .	1. Loth.	4
	Digestivum comp. Wurzii. Wurtzens Digestiv Salb.	—	3
	Digitalis. Flocken oder Fingerhut Salb.	—	2
	Enulatum. Alant Salb. . . .	—	2
	Fuscum. Braun Salb. . . .	—	3
	de Hyosciamo. Bilsenkraut Salb. .	—	3
	infrigidans Galeni. Galeni Kühl Salb.	—	2
	de Linaria. Leinkraut Salb. . .	—	2
	de Liquiritia. Süßholz Salb. . .	—	3
	de Lithargyrio. Silberglätt Salb. .	—	2
	Majoranae. Majoran Butter oder Salb.	—	3
	Malvae. Pappel Salb. . . .	—	2
	Martiatum. Stärckende Glieder Salb.	—	4
	de Minio camphoratum. Camphorirte Mini Salb. .	—	3
	Mundificans Stahlii. D. Stahlens reinigende Salb. .	—	4
	Neapolitanum. Salivations Salb. .	—	4
	Nervinum. Nerven Salb. . .	—	4
	Nicotianae. Tabacks Salb. . .	—	3
	Nihili. Nichts Salb.	—	3
	pectorale. Brust Salb. . . .	—	4
	Pediculorum. Bettler oder Lauß Salb.	—	2
	Pomatum s. Florum Naphae. Pomerantzen Blüth, Pomade.	—	6
	dia Pompholygos. Augen Salb. .	—	3
	Populeum. Pappel Salb. . .	—	2
	Purpureum Wurzii. Felix Wurtzens Salb.	—	4
	Resumtivum. Schwind Salb. . .	—	4
	Rosatum. Rosen Salb. . . .	—	4
	simplex. Rosenpomade. .	—	2
	Rubrum ad Labia Oris. Mund oder Lippen Pomade.	—	12
	potabile sine spermate ceti. Rother Butter ohne Wallrath.	—	3
	Santalinum. Santel Salb. . .	—	3
	ad scabiem ord. Rauten Salb. .	—	3
	Zelleri. D. Zellers Rauten Salb. .	—	6
	somniferum. Schlaff Salb. . .	—	6
	Spleneticum. Miltz Salb. . .	—	6
	Stomachale. Magen Salb. . .	—	6
	ad Tabem. Salb wider das Schwinden.	—	4
	contra vermes. Wurm Salbe. . .	—	4
	viride potabile. Grüner Butter. .	—	3
	de Vvis. Trauben Pomade. . .	—	4

		kr.
Vngula Alcis. Elends Klauen.	1. Loth.	10
praeparata. Präparirte Elends Klauen.	—	24
Vnicornu fossile integrum. Gegraben Einhorn. .	—	16
praeparatum. Präparirt gegraben Einhorn. .	—	24
*marinum s. verum integrum. Meer Einhorn.	—	16
*praeparatum. Präparirt Meer Einhorn. .	—	24
Vvae passae. vid. passulae. Rosinlen. . . .	2. Loth.	1
Vulpis pulmones exsiccati. Gedörrte Fuchs Lungen.	—	8
X.		
*Xylo Aloës s. Agallochum, Lignum Aloës. Paradiß Holtz. .	1. Loth.	20
Z.		
*Zedoariae. vid. Radix Zedoariae. Zittwer. .	—	4
*Zibethum. Ziberh.	1. Gran.	6
Zingiber album. Weisser Ingwer.	1. Loth.	2
*conditum. Eingemachter Ingwer. . .	—	3
Zopissa s. Pix navalis. Schiff Pech. . . .	—	1

N o t a.

Denen Ausländern, welche sich etwann dieses unsers Taxes bedienen möchten, wollen wir hiermit zur Nachricht anfügen: daß die Preise nach hiesiger Zahlung, nemlich nach Gulden und Kreutzern, eingerichtet sind, und ist der Gulden zu 15. Batzen, welche 16. ggr. betragen, oder 60. Kreutzern gerechnet.

Taxa Laborum,
Oder:
Was die Apothecker vor ihre Arbeit und Mühe fordern mögen.

Pro Decocto Lignorum 1. 2. mensurarum. Einen Holtz-Tranck zu machen von 1. biß 2. Maas. . . .	12. kr.
Pro Decocto ad dimidias. Vor ein simples Decoctum zur Helffte eingesotten	6. kr.
Pro Infusione per noctem. Vor eine Infusion über Nacht	2. kr.
Pro Destillatione ex Mariae balneo pro die. Vor eine Destillation ex Balneo Mariä, ohne Kohlen, täglich.	1. fl.
Pro Decoctione Cataplasmatis. Vor ein Cataplasma zu kochen.	3. kr.
Pro Decoctione Clysteris. Vor ein Clystier zu kochen und zu machen.	4. kr.

Pro Applicatione Clysteris. Vor Application eines Clystiers. 30. kr.
Pro Emulsione 5. vel 6. Unciarum. Vor eine Emulsion zu 5. 6. Untzen, biß 1. Pfund. . . . . . 3. kr.
Pro Confectione Tabularum & Morsulorum librae dimidiae vel librae unius. Vor Verfertigung der Küchlein und Morsellen von $1/2$. biß 1. Pfund. . 8. biß 12. kr.
Pro Emplastro cum aluta & sindone. Vor ein Pflaster auf Leder zu streichen samt Leder und Santel . 15. kr.
Pro Emplastro cum aluta sine sindone. Vor ein Pflaster auf Leder zu streichen ohne Santel. . . 8. kr.
Pro sacculo sive Cucupha ex sindone. Vor ein Kräuter Säcklein oder Häublein in Santel. . . . 12. kr.
Pro Nodulo ad Vina Medicata. Vor ein Kräuter Säcklein zum Kräuter Wein aus Leinwand. . . 4. kr.
Pro Divisione pulveris in 4—6. Doses. Vor Pulver in 4—6. Doses abzutheilen. . . . . . 1. kr.
Pro Dividendo pulvere in 12. Doses. Vor Pulver in 12. Doses abzutheilen. . . . . 2. kr.
NB. Speciebus pulverem ingredientibus demum contundentis, duplum statuitur pretium. Wo die Species erst müssen gestossen werden, so wird alles doppelt bezahlt.
Pro Mistione & Malaxatione Emplastri sine Gummi 1—2. unciarum. Vor Pflaster zu mischen und zu malaxiren ohne Gummi vor 2—4. Loth. . . 3. kr.
= = = = . 2—4 unciarum. von 4. biß 8. Loth. 8. kr.
Pro Mistione et Malaxatione Emplastri cum Gummi sive Mercurio 1—3. unciarum. Vor Pflaster zu mischen und zu malaxiren mit Gummi oder Quecksilber von 2—6. Loth. . . . . 4. kr.
Pro formatione Pilularum Nr. 60. ex drachma una. Vor Pilulen zu formiren 60. auf ein Quintlein. . 3. kr.
Pro Pilulis dosi unica. Vor Pilulen zu formiren zu einer Dosi. . . . . 1. kr.
Pro Deauratione Pilularum Nro. 3—10. Vor Vergüldung der Pilulen von 3—10. Stück. . . . 2. kr.
= = = = von 10—20. Stück. . 3. kr.
= = = = von 20—30. Stück. . 4. kr.
= = = = von 30—60. Stück. . 5. kr.
= = = = von 60—100. Stück. . 6. kr.
Pro Pilulis argento foliato obducendis. Vor Versilberung der Pilulen, nach vorstehender Proportion den halben Theil.
Pro incisione herbarum, florum, corticum, lignorum & radicum pro Thea 2—3. unciarum. Vor Incision der Kräuter und Blumen, Wurzeln und Rinden, nachdem deren viel oder wenig. . . 2. biß 4. kr.

Pro vitro Mixturis aut aquis destillatis asservandis destinato 4—6. unciarum capaci. Vor Gläser zu Mixturen und destillirten Wassern von 8—12. Loth. 3. kr.
„ „ Mensurae dimidiae. Von einer halben Maas. 12. kr.
„ „ Mensurae unius. Von einer gantzen Maas. 18. kr.
Pro vitro pro Essentiis, Elixir & Spiritibus 1—2. drachmarum. Vor kleine Gläser zu Essentzien, Elixier, Spiritus 2c. von 1. Qtl. biß 1/2 Loth. . . 1. kr.
„ „ „ „ von 1—2. Loth. . 2. kr.
Pro scatula drachmarum 2. capaci. Vor Schachteln zu Pulvern oder andern trockenen Waaren zu 1/2. 1. 2. 3. Loth. . . . . 1. kr.
„ „ „ „ von 4—8. Loth. . 2. kr.
Pro pyxidibus stanneis. Vor zinnerne Büchslein zu Balsam von 1/2. 1. biß 4. Loth. . . . . . 4. 6. 8. kr.
Pro fictili communi. Vor ein gemein Häffelein zu Lattwergen, von 2. biß 8. Loth. . . . . 1. biß 2. kr.
Pro fictili porcellaneo 1—2. unc. Vor ein Porcellain Häffelein von 2. 4. biß 8. Loth. . . 3. 5. biß 6. kr.

Appendix de Medicamentis,

in taxa asterisco notatis, quorum scilicet pretium sæpius variat, et quod juxta schedulas nundinales pretiorum authenticas, Preiß=*Courants* dictas, ex æquo, quoties opus fuerit, æstimari debet.

Agallochum. s. Lignum Aloës.
Aloë.
Ambra.
Amomum.
Amygdalae.
Anisum stellatum.
Antophylli.
Anthorae Radix.
Antimonium.
Aqua Aurantiorum s. Naphae.
Asa dulcis.
 fœtida.
Aurantiorum mala.
Balsamus Indicus albus.
 niger.
Bezetta.
Bezoar Lapis Occidentalis.
 Orientalis.
Camphora.
Cantharides.
Cardamomum minus.
Caryophylli.
Cassia lignea.
Castoreum verum.
Chocolata.
Cinnamomum.
Cinnabaris nativa.
Citri mala.
Coccionella.
Cocculi de Levante.
Colla piscium.
Cortex Chinae.
 Winteranus.
Costus Arabicus verus.
Crocus Orientalis.
Cubebae.
Dactili.
Flores Benzoës.
Folia Sennae.
Galanga.
Grana paradisi.
Gummi Ammoniacum.
 Animae.
 Assa dulcis.

Gummi Assa fœtida.
Carannae.
Galbanum.
Guttae.
Hederae.
Opopanax.
Sagapenum.
Sanguis Draconis.
Storax calamita.
Tacamahaca.
Herba Thee.
Indigo.
Jujubae.
Lacca Florentina.
Lignum Aloës.
Macis.
Magisterium Jalappae.
Scammonii.
Manna.
Margaritae Occidentales.
Orientales.
Mastiche.
Mechoacanna alba.
Mel.
Mercurius vivus.
Moschus.
Myrrha.
Nux Indica condita.
Moschata.
Oculi cancrorum.
Oleum Nucistae expressum.
Olibanum. s. Thus.
Opium.
Pineae.
Piper. album.
Piper. longum.
nigrum.
Pistaciae.
Radix Anthorae.
Chinae.
Contrajervae.
Curcumae.
Doronici.
Galangae.
Hermodactili.
Jalappae.
Ipecacuannhae.
Mechoacanna alba.
Rhabarbari veri Indici.
Sarsaparillae.
Saccharum.
Scamonium.
Sanguis Draconis.
Sebesten.
Semen Cynae s. Cinae.
Sperma Ceti.
Spica Indica.
Succolata.
Succus Chermes.
Tamarindi.
Terra Catechu.
Lemnia.
Thee.
Turpeth. Radix.
Tutia.
Unicornu verum.
Zodoaria.
Zibethum.
Zinziber Indicum conditum.

1264.

General-Rescript, die Pflanzung von Maulbeer-Bäumen an den Landstraßen betreffend,

vom 23. October 1755 [597]).

Carl, &c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Demnach Wir zu mehrerer Emporbringung der Seiden-Cultur

597) Ebinger Sammlung. S. die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 3.

in Unsern Fürstlichen Landen hiemit verordnet haben wollen, daß neben allen neu gemachten Land-Strassen auf beyden Seiten Maulbeer-Bäume und zwar solche je 16. Fuß oder Schuh voneinander gesetzt werden, und diese Bäume denenjenigen, auf deren Aeckern, Wiesen oder sonstigen Plätzen solche zu stehen kommen, eigen zugehörig und also selbigen auch obgelegen seyn solle, auf derselben Fortpflantzung so wohl zu des gemeinen als des Eigenthümmer selbstigem Nutzen und Besten, die nöthige Aufsicht zu haben, wohingegen die auf Allmanden oder Gemeinds-Plätzen an der Strassen setzende dergleichen Bäume den Communen eigen, und von selbigen zu benutzen seynd: Als hast du die Veranstaltung zu machen, daß dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung sträcklich nachgelebt, und diese Pflantzung sogleich als es die Saison gestattet, vorgenommen werden möge. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stutgart, den 23. Octob. 1755.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

Pflug.
C. H. Mylius.

---

†) General-Rescript, das Abverdienen der Geldstrafen betreffend,

vom 27. Dezember 1755.

1265.

General-Rescript, wiederholt das Verbot des Auf- und Vorkaufes von Flachs, Hanf und Garn,

vom 30. Dezember 1755 [508]).

Abschn. 4. §. 7. — In Beziehung auf die Kosten dieser Baumpflanzung wurde auf ein Regierungsraths-Anbringen am 13. Novbr. 1755 Folgendes verfügt:

„Seine Hochfürstliche Durchlaucht verordnen hierauf gnädigst daß quoad 1.) die benöthigte junge Maulbeerbäume aus denen hier und in Ludwigsburg befindlichen Baumschulen genommen,

2.) Solche aus der Amts-Pfleeg-Cassa einsweilen bezahlt, und der Ersaz seiner Zeit von dem Nuzen der Bäume wiederum bezogen

3.) die erforderliche Stozen aus denen Herrschaftlichen Waldungen gratis darzu abgegeben werden, und

4.) Jedem Stadt und Amt obgelegen seyn solle auf die Conservation dieser Bäume bestmöglichst zu sehen, jedoch aber auch darbey keine neue Kosten zu machen: Welch dero gnädigste Resolution dann pro norma bey allen dißfals anfragenden Städt und Aemtern zu gebrauchen, solche aber per Generale auszuschreiben nicht von Nöthen ist."

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 390.

508) Ebinger Sammlung. — Vergl. das Gen.-Rescr. vom 28. Dez. 1602

1266.

General-Rescript, verbietet den Aufkauf der Hasenbälge zum Verführen in's Ausland,

vom 31. Dezember 1755 [509]).

1267.

General-Rescript, die Erstattung der Berichte an den Fürsten betreffend,

vom 3. Januar 1756 [510]).

1268.

General-Rescript, wegen der Verpflichtung der neuen Bürger zum Baumpflanzen auf den Allmanden,

vom 22. Februar 1756 [511]).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es ist vorhin schon in Unsern Fürstl. Ordnungen, besonders in denen unterm 24. May 1663. und dessen §. 53. So wollen Wir ꝛc. und 31. Aug. 1714. emanirten General Rescripten verordnet: Daß sowohl neu angenommene Burgere, als auch gebohrne Burgers Söhne vor ihrer Verheurathung zu Sez- und Erhaltung eines bis zwey Apfel- oder Birn- oder anderer fruchtbarer Bäume auf die Allmanden, sonderlich an denen Land-Strassen hin zu beyden Seiten (so Wir, was lezteres betrifft, dermalen nur derer Orten, wo nach Unserer in vorigem Jahre erlassenen Verfügungen keine Maulbeer-Bäume an- oder fortzubringen, verstanden wissen wollen) in gehöriger Ordnung, auch Nachpflanzung der abgängigen Bäume, gegen Überlassung des jährlichen Ertrags davon, unnachläßig angehalten werden sollen: Welche Verordnung Wir dermalen dahin noch weiters erläutern, daß auch darüber von jedem Schultheiß

(Thl. I. Nr. 142 d. S.) und die dortigen Citate, insbesondere das G.-R. v. 3. Mai 1751.

509) Ebinger Samml. Dieses G.-R. wurde durch Rescripte vom 25. Febr. 1780 und 16. Januar 1802 eingeschärft.

510) Ebinger Sammlung. Die Beamten werden erinnert, die von dem Herzog selbst verlangten Berichte nicht an die fürstlichen Collegien zu dirigiren, sondern zu eigenen höchsten Handen einzusenden.

511) Lichtensterner Sammlung. S. die Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 3. Abschn. 4. §. 8.

oder anderem Vorsteher jeglichen Orts auf dem Lande, in denen Stätten aber, von dem Burgermeister-Amt ein ordentliches Verzeichnis unter Bemerckung des Namens und Ortes durch wen? und wohin solche Bäume gepflanzet worden? gehalten, solches, ob alles in Ordnung und Unserem Befehl gemäß lauffe, bey denen ohnehin haltenden Vogt-Rug-Gerichten von jedem Stabs-Beamten durchsehen, und durch Beaugenscheinigung derer bemerckten Pflanz-Orte ins Licht gesezet werden solle: Ob Verzeichnis und geschehene Pflanzung richtig? auch daß, da sich hierunter ein Fehler oder Abmangel äusserte, solches zur gebührenden Ahndung gegen die nachläßige, oder sich sonst hiebey verschuldende zu berichten. Es wird dir demnach hiermit so gnädigst als ernstlich wiederholter Dingen anbefohlen, deines Orts ob disen erlassenen Fürstlichen Verordnungen sträcklich zu halten, und mit all möglichster Sorgfalt daran zu seyn, daß wann in dem dir gnädigst anvertrauten Amt in einer Statt oder Flecken ein neuer Burger angenommen wird, oder ein eingebohrner Burgers-Sohn sich verehliget, jeder von selbigen wenigstens zwey oder mehr obgedachter fruchtbarer oder anderer wilder Bäume, besonders Eichen, entweder auf die hierzu taugliche ihnen anweisende Allmanden, nach obbemeldter Vorschrifft, oder aber in die burgerliche- und da deren keine vorhanden, in Unsere Herrschafftliche-Waldungen, unter Anweisung jeden Forst-Amts, zu deren besseren Aufnahm und Verhütung des von Tag zu Tag mehrers einreissenden Holz-Mangels, seze und erhalte, und wo sie allenfalls abgehen, andere wieder nachpflanze, hierüber auch die Feld-Stüzlere und Forst-Knechte fleißige Obsicht haben, und wo ein Fehler vorgienge, solchen an ihrer Behörde anzeigen sollen. Das von jungen Burgern und Haushältern bishero an einigen Orten dafür eingezogene Surrogatum aber an Geld solle gänzlich abgestellet seyn und bleiben. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 22. Febr. 1756.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

E. von Kniestedt.
Bilfinger.

1269.

General-Rescript, die Errichtung einer allgemeinen freiwilligen Wittwen- und Waisenkasse betreffend,

vom 3. Mai 1756 [512]).

---

512) Druckschrift aus der Sammlung von Lichtenstern, womit die Statuten einer allgemeinen freiwilligen Wittwen- und Waisen-Kasse, mit der Auf-

†) General=Rescript, das Verbot der Nebenrechnungen im Gemeinde=Rechnungswesen betreffend,

vom 19. August 1756.

1270.

General=Rescript, die Publication der Brandversicherungs=Ordnung betreffend,

vom 27. September 1756 [513]).

Carl, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Aus der Anlage hast du des mehreren gehorsamst zu ersehen,

forderung zum Beitritt, versendet wurden. Diese Kasse stand zwar unter der Aufsicht einer Commission von 1 Regierungsrath, 1 Expeditionsrath von jeder Kammer, 1 landschaftlichen Mitglied und 2 von diesen gewählten angesehenen Mitgliedern von Stuttgart; der Eintritt aber war freiwillig und stand auch Wittwen, um ihrer unerzogenen Kinder willen, offen. Es war gestattet, sich mit 1—4 Portionen zu betheiligen und der Aufzunehmende hatte blos einen Taufschein und ein Gesundheitszeugniß beizubringen. Die besondere Staats=Aufsicht war durch Beiträge von der Rentkammer, dem geistlichen Gut und der Landschaft begründet. — Durch ein G.=R. vom 1. Dezbr. 1769 wurden die Aerzte für den Fall, daß sie Gesundheitszeugnisse für diese Kasse ohne vorherige genaue Prüfung ausstellen würden, mit 10 fl. Strafe bedroht.

†) S. die Samml. der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 394. Vergl. die Communordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 5. Abschn. 2. §. 2.

513) Aus der Lichtensterner Sammlung, mit der Ordnung vom 26. Juli 1756, welche den Titel führt: „Ordnung für diejenige, welche sich in die in dem Herzogthum Würtemberg gemacht= und von gnädigster Landes=Herrschaft genehmigte allgemeine freywillige Brand=Versicherungs=Gesellschaften begeben wollen." Nach dieser Ordnung sollten sämmtliche Gebäude, nach ihrem Werth in 32 Klassen eingetheilt werden und von Klasse 1—10 (50—500 fl.) je 201, von Klasse 11—20 (500—2000 fl.) je 151, von Klasse 21—32 (2000—12,000 fl.) je 101 Besitzer von Gebäuden einer Klasse eine Gesellschaft bilden, deren Mitglieder einander gegenseitig den Werth ihrer Gebäude in der Art garantirten, daß wenn ein Haus abbrennen würde, die Mitglieder derjenigen Gesellschaft, zu welcher dasselbe gehörte, mit einander den Schaden zu ersetzen hätten. Allein die Ausführung dieses Plans fand theils wegen der Freiwilligkeit des Beitritts, theils wegen der Beschränktheit des Planes selbst, viele Schwierigkeiten, daher der Erfolg gering war und erst die allgemeine Brandversicherungs=Ordnung vom 16. Januar 1773, auf welche wir deßhalb verweisen, den beabsichtigten Zweck erreichte. Vergl. auch Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 39 und die Königlich Württembergische Brandschadens=Versicherungs=Ordnung für Gebäude ꝛc. Stuttgart 1839. S. 1.

Durch G.=R. vom 22. März 1757 wurde neben verschiedenen den Vollzug der Gebäude=Einschätzung betreffenden Bestimmungen verfügt,

was massen Wir durch gnädigste Anordnung derer so ohnaussprechlich nützlichen Brand-Versicherungs-Anstalten und Gesellschafften Unseren lieben und getreuen Unterthanen eine abermahlige werckthätige Probe Unserer für derselben Bestes in allen Stücken ohnermüdet beschäfftigten Landes-Väterlichen Sorgfalt, zu ihrem verhoffentlichen besondern Vergnügen und unterthänigsten Danckbarkeit, offentlich darzulegen, mildest für gut gefunden haben.

Gleichwie Wir Uns nun zu dir in Gnaden versehen, du werdest deines Orts so schuldigst als willigst ohnermanglen, so wohl diese Unsere Fürstliche Entschliessung und Ordnung deinen samtlichen Staabs-Untergebenen ohnverzüglich zu publiciren; Als auch seiner Zeit den dir obliegenden unterthänigsten Bericht zu Unserer gnädigst angeordneten Fürstlichen Brand-Versicherungs-Anstalten-Deputation um so gewißer in termino gehorsamst einzusenden, als Wir widrigen Falles den zu Aufenthalt des gantzen Wercks gereichenden Verzug in Ungnaden zu ahnden nicht entstehen könnten noch würden;

Also hast du übrigens denen Commun-Vorstehern zu erkennen zu geben, daß Wir, damit diese Anstalt um so besser bekannt und eingesehen werden möge, gnädigst bewilligen, aus der Stadt- und Amts-Pfleg für die Amts-Stadt acht, und für jedes Amts-Ort zwey, drey bis vier Exemplarien, jedes à Fünf Kreuzer, bey Unserer allhiesigen Fürstlichen Hof- und Canzley-Buchdruckerey erkauffen und verrechnen zu mögen.

Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Stuttgart, den 27. Sept. 1756.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

M. Frost.

M. H. Archenholtz.

1271.

General-Rescript, das Verbot des Einkaufs ausländischer Schweine auf Borg betreffend,

vom 16. November 1756 [514]).

Carl, 2c.

Lieber Getreuer!

Wir seynd zuverläßig berichtet worden, was massen viele Un-

daß in Zukunft keinem Inhaber eines versicherten Gebäudes nach dessen Abbrennung Erlaubniß zu einer Brand-Collecte gegeben werden solle.

[514) Ebinger Sammlung. Den 10. April 1788 wurde diese Bestimmung eingeschärft und zugleich den Beamten aufgegeben, auf Verbesserung der Schweinzucht überhaupt hinzuwirken und bei Ruggerichten und Rechnungsabhören sich mit den Gemeindevorstehern über die etwa sachdienlichen Maßregeln zu besprechen.

serer Unterthanen die ihnen und ihrer Haushaltung so sehr vorträgliche Schweinzucht dergestalten hindansezen, daß sie lieber die des Jahrs über gebrauchende Schwein auswärts erkauffen, wozu sie vornehmlich dardurch veranlasset werden, daß sie dergleichen ausländische Schwein nicht gleich baar bezahlen dörffen, sondern solche ihnen meistens auf Borg verabfolget werden.

Nachdem nun durch dises Unternehmen nicht nur des Jahrs über eine beträchtliche Summe Gelds unnöthiger Dingen aus Unsern Fürstl. Landen hinausgezogen wird, sondern auch die tägliche Erfahrung giebet, daß die Verkäuffere solcher ausländischen Schwein denjenigen Vortheil, so ihnen bey dergleichen Anborgen abgehet, zum Voraus weit höher auf die Waar selbsten und deren Kaufschilling schlagen, mithin die Käuffere solchergestalten unvermerckt in beträchtlichen Schaden gesezet werden: Als wollen Wir hiemit die Erkauffung ausländischer Schwein auf Borg gänzlich und bey unausbleiblicher Straffe verbotten haben; Welches du demnach in dem dir gnädigst anvertrauten Statt und Amt bekannt zu machen, und sammtlich deine Amts-Untergebene darvor ernstlich zu verwarnen hast. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 16. Novemb. 1756.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Weickersreutter.
Ph. H. Vellnagel.

1272.

General-Rescript, die Verbesserung der Seidenzucht betreffend,

vom 16. November 1756 [515]).

1273.

General-Rescript, die Beiberichte zu den Gesuchen um Minderjährigkeits-Dispensation betreffend,

vom 20. November 1756 [516]).

---

515) Ebinger Sammlung. Es werden 2 Prämien, von 40 fl. für denjenigen, welcher in einem Jahr die meiste Seide gewonnen- und von 30 fl. für denjenigen, welcher die meisten Maulbeerbäume gepflanzt haben werde, ausgesezt, welche erstmals auf den 2. Januar 1758 ausgetheilt werden sollen.

516) Ebinger Sammlung. Es wird befohlen, in diesen Berichten auch die

1274.

General-Rescript, die Verrechnung des Surplus von Unzuchtstrafen für das Zucht- und Arbeitshaus betreffend,

vom 10. Februar 1757 [517]).

1275.

General-Rescript, erinnert an das Verbot des Verkaufs von Leder in's Ausland und des Hausirens mit Leder,

vom 5. März 1757 [518]).

1276.

General-Rescript, erinnert an das Verbot der Benützung auswärtiger Bleichen,

vom 8. Juni 1757 [519]).

1277.

General-Rescript, die erlaubte Zahl von Taufpathen betreffend,

vom 13. Juni 1757 [520]).

Größe des supplicirenden Minorennen anzugeben. — Ein G.-R. vom 17. Dezbr. 1757 ordnet an, daß die Beamten bei Strafe der Cassation nicht blos über das Meß, sondern auch über die Tüchtigkeit des Minderjährigen zum Soldatenstand Bericht zu erstatten haben. — Durch G.-R. vom 17. Aug. 1758 wurde verfügt, daß solchen Beiberichten im Falle der Untüchtigkeit zum Militärdienst ein ärztliches Zeugniß mit ausführlicher Beschreibung des mali, ferner, wenn der Bittsteller vom Militär entlassen worden seye, dessen Abschied beizulegen seye.

517) Ebinger Sammlung. Enthält blos formelle Vorschriften.

518) S. die Landes-Ordnung v. 1621. tit. LIX.

519) Ebinger Sammlung. — Vergl. das G.-R. v. 21. März 1726. Th. II. Nr. 899 d. S.

520) Mit Beziehung auf die Polizeiordnung vom 6. Dezbr. 1712 und die Cynosura ecclesiastica pag. 359. (Samml. der Ev. Kirchen-Gesetze Thl. I. S. 429.) wird die Bestimmung, daß nicht mehr als 3 Gevatters-Leute gewählt werden sollen, für die unter die 3 ersten Klassen der Trauer-

1278.

General-Rescript, die Einführung der Bevölkerungslisten betreffend,

vom 19. Dezember 1757 [521]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir von nun an, alljährlich zu wissen verlangen, wie starck die Anzahl der Unterthanen und Seelen in Unserm ganzen Herzogthum und Landen, mithin auch in dem dir dem Beamten gnädigst anvertrauten Stadt und Amt sich belauffe? und wie solche von einem Jahr zum andern sich vermehre oder verringere? Als habt Ihr hinkünfftig bey Ausgang jeden Jahrs darüber eine Tabelle nach hierbey liegenden Formular zu begreiffen, und solche jedesmalen auf den Ersten Tag des Jahrs an Uns immediaté unterthänigst einzuschicken, bey Vermeidung schwehrer Straffe und Verantwortung aber davor zu stehen, daß diese einzuschickende Tabell pflichtmäßig und mit all möglichster Accuratesse gefertiget werde; welche summarische Eingabe der Seelen auch diejenige mit in sich fassen und begreiffen solle, die entweder in Unsern Herzoglichen Kriegs- oder in fremder Potentaten Diensten stehen, nicht weniger die, so sonsten abwesend sind, und sich auf der Wanderschafft befinden.

Zu welchem Ende Ihr der Specialis die unter Eure Diœces gehörige Geistliche, und du der Beamte deine untergebene Amt-Leute und Schultheissen jeden Orts anzuhalten habt, ihre jährliche Verzeichnüsse in solch zuverläßiger Richtigkeit zu übergeben, damit es der an Uns von Euch unterthänigst einzuschickenden Tabell in keinem Stücke fehlen möge. Und da vor dieses Jahr, wie Wir vermuthen, die Zeit zu kurtz ist, quaest. Tabell auf den bestimmten Termin des Neuen Jahrs einzuschicken; So wollen Wir gnädigst geschehen- und Uns gefallen lassen, wann Ihr solche vor diesesmal erst bis den 20. Febr. nächst eintrettenden Jahrs einsenden werdet. Versehen Uns aber im übrigen der ohnfehlbaren unterthänigsten Befolgung dieser Unserer Fürstl. Verordnung, und verbleiben Euch anbey mit Gnaden gewogen. Stutgart, den 19. Decemb. 1757.

Carl.

---

ordnung v. 20. Febr. 1751 gehörenden Personen aufgehoben, hinsichtlich der übrigen Personen aber verfügt, daß sie von jedem weiter erbetenen Taufpathen die bisher gewöhnliche Taxe mit 1 fl. 39 kr. zu bezahlen haben.

521) Gedruckte Orig.-Urkunde aus der Lichtensterner Sammlung. — An die Speciale und Stabsbeamte ausgeschrieben. — Ueber die jetzt geltenden Bestimmungen s. die Instruction v. 28. Juni 1823 und die Verf. vom 2. August und 31. Dezbr. 1832.

Beilage.

N. N. Stadt und Amt, auf den

Namen der Orthschaften.	Ueberhaupt Seelen in vorjähriger Eingabe gewesen.	Bestehend aus					Seit vorjähr. Eingabe			
							gebohren.		gestorben.	
		Mannspersonen über 50 Jahr.	Mannspersonen von 50 bis 17 Jahren.	Darunter, i. e. unter 17 Jahr.	Simple und krippelhafte.	Weiblichen Geschlechts.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.

Summa Summarum aller Seelen

N. N. —:

Jahrgang 1757 bis 1758.

Verbleibt also würklich der Numerus der Seelen überhaupt.	Bestehend aus					Davon sind abwesend			Verbleiben würklich überhaupt Seelen im Orth.
	Mannspersonen über 50 Jahr.	Mannspersonen von 50 bis 17 Jahren.	Darunter, i. e. unter 17 Jahr.	Simple und krippelhafte.	Weiblichen Geschlechts.	Auf der Wanderschaft.	in SERENISSIMI Kriegs-Diensten.	bey fremden Potentaten in Diensten.	

in ganzem Stadt und Amt

L. S. Specialis.

L. S. Vogt.

1279.

General-Rescript, Maßregeln gegen Vaganten und Collectanten betreffend,

vom 5. Januar 1758 [522]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue.

Wir haben in Unseren zerschiedentlich erlassenen Landesherrl. Verordnungen, besonders denen General-Rescripten d. d. 21. Octob. 1741. und 3. April 1750. euch die gemessene Vorschrifft gegeben, wie demjenigen grossen Schaden gesteurt und vorgebogen werden solle, welcher dem Publico durch Einschleichung derer Vaganten und Falsariorum die in Unserem Herzogthum und Landen auf falsche Patentes und Collecten-Bücher sammlen, verursachet wird, und vornemlich den Burgermeister-Aemtern und Piis Corporibus zur grösten Beschwehrde gereichet.

Nichts destoweniger lehret die tägliche Erfahrung und geben es auch die in denen einlangenden Berichten vorkommende häuffige Exempel, wie dieses Uebel je mehr und mehr über Hand nehme, und Unseren treugehorsamsten Unterthanen, denen Piis Corporibus, und Commun-Cassen zur unerträglichen Last dermassen einreisse, daß man sich dessen fast nicht mehr erwehren kan, und desto schlimmere Folgen auch hinkünftig davon zu befahren hat, je mehr sich in ein und anderen Inquisitionen zu Tag gelegt, daß unter dem falschen Praetext der um der Religion willen unternommener Emigrationen, und unter einer Menge kaum kennbarer falschen Attestaten, Paessen, und anderen Urkunden, sich eine grosse Anzahl solcher Vaganten und falschen Collectanten überal ausbreite, je und je in Unseren Herzoglichen und angrentzenden Landen eindringe, dardurch vieles Geld betrüglicher weise an sich bringe, und unter diesem Vorwand sich öfters zu andern Mißhandlungen, Rauben und Stehlen die Gelegenheit aussehe.

Gleichwie Wir nun gnädigst gemeynet sind, Unsere unermüdete Landes-Vätterliche Vorsorge füraus dahin zu verwenden, damit Unser Herzogthum und Lande gegen den Anlauff dieses höchstschädlichen Gesindels durch weiters dienliche Anstalten noch mehrers geschützet, und die darunter periclitirende gemeine Sicherheit selbst mit Nachdruck gehandhabet werden möge:

Als verordnen Wir in dieser Absicht so gnädigst als ernstlichst, ihr sollet in der euch anvertrauten respective Diœces, Stadt und Amt die uneingestellte Verfügung machen, daß keinen ankommenden ausländischen Bettlern und Collectanten, welche auf ihre bey

---

522) Ebinger Sammlung. Vergl. die citirten G.-R., die Gen.-Verordn. vom 11. Sept. 1807, §. 7. und die Verf. v. 27. Juni 1810.

sich habende Patenten, Collecten-Bücher, Attestaten, Abschiede und dergleichen um ein Allmosen anhalten, etwas weder von denen Privatis noch der Commun-Cass, noch auch aus denen Piis Corporibus derer Städt und Dörffer abgereicht, sondern dergleichen Leute vielmehr in sichere Verwahrung genommen, und an dich den Beamten sogleich eingeliefert werden. Bey ihrer Einlieferung hast du der Vogt sie zu verhören: ob und wie sie sich als unverdächtig zu legitimiren vermögen, hauptsächlich aber ihre Patenten, Collecten-Bücher, Paesse, Abschied ꝛc. genau möglichst einzusehen, und mit aller erforderlichen Attention zu untersuchen, ob sich daran und aus anderen Umständen der Personen kein Signum Falsitatis ausfündig machen lasse: wofern sich nun dergleichen hinreichende Indicia würcklich hervor thun, so sind solcherley Bettler ohne weiters in Verhaft und Inquisition zu ziehen, und ihrenthalben die Berichte juncto protocollo zu Unserem Fürstl. Regierungs-Rath zu erstatten, denenjenigen hingegen, welche zwar richtige Briefschaften führen, und unverdächtig sind, hingegen von Unserer Fürstl. Canzley eine Unseren Eingangs gedachten Rescripten gemässe Legitimation nicht aufweisen können, ist gleichwolen das Collectiren nicht zu gestatten, inmassen Wir in Unseren Herzoglichen Landen schon von mehrern Jahren her eingeführet und vest gesetzet haben, daß weder Unsern Unterthanen auswärts, noch denen Fremden in Unseren Herzoglichen Landen, ohne Unsere Erlaubnuß das Collectiren solle zugelassen werden. Welchem gemäß dann derley mit unverfälschten Briefschaften versehene Collectanten den nächsten Weg ausser Lands gewiesen, und alles Collectiren in dem Land bey ohnfehlbarer scharfer Bestrafung auf den Wiederbetrettungs-Fall, ihnen gänzlich niedergelegt werden solle.

Würden aber ein und andere von solchen Leuten, wie schon mehrmalen geschehen, gar zu drohen sich unterstehen, diese sollen deswegen, wann auch sonst weiter nichts auf sie zu bringen, verwahrlich beybehalten, darüber constituirt, und auf vorgängige unterthänigste Berichts-Erstattung, ihrer Bestraffung halber Unsere Fürstl. Resolution erwartet werden.

Ihr habt übrigens ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung sträcklich zu halten, solche denen Pfarrern, Unter-Amtleuthen, Schultheissen, und samtlichen euren Diœces und Amts-Untergebenen nachdrücklich einzuschärffen, und dabey euch keine Connivenz und Saumsaal zu Schulden kommen zu lassen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stutgart, den 5. Jan. 1758.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

Stockhorner.
M. Frost.

1280.

General-Rescript, gegen Jauner und Vaganten,

vom 5. Januar 1758 [533]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Bey Uns ist neuerdingen von zerschiedenen Orthen her die unterthänigste Anzeige geschehen, und es bestätigen auch die mehrfältig vorkommende Inquisitiones, daß in Unsern Herzoglichen Landen sich abermal eine grosse Menge fremder Bettler, Vaganten und Jauner eingedrungen und sich durch keinerley an ihres gleichen vollzogene scharfe Bestrafungen abtreiben lassen wolle, vielmehr die gemeine Sicherheit unaufhörlich zu stöhren, und zumalen bey jezigen Kriegsläuften in immer grössere Gefahr zu sezen sich unterfange.

Wir haben deßwegen in der unveränderlich-Landesväterlichen Absicht, Unsere treu-gehorsamste Unterthanen und das Ihrige gegen alle aus diesem Unwesen besorgende Beeinträchtigung, mit Nachdruck zu schützen vor nöthig erachtet, nicht nur die ehemalen mit gutem Effect gemachte Anstalten wiederholen zu lassen, sondern auch noch weiters solche neuere Vorkehrungen zu treffen, wodurch der Zweck der Extirpation dieses so gemein schädlichen Gesindels desto besser erreichet werden kan; Unser gnädigster Befehl ist demnach

1.) Daß nach dem Typo de Ao. 1747. wiederum ein General-Straiff in samtlich Unsern Herzoglichen Landen, jedoch dermalen ohne Beyziehung einiger regulirten Trouppes auf den 16. Febr. h. a. vorgenommen, derselbe nach dem sub dato 6. Febr. gedachten Jahrs erlassenen und hier wieder beyliegenden Patent, so viel dermalen daraus sich appliciren läßt, veranstaltet, von den Forst- und Jägerey-Bedienten unterstüzet, mithin in dieser Ordnung, wie auch unter Communication mit denen dir angränzenden auswärtigen Beamtungen vollzogen werden solle, immassen Wir bereits an sämtliche benachbarte Hoch- und Löbliche Creyß-Mit-Stände und übrige angränzende Herrschaften die nöthige Schreiben erlassen, und nicht zweiflen, Sie werden an ihre Staabs-Aemter ebenfalls solche Verfügungen machen, damit der Straiff de concert mit Ihnen veranstaltet, und vor das Publicum desto grösserer Nuzen davon gezogen werden könne. Wie nun

2.) dißmalen mit denenjenigen Bettlern, Vaganten und Jaunern, die in ersagtem General-Straiff beygefangen werden, wieder-

533) Orig. Urk. aus der Ebinger Sammlung. Vgl. die Landesordn. von 1621 tit. XXVI. und die dortigen Citate.

um nach dem Art. II. & III. des schon angeführten Patents de Ao. 1747. verfahren, sie also durch jeden Stadt und Amts Untergebene wohlverwahrlich in das Zucht- und Arbeits-Haus zu Ludwigsburg abgeführt werden sollen; Also ist hingegen auch nach der solchergestalten vollzogenen Landes-Reinigung alles das hinkünftig genau zu beobachten, was Wir unterm 5. Junii 1747. zu gänzlicher Verhütung des wieder Einschleichens dieses schädlichen Gesindels bereits gnädigst verordnet haben, und nach der Beylage davon wiederholter um so nachdrücklicher einschärffen, als Wir die bey ein und andern Beamten bisher verspürte Schläfrigkeit mit ernstlicher Strafe zu ahnden gänzlich entschlossen sind. Diesem gemäß sind

3.) die Stadt- und Dorff-Wachten und Patrouillen fürohin so Tags als Nachts, durch tüchtige und gesicherte Männer fleißig zu bestellen, und sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht weniger alle und jede antreffende fremde Personen, so sich nicht mit hinlänglich und unverdächtigen Pässen legitimiren können, so gleich in gefängliche Hafft und Inquisition zu ziehen;

4.) Alle verdächtige Häuser, einzele Höfe, Mühlen rc. sollen nach erheischender Nothdurft wochentlich ein oder zweymal, doch nicht zu einerley Zeit und Täge nächtlicher Weil visitirt, und alles nur verdächtig scheinende aufgehoben und in Inquisition gezogen werden;

5.) Sind die Wirthe in denen Städten und Dörffern dahin unnachläßig anzuhalten, daß jene alle Abend dir, dem Beamten, diese aber dem Schultheissen des Orths eine richtige Consignation aller und jeden bey ihnen herbergenden Personen einliefern sollen, um alle diejenige, welche sich ihrer Verrichtung, Thun und Lassens halber nicht legitimiren könnten, so gleich zu arretiren, an dich einzuliefern und in Inquisition zu ziehen, ob welcher Anstalt auch auf denen Dörffern von dir um so sträcklicher zu halten, und auf die dir untergebene Unter-Amtleuthe und Schultheissen desto eifriger zu invigiliren ist, als eben dadurch sehr vieles würde verhütet, und endlich eine vollkommene Befreyung von dem unnützen Vaganten-Gesind erziehlet werden. Zu mehrerm Behuff dessen wollen Wir

6.) allen und jeden Privatis in Städten und Dörffern das Beherbergen fremder Leuthe ohne Obrigkeitliche Erlaubniß bey Straff zwey kleiner Frevel, die von denen Uebertretern unnachläßig sollen eingezogen werden, wiederhohlter und gänzlich niedergelegt, bey Unsern Residenz-Städten aber, wo eine höhere Straffe von 10. fl. bereits eingeführt, es dabey gelassen, und dich, den Beamten, so fort gnädigst legitimirt haben.

7.) Nicht nur dir vertraute Personen als Ausspäher dieses ruchlosen Gesindels anzuschaffen, und ihnen vor Auskundschaftung eines berüchtigten Jauners 6. bis 8. fl. und vor die Beyfahung einer ganzen Bande von 3. oder mehrern Personen, wann sie durch deren Veranlassung und Beyhülfe geschiehet, eine

Remuneration von 20. Rthlr. aus deiner Amts-Cas§ auszubezahlen, sondern auch

8.) Nach der Vorschrift obigen Patents und Unsers unterm 5ten Jun. 1747. erlassenen General-Rescripti die Particular-Straiff in der Stille und unter vorgängiger Communication mit denen benachbarten Beamten, so oft zu veranstalten, als es die Nothwendigkeit der Enden, wo sie vorgehen sollen, erfordern wird. Du hast nicht weniger

9.) bey Vornahm solcherley Straiffe das Forst-Amt bey dir zu requiriren, daß es selbige in denen Waldungen durch die Forst-Bediente unterstützen, und mit dir darüber die nöthige Verabredung treffen lassen möchte, immassen Wir sämtlich Unsern Forst-Aemtern deßwegen das nöthige mittelst Communication dieses Rescripti sub hodierno gnädigst aufgegeben haben. Endlich und

10.) damit in Unserm gesamten Herzogthum und Landen und all Unsern Beamten zu ihrem Verhalt bekannt werden möge, was vor dergleichen Vaganten- und Jauner-Gesind überall in Verhaft gewesen, wie es bestraft worden und was sie vor Consortia gehabt, so sollen von jeder Staabs-Beamtung alle und jede dergleichen bey ihnen in Verhafft kommende verdächtige Personen und ihre Complices, die sie denunciren werden, mit aller Sorgfalt, nach ihren Personen, Statur, Alter, Kleidung und andern dergleichen Umständen genau beschrieben, und solche Beschreibung von 2 Monathen zu 2. Monathen eingeschickt werden, gedencken Wir so dann gesamt solche Consignationes in gedruckte Listen bringen, und samtl. Unsern Beamten zu ihrem Gebrauch von 6. zu 6. Monathen zugehen zu lassen. Alle deine Amts-Untergebene hast du

11.) nachdrucksam zu verwarnen, daß keiner derselben, diesem verruchten Vaganten- und Jauner-Gesind einigen Unterschlauf geben, aller Gemeinschaft und Gewerbs mit ihnen sich gänzlich enthalten, sie wissentlich und ungedrungen nicht beherbergen, noch ihnen Azung zubringen, am allerwenigsten ihre geraubte Sachen verkauffen, an sich erhandlen, und zum Rauben und Stehlen ihnen auf einigerley Weiß behülflich seyn, oder in solcherley Uebertretungs-Fällen, und wann sie von ihnen Kundschaft haben und es der Obrigkeit nicht anzeigen, gewärtigen sollen, daß sie mit denen in den ausgekündeten Creyß-Verordnungen darauf gesezten empfindlichen Leibs- und befindenden Umständen nach, Lebens-Strafen werden beleget werden.

Wir versehen Uns dabey alles Ernsts, du werdest nach würcklich vollzogenem General-Straiff diese pro futuro gemachte Verfügungen deinen Amts-Untergebenen zu genauer Befolgung nicht nur publiciren, sondern mit so mehrerm Eifer Unseren so wohl vormaligen als jezigen Verordnungen nachzusezen dich selbst Pflicht-mäßig bestreben, als Uns das von Unsern getreuen Unterthanen hierunter erleidende Ungemach allzunah gehet, und Wir derowegen gemüßi-

get seyn werden, die bisher verspürte Pflicht-widrige Achtloßigkeit einiger Beamten der Schärfe nach zu bestrafen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 5. Jan. 1758.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

Stockhorner.
M. Frost.

1281.

General-Rescript, das Bürgerrecht, so wie das Schutz- und Schirmgeld von im Land geheiratheten Weibspersonen betreffend,

vom 14. Januar 1758 [524]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach bey Uns die unterthänigste Anzeige beschehen, welchergestalten es bishero bey Verheurathung auswärtiger Weibs-Personen an Burgere in diesem Herzogthum mit Ansetz- und Einziehung des gebührenden Schutz und Schirm- oder Beysitz-Geldes intuitu derselben unterschiedlich gehalten und in dem gantzen Land hierinnen kein fermes Principium aufgestellet, sondern bey vielen Beamtungen von extraneis, so sich an Burgere verheurathen, gar kein Schutz- und Schirm-Geld von anderen aber 1. 2. bis 3. fl. gefordert worden. Mithin es allerdings höchst nöthig seyn will, hierunter eine Gleichheit zu erzielen. Als wollen Wir hiermit gnädigst verordnet haben: daß hinfüro in dem Fall, wo sonsten kein Impedimentum der Annahm halber im Weg stehet, jede Weibs-Person, welche einen Burger heurathet, sich besonders auch um das Burger-Recht an selbigem Orth zu bewerben haben solle.

Daferne hingegen solche Umstände vorwalten würden, daß selbe zur würcklichen Burgerin nicht könnte angenommen werden, so ist Unser fernerer gnädigster Befehl: daß in Ansehung des Schutz- und Schirms- auch Beysitz-Geldes es bey der jeden Orts hergebrachten Observanz gleichwolen sein ferneres Verbleiben haben: in Anstands-Fällen aber jederzeit die Sache unterthänigst einberichtet und

---

524) Ebinger Sammlung. Vgl. das Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dez. 1833. Art. 10 und 26.

Unsere gnädigste Willens-Meynung eingeholet werden solle. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 14. Jan. 1758.

Ex speciali Resolutione.

Stockhorner.

A. H. Weickersreuter.

1282.

General-Rescript, die Erlaubniß-Ertheilung für das Produciren von Schau- und Kunst-Stücken betreffend,

vom 21. März 1758 [525]).

1283.

General-Rescript, erinnert an die Verordnungen gegen Bettler und Vaganten, und wegen Versorgung der Armen.

vom 19. April 1758 [526]).

---

525) Aus der Sammlung von Ebingen. Die Beamten werden angewiesen, „solcherley Personen gleich bey dem Eintritt in Unsere Fürstl. Lande zu erkennen zu geben, daß ihnen zwar, gleich andern Fremden, der Durchwandel durch dieselbe unverwehrt seyn solle, im übrigen aber das Spielen und Vorzeigen ihrer Thiere, oder was sie sonsten mit sich bringen, ihnen darinnen keineswegs werde gestattet werden, sie auch weder von Uns Selbsten, noch von Unsern nachgesezten Fürstl. Collegiis die Erlaubniß darzu erhalten würden, es wäre dann, daß sie etwas ganz besonderes bey sich führten, und eine noch ungewise Concession auf ihr Risico nachzusuchen wagen wollten, folglich sie sich selbst vor unnöthigen Kosten und daraus ihnen zuwachsenden Schaden zu seyn hätten." Auch sollen die Beamten sich der eigenmächtigen Erlaubniß-Ertheilung enthalten. Eine Einschärfung dieser Verordnung ergieng den 7. Sept. 1776.

526) Ebinger Sammlurg. Vgl. die Citate zu der Landes-Ordnung von 1621. tit. XXVI, insbesondere die hier eingeschärften Gen.Rescr. vom 3. Dez. 1743, 16. März 1744, 7. Febr. 1747.

1284.

Commun-Ordnung,

vom 1. Juni 1758 [527]).

Ordnung für die Communen, auch deren Vorstehere und Bediente in dem Herzogthum Würtemberg.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim und Justingen, zc. Ritter des goldenen Vließes, und des Lbbl. Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marschall, zc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir vor nöthig erachtet, die von weyl. Unsers Herrn Vorfahrers an dem Regiment dieses Her-

---

527) Amtsexemplar des Oberamts Balingen, 271 Seiten Folio, (einschließlich des Registers, welches hier wegbleibt). Diese Ordnung wurde auf der Grundlage des 1709 revidirten Reglements vom 27. März 1702 *) entworfen und ursprünglich beabsichtigt, blos ein revidirtes Reglement herauszugeben und die einzelnen darauf Bezug habenden Generalrescripte vollständig in einem Anhang beizufügen. Von diesem Plane wurde jedoch wieder abgegangen und dem mit der Redaction der Commun-Ordnung beauftragten Landschaftsconsulent Moser den 17. Oct. 1755 der Auftrag gegeben „die General-Rescripte quoad substantialia locis congruis zu inseriren." Hienach besteht diese Ordnung theils aus Bestimmungen des Reglements von 1709, theils aus vielen einzelnen Generalrescripten entnommenen Verfügungen, theils aus neuen Zusätzen von den Redactoren und Prüfungs-Commissionen. Manche Paragraphen, sogar einzelne Abschnitte, sind ganz neu, bei anderen ist der Inhalt älterer Verordnungen theilweise verändert, mehrere aber sind, oder sollten, nach den in dem Entwurfe der C.-O. im landständischen Archiv beigefügten Citaten, unveränderte Auszüge älterer Rescripte seyn. Wir bezeichnen die letzteren in den Anmerkungen, zu Erleichterung des Gebrauchs, durch Sternchen, da es hin und wieder von Interesse seyn kann, die Originalien mit dem nicht immer vollständigen Inhalt der C.-O. zu vergleichen.

Außer den den einzelnen Stellen beigegebenen Citaten verweisen wir im Allgemeinen auf das Reglement v. 27. März 1702 (Thl. II. Nr. 668 d. S.) **), das Verwaltungsedict v. 1. März 1822 und die V.-O. über

---

*) Zu Theil II. Note 769 d. S. ist ergänzend zu bemerken, daß die nunmehr verglichenen Abdrücke der Ausgabe des Reglements von 1727 und 1735 unverändert mit der Ausgabe von 1709 übereinstimmen und eine 1726 und 1727 beabsichtigte Revision desselben nicht zu Stande kam.

**) Schütz, „die Gemeinde-Ordnung Würtembergs, Stuttgart 1837" sagt in §. 756 irrig, daß einzelne Bestimmungen der Gen.-V.O. von 1702 noch immer Gültigkeit haben; wogegen in der Vorrede der Commun-Ordnung deutlich enthalten ist, daß dieselbe eine Revision der Gen.-V.O. von 1702 seye, welche letztere daher nicht neben ihrer verbesserten Ausgabe Gültigkeit haben könnte, wenn auch nicht der Schluß-Titel der Commun-Ordn. §. 2 allen Zweifel hierüber beseitigte.

zogthums Würtemberg, Herrn Herzog Eberhard Ludwigs, Liebden, unter dem 27sten Martii 1702 in das Land erlassene, und nachhero mit einiger Veränderung wiederum aufgelegte General-Verordnung über das Land-Rechnungs- und Oeconomie-Wesen von neuem übersehen, und nach dermaliger der Zeiten Beschaffenheit, des Landes jezigen Umständen, denen seithero ergangenen und hiehero einschlagenden Herzoglichen General-Ausschreiben, auch anderen Herzoglichen normal-Resolutionen, einrichten, nicht weniger in eine bequemere äusserliche Form bringen zu lassen; als haben Wir, nach zuvor gnädigst vernommenem nöthigem unterthänigstem Bericht und Gutachten, aus Landes-Fürstlicher Macht, bis auf Unsere, oder Unserer Fürstlichen Regiments-Nachfolgere, fernere Verordnung, gnädigst anzubefehlen für gut gefunden, wie hernach folget.

Innhalt.

Erstes Capitel.

Von denen Commun-Vorstehern, Officianten und gemeinen Bedienten, auch deren Bestell- und Besoldung.

---

die Gebühren der Gemeinbediener vom 1. Juli 1841, sodann auf die Bestimmungen über das Notariats- und Pfandwesen in der Sammlung der Gerichtsgesetze.

Die Commun-Ordnung wurde mit nachstehendem Generalrescripte an die Beamten versendet:

Carl, rc. Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir gnädigst für gut und nöthig befunden haben, zu Verbesserung des an denen meisten Orten in grosse Zerrüttung gerathenen Commun-Oeconomie- und Rechnungs-Wesens eine neue Commun-Ordnung in öffentlichen Druck ausgehen zu lassen, solche auch nunmehro in Unserer Herzoglichen Hof- und Canzley-Buchdruckerey allhier, das Exemplar für 1. fl. 8. kr. zu haben ist; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß Unsere samtliche Staabs- und andere Beamte, welche mit Commun-Sachen zu thun haben, besonders auch die Forst-Meistere, auf Kosten derer ihnen gnädigst anvertrauten Cassen, sodann alle Communen, welche mit einem eigenen Gericht versehen seynd, auf Kosten der Burgermeister-Cassen, nicht weniger die Stadt- Amts- und Gerichts-Schreibere, auch Rechnungs-Probatores, Substituten und Scribenten, welche mit Commun-Rechnungs-Sachen zu thun haben, auf eigene Kosten, sich selbige unverzüglich anschaffen, und um so gewisser genau darnach verhalten sollen, als Unsere samtliche Herzogliche Collegia, besonders aber Unsere Herzogliche Landrechnungs-Deputation, von Uns den gemessenen so gnädigsten, als ernstlichen Auftrag haben, ohne Ansehung einiger Person, darüber auf das genaueste zu halten. Welches also von denen Staabs-Beamten ihren samtlichen Untergebenen sogleich nach Empfang dieses gewohnlicher massen kund zu machen ist, um sich gebührend unterthänigst darnach achten zu können. Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 27. Jan. 1759.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Breyer.
J. J. Moser.

Zweytes Capitel.

Von der Commun-Vorstehere, Officianten und gemeinen Bedienten Amts-Verrichtungen, und denen davon paßierlichen Verdienst- und Zehrungen.

Drittes Capitel.

Von der Communen Stadt- und Dorf-Büchern, Gebäuden, liegenden Gütern, Allmanden, Wayden, Schäfereyen, Waldungen und fahrender Haabe.

Viertes Capitel.

Von der Communen Einnahmen und Ausgaben überhaupt, und deren activ- auch passiv-Capitalien ins besondere.

Fünftes Capitel.

Von denen Steuren und Anlagen, auch Amts- und Commun-Schäden.

Sechstes Capitel.

Von der Communen ewigen Zinsen, Rügungen und Strafen, auch anderen Gefällen.

Siebendes Capitel.

Von der geist- und weltlichen Commun-Vorstehere und Officianten Amts-Antritts-Kosten.

Achtes Capitel.

Von Verehrungen, auch Auslosungen.

Neuntes Capitel.

Von Frohn- Vorspann- Postritt- und dergleichen Sachen.

Zehendes Capitel.

Von Marsch- Quartier- und anderen Militar-Sachen.

Eilftes Capitel.

Von der Communen Frucht-Vorrath.

Zwölftes Capitel.

Von der Communen Einnahmen und Ausgaben Verurkund- resp. Moderir- Decretir- und Ausbezahlung.

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Commun-Rechnungs-Führern.

Vierzehendes Capitel.

Von der Commun-Rechnungen Stell- Probier- und Abhörung.

Fünfzehendes Capitel.

Von denen Commun-Rechnungs-Resten, Restituendis und Ausständen.

Sechzehendes Capitel.

Von denen unterthänigsten Berichten in Commun- Oeconomie- und Rechnungs-Sachen.

*** *** ***

Schluß und weitere general-Norm in dergleichen Sachen.

Erstes Capitel.

Von denen Commun-Vorstehern, Officianten und gemeinen Bedienten, auch deren Bestell- und Besoldung [528]).

Erster Abschnitt.

Von denen Commun-Vorstehern, Officianten und gemeinen Bedienten überhaupt.

§. 1.

Der Magistrate Nominations- und Wahl-Recht.

Denen Communen solle zwar ihr wohlhergebrachtes Nominations- und Wahl-Recht ihrer Gemeinds-Vorstehere, Officianten, und gemeinen Bedienten noch fernerhin ungekränkt verbleiben:

§. 2.

Ueberflüßige Dienste.

Hingegen sollen alle überflüßige Commun-Bedienstungen ab- und ohne Unsere Fürstliche Erlaubniß durchaus kein neuerliches solches Amt aufgestellet werden [529]).

§. 3.

Zu viel Aemter bei Einer Person.

Auch seynd bey keiner Commun, zum Nachtheil des gemeinen Wesens und derer übrigen Mit-Gliedere des Gerichts und Raths, aus privat-Absichten, einer einigen Person allzuviele Aemter zugleich anzuvertrauen [530]).

§. 4.

Vereinigung gewisser Dienste.

Wo hingegen bey einigen geringen Orten hiebevor schon das Stabs-Amt mit der Stadt- und Amts-Schreiberey, auch wohl mit der Amts-Pfleg, verbunden gewesen ist; kan es noch fürohin dabey verbleiben.

Jedoch ist allezeit der Erledigungs-Fall einer solchen Stelle abzuwarten, und, wann sich derselbige ergiebt, vor geschehender anderwärtiger Ersezung unterthänigst zu berichten und anzufragen: Ob diese Dienste noch weiter mit einander vereiniget bleiben sollen?

§. 5.

Besoldungen und Wart-Gelder.

Gleichwie Wir es ferner in Ansehung derer Commun-Vorstehere, Officianten und gemeinen Bedienten in denen Städten und auf dem Land geniessender Besoldungen und Wart-Gelder gnädigst bey deme bewenden lassen, wie es entweder in gegenwärtiger Unserer Fürstlichen Ordnung überhaupt, oder ein- und anderen Orts durch Unsere Fürstliche Special-

---

528) S. Gen.-Resc. vom 1. Juni 1735.
529) Zu §. 1 und 2. * S. G.-R. vom 18. April 1739.
530) * S. G.-R. vom 16. Mai 1743.

Befehle oder Resolutionen ins besondere, verordnet oder erlaubet worden, oder auch sonsten bishero wenigstens seit fünfzig Jahren her gehalten und in offentliche Rechnung gebracht worden ist;

Also haben hingegen die Commun-Vorstehere sich durchaus aller eigenmächtigen Zulagen zu ermeldten Besoldungen und Wart-Geldern gänzlich zu enthalten: Widrigen Falles nicht nur der Wieder-Ersatz von denen, die es empfangen, und ihren Erben, ohnnachläßig gefordert und beygetrieben, sondern auch die Schuldhafte noch über dieses empfindlich gestrafet werden sollen.

Eben so wenig, und bey gleicher Strafe, sollen auch, unter dem Vorwand, daß man die gnädigste Bewilligung darüber noch unterthänigst nachhohlen, und, im Fall sie abgeschlagen würde, das Empfangene wieder heraus geben wolle, dergleichen Zulagen gemacht oder eingezogen werden:

Sondern, so oft sich der Fall zuträget, daß es der Billigkeit gemäß scheinet, eine Erhöhung ein- oder anderer Besoldung oder Wart-Geldes vorzunehmen; solle jedesmal deswegen unterthänigst-umständlicher Bericht an Unsere Fürstliche Land-Rechnungs-Deputation erstattet, Unsere gnädigste Entschliessung darauf gehorsamst abgewartet, bis dahin alles in dem alten Stand gelassen, so dann aber Unserem Fürstlichen Befehl pünctlich nachgelebet werden [531]).

§. 6.

Accidentien, Geschenke, 2c.

In Ansehung derer nicht unter der fixen Besoldung mit-begriffenen erlaubten Accidentien aber lassen Wir es gnädigst bey deme, was dißfalls in dieser Unserer Fürstlichen Ordnung enthalten ist, oder auch noch weiter deßwegen von Uns gnädigst verfüget werden möchte.

Und gleichwie Wir gerechtest nicht geduldet wollen, daß Unsere Fürstliche Stabs- oder andere Beamte wegen ihrer amtlichen Verrichtungen über solche Besoldung und erlaubte Accidentien noch weiter von Commun-wegen einige Geschencke, Douceurs, Indemnisationes, oder wie man es nennen mag, sie bestehen worinn sie wollen, weder selbst, noch durch die Ihrige, noch durch dritte Personen, fordern, oder auch nur annehmen, oder ihnen bey denen von Amts-wegen schliessenden Contracten etwas einbedingen, oder statt dessen denen in Unseren oder Commun-Geschäften gebrauchenden Handwercks-Leuten, oder anderen Personen, etwas an ihrem verdienten und sonst üblichen Lohn abbrechen mögen, u. s. w. also haben auch die Commun-Vorstehere, Officianten und gemeine Bediente sich hiernach ebenfalls so gewiß zu achten, als es im Widrigen an ihnen eben so wohl, als an jenen, nachdrücklich geahndet werden solle [532]).

531) S. 1. Edict vom 31. Dez. 1818. §. 79, a. Verw.Edict vom 1. März 1822. §. 65, b. 66. Nr. 2. Erlaß v. 5. Nov. 1821, 10. Aug. 1829, 25. Januar 1830.

532) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze und das Strafgesetzbuch v. 1. März 1839, Art. 410—412.

§. 7.

Wirthschaft treiben und Wein Schenken.

Da endlich so wohl in Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung Tit. 30. §. 7. pag. 72. als auch sonsten mehrmalen, denen Beamten, Forst-Bedienten, Schultheissen, und anderen Personen, so an kleinen Orten derselben Stelle versehen, das Treiben derer Wirthschaften und das Wein-Ausschencken ernstlich verbotten ist; so gedencken Wir solches auch denen rechnenden Burgermeistern nicht zu gestatten, und in dieser dem gemeinen Wesen auf mancherley Weise höchst-schädlichen Sache, (es wären dann besonders erhebliche Umstände vorhanden,) durchaus nicht zu dispensiren:

Doch solle dergleichen Personen die Wahl gelassen werden: Ob sie lieber ihr Amt, oder die Wirthschaft und das Wein-Ausschencken, niederlegen wollen? [533]).

Zweyter Abschnitt.

Von der Commun-Aemter und Dienste Ersez- und Abwechslung [534]).

§. 1.

Wann die erledigte Stellen wieder zu ersezen?

Wann in Städten die Stelle eines Stadt- und Amts-Schreibers, Amts-Pflegers, Ober-Accisers, oder eines andern Stadt-Officianten oder Rechners, welche nicht wohl bis zur allgemeinen Aemter-Ersezung Interims-Weise sonst bestellet werden könnte, erlediget würde; ist die Ersezung derselbigen zwar bald-möglichst vorzunehmen; doch auch nicht zu übereilen, sondern einige wenige Zeit damit zuzuwarten, damit man unter mehreren sich angebenden Competenten desto eher die Wahl haben, und den tüchtigsten darzu nehmen könne.

Die übrige Commun-Dienste aber sollen jährlich gleich auf Georgii zumahl ersezt, und nöthigen Falles bis dahin eine Interims-Verfügung gemacht werden.

Auf denen Dörffern hingegen seynd alle Commun-Aemter und Dienste auf Georgii zu ersezen; und ist nicht damit bis auf die ungewisse Haltung derer Vogt-Rug-Gerichte zuzuwarten [535]).

§. 2 [536]).

Vorbereitung zur Wahl.

Wann sich nun der Fall einer vorzunehmenden Wahl ereignet; haben der Stabs-Beamte, wie auch Burgermeistere und Gericht,

533) Vergl. Landesordn. von 1621 tit. XXX. §. 7. G.-R. v. 17. Mai 1654 * 24. April 1722. Verwaltungsedict vom 1. März 1822 §. 11, 22. Erl. v. 22. Janr. 1818, 28. Juni 1827.

534) S. G.-R. v. 10. Juli 1770. 1. Edict v. 31. Dez. 1818 §. 54, 55. Verw. Edict v. 1822 §. 44, 45.

535) S. 1. Edict v. 31. Dez. 1818 §. 5.

536) S. G.-R. v. 13. Juni 1795, Verwaltungsedict v. 1. März 1822 §. 5 — 7.

1) Sich forderist vorläufig mit einander zu besprechen: Ob und was bey einer vorzunehmenden Wahl zu erinnern seyn möchte?

2) Hat der Stabs-Beamte bey versammletem Gerichte das, was in Unserem Fürstlichen Land-Recht Part. 1. Tit. 2. pag. 2. wie auch allhier, enthalten ist, von Wort zu Wort vorlesen zu lassen.

Weil auch denen gemeinen Leuten die Grade der Verwandtschaft, welche einem Candidaten in dem Wege stehen oder nicht, öfters nicht hinlänglich genug bekannt seynd, und dieselbe dahero zuweilen sich nicht getrauen, ein- oder anderer tüchtigen Person ihre Stimme zu geben; als hat der Stabs-Beamte ihnen bey dieser Gelegenheit den nöthigen Unterricht davon zu ertheilen [537]).

Darauf hat der Stabs-Beamte nochmals eine nachdrückliche Erinner- und Verwarnung zu thun, sich, bey ihren Amts-Pflichten, aller intereßirt-partheyisch- oder andern ungebührlichen Neben-Absichten gänzlich zu enthalten, auch bey vorseyenden Ersezungen derer Burgermeister- oder Gerichts-Verwandten Stellen, ingleichem anderer wichtigen Commun-Aemter, nicht so wohl auf die Ordnung, darinn die Gerichts- und Raths-Verwandte auf einander folgen, als vielmehr darauf, wer zu Versehung der Stelle, davon die Frage ist, am meisten Tüchtigkeit und Ehrlichkeit besize, zu sehen; mit dem Anhang, daß wann dessen ohnerachtet, durch die mehrere Stimmen, zumahlen mit Hintansezung einer tüchtigeren Person, jemand erwählet würde, zu deme man sich zum Voraus nicht das Beste versehen könne, und nachgehends dem gemeinen Wesen würcklicher Schade dadurch zugefüget werden sollte, man sich alsdann wegen dessen Ersezung an diejenige halten würde, so ihme ihre Stimme gegeben haben; dieselbe auch noch über dieses mit einer Strafe beleget werden sollten.

§. 3. [538]).

Alsdann haben alle, ausser dem Stabs-Beamten und Stadt- oder Gerichts Schreiber, abzutretten: Der Stabs-Beamte, oder auf Dörfern der Schultheiß, aber hat gleichbalden einen nach dem andern in seiner Ordnung wiederum fürfordern zu lassen, ihne um seine Stimme zu vernehmen, selbige durch den Stadt- oder Gerichts-Schreiber ins Protocoll nieder- und solches von deme, der die Stimm abgeleget hat, unterschreiben zu lassen: Würckliche Wahl.

Welche, besonders zu führende, Wahl-Protocolle nach vollendeter Wahl in ein Couvert eingeschlossen und pittschiert, in der Registratur wohl verwahrt, von der ganzen Wahl aber der Schluß in das Gerichts-Protocoll summarisch eingetragen werden solle.

Gleichwie aber die Stabs-Beamte und resp. Schultheissen vor

537) S. Verordn. v. 19. Aug. 1819.

538) Zu §. 3—5 S. G.-R. v. 12. Juni 1730, 26. Feb. 1733, Verordn. v. 9. Nov. 1819, Erl. v. 7. Janr. 1828, 3. Nov. und 20. Dez. 1836, 17. April 1837.

der Wahl sich, bey sonst zu gewarten habender schweren Strafe, auch nach Befinden, würcklicher Cassation, aller Partheylich- und Eigennüzigkeit, offentlich- oder heimlichen Gewaltthätigkeit, Versprechungen, Bedrohungen, und anderen Mißbrauchs ihres Amtes, durchaus enthalten sollen; also haben sie auch bey Vornahm der Wahl selbsten bloß die Sache vorzutragen, die Stimmen zu sammlen, und solchen schlechterdings den freyen Lauf zu lassen, sich selbsten aber gar keiner Stimm, viel weniger einer gedoppelten, anzumassen:

Nur, wann gleiche Stimmen ausfallen, kan der Stabs-Beamte oder Schultheiß ebenfalls eine Stimm geben, und dadurch das mehrere machen.

§. 4.

Wann, und von wem der Erfolg zu berichten?

Giengen nun die mehrere Stimmen doch auf eine Person, welche von denen übrigen nicht für tüchtig erkannt würde, dem Amt, so ihro anvertrauet werden solle, mit Nuzen vorzustehen; so ist der Stabs-Beamte oder Schultheiß schuldig, auf der Wenigeren Begehren, oder auch von selbsten, es mit allen Umständen und Beylegung des vor und bey der Wahl geführten Protocolls zu Unserem Fürstlichen Regierungs-Raths Collegio, oder resp. dem Stabs-Amt, zu berichten.

Käme aber dem Stabs-Beamten oder Schultheissen selbsten hiebey etwas zu Schulden; so mögen die Wenigere selbsten die Anzeige davon thun, und solle sodann die Sache, nach Befinden, gehörig untersucht, und bey mit-unterloffenen Verschuldungen, nach Maaß derselben, ernstlich geahndet werden.

§. 5.

Paßierlicher Verdienst.

Bey der jährlichen Aemter-Ersezung, wie auch bey einer in obgedachten Fällen vorzunehmenden eigenen oder besonderen Wahl, solle für die damit habende Bemühung, statt Tag-Geldes und Zehrung, überhaupt paßieren: [539]).

In der Amts-Stadt:

Dem Stabs-Beamten. . . .	45. kr.
Jedem Burgermeister. . . .	30. kr.
Dem Stadt und Amts-Schreiber.	30. kr.
Jedem Gerichts-Verwandten. . .	20. kr.
Dem Stadt-Knecht. . . .	12. kr.

In anderen Amts-Orten aber:

Einem Unter-Amtmann. . .	30. kr.
Einem Schultheissen. . . .	20. kr.
Einem Burgermeister oder Richter	15. kr.
Dem Dorff-Schulzen. . . .	10. kr.

---

539) S. Circ.-Erl. v. 10. März 1831, 7. April 1831.

So lassen Wir es auch, in Ansehung der jährlich auf Georgii vorzunehmenden Aemter-Ersezung, was nachfolgende Personen betrift, bey eines jeden Orts von Alters her festgesezter Observanz, (als welche sehr verschieden ist) bewenden: wo aber die Competenz nichts bestimmet, da mag gereichet werden:

In Städten:

Einem Special-Superintendenten. . . . . 45. kr.
Einem Stadt-Pfarrer, Diacono, oder Präceptori. . 30. kr.
Einem Heiligen- und Armen-Kasten-Pfleger, Schulmeister, Moßner und Provisori, jedem . . . 20. kr.

In denen Flecken und Dörffern aber:

Einem Pfarrer und Diacono, jedem . . . 30. kr.
Einem Schulmeister und Heiligen-Pfleger, jedem . 15. kr.

§. 6.

Beytrag zum Zucht- und Arbeits-Haus.

Ein jeder neu-angenommener Commun-Vorsteher oder Officiant solle, ohne Unterschied, wenigstens 15. kr. in die jeden Orts für das Zucht- und Arbeits-Haus zu Ludwigsburg haltende Büchse geben;

Doch seynd die gemeine oder geringere Commun-Bediente damit zu verschonen.

§. 7.

Confirmation.

Wegen der bey Uns in gewissen Fällen unterthänigst nachzusuchenden gnädigsten Confirmation derer vorgenommenen Wahlen verbleibet es bey deme, was dißfalls in denen folgenden Abschnitten vorkommt, oder wie es sonsten an ein- oder anderem Ort von Alters hergebracht ist:

Die in denen Amts-Orten jährlich vorgenommene Wahlen aber hat der Stabs-Beamte zu confirmiren; jedoch sich weder dafür etwas bezahlen zu lassen, noch die ertheilende Confirmation ohne Noth zu erschweren, oder ohne erhebliche Ursachen gar zu verweigeren; widrigen Falles Wir es, auf die an Uns deßwegen beschehene unterthänigste Anzeige, nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, ernstlich zu ahnden gedencken.

§. 8.

Abwechslung.

Betreffend endlich die Commun-Aemter, mit welchen nach dem unten folgenden 13den Capitel umgewechselt zu werden pfleget, und mit welchen eine Rechnungs-Führung verbunden ist; so solle diese Abwechslung jeden Jahres, ohne besondere Kosten, mit der Aemter Ersezung zugleich, mithin auf den Rechnungs-Termin Georgii, geschehen, und dabey abermahlen das oben wegen Ersezung derer Commun-Aemter gnädigst verordnete, so weit es allhier applicabel ist, pflichtmäßig beobachtet werden.

§. 9.

Eyd-Buch. Bey allen Communen solle ein richtiges Eyd-Buch gehalten, und darinnen aller Commun-Vorstehere, Officianten und gemeiner Bedienten Pflichten hinlänglich beschrieben werden; fürnehmlich, daß sie verbunden seyen, sich selbst dahin zu bearbeiten, und auch bey Andern dahin zu sehen, und darüber zu halten, damit dem gemeinen Wesen in allen Stücken wohl gehauset, derer Communen Gerechtigkeiten und Einkünfte wohl beobachtet und verwaltet, das darwider Vorgehende aber gehöriger Orten angezeiget werde.

§. 10.

Abschrift des Staats. Auch solle einem jeden neu-Beeydigten allwegen eine Abschrift seines beschworenen Staats zugestellet werden; um sich darinnen beständig ersehen zu können, was dißfalls seine Pflichten ausweisen.

Dritter Abschnitt.

Von denen Commun-Rechnern, auch Schultheissen.

§. 1.

Der Burgermeistere Besoldung. In Städten und auf denen Dörffern hat, ausser in Unsern drey Haupt-Städten Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, ordentlicher Weise allein der rechnende oder Amts-Burgermeister eine Besoldung zu geniessen.

Wo aber ein gemeiner Burgermeister die Obsicht über den Vorrath an allerley Naturalien, Materialien, das Frohnwesen, u. d. hat; mag ihme deßwegen jährlich etwas weniges paßieren.

§. 2.

Verrichtungen dafür. Um die ihme geordnete Besoldung hat der rechnende Burgermeister alle in sein Amt einschlagende Verrichtungen umsonst zu versehen, welche an dem Ort selbst, oder in dessen Marckung, vorfallen.

Ins besondere aber hat er ohne fernere Belohnung abzuwarten:

1) Der Einziehung der Stadt- Amts- und Commun-Schäden, auch anderer Commun-Gelder und Gefälle, so in seine Verrechnung lauffen; doch mit Vorbehalt der unten im 5ten Capitel erlaubten Einzugs-Gebühren:

2) Der Besichtig- und Erhaltung der Commun-Gebäude, Bronnen, Wege, Allmanden ꝛc.

3) Der Machung des Ernd- und Feld-Taxes;

4) Der Einziehung des Commun- und Steuer-Mostes im Herbst unter der Kelter, wie auch

5) Der Kellerey-Steuren, Beeten, u. d. so dann

6) Der Führung seines Manuals oder Rappiats, Abrechnung

mit der Burgerschaft, Stellung der Rechnung, Beantwortung der Defecten, u. s. w.

Der gemeine Burgermeister, oder Baumeister, aber hat umsonst abzuwarten:

1) Dem Sturz der ihme anvertrauten Naturalien;

2) Der Obsicht über die CommunAecker, Weinberge, u. s. w.

§. 3.

Wo ein besonderer Verdienst paßiere?

Hingegen seynd unter dieser Besoldung nicht mit begriffen:

1) Diejenige Amts-Verrichtungen, wegen welcher in dem nächstfolgenden 2ten Capitel denen Burgermeistern etwas ins besondere gnädigst erlaubt oder verordnet ist;

2) Wann ein Burgermeister eines oder mehrere Neben-Aemter besitzet, welche mit dem Burgermeister-Amt nicht ohnzertrennlich verbunden seynd, und wegen welcher er einen besonderen Eyd und Staat hat, z. E. als Theil-Richter, Wald-Meister, Steuer-Sezer, u. d. [540]).

§. 4.

Der Schultheissen Amts-Verrichtungen.

Ein Schultheiß, so eine Besoldung geniesset, hat ebenfalls dafür alle in sein Amt einschlagende, an dem Ort oder in dessen Marckung vorfallende, Verrichtungen zu versehen;

Besonders auch in Kriegs- und allen anderen Vorfallenheiten die nöthige Berichte an das Stabs-Amt, oder anderswohin, zu erstatten [541]).

§. 5.

Verrichtungen, so besonders bezahlt werden.

Hingegen paßieret ihme in denen oben §. 3. bey denen Burgermeistern ausgenommenen Fällen gleichfalls seine besondere Belohnung.

§. 6.

Der Rechnungs-Führer Besoldung.

Endlich so lassen Wir es in Ansehung derer Besoldungen, welche andere Commun-Rechnungs-Führere ausserhalb derer Burgermeistere zu geniessen haben, bey der oben im 1sten Abschnitt §. 5. gemachten gnädigsten Verfügung auch dieses Orts bewenden.

540) Vergl. 1. Edict v. 31. Dez. 1818 §. 33, 37, 38, Verordn. v. 11. März 1822 §. 6.

541) S. 1. Edict v. 31. Dezbr. 1818. §. 13., Verwaltungsedict v. 1. März 1822 §. 13.

Vierter Abschnitt.

Von denen Gerichts- und Raths-Verwandten [542]).

§. 1.

Der Gerichts-Verwandten in Städten Wart-geld.

In allen Amts-Städten hat jeder derer zwölf Gerichts-Verwandten forderist das denenselben unter dem 21. Dec. 1709. nach Beschaffenheit der Grösse der Städte und Aemter, auch vorfallenden Geschäfften, gnädigst bestimmte Wart-Geld auch fürohin zu geniessen: Selbiges aber ist durchaus nicht, und unter keinerley Vorwand, bey schwerer Ahndung, eigenmächtig zu erhöhen.

§. 2.

Und andere Freyheiten.

Ueber dieses gebühret ihnen auch noch das in gegenwärtiger Unserer Fürstlichen Ordnung fürgeschriebene Sportul- und Erkenn-Geld; ingleichem denen samtlichen zwölf Richtern in allen Städten die Personal-Freyheit bey würcklichen Frohnen, Wachen, Jagen, Botten-Lauffen, Schanzen, und dergleichen; jedoch mit Ausnahm derer Verpflegungs- auch Schanz-Gezeug- u. d. Kosten.

§. 3.

Ihnen nicht gebührende Gefälle.

Hingegen sollen die vormahls von denen Gerichts-Verwandten hin und her sonst genossene Bey-Nuzungen und Antheile an Strafen, Holz, Victualien aus denen Spitälern und andern Verwaltungen, oder aus Commun-Gütern u. d. gänzlich gefallen seyn, und solches alles zu seinen behörigen Caßen eingezogen und allda verrechnet werden:

Es wäre dann, daß ein- oder anderes Gericht durch ein Fürstliches Special-Rescript dazu legitimiret wäre; als welchen Falles es noch ferner dabey gelassen werden solle.

§. 4.

Concurrenz zu dem Wart-Geld.

An dem obbestimmten Wart-Geld derer Gerichts-Verwandten hat die Amts-Stadt allein zu tragen Ein Drittheil; so dann Stadt und Amt zusammen, dem Steuer-Fuß nach, die übrige zwey Drittheile: Indeme die Gerichts-Verwandte der Amts-Stadt mit derer Einwohnere des Amts vor das Stadt-Gericht kommenden Streitigkeiten eben so wohl, als mit derer Eingesessenen der Amts-Stadt ihren, beschäftiget seynd.

---

542) S. erstes Edict v. 31. Dez 1818. §. 8, Verordn. v. 11. März 1822, Verwaltungsedict v. 1. März 1822, §. 8. sodann zu §. 1—4. *G.-R. v. 21. Dez. 1709. (Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 235.)

§. 5.

Auf denen Dörffern hingegen haben sich die Richtere lediglich mit dem Sportul- und Erkenn-Geld zu begnügen; übrigens aber keiner personal-Freyheit anzumassen, sondern jeder derselben, gleich denen andern Burgern, die Hand-Frohnen, das Wachen, Jagen, Botten-Lauffen, Schanzen, u. d. entweder in eigener Person, oder durch die Ihrige, oder durch eine andere auf ihre eigene Kosten bestellte Person, mit zu versehen; nur den Schultheissen und den selbiger Zeit die Rechnung führenden Burgermeister ausgenommen [543]).

Der Richtere auf Dörfern rc. Belohnung.

§. 6.

Die Raths-Verwandte endlich haben so wohl in denen Städten, als auf denen Dörffern, ihren Raths-Stellen ohnentgeldlich abzuwarten; ausser wo mit Unserer Fürstlichen gnädigsten Bewilligung ein anderes hergebracht ist.

Von Raths-Verwandten.

§. 7.

Wann aber ein Gerichts- oder Raths-Verwandter über solche Stelle noch ein anderes Neben-Amt bey der Commun bekleidet, als die Accis- Mühl- Salz-Verwaltung, u. d. verbleiben ihme die damit verbundene erlaubte Besoldungen und andere Nuzungen ebenfalls vorbehalten.

Neben-Aemter der Gerichts- und Raths-Verwandten.

Fünfter Abschnitt.

Von denen Stadt- und Amts-Schreibern, wie auch deren Substituten und Scribenten, so dann denen Gerichts-Schreibern [544]).

§. 1.

Gleichwie dem gemeinen Wesen an einem tüchtig- ehrlich- und nach allen Stücken rechtschaffenen Stadt- und Amts-Schreiber allerdings gar viel gelegen ist; also haben auch die Commun-Vorstehere von Stadt und Amt auf alle Weise den Bedacht auf dergleichen Personen zu nehmen, und zu verhüten, daß sich nicht untüchtige, intractable oder intereßirte Leute, zumahlen durch ungebührliche Wege, in dieses Amt eindringen.

Der Stadtschreibere Wahl.

§. 2.

Mit solchen neu-annehmenden, oder auch denen bereits vorhandenen, Stadt- und Amts-Schreibern ist wegen des gemeinen Schreib-Verdiensts, so sie das Jahr über in Stadt- und

Capitulation.

543) S. * G.-R. v. 30. Juni 1714. (Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nr. 245.) Bürgerrechtsgesetz v. 4. Dez. 1833, Art. 59.

544) S. die Bestimmungen über das Notariatswesen in der Samml. der Gerichtsgesetze.

Amts-Angelegenheiten zu machen, und darüber jährlich ihre Schreib-Verdienst-Particularien zu übergeben pflegen, überhaupt auf ein gewisses, beederseits billiges, bis auf Unsere gnädigste Ratification, zu schliessen.

Zu solchem Ende ist zum wenigsten aus sechs Jahrgängen Amts-Pfleg- und Burgermeister-Rechnungen, so in ruhigen und Friedens-Zeiten, so dann aus vier dergleichen Jahrs-Rechnungen, so in Kriegs-Zeiten geführet worden seynd, ein Auszug zu begreiffen, und daraus zu erlernen, wie hoch sich solcher Verdienst ein Jahr in das andere beloffen habe?

Es solle aber bey dergleichen Capitulationen einer Seits dahin gesehen werden, daß nicht nur das gemeine Wesen mit keiner Erhöhung der Besoldung, oder neuen Accidentien, oder auf andere Weise, beschweret, sondern vielmehr die übermäßig- und unnöthige Schreib-Verdienste verringert, und, so viel möglich, die neuerliche Zulagen zu denen Wart-Geldern, bey denen Stadt- und Amt-Schreibern aber, welche mehrere Substituten halten, und von selbiger Verdienst ihre reichliche Auskunft haben, auch die ordinari-Besoldungen, gar wieder abgestellt, fürnemlich aber allen einbedungen werde, gewisse (überhaupt oder ins besondere) benahmßte Geschäffte ohne weitere Belohnung zu verrichten:

Anderer Seits hingegen ist auch die Capitulation so zu treffen, daß nicht capable Leute, zu des gemeinen Wesens ungleich grösserem Schaden, von Annehmung einer Stadt- und Amts-Schreiberey abgeschröcket werden mögen, sondern, bey einer guten Haushaltung, als ehrliche Leute mit einer Familie leben, und etwas erwerben, folglich auch mit gutem Muth arbeiten, und mit desto grösserem Ernst zu Erfüllung ihrer Amts-Pflichten angehalten werden können; welches bey denen mittelmäßigen, und besonders denen geringen, Stadt-Schreibereyen also beobachtet werden solle.

§. 3.

Confirmation.

Wann nun alles in so weit zur Richtigkeit gekommen ist; hat Stadt und Amt bey Unserem Fürstlichen Regierungs-Raths-Collegio um gnädigste Confirmation des neu-erwählten Stadt- und Amts-Schreibers unterthänigst zu bitten:

Die mit demselben getroffene Capitulation aber ist zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation zu gnädigster Ratification unterthänigst einzuschicken [545]).

§. 4.

Unter wem sie stehen, und wie sie sich zu betragen haben?

Die Stadt- und Amts-Schreibere, samt ihren Substituten und Scribenten, haben sich des Stabs-Beamtens Gerichtbarkeit und Ober-Aufsicht, ingleichem Gerichts und Raths, wie auch derer Amts-Versammlungen, Befehlen, Gebotten und Verbotten, nicht zu entziehen,

545) S. Erlaß v. 15. April 1734.

noch sich denenselben zu widersezen, viel weniger Collisionen, Mißtrauen, Feindseligkeiten, oder andere dergleichen dem gemeinen Besten nachtheilige Dinge, zu veranlassen, oder zu unterhalten; sondern sich in den Schrancken der Subordination also zu bezeugen, daß hinwiederum die Commun=Vorstehere Ursach haben mögen, ihnen mit gebührender Achtung zu begegnen.

§. 5.

Des Stabs-Beamtens Ober-Aufsicht.

Ins besondere hat der Stabs=Beamte genaue Obsicht zu tragen, und Uns dafür responsabel zu seyn, daß die Stadt= und Amts=Schreibere weder die unter ihrer Capitulation enthaltene, oder andere Geschäfte, worfür sie den Verdienst gezogen haben, gar, oder doch unvollkommen, liegen lassen, oder sie wenigstens auf die lange Banck schieben; ferner, daß sie nicht das gemeine Wesen, oder die privat=Personen, mit übermäßigem Verdienst, oder ohnnöthigen Weitläufftigkeiten und vortheilhaftigen Ausdehnungen derer Geschäften belästigen; zu welchem Ende der Stabs=Beamte dieselbe forderist freundlich und ernstlich zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu erinneren und anzuhalten hat: Im Fall aber solches nichts fruchtete, oder sich andere beschwerliche Umstände dabey äusserten, hat er es unterthänigst zu berichten.

§. 6.

Gute Harmonie zwischen dem Stabs-Beamten und dem Stadt-Schreiber.

Gleichwie aber das Wohl und Wehe einer ganzen Stadt und Amts guten Theils davon abhanget, wann der Stabs=Beamte und Stadt=Schreiber beyde ihr Amt verstehen, demselben gebührend und ehrlich abwarten, auch in guter Harmonie mit einander leben oder nicht; also haben sie beyderseits hierinn ihre schwere Pflichten wohl zu bedencken, und sich durch deren genaue Beobachtung des Segens von GOtt, von Uns aber eines gnädigen, und von dem ihnen anvertrauten Stadt und Amt eines rühmlichen Angedenckens würdig zu machen.

§. 7.

Schreib-Stuben.

Die Stadt= und Amts=Schreibere haben ihre Schreib=Stuben jederzeit nach Möglichkeit mit guten Substituten und Scribenten wohl zu besetzen.

§. 8.

Incipienten.

Mit Incipienten aber haben sie dieselbe nicht zu überhäuffen; sondern bey grossen Stadt= und Amts=Schreibereyen höchstens zwey, bey mittleren und geringeren aber nur einen Einigen, zu gleicher Zeit anzunehmen, und zu halten.

Ferner sollen die Stadt= und Amts=Schreibere darauf sehen, daß die Incipienten eines fähigen Kopfes, in der lateinischen Sprache und der Rechen=Kunst wohl gefaßt, auch zu einer guten Handschrift angeführet seyen.

Endlich haben sie auch die Lehr= und Kost=Gelder nicht allzusehr zu steigern.

Die würckliche Lehrlinge seynd so dann nicht blos allein zum Abschreiben und anderen Schreiberey=Geschäfften, sondern auch darneben zu fleißiger Les= und Bekanntmachung Unsers Fürstlichen Land=Rechts, und guter Schriften darüber, wie auch Unserer Fürstlichen Landes=Ordnung und General=Rescripten, und deren im Druck vorhandenen Auszügen, anzuhalten; wobey ihnen der Stadt= und Amt=Schreiber selbsten durch fleißigen und getreuen mündlichen Unterricht, Erklärung derer ihnen nicht wohl faßlichen Stellen, und Vorlegung allerley ihnen künfftig vorkommender Fälle, auf alle mögliche Weise zu statten zu kommen hat:

In müßigen Stunden aber sollen die Incipienten zu nützlichen öconomischen oder Haus= und Land=wirthschafftlichen Geschäfften angehalten, nicht aber von dem Stadt= und Amts=Schreiber, oder denen Seinigen, noch denen Substituten und Scribenten, zu geringen, und Knecht= oder Magd=mäßigen Arbeiten mißbrauchet werden [546]).

§. 9.

Mittel=Scribenten.

Nach verflossenen Lehr=Jahren solle der bisherige Incipient nicht leichtlich und ohne erhebliche Ursach in eine andere Schreiberey gewiesen, sondern noch eine Zeitlang beybehalten, unter des Stadt= und Amts=Schreibers Anführung, nach seiner Fähigkeit, noch mehrers in die Geschäffte eingeleitet, und in den Stand gesezet werden, daß er hernach in einer andern Schreib=Stube desto besser fortkommen, und nicht das, was er als Incipient gelernet, wiederum vergessen möge.

§. 10.

Deren Verrichtung.

Ist nun ein solcher Mittel=Scribent so weit gekommen, daß ihme wichtigere Stadt= oder Amts=Schreiberey=Geschäffte anvertrauet werden können; so hat der Stadt= und Amts=Schreiber dem Stabs=Beamten und Gericht anzuzeigen, wie weit sich seine erlangte Fähigkeit erstrecke, und was ihme anzuvertrauen seyn möchte.

Darauf solle er, nach Befinden, in Pflichten genommen, und alsdann erst zu dergleichen Geschäfften gebraucht werden.

§. 11.

Canzley=Examina.

Wann der Stadt= und Amts=Schreiber ihne so dann endlich als einen würcklichen Substituten gebrauchen kan und will; hat er den Scribenten dahin anzuweisen, daß er so wohl bey Unserem Regierungs=Raths= als Rent=Cammer=Collegio um gnädigste Zulassung zum Canzley=Examine unterthänigst ansuche;

---

546) S. Gen.=R. vom 17. Juli 1734.

Von welchem Examine Niemand, (auch die Stadtschreiberey-Scribenten zu Stuttgart nicht,) ausgenommen seyn solle [547]).

§. 12.

Substitution.

Wann nun, nach also erstandenem Examine, der Scribent sich mit einem hinlänglichen Attestat von obbemeldten Unsern beeden Fürstlichen Collegiis wird legitimiren können; alsdann solle der Stadt- und Amts-Schreiber sich desselben erst als eines würcklichen Substituten bedienen dörffen.

§. 13.

Fernere Pflichten der Stadt-Schreibere wegen ihrer Substituten und Scribenten.

Uebrigens sollen die Stadt- und Amts-Schreibere ihre Substituten und Scribenten, nach ihrer mehreren oder wenigeren Fähigkeit, zu schwereren oder leichteren Geschäfften gebrauchen, auch mit denen ihnen angewiesenen Amts-Orten nicht leicht eine Veränderung fürnehmen.

Und weil die verheurathete Substituten denen Aemtern sehr überlästig seynd; als haben die Stadt- und Amts-Schreibere ledige Personen vor verheuratheten zu Substituten anzunehmen.

Denen auf das Amt gehenden Substituten und Scribenten mögen zwar auch Incipienten, so bereits einen Grund geleget haben, mitgegeben, ingleichem dieselbige zu Theilungen und andern Geschäfften mit-angezogen werden, um dabey etwas zu lernen; doch nicht anderst, als daß dadurch weder denen Communen, noch Parthien, noch Substituten oder Scribenten, ein weiterer Kosten verursachet, noch ihnen etwas von Verrichtungen allein anvertrauet werde, sondern alles unter der Obsicht und Anführung des Stadt- oder Amts-Schreibers, oder dessen Substitutens, geschehe, und von denenselben genau wieder übersehen werde.

§. 14.

Der Substituten und Scribenten Aufführung.

Ferner sollen die Stadt- und Amts-Schreibere ihre Substituten, Scribenten und Incipienten unter guter Obsicht haben, ihnen nicht alle Freyheit, Kleider-Pracht, Müßiggang, ohnnöthiges herum-reisen und vagiren, Böllerey, Spielen, und andere unanständige Aufführung gestatten, sondern sie vielmehr zur Gottesforcht und gutem Wandel anweisen [548]).

Besonders ist ihnen, so wohl in denen Städten, als auf dem Land, an Sonn- Fest- und Feyer-Tagen kein solches Betragen zu gestatten, wodurch ein öffentliches Aergerniß angerichtet würde:

Sondern allen Falles solle die Sache an das Stabs-Amt berichtet, und von diesem die Gebühr hierinn ohne Ansehung der Person vorgenommen werden.

---

547) Vergl. G.-R. v. 26. Nov. 1638, 3. Nov. 1722, 29. Mai 1734, 17. Juli 1734, 13. Mai 1747.

548) Vergl. G.-R. vom 13. Jan. 1739, §. 7.

§. 15.

Ihr Wein auf dem Amt.

Die auf dem Amt sich befindende und mit keiner eigenen Haushaltung versehene Substituten und Scribenten sollen, bey 10. Thaler Straffe, ihren gebrauchenden Wein von keinen privat-Personen, sondern von denen offentlichen Schild- oder Gassen-Wirthen, nehmen: Oder aber, wann sie von einer privat-Person den Wein nehmen wollen; so solle doch hievon das Umgeld und der Accis redlich angegeben und bezahlet werden [549]).

§. 16 [550]).

Verbottenes Wart-Geld auf Substituten.

Was nun hinwiederum auch derer Substituten Belohnung anbelangt; so haben die einzelne Communen, oder Stadt und Amt zusammen, denen Stadt- und Amts-Schreibern durchaus kein Wart-Geld auf einen oder mehrere Substituten in der Stadt oder auf dem Land zu bewilligen, oder zu reichen.

§. 17.

Belohnung der Substituten.

Hingegen solle ein Stadt- und Amts-Schreiber einem in der Amts-Stadt gebrauchenden Substituten, nebst freyer Kost und Logis, entweder einen gewissen Theil von der Rechnungs-Stell, Zehrung und Blatt-Geld, auch allem anderen von seinen, des Substituten, Verrichtungen herrührendem Verdienst überlassen, oder sich sonsten eines jährlichen billigen Wart-Gelds mit ihme vergleichen:

Wegen der auf dem Amt gebrauchenden Substituten aber verbleibet es bey dem Land-üblichen Herkommen.

Uebrigens hat ein Stadt- oder Amts-Schreiber nicht nur darauf zu sehen, wer ihme am wohlfeilesten arbeite, und in solcher Absicht einen schlechteren einem tüchtigeren vorzuziehen.

§. 18.

Ihrer rc. Geschäfte, Revision und Verantwortung.

Endlich so haben die Stadt- und Amts-Schreibere ihrer Substituten und Scribenten Geschäffte, zumahlen diejenige, an welchen dem gemeinen Wesen oder privat-Personen mercklich gelegen ist, nach Maaßgab Unseres Fürstlichen Land-Rechts, mit behörigem Fleiß zu revidiren.

Wie sie dann in allewege für dieser ihrer Untergebenen Geschäffte selbsten zu stehen haben, und sich dagegen wiederum an jene halten mögen.

§. 19.

Gerichts-Schreibere.

Wegen der hin und her in grossen Amts-Orten sich befindenden Gerichts-Schreibere von der Feder lassen Wir es noch zur Zeit gnädigst bey deme bewenden, wie es diß-

---

549) S. *G.-R. vom 27. März 1726.
550) Zu §. 16—18. S. *G.-R. v. 27. Mai 1710.

falls jeden Orts mit Unserem Vorwissen und Landesherrlicher Bewilligung herkommens ist:

Was aber die gemeine Dorf-Gerichts-Schreibere anbelangt; so mögen dieselbige die Gerichts- Steuer- und Unterpfands-Protocollen führen, Berichte an das Ober-Amt und gerichtliche Attestaten aufsetzen u. d.

Was hingegen wichtigere Sachen anbelangt, z. E. Commun-Rechnungen zu stellen, oder sonst in Commun-Rechnungs-Sachen etwas zu unternehmen, wodurch der Commun oder einem Rechner Schade entstehen könnte, ferner Heuraths-Pacten, Contracte, Testamenten, Inventuren und Theilungen zu verfertigen, u. d. dessen sollen sie sich enthalten, und es denen Stadt- und Amts-Schreibern, oder deren Substituten rc. überlassen [551]).

Sechster Abschnitt.

Von denen Stadt- und Amts-Pflegern [552]).

§. 1.

Wo eigene Amts-Pfleger zu bestellen?

Bey jeder Stadt und Amt solle ein Amts-Pfleger seyn, auch dieses Amt ohnabgewechselt behalten:

Doch ist bey künfftig sich ereignenden Vacaturen derer Amts-Pflegen darauf zu dencken: Ob es nicht thun- oder räthlich wäre, weiter keinen eigenen Amts-Pfleger zu bestellen, sondern diese Verrichtung mit einem andern Amt zu verbinden? welchen Falls dann forderist unterthänigster Bericht deßwegen zu erstatten, und der gnädigste Bescheid darauf abzuwarten ist.

§. 2.

Ihre Wahl.

Wo aber ein eigener Amts-Pfleger noch ferner nöthig zu seyn scheinet; da ist dessen Erwählung in einer Amts-Versammlung vorzunehmen.

§. 3.

Qualitäten.

In grossen und mittelmäßigen Städten und Aemtern ist allezeit eine der Rechnungs-Sachen genugsam kundige Person, guten Prädicats und Vermögens, zu erwählen:

In ganz kleinen Aemtern aber mag, wann kein Anderer eben so leicht zu haben ist, auch ein verständiger gemeiner Burger darzu genommen werden; doch daß er schreiben und rechnen könne [553]).

551) S. 1tes Edict v. 31. Dez. 1818. und Verw.-Edict vom 1. März 1822. §. 20.

552) Vergl. Gen.-Rescr. v. 12. Mai 1697, Rescr. v. 17. Mai 1699, 14. Oct. 1739, 21. Mai 1754, 2tes Edict v. 31. Dez. 1818 §. 10, Verw.-Edict vom 1. März 1822, §. 78, sodann die Instruction vom 27. Mai 1812. Eine Zusammenstellung der auf die Verwaltung der Amtspflegen Bezug habenden Bestimmungen enthält: „Schütz, die Amtsinstruction für die Oberamtspfleger rc." Stuttgart, 1837.

553) Vergl. die Verf. vom 28. April 1831.

§. 4.

Wer nicht darzu zu nehmen.

Hingegen ist, aus erheblichen Ursachen, ins künfftige, (ausser in dem oben im 1sten Abschnitt ausgenommenen Fall,) die Amts-Pfleg keinem Beamten, Stadt-Schreiber, Substituten, Schultheissen, oder Wirth, anzuvertrauen.

§. 5.

Caution.

Ins besondere aber ist darauf zu sehen, daß ein Amts-Pfleger genugsame Amts-Caution leisten könne, und würcklich leiste [554]).

§. 6.

Confirmation, Staat und Beeydigung.

Die gnädigste Bestättigung derer neu-erwählten Amts-Pflegere ist bey Unserem Fürstlichen Regierungs-Rath unterthänigst nachzusuchen;

Nach deren Erfolg so dann Unsere Fürstliche Land-Rechnungs-Deputation wegen des Staats und der Beeydigung das weitere zu verfügen hat [555]).

§. 7.

Besoldung ꝛc.

Uebrigens lassen Wir es, bis auf Unsere fernere gnädigste Verordnung, in Ansehung derer samtlichen Amts-Pflegere im Land Besoldungen bey Unserer im Jahr 1754. dißfalls gemachten Verfügung bewenden.

Und gleichwie die denen Amts-Pflegern von Einziehung des Surrogati Tricesimarum gnädigst erlaubte Gebühr bereits mit unter solcher Besoldung begriffen ist; so hat ein Amts-Pfleger über das ihme damahls geordnete deßwegen durchaus nichts weiter anzurechnen.

Wann auch in ein- oder anderem Jahr nicht das völlige Surrogatum ausgeschrieben würde; ist die Einzugs-Gebühr nur von demjenigen Quanto zu erheben, welches würcklich eingezogen worden ist.

§. 8.

Ziehung auf die Rathhäuser.

Wo endlich ein Amts-Pfleger mit diesem seinem Amt nicht ohnehin genug zu thun hat; ist selbiger, wann er zuvor Burger an dem Ort worden ist, bey Gelegenheit mit in den Rath und das Gericht zu ziehen, auch mit der Zeit, und nach befundener Geschicklichkeit und Redlichkeit, bey Ersetzung der Burgermeister-Stellen, oder anderer Commun-Aemter, vorzüglich auf ihne zu reflectiren, so wohl, damit er um desto besser bestehen könne, als auch, damit neben denen Profeßions-Verwandten und Handwerckern Jemand von der Feder mit in dem Gericht und Rath sitzen möge.

---

554) S. Verf. v. 8. Juli 1828, 5. Jan. 1829.
555) S. G.-R. v. 3. März 1704, 29. März 1734. *2. Juni 1744.

Siebender Abschnitt.

Von denen Accisern.

§. un.

Wegen der resp. Ober-Accisere, Accis-Verwaltere und Unter-Accisere, oder Accis-Einbringere, deren Bestellung, Bürgschafft und Belohnung, lassen Wir es lediglich bey dem Junhalt Unserer Fürstlichen Accis-Ordnung und jeden Orts rechtmäßigem Herkommen bewenden [556]). Verweisung auf die Accis-Ordnung.

Achter Abschnitt.

Von Hebammen [557]).

§. 1.

Wann die Stelle einer Hebamme in der Stadt oder auf dem Land zu ersezen ist; hat der Stabs-Beamte forderist den Stadt- und Amts-Physicum um sein gewissenhaftes schriftliches Gutachten (wofür ihme von Commun-wegen 1 fl. zu bezahlen ist,) zu ersuchen, welche Personen darzu vor anderen am tauglichsten seyn möchten? Hebammen-Wahl.

Dieses Gutachten ist so dann vor der Wahl offentlich zu verlesen, und darauf billige Reflexion zu machen.

Es solle auch keine Person zur Hebamme angenommen werden, sie seye dann ehrlicher Herkunft, Gottesfórchtig, guten Wandels, nicht zu alt oder zu jung, habe selbst etliche Kinder gebohren, seye mit keiner ansteckenden, oder sonst eckelhaften, und ihre Verrichtung verhinderenden, Kranckheit behaftet, habe natürlichen guten Verstand, könne (wann anderst dergleichen zu haben,) lesen und schreiben, seye auch bey dieser Verrichtung neben anderen Hebammen schon gewesen, und von ihnen unterrichtet worden.

§. 2.

Eine also neu-erwählte Hebamme solle von denen die Apothecken visitirenden Medicis, oder, woferne diese Visitation über sechs Monathe anstünde, von dem Collegio Medico resp. ob oder unter der Staig, über alles, was ihr zu wissen nöthig ist, examinirt, und, zu desto mehrerer Versicherung, daß sie ihr Amt gewissenhaft versehen werde, durch den Stabs-Beamten darauf beeydiget werden; und zwar in Gegenwart eines Predigers, welcher ihr die Wichtigkeit ihrer Pflichten nachdrücklich einzuschärffen hat. Ihr Examen und Beeydigung.

---

556) S. die Sammlung der Steuergesetze.

557) Vergl. die Landesordn. von 1621. tit. LII. nebst den weiteren Citaten daselbst, insbesondere der Medicinalordn. vom 16. Oct. 1755, tit. IV. und dem Gesetz v. 22. Juli 1836, sodann zu §. 1—5. *Das G.-R. v. 4. Juni 1727, pct. VII. und die V.-O. v. 13. April 1812.

Wann auch nachhero andere gemeine Commun-Dienste ersezet werden; ist bey dem nächsten darauf folgenden Kirchen-Convent ihr abgelegter Eyd derselben von neuem vorzulesen, und dadurch in beständig-frischem Angedencken zu erhalten.

§. 3.

Auch fernere Lehr.

Damit es aber an erfahrenen und geschickten Hebammen um so weniger fehlen möge; als solle bey allen, wenigstens grossen, Aemtern, besonders in jeder Amts-Stadt, eine mit darzu gehörigen Eigenschafften versehene Person ausgesucht, nach Stuttgart oder Tübingen zur Lehre zu tüchtigen Accoucheurs und erfahrenen Hebammen geschickt, ihro auch zum Kost- und Lehr-Geld ein erklecklicher Beytrag aus der Amts-Pfleg, oder Burgermeister-Cassa, und denen piis Corporibus gegeben, mithin selbige in dieser Kunst wohl und dergestalten gründlich unterrichtet werden, daß sie im Stande seye, auch andern Hebammen mit Unterweisung, Rath und That, an die Hand zu gehen.

§. 4.

Bücher, so ihnen anzuschaffen.

Jngleichem solle die Obrigkeit jeden Orts schuldig seyn, denen Hebammen das Völterische Hebammen-Buch und den Rieckischen Hebammen-Unterricht anzuschaffen.

§. 5.

Ihr Wart-Geld und Freyheiten.

Denen Hebammen solle, nach jeden Orts Erträglichkeit, ein billigmäßiges Wart-Geld geschöpfet und willig gereichet, auch bey starck anwachsenden Gemeinden in etwas erhöhet werden.

Jngleichem sollen ihre Männer aller personal-Frohnen und Beschwerden an Hagen, Jagen, Hund-führen, u. s. w. befreyet seyn.

So viel aber die Einquartierungen betrifft; sollen die Hebammen, weil sie öffters etliche Tage von Haus abwesend seyn, und sich bey gebährenden Weibern und Kindbetterinnen aufhalten müssen, mithin ihrer Haushaltung nicht abwarten können, nebst ihren Männern, mit der nach ihrem steuerbaren Vermögen sie betreffenden würcklichen Einquartierung nicht beschweret; sondern ihnen dafür etwas leidentliches an Geld unpartheyisch angesezet werden: Es wäre dann, daß eine Hebamme, oder ihr Mann, selbst lieber den Soldaten im Quartier haben, als Geld dafür geben wollte.

Bey welchen und anderen ihren Freyheiten sie auch von dem Stabs-Beamten und denen Commun-Vorstehern auf alle Weise geschüzet werden sollen.

§. 6.

Geschworene Frauen.

Die Stabs-Beamte, auch Stadt- und Amts-Physici, haben ferner denen Commun-Vorstehern begreifflich zu machen, wie viel dem gemeinen Wesen an tüchtigen Hebammen gelegen, und daß zu solchem Ende, um allen Fehlern, so viel möglich, vorzubiegen, und geschickte Personen nachzuziehen,

räthlich seye, denen Hebammen geschworene Frauen zuzugeben, und denenselben Gelegenheit zu machen, etwas zu sehen und zu lernen; zu welchem Ende also jeden Orts Eine oder Zwey geschworene Frauen bestellet werden sollen.

§. 7.

Wer darzu zu nehmen?

Zu solchem Dienst sollen ebenfalls vernünftige und christliche Frauen, welche nicht zu alt und nicht zu jung, daneben guten Ruffes sind, erwählet werden.

§. 8.

Ihre Belohnung.

Selbige sollen dafür das jeden Orts bestimmte oder herkommliche zu geniessen haben, und dagegen denen Hebammen mit Rath und That Hülfe leisten.

Neunter Abschnitt.

Von noch mehreren geringen Commun=Diensten.

§. 1.

Schäfer.

Was bey Annahm neuer Commun=Schäfere zu beobachten seye; ist aus dem folgenden 3ten Capitel zu ersehen.

§. 2.

Hirten= Schäfer= Feld= und Weingart=Schüzen=Beeydigung.

So oft ein Hirte, Schäfer, Feld= oder Weingart=Schüz neu angenommen wird, sollen die Commun=Vorstehere, bey Straf zehen Gulden, dem Forst=Amt gleichbalden die behörige Anzeige davon thun.

Darauf hat das Forst=Amt sie zu beeydigen, und dafür von jeder Person 15. kr. zu empfangen:

Hernachmahls aber solle, so lang diese Person bey solchem Dienst verbleiben wird, die Beeydigung nicht wiederhohlt, mithin auch nichts dafür bezahlt, sondern alle dergleichen Personen nur bey der jährlichen gemeinen Dienst=Ersezung von denen Commun=Vorstehern ihrer geleisteten Pflichten, mittelst Vorlesung derer Eydes=Puncten, wiederum erinneret werden [558]).

§. 3.

Hoch= Nacht= und Schaar=Wächter.

In Ansehung derer Hoch= Nacht= und Schaar=Wächtere endlich lassen Wir es bey dem Innhalt Unserer Land=Feuer=Ordnung vom Jahr 1752. Part. 1. §. 1. und 2. gnädigst bewenden.

---

558) S. *Gen.=Rescr. v. 16. Mai 1755, V.=O. v. 24. Mai 1808, Schäfereigesetz v. 9. April 1828, Art. 21, Finanz=Min.=Erlaß v. 24. Nov. 1830.

Zehender Abschnitt.

Von Erlassung derer Commun=Vorstehere, Officianten und gemeinen Bedienten.

§. 1 [559]).

Verbottene Eigenmächtigkeiten.

Kein Stabs=Beamter, noch Magistrat in Städten oder auf dem Land, ist befugt, für sich selbsten einen Burgermeister, Gerichts= oder Raths=Verwandten, oder Schultheissen, Anwald, u. d. (ausser dem Fall eigener Abdanckung,) seines Amtes zu erlassen; es wäre dann, daß einer zu Versehung desselbigen durch Alter, oder andere Zufälle, untüchtig worden wäre; als welchen Falles sie allerdings so wohl befugt als schuldig seynd, eine neue Wahl vorzunehmen:

In anderen Fällen, oder sonst erheblichem Anstand, hingegen solle an Unsere Fürstliche Regierung unterthänigst berichtet, und von da aus gnädigster Bescheid erwartet werden.

§. 2.

Besonders der Stabs=Beamten

Noch viel weniger also hat ein Stabs=Beamter für sich allein dergleichen zu verfügen, das Verbrechen seye so groß es wolle; sondern er hat es gleichfalls unterthänigst zu berichten, und nur etwa, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zu einlangender Fürstlicher Resolution, eine Interims=Verfügung zu machen.

§. 3.

Erlaubte Erlassung.

Was hingegen die gemeine und geringe Commun=Bediente betrift; so hat das ganze Gericht dieselbige wie anzunehmen, also nöthigen Falles hinwiederum auch zu erlassen.

Zweytes Capitel.

Von der Commun=Vorstehere und Officianten Amts=Verrichtungen, und deren davon paßierlichen Verdiensten und Zehrungen.

Erster Abschnitt.

Von denen Stabs=amtlichen Verrichtungen.

§. 1 [560]).

Amts=Täge.

Ein jeder Stabs=Beamter hat, nach Beschaffenheit des Amtes, und seiner vielen oder wenigen Amts=Untergebenen, wochentlich, an gewissen darzu bestimmten Tägen, Einen oder auch

559) Zu §. 1, 2. S. *G.=R. vom 5. Aug. 1644.
560) S. 2tes Edict v. 31. Dez. 1818, §. 56, Verw.=Edict v. 1. März 1822, §. 119.

etliche Amts-Täge zu halten, um seine Untergebene, so etwas vor Amt anzubringen haben, anzuhören, und darauf zu bescheiden:

An welchen Tägen er also auch ohne dringende Ursach nicht von Haus zu verreisen hat.

Daferne aber zwischen diesen ordentlichen Amts-Tägen etwas von Wichtigkeit vorfiele; bleibet ihme frey, wann es sich nicht wohl verschieben lässet, selbiges auch zwischen der Zeit zu erörteren.

Ingleichem kan er diejenige Sachen, wobey viele Personen zu erscheinen haben, da vornehmen, wo es am wenigsten Kosten verursacht; mithin entweder in der Amts-Stadt, oder auf dem bequemsten Amts-Ort:

Die causä mixti fori aber seynd, so viel möglich, in der Amts-Stadt vorzunehmen [561]).

§. 2.

Amts-Protocollen.

Bey allen amtlichen Vorfallenheiten hat der Stabs-Beamte, wann die Sache gleich von keiner Wichtigkeit oder noch so gering zu seyn scheinen sollte, dannoch ein ordentliches und zuverläßiges Protocoll, in einem zu solchem Ende haltenden eingebundenen Buch, darüber zu führen, und selbiges zu foliiren:

Er hat aber den Stadt- und Amts-Schreiber damit nicht zu beschweren, sondern diese Arbeit selbst zu verrichten.

Falls auch eine Sache unterthänigst berichtet werden müßte, hat er so gleich und ohnerinnert seinem Bericht einen Extract dieses Protocolls beyzulegen [562]).

§. 3.

Sporteln.

Wegen solcher Amts-Täge und der daran vorkommenden Sachen ist weder von denen Communen, noch denen Parthien, etwas zu fordern, oder zu nehmen.

Besonders haben auch die geist- und weltliche Beamte in causis mixti fori sich weder Tag-Gelder, noch Schreib- oder andere Gebühren, zuzueignen.

Wo hingegen einige Gerichts-Verwandte mit zu denen Amts-Tägen gezogen zu werden pflegen; hat jede vorkommende Parthie 6. kr. zu bezahlen; welches Geld solche Gerichts-Verwandte unter sich zu theilen haben [563]).

§. 4.

Nicht-Beschwerung derer Amts-Orte.

Auch haben die Stabs-Beamte, ausser denen jährlichen Vogt-Rug-Gerichten, Rechnungs-Abhören, und anderen von Uns in gegenwärtiger oder anderen Unse-

561) Zum letzten Absatz S. *G.-R. v. 6. April 1740.

562) S. Verf. vom $\frac{17.\ \text{Nov.}}{24.\ \text{Dez.}}$ 1645. (Thl. II. Nr. 328. d. S.) *G.-R. vom 19. Juni 1730.

563) *S. G.-R. v. 6. April 1740.

ren Fürstlichen Ordnungen ausgedruckten Fällen, ohne Unsern Fürstlichen special=Befehl, sich nicht auf der Communen Kosten in ihre untergebene Amts=Orte zu verfügen;

Sondern sie haben die übrige Amts=Verrichtungen an ihrem Wohn=Ort ohne Kosten vorzunehmen, und zu solchem Ende die intereßirte Personen vor sich zu bescheiden [564]).

§. 5.

Commißions=Gebühren.

Wann von Uns, oder einem Unserer nachgesezten Fürstlichen Collegien oder Deputationen, einem Stabs=Beamten innerhalb seinem Amt Commission in Sachen aufgetragen wird, welche das gemeine Beste, z. E. die üble Haushaltung, u. d. einer Commun, oder Stadt und Amts, betreffen; solle der Beamte, wann gleich nur einige oder mehrere Burgere solche Untersuchung veranlasset haben, in der Amts=Stadt weder Tag=Geld noch Zehrung dafür anrechnen: Wohl aber paßieret ihme, wann er deßwegen über Feld muß, die hernach in diesem Capitel verordnete Zehrung, nebst einem Postillion, auch Roß=Lohn und Fütterung auf zwey Pferde, oder, woferne er Futter auf ein Pferd zu geniessen hat, auf Ein Pferd; doch ohne ein Tag=Geld für seine Bemühung.

Betrifft aber die ihme aufgetragene Commißion blosse privat=Klagen oder Streitigkeiten solcher Personen, die nicht unter seinem Stab stehen; darf er über dieses so wohl inn= als ausserhalb Amtes auch das unten geordnete Tag=Geld berechnen.

Die Publication Unserer darauf erfolgenden Fürstlichen Resolution aber solle, wo möglich, bloß schrifftlich, oder mittelst Citirung derer Parthien vor ihn, den Stabs=Beamten, ohne Anrechnung einiger Kosten geschehen [565]).

§. 6.

Roß=Lohn und Futter.

Wann endlich ein Stabs=Beamter, so von uns Futter auf ein Pferd geniesset, in ein anderes Amt verschicket wird, in Sachen, welche nicht Uns, sondern Communen oder privat=Personen, angehen; ist ihme, nebst der Fütterung, auch das Roß=Lohn zu paßieren.

§. 7.

Nicht=votiren bei Amts=Versammlungen.

Schließlichen haben die Stabs=Beamte sich bey allen Amts=Versammlungen wegen Enthaltung alles Votirens in denen von ihnen vorgetragenen Sachen überhaupt nach deme zu achten, was schon in des 1sten Capitels 2ten Abschnitt wegen der Aemter=Ersetzungen dißfalls ins besondere gnädigst von Uns verordnet worden ist [566]).

---

564) *S. das G.=R. vom 30. Juli 1735.

565) Vergl. G.=R. vom 6. April 1740.

566) S. *G.=R. vom 26. Febr. 1733, 2tes Edict v. 31. Dez. 1818. §. 20, Verw.=Edict vom 1. März 1822. §. 88.

Zweyter Abschnitt.

Von Gerichts- und Rechts-Tägen.

§. 1.

Bey Gerichts- und Rechts-Tägen hat in Städten der Stabs-Beamte, auf Dörffern aber der Unter-Amtmann, oder Schultheiß, in Ansehung des nicht-Votirens abermahlen dem nächst-vorgehenden §pho gehorsamst nachzuleben. Nicht-votiren des Beamtens. rc.

§. 2 [567]).

Wegen derer gerichtlichen Vorfallenheiten wollen Wir allhier nur so viel melden, daß, wann jemand über Güter-Käuffe und Veränderungen gerichtlich erkennen lassen wollte, von welchem im geringsten zu vermuthen wäre, daß er zu ein- oder anderer Unserer Fürstlichen Beamtungen etwas schuldig seyn möchte, es forderist Unseren verrechneten geist- und weltlichen Beamten in Stadt und Amt kund zu machen seye. Vorsicht beym Erkennen über Contracte.

Würde sich nun ergeben, daß etwas von solchen Gütern Uns Schulden-wegen verschrieben seye; so solle ohne Unsere vorherige gnädigste Bewilligung keine Veränderung vorgenommen, noch gerichtlich darüber erkannt werden.

Wäre aber der bisherige Innhaber Uns nur etwas an Zinsen, Gülten, oder anderem, zu bezahlen schuldig; kan zwar das Gericht über die Veränderung erkennen: Es solle aber der Kauffschilling so lang mit Arrest beschlagen werden, bis Wir um Unsere Forderung befriediget seynd.

Nicht weniger haben die Gerichte alle nur mögliche Vorsorge zu tragen, daß bey dergleichen Gelegenheiten keine Fehler vorgehen mögen, welche einigen Pfleg-Kindern, oder auch Personen, denen etwas Unterpfands-weise verschrieben ist, oder welche sich das Eigenthum auf eine gewisse Zeit oder auf gewisse Fälle, vorbehalten haben, u. d. schädlich seyn könnte.

Sollte sich aber nachhero bey Versteiger- oder Vindicirung derer Güter oder Unterpfande, besonders bey Schulden-Verweis- und Vergantungen, oder auch sonst, einiger hierwider vorgegangener Fehler äussern, daß nehmlich ein Gericht über die bereits gerichtlich verpfändete Güter erkannt habe; werden Wir Uns gemüßiget sehen, nicht allein die Schuldhaffte zu Ersezung des durch sie verursachten Schadens anzuhalten, sondern auch noch weitere Strafe gegen sie vorzukehren.

§. 3.

Was aber die Gerichts-Gebühren von allen Contracten anbelanget; so solle folgendes paßieren: Erkenn-Geld.

---

567) S. *G.-R. v. 27. Febr. 1717. (Samml. der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 253).

Erkenn-Geld.

Von 10. bis 50. fl. . . 6. kr.
Von 50. bis 75. fl. . . 9. kr.
Von 75. bis 100. fl. . . 12. kr.
Und so von allen sich noch höher belauffenden Contracten von jedem 100 fl. ebenfalls . . . . . 12. kr.

Wo hingegen, im Fall ein mehreres angesezet würde, der Beamte und Magistrat, nebst der Wieder-Erstattung, in 10. Rthlr. Strafe verfallen seyn solle.

§. 4.

Einschreib-Geld.

Einschreib-Geld von Käuffen, Unterpfands-Verschreibungen, Bürgschafften, und allen anderen Contracten, es seyen der Stücke wenig oder viel,

Von jedem Contract . . 4. kr.
Wann es aber mehr als Ein Blatt erfordert, von jedem Blatt . 3. kr.

§. 5.

Sportuln in Rechtssachen.

In Rechts-Sachen ist so wohl von der klagend- als beklagten Parthie, so oft sie gerichtlich vorkommen, zu erheben:

In Städten:

Von einem Definitiv-Bescheid, oder End-Urtheil . 12. kr.
Von einer Interlocutori, oder Vor-Bescheid, aber . 8. kr.

In Dörffern:

Von einem End-Urtheil. . 10. kr.
Von einem Vor-Bescheid. . 6. kr.

§. 6.

Belohnung der Richtere, so über Feld gehen müssen.

Wann ein Stadt- oder Stabs- oder anderes Gericht aus Personen bestehet, die zum Theil zu denen Gerichts-Tägen über Feld gehen müssen, und ihre Kost zu Haus nicht wieder erreichen können; stehet ihnen frey: Ob sie lieber das in andern Commun-Verrichtungen geordnete Tag-Geld, oder aber ihr Antheil an dem Sportul- Erkenn- und Wart-Geld nehmen wollen? Ersteren Falles nun ist dieser ihr Antheil an denen Gerichts-Gebühren für die Commun einzuziehen und zu verrechnen.

Dritter Abschnitt.

Von Amts-Versammlungen und Deputations-Tägen [568]).

§. 1.

Sparsame Hal-

Die Amts-Versammlungen und Deputations-Täge,

568) S. G.-R. v. 31. Dezbr. 1725, 31. Dezbr. 1805, 27. Febr. 1806, 3. Dezbr. 1806, 2. Edict v. 31. Dezbr. 1818, §. 8. Verw.-Edict v. 1. März 1822, §. 76.

oder engere Amts-Versammlungen, sollen, so viel möglich, eingezogen, und nicht ohne sonderbare das gemeine Beste des gesammten Amtes betreffende Ursachen angestellet werden. tung der Amts-Versammlungen 2c.

§. 2.

Bey denen Amts-Versammlungen sollen nicht mehr erscheinen, als folgende Personen: Wer dabey erscheinen solle?

Von der Amts-Stadt.

Der Stabs-Beamte;
Zwey Burgermeistere;
Der Stadt- und Amts-Schreiber;
Ein Gerichts-Verwandter; und
Ein Raths-Verwandter.

Von andern Städten:

Zwey Burgermeistere, und
Einer des Gerichts.

Von jedem nahmhaften Amts-Flecken:

Der Schultheiß, und
Ein Burgermeister, oder Ein Richter.

Von geringeren Flecken:

Der Schultheiß, oder ein Burgermeister.

Wann aber von Uns in Landschaftlichen Steuer- und dergleichen Sachen Fürstliche Ausschreiben allein an Burgermeistere und Gericht ergehen; haben Unsere Stabs-Beamte weder dergleichen Ausschreiben zu erbrechen, noch diesen Amts-Versammlungen mitanzuwohnen.

§. 3.

Für ihre Bemühung sollen dergleichen Amts-Deputirte täglich zu geniessen haben: Ihre Belohnung.

Die von der Amts-Stadt.

Der Stabs-Beamte . .	1. fl.	„
Der Stadt-Schreiber, wann nicht ein anderes mit ihme capituliret ist,	„	45. kr.
Ein Burgermeister . .	„	30. kr.
Ein Gerichts- oder Raths-Verwandter.	„	24. kr.

Die vom Land:

Ein raisiger oder Unter-Amtmann. .	45. kr.
Ein Städtlins-Burgermeister. . .	30. kr.
Ein Schultheiß.	30. kr.
Ein Dorff-Burgermeister oder Richter.	24. kr.

Weiter aber keiner nichts: Ausser, wann ein Deputirter über

Feld müßte, und die Abend-Mahlzeit zu Haus nicht wiederum hat erreichen können, als welchen Falles es solle gehalten werden, wie hernach im 4ten Abschnitt bey Verschickungen gemeldet ist.

§. 4.

Deputations-Täge.

In Ansehung derer Deputations-Täge lassen Wir es, was die Anzahl der Personen betrifft, so denenselben beyzuwohnen haben, noch zur Zeit bey jeder Stadt und Amt besonderem Herkommen in diesem noch ferner bewenden.

§. 5.

Belohnung dafür.

Für ihre Bemühung aber haben die Deputirte eben das zu empfangen, was allererst jedem in Ansehung derer Amts-Versammlungen bestimmet worden ist.

§. 6.

Verbottenes Wartgeld.

Ausser deme aber solle weder einer noch der anderen Gattung dieser Deputirten einiges weiteres Wart-Geld geschöpfet werden.

Vierter Abschnitt.

Von Reisen und Verschickungen [569]).

§. 1.

Verhütung ohnnöthiger Reisen.

Je mehrers von Theils Beamten und andern Commun-Vorstehern bis anhero darinn unverantwortlich gehandelt worden ist, daß dieselbige, ohne wahre Nothwendigkeit, oder auch nur eigentlich um ihrer privat-Geschäfften Besorgung willen, oder gar aus blosser Wohllust, mancherley Ritt- und Reise-Kosten verursacht, auch wohl gar die Amts- oder Commun-Vorstehere verleitet haben, selbige ihnen, wider ihre Pflichten, als eine nöthig- oder doch nüzliche Ausgab, amt- oder gerichtlich zu decretiren; um so mehrers befehlen Wir hierdurch alles Ernstes, daß keiner Unserer Fürstlichen geist- oder weltlichen Beamten, oder ein anderer Commun-Vorsteher oder Bedienter, oder sonst jemand, im Namen einer Commun, oder ganzen Amtes, in derselben Verrichtungen an Unsern Fürstlichen Hof, oder Canzley, oder sonst über Feld, reisen solle, es geschehe dann aus unumgänglicher Noth, und die Umstände seyen so beschaffen, daß die Sache weder durch den ordinari-Botten, noch durch einen anderen Expressen, mit geringeren Kosten münd- oder schriftlich besorget werden könnte:

Besonders sollen, bey Straf einer kleinen Frevel und Ersezung derer verursachten Unkosten, in Sachen, so vor das Stabs-Amt oder Gericht gehören, oder würcklich allda anhängig seynd, oder darinn schon eine abschlägige Fürstliche Resolution ergangen ist, durchaus keine Deputirte auf Amts- oder Commun-Kosten abgesendet werden.

569) S. G.-R. v. 14. Febr. 1731.

§. 2.

Wann eine eigene Abordnung vonnöthen und nun erlaubt ist; solle selbige doch niemahlen anderst geschehen, als:

Wie Abordnungen zu thun?

1) Wo es ein ganzes Amt betrift, wann es nur immer möglich ist, mit Wissen und Willen derer versammleten Amts=Deputirten;

2) Wann es aber eine einzelne Commun betrifft, mit Wissen und Willen des versammleten ganzen Gerichts.

Und zwar solle diese Einwilligung zuvor, ehe die Reise unternommen wird, nicht aber erst nach bereits eigenmächtig oder sub spe rati vorgenommener Reise nach= oder gar nur von einigen oder einzelnen Personen, eingeholet werden:

Nur allein Kriegs= und andere gefährliche Zeiten, oder andere eilende Fälle, ausgenommen, da die offenbare Noth keine dergleichen Versammlung gestattet; wiewohl auch alsdann so wenig, als immer möglich ist, von der Regel abgeschritten, und wenigstens diejenige Amts=Deputirte, oder Gerichts=Verwandte, so in der Eil zu haben seynd, um ihren Rath und Einwilligung befraget werden, auch alles, so viel immer möglich ist, unter Verurkundung ehrlicher Leute geschehen solle.

§. 3.

Würde sich aber ergeben, daß eine oder mehrere Personen sich erfrechet hätten, sich ohne hinlängliche Legitimation für Stadt= und Amts= oder Commun=Abgeordnete auszugeben, mithin Uns Selbsten, oder Unsere Fürstliche Collegia, mit Unwahrheit zu hintergehen; sollen sie mit empfindlicher Geld= oder Leibes=Strafe deßwegen ohnnachläßlich angesehen werden.

Bestrafung der sich fälschlich angebenden Deputirten.

§. 4.

Es solle aber ordentlicher Weise, und wo die Wichtigkeit der Sache nicht ein anderes erfordert, niemalen weiter, als eine einige Person, abgeordnet werden; und zwar der Stabs=Beamte selbst nicht anderst, als wann die Sache von sonderbarer Wichtigkeit ist; so wohl zu Erspahrung derer sonst viel mehreren Kosten, als auch, weil ein Stabs=Beamter sich, um allerley leichtlich ereignender Vorfälle willen, nicht ohne Noth aus seinem Amt begeben solle:

Wie viel Personen abzuordnen, und wer?

Sondern es solle, nach Beschaffenheit der Sache, ein Burgermeister, Stadt=Schreiber, Amts=Pfleger, Gerichts= oder Raths=Verwandter, Substitut, Schultheiß, oder eine andere verständige, wohl=beredt= und ausrichtsame Person, abgeordnet werden.

§. 5.

Wann Unsere Beamte sich nach Stuttgart zur Abhör ihrer Rechnungen, oder in ihren privat=Ange=

Verbottene Cumulirung der eige=

nen und Commun-Angelegenheiten.

legenheiten, begeben, haben sie sich bey ihren theuren Pflichten zu enthalten, ohne wahre Noth, und wann die Sache auf andere Weise eben so gut und mit wenigerem Kosten hätte besorget werden können, von der Amts-Versammlung oder Gericht zu begehren, oder zu veranlassen, daß ihnen zugleich ein- oder andere Amts- oder Commun-Angelegenheit mit zu besorgen aufgetragen werden möchte; nur damit sie eine scheinbare Gelegenheit bekommen mögen, dem Amt oder Commun die Reise-Kosten ganz oder zum Theil anzurechnen, oder eine Verehrung fordern oder annehmen zu können: Sondern, gleichwie sie vorhin verbunden seynd, ihres untergebenen Amtes Bestes bey aller Gelegenheit, ohne deßwegen zu gewarten habende besondere Belohnung, zu beförderen, und desselben Schaden abzuwenden; also haben sie auch, wann sie etwas dergleichen bey ermeldten Gelegenheiten thun können, es ohnentgeldlich zu verrichten:

Widrigen Falles sollen nicht nur alle dergleichen Kosten-Beyträge restituirt, sondern auch die, welche aus Furcht oder Gefälligkeit selbige mit haben decretiren helfen, deßwegen, nebst dem Beamten, wohl-empfindlich abgestrafet werden.

§. 6.

Paßierliche Reise-Kosten 2c.

Ausser deme paßieren in erlaubten Abordnungen, bis auf Unsern anderwärtigen gnädigsten Befehl:

Einem Stabs-Beamten.

Eines Stabs-Beamtens.

Tag-Geld:
Ausser Landes, oder Amtes. 1. fl.
Innerhalb des Amtes aber, nichts.
Für jede Mahlzeit:
Ausser Landes, ... 45. kr.
In dem Land oder Amt aber . 40. kr.
Dessen Postillion:
Tag-Geld. . . . . . 15. kr.
Für jede Mahlzeit: . . . . 20. kr.

So dann, wann er nicht ohnehin auf dergleichen Uns und das gemeine Wesen angehende Reisen Futter auf Pferde hat, das paßierliche Roß-Lohn und Fütterung:

Wann Er aber in Amts- oder Commun-Angelegenheiten, bey Völcker-Marschen, Jagden, u. d. Verrichtungen hätte, welche er an dem Ort, da er wohnet, versehen kan, paßieret ihme nichts dafür, ausser etwa, wann er zu Pferd hätte seyn müssen, und kein Futter auf Pferde hat, Roß-Lohn und Fütterung, nach denen jedesmahligen Preisen.

§. 7.

Eines Burgermeisters der Amts-Stadt 2c.

Einem Burgermeister einer Amts-Stadt, einem raisigen oder Unter-Amtmann, und einem Gerichts-Verwandten derer drey Haupt-Städte paßieren täglich:

Ausser Landes oder Amtes:

Tag-Geld. . .	30. kr.
Für jede Mahlzeit.	40. kr.

Innerhalb Amtes.

Tag-Geld. .	30. kr.
Für jede Mahlzeit.	30. kr.

So dann das gewöhnliche Roß-Lohn und Fütterung auf ein einiges Pferd, ingleichem in denen hernach benahmsten Fällen eines Postillions Tag-Geld, Roß-Lohn und Pferdes-Fütterung: Hätte aber ein solcher Amtmann rc. von Uns, oder der Commun, Futter auf ein Pferd, fällt das Roß-Lohn für sein Pferd hinweg.

§. 8.

Eines Stadtschreibers und Substitutens.

Einem Stadt-Schreiber, oder dessen Substituten, paßieret:

Tag-Geld. . .	40. kr.
Für jede Mahlzeit.	40. kr.

So dann das gewöhnliche Roß-Lohn und Fütterung auf Ein Pferd: Wegen eines Postillions ist §. 12. das weitere verordnet:

Es verstehet sich aber das denen Substituten allhier bestimmte keineswegs von ihren ordentlichen Verrichtungen, sondern bloß allein, wann sie von Stadt- und Amts- oder Commun-wegen verschicket werden.

§. 9 [570]).

Eines Amts-Pflegers.

Einem Amts-Pfleger von der Feder paßieret täglich:

Tag-Geld:

Ausser Landes oder Amts	40. kr.
Innerhalb Amtes aber	nichts.

Für jede Mahlzeit:

Ausser Landes oder Amts.	40. kr.
Innerhalb Amtes aber	30. kr.

Das übrige ist wie bey einem Stadt- und Amts-Schreiber.

Einem Amts-Pfleger aber, so nicht von der Feder ist, paßieret:

Tag-Geld.	24. kr.

Für jede Mahlzeit:

Ausserhalb Landes oder Amtes	40. kr.
Innerhalb Amtes.	30. kr.

§. 10.

Eines Stättlins-Burgermeisters rc.

Einem Burgermeister einer unter der Amts-Stadt Stab stehenden Städtleins, einem Stadt-Gerichts-Verwandten ausser denen drey Haupt-Städten, allen Raths-Verwandten ohne Unterschied, einem Schultheissen, wie auch einem Burgermeister oder Richter auf dem Land, paßieret täglich:

Tag-Geld.	24. kr.

---

570) S. * G.R. vom 21. Mai 1754.

Für jede Mahlzeit:
Ausser Landes, wann es etliche Tage währet. . 30. kr.
Sonst, wie auch im Land. . . . . . . 24. kr.

§. 11.

Eines gemeinen Burgers.

Einem gemeinen Burger endlich paßieret täglich: Tag-Geld:
Ausser Landes. . . . . 24. kr.
Im Land. . . . . 20. kr.
Für jede Mahlzeit:
Ausser Landes, wann er etliche Tage ausbleiben muß: 24. kr.
Sonst, wie auch im Land. . . . . . . 20. kr.

§. 12.

Wem ausserordentlich ein Postillion paßiere?

Bey Völker-Marschen, und in gefährlichen Ritten, paßieret denen Stadt-Burgermeistern, Stadt-Schreibern, reisigen Amtleuten, Gerichts-Verwandten derer drey Haupt-Städte, und denen Amts-Pflegern von der Feder, auch ein Postillion:

Ausser diesen Fällen aber nicht.

§. 13.

Oder ein Pferd?

Schließlichen paßieret ein einiges Pferd, mithin ohne einen Postillion, denen Stadt-Gerichts-Verwandten ausser denen drey Haupt-Städten, denen Amts-Pflegern, so nicht von der Feder seynd, denen Schultheissen, Dorffs-Burgermeistern und Richtern, wie auch allen anderen gemeinen Abgeordneten, bey Völcker-Marschen, und in anderen weiten über vier Stund sich erstreckenden Verrichtungen inn- oder ausserhalb Landes.

§. 14.

Zurückschickung des Postillions und Pferde.

Währet eine Verrichtung so lang, daß es mehrere Kosten verursachte, wann resp. Postillion und Pferde bey sich behalten, als wann sie zurückgeschickt würden; ist lezteres so gleich zu bewerckstelligen, oder sich des unfehlbaren Durchstrichs zu gewärtigen.

§. 15.

Lezte Abend-Mahlzeit.

Nach der Wieder-Heimkunft paßiert die lezte Abend-Mahlzeit und das Futter nur alsdann, wann man jene nicht mehr gar wohl und zu gewöhnlicher Zeit zu Haus erreichen kan.

Noch weniger hat ein Abgeordneter, welcher spat nach Haus gekommen ist, deßwegen an Tag-Geld einen halben oder gar einen ganzen Tag weiter anzurechnen.

§. 16.

Fahren.

Würde endlich ein solcher Abgeordneter, er seye wer er wolle, fahren wollen; so hat er doch nicht mehr, als das oben bestimmte, zu verrechnen, und das übrige auf sich zu leiden:

Es wäre dann, daß er währender Abordnung so erkrancket wäre, daß er nicht wohl anderst wiederum hätte nach Haus kommen können.

§. 17.

Tag-Geld ic. der in die Amts-Stadt Abgeordneten.

Wann reisige Amtleute, Schultheissen, Burgermeistere, oder Richtere auf dem Land, von dem Gericht ihres Orts in Commun-Angelegenheiten in die Amts-Stadt abgefertiget, oder von dem Stabs-Beamten dahin erforderet werden; haben selbige, nach der verschiedenen Beschaffenheit ihres Standes, ebenfalls das vorhin gemeldete zu geniessen.

§. 18.

Verurkundung dieser Gänge.

Und damit man der Anzahl Gänge, so sie das Jahr über in die Amts-Stadt, oder sonsthin, thun müssen, versichert seye; sollen sie alle Viertel-Jahre dem Stabs-Amtmann und Gericht eine Verzeichniß der Täge und Verrichtungen vorlegen, daselbst bescheinen und decretiren lassen, die alsdann der Rechnung beyzufügen ist.

Fünfter Abschnitt.

Von denen Jahrs-Vogt- und Quartal-Rug-Gerichten [571]).

§. 1.

Bestättigung des Inhalts der Landes-Ordnung.

Forderist lassen Wir es in Ansehung derer jährlichen Vogt- und Viertel-jährigen Rug-Gerichte bey dem Inhalt Unserer Fürstlichen Lands-Ordnung Tit. 111. pag. 232. nochmals bewenden.

§. 2.

Haltung der Vogt-Gerichte in grossen Aemtern und kleinen Orten.

Doch solle in grossen Aemtern, wie auch in kleinen Orten, zu Erspahrung der Kosten, desgleichen aus anderen erheblichen Ursachen und Hindernissen, erlaubt seyn, ermeldte resp. jährlich- und Viertel-jährige Vogt- und Rug-Gerichte bis zu fürnehmender Abhör derer Commun-Rechnungen auszusezen:

Wenigstens aber solle auch allda alle zwey Jahre ein dergleichen Vogt-Rug-Gericht gehalten werden.

§. 3.

Wie auch in Stäben, u. d.

In denenjenigen kleinen Orten, welche zusammen unter Einem Gerichte stehen, ist das Rug-Gericht nur

571) Vergl. Gen.-Rescr. vom 3. Nov. 1531, 6. Juli 1553, 24. Juli 1620. S. 33, die Landes-Ordn. von 1621. tit. CXI. seqq., G.-R. vom 24. Mai 1663. pct. 65, 2tes Edict vom 31. Dez. 1818. §. 28, 29, Verw.-Edict vom 1. März 1822. §. 96, 97, Verf. vom 3. Nov. 1823, Erl. vom 30. Juni 1825, 5. Juni 1826.

allein an dem Gerichts-Ort zu halten, daselbsten der Durchgang des ganzen Stabs vorzunehmen, auch solcher gestalt die Abhör derer Commun-Rechnungen zu bewerckstelligen.

§. 4. [572])

Wer den Vogt-Gerichten beyzuwohnen habe, in der Amts-Stadt.

Denen Jahrs-Vogt-Rug-Gerichten sollen beywohnen:

In der Amts-Stadt:

Der Beamte, und

Fünf nach Unserer Fürstl. Landes-Ordnung darzu erwählte Rug-Richtere; nicht weniger auch

Der Stadt- und Amts-Schreiber; jedoch, daß dadurch, bey Straf, keine Uebermaaß der Kosten, noch geflissentliche Verlängerung des Geschäffts, verursacht werde.

§. 5.

Und in denen Amts-Orten.

In Städtlein aber, so unter der Amts-Stadt Stab stehen, wie auch in denen übrigen Amts-Orten, sollen ermeldten Jahrs-Vogt-Rug-Gerichten beywohnen:

Der Stabs-Beamte;

Der reisige Amtmann, oder Schultheiß, und,

Fünf Rug-Richtere, so dann, unter der vorhin gedachten Bedingung,

Der Stadt- und Amt-Schreiber, oder derjenige Substitut, welcher an solchem Ort in denen Geschäfften pfleget gebrauchet zu werden.

§. 6.

Ob die Forstmeistere?

Die Forst-Meistere hingegen haben weder in denen Städten, noch auf dem Amt, denen Vogt-Rug-Gerichten beyzuwohnen;

Sondern der Stabs-Beamte hat die bey dieser Gelegenheit vorkommende und in das Forst-Wesen einschlagende geringe Sachen und Klagen dem Forst-Meister per Extractum Protocolli zu communiciren, um solche selbsten gebührend abzuthun:

Nur, wann dergleichen Sachen vorfielen, so der Unkosten werth seynd, auch etwa gleich oder nothwendig an diesem Ort ausgemachet werden könnten, oder gemeinschafftlich abgethan werden müßten, hat der Stabs-Beamte dem Forst-Meister so fort Nachricht davon zu ertheilen, und lezterer, so viel diese Sachen betrifft, dem Vogt-Rug-Gericht mit anzuwohnen;

Jedoch, wann es nicht der Communen eigene Angelegenheiten betrifft, nicht auf der Communen, sondern auf der intereßirten oder schuldhaften Personen, Kosten [573]).

---

572) S. * G.R. vom 23. Juli 1738.
573) Zu dem letzten Absatz S. * Gen.Rescr. vom 30. Juli 1735.

§. 7.

Andere ausgeschlossene Personen.

Noch weniger haben, (wo nicht eine oder andere dieser Personen, krafft Lager-Buchs oder alten Herkommens, darzu berechtiget ist,) Unsere Kellere, geistliche Verwaltere, oder andere verrechnete Beamte, noch auch ein Prälat, Special-Superintendent, oder Pfarrer, diesen Vogt-Rug-Gerichten mit beyzuwohnen, oder denen Communen bey dieser Gelegenheit Unkosten zu verursachen [574]).

§. 8.

Was dabey zu verlesen?

Da Wir hiernächstens einen kurzen Auszug aller dem gemeinen Mann zu wissen nöthigsten Gebotte und Verbotte abfassen und bekannt machen zu lassen gedencken; so ist alsdann bey denen Vogt-Rug-Gerichten bloß allein dieser Auszug denen Unterthanen vorzulesen; wobey dieselbe zugleich kürzlich auf die Zoll- Accis- und dergleichen Ordnungen zu verweisen und für deren Uebertrettung zu verwarnen seynd.

Bis und dann aber gedachter Auszug offentlich bekannt gemacht wird; verbleibet es in Ansehung der Verlesung gewisser Fürstlicher Ordnungen, (Unsere Fürstliche Land-Feuer- auch Weg- und Strassen-Ordnung ins besondere mit eingeschlossen,) bey deme, wie es vorhin gnädigst anbefohlen worden ist.

§. 9.

Verehr- und Belohnung dabey.

Wann das Jahr-Vogt-Rug-Gericht zu Ende gebracht ist; solle überhaupt bekommen:

Der Forstmeister, wo es Herkommens und wann er von Adel ist.	1. fl. 30. kr. [575]).
Ein anderer.	1. fl. — —
Der Stabs-Beamte	1. fl. — —

Täglich aber solle erhalten:

In der Amts-Sadt.

Der Stadt-Schreiber, wann nicht ein anderes mit ihme capituliret ist.	45. kr.
Jeder Rug-Richter.	30. kr.
Der Stadt-Knecht, wann er nicht zugleich mit darauf besoldet ist.	12. kr.

Alle, ohne weitere Zehrungs-Kosten.

Jedoch ist der Rug-Richtere Belohnung nur von der Zeit zu verstehen, so lang man mit Ertheilung derer Bescheide über die bey dem Vogt-Rug-Gericht angebrachte Sacheu zu thun hat: Dem Durchgang hingegen haben sie, wie andere Burgere auch, umsonst abzuwarten.

574) Vgl. Synodalrecesse von 1662.

575) In einem Specialfalle wurde einem Oberamtmann von Adel durch Decret vom 7. Sept. 1759 ebenfalls der Bezug von 1 fl. 30 kr. Honorar, jedoch nur von der Amtsstadt, nicht von den Amtsorten, gestattet.

Auf dem Amt.

Der Stabs-Beamte, für jede Mahlzeit. . . .	40. kr.
nebst eines Postillions Tag-Geld und Zehrung, auch Roß-Lohn und Futter-Geld für beede Pferde, wann er nicht ohnehin Futter darauf hat.	
Der Stadt-Schreiber:	
Tag-Geld.	40. kr.
Für jede Mahlzeit.	40. kr.
nebst Roß-Lohn und Fütterung auf Ein Pferd.	
Wann er aber einen Substituten schickt:	
Der Stadt-Schreiber.	40. kr.
Der Substitut, für alles.	40. kr.
Ein reisiger oder Unter-Amtmann, für alles. . .	30. kr.
Ein Schultheiß.	24. kr.
Ein Rug-Richter, nach Abzug der mit dem Durchgang zugebrachten Zeit.	20. kr.
Ein Dorff-Schüz, wann es nicht mit unter seiner Besoldung begriffen ist.	10. kr [576]).

§. 10.

Beamtens Straf-Antheil.

Ueber dieses verbleibet dem Stabs-Beamten der in denen Läger-Büchern bestimmte Antheil an denen Strafen.

§. 11.

Zehrung und Geld zugleich verbotten.

Hingegen hat er durchaus nicht das für Zehrung bestimmte an Geld zu empfangen, und noch über dieses von der Commun sich auslösen zu lassen; bey Straf der Restitution und noch weiterer Herrschaftlicher Ahndung.

§. 12.

Ziehung nicht verdienter Gebühren.

Wann endlich ein Stabs-Beamter das Jahrs-Vogt-Rug-Gericht gar nicht halten, und dannoch von der Commun sich etwas dafür bezahlen lassen würde; solle er es nicht nur, nebst dem Interesse daraus, wieder ersezen, sondern auch ohnfehlbar caßiret werden.

§. 13.

Wer die Kosten trage?

Wo endlich Unsere Fürstliche Rent-Cammer, oder Unser Fürstlicher Kirchen-Rath, von Alters her denen Stabs-Beamten wegen der Vogt-Rug-Gerichte eine gewisse Belohnung gereichet hat; da solle es auch fürohin dabey verbleiben:

Hingegen sollen alsdann weder sie selbst, noch andere mit sich gebrachte Personen, denen Communen den geringsten weiteren Kosten verursachen [577]).

---

576) S. Erlaß vom 30. Juni 1825.

577) S. Erl. vom 5. Juni 1826. — Die Oberamtlichen Diäten und Reisekosten wegen der Ruggerichte sind seit 1836 auf die Staatskasse übernommen worden.

§. 14.

Nach geendigtem Vogt-Rug-Gericht hat der Stabs-Beamte nicht nur dem Forst-Amt, schon oben anbefohlener massen, das dahin gehörige zu communiciren; sondern auch in Ansehung derer angebrachten Sachen, welche sich zur gemeinschaftlichen Untersuchung Unserer geist- und weltlichen Beamten qualificiren, ein gleiches zu beobachten.

Sachen, so anderwärts hingehören.

§. 15.

Denen Quartal-Rug-Gerichten endlich haben die Rug-Richtere ohne besondere Belohnung abzuwarten.

Quartal-Rug-Gerichte.

Sechster Abschnitt.

Von denen Kirchen-Visitationen [578]).

§. 1.

Bey denen jährlichen Kirchen-Visitationen haben zwar, neben denen Geistlichen des Orts, der Beamte oder Schultheiß, samtliche Burgermeistere, Gerichts- und Raths-Verwandte, nebst einigen Deputirten von der Gemeinde, zu erscheinen:

Wer bey den Kirchen-Visitationen zu erscheinen, und etwas bekomme?

Die hernach bestimmte Gebühr aber haben nur zu empfangen:

In der Amts-Stadt.

Der Special-Superintendent, oder Stadt-Pfarrer, der Stabs-Beamte, die samtliche Burgermeistere, die Diaconi, der Stadt- und Amts-Schreiber, die lateinische Präceptores und Collaboratores, die teutsche Schulmeistere und Provisores, der Heiligen-Pfleger, der Armen-Kasten-Pfleger, der Mößner, und der Stadt-Knecht.

In Städtlein aber, so unter der Amts-Stadt Stab stehen, und auf Dörffern:

Der Stadt- oder Dorff-Pfarrer, der Diaconus, der reisige oder sonstige Unter-Amtmann, oder Schultheiß, alle Burgermeistere, der Heiligen-Pfleger, der Armen-Kasten-Pfleger, der Schulmeister, der Mößner, und der Dorf-Schüz.

§. 2.

Wo es alt-herkommlich ist, daß die general- oder special-Superintendenten bey vornehmenden Kirchen-Visitationen von denen Communen so wohl abgehohlet, als auch völlig ausgelöset werden; da mag es noch ferner dabey verbleiben:

Des Visitatoris Abhohl- und Auslosung.

---

578) S. V. Edict vom 31. Dez. 1818. §. §. 15, 19, 20, 40. in der Samml. der Gerichtsgesetze, Verf. vom $^{21}/_{26}$. Aug. 1828 in der Samml. der Ev. Kirchengesetze und Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822 in der Samml. der Staats-Rechnungs-Gesetze.

Hingegen ist alsdann von ermeldten General- oder Special-Superintendenten Unserm Fürstlichen Kirchen-Rath für Pferd und Futter nichts aufzurechnen:

Gleichwie hinwiederum, wann der General- oder Special-Superintendent Unserm Fürstlichen Kirchen-Rath Futter und Pferde verrechnet, die Communen weder Pferde in der Frohn herzugeben, noch für den Visitatorem, oder dessen Pferde, weiter, als das hernach bestimmte, zu bezahlen haben.

§. 3.

Was an Kosten paßiere, in der Amts-Stadt?

Ueberhaupt solle nemlich bey Kirchen-Visitationen, wann selbige gleich von einem Prälaten verrichtet würden, nicht mehr an baarem Geld gegeben, oder statt dessen auf eine Mahlzeit, oder auf andere ungebührlicher Weise mitgebrachte Personen oder Gäste, auf der Communen oder piorum Corporum Kosten, verwendet, und offentlich, (noch vielweniger aber heimlich,) verrechnet werden, als hier folget.

In der Amts-Stadt:

Dem General- oder Special-Superintendenten zwey Mahlzeiten, für jede:

Einem general-Superintendenten. . . .	1. fl. 30. kr.
Einem special-Superintendenten. . . .	45. kr.
Dem Postillion gleichfalls so viele Mahlzeiten, als seinem Herrn, für jede.	20. kr.

So dann, wann es ein general-Superintendent ist, auch dessen Famulo, oder Bedienten, eben so viel.

Sollte aber ein- oder anderer special-Superintendent eine so entlegene Stadt- oder Amts-Ort zu visitiren haben, daß er mit zwey Mahlzeiten nicht auslangen könnte, hat er es, nebst dem Stabs-Beamten, mit allen Umständen zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation unterthänigst zu berichten, und sich ein- für allemahl zu einer mehreren Anzahl Mahlzeiten gnädigst legitimiren zu lassen.

Sollte auch ausserordentlicher Weise sich zutragen, daß, wegen Menge der vorgefallenen Geschäffte, mehrere Zeit, als sonst gewohnlich ist, irgendwo hätte zugebracht werden müssen; hat der Stabs-Beamte die Uebermaaß derer ordentlichen Unkosten zwar einstweilen paßieren zu lassen; dergleichen Fälle aber in seiner unterthänigsten Rechnungs-Relation ad referendum zu nehmen, und nichts gewohnliches daraus werden zu lassen.

Denen geist- und weltlichen Beamten und Bedienten an dem Ort aber gebühret für alles:

Dem special-Superintendenten.	45. kr.
Dem Stabs-Beamten.	45. kr.
Dem Diacono, Stadt- und Amts-Schreiber, allen Burgermeistern, und dem Præceptori, jedem .	30. kr.

Dem Provisori, Heiligen- und Armen-Kasten-Pfleger, auch Meßner, jedem . . . . . 20. kr.
Dem Stadt-Knecht. . . . . 12. kr.

§. 4.

In Städtlein aber, so unter der Amts-Stadt Stab stehen, oder doch keinen eigenen Superintendenten haben, wie auch auf denen Dörfern: Und auf dem Amt?

Dem visitirenden special-Superintendenten an vorhin gemeldeten nothwendigen Mahlzeiten, für jede 45. kr.
Dessen Postillion, für jede . . . . . 20. kr.
Denen geist- und weltlichen Beamt- und Bedienten an dem Ort:
Einem Stabs-Beamten . . . . . . 45. kr.
Einem Pfarrer und reisigen Amtmann, jedem . 30. kr.
Einem Schultheissen. . . . . . . 20. kr.
Allen Burgermeistern, dem Heiligen- und Armen-Kasten-Pfleger, Schulmeister und Meßner, jedem 15. kr.
Dem Dorff-Schüzen. . . . . . . 10. kr [579]).

§. 5.

Ueber dieses paßieret dem Visitatori, (nicht aber auch seinem Postillion oder Bedienten,) die seit 30. Jahren von jezo an herkommliche Verehrung; (doch ohne Erhöhung, und ohne auf das Steigen gewisser Geld-Sorten zu reflectiren;) ingleichem die Fütterung auf sein und seines Postillions Pferd: Mehreres davon.

Die Reise-Kosten hin und her aber, wie auch das Tag-Geld des Postillions, und das Roß-Lohn, werden von Unserm Fürstlichen Kirchen-Rath vergütet.

Wann einem neuen special-Superintendenten von einem älteren Benachbarten die Art, eine Kirchen-Visitation vorzunehmen, gewiesen wird; kan Beyden die gewohnliche Zehr- und Verehrung paßieren.

§. 6.

Würde nun ein mehreres, als hier gnädigst verordnet ist, aufgewandt, oder verrechnet; hat der Rechnungs-Probator es unfehlbar zu durchstreichen, und denen, so es decretirt haben, ad restituendum anzusetzen, oder, nebst dem Stabs-Beamten, selbst dafür zu hafften: Uebermaaß.

So auch, wann einiges Geld, Wein, Habern, u. s. w. zu der unpaßierlichen Uebermaaß zwar nicht aus der Communen Cassen, Keller oder Kästen, hingegen aus denen Cassen oder von dem Vorrath derer Spitäle, oder anderer piorum Corporum, genommen werden wollte.

579) Nach einem Rescript an das Oberamt Tuttlingen vom 11. Januar 1760 soll den Hebammen aus Filial-Orten, welche bei der Kirchen-Visitation erscheinen und über Feld gehen müssen, von der Commun täglich 15 kr. gereicht werden.

§. 7.

Wer die Kosten zu tragen habe?

Wer an diesen Kosten etwas zu tragen habe, und wie viel? dißfalls lassen Wir es ebenmäßig bey dem alten Herkommen bewenden:

Wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, hat die Commun die eine Hälfte, die andere aber der Heilige zu übernehmen.

Siebender Abschnitt.

Von Visitirung derer lateinischen Schulen [580]).

§. 1.

Wer diese Visitation verrichte?

Nachdeme alljährlich durch zwey von Uns darzu gnädigst verordnete Pädagogarchen, nemlich oberhalb der Staig durch einen Professorem Philosophiä Unserer Fürstlichen Universität zu Tübingen, und unterhalb der Staig durch den Rectorem Unseres Fürstlichen Gymnasii allhier zu Stuttgart, alle lateinische Schulen einmahl visitiret werden; als hat man sich an Seiten derer Communen dabey also zu verhalten.

§. 2.

Paßierliche Kosten.

Alle Auslosungen ermeldter Visitatorum Personen, Postillionen und Pferde, sollen gänzlich unterbleiben, sondern dieselbige sich, ihre Postillionen und Pferde, selbsten verköstigen:

Viel weniger solle erlaubt seyn, unter einigerley Vorwand, Gastereyen bey dieser Gelegenheit, auf der Communen oder piorum Corporum Kosten, anzustellen.

Hingegen solle von Commun-wegen bezahlt werden:

Dem Visitatori:

Pro Honorario, weder mehr noch weniger, als:

Wo nur ein einiger Präceptor ist.	3. fl. — —
Wo ein Präceptor und ein lateinischer Collaborator ist	4. fl. — —
Wo ein Präceptor und zwey lateinische Collaboratores seynd.	5. fl. — —
So dann für jede Mahlzeit.	1. fl. — —

Dem Postillion aber:

Für jede Mahlzeit.	20. kr.

Alle ohnnöthige Verehrungen oder andere Abgaben an diese Postillionen aber sollen gänzlich verbotten seyn.

Endlich so werden die Pferde-Fütterung und übrige Reise-Kosten, mithin auch die etwa hier oder da benöthigte Vorspanne, von Unserem Fürstlichen Kirchen-Rath vergütet; seynd also von denen Visitatoribus baar zu bezahlen.

580) S. * G.R. vom 18. März 1746 und die Samml. der Schulgesetze.

Ein mehreres haben auch weder die Commun-Vorstehere zu bewilligen, noch die Stabs-Beamte bey der Rechnungs-Prob paßieren zu lassen; widrigen Falles die Schuldhafte, nebst dem Ersaz der Uebermaasse, sich auch noch ganz ohnfehlbarer mißliebiger Ahndung zu gewärtigen haben.

§. 3.

Wer die Kosten trage?

Was nun also auf die Communen zu zahlen kommt; solle von ihnen und den piis Corporibus, nach der unter ihnen selbst eingeführten billigmäßigen Eintheilung, noch ferner bestritten werden.

§. 4.

Von Visitirung der lateinischen Schulen durch die Commun-Vorstehere allein.

Wann endlich die lateinische Schulen eines Orts jährlich das zweyte mal nur durch die geist- und weltliche Vorstehere allda allein visitiret werden; ist sich nach deme gehorsamst zu achten, was in dem nächstfolgenden Capitel gnädigst verordnet ist.

Achter Abschnitt.

Von Visitirung der teutschen Schulen [581]).

§. 1.

Wer diese Visitation verrichte, und wie oft?

Die teutsche Schulen jeden Orts sollen jährlich zweymal von denen geist- und weltlichen Commun-Vorstehern visitiret werden.

§. 2.

Paßierliche Kosten, in der Amts-Stadt.

Dabey paßieret jedesmals:

In der Amts-Stadt.

Dem Special-Superintendenten oder Stadt-Pfarrer, und Stabs-Beamten, jedem	45. kr.
Dem Diacono, allen Burgermeistern, wie auch dem Stadt- und Amts-Schreiber, und Präceptori, jedem . .	30. kr.
Dem Schulmeister und Meßner, dem Heiligen- und Armen-Kasten-Pfleger, auch Provisori, jedem . .	20. kr.
Dem Stadt-Knecht.	12. kr.

§. 3.

Und auf dem Amt.

In andern Amts-Orten aber:

Einem Pfarrer und reisigen Amtmann, jedem	30. kr.
Einem Schultheissen	20. kr.
Allen Burgermeistern, dem Heiligen- und Armen-Kasten-Pfleger, dem Schulmeister, Meßner und Provisori, jedem	15. kr.
Dem Dorff-Schüzen.	10. kr.

581) S. die Sammlung der Volks-Schul-Geseze.

§. 4.

Andere Neben-Unkosten.

Denen Schul-Kindern endlich ist dasjenige an Brod, Papier, oder anderem, zu reichen, was jeden Orts von Alters herkommlich ist.

Hingegen sollen die Commun-Vorstehere, Arme, oder andere Personen, weder Brod, noch Wein, noch sonst etwas dergleichen, noch auch Geld dafür, weder von denen Communen, noch Spitälern, u. s. w. bekommen; sondern solches allenfalls bey der Rechnungs-Prob unfehlbar durchstrichen, und denen, so es decretirt, zur Restitution angesezet werden, oder der Stabs-Beamte und sein Rechnungs-Probator es aus eigenem Vermögen wieder ersezen.

Neunter Abschnitt.

Von Visitirung derer Apothecken.

§. 1.

Wer diese Visitation verrichte, und wie oft?

Alle drey Jahre sollen oberhalb der Staig von einem derer Professorum Medicinä Unserer Fürstlichen Universität zu Tübingen, unterhalb der Staig aber von einem Unserer Fürstlichen Leib-Medicorum, alle Apothecken visitiret werden [582]).

§. 2.

Paßierliche Kosten.

Dabey solle täglich bezahlt werden:

Einem Leib-Medico, oder Professori Medicinä, für alles		6. fl.
Dem Stabs-Beamten und Physico des Orts, jedem	—	45. kr.
Zweyen Burgermeistern, dem Stadt- und Amts-Schreiber, wie auch dem Apothecker, jedem .	—	30. kr.

Doch nur nach Proportion der Zeit, als das Geschäft würcklich währet.

Zehender Abschnitt.

Von Examinirung der Hebammen.

§. 1.

Von Examinirung der Hebammen in der Amts-Stadt.

Wann die Examinirung derer Hebammen in der Amts-Stadt geschiehet; sollen eben die Personen darzu gezogen werden, und ihnen eben das paßieren, wie bey Visitirung derer Apothecken [583]).

§. 2.

Oder zu Stuttgart und Tübingen.

Geschiehet aber die Examinirung zu Stuttgart oder Tübingen, solle dennoch für die Beeydigung ein

582) S. Rescr. v. 6. Dez. 1666, * G.-R. v. 7. Januar 1711.
583) S. * Gen.-Rescr. v. 7. Januar 1711.

gleiches paßieren, und dem Prediger, so derselbigen mit anwohnet, 30. kr.

Eilfter Abschnitt.

Von der Feuer-Schau.

§. 1.

In denen Städten solle alle Viertel-Jahre eine Feuer-Schau vorgenommen werden: Wann die Feuer-Schau vorzunehmen?

Auf denen Dörffern aber alle halbe Jahre [584]).

§. 2.

Selbige solle von Einem Gerichts- oder Raths-Verwandten, mit Zuziehung tüchtiger Maurer und Zimmerleute, auch, wo dergleichen vorhanden, eines Camin-Fegers, geschehen. Von wem?

§. 3.

Dafür paßieret jeden, wann und so lang die Verrichtung einen ganzen Tag währet:

In der Amts-Stadt . . . . 24. kr.

In anderen Amts-Orten aber . . . . . . 20. kr.

Widrigen Falls nach Proportion der Zeit.

§. 4.

Diese Feuer-Schauere haben sich nach Unserer im Jahr 1752. ausgegangenen Fürstlichen Land-Feuer-Ordnung genau zu achten. Anweisung auf die Feuer-Ordnung.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Burgere und Beysizere Annahm, Versorg- und Erlassung [585]).

§. 1 [586]).

Es solle, ohne Unser gnädigstes Vorwissen und Bewilligung, weder in Städten, noch auf dem Land, jemanden, er seye wer er wolle, zu wohnen verstattet werden, er seye dann in Unsern Fürstlichen Diensten, oder zum Burger, oder auf nachstehende Maasse wenigstens zu einem Beysassen, angenommen. Nicht Gedultung der Personen, so nicht Burgere oder Beysizere seynd.

---

584) S. Landesordn. v. 11. Nov. 1621. tit. LXXXV. §. 2, tit. LXXXVIII. §. 3. Bauordn. v. 2. Jan. 1655. S. 8, * Landfeuerordn. v. 12. Jan. 1752. Thl. IV. §. 8, Gen.-Verordn. v. 13. April 1808, A, XXX, E.

585) S. die Landesordn. v. 1621. tit. II. und die Citate daselbst, die G.-R. vom 23. April 1717, 14. Jan. 1758 und das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezbr. 1833.

586) Zu §. 1. und 2. S. * G.-R. v. 13. Jan. 1662. (Samml. der Steuergesetze Nr. 107.)

§. 2.

Strafe im Uebertrettungs-Fall.

Würde aber jemand dagegen handlen, und einer fremden Person 8. oder gar 14. Tage Unterschlauff geben, ohne es dem Stabs=Beamten oder Schultheissen des Orts anzuzeigen; solle derselbige für seine Person um drey Gulden, die Commun aber nach Maaßgab Unserer Fürstlichen Landes=Ordnung gestraft werden.

§. 3 [587]).

Wer die Bürger annehme?

Was nun die Ertheilung des Burger=Rechts anbelanget; so lassen Wir es forderist bey dem Innhalt Unserer Fürstlichen Lands=Ordnung Tit. 2. bewenden.

Es sollen auch die Stadt= und Dorf=Gerichte in dem Land bey der Annahme der Burger gelassen und nicht gestattet werden, daß man ihnen, zum Nachtheil der Burgerschafft und Handwercker, bevorab wo diese starck genug besetzet seynd, Ausgesessene, noch weniger aber Leute von einer anderen Religion, aufdringe, wann gleich selbige sonsten unverwerflich wären, und alle behörige Qualitäten hätten.

§. 4 [588]).

Vermögen der neu=annehmenden.

Es solle aber auch ausser deme hinführo keine Person zu einem Burger oder einer Burgerin in einer Stadt angenommen werden, sie habe dann wenigstens dreyhundert Gulden an baarem Geld, Capitalien, oder liegenden Gütern im Vermögen:

Auf den Dörfern aber zweyhundert Gulden.

Wäre jedoch ein= oder anderen Ortes ein mehreres von Alters herkommen; so solle es noch weiter dabey verbleiben:

Doch solle die hier von Uns gnädigst bestimmte Summ, ohne Unser Fürstliches Vorwissen und Bewilligung, von keinen Commun=Vorstehern eigenmächtig abgeänderet werden.

§. 5.

Abweisung der Unbemittelten.

Andere unbemittelte Personen hingegen sollen ab= und dahin angewiesen werden, ihr Brod, wo sie können, durch dienen zu erwerben, oder, daferne sie darzu tüchtig seynd, sich in Unsere Fürstliche Kriegs=Dienste zu begeben.

§. 6.

Uebersezte Orte.

Ferner solle bey Annahm neuer Burger darauf gesehen werden: Ob der Ort nicht vorhin allzustarck mit Burgern übersezt seye?

---

587) S. * G.=R. v. 15. Nov. 1618.

588) Zu §. 4—7. S. * G.=R. v. 31. Aug. 1714. In einem Special=Fall wurde den 22. Nov. 1760 von dem Regierungsrath rescribirt, daß die Bestimmungen des §. 4. sich nicht auf bereits im Land Verbürgerte, sondern nur allein auf ganz Fremde und Auswärtige beziehen.

§. 7.

Doch sollen nicht abgewiesen, sondern vielmehr auf alle Weise herbey gezogen, und ihnen die Annahm zu Burgern und Meistern möglichst erleichtert werden: Wer nicht abzuweisen?

1.) Die, so sich mit Handlungen, Manufacturen, Künsten, Proseßionen und Handwerckern zu ernähren gedencken, und das Vermögen darzu haben, welche im Land, oder doch selbiger Orten, noch gar nicht bekannt, oder doch nicht hinlänglich besetzet seynd; so dann

2.) Die, so öde Hofstätte überbauen, oder abgegangene Felder wiederum in nuzbaren Stand stellen wollen, und ebenfalls das Vermögen darzu haben:

Doch daß beyde Gattungen der Landes-Religion zugethan seyen.

§. 8 [589]).

Auch solle bey Annahm neuer Burger, ingleichem wann bey denen Handwerckern Meister gemacht, oder Lehr-Jungen ein- oder ausgeschrieben werden, denen Stabs- oder Unter-Amtleuten und Gerichts-Personen, oder gar denen samtlichen Einwohnern, ausser denen von Alters hergebrachten, oder besonders gnädigst erlaubten Sportuln, und was in denen Handwercks-Ordnungen ausdrücklich erlaubt und ausgesezet ist, weder eine Mahlzeit noch Trunck gegeben, noch etwas an Geld oder sonst dafür gereichet werden. Verbottene Neben-Unkosten.

§. 9.

Was die Annahm adelicher im Land begütert- oder ohnbegüterter Beysassen anbelangt; so solle es damit nach dem Fürstlichen general-Rescript vom 13. Jan. 1662. gehalten werden, und die Communen sich der Annehmung dergleichen Beysassen enthalten [590]). Beysizer von Adel.

§. 10.

Anderer und gemeiner Beysassen Annahm aber bleibet ihnen zwar frey: Gemeine Beysizere.

Doch sollen sie keine andere einlassen, als die der Landes-Religion zugethan seynd, von ihren Renten zu leben haben, oder so viel man deren an dem Ort zu fürfallenden Hand-Arbeiten benöthiget seyn mag.

§. 11.

Wann sich sodann würcklich angenommene Burger oder Beysizer, oder deren Kinder, nicht durch Arbeiten oder Dienen nähren, sondern dem Bettel, oder anderen verbot- Liederliche Burger und Beysizer.

---

589) S. * G.-R. v. 7. Juni 1737. In Erinnerung gebracht durch G.-R. vom 20. Juni 1778.

590) S. die Sammlung der Steuergesetze Nr. 107.

tenen Lebens-Arten, nachhängen; so sollen sie forderist von dem Gericht mit der Ausschaffung aus dem Ort bedrohet, auf nicht erfolgende Besserung aber ihretwegen unterthänigst berichtet werden.

§. 12.

Arme.

Hingegen haben die Stabs-Beamte und Commun-Vorstehere auch Sorge zu tragen, daß diejenige, so Alters, Kranckheit, Gebrechlichkeit, oder anderer erheblicher Ursachen halber, ihr nothdürftiges Brod nicht mehr verdienen können, ihren ohnentgeltlichen Unterhalt, nach Maaßgab Unserer wegen derer Haus-Armen ergangenen Fürstlichen Verordnungen, erlangen mögen [591]).

§. 13.

Burger-Rechts-Erlaß- und Vorbehaltung.

Wegen Wieder-Erlassung des Burger-Rechts und Pflichten, oder deren Vorbehaltung, endlich haben die Gerichte sich nach Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung zu achten:

Besonders aber ist denenjenigen, welche aus blosser Unbesonnenheit, oder gar Muthwillen, in andere entfernte Länder und Welttheile ziehen wollen, ausdrücklich und ernstlich anzukündigen, daß, wann sie, oder die Ihrige, nachdeme sie ihr aus dem Lande mitnehmendes Vermögen ganz oder doch grossen Theils verzehret, sich wiederum zurück in das Land begeben wollten, sie, ohne Unsere ausdrückliche gnädigste Erlaubniß, (welche Wir aber nicht leichtlich zu ertheilen gedencken.) nicht wiederum weder zu Burgern noch zu Beysizern angenommen werden sollen; wie dann solches auch ihrem Verzicht des Burger-Rechts ausdrücklich mit einzuverleiben ist.

Dreyzehender Abschnitt.
Von Handwercks-Obmannschafften [592]).

§. un.

Wer die Handwercks-Obmannschaften haben solle, oder nicht.

Unsere Fürstliche Staabs-Beamte haben sich der Handwercks-Obmannschafften gänzlich zu enthalten:

Hingegen haben sie daran zu seyn, daß selbige durch tüchtige Personen aus dem Gericht oder Rath ersezet werden mögen.

Vierzehender Abschnitt.
Von Legal-Inspectionen [593]).

§. 1.

Wer den Legal-

Zu einer Legal-Inspection sollen gezogen werden:

---

591) S. die Kastenordn. v. 2. Jan. 1615. (Thl. I. Nr. 191 d. S.) * G.-R. v. 31. Aug. 1714. 1tes Edict v. 31. Dez. 1818, §. 57, 3tes Edict §. 15, 17, Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822. §. 136.

592) S. * G.-R. v. 30. Octbr. 1739.

593) Vergl. die Malefiztaxe von 1701 in der Samml. der Gerichtsges. Thl. III.

Ein Physicus, wann gleich mehrere Medici an dem Orte wären; Inspectionen beywohnen solle?
Ein Chirurgus, wo möglich, ein Juratus;
Der Stadt- und Amts-Schreiber, oder dessen Substitut; so dann
Zwey Gerichts- und Raths-Personen.

§. 2.

Diesen solle paßieren: Paßierliche Kosten.

Dem Physico:

Vor eine Legal-Inspection und Section an dem Ort, da er wohnet, zusammt dem Judicio medico. . . . 3. fl. — —
Ausser dem Ort aber, oder, wann er über Land reisen muß, auch noch für die Mahlzeit. . 1. fl. — —
So dann für den Postillion, Roß-Lohn und Fütterung das sonst in dieser Unserer Fürstlichen Ordnung bestimmte.

Währete aber das Geschäfft länger, als Einen Tag, gebühret dem Physico, nebst der Zehrung und besagten Reise-Kosten, den zweyten und folgende Täge
Für die Versaumniß, täglich . . . . . 1. fl. 30. kr.
Für die Inspection eines schon angegangenen, oder bereits unter der Erde gelegenen Cörpers, nebst dem Judicio medico, an dem Ort, da er wohnt. 4. fl. 30. kr.
Ausser dem Ort aber, noch über dieses, obige Reise-Kosten.
Für eine Inspection, ohne Section, samt dem Bericht. 1. fl. 30. kr.

Dem Chirurgo:

Für eine Section, in dem Ort, da er wohnet, oder ausserhalb. . . . . 1. fl. 30. kr.
Lezteren Falles auch das Roß-Lohn.

Wann aber das Geschäfft und die Reise etliche Tage währen, den zweyten und folgende Täge, nebst Zehrung, auch Roß-Lohn und Fütterung,
Täglich . . . . — — 45. kr.
Für die Section eines schon angegangenen, oder unter der Erde gelegenen Cörpers. . . . 3. fl. — —
Und, wann er deßwegen verreisen muß, auch noch Zehrung, die Mahlzeit a 40. kr. nebst Roß-Lohn und Fütterung.
Für eine Section, wo kein Medicus dabey ist, und der Chirurgus eine Relation zu erstatten hat. 1. fl. 30. kr.
Ohne Relation, wann der Casus leicht. . . — — 45. kr.
Ferner:

Nr. 226 und die Medicinalordnung vom 16. Octbr. 1755, sodann die Verordn. v. 8. Mai 1808 und das 4te Edict v. 31. Dez. 1818, §. 204 mit Note 909 in der Samml. der Gerichtsges. Th. IV. S. 769.

Dem Stadt-Schreiber oder dessen Substituto:

Mit Einschluß des Aufsazes des Judicii medici. . 1. fl. — —

Wann aber der Cörper schon angegangen oder in der Erde gelegen ist, die Hälfte weiter.

Denen Gerichts- und Raths-Verwandten:

Das in andern Commun-Angelegenheiten paßierliche Tag-Lohn:

Wann aber der Cörper schon angegangen oder in der Erde gelegen ist, die Hälfte weiter.

So dann für die Mahlzeit, wann sie aus dem Ort selber seynd, allwo die Legal-Inspection geschiehet, nichts:

Wann selbige hingegen aus der Amts-Stadt seynd, für jede Mahlzeit . . . . 40. kr.

Fünfzehender Abschnitt.

Von Untergängen, Stein-sezen und Feld-Besichtigungen.

§. 1 [594]).

Marckungs-Umgang.

Der allgemeine Marckungs-Umgang solle alle drey Jahre, oder, nach Beschaffenheit derer Marckungen und Umstände, jedoch, daß dadurch nichts verabsäumet werde, zu Erspahrung der Kosten, auch in noch mehreren Jahr nur einmal, vorgenommen werden.

§. 2.

Jährlicher Umgang.

Der ordinari-Untergang aber hat jährlich zweymal, nemlich zur Frühlings- und Spätlings-Zeit, ins Feld zu gehen, dabey besonders auf die Allmand-Güter- und Weg-Steine zu sehen, und, wo etwas vorfället oder abgehet, es in Richtigkeit zu sezen.

§. 3.

Paßierliche Kosten dabey.

Jeder Untergänger solle alsdann täglich für Zehrung und Versaumniß zu Lohn haben:

In der Amts-Stadt . . . . 30. kr.

In andern Amts-Orten aber . . . . 24. kr.

§. 4.

Aufsicht auf die Marck-Steine.

So bald hingegen dem Magistrat oder Amts-Burgermeister auch zwischen solcher Zeit angezeiget wird, daß ein Marck-Stein feyle, oder Schaden gelitten habe, solle er solchen alsogleich wieder herstellen lassen.

---

594) Zu §. 1 und 3. Vergl. G.-R. v. 2. Juli 1603, 13. Aug. 1644, * 16. Nov. 1785 und die Verordn. v. 3. Nov. 1841.

§. 5.

Untergänge in einzelen Sachen.

Wann nun solcher gestalten, oder auch sonst, die Nothdurft erfordert, daß in einer Commun-Marckung und Bau-Feld ein Untergang gehalten, neue Steine gesezt, alte umgesunckene wieder aufgerichtet, schadhafte wieder ergänzet, auch ein- und andere weitere Nothdurft beobachtet werden muß, und es betrift eine einige Sache, worzu kein ganzer Tag erfordert wird; so solle jeder derer nach dem Land-Recht darzu erforderlichen vier geschworenen Untergänger, er seye Burgermeister oder Richter, davon zu Lohn haben:

In der Amts-Stadt. . . . . . . 20. kr.
In Amts-Orten aber. . . . . . . 15. kr.

§. 6.

In mehreren zugleich.

Wann aber mehrere solche Sachen zugleich vorgenommen werden, solle jeder Untergänger für Zehrung und Versaumniß täglich haben:

In der Amts-Stadt. . . . . . . 30. kr.
In andern Amts-Orten aber. . . . 24. kr.

Und zwar aus dem Burgermeister-Amt, wenn es auch gleich privat-Partheyen beträfe.

§. 7.

Zuziehung des Stadt-Schreibers.

Wann sich bey einer solchen Gelegenheit Streitigkeiten ereignen; solle auch der Stadt- und Amts-Schreiber zu Führung des Protocolls mit darzu gezogen werden, und alsdann demselben paßieren:

Für Arbeit und Zehrung. . . . . 45. kr.
Die Urtheil abzuschreiben. . . . . 4. kr.

Würde aber nur ein halber Tag damit zugebracht, von jenem die Hälfte.

§. 8.

Steinsezer-Lohn.

Hingegen solle, für jeden Stein zu sezen, 6. kr., und zwar von jeder Parthie die Hälfte, alsogleich eingezogen, dem Burgermeister-Amt geliefert, und dißfalls durchaus kein Ausstand paßieret werden.

§. 9.

Wann es zum Burgermeister-Amt zu liefern?

Wann nun die Untergänger ihr Tag-Lohn aus dem Burgermeister-Amt empfangen, und selbigen Tages zugleich auch einer oder mehreren privat-Personen Steine sezen; haben sie die Gebühr dafür zum Burgermeister-Amt zu liefern, und dagegen kein widriges Herkommen anzuführen.

§. 10.

Obsicht auf alle Arten von Steinen.

Und da sowohl Uns, als denen Communen, sehr viel daran gelegen ist, daß die Gränz- oder Land-Marckungs- Forst- Jagd- Wayd- Huth- Zehend-

Allmand- und Weg-Steine allezeit in richtigem Stand erhalten, und das Abgängige so gleich wiederum ersezet werde; so sollen jeden Orts Vorstehere darauf gute Obsicht tragen lassen.

§. 11.

Untergänger Staat.

Noch über dieses aber sollen auch die bestellte Untergänger allenthalben mit einer ausführlichen schriftlichen Anleitung oder Staat versehen werden, wie sie sich bey solch-ihrem Amt zu verhalten haben, und daß sie bey Wahrnehmung einiger Fehler oder Mängel gehörigen Orts zeitliche Anzeige davon thun sollen.

§. 12.

Feld-Besichtiger.

Endlich so solle der denen Untergängern allhier geordnete Lohn auch denen Feld-Steußlern bey Besichtigung derer Acker-Bau-Felder und Weinberge gleichfalls paßieren:

Hingegen sollen sie auch schuldig seyn, gute Obsicht über solche Güter zu tragen, und so wohl im Frühling als Spätling ihr führendes Protocoll dem Gericht zu übergeben, um die gebührende Rügungen darnach vornehmen zu können [595]).

Sechzehender Abschnitt.

Von Abschneidung der Kühe-Hörner.

§. 1.

Wer darzu zu ziehen?

Der jährlichen Abschneidung der Küh-Hörner solle in denen Städten und Amts-Orten nur ein einiger Burgermeister, Gerichts- oder Raths-Verwandter, nebst dem Küh-Hirten, beywohnen.

§. 2.

Paßierliche Kosten.

An Unkosten paßieren dabey täglich:

Dem Burgermeister 2c. . .	20. kr.
Dem Hirten.	15. kr.

Siebenzehender Abschnitt.

Von denen Unterpfands-Büchern.

§. 1.

Anbefohlene Haltung der Unterpfands-Bücher.

In Ansehung derer Unterpfands- oder Hindersaz-Bücher lassen Wir es wegen deren Erhaltung forderist bey dem Innhalt Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung pag. 240. [596]) bewenden:

595) S. Landesordn. v. 1621. tit. XLVII.
596) Soll heißen 340. S. G.-R. v. 24. Juli 1620 in der Samml. d. Gerichtsges. Thl. II. Nr. 93. Vergl. übrigens die neue Pfandgesetzgebung daselbst.

Wo also über die aufgenommene Capitalien, Gülten und Schulden, auch geleistete Bürgschaften und verschriebene Unterpfande an liegenden Gütern, noch keine dergleichen Bücher vorhanden seynd; da sollen sie unverzüglich verfertiget werden.

§. 2.

Alle Verpfändungen sollen, wie sie von Zeit zu Zeit für die aufgenommene Capitalien geschehen, in solche Bücher eingetragen, und so dann ein zuverläßiges Register über die Nahmen der Schuldnere darzu verfertiget, auch, so oft etwas weiteres eingeschrieben würde, solches gleichbalden in dieses Register eingetragen werden. Wie sie einzurichten?

§. 3.

Wo noch kein accurates Unterpfand-Buch vorhanden ist; seynd, auf vorheriges Verkündigen und Erfordern, alle Einwohner zu richtiger Anzeigung aller bereits verpfändeten Güter anzuhalten. Wie auf einen Grund zu kommen?

Hiernächst hat der Stadt-Schreiber, oder sein Substitut, die alte Unterpfands-Bücher, ingleichem alle Unterpfands-Zettel, Gült-Staate und Rechnungen, so in der Stadt und auf dem Land bey denen Registraturen zu finden seynd, genau und sorgfältig zu durchgehen, und die darinn verschriebene Güter in das neue Unterpfand-Buch einzutragen.

§. 4.

Deme vorgängig, ist allen Beamten und der Burgerschafft des Orts zu verkündigen, daß ein neues Unterpfand-Buch verfertiget worden seye: Wann nun jemand zu seiner Sicherheit daraus Nachricht haben wolle: Ob seine Güter frey oder verpfändet? ingleichem: Ob nicht ein- oder anderes Gut in vorigen Zeiten aus Unachtsamkeit mehrmalen verpfändet worden seye? wolle man, auf Begehren, aus solchem neuen Unterpfands-Buch Bericht geben, und die sich etwa erfindende Fehler nach Recht und Billigkeit verbessern. Bekanntmachung des neuen Unterpfands-Buchs.

§. 5.

Bey jedem nachhero sich ereignenden Fall aber solle ein formlicher (etwa nach der Beylag 1. abgefaßter,) Unterpfands-Zettel begriffen, darin alle nöthige Umstände, wie die Sache vor Gericht verhandelt worden, deutlich eingetragen, und, nach Beobachtung aller Legalität und sorgfältiger Vorsicht, die geschehene gerichtliche Erkänntniß, auch, wo dergleichen nöthig und vorhanden, die Herrschafft- oder Stabs-Amtliche Bewilligung angehänget werden. Unterpfands-Zettel.

Nach diesem Unterpfands-Zettel ist alsdann der formliche Gült-Brief aufzusezen, und dem Darleyher zu seiner Versicherung einzuhändigen;

Auch ist das special-Unterpfand in das Unterpfands-Buch einzutragen.

Der Unterpfands-Zettel selbsten aber ist bey denen gerichtlichen Acten wohlverwahrlich aufzubehalten.

§. 6.

Hinterfälliger Güter Anmerckung.

Weil auch eine derer fürnehmsten Obrigkeitlichen Pflichten ist, zu verhindern, daß nicht die sogenannte hinterfällige, das ist Kindern, oder andern Personen, eigenthumlich zustehende, von denen Eltern, oder dritten Personen, aber annoch im Besiz und Genuß habende Güter, zum Schaden derer Eigenthümer, verpfändet oder veräussert werden; so solle, so oft sich bey Erb-Fällen oder Theilungen ein solcher Fall ereignet, dessen Beschaffenheit in das Unterpfand-Buch eingetragen werden.

§. 7.

Anzeige der los gemachten.

Ob übrigens auch gleich denen Einwohnern ebenfalls zu verkündigen ist, daß, wann ein Capital wiederum abgetragen, oder das Unterpfand sonst frey gemacht worden ist, solches bey Gericht, oder doch dem Stadt- und Amts- oder Gerichts-Schreiber, angezeiget werden solle, um solche Erledigung dem Unterpfands-Buch beyzuschreiben; so hat doch die Unterlassung dieser Anzeige nicht so viel auf sich, indeme sich die Sache bey vorgehenden Käuffen oder anderen Veränderungen von selbsten ergiebet.

§. 8.

Fleißige Rücksicht auf das Unterpfands-Buch.

Dieses Unterpfand-Buch sollen die Gerichte in Städten und auf dem Land jederzeit an der Hand haben, und sich bey allen Gelegenheiten, wo Contracte über Gebäude und liegende Güter vorgehen, auch bey Zubringens-Inventuren und Traditionen, darinnen ersehen; wie schon oben in dem 2ten Abschnitt mit mehrerem gnädigst verordnet worden ist.

Achtzehender Abschnitt.

Von Vergantungen.

§. 1.

Eines Ganthmäßigen Vermögens Inventirung.

Wann ein Unterthan so tief in Schulden steckt, daß ein Ganth, oder Schulden-Verweiß, nöthig zu seyn scheinet; solle forderist die Inventirung des Vermögens, ohne Beyseyn des Stabs-Beamtens, allein durch den Stadt- und Amts-Schreiber, oder dessen Substituten, und zwey Inventierer, vorgenommen werden [597]).

---

597) S. * G.-R. v. 29. Mai 1714. Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nr. 244.

§. 2.

Dafür solle täglich paßieren: — Paßierliche Kosten davon.
Dem Stadt- und Amts-Schreiber:

In der Amts-Stadt.

Für alles	1. fl. — —

In denen Amts-Orten.

Wann er dem Geschäffte selbst abwartet für alles	1. fl. 20. kr.
Wann er aber das Geschäfft durch einen Substituten, oder andern geschwornen Schreiber versehen lässet, dem Stadt-Schreiber . .	— — 40. kr.
Dem Substituten oder Schreiber aber . .	— — 40. kr.

Wegen des Roß-Lohns und Futter-Geldes ist es zu halten, wie hernach bey denen Inventur- und Theilungen gemeldet ist.

Einem Inventierer endlich gebühren:

In einer Stadt:

Er seye Burgermeister, oder Richter.	40. kr.

In Amts-Orten:

Einem Schultheissen, oder Richter.	30. kr.

§. 3.

Es solle auch allezeit der Kosten-Zettel über des Stadt-Schreibers und der Inventierer Verdienst mit zur Decretirung an Unsern Fürstlichen Regierungs-Rath unterthänigst eingesandt werden. — Einschickung dieser Kosten.

§. 4.

Es mag nun aber der Schulden-Last so groß seyn, als er will; so hat doch kein Stabs-Beamter sich zu ermächtigen, dem Schuldner Haab und Guth wegzunehmen, und dessen Schulden davon zu bezahlen; sondern er hat es zu Unserm Fürstlichen Regierungs-Rath unterthänigst zu berichten [598]). — Verbottene Wegnahm des Vermögens.

§. 5.

Bey dem Anfang und Einleitung eines würcklichen Ganth-Processes paßieret dem ganzen Gericht, nach Beschaffenheit derer Umstände, auf einen halben oder ganzen Tag das sonst gewohnliche Tag-Geld: — Paßierliche Kosten beym Anfang eines Ganths.

Dem Stadt-Schreiber aber für die Citation derer Creditorum das unten für die Citationen bestimmte.

§. 6.

Bey Fortsezung des Geschäfftes, nemlich Anhör- — Im Fortgang.

---

598) S. das * G.-R. v. 29. Mai 1714.

und Protocollirung derer vorkommenden Prätensionen und deren Liquidation, paßieren täglich:

Dem Stabs=Beamten, (welcher alle erforderliche Legalität dabey zu besorgen hat.) . . . . 1. fl. — —

Dem Stadt=Schreiber das zuvor bestimmte Tag=Geld.

So dann zwey= oder dreyen aus dem Gericht, als Urkunds=Personen:

Einem Burgermeister. . . . . 40. kr.

Einem Gerichts=Verwandten aber . . . . . 30. kr.

§. 7.

Beym Ende.

Nach eingeloffenem Consilio paßieret bey Verlesung desselbigen, oder auch bey Abfassung einer Urthel, das Tag=Geld, wie zuvor von Anfang des Processes gemeldet worden ist.

§. 8.

Appellations=Acta, wie zu fertigen?

Wann nach ausgesprochener Urtheil ein= oder anderer Glaubiger appellirt; seynd aus denen verhandelten Acten nur diejenige Stellen heraus zu ziehen, und denen Appellations=Acten einzuverleiben, welche diese Appellanten, und nur diejenige Puncten, worüber sie appelliret haben, betreffen:

Durchaus aber seynd nicht die samtliche Ganth=Acta abzuschreiben; widrigen Falles ist der von dem überflüßigen angerechnete Verdienst zu durchstreichen.

§. 9.

Weinkäuffe bey Verganthungen.

Wegen des Weinkauffs bey denen in Ganthen versteigerten Gütern ist dasjenige zu beobachten, was in dem nächst=folgenden Capitel von denen Weinkäuffen verordnet ist.

§. 10.

Verbottenes Zueignen einiger Güter.

Endlich so haben der Stabs=Beamte, auch Stadt= oder Amts=Schreiber, sich nicht zu unterstehen, einige in die Ganth=Massam gehörige Güther, oder andere Vermögens=Stücke, oder fahrende Haab, für sich auszusezen, und, statt Verdienstes, zu ihren Handen zu nehmen; sondern es solle solches alles zum Besten der Massä im Aufstreich verkaufft, und von dem Erlös jedem seine Gebühr, rechtlicher Ordnung nach, abgetragen werden:

Wie dann auch ihnen und allen übrigen Gerichts=Personen, auch Stadt= und Amts=Knechten, verbotten seyn solle, bey Vergantungen etwas selbst, oder durch andere für sich, zu erkauffen.

Neunzehender Abschnitt.

Von Obsignationen, Inventuren und Theilungen.

§. 1 [599]).

Wer die Obsig=

Wann auf dem Land Personen sterben, so des

599) S. das * G.=R. v. 11. Sept. 1730. Sammtl. der Gerichtsges. Thl. III. Nr. 292 und die veränderte Gesetzgebung daselbst.

Stabs-Beamtens Gerichtbarkeit nicht unterworffen seynd; hat derselbige dannoch, sie seyen gewesen wer sie wollen, krafft der von Uns ihme hiemit ein- für allemal hierzu ertheilten special-Vollmacht, so gleich nach dem Absterben, mit Zuziehung zweyer ohnpartheyischer Gerichts-Verwandten, die Obsignation vorzunehmen: nation zu verrichten, bey Personen, so nicht unter dem Stabs-Beamten stehen?

Wann aber kein Widerspruch dabey zu befahren, oder aber die Verlassenschafft gering ist, und der Todes-Fall sich auf einem Amts-Ort zugetragen hat; darf der Stabs-Beamte den Unter-Amtmann, oder Schultheissen, des Orts, nebst zweyen Waysen-Richtern, statt seiner, darzu abordnen.

§. 2.

Ausser deme solle zum Obsigniren gebraucht werden: Und bey Anderen.

In denen Städten der Stadt- und Amts-Schreiber und ein einiger Waysenrichter;

Auf denen Amts-Orten aber: Der Gerichts-Schreiber, wo einer vorhanden, bey dessen Abgang aber der Schultheiß, Anwald, oder Amts-Verweser, und ebenfalls ein einiger Waysen-Richter.

Diese beyde Personen haben ihre Pittschaffte aufzudrucken.

§. 3.

Dafür solle ihnen, jedem ein halber Taglohn paßieren. Paßierliche Kosten.

§. 4.

Wann nun die verstorbene Person dem Stabs-Amt nicht unterworffen gewesen ist; hat der Stabs-Beamte denen Erben freyzustellen: Ob sie die Inventur und Eventual- oder Real-Abtheilung durch die solchen Orts darzu Verordnete vornehmen lassen, oder aber auf ihre Kosten jemand von Unserm Fürstlichen Tutelar-Rath darzu verlangen wollen? Zu welchem Ende denen Hinterbliebenen zu ihrer völligen Erklärung jedesmalen ein Termin von acht Tagen anzuberaumen ist. Wer die Inventur ꝛc. zu verrichten, bey Personen so nicht unter dem Stabs-Beamten stehen?

Ersteren Falles nun ist mit besagter Inventur und Theilung nach Maaßgab Unseres Fürstlichen Land-Rechts und dieser Ordnung zu verfahren:

Lezteren Falles aber wiederum zum Fürstlichen Tutelar-Rath unterthänigst zu berichten, und das weitere darauf gehorsamst abzuwarten.

Hingegen ist durchaus nicht zu gestatten, daß inn- oder ausländische Notarii, oder andere fremde Personen, sich in Unserem Herzogthum einer Inventur oder Theilung unterziehen [600]).

600) Zu dem letzten Absatz S. * G.-R. v. 18/28. Febr. 1716. Samml. d. Gerichtsges. Thl. III. Nr. 250.

§. 5.

Und bey Anderen?

Anbelangend aber die übrige ihren gewohnlichen Gang gehende Inventur= und Theilungs=Geschäffte; so haben forderist so wohl Unsere Fürstliche Stabs=Beamte, als auch die Stadt= und Amts=Schreibere und deren Substituten, sich dasjenige, was Unser Fürstliches Land=Recht hievon verordnet, bestens bekannt zu machen, und sich darinn pünctlich nach dessen Vorschrifft zu achten.

Auch haben die Stadt= und Amts=Schreibere, wie überhaupt, so besonders auch in Theilungs=Sachen, keine untüchtige Leute zu gebrauchen; vornehmlich auf dem Amt, und wann sie, die Stadt= und Amts=Schreibere, dem Geschäffte nicht selbsten in Person mit anwohnen können.

§. 6.

Der Stabs=Beamten Ausschliessung.

Hingegen sollen Unsere Stabs=Beamte sich nicht zu denen Inventur= und Theilungs=Geschäfften eindringen, und dadurch die Kosten ohne Noth vermehren.

Auch sollen sie, wann in denen Amts=Orten ein Vermögen eydlich angegeben werden solle, deßwegen nicht zu lieb auf das Land reisen, sondern dergleichen Eyde in der Amts=Stadt abschwören lassen.

§. 7.

Anzeige der vorhabenden Inventuren rc. bey Amt.

Wohl aber haben sie genau darauf zu halten, daß, bey der bestimmten Legal=Straf von 10. fl. keine eventual= oder real=Theilung, auch Tradition, geschehe, ohne daß es ihnen zuvor angezeiget worden wäre.

Schlüge auch bey ein= oder anderer Erbschafft Unser Fürstliches Interesse mit ein, solle, bey gleicher Strafe, zuvor auch Unsern verrechneten Fürstlichen Beamten eine gleiche Anzeige gethan werden.

§. 8.

Ihre Pflichten dabey.

Neben deme hat ein Stabs=Beamter, so oft er von einer vorhabenden Theilung Nachricht erhält, sich jedesmal zuverläßig von selbsten zu erkundigen, und darauf zu sehen, was wegen des Abzugs, oder der Leibeigenschafft, oder der zu vererbenden Lehen=Güter, zu Erhaltung Unserer Landes=Fürstlichen Gerechtsamen und Einkünfften zu beobachten seyn möchte, und nöthigen Falles mit dem verrechneten Beamten darüber zu communiciren.

Wo sich auch würcklich ein solcher Fall ereignet; hat der Stabs=Beamte in allwege die Vorkehr zu treffen und Vorsorge zu tragen, daß mit Anschlagung der Erbschafft keine Partheylichkeit vorgehe;

Ingleichem, daß die etwa vorhandene Wittwen mit Kriegs=Vögten und die Waysen mit Pflegern wohl versehen werden.

§. 9.

Wer zu denen

Zu denen Inventur= und Theilungen sollen, ausser

dem Stadt= und Amt=Schreiber, oder dessen Substi= tuten, nur drey Personen gezogen werden. Inventur= und Theilungen zu ziehen?

Wann also ein Stabs=Beamter, oder Unter=Amt= mann, oder Schultheiß, mit dabey ist; sollen nur noch zwey Theil= Richtere dem Geschäffte mit=anwohnen.

§. 10.

Ihre Pflichten.

Diese samtliche Personen sollen beflissen seyn, der= gleichen Geschäffte möglichst zu befördern, auch die Stadt= und Amts=Schreibere ihre Substituten gleichfalls nachdrücklich darzu anhalten.

Ingleichem haben sie selbst und ihre Substituten sich dabey aller eigennüzigen Vortheilhaftigkeiten zu enthalten.

§. 11.

Besonders in Ansehung der vorhandenen Passivorum.

Es solle aber, nach verrichteter Inventur, bey Straf, nicht eher zur Theilung geschritten werden, es seyen dann forderist Unsere geist= und weltliche Be= amte in Unserem Nahmen, wie auch das Steuer=Amt und andere Corpora, Communen, Pflegschaften und privat=Perso= nen, um das Ihrige durch Aussezung baarer Mittel, oder anderer wohl verkäufflicher Stücke, völlig vergnügt, oder, mit ihrer Be= willigung, und, wann es Uns oder das geistliche Guth betrift, mit Unseres Fürstlichen Rent=Cammer= oder Kirchen=Raths=Collegii Ratification, von denen gesammten Erben wegen Capitals und Zinses genugsam versichert worden.

Sollte aber dennoch bey dergleichen Theilungen die Anweisung derer besten Mittel an die Erben, derer übrigen hingegen an die, so an die Verlassenschafft Forderungen haben, geschehen; so solle nicht nur dieses alles null und nichtig seyn, und keine Verjährung zum Schaden derer Glaubigere dißfalls Plaz greiffen, sondern auch der Stadt= und Amtschreiber, oder Substitut, und die Theil=Rich= tere, nebst denen Erben selbst, um dieser geflissentlichen Vervorthei= lung willen empfindlich gestraft werden.

§. 12.

Wie sich bey entstehenden Streitigkeiten zu verhalten?

Bey entstehenden Streitigkeiten sollen der Stadt= und Amts=Schreiber, oder dessen Substitut, wie auch die Theil=Richtere, keine Parthie nehmen, noch sich von dem einen oder andern Theil als einen Beystand oder Rathgeber gebrauchen lassen, sondern sich ganz unpartheyisch halten:

Wohl aber mögen und sollen sie versuchen, ob sie nicht einen gütlichen Vergleich in der Sache zuwegen bringen können:

Im Fall jedoch dieses nicht zu erhalten wäre, haben sie die Sache nicht geflissentlich aufzuhalten, oder durch Zulassung solcher Beystände, so dieser Verrichtung nicht gewachsen seynd, alles noch mehr verwirren zu lassen, sondern das Waysen=Gericht solle so

dann, unter Communication mit dem Stabs-Beamten, einen Waysen-Gerichtlichen Spruch geben.

Wären nun die Interessenten mit selbigem nicht zufrieden; solle der Beamte bedacht seyn, die Sache güt- amt- oder gerichtlich zu erledigen.

Würden endlich Theilungs-Streitigkeiten bey Personen vorfallen, so zu Unserer Fürstlichen Canzley gehören, und nicht unter dem Stabs-Beamten stehen, die aber das Waysen-Gericht erwählet haben; solle der Beamte den Vorgang zum Fürstlichen Tutelar-Rath unterthänigst einberichten.

§. 13.

Zuscheidung der Einbusse.

Bey erscheinenden vielen paßiv-Schulden und grossen Einbuß ist so wohl bey eventual- als real-Abtheilungen denen hinterbleibenden Wittwen nicht alsogleich die Hälfte davon zuzuscheiden; sondern vorsichtig zu gehen, und von dergleichen Fällen dem Stabs-Beamten zeitliche Anzeige zu thun:

Dieser aber hat so dann sich der Umstände zu erkundigen, und, nach deren Beschaffenheit, denen Wittwen und derselbigen Kriegs-Vögten die nach Unserm Fürstlichen Land-Recht denen Eheweibern und Wittwen zuständige rechtliche Wohlthaten zu erkennen zu geben, um sich darnach achten zu können.

§. 14 [601]).

Der Kinder anerstorbene Güter.

Wiewohl auch in Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung vorlängst die Vorsorge geschehen ist, wie denen Kindern wegen der ihnen anerstorbenen aber noch bey dem überlebenden Vater oder Mutter in Nuzniessung verbleibenden Güter alle nöthige Vorsorge getragen werden solle; so erachten Wir doch nöthig zu seyn, auch bey dieser Gelegenheit gnädigst und ernstlich zu erinnern, hierauf alle Sorgfalt zu verwenden, und die Kinder, wo immer möglich, auf sichere liegende Güter, nicht nur Unterpfandsweis, sondern auch mit dem Eigenthums-Recht selbst, zu verweisen, damit sie, wann der Vater oder Mutter übel hausete, oder es bey der Obrigkeit an genugsamer Obsicht ermanglete, gleichwohlen auf keinen Weg zu Schaden kommen, sondern solche ihnen eigenthümlich angewiesene Güter jederzeit wieder zurück fordern können.

Wann aber die Kinder nicht nöthig hätten, wegen ihres verstorbenen Erb-Guths sich durch Zurückforderung eines ihnen angewiesenen Guthes zu retten, und es zur würcklichen Abtheilung ohne einen Ganth oder Schulden-Verweisung käme; solle dieser Vor-Verweis in keinen Betracht gezogen, sondern die Abfertigung nach Maaß ihres auf der Liegenschaft, Fahrniß, oder Activ-Schulden habenden Rechts, der Ordnung gemäß eingerichtet werden.

---

601) Vergl. das Präjudiz des K. Obertribunals vom 11. Juli 1823 in der Samml. der Gerichtsgesetze Thl. III. S. 522.

Nicht weniger solle wohlhausenden Eltern, gegen gerichtliche Surrogirung anderer eben so guter Stücke, erlaubt werden, von solchen denen Kindern versicherten Gütern, etwas versezen oder verkauffen zu dörffen.

§. 15.

Die Inventur- und Theilungs-Geschäffte sollen fleißig unterschrieben, und ohne dieselbige nicht zur Registratur geleget werden: Unterschrift der Inventur und Theilung.

Wo es aber der Unterschrift halber einigen Anstand hätte; ist solches an einem schicklichen Ort beyzusezen.

§. 16.

Wann nun ein Stabs-Beamter um Unsers nahmhaften Fürstlichen Interesse willen einer Inventur oder Theilung ohnumgänglich mit beywohnen muß, oder wann Erbs-Interessenten streitig werden, oder sonst allerseits den Stabs-Beamten um seine Vermittelung oder Mit-Anwohnung ersuchen; ist ihme alsdann täglich zu entrichten: Paßierliche Kosten eines Stabs-Beamtens.

In der Amts-Stadt.

Für alles. . . . . 1. fl. — —

In Amts-Orten aber:

Für Tag-Geld. . . . . 1. fl. — —
Für jede Mahlzeit. . . . . — — 40. kr.
und die paßierliche Pferdes-Fütterung, nebst des Postillions Gebühr, wie auch dem Roß-Lohn für sein und des Postillions Pferd.

§. 17.

Einem Unter-Amtmann paßieret täglich . 40. kr. Eines Unter-Amtmanns rc.
Einem Schultheissen aber . . . . . 30. kr.

§. 18.

Dem Stadt- und Amts-Schreiber paßieren täglich: Eines Stadt-Schreibers rc.

In der Amts-Stadt.

Für alles. . . . . 1. fl. — —

Auf dem Amt.

Er mag das Geschäfft selbst, oder durch einen Substituten, versehen. . . . . . . 1. fl. 20. kr.

Auch stehet denen Erben frey, den Stadt-Schreiber, oder dessen Substituten rc. durch ein zugeschicktes Pferd abhohlen und wieder nach Hause bringen zu lassen, oder aber auf jeden zur Hin- und Heim-Reise nöthigen Tag das gewöhnliche Roß-Lohn, nebst dem Futter-Geld, zu bezahlen [602]).

602) Vergl. den Befehl vom 10. Aug. 1658.

§. 19.

Eines Inventierers und Theil-Richters.

Denen Inventierern und Theil-Richtern endlich paßieren täglich, für alles:

In Städten:

Er seye ein Burgermeister, oder Richter. . 40. kr.

Auf Amts-Orten aber:

Einem Schultheissen, oder Richter. . . 30. kr.

Muß aber ein Inventierer oder Theil-Richter ausserhalb des Orts über Nacht bleiben, paßieret ihm noch halb so viel.

§. 20.

Der Unkosten Specification ꝛc.

Der Belauf der Unkosten ist zu Ende des Theilungs-Libells umständlich zu vermelden und von denen Theil-Richtern zu unterschreiben:

Wiewohl auch nicht nöthig ist, daß alle Theilungs-Kosten dem Stabs-Beamten zur Revision, Moderation und Decretirung vorgelegt werden, viel weniger aber derselbige dafür sich etwas bezahlen zu lassen hat; so hat er doch darauf ein wachsames Auge zu haben, die vorgehende Uebermaaß, sonderlich bey entstehenden Klagen, zu ahnden, und darinnen nach Pflichten, ohne Ansehen der Person, Hülfe zu verschaffen.

Es solle aber niemand sich unterstehen, neben diesem Verdienst auch noch die Verpflegung selbst zu fordern;

Und eben so wenig ein Blatt-Geld von dem Concept der Inventur und Theilung.

Sollte aber gar jemand, so der Theilung nicht würcklich mitangewohnet hat, sich dennoch den Verdienst dafür bezahlen lassen; der solle, nebst dem Ersaz, auch noch gestraft werden.

§. 21.

Theil-Zettel.

Die Theil-Zettel seynd zu Haus in der Stadt- Amts- oder Gerichts-Schreiberey zu verfertigen; und ist davon weder Tag-Geld, noch sonsten etwas weiteres, zu verrechnen, als von jedem Blatt . . . . 2. kr.

§. 22.

Abschriften von Inventur- und Theilungen.

Für eine Abschrift von denen Inventur- und Theilungen in die zu solchem Ende haltende Bücher paßieret vom Blatt . . . . 2. kr.

Es sollen aber selbige fleißig collationirt werden, um, wann das Original verlohren gienge, sicher darauf recurriren zu können.

Hingegen solle ausser deme keinen Interessenten eine Abschrift einer Inventur, auch eventual- oder real-Abtheilung, wider ihren Willen aufgedrungen werden:

Auch seynd alle sonst sich etwa dabey ereignen mögende Mißbräuche durchaus zu verhüten, oder doch abzustellen.

§. 23.

Anlangend endlich neuer Eheleute Zubringens-Inventarien; so haben die Stabs-Beamte gar nichts damit zu thun, noch das geringste davon zu fordern, oder zu nehmen; Zubringens-Inventarien.

Sondern selbige sollen allein durch zwey Inventierer und Theil-Richter (unter welchem auch Unter-Amtleute und Schultheissen des Orts seyn können,) mit Zuziehung des Stadt-Amts- oder Gerichts-Schreibers, oder eines Substituten, verfertiget werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Von unterthänigsten Memorialien und Berichten, auch Attestaten [603]).

§. 1.

Alle im Nahmen eines Magistrats abgefaßte unterthänigste Memorialien und Berichte sollen in denen Amts-Städten von dem Stabs-Beamten und zweyen Gerichts-Verwandten, oder, nach Beschaffenheit der Materie, ohne den Stabs-Beamten, von drey andern Magistrats-Personen, sie seyen Burgermeistere oder Gerichts-Verwandten, in denen Amts-Orten aber von dem Unter-Amtmann, oder Schultheissen, und zweyen Richtern unterschrieben werden; bey Straf 10. fl. Unterschreibung der Berichte ꝛc. im Namen eines Magistrats.

§. 2 [604]).

Keine Commun-Vorstehere oder Officianten sollen sich unterstehen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Stabs-Beamtens, einigerley Attestaten, es seye worinn und unter was Vorwand es immer wolle, auszustellen, oder gewärtig zu seyn, daß widrigen Falles diejenige, so solches mit ihrer Unterschrift bekräfftiget haben, mit ohnfehlbarer empfindlicher Strafe und Vergütung alles dadurch verursachenden Schadens aus eigenen Mitteln, angesehen werden sollen; Commun-Attestaten.

Welches die Stabs-Beamte denen Commun-Vorstehern von Zeit zu Zeit bey Gelegenheit derer Vogt-Rug-Gerichte von neuem einzuschärffen haben.

§. 3.

Endlich so haben sich auch die Commun-Vorstehere derer unterthänigsten Bey-Berichte in Forst-Straf-Sachen gänzlich zu enthalten. Bey-Berichte in Forst-Straf-Sachen.

---

603) S. die Landesordn. v. 1621 tit. VI. und das *G.-R. v. 16. März 1729.

604) S. die *G.-R. v. 27. Octbr. 1749. und v. *6. Febr. 1751.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von Sieglungen.

§. 1.

Sieglungs-Gebühren eines Stabs-Beamtens.

Einem Stabs-Beamten solle für die von einer privat-Person begehrte Aufdruckung seines Amts-Siegels jedesmalen bezahlt werden. . . 12. kr.

Wofür er aber auch das Wachs anzuschaffen und sich eigenhändig zu unterschreiben hat.

§. 2.

Und Stadt-Sieglers.

Und eben dieses solle auch, unter gleichen Bedingungen, einem Stadt-Siegler von Aufdruckung des grossen Stadt-Siegels paßieren.

§. 3.

Verbottene Sieglungs-Gebühren.

Hingegen solle, bey Straf, kein Stabs-Beamter, Amts-Burgermeister, auch Stadt- Amts- oder Gerichts-Schreiber, für Sieglung unterthänigster Berichte, blosser Ausschreiben in das Amt, oder anderer Schreiben in Amts- oder Commun-Nahmen oder Sachen, das geringste fordern oder annehmen.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von der Stadt- und Amts- auch Gerichts-Schreibere Verrichtungen und Gebühren [605]).

§. 1.

Was ein Stadt-Schreiber ꝛc. nicht schuldig seye?

Ein Stabs- oder Unter-Beamter hat dem Stadt-Amts- auch Gerichts-Schreiber keine andere Geschäffte, zumalen ohne Belohnung, zuzumuthen, als worzu er durch Unser Fürstliches Land-Recht, und andere Unsere Fürstliche Ordnungen, auch seinen Staat, angewiesen wird.

§. 2.

Was er schuldig seye?

Hingegen haben auch dieselbe, ausser dem Noth-Fall, nur um ihrer Gemächlichkeit, eigenen Oeconomie, und anderer fremder Geschäffte willen, sich ihrer Haupt-Amts-Verrichtungen, namentlich der Führung der Protocollen bey Gerichts- und Rechts-Tägen, auch Amts-Versammlungen, legal-Inspectionen, ꝛc. ferner der Fertigung der Testamenten, und dergleichen, nicht zu entziehen, noch solche bloß an ihre Substituten und Scribenten zu hängen, viel weniger aber die Geschäffte vorsezlich zu hindern, oder auszudehnen.

---

605) Vergl. die Bestimmungen über das Notariatswesen in der Samml. der Gerichtsgesetze, sodann die Verordn. v. 1. Juli 1841.

§. 3.

Wo nun mit einem Stadt-Amts- oder Gerichts-Schreiber noch nicht überhaupt wegen des gemeinen Schreib-Verdienstes capituliret worden ist, oder wo man sich nicht wenigstens wegen ein- oder anderer hiernach benahmsten Stücke eines wenigeren verglichen hat, (als welchen Falles es schlechterdings bey dem Verglichenen verbleibet; wie auch endlich in denen Fällen, welche nicht aus der Communen Cassen, sondern von privat-Personen, bezahlet werden; da solle, bis auf Unsere fernere gnädigste Verordnung, folgendes paßieren. Paßierlicher Verdienst.

§. 4.

Für einen Abschied: Abschiede.

Auf Pergament, ohne das Pergament 45. kr.
Auf Papier. . . . . . 24. kr.

§. 5.

In Appellations-Sachen: Appellations Sachen.

Von jedem Blatt zu concipiren und abzuschreiben, zusammen. . . . . 6. kr.
Von jedem Blatt aber, so nur abgeschrieben wird. 3. kr.
Von Ertheilung der Nachricht, daß die Appellations-Acten fertig seyen. . . . . 6. kr.

Uebrigens haben die Stadt- und Amts-Schreibere in Fertigung derer Appellations-Acten sich nach dem Fürstlichen general-Rescript vom 6. Jun. 1741. unterthänigst zu achten [606]).

§. 6.

Von einem Avertissement in die Zeitungen, oder die Stuttgartische Nachrichten von Ganthen, Verleyh- und Versteigerungen, u. s. w. nachdeme sie groß oder klein seynd, . 4. bis 6. kr. Avertissement.

§. 7.

Von Ausschreiben in das Amt: Von Ausschreiben in das Amt.

Wann ein halber Bogen darzu gebraucht wird. 3. kr.
Von weitläuftigeren aber, von jedem Blatt 3. kr.

Wo hingegen dergleichen Ausschreiben mit unter der Capitulation begriffen seynd, verbleibt es dabey.

§. 8.

Für einen unterthänigsten Bericht auf einen Fürstlichen Befehl, oder auf ein unterthänigstes Memorial, so von dem Magistrat mit einem Bey-Bericht begleitet wird: Berichte.

Wann er nicht weitläuftig ist, . . 15. bis 20. kr.
Sonst aber nach Billigkeit.

---

606) Samml. der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 351.

Wo es hingegen in die ordinari-Besoldung einbedungen ist, passieret nichts.

§. 9.

Burger-Rechts Verzicht. Für einen Verzicht des Burger-Rechts. . 10. kr.

§. 10.

Bürgschaften. Für eine Bürgschaft:
Eines verrechneten Beamtens. . . . . . . 30. kr.
Wann aber eine Bürgschaft viele Unterpfänder in sich hält. 45. kr.
Für eine Caution ins Recht. . . . . . . 20. kr.

§. 11.

Ceßionen. Von einer Ceßion oder Uebergab eines verhandelten Capitals oder Schuld-Briefs. . . 20. bis 24. kr.
Auf Pergament aber, wie von einem Kauf-Brief.

§. 12.

Citationen. Von einer gemeinen Citation an Amts-Untergebene ist zu zahlen. . . . . 3. kr.
Von einer an fremde unter einem andern Gerichts-Zwang gesessene Partheien aber . . . . 8. kr.

§. 13.

Compaß-Brief. Für einen Compaß-Brief, oder ein Subsidial-Requisitions-Schreiben an eine fremde Obrigkeit. . . 12. kr.

§. 14.

Curatoria. Für ein Curatorium, oder Tutorium. 15. kr.

§. 15.

Ganth-Sachen. Wegen der Ganth-Sachen ist oben im 18den Abschnitt nachzusehen.

§. 16.

Geburts-Briefe. Von einem formlichen Geburts-Brief und Mann-Recht zusammen paßiert:
Auf Pergament, ohne das Pergament. . 45. kr.
Auf Papier. . . . . 24. kr.

Es haben aber die Stadt- und Amts-Schreibere vor Ausfertigung derer Geburts-Briefe und Mann-Rechte ein Attestat von Unsern verrechneten Beamten, unter welchen der Ort stehet, beybringen zu lassen, daß solche Person nicht leibeigen seye; oder, wann sie würcklich leibeigen seyn sollte, ist es jederzeit dem Geburts-Brief einzuverleiben; so wohl damit Unser Fiscus nicht um seine Forderung komme, als auch, damit die Herrschaft, unter welche sich die hinwegziehende Person begeben will, wisse, daß sie nicht frey gebohren seye [607]).

607) S. zu diesem Satze das *G.-R. v. 5. Mai 1733.

§. 17.

Gerichtliche Exhibita oder Producta abzuschreiben, paßieren vom Blatt. . . . 3 kr. Gerichtliche Producta.

§. 18.

Für einen formlichen Gewalt erster Instanz. 15. kr. Gewälte.
Für einen Gewalt an Unser Fürstliches Hof-Gericht aber 20. kr.

§. 19.

Von Heyraths-Pacten, nach Billigkeit. . . . 1. fl. 30. kr. bis 3. fl. Heyraths-Pacten.

§. 20.

Für eine Intercesßion. . . . . 8. kr. Intercesßionen.

§. 21.

Von Inventur- und Theilungen ist in dem 19den Abschnitt das nöthige versehen. Inventuren ꝛc.

§. 22.

Von Kauf- und Fertigungs-Briefen: Kauf-Briefe.

Auf Pergament, ohne das Pergament. . . . 45. kr.
Auf Papier . . . . 24. kr.

Wann aber der Kauf-Brief weitläuftig und der Kauff dem Werth und denen Gütern nach so groß ist, daß man 2. bis 3. Bogen damit überschreiben müßte. . . . . 30. kr.

§. 23.

Für einen Lehr-Brief: Lehr-Briefe.

Auf Pergament, ohne das Pergament. . . 45. kr.
Auf Papier . . . . 24. kr.

§. 24.

Von Obligationen und Gült-Briefen: Obligationen.

Auf Pergament, ohne das Pergament:

Bis auf 100 fl. . . . . 1. fl. „
Von 100. bis 500. fl. . . . . 1. fl. 12 kr.
Wann es aber darüber ist, es betreffe, so viel es wolle. . . . . 1. fl. 30. kr.

Auf Papier:

Von 10. bis 25. fl. . . . . 20. kr.
Von 25. bis 50. fl. . . . . 24. kr.
Von 50. bis 100. fl. . . . . 30. kr.
Von 100. bis 500. fl. . . . . 45. kr.
Von 500. bis 1000. fl. und was darüber. . 1. fl.
Von einer gemeinen Handschrift endlich, dariun kein Unterpfand verschrieben wird. . . . . 15. kr.

§. 25.

Peinliche Proceß-Sachen. In peinlichen Processen verbleibet es, wie überhaupt, also auch in Ansehung derer Stadt- und Amts-Schreibere Verdienstes, bey Unserem Fürstlichen Malefiz-Tax, und der darnach von der Juristen-Facultät zu Tübingen und Unserer Fürstlichen Canzley vorzunehmenden Moderation.

Es solle auch bey Verschickung derer peinlichen Acten jederzeit zu solchem Ende derer Stadt- und Amts-Schreibere Verdienst-Zettel mit beygeleget werden.

§. 26.

Preiß-Zettel. Für einen Preis-Zettel in die Stutgartischen Anzeigen, welcher wochentlich, es mag sich eine Veränderung im Preis zugetragen haben oder nicht, bey der darauf gesezten Strafe einzuschicken ist. . . . . 3. kr.

§. 27.

Protocoll. Das Protocoll bey Gericht zu führen; Nichts. Für die Abschrift derer gerichtlichen Protocollen aber paßieren vom Blatt. . . . . 2. kr.

§. 28.

Quittungen. Von Quittungen paßieret:

Für eine gemeine kurze. . . . . . 2. bis 3. kr.
Für eine Landschaftliche Zins-Quittung. . . 4. kr.
Für eine Capital-Ablosungs-Quittung. . . 6. kr.

§. 29.

Schreiben ausser Amts. rc. Für ein Schreiben, oder Mißiv, ausser Amtes oder Landes, paßieren. . . . . . 8. kr.

Von Schreiben, so unter des Special Superintendentens und Stabs-Beamtens Nahmen an ihre untergebene Pfarrer oder Schultheissen aber erlassen werden, nur . . . . . 6. kr.
Und wo dieses leztere mit unter der Capitulation begriffen ist; Nichts.

§. 30.

Suppliquen. Für eine unterthänigste Supplic im Namen einer privat-Person paßieret, um deren Innhalt zum Protocoll zu nehmen, so dann sie aufzusezen und abzuschreiben:

Wann sie nicht weitläuftig ist, . . . 15. bis 20. kr.
Sonst aber nach Billigkeit, bey widrigen Falles zu befahren habender ungnädiger Ahndung.

Wollte aber jemand eine Supplic in einer Sache verfertigen lassen, welche sich nicht für Uns, oder Unsere Fürstliche Collegia, sondern für das Amt oder Gericht, qualificiret; so hat der Stadt- Amts- oder Gerichts-Schreiber eine solche Person ab- und dahin anzuweisen, deme nachzuleben.

Ferner haben die Stadt- Amts- und Gerichts-Schreibere die

Supplicanten ernstlich zu erinneren, ihnen nichts anzugeben, als was der Wahrheit gemäß seye; widrigen Falles sie in Gefahr stünden, um einen kleinen Frevel oder auch noch höher, gestraft zu werden:

Sie selbst aber haben aller anzüglichen Schreib-Art sich gänzlich zu enthalten.

Weil auch zu einem unterthänigsten Memorial ein amtlicher Bey-Bericht erfordert wird; so haben die Stadt- Amts- oder Gerichts- Schreibere denen Supplicanten zu bedeuten, daß sie die Supplic nicht ohne solchen Bericht übergeben, und durch deren Zurücksendung um Bericht Unserer Fürstlichen Canzley ohnnöthige Mühe verursachen sollen:

Oder, wann erhebliche Umstände vorwalteten, warum des Stabs-Beamtens Bericht nicht hat können oder wollen beygefüget werden; seynd solche in der Supplic zu vermelden.

§. 31.

Testamente rc.

Von Testamenten paßieren, nach Biligkeit, ... 1. fl. 30. kr. bis 3 fl.

Ein Instrument über ein gerichtlich eingelegtes verschlossenes Testament zu begreifen, ... 30. bis 45. kr.

Für ein Codicill, nachdeme es weitläuftig ist, bis 1. fl.

§. 32.

Vieh-Urkunden.

Für eine gedruckte, von dem Stadt- Amts- oder Gerichts-Schreiber unterschriebene und mit seinem Pittschaft versiegelte Vieh-Urkund, ... 4. bis 6. kr.

Und eben dieses paßieret auch auf denen Amts-Orten denen, welche dergleichen Urkunden ausstellen:

Sie haben aber diese Formuln sich auf eigene Kosten anzuschaffen, und seynd dahero der Amts- oder Burgermeister-Cassa keine Drucker-Kosten dafür zu berechnen.

§. 33.

Untergangs-Sachen.

Von Untergangs-Sachen ist oben der 14de Abschnitt nachzusehen.

§. 34.

Unterpfands-Bücher.

Von denen Unterpfands-Büchern aber der 17de Abschnitt.

§. 35.

Unterschriften.

Wann etwas auf Ansprechen einer andern Person unterschrieben wird, paßieret nichts.

§. 36.

Urtheln.

Von Urtheln paßieren:

Für die Abschrift einer Interlocutori, oder Bey-Urthel. 3. kr.

Einer End-Urthel aber. . . . . 5. kr.

Von einem pergamenten Urthels-Brief, neben Bezahlung des Pergaments, ... 24. kr.
Von einem papierenen. . . . . 12. kr.
Wann aber ein Urthels-Brief mit Einverleibung der Klag, Antwort, Replic, Duplic, und anderer rechtlichen Vorträge, weitläuftig verfertiget wird, dem Blatt nach . . . 3. kr.

§. 37.

Zeugen-Verhöre. In Zeugen-Verhör-Sachen paßieren:
Für ein Commißions-Schreiben an den zur Zeugen-Verhör ernannten Commissarium. . . . . 10. kr.

Ein Zeugen-Verhör selbst zu verrichten:

In erster Instanz täglich:
Für Verdienst. . . . . 1. fl.
Für jede Mahlzeit ausser dem Wohn-Ort . „ 40. kr.
An dem Ort selbst aber, nichts.
Sodann ausserhalb des Orts das gewohnliche Roß-Lohn und Futter-Geld.

In Hof-Gerichtlichen Appellations-Sachen aber täglich:

Für Verdienst. . . . . . . 1. fl. 30. kr.
nebst der Zehrung, wie oben, auch Roß-Lohn und Futter-Geld, wann die Zeugen-Verhör ausser dem Ort geschiehet.
Einen Zeugen sonst summarie abzuhören. 8. 10. bis 12. kr.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Allgemeine Anmerckungen von der Commun-Vorstehere und Officianten Verdienst und Zehrungen.

§. 1.

Geringerer Tax. Sollten einige Aemter oder Communen in ein- oder anderem derer indessen erzählten Stücke bishero einen geringeren Tax und Kosten gehabt haben, solle es dabey auch fürohin sein Bewenden haben.

§. 2.

Arbeits-Stunden. Wem gewisse Amts-Verrichtungen in Commun-Sachen dem Tag nach bezahlet werden; der ist schuldig, jeden Tages acht Stunden zu arbeiten.

Und auf eben diese Weise solle es auch bey Inventur- und Theilungen u. d. gehalten werden.

§. 3.

Sonntags-Zehrungen. Keinem Stadt-Schreiber, wie auch dessen Substituten und Scribenten, so in Commun-Rechnungs- oder anderen Geschäfften mehrere Tage, Wochen, Monathe, u. s. w. zubringet, solle erlaubt seyn, für die Fest- Sonn- Feyer- und an-

dere Täge, daran nicht würcklich gearbeitet worden ist, etwas an Verdienst oder Mahlzeiten zu verrechnen; widrigen Falles ist es zu durchstreichen, und, wo solches nicht geschähe, solle nicht nur der Rechnungs-Probator selbst in subsidium dafür haften, sondern auch noch darzu gestraft werden:

Nur ist hievon der Fall auszunehmen, wann jemand über Land verschicket wird, so lang solche Abordnung währet; oder, wo es aus sonderbaren Ursachen durch besondere Fürstliche Resolutionen erlaubt worden ist.

§. 4.

Alles, was dem Bogen oder Blatt nach bezahlt wird, solle die in Unserm Fürstlichen Land-Recht vorgeschriebene Anzahl von Linien und Sylben halten. Blatt-Geld.

Alsdann paßieret von Abschriften:

Wann die Linien sich inner denen beeden Falzen schliessen, es seye klein- oder grosses Papier, vom Blatt. . . 2. kr.

So auch, was auf halb gebrochen Papier geschrieben wird.

Wann aber die Linien über den einen Falz gehen, vom Blatt 3. kr.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von einigen Forst-Amtlichen Verrichtungen [608]).

§. 1.

Weilen Unsere Forstmeistere und andere Forst-Bediente mehrmalen mit denen Communen, auch deren Vorstehern und Einwohnern, zu thun haben; als haben Wir gnädigst für gut gefunden, allhier folgendes zu besagter Communen Unterricht mit einrücken zu lassen. Anhang wegen der Forstmeistere ꝛc.

§. 2.

Denen Forst-Meistern, Forst-Scribenten, auch Forst- und Bey-Knechten, solle weder unter dem Nahmen von Discretionen, noch für Tag- oder Ritt-Geld, etwas weiteres gereichet werden, als was hierinn ausdrücklich gemeldet und erlaubt ist; indeme sie für das übrige ihre Besoldung und Pferds-Fütterung von Uns zu geniessen haben [609]). Verbottene Kosten derselben.

§. 3.

Insbesondere solle bey Ausgebung des Herrschaftlichen Brenn-Holzes, Visitirung der Huthen, vornehmenden Jagden, Beeydigung derer Forst-Knechte, Einbringung derer Herrschaftlichen Holz-Gelder, Verurkundung der Forst-Rechnungen und Particularien, und anderen dergleichen amtlichen Ver- Besonders in gewissen Fällen.

608) Vergl. die Samml. der Forstgesetze.
609) S. G.-R. v. 7. Aug. 1699.

richtungen, denen Communen unter keinerley Vorwand einiger Kosten verursacht werden:

Wohl aber sollen die Käuffere des Herrschaftlichen Brenn-Holzes an der paßierlichen Zehrung ihr Antheil beytragen.

§. 4 [610]).

Der Forst-Strafen Ansezung.

Die Forstmeistere sollen ordentlicher Weise ihre gewisse Amts-Täge halten, die strafbare Personen vor das Forst-Amt citiren, und allda, ohne langen Aufschub (als welcher öfters macht, daß weder der Anbringer noch der Angeklagte der Umstände sich eigentlich mehr erinneren können) auf einem besonderen Rug-Tag die Gebühr gegen die Verbrechere ohne der Herrschaft oder der Communen Kosten vornehmen.

Woferne aber ein Forstmeister durch andere unaufschiebliche Herrschaftliche Verrichtungen an Haltung besagter ordentlicher Amts-Täge wäre verhinderet worden, und die Anzahl derer Verbrechere hätte sich indessen so gemehret, daß es der Mühe werth wäre, einen besonderen Rug-Tag zu halten; solle zwar solches erlaubt seyn: Es solle aber alsdann die zuläßige Zehrung unter denen Verbrechern, nach Proportion der Verbrechen und Strafen, (jedoch nach vorgängiger derselben unterthänigster Einschickung zu Unserer Fürstlichen Rent-Cammer,) eingetheilt, und damit weder Unsere Fürstliche Cassen, noch die Communen, beschweret werden.

Mithin hat kein Forstmeister sich zu unterfangen, ausser in dem bemerckten Fall, sich auf die Dörfer zu verfügen und Durchgänge zu halten; noch viel weniger von denen Communen besondere Discretions-Tag- und Ritt-Gelder deßhalben zu fordern, oder anzunehmen.

Wann es aber füglich geschehen kan, sollen dergleichen Forst-Rug-Täge gleich vor oder nach denen jährlichen Vogt-Rug-Gerichten gehalten werden:

Ausser deme aber, und wann keine Forstliche Sachen von Wichtigkeit und die der Unkosten werth seynd, vorhanden wären, verbleibet es bey der oben im 5ten Abschnitt §. 6. gemachten Verordnung.

Doch sollen denen Clöstern und deren Aemtern, wie auch andern Städten, Aemtern und Communen, welche in Ansehung der in diesem §. enthaltenen Materien ein anderes rechtmäßig hergebracht, an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten hierdurch nichts benommen seyn.

§. 5 [611]).

Und Beytreibung.

Ferner sollen auch von denen Forstmeistern fleißig Executions-Täge gehalten, und, wann einige Un-

---

610) S. G.-R. v. 7. Aug. 1699, 15. Oct. 1744.

611) S. *G.-R. v. 11. Juli 1687 und *15. Oct. 1744 in der Samml. der Forstgesetze.

terthanen in Erlegung der Strafen sich saumselig erzeigen sollten, selbige, bey Straf zehen Gulden, nicht mit einem Presser oder dem Thurn belegt, sondern denenselben forderist ein Landrechtlicher Termin von vier Wochen zur Bezahlung anberaumt, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber mit der Execution, Landrechtlicher Ordnung gemäß, wider dieselbe fürgegangen, und der Angriff an dem unschädlichsten Theil ihres Vermögens vorgenommen werden.

Doch mag, wo solches in Unserem Fürstlichen Land-Recht befohlen ist, oder die vorhin bestimmte Mittel nicht anschlagen oder hinreichen, die Execution auch mittelst Einsezung des Schuldhaften vorgenommen werden.

§. 6 [612]).

Executions-Täge.

Erforderte die Nothdurft, daß ein Forstmeister zu Einbringung derer Forst-Gefälle und Strafen Executions-Täge halten müßte; sollen abermalen das Amt und die Communen mit allen darauf gehenden Kosten verschonet, sondern selbige resp. unter die morose Zählere, oder strafmäßige Personen, umgelegt werden.

§. 7 [613]).

Paßierliche Kosten der Forstbedienten.

Wann Unsere Forst-Bediente in der Communen oder privat-Personen Angelegenheiten nothwendig über Feld reisen müssen, paßieret:

Einem Forstmeister:

Für jede Mahlzeit. . . . . . 40. kr.
Dessen Diener für jedes Essen. . . 20. kr.
Nebst Fütterung auf zwey Pferde.

Einem Forst-Knecht aber:

Täglich für alles. . . . . 30. kr.

Ein mehreres hingegen solle weder von jenen noch von diesen gefordert noch denenselben gegeben werden.

§. 8 [614]).

Was zu Haus umsonst zu versehen?

Was endlich die Forstmeistere, vermöge Unserer Forst- und übrigen Fürstlichen Ordnungen, zu Haus verrichten sollen und können; dafür sollen unter keinerley Vorwand, und wann es auch gleich der Communen oder privat-Personen Angelegenheiten betrift, einige Tag-Gelder, oder andere Kosten, von denen Communen, oder einzelen Unterthanen, weder gefordert, noch angenommen, sondern alle solche amtliche Geschäfte und Verrichtungen ohnentgeltlich versehen werden.

612) S. *G.-R. v. 27. Dezbr. 1693 in der Samml. der Forstgesetze.
613) S. die *G.-R. v. 7. Aug. 1699 und *v. 15. Oct. 1744 daselbst.
614) S. *G.-R. v. 15. Oct. 1744.

§. 9.

Aufsicht über die Forst-Scribenten und Knechte.

Es haben auch die Forstmeistere ihre Forst-Scribenten, wie auch ihre untergebene Forst-Knechte, alles Ernstes anzuweisen und darauf zu halten, damit auch von ihnen keine neuerliche oder sonst ohnerlaubte Accidentien gemacht werden:

Widrigen Falles sollen sie, die Forstmeistere, selbsten von Uns deßwegen zur Verantwortung, und, nach Befinden, zur Straf gezogen werden:

§. 10 [615]).

Verbottenes widriges Betragen gegen die Communen etc.

Sollte sich aber ergeben, daß Unsere Forstmeistere, oder deren nachgesezte Forst- und Bey-Knechte, oder die Forst-Scribenten, denen Communen oder Unterthanen, um deßwillen, weil ihnen die hier verbottene Zehrungen, Tag-Geld, Verehrungen, oder andere eigenmächtige Bey-Nuzungen, nicht gereichet oder gestattet werden wollen, ihre Gerechtsame in Holz- Wayd- Aeckerichs- Wild- Obs- und anderen Waldungs-Sachen schwer machen, oder ihnen sonsten übel oder widrig begegnen; werden Wir, die Schuldhafte deßwegen mit ernstlicher Strafe zu belegen, gerechtest ohnermanglen.

§. 11 [616]).

Was für erlegtes Wildprett etc. zu bezahlen?

Wann, auf Ansuchen einer Commun, oder deren Innwohnere, ein zu Schaden gehendes Stück Wildprett gepürschet wird; solle

1) Die Commun davon deme, so es erlegt, das Schuß-Geld; so dann

2) Den Werth des Wildpretts selbsten bezahlen: Und zwar, wo die Lager-Bücher nicht ein anderes verordnen, das Pfund vom rothen für drey und das vom schwarzen vier Kreuzer, als nach dem alten regulierten Tax.

Wie nun die Forstleute über beydes formlich zu quittiren haben; also ist dieser Belauf, mit Beylegung solcher Quittung, in der Commun-Rechnung in Ausgab zu bringen.

Drittes Capitel.

Von der Communen Stadt- und Dorf-Büchern, Gebäuden, liegenden Gütern, Allmanden, Wayden, Schäfereyen, Waldungen und fahrender Haabe.

Erster Abschnitt.

Von denen Stadt- und Dorff-Büchern [617]).

§. 1.

Haltung solcher Bücher.

Alle Communen haben, wann die Vorstehere es dem gemeinen Wesen für nüzlich finden, und derglei-

615) S. *G.-R. v. 18. April 1739.
616) S. die *G.-R. v. 12. Nov. 1703, *15. Oct. 1744.
617) S. Verordn. v. 12. Nov. 1645 und die Verf. v. 3. Dezbr. 1832 und 6. Dezbr. 1836 in der Samml. d. Gerichtsgesetze.

chen noch nicht vorhanden, zu trachten, so bald es der Zustand ihrer Burgermeister-Cassa gestattet, durch eine darzu tüchtige Person ein Stadt- oder Dorf-Buch verfertigen und darein verzeichnen zu lassen: Was der Ort für Commun-Gebäude und Güter, Gefälle, Recht- und Gerechtigkeiten, und hinwiederum für Beschwerden habe, ingleichem wie dessen Marckung, Wege und Stege beschaffen seyen, wer zu diesem oder jenem etwas beyzutragen habe, und wie viel? u. s. w.

§. 2.

Accorde deßwegen.

Es ist aber forderist der dißfalls zu schliessende Accord zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation zur gnädigsten Ratification unterthänigst einzusenden.

§. 3.

Der errichteten Authentisirung und Publication.

Und wann so dann ein dergleichen Stadt- oder Dorff-Buch zu Stand gekommen; ist es Unsern Fürstlichen Stabs- und verrechneten Beamten zur Einsicht und allenfalls dabey nöthigen Erinnerungen zu communiciren, endlich aber, wann es ganz vollendet ist, von ermeldten Unsern Fürstlichen Beamten und dem Gericht zu unterschreiben, der Burgerschaft zu publiciren, das Original davon in der Amts-Stadt, eine beglaubte Abschrift aber in dem Ort, zum beständigen Gebrauch wohl- verwahrlich aufzubehalten.

Zweyter Abschnitt.

Von Commun-Gebäuden [618]).

§. 1 [619]).

Wann in Bausachen anzufragen?

Es sollen keine Commun-Vorstehere in Städten, oder in denen Amts-Orten, weder einen neuen Bau führen, noch auch eine kostbare Haupt-Reparation in einem alten Gebäude rc. vornehmen, sie haben dann zuvor unterthänigsten Bericht deßwegen zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation erstattet, und die gnädigste Einwilligung darzu erhalten:

Andere Reparationen aber sollen wenigstens mit Vorwissen und Bewilligung des Stabs-Amts geschehen, so bald es mehr als fünf Gulden anlauft.

§. 2.

Ueberschlag.

Zu solchem Ende haben die Magistrate, wann von Unserm Fürstlichen Stabs-Beamten und dem Gericht des Orts

618) Vergl. die Landesordn. v. 1621 tit. CX. §. 14, G.-R. v. 23. Januar 1688, 16. Dezbr. 1806, Verw.-Edict v. 1. März 1822 §. 31, Verf. v. 19. April 1823.

619) S. *G.-R. v. 26. Nov. 1694.

ein neues Bau=Wesen oder Haupt=Reparation vor nöthig erachtet worden ist, forderist einen specifiquen Ueberschlag der Kosten, durch der Sachen verständige Personen, zu Papier bringen zu lassen, selbigen Bau=Ueberschlag aber nicht selbsten da= oder dorthin zur Moderation zu schicken, sondern Unserer Fürstlichen Land=Rechnungs=Deputation zu überlassen, das nöthige zu verfügen.

§. 3.

II. Bericht.

Dahin also ist sothaner Ueberschlag, nebst umständlichem Bericht, was es mit besagtem Bau=Wesen für eine Beschaffenheit habe, und wo die Kosten darzu hergenommen werden wollen, gehorsamst zu übersenden.

§. 4.

Abwartung der gn. Resolution.

Ehe nun von da eine Fürstliche Resolution darauf zurück kommt, ist durchaus nicht mit dem würcklichen Bau=Wesen, auch nicht in dem Fall, wann kein Zweifel zu seyn scheinet, daß die gnädigste Bewilligung werde ertheilet werden, vorzugehen; sondern allenfalls nur so viel, als zu Verhütung Schadens, oder grösserer Kosten, ohne Zeit=Verlust geschehen muß, zu verfügen.

§. 5.

Wie, wann die Kosten den Ueberschlag übertreffen.

Sollte sich auch, nach erhaltener gnädigster Ratification, bey würcklichem Angriff des Werckes ergeben, daß entweder der unterthänigst eingesandte Plan um ein merckliches müßte verändert, oder mehrers neu gebaut oder reparirt, oder um ein nahmhaftes mehr, als man Anfangs vermuthen können, in den Bau verwendet werden; so haben abermalen die Commun=Vorstehere hierinn nichts eigenmächtig zu thun, sondern die sich veränderte Umstände wiederum pflichtmäßig gehorsamst zu berichten, und gnädigsten Bescheides darüber zu erwarten: Es wäre dann, daß derselbe, ihres geziemenden Erinnerens ohnerachtet, so lang ausbliebe, daß die angefangene Arbeit nicht länger könnte aufgehalten werden, ohne die zum Bauen taugliche Jahres=Zeit verstreichen zu lassen, oder andern Schaden zu verursachen; welchen Falles jedoch auch diese Umstände und was in Ansehung derselbigen verfüget worden ist, so gleich getreulich unterthänigst zu berichten seynd.

§. 6.

Strafe auf den Uebertrettungs=Fall.

Würden aber ein= oder andere Commun=Vorstehere deme entgegen handlen; sollen die, so darein bewilliget haben, wann sich auch gleich hinten nach ergäbe, daß das Bau=Wesen nöthig gewesen, und auf behörige Weise dabey verfahren worden seye, dannoch mit Einer oder mehreren grossen Frevel=Strafe beleget werden.

Wo sich hingegen gar äusserte, daß die Communen auf eine oder die andere Weise darüber zu Schaden gekommen, oder doch

ohnnüzliche oder ohnnöthige Kosten verursacht worden seyen; sollen die, so das Bau-Wesen mit haben beschliessen helffen, über besagte Strafe, auch noch dem gemeinen Wesen den zugefügten Schaden aus eigenem Vermögen ersezen.

§. 7.

Cautelen bey Schliessung der Contracte.

Und wie auch in solchen Commun-Bau-Sachen sich nach Unserer Fürstlichen Bau- und Land-Feuer-Ordnung unterthänigst zu achten ist: also haben die Commun-Vorstehere ins besondere

1) Vor, bey und nach Schliessung solcher Contracte sich aller Mahlzeiten, Zechen, oder des Geldes dafür, wie auch aller anderer Eigennuzigkeiten und heimlichen Einbedingungen in den Accord, desgleichen in Ansehung des abfallenden Holzes, der Späne, u. d. gänzlich zu enthalten, sondern vielmehr, ihren Pflichten gemäß, des ihnen anvertrauten Commun-Wesens Bestes auch bey dieser Gelegenheit auf alle Weise zu befördern, und alles best-möglichst zu rath zu halten; damit widrigen Falles nicht nöthig seye, sie, nebst Wieder-Herausgebung des ungebührlich Empfangenen, auch noch, befindenden Umständen nach, mit Strafe anzusehen.

2) Ist zwar allerdings auf alle Weise dahin zu sehen, daß dergleichen Accorde in genau-möglichstem Preis geschlossen werden, und zu solchem Ende nicht ausser Acht zu lassen, daß mehrere gleich-tüchtige Zimmerleute, Maurer, u. s. w. befraget werden, welcher unter ihnen die Arbeit in billigstem Preis verfertigen wolle: Alldieweilen aber auf die Tüchtigkeit der Arbeit noch mehrers, als auf die blosse Wohlfeile, zu sehen, auch ein Arbeiter seines Lohnes werth ist, und diejenige, so eine Arbeit unter dem wahren Preis verfertigen, entweder dabey verderben, oder andere Streiche dabey gebrauchen müssen, um ihres Schadens sonst wiederum herein zu kommen; als haben die Commun-Vorstehere hierinn so pflicht- als billigmäßig zu handlen, und sich weder auf der einen noch anderen Seite etwas zu Schulden kommen zu lassen.

3) Währendem Bau-Wesen solle von dem Rechner, oder einer anderen der Sache verständigen Person, fleißige Aufsicht getragen, und wohl Acht gegeben werden, ob nichts accordirtes oder sonsten nöthiges unterlassen, sondern alles gut und redlich verfertiget werde?

4) Endlich, wann ein Bau-Wesen, es seye gleich unterthänigst berichtet oder nicht berichtet, veraccordirt oder nicht veraccordirt, sondern im Tag-Lohn, oder (wie bey jährlich laufenden Zetteln geschiehet,) auf den gewohnlichen Tax verfertiget, zu Stande gekommen, solle vor Decretirung der Bezahlung alle Arbeit durch einen oder zwey verständige Magistrats-Personen besichtiget und beurtheilet, so dann attestiret werden, daß alles Accord-mäßig und dauerhaft verfertiget, auch der Verdienst nicht zu hoch angesezet worden seye.

§. 8.

Commun-Wasch-Dörr- und Back-Häuser.

Wegen Erbauung öffentlicher Wasch- und Dörr- auch, wo möglich, Back-Häuser und anderer solcher Gelegenheiten, und zwar auf gemeine Kosten, lassen Wir es bey dem Innhalt Unserer Fürstlichen Land-Feuer-Ordnung vom Jahr 1752. Part. 1. §. 4. nochmalen bewenden [620]).

§. 9 [621]).

Zeitliche Reparationen.

Uebrigens haben die Commun-Vorstehere die Commun- sonderlich auch die Wasser-Gebäude, in gutem Stand zu erhalten, und, wann sich etwas schadhaftes daran ereignet, nicht so lang zuzuwarten, bis der Schade so groß wird, daß dasjenige, was Anfangs mit wenigem hätte bestritten werden können, nachgehends mit weit grösseren Kosten wieder hergestellet werden muß.

Dritter Abschnitt.

Von denen liegenden Commun-Gütern überhaupt.

§. 1.

Genuß der Commun-Güter.

Keine Commun-Vorstehere sollen sich einiger Commun-Güter anmassen, welche nicht von Alters her zu ihrem Amt als ein Theil der Besoldung gehöret haben.

§. 2 [622]).

Verkauffung der Commun-Güter.

Weilen denen Communen fast ins gemein mit liegenden Gütern wenig gedienet ist, und der Ertrag derselbigen, sowohl durch die Aufrechnung mancherley Neben-Kosten, als die Eigennüzigkeit, oder sonstigen Mißbrauch derer, so sie zu verwalten haben, oder auch des gesammten Gerichts, öfters sehr geschwächet, oder wohl gar wieder vernichtet wird; als wollen Wir gnädigst gerne geschehen lassen, daß, wann Commun-Güter an Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Gärten, Fisch-Wassern, Waldungen, u. s. w. dadurch, weil sie alsdann in die Steuer und andere bürgerliche Beschwerden kommen, oder auch sonst zu einem mehreren Nuzen gebracht werden können, wann solche im Aufstreich an privat-Personen für erb und eigen verkauft werden, man solche also hinweggeben möge; sondern Wir wollen auch die Commun-Vorstehere hierzu aufgemuntert, besonders aber dahin gnädigst erinnert haben, hierinn nicht so wohl auf ihren eigenen Nuzen und den etwa von solchen Gütern habenden Genuß, als vielmehr auf das gemeine Beste, zu sehen.

---

620) S. Gen.Verordn. v. 13. Apr. 1808, A. XXVII – XXIX.
621) S. * G.R. v. 26. Nov. 1694.
622) S. Gen.Rescr. vom 3. Juli 1683, G.R. vom 2. März 1812, 18 Edict, vom 31. Dez. 1818. §. 79e und Verw.Edict vom 1. März 1822. §. 65 d. §. 66. Nr. 4.

Jedoch solle in einem jeden dergleichen Fall zuvor unterthänigster Bericht an Unsere Fürstliche Land-Rechnungs-Deputation erstattet und gnädigster Bescheid darauf gehorsamst abgewartet werden.

Auch werden Wir niemalen zugeben, daß der Erlös aus solchen Gütern anderst angewandt werde, als zu Abstossung der einer solchen Commun obliegenden paßiv- oder Anlegung sicherer activ-Capitalien, u. d.

§. 3.

Deren Verleyhung.

So lang hingegen bey einer Commun noch unverkaufte dergleichen liegende Güter vorhanden seynd, sollen selbige wenigstens, statt eigener Bauung, in offentlichem Aufstreich an den Meist-bietenden auf eine gewisse Zeit verliehen werden.

Indeme aber vielfältig geschiehet, daß bey dergleichen Gelegenheiten die Leute aus Unbesonnenheit, Bosheit, oder in dem voraus gefaßten Vorhaben, wann sie bey dem Bestand nicht bestehen könnten, um Nachlaß einzukommen, in den Tag hinein auf das Anbott schlagen, so dann aber gleich im ersten oder zweyten Jahr nimmer zahlen können, oder um Nachlaß bitten; als sollen die Commun-Vorstehere selbst dergleichen Bestände nicht über die offenbare Billig- und Möglichkeit treiben, auch denen, welche freywillig zu tief hineingehen, bedeuten, daß alsdann Wir und Unsere Fürstliche Land-Rechnungs-Deputation mit unterthänigsten Supliquen um Nachlaß unbehelliget seyn wollen, und das Bestand-Geld von ihnen ohnnachläßig beygetrieben werden sollte:

Das Bestand-Geld aber ist ordentlich in der Commun-Rechnung in Einnahm zu bringen, und nicht anderst, als zu der gesammten Commun wahrem Nuzen, anzuwenden.

§. 4.

Paßierliche Kosten.

Wann nun von Commun-wegen etwas zu verkaufen oder zu verleyhen ist; sollen keine, als nach dem gnädigst vorgeschriebenen Tax, paßierliche Zehrung und Kosten verursacht, selbige dem Käuffer oder Beständer einbedungen, jedoch auch dabey alle Uebermaaß, oder andere Schlaiche, verhütet werden.

§. 5.

Wein-Käuffe.

Ins besondere solle bey Ueberlassung wichtiger Commun-Güter (massen von geringen gar kein Wein-Kauff paßiert.) an die Meistbietende, bey Straf nicht mehr an Wein-Kauff einbedungen werden, als:

Bis auf 50. fl.	45. kr.
Von 100. bis 400. fl. jedesmal von 100 fl. . . .	30. kr.
Was aber darüber ist, von 100. fl.	24. kr.

so, daß 1000. fl. nur auf 5. fl. und was darüber ist, jedes 100. fl. auf 15 kr. komme [623]).

623) S. * das G.R. vom 3. April 1745 (Samml. der Gerichtsgef. Thl. III. Nr. 365.), wonach der Inhalt dieses §. dahin zu berichtigen ist, daß von

§. 6.

Eintragung der Commun-Güter in das Steuer-Buch.

Uebrigens sollen, zumalen wo keine eigene Stadt- oder Dorff-Bücher vorhanden seynd, alle denen Communen angehörige liegende Güter, und was denenselbigen gleichgeschäzet wird, mithin Gebäude, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Fisch-Wasser und Weyher, rc. jeden Orts Steuer- oder Güter-Buch, unter der Rubric: Gemeind-Güter namentlich einverleibet werden.

Vierter Abschnitt.

Von Allmanden, oder ungebauten Gemeinde-Pläzen.

§. 1 [623 b]).

Zinse aus alten Gebäuden auf Allmand-Pläzen.

Wann in vorigen Zeiten auf Allmanden Gebäude gesezet worden seynd, und auf selbige ein ewiger Zins oder Canon geleget worden ist; so sollen

1.) Denen Communen diejenige von solchen ewigen Zinsen rc. noch ferner gelassen werden, welche vor dem Jahr 1663. angelegt und von denen Communen bishero genossen worden seynd.

2.) Welche von solchen ewigen Zinsen rc. aber erst nach dem Jahr 1663. aufgeleget worden seynd; die sollen zwar Unserer Fürstlichen Rent-Cammer verbleiben: Jedoch sollen sie nicht weiter zurück, als vom Jahr 1743. an, für dieselbe eingezogen werden.

3.) Wann sowohl von Seiten Unserer Fürstlichen Rent-Cammer, als derer Communen, auf einen solchen Plaz oder Gebäude bereits ein Zins rc. gelegt ist; solle es dabey verbleiben, und denen Communen dieserhalben nichts benommen werden.

§. 2.

Verbottene eigenmächtige Ueberbauung derselben.

Künftighin aber solle weder eine Commun die Ueberbauung einiger Allmanden, ohne zuvor unterthänigst eingehohlte Fürstliche Erlaubniß, gestatten, noch die Unterthanen sich unterstehen, dergleichen eigenmächtig zu thun; bey Herrschaft-Strafe:

Worauf der Stabs-Beamte pflicht-mäßig zu halten, und sonderlich bey Vogt-Gerichten sich genau darnach zu erkundigen hat.

§. 3.

Zinsen aus denen zu Gärten oder Feldern gerichteten Allmanden.

Wann aber dergleichen Allmand-Pläze nicht überbauet, sondern zu Gärten oder andern Feld-Gütern gerichtet und von denen Communen mit einem Zins beleget worden seynd; so solle zwar dieser Zins denen Communen noch ferner verbleiben, hingegen der groß-

---

1 bis 50 fl. — 45 kr., von 50 bis 100 fl. — 1 fl., von den folgenden 400 fl. je 30 kr. weiter (also von 500 fl. — 3 fl.), von 500—1000 fl. je 24 kr. weiter, und von jedem folgenden 100 fl. — 15 kr. passieren.

623 b) Zu §. 1—3. S. * Gen.Rescr. vom 24. Mai 1663, 14. Aug. 1706, * 28. Aug. 1743, * 16. Sept. 1748.

und kleine Zehend von solchen Neubrüchen zu Unserer Fürstlichen Rent-Cammer eingezogen werden.

§. 4 [624]).

Die Stabs-Beamte und Commun-Vorstehere haben ferner ihre Absicht und Sorgfalt dahin anzuwenden, daß, wo es der Waydgang ein- oder das andere Jahr erleyden mag, auch die übrige Umstände es zugeben, und nicht die Kosten den Nuzen wieder verschlingen, bey jeder Commun zwey, drey oder vier Morgen Feldes von ihren Allmand-Pläzen, Egarten und Wasen, umgebrochen, und mit solchen Früchten, als der Boden tragen mag, angeblümet werden.

Umbrechung einiger Allmand-Stücke.

Von dem daraus erzielenden Segen können sodann entweder solcher Communen besondere Prästationes, oder, wann es zureicht, etwas an Herr- und Landschaftlichen Abgaben abgeführet, oder auch der Commun Frucht-Vorrath damit verstärcket, oder dadurch besser beysammen gehalten werden:

Doch sollen dergleichen Kosten und Nuzen getreulich in der Burgermeister-Rechnung offentlich in Ausgab und Einnahm gebracht werden.

§. 5 [625]).

Das von Unsern Fürstlichen Vorfahrern an dem Regiment so oft und ernstlich anbefohlene Pflanzen der zahmen und wilden Bäume auf denen Allmanden wird hiedurch aufs neue in Erinnerung gebracht und eingeschärffet:

Besezung mit Bäumen.

Wobey aber Unsere Fürstliche Cameral-Bediente wegen des Uns von dem Obst gebührenden Zehendens ihre Pflicht zu beobachten haben.

§. 6 [626]).

Besonders seynd an allen grossen und kleinen Flüssen und Bächen, ingleichem in denen naß- und sumpfigten Wiesen und Thälern, wie auch auf den Commun-Gütern und Allmanden, neben denen hochstämmigten Bäumen, fürnemlich auch fleißig Weyden, Felben, Albelen und Erlen zu pflanzen; als wodurch nicht nur allein das Ufer und Gestade besser verwahret, sondern auch die zu dem Wasser-Bau so nothwendige Flecht-Gerten, ingleichem die alle Jahre in einer sehr grossen Anzahl erforderliche Ernd-Wieden in der Nähe erzeuget, die Waldungen dadurch verschonet, und zu besserem Anwachs gebracht, nicht weniger, wann die Bäume einmal erstarcket seyn, durch deren Abstämmung der Burgerschaft jezuweilen einige Holz-Gaben ausgetheilet werden können.

Mit Weyden, Felben, Erlen ꝛc.

---

624) Zu §. 4—6. S. G.R. v. 12. Mai 1766, Gen.-Verordn. v. 4. Nov. 1808.
625) S. *G.R. vom 11. Juli 1742.
626) S. Verordn. vom 5. Febr. 1596 (Thl. I. Nr. 123. d. S.), * G.R. vom 11. Octbr. 1745, 12. Octbr. 1780, Verordn. vom 5. Juni 1811, 16. Juni 1814, 21. Sept. 1824.

Zu solchem Ende seynd bey denen haltenden Vogt- und Ruggerichten die hierzu taugliche Pläze in Augenschein zu nehmen, und denen Communen anzuweisen.

§. 7 [627]).

Mit Maulbeer-Bäumen.

Ingleichem sollen auf beyden Seiten der neu-gemachten Haupt-Land-Strassen, zu Beförderung des so nüzlichen Seiden-Baues, in denen Gegenden, wo davon ein Anwachs zu hoffen ist, weisse Maulbeer-Bäume gesezet werden; und zwar auf die Commun-Güter und Allmanden von Commun-wegen; wo hingegen auch der davon fallende Nuzen denen Communen berechnet werden solle.

§. 8 [628]).

Pflanzung einiger Bäume durch neue Burger und Ehmänner.

Besonders aber solle ein jeder in einer Stadt oder auf dem Land neu-angenommener Burger, desgleichen ein jeder eingebohrener Burgers-Sohn, so sich erstmals verehlichet, wenigstens zwey, oder auch mehrere, Aepfel- Birn- oder andere fruchtbare Bäume auf die Allmanden und Strassen, besonders auf denen beyden Seiten derer Land-Strassen, wo keine weisse Maulbeer-Bäume an- oder fortzubringen seynd, an die von denen geschworenen Feld-Steußlern angewiesene Pläze, auf seine Kosten sezen und fortpflanzen.

Dagegen sollen die, so solche Bäume gepflanzet haben, wie auch deren hinterlassende Wittwen, selbige Lebenslang umsonst zu geniessen haben:

Nach beyder Tod aber sollen sie denen Communen heimfallen, und, gleich anderen Gemeind-Nuzungen, jährlich im Aufstreich verliehen werden.

Wann aber keine Pläze mehr zu Sezung dergleichen Bäume vorhanden seynd; sollen diese neue Burger oder Ehemänner in die Commun- oder, in deren Ermanglung, in Unsere Herrschaftliche Waldungen, dafür so viele wilde Bäume, besonders Eichen, unter Anweisung jeden Forst-Amts, zu besserer Aufnahm derer Waldungen und einiger Verhütung des immer mehrers einreissenden Holz-Mangels, pflanzen.

Wo auch einige dergleichen fruchtbare Bäume abgiengen; sollen so gleich andere an ihrer Stelle nachgepflanzet werden.

Hingegen solle von keinem neuen Burger oder Ehmann statt dessen etwas an Geld oder sonst gefordert oder angenommen werden.

---

627) S. * Gen.Rescr. vom 23. Oct. 1755.

628) Zu §. 8 u. 9. Vgl. G.R. vom 24. Juli 1620. S. 21, 24. Mai 1663. pct. 53, * 31. Aug. 1714, * 22. Febr. 1756, Verordn. vom 9. Apr. 1813, Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833, Art. 62.

Nach einem Special-Decret vom 15. Febr. 1760 war ein jeder Bürger blos schuldig, bei seinem Eintritt in das active Bürgerrecht 2 Bäume zu pflanzen, nicht aber verbunden, dieselben, wenn sie abgiengen, durch andere zu ersetzen.

§. 9.

Damit nun diesen Unseren lieben Unterthanen selbsten einig und allein zu ihrem manigfaltigen Nuzen gereichenden Fürstlichen Verordnungen gewiß nachgelebet werde; so haben in denen Städten die Burgermeister-Aemter, in denen Amts-Orten aber die Schultheissen oder Anwälde, ein Verzeichniß darüber zu halten: Aufsicht, daß deme nachgelebet werde.

1.) Wie viel jährlich neue Burger angenommen worden seyen, oder Burgers Söhne sich verheyrathet haben?

2.) Wie viel und von was für Sorten Bäume jeder gepflanzet habe?

3.) Wohin?

Ingleichem sollen die Stabs-Beamte bey denen Vogt-Rug-Gerichten, und die Feld-Steußler bey der jährlichen Besichtigung derer Aecker und Weinberge, fleißig nachsehen: ob dieses Verzeichniß richtig seye? Der Stabs-Beamte hat auch die Widerspenstige, allenfalls gar durch Herrschaft-Strafe darzu anzuhalten; widrigen Falles aber zu gewärtigen, daß er selbsten wegen seiner Nachläßigkeit mit Strafe angesehen werde.

Fünfter Abschnitt.

Von denen Commun-Wayden [629]).

§. 1 [630]).

Jeden Orts Commun-Vorstehere sollen dafür besorgt seyn, daß ihrer Commun-Wayden Bezirck, Umsteinung, Angränzere, und wie viel solche an gehörnt- und ungehörntem Vieh, insonderheit an Schafen, ohne Abbruch der Rinder-Wayde, und so viel zu Abfrezung des Egarten-Grases, (welches das Rind-Vieh nicht geniessen kan,) wie auch zu Anschaffung benöthigten Schaf-Dunges, nuzlich ist, ertragen möge? in dem Stadt- oder Dorff-Buch, oder auch besonders, ordentlich beschrieben werde; doch lezteren Falles in genaumöglichsten Kosten, und zu einer Zeit, da es der Commun nicht wegen anderer obliegender Beschwerden allzuschwer fället. Der Wayden Beschreibung.

§. 2.

Ferner haben die Commun-Vorstehere wohl zu überlegen, und ein Register darüber zu halten: Was, (nach der zugleich anzumerckenden Anzahl der Einwohnerschaft,) jeder Burger, er seye begütert oder nicht, für allerhand Vieh auf die gemeine Wayd zu treiben berechtiget seyn solle? Bestimmung der Zahl, so sie tragen.

629) S. die Verordnungen über das Schäfereiwesen in der Landes-Ordn. von 1621. tit. LXXXII. und den dortigen Citaten.

630) Zu §. 1—6. S. * G.R. vom 27. Juli 1711.

§. 3.

Wayd-Zins.

Könnte aber die Wayd noch ein mehreres ertragen, und ein- oder anderer Burger wäre gesonnen, auf Gewinn mehreres Vieh zu halten, es würde ihme auch solches von dem Gericht erlaubt; so ist ihme dafür ebenfalls gerichtlich ein billiger Wayd-Zins anzusezen.

§. 4.

Verbot einer mehreren Zahl.

Weiter hingegen, als die Wayd erträget und erlaubt wird, hat kein Gemeinde-Hirt, bey Straf, etwas von einheimischem oder fremden Vieh unter die Heerde zu nehmen.

§. 5.

Schwein- Geissen- und Gänß-Wayden.

Die Schweine seynd allein auf die zu ordentlichen Rind- oder Schaf-Vieh-Wayden nicht dienliche Egarten zu treiben.

Die Geissen können mit auf die Schwein-Wayden und auf das ohnnüzliche Allmand-Gesträuch getrieben werden; doch ohne die ordentliche Waldungen zu berühren.

Die Gänse endlich seynd auf die Geiß-Wayden zu treiben; ingleichem auf die gemeine Wäsen bey Städten und Dörffern, so nicht zu der Rind- oder Schaf-Wayd gebraucht werden können, auch, so viel möglich, an das Wasser einzuschräncken.

Ueberhaupt aber solle so wohl in Haltung der Schweine, als der Gänse, nach Beschaffenheit und Lage der Felder Maaß gebraucht werden.

§. 6.

Rügungen der Uebertretter.

Ferner seynd gewisse Rügungen darauf zu sezen, wann eine oder andere dieser Gattungen Viehes auf einen andern, als den ihro bestimmt- und erlaubten, Plaz getrieben würde.

§. 7 631).

Schonung der gepförchten Felder.

Ins besondere aber haben die Commun-Vorstehere alles Ernstes darüber zu halten, daß auf denen Feldern, worauf das Hurden-Lager geschlagen gewesen, oder bey Nacht gepförchet worden ist, nicht hernach bey Tag Schweine und Gänse gehütet werden; weil die Schaf-Waar dadurch leicht angestecket werden kan.

Und solle jeder Hirt, so darüber betretten, oder dessen sonst überzeuget wird, allemal einen kleinen Frevel Straf erlegen.

§. 8.

Wayd-Sachen in den Commun-Rechnungen.

Wo ein Wayd-Zins fället, ist solcher in der Commun-Rechnung unter einer eigenen Rubric in Einnahm zu bringen, und das Hirten-Lohn- auch Vieh-Ansazes-Register der Rechnung beyzulegen.

631) Zu §. 7, 8, 10. S. * G.R. vom 30. März 1723, 7. Nov. 1733.

§. 9 [632]).

Das gehörnte Vieh ist bis auf den ersten Maji, die Schaf-Waar aber bis auf den dritten Merz, auf der Frühlings-Wayde zu gedulden. Termine des Ausfahrens.

§. 10.

Zu Verhütung der Vieh-Seuche und des Feld-Schadens haben die Communen aller Orten zu berath-schlagen, und zu verordnen: Ordnung desselben.

1.) Wie viel Tage mit dem gehörnten Vieh vorzufahren?

2.) Wann mit der Schaf-Waar auf denen abgeleerten Aeckern und Wiesen und andern Wayden nachzufahren?

3.) Wann so dann diesen mit denen Schweinen, Geissen und Gänsen auf denen Brach-Feldern nachzufahren?

4.) Wo die Zug-Pferde und Ochsen zu wayden haben?

§. 11.

Wo aber ein- oder anderen Orts die Commun-Vorstehere nach jeden Orts Umständen bereits eine anderwärtige und nüzliche Verfügung gemacht hätten; da lassen Wir es, so lang keine Klage deßwegen entstehet, und bis auf Unsere anderweite gnädigste Verfügung, dermalen dabey bewenden. Vorbehalt.

§. 12.

Wo etliche inn- oder ausländische Communen den Zutrieb auf gewisse Täge, oder ganze Wochen hin-durch, zusammen haben; sollen sich dieselbe untereinander verglei-chen, daß nicht mehreres Vieh zusammengetrieben werde, als die Wayde bey täglich-ordentlichem Gebrauch ertragen mag, und jedem Ort, nach Innhalt der etwa vorhandenen Verträge, oder des ru-higen alten Herkommens, oder ausser deme nach Proportion der Einwohnerschaft, zukommet. Gemeinschaftlicher Zutrieb.

Sechster Abschnitt.

Von Commun- und andern Schäferey-Sachen.

§. 1.

Wann einer Commun eine berechtigte Schaf-Wayde zustehet; solle es nicht blos in des Gerichts, sondern zugleich in Gerichts und Raths, freyer Wahl und Willkühr beruhen: Ob sie selbige ganz oder zum Theil verleyhen, oder aber mit eigener Waar beschlagen wollen? Wer in Commun-Schäferey-Sachen zu vernehmen?

---

632) S. * Gen.Rescr. vom 20. April 1700.

§. 2.

Was bey der Verleyhung zu beobachten?

Wo nun eine Verleyhung vorgenommen wird; da ist

1.) Die Verleyhung, zu Erspahrung derer Kosten, wo und so viel es sich thun lässet, nicht alle Jahre, sondern auf etliche oder mehrere Jahre, wie es am nüzlichsten zu seyn erachtet wird, mittelst einer offentlichen Versteigerung vorzunehmen.

2.) Wann eine Wayde also wieder aufgehet, oder erstmals verliehen werden will, ist die vorhabende Verleyhung einige Zeit zuvor in denen Stuttgartischen wochentlichen gedruckten Anzeigen, wie auch in denen benachbarten Orten, allwo Schäfereyen gehalten werden, von Magistrats-wegen schriftlich bekannt zu machen, und zu der würcklichen Verleyhung ein hinlänglicher Termin zu bestimmen.

3.) Auf oder gegen solchen Termin haben die Commun-Vorstehere über die Bedingungen der vorhabenden Verleyhung Berathschlagung zu pflegen.

4.) Dabey seynd Unsere Fürstliche Schäferey-Ordnung und das vorhandene Zahl-Buch in gehörige Obacht zu nehmen: Wie dann

5.) Keine Commun mehr Stücke einbedingen, oder darauf zu schlagen verstatten solle, als die Wayd hinlänglich ertragen mag.

6.) Alsdann ist denen sich angebenden Beständern die Sache vorzutragen, dabey aber sich wohl zu erkundigen: wie diese Personen und ihre etwa bishero geführte Schäfereyen beschaffen seyen? mithin, ob sie, nach Unsern Fürstlichen Verordnungen, zum Bestand zugelassen werden können oder nicht?

7.) Endlich ist die ganze Verhandlung umständlich zu Papier zu bringen, der Bestand-Zettel zweyfach auszufertigen, das eine Exemplar der Commun-Rechnung beyzulegen, das andere aber dem Beständer einzuhändigen, welchem Beständer auch alle Taxmäßige Kosten einzubedingen und in dem Bestand-Brief zu specificiren seynd.

Worauf die ganze Verhandlung von denen Commun-Vorstehern zu unterschreiben ist.

Schließlichen ist unvonnöthen, einen Unserer Fürstlichen Land-Zahlmeistere mit zu dergleichen Verleyhungen zu ziehen; und dahero dieser Unkost zu erspahren.

§. 3 [633]).

Wer sie bestehen könne?

Es solle aber in Städten und Dörffern kein Burger mehr eine Wayde bestehen, er habe dann

1.) Zuvor sich bey der angewiesenen Schäfer-Lade eingekauft, und die Gebühr für das Meister-Recht erlegt, auch

2.) Bey der Lade dargethan, wie viel er eigene Morgen Wiesen habe, und wie viele Schafe er davon erhalten und überwinteren könne?

Und auch ein solcher solle dannoch nur eine einige Wayde bestehen und beschlagen dörffen.

---

633) Zu §. 3, 4. S. * G.R. vom 19. Mai 1725.

§. 4.

Ferner solle niemand eine Wayde im Aufstreich bestehen, und hernach solche einem Andern, gegen einen geniessenden Vortheil, wiederum überlassen, oder sonsten damit wuchern und handlen. Verbottene Ueberlassung an Andere.

§. 5.

Wäre auch einem Beständer einbedungen worden, daß er von denen Burgern eine gewisse Anzahl Schafe umsonst mit auf die Wayde nehmen müsse, die Burgerschaft hielte aber ein- oder anderes Jahr nicht würcklich so viel Schafe, der Beständer hingegen ersezte den Abgang mit eigenen oder andern Schafen; so solle er angehalten werden, der Commun dafür, nach gerichtlicher Erkänntniß, eine billigmäßige Vergütung zu thun. Ersaz für den Abgang der Burger-Schafe.

§. 6.

Zu Commun-Schäfern seynd jederzeit tüchtige, des Landes kundige, und in gutem Ruff stehende Leute zu bestellen, auch nicht anderst, als mit der Stabs-Beamten Vorwissen, anzunehmen, oder abzuschaffen. Qualitäten der Commun-Schäfere.

Ingleichem seynd die verburgerte Schäfere des Orts, so guten Namens seynd, denen Fremden vorzuziehen, und ist ihnen die Huth vor allen andern anzuvertrauen.

§. 7 [634]).

Im Schaf-halten solle kein Unterthan vor dem andern beschwert, noch einem mehr oder weniger Stücke auf die Wayde zu schlagen erlaubt werden, als er nach dem Steuer-Fuß, oder ohnstreitigem altem Herkommen, zu halten berechtiget ist. Ordnung wegen des Schaf-haltens.

Widrigen Falles hat der Beschwerte bey dem Magistrat Hülfe zu suchen, und, wann er solche allda nicht erhielte, es Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation geziemend anzuzeigen.

Hingegen hat kein Unterthan, und so auch kein Schäfer, Hirte, oder Knecht, so keine eigene Schafe hat, ausländische Schafe in Bestand zu nehmen; bey der in Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung darauf gesezten Straffe.

§. 8.

Ein Schäfer solle schlechterdings sich mit der Wayde, so ihme für die Schafe eingeraumet worden ist, begnügen, und, bey Strafe eines kleinen Frevels, so oft er darwider handeln würde, die zur Rind-Vieh-Wayde vorbehaltene Allmanden und andere Pläze unter keinerley Vorwand mit den Schafen betreiben. Der Schäfere Pflichten.

---

634) Zu §. 7—10. S. * G.-R. vom 30. März 1723, 16. Aug. 1729, * 7. Nov. 1733.

Auch haben die Einwohnere dererjenigen Orte, welche an Unsere Fürstliche Meyer- und Erb-Lehen-Höfe, so eine gewisse Anzahl Schafe zu halten berechtiget seynd, gränzen, darauf zu sehen, daß selbige in denen ihnen gesezten Schrancken und Gränzen verbleiben:

Im Uebertrettungs-Fall aber seynd sie durch den Stabs-Beamten darzu anzuhalten.

Endlich sollen sich die Schäfere auch zu geschlossenen und verbottenen Zeiten derer ihnen sonst erlaubten Wayden gänzlich enthalten.

§. 9.

Wem zu pförchen. Belangend das Pförchen; so ist der Pförch entweder im Aufstreich zu verleyhen, oder, wo dieses nicht für räthlich erachtet würde, nach dem Steuer-Fuß, oder nach der Anzahl eines jeden Burgers habenden Acker-Feldes, wie solches jeden Orts herkommlich ist, oder künftig gut gefunden werden wird, auszutheilen.

§. 10.

Pförcher-Lohn. Auf jede Nacht ist ein gewisser Pförcher-Lohn, und zwar an Geld, nicht aber an Frucht, von denen den Pförch geniessenden Aeckern anzusezen.

Solches ist zu Anschaff- und Unterhaltung des Pförchs, Karrens, Schäfers und dessen Hunde, anzuwenden:

Reichet es aber nicht zu; ist das übrige nach Anzahl derer Schafe, oder wie es sonst jeden Orts herkommlich ist, umzulegen.

§. 11.

Verbotene Mißbräuche beym Pförchen. Die Schäfere, oder deren Knechte, sollen aber denen Commun-Vorstehern, wie auch denen Vermöglichen, oder andern Burgern, von welchen sie etwas dafür erhalten, nicht über die gebührende Zeit pförchen.

Ferner sollen sie des Nachts nicht den Pförch durch andere Leute, oder ihre Jungen, hüten lassen, und den Zechen oder anderen Geschäfften nachgehen.

Viel weniger sollen sie sich unterstehen, die bürgerliche oder andere Bestand-Schafe zu melcken.

Endlich sollen sie bey früher Tages-Zeit aus dem Pförch fahren.

Alles bey Straf 10. fl. welche so wohl der Schäfer, als auch, nach Befinden, der Unterthan, im Uebertrettungs-Fall zu erlegen haben, dem Anbringer aber der vierte Theil von dieser Strafe gebühren solle.

§. 12 [635]).

Salzen. Auf das Salzen der Schafe haben die bestellte Salz- und Pförch-Meistere beständige pflichtmäßige Obsicht zu tragen.

---

635) S. * G.-R. v. 7. Nov. 1733. §. 10.

§. 13 [636]).

So solle auch ein eigenes Schaf- und Pförch-Particular durch erstgedachte Pförch-Meistere geführt und jährlich der Burgermeister-Rechnung beygeleget werden. Schaf- und Pförch-Particular.

§. 14.

Die auf das Schaf- und Pförch-Wesen, wie auch auf dessen Rechnungen, gehende Unkosten aber seynd nicht aus denen Commun-Cassen zu bestreiten, sondern nur auf die, welche Schafe halten, umzulegen. Schäferey- und Pförch-Kosten.

Und solle das Geld, zu Verhütung der Neben-Rechnungen, von dem Burgermeister eingezogen werden.

§. 15 [637]).

In Ansehung der Winterung haben die Commun-Vorstehere an denenjenigen Orten, allwo Commun-Schaf-Waare aufgestellet wird, dahin zu sehen, auch der Stabs-Beamte darüber zu halten, daß die Schaf-Stallungen, so viel möglich, an sauberen und von dem Schwein- Feder- auch anderem Vieh abgesonderten Orten angerichtet, und die Schaf-Waar darinn gewintert werden möge: Winterung.

Wie dann die Pförch-Meistere auch die privat-Schaf-Ställe zu Winters-Zeit je und je visitiren und Sorge tragen sollen, daß selbige reinlich gehalten werden.

§. 16.

Ferner haben die zur Aufsicht bestellte Personen Sorge zu tragen, daß die Schäfere zur Zeit der Winterung, zumalen wann der Schnee zerschmolzen und der Boden offen ist, die Commun- und andere Wiesen bey dem Winter-Gefärth durch gar zu häuffig- und starcke Ausfarth nicht verderben, sondern sich derselben nach der ihnen fürgeschriebenen Maasse bedienen. Winter-Gefährt.

§. 17.

Uebrigens haben Unsere Land-Zahl-Meistere auch die Commun-Wayden und Schaf-Waare in Augenschein zu nehmen, und Der Land-Zahl-Meistere Pflichten.

1.) Acht zu haben, daß solche alle in gesunder innländischer und unverbottener Waare bestehe;

2.) Darauf den ganzen Hauffen abzuzählen, und nicht zuzugeben, daß mehrere Stücke, als in dem Accord benahmset worden, oder die Wayd ertragen mag, gehalten werden: Widrigen Falles der Schäfer mit Ernst und bey Straf angehalten werden solle, solche ohnfehlbar und so gleich fortzuschaffen.

---

636) Zu §. 13, 14. S. * G.-R. v. 27. Juli 1711.
637) Zu §. 15, 16, S. * G.-R. v. 7. Nov. 1733. §. 16.

§. 18 [638]).

Besonders wegen der unsauberen rc. Waar.

Besonders ist da, wo die Communen ihre Schaf-Wayde mit eigener Waar beschlagen, selbige wohl zu beschauen, und, wann sich, wegen der etwa den Winter über gehabten schlechten oder unsauberen Wartung einige Unsauberkeit oder Raude daran finden möchte, nicht zu gestatten, daß selbige unter die übrige gesunde Heerde, gelassen, und diese etwa dadurch angestecket werde.

§. 19.

Ihre Gebühr.

Es haben aber die samtliche Land-Zahl-Meistere, bey sonst zu befahren habender ohnfehlbarer Cassation, sich mit dem ihnen bestimmten Lohn zu begnügen, und die Communen ausser diesem mit dem geringsten weiteren Kosten, am allerwenigsten aber mit Zechen und Zehrungen, nicht zu beschweren, sondern vielmehr, wann ihnen dergleichen Vorgänge bekannt würden, solche selbst zu rügen, und gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 20 [639]).

Schaf-Seuchen.

Wann unter der Schaf-Waare sich eine Seuche äussert; hat das Gericht des Orts so gleich die Verfügung zu machen, auch die benachbarte Orte mit darauf zu halten, daß ein solcher angesteckter Hauffe in selbige Marckung eingeschlossen, und, zu Verhütung weiteren Unglücks, nicht auf die angränzende Wayden gelassen werde.

So dann hat das Gericht den Zufall alsobalden an den Stabs-Beamten zu berichten, und sich Raths zu erhohlen, dieser aber, nach Befinden, einen unterthänigsten Bericht deßwegen zu Unserer Fürstlichen Reut-Cammer zu erstatten.

§. 21.

Land-Gefährt.

Denen zu dem Land-Gefärth berechtigten Mayer- und Erb-Lehen-Höfen solle dasselbige in demjenigen Bezirck unter oder ober der Staig, darinnen sie gelegen seynd, angewiesen werden:

Jedoch 1.) nur für ihre eigene und 2.) diejenige Bestand-Waare, so sie überwinteret haben; nicht aber auch auf die, so sie ums Geld erst auf das Land-Gefärth annehmen wollen:

Auch sollen sie solche Land-Briefe, bey 20. Thaler Strafe, an niemand anderen verhandlen.

Es sollen dahero alle sich mit einem Land-Gefährt-Brief angebende Schäfere ohne Unterschied visitirt, examinirt, und, wann sich befindet, daß ihr vorzeigendes Land-Gefährts-Patent falsch oder an sich erhandelt seye, selbiges ihnen ab- und sie mit denen Schafen in Arrest genommen; alsdann aber die Sache unterthänigst berichtet werden.

---

638) S. * G.-R. v. 7. Nov. 1733. §. 5.
639) S. * S. daselbst §. 11.

Wann zwey Hauffen auf einer Marckung zusammen stossen, solle der lezt-Ankommende gleich weiter fahren, und sich nach seinem Strich richten.

Es solle sich auch keiner unterstehen, des Nachts in einer anderen Marckung, als darinnen er des Tages gewaydet hat, zu pförchen.

Wann endlich ein solcher Schäfer wieder abfährt; solle er eine obrigkeitliche Urkund mitnehmen, daß er nicht über die bestimmte Zeit mit seinem Hauffen geblieben seye, auch mit seiner Waare an Wiesen, besaamten Gütern, Bäumen, Hägern und Zäunen, keinen Schaden gethan, sondern sich wohl verhalten habe.

Diese Urkund hat er gleich nach geendigtem Land-Gefärth der Schäferey-Verwaltung einzuhändigen, diese aber solche zu Unserer Fürstlichen Canzley unterthänigst einzusenden.

§. 22.

Weitere Norm in Schäferey-Sachen.

Uebrigens lassen Wir es bey Unserer Fürstlichen Wayd- und Schaf-Ordnung noch zur Zeit gnädigst bewenden.

Sollte aber auch ausser deme, derselbigen unbeschadet, noch weiters etwas, so der Schaf-Zucht beförderlich wäre, angeordnet, oder etwas, so derselbigen hinderlich seyn möchte, abgestellet werden können; bleibet solches denen Stabs-Beamten und denen Commun-Vorstehern zu pflichtmäßiger Aufsicht und Besorgung nach bestem Wissen und Gewissen überlassen.

Siebender Abschnitt.

Von Commun-Waldungs-Sachen.

§. 1 [640]).

Obsicht über die Commun-Waldungen.

In Ansehung der Ober-Aufsicht über die Commun-Waldungen lassen Wir es bey dem Innhalt Unserer Fürstlichen Forst-Ordnung pag. 69. 78. 86. und 87. gnädigst dergestalt bewenden, daß Unsere Forstmeistere und deren untergebene Forst-Knechte allerdings darauf zu sehen haben, damit die Commun-Waldungen, wo sie in gutem Stande seynd, möglichst darinn erhalten, widrigen Falls aber möglichster massen wiederum darein gebracht werden mögen.

§. 2.

Verbottener Mißbrauch derselbigen.

Wiewohl aber also denen Communen und deren Vorstehern, zu ihrem selbst eigenen Besten, in denen Commun-Waldungen nicht ganz freye Hände gelassen werden können; so sollen doch Unsere Forstmeistere und deren Untergebene im übrigen denen Communen und Unterthanen, zumalen

---

640) Zu §. 1, 2, s. G.-R. v. 12. Jul. 1736 und 18. April 1739 in der Samml. der Forstgesetze.

wo kein Holz-Mangel vorhanden ist, ihre Beholzungs- und andere Gerechtsamen auf keinerley Weise kräncken, schwer oder kostbar machen, oder sie, aus blos eigennüzigen Absichten, so lang, bis sie sich mit ihnen abgefunden haben, allzuviel einschräncken, oder ihnen andere unnöthige Kosten verursachen, oder sie lange Zeit vergebens herumschleppen und nachlauffen lassen; damit Wir nicht widrigen Falles genöthiget seyen, gegen denen Schuldhaften exemplarische Ahndung vorzunehmen.

§. 3.

Bereutung der Commun-Waldungen.

Ins besondere solle die Bereutung derer Commun-Waldungen von denen Forstmeistern ohne alle Kosten derer Communen, bey Gelegenheit ihrer anderen Amts-Verrichtungen, geschehen.

§. 4 [641]).

Ohnerlaubte Wald-Verbotte.

Denen Communen sollen ihre berecht- und benöthigte Vieh-Wayden durch ein ohnnöthiges und in der Forst-Ordnung nicht gegründetes Wald-Verbott nicht gesperret, viel weniger von ihnen so dann für die Wieder-Gestatt- und Oeffnung des Waldes eine Verehrung gefordert oder angenommen werden.

§. 5 [642]).

Verhängung der jungen Häu, und Oefnung der erwachsenen.

Wo aber die Ordnung erfordert, einen jungen Hau zu verhängen; da solle der Forstmeister und ein Forst-Knecht, so dann von der Commun ein Burgermeister, Wald-Meister und Wald-Schüz darzu gezogen werden:

Wären selbige aber nicht einstimmig, oder könnten sich doch deßwegen nicht vergleichen; solle die Sache unterthänigst berichtet werden, damit man einen unpartheyischen Augenschein vornehmen lassen könne.

Dem Forstmeister paßieret alsdann, wann seine Vorfahren seit fünfzig Jahren eine Verehrung deßwegen empfangen haben, ein gleiches: Doch solle damit keine Erhöhung vorgenommen, noch einiges weiteres Tag- oder Ritt-Geld, oder Zehrung, oder anderer Kosten angerechnet oder bezahlt werden.

Denen übrigen vorhin benahmßten Personen aber paßieret, wann es einen ganzen Tag erfordert:

In der Amts-Stadt:

Dem Burgermeister.	30. kr.
Dem Forst-Knecht.	30. kr.
Dem Wald-Meister und Wald-Schüzen, jedem . .	24. kr.

641) S. * G.-R. v. 15. Oct. 1744.

642) S. G.-R. v. 7. Aug. 1699, Instruct. für die Oberförster §. 34, 35, für die Förster, §. 13 (in der Samml. der Forstgesetze).

In denen Amts-Orten aber:

Dem Forst-Knecht. . . . . 30. kr.
Dem Burgermeister, Waldmeister und Wald-Schüzen, jedem 20. kr.

Würde hingegen kein ganzer Tag zugebracht; paßieret auch nur so viel, als man würcklich damit beschäftiget gewesen ist.

Und auf eben diese Weise solle es auch mit Wieder-Eröffnung der erwachsenen Häue gehalten werden.

§. 6.

Wann bey dem Forst-Amt um Erlaubniß zu Schneidung derer Ernd-Wieden angehalten wird, ist es wegen einer Verehrung, und bey dem Schneiden selbst, in Ansehung des Forst-Knechts und derer übrigen Personen von der Commun auf die allererst angezeigte Weise zu halten. Ernde-Wieden.

§. 7 [643]).

Bey der Anhaltung um das Aeckerich ist nicht weniger dem Forst-Amt, in dem §. 5. gesezten Fall und unter der allda befindlichen Einschränckung, eine Verehrung zu thun erlaubt: Aeckerich.

Bey der Anhaltung um das Nach-Aeckerich hingegen nicht.

Der Besichtig- und Abhängung des Aeckerichs selbst in denen Commun-Waldungen hat niemand mit beyzuwohnen, als ein Burgermeister, ein Forst-Knecht, der Waldmeister und ein Wald-Schüz.

Mit derselbigen Belohnung hat es die vorhin gemeldete Beschaffenheit.

§. 8.

In denen jungen Häuen solle so lang, als das junge Holz noch nicht in der behörigen Grösse ist, weder mit der Hand noch Sichel gegraset werden, bey Straf resp. 1. fl. und eines kleinen Frevels. Grasen.

So bald aber eine Commun-Waldung durch den oben §. 5. angeordneten gemeinschaftlichen Augenschein wiederum eröfnet wird, ist auch denen Einwohnern des Orts zu erlauben, darinn zu grasen, und zwar auch das Gras mit der Sichel abzuschneiden;

Ohne daß man deßwegen von denen Forstmeistern, Forst-Scribenten, oder Forst-Knechten, Gras-Zettel hohlen oder erkauffen müßte, oder diese etwas statt derselben fordern oder annehmen dörften.

Hingegen haben auch die Commun-Vorstehere an denen Gras-Tägen keine eigene Aufsehere zu bestellen, und denenselben Tag-Gelder deßwegen zu reichen; sondern die Forst-Knechte und Wald-Schüzen sollen, ihren Amts-Pflichten gemäß, darauf Acht haben, daß nichts strafwürdiges vorgehe, und widrigen Falles die strafbare Personen aufschreiben.

---

643) S. Gen.-Rescr. v. 7. Aug. 1699.

§. 9.

Streu-machen und Laub-rechen.

So ist auch das Streu-machen und Laub-rechen in Commun-Waldungen, an Orten, wo es ohne Schaden geschehen kan, und zur behörigen Zeit, nicht zu verwehren, oder auf gewisse Täge einzuschräncken:

Ja an Orten, wo keine Gemeinds-Hölzer seynd, und ein Mangel an Stroh oder Futter ist, ist es auch in denen Herrschaftlichen Waldungen zu erlauben;

Und zwar ohne daß in dem einen oder anderem Fall denen Forst-Bedienten etwas dafür abzureichen wäre.

§. 10.

Wildes Obst.

Gleichwie ferner das auf Commun-Gütern und Pläzen, welche ausserhalb des Wild-Zaunes, oder, wo keine Wild-Zäune vorhanden seynd, ausserhalb des Waldes und der, (vermöge der Läger-Bücher, Stein-Beschreibungen, auch Lauchen, oder anderer Gränzen,) darzu gehörigen Districte liegen, erwachsende wilde Obst denen Communen gehöret; also haben auch die Forstmeistere und Forst-Knechte die Communen in dem Genuß desselbigen unter keinerley Vorwand zu stöhren, noch solchen auf irgend eine Weise einzuschräncken.

§. 11 [644]).

Verbottene Eigennüzigkeiten der Forst-Bedienten.

Jngleichem haben Unsere samtliche hohe und niedere Forst-Bediente sich, bey Straf, alles ihnen nach denen Forst-Läger-Büchern, oder Unseren Fürstlichen special-Resolutionen, nicht zukommenden Vieh-Waydens, Grasens, Heu-machens, Rinden-schelens, Eichel-lesens, Bücheln-schlagens, u. d. in denen Commun-Waldungen gänzlich zu enthalten; ohnangesehen, daß solches etwa, (besagten Läger-Büchern und vielen Fürstlichen Verordnungen zuwider,) bisanhero bey ihnen, oder ihren Amts-Vorfahren, Mißbrauchs-weise üblich gewesen wäre.

§. 12 [645]).

Mehreres von paßier- oder unpaßierlichen Verehrungen.

Wo hingegen, über die oben benahmßte Verehrungen, ein- oder anderen Ortes seit fünfzig Jahren Herkommens wäre, auch noch in ein- oder anderer jährlich nur ein einiges mal vorfallenden und die Commun betreffenden Bemühung eine Verehrung an das Forst-Amt abzugeben; da solle es zwar dabey verbleiben: Jedoch nicht anderst, als auf die oben §. 5. bestimmte Maasse.

Auch solle in keinem Fall, über die dem Forstmeister selbsten geschehende Verehrung, dessen Scribenten ebenfalls eine besondere Verehrung gemacht werden; bey Straf eines kleinen Frevels vor

---

644) S. * G.-R. v. 18. April 1739.
645) S. G.-R. v. 7. Aug. 1699.

die Commun-Vorstehere und den Scribenten von jeder solcher Verehrung.

Und dieses ohnangesehen aller wider Unsere Fürstliche Verbotte, mithin sträflich, eingeschlichenen widrigen Observanz.

§. 13.

Anderer Mißbräuche Verbotte.

Endlich solle kein Forstmeister, Forst-Scribent, oder Forst-Knecht, aber auch eben so wenig ein Stabs- oder anderer Beamter, Commun-Vorsteher, oder Officiant, sich zu Commun-Waldungs-Geschäften, worzu er nicht durch diese oder andere Unsere Fürstliche Verordnungen beruffen wird, dringen, und dadurch unnöthige Kosten verursachen.

Eben so wenig solle eine zwar darzu legitimirte Person, welche aber dem Geschäfte gar nicht, oder doch nicht völlig, abgewartet hat, resp. etwas, oder die ganze Gebühr, fordern oder nehmen.

Auch sollen nicht mehrere ganze oder halbe Täge, als mit ein- oder anderem Geschäft würcklich zugebracht worden, angerechnet werden.

Am allerwenigsten endlich ist einerley, oder doch eine an eben diesem Tage zugleich geschehene Verrichtung, von unterschiedenen Communen gedoppelt, oder mehrfach, sondern allein die rechtmäßig vorgeschriebene Gebühr von denen samtlichen Interessenten zusammen einfach zu fordern, oder zu nehmen, und allenfalls zwischen denenselben, nach Proportion der mit einer jeden Parthie zugebrachten Zeit einzutheilen:

Alles bey Straf des Wieder-Ersazes und schwerer Herrschaftlicher Ahndung, nach befindenden Umständen.

§. 14 [646]).

Verbotene Eigenmächtigkeiten derer Commun-Vorstehere.

Anlangend nun auch andere mehrers in der Commun-Vorstehere Obliegenheit in Commun-Waldungs-Sachen einschlagende Puncten; so haben forderist die Commun-Waldmeistere vor sich und eigenmächtig kein Holz aus denen Commun-Waldungen offentlich oder heimlich zu verkauffen, oder auszutheilen; bey schwerer Strafe.

§. 15 [647]).

Der Holz-Gaben Bewilligung.

Wo kein Holz-Mangel vorhanden ist, solle denen Unterthanen die Lager-Buch-mäßig- oder herkommliche Anzahl burgerlicher Holz-Gaben jährlich aus denen Commun-Waldungen ohnweigerlich abgefolget werden.

Wo hingegen die Commun-Waldungen so zusammengehen, daß zu besorgen ist, wann mit denen bisherigen Holz-Gaben fortgefahren werden wollte, würden die Nachkommen, ja wohl gar die jeztlebende selbst noch, wenig oder gar nichts mehr übrig behalten;

---

646) S. * G.-R. v. 7. Aug. 1699.
647) S. G.-R. v. 12. Juli 1736.

da haben Unsere Forstmeistere, alles Einwendens ohnverständig- oder eigennüziger Commun-Vorstehere oder Unterthanen ohnerachtet, zu beurtheilen: Ob und wie viel die Erträglichkeit der Commun-Waldungen zulasse, daß man ohne deren Ruin Holz abgeben könne?

Wofern aber sodann eine Commun vermeynte, daß sie von dem Forstmeister allzusehr eingeschräncket würde, hat sie solches bey Unserer Fürstlichen Canzley anzuzeigen; da dann ohnpartheyische und der Sachen kundige Commissarii, auf Kosten desjenigen Theils, welcher Unrecht zu haben erfunden wird, abgesendet werden; und nach deren einlangendem unterthänigstem Bericht die gnädigste Entscheidung von Unserer Fürstlichen Canzley erfolgen solle.

Zu obigem Ende nun solle alle Jahre dem Forst-Amt von denen Commun-Vorstehern forderist angezeigt werden, 1.) daß man Holz Gaben austheilen wolle? 2.) wie viel, und 3.) wann? worauf des Forst-Amts Bescheid zu erwarten ist.

Die Forst-Aemter sollen also zwar allerdings die Aufsicht über solche Holz-Gaben mit dahin haben, daß die Commun-Waldungen dadurch nicht zu sehr, zu der Wild-Fuhr und der Communen selbsteigenem Schaden, ausgehauen werden: Es solle aber solches ohne verursachend- oder aufrechnende Kosten verrichtet, und die Unterthanen nicht ohne Noth an ihren Gerechtsamen verkürzet werden.

§. 16.

Anweisung. Die Anweis- und Auszeichnung des zu denen Holz-Gaben bestimmten Holzes solle zugleich mit geschehen, wann ohnehin und überhaupt eine Holz-Auszeichnung in denen Commun-Waldungen vorgenommen wird.

Diese Holz-Gaben seynd aber, so viel es thunlich ist, besonders denen, so ihr Holz nicht selber machen, nicht auf dem Stamm anzuweisen, sondern das ihnen gebührende Quantum ist auf gemeine Kosten, woran hernach jeder seinen Theil dem Burgermeister-Amt wiederum so gleich baar zu ersezen hat, hauen und zu Klafftern machen zu lassen.

Wo aber auch jemanden Holz auf dem Stamm angewiesen würde, ist doch alle denen Communen und der Burgerschaft schädliche Partheylichkeit, zumalen in Ansehung derer Stabs-Beamten, auch anderen geist- und weltlicher Commun-Vorstehere, mittelst allzugeringer Schäzung dessen, was ein Stamm geben möchte, also gewiß zu unterlassen, als widrigen Falles so wohl die, so das Holz geschäzet, als die, so ein mercklich mehreres, als ihnen gebühret, empfangen haben, empfindlich deßwegen abgestrafet werden sollen.

§. 17.

Verlosung. Wo nun das Holz in Klafftern aufgesezt worden, ist alsdann eine unpartheyische Verlosung dieser Holz-Gaben vorzunehmen, und dabey weder Kirchen- noch Schul-Bedienten, noch Stabs- oder Unter-Beamten, oder Schultheissen, oder andern Com-

mun=Vorstehern, einiger Vorzug zu gönnen; sondern derselbigen Holz=Gaben seynd ebenfalls mit zu verlosen:

Es wäre dann, daß die Lager= und Competenz=Bücher einem geist= oder weltlichen Beamten, oder Commun=Vorsteher, hierinn etwas vorzügliches beylegten.

§. 18.

Zu dieser Verlosung solle in denen Städten und Amts=Orten niemand gezogen werden, als ein Burgermeister, der geschworene Wald=Meister und der Wald=Schüz. Wer darzu zu ziehen?

§. 19.

Selbigen paßieret zur Belohnung auf einen ganzen Tag: Paßierliche Kosten.

In der Amts=Stadt:

Einem Burgermeister. : : : : : : 30. kr.
Einem Wald=Meister und Wald=Schüzen. : : : 24. kr.

In Amts=Orten aber:

Einem Burgermeister, Waldmeister u. Wald=Schüzen, jedem 20. kr.

Alles Zechen bey dieser Gelegenheit solle gänzlich abgestellt und verbotten seyn.

§. 20.

Wann ferner aus Commun=Waldungen Bau= Brenn= oder abständiges Holz verkauft werden kan; so solle nicht nur ein= und anderer einzelnen Person zu lieb eine Auszeichnung vorgenommen werden; Holz=Auszeichnung wann zu geschehen, und auf wessen Kosten?

Sondern dergleichen Anweisung solle überhaupt des Jahres zweymal geschehen, nemlich zu Frühlings= und Herbst=Zeiten.

Wann aber eine Noth vorhanden, oder es um wahre Kleinigkeiten zu thun ist; hat der Forstmeister zu allen Zeiten denen Unterthanen das Holz nach seiner Ermäßigung abzugeben.

Er hat auch seinen untergebenen Forst=Knechten nicht zu gestatten, daß sie solches, derer Forst=amtlichen Ausschreiben ohnerachtet, denen Leuten sauer und schwer, oder ungebührlich kostbar machen:

Es solle aber übrigens dergleichen particular=Holz=Auszeichnung auf alleinige Kosten derer Interessenten geschehen.

§. 21.

Die Holz Auszeichnung selbst solle allemal geschehen, Wie sie geschehen solle?

1.) Mit Vorwissen des Forst=Amts;

2.) Mit Bewilligung des Gerichts; und

3.) In Beyseyn eines Forst=Knechts, so dann eines Burgermeisters, Wald=Meisters und Wald=Schüzens.

4.) Es solle auch nicht mehr ausgezeichnet werden, als so viel die Burgere und Innwohnere, oder, im Fall man noch etwas weiteres entbehren kan, die in der Marckung begüterte Ausgesessene,

oder endlich auch andere benachbarte Landes-Einwohnere, bedörfen.

5.) Bey diesem Verkauff und Anschlag des Holzes ist nicht nach Freundschaft oder Gunst zu handlen, sondern pflichtmäßig gerade hindurch- und ohnintereßirt zu Werck zu gehen.

6) Das ausgezeichnete Holz solle in ein Register gebracht;

7) In demselben überall der Preis beygesezt;

8) Solches Register dem Gericht vorgelegt, und von demselben, nach Befinden, ratificirt oder abgeändert;

9) Alsdann aber erst mit würcklichem Verkauff und Fällung des Holzes, nach Vorschrift Unserer Fürstlichen Forst-Ordnung, vorgegangen werden.

§. 22.

Berechnung des Stamm-Geldes.

Der Erlös ist so dann behörig und völlig in der Commun-Rechnung in Einnahm zu bringen; ohne einen Theil davon zu ohnpaßierlichen Zehr- oder Verehrungen, oder zu andern dergleichen Posten zurück zu behalten; bey der oben auf dergleichen Unordnungen gesezten Straffe.

§. 23.

Holz-Particularien.

Zu solchem Ende solle über das aus denen Commun-Waldungen verkauffte oder sonst abgegebene Holz von dem Wald-Meister jeden Orts ein besonderes Holz-Particular geführt, und, zu Vermeidung alles Betrugs, ordentlich foliirt werden:

Die Wald-Schüzen aber haben, wenigstens in denen Städten, ein Gegen-Particular zu führen.

§. 24.

Deren Verurkundung.

Diese Holz-Particularien sollen bey allen wichtigen Käuffen, oder anderen Abgaben, von dem Käuffer oder Empfänger ordentlich bescheiniget werden; und zwar so wohl, was die Anzahl des Holzes, als auch dessen Preis betrifft.

§. 25.

Verles- und Unterschreibung derselben.

So oft nun ein Rechnungs-Jahr vorbey ist, sollen diese Holz-Particularien in Städten vor Gericht, auf dem Amt aber vor der ganzen Gemeinde verlesen werden.

Nach dem Verlesen ist zu fragen: Ob etwas dabey zu erinneren seye, oder nicht?

Wann nun allenfalls das unrichtige verbessert und das abgängige ergänzet worden ist; solle in denen Städten von dem Stadt-Schreiber eine Urkund darüber angehänget, auf dem Amt aber dieses Holz-Particular von dem Amtmann oder Schultheissen und einem Richter, so dann von dem Wald-Schüzen, unterschrieben werden.

Achter Abschnitt.

Von denen Commun-Mobilien und Materialien.

§. 1.

Inventarium der Commun-Mobilien.

Ueber die bey jeder Commun vorhandene Fahrniß und Vorrath an Bau-Materialien u. d. solle beständig ein richtiges Inventarium gehalten werden.

§. 2.

Dessen Nachführ- und Anhängung.

Auf den Rechnungs-Termin Georgii sollen diese samtliche Stücke dem neuen Rechner vorgezählt, das Inventarium nach dem sich ergebenen Zuwachs oder Abgang ergänzet oder abgeändert, so dann solches Inventarium der Burgermeister-Rechnung solchen Jahres am Ende angehänget werden.

§. 3 [648]).

Land-Strassen-Instrumenten.

Besonders sollen auch von denen an denen neu-gemachten Land-Strassen gelegenen Communen die zu Erhaltung besagter Strassen angeschaffte Schlegel, Pickel und Schub-Kärren in gutem Stand erhalten, in besagtem Inventario nachgeführt, und zu keiner andern als der Land-Strassen-Arbeit hergegeben oder gebraucht werden.

Viertes Capitel.

Von der Communen Einnahmen und Ausgaben überhaupt, und deren activ- auch paßiv-Capitalien ins besondere [649]).

Erster Abschnitt.

Von der Commun-Oeconomie überhaupt.

§. 1.

Eines Stabs-Beamtens Pflichten in Commun-Oeconomie-Sachen.

Gleichwie von der gut- oder schlechten Commun-Haushaltung der ganzen Commun Wohl oder Wehe grossen Theils mit abhanget; also ist auch eine derer Haupt-Pflichten eines Stabs-Beamtens, hierauf ins besondere beständige und ohnermüdete Obsicht zu tragen, denen Gebrechen in Zeiten mit allem Ernst und Nachdruck abzuhelfen, auch, wo er allein hierinn nicht zu recht kommen könnte, so wohl bey Gelegenheit seiner jährlichen unterthänigsten Berichte in Commun-Sachen, als auch ausser deme, es Unsern nachgesezten Fürstlichen Collegiis umständlich gehorsamst anzuzeigen.

---

648) S. *Wegordnung vom 1. Juni 1752. §. 14.

649) S. 1tes Edict v. 31. Dez. 1818. §. 34—36, Verw.-Edict v. 1. März 1822. §. 30. 31.

Würde aber ein Stabs-Beamter sich hierinn saumselig erzeigen, das meiste oder alles nur an seinen Rechnungs-Probatorem hängen und diesen dafür sorgen lassen, oder wohl gar auf dessen geschehende Anzeigen einer schlecht befundenen Haußhaltung nicht behörig zur Sache thun; solle eine solche unverantwortliche Schläferig- und Nachläßigkeit, worüber ein ganzes Amt auf lange Zeit in völliges Verderben gerathen kan, allein hinlänglich seyn, ihne mit einer schweren Ahndung ohnnachläßig anzusehen.

Wie dann denenjenigen, welche nicht von der Schreiberey herkommen seynd, der Fürwand, daß sie das Rechnungs- und Oeconomie-Wesen nicht verstehen, um so weniger zu einer Entschuldigung gereichen solle, als sie sich dessen durch gegenwärtige und andere Unsere Fürstliche Ordnungen gar leicht belehren können.

§. 2.

Commun-Einnahmen.

Derer Communen Einnahmen bestehen ordentlicher Weise in denen Nuzungen ihrer Commun-Gebäude, gebauten Güter, auch Wayden und Waldungen, der Burger-Wohn-Capitalien- Handthierungs- Wein- und Vieh-Steuer, denen Salz- Stand- Wag- Banck- Kessel- Weg- Wayd- und Pförch-Gefällen und Geldern, wie auch denen ohnablösig- und ablösigen Zinsen und Gülten, gemeinen Rügungen und Feld-Straffen, Burger-Annahms- und Aufkündigungs-Geldern, u. s. w.

§. 3.

Fleißige Beytreibung ꝛc. der Gefälle.

Jeder Rechner solle alle ihme anvertraute Anlagen und andere Gefälle mit äusserstem Fleiß und Sorgfalt eintreiben und verrechnen.

§. 4.

Deren mögliche Verbesserung.

Die Commun-Vorstehere sollen es aber nicht allein dabey bewenden lassen, noch glauben, ihren Amts-Pflichten dardurch ein Genügen geleistet zu haben; sondern, wie ein jeder getreuer Haus-Vater nicht nur sein bereits besizendes Vermögen zu erhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit zu vermehren sucht, und, wann er eine Haußhaltung zu führen verstehet, unter dem Segen GOttes durch ohnermüdetes Nachsinnen und Arbeit würcklich vermehret, auch aller Commun-Vorstehere Pflichten dahin gehen, der ihnen anvertrauten Commun Bestes zu beförderen, nicht weniger hin und wieder rühmliche Beyspiele vorhanden seynd, in was für einen blühenden Zustand, oft in wenigen Jahren, ein- oder andere Commun durch getreue und weisliche Vorstehere gebracht worden ist; also haben auch insgesammt alle Commun-Vorgesezte sich zu beeifern, hierinn sich vor GOtt ein ruhiges Gewissen, von Uns ein gnädigstes Wohlgefallen, und bey der gegenwärtigen Welt so wohl, als bey der Nachkommenschaft, ein rühmlichstes Angedencken zu erwerben.

§. 5.

Möglichste Verbesserung der Ausgaben.

Ingleichem haben, was die Ausgaben betrift, abermalen forderist Unsere Fürstliche Stabs-Beamte die Communen für allen ohnnöthig- und ungeziemenden Ausgaben zu verwarnen, besonders auch keine heimliche Neben-Rechnungen, ohnerlaubte Mahlzeiten, Zechen, Verehrungen, Auslosungen, u. d. zu geduldeu, viel weniger selbsten mit Antheil daran zu nehmen, oder gar solche, aus Eigennüzigkeit, Menschen-Furcht oder Menschen-Gefälligkeit, zu veranlassen.

Und so haben auch alle andere Commun-Vorstehere wohl zu bedencken, und sich dessen bey allen Gelegenheiten selbsten zu erinneren, daß die ihnen anvertraute Commun-Gefälle nicht ihr Eigenthum, sondern ein von GOtt und Uns zu gewissenhafter Verwaltung anvertrauter saurer Schweiß und Blut ihrer Mit-Burgere seyen; dahero sie nicht leichtsinniger Weise auf den gemeinen Beutel hinein hausen, sondern im Gegentheil bey diesem fremdem Gut noch mehr Treue und Fleiß beweisen sollen, als bey deme, was ihr Eigenthum ist, mit welchem also, nicht aber mit jenem, sie in seiner Maasse schalten und walten können, wie sie wollen.

§. 6.

Verbottene Schüzen-Gelder.

Unter solche ohnnöthige, und dahero künftig billig zu erspahrende Ausgaben, wollen Wir krafft dieses auch mit-gezählet wissen:

1.) Die Abordnung eines oder mehrerer Deputirten, in einer Commun Nahmen und auf derselbigen Kosten, zu inn- oder ausländischen Frey-Schiessen;

2.) Die von denen Communen bishero gereichte Schüzen-Vorthels-Gelder:

Doch mögen, bis auf anderweite gnädigste Verordnung, die Schieß-Häuser und Schieß-Stätte, wo dieselbe bishero auf gemeine Kosten unterhalten worden seynd, so lang sich Schüzen-Gesellschaften finden, noch ferner auf Commun-Kosten erhalten werden.

§. 7 [650]).

Wegweiser.

Zu Erspahrung vieler Botten, zumalen in Kriegs-Zeiten, und zur Bequemlichkeit der Reisenden, seynd, auf Kosten derer Communen, überall, wo dergleichen noch nicht würcklich vorhanden seynd, auf allen von einem Ort zu dem andern gehenden ordinari-Scheide-Wegen in Feldern und Wäldern Weg-Weiser zu sezen, und beständig zu erhalten; nemlich eine Saul mit so vielen Armen, als Wege seynd: Auf jeden Arm aber ist des nächsten Orts dahin er weiset, Nahme, und wie weit dahin seye? mit grossen leserlichen Buchstaben einzuhauen, und schwarz auszufüllen, oder auf ein Blech zu schreiben.

650) S. G.-R. v. 27. Juni 1695, 7. Jan. 1705, Wegordnung v. 23. Oct. 1808, §. 12, Verf. v. 23. Juni 1809.

§. 8.

Decretirung der Amts-Ausgaben.

Kein Stabs-Beamter solle einige Ausgaben, welche nicht ihren jährlichen gewissen Gang haben, zur Ausbezahlung an die Amts-Pfleg decretiren, wann dieselbe nicht vorhero von der Amts-Versammlung collegialiter bewilliget worden seynd.

Hingegen solle ausdrücklich verbotten seyn, diese vorgängige Bewilligung von denen einzelnen Amts-Deputirten von Haus aus einzuholen, oder, ausser einem wahrhaften Noth- oder eilenden Fall, die Decretirung einstweilen sub spe rati vorzunehmen, und der Amts-Versammlung Bewilligung erst nachhero einzuhohlen: Widrigen Falles so wohl der Stabs-Beamte, als auch die, so an dergleichen ohnordentlichen Bewilligung Theil genommen haben, empfindlich gestraft werden sollen [651]).

§. 9.

Bescheids-Erhohlung in bedenklichen Fällen.

Sollten aber in Kriegs- oder Friedens-Zeiten einer Commun ausserordentliche, und nach dieser oder andern Unsern Fürstlichen Verordnungen nicht erlaubte Abgaben von Unsern Hof- Canzley- Militar- Stall- Forst- oder Civil-Bedienten, oder Ausländern, oder wer die sonsten seyen, zugemuthet werden; oder doch ohnumgänglich nöthig scheinen, wann nicht das gemeine Wesen in Gefahr gerathen solle, einem noch weit empfindlicheren Verlust ausgesezet zu werden; so solle, wann es die Zeit und Umstände nur immer gestatten mögen, deßwegen zuvor bey Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation, oder wo sich die Sache sonsten hin qualificiret, angefragt werden; allwo man auch, wann die Sache nicht am Ende auf eine blosse Eigennüzigkeit, Menschen-Furcht oder Menschen-Gefälligkeit hinauslauft, allemal der Billigkeit Plaz geben, Zeit und Umstände in Betracht ziehen, denen Commun-Vorstehern ihr Amt nicht ohne Noth beschwerlich machen, noch denen Communen durch eine nach denen vorliegenden Umständen ohnzeitige Sparsamkeit noch grössere Ausgaben, oder anderes Ungemach, zuzuziehen wißen wird:

Dahero auch vor Erhaltung eines gnädigsten Bescheides nichts weder bezahlt, noch auch nur versprochen werden solle.

§. 10.

Nach-Berichte.

Liesse es sich aber, um der Zeit oder anderer wahrhaftig erheblicher Umstände willen, (darunter jedoch der metus reverentialis gegen ein- oder anderen Unserer Bedienten oder Beamten schlechterdings nicht paßieren solle,) nicht thun, zuvor unter-

651) S. 2tes Edict v. 31. Dez. 1818, §. 16, Verw.-Edict v. 1. März 1822, §. 84, Verf. v. 29. April 1825.

thänigst anzufragen; so mag zwar die Amts-collegialische Decretir- und Ausbezahlung geschehen: Doch solle, wann der Stabs-Beamte nicht ohnehin in etlichen wenigen Wochen seinen jährlichen unterthänigsten Bericht über das Commun-Rechnungs-Wesen würcklich erstattet, noch in selbigem lauffenden Jahr ein eigener gehorsamster Bericht deßwegen zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation, oder wo die Sache sonst hingehören möchte, übergeben, und die darauf erfolgende Fürstliche Resolution pünctlich befolget werden.

§. 11.

Es solle auch ohne eine solche vorgängige gnädigste Erlaubniß, oder doch hernach erfolgte Fürstliche Ratification, nichts an dergleichen weder offentlich noch heimlich in Rechnung gebracht, widrigen Falles aber durchstrichen, und denen daran Theil habenden, mit Vorbehalt Unserer weiteren Bestraffung, zur Restitution angesezet werden. Verbottene Eigenmächtigkeiten.

§. 12.

Wo einige Commun-Cassen mit einem baaren Geld-Vorrath versehen seynd; mögen sie zwar, in grossen Städten 2. bis 3000. fl. in kleinen 1000. bis 1500 fl. in grossen Dörffern 500. bis 1000. fl. und in kleinen 2. bis 300. fl. in sicherer Verwahrung beybehalten, um in einem eylenden Noth-Fall sich damit einstweilen helfen und retten zu können: Baarer Geld-Vorrath.

Wann sich aber über kurz oder lang äussern sollte, daß die Commun-Vorstehere sich dessen zu Eigennüzigkeiten mißbraucht hätten; sollen nicht nur sie und ihre Erben zum Wieder-Ersaz samt dem Interesse angehalten, sondern auch die noch lebende exemplarisch bestraft werden.

§. 13.

Schließlichen solle kein Beamter, Schultheiß, oder Commun-Rechnungs-Führer, bey einer kleinen Frevel- oder, nach Befinden, auch noch höheren Straf, sich unterstehen, ohne Vorwissen des Gerichts und ein dißfalls von demselben ertheiltes Decret, weder selbst, noch durch die Seinige, oder eine dritte Person, unter eigenem, fremdem oder verdecktem Namen, etwas von denen ihme anvertrauten Früchten, Wein, Gütern, oder anderem, es seye beweg- oder unbeweglich, an sich zu erkauffen. Verbottene Erkauffung der selbst verwalteten Naturalien ꝛc.

Eben dieses solle auch (zum Theil schon oben im 2ten Capitel verordneter massen,) von Waysen- und Gant-Gütern, nicht weniger allen anderen Pflegschaften, zu verstehen seyn; sondern es sollen alle dergleichen Sachen sonsten, so hoch immer möglich, urkundlich verkauft, und der Erlös, mit ebenmäßigem gutem Urkund, richtig verrechnet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Communen activ=Capitalien [652]).

§. 1.

Formular einer Schuld=Verschreibung.

Gleichwie die Commun=Vorstehere bey Ausleyhung derer Commun=Gelder überhaupt alle Vorsicht zu gebrauchen haben; also finden Wir auch ins besondere dienlich, daß die Verschreibungen darüber nach dem in der Beyl. 2. enthaltenen Entwurff eingerichtet werden.

§. 2.

Unterpfands=Zettel.

Wo aber eine Commun, oder anderes Corpus ꝛc. so geringe activ=Capitalien hätte, daß solche nur etwa zehen Gulden oder darunter betragen, kan der Schuldner mit Ausstellung eines formlichen Gült=Briefes verschonet werden.

Hingegen solle so dann

1) Der Stadt=Schreiber einen formlichen Unterpfands=Zettel, etwa nach der Beylag 1. verfassen;

2) Der Beamte, oder Schultheiß, nebst dem Gericht, selbigen unterschreiben; und

3) Eine Abschrift davon in der Commun Unterpfand=Buch eingetragen werden.

§. 3.

Verwahrung der Originalien.

Die Originalien aber, so wohl derer formlichen Gült=Verschreibungen, als dergleichen Unterpfands=Zettel, sollen bey der Stadt=Registratur aufbehalten werden [653]).

§. 4.

Gült=Staat.

Ferner ist bey jedem Amt und bey jeder Commun ein Gült=Staat zu formiren, und darein der wesentliche Innhalt besagter Verschreibungen und Unterpfands=Zettel, mit Benahmsung derer special=Unterpfande, einzutragen.

§. 5.

Der Zinse Nachführung in den Empfang=Büchern.

Aus solchem Gült=Staat ist alsdann, mit Bemerckung des Blattes desselbigen, der aus dem Capital fallende Zins jedem Schuldner jährlich in das Empfang=Schuld= oder Anlagen=Buch zu schreiben.

§. 6.

Und den Rechnungen.

Nichts desto weniger aber müssen dergleichen ablösige Zinse in der Rechnung ebenfalls jedesmals specificiret werden; weil die öftere Veränder= und Ablosung solcher Capitalien die specifique Verrechnung nothwendig erfordert.

---

652) Vergl. Landesordn. von 1621. tit. XV.
653) Vergl. Erlaß vom 5. Jan. 1829.

Dritter Abschnitt.

Von denen Commun-Schulden.

§. 1 [654]).

Forderist verbleibet es dabey, daß weder ein ganzes Amt, noch eine einzele Commun, Geld um Verzinsung aufnehmen solle, ohne deßwegen bey Unserer Fürstlichen Canzley unterthänigst angefragt und gnädigste Erlaubniß darzu erhalten zu haben. Consens zu neuen Geld-Aufnahmen.

§. 2.

Wann ferner eine Commun ohnumgänglich eines Stücks Geldes benöthiget ist; sie hat aber activ-Capitalien; solle kein Geld aufgenommen, sondern dagegen an solchen activ-Capitalien so viel, als hierzu vonnöthen ist, aufgekündiget werden: Deren Verhütung.

Man wäre denn des Geldes so schnell benöthiget, daß man nicht zuwarten könnte, bis die aufgekündigte Capitalien eingiengen; oder man brauchte das Geld nur auf eine kurze Zeit, und diese activ-Capitalien stünden an einem so guten Ort, daß man besorgen müßte, im Aufkündigungs-Fall sie hernach, wann man gerne wieder etwas von neuem anlegen wollte, nicht wieder so sicher anbringen zu können.

§. 3.

Sollte sich aber äusseren, daß man neue Capitalien aufnähme, oder alte nicht ablösete, nur um Gelegenheit zu haben, privat-Gelder verzinslich unterzubringen; gedencken Wir solches ernstlich zu ahnden. Ohnnöthige Geld-Aufnahmen.

§. 4.

Wann endlich gar eine Commun oder Corpus baares Geld müßig da liegen hätte, und dennoch, aus Eigennüzigkeit, oder andern privat-Absichten, von Commun-wegen paßiv-Capitalien verzinsete; sollen alle, so darum Wissenschafft gehabt haben, empfindlich gestraft, oder nach Gestalt der Sachen, gar ihrer Aemter entsezet werden. Schädliche Geld-Aufnahmen.

§. 5 [655]).

Gleichwie aber auch ausser deme allen Commun-Vorstehern oblieget, das gemeine Wesen, so viel nur immer möglich ist, alles, zumalen verzinslichen, Schulden-Lasts bald- und best-möglichst zu entladen; also haben sie hiezu Mittel, zu Tilgung der paßiv-Schulden.

---

654) S. *G.-R. v. 3. Juli 1683, Verw.-Edict vom 1. März 1822, §. 55, 65 e, 66. Nr. 5.

655) Zu §. 5—8. S. *G.-R. v. 3. Juli 1683.

Ablosung der activ-Capitalien. 1) Sich forderist abermalen der Ablosung derer Communen activ-Capitalien zu bedienen, oder doch ihre Glaubigere dahin zu vermögen, daß sie selbige an Bezahlungsstatt annehmen.

§. 6.

Einlösung der unter dem Preis erhandelten Capitalien. 2) Haben sie sich der in dem Land-Tags-Abschied vom Jahr 1652. denen Communen wohlbedächtlich, und mit Aufhebung aller dagegen einzuwendenden Verjährung, bewilligten Wohlthat der ewigen Losung in dem Fall zu bedienen, wann die gegenwärtige Besizere, oder einer derer vorigen Innhabere einer Gült-Verschreibung über ein auf der Commun haftendes Capital, solches Capital in einer geringeren Summ, als worauf die Verschreibung lautet, an sich gebracht hätte; massen solchen Falls der gegenwärtige Innhaber, er seye inn- oder ausländisch, sich schlechterdings mit derjenigen Summ zu begnügen hat, wie er, oder die vorige Innhabere dieser Schuld, selbige an sich gebracht haben.

Zu solchem Ende haben die Commun-Vorstehere mit Fleiß nachzusehen und sich zu erkundigen, wie der jezige Innhaber und seine Vorfahren solches Capital an sich gebracht haben? worüber auch dieselbe genugsame Red und Antwort zu geben schuldig seynd.

Da sich aber äusserte, oder ein starcker Verdacht obwaltete, daß nicht mit der reinen Wahrheit herausgegangen werde, oder in vorig- oder jezigen Zeiten ein Blendwerck habe gemacht werden wollen; ist es an Unsern Fürstlichen Regierungs-Rath unterthänigst zu berichten, und gnädigsten Bescheides darauf zu erwarten.

§. 7.

Verkauff der Commun-Güter. 3) Sollen, schon oben gnädigst anbefohlener massen, derer Communen wohl-entbehrliche liegende Güter verkaufft und der Erlös darzu angewandt werden.

§. 8.

Nüzlicher Frucht-Verkauff. 4) Wann eine Commun mehr, als die anbefohlene Anzahl an Früchten, oder auch Wein ꝛc. vorräthig hat; seynd selbige zu einer Zeit, da sie in einem hohen Werth stehen, loszuschlagen.

§. 9.

Erhöhung des Amts- oder Commun-Schadens 5) Wann der Stadt- und Amts- oder Commun-Schaden so beschaffen ist, daß er, ohne die Unterthanen zu viel zu drucken, in etwas erhöhet werden kan, auch kein Mißwachs, oder Fehl-Jahr ist; solle, nach Beschaffenheit der paßiv-Capitalien, auch übrigen Umstände, etwas weiteres zu dem Stadt- und Amts-Schaden geschlagen, und solche Zulage zu Abstossung derer paßiv-Capitalien verwendet werden.

§. 10 [656]).

6) Fürnehmlich aber seynd die alt- und neue Ausstände an denen Steuren und Anlagen, so viel möglich ist, beyzutreiben, und dasjenige, was nach Abstattung der zur Landschafft schuldigen Ausstände übrig bleibet, zu Tilgung solcher Commun-Schulden zu gebrauchen. Beytreibung der Ausstände.

§. 11.

Endlich und 7.) wann sich die Gelegenheit zeigte, ein- oder anderes Capital mit einer geringeren Summ, als wofür es verzinset wird, gegen baares Geld an sich erhandlen zu können; solle selbige nicht aus Handen gelassen werden. Erhandlung der Capitalien.

§. 12.

Daß nun diesem allem würcklich nachgelebet werde; darüber hat der Stabs-Beamte ins besondere ernstlich zu halten, und fürnehmlich bey Abhörung derer Amts- Pfleg- und Burgermeister-Rechnungen darüber mit Burgermeistern und Gericht reifliche Berathschlagung zu pflegen. Aufsicht, daß deme nachgelebet werde.

Fünftes Capitel.

Von denen Steuren und Anlagen, auch Amts- und Commun-Schäden [657]).

Erster Abschnitt.

Von der Freyheit von denen Steuren und Anlagen, auch Amts- und Commun-Schäden.

§. 1 [658]).

Von Unsern eigenthümlichen Herrschafftlichen, wie auch denen dem geistlichen Gut zuständigen Häusern und andern Gebäuden, auch liegenden Gütern, sollen aller Steuren und Anlagen, ingleichem derer Amts- und Commun-Schäden, befreyet seyn: Welche Herrschafftliche und geistlichen Guts Güter ganz Steuerfrey seyn?

1) Alle diejenige, welche im Jahr 1629 nicht in die Landschafftliche Besteurung geleget worden seynd.

2) Alle diejenige, so in dem Jahr 1629 Steuer-frey geblieben, aber nachhero an privat-Personen gekommen seynd, und, so lang sie in derselbigen Besitz waren, Steuer gegeben haben, endlich jedoch durch Vergantungen, oder in andere Wege wiederum an Uns,

---

656) Zu §. 10. 11. S. *G.-R. v. 3. Juli 1683, Gesetz v. 17. Juli 1824, Art. 13.

657) Vergl. die Samml. der Steuer-Gesetze und die Samml. der Staatsrechnungs-Gesetze S. 773 ff.

658) S. *Gen.-Rescr. v. 30. Mai 1718. (Samml. der Steuerges. Nr. 167.) Gesetz vom 15. Juli 1821.

oder das geistliche Gut, gekommen seynd; doch nur so lang, als sie solchergestalten in Unsern oder des geistlichen Guts Handen verbleiben.

So hat es auch dabey noch ferner sein ungeändertes Verbleiben, daß in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Stuttgart alle liegende Güter ohne Unterschied, wann sie von der Landes-Herrschafft an Sich gebracht werden, die Steuer-Freyheit so lang haben, als sie in Handen der Landes-Herrschafft und Unserer Fürstlichen Rent-Cammer verbleiben; wo hingegen alle liegende Güter, welche von der Landes-Herrschaft, oder deren Fürstlichen Rent-Cammer an privat-Personen veräussert werden, eben damit der Steuer auch wiederum unterwürfig gemacht werden.

§. 2.

Welche nicht?

Ueber dieses sollen auch diejenige Häuser oder liegende Güter, welche vormals privat-Personen zugehöret haben, und jederzeit steuerbar gewesen, aber wegen Schulden oder sonst an Unsere Fürstliche Rent-Cammer, oder Cammer-Schreiberey, oder an das geistliche Gut gekommen und noch dabey seynd, denen Landschafftlichen Steuren und Anlagen noch ferner unterworffen bleiben:

So auch diejenige burgerliche Häuser und Güter, welche im Jahr 1629 mit Steuer belegt, aber von Unserer Fürstlichen Rent-Cammer, oder Cammer-Schreiberey, oder von dem geistlichen Gut, an sich erhandelt, oder an Bezahlungs-statt angenommen worden seynd, und noch besessen werden; wann auch schon dergleichen Gebäude oder Güter denen Kirchen- oder Schul-Dienern zum Genuß eingeraumet worden wären:

Doch mit abermaligem Vorbehalt der in Ansehung des in diesem §. verordneten, so viel die Stadt Stuttgart betrifft, im nächstvorhergehenden §. befindlichen Regul.

§. 3.

Welche von denen Amts- und Commun-Schäden frey seyen?

Von denen Amts- und Commun-Schäden seynd frey zu lassen diejenige Herrschafftliche und dem geistlichen Gut zuständige Güter, welche

1) Im Jahr 1629 nicht in die Landschafftliche Steuer gekommen seynd;

2) Die, so seit dem Jahr 1629 an privat-Personen und dadurch in die Steuer, hernach aber wiederum an Uns, oder das geistliche Gut, gekommen seynd; so lang Wir, oder das geistliche Gut, solche Selbst besitzen.

3) Diejenige Güter, welche zwar jederzeit steuerbar gewesen seynd, und privat-Personen zugehöret haben, aber wegen Schulden oder sonst, an das geistliche Gut gekommen, auch noch dabey seynd, und von denen Communen nicht eingelöset werden wollen.

Wann auch künfftig bey Vergant- und Schulden-Verweisungen dem geistlichen Gut um dessen Forderungen Güter zugeschieden werden, und sich weder Käuffere darzu finden, noch die Communen

solche in dem gerichtlich gemachten Anschlag, gegen baare Bezahlung oder Verzinsung übernehmen wollen; ist das geistliche Gut nicht gehalten, davon etwas zu denen Amts- oder Commun-Schäden beyzutragen.

§. 4.

Von denenjenigen burgerlichen Gütern endlich, welche im Jahr 1629 mit Steuer belegt, nachhero aber von dem geistlichen Gut an sich erhandelt worden, und noch in dessen Handen seynd; sollen nach dem Steuer-Fuß mit-getragen werden: Die Ordonnanz und Taxmäßige Winter- und Durchzugs-Quartiers- auch Vorspann- und andere auf die Aemter und Communen kommende und unter ihnen zu vergleichende Kriegs- wie auch Herrschafftliche Frohnen, Invaliden-Kosten, Kellerey-Steuren, und die auf die Communen deßhalben gemachte Schulden. Welche nicht?

Hingegen sollen sie frey seyn von denen gemeinen Amts- und Commun-Schäden an Besoldungs- Tag- Bau- Schreib- Verdienst- Zehrungs- Reis- Verehrungs- und andern dergleichen Kosten.

§. 5.

Anlangend aber die von inn- oder ausländischen, adelich- oder burgerlichen Personen besitzende Güter; so verbleibet es bey der aus Gelegenheit der lezteren allgemeinen Steuer-Renovation zwischen Uns und Unsern treu gehorsamsten Prälaten und Landschafft resp. gnädigst und unterthänigst getroffenen Verabschiedung, daß nur diejenige Güter derer Steuren und Anlagen befreyet seyn sollen, welche Welche burgerliche Güter Steuer-frey seyen oder nicht?

1) Durch klare Verträge, Freyheits-Briefe, und andere offentliche Urkunden, ausdrucklich davon freygesprochen, auch

2) Im Jahr 1629 nicht mit in die Landschafftliche Besteurung gekommen, und

3) Seithero in dem Besiz dieser Steuer-Freyheit verblieben seynd:

Wo es hingegen auch nur an einem einigen dieser drey Stücke ermanglen sollte; da seynd dergleichen Güter, aller vorschüzenden Verjährung ohngeachtet, auch ohne Unterschied, ob selbige vormals in Herrschafftlichen oder privat-Händen gewesen seynd, gleich allen andern burgerlichen Gütern, so wohl mit denen Steuren und Anlagen, als auch mit denen Amts- und Commun-Schäden, allerdings zu belegen, und deren Innhabere zu Abtragung derselben, allenfalls mittelst derer hernach vorgeschriebenen Zwangs-Mittel, ernstlich anzuhalten:

Es wäre dann, daß ein Gut durch Verträge, oder auf andere Rechts-kräfftige Art, wenigstens ein- oder andere Gattung der Steuren oder Anlagen befreyet wäre; als welchen Falles es billig dabey verbleibet.

§. 6.

Ins besondere betreffend die so genannte Forst-Güter; so sollen diejenige Stücke von Herrschafftlichen, Forst-Güter, so mit der Steuer

Freyheit verkaufft worden.

Commun- oder privat-Waldungen, welche mit Herrschafftlicher Bewilligung privat-Personen zum Ausreuten überlassen worden seynd, ohne Unterschied der Besteurung unterworffen seyn:

Es wäre dann, daß denen, welche ein Stück Herrschafftlicher Waldungen bekommen haben, die Steuer-Freyheit in dem Kauff-Brief ausdrücklich mit einbedungen worden wäre;

Doch solle in künfftigen Fällen von solcher Einbedingung der Steuer-Freyheit, so viel möglich, abstrahirt, und die bey solcherley Vorkommenheiten fürwaltende Umstände jederzeit in reiffe Erwägung gezogen, auch ohne Unsere Fürstliche special-Resolution keine solche Steuer-Freyheit bewilliget werden.

§. 7.

Wann sie unter andern Clausuln verkaufft worden.

Wann aber ein Herrschafftliches Forst- oder anderes Cameral-Gut nur für frey, ledig und eigen verkaufft worden ist; hat es (wann es nicht aus einem andern Grunde Steuer-frey ist,) die Steuer-Freyheit nicht zu geniessen:

So auch, wann es schlechtweg heißt: »Wie der Verkäuffer das »Gut besessen und innegehabt.«

Wann aber zu dieser lezteren Clausul noch andere Umstände oder Ausdrücke kommen, welche anzeigen, daß die Meynung würcklich dahin gegangen seye, die Steuer-Freyheit mit darunter zu begreiffen; so verbleibet es billig dabey.

§. 8.

Geistlichen Guts Güter, so auf eine der obigen Weisen verkaufft worden.

Wann von dem Fürstlichen Kirchen-Rath, nach vorgängig-genugsamer der Sachen Ueberlegung, Güter ausdrücklich, oder doch auf erstgedachte Art, als Steuer-frey weggegeben worden seynd, und die Käuffere dieser Steuer-Freyheit ruhig genossen haben, hat es abermahlen, so viel das Vergangene betrift, dabey sein Bewenden:

Fürs Zukünfftige aber solle nach obigem §. 6. verfahren werden.

§. 9.

Oder wobey sich der Kirchen-Rath das völlige

Wann Unser Fürstlicher Kirchen-Rath Güter an andere dergestalten überlassen hat, daß das völlige Eigenthum, dem geistlichen Gut verbleibet, und die Besizere nur als Geisel-Mayere, Beständere, u. s. w. anzusehen seynd; bleiben solche Güter der Steuren und Anlagen befreyet.

§. 10.

Oder nur Ober-Eigenthum vorbehalten hat.

Wann aber das geistliche Gut sich nur das Ober-Eigenthum vorbehalten, und die Güter denen Innhabern zu Erb-Lehen, u. d. überlassen hat; ist die Ueber-Besserung, oder der nach Abzug der Cultur-Kosten und Beschwerden übrig bleibende Ertrag, in die Steuer zu legen:

Es wäre dann, daß ein solches Gut ausdrücklich mit der Steuer-Freyheit hinweggegeben worden, oder selbiges aus andern Gründen zu Steuer-Freyheit berechtiget wäre.

Fiele endlich ein solches Stück an das geistliche Gut wiederum zuruck; ist es von solcher Zeit an allemahl wieder Steuer-frey.

§. 11.

Die vor Alters zu denen Kirchen oder Pfarreyen gewiedmete Güter und Gebäude sollen noch ferner Steuer-frey gelassen werden: Pfarr-Güter.

Künfftighin aber und bey neu-hinzukommenden solchen Gütern und Gebäuden solle der Besoldungs-Herr die auf selbigen liegende Steuren und Anlagen entrichten, die Pfarrer hingegen davon befreyet bleiben.

Jedoch solle, wann ein anderes Haus oder Gut dagegen eingetauscht oder eingehandelt würde, dessen Preis von jenem abgezogen und nur der Ueberschuß in die Steuer gelegt werden.

§. 12.

Wo die Läger-Bücher denen Beamten oder Schultheissen die Steuer-Freyheit von ihren liegenden Gütern bis auf eine gewisse Summ beylegen; da solle es noch ferner dabey verbleiben. Steuer-Freyheit der Beamten rc.

Es sollen auch dergleichen Güter nicht nur der ordinari-Steuer, sondern eben so wohl auch aller extraordinari-Anlagen, Amts- und Commun-Schäden, befreyet seyn.

Hingegen ist diese Steuer-Freyheit auf keine höhere Summ, als welche dem Läger-Buch gemäß ist, zu erstrecken.

Jngleichem sollen eines solchen Beamtens oder Schultheissens in der Steuer verbleibende Güter, Capitalien, u. s. w. durchaus nicht geringer angelegt werden, als andere Einwohner.

Viel weniger hat ein solcher Beamter oder Schultheiß, welcher keine oder doch nicht so viele liegende Güter oder anderes steuerbares Vermögen besizet, den Geld-Belauff dafür von der Commun zu fordern, oder anzunehmen.

Zweyter Abschnitt.

Von Steuren und Anlagen, auch Amts- und Commun-Schäden überhaupt.

§. 1.

Die dermahlen in Unserm Herzogthum, übliche verschiedene Arten von Steuren und Anlagen, nemlich Nicht-Vermengung der Steuren und Anlagen.

1.) Die ordinari-Steuer, oder Ablosungs-Hülff;

2.) Die ausserordentliche Sommer- und Winter-Anlagen; (darunter die, statt des sonst üblich geweßten dreyßigsten Theils, un-

terthänigst bewilligte Zulage an Geld, desgleichen die Schloß-Bau- und Strassen-Reparations-Gelder, so lang solche währen, mit eingeschlossen;) wie auch

3.) Die Amts-Schäden, und

4.) Die Commun- oder Stadt- und Flecken-Schäden.

Sollen in dem Ansaz und denen Steuer-Zetteln nicht mit einander vermenget werden.

§. 2 [659]).

Heimliche Umlagen rc.

Alle heimliche Neben- An- und Umlagen, auch Rechnungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, und die Gelder werden verwendet worzu sie wollen, bleiben ein für allemahl schlechterdings verbotten.

Würden aber dannoch einige Commun-Vorstehere sich dergleichen unterfangen; sollen, (mit Vorbehalt dessen, was ihnen deßwegen ad restituendum angesezet werden möchte,) alle diejenige, so darein bewilliget haben, ihrer Aemter entsezet werden.

§. 3.

Norm der Sub-Repartitionen.

Wann in einer Stadt und Amt wegen Sub-Repartition des bey der allgemeinen Steuer-Revision und Peräquation solchem Amt zugetheilten Summ noch nicht alles in Richtigkeit wäre; ist sich nach dem den 7. Martii 1741. dißfalls ergangenen Fürstlichen General-Rescript unterthänigst zu achten.

Dritter Abschnitt.

Von denen Landschafftlichen Steuren und Anlagen.

§. 1.

Ordinari-Steuer.

Die ordinari-Steuer ist bey dem auf Georgii jeden Jahres vornehmenden Steuer-Saz, jedoch nur durch den Stadt-Schreiber oder dessen Substituten allein, umzulegen.

So dann ist dieselbige in denen bis daher üblich gewesenen vier Quartalien richtig zur Landschafft-Einnehmerey zu liefern.

§. 2.

Umlegung der extraordinari-Anlagen.

In Ansehung der extraordinari-Sommer- und Winter-Anlagen hingegen ist forderist abzuwarten, was dißfalls zwischen Uns und Unsern treu-gehorsamsten Prälaten und Landschafft resp. gnädigst und unterthänigst verglichen wird.

Sollte es sich aber etwa mit Ausschreibung dieser Anlagen so lang verweilen, daß zu besorgen wäre, es möchte hernach zu viel auf einmahl zusammen- und auf eine Zeit kommen, da der Land-

---

659) S. G.R. v. 19. Aug. 1756 (Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nr. 394), Strafgesetzbuch v. 1. März 1839, Art. 446.

Mann meistens nicht in dem Stande ist, etwas abzutragen; so haben der Stabs-Beamte und die Amts-Deputirte interims-Weise die Verfügung zu machen, daß einstweilen von zwey zu zwey Monathen eine Terz der leztmahls ausgeschriebenen Summ abgetragen werden solle:

Würde nun nachhero weniger ausgeschrieben, kan es an der lezten Terz abgezogen; und so auch, wann mehr ausgeschrieben würde, es bey der oder denen noch ohnbezahlten Terzen nachgehohlet werden.

So bald alsdann das Fürstliche Ausschreiben einlangt, ist die Sub-Repartition darnach zu verfügen, und jeden Orts, nebst dem ergangenen Fürstlichen Befehl, der Gemeinde zu publiciren.

§. 3 [660]).

Nicht-Angreiffung der Landschafftlichen Gelder.

Alle zur Landschafft-Einnehmerey gehörige ordinari- und extraordinari-Steuren und Anlagen sollen durchaus ohnangegriffen gelassen, und zu nichts anderes, es habe Nahmen wie es wolle, angewandt werden; bey Straf des Wieder-Ersazes aus des Schuldhafften eigenem Vermögen.

Mithin seynd auch davon durchaus, und bey ermeldter Straffe, keine Amts- oder Commun-Schäden zu bestreiten.

Und eben so wenig sollen denen Unterthanen ihre, ob gleich übrigens rechtmäßige, aber nicht an die Landschafft, sondern an Stadt und Amt, oder an eine Commun, habende Forderungen an dergleichen Landschafftlichen Geldern abgerechnet werden.

§. 4.

Fleißige Beytreibung der ordinari-Steuer.

Und da zuweilen die Vorstehere einer Stadt und Amtes in der irrigen Meynung stehen, daß, wann nur die extra-ordinari-Anlagen richtig gemacht seyen, sie alsdann weiter keine Execution zu besorgen hätten, und dahero die ordinari-Steuer nach guter Gemächlichkeit liefern, oder allenfalls auch anstehen lassen könnten: Nun aber die Landschafftliche Capitalien- und Zins-Zahlung, mithin der Uns und dem ganzen Lande so hoch angelegene Landschafftliche Credit grossen Theils auf dieser ordinari-Steuer oder Ablosungs-Hülf beruhet; als sollen die Landschafft-Einnehmere befugt seyn, wann sie bey einer Amts-Pfleg dergleichen ungebührliches Betragen vermercken, nach der Landschafft-Cassa Zustand, und Proportion der Lieferungen, entweder auf die extra-ordinari-Anlagen oder die ordinari-Steuer zu quittiren.

§. 5.

Verwechslung der Sorten.

Sollte sich endlich ein Burgermeister oder Amts-Pfleger noch ferner unterstehen, die resp. von denen

660) S. G.R. vom 20. März 1710, G.R. vom 10. Sept. 1807, Verf.Urk. vom 25. Sept. 1819. §. 116, Verf. vom 30. Sept. 1824.

Steuer-Contribuenten oder dem Burgermeister-Amt empfangene bessere Sorten an jemanden gegen schlechtere zu verwechslen, um den Aufwechsel von jenen dabey für sich zu gewinnen; solle er mit harter Ahndung angesehen werden.

Vierter Abschnitt.

Von denen Amts-Schäden [661]).

§. 1.

Der Amts-Schäden Entwurff.

Wegen der einem ganzen Amt gemeinschafftlich zu tragen zukommenden Kosten und Schäden ist jährlich um Georgii bey einer haltenden Amts-Versammlung zu überlegen: Wie viel, so weit man es ohngefähr voraus wissen mag, das nächst-künfftige Jahr zu deren Bestreitung erfordert werden möchte?

Hierauf solle berechnet werden, was Stadt und Amt zusammen das innestehende Jahr hindurch ohngefähr einzunehmen habe, als: von der vorigen Rechnere paßiv-Resten, ferner an Durchstrichen und Restituendis, Zinsen und Gülten, Güter-Zielern, exigiblen, und, nach Abzug der Landschafftlichen Schuldigkeit, denen Communen verbleibenden Ausständen an Steuren und Anlagen, und allen anderen Amts-Einkünfften.

Wann nun solches von der ohnvermeidlich benöthigten Summ abgezogen worden, ist zu berechnen: Wie viel solchemnach in Stadt und Amt annoch umzulegen seye?

Es solle aber dieses wohl überlegt und darinn keine Uebermaaß gebraucht werden.

Der abgefaßte Schluß ist so dann in das Amts-Protocoll zu verzeichnen, und von denen samtlichen Anwesenden zu unterschreiben.

§. 2.

U. Bericht deßwegen.

Von der unterthänigsten Einsendung dieses Entwurffs aber zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation wird unten im 16den Capitel gehandelt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von denen Commun-Schäden [662]).

§. 1.

Getreue Anwendung des Commun-Schadens-Fundi.

Nachdeme bey der lezteren allgemeinen Steuer-Revision die Vieh- und Wein-Commercia, desgleichen die Gülten- und Capitalien und so endlich auch die Burger-Steuer, nicht mit unter die Landschafft-

661) Vgl. Gen.Rescr. vom 26. Nov. 1694, 2tes Edict vom 31. Dez. 1818. §. 11, 12, Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822, §. 79, 80.

662) S. 1tes Edict vom 31. Dez. 1818. §. 25—32, Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822. §. 25 — 27.

liche Besteurung gezogen, sondern denen Communen zu desto besserer Bestreitung ihrer obliegenden Beschwerden überlassen worden; also seynd auch dieselbige hierzu getreulich anzuwenden.

§. 2.

Beschließ- und Ratificirung der Commun-Schäden.

Ueberhaupt aber sollen in denen Amts-Städten jährlich auf Georgii von dem Stabs-Beamten, auch Burgermeistern und Gericht, und in denen übrigen Orten von dasigen Commun-Vorstehern die auf das innstehende Jahr vermuthlich erforderliche Stadt- und Flecken- oder Commun-Schäden auf eben die Weise, und mit eben der Vorsicht, wie allererst von denen Amts-Schäden gemeldet worden ist, gemeinschafftlich berathschlaget und beschlossen werden:

Die Amts-Orte aber haben diesen ihren Schluß forderist dem Stabs-Beamten zu dessen Genehmhaltung vorzulegen.

Dieser hingegen hat, schon oben ernstlich erinnerter massen, hiebey die äusserste Sorgfalt anzuwenden, daß keine Commun-Einnahmen unterschlagen, und alle verbottene offentlich- und heimliche Ausgaben unterlassen werden.

Sechster Abschnitt.

Von unvorgesehenen starcken Ausgaben.

§. un.

Ausserordentliche Umlagen.

Wann das Jahr hindurch, zumahlen in Kriegs-Zeiten, einem ganzen Amt, oder einer einzelen Commun, so starcke nicht vorzusehen geweßte Ausgaben aufstossen, welche von denen ordentlichen Einkünften nicht bestritten werden können; ist sich nach deme unterthänigst zu achten, was in dem nächstvorhergehendem viertem und diesem fünften Capitel gnädigst verordnet worden ist, auch im folgenden achten und zehenden Capitel dißfalls noch weiters vorkommen wird.

Siebender Abschnitt.

Von denen Steuer- oder Güter-Büchern [663].

§. 1.

Haltung eigener solcher Bücher.

Ferner ist an jedem Ort ein eigenes Steuer- oder Güter-Buch zu halten, worinn unter denen Nahmen derer Einwohner umständlich zu befinden seye, was jeder derselben an steuerbarem Vermögen besize.

663) Ueber die Anlegung und Führung der Güterbücher s. die Samml. der Gerichtsgesetze, insbesondere die Verfüg. vom 3. Dezbr. 1832 (Thl. IV. Nr. 1530).

§. 2.

Verbottene eigenmächtige Abänderung derselbigen.

Wann einige oder mehrere Unterthanen sich beschweren, daß in einem alt- oder neuen Steuer-Buch nicht die behörige Gleichheit beobachtet worden seye; hat kein Stabs-Beamter sich zu unterstehen, ein solches Steuer-Buch eigenmächtig zu caßieren, und eine neue Steuer-Revision vornehmen zu lassen; sondern er hat solchen Falles an Unser Fürstliches Regierungs-Raths-Collegium unterthänigst zu berichten, und gnädigsten Bescheides zu erwarten: Widrigen Falles solle er alle aufgegangene Kosten aus seinem eigenen Vermögen ersezen, auch für alle andere daraus entstehende Unordnungen und Folgen hafften.

§. 3.

Accorde wegen Verfertigung neuer Steuer-Bücher.

Wo aber ausser deme die unumgängliche Nothwendigkeit erforderte, ein durch die Länge der Zeit und die darinnen sich zugetragene viele Veränderungen unbrauchbar gewordenes Steuer-Buch zu erneuren; darf zwar das Gericht des Orts mit dem Stadt- und Amts- oder Gerichts-Schreiber deßwegen einen Accord treffen, und ihme entweder für die Arbeit überhaupt etwas gewisses, z. E. für jedes Güter-Stück 4. kr. oder für jeden Steuer-Contribuenten 1. fl. oder aber täglich das §. 6. geordnete, auch noch über dieses die Schreib-Materialien, Logis, Holz und Licht, auch Buchbinder-Lohn bewilligen:

Wo hingegen die Renovation, um in ein- oder anderem Anstands-Fall sich so gleich nöthigen Bescheides erhohlen zu können, an dem Ort selbsten angefangen, fortgesezet und vollendet werden solle.

Es ist aber dieser Accord gleichbalden zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation zu gnädigster Ratification unterthänigst einzusenden, und zuvor nicht in die Erfüllung zu bringen.

§. 4.

Des Stabs-Beamtens Pflichten dabey.

Erfolget nun Unsere Fürstliche Ratification; so solle der Stabs-Beamte nicht nur dieses Steuer-Buchs-Renovations-Geschäfft dirigiren, sondern auch fleißige Aufsicht tragen, daß alles Unsern Fürstlichen Ordnungen und dem getroffenen Accord gemäß verfertiget werde.

§. 5.

Wie sie im Tag-Lohn zu fertigen.

Wann das Geschäfft im Taglohn verrichtet wird; ist ein beglaubtes Register zu halten: was für Täge daran gearbeitet worden seye, und wie viele Zeit jedes Tages? welches Register wochentlich von zwey Commun-Vorstehern zu attestiren, bey einem sich äusserenden gegründeten Verdacht aber eydlich zu erhärten ist.

Auch sollen keine Sonn- Fest- und Feyer-Tage mit hineingebracht werden.

§. 6.

Alsdann paßieret für einen ganzen Tag für alles: — Paßierlicher Verdienst.
An dem Ort seiner Wohnung. . . 45. kr.
Auf Amts-Orten aber. . . . . . 1. fl. — —

§. 7.

Was die Erneuerung selbsten anbelangt; so ist bey denen bey lezter Steuer-Revision Stück-weis ausgemessenen Gütern durchaus kein neues Meß vorzunehmen, noch bey denen Gütern, wobey sich seit der lezteren allgemeinen Land-Steuer-Revision keine solche Veränderung zugetragen hat, welche den Steuer-Anschlag erhöhete, oder verminderte, ein neuer Anschlag zu machen; sondern es ist schlechterdings bey dem damahligen Anschlag derer Gebäude und liegenden Güter zu lassen: — Norm in Ansehung des Messes und Anschlags.

Es wäre dann, daß nachhero von der Fürstlichen Steuer-Peräquations-Deputation in dem jedem Stadt und Amt communicirten Extractu Justifications-Protocolls, oder durch andere seithero erlassene besondere Fürstliche Befehle, hier oder da etwas abgeänderet worden wäre.

§. 8.

Ferner ist bey dergleichen Steuer-Buchs-Erneuerungen wohl Acht zu geben, damit — Was sonst zu beobachten?

1.) Das, was währender Peräquation durch Fürstliche general- und special-Resolutionen jedem Ort so wohl wegen der Herrschafftlichen Cameral- und geistlichen Guts, als auch derer privat-Personen Güter, nach Anzeige besagten Extracts Justifications-Protocolli, aufgerechnet worden ist, von denen intereßirten Beamtungen und privat-Personen auch würcklich versteuert werde;

2.) In Ansehung derer aller Steuren und Anlagen, oder doch derer Amts- und Commun-Schäden, ganz oder zum Theil befreyten Güter aber der oben in dem ersten Abschnitt dieses Capitels enthaltenen Verordnung, so dann

3.) Wegen der Commun-Güter dem §. 6. des 3ten Abschnitts im 3ten Capitel nachgelebet werde.

Weiter ist nur im Eingang des Steuer-Buchs summarie zu melden, wie der Anschlag der Güter nach der Steuer-Instruction gemacht worden seye.

Hingegen ist alsdann bey jedem Güter-Stück am Rand nur mit Einer Zahl beyzusezen, in was für eine Claß dasselbe dem Ertrag nach gezogen worden seye:

Der zu Geld gerechnete Cultur- und Beschwerden-Abzug aber ist wegzulassen, als dadurch nur ohnnöthige Weitläufftigkeit verursachet wird.

Weiter seynd bey jedem Stück die zwey Nebenliegere und die zwey Anstössere zu vermelden.

Endlich seynd auch die auf jedem Gebäude oder Gut hafftende Beschwerden specifice beyzusezen.

So dann ist ein nach denen Geschlechts- und Tauf-Nahmen derer Steuer-Contribuenten eingerichtetes alphabetisches Register zu verfertigen.

Auch seynd die gebrauchte Resolvirungen beyzulegen.

§. 9.

Summarisches Vermögens-Register.

Neben deme ist auch ein summarisches Vermögens-Register oder Catastrum über samtliche Steuer-Contribuenten zu halten, und am Ende desselbigen eine Summa Summarum zu ziehen; wornach alle Anlagen zu berechnen seynd.

Achter Abschnitt.

Von der Burger-Capitalien-Handwercks-Vieh- und Wein-Steuer.

§. 1.

Norm wegen dieser Sachen.

Damit die Commun-Vorstehere in Ansehung der denen Communen überlassenen Burger- Capitalien-Handwercks-Vieh- und Wein-Steuer das ihnen anvertraute gemeine Beste um so leichter besorgen können; so wollen Wir davon allhier folgendes gnädigst verordnen.

§. 2 [664]).

Burger-Steuer.

Alle Einwohner eines Orts, welche die gemeine burgerliche Wohlthaten geniessen, sie seyen würckliche Burgere, oder nur Beysassen, sollen jährlich zu Erlegung folgender Burger-Steuer angehalten werden:

In denen fürnehmsten Städten. . . .	2. fl.
In denen mittelmäßigen.	1. fl. 30. kr.
In denen gar geringen, wie auch in denen Marckt- und anderen nahmhafften Flecken und Dörffern.	1. fl. —
In denen übrigen kleinen Orten. . .	— 45. kr.

Eine Wittwe gibt überall die Hälfte.

Waysen aber gar nichts.

§. 3 [665]).

Wer davon frey seye, oder nicht.

Dieser Steuer sollen auch nicht nur die würckliche Burgere unterworffen seyn, sondern auch, statt einer Wohn-Steuer, alle jeden Orts wohnhaffte Personen.

---

664) S. dritte Steuer-Instruction v. 24. Janr. 1713 pct. 34, (Sammlung der Steuergesetze Nr. 164) *G.-R. v. 4. Aug. 1717, (in der Sammlung der Steuergesetze Nr. 166). Rescr. v. 30. Aug. 1740, Bürgerrechts-Gesetz v. 4. Dez. 1833, Art. 63, 65.

665) S. G.-R. v. 8. Janr. 1800, Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dez. 1833 Art. 12. Nach einem Erlasse an das Oberamt Tuttlingen v. 15. Febr.

Doch seynd davon frey zu lassen diejenige Personen, welche nicht mit Häusern oder Gütern angesessen, und noch über dieses zugleich auch, wie bald hernach zu sehen ist, der Capitalien-Steuer befreyet seynd.

§. 4 [666]).

Beysitz-Geld.

Hingegen sollen diejenige, welche solche Burger-Steuer geben, alsdann denen Communen kein ferneres Beysitz-Geld reichen:

Unser von solchen Personen etwa ziehendes Schirm-Geld aber ist nicht mit unter der Burger-Steuer begriffen; und lassen Wir es in Ansehung desselbigen bey dem den 13. Jan. 1662. ausgegangenen Fürstlichen General-Rescript bewenden:

Massen dann auch, in dessen Conformität, diejenige Beysassen, so einigen Handel treiben, er bestehe worinn er wolle, deßwegen gleich denen würcklichen Burgern angelegt werden sollen.

§. 5.

Nicht-Unterlassung der Burger-Steuer.

Wie nun diese Unsere gnädigste Verordnung dem gemeinen Wesen im Besten gereichet, damit nicht der Last allein auf den begüterten und Handwercks-Mann falle; also solle es auch durchaus nicht weder in der Stabs-Beamten, noch Communen Willkühr stehen: Ob sie diese Burger- und Wohn-Steuer bey ihnen einführen oder beybehalten wollen oder nicht? sondern sie solle, des allenfalls vorschützenden widrigen Herkommens ohnerachtet, schlechterdings im ganzen Land eingeführet werden und bleiben.

§. 6.

Ihre Anwendung.

Es solle aber dieselbe zu nichts anderes, als zu denen Commun-Schäden, oder, wo selbige von anderen Mitteln bestritten werden können, zu Anlegung sicherer activ-Capitalien, oder doch sonst zu der Communen wahrem Besten, verwendet werden:

Und solle der Stabs-Beamte Uns für alles dieses responsabel seyn.

§. 7.

Von der Capitalien- etc. Steuer, remissive.

Von der Capitalien- Handwercks- Vieh- und Wein-Steuer aber kommt das mehrere in dem gleich folgenden neunten Abschnitt vor.

1760 sind die geistlichen und weltlichen Beamten, in so ferne sie blos cives honorarii seyen und das Bürgerrecht nicht auf ihre Kinder vererben wollen, deßgleichen die im Hospital lebenden Personen, von der Bürgersteuer frei zu lassen, auch kann dieselbe sehr armen Bürgern, welche keine Güter besitzen, nachgelassen werden.

666) S. G.-R. v. 13. Janr. 1662 und 22. Dezbr. 1679 in der Samml. der Steuergesetze Nr. 107.

Neunter Abschnitt.

Von dem Steuer-Saz, und was demselbigen anhängig ist [667]).

§. 1.

Wann die Güter-Ab- und Zuschreibung, wie auch der Steuer-Saz, vorzunehmen?

Die Aus- und Ein- oder Ab- und Zuschreibung derer Güter, mit welchen sich durch Contracte, Heurathen, Erb-Fälle, oder sonsten, das Jahr hindurch eine Veränderung zugetragen hat, nebst dem Steuer-Saz solle jährlich in denen Städten und auf dem Land nicht mehr als einmahl, nemlich vor Georgii vorgenommen werden:

Es wäre dann, daß in denen Haupt- und grossen Städten von langen Jahren her der Steuer-Saz zu zweyen mahlen des Jahrs schon eingeführt, dadurch auch keine weitere und ohnnöthige Kosten gemacht werden; als welchen Falles es bey dem Herkommen sein Verbleiben haben kan.

§. 2.

Wer derselben beyzuwohnen?

Der Güter Ab- und Zuschreibung solle forderist der Stadt- und Amts-Schreiber selbst, oder doch ein geschworener Substitut, abwarten:

So dann sollen noch jeden Orts zwey Steuer-Sezere darzu gezogen werden.

Zu Regulirung der Commercien-Steuer und Taxierung derer Handwercker und Gewerbe, auch neu- aufgeführt- und erweiterter Gebäude, deßgleichen in der Cultur veränderter oder neu-angelegter Güter aber sollen, nebst dem Stadt- und Amts-Schreiber, oder Substituten, alle vier Steuer-Sezere genommen werden.

§. 3.

Was dabey überhaupt zu beobachten?

Damit aber die Steuer-Sezere nicht allzulang aufgehalten werden; hat besagter Stadt-Schreiber, oder Substitut, bey dem würcklichen Aus- und Einschreiben das, was dem einen Contribuenten an seinem steuerbaren Vermögen ab- und einem andern zugehet, so gleich in einem zu solchem Ende haltenden eigenen Aenderungs-Protocoll, Register, oder Directorio, anzumercken.

§. 4.

Was bey jedem Stück?

Bey jedem aus- und einschreibenden Güter-Stück solle angemercket werden:

---

667) Dieser Abschnitt ist gröstentheils der 3ten Steuerinstruction v. 24. Janr. 1713. (Samml. der Steuergesetze Nr. 164) entnommen. Vergl. das Regulativ v. 13. Octbr. 1801, Verwaltungs-Edict v. 1. März 1822 §. 28. Erl. v. 30. Dezbr. 1824.

1) Das Jahr und Monath, wann die Veränderung vorgegangen ist;

2) Bey dem, welchem es abgeschrieben wird, der Nahme des neuen Besizers, und in welchem Theil, auch auf welchem Blatt, des Steuer- oder Güter-Buchs derselbe zu finden seye?

3) Bey dem hingegen, welchem es zugeschrieben wird, der Nahme des alten Besizers, und in welchem Theil, auch auf welchem Blatt, des Steuer-Buchs derselbe zu befinden seye?

§. 5.

Beschleunigung des Geschäffts.

Dieses Ab- und Zuschreiben solle nicht über die Gebühr ausgedehnt, allenfalls auch von dem Stabs-Beamten eine billigmäßige Vorschrifft deßwegen gemacht werden:

Wo aber deme nicht nachgelebet würde; ist der Verdienst nur von so viel Zeit zu paßieren, als man würcklich darzu vonnöthen gehabt hätte.

§. 6.

Eintragung in das Vermögens-Regiſter.

Wann nun dieses Geschäfft in so weit vollendet ist; hat der Stadt- und Amts-Schreiber, oder dessen Substitut, allein, aus seinem bey dem Ab- und Zuschreiben geführten Aenderungs-Protocoll denen, welcher steuerbares Vermögen zu- oder abgenommen hat, es in ihrem summarischen Vermögens-Register, oder dem Catastro, ebenfalls zu- oder abzuschreiben; so dann aber nicht das ganze Steuer-Buch, oder summarische Vermögens-Register, sondern nur derer, bey denen sich eine Veränderung zugetragen hat, Vermögen zu berechnen, um zu sehen, ob die vorige Summe wieder heraus komme, oder etwa irgendwo ein Fehler mit untergeloffen seye?

§. 7.

Anzeigen bey dem Steuer-Saz.

Wann endlich ein- oder anderer Commun-Vorsteher, auch Feld-Steußler, Feld-Schüz, u. s. w. das Jahr hindurch etwas angemercket hätte, wodurch sich ein- oder anderes Gut mercklich änderte, z. E. wann das Wasser einem etwas genommen, oder dem andern zugeleget hat, u. d. ist es bey dieser jährlichen Güter- Ab- und Zuschreibung zu melden, um die Gebühr darnach beobachten zu können.

§. 8.

Belegung der Ausgesessenen.

Anlangend nun den Steuer-Saz selbsten; so sollen die Ausgesessene, oder anderwärts Wohnhaffte, aber in der Commun, wo der Steuer-Saz gehalten wird, Marckung liegende Güter habende Personen, denen Eingesessenen, oder an dem Ort Wohnhafften in denen Steuren und Anlagen gleich gehalten, durchaus aber nicht höher, als die Leztere auch, beleget werden.

§. 9.

Des alten An-

Wann Häuser oder andere Gebäude abgebrannt,

schlags Verringerung. Feld-Güter durch Gewässer verrissen und deren Ertrag dadurch geschwächet worden, oder selbige sonsten, ohne des Besizers Verschulden, gänzlich in Abgang und ganz andern Stand gerathen seynd; ingleichem wann die Capitalien oder das Gewerb abgenommen haben, u. s. w. ist bey einem solchen Contribuenten eine Verringerung des alten Anschlags vorzunehmen.

Wann hingegen ein übler Haushälter sein Gut bloß durch Unfleiß in Abgang kommen, oder gar wüst liegen lassen würde; ist deßwegen keine Verringerung vorzunehmen, sondern das Gut dannoch andern in selbiger Gegend liegenden gleich zu schäzen.

§. 10.

Und Erhöhung. Wann im Gegentheil öde Hofstätte wieder erbauet, ganz neue Gebäude angelegt, oder die Gebäude durch neue Stockwerck, mehrere Zimmer, oder andere Neben-Gebäude, mercklich verbessert, oder Güter zu einem mercklich besseren Ertrag gebracht worden, die Capitalien oder das Gewerb zugenommen haben, u. s. w. ist eines solchen Contribuentens bißheriger Anschlag nach Proportion zu erhöhen.

§. 11.

Wie neue Anschläge zu formiren. Wann ein neuer Anschlag gemacht werden muß; seynd bey denen zins- und gültbaren die Beschwerden nicht zuerst von dem Ertrag abzuziehen, sondern die Cultur-Kosten, und alsdann erst von dem Rest die Beschwerden: Was sofort endlich nach beeder Abzug übrig bleibt; ist in die Steuer zu legen.

Bey denen theilbaren Gütern seynd ebenfalls forderist die samtliche Cultur-Kosten, und nach solchen erst das Theilige, abzuziehen; so dann das bevorbleibende in die Steuer zu nehmen.

Bey denen Gebäuden endlich seynd die jährliche Beschwerden nicht von dem ganzen, sondern erst von dem halben Anschlag derselbigen, capitaliter in Abzug zu bringen.

Und zwar ist vor jeden Gulden jährlicher Beschwerden zwanzig Gulden von dem Capital abzurechnen.

Würde aber ein solches Gut dadurch ganz Steuer-frey; ist dennoch demselben ein geringer Ansaz nach Billigkeit zu machen.

§. 12.

Wer zu all diesem zu ziehen? Es werde aber eine Verringerung oder Erhöhung eines Anschlags, um vorbesagter oder nachfolgender Ursachen willen, für nöthig erachtet, oder gar ein neuer Anschlag gemacht; so sollen jedesmahlen die samtliche Steuer-Sezere darzu gezogen werden.

§. 13.

Was für Capitalien Steuerfrey seyen? Was nun ferner die Capitalien- und Gülten-Steuer betrifft; so seynd derselbigen nicht unterworffen:

1) Alle nicht obrigkeitlich versicherte, sondern auf gemeine Handschrifften ausgeliehene Capitalien, bey denen der Inn-

haber in Gefahr gerathen könnte, ganz oder zum Theil um sein Capital zu kommen; wie dieses ordentlicher Weise eine bey allen privat-Personen mögliche Sache ist.

2) Alle vollzinsende Landschafftliche Capitalien.

3) Die Ausländern zustehende halb-zinsende Landschafftliche Capitalien.

4) Diejenige bey Ausländern stehende Capitalien, welche da, wo sie stehen, erweislicher massen, versteuret werden müssen.

5) Dererjenigen Ausländer im Land stehen habende Capitalien, welcher Herrschafften, erweislicher massen, Unsere Unterthanen von denen Capitalien, so sie in ihren Landen stehen haben, oder bekommen möchten, frey lassen.

§. 14.

Hingegen seynd der Besteurung unterworffen: Welche nicht?

1) Alle Unseren Unterthanen zugehörige Landschafftliche halbzinsende Capitalien; doch gleichfalls nur zur Hälfte berechnet.

2) Alle verbriefte und obrigkeitlich versicherte Capitalien, so im Land bey Städt- und Aemtern, Communen, piis oder anderen Corporibus, privat-Personen, oder wo sie sonsten wollen, stehen.

3) Die von denen Handlungs-Compagnien zu Calw, Urach und Heydenheim ausgestellte Wechsel-Briefe [668]).

4) Diejenige bey Ausländern stehende Capitalien, welche nicht allda, wo sie angelegt seynd, versteuert werden, und so beschaffen seynd, daß, wann sie innerhalb Landes stünden, sie versteuert werden müßten.

5) Diejenige im Land stehende und Ausländern zugehörige auch sich nicht zu des nächst- vorhergehenden §phi num. 3. qualificirende Capitalien, deren Innhabere von ihrer Landes-Herrschafft keine Versicherung beybringen können, daß die Capitalien, welche Unsere Unterthanen in ihren Landen haben, oder bekommen möchten, gleichfalls Steuer-frey seyn sollen.

§. 15.

Und zwar solle von jedem hundert Gulden solcher Capitalien jährlich vor alle Steuren und Anlagen zusammen zwanzig Kreuzer bezahlt werden: Wie viel Steuer gegeben werde?

668) Hieher gehört das folgende General-Rescript:

Carl, ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdem Wir Uns auf beschehenes unterthänigstes Suppliciren derer drey Handlungs-Compagnien zu Calw, Urach und Heydenheim, gnädigst entschlossen haben, den in der neuen Commun-Ordnung Cap. V. pag. 117. n. 3. wegen Versteurung der von ermeldten drey Handlungs-Compagnien ausgestellten Wechsel-Briefe, befindlichen Passum dahin abzuändern, daß selbige wie andere bey Privatis im Lande stehende ohnverbriefte Capitalien angesehen, mithin von der Besteurung frey gelassen werden sollen; Als wird Euch ein solches hierdurch zu Eurer Wissenschaft und Nachachtung in Gnaden angefügt. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 23. Octobr. 1759.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis."

Welche Capitalien aber weniger, als fünf von hundert, Zins tragen; die werden nach Proportion angelegt.

§. 16.

Wer von der Capitalien-Steuer frey seye?

Jedoch sollen dieser Capitalien-Steuer befreyet seyn Unsere Geheime-Regierungs- Kriegs- und würckliche Expeditions-Räthe, nebst denen würcklichen Geheimen Secretarien;

Ferner die würckliche Consistorial-Räthe, Prälaten, Landschaffts-Consulenten, Leib-Medici, Hof-Gerichts-Assessores und die bey Unserer Universität Tübingen dieses Privilegii sonst fähige Personen:

Ingleichem aller bishero benahmßter Personen Wittwen und Waysen, so lang sie in solchem Stand verbleiben.

§. 17.

Oder nicht?

Alle andere Eingesessene, wie auch sonsten unter Unserem Fürstlichen Schuz und Schirm wohnende Personen hingegen, sie seyen geist- oder weltlichen Standes, und Hof-Canzley- Militar- Forst- Cameral- oder andere Bediente, oder leben für sich und von ihren Renten, sollen vorgemeldte Capitalien-Steuer erlegen; und dieses ohne Unterschied, sie seyen verburgert oder nicht.

§. 18.

Wie gegen Morose zu verfahren?

Würde sich ein Innhaber eines Capitals dessen weigern; ist es ihme an denen Zinsen seiner bey denen Communen oder privat-Personen stehen habenden Capitalien abzuziehen, oder, wann dieses nicht wohl thunlich ist, der Belauff, wie bey andern Steuren geschiehet, executive von ihme beyzutreiben, oder auch die Sache an Unsern Fürstlichen Regierungs-Rath umständlich unterthänigst zu berichten.

§. 19.

Frucht- und Wein-Gülten.

Auf gleiche Weise solle es auch in allem mit denen Frucht- und Wein-Gülten, nachdeme deren Ertrag nach dem Cameral-Anschlag zu Geld gerechnet worden ist, gehalten werden.

§. 20.

Abziehung der Paßivorum.

Hätte aber ein Innhaber eines solchen Capitals oder Gült auch verzinsliche (nicht aber blosse current-) Schulden auf sich; seynd dieselbige forderist von der Summ seiner activ-Capitalien abzuziehen, und es ist nur der Rest derselbigen mit Steuer zu belegen.

§. 21 [669]).

Wo die Capitalien und Gül-

Uebrigens versteuren verburgerte Personen ihre Capitalien und Gülten da, wo sie wohnen;

669) S. Rescr. v. 21. Janr. 1701.

Ohnverburgerte Personen, so keine liegende Güter haben, ebenfalls; — ten versteuert werden?

Ohnverburgerte mit liegenden Gütern angesessene inn- und ausländische Personen da, wo die Güter liegen;

Ausländische ohnangesessene Personen endlich da, wo die Capitalien stehen, oder die Gülten fallen.

§. 22.

Wie auf einen Grund zu kommen?

Es solle dahero bey dem jährlich vornehmenden Steuer-Saz, oder bey einer anderen schicklichen Gelegenheit jedermann, (allenfalls die Honoratiores durch eine schrifftliche Signatur, welche sie ebenfalls schrifftlich zu beantworten schuldig seynd,) zu getreuer Anzeige seiner besizenden Capitalien, auch anderer Geld- Frucht- Wein- oder sonstigen Gülten, nachdrücklich, und mit Vorhaltung der sonst zu gewarten habenden Bestraffung, erinneret werden.

§. 23.

Straf auf die Nachlässigkeit.

Würden die Steuer-Sezere sich hierinn nachlässig erzeigen, und dadurch der Steuer etwas entgehen, so von ihnen wohl hätte in Erfahrung gebracht werden können; sollen sie nicht nur, (mit Vorbehalt des Regresses an die Schuld-haffte,) zum Ersaz, sondern, nach Befinden, auch noch zu einer Herrschafft-Straffe angehalten werden.

§. 24.

Und auf die Nicht-Versteurung.

Daferne aber ein Innhaber eines solchen steuerbaren Capitals oder Guts selbige verschweigen, und ein- oder mehrere Jahre nicht versteuren würde, und es käme über kurz oder lang, zumalen bey Erb-Fällen, heraus; solle die schuldige Steuer, nebst dem Interesse daraus, ohnnachlässig nachgeholet und allenfalls executive beygetrieben werden.

Würde endlich ein Stabs-Beamter, oder Stadt- und Amts-Schreiber, Steuer-Sezer, Theil-Richter, Substitut, u. d. sich entweder dergleichen selber zu Schulden kommen lassen, oder von Andern in Erfahrung bringen, und es verschweigen, oder unterdrucken; solle er nicht nur mit Straffe angesehen, sondern auch, wann die Commun dadurch an einem solchen Steuer-Belauff verkürzet würde, dafür mit seinem eigenen Vermögen ohnnachläslich hafften.

§. 25.

Belegung der Handwercker und Handthierungen.

Bey Belegung der Handwercker und anderer Handthierungen ist nicht auf den bey der lezten allgemeinen Steuer-Revision und Peräquation jedem Stadt und Amt dißfalls gemachten Anschlag zu sehen, sondern derselbige ist nach dem gegenwärtigen Zustand einzurichten, und nach dessen Beschaffenheit von Zeit zu Zeit zu erhöhen, zu vermindern, oder gar auszuthun.

Auch ist dabey in so weit auf den Ertrag der Güter zu re-

flectiren, daß der, nach Abzug derer Kosten, berechnete Verdienst eines Handwercks-Manns dem eben so viel betragenden Nuzen eines Stücks Guts gleichkommen, mithin weder der begüterte Mann vor denen Handels- und Handwercks-Leuten, noch diese vor jenen, beschwert und überlegt werden mögen.

§. 26.

Was besonders zu beobachten: bey Handlungen?

Bey Kauff- und Handels-Leuten ist fürnehmlich auf das in ihrer Handlung steckende Capital zu sehen. Dieses nun ist entweder von dem Handelsmann selbsten getreulich anzuzeigen, oder, im Verweigerungs-Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, pflichtmäßig und ganz unpartheyisch eine gewisse Summ dafür anzusezen:

Jedoch ist, aus seinen erheblichen Ursachen, allein die Helffte desselbigen zu nehmen, und alsdann, nach Unterschied der Qualität der Waaren, auch derselben guten, mittelmäßigen oder schlechten Abgangs, um zwey Drittheil, oder wenigstens den halben Theil, zu belegen.

§. 27.

Und bey Handwerckern.

Bey denen Handwerckern ist zu beobachten:

1) Ob ein Handwerck einen ziemlichen Verlag erfordere, und mit einer Handelschafft verbunden seye, oder allein um den Lohn gearbeitet werde?

2) Ob es das ganze Jahr hindurch gangbar seye oder nicht?

3) Ob es an einen gewissen obrigkeitlichen Preis gebunden seye oder nicht?

Nach Beschaffenheit dieser Umstände nun seynd die Handwercker auch verschiedentlich zu belegen; bey jedem Handwerck aber drey Classen zu machen, nemlich gut, mittelmäßig, oder schlecht, und ist jedem Handwercks-Mann nach seiner Claß ein billigmäßiger Ansatz zu machen.

§. 28.

Was bey dem Wein-Handel?

In Ansehung des Wein-Handels seynd allein diejenige Weine in die Steuer zu nehmen, welche zum Verkauffen eingelegt seynd, jedoch mit Ausnahm:

1) Des eigenen Gewächses; weilen die Weinberge schon vorhin belegt seynd;

2) Der Besoldungs-Weine; und

3) Des eigenen Haus-Brauchs, welcher nach der Grösse seiner Familie und Haushaltung zu bestimmen ist.

Doch paßieret dieser Haus-Brauch von erkaufften Weinen nur alsdann, oder in so fern, als seine erbaute eigene oder Besoldungs-Weine darzu nicht hinreichen.

Zu solchem Ende sollen alle Kieffer verpflichtet werden, ihrer Kunden eingelegte Weine gleich nach dem ersten Ablaß insgesammt getreulich anzugeben.

Nicht weniger sollen die Wein-Käuffe gleich nach getroffenem

Contract denen Unterkäuffern angezeigt, die Gebühr davon berechnet und bezahlt, die Käuffe aber in ein ordentliches Register eingetragen, und jährlich dem Steuer-Satz vorgelegt werden.

So dann ist jeder Aymer Unterländer-Wein als ein Capital von zehen Gulden, der Oberländer aber von sechs Gulden, in die Steuer zu nehmen;

Jedoch nur das erste Jahr.

Endlich so seynd die der Capitalien-Steuer befreyte Personen auch von der Wein-Steuer frey.

§. 29.

Was bey der Vieh-Steuer?

Wegen Versteurung der Schaf-Waar und anderen Viehes ist es also zu halten:

1) Was ein jeder Burger an Schafen oder anderem Vieh auf die Commun-Wayd zu schlagen berechtiget ist, wird nicht versteuert.

2) Wer mehrere Stücke hält, solche aber über dem auf seinen eigenen steuerbaren, oder als einen Theil der Besoldung geniessenden Gütern erzeugten Futter, oder von dem als einen Theil der Besoldung empfangenden Heu-Zehenden, überwintert, der ist ebenfalls frey davon.

Wer hingegen mehrere über erkaufft- oder sonst an sich gebrachtem fremdem Futter überwintert, muß sie versteuren; so auch

4) Wer fremdes Vieh annimmt; und endlich

5) Wer sein eigenes Vieh verstellt, und damit handelt.

Und zwar ist als ein Capital in die Steuer zu nehmen jährlich:

Ein Hammel für	1. fl.		
Ein Schaf für		— 40.	kr.
Ein Lamm für		— 20.	—
Eine Kuh für	3. fl.		—
Ein paar Ochsen, oder Stier, für	6. fl.		—
Pferde. nach Gutfinden.			

Und eben dieses auch bey denen Melckereyen und Schäfereyen zu beobachten.

§. 30.

Bey dem Holz- und Salz-Handel?

Der Bau-Holz- und Floz-Handel ist um den dritten Theil des darinn steckenden Capitals, der Salz- und Brenn-Holz-Handel aber um die Hälfte desselben in die Steuer zu legen.

§. 31.

Bey denen Wirthschafften?

Bey Belegung der Wirthschaften haben die Steuer-Sezer wohl zu erwägen, daß der Nuzen derselben von denen Losament-Geldern, der Speisung, dem Vertrieb des Weins, der Fütterung und der Stallmieth abhange.

Nach deren Beschaffenheit seynd die Wirthschaften in gute, mittelmäßige und schlechte zu theilen, und ist jedem Wirth darnach

ein billigmäßiges Quantum von 100. bis höchstens 1000. fl. nach pflichtmäßig- und ganz unpartheyischem Erachten, in die Steuer zu legen.

§. 32.

Bey denen Bier-brauereyen?

Auf gleichen Fuß seynd auch die privat-Brauereyen zu belegen.

§. 33.

Bey denen Gremplereyen?

Die Gremplereyen endlich sollen in gute und schlechte getheilt, und, nach Gutbefinden der Steuer-Sezere, etwa die erstere für 100. fl. und die leztere für 50. fl. Capital in die Steuer gelegt werden.

§. 34.

Der Steuer-Sezere Pflichten und der Stabs-Beamten Obsicht.

Ueberhaupt haben die Stabs-Beamte denen Stadt- und Amts-Schreibern, auch Steuer-Sezern jährlich scharf einzubinden, daß sie, wie insgemein alle Handthierungen, also fürnehmlich auch den Wein- und Vieh-Handel, ingleichem die steuerbare Capitalien und Gülten, und andere vorhin benahmste Stücke, Instructions-mäßig in die Steuer legen, folglich weder gar auslassen, noch geringer belegen, auch damit weder die Commun-Vorstehere, Geistliche, Forst- oder andere Beamte, noch ihre Anverwandte, gute Freunde, angesehene oder reiche Personen und Insassen, u. s. w. mehrers, als den gemeinen Mann, verschonen sollen.

Würden aber einige gar deßwegen Geschencke annehmen, oder um anderen Geniesses willen durch die Finger sehen; sollen sie als meineydige Leute ihrer Dienste entsezet werden.

Die Stabs-Beamte sollen es endlich auch nicht bloß bey vorgedachter Erinnerung bewenden, und es hernach darauf ankommen lassen, ob derselbigen würcklich nachgelebet worden seye; sondern in der Amts-Stadt sollen sie, auf denen Amts-Orten aber sie und die Unter-Amtleut oder Schultheissen, nebst Burgermeistern und Gericht, jährlich nach vollendetem Steuer-Saz mit äusserstem Fleiß und Sorgfalt nachsehen, und darüber halten, daß solches würcklich fleißig und getreulich beobachtet werde.

§. 35.

Resolvirung.

So bald nun, obgedachter massen, gnädigst ausgeschrieben, oder resp. amt- oder gerichtlich beschlossen, auch gnädigst oder Vogt-amtlich ratificiret worden ist, wie viel an jeder Gattung von Steuren und Anlagen umgeleget werden solle; hat der Stadt- und Amts-Schreiber, oder dessen Substitut eine accurate Resolvirung zu verfertigen: wie viel solchemnach von so oder so viel steuerbarem Vermögen zu jeder Gattung Steuren und Anlagen beyzutragen habe?

§. 36 [670]).

Ferner ist jährlich jedem neuen Rechner noch vor dem Rechnungs-Termin Georgii ein eigenes und neues eingebundenes Abrechnungs-Empfang-Steuer-Einzugs- und Anlags-Buch anzuschaffen. Haltung der Abrechnungs- und Anlags-Bücher rc.

§. 37.

In dasselbige seynd aller ein- und ausgesessenen Steuer-Contribuenten Namen einzutragen, und für jeden zwey gegen einander über stehende Seiten Plaz zu lassen. Wie solche einzurichten?

Gleich bey Begreiffung dieses Buchs ist so dann bey jedem steuerbaren Unterthanen anzumercken:

1) Die alte bey der lezten Abrechnung verbliebene Schuldigkeit, und

2) Sein Antheil an der ordinari-Steuer.

3) Von denen extraordinari-Anlagen, wie auch

4) Denen Amts- und

5) Commun-Schäden seynd indessen, bis man weißt, wie hoch sich selbige auf das innstehende Jahr belauffen, die blosse Rubriquen beyzusezen.

Wann aber selbige ebenfalls resp. ausgeschrieben oder beschlossen worden seynd; so ist ganz ohnnöthig, daß derentwegen die Stadt- und Amts-Schreibere, oder ihre Substituten und Scribenten, mit denen Steuer-Sezern in der Stadt oder auf dem Amt zusammensizen und Unkosten machen; sondern, nach beschehener Resolvirung, seynd die Abrechnungs-Bücher aus Stadt und Amt in die Stadt- oder Amts-Schreiberey, oder auf das Rathhaus zusammen zu bringen, und ist eines jeden Contingent nach besagter Resolvirung in dem Abrechnungs-Buch beyzuschreiben.

Endlich ist bey dem Beschluß des Jahres in dem Abrechnungs-Buch unter obige Posten noch zu notiren, was der Contribuent sonst an ewig- oder ablösigen Zinsen, Frucht- Wein- Holz- Kauff-Geldern, Executions-Kosten, u. s. w. verblieben seye [671]).

Auf die andere Seite im Abrechnungs-Buch hingegen ist zu schreiben, was der Contribuent das Jahr hindurch bezahlt habe.

Verbleibt nun zu Ende des Jahres ein Rest; ist alsdann dessen Summ zu ziehen, und von dem Schuldner, wann er schreiben kan, eigenhändig zu bescheinigen.

Uebrigens ist bey diesen Abrechnungs-Büchern alle Ueberflüßig- und kostbare Weitläuftigkeit durchaus zu verhüten; als worauf die Stabs-Beamte und Rechnungs-Probatores gute Obsicht tragen, und bey vermerckenden Mißbräuchen selbige abschaffen sollen.

---

670) Zu §. 36—40 S. G.-R. v. 2. März 1707, 15. Septbr. 1785.

671) S. 1stes Edict v. 31. Dezbr. 1818, §. 34, Gesetz v. 17. Juli 1824, Art. 16.

§. 38.

Anhängung der Umlagen ꝛc.

Zu Ende des Buchs seynd, bey der oben bestimmten Straf, alle Steuren, An- und Umlagen, sie haben Namen wie sie wollen, und werden bewilliget, worzu sie wollen, umständlich einzutragen;

So dann ist eine Urkund anzuhängen, daß das Jahr hindurch weder mehr noch weniger umgelegt worden seye; welches der Stadt- und Amts- oder Gerichts-Schreiber, wie auch die Steuer-Sezere, mit ihren eigenhändigen Unterschriften zu bekräfftigen haben.

Alsdann aber ist dieses Abrechnungs- und Anlagen-Buch der Burgermeister-Rechnung des Orts in originali beyzulegen.

§. 39.

Steuer-Zettel.

Aus diesem Abrechnungs-Buch ist endlich jedem Contribuenten auf einen besondern geschriebenen, oder (welches besser ist,) gedruckten Zettel zu verzeichnen: wie viel er an jeder Sorte von Steuren und Anlagen zu bezahlen schuldig seye?

Diese Steuer-Zettel seynd forderist zu capituliren, so dann ist durch die Steuer-Einbringere bey dem ersten Einzugs-Tag, oder auch durch den Stadt-Schreiber die Summ ohne weitere, (als die unten ausgeworffene,) Kosten beyzuschreiben.

§. 40.

Eröffnung des Anschlags.

Woferne alsdann ein Steuer-Contribuent vermeynen sollte, wegen des ihme gemachten Steuer-Ansazes einen Anstand, oder sonst eine erhebliche Ursach zu haben, um Erläuterung seines Steuer-Zettels zu bitten; hat er in der Amts-Stadt bey dem Stabs-Beamten, auch Burgermeister und Gericht, in denen Amts-Orten aber bey dem Amtmann oder Schultheissen und Gericht, um Eröffnung seines Steuer-Anschlags und der darüber gemachten Berechnung der Anlags-Gebühr, geziemend anzusuchen.

Falls nun kein blosser Muthwill und offenbar ohnnöthiges Grüblen unruhiger Leute aus solchem Ansuchen erhellen sollte; ist dem Ansuchenden sein eigenes, nicht aber anderer Personen, steuerbares Vermögen und die darnach gemachte Berechnung seiner Steuren und Anlagen, vorzulesen, und, wann er Einwendungen dagegen machte, nach befundener Billigkeit, darinn zu helffen.

Ob und wie fern aber sein Anschlag anderer ihrem Anschlag gleich oder ungleich seye, und lezteren Falles warum? darüber hat man keinem Contribuenten Red und Antwort zu geben, sondern es solle, auf die an Uns oder Unsere Fürstliche Stabs-Beamte dißfalls gebrachte Beschwerden, nach Beschaffenheit derer Umstände, ergehen, was Recht ist.

§. 41.

Unpartheylich-

Uebrigens haben die Stadt-Schreibere, wie auch

deren Substituten und Scribenten, nebst denen Steuer-Sezern, dieses Geschäfft, nach denen obhabenden schweren Pflichten, so wohl ganz unpartheyisch zu tractiren, als auch bald möglichst zu beförderen; widrigen Falles sie zum Wider-Ersaz des allzu viel empfangenen Taglohns, angehalten, auch, nach Befinden, noch sonst gestrafet werden sollen. keit und Beförderung der Sache.

§. 42.

Es ist auch am Besten, wann wenigstens mit einem jeden neuen Stadt-Schreiber wegen seiner das Jahr hindurch in Steuer-Sachen habenden Bemühung überhaupt auf ein Billiges capituliret wird. Capitulation mit Stadt-Schreiber.

§. 43 [672]).

Wo und so lang aber dieses noch nicht geschehen ist, kan einem Stadt- und Amts-Schreiber täglich paßieren: Paßierliche Verdienste des Stadt-Schreibers.

Die veränderte Güter in denen Steuer-Büchern ab- und zuzuschreiben, dem Steuer-Saz beyzuwohnen, und die Steuren umzulegen:

In der Stadt, für alles . . . . . 45. kr.
Auf dem Amt aber, er versehe das Geschäfft
selbst, oder durch einen Substituten, für alles 1. fl. 20. kr.

Und in eben diesem Tag-Lohn sollen auch die Abrechnungs- und Anlags-Bücher, ingleichem die Resolvirungen gemacht, in besagten Abrechnungs-Büchern täglich wenigstens sechs Sexterne capitulirt, keineswegs aber einiges Blatt-Geld davon angerechnet werden.

Endlich so paßieren für einen ganzen Steuer-Zettel, den Ausstand mit eingeschlossen, er seye geschrieben oder gedruckt, (welch lezteren Falles der Stadt-Schreiber den Kosten zu tragen hat,) von jedem Stück . . . . 2. kr.

§. 44.

Denen Steuer-Sezern aber paßieret, sie mögen reisige Amtleute, Burgermeistere, Schultheissen oder Gerichts-Verwandte seyn, täglich jedem: Und der Steuer-Sezer.

In der Amts-Stadt. . . . . . . 24. kr.
In denen anderen Land-Städtlein und Dörffern aber 20. kr.

§. 45.

Da hingegen vor das Aus- und Einschreiben derer Güter denen Interessenten nichts abgenommen werden solle: Verbott des Aus- und Einschreib-Geldes.

Viel weniger haben die Stadt- und Amts-Schreibere, oder die Substituten, bey ohnfehlbarer Straf, nach jedem ab- oder zugeschriebenem Stück zu berechnen.

---

672) S. Befehl v. 10. Aug. 1658.

Zehender Abschnitt.

Von der Steuren und Anlagen Einzug und Lieferung[673]).

§. 1[674]).

Wer den Steuer-Einzug vorzunehmen?

Die Amts-Pflegere sollen sich alles Steuer-Einzugs enthalten, und selbigen denen Burgermeistern, oder andern darzu vom Gericht verordneten Steuer-Einbringern überlassen.

Viel weniger aber sollen die Stadt- und Amts-Schreibere oder deren Substituten, sich bey Herrschafft-Straf, des Einzugs einiger Gelder anmassen, unter dem Vorwand, sich damit um ihren Verdienst bezahlt zu machen; sondern sie haben solch- ihren Verdienst von denen Rechnern, gegen ordentliche Bescheinigung, zu erheben.

§. 2.

Einzugs-Täge.

Diese Burgermeistere oder andere Steuer-Einbringere sollen an grossen Orten wochentlich, an andern aber wenigstens alle Monathe, ihre besondere Einzugs-Täge halten, auch solche durch Läutung der Glocke oder sonst offentlich bekannt machen, so dann an ihrem Fleiß und Eifer nichts ermanglen lassen, die ihnen anvertraute Gelder behörig beyzutreiben.

Doch seynd dergleichen Einzugs-Täge nach der Erndte, Heuet und Herbst, da der Landmann am besten zahlen kan, am häuffigsten, gegen und vor der Erndte und Herbst hingegen so sparsam, als möglich, zu halten, und noch weniger solle zu solchen Zeiten, da der Unterthan zu der Zahlung am untüchtigsten ist, auf Abtragung des ganzen Ausstandes auf einmal gedrungen werden.

§. 3.

Denen Steuer-Einbringern zu leistende Aßistenz.

Sollte sich äussern, daß der Stabs- oder Unter-Beamte, oder Schultheiß, denen Steuer-Einbringern nicht mit benöthigtem Nachdruck beygestanden hätte, und dadurch eigene Executions-Täge oder Kosten verursacht würden; so sollen diese Kosten nicht von denen Unterthanen, sondern von dem schuldhaften Ober- oder Unter-Beamten, oder Schultheissen, ohnnachläßig eingezogen werden.

§. 4.

Bescheinung der Zahlung.

So oft nun eine Zahlung geschiehet; hat der Steuer-Einbringer dafür also auf dem Steuer-Zettel zu quittiren:

---

673) S. G.-R. v. 2. Dezbr. 1728, 9. Januar 1731, 9. Oct. 1797, Verordnung v. 21. Juni 1819., Verw.-Edict v. 1. März 1822 §. 23, Verf. v. 30. Septbr. 1824.

674) S. *G.-R. v. 8. Nov. 1700.

Zahlt an alt- und neuer Schuldigkeit:
Anno 17 . . den . . . . . fl. . . kr. u. s. w.

Er hat aber auch diese Zahlung so gleich, noch in des Contribuentens Gegenwart, in dem Empfang- und Abrechnungs-Buch, nicht aber anderswohin, anzumercken:

Und ist diese ganze Sache so deutlich, richtig und fleißig zu behandlen, daß man bey jedem Steuer-Contribuenten allezeit 1.) seine schuldige Gebühr, 2.) die beschehene Zahlungen und 3.) den verbleibenden Rest ohne Anstand ersehen könne.

§. 5.

Münz-Sorten.

Wann einige Münz-Sorten gleich im gemeinen Leben und Wandel hier oder da in höherem Werth unterzubringen seynd, als sie nach denen von Zeit zu Zeit erlassenden Fürstlichen Verordnungen bey denen Fürstlichen Cassen und der Landschaft-Einnehmerey angenommen werden; so sollen doch die Steuer-Einnehmere selbige in dergleichen Zahlungen nicht anderst, als in dem von Uns bestimmten Werth, annehmen, noch sich, bey Straf, unterstehen, wann sie solche in höherem Preis, als man bey der Amts-Pfleg oder Landschaft-Einnehmerey paßieren lassen kan, angenommen haben, deßwegen etwas als Abgang oder Münz-Verlust in Rechnungs-Ausgab zu bringen.

§. 6.

Abrechnungen.

Im Fall ein- oder anderer Contribuent an Stadt und Amt eine rechtmäßige und liquide Forderung hat, kan solche, auf Begehren, an seinem Beytrag zu dem Stadt- und Amts-Schaden abgerechnet werden.

So auch eine rechtmäßig- und liquide Forderung an die Commun an dem Commun-Schaden:

Es solle aber in dergleichen Fällen in denen Commun-Rechnungen das Blatt des Empfang- oder Abrechnungs-Buchs, worauf der abgerechnete Post befindlich ist, angeführet werden, um jedesmahlen dißfalls auf einen sichern Grund kommen zu können.

Hingegen findet dergleichen Abrechnung durchaus nicht statt:

1) Wann jemand an den Steuer-Einbringer oder Rechnungs-Führer eine privat-Forderung hätte.

2) Wann des Schuldners Forderung zwar gegen Stadt und Amt, oder die Commun, gerichtet, aber noch nicht liquid, oder die Zahlung noch nicht zu leisten ist, oder wann man etwas zum Voraus auf einen künftigen Verdienst abrechnen will.

3) Wann der Contribuent seine an Stadt und Amt oder an die Commun habende Forderung an denen Landschaftlichen Geldern abrechnen wollte.

§. 7.

Wovon keine Einzugs-Gebühren paßieren.

Die Steuer-Einbringere haben keine Einzugs-Gebühren zu geniessen:

1) Von der ordinari-Steuer,

2) Von dem Amts-Schaden,
3) Von dem Commun-Schaden,
4) Von allen das Jahr hindurch vorfallenden Neben-Umlagen, und
5) Von andern ihnen anvertrauten Commun-Einkünften und Gefällen.

§. 8.

Wovon sie paßieren?

Hingegen solle ihnen (woferne sie nicht schon vorhin etwas deßwegen in Fixo geniessen,) von denen einziehenden Extraordinari-Sommer- und Winter-Anlags-Geldern paßieren:

Von 100. bis 1000. fl. dem Gulden nach . . . 1. kr.
Sodann von jedem darüber lieferenden 1000. dem Gulden nach, ... einen halben kr.

Eben dieses sollen sie auch von dem Surrogato Tricesimarum und andern ausserordentlichen Landschafftlichen Anlagen zu geniessen haben.

§. 9.

Ausnahm davon.

Jedoch ist dieses nur von denenjenigen Geldern zu verstehen, welche die Steuer-Einbringere würcklich baar zur Amts-Pfleg liefern.

Dahero haben sie sich auch von denen §. 8. benahmsten Anlagen aller Einzugs-Gebühr zu enthalten:

1) Von deme, was nicht einmal in der sonst gewohnlichen Summ ausgeschrieben worden ist;
2) Von deme, was im Ausstand verbleibet, so lang, bis derselbige ebenfalls würcklich eingetrieben und zur Amts-Pfleg geliefert wird;
3) Von deme, was durch Abrechnungen laufft;
4) Von deme, was durch Execution mit besondern Kosten herausgebracht wird.

§. 10 [675]).

Der Steuren- und Anlagen-Lieferung.

Die eingegangene ordinari-Steuer-Gelder, auch andere Landschafftliche Anlagen, so dann die Amts-Schadens-Gelder, seynd jedesmahlen gleichbalden, und nicht erst nach Verfliessung geraumer Zeit, und wann selbige indessen wohl gar in eigenen Nuzen verwendet worden seynd, von dem rechnenden Burgermeister zur Amts-Pfleg und von dem Amts-Pfleger die Landschafftliche Gelder alsdann weiter zur Landschaffts-Einnehmerey zu lieffern; wobey das schon oben im 3ten Abschnitt enthaltene zu beobachten ist:

Die Commun-Schadens-Gelder hingegen behält der rechnende Burgermeister in seiner selbst-eigenen Verwahr- und Rechnung.

---

675) S. *G.-R. v. 8. Nov. 1700.

§. 11.

Wann von der Landschafft-Einnehmerey Anweisungen auf die ordinari-Steuer ertheilt werden; sollen deren Innhabere, zumahlen pia Corpora, auch Wittwen und Waysen, nicht ohne Noth mit der Zahlung aufgehalten, am allerwenigsten aber, und bey Straff, einige Eigennutz- oder Vortheilhafftigkeiten darunter gebraucht werden. Landschafftliche Anweisungen.

Nach beschehener Zahlung solcher Anweisungen aber sollen die dagegen erhaltene Quittungen mit denen Quartal-Lieferungen richtig zur Landschafft-Einnehmerey eingesandt werden; welche dagegen einen Schein auszustellen hat.

Eilfter Abschnitt.

Von denen Ausständen an den Steuren und Anlagen 676).

§. 1.

Mit Eintreibung derer Rester an denen Steuren und Anlagen solle nicht fahrläßig verfahren, noch denen Schuldnern, zumahlen denen Vermöglichen, ohne Noth gar zu lang zugesehen werden; indeme sonsten die Leute darüber sterben, verderben, oder sonsten zur Bezahlung untüchtig werden, oder ihnen wenigstens viel saurer geschiehet, das Alte mit dem Lauffenden zugleich abzutragen, als wann jenes nicht so aufgeschwollen wäre, mithin so wohl das gemeine Wesen, als die Schuldnere selbsten, dadurch in grossen Schaden gesezet werden. Fleißige Beytreibung der Ausstände.

§. 2 677).

Zu solchem Ende hat in der Amts-Stadt der Stabs-Beamte, in denen Amts-Orten aber der Unter-Amtmann oder Schultheiß, um so öffter, je mehr es nach denen vorliegenden Umständen nöthig und thunlich ist, insonderheit aber zu Heuet-Ernd- und Herbst-Zeiten, Executions-Täge anzustellen, und die saumselige Zählere derer Steuren und Anlagen vor sich zu bescheiden. Executions-Täge.

Würde aber der Stabs-Beamte darinnen nachläßig seyn, auch seine Unter-Beamte nicht darzu anhalten; gedencken Wir solche Executions-Täge durch eine dritte Person, auf des schläferigen Stabs-Beamtens eigene Kosten, halten zu lassen.

§. 3.

Bey solchen Executions-Tägen nun hat der Stabs-Beamte: Erster Grad.

1) Die Schuldnere zu alsobaldiger Abstattung ihrer Schuldigkeit gütlich, freund- und ernstlich, zu erinneren.

---

676) S. G.-R. v. 27. Juni 1770. Ueber die Verzinsung der Steuerausstände s. G.-R. v. 22. Nov. 1800, Gesetz v. 17. Juli 1824.

677) Zu §. 2—4 S. G.-R. v. 7. Juli 1734.

2) Im Fall aber dieses nichts fruchtete, hat er forderist die alt- und neue Ausstände, nebst denen darzu gekommenen neuen Anlagen, zu untersuchen, und ein Liquidum zu formiren.

§. 4.

Ferneres Verfahren gegen Vermögliche.

Hierauf hat er bey denen Vermöglichen:
1) Den von ihren Gütern fallenden Nuzen anzugreiffen: Wo aber
2) Dergleichen ermangelte, oder nicht hinreichte, die Güter selbsten; nicht weniger
3) Ihre habende Zinse und Gülten; ingleichem
4) Denen, so Besoldungen, Wart-Gelder, u. d. zu geniessen haben, diesen ihren Verdienst; oder wie
5) Sonsten zur Bezahlung zu gelangen ist:
Doch solle allemahl der Angriff an dem unschädlichsten Theil des Vermögens zu erst vorgenommen werden.

Es hat auch der Stabs-Beamte hierinn keine Person anzusehen, es mögen gleich Unsere geist- oder weltliche Bediente, oder Commun-Vorstehere und Officianten, oder Ausländer seyn, so in Unserm Herzogthum steuerbare Güter besizen, sondern pflichtmäßig und unpartheyisch gerade hindurch zu gehen, mithin des Anverwandten, Vornehmen und Reichen nicht mehr zu schonen, als des Geringen und Armen.

§. 5.

Und Unvermögliche.

Von denen Unvermöglichen aber seynd die Ausstände auf leidentliche und thunliche Fristen nach und nach, auch, in so weit eine Nachläßigkeit oder Widerspenstigkeit mit unterlauft, executive beyzutreiben.

§. 6.

Presser-Einlegung.

Wiewohl aber die Unterthanen mit Zuschick- oder Einlegung persönlicher Executorum oder Presser, so viel möglich, zu verschonen seynd, um sie durch diese Preß-Kosten nicht noch mehrers zu entkräfften; so wollen Wir doch auch diese Art der Execution nicht gänzlich verbotten, sondern dieselbige in dem Fall zugelassen haben, wann kein füglicherer und dem Schuldner ohnschädlicherer Weg anschlagen will: Massen Wir dißfalls alles des Beamtens Pflichten anheimstellen, welcher darinn so vorsichtig zu verfahren hat, daß er jederzeit ausser Gefahr der Verantwortung seyn möge.

§. 7.

Legitimation eines Executoris.

Sollte sich jemand angeben, daß er ausgeschickt seye, Steuren oder Anlagen zu exequiren; hat sich derselbe mit einem von Uns selbsten, oder doch von zwey Unserer Fürstlichen Räthe, unterschriebenen Befehl oder Patent zu legitimiren:

Widrigen Falles ist derselbe nicht nur nicht zu erkennen, noch ihme die geringste Execution zu gestatten; sondern die Sache ist auch so gleich unterthänigst zu berichten.

§. 8.

Paßierliche Kosten.

Wann nun also Steuer-Executions-Täge gehalten werden müssen; paßieren täglich für alles:

Einem Stabs-Beamten, wann er denenselben würcklich beywohnet.	1. fl.	—
Einem Unter-Amtmann.	—	30. kr.
Einem Schultheissen aber	—	24. kr.

§. 9.

Steuer-Weine.

Weilen viele Mißbräuche dabey vorgehen können, wann im Herbst Most an denen Steuer-Schuldigkeiten eingezogen, und in dem Commun-Keller bis zu einem nuzlichen Verkauff aufbehalten wird; als solle solches fürohin ohne die äusserste Noth nicht mehr geschehen; sondern es ist vielmehr der Most alsogleich zu verkauffen, und von dem Erlös das an Steuren und Anlagen oder sonst der Commun Schuldige abzuziehen.

Es sollen auch wegen dieser Steuer-Most-Wegnahm denen Communen keine (weniger vieltägige,) besondere Unkosten verursacht, anbenebens solche Anstalten gemacht werden, daß, wann je Most an Zahlungs-statt angenommen werden muß, solcher nicht vorher in denen Bütten fast versaure, und dadurch gemeiniglich ein schlechter oder gar unbrauchbarer Wein eingekelleret werde.

§. 10.

Wer die Executions-Kosten zu tragen habe?

Weilen denen richtigen Zählern gar beschwerlich fiele, und nicht zuzumuthen wäre, wann die durch die widerspenstig- oder saumselige Steuer-Contribuenten verursachte Unkosten der Burgermeister-Cassen aufgebürdet würden; so sollen auch alle diejenige, welche im Stand seynd, den bey der Execution der Steuren und Anlagen aufgehenden Kosten alsogleich zu bezahlen, darzu würcklich angehalten, und die gemeine Cassa damit in alle Wege verschonet werden.

Ingleichem seynd diejenige Kosten, welche zwar nicht alsogleich, aber doch inner einem halben Jahr beygetrieben werden können, nicht aus der Burgermeister-Cassa zu nehmen, und dahero keine solche Kosten, bey Straf, eher, als nach verflossenem halben Jahr, von dem rechnenden Burgermeister auszubezahlen.

Was aber die Kosten anbelangt, so auf Contribuenten gegangen seynd, welche, wider ihren eigenen Willen, um ihrer bekannten Armuth und vorwaltenden Unmöglichkeit willen, mit der Bezahlung zurück-bleiben müssen; so solle die Burgermeister-Cassa zwar selbige auf sich leiden, hierinn aber keine Eigennüzigkeit, oder andere dem gemeinen Wesen schädliche Räncke, gebraucht werden; bey sonst ohnausbleiblich zu gewarten habender exemplarischer Bestraffung.

§. 11.

Executions-Kosten der Ausgesessenen.

Wann Ausgesessene die von ihren im Lande besizenden Gütern schuldige Steuren weder selbsten liefern, noch, auf vorheriges Zuschreiben, von ihrem Beamten mit der Execution an die Hand gegangen würde, und sie können von denen Rechnern ohne grosse Kosten draussen abgehohlet werden; mag es zwar geschehen und dem Rechner dafür das gewohnliche Tag=Geld paßieren: Doch sollen diese Kosten denen morosen Zählern wiederum aufgerechnet werden; und ist darauf, wie auch, daß alles mit gutem Urkund geschehe, bey Probierung derer Rechnungen gute Acht zu haben.

Erforderte aber dieser Weg starcke Unkosten, oder das gemeine Wesen könnte darüber um solche Kosten kommen; ist sich, nach vorherig=dreymahligem Anmahnen, statt dessen, oben vorgeschriebener massen, an solcher Güter Nuzung, und endlich gar an die Güter selbst, zu halten.

§. 12.

Beytreibung der Ausstände bey Contracten.

Sollten ferner Persönen, so noch Steuren und Anlagen oder anderes an die Commun schuldig seynd, Gebäude oder liegende Güter verkauffen, oder sonst verändern, hat das Gericht so lang, bis dieser Anstand gehoben ist, nicht über den Contract zu erkennen, noch der Käuffer den Kauffschilling, bey Verlust desselbigen, so weit es vonnöthen ist, ohne amtliches Vorwissen zu erlegen;

Sondern der Stabs=Beamte, Unter=Amtmann oder Schultheiß haben, wann es nicht viel beträgt, den Belauff an dem baaren Kauffschilling abzuziehen und inne zu behalten.

Betrüge der Ausstand hingegen eine merckliche Summ, und der Kauff wäre auf Zieler geschlossen; so ist

1.) Dem Schuldner gütlich zuzusprechen, seine völlige Schuldigkeit von der baaren Angabe an dem Kauffschilling abzustatten.

2.) Im Fall er sich aber darüber beschwerte; ist ihme, nach Beschaffenheit der Umstände, ein gewisses anzusezen, und so gleich von dem Käuffer abzuziehen, das übrige aber auf die bedingte Zieler einzutheilen.

§. 13.

Und bey Theilungen.

Und wie, nach Maaßgab Unsers Fürstlichen Land=Rechtens, niemand erben kan, es seyen dann zuvor des Erblassers Schulden bezahlt; also sollen, im Fall der Verstorbene etwas an Steuren und andern Anlagen, Rechnungs=Resten, Restituendis, oder sonst, an die Commun schuldig verblieben ist, (schon oben Cap. 2. Sect. 20. §. 11. verordneter massen,) der Stabs=Beamte, wie auch Burgermeistere und Gericht, fürnehmlich aber die Theil=Richtere, von Amtswegen dafür besorgt seyn, damit das gemeine Wesen hierunter nicht zu Schaden komme.

Zu solchem Ende ist, nach Beschaffenheit derer Umstände, de=

nen gesammten Erben eine Frist anzusezen, inner welcher die Schuldigkeit von ihnen unzertheilt und richtig abgestattet werden solle:

Würden aber selbige deme nicht nachkommen, ist nach Verfliessung des Termins, der würckliche Angriff derer (wie oben gnädigst anbefohlen worden,) zu solchem Ende gleich bey Anfang der Theilung auszusezenden bereitesten Mittel, auf die vorhin bemeldte Weise, vorzunehmen, und der Ausstand alsó beyzutreiben.

§. 14.

Unterstüzung der Unter=Beamten.

Wären auf denen Amts=Orten die Commun=Vorstehere denen Saumseligen nicht starck genug, (wie sich doch, wo ein rechtschaffener Unter=Amtmann oder Schultheiß ist, nicht leicht zutragen wird,) sollen die morose Zählere durch den Unter=Amtmann oder Schultheissen dem Stabs=Beamten gestellet, und von selbigem denen Commun=Vorstehern ernstlich= und nachdrückliche Hülfe geleistet werden.

§. 15.

Steuer=Ausstände der Commun=Vorstehere.

Sollte sich aber bey Untersuchung dieser Ausstände über kurz oder lang ergeben, daß die Stabs=Beamte, Commun=Vorstehere und Officianten, besonders auch die Steuer=Einbringere selbsten, ihre Steuren und Anlagen haben anstehen lassen, oder ihre Mit=Gerichts= und Raths=Verwandte, Anverwandte, oder andere angesehene Leute, welche wohl hätten zahlen können, pflicht=vergessener Weise nicht zu ihrer Schuldigkeit angehalten haben; werden Wir, selbige mit ohnnachläßiger Ahndung anzusehen, ohnermanglen, auch, nach vorherig=genugsamer der Sachen Erkundigung und Befund, dieselbe zu dem Ersaz der verlohren gegangenen Ausstände anhalten.

§. 16 [678]).

Vernachläßigte Ausstände.

Und so solle auch ein Stabs=Beamter, welcher durch seine Nachläßigkeit, Schläfrigkeit, oder unzeitige Barmherzigkeit, verursacht, daß sich die Ausstände an denen Steuren und Anlagen in seiner untergebenen Stadt und Amt vor andern Städt= und Aemtern häuffen, nach Befinden, auch wohl mit dem Ersaz aus eigenen Mitteln angesehen werden.

§. 17.

Wie es mit denen inexigiblen Posten zu halten.

Jeden Orts seynd die ganz illiquid= und inexigible Ausstände durch die dem Steuer=Saz beywohnende Personen, und, wo diese nicht alles zu thun vermögen, durch den Stabs=Beamten selbsten, besonders auszuzeichnen, so fort mit umständlichem Bericht zu Unserer Fürstlichen Land=Rechnungs=Deputation unterthänigst einzuschicken, allwo selbige eingesehen, und, nach Befinden, in Abgang zu schreiben, decretirt werden sollen.

678) S. G.=R. v. 16. Juni 1736.

§. 18.

Wie mit den exigiblen? Die noch übrige liquid= und exigible Ausstände endlich seynd, schon oben gnädigst anbefohlener massen, bey Veräusserungen der Güter, Erb=Fällen, und sonsten, so viel möglich, nach und nach einzuziehen, und alle Jahr bey der Abrechnung unterschreiben zu lassen.

§. 19.

Lieferung der Ausstände zur Landschaft. Was nun also von dergleichen Ausständen an Landschaftlichen Steuren nach und nach eingehet, ist, nach Maaßgab obigen 3ten Abschnitts §. 3. in so lang zur Landschaft=Einnehmerey zu liefern, und sonst nirgend anderswohin zu verwenden, als die Amts=Pfleg noch etwas an die Landschaft von dem lauffenden oder denen vorhergehenden Jahren her zu bezahlen hat.

§. 20.

Ausnahme davon. Hätte aber eine Stadt, Amt, oder Commun, nichts mehr dahin zu bezahlen; können und sollen diese Ausstände, wie abermahlen schon oben gnädigst anbefohlen worden ist, zu Tilgung derer paßiv= oder Anlegung sicherer activ=Capitalien, oder, nach Beschaffenheit derer eingegangenen Gelder, zu dem Amts= oder Commun=Schaden, oder sonst zu dem gemeinen Besten, angewendet werden; und seynd selbige alle Jahre bey der Abrechnung richtig unterschreiben zu lassen.

Sechstes Capitel.

Von der Communen ewigen Zinsen, Rügungen und Strafen, auch anderen Gefällen.

Erster Abschnitt.

Von denen ewigen Heller=Zinsen.

§. 1.

Heller=Zinse der Rent=Cammer. Wegen der ewigen Heller=Zinse, welche Unserer Fürstlichen Rent=Cammer gebühren, verbleibet es bey der oben Cap. 3. Sect. 4. §. 1. sqq. gemachten gnädigsten Verfügung.

§. 2.

Und der Communen. Wo aber auch bey denen Communen sich einige dergleichen finden; seynd selbige forderist in denen Steuer=Büchern bey denen Gütern, daraus sie fallen, zu bemercken.

§. 3.

Ihre Nachführung in dem Abrechnungs=Buch. So dann müssen solche Zinse jedem Schuldner in dem Empfang= oder Abrechnungs=Buch (oben Cap. 5. Sect. 9. §. 37. angewiesener massen,) beygeschrieben werden.

§. 4.

In denen Rechnungen aber sollen solche Zinse nicht alljährlich, sondern höchstens nur alle drey Jahre, specificirt werden: Und wann die Specification geschiehet, seynd allezeit die Blätter des Abrechnungs- oder Empfang-Buchs in der Rechnung, und von dieser in jenem, beyzusezen: Wann aber dergleichen Zinse in der Rechnung nicht specificirt werden; seynd solche am Ende des Abrechnungs- oder Empfang-Buchs, nach erfolgter Berechnung, einzusezen; und kan man sich in der Rechnung auf solche summarische Berechnung und deren Blatt beziehen.

Und in der Rechnung.

§. 5.

Wo einige Güter in Abgang gerathen, mithin die Zinse zurückgeblieben seynd; sollen solche Güter, wenigstens nach und nach, durch der Commun-Vorstehere fleißiges Nachsinnen, so viel möglich, wiederum in Bau, und so dann auch die Zinse von neuem in Gang, gebracht werden.

Zinse aus abgegangenen Gütern.

Zweyter Abschnitt.
Von Rügungen und Strafen [679]).

§. 1 [680]).

Wann in denen Commun-Waldungen dem Holz an dem Anflug, Mehrung und Wachsthum Schade geschiehet, oder die Holz-Ordnung von einer privat-Person nicht beobachtet wird; ist die Commun befugt, solches zu rügen, und die Strafe für sich einzuziehen:

Welche Wald-Rügungen denen Communen gebühren, oder nicht?

Wann aber das Holz, so nicht mehr auf dem Stamm stehet, gestohlen wird, oder Ungehorsams-Strafen und Freveln anzusezen seynd; gebühren solche Uns, und nicht denen Communen.

Viel weniger sollen die Communen die dem Forst-Amt zu rügen gebührende Wald-Frevel nur mit etwas wenigem abrügen, und selbiges so dann zu der Commun-Cassa einziehen.

§. 2 [681]).

Wann nun durch einen Forst-Knecht ein in Commun- oder privat-Waldungen geschehenes Verbrechen angezeiget wird, dessen Rügung der Commun gebührt; solle zwar der Forst-Knecht ein Drittel davon zu seinem Antheil bekommen, die Rügung selbst aber, nebst denen übrigen zwey Dritteln, der Commun unweigerlich überlassen, und dieselbe daran durch Unsere Fürstliche Forst-Aemter und deren Untergebene unter keinerley Vorwand verkürzet werden.

Rug-Gebühr und Rügung selbst.

---

679) S. 1.-Edict v. 31. Dez. 1818 und Verw.-Edict v. 1. März 1822. §. 15 16, Erl. v. 6. Oct. 1823.

680) S. * G.-R. v. 7. Aug. 1699, * 14. Aug. 1706.

681) S. Erlaß v. 26. Januar 1822.

§. 3.

Strafen in Allmand- u. d. Sachen.

Wo auch eine Commun von Alters hergebracht hat, daß die Rügungen und Strafen, so von Verbrechen fallen, welche der Communen Allmanden, Ehehaftinnen und Gemeinde-Sachen betreffen, ihr, der Commun, zukommen; solle es noch ferner dabey verbleiben.

§. 4.

Wie bey Vogt-Rug-Gerichten zu verfahren?

Wann bey Vogt-Rug-Gerichten, oder auch sonsten bey gemeinen Rug-Tägen, dergleichen strafbare Sachen vorkommen; solle von dem Stadt- und Amts-Schreiber aus dem Protocoll ein Extract davon verfertiget und vidimirt, selbiger aber nicht, auf Kosten gnädigster Herrschaft oder der Commun, an dem Ort des gehaltenen Vogt-Gerichts, sondern zu Haus, gemacht, so dann besagte Strafen und Rügungen ohne Anstand exequirt, und bemeldter Extract der Burgermeister-Rechnung selbiges Jahres beygeleget werden.

Dritter Abschnitt.
Von noch andern Commun-Gefällen.

§. 1 [682]).

Erhaltung der Salz-Städel.

Nachdeme in Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung Tit. 62. §. 3. und 4. bereits klare Maaß gegeben worden ist, welcher gestalten denen Fuhrleuten erlaubt seye oder nicht, in denen Dörffern und sonsten auf dem Land Salz abzustossen, und solches hernach zu verschliessen; als wollen Wir Unsere Fürstliche Stabs-Beamte hiemit ihrer Schuldigkeit erinnert haben, fleißig darauf Acht zu geben, damit es hierunter allezeit nach solcher Ordnung gehalten, und keine Ungebühr, weder zum Nachtheil derer privilegirten Salz-Städel in denen Städten und deren Gefälle, noch derer Communen und privat-Personen, fürgehen möge.

§. 2.

Salz-Preis.

Wiewohl aber denen Commun-Vorstehern unverwehrt bleibt, wo sich erlaubte Salz-Städel befinden, zu Bestreitung derer damit habenden Unkosten und zu einigem Vortheil aus ihrem in der Steuer liegenden Salz-Handel, auf jedes von ihnen verkauffend- oder ausmessendes Simri Salz etwas zu schlagen;

So haben sie doch darinn keine Uebermaaß zu gebrauchen, noch denen Unterthanen Ursach zu geben, deßwegen befugte Klage zu führen.

§. 3.

Andere Commun-Gefälle.

In Ansehung derer übrigen Commun-Gefälle an Stand- Waag- Banck- Kessel- Weg- Wayd- und Pförch-Geld, Bestand aus Commun-Gütern, Zinsen aus Commun-

682) S. * G.-R. v. 23. Sept. 1751. §. 21. in der Samml. der Steuergesetze Nr. 210.

Gebäuden, u. s. f. lassen Wir es, über das zum Theil schon oben deßwegen gnädigst Verordnete, dermalen bey der allgemeinen Erinnerung bewenden, daß solche, ohne alle Eigennüzigkeit oder Nachlässigkeit, mit allem Fleiß eingezogen, nach bestem Wissen und Gewissen verwaltet, und getreulich insgesammt in offentliche Rechnung gebracht werden sollen.

Siebendes Capitel.

Von der geistlichen und weltlichen Commun=Vorstehere und Officianten Amts=Antritts=Kosten.

Erster Abschnitt.

Von denen Amts=Antritts=Kosten derer Geistlichen.

§. 1 [683]).

Wann ein neuer Kirchen=Diener sich seiner künfftigen Gemeinde erstmals präsentirt und seine Anstands=Predigt thut; hat er solches auf eigene Kosten zu verrichten. Eines Kirchen=Dieners Präsentation.

§. 2.

Doch paßieren demselbigen bey der Ankunfft Eine, und den Tag, da die Anstands=Predigt verrichtet wird, zwey, mithin zusammen drey Mahlzeiten, und zwar für jede Paßierliche Kosten.

Einem Special=Superintendenten	45. kr.
Einem Diacono oder Pfarrer aber	30. kr.
Ferner eines Special=Superintendentens Postillon ebenfalls drey Mahlzeiten, jede a	20. kr.

Wollte aber, statt dessen, in dem Wirths=Haus auf der Commun Kosten ein einiges Essen gegeben werden; so solle selbiges nicht mehrers kosten, als:

In einer Amts=Stadt	6. bis 8. fl. — —
In einem Amts=Ort aber . . .	4. bis 6. fl. — —

Hingegen sollen alsdann obige Gebühren gänzlich wegfallen, und der neue Kirchen=Diener alles weitere auf sich leiden.

Viel weniger solle auf mitgebrachte oder eingeladene Personen, so zu seiner Familie gehören oder nicht, von Commun=wegen etwas weiteres offentlich oder heimlich verrechnet werden:

Denen Commun=Vorstehern, auch Filialisten, aber gebühret von Anhörung dieser Anstands=Predigt, weder unter solchem noch einem anderen Nahmen, lediglich nichts.

§. 3.

Jedem aufziehenden Kirchen=Diener, er seye wer er wolle, gebühret für sich und seine Familie eine Kutsche mit vier Pferden: Kutsche.

683) S. G.=R. v. 27. Juli 1711.

Wann er aber noch einer weiteren Kutsche, oder auch eines Reit-Pferdes zu der Kutsche, bedarf, muß er solche selbst bezahlen.

§. 4.

Wägen. An Wägen zu denen Mobilien paßieren:

Einem Prälaten höchstens . . . . 6.
Einem Special-Superintendenten, so in ein grosses Amt kommt, ... 5.
Einem, so in ein geringes Amt kommt, aber, wie auch einem Stadt-Pfarrer. . . . . 4.
Einem Dorff-Pfarrer und Diacono. . . . . . 3.

Jeder Wagen solle mit vier guten Pferden bespannt seyn; auch sollen die Wägen recht beladen werden [684]).

§. 5.

Ueberflüßiger Fuhren nicht-Vergütung. Hätte aber der Aufziehende zu Beybringung seiner Mobilien weniger Fuhren vonnöthen; ist ihme für die übrige durchaus kein Geld, noch auch in einem solchen Fall, statt der Natural-Fuhren, so viel an Geld zu bewilligen, daß die samtliche Fuhren davon hätten bestritten werden können [685]).

§. 6.

Mehrere Fuhren. Sollten hinwiederum bey ein- oder anderem erhebliche Ursachen vorwalten, um derentwillen mehrere Fuhren zu paßieren wären; ist deßwegen bey Unserm Fürstlichen Geheimen Rath unterthänigst zu suppliciren.

§. 7.

Fuhr-Kosten. Die, so die Fuhren verrichten, sollen nach der unten im 9ten Capitel gnädigst verordneten, oder sonst in Stadt und Amt verglichenen, Frohn-Tax bezahlt werden:

Würde aber das Fuhrlohn veraccordirt; ist zugleich auch die Zehrung für die dabey befindliche Personen und das Futter für das Vieh mit einzubedingen.

Ueberliessen endlich die Amts- oder Commun-Vorstehere dem Aufziehenden selbst, die Fuhren zu besorgen; solle er von denen Fuhrleuten Urkund beybringen, wie viel er würcklich gebraucht habe; worauf dann das paßierliche in Rechnung zu bringen ist.

§. 8.

Geld, statt Kutschen und Fuhren. Weder der Aufziehende ist befugt, statt der Kutschen und Fuhren, wider der Commun Willen, Geld

---

684) S. Cynosura eccl. cap. X, G.-R. v. 26. Juni 1798 in der Samml. der Ev. Kirchengesetze Thl. I. S. 403 und 745. Ueber den Ersatz der Aufzugskosten bei zu schnellem Dienstwechsel S. Verf. v. 18. Nov. 1826. (Daselbst Nr. 787.)

685) Vergl. Erl. v. 13. März 1828.

zu fordern; noch ist die Commun berechtiget, demselbigen, wider seinen Willen, statt der Kutschen und Fuhren, Geld aufzudringen:

Finden aber beyde Theile vortheilhafter, sich überhaupt wegen einer erträglichen Geld-Summ zu vergleichen; mögen sie zwar einen Schluß darüber abfassen: Es solle aber derselbe forderist zur Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation zu gnädigster Ratification unterthänigst eingesandt, und dabey zugleich jedesmahl gemeldet werden, wie viel paßierliche Fuhren er zu seinen Mobilien würcklich nöthig gehabt hätte;

Vor erfolgender gnädigster Resolution solle auch schlechterdings nichts darauf ausbezahlt werden.

§. 9.

Verbottenes Einhohlen ꝛc.

Alles Entgegen-Reiten, Fahren und Einhohlen, Bewirthung unterwegens, Paradierung und Feuergeben der bewehrten Mannschafft, u. s. w. solle, wann es auch auf eigene Kosten geschehen wollte, wegen vieler dabey sich geäusserter Mißbräuche, bey Straf, gänzlich unterbleiben.

§. 10.

Abend-Essen bey der Ankunfft.

Wann der neue Kirchen-Diener mit seiner Familie angelanget; mag ihme, weil er meistens nicht alsogleich ein Essen selbsten zurichten lassen kan, eine einige Mahlzeit auf der Commun Kosten aus dem Wirthshaus gegeben werden:

Es solle aber dieselbe nicht über die Helfte dessen kosten, was oben wegen der Anstands-Mahlzeit verordnet worden ist, noch jemand von denen Commun-Vorstehern, oder ein anderer Gast, darzu gezogen werden.

§. 11.

Investitur-Kosten.

Bey der Investitur oder Einsegnung des neuen Kirchen-Dieners endlich paßieren:

In der Amts-Stadt:

Dem fremden Special-Superintendenten, wann derselbige die Einsegnung verrichtet, auf zwey Mahlzeiten, nemlich bey der Ankunft und Wieder-Abreise, für jede . 45. kr.
Dessen Postillion auch zwey Mahlzeiten, für jede . 20. kr.

So dann denen geist- und weltlichen Beamten und Bedienten an dem Ort, mit Einschluß dessen, der eingesegnet wird, überhaupt:

Dem Special-Superintendenten.	45. kr.
Dem Stabs-Beamten.	45. kr.
Dem Diacono, Stadt-Schreiber, einem Amts-Burgermeister und Präceptori, jedem	30. kr.
Einem Provisori, Heiligen- und Armen-Kasten-Pfleger, auch Mößner und Schulmeister, jedem .	20. kr.
Dem Stadt-Knecht.	12. kr.

In andern Städtlein und Amts-Orten aber:

Dem Special-Superintendenten, so die Einsegnung verrichtet, zwey Mahlzeiten, für jede . . . . . 45. kr.
Dessen Postillion auch zwey Mahlzeiten, für jede . 20. kr.
So dann denen geist- und weltlichen Beamten des Orts, als:
Einem Stadt- oder Dorff-Pfarrer, oder Diacono, wie auch einem Unter-Amtmann, jedem . . 30. kr.
Einem Schultheissen. . . . . 20. kr.
Einem Burgermeister, Heiligen- und Armen-Kasten-Pfleger, auch Schulmeister und Mößner, jedem 15. kr.
Dem Dorff-Schüzen. . . . . 10. kr.

Ferner:

Denen beyden Pfarrern, so der Einsegnung als Zeugen beygewohnet haben, jedem . . . . . 1. fl. — —
Und denen beyden bey sich habenden Schulmeistern, jedem . . . . — — 15. kr.

Endlich so paßieret dem Special-Superintendenten, der die Einsegnung verrichtet, wann er hat über Feld müssen, die Fütterung für sein und seines Postillions Pferd, ingleichem die altherkommliche Verehrung; darinn aber keine Erhöhung vorzunehmen ist:

Das Roß-Lohn hingegen und die übrige Reise-Kosten werden von Unserm Fürstlichen Kirchen-Rath ersezt.

§. 12.

Investitur-Mahlzeit. Wollte bey dieser Gelegenheit eine Mahlzeit gegeben werden; so sollen derer darzu gezogenen Personen Tag-Gelder hinwegfallen, die Mahlzeit aber alsdann, diese darzu zu verwendende Tag-Gelder mit eingeschlossen, in denen Amts-Städten nicht über 15. höchstens 18. fl. in denen übrigen Städten und Dörffern aber nicht über 10. bis 12. fl. kosten:

Derer Personen hingegen, welche der Mahlzeit nicht mit beywohnen, Gebühren sollen denenselben nicht entzogen und mit auf die Mahlzeit verwendet werden;

Bey Straf in beyden Fällen des Wieder-Ersazes, und einer nachdrücklichen Ahndung gegen die Commun-Vorstehere.

§. 13.

Repartition dieser Kosten. Uebrigens haben die Communen, wobey sich Filialien befinden, oder welche einen gemeinschafftlichen Pfarrer haben, wegen Eintheilung dieser Kosten sich nach denen etwa vorhandenen Verträgen, in deren Ermanglung aber nach dem Herkommen, zu richten, oder sich sonsten nach Billigkeit zu vergleichen, oder durch die Stabs-Beamte, oder, wann alle diese Mittel und Wege nichts verfangen wollen, durch Unsern Fürstlichen Regierungs-Rath bescheiden zu lassen [686]).

686) S. Min.-Erl. v. 10. Januar 1851.

§. 14.

Besonders eines Specials.

Was hingegen die Repartition derer Aufzugs-Kosten eines Special-Superintendentens anbelangt; so solle

1.) Wo ein besonderer Vergleich vorhanden ist, es dabey sein ungeåndertes Verbleiben haben; so auch

2.) Wo eine langwůhrige ohnfůrdenckliche Observanz zugegen, und zwischen denen Interessenten kein Streit ist. Nur solle, wo bisanhero nicht die ganze Diöces mit daran hat tragen helffen, dieselbige nach billiger Proportion auch darzu gezogen werden.

3.) Wo aber weder ein Vergleich, noch ein ohnstreitiges altes Herkommen, vorhanden ist; da solle

a) Die Stadt, oder der Ort, wo der Special-Superintendent zugleich Pfarrer ist, und die Seel-Sorge, nebst denen übrigen kirchlichen Verrichtungen zu versehen hat, die Prăsentations- und Investitur-Kosten allein tragen.

b) An denen übrigen Aufzugs- oder Fuhr-Kosten aber solle der Ort, wo der Special-Superintendent wohnet, einen dritten Theil, und die übrige samtliche in die Diöces gehörige Orte die andere zwey Drittel, nach Proportion jeden Orts Steuer-Fusses, übernehmen.

4.) Wo in einem Ort sich zweyerley Religions-Verwandte befinden, und, vermöge des im Jahr 1624. gehabten, folglich durch den Westphälischen Frieden beståtigten, Besizes geduldet werden müssen; sollen nur die Evangelische Unterthanen nach Proportion ihres Steuer-Fusses mit darzu gezogen, der von denen Römisch-Catholischen herrührende Abgang aber auf die übrige gesamte Orte umgeleget werden.

Diejenige Religions-Verwandte hingegen, so nur aus Gnaden geduldet werden, haben daran, wie an andern Amts- oder Commun-Schåden, das Ihrige ebenfalls mit-beyzutragen.

5.) Die Hospitåler, Heiligen, und andere pia Corpora, sollen an denen Orten, wo es bishero üblich gewesen, nach Proportion solches alten Herkommens, noch ferner mit zu einem Beytrag an diesen Kosten gezogen werden.

§. 15.

Aufzugs-Kosten eines an eben dem Ort Verbleibenden.

Wann ein Kirchen-Diener eine Beförderung erhält, aber an eben dem Ort bleibet, jedoch die Wohnung åndert, solle ihme für diesen Auszug 10. fl. gereichet werden; aber nicht mehr, unter keinerley Vorwand.

§. 16.

Und der lateinischen Pråceptorum.

In Ansehung derer lateinischen Pråceptorum endlich solle es also gehalten werden, daß, wo es bey einigen Stådten Herkommens ist, denenselben für ihren Aufzug etwas zu reichen, dieselbige hierinn wie die Diaconi

tractirt; wo aber solches nicht Herkommens, ihnen auch neuerlich nichts dafür gegeben werden solle.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Vicariats-Kosten.

§. 1.

Vicariats-Kosten. Wann eine ledig stehende Pfarr durch einen Vicarium versehen wird, hat die Commun an denselbigen, wann er in dem Pfarr-Haus logiren und speisen kan, wochentlich für alles zu bezahlen . . . . 2. fl. 30. kr.

Wann er aber im Wirthshaus logiren und speisen muß, wochentlich für alles . . . 3. fl. — —

§. 2.

Abschieds-Verehrung. Bey seiner Abreise hat er keine weitere Verehrung zu fordern:

Wollen aber die Commun-Vorstehere es freywillig thun; so sollen ihme doch nicht in Amts-Städten über 3. fl. und in Dörfern über 2. fl. gereichet werden.

Hingegen solle einem Vicario, welchen ein in dem Amte stehender Prediger zu seiner eigenen Erleichterung hält, weder Zeit seines Daseyns, noch bey dem Abschied, etwas aus der Commun-Cassa gereichet werden; bey Straf des Wieder-Ersazes aus eigenem Vermögen.

Dritter Abschnitt.

Von denen Amts-Antritts-Kosten derer weltlichen Commun-Vorstehere und Officianten.

§. 1.

Der Stabs-Beamten Präsentation. Ein Stabs-Beamter hat sich der Stadt und dem Amt, dahin er kommt, ebenfalls auf eigene Kosten zu präsentiren.

Nur mag ihme bey seiner Ankunfft und Wieder-Abreise das oben im 1ten Abschnitt §. 2. Verordnete paßieren.

Würde ihme auch gleich bey dieser Gelegenheit das Amt, oder die Amts-Registratur, u. s. w. übergeben; so hat er doch deßwegen von Stadt und Amt, oder der Commun, nichts weder zu fordern, noch anzunehmen.

Und noch vielweniger hat er einigen Beytrag zu denen wegen seiner Beeydigung in Unserer Fürstlichen Canzley anzuwendenden Reise- oder andern Kosten anzusinnen, oder auch nur anzunehmen.

§. 2.

Paßierliche Kosten. So dann paßieren bey dieser Präsentation dem Special-Superintendenten oder Stadt-Pfarrer, Dia-

cono, Stadt-Schreibern und Amts-Pflegern, denen Stadt- und Amts-Deputirten, wie auch dem Stadt-Knecht, jedem die sonst resp. bey Kirchen-Visitationen oder Amts-Versammlungen bestimmte Gebühr.

Wollte aber, mit deren Zurücklassung, eine Mahlzeit gehalten werden; solle man auch hierunter alle Mäßigung gebrauchen, und der ganze Kosten solcher Mahlzeit sich

in grossen Städt- und Aemtern nicht über . . . 30. fl.
in mittleren nicht über . . . . 25. fl.
und in geringeren nicht über . . . . . 20. fl.

erstrecken; bey Straf des Wieder-Ersazes alles weiteren Aufwands.

§. 3.

Präsentation eines Unter-Amtmanns.

Bey Präsentirung eines Unter-Amtmanns paßieren gleiche Gebühren auf den Pfarrer, Schultheissen oder Anwald, Einen Burgermeister, und den Büttel.

§. 4.

Aufzugs-Kosten eines Stabs-Beamtens.

Anlangend aber die Aufzugs-Kosten; so paßieren einem Stabs-Beamten, nebst einer Kutsche, an Wägen:

Wann er schon einige Jahre zuvor eine eigene Oeconomie geführet hat, und in ein grosses Amt kommt. . . . 5.

Einem Ledigen aber, er komme wohin er wolle, wie auch einem Verheuratheten, so in ein kleines Amt kommt. . . . 4.

§. 5.

Anderer Beamten.

Einem Physico, Stadt-Schreiber und Unter-Amtmann endlich paßieren, (wo es von jezo an seit fünfzig Jahren Herkommens ist, ihnen etwas für Aufzugs-Kosten paßieren zu lassen,) Eine Kutsche und drey Wägen.

§. 6.

Verweisung auf das vorhergehende.

In allem übrigen solle es auch in diesem Fall pünctlich gehalten werden, wie oben in dem 1sten Abschnitt mit mehrerem gnädigst verordnet worden ist.

§. 7.

Einstands-Präsenten.

Wo es nicht von jezo an seit fünfzig Jahren Herkommens ist, einem Stabs-Beamten Namens Stadt und Amts ein Einstands-Präsent zu reichen; da solle es auch, bey Straf des doppelten Ersazes, dabey verbleiben.

Wo aber dergleichen seit besagter Zeit Herkommens ist, gedencken Wir es zwar ebenfalls noch ferner dabey gnädigst bewenden zu lassen; jedoch solle es jedesmals, mit Beyfügung Extracts Rechnungen, wie es in denen drey lezteren Fällen gehalten worden seye, zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation unterthänigst berichtet und gnädigste Resolution darauf abgewartet werden.

Es solle auch ein solcher Stabs-Beamter, bey Straf des gedoppelten Wieder-Ersazes, über das von Stadt und Amt in Corpore empfangene, von der Amts-Stadt und denen einzelen Amts-Orten weiter nichts weder fordern noch annehmen, es bestehe in Geld, oder worinn es wolle.

§. 8.

Aufzugs-Kosten derer Forstmeistere.

Endlich so solle allen und jeden Forstmeistern bey ihrem Aufzug in Ansehung der Kutschen, Wägen und Mahlzeiten eben das geleistet werden, was oben wegen eines in ein grosses Amt beförderten Special-Superintendentens oder Stabs-Beamtens gnädigst verordnet ist.

Und so solle es auch in Ansehung der Einstands-Präsenten mit ihnen auf eben die Weise, wie mit denen Stabs-Beamten, gehalten werden.

Diese Unkosten seynd von allen in solchen Forst gehörigen Städten und Orten nach dem Steuer-Fuß gemeinschafftlich zu tragen, und, ohne eine deßwegen abzuhaltende Conferenz, darnach zu repartiren.

Hingegen solle die Abgebung der Wägen und Geschencke von einzelen Communen, bey ernstlicher Ahndung so wohl gegen denen, so es hergeben, als die es annehmen, ausdruckentlich verbotten seyn.

Achtes Capitel.

Von Verehrungen, auch Auslosungen [687]).

Erster Abschnitt.

Von Verehrungen.

§. 1.

Verweisung auf das vorhergehende.

Forderist wollen Wir hieher wiederhohlet haben, was bereits in denen vorhergehenden Capiteln hin und wieder so wohl wegen der erlaubt- als unerlaubten Verehrungen an gewisse Personen, oder bey gewissen Gelegenheiten, von Uns ernstlich verordnet und gemessen anbefohlen worden ist.

§. 2.

Alte Verehrungen.

Ueberhaupt aber mögen auch fürohin, bis auf Unsere fernere gnädigste Verordnung, diejenige Verehrungen noch weiter abgefolgt werden, welche von jezo an seit 50. und mehreren Jahren beständig üblich gewesen, in einerley Summ bestanden und in offentliche Rechnung gebracht worden seynd; sie bestehen nun in Geld, Holz, oder anderem:

687) S. Gen. Rescr. v. 15. Septbr. 1735. 18. Nov. 1737.

Wohin ins besondere auch mit zu rechnen seynd die von denen meisten Städt- und Aemtern bey der jährlichen Abrechnung denen Landschafft-Einnehmern und Buchhaltern freywillig abreichende geringe Verehrungen.

§. 3.

Wann hingegen einige Verehrungen zwar jährlich gegeben worden seynd, aber in ungewissen Summen; solle es bey dem im Jahr 1739. abgereichten Quanto verbleiben. Jährliche in ungewisser Summ.

§. 4.

Wann eine Verehrung nicht jährlich, aber doch zu gewissen Zeiten, in gleich- oder ungleicher Summ abgereichet worden ist; solle es damit auf eben diese Weise gehalten: Nicht jährliche zu gewißen

Wann aber solcher Fall sich im Jahr 1739. nicht zugetragen hat, sich nach dem nächst-vorhergegangenen gerichtet werden.

§. 5.

Wann hingegen eine Verehrnng zu ungewissen Zeiten in einer gleich- oder ungleichen Summ gegeben worden ist; solle sie künfftig unterbleiben. Und ungewißen Zeiten.

§. 6.

Wann eine Verehrung in Kriegs-Zeiten, wegen vieler ausserordentlicher Bemühungen, aufgekommen ist; solle sie bey jezigen Friedens-Zeiten, wann sie auch gleich bishero fortgeführet worden wäre, schlechterdings abgestellet, auch bey wieder einfallenden Kriegs-Zeiten ohne gnädigste Ratification nicht wiederum von neuem aufgebracht werden. In Kriegs-Zeiten aufgekommene.

§. 7.

Die nach dieser Vorschrifft paßierliche Verehrungen sollen ebenfalls, Cautelen bey erlaubten Verehrungen.

1.) Weder in der oben-bestimmten Summ erhöhet, noch

2.) Auf mehrere Personen, noch

3.) Auf mehrere Fälle erstrecket werden; bey Straf der Wieder-Ersezung aus eigenen Mitteln, und anderer empfindlicher Ahndung.

§. 8 [688]).

Ins besondere die Neu-Jahrs-Verehrungen betreffend; so sollen selbige in dem alt-herkommlichen Quanto gereichet werden allen Forst-Meistern, Special-Superintendenten, Stabs-Beamten, Pfarrern und andern Kirchen-Dienern: Neu-Jahrs-Verehrungen.

Denen Kellerey- und anderen Unsern Beamten aber, bis auf

688) S. Gen.-Rescr. v. 7. Aug. 1699, 22. Januar 1717, * Erl. v. 26. Januar 1726. * G.-R. v. 25. Nov. 1738, * 26. Mai 1739.

anderwärtige gnädigste Verordnung, nur, wann sie alt-herkommlich seynd.

Andere, als oben benannte Beamte, Commun-Vorstehere und Officianten endlich sollen selbige ebenfalls nur alsdann bekommen, wann sie solche von jezo an seit fünfzig Jahren beständig bekommen haben, und selbige offentlich in die Commun-Rechnungen gebracht worden seynd.

§. 9.

Herbst-Trunck. Wo an Wein-Orten der Stabs- oder Unter-Beamte einen Herbst-Trunck hergebracht hat; da solle es fürohin nach obigem §. 2. seqq. gehalten werden.

Er solle sich aber mit dem jedes Jahres erwachsenden Wein begnügen, und niemalen einiges Surrogatum an Geld dafür fordern, oder annehmen.

§. 10.

Hochzeit-Geschencke. Einem Forst-Meister, Special-Superintendenten, oder Stabs-Beamten, mag zu seiner eigenen Hochzeit von Stadt und Amt zusammen verehret werden:

In grossen Aemtern	25. fl.
In mittelmäßigen	20. fl.
In geringen.	15. fl.

Hingegen sollen sie sich, bey schwerer Straffe, nicht unterstehen, auch noch über dieses von denen einzelen Amts-Orten etwas zu fordern, oder anzunehmen.

Wie dann auch obgedachte Summ denen Forst-Meistern nicht von jeder Stadt und Amt, sondern von ihrem ganzen Forst-Bezirck, zusammen, zu reichen ist.

Zu aller vorbesagter Personen Kinder Hochzeiten hingegen solle nur die Helffte gegeben werden.

Denenjenigen endlich, welche zwar vormahls bey einer Stadt und Amt in dergleichen Diensten gestanden seynd, aber jezo nicht mehr würcklich darinn stehen, solle weder zu ihrer eigenen noch ihrer Kinder Hochzeiten das geringste gegeben werden.

Einem Stadt- oder anderen Pfarrer oder Diacono, einem Burgermeister in einer Amts-Stadt, einem Stadt- und Amts-Schreiber, Amts-Pfleger und einem Unter-Amtmann aber mag zu seiner eigenen Hochzeit von Commun-wegen verehret werden:

In einer grossen Stadt	15. fl.
In einer mittelmäßigen	10. fl.
In einer kleinen, oder auf einem Dorff . .	5. fl.

Ueberall die Filialien mit eingeschlossen:

Bey ihren Kindern hingegen nur die Helfte.

Allen anderen allhier nicht ausdrücklich benahmsten Personen endlich, sie seyen wer sie wollen, solle unter keinerley Vorwand, bey Straf des Durchstrichs, das geringste gereichet werden.

§. 11.

Gevatterschafften. Und so solle auch allen hohen und niederen Per-

sonen schlechterdings verbotten seyn, ganze Städte und Aemter, oder Communen, oder deren Vorstehere, in Corpore zu Gevattern zu bitten: Denen Commun-Vorstehern aber solle verbotten seyn, in einem solchen Fall etwas zu reichen.

§. 12.

Alle Sauerbronnen- Bad- Kindbett- und andere dergleichen Verehrungen an Geld, Wein, oder sonst, sollen, bey hoher Straf und Ersaz aus eigenem Vermögen, gänzlich verbotten seyn, und Niemanden, er seye wer er wolle, weder von denen Communen noch piis Corporibus, gereichet werden.

Bad- Kindbett- u. d. Verehrungen.

Auch sollen bey dergleichen Gelegenheiten weder Stadt und Amt, noch einzele Communen, mit denen allergeringsten Fuhr-Kosten, oder Fuhren in natura, beschweret werden.

§. 13.

Denen auf Commando da- oder dorthin zu stehen kommenden Officiers, wie auch denen Regiments-Quartiermeistern, Commissarien, u. s. w. von Unsern eigenen Völckern solle weder von Stadt- und Amts- noch Commun-wegen, weder an Geld, noch Haus-Zins, Wein, Fourage, Holz, u. s. w. so wenig unter dem Titul resp. wegen gehaltener guter Ordre, als sonsten, etwas weiteres, als Unsere dißfalls jedesmals erlassende gnädigste Befehle mit sich bringen, offentlich oder heimlich gereichet werden; es seye dann, wo besondere Umstände vorwalten, zuvor unterthänigst angefragt und es gnädigst erlaubt worden.

Verehrungen an Officiers rc.

§. 14.

Eben dieses wollen Wir auch gnädigst verordnet haben in Ansehung Unserer Hof-Bedienten, wann Uns selbige auf Unsern Land-Reisen begleiten, oder sonst irgendwohin kommen:

An Hof-Stall- Jägerey- und Forst-Bediente.

Ferner in Ansehung unserer Stall-Bedienten, wann sie in Beschelerey- Stutterey- und andern Amtsgeschäfften reisen:

Endlich auch in Ansehung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, vor, bey und nach allen Gattungen von Jagden und anderen ihren Amts-Verrichtungen.

§. 15 [689]).

So solle auch denen Weg-Inspectorn für den eingenommenen Augenschein des Zustandes derer Strassen von denen Communen, ingleichem denen Salpeter- Eisen- Umgelds- und allen anderen dergleichen Visitatoribus, weder an Zehrung, noch sonsten unter einigem anderem Vorwand, etwas abgegeben werden.

An die Weg-Inspectoren rc.

689) S. die *Wegordnung v. 1. Juni 1752 §. 25. In einem Special-Erlasse an das Amts-Oberamt Stuttgart v. 18. März 1760 ist auch die Abreichung von Neujahrs-Verehrungen an Weginspectoren für unzulässig erklärt worden.

§. 16.

Abschieds=Präsente oder Fuhren.

Keinem zu einer anderen Bedienung gelangenden oder gar abkommenden Kirchen= oder Schul=Diener, wie auch Forst= Stabs= oder anderen Beamten, solle das geringste Abschieds=Präsent, oder Fuhren, ohne wenigstens bey obwaltenden ganz besonderen Umständen zuvor eingehohlte gnädigste Erlaubniß, bewilliget werden.

Denen Forst= und Vogtey=Scribenten, auch Rechnungs=Probatoribus, solle ebenfalls niemalen nichts dergleichen gereichet werden:

Denen Stadt=Schreiberey Substituten hingegen mag, wann einer wenigstens 3. Jahr in einem Amt gearbeitet und sich wohl verhalten hat, beym Abschied 4. bis 6. fl. aus der Amts=Pfleg verwilliget werden:

Die besondere Abgaben von denen einzelen Communen aber sollen bey allen bishero erzählten Personen gänzlich abgestellet seyn.

§. 17.

Dedicationen, u. d.

Der Dedicationen, oder anderen Zuschickung, aller Bücher, Disputationen, Gedichte, Carminum und anderer Schrifften an ganze Städte und Aemter, oder Communen, hat sich jedermann gänzlich zu enthalten, oder, wo es je geschähe, ist doch nichts dafür aus der gemeinen Caß zu reichen, sondern der Uebergeb= oder Uebersender anzuweisen, selbige wieder auf seine Kosten zu sich zu nehmen.

Da übrigens die, welche von einem Amt oder Commun Stipendia geniessen, nach wie vor verbunden bleiben, dergleichen Proben ihrer erlernten Wissenschafften denen Magistraten zu überreichen; denen auch solchen Falles nicht verwehret bleibet, diesen, oder andern ihren Burgers=Kindern, welche offentlich und gedruckt disputiren, 1. bis 2. Ducaten abzureichen.

§. 18.

Verbottene Neben=Unkosten.

Wo auch Verehrungen erlaubt seynd; sollen doch die Unkosten durch Abordnung eigener Deputirten zu deren Ueberbringung, oder sonst, niemalen noch weiter vermehret werden [690].

§. 19.

Offentliche Verrechnung der Verehrungen.

Endlich so sollen die paßierliche Verehrungen offentlich und urkundlich in Rechnung gebracht werden; und zwar bey denenjenigen Posten, welcher Summ nicht bereits in dieser Unserer Fürstlichen Ordnung bestimmet ist, mit Anführung des Grundes, auf welchem die angesezte Summ beruhet.

---

690) S. *G.=R. vom 15. Oct. 1744.

Zweyter Abschnitt.
Von Zehr- und Auslosungen.

§. 1.

Niemanden, er seye inn- oder ausländisch, auch wer er wolle, und er reise in was Amts- oder andern Verrichtungen er wolle, solle von Stadt- und Amts- oder Commun-wegen, unter keinerley Vorwand, einiges Essen oder Trincken, oder Logis-Geld, für sich oder die Seinige, oder Fourage für seine bey sich habende Pferde, entweder in natura gereichet, oder in denen Wirthshäusern, oder sonsten, für sie bezahlet, oder in Vergleichung angenommen werden, es seye dann in gegenwärtiger Unserer Fürstlichen Ordnung, oder sonsten von Uns, gnädigst erlaubt oder anbefohlen; sondern es hat solchen Falles jeder Wirth für seine Befriedigung, wie bey andern Gästen auch, selber zu sorgen.

Wem keine Zehrungen paßieren sollen?

§. 2.

Unsere samtliche Hof- Canzley- Militar- Forst- und alle andere Bediente, hohen oder niedrigen Standes, sollen denen Stabs-Beamten und andern Commun-Vorstehern auf dem Land durch ihre Einkehrung bey denenselbigen keine ohnnöthig- und unerlaubte Unkosten verursachen; sondern sich mit denen jeden Orts vorhandenen offentlichen Wirthshäusern begnügen, sich in dieselbige begeben, und das, was sie und die mit sich gebrachte Personen und Pferde allda verzehren, vor ihrer Abreise, gleich andern Gästen, richtig bezahlen:

Verbottene Einkehr rc. bey Commun-Vorstehern.

Geschähe aber solches nicht, hat zwar der Wirth niemalen sich deßwegen an Stadt und Amt, oder die Commun, sondern allein an den, der die Unkosten verursachet hat, zu halten;

Hingegen hat der Stabs-Beamte, oder andere erste Commun-Vorsteher des Orts dem Wirth auf alle thunliche Weise zu seiner Bezahlung behülflich zu seyn.

Wollte aber dieses entweder nicht hinreichen, oder wegen anderer erheblicher Ursachen bedencklich seyn; solle der Stabs-Beamte es pflicht-mäßig gehöriger Orten hin unterthänigst berichten, und sich daran weder Menschen-Forcht noch Gefälligkeit hindern lassen; wo wir so dann gewißlich alle Unsere Bediente, sie seyen wer sie wollen, mit solchem Ernst und Nachdruck zur Zahlung anzuhalten, und sie fürs künftige solcher gestalten in die Schrancken der unter Unserm höchsten Namen ausgegangenen Ordnungen zu bringen wissen werden, daß diese unleidentliche und die Unterthanen zu andern nöthigen Herr- und Landschafftlichen Abgaben untüchtig machende Mißbräuche von selbsten ceßiren sollen.

§. 3.

Wie nun Unsere Stabs-Beamte und andere Commun-Vorstehere, wann dannoch jemand von Unsern Bedienten ihnen überlästig seyn wollte, sich mit dieser Unserer Fürstlichen Ordnung und Verbott zu entschul-

Verbottenes Wirth-abgeben der Commun-Vorstehere.

digen, und selbigen mit Bescheidenheit in die offentliche Wirthshäuser zu verweisen haben;

Also sollen dieselbige auch nicht freywillig Wirthe abgeben, denen Leuthen Ehre anthun, und es sich hernach aus dem gemeinen Beutel wieder ersezen, auch wohl gar noch ein mehreres bezahlen lassen: Sondern, wann sie jemand beherbergen, oder ihme sonst Speise oder Tranck fürsezen, oder seinem Bedienten oder Pferden etwas reichen lassen wollen; sollen sie es auf ihre eigene Kosten thun.

Würde hingegen ein solcher Beamter oder Commun-Vorsteher zwar den Aufwand selber bestreiten, hernach aber einen Wirth den Namen darzu hergeben lassen, als ob es bey ihme bestellt oder verzehrt worden wäre; so solle nichts desto weniger, vorhin ernstlich anbefohlener massen, ein solcher Zettel nicht nur von Amts- oder Commun-wegen nicht bezahlt, sondern auch ein solcher Beamter, oder Commun-Vorsteher, als einer, der Uns und Unsere nachgesezte Collegia geflissentlich hintergehen wollen, scharff bestrafet werden.

Dritter Abschnitt.

Noch einiges von Verehr- und Auslosungen.

§. 1.

Verbottene Dispensation in diesen Sachen.

Gleichwie keiner Amts-Versammlung oder Gericht zustehet, gegen dasjenige, was Wir so scharff verbotten haben, eigenmächtig zu dispensiren; also solle auch, daferne es doch geschähe, und eine Amts-Versammlung oder Gericht dergleichen vermeyntlich decretirte, der Rechnungs-Probator solche Posten durchstreichen und ad restituendum ansezen, in der jährlichen Rechnungs-Relation solches bemercken, oder, nach befindenden Umständen, so gleich einen eigenen unterthänigsten Bericht deßwegen erstatten, um wegen Bestraffung dererjenigen, so daran Antheil genommen haben, das nöthige nachdrücklich verfügen zu können.

§. 2.

Auslosung rc. der Officiers rc.

Was auch bis anhero wegen der Zehr- und Auslosungen Unserer eigenen Bedienten verordnet worden ist; das solle nicht weniger auch auf ausländische Officiers und Soldaten, sonderlich aber die Commissarien, (welche ohnehin ihre Tag- und Kost-Gelder haben,) durchaus und nach allem seinem Innhalt zu verstehen seyn.

§. 3.

Wie sich in besonderen Fällen zu verhalten?

Im Fall jedoch in Kriegs-Zeiten, oder bey obwaltenden erheblichen anderen Umständen, nöthig wäre, zum Besten des gemeinen Wesens, auf Unsere Bediente, oder ausländische Personen, etwas dergleichen anzuwenden; so solle es doch, wo es die Umstände nur anderst erleiden mögen, nicht anderst geschehen, als nach vorherig-unterthänigster Anfrage und erhaltener gnädigster Erlaubniß, oder wenigstens, wann es

ein ganzes Amt betrifft, mit, wo möglich, vorher, nicht aber erst hinten nach, eingeholter Bewilligung des Stabs=Beamtens, und derer Amts=Deputirten, oder, wo es einzelne Communen betrifft, des Stabs=Beamtens, wie auch des Unter=Amtmanns, oder Schultheissens, und versammleten Gerichts.

§. 4.

Jedoch solle

1) Auch in dergleichen Begebenheiten, so viel nur immer thunlich seyn will, alles in den geringsten Kosten bestritten werden. Cautelen in solchen Fällen.

2) Haben Unsere Fürstliche Beamte so wohl, als die Commun=Vorstehere und andere Personen, sich bey solcherley Mahlzeiten nicht mit einzufinden.

3) Noch viel weniger haben sie, bey sonst zu befahren habender empfindlicher Bestraffung, unter sich Nachzechen zu halten, und die dabey aufgeloffene Kosten zu denen auf die Officiers, Commissarien, Soldaten, u. s. w. gegangene Unkosten zu schlagen, oder dabey andere ohnverantwortliche Vortheile zu gebrauchen, und das gemeine Wesen dadurch in Schaden zu sezen.

4) Seynd alsogleich bey dem Beschluß des Rechnungs=Jahres, und noch vor Ablauf dreyer Monathe hernach, alle dergleichen ausserordentliche Verehr= Zehr= und Auslosungen in einen besonderen unterthänigsten Bericht zu bringen: Widrigen Falles, und daferne dieser Termin verabsaumt würde; solle alles dem Rechnungs=Führer und denen, so darein bewilliget haben, krafft dieses ad restituendum angesezet seyn, und in Gefolg dessen von dem Rechnungs=Probatore ohne Rückfrage durchstrichen werden, bey dessen Unterlassung aber er selbst dafür hafften, ohne daß deßwegen, wenn man sich bey ihme nicht erhohlen könnte, die andere ihrer Zahlungs=Schuldigkeit entlediget würden.

§. 5.

Wäre aber bey ausländischen Personen zu keiner Bezahlung zu gelangen; ist sich nach deme zu achten, was in dem nächstfolgenden 9ten und 10den Capitel davon vorkommen wird. Verhalten bey Ausländern.

Neuntes Capitel.

Von Frohn= Vorspann= Postritt= und anderen dergleichen Sachen [691]).

Erster Abschnitt.

Von Frohn=Sachen.

§. 1.

In Ausschreiben der Frohn=Fuhren wird von Unserer Fürstlichen Rent=Cammer gebührendes Einsehen getragen werden. Ausschreibung der Frohn=Fuhren.

691) S. G.=R. v. 30. Mai 1711, V.=O. v. 12. Sept. 1817, Verf. v. 20. Janr. 1823, V.=O. v. 29. Oct. 1837.

§. 2.

Auffehere über das Frohn-Wesen.

Es ist nöthig, daß aller Orten entweder der nicht rechnende Burgermeister das Frohn-Wesen besorge, oder aber ein eigener Frohn-Vogt oder Frohn-Sezer bestellet und darauf beeydiget werde.

§. 3.

Frohn-Register.

Es seye nun der ein- oder andere; so hat derselbe ein ordentliches Frohn-Register über das ganze Frohn-Wesen zu führen.

In solchem ist forderist deutlich und umständlich zu beschreiben, was eine jede Commun nach denen Lager-Büchern, Verträgen und richtigem Herkommen für Fuhr- und Hand-Frohnen zu leisten schuldig, und was dagegen für ein Herrschafftlicher oder Gemeinds-Lohn und Frohn-Geld bestimmet seye.

Weiter ist so dann zu specificiren:

1) Wer von denen Einwohnern des Orts an denen Fuhr-Frohnen zu concurriren habe, und nach was für einer Proportion? und so

2) Auch bey denen Hand-Frohnen.

§. 4.

Frohn-Fuhren von wem zu leisten?

Die Frohn-Fuhren seynd jeden Orts von denenjenigen Einwohnern zu versehen, die sich mit Zug-Vieh oder Bauren-Arbeit nähren.

Personen, welche so viele Güter besizen, worzu eines, zwey, oder noch mehrere Stücke Zug-Vieh erfordert werden, sollen, wann sie gleich ihre Güter, aus Gemächlichkeit, oder intereßirten Absichten, nur mit Mieth-Vieh bauen, nicht als Hand-Fröhnere, sondern als Bauren, tractiret werden.

Dahero haben dieselbe entweder selbsten Zug-Vieh zu halten, oder bey vorfallenden Frohn-Fuhren so viel anderes Zug-Vieh, als sie betrifft, zu miethen, und so zu bezahlen, wie sie es haben können, wann es gleich höher käme, als der sonst bestimmte Tax beträgt.

Die Einwohnere hingegen, welche keine oder nur so wenige Feld-Güter haben, daß kein ganzes Stück Zug-Vieh darzu erfordert wird, sollen nur für Hand-Fröhnere gehalten werden.

§. 5 [692]).

Ordnung wegen des Zug-Viehes.

Denen Fuhr-Fröhnern ist jeden Orts von der Obrigkeit wegen Haltung des Zug-Viehes eine gute und billige Ordnung zu machen.

Besonders seynd dieselbe anzuhalten, sich genugsam- und tüchtiges Zug-Vieh anzuschaffen, nicht aber, zum Nachtheil anderer

692) S. Rescr. v. 8. Juni 1717.

benachbarter Orte, statt der Pferde und Ochsen, sich zum Zug nur der Kühe zu bedienen, mit denen man nicht wohl über Land fahren, oder Frohnen und Vorspann damit versehen kan; sondern ihr Fuhrwerck also zu bestellen, daß sie jederzeit im Stande seyen, die erforderliche Frohnen und Vorspann zu leisten.

Also solle gerichtlich eine Verzeichniß gemacht werden, was jedem Burger an dergleichen Vieh zu halten gebühre, um das nöthige daraus in obgedachtes Frohn-Register eintragen, und bey vorfallenden Frohn-Fuhren sich darnach richten zu können.

§. 6 [693]).

Freyheit von Frohn-Fuhren.

Bey Frohn-Fuhren solle einem Schultheissen ein einiges Pferd frey paßieren: Denen Amts- und andern Burgermeistern, Zollern, Heiligen-Pflegern, und andern Commun-Bedienten aber keines; sondern sie sollen zu denen Herrschafftlichen, wie auch denen Kriegs- und Commun-Fuhren, mit allem ihrem darzu nöthig habenden Zug-Vieh, nach Proportion ihrer besizenden Bau-Felder, beygezogen werden, wie andere Unterthanen.

Und so sollen auch alle Andere, so der blossen personal-Freyheit geniessen, ihre Frohn-Fuhren mit-verrichten, ihnen aber keineswegs, zum Nachtheil der übrigen Einwohnerschafft, die Wahl gelassen werden, ob sie lieber solches thun, oder aber Geld geben wollen?

Endlich so sollen die Postmeistere und Posthaltere mit so vielen Pferden zu denen Fuhr-Frohnen gezogen werden, als sie zu Bauung ihrer eigenen oder fremden Güter Pferde zu gebrauchen pflegen.

§. 7.

Ladung.

Uebrigens haben die Frohn-Fuhren, nach Beschaffenheit des ebenen oder bergigten Landes, auch guten oder schlechten Wetters und Wegs, genugsame Ladung zu nehmen:

Widrigen Falles ist ihnen deßhalben an dem Lohn ein gebührender Abzug zu machen.

§. 8.

Was die personal-Freyheit begreiffe?

Anlangend nun auch die Hand-Frohnen; so ist forderist unter der personal-Freyheit nichts anderes zu verstehen, als die Freyheit von dergleichen Hand-Frohnen, oder vom Jagen, Wachen, Schanzen, Bottenlauffen, Hunde-führen, u. d.

Hingegen müssen die, so der personal-Freyheit geniessen, dennoch mit an denen Kosten tragen, welche z. E. auf das Schanz- und Weg-Reparations-Gezeug, die Verpflegung der Schänzere, u. d. gehen.

---

693) S. Verordn. v. 6. Oct. 1644, Erlaß v. 4. Mai 1717.

§. 9.

Wer sie habe? Die personal-Freyheit haben zu geniessen: [694]).

1) Alle Unsere geist- und weltliche Bediente in Städten und auf den Dörffern; und darunter auch die Unter-Zollere, Forst-Knechte, Herrschafftliche Kieffere und Kasten-Knechte, auch Unter-Pflegere;

2) Von Commun-Vorstehern, Officianten und Bedienten, nicht mehrere noch wenigere Personen, als folgende: Die Amts- das ist die Rechnungs-führende Burgermeistere in Städten und auf den Dörffern, die samtliche Richtere in Städten, die Praeceptores, Schulmeistere, Provisores, Heiligen- und Armen-Kasten-Pflegere, Organisten, Zinckenisten, Meßnere, Apotheckere, Chirurgi jurati, Accisere, Auffsehere über das Siechen- und Bettel-Haus, Rathhaus-Stuben- und Stadtbau-Knechte, Stadt-Wacht-meistere, Thorwarte und Schliessere, Stadt- und Amts-Knechte, Commun-Kieffere und Kasten-Knechte, Unter-Pflegere, Stadt-Botten, Spannere, Krancken-Wärtere und Leichen-Sägere, (wo diese Dienste nicht durch Weiber versehen werden,) Bettel-Vögte, Todten-Gräbere, Schultheissen, Gerichts-Schreibere, Feld- und Wald-Schüzen, Schäfere, Hirten, Zehend- und Kelter-Bediente, (so lang nehmlich diese ihren Dienst thun,) Hoch- und Nacht-Wächtere, Büttel, und der Hebammen Männer.

3) Die Mezgere, wann solche würcklich Pferde zum Post-Reiten halten, derer Kindbetterinnen Männer, und die, so gefährlich Krancke zu Haus haben, oder selbsten erweislich kranck seynd, die, so das sechzigste Jahr zurückgelegt haben, auch gebrechliche, übelsehende und übelhörende, zu dergleichen, besonders Jagens-Diensten, untüchtige Personen.

4) Alle diejenige, welche aus besonderen Fürstlichen Gnaden die personal-Freyheit geniessen, z. E. die Caminfegere, Badmeistere, Salpeter-Siedere, Eisen-Factore, Seiden- und Fayence-Fabricanten, auf die in ihren erhaltenen Privilegien bestimmte Zeit [695]).

Alle solche Personen nun seynd derer obbesagten Frohnen nicht nur für ihre eigene Personen befreyet; sondern sie dörffen und sollen auch nicht angehalten werden, jemand an ihrer statt zu stellen, wann sie gleich ein gutes Vermögen, oder Söhne und Knechte haben.

---

694) S. Verf. v. 5. Nov. 1646, Erlaß v. 28. März 1715, 6. Dezbr. 1715, G.-R. v. 23. April 1717, 25. Mai 1734, sodann die neuesten Bestimmungen in dem Bürgerrechtsgesetz v. 4. Dezbr. 1833 Art. 59.
Ueber die Frohnfreiheit der Landtags-Ausschuß-Mitglieder s. Resc. v. 7. Dezbr. 1638; über die Viertels- und Gassenmeister s. G.-R. v. 28. Febr. 1785 I, §. 19.

695) S. Verordn. v. 18. Aug. 1664, Schifferordn. v. 6. Juli 1719 pct. 3, Privil. v. 15. Aug. 1735, Salpeter-Ordn. v. 20. Juli 1747 Art. XV. G.-R v. 13. Juni 1798.

§. 10.

Hingegen haben die samtliche Richtere auf denen Dörffern, ingleichem die Raths-Verwandte in denen Städten und auf denen Dörffern, auch alle Chirurgi, so nicht Jurati seynd, mit bey denen Frohnen zu erscheinen, und zwar die Raths-Verwandte in denen Städten und die Richtere auf denen Dörffern als Obmänner, je einer bey einer Rott [696]). Oder nicht?

§. 11.

Ins besondere seynd bey denen Jagd-Frohnen über obgedachte Personen auch noch frey zu lassen: Noch einiges von Jagd-Frohnen.

1) Die Bauren, so nach denen Forst-Läger-Büchern zu denen Jagd- und Zeug-Fuhren gehalten seynd, und die Möhne führen.

2) Denen Einspännigern solle für jeden Tag, daran sie mit Pferd, Schiff und Geschirr Dienste thun, drey Tage an personal-Diensten abgerechnet werden:

Hingegen sollen die Bauren, so keine Fuhren thun, wie andere Burgere, zu denen Jagd-Frohnen angehalten werden.

§. 12.

Bey dem Aufbieten derer Unterthanen zu Treib- und anderen Jagen solle es nach denen Forst-Läger-Büchern gehalten, und dieselbe über ihre Schuldigkeit, Freyheiten, und Unsere Fürstliche Verordnungen nicht getrieben noch beschweret, auch deßhalben auf Verlangen Extracte aus denen Läger-Büchern nicht versagt, sondern ertheilet werden. Maaß bey Jagd-Frohnen.

Nicht weniger solle auf die jedesmalige Feld-Geschäffte und jeden Orts Beschaffenheit billiger Bedacht genommen, auch nicht ganze Dörffer von Mannschafft entblösset und dadurch in Gefahr und Schaden gesezet werden.

Endlich so sollen die Frohnen auch nicht übermäßig, oder sonst unbillig, am allerwenigsten aber mit einem harten Tractament begleitet seyn.

§. 13.

Wegen des Aufbietens selbst und der Herbeyschaffung der zu Unsern Fürstlichen Jagden, auch anderen schuldigen Frohnen, erforderlichen Mannschafft und Fuhren haben zwar die Forstmeistere die Stabs-Beamte nicht zu ersuchen; doch aber zuvor, und noch zu rechter Zeit, mit ihnen deßwegen zu communiciren, und ihnen Nachricht davon zu ertheilen, wie viel Mannschafft oder Fuhren verlangt werden. Aufbieten darzu.

---

696) S. Erlaß v. 28. März 1715, G.-R. v. 30. Juni 1714 (in der Samml. der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 245).

Nach einem Special-Erlaß an das Oberamt Tuttlingen v. 15. Febr. 1760 ist der Dienst der Rathsverwandten bei der Schaarwacht, dem Kirchen-Umgang und der Aufsicht über die Handfrohnen als genugsamer Frohndienst anzusehen und es sind dieselben mit weiteren Frohndiensten zu verschonen.

Die Forst-Knechte hingegen sollen schlechterdings nicht befugt seyn, noch bey Straf sich unterstehen, ohne Befehl des Forst-Amts, Fuhr- oder Hand-Frohnen auszuschreiben, in privat-Angelegenheiten Botten zu verlangen, u. s. w.

§. 14.

Der Commun-Vorstehere Pflichten dabey.

Hingegen haben auch unsere Stabs-Beamte, oder wer sonsten zu dem Frohn-Wesen bestellet ist, so gleich die ohneingestellte Verfügung zu machen, daß die verlangte Personen und Fuhren auf die bestimmte Zeit und Orte gestellet, bey der Eintheilung der Zahl unter die Communen und Einwohnere gute Ordnung, fürnehmlich aber eine pflichtmäßige Unpartheylichkeit, beobachtet, die allenfalls erforderliche Ablosungen zu behöriger Zeit veranstaltet, mithin nicht durch erscheinenden Mangel zu einigen sonst leicht erfolgenden Unordnungen Anlaß gegeben werden möge.

§. 15.

Botten-Lauffen.

Die Forst-Bediente, auch Stabs-Beamte, haben ferner die Unterthanen mit unnöthigem Botten-lauffen nicht zu beschweren:

Wann auch, um der Lage des Orts willen, eine Commun vor der andern mit mehreren Botten beschweret werden muß; so sollen doch derselben solche allzuviele Botten-Gänge an andern schuldigen Jagens-Diensten abgerechnet werden.

§. 16.

Verbottene privat-Frohnen.

Endlich so haben Unsere hohe und niedere so wohl Forst- als Civil-Bediente die Unterthanen nicht zu ihren privat-Geschäfften und Verrichtungen zu mißbrauchen:

Widrigen Falles sollen sie, auf Erklagen derer Unterthanen, nicht nur zu billigmäßiger Belohnung der geleisteten Dienste mit allem Nachdruck angehalten, sondern auch noch über dieses, nach Befinden, mit ernstlicher Strafe beleget werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Vorspann-Sachen [697]).

§. 1.

Wem Vorspann zu ertheilen, oder nicht?

Keinem Stabs- oder andern Ober- und Unter-Officier, noch Gemeinen, solle der geringste Vorspann ohne Bezahlung weder Anfangs gestellt, noch, wann einer von andern Orten damit ankäme, abgelöset werden;

697) S. Post- und Metzger-Ordnung v. 26. Juni 1622, G.-R. v. 21. Juni 1759, Verordn. v. 3. Nov. 1807, 23. Janr. 1808, Gen.-Verordn. v. 9. Septbr. 1819.

er könne sich dann darzu mit einem von Uns, oder Unserem Fürstlichen Geheimen= oder Kriegs=Rath ihme auf diese jezige Reise ertheilten Patent oder Decret legitimiren.

§. 2.

Würde aber einer in Regiments=Angelegenheiten so schnell, daß er keine Zeit hätte, ein Patent oder Decrèt zu erlangen, anhero nach Stuttgart, oder sonst an Unser Fürstliches Hof=Lager verschicket werden; so solle er wenigstens ein Attestat von dem Regiments=Commendanten aufzuweisen haben, und darinn ausgedruckt seyn, wie vieler Pferde er benöthiget seye.

Wie es in eilenden Fällen zu halten?

§. 3.

Um auch desto gewisser auf allen entweder an Seiten dergleichen militar=Personen, oder aber derer Commun=Vorstehere, vorgehenden Mißbrauch kommen zu können; so solle von solchen Patenten, Decreten und Attestaten jedesmalen Abschrift genommen und der Frohn=Rechnung beygelegt werden.

Abschriften der Patenten, rc.

Gestattete aber dieses die Zeit oder andere Umstände nicht; so solle doch allemal wenigstens ein kurzer Auszug daraus gemacht, und darinn gemeldet werden:

1) In wessen Namen das Patent, Decret oder Attestat, ausgestellet seye? 2.) Auf wen? 3.) Zu was für einer Reise? 4.) Auf wie viele Pferde? 5.) Wo und wann es datirt, und 6.) von wem es unterschrieben worden?

§. 4.

Wann auch jemand gleich von Uns oder Unseren Fürstlichen Collegiis ein Patent oder Decret aufzuweisen hätte, daß ihme mit dem benöthigten Vorspann an die Hand gegangen werden solle, und es ist nicht ausdrücklich darinn enthalten, daß es ohne Bezahlung geschehen solle; so ist doch forderist das Geld dafür zu erlegen, und alsdann erst der Vorspann herzugeben.

Bezahlung des Vorspanns.

Nur, wann die Bezahlung nicht von selbsten erfolget, die Reise aber, Innhalts des Patents, in Unsern Verrichtungen geschiehet; ist solche nach dem hernach vermeldeten Tax aus der Amts=Pfleg zu bezahlen, und so dann Unserer Fürstlichen Rent=Cammer (wann der Abgeschickte oder dessen Verrichtung sich dahin qualificirt,) in Aufrechnung zu bringen.

§. 5.

Es haben auch die Stabs=Beamte und übrige Commun=Vorstehere die Verfügung zu machen, und mit andern benachbarten Städt= und Aemtern sich zu vergleichen, daß in solcherley Fällen, nach Beschaffenheit der Lage, wie auch der Menge oder Mangels an Reit= oder Fuhr=Pferden, nicht weniger nach Beschaffenheit derselbigen, alle zwey, drey bis vier Stunden weit eine neue Ablosung geschehe; und haben die Mezgers, Knechte, Bauren, rc. so mit=reiten oder fahren, sich nicht weiter nöthigen zu lassen.

Ablosungen.

§. 6.

Ohnlegitimirte Personen.

Andere in Regiments- Compagnie- oder eigenen Angelegenheiten reisende, aber mit keiner Legitimation, wie obgedacht, versehene Officiers oder Soldaten aber, so Pferde zum Reiten oder Fahren nöthig haben und verlangen, sollen selbige in landläufigem Preis baar und voraus bezahlen, widrigen Falles aber ihnen keine Pferde abgefolget werden; und hat der, so die Pferde hergiebt, eigentlich für deren Bezahlung zu sorgen: Doch sollen ihme die Commun-Vorstehere zu deren desto leichterer Erhaltung billig nach Kräfften behülflich seyn.

Man solle auch dergleichen ohnlegitimirte Personen, so Vorspann ohne Bezahlung verlangen, gleich an denen Gränz- oder ersten Orten, wo sie sich darum melden, abweisen.

§. 7.

Botten-geben.

Was bisanhero wegen des Vorspanns gnädigst verordnet worden ist, verstehet sich auch von denen mitzugeben verlangenden Botten.

§. 8 [698]).

Gleiche Verordnung wegen der civil-Personen.

Jngleichem solle alles in denen vorstehenden 7. §§. in Ansehung derer militar-Personen enthaltene nicht weniger durchgehends beobachtet werden, wann sich jemand von Unsern Hof- Canzley- Forst- Land- oder anderen Bedienten, oder den Jhrigen, um Vorspann, oder Post-Pferde, oder Botten meldet; zumalen wann selbige ohne Bezahlung verlangt werden.

§. 9.

Haltung des Anbefohlenen.

Es sollen auch die Commun-Vorstehere sich weder aus ohnzeitiger Furcht, noch durch gute oder böse Worte, oder aus anderer Absicht, zu einem weitern bewegen lassen; bey sonst unfehlbar zu gewarten habendem Wieder-Ersaz aus eigenem Vermögen, und noch fernerer Strafe:

Wogegen sie ins besondere auch nicht schüzen solle, daß andere vorliegende Communen damit den Anfang gemacht, und sie sich also der Fortsezung nicht hätten erwehren können; sondern es solle vielmehr solchen Falls eine Commun so wohl als die andere mit dem Wieder-Ersaz und Strafe angesehen werden.

§. 10.

Verhalten gegen grobe oder gewaltthätige Personen.

Wann aber eine solche Vorspann, Post-Pferde oder Botten begehrende ohnlegitimirte Person die schuldige Gebühr nicht entrichten, oder sich wohl noch gar darzu mit Worten oder Wercken gegen die Commun-Vorstehere, oder andere Unsere Unterthanen, vergehen sollte; ist sich unterthänigst nach deme zu achten, was Wir in dem nächst-

698) S. *G.-R. v. 30. Septbr. 1733.

vorgehenden und nächst=folgenden Capitel auf solchen Fall verordnet haben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Frohn=Tax 699).

§. 1 700).

Die von denen Unterthanen zu Unserm Fürstlichen Dienst, ohne darzu habende Lagerbuch=mäßige Schuldigkeit, leistende Fuhr= oder Hand=Frohnen sollen von Unserer Fürstlichen Rent=Cammer bezahlt werden: Bezahlung der nicht schuldigen Cameral=Frohn=Fuhren.

Und zwar in dem hernach vermeldeten Tax.

§. 2.

Wo aber die Fuhr= oder Hand=Fröhnere damit nicht zufrieden seyn wollen; da mögen, weil nicht wohl thunlich ist, im ganzen Land einerley Tax zu beobachten, jeden Stadt und Amts Vorstehere einen eigenen Tax für ihre Stadt und Amt machen, und sowohl ihre Commun=Fuhr= und Hand=Frohnen darnach bezahlen, als auch das, was solcher Tax in Ansehung derer Herrschafftlichen Frohn=Fuhren weiter, als der hiernach §. 4. gesezte, beträget, aus Stadt und Amts gemeinen Mitteln ergänzen; doch so, daß Stadt und Amt solche Zulage auf sich selbsten leyden, und Uns, oder andern Concurrenten, nichts deßwegen aufrechnen. Particular=Frohn=Tax.

§. 3.

Es haben aber diejenige, welche diesen Tax machen, und öfters Leute seynd, die selbsten kein Zug=Vieh haben, sich wohl vorzusehen, daß sie hierinn keine Partheylichkeit verspühren lassen. Wie abzufassen?

Wie dann, zu dessen desto mehrerer Versicherung, eine oder zwey derer tüchtigsten Personen aus der Bauerschafft mit zu Begreiffung solchen Taxes zu ziehen seynd.

Von dieser Norm ist sodann ohne erhebliche und in dem Protocoll deutlich anzuführende Ursach nicht abzugehen.

Sollte aber die Bauerschafft sich damit nicht begnügen wollen; kan die Verhandlung zu Unserer Fürstlichen Land=Rechnungs=Deputation zu gnädigster Entscheidung unterthänigst eingesandt werden.

§. 4.

Wo hingegen kein anderer Tax verglichen ist; solle es, wie bey Unserer Fürstlichen Rent=Cammer, folgender gestalten gehalten werden. Herrschafftlicher u. Kriegs=Frohn=Fuhren=Tax.

699) S. Verf. v. 28. Mai 1827.

700) S. Amts= und Landschadens=Ordnung v. 28. Octbr. 1489, *G.=R. v. 18. April 1739 §. 4.

Von Herrschafftlichen und Kriegs-Frohn-Fuhren:

Wann eine Fuhr über Nacht ausbleibt:

Auf ein Pferd für Lohn und Fütterung.	30. kr.
Auf einen Ochsen.	20. kr.
Auf einen Wagen.	30. kr.
Auf einen Karren.	15. kr.
Auf einen Mann für Tag-Geld und Zehrung.	20. kr.

Jedoch ist auf zwey Pferde oder Ochsen nur ein einiger Mann zu rechnen.

Auch ist nicht ohne Noth über Nacht auszubleiben.

Wann hingegen eine Fuhr selbigen Abend wieder nach Haus kommt, paßieren:

Auf ein Pferd.	20. kr.
Auf einen Ochsen.	15. kr.
Auf einen Wagen.	20. kr.
Auf einen Karren.	10. kr.
Auf einen Mann	15. kr.

Auf einen halben Tag die Helfte:
Auf eine wenigere Zeit aber nichts.

§. 5.

Hand-Frohnen-Tax.

Für Hand-Frohnen bey Schanzen, Auswahls-Diensten, Streiffen auf liederliches Gesind, und weite Botten-Gänge, paßieret das bey denen Frohn-Fuhren auf den Mann für einen ganzen oder halben Tag gesezte.

§. 6.

Jagd-Dienste, Wachen, Bottenlauffen.

Für Jagd-Dienste, Wachen in Städten und Dörffern, auch nahe Botten-Gänge, paßieret nichts.

§. 7.

Commun-Fuhr- und Hand-Frohnen.

Auf Commun-Fuhr- und Hand-Frohnen innerhalb Marckung, als bey Bau- oder Besserung der Brucken, Wege, Stege, Wild-Zäune, auch Commun-Güter und Gebäude, paßieren auf einen ganzen Frohn-Tag:

Auf einen Mann . . .	2. Pfund Brod.
Auf ein Pferd	½ Simri Habern.

und weiter nichts.

§. 8.

Geringerer Tax.

Wo aber ein geringerer Tax hergebracht oder gar nichts ausgesezt ist, und die Unterthanen damit zufrieden seynd; verbleibet es dabey.

Vierter Abschnitt.

Von Vergleichung der Frohn- und Vorspanns-Kosten [701]).

§. 1.

Was Wir, oder der Schwäbische Crayß, oder die Landschafft, an Frohn-Vorspann-Postritt-Botten-Kosten, u. d. vergüten; das ist in der Amts-Pfleg-Rechnung behörig in Einnahm und Ausgab zu verrechnen. Der vergüteten Frohnen Verrechnung.

§. 2.

Was eine Commun nach denen Lager-Büchern auf sich zu leiden hat; das kommt in keine Amts-Vergleichung. Was nicht verglichen werde?

§. 3.

Das übrige hingegen wird auf die in dem nächstfolgenden Capitel angezeigte Art jährlich zwischen Stadt und Amt abgerechnet, und nach jeden Orts Steuer-Fuß-mäßiger Schuldigkeit verglichen. Was hingegen verglichen werde?

§. 4.

Und zwar haben an solcherley vergleichenden Fuhr-Kosten alle Steuer-Contribuenten, mithin nicht nur allein die Fuhr-Fröhnere, sondern auch die Hand-Fröhnere, das Ihrige nach Maaß ihres Antheils an dem Steuer-Anschlag mit beyzutragen. Wer an denen Frohn-Fuhren zu zahlen habe?

Fünfter Abschnitt.

Von denen Salpeter-Holz-Fuhren [702]).

§. 1.

Denen Salpeter-Siedern solle mit Beyführung des zu dem Salpeter-Sieden benöthigten Holzes von der Bauerschafft jeden Orts willig an die Hand gegangen, und sie damit nicht aufgehalten werden. Beyführung des Holzes zum Salpeter-Sieden.

§. 2.

Dagegen sollen die Salpeter-Siedere folgendes davon baar bezahlen. Tax davon.

Wann der Bauer des Tages drey oder mehr Fuhren thun kan, vom Claffter. . . . . 16. kr.

---

701) S. 2tes Edict v. 31. Dezbr. 1818 §. 17, Verw.-Edict v. 1. März 1822 §. 85.

702) S. die Salpeter-Ordn. v. 20. Juli 1747.

Wann gegen einem halben Tag versäumet werden muß, vom Clafter . . . . 24. kr.
Wann ein Tag damit zugebracht wird, vom Clafter . 36. kr.

Können es aber die Salpeter-Sieder in geringerem Preis haben; so stehet es ihnen frey.

Auch sollen die Salpeter-Siedere, zu Abschneidung aller Irrungen, schuldig seyn, das Holz vorhero nach der Forst- und Landes-Ordnung in Clafter aufzusezen, oder, wann dieses nicht geschehen könnte, sich mit denen Communen wegen der Beyfuhr nach obigem Tax und der Billigkeit zu vergleichen.

Zehendes Capitel.

Von Marche- Quartier- und andern militar-Sachen.

Erster Abschnitt.

Von Marche-Sachen.

§. 1.

Marche-Reglement.

In Kriegs-Zeiten haben sich die Commun-Vorstehere allemal genau nach demjenigen Marche-Reglement unterthänigst zu achten, welches bey jedesmaliger dergleichen Gelegenheit von Uns in das Land zu dessen gehorsamster Befolgung ausgelassen wird.

§. 2.

Instruction der Crays-Marche-Commissarien.

Würden ausser solcher Kriegs-Zeit von des Schwäbischen Creyses wegen Marche-Commissarien ausgeschickt; werden Wir solchen allezeit aufgeben, daß die Marche-s und Routen von dem Ort, wo der Marche anfangt, an den Ort, dahin er genommen wird, der geraden Linie nach fortgesezet, und alle unbillige Ueberschiebungen verhindert werden sollen.

§. 3.

Eigenmächtige Marche-Conferenzien und Routen.

Wann Kayserliche oder andere Kriegs-Commissarien in Kriegs- oder Friedens-Zeiten eigenmächtig Marche-Conferenzien und Routen ausschreiben sollten, ehe an Uns die behörige Requisition geschehen, und der Durch-Marche von Uns bewilliget, auch die verordnete Marche-Commissarii abgeschicket worden; seynd selbige keineswegs zu respectiren.

§. 4 [703]).

Legung auf Kundschafft.

Wann aber sonst in Kriegs- oder Friedens-Zeiten ein Stabs-Beamter, zumalen an Gränz-Orten, Nachricht erhielte, daß fremde Völcker, denen von Uns kein Marche-Commissarius zugegeben worden ist, durch einen Theil Unserer

---

703) Zu §§. 4—9. S. G.-R. vom 3. Juli 1709.

Lande marchiren möchten; so solle derselbe und die übrige Commun=Vorstehere sich, so viel es möglich ist, und die Zeit, auch andere Umstände, gestatten wollen, forderist zuverläßig erkundigen: Ob diese Nachrichten gegründet seyen oder nicht? und zu solchem Ende sich in= und ausser Lands sicherer Correspondenz und guter Nachbarschafft mit denen Angränzenden befleißigen.

§. 5.

Berichtung des in Erfahrung gebrachten.

Wann sich nun die erhaltene Nachricht gegründet oder doch wahrscheinlich erfinden sollte, und die Zeit, auch andere Umstände, erleiden es nur immer; haben der Stabs=Beamte und die Commun=Vorstehere, ehe sie das geringste weiter vornehmen, es, bey 20. Thaler Straf, an Uns oder Unsern Fürstlichen Geheimen oder Kriegs=Rath unterthänigst zu berichten, damit wegen Ausschickung der benöthigten Begleitungs=Commissarien in Zeiten die Bestellung geschehen, und dadurch denen im Unterbleibungs=Fall daraus entstehenden Unordnungen und anderen Excessen vorgebogen werden möge; welchen gnädigsten Bescheides also die Beamte und übrige Commun=Vorstehere unterthänigst zu erwarten, und demselben gehorsamst nachzuleben haben.

§. 6.

Nachricht=Ertheilung an die Benachbarte.

Nicht weniger ist auch Unsern benachbarten Stabs=Beamten, deren untergebene Städte und Aemter mit solchen Marchen betroffen werden möchten, ebenfalls sogleich Nachricht zu ertheilen, um auch ihres Orts alles erforderliche in Zeiten veranstalten zu können.

§. 7.

Entgegen=Schickung in eilenden Fällen.

Wäre aber nicht möglich, Unsern gnädigsten Verhaltungs=Befehl noch zuvor abzuwarten; so solle zwar die unterthänigste Berichts=Erstattung deßwegen nicht unterbleiben, doch lassen Wir gnädigst geschehen, daß indessen, bis von Uns weiterer Befehl erfolget, der Amts=Pfleger, oder ein anderer Commun=Vorsteher oder Bedienter, solchen Völckern von Amts= oder Commun=wegen entgegen geschicket werden möge, um ihre Nothdurfft und Bestes dabey zu beobachten.

Doch solle diese Entgegen=Schickung durchaus nicht geschehen, so lange diese Völcker noch über drey Marches von dem Amt oder Commun entfernet seynd.

§. 8.

Wann solche zu unterlassen?

Viel weniger sollen sich die Stabs=Beamte, oder Commun=Vorstehere und Officianten, unterstehen, in solchen Fällen, da man mit geringen Kosten, durch ausschickende Botten oder Postillions, eine Gewißheit erlangen könnte, selbst zu reiten, ja wohl etliche Täge draussen still zu liegen; sondern es ist

forderist, so lang es noch Zeit ist, derer bey solchen Völckern ordentlicher Weise allemal befindlichen Marche-Commissarien Ansinnen abzuwarten, in dessen Entstehung aber erst in dem vorhin bemerckten Fall, auf die allda angezeigte und erlaubte Art und Weise zu verfahren; bey vorhin gemeldeter Strafe der 20. Thaler und Durchstrichs der verursachten Unkosten.

§. 9.

Wie sich bey vermuthender Trennung einer Armee zu verhalten?

Eben dieses solle auch auf den Fall zu verstehen seyn, wann man vermuthet, daß eine in Unserm Land oder ohnweit desselbigen stehende Armee sich bald trennen und in die Quartiere gehen werde: Dann wie bey einer solchen Begebenheit Wir, und die von Uns darzu gnädigst bestellte Collegia und Personen, für das Beste Unserer Lande und Unterthanen auf alle nur mögliche Weise zu sorgen, von selbsten bedacht seyn werden; also haben auch Unsere Beamte und Commun-Vorstehere und Bediente solches denenselben zu überlassen, nicht aber sich selbsten, wohl gar etliche Tage-Reisen weit, zu der Armee zu begeben, oder widrigen Falles der obbestimmten Ahndung zu gewärtigen.

§. 10.

Verbottene Rücksicht auf den blossen particular-Nuzen.

Ferner haben Unsere Beamte, wie auch die Commun-Vorstehere und Officianten, in dergleichen Fällen nicht bloß auf den particular-Nuzen ihres Amtes oder Communen zu sehen, oder, um einen Marche oder Quartier von ihnen abzuwenden, hingegen selbigen auf andere Unsere Unterthanen zu schieben, denen Officiers oder Marche-Commissarien von Amts- oder Commun-wegen Verehrungen an Geld, Wein, Fourage, oder sonst, zu machen; als welche ihnen solchen Falles durchstrichen, und von ihnen aus eigenem Vermögen wieder ersezet werden sollen.

§. 11.

Verbottene Eigenmächtigkeit der Commun-Vorsteher.

Am allerwenigsten aber haben, bey hoher Straf und Ersezung aller Unkosten, die Vorstehere einzeler Communen sich in dergleichen Sachen ohne Ober-Amtliches Vorwissen oder Erlaubniß zu mengen, oder etwas darinn zu verfügen:

Es wäre dann ein solcher schneller und ganz unvermutheter Vorfall, welcher ihnen nicht einmal auch nur die Anfrage bey dem Stabs-Beamten gestattete.

§. 12.

Besorgung der Sub-Repartition.

Hingegen haben die Beamten und Commun-Vorstehere dafür zu sorgen, daß, wann in dem vor der Einruckung nächst-gelegenen Stabs-Quartier die Sub-Repartition gemacht wird, jeder Ort, welchen der Marche betrifft, nach Proportion belegt, und keiner gegen dem andern zu viel beschweret werde.

§. 13 [704]).

Bey Marchirung einzelner Compagnien sollen diejenige Amts-Orte, so mit Zug-Vieh versehen seynd, anderen, welche der Marche betrifft, und die dergleichen gar nicht oder doch nicht genug haben, damit aushelfen, hingegen ihnen solcher Vorspann bey der jährlichen Abrechn- und Vergleichung nach dem Frohn-Tax vergütet werden. Concurrenz der Nachbarn, wann einzelne Compagnien marchiren.

§. 14.

Wann aber ganze Regimenter marchiren, sollen auf eben diese Weise alle in der Gegend, welche der Marche betrifft, liegende Orte, sie gehören in das Amt oder zum Land oder nicht, oder sie seyen mit Quartier (worzu sie das Zug-Vieh nicht selbst gebrauchen,) belegt oder nicht, an dem Vorspann mit-helffen: Oder ganze Regimenter.

Wollten sich aber in jenem oder diesem Fall einige nicht gutwillig darzu verstehen, seynd sie mit Hülffe derer Officiers executive zu einem proportionirten Beytrag anzuhalten.

§. 15.

Wann zur Zeit eines solchen Marches eine Vieh-Seuche regieret; seynd für das von solchen Völckern mit sich bringende Vieh besondere Ställe zu halten; dasselbe ist auch nicht aus diesen Ställen zu lassen, sondern Futter, Getränck, rc. ihnen in die Ställe zu bringen, auch möglichste Sorge zu tragen, daß kein anderes Vieh etwas davon geniesse, und dadurch, oder auch durch das von jenen gebrauchte Stroh, angestecket werde. Vorsicht zur Zeit einer Vieh-Seuche.

§. 16.

Wann ein Stabs-Beamter in dergleichen Marche- oder Quartier-Sachen inner seinem Amt bemühet ist, oder auch sich etwa ausser demselben begeben muß, aber nicht weit noch ganze Täge ausser demselben sich aufzuhalten hat; ist von ihme auch kein Tag-Geld deßwegen anzurechnen: Hingegen paßieret ihme ausser seinem Wohn-Ort die nöthige Zehrung, wie auch, wann er kein Futter auf Pferde hat, Roß-Lohn und Futter-Geld. Wann kein Tag-Geld rc. paßiere.

Zweyter Abschnitt.

Von Quartier-Sachen.

§. 1.

Wann entweder von Unseren eigenen Fürstlichen Trouppen, nach Erforderung der Nothdurft, auf einige Zeit Postirungs- Cantonirungs- oder Durchzugs- Nacht- und Rast- oder auch andere Quartiere, sie haben Namen wie sie wollen, ge- Quartiers-Freyheit.

704) Zu §. 13, 14. S. *G.-R. v. 30. Mai 1711.

nommen werden müssen, oder dergleichen von fremden Völckern geschähe; sollen nur folgende Personen Quartiers-frey seyn.

§. 2.

Der Fürstlichen Beamten.

Von Unseren Fürstlichen Bedienten; und zwar:

Von Geistlichen, und die zu denenselben gerechnet werden: Alle Prälaten, Special-Superintendenten, Stadt- und andere Pfarrer, Diaconi, Präceptores und Collaboratores, wie auch die teutsche Schulmeistere.

Von weltlichen: Die Stabs-Beamte, Kellere, Pflegere, Verwaltere, Closters-Hofmeistere und Ober-Zollere;

Wie auch alle dergleichen in Gnaden zur Ruhe gesezte Fürstliche Beamte, und derer Verstorbenen hinterlassene Wittwen, so lang sie im Wittib-Stand verbleiben:

Ausser diesen allhier ausdrücklich benahmsten Personen aber sonst niemand.

§. 3.

Der Commun-Vorstehere.

Von Commun-Vorstehern, Officianten und gemeinen Bedienten sollen Quartiers-frey seyn:

In Städten: Des Landschafftlichen engeren und grösseren Ausschusses Verwandte, die Medici [705]), rechnende oder Amts-Burgermeistere, Stadt- und Amts-Schreibere, Amts-Pflegere, Heiligen-Pflegere, Spital-Meistere, Ober-Accisere, Apotheckere und Hebammen;

Auf den Dörffern aber: Die Schultheissen, rechnende oder Amts-Burgermeistere, so dann die Gerichts-Schreibere:

Und sonst niemand.

§. 4.

Von personal-Befreyten.

Die blosse personal-Freyheit befreyet auch durchaus nicht von der Einquartierung.

§. 5.

Von Postmeistern 2c.

Derer Postmeistere und Posthaltere selbst besizende Wohnung solle nicht mit Quartier belegt werden;

Hingegen sollen sie sich deßwegen, entweder nach dem wahren Werth der Verpflegung, oder auf andere Weise, mit denen Communen abfinden:

Besizen sie auch mehrere Häuser, oder andere liegende Güter, sollen sie wegen derselben andern Einwohnern gleich gehalten werden.

§. 6 [706]).

Von characterisirten Personen.

Personen, so von Uns mit einem ansehnlichen Character versehen, oder auch, Alters und anderer dergleichen Umstände willen, ihrer Dienste, mit Beybehaltung ihrer Charactere und daher rührenden Distinction, erlassen worden seynd, sollen nicht mit natural-Quartier beleget werden:

---

705) Vergl. G.-R vom 15. Januar 1807.

706) S. Gen.-Rescr. vom 24. Oct. 1799.

Hingegen sollen die, so nur einen geringeren Character haben, oder von Uns ihrer Dienste zur Strafe erlassen worden seynd, oder selbige um ihres oder der Ihrigen eigenen Nuzens willen anderen abgetretten und nicht noch würcklich einen ansehnlichen Character haben, nicht Quartier-frey seyn.

§. 7.

Von Burgermeistern ꝛc.

So auch sollen nicht Quartier-frey seyn: Die nicht rechnende Burgermeistere, (es wären dann dieselbe von Alters her und mit der Burgerschafft vorherigen Bewilligung biehero freygelassen worden,) ingleichem die Gerichts- und Raths-Verwandte in Unsern Fürstlichen Residenz- und Haupt- auch allen andern Städten und Orten.

§. 8.

Wann die Quartiers-Freyheit cessiere?

Selbst obgedachte Quartiers-freye Personen sollen dennoch der Quartiers-Freyheit nicht geniessen:

1) In Ansehung ihres eigenen Wohnhauses, wann sie darinnen Wirthschafft treiben;

2) Wann sie mehrere Häuser besizen, so viel die Häuser betrifft, darinn sie nicht selbsten wohnen;

3) In Ansehung ihrer besizenden Mühlen und Bauren-Höfe.

§. 9.

Surrogatum an Geld derer Quartiers-freyen.

Ingleichem sollen alle der natural-Einquartierung befreyte angesessene und andere Steuer-Contribuenten mit an denen unter dem Amts- oder Commun-Schaden umzulegenden Quartiers-Kosten nach Proportion ihrer Steuer tragen helffen.

§. 10.

Der Ausgesessenen.

Ausgesessene und Pflegschafften, so an dem bequartierten Ort keine Häuser oder steuerbare Güter haben, sollen ebenfalls dennoch an denen unter dem Amts- oder Commun-Schaden umgelegten Quartiers-Kosten tragen helffen.

§. 11 [707]).

Anschaffung der Fourage.

Wann endlich bey Quartieren der Quartiers-Mann die Fourage anschaffen muß; so ist zeitlich dafür zu sorgen, daß von Commun-wegen das benöthigte an Haber, Heu und Stroh angeschafft, und denenjenigen, so nicht damit versehen seynd, zu Verhütung derer Excesse und anderer Ungelegenheiten, damit ausgeholfen werde.

Dritter Abschnitt.

Von der durchmarschirend- oder einquartierten Völcker Zahlung und Berechnung mit ihnen.

§. 1.

Etappen, und deren Zahlung.

Wann Wir uns mit ein- oder anderem Hof in Ansehung der einquartiert- oder durch-marchirenden Völ-

707) S. *G.-R. vom 30. Mai 1711.

cker einer gewissen Etappen-mäßigen Verpflegung verglichen haben, oder der ganze Schwäbische Crays dergleichen bewilliget hat; alsdann ist auch dasjenige, was ganze Regimenter, Bataillons oder Compagnien an Mund-Portionen oder Pferd-Rationen genossen haben, darnach zu berechnen, und der Geld-Betrag von dem Commendanten, oder dessen bey sich gehabten Commissario, baar zu vergüten.

§. 2.

Oder doch Bescheinigung des Empfangs.

Im Fall aber die baare Bezahlung nicht zu erhalten wäre, solle der Amts-Pfleger, oder wer sonsten bey einem solchen Marche eines Amtes, oder einer Commun, oder Unserer gesammten Unterthanen, Bestes zu beobachten hat, Sorge tragen, daß ordentliche Tabellen über die genossene Verpflegung verfertiget, und von denen Ober-Officiers bescheiniget werden.

§. 3.

Verurkundung in Ermangelung der Bescheinigung.

Wäre aber auch dieses nicht zu erhalten; so seynd die Tabellen dennoch zu verfertigen, und von dem Beamten oder Schultheissen, einem Burgermeister, und einem Richter zu verurkunden; und zwar mit dem Anhang, daß sie sich den Aufwand bey ihrem Eyd zu behaupten getrauen.

§. 4.

Berichts-Erstattung im nicht-Zahlungs-Fall.

In beeden lezteren Fällen seynd solche Tabellen von dem Stabs-Beamten ohnverzüglich unterthänigst zu Unserm Fürstlichen Geheimen Rath einzuschicken, um noch eher, als dergleichen Völcker Unsere Lande oder doch den Schwäbischen Crays quittiren, die nöthige Verfügung deswegen machen zu können.

Erfolgte nun auch hierauf nicht in Bälde die Bezahlung; ist alles das, was nicht baar bezahlt worden, es mag quittirt seyn oder nicht, jedes in eine besondere Verzeichniß zu bringen, und ohnverlängt zu dem Landschafftlichen Commissariat einzusenden.

§. 5.

Verbottene Voraus-Quittirung oder Nachlaß.

Vor würcklich erhaltener Bezahlung aber solle auch kein Schein, daß die Bezahlung geschehen seye, ausgestellet werden.

Viel weniger sollen sich Unsere Stabs-Beamte, oder andere Commun-Vorstehere, unterfangen, dergleichen Kosten, unter einigerley Vorwand, solchen Völckern oder Officiers ganz oder zum Theil nachzulassen, oder auf den Weg zu schencken.

§. 6.

Verbottene Dispensation.

Es sollen sich endlich auch dieselbige nicht unterstehen, sonsten für sich selbst und eigenmächtig in ein-

oder anderem derer vorgemeldten Puncten zu dispensiren, oder etwas zu befehlen, zu thun, oder geschehen zu lassen.

Widrigen Falles sollen sie nicht nur die Kosten aus eigenem Vermögen ersezen, sondern auch noch so viel darzu zur Strafe geben, der Anbringer aber von dieser Strafe einen Drittel zu geniessen haben.

§. 7.

Und auf eben diese Weise solle es auch bey Artillerie-Fuhr- und andern Kosten, so fremde Völcker ohne Quartiers-Nehmung verursachen, gehalten werden. Artillerie-Fuhr-Kosten, u. d.

§. 8.

Wo einige Aemter oder Communen mit formlichen Quartieren beleget seynd; da hat der Stabs-Beamte selbsten darauf zu halten, auch dem Stadt- und Amts-Schreiber, Amts-Pfleger und Schultheissen mit Nachdruck zu bedeuten, daß der Stadt- und Amts-Schreiber alle Monathe mit der in seinem Amt liegenden Mannschafft ordentlich abrechne, von dem commandirenden Officier die Bescheinigung der Ordonnanz-mäßigen Verpflegungs-Tabell erfordere, und selbige so dann dem Stabs-Beamten zur unterthänigsten Einsendung zustelle. Monathliche Abrechnung mit Einquartierten.

§. 9.

Hingegen sollen alle Völcker, mit deren Höfen Wir uns keiner gewissen Etappen verglichen haben, so viel möglich, in denen Wirthshäusern beysammen logiren, für ihr eigenes Geld zehren, und alles in dem wahren und solchen Preis, wie es andere Personen zu solcher Zeit auch bezahlen müssen, baar vergüten; Wie sich zu verhalten, wo keine Etappen verglichen seynd?

Doch sollen sie durchaus nicht mit dem Preis übersezet werden.

§. 10.

Und auf diese Weise ist es auch allemal mit allen und jeden durchmarchirenden Recrouten zu halten. Oder gegen Recrouten?

Vierter Abschnitt.

Von Excessen und anderen Klagen gegen Militar-Personen.

§. 1.

Forderist haben Unsere Stabs-Beamte, wie auch die Commun-Vorstehere, sich wohl in Acht zu nehmen, daß nicht durch ihre Nachläßigkeit, oder ohnzeitiges Nachgeben und Freygebigkeit, Excesse, Unordnungen, Schaden und ohnnöthige Kosten entstehen, sie selbsten aber in schwere Verantwortung und Strafe gerathen. Verhütung der Excesse.

§. 2.

Würden aber ohne ihr Verschulden fremde Officiers oder Soldaten etwas, so allhier verbotten ist, begeh- Gegen Fremde: Erster Grad.

ren, oder mit Gewalt erzwingen, oder still liegen, oder ohne Bezahlung fortgehen wollen; so haben

1) Die Commun-Vorstehere forderist denenselben mit guten Worten und geziemender Bescheidenheit, auch Standes-mäßigem Respect, zu erkennen zu geben, daß solches Unseren Fürstlichen Verordnungen zuwider seye, und beyden Theilen zu grosser Verantwortung gereichen würde.

§. 3.

Zweyter Grad.

Wollte aber dieses nichts verfangen, und es ist ohne besorgende grosse Gefahr und Unglück thunlich; so hat man sich auf alle Weise ihrer Personen und Pferde zu versichern, sie in Arrest zu nehmen, und so gleich den ganzen Verlauf umständlich an Uns oder Unsern Fürstlichen Geheimen- oder Kriegs-Rath unterthänigst zu berichten, so dann ferneren gnädigsten Bescheids darauf gehorsamst zu erwarten.

§. 4.

Dritter Grad.

Aeussersten nöthigen Falles endlich ist Gewalt mit Gegengewalt abzutreiben, und zu solchem Ende Sturm zu schlagen; wobey die Einwohnere ihre Commun-Vorstehere und die nächstgelegene Communen ihre Nachbarn, nicht im Stich zu lassen, sondern selbige vielmehr mit zusammen-gesezten Kräfften zu unterstüzen, oder widrigen Falls, nebst dem sich selbst dadurch zuziehenden Schaden, auch noch Unsere ernstliche Ahndung deßwegen zu gewarten haben.

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß in einem solchen Fall die unterthänigste Berichts-Erstattung noch viel nöthiger und eilender seye, als in dem vorhin angeführten Fall.

§. 5.

Unth. Berichts-Erstattung.

Wann aber der Gewalt so groß wäre, daß man nicht für räthlich erachten könnte, sich zu widersezen; ist ebenfalls die Sache schleunigst an Uns Selbst, oder an Unsern Fürstlichen Geheimen Rath, unterthänigst zu berichten, um die Schuldhafte noch in Zeiten zur Satisfaction anhalten lassen zu können.

§. 6 [708]).

Excesse der eigenen Völcker.

Woferne aber von Unsern eigenen Fürstlichen Ober- oder Unter-Officieren und Gemeinen, auf Marchen, in Nacht-Quartieren, auf dem Commando, oder sonst, Excesse verübet würden; muß der commandirende Officier, ehe er aus dem Quartier ausmarchiret, es untersuchen lassen und abthun;

Zu dem Ende auch derselbe sich aus jedem Nacht-Quartier ein Attestat wegen gehaltener guter Ordre geben lassen muß.

§. 7.

Attestat des Wohlverhaltens.

Es solle aber weder ein Stabs- noch Unter-Beamter, noch anderer Commun-Vorsteher oder Officiant,

---

708) S. * G.-R. vom 23. Dez. 1754.

bey harter Bestrafung, Unsern eigenen oder fremden Officieren ein Attestat ihres Wohlverhaltens ausstellen, ehe man, nach vorherig-genugsamer Nachfrage, hinlänglich versichert ist, daß von ihnen würcklich keine Excesse ausgeübet worden seyen:

Und haben besonders die Stabs-Beamte scharff darüber zu halten, daß von ihren Amts-Untergebenen deme nicht zuwider gelebet werde.

§. 8 [709]).

Excesse einzelner Officiere.

Einzelne Officiere betreffend; so wollen Wir die gnädigste Meynung von ihnen haben, daß sie nicht fähig seyen, ohne eine ihnen gegebene ausserordentliche Ursache, Unsere Unterthanen mit Schlägen oder sonst übel zu tractiren:

Sollte solches aber jedannoch geschehen, und darüber Klage einkommen; so wird bey Uns ein solcher Officier sich sehr übel recommandiren.

Würde auch von einem derselben, oder seinen Bedienten, eines Unterthanen in der Frohn hergegebenes Pferd übertrieben, daß es davon auf der Stelle, oder kurz hernach, crepirte; so solle solches bey Unserm Fürstlichen Kriegs-Rath angezeiget, und der Belauff des Pferdes dem Commandeur des Regiments abgezogen werden; da so dann der Commandeur nachgehends sich an denjenigen zu halten hat, welcher Schuld daran gewesen ist.

§. 9.

Oder Unter-Officiere und Gemeinen.

Würde aber ein Unter-Officier angetroffen, welcher auf dem Marche einen Bauren schläget, es geschehe unter was für einem Vorwand es immer wolle; so solle selbiger alsogleich in Arrest genommen, und, nach zurückgelegtem Marche, nach Befinden abgestraft;

Gemeine hingegen, so Unsere Unterthanen schlagen und übel tractieren, mit Gassenlauffen angesehen werden.

§. 10.

Der Beurlaubten.

Begienge ein in Urlaub befindlicher Soldat Gewaltthätigkeiten, oder andere Excesse, hat, auf die deßwegen einlangende Klage, die nächst-gelegene Garnison denselben in Arrest zu nehmen, und die Sache verhören zu lassen, so fort den Arrestanten an das Regiment, worunter er gehöret, zu schicken, allwo er, nachdem er es verdienet, mit Spieß-Ruthen hart bestraft und nicht wieder beurlaubet werden solle.

Wäre aber der Exceß grob; ist der Beurlaubte von der civil-Obrigkeit in Arrest zu nehmen, jedoch solches so fort an die nächst-gelegene Garnison oder Commando zu melden, und jener dahin zu übergeben.

Fienge er endlich an einem Ort, wo Garnison liegt, Excesse an; muß er augenblicklich in Arrest gesezet werden, und es wird gehalten, wie oben gesetzet ist.

---

709) Zu §. 8—14. S. *G.-R. v. 23. Dez. 1754.

Eben so scharff solle denen Commandirten oder Beurlaubten verbotten seyn und werden, in denen Gärten, Feldern, Wäldern, oder sonst, einige zahme oder wilde Früchten, oder Holz, u. s. w. wegzunehmen:

Wie dann, wann bey einem Regiment darinn zu viel nachgesehen, und die Leute nicht scharff bestraft würden, der Commandeur desselben dafür Red und Antwort geben solle.

§. 11.

Wo gegen Offiziere und Soldaten zu klagen? In erster Instanz.

Endlich und überhaupt, wann Unterthanen in denen Städten oder auf dem Land, oder sonst jemand, wer der auch seyn mag, über Ober- oder Unter-Officiere, oder gemeine Soldaten, etwas zu klagen haben; so solle der Kläger seine Klage in erster Instanz bey dem Chef, oder, in dessen Abwesenheit, bey dem Commandeur des Regiments anbringen.

§. 12.

In zweyter.

Erhielte der Kläger allda nicht schleunige Justiz; hat er sich an Unsern Fürstlichen Kriegs-Rath zu wenden.

§. 13.

In dritter.

Würde ihme aber auch daselbst nicht geholfen; solle einem jeden erlaubt seyn, sich bey Unserer höchsten Person mit einer Supplic unterthänigst zu melden.

§. 14.

Behutsamkeit im lezteren Fall.

Gleichwie Wir aber mit ohnnöthigen Klagen nicht behelliget seyn wollen, und dahero die Chefs oder Commandeurs derer Regimenter, wie auch Unsern Fürstlichen Kriegs-Rath, gnädigst und ernstlich erinneret haben wollen, Uns nicht zu scharffen Ahndungen gegen ihnen Anlaß zu geben;

Also sollen hingegen auch diejenige Klägere, welche sich unterstehen würden, das Regiment oder Unsern Fürstlichen Kriegs-Rath vorbey zu gehen, und unmittelbar bey Uns zu klagen, wann sie auch gleich das gröste Recht hätten, dennoch abgewiesen, und noch über dieses bestrafet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von Abrechn- und Vergleichung der Marche-Quartier- und anderer militar-Kosten [710]).

§. 1.

Aufzeichnung der militar-Prästationen.

Aller Orten ist jährlich durch die Stadt- Amts- und Dorff-Gerichts-Schreibere von Tag zu Tag aufzuzeichnen, was das Jahr hindurch an Kriegs-Kosten

710) S. Gen.Rescr. v. 6. Juni 1711, 2tes Edict vom 31. Dez. 1818. §. 17, Verw.Edict vom 1. März 1822. §. 85, Erlaß vom 11. Febr. 1830.

aufgehet; es mag nun solcher sich darzu qualificiren, daß er unter der Innwohnerschafft durch eine Anlage gleich gestellet, oder, verglichener massen, von jedem Innwohner auf sich selbst getragen, oder von dem Crays oder Landschafft vergütet, oder von dem Amt verglichen werde.

§. 2.

Und zwar ist von einander zu unterscheiden, und besonders zu führen; was — Deren Unterscheidung.

1.) Die Winter=Quartiere,
2.) Durchzugs=Nacht= und Rast=Quartiere,
3.) Mund=Portionen,
4.) Pferd=Rationen,
5.) Munition und Artillerie,
6.) Bagage=Fuhren,
7.) Campements,
8.) Schanz=Wesen,
9.) Auswahlen, und
10.) andere Kriegs=Kosten erfordert haben.

§. 3.

Ueberall ist beyzusezen: — Was sonst dabey zu beobachten?

1.) An was für ein Regiment, Compagnie oder Person, es abgegeben worden seye?
2.) Was es nach dem von uns gnädigst verordneten Tax betrage?

Auch seynd die Bescheinigungen darüber beyzulegen, und in der Rechnung anzuführen.

§. 4.

Wann nun das Jahr herum ist, solle — Jährlicher Zusammentrag.

1.) Jede erstbenahmste Rubric besonders summiret werden; so dann
2.) Alle zusammen:

Jedoch ist alsdann dasjenige, was von dem Crays oder Landschafft vergütet zu werden pfleget, wiederum von dem übrigen zu unterscheiden.

§. 5.

Wobey Wir noch weiter diese Verwarnung angehänget haben wollen, daß, im Fall der Stadt= und Amts=Schreiber, Amts=Pfleger, oder ein= und anderer Schultheiß, dieser Ordnung nicht nachleben, oder der Stabs=Beamte sich saumselig erweisen würde, die Zusammentragung dieser Kriegs=Kosten und deren Einsendung zu veranstalten, mithin Stadt und Amt, oder eine Commun, dadurch zu Schaden käme, Wir alsdann den schuldhaften Theil ohne einiges Nachsehen zu dessen Ersaz anzuhalten, und anbey, nach Befinden, noch weitere Ahndung gegen denselben vorzunehmen gedencken. — Straf auf Vernachläßigung solcher Posten.

§. 6.

Monathliche — Anlangend nun die Abrechn- Vergüt- und Vergleichung solcherley Kriegs-Kosten; so wiederhohlen Wir auch hieher, was schon oben in dem 3ten Abschnitt wegen der monathlichen Abrechnung währenden Quartiers gnädigst verordnet worden ist.

§. 7.

Und jährliche Abrechnung. — So dann hat jeder Amts-Pfleger, bey Gelegenheit der auf Georgii jeden Jahres mit der Landschafft-Einnehmerey zu treffen habenden Abrechnung, zuvor bey Unserm Fürstlichen Kriegs- wie auch dem Landschafftlichen Commissariat wegen derer Unsere Fürstliche Trouppen oder den Löbl. Schwäbischen Crays betreffenden dergleichen militar-Prästationen Abrechnung zu pflegen, und das gedoppelte Verzeichniß über die gethane Prästationes von denen Commissariaten unterschreiben zu lassen:

Alsdann aber hat der Amts-Pfleger alles, was dem Crays oder der Landschafft zu vergüten zukommt, in die Abrechnung mit der Landschafft-Einnehmerey deutlich und ohne Vermischung mit denen gethanen baaren Lieferungen zu bringen, und ermeldtes über die gethane Prästationes doppelt ausgefertigtes Verzeichniß ebenfalls von der Landschafft-Einnehmerey sich bescheinigen zu lassen:

Wo es aber wegen ein- oder andern Postens Abrechnung oder Bescheinigung einen Anstand hätte; ist sich deßhalben bey Unserer Fürstlichen Canzley gehörigen Orts Bescheides zu erholen.

§. 8.

Der Bonificationen Verrechnung. — Was nun also von dem Schwäbischen Crays oder der Landschafft vergütet wird, ist in der Amts-Pfleg-Rechnung ordentlich in Einnahm und Ausgab zu bringen, auch zu solchem Ende das eine von denen Commissariaten bescheinigte Exemplar der Specification über die geleistete Prästationes, neben der Landschafftlichen original-Abrechnung, beyzulegen.

§. 9.

Der nicht vergüteten Posten amtliche Vergleichung. — Was hingegen von dem Crays oder der Landschafft nicht vergütet wird, das ist denen Orten, welche die Quartiere haben leiden müssen, nicht allein aufzubürden, sondern jährlich zwischen der Amts-Stadt und denen samtlichen Amts-Orten jeden Amts zu vergleichen, und nach dem Steuer-Fuß umzulegen.

§. 10.

Welches solche Posten seyen? — Es seynd aber solche Posten, welche von dem Crays und der Landschafft nicht vergütet werden, folgende:

1.) Die blosse Durchzugs- Nacht- und Rast-Quartiere; so dann

2.) Bey langen Quartieren das Logis, Bett, Licht, Holz, Stallung, u. d.

§. 11.

Was dafür paßiere? — Wann nun in einem Amt kein geringeres üblich ist, solle für gedachtes Logis, Bett, Licht, Holz, Stallung und übrige Beschwerlichkeit auf jeden Tag und Nacht paßieren:

Für jeden würcklich im Quartier gehabten Reuter. 4. kr.
Für einen Fußgänger. . . . . . 2½. kr.
Für ein Weib, auch so viel, und
Für ein erwachsenes Kind desgleichen.

Derer Ober-Officiere Aufwand aber ist nach denen ihnen zukommenden Ordonnanz-mäßigen Mund-Portionen und Pferd-Rationen zu berechnen;

Doch kan bey Durchzugs- Nacht- und Rast-Quartieren für die commandirende Officiere, wegen habenden Zuspruchs von anderen fremden Officieren, nach Beschaffenheit der Umstände und gerichtlicher billigmäßiger Ueberlegung, etwas weiteres angesetzet werden.

§. 12.

Allem Verdacht und Confusion vorzubiegen, auch bey entstehenden Streitigkeiten jedesmalen auf einen sicheren Grund kommen zu können; seynd auch diese verglichene Posten in die Amts-Pfleg- und Burgermeister-Rechnung zu bringen: *Verrechnung der verglichenen Posten.*

Weil aber die Abrechn- und Vergleichungen, nebst deren Beylagen, alles zu wissen nöthige umständlich enthalten; so seynd diese Posten nur summarisch, und so kurz, als es möglich ist, zu verrechnen: Hingegen ist das Quartier-Register jeden Orts der Burgermeister-Rechnung beyzulegen.

§. 13.

Wann endlich eine Commun wegen einiger solcher Kriegs-Beschwerden keine Vergleichung erlangte oder erhielte; so ist dannoch der Belauf unter der Rubric: Kriegs-Kosten in der Burgermeister-Rechnung innerhalb Falzes mit Anführ- und richterlicher Verurkundung dieses von der Burgerschafft oder Amts-Versammlung gefaßten Schlusses, oder der nicht erhaltenen Vergleichung, summarisch zu melden. *Und der selbst-leidenden.*

Eilftes Capitel.

Von der Communen Frucht-Vorrath [711]).

§. 1 [712]).

Wegen der in jeder Stadt und Amt in Vorrath zu *Ansaz.*

711) Ueber die Fruchtvorräthe überhaupt sind zu vergleichen, die Gen.-Rescr. vom 31. Jan. 1561 am Schlusse, 31. Aug. 1564, Mandat vom 20. Sept. 1571, Ausschreiben v. 27. Apr. 1577, 10. Juni 1588, 16. Nov. 1592, Gen.-Rescr. vom Januar 1611, 5ten März 1619, 9ten Juli 1627, 14. Juli 1628, 28. Juni 1630, 7. März 1651, 14. Nov. 1651, 16. Aug. 1658, 1. Dez. 1666, 27. Jan. 1679, 4. März 1689, 9. Juli 1699, 10. Juli 1708, 22. Juni 1712, 20. Novemb. 1733, 8. März 1734, 29. März 1762, 8. März 1763, 7. März 1767, 5. Dez. 1794, Verf. vom 8. Nov. und 27. Dez. 1816 und über die Sportel von Fruchtvorräthen, das Sportelgesetz vom 23. Juni 1828.

712) Zu §. 1, 2. S. *G.R. vom 5. März 1619.

haltenden Anzahl Früchten lassen Wir es noch zur Zeit bey denen dißfalls in den Jahren 1564. und 1624. gemachten Ansäzen gnädigst bewenden.

§. 2.

Dessen Vermehrung.

Doch solle dieser Ansaz nicht nur ohne einigen Abgang beständig erhalten, sondern auch jährlich, so viel immer nach Gelegenheit der Zeiten und ohne sonderbare Beschwerde der Unterthanen geschehen kan, vermehret werden.

§. 3.

Darüber vorhandene Früchten.

Da auch würcklich in verschiedenen Aemtern und Orten ein merckliches über dieses angesezte Quantum aufbehalten wird; so gereichet Uns solches, wann es mit guter oeconomischer Vorsichtigkeit geschiehet, zu gnädigstem Wohlgefallen.

§. 4.

Vorsichtigkeit dabey.

Nur muß ein solcher grosser Vorrath nicht mit Beschwerde oder Schaden derer Communen aufbehalten werden.

Auch haben die Commun-Vorstehere in einem dergleichen Fall sich vorzusehen, daß sie nicht bey unvermuthetem Abschlag der Früchten, oder aber, wann solche anbrüchig oder angesteckt werden, Verantwortung auf sich laden:

Wie dann die Magistrate zu solchem Ende an Orten, wo ein grosses über den Ansaz vorhanden ist, in ihren unterthänigsten Frucht-Vorraths-Berichten jedesmals darauf reflectiren sollen, damit man bey Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation die zu ertheilende Resolutionen desto sicherer darnach abzufassen wissen möge.

Wann dahero durch einen nüzlichen Verkauff zu einer Zeit, da keine Theurung oder Frucht-Mangel zu besorgen zu seyn scheinet, ein guter Theil der Anlagen damit bestritten, oder sonsten ein grösserer Nuzen dadurch geschaffet, oder ein Schaden abgewendet werden könnte; ist solche Gelegenheit nicht aus Handen zu lassen.

§. 5.

Qualität der Vorraths-Früchten.

Dieser Frucht-Vorrath solle jederzeit in Mahl-Früchten, so sich wohl aufhalten lassen, bestehen; sonderlich, so viel möglich, in Dinckel, oder doch in Roggen, auch, wo es nöthig und denen Communen vorträglich ist, in Gersten, oder endlich auch Habern:

Erbsen, Linsen, Bohnen und Wicken hingegen sollen weggethan, dafür aber andere obgemeldte Arten von Früchten angeschafft werden.

§. 6 [713]).

Vorraths-Pflegere.

Die Commun-Vorstehere jeden Orts haben zu Verwaltung dieses Frucht-Vorraths eine dieser Sachen

713) Zu §. 6, 7. S. *G.R. vom 5. März 1619.

erfahrene redliche Person aus dem Gericht oder Rath, oder übrigen Burgerschafft, zu einem Vorraths-Pflegere zu verordnen.

§. 7.

Selbiger hat jährlich auf eben den Termin, und auf eben die Weise, wie hernach von allen Commun-Rechnungen überhaupt gnädigst befohlen werden wird, über diesen Frucht-Vorrath gebührliche verurkundete Rechnung der Einnahm und Ausgab an Früchten oder Geld, desgleichen an Capitalien und Uebersauff, zu erstatten, den verbleibenden Rest so gleich richtig zu machen, auch wegen der Ausstände sich der unten im 15den Capitel folgenden gnädigsten Verordnung gemäß zu bezeugen. Dessen Rechnung.

§. 8 [714]).

Nicht weniger ist jährlich auf Georgii eine Visitation derer Vorraths-Kästen und ein Sturz derer sich darauf befindenden Früchten vorzunehmen; worüber der Stabs-Beamte genaue Obsicht zu tragen hat. Sturz und Kasten-Visitation.

§. 9.

Der Stabs-Beamte und die Commun-Vorstehere jeden Orts haben ferner den heilsamen Zweck dieses Commun-Frucht-Vorraths beständig vor Augen zu haben; welcher eigentlich nicht darinn bestehet, daß armen Leuten damit ausgeholfen werden solle, sondern daß ein erklecklicher, würcklicher und beständiger Vorrath zugegen seye, um sich dessen in grossen Noth-Fällen zum gemeinen Besten bedienen zu können. Zweck dieses Vorraths.

§. 10.

Dahero sollen die Kästen so wenig, als möglich ist, entblösset werden; sondern der Vorrath auf gemeine und besondere Noth-Fälle würcklich in natura zugegen seyn. Nicht-Entblössung der Kästen.

§. 11.

Und eben so wenig solle, statt der Früchten in natura, der Belauff derselben an Geld bey Handen behalten, ja wohl gar solches Geld bey der Vorraths-Verwaltung müßig liegen gelassen werden. Verbottenes Geld-Surrogatum.

§. 12 [715]).

Uebrigens wollen Wir zwar denen Commun-Vorstehern jeden Orts, auf ihre für das gemeine Beste obhabende schwere Pflichten, überlassen haben, etwas von solchen Früchten auszuleyhen; Ausleihung wovon zu bestreiten?

Jedoch solle äussersten Fleisses dahin getrachtet werden, es wenigstens nach und nach, doch so bald möglich, dahin zu bringen,

---

714) Zu §. 8. S. *G.R. vom 28. Juni 1630.
715) S. Gen.-Rescr. vom 20. Nov. 1733.

daß das, was ausgeliehen wird, nicht von dem Quanto des Ansazes, sondern von der über dasselbige vorhandenen Summ, genommen werde.

§. 13.

An wen zu thun? Es solle aber solche Auslehhung allein an solche Personen geschehen, welche darum genugsam gesessen, und im Stande seynd, die ihnen vorgeliehene Vorraths-Früchten auf Martini selbigen Jahres, nebst dem Uebersauff, ohnfehlbar wiederum zu erstatten, oder welche doch einen tüchtigen Bürgen für beydes zu stellen in dem Stande seynd.

§. 14.

Uebersauff. Der Uebersauff solle höchstens in Einem Simri von Einem Scheffel bestehen, mithin statt erhaltener acht Simri neune heimbezahlet werden:

Wo aber ein wenigeres herkommlich ist, oder vom Gericht, nicht nur gegen ein- und anderem, sondern als eine gleich durchgehende Regel beschlossen wird; da lassen Wir es dabey gnädigst bewenden.

§. 15.

Wieder-Einzug der ausgeliehenen Früchte. Nach dem Tresch, oder auf Martini jeden Jahres, sollen die Vorraths-Pflegere den Einzug der ausgeliehenen Früchten an Capital und Uebersauff mit Ernst vornehmen, und sich, bey Straf des Ersazes aus eigenem Vermögen, hierinn keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen.

§. 16.

Geld, statt Frucht. Wären aber einige Schuld-Leute mit keinen Früchten versehen; ist ihnen so viel an Geld, als die Früchten um Martini in mittlerem Preis gelten, anzusezen, und solches Geld ebenfalls executive beyzutreiben:

Dieses Geld solle aber zu nichts anderes angewendet werden, als zu Anschaffung anderer Früchte; wenigstens so lang, bis der schuldige Vorrath wiederum ergänzet ist.

§. 17.

Ausstände verbotten. Es solle also ordentlicher Weise kein einiges Jahr das geringste im Ausstand stehend gelassen werden.

§. 18.

Berechnung des doch etwa verbleibenden Capitals. Wäre aber ja ein Unterthan nicht im Stand, auf Martini des ersten Jahres das schuldige an Früchten oder Geld wiederum heimzubezahlen; so ist das Capital in dem vorhin gemeldeten mittleren um Martini üblich geweßten Marckt-Preis zu Geld zu berechnen, und daraus die folgende Zeit 5. von 100. als Zins anzusezen.

§. 19.

Hingegen solle der Uebersauff durchaus nicht länger, als auf das erste Jahr, an Früchten oder Geld angerechnet, oder aus dem zu Geld geschlagenen Uebersauff, wann derselbige nicht so gleich abgetragen werden kan, abermahlen ein Uebersauff an Früchten, oder ein Zins an Geld, mithin in der That Zins aus Zins, angesezet werden.

Und des Uebersauffs.

Sollten auch unter denen noch würcklich vorhandenen Ausständen Posten befindlich seyn, da der Uebersauff länger als auf ein einiges Jahr, oder aus dem Uebersauff des ersten oder der folgenden Jahre etwas an Früchten oder Geld berechnet worden wäre; ist solches denen Schuldnern alsogleich abzuschreiben, und alles auf vorstehenden Fuß zu reduciren.

§. 20.

Es bleibet aber, schon vorhin gemeldeter massen, denen Commun=Vorstehern ohnverwehrt, auch auf andere Weise, als durch Auslenhen, mit dem Commun=Frucht=Vorrath zu hausen, und solchen etwa auch zu rechter Zeit zu versilbern; wann nur der Vorrath baldmöglichst wiederum ergänzet wird.

Erlaubtes Oeconomisiren mit diesem Vorrath.

§. 21 [716]).

Ingleichem lassen Wir Uns nicht entgegen seyn, daß, wann durch Losschlagung der Vorraths=Früchten in einem billigen Preis einer Theurung vorgebogen werden kan, solches geschehen möge; doch, daß bald=möglichst wiederum andere Früchten dagegen angeschafft, und der Vorrath also wiederum hergestellet werde.

Und Verhütung einer Theurung dadurch.

§. 22.

Wann die Kästen mit Vögeln, oder die Früchten sonst angestecket werden, oder sich nicht lang aufhalten lassen; seynd die Kästen etliche mal fleißig und wohl zu säubern, die Früchten aber zu rechter Zeit zu Mehl zu mahlen, und solches Mehl an guten Orten in Fässern auf eine gemeine Noth zu bewahren, oder es ist armen Leuten, an statt der Früchten, damit auszuhelfen.

Angesteckte Kästen und Früchten.

§. 23 [717]).

Wann endlich eine Commun eigene Commun=Güter hat, und auf denenselbigen Früchte erbauet; solle der etwa von dergleichen vorhandene Neben=Vorrath nicht mit dem schuldigen Haupt=Vorrath in der Rechnung vermenget, sondern ein jeder besonders tractieret werden.

Neben=Vorrath.

---

716) Zu §. 21, 22. S. *Gen.Rescr. vom 5. März 1619.
717) S. *Gen.Rescr. vom 28. Juni 1630.

Zwölftes Capitel.

Von der Verdienst- und Kosten-Zettel, auch Commun-Einnahmen und Ausgaben, Verurkund- resp. Moderir-Decretir- und Ausbezahlung [718]).

§. 1.

Verweisung auf andere Stellen.

Wegen Verurkundung derer Verdienst- und Kostens-Zettel, wie auch derer Commun-Einnahmen und Ausgaben, wollen Wir über das, was bereits dißfalls in denen vorhergehenden Capiteln vorgekommen ist, annoch folgendes gnädigst verordnet haben.

§. 2.

Wer nichts verurkunden solle?

Es solle niemand, er seye wer er wolle, das geringste verurkunden, oder Quittungen über etwas ertheilen, er habe dann von der Arbeit, Verrichtung und Bezahlung genugsame Wissenschafft:

Ins besondere aber sollen sich die Handwercksleute, Fuhrleute, Taglöhnere, und andere solche Personen, dergleichen ohne vorbesagte genugsame Wissenschafft enthalten.

§. 3.

Nichts ungelesen zu verurkunden.

Ferner solle sich niemand unterstehen, jemanden zuzumuthen, etwas zu verurkunden, es habe dann der, so es verurkunden solle, es selber und ganz gelesen:

Und eben so wenig solle jemand dergleichen aus Nachläßigkeit von sich selbsten thun, oder sich darauf verlassen, daß Andere, sie seyen auch wer sie wollen, es schon vor ihme unterschrieben hätten, und also die Sache ihre gute Richtigkeit haben werde, oder daß der, so etwas zur Verurkundung vorlegt, ja ein ehrlicher Mann, oder Beamter, Commun-Vorsteher u. s. w. mithin nicht zu glauben seye, daß darunter etwas unerlaubtes vorgehe, u. d.

Sintemalen, wann sich doch hernach, über kurz oder lang, äussern würde, daß das Verurkundete nicht seine Richtigkeit gehabt habe, so wohl derjenige, so die Verurkundung verlangt, als der, so sie gethan hat, aller Einwendungen ohnerachtet, um einen kleinen Frevel, oder, nach Befinden, auch noch höher und exemplarisch abgestraft, auch zu Ersezung alles daraus entstandenen Schadens angehalten werden solle.

§. 4.

Strafe falscher Verurkundung.

Sollte aber gar jemand einen Andern durch Versprech- oder Drohungen, oder auf andere Weise, zu verleiten suchen, oder würcklich verleiten, eine ganz falsche Rech-

---

718) S. Befehl vom 10. Mai 1655, Rechnungs-Instr. vom 23. April 1714, §. VIII, 1stes Edict v. 31. Dez. 1818, §. 36, 2tes Edict v. 31. Dez. 1818, §. 16, Verw.Edict vom 1. März 1822, §. 31, 84.

nung, oder Zettel, ꝛc. zu verurkunden, oder wann jemand auch ausser deme wissender Dingen etwas fälschlich verurkunden würde; so sollen beyde, als offenbare Betrüger, ihrer Aemter entsezet, auch für unfähig gehalten werden, künftighin weiter einige Fürstliche oder Commun=Bedienstung zu bekleiden.

§. 5.

Die marginal=Verurkundungen sollen, so viel möglich, unterlassen werden; weil dadurch leichtlich viel ohnpaßierliches mit einschleichen kan. — Marginal=Verurkundungen.

Ins besondere solle es bey keinem wichtigen Posten geschehen; Sondern es sollen dagegen andere formliche Bescheinigungen beygebracht werden.

§. 6.

Alle von Commun=wegen zu bezahlende Verdienst= und Kosten=Zettel sollen vor deren decretirender Aus= bezahl= oder Abrechnung behörig untersucht werden: — Der Kosten=Zettel Untersuchung.

Mithin ist dieses nicht nur von derer Handwercksleute, Commun=Kieffere, und dergleichen, sondern auch von allen andern Verdienst= Zehrungs= und übrigen Kosten=Zetteln, sie haben Namen wie sie wollen, zu verstehen.

§. 7.

In Amts=Städten kan solches von zwey oder drey unpartheyischen Burgermeistern, Gerichts=Verwandten, oder andern in dergleichen Geschäfften wohl erfahrenen Personen geschehen, welche auch nicht leichtlich abgewechselt werden sollen. — Wer es thun solle?

Auf denen Dörffern solle es vor dem Schultheissen und zweyen ohnpartheyischen Richtern geschehen:

Betrifft es aber eine Person, so dem ganzen Amt vorstehet oder bedient ist; sollen die Amts=Deputirte sich diesem Geschäffte unterziehen.

§. 8.

Alle diese Personen nun sollen: — Wie?

1.) Alle solche Zettel von Posten zu Posten durchgehen;

2.) Wann etwas zweifelhaft ist, es untersuchen;

3.) Wann etwas ganz oder zum Theil ungebührlich verrechnet ist, das ungebührliche durchstreichen; so auch

4.) Wann zu viel angesezet ist, es nach dem von Uns gnädigst bestimmten oder sonst üblichen Tax moderiren.

§. 9.

Wo in Amts=Städten das Jahr hindurch gar viele dergleichen Verdienst=Zettel vorkommen; da wollen Wir geschehen lassen, daß denen darzu Deputirten, nach Erkänntniß des Magistrats, jährlich jedem 2. bis 3. fl. zugehen mögen: Wogegen sie aber, so oft es vonnöthen ist, auch in Abwesenheit des Stabs=Beamtens, zusammen kommen und die Gebühr beobachten sollen. — Wo etwas dafür passiere?

§. 10.

Oder nicht?

Auf denen Amts-Orten hingegen ist diese Untersuchung, ohne besonders verursachend- oder paßierende Kosten, bey Gericht vorzunehmen, damit aber nicht bis zu Stell- oder gar Abhörung der Rechnung zuzuwarten; sondern wie die Zettel nach und nach übergeben werden, seynd sie auch nach und nach zu untersuchen.

§. 11.

Der Zettel Decretirung.

Was nun also richtig und paßierlich erfunden, oder doch auf die Gebühr herabgesezet worden ist, solle dem Stabs- oder Unter-Beamten und Gericht zur Decretirung vorgelegt werden.

§. 12.

Ausnahm der auf Fürstl. Ratification ꝛc. ausgesezten Posten.

Betrifft es aber Posten, worüber Unsere oder Unserer nachgesezten Fürstlichen Collegiorum Ratification erfordert wird, oder da der Stabs-Beamte anstehet: Ob nicht die Auslage von Uns ganz oder zum Theil als unpaßierlich möchte erkannt werden? haben die Beamte und Gerichte sich der Decretirung schlechter Dingen zu enthalten, sondern an Uns unterthänigst zu berichten, und des gnädigsten Bescheides darüber gehorsamst zu erwarten.

§. 13.

Bezahl- oder Abrechnung.

Wann nun die Decretirung solcher gestalten resp. von Uns oder Unsern Stabs- oder Unter-Beamten, nebst dem Gericht, erfolget ist; alsdann kan die Ausbezahl- oder Abrechnung der Forderung an andern Commun-Schuldigkeiten geschehen.

§. 14.

Verbottene Voraus-Bezahlung.

Ehe aber solche Decretirung erfolget, solle durchaus keine Bezahlung geleistet werden.

Und haben dahero ins besondere diejenige, welchen Commun-Gelder zur Verwaltung anvertrauet seynd, sich in Acht zu nehmen, niemand ohne Decret, auch Personen, bey welchen das gemeine Wesen nicht völlig gesichert ist, oder die nicht bereits so viel verdienet haben, nicht einmal abschläglich auf ihren bereits habend- oder angeblichen Verdienst, vielweniger zum Voraus auf einen erst künftigen Verdienst, das geringste abfolgen zu lassen; massen widrigen Falles, wann nachhero ein Durchstrich erfolgte, oder einer zu viel empfienge, oder die Arbeit untauglich erfunden würde, u. s. w. der, so die Zahlung gethan hat, und dessen Erben, dafür hafften und sich hinwiederum an den halten müssen, welchem die Bezahlung geleistet worden ist; sie mögen nun bey demselbigen etwas erhalten oder nicht.

§. 15.

Von vermischten Posten.

So viel aber die auf Unsere gnädigste Ratification ausgesezte Zahlungen betrifft, wann selbige aus

verschiedenen Posten bestehen, deren einige in dieser Unserer Fürstlichen Ordnung oder sonst allbereits ihre bestimmte Maaß haben, mithin sicher keinem Durchstrich oder Moderation unterworffen seynd, andere hingegen nicht; so mögen zwar jene, wann sich die Bezahlung nicht füglich verschieben lässet, einstweilen abgetragen werden: Mit denen übrigen aber ist bis zu Einlangung Unserer Fürstlichen Resolution zuzuwarten; es erforderten dann die Umstände nothwendig einige abschlägliche Bezahlung.

§. 16.

Decretir- und Bezahlung der auf die Amts-Cassa kommenden Posten.

Besonders haben auch die Amts=Pflegere von denen ihnen anvertrauten Geldern

1.) Gar niemalen nichts, es habe Namen wie es wolle, eigenmächtig auszubezahlen, sondern sich allemal behörig legitimiren zu lassen; und zwar, was

2.) Sachen seynd, welche ein Jahr wie das andere ihren gewohnlichen Gang gehen; so ist, wenigstens vorläufig, genug, wann sie von dem Stabs=Beamten ein Decret zur Ausbezahlung erhalten: Bey Besoldungen aber, wie auch wo jährlich etwas gewisses versprochen oder bedungen ist, bedarf es sich auch dieses nicht. Was hingegen

3.) Eine Amts=collegialische Bewilligung erfordert; da ist (ausser in denen oben ausgenommenen wahrhaften Noth=Fällen,) des Stabs=Beamtens alleinige Decretirung nicht genug; sondern es solle vorhero, und nicht erst hinten nach, der Amts=Deputirten collegialische Bewillig= und Decretirung beygebracht werden; widrigen Falles hat so wohl der Stabs=Beamte, als der Amts=Pfleger, für die ganze Summ zu haften.

4.) Worzu endlich ein Amts=Pfleger durch Unsere Fürstliche besondere Befehle legitimiret ist; da verstehet sich von selbsten, daß es keines weiteren Decrets bedarf.

§. 17.

Zahlung nicht ratificirter Posten.

Sollte sich aber zutragen, daß jemand dannoch gegen diese Unsere Fürstliche Ordnung etwas bezahlt erhielte, das hernach bey der Rechnungs=Prob, oder von Uns oder Unsern Fürstl. Collegiis, ganz oder zum Theil durchstrichen und der Wieder=Ersaz anbefohlen würde; solle derselbe, er seye wer er wolle, sich enthalten, Uns oder Unsere Fürstliche Collegia, mit der ohnschicklichen Ausflucht zu behelligen, und sich damit vermeyntlich schüzen zu wollen, daß es bereits bezahlt seye, und ihme schimpflich seyn würde, wann er es wieder herausgeben sollte: Sondern wie die Eigenmächtigkeit der gegen das Verbott geschehenen Zahlung sträflich ist; also kan sie auch den geringsten Beweg=Grund nicht abgeben, den Empfänger nicht zur Wieder=Herausgebung des ohngebührlich empfangenen anhalten zu lassen.

Dreyzehendes Capitel.
Von denen Commun-Rechnungs-Führern [719]).

§. 1.

Wer keine Commun-Rechnung führen solle?

Denen Stadt- und Amts-Schreibern, wie auch denen Substituten, solle keine Rechnungs-Führung in Commun- oder andern Sachen anvertrauet werden, so wohl damit sie an Stellung derer Rechnungen um so weniger aufgehalten werden, als auch aus andern erheblichen Ursachen.

§. 2.

Der Dorff-Rechnere Qualitäten.

In denen Amts-Orten hat der Stabs-Beamte dahin zu sehen, daß, so viel möglich ist, kein Rechner oder Einbringer mehr erwählet und bestellet werde, welcher nicht lesen, schreiben und rechnen könne.

§. 3.

Nur Ein Rechner.

So wohl bey denen Burgermeister- als andern Aemtern solle nur ein einiger Rechner seyn:

Es wäre dann, daß die unumgängliche Nothwendigkeit und das gemeine Beste ein anderes erforderte.

§. 4.

Dessen Amts-Verweser.

Im Fall aber ein solcher Rechner so erkranckete, daß seine Unpäßlichkeit langwührig schiene, und er dadurch in Versehung seines Amts verhindert würde; ist ihme eine andere Person zuzugeben, welche entweder dessen Manual fortführe, oder auch ein besonderes halte:

Jedoch ist deßwegen dem Amt oder der Commun kein weiterer oder besonderer Unkosten zu verursachen.

§. 5.

Particular-Rechnungen.

Alle particular-Rechnungen seynd bey denen Communen, so viel möglich, abzustellen, alle Gefälle in die Haupt-Burgermeister-Rechnungen zu bringen, und dadurch ohnnöthige Besoldungen zu ersparen.

§. 6.

Deren Eintragung in die Haupt-Rechnung.

Wo aber dergleichen ja nicht geschehen könnte, sondern wegen ein- und anderer Verwaltung und deren Gefälle grosser Einträglichkeit ohnumgänglich ein eigener Rechner bestellet und besoldet werden müßte; so sollen jedoch dergleichen Rechnungen in die Haupt-Burgermeister-Rechnung, unter der Rubric: Von andern Verwaltungen, allein mittelst Auswerffung des Restes, summarisch eingetragen werden.

---

719) S. Verordn. v. 25. April 1818, 1stes Edict v. 31. Dez. 1818, §. 22—24, 37—42, Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822, §. 22—24, 32—35, Verordn. v. 11. März 1822, §. 6.

§. 7 [720]).

Wo Personen Rechnungen zu führen haben, welche des Rechnungs-Wesens nicht genugsam kundig seynd; hat der Stadt-Schreiber, oder dessen Substituten, um allen sonst zu besorgen habenden Fehlern vorzukommen, von Zeit zu Zeit derselben Einnahmen und Ausgaben in ihr haltendes Rappiat einzuzeichnen; oder, da es der Rechner bereits selbst gethan hätte, hat er zum wenigsten nachzusehen: Ob alles, der Sache gemäß, richtig und ordentlich eingeschrieben worden seye?

Wie unerfahrenen Rechnern zu Hülf zu kommen?

§. 8.

Die vormals anbefohlen geweßte quartalige Rechnungs-Vorlegung und Liquidationen derer Burgermeistere in denen Städten mögen zwar fürohin unterbleiben; doch sollen die Stabs-Beamte, auch Burgermeistere und Gericht, wann etwas verdächtiges fürkäme, alsogleich weitere Erkundigung einziehen, und gehöriges Einsehen vorkehren:

Quartal-Berichte.

Die Amts-Pflegere hingegen sollen nach wie vor verbunden bleiben, alle Viertel-Jahre einen summarischen Auszug ihrer Einnahmen und Ausgaben zu begreiffen, und selbige nebst dem baaren Gelde vorzulegen; worauf, oder, wo deme nicht nachgelebet würde, der Magistrat auf erstgedachte Weise ferner zu verfahren hat.

§. 9.

Von denen Besoldungen derer Rechnungs-Führer ist schon oben in des 1sten Capitels 3tem Abschnitt etwas vorgekommen.

Der Rechnere Besoldung.

§. 10.

So auch in des ersten Capitels 2tem Abschnitt von Abwechslung derer Rechnere.

Und Abwechslung.

§. 11.

Der abtrettende Rechner hat so gleich

Abtrettende Rechnere.

1) Mit jedermann seiner ganzen Einnahm und Ausgab halber, auf die in dem nächst-folgenden Capitel vorgeschriebene Weise, richtige Abrechnung zu pflegen;

2) Seinen Ausstand zu liquidiren;

3) Das baare Geld vorzuzählen;

4) Die ihme anvertraut geweßte Früchten, Wein, Bau-Materialien, u. s. w. stürzen zu lassen; solchemnach

5) Seinem Amts-Nachfolger alles richtig und vollständig zu übergeben.

---

720) S. Verw.-Edict v. 1. März 1822. §. 33—35 und die dort angeführten Verfügungen über das Institut der Verwaltungs-Actuare.

§. 12.

Der Stabs-Beamten Aufsicht über die Rechnere in Städten.

Der Stabs-Beamte hat in Abforderung derer Rechnere Cautionen, wie auch derer Amts-Pflegere Quartal-Berichte, ferner in Visitirung derer samtlichen Rechnere Cassen, Beförderung der Rechnungs-Stellung, Prob und Abhör, Ansezung der Legal-Strafen bey sich ergebenden paßiv- oder Cassa-Restern, Beytreibung dieser Rester und Strafen, u. s. w. (wie zum Theil hernach noch umständlicher solle gemeldet werden,) keinen Fleiß zu spahren.

§. 13 [721]).

Besonders die Amts-Pflegere.

Insonderheit solle er sich von Quartal zu Quartal des Amts-Pflegers Rappiat vorlegen lassen.

Aeusserte sich nun ein Anstand oder Argwohn, hat der Stabs-Beamte, in Beyseyn des Rechners und einiger Urkunds-Personen,

1) Die Casse zu stürzen;

2) Allenfalls, um hierinn auf einen sichern Grund zu kommen, derer Burgermeistere Lieferungs-Scheine gegen sothanes Rappiat zu halten;

3) Den sich etwa ergebenden Cassa-Rest wohl zu untersuchen; so dann

4) Den Erfund so gleich zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation unterthänigst zu berichten.

§. 14.

Und über die Rechnere auf denen Dörffern.

Auf denen Dörffern aber hat der Stabs-Beamte, wann er ohnehin in denen Amts-Orten etwas zu verrichten hat, derer Rechnungs-Führere Rappiaten und Urkunden einzusehen, und die sich etwa ergebende Fehler alsogleich zu ahnden und abzustellen.

§. 15.

Strafe der Nachläßigkeit.

Widrigen Falles, und da durch allzulanges Zusehen des Stabs-Beamtens dem gemeinen Wesen ein Schaden entstünde, wegen dessen man sich bey denen Rechnern nicht erhohlen könnte; solle nicht allein der Abgang an den nachläßigen Stabs-Beamten gesucht, sondern auch gegen ihne und die übrige schuldhafte Commun-Vorstehere und Officianten scharffe Ahndung vorgenommen werden [722]).

---

721) S. G.-R. v. 17. Dez. 1734. *G.-R. v. 9. August 1743, Verw.-Edict vom 1. März 1822, §. 83., Erlaß v. 5. Mai 1832.

722) Ueber die Anwendung der §§. 12—15 auf die pia corpora s. G.-R. vom 22. März 1780.

Vierzehendes Capitel.

Von der Commun-Rechnungen Stell- Probir- und Abhörung, auch anderen Rechnungs-Sachen[723]).

Erster Abschnitt.

Von der Commun-Rechnungen Stellung[724]).

§. 1.

Alle und jede Commun-Rechnungen sollen auf den Termin Georgii an- und ausgehen, und geschlossen werden[725]): Rechnungs-Termin.

Mithin nicht nur diejenige Commun-Rechnungen, so ihr Absehen (fürnemlich wegen der Abrechnungen,) auf die Landschaft-Einnehmerey zu richten haben, als die Amts-Pfleg-Burgermeister- und andere Rechnungen über die ordinari-Steuer und alle andere Arten von extraordinari-Anlagen, sondern auch alle übrige; als die Mühl- Salz- Frucht- Vorraths- Holz- u. d. Rechnungen.

§. 2.

Die so dann zu treffende Abrechnungen zwischen denen Rechnungs-Führern und Communen, oder einzeln Burgern, sollen allemal schriftlich, niemalen aber nur mit der Kreide, getroffen werden, um alle Vortheilhaftigkeiten zu verhüten, und in einem sich erst hernach ergebenden Anstands-Fall auf den wahren Grund kommen zu können. Abrechnungen wie vorzunehmen?

§. 3.

Von Treffung solcher Abrechnungen mit denen Burgern solle (weil selbige nicht wohl dem Blatt nach gerechnet werden können,) für alles täglich paßieren: Paßierlicher Verdienst.

In der Amts-Stadt.	45. kr.
Auf den Amts-Orten aber	1. fl. 20. kr.
nemlich dem Stadt-Schreiber	40. kr.
Dem Substituten aber	40. kr.

§. 4.

In welchen Amts-Orten aber herkommlich ist, daß die Abrechnungen nicht von denen Stadt- und Amts- sondern von denen Gerichts-Schreibern, so von der Feder seynd, vorgenommen werden; da solle es noch ferner dabey verbleiben: Der Gerichts-Schreibere Abrechnungen.

Es haben aber dergleichen Gerichts-Schreibere sich dabey eben-

723) Vergl. Verf. v. 21. März 1642, G.-R. v. 20. Nov. 1645, 28. August 1667, Rechnungs-Instruction v. 23. April 1714, G.-R. v. 2. Juli 1734.

724) S. Gen.-Rescr. v. 24. März 1666, 5. März 1741. (Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nr. 360.) 1stes Edict v. 31. Dez. 1818, §. 41—45, Verwaltungs-Edict v. 1. März 1822 §. 83.

725) S. V.-O. vom 3. Mai 1819.

falls nach deme zu achten, was wegen dieser Abrechnungen überhaupt gnädigst verordnet worden ist; und ins besondere, selbige schrift- und umständlich zu verfassen, auch von jedem Schuldner seinen Ausstand ordentlich bescheinigen zu lassen:

Widrigen Falles haben die Rechnungs-Stellere solche mangelhafte Abrechnungen nicht anzunehmen, sondern sie zu besserer Richtigstellung zurück zu geben.

§. 5.

Beschleunigung des Geschäffts.

Es solle auch dieses Abrechnungs-Geschäft, mit Vermeidung aller ohnnöthigen Weitläuftigkeit, möglichst beschleuniget werden.

§. 6.

Was in die Rechnungs-Einnahm zu bringen?

Anlangend die Rechnungen selbst; so seynd, schon oben hin und wieder gnädigst verordneter massen, in offentliche Einnahme zu bringen:

1) Alle denen Communen zugehörige Gelder, ohne einige Ausnahm;

2) Alle Umlagen, sie seyen angesehen, worauf sie wollen, z. E. zu der Commun-Vorstehere, Officianten und Bedienten Besoldungen, zu Quartiers- und anderen militar-Kosten, u. s. w.

3) Alle getroffene Vergleichungen, und was dißfalls ein- oder anderer Commun zu gutem gekommen, und wieder ersezet worden ist;

4) Alle Commun-Gefälle, so in Frucht, Wein, Holz, Heu, Stroh, oder anderen Victualien und Naturalien oder Materialien bestehen;

5) Alle vorräthige dergleichen Victualien, Naturalien und Materialien;

6) Endlich alle Commun-Güter, sie ertragen gleich etwas oder nichts; doch diese leztere nur summarisch.

§. 7.

Was in die Ausgabe?

In offentliche Ausgabe aber solle gebracht werden:

1) Alles, was von Commun-Geldern, sie haben Namen wie sie wollen, baar ausbezahlt, oder

2) Auf ein- oder andere Weise abgerechnet worden ist;

3) Alles, was eine Commun durch Vergleichungen an andere hat abgeben müssen;

4) Alles, was an Victualien, Naturalien und Materialien ausgegeben, oder paßierlich abgegangen ist;

Mithin auch nicht nur die ordentliche und fixirte Besoldungen aller und jeder Commun-Vorstehere, Officianten und gemeinen Bedienten, sondern auch alle und jede derselben Beynuzungen, so sie von Commun-wegen empfangen haben, sie bestehen worinn sie wollen; namentlich auch alle Reise-Kosten, Tag-Gelder, Zehrungen, Verehrungen, Auslosungen, Marche-Quartiers- und andere Kosten, u. s. w.

§. 8.

Rechnungs-Instruction.

Ordentlicher Weise solle das Rechnungs-Stell- und Justifications-Geschäfft, nach Unserer revidirten Fürst-

lichen Rechnungs-Instruction, in so ferne selbige bey dem Commun-Rechnungs- und Oeconomie-Wesen anschläget, tractiret werden.

§. 9.

Wie die Einnahms-Posten zu formiren?

Ins besondere aber haben die Commun-Rechnungs-Stellere, was die Form betrift, die Burgermeister-Rechnungen abzufassen, folgendes zu beobachten, die Stabs-Beamte aber darüber zu halten; und zwar:

1. Bey der Einnahm.

1) Unter der Rubric: Einnahm Geld vom Rest, seynd nicht oft viele Blätter mit unrichtigen paßiv-Rechnungs-Restern anzufüllen, und selbige innerhalb Falzes mit jährlichen neuen Kosten nachzuführen; sondern es ist die Rechnung davon durch fleißige Prob- und Justificirung derselbigen, so dann durch Liquidir- und Exequirung sothaner Rester, zu säubern, oder, wo etwas inexigibel wäre, in der jährlichen unterthänigsten Rechnungs-Relation deßwegen umständlicher Bericht zu erstatten, und, auf erfolgte gnädigste Ratification, ein solcher Post in Abgang zu verrechnen.

2) Die ewige Zinse, u. d. sollen, oben im sechsten Capitel und dessen 1stem Abschnitt gnädigst verordneter massen, nur summarie, oder etwa alle 3. oder 6. Jahre einmal specifice, verrechnet, hingegen richtige Lager- und Haisch-Bücher darüber gehalten werden [726]).

3) Der nicht jährlichen Zins- und Bestand-Gelder von Häusern und Gütern jährliches weitläuftiges Specificiren zu vermeiden, seynd alle denen Communen bereits zugehörige, oder durch Ganthe und Schulden-Verweisungen noch ferners überkommende Häuser und Güter in das Steuer- oder Güter-Buch einzutragen, und die Umstände beyzusezen, alsdann aber, was von jedem Stück durch dessen Verleyhung an Bestand-Geld davon erhoben wird, unter Anführung des specificirten Verleyhungs- oder Aufstreichs-Protocolls, nur summarisch in Einnahm zu bringen.

4) Die Rubric: Um verkauffte Güter ist von denen Stabs-Beamten und denen Commun-Vorstehern, so viel möglich, jährlich zu verringeren, und endlich gar aus der Rechnung zu bringen; zu welchem Ende sie diejenige, welche Kauffschillinge oder verflossene Jahrs-Zieler an die Commun zu bezahlen haben, fleißig exequiren, oder aber, wann dieses nichts hilft, die Güter anderwärts im Aufstreich an Leute, von denen sich eine bessere Zahlung zu versprechen ist, verkauffen sollen.

5) Mit denen Gant-Richterlich zuerkannten activ-Schulden ist auf gleiche Weise zu verfahren, und, wann es denen Schuldnern an gutem Willen zur Zahlung fehlet, sollen der Stabs-Beamte und die Commun-Vorstehere den nöthigen Ernst anwenden, auch zu solchem Ende die oben so nachdrücklich anbefohlene Einzugs- und Executions-Täge halten, nicht aber denen Leuten so lang borgen, bis

---

726) S. die V.-O. vom 12. Novbr. 1645.

sie zu lezt gar nicht mehr, oder doch nicht anderst, als mit grossem Schaden, zahlen können.

6) Die Burger- und Wohn-Steuer, wie auch das Beysiz-Geld, solle niemalen in einer Rechnung innerhalb Falzes nachgeführet, sondern, wann man sie nicht bezahlt, gleich im ersten Jahr in dem Abrechnungs-Buch zu des Schuldners übriger Schuldigkeit geschlagen, denen muthwilligen Schuldnern aber, nach Maaßgab Unserer Fürstlichen Ordnungen, zulezt gar das Burger-Recht, oder der Schuz und Schirm, wiederum aufgekündiget werden.

7) Was an Früchten, Holz, Heu, Stroh, u. s. w. verkaufft wird, solle der Rechner in sein Rappiat unter gehörigem Capitel, mit Meldung des Preises, auch Jahres und Tages, umständlich eintragen, und, wann es unter 3. fl. und mehr beträgt, sich eine formliche Urkund ausstellen lassen, und alsdann den Posten nur summarisch verrechnen.

§. 10.

Wie die Ausgabs-Posten?

2. Bey der Ausgab;

und zwar:

1) Der Rubric: verbaut, seynd die verurkundet- moderirt- und decretirte Verdienst- und Kosten-Zettel nur summarisch in Rechnung zu bringen.

2) Mit denen Fuhr- Frohn- Marche- Quartiers- und andern Kosten solle (oben in des 10den Capitels 5tem Abschnitt anbefohlener massen,) es auf gleiche Weise gehalten werden; so auch

3) Mit denen Reise-Kosten, auch Tag- und Botten-Löhnen.

4) Die Ausstände seynd durchaus nicht specifice in die Rechnung einzutragen, sondern nur im Anlags-Buch am Ende zu summiren, und also in Rechnung einzutragen.

5) Bey dem Capitel: Ins gemein mögen zwar die dem gesammten Gericht bekannte Ausgaben, so nur Kleinigkeiten seynd, und keine 15. kr. betragen, von denen beyden ältesten Richtern überhaupt verurkundet, aber darinn keine Untreue oder heimliche falsche Rechnung begangen werden; widrigen Falles Wir solche auf die schon oben angedrohete schärffeste Weise ohnfehlbar zu ahnden gedencken.

§. 11.

Verhütung ohnnöthiger Weitläufstigkeit.

Ueberhaupt aber sollen alle ohnnöthige und zu blosser eigennüziger Ausdehnung der Rechnung und Vergrösserung des Schreib- und Probations-Verdiensts dienende Rubriquen, so wohl in Einnahm als Ausgab, besonders bey denen Naturalien, ausgelassen, und darauf kein Verdienst paßieret werden.

Auf gleiche Weise sollen auch die einzelne Posten nicht mit überflüßiger Weitläufftigkeit unter ihre Rubriquen eingetragen werden; sondern wann die Urkunden und Beylagen deutlich genug seynd, kan und solle man sich in denen Rechnungen selbst, so viel sich thun lässet, aller Kürze befleißigen; bey obgedachter Strafe des Durchstrichs der ohnnöthig verursachten Kosten.

§. 12.

So viel nun aber auch das Innere der Rechnung betrifft; so haben die Rechnungs-Stellere nicht schlechterdings und ohne Unterschied alles in die Rechnung zu bringen, was ihnen etwa von denen Rechnungs-Führern zu solchem Ende angegeben wird.

Was für Posten in Rechnung zu bringen, oder nicht?

Sondern es sollen:

1) Bey Stellung derer Rechnungen alle Einnahms- und Ausgabs-Posten wohl und gründlich untersuchet werden.

2) Sollen die Rechnungs-Stellere also nichts in die Rechnung sezen, als was mit schriftlichen unargwöhnischen Urkunden genugsam zu erweisen, und als ganz liquid und richtig, auch, so viel die Ausgaben betrifft, würcklich bezahlt, erfunden worden ist.

3) Solle nichts in Rechnung gebracht werden, als was dem oben von Uns gnädigst vorgeschriebenen Tax gemäß, und diesemnach paßierlich ist.

4) Eben so wenig haben sie ein- oder andere Einnahmen wissentlich aus denen Rechnungen zu lassen, um gewisse unzuläßige oder doch heimliche Ausgaben damit zu bestreiten; viel mehr haben die Rechnungs-Stellere die Rechnere dafür zu warnen, und bey anscheinendem Verdacht solches so gleich dem Stabs-Beamten anzuzeigen.

§. 13 [727]).

Denen Burgermeister-Rechnungen sollen unter anderem in originali beygelegt werden:

Was den Rechnungen beyzulegen?

1) Des Rechners Rappiat;

2) Das Abrechnungs- oder Empfang-Buch;

3) Das Holz- und Waldungs-Particular;

4) Die Verzeichnisse derer in Vergleich kommenden Frohnen; wie auch

5) Solcher militar-Präſtationen; und endlich

6) Derer das Jahr hindurch gefallenen Commun-Rügungen und Strafen.

§. 14.

Zu Erspahrung überflüßiger Kosten haben:

Wie die Kosten zu spahren?

1) Die Rechnungs-Stellere die Zeit und Täge, so viel es thunlich ist, einzuziehen, und nicht weiter in Rechnung zu bringen, als was die Stellung nothwendig erfordert.

2) Die Sexterne sollen nicht ungebührlich vermehret werden, damit Wir nicht Ursach haben, wann die Rechnungen über kurz oder lang zu Unserer Fürstlichen Canzley erfordert, oder von Fürstlichen Commissarien eingesehen würden, so wohl die Zehrung als das Blatt-Geld von denen zu viel befindlichen Blättern, oder wegen der sonst gebrauchten allzugrossen Weitläuftigkeit, zu durchstreichen,

727) Vergl. 1stes Edict v. 31. Dez. 1818, §. 47, Verw.-Edict vom 1. März 1822, §. 37.

und den, der es empfangen hat, zu dem gedoppelten Ersaz anhalten zu lassen.

3) Zu Stellung derer Rechnungen solle niemand, als der Rechner selbst, beygezogen werden, und diesem nichts ins besondere dafür paßieren:

Wäre aber nöthig, etwa die Schultheissen oder andere Personen zu erfordern, um einige Nachricht zu geben, oder die Rechnung zu verurkunden; sollen sie schuldig seyn, umsonst zu erscheinen.

§. 15.

Nach-Rechnung, Liquidation und Uebergabe.

Bey jeder Rechnungs-Stellung ist dem Rechner, wann solcher in dem Amt und bey der Verrechnung bleibt, eine accurate Nach-Rechnung zu ziehen, um dadurch auf den Grund zu kommen, wie der Rechner und die Casse gegen einander stehen:

Wann aber ein Rechner von dem Amt oder Verrechnung kommt, ist die schon im 13den Capitel gnädigst anbefohlene Liquidation und Uebergabe an den Amts-Nachfolger zu verfügen, auch schriftlich zu verfassen, von dem alten und neuen Rechner zu unterschreiben, so fort entweder der Rechnung selbst hinter dem gezogenen Remanet oder Rest anzuhängen, oder der Rechnung besonders schriftlich beyzulegen.

Wann aber ein Rechner seinen Rest nicht völlig *liquidiren* könnte; ist sich nach deme unterthänigst zu achten, was in dem nächstfolgenden Capitel dißfalls gnädigst verordnet ist.

§. 16.

Verbottene Freyhaltung des Rechnungs-Stellers.

Kein Rechner solle den Rechnungs-Steller freyhalten, noch dieser sich unterstehen, gegen eine solche Freyhaltung etwas zu thun, oder zu unterlassen, was wider seine Pflichten und diese Unsere Fürstliche Ordnung lauft.

§. 17.

Verhütung alles Verdachts.

Uberhaupt sollen alle Rechnungs-Stellere sich hüten, daß sie in keinen widrigen Verdacht kommen, und sich so aufführen, daß sie, auf Erforderen, mit unverleztem Gewissen behörig Red und Antwort zu geben wissen mögen.

§. 18.

Wie bald die Rechnungen gestellt seyn sollen?

Alle Commun-Rechnungen ohne Ausnahm sollen so bald gestellt seyn, daß dieselbe, ehe noch ein neuer Jahrgang hinzu kommt, auch probirt und abgehört werden können:

Widrigen Falles solle der Stabs-Beamte es unterthänigst berichten; worauf so gleich eigene Commissarien hingeschicket werden sollen, es auf der Schuldhaften eigene Kosten in Stand zu bringen.

§. 19.

Capitulation wegen des Rech-

Statt der bisherigen Rechnungs-Stellungs-Kosten, sollen die Vorstehere jeder Stadt und Amtes fürohin

wenigstens mit einem jeden neuen Stadt- und Amts-Schreiber wegen Stellung aller Commun-Rechnungen überhaupt capituliren, und solchen Accord zu Unserer gnädigsten Ratification unterthänigst einschicken: nungs-Verdienst.

Wo solchemnach eine dergleichen Capitulation vorhanden ist; da haben der Stadt- und Amt-Schreiber, oder dessen Substituten, vor die Stellung derer Rechnungen nichts ins besondere zu fordern, oder zu nehmen.

§. 20 [728]).

Wo und so lang aber dieses nicht eingeführet ist, gebühret dem Stadt- oder Amts-Schreiber, oder dessen Substituten: Paßierlicher Verdienst.

Vor Zehrung: In der Stadt und auf denen Dörffern 40. kr.
So dann Blatt-Geld von jedem Blatt des Concepts . 4. kr.
In Quart aber die Helfte.

Und solle hiemit der Unterschied unter dem groß- und kleinen Papier aufgehoben seyn, und künftig alle Rechnungen auf groß Papier gestellet werden.

Auch seynd die Rechnungen nicht allzuweitläuftig zu schreiben: Widrigen Falles solle bey Probierung der Rechnungen ein billiger Durchstrich erfolgen.

Für die Berechnung der Beylagen und der Rechnung selbst aber paßieret nichts ins besondere.

§. 21.

Sollte ein Stadt- und Amts-Schreiber das Rechnungs-Stellungs-Geschäft an junge, oder sonsten schlechte und der Sache nicht gewachsene, Scribenten hängen; so solle ihme, über das, was hernach von denen Defecten vorkommt, auch die zu viel zugebrachte Zeit und Zehrung durchstrichen werden, und dem durch dergleichen untaugliche Arbeit etwa gar in Schaden gesezten Rechnungs-Führer der Regreß an solchen Rechnungs-Steller, in subsidium aber an den Stadt- und Amts-Schreiber selbst, vorbehalten seyn [729]). Straf schlechter Arbeit.

§. 22 [730]).

Endlich so sollen alle Commun-Rechnungen, so bald sie gestellet seynd, sonderlich auch die derselben anliegende Holz- und Pförch-Particularien in denen Städten vor dem ganzen Gericht und einigen von der Burgerschaft selbst zu erwählenden Deputirten, (welche aber kein Tag-Lohn deßwegen zu empfangen haben,) auf denen Dörffern hingegen vor der ganzen Gemeinde, in Abwesenheit des Rechners, von Wort zu Wort verlesen werden: Verlesung der Rechnungen.

---

728) S. Befehl vom 10. August 1658.

729) Ueber die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Stiftungsrechnungen s. G.-R. vom 10. Oct. 1781. §. 8.

730) S. *G.-R. v. 15. Sept. 1735.

Wann nun etwas dagegen eingewandt wird; ist selbiges aufzuschreiben, und, nach Beschaffenheit der Sache, entweder alsogleich abzuthun, oder das Protocoll darüber, samt der Rechnung, dem Stabs-Beamten zu übergeben, um bey der Rechnungs-Prob oder Abhör die nöthige Untersuchung der ausgesezten Puncten vorzunehmen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Commun-Rechnungen Probirung [731]).

§. 1.

Wann die Rechnungen probirt seyn sollen? Alle Rechnungen sollen, bey der im nächst-vorstehenden Abschnitt §. 18. angedroheten Strafe, probirt seyn, ehe wieder ein neuer Jahrgang darzu kommt.

§. 2 [732]).

Der Stabs-Beamten Pflichten dabey. Gleichwie nun, (schon oben nachdrücklichst erinnerter massen,) auf dem Commun-Rechnungs-Wesen ein grosser Theil der allgemeinen Wohlfarth beruhet; also haben auch die Stabs-Beamte selbiges nicht als ein blosses Neben-Werck anzusehen, und an andere zu hängen, sondern demselben, so viel möglich, in eigener Person, mit äusserster Treue, Eifer und Application, abzuwarten.

§. 3.

Ansuchung um einen Probatorem. Wann aber ein Stabs-Beamter des Rechnungs-Wesens nicht hinlänglich kundig ist, oder seine allzuviele andere Amts-Geschäffte, oder Alters- Gesundheits- und andere Umstände nicht gestatten, demselben selbsten abzuwarten; so solle ihm erlaubt seyn, Uns eine tüchtige und in dergleichen Sachen wohl erfahrene Person zum Rechnungs-Probatore unterthänigst vorzuschlagen, und um dessen gnädigste Confirmation gehorsamst zu bitten.

§. 4 [733]).

Dessen Examen. Damit auch Wir und die Communen dessen Geschicklichkeit und Treue versichert seyn mögen, hat selbiger sich bey Unserer Fürstlichen Canzley auf die Rechnungs- und Oeconomie-Sachen examiniren zu lassen.

§. 5.

Und Beeydigung. Ist er nun wohl bestanden, solle er von Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation auf diese Unsere Fürstliche Ordnung und den ihme zuzustellenden Staat beeydiget werden:

---

731) S. G.-R. v. 23. Mai 1699, Instruct. v. 29. März 1713, 1. Edict vom 31. Dez. 1818. §. 46, Verw.-Edict v. 1. März 1822. §. 36, Erl. vom 24. Mai 1827, 5. März 1829.
732) S. *G.-R. vom 30. Oct. 1738.
733) Zu §. 4 und §. 5. Abs. 1. S. *G.-R. v. 20. Jan. 1705.

Ehe aber solches erfolget, solle der Stabs-Beamte sich nicht unterstehen, das Rechnungs-Probations-Geschäfft eigenmächtig einer solchen Person unter Handen zu geben; widrigen Falles Wir denselben zu verdienter Strafe zu ziehen ohnermanglen werden.

§. 6 [734]).

Theilung des Verdienstes.

Sondern der Stabs-Beamte solle höchstens den vierten Theil des Probations-Geldes, nebst dem Tag-Geld von der Abhör, auch Begreiffung der Relation und Recesse, bekommen:

Die übrige drey Viertel aber, nebst der bey der Rechnungs-Abhör auf dem Amt paßierlichen völligen Zehrung, wie auch denen Abschrifts-Gebühren von denen Relationen und Recessen, sollen dem Probatori überlassen werden:

Es wäre dann, daß ein Beamter dem Probatori Kost und Logis gäbe, und sich im übrigen mit ihme wegen des Geschäfftes auf eine billige Belohnung vergleichen würde.

§. 7.

Nicht-Verschleppung der Rechnungen.

Die Stabs-Beamte sollen auch die Rechnungen durch ihren Probatorem nicht ausser Amts schleppen lassen.

§. 8.

Aufsicht auf den Probatorem.

Wann aber gleich von Uns also einem Stabs-Beamten ein Rechnungs-Probator gestattet würde; so hat doch der Beamte auf den Probatorem um so mehrers beständig und sorgfältige Obsicht zu tragen, als Wir Uns in dergleichen Sachen, und zumalen bey vorgehenden starcken Fehlern und Mißbräuchen, nicht an den Rechnungs-Probatorem allein, sondern auch eben so wohl an den Stabs-Beamten selbsten, halten werden.

§. 9 [735]).

Dessen Erlassung.

Wiewohl Wir auch keinem Stabs-Beamten die Hände zu binden gedencken, einen solchen von ihme angenommenen Probatorem, wann er desselbigen nicht länger bedarf, oder aus andern erheblichen Ursachen, wiederum erlassen, und zu solchem Ende ihme ein Viertel-Jahr zuvor seinen Dienst aufkündigen zu können; so solle doch solches auch aus keiner blossen Caprice, oder Leichtsinnigkeit, oder Rachgier, geschehen; damit Wir nicht Ursach haben mögen, auf Erklagen des Probatoris, nach Befund der Sache, das nöthige, der Billigkeit gemäß, hierunter zu verordnen.

§. 10.

Und Subordination.

Und gleichwie die Rechnungs-Probatores, unter dem Vorwand, daß sie von Unserer Fürstlichen Land-

---

734) S. *Gen.-Rescr. vom 10. Febr. 1713.
735) S. *G.-R. vom 20. Jan. 1705.

Rechnungs-Deputation in Pflichten genommen worden seyen, durchaus nicht dem Stabs-Beamten den gebührenden Respect und pünctlichen Gehorsam in allen nicht wider ihre Pflichten lauffenden Dingen zu verweigern, oder sich als Fürstliche Bediente anzusehen haben;

Also hat hinwiederum auch der Stabs-Beamte keinem Rechnungs-Probatori etwas gegen seinen Staat oder Pflichten zuzumuthen, die von ihme, zu Folge Unserer Fürstlichen Verordnungen, durchstrichene und ad restituendum angesezte Posten nicht dannoch paßieren zu lassen, die ihme angezeigte Cassa-Rester nicht ohngestraft, und die ad referendum genommene Puncten nicht ohnangezeigt auf sich beruhen zu lassen, oder selbige ohngebührlicher Weise selbst zu entscheiden; widrigen Falles der Probator nicht nur befugt, sondern auch schuldig seyn solle, es Uns oder Unseren nachgesezten Fürstlichen Collegiis unterthänigst anzuzeigen; da Wir dann, einen solchen Pflicht-vergessenen Beamten mit schwerer Strafe anzusehen, ohnermanglen werden.

§. 11.

Verbottene Conniveny gegen denselben.

Hingegen gedencken Wir nicht weniger so wohl gegen den Stabs-Beamten, als den Rechnungs-Probatorem, ernstliche Ahndung vorzukehren, wann ein Stabs-Beamter durch die Finger sehen würde, wo ein Rechnungs-Probator, unter dem Vorwand, daß er sonst nicht zu leben hätte, sein Geschäft ohnverantwortlich ausdehnete, oder denen Communen andere unerlaubte Unkosten verursachte.

§. 12.

Ihre Weine.

Uebrigens haben die mit keiner eigenen Haushaltung versehene Rechnungs-Probatores sich wegen ihres gebrauchenden Weins ebenfalls nach der schon oben in des 1sten Capitels 5tem Abschnitt gemachten gnädigsten Verordnung unterthänigst zu achten.

§. 13.

Was bey der Prob überhaupt zu beobachten?

Was nun die Rechnungs-Prob selbsten anbelanget; so solle selbige überhaupt;

1) Mit allem Fleiß, Ernst und Eifer geschehen;

2) Ist dabey dasjenige, was bereits in dem 1sten Abschnitt wegen Stellung derer Rechnungen gnädigst verordnet worden ist; wie auch

3) Was der Staat eines Rechnungs-Probatoris noch ferners ausweiset, genau in Obacht zu nehmen.

§. 14.

Und insbesondere?

Insbesondere aber solle der Probator, es seye nun der Stabs-Beamte selbst, oder ein anderer:

1) Alle Einnahmen und Ausgaben, samt deren Beylagen, gründlich untersuchen.

2) Zu Erlernung mehrerer Nachricht und Grundes hat er zu

solchem Ende derer Rechnere geführte Manualien, Rappiat-Bücher und Klitter-Register, ingleichem die Herbst-Zehend- und Tresch-Büchlein zu erfordern, genau zu durchgehen, und mit denen Rechnungen zu conferiren, in erheblichem Anstands-Fall auch selbst die Gerichts- und Umlags-Protocollen und Register einzusehen.

3) Hat er mit Fleiß darauf zu mercken: Ob kein Umlags-Register, oder andere Einnahmen, zurückgeblieben und unterschlagen, oder betrüglicher Weise doppelte Rappiaten und Register geführet worden seyen?

4) Zumahl aber hat er auch mit äusserstem Fleiß zu untersuchen: Ob der Aemter und Communen habende Gefälle und Einkünfte aus Gütern, Fisch-Wassern, Hölzern und Wayden, die Burger- Beysiz- und Weg-Gelder, die Capitalien- Wein- und Vieh-Steuer, die gemeine Rügungen und Feld-Strafen, auch übrige oben in des 4ten Capitels 1stem Abschnitt benahmete Einkünften, fleißig in Acht genommen, auch getreulich eingezogen und verrechnet worden seyen?

5) Mit eben solchem Fleiß hat er auch darauf zu sehen: Ob die aus denen Commun-Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Waldungen und Allmanden, erhaltene Früchte und Weine, auch Heu, Holz und Obst, und was dergleichen immer seyn mag, urkundlich eingeheimset, die eingeschnittene Garben und vom Tresch aufgehebte Früchten, Tenn-Röhrach, Abzug, Niederreuterin, Spiz, Abwurff, Köffach, Schwachs, Stroh, und dergleichen, vollkommen und getreulich, mit guten und unverdächtigen Urkunden, in Rechnungs-Einnahme gebracht, über den Tresch ordentliche Register, was man von Tag zu Tag ausgetroschen und davon aufgehebet habe, gehalten worden, oder ob solches gefährlich unterblieben seye?

6) Ein gleiches ist ferner in Ansehen derer wegen der Steuer, oder anderer Schuldigkeiten, zum Besten der Commun, von denen Einwohnern eingezogenen Weine zu beobachten.

7) Ist zu prüffen: Ob nicht einiges sträflich aus der Einnahme gelassen, und heimlich zu unverantwortlichen Zehrungen, oder andern ungeziemenden Ausgaben, so man in die Rechnung zu bringen sich gescheuet, ohnpaßierlich verwendet worden seye?

8) Ueberhaupt: Ob alles und jedes auf das getreulichste verwaltet, und, der Commun zum Besten, so hoch immer möglich versilbert, angelegt und verrechnet worden seye?

9) Nicht weniger hat der Probator genaue Erkundigung einzuziehen: Was bey dem jährlichen Steuer-Saz und Einrichtung der Umlagen, auch sonsten das Jahr hindurch, an Zehrungen und Tag-Geldern in Stadt- Amts- und Commun-Verrichtungen für Unkosten verursachet worden seyen? besonders: Ob keine erhöhte und selbst-geschöpfte Besoldungen, übermäßige Zehrungen, ohnnöthige Auslosungen, ohnpaßierliche Verehrungen, allzukostbare Reisen und übermachte Tags-Kosten, auch andere dergleichen ohnverantwortliche Auslagen und Mißbräuche vorgefallen seyen? auch

10) Wie sonsten in alle andere Wege dem gemeinen Wesen

überhaupt, und in einem jeden Stück ins besondere, gehauset worden seye?

11.) Insonderheit ist auf die zwischen der Landschaft, Amts-Cassa und denen Communen jährlich auf Georgii treffende Abrechnungen wegen der ordinari- und extraordinari-Steuren und Anlagen, auch Winter- und anderer Quartiere, desgleichen Fuhr- und andere Beschwerden, zu sehen, dieselbe samt denen Lieferungs-Quittungen, mit Fleiß zu durchgehen und daraus zu erkundigen: Ob darinn einige von der Landschaft oder der Amts-Cassa ersezte und statt baarer Lieferung angenommene Posten befindlich, und selbige, wie sichs gebühret, in des Rechnungs-Führers Einnahm gebracht worden seyen?

12.) Und so ist ferner nachzusehen: Ob in Kriegs-Zeiten, oder bey sonst vorfallenden Winter-Quartieren, Durchzügen, oder anderen militar-Verpflegungen und Prästationen von andern Städt- und Aemtern, oder Communen, oder ausländischen Orten und Commissariaten, einiger Beytrag an Geld oder Naturalien beschehen, und ob solchen Falles die Vergleichung zwischen Stadt und Amt, oder Andern, nicht blos mit der Kreide getroffen, oder eine solche Forderung ohnnöthiger Weise an Ein- oder Ausgesessene verhandelt, und dem gemeinen Wesen dadurch Schaden zugezogen, sondern alles mit behörigem Urkund in Rechnungs-Einnahm gebracht worden seye?

13.) Bey denen eingegangenen Steuer-Ausständen ist sich zu erkundigen: Ob selbige, so lang Stadt und Amt noch etwas zur Landschaft schuldig seynd, gehöriger massen dahin geliefert, oder ohngebührlich zu andern Amts- oder Commun-Ausgaben verwendet worden seyen? Endlich und

14.) Hat der Probator dem Rechnungs-Steller keine allzugrosse Weitläuftigkeit, allzuviele oder nicht behörig überschriebene Blätter, oder allzuviele Zeit, paßieren zu lassen.

§. 15.

Marginal-Recesse.

Sonderheitlich hat der Probator auch, wo er in der Rechnung etwas zu verbesseren findet, es so gleich bey jeder Rubric durch einen marginal-Receß zu vermelden; damit es der Rechnungs-Steller bey der nächsten Rechnung vor Augen, mithin in dem nicht-Befolgungs-Fall desto weniger Entschuldigung, habe.

§. 16.

Untersuch- und Berichtung in gewissen Fällen.

Würde sich endlich bey solcher Gelegenheit, oder bey der Abhör, oder auch hernach, eine merckliche Nachläßigkeit, Eigennüzigkeit, oder gar vorsezliche Betrügereyen, oder heimliche Neben-Rechnungen, ergeben; ist es nach allen Umständen pflichtmäßig zu untersuchen, so dann zu weiterer ernstlicher Verfügung unterthänigst zu berichten.

§. 17 [736]).

Dergleichen Rechnungen zu probieren, den Calculum völlig zu schliessen, auch den Rest zu ziehen, solle, bis auf Unsere fernere gnädigste Verordnung, paßieren, wie folget: Paßierlicher Verdienst.

Von einer Amts-Pfleg- und Amts-Stadt-Burgermeister-Rechnung, von jedem Sextern . . . . . 20. kr.

Von einer Burgermeister-Rechnung in kleinen Städtlein, von jedem Sextern . . . . . . 15. kr.

Von einer Dorff-Rechnung, auch so viel.

Von einer Salz- Mühl- Frucht- Vorraths- und dergleichen Commun-Rechnungen, ebenfalls.

Jedoch paßieret dieses alles nur von denen Sexternen, so die Rechnung selbst hält: Von denen Defect-Puncten und Beylagen aber, so weniger als einen Sextern halten, paßieret nichts;

Wohl aber von Probirung der einen Sextern und darüber haltenden Beylagen, von jedem Sextern . . . . . 5. kr.

Von denen Abrechnungs- Anlags- und Empfang-Büchern endlich, welche in die Burgermeister-Rechnung summarisch eingetragen werden, paßieren, selbige zu recalculiren, dem Sextern nach . . . . 10. kr.

§. 18.

Unter dieses Probations-Geld gehören mit: Was unter dem Probations-Geld begriffen seye?

1) Die Sammlung derer Rechnungen und anderer Acten, ehe zur Prob geschritten werden kan;

2) Die Durchgehung derer Rappiaten, Steuer- und Anschlags-Register, auch übriger Rechnungs-Beylagen, ingleichem der Amts-Versammlungs- Gerichts- Kauff- und dergleichen Protocollen, und was sonsten zu einer gründlichen Prob erfordert wird; wie auch

3.) Endlich, nach verrichteter Abhör, den Calculum zu schliessen.

§. 19.

Nach absolvirter Rechnungs-Prob sollen die gezogene Defecte dem Rechnungs-Führer und Steller schriftlich übergeben werden; Defecten.

Worauf deren Beantwortung auf gleiche Art erfolgen solle:

Es haben aber so wohl der Probator in Formirung derer Defecten, als der Rechnungs-Steller in deren Beantwortung, sich aller Anzüglichkeiten, bey willkührlicher Herrschaft-Strafe, zu enthalten; sondern im Fall der eine oder andere Theil vermeynen sollte, daß ihme zu viel geschehen seye, hat er solches gehöriger Orten anzuzeigen.

§. 20.

Sollte nun eine ohnrichtige Rechnungs- Führ- oder Stellung verursachen, daß merklich mehr Zeit, Aufenthalt der Prob dadurch.

---

736) S. Gen.-Rescr. v. 20. Jan. 1705, 2. März 1707. Hinsichtlich der Stiftungs-Rechnungen s. G.-R. v. 10. Oct. 1781. §. 9.

als sonsten vonnöthen wäre, damit zugebracht werden müßte, bis solche Defecten untersucht und ergänzet werden; ist bey Verfertigung des Verdienst-Zettels und in der unterthänigsten Rechnungs-Relation davon besondere Meldung zu thun; wo Wir alsdann den Probatorem nach Billigkeit deßwegen belohnen, und den Rechnungs-Führer oder Steller, oder beyde, wegen ihres Unfleisses, zu Ersezung solcher Unkosten anhalten werden; die Communen hingegen sollen damit durchaus nicht beschweret werden.

§. 21.

Unfleißige Prob.

Hinwiederum aber solle auch, wann sich über kurz oder lang ergäbe, daß die Probation ohnfleißig verrichtet, oder auch allzuviele Zeit damit zugebracht, ja wohl gar die Commun in dem ersteren Fall zu Schaden gekommen wäre, der Probator nicht nur zu einem billigmäßigen Wieder-Ersaz des nach Beschaffenheit der Arbeit berechneten allzuvielen Verdienstes, sondern auch zu Vergütung des aus seiner Schuld und Nachläßigkeit, oder aus andern ohnerlaubten Neben-Absichten, verursachten Schadens, angehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Von Abhörung der Commun-Rechnungen [737]).

§. 1 [738]).

Abhör der Rechnungen wann vorzunehmen?

Die Abhör derer Rechnungen solle nicht eher vorgenommen werden, es seye dann zuvor alles behörig verurkundet, decretirt, probirt, und die gemachte Defect-Puncten, so viel möglich, in Richtigkeit gebracht worden:

Würde aber ein Stabs-Beamter zur Abhör schreiten, ehe und bevor er den Rechnungs-Steller über die gemachte Defecten zur Genüge gehöret, oder sonst bey der Abhör solche Sache vornehmen, welche er mit dem Rechnungs-Führer oder Steller über eigener Kost hätte ausmachen können und sollen; oder er wollte alsdann erst die Ausgabs-Posten von dem Gerichte durchgehen und moderiren lassen, mithin dadurch ohnnöthigen Aufenthalt und Kosten verursachen; so solle an dem Ansaz derer Abhör-Kosten so wohl dem Stabs-Beamten, als denen übrigen mit anwesend gewesten Personen, nach Beschaffenheit der Umstände, ein erkleckliches durchstrichen werden.

§. 2.

Deren Verbindung mit Vogt-Gerichten.

Ferner haben die Stabs-Beamte die Abhörung derer Commun-Rechnungen, wo möglich, bey ohnehin haltenden Jahrs- Vogt- Rug-Gerichten vorzu-

737) S. Gen.-Rescr. v. 21. Mai 1627, 6. Novbr. 1628, 15. Febr. 1647, 23. Mai 1699, 27. Jan. 1708, 2tes Edict v. 31. Dez. 1818. §. 27, Verw.-Edict v. 1. März 1822. §. 95, Erl. v. 24. Mai 1827.

738) S. * G.-R. v. 17. Febr. 1710.

nehmen, auch zugleich die legal- und andere Strafen anzusezen und beyzutreiben.

§. 3 [739]).

Es solle aber der Stabs-Beamte dieses Abhör-Geschäft durchaus nicht seinem Probatori oder Scribenten allein auftragen, sondern demselbigen in eigener Person mit-abwarten, um in das Commun-Oeconomie- und Rechnungs-Wesen desto mehrere und bessere Einsicht zu bekommen; wie zu rechtschaffener Führung seines Amtes ohnumgänglich erforderlich ist; ingleichem, damit das Geschäft unter Direction einer mit genugsamer Autorität versehenen Person verrichtet werde: — Des Stabs-Beamtens Pflichten dabey.

Wo aber je der Stabs-Beamte, aus erheblichen Ursachen, der Rechnungs-Abhör einmal nicht selbst mit beywohnen könnte; solle, bey Straf, dieser Umstand in der unterthänigsten Rechnungs-Relation mit-berühret und die angebliche Ursachen bescheiniget werden.

§. 4.

Ausser dem Stabs-Beamten sollen zu denen Rechnungs-Abhören gezogen werden: — Wer sonst darzu zu ziehen?

1.) Der Rechner, dessen Rechnung abgehöret wird; wie auch

2.) Der Stadt- und Amts-Schreiber, oder dessen Substitut: Nur haben dieselbige niemalen mit dabey zu seyn, wann die Rede davon ist: Ob nicht in dem Rechnungs- oder anderem Schreib-Verdienst eine Uebermaaß gebraucht worden seye?

3.) Der Rechnungs-Probator; so dann

4.) Als Urkunds-Personen:

In der Amts-Stadt:

Zu denen Amts-Pfleg-Rechnungen:

Die Stadt- und Amts-Deputirte, so bey denen Amts-Versammlungen zu erscheinen pflegen.

Zu denen Burgermeister- Salz- Mühl- Frucht- Vorraths- weltlichen Spital- und anderen Commun-Rechnungen:

Neben dem abtrettenden auch der folgende Rechner, nebst zwey Deputirten vom Gericht und zwey vom Rath.

Zu andern Spital- auch Heiligen- und Armen-Kasten-Rechnungen:

Der Special-Superintendent, oder Stadt-Pfarrer, wie auch zwey Gerichts-Personen.

Zu denen Waysen-Pfleg-Rechnungen endlich:

Die Waysen-Richtere.

---

739) S. G.-R. v. 20. Jan. 1705, 5. Febr. 1732. Ausnahmsweise wurde in besonderen Fällen gestattet, Rechnungs-Abhören, ohne Verbindung mit dem Ruggericht, durch beeidigte Probatoren, unter Verantwortlichkeit des Stabs-Beamten, vornehmen zu lassen.

In Amts-Orten:

Zu denen Burgermeister- Vorraths- und anderen Commun-Rechnungen:

Der Unter-Amtmann, oder Schultheiß, ein Burgermeister und vier Deputirte vom Gericht und Rath.

Zu Heiligen- und Armen-Kastens-Rechnungen:

Der Pfarrer und zwey Gerichts-Personen.

Zu Waysen-Pfleg-Rechnungen.

Zwey Gerichts-Personen.

§. 5 [740]).

Was dabey zu verhandlen? Bey der Rechnungs-Abhör sollen nur diejenige Sachen verhandelt werden, welche bey der Prob darauf ausgesezet worden seynd, oder eine geführte schlechte oder verdächtige Haushalt- oder Rechnung, oder die Einführung einer immer besser- oder vortheilhafteren Commun-Haushaltung in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben betreffen.

§. 6.

Was selbst abzuthun? Was nun von keiner besonderen Erheblichkeit ist; das haben der Stabs-Beamte und die zu der Abhör Deputirte alsogleich selbst zu erörtern.

§. 7.

Was ad referendum zu nehmen? Hingegen hat der Stabs-Beamte ad referendum zu nehmen:

1.) Alle unverantwortliche Excesse, dolose Handlungen und Falsa;

2.) Alle in dieser Unserer Fürstlichen Ordnung, oder sonst, Unserer höchsten Entscheidung vorbehaltene Fälle; besonders

3.) Wo einige Dispensation von denen von Uns gesezten allgemeinen Reguln und Schrancken nöthig, oder doch der Billigkeit gemäß zu seyn scheinet;

4.) Den ganzen Zustand des Rechnungs-Wesens, und was dessen befundene Richtig- oder Unrichtigkeit, die Liquidation derer Rester und die Cassa-Rester betrift, auch

5.) Sonsten in dem folgenden 16den Capitel in die unterthänigste Rechnungs-Relation zu bringen gnädigst anbefohlen ist.

§. 8.

Receß-Puncten. Was der Stabs-Beamte, neben denen Deputirten, denen Communen, Aemtern und Cassen, in ein- und anderem für nüzlich erachten; das solle der Stabs-Beamte in formliche Receß-Puncten verfassen:

Und zwar seynd forderist die Special-Puncten zu berühren, welche gleich jezo, oder doch bey nächster Rechnung, zu beobachten seynd;

---

740) S. * G.-R. v. 17. Febr. 1710.

Alsdann aber die, welche überhaupt eine bessere Einrichtung des Commun=Oeconomie= und Rechnungs=Wesens betreffen.

Damit auch diese leztere von jenen special Recessen um so leichter unterschieden werden, und in beständigem Angedencken verbleiben mögen; so ist jeder dergleichen Puncten am Rand zu bemercken.

In denen special=Recessen ist summarisch anzuzeigen:

1.) Ob und was jeder Rechner, über alle Liquidation, im Rest verblieben seye? oder: Ob und was er im Gegentheil für einen activ=Rest zu forderen habe?

2.) Was bey der Rechnungs=Prob andern Leuten, und nicht dem Rechner selbst, für Durchstriche gemacht, ingleichem ihme, dem Rechner, auf den Rest geschlagen worden seye? worüber auch eine Verzeichniß beyzulegen ist.

3.) Was bey der Rechnungs=Abhör zwar notirt, aber noch nicht durchstrichen, sondern dessen Restitution auf Unsere gnädigste Erkenntniß ausgesezet worden ist; da abermalen ein Verzeichniß solcher Posten beyzulegen, und darunter sich a) auf das Rechnungs=Blatt und b) die Ursachen des vorhabenden Durchstrichs zu beziehen, c) alsdann aber auch der Interessenten Verantwortung kürzlich, doch nervos, beyzufügen ist.

Hingegen ist denen Recessen nichts einzuverleiben, was bey der Abhör sogleich in Richtigkeit hätte gebracht werden können und sollen.

Es seynd ferner bey denen Receß=Puncten alle ohnnöthige und nur zu Vermehrung derer Kosten dienende Eingänge, allgemeine Erinnerungen zu guter Haushaltung, desgleichen die schon in älteren Recessen enthaltene Puncten, u. d. entweder gar auszulassen, oder sich doch nur kürzlich, mit Anführung des Dati und Folii, darauf zu beziehen.

Auch seynd diese Recesse von dem Stabs=Beamten zu Haus zu begreiffen:

Nach erfolgter gnädigster Ratification dieser Receß=Puncten aber seynd dieselbe in das jeden Orts zu haltende Receß=Buch einzutragen, und von denen, so selbige haben beschliessen helfen, zu unterschreiben.

§. 9.

Zeit, so das Geschäfft erfordert.

Gleichwie nun, wo das Geschäfft auf die vorhin beschriebene Weise mit aller behörigen Sorgfalt tractiret wird, dannoch die Abhör einer mittelmäßigen Dorff=Commun=Rechnung nicht über einen einigen Tag erfordert; also haben Wir auch Unserer Fürstlichen Land=Rechnungs=Deputation gnädigst aufgegeben, besonders darauf zu halten, daß nicht allzuviele Zeit mit solchen Abhören zugebracht werde; widrigen Falles aber die Uebermaasse zu durchstreichen.

§. 10.

Wovon nichts passiere?

Anlangend die Kosten; so paßieret für folgendes nichts:

1.) Vor der Abhör das Directorium aus denen Notaminibus und Defecten zu formiren;

2.) Für die auf Untersuch- und Berichtigung derer Rechnungs-Defecten gegangene Zeit;

3.) Wann während Abhör an abwesende Personen geschrieben und von ihnen Bericht erfordert werden muß, paßieret ebenfalls, so lang das Tag-Geld berechnet wird, nichts.

§. 11 [741]).

Paßierlicher Verdienst des Stabs-Beamtens.

Hingegen solle auf den in Person anwesenden Stabs-Beamten täglich verrechnet werden:

In der Amts-Stadt:

Für alles . . . . 1. fl. — —

In denen Amts-Orten aber:

Für seine Arbeit . . . . 1. fl. — —
Für jede Mahlzeit . . . . — — 40. kr.
Für sein und seines Postillions Pferde, (wann er von Uns oder sonst kein Futter auf Pferde hat, und unter der in des 2ten Capitels 4tem Abschnitt bemerckten Einschränckung,) für jedes Pferd das selbigen Orts übliche Roß-Lohn.
So dann für jedes Pferd täglich drey Vierling Habern und Stall-Mieth, in dem Preis, was jedes von Zeit zu Zeit würcklich kostet.
Endlich dem Postillion Taglohn. . . . . . 15. kr.
Und für jede Mahlzeit. . . . . 20. kr.

Hingegen hat der Stabs-Beamte davon dem Rechnungs-Probatori das oben in dem 2ten Abschnitt bestimmte abzugeben.

Wohnet aber der Stabs-Beamte der Rechnungs-Abhör nicht selbst mit bey; so solle auch, bey schwerer Strafe, nichts auf seine Person verrechnet werden:

Hingegen paßieret alsdann auf den Rechnungs-Probatorem täglich:
Für seine Arbeit. . . . . 1. fl. — —

Und in denen Amts-Orten:

Für jede Mahlzeit. . . . . — — 40. kr.
Aber kein Postillion.

§. 12.

Des Stadt-Schreibers.

Der Stadt- und Amts-Schreiber hat täglich zu geniessen:

In der Amts-Stadt:

Für alles. . . . . 45. kr.

---

741) Vergl. Gen.-Rescr. v. 10. Febr. 1713.

Auf denen Amts-Orten aber:

Er, oder sein Substitut, das, was ihme in andern Commun-Verrichtungen paßieret.

§. 13.

Denen Urkunds-Personen endlich paßieren täglich: Der Urkunds-Personen.

Einem Stadt-Burgermeister. . . 30. kr.

Einem Unter-Amtmann:

Wann er über Feld muß. . . . . . . 45. kr.

Sonst aber. . . . . 30. kr.

Einem Schultheissen:

Bey Abhörung der Amts-Pfleg-Rechnung. . 30. kr.

Bey Dorff-Rechnungen aber. . . . . . 24. kr.

Einem Gerichts- oder Raths-Verwandten.

In der Amts-Stadt. . . . . 24. kr.

Auf denen Amts-Orten aber. . . . . . 20. kr. [742])

§. 14.

Ferner bey denen Heiligen- Spital- Armen- Kasten- u. d. Rechnungen, täglich: Besonders bey Heiligen- u. d. Rechnungen.

Einem Special-Superintendenten. . 1. fl. — —

Einem Stadt-Pfarrer. . . . — — 45. kr.

Einem Dorff-Pfarrer. . . . — — 30. kr.

Denen übrigen Personen aber, wie oben zu sehen.

§. 15.

Endlich gebühren bey allen Commun-Rechnungs-Abhören täglich: Belohnung der gemeinen Bedienten.

Einem Stadt-Knecht. . . . . . 12. kr.

Einem Dorff-Schüzen aber . . . . 10. kr.

Es wäre dann, daß der eine oder andere mit darauf besoldet wäre; welchen Falles er nichts davon zu geniessen hätte.

§. 16 [743]).

Gleichwie endlich bey Gelegenheit derer Commun-Rechnungs-Abhören auch zugleich derer Heiligen und Armen-Kasten Rechnungen, jedoch auf derselbigen Kosten, mit abgehöret werden sollen, und öfters in einem einigen Tag die Abhör verschiedener so wohl Commun- als dergleichen Heiligen- und Armen-Kasten-Rechnungen vorgenommen und zu Ende gebracht werden kan; Repartition dieser Kosten.

Also ist solchen Falles der gesammte Unkost, nach Maaß der mit jedem Geschäfft zugebrachten Zeit, einzutheilen, und von samtlichen Personen, so der Abhör mit beygewohnet haben, zu unterschreiben.

---

742) S. Erl. v. 30. Juni 1825.

743) Vergl. Gen.-Rescr. v. 24. Dezbr. 1678, Synodal-Receß v. 23. Sept. 1661, G.-R. v. 4. Mai 1663, 11. Sept. 1714.

Vierter Abschnitt.

Noch einiges von Commun-Rechnungs-Sachen.

§. 1 [744]).

Beschleunigung dieser Sachen.

So wohl der Stabs-Beamte, als auch Burgermeistere und Gericht jeden Orts, haben eiferig daran zu seyn, daß alle und jede Commun-Rechnungen, ehe und dann der zweyte Jahrgang darzu kommt, so wohl gestellt, als auch probirt und abgehöret werden; bey Straf eines grossen Frevels, oder anderer scharffen Ahndung, so der zu gewarten haben solle, an welchem die Schuld haftet.

§. 2.

Suchende Frist darzu.

Könnte aber ein Stabs-Beamter, aus erheblichen und hinlänglich zu bescheinigenden Ursachen, mit der Rechnungs-Prob oder Abhör in dem oben angesezten Termin nicht zu Stande kommen; so hat er es zeitlich zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation unterthänigst zu berichten, welche dann, nach Beschaffenheit derer Umstände, entweder eine längere Frist darzu zu verstatten, oder aber zu Beförderung des Geschäfts anderwärtige Verordnung zu machen, wissen wird.

§. 3 [745]).

Verbottene Aenderung des Calculi.

Wann eine Rechnung einmal probirt und abgehört ist; solle der gezogene Calculus nicht mehr abgeändert werden, ausser es fände sich ein offenbarer Irrthum; welchen Falles solches, mit oder ohne Aenderung des Calculi, nachrichtlich beyzusezen ist.

§. 4.

Verbott eigenmächtiger Revisionen.

Ueber bereits abgehörte Rechnungen haben die Stabs-Beamte, ohne unterthänigste Anfrage und darzu erhaltene ausdrückliche gnädigste Erlaubniß, weder selbsten eine Revision vorzunehmen, noch dergleichen ihren Probatoribus zu gestatten.

§. 5 [746]).

Abschriften von den Rechnungen.

Ordentlicher Weise sollen fürohin von keiner Commun-Rechnung mehr einige Abschriften gemacht werden, so wenig in der Amts-Stadt, als in denen Amts-Flecken:

Falls jedoch in ein- oder anderem Fall die Nothdurft oder der Nuzen ein- oder andere dergleichen Copie erforderte; so seynd solche, unter des Stabs-Beamtens Aufsicht, in denen Stadt- und

---

744) S. G.R. vom 28. Aug. 1667, Verw.Edict vom 1. März 1822, §. 36, Erl. vom 24. Mai 1827.

745) S. *G.R. vom 27. Januar 1708. §. 7.

746) S. Gen.Rescr. vom 10. Mai 1735.

Amt-Schreibereyen, jedoch nur kurz, und blos Auszugs-weise, oder auch nur durch die Dorff-Gerichts-Schreibere, in genau-möglichsten Kosten zu verfertigen.

Fünfzehendes Capitel.

Von denen Commun-Rechnungs-Resten, Restituendis und Ausständen.

Erster Abschnitt.

Von activ-Resten.

§. 1.

Wann ein activ-Rest zu paßieren?

Wann sich bey dem Beschluß einer Rechnung ein activ-Rest ergeben würde, so ist, (weil dergleichen öfters aus einem blossen Verstoß in der Rechnung herrühret,) dem Rechner daran so lang nichts zu paßieren, bis er dargethan hat, daß er entweder eben so viel noch an Besoldung oder anderem Verdienst ausstehen, oder aber zum gemeinen Besten so vieles vorgeschossen habe.

§. 2.

Wie der Vorschuß zu erweisen?

Doch solle lezteren Falls auch dargethan werden, daß solcher Vorschuß auf vorgängiges Ansuchen des Gerichts geschehen seye:

Oder, woferne dergleichen Vorschuß in einem Noth-Fall, sonderheitlich in Kriegs-Zeiten, gethan würde; ist derselbe doch allemal mit Urkund ehrlicher Personen so wohl zu thun, als auch hernach zu erweisen.

Zweyter Abschnitt.

Von paßiv- oder Cassen-Restern [747]).

§. 1.

Der Cassa-Rester Verhütung.

Die Stabs-Beamte, (als auf welche hiebey das meiste ankommt,) haben das gemeine Wesen mit höchstem Fleiß vor allen paßiv-Rechnungs-Resten zu verwahren.

§. 2.

Derselben nicht-Herumschleppung.

Und gleichwie, wann die Stadt- und Amts-Schreibere, oder ihre Substituten, mit dem Rechnungs-Geschäffte pflichtmäßig, sorgfältig, getreu und fleißig

---

747) S. Gen.Rescr. vom 24. März 1666, Rescript vom 18. März 1711, 5. Dezbr. 1743, 5. März 1744 (Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nr. 360.) und nun das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 423. und das Polizeistrafgesetz vom 2. Oct. 1839. Art. 85, 88.

umgehen, selten ein Zweifel übrig bleiben wird: Ob der Rechnungs-Führere Rester richtig seyen oder nicht? also sollen auch die liquid erfundene Rester nicht lang hin und wieder getragen werden.

§. 3.

Anzeige davon.

Wann dahero bey dem Beschluß einer Rechnung sich ergeben würde, daß ein- oder anderer Rechnungs-Führer einen paßiv- oder Cassa-Rest verbleibe, welchen er nicht alsogleich durch richtige Ausstände, oder mit baarem Gelde, liquidiren, oder eine andere erhebliche Entschuldigung beybringen kan; so hat der Rechnungs-Steller, (deme solches bey 10. fl. Straf einzubinden ist,) ohnfehlbar dem Stabs-Beamten die ohnverweilte Anzeige davon zu thun.

§. 4.

Legal-Straf.

Der Stabs-Beamte aber hat hierauf, wann der Rest nicht groß, doch wenigstens 30. fl. und mit keinen anderen beschwerlichen Umständen begleitet ist, die in Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung pag. 228. §. Es sollen auch ꝛc. angesezte zehen Gulden Strafe von dem Rechner einzuziehen:

Betrüge aber der Rest über 20. bis 30. fl. ist der Rechner mit 2. und bey Restern, die 20. fl. und darunter betragen, mit 1. kleinen Frevel Straf zu belegen.

§. 5.

Wann es zu berichten?

Wann aber der Rest groß ist, oder einige Gefährlichkeit, vorsezlicher nahmhafter Eingriff in die anvertraute Gelder, oder andere beschwerliche oder besondere Umstände, dabey vorkommen sollten; hat der Stabs-Beamte solches zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation umständlich unterthänigst zu berichten.

§. 6.

Starcker oder boshafter Rester Bestrafung.

Solchen Falles nun werden Wir gegen dergleichen Personen mit der Suspension, oder gänzlichen Cassation von ihrem Amt, auch anderer wohl verdienter empfindlicher Bestrafung, nach Beschaffenheit der Sachen, ernstlich und ohnausbleiblich verfahren.

Wann auch Rechnere ihre Hände in die ihnen anvertraute Amts-Gelder schlagen, und selbige in ihren eigenen Nuzen verwenden; ist ihnen noch über dieses der landläufige Zins daraus anzusezen, und dem Amt oder der Commun zu verrechnen:

Ingleichem solle keinem, der einmal einen würcklichen Cassa-Rest gesezet hat, hinfort einige Rechnungs-Führung mehr anvertrauet werden.

§. 7.

Execution der Rest-Verbleibenden.

Nach ermeldtem Unterschied ist sich auch in Ansehung der Execution gegen den, so einen Rest gesezet hat, zu achten:

Was nemlich geringe Rester betrift; da ist mit der Execution alsogleich fürzugehen, keineswegs aber zuzuwarten, bis auf die zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation erstattete unterthänigste Rechnungs-Relation, (darinn solcher Posten allein zur blossen Notiz Meldung zu thun ist,) gnädigste Resolution erfolget:

Was hingegen zweifelhaft ist, oder starcke Rester, vorsezliche Hintergehung, Betrügereyen u. d. betrift, oder sonsten zu Unserer Fürstlichen Entscheidung ausgesezet werden muß; darinn ist zwar allerdings forderist Unser gemessener Fürstlicher Befehl gehorsamst abzuwarten, indessen aber doch zu Sicherstellung des gemeinen Wesens alle benöthigt- und mögliche Anstalt zu machen.

§. 8.

Wie in Ansehung der Zahlung?

Ist der Rechner, so den Rest gesezet hat, im Stand zu bezahlen, solle er auch so gleich, oder, bey vorwaltenden erheblichen Umständen, wenigstens innerhalb eines Monaths, zu Bezahlung so wohl des Rests, als der legal-Strafe, nöthigen Falles executive, angehalten werden:

Kan der Rechner aber nicht so gleich bezahlen, oder die Umstände machen sonsten dieses Einsehen und Nachgeben nöthig und räthlich; so solle ihme, mit gnädigster Ratification, der Rest auf Zieler zerschlagen werden.

Solchen Falles nun ist der Rest in der Rechnung innerhalb Falzes nachzuführen, und noch über dieses, damit die folgende Rechnere desto weniger vergessen mögen, für die Bezahlung zu sorgen, auch in das Rappiat innerhalb Falzes einzutragen.

Wann nun der Schuldner in denen ihme gesezten Terminen nicht einhält; ist auch der Zins von Zeit des verstrichenen Termins an von ihme einzuziehen:

Keineswegs aber sollen solche Rester zu Capital gemacht und verbrieft, noch zu anderen Schuldigkeiten geschlagen, noch etliche Jahre, bis es etwa zu einem Gant kommt, nachgeführet werden.

8. 9.

Executions-Kosten.

Wann endlich zu Beytreibung eines solchen Rests des Stabs-Beamtens persönliche Gegenwart erfordert wird, und die Bezahlung nicht auf andere Weise mit geringeren Kosten erhalten werden kan; paßieret davon das gewohnliche Tag-Geld und Zehrung.

Dritter Abschnitt.

Von Durchstrichen und Restituendis.

§. un.

Durchstriche und Restituenda.

In Ansehung derer entweder bey der Rechnungs-Prob als unpaßierlich oder übermäßig durchstrichenen oder resp. moderirten, oder von Uns dafür erklärten Posten und deren allenfalls executivischer Beytreibung von dem Rechner, oder andern Personen, welchen solche ad restituendum angesezet worden

seynd; ist sich abermalen durchgehends (doch nach Verschiedenheit derer Fälle,) nach deme unterthänigst zu achten, was in dem nächst-vorhergehenden Abschnitt in Ansehung derer paßiv-Rester gnädigst verordnet worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von Ausständen [748]).

§. 1.

Der Ausstände Verurkundung.

Die in Rechnung gebrachte Ausstände sollen jedesmal verurkundet werden.

§. 2.

Liquidirung.

Auch solle von keinem Rechnungs-Führer einiger von seiner Rechnungs-Zeit herrührender illiquider Ausstand angenommen werden.

§. 3.

Und Uebergebung.

Die liquide Ausstände hingegen sollen nicht dem abtrettenden Rechner zum Einzug überlassen, sondern seinem Amts-Nachfolger zu solchem Ende übergeben werden.

§. 4.

Vernachläßigte Ausstände.

Bey Probierung derer Rechnungen seynd dergleichen Ausstände genau zu untersuchen, und, wann sich dabey eine unverantwortliche Nachläßigkeit, oder unzeitige Nachsicht des Rechners, besonders auch derer Vorraths-Pflegere, oder anderer Commun-Vorstehere, äussern sollte; ist solches zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation unterthänigst zu berichten: Wir aber gedencken solchen Falles, oder, wann der Stabs-Beamte selbst sich hierinn verfehlen sollte, die Schuldhafte zum Ersaz anzuhalten, sie auch sonsten deßwegen ernstlich anzusehen.

§. 5.

Beziehung auf andere Stellen.

Uebrigens beziehen Wir Uns auf das ebenfalls schon oben in des fünften Capitels zwölftem Abschnitt deßwegen gnädigst verordnete.

Sechzehendes Capitel.

Von denen unterthänigsten Berichten in Commun-Rechnungs- und Oeconomie-Sachen.

Erster Abschnitt.

Von denen unterthänigsten Amts-Schadens-Berichten [749]).

§. 1.

Einsendung der

So bald (oben in des 5ten Capitels 2tem Ab-

748) Vgl. Gesetz vom 17. Juli 1824, Erl. vom 2. Juni 1837.
749) S. Gen.Rescr. v. 6. Juni 1711, Verw.Edict v. 1. März 1822, §. 79.

schnitt gnädigst verordneter massen,) ein Entwurff des auf das jedesmal lauffende Jahr nöthig erachtenden Stadt= und Amt=Schadens gemacht und zu Papier gebracht worden, ist derselbe zu Unserer Fürstlichen Land=Rechnungs=Deputation unterthänigst einzuschicken. Amts=Schadens=Project.

§. 2.

Wann sich nun ein= oder andere Rubric in Einnahm oder Ausgab gegen denen vorigen Jahrgängen mercklich veränderte und zu= oder abnähme; ist in solchem Entwurff, oder doch in dem unterthänigsten Bericht, das zur Erläuterung der Sache dienende anzumercken, nicht aber nur immer das vorige Project wieder abzuschreiben; damit Unsere Fürstliche Land=Rechnungs=Deputation das nöthige Licht in der Sache erhalte, und nicht Ursach habe, erst noch deßwegen fernerweiten unterthänigsten Bericht zu erfordern: U. Bericht darzu.

Wie dann auch, wann ein= oder die andere sonst nicht erlaubte Ausgaben verdeckt in das Amts=Schadens=Project einkommen, und dieses schon überhaupt ratificirt werden sollte, dannoch jene Ausgab dadurch keineswegs für erlaubt erkannt werden, oder die Vorstehere dadurch von der Verantwortung freygesprochen seyn sollen.

§. 3.

Vor der hierauf einlangenden gnädigsten Ratification ist mit würcklicher Umlegung dieses Amts=Schadens nicht fürzugehen; Erwartung gn. Bescheids.

Es wäre dann, daß die Fürstliche Resolution darauf über vier Wochen, nachdeme der Bericht bey ermeldter Deputation eingelanget ist, ausbliebe.

§. 4.

Und da solchemnach die Amts=Schadens=Projecte auf die Unkosten nicht des vergangenen, sondern des angefangenen, Rechnungs=Jahres gehen; so sollen auch diese unterthänigste Berichte, bey Straf, nicht erst spat im Jahr, und wohl gar gegen Ende des Rechnungs=Jahres, und wann die Umlagen bereits gemacht, auch vieles, wo nicht das meiste, schon würcklich ausgegeben worden ist, gehorsamst eingeschicket werden. Spate Einsendung verbotten.

§. 5.

Sollte sich endlich über kurz oder lang aus Gegeneinanderhaltung derer Amts=Pfleg=Rechnungen und dieser Amts=Schadens=Projecten ergeben, daß mit Begreiffung derselben nicht getreulich zu Werck gegangen, und in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben etwas, so man wohl voraus hätte wissen können, verschwiegen, oder anderst angegeben worden seye; sollen alle diejenige, so daran Theil und davon Wissenschaft gehabt haben, entweder gar ihrer Aemter entsezet, oder doch sonsten empfindlich und exemplarisch bestrafet werden. Strafe falscher Projecten.

Zweyter Abschnitt.

Von denen unterthänigsten Berichten wegen des Commun-Rechnungs-Zustandes [750]).

§. 1.

Jährlicher Bericht wegen des Commun-Rechnungs-Zustandes.

Alle Jahre, acht Tage vor oder nach Georgii, solle ferner von allen Stabs-Beamten, unter ihrem alleinigen Namen und Unterschrift (nach dem in der 2ten Beylag befindlichen Formular,) bey Straf einer kleinen Frevel, zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation unterthänigst berichtet werden: Ob und wie weit die sammtliche Commun-Rechnungen der Amts-Stadt so wohl, als auch derer gesammten Amts-Orte, gestellet, probirt und abgehöret seyen? u. s. w.

§. 2.

Und dessen Erläuterung.

Sollte es nun mit solcher Rechnungs-Stellung, Prob oder Abhör, da oder dort überhaupt, oder auch nur bey ein, oder anderer Rechnung, ermanglen; so hat der Stabs-Beamte in ersagtem unterthänigstem Bericht deutlich zu melden: An wem die Schuld hafte? Ob an dem Rechnungs-Führer, oder Steller, oder an dem, der die Prob oder Abhör hätte vornehmen sollen?

Hierauf solle, nach Befinden, so wohl gegen dem Schuldhaften gebührende Ahndung, als auch wegen Beförderung der Rechnungs-Stellung, Prob oder Abhör, auf ermeldten Schuldhaftens Kosten, fernere ohneingestellte Verfügung erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Von denen unterthänigsten Berichten über die abgehörte Commun-Rechnungen [751]).

§. 1.

Wann die Berichte über die abgehörte Rechnungen zu erstatten?

Gleichwie schon oben in des 14den Capitels 4tem Abschnitt gnädigst verordnet worden ist, daß nicht einmal zwey und also noch viel weniger mehrere Jahrgänge unprobirt- oder unabgehörter Rechnungen zusammen kommen sollen; also wollen Wir auch ein gleiches in Ansehung derer unterthänigsten Rechnungs-Relationen verordnet haben, und solle solchemnach, so bald die Prob und Abhör samtlicher Commun-Rechnungen eines Jahrgangs vollendet ist, auch baldmöglichst hernach die gehorsamste Relation darüber erstattet werden.

---

750) S. G.R. v. 11. März 1733, Verw.-Edict v. 1. März 1822, §. 94.

751) S. *Gen.Rescr. vom 27. Januar 1708, *30. Octbr. 1738, Verw.-Edict vom 1. März 1822, §. 94.

§. 2.

Sollte aber ein Stabs-Beamter ohne sein Verschulden daran verhindert werden; so hat er sich nach deme zu achten was in ermeldtem 14dem Capitel auf gleichen Fall in Ansehung der Rechnungs-Prob und Abhör gnädigst verordnet worden ist: Bitte um Frist darzu.

Widrigen Falles er sich dessen abermalen unfehlbar zu versehen hat, was Wir allda ferner angedrohet haben.

§. 3.

Es solle auch nicht Stückweis über das Commun-Rechnungs-Wesen nur eines oder etlicher Orte, sondern über die Amts-Stadt und samtliche Amts-Orte auf einmal, unterthänigst berichtet werden. Verbott der gestückelten Berichte.

§. 4.

Die Relation ist nicht gedoppelt, sondern nur einfach, gehorsamst einzuschicken: Und zwar auf halb gebrochen Papier. Einfache Einschickung ꝛc.

§. 5.

Ferner ist die Relation einer Seits kurz, mit Uebergehung aller zur Sache nicht dienlichen Weitläuftigkeiten, welche gleich bey der Prob oder Abhör abgethan werden könnten und sollten, abzufassen: Nicht zu weitläuftig, nicht zu kurz.

Anderer Seits hingegen seynd die berührte Puncten dennoch so vollständig und mit allen nöthigen Umständen in die Relation zu bringen, daß man nicht nöthig habe, erst weiteren unterthänigsten Bericht und Erläuterung zu erfordern.

§. 6.

Die Relation ist nach gewissen Puncten oder §§. abzutheilen; und dieses nicht, wie es einem jeden selbst gefällig ist, sondern auf nachfolgende Weise. Form der Relation.

§. 7.

Forderist nemlich ist sich auf die etwa wegen des Commun-Rechnungs- und Oeconomie-Wesens bey der Abhör ertheilte Receß-Puncten zu beziehen: Receß-Puncte.

Selbige seynd auch der Relation als Beylagen auf halb gebrochen Papier zu gnädigster Ratification beyzufügen;

Jedoch nicht alle, sondern nur diejenige, welche nicht bereits durch Unsere Fürstliche general-Rescripten oder besondere Resolutionen gnädigst genehmiget seynd.

Viel weniger ist eben das, was in denen Recessen stehet, auch in der Relation selbst, zu blosser ohnnöthiger Vermehrung der Kosten und Mühe, zu wiederhohlen.

§. 8.

Rester. 2) Bey jeder Rechnung ist zu melden: Ob und was der Rechner im Rest verblieben? auch ob und wie solcher liquidiret worden seye? doch nur ganz kurz und überhaupt.

Hat sich aber ein Cassa- oder paßiv-Rest ergeben; ist umständlich zu vermelden: Worinn er bestanden seye? Wo er herrühre? Ob und was sich dabey für andere beschwerliche Umstände befinden? auch ob so gleich die Legal-Strafe deßwegen angesezt und beygetrieben, oder alles auf Unsere Fürstliche Entscheidung ausgesezet worden seye?

§. 9.

Durchstriche und Restituenda. 3) Die bey der Rechnungs-Prob und Abhör, nach Maaßgab Unserer Fürstlichen Verordnungen, dem Rechner gemachte Durchstriche, oder anderen Personen angesezte Restituenda seynd nicht alle zu erzählen:

Ausgenommen, wann sich allzuviele oder allzustarcke ohnpassierliche Verehrungen, Zehrungen, Auslosungen, und andere dergleichen verbottene Ausgaben äussern; da allerdings in der Relation solche Posten namentlich und mit allen benöthigten Umständen anzuführen seynd.

Wann endlich Durchstriche oder Restituenda vorkommen, deren Entscheidung auf Unsere Fürstliche Resolution gehorsamst ausgesezet worden ist; hat man sich in der Relation bloß kurz auf das zu beziehen, was die Recesse und deren Beylagen dißfalls enthalten.

§. 10.

Falsa, Dolosa, u. d. 4) Wann sich heimliche Neben-Rechnungen, wissentlich- und vorsezliche Verfälschungen der Einnahms- oder Ausgabs-Posten, oder der Verdiensts- und Kosten-Zettel, oder etwas anderes dergleichen, ergeben hat; ist jeder solcher Punct umständlich und besonder zu vermelden:

Wo aber dergleichen nichts zum Vorschein gekommen ist; solle dieser Umstand ebenfalls kürzlich angeführet werden.

§. 11.

Ad referendum genommene Puncten. 5) Seynd die ad referendum genommene und auf Unsere Fürstliche Entscheidung ausgesezte übrige Puncten nach einander, jeder besonder, und mit seiner benöthigten Zahl versehen, anzuführen.

§. 12.

Zustand des Oeconomie- und Rechnungs-Wesens. 6) Ist überhaupt zu melden: Wie das Commun-Oeconomie- und Rechnungs-Wesen jeden Orts beschaffen, und ob solches wohl oder übel bestellt seye?

Fände sich auch in ein- oder anderem etwas zu verbessern; ist sich dißfalls bloß auf den umständlicheren Innhalt derer Receß-Puncte hievon zu beziehen.

§. 13.

7) Ist der Status activus et paßivus des ganzen Amtes, und jeder Commun ins besondere, zwar nur summarisch, jedoch dergestalten deutlich und zuverläßig, zu vermelden, daß man daraus sicher erlernen könne: Status activus et paßivus.

1) Ob und was Stadt und Amt überhaupt bey lezter Abrechnung an die Landschaft-Cassa verblieben seye?

2) Was hinwiederum die Amts-Cassa an Ausständen an jeden Amts-Ort ins besondere zu fordern habe? und woran es hafte, daß die Ausstände nicht entweder nach und nach beygetrieben, und also verringert, auch zulezt gar getilget, oder die inexigible in Abgang verrechnet werden?

3) Wie viel so wohl das Amt überhaupt, als auch jeder Amts-Ort ins besondere,

a) verzinsliche activ-Capitalien, oder (ohne bemeldte Ausstände,)

b) andere current-activ-Schulden habe?

4) Wie viel hinwiederum so wohl das Amt überhaupt, als auch jeder Amts-Ort ins besondere,

a) verzinsliche paßiv-Capitalien, oder (ohne obgedachte Ausstände,)

b) andere current-passiv-Schulden habe?

5) Und wie viel solchemnach eines das andere, so wohl bey dem ganzen Amt, als auch bey jedem Amts-Ort ins besondere, übersteige?

§. 14.

Endlich und 7. seynd die auf die Prob und Abhör jeder Rechnung gegangene Unkosten zweyfach in originali und Abschrift zu übergeben, und dabey zu bemercken: Kosten-Zettel.

1) Daß die marginal- und übrige Verurkundungen derselbigen deutlich und zuverläßig seyen, auch das oben in des 14den Capitels 3tem Abschnitt dißfalls gnädigst verordnete dabey um so mehrers getreulich beobachtet werde, als alle Eigennüzigkeiten, oder andere unerlaubte Rechnungen, an einen Stabs-Beamten gedoppelt sträflich seynd; da eine seiner wichtigsten Amts-Pflichten ist, dergleichen Unordnungen zu rügen, zu bestrafen und zu verhüten.

2) Ist zwar die gesammte Zeit, so mit Abhörung jeder Rechnung zugebracht worden ist, mit in solche Specification zu bringen: Wann aber ein- oder andere Rechnung einen solchen Mangel an der Verurkundung gehabt, oder viele ohnpaßierliche Sachen enthalten hat, oder, wegen des von dem Rechnungs-Führer schlecht geführten Rappiats, confus oder undeutlich ausgefallen, oder der Rechnungs-Steller der Sache nicht gewachsen oder faul gewesen ist, oder boshafter Weise allerley Verschiebungen gemacht hat, um die unpaßierliche Posten oder Rechnungs-Rester dadurch zu bedecken, u. s. w. solle am Ende des Zettels pflichtmäßig beygefüget werden, wie viel weitere Zeit und Bemühung solches bey der

Prob oder Abhör verursachet habe, und was solchemnach dem Rechnungs-Führer, oder Steller, oder beyden, an diesen Unkosten zuzuscheiden seyn möchte?

§. 15.

Beylagen. Die Beylagen seynd überhaupt nicht ohne Noth, bloß zu Vermehrung des Schreib-Verdienstes und zur Beschwerde Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation, zu häuffen. Insbesondere aber seynd

1) Keine vierteljährige summarische Rechnungs-Extracte beyzufügen; noch auch

2) Die gezogene Defecten und deren Beantwortung: Oder, wann je wegen ein oder anderer in der Relation bemerckter Umstände vonnöthen wäre, selbige beyzulegen, seynd sie entweder in originali, oder bloß Extracts-weise, hinzu zu thun.

3) Seynd keine Verzeichnisse von Durchstrichen beyzulegen, welche ihren richtigen Gang haben, und Unsern Fürstlichen Verordnungen gemäß seynd; noch auch

4) Die von denen Rechnern getroffene Liquidationen.

§. 16.

Was davon paßiere? Vor die Verfertigung dieser unterthänigsten Rechnungs-Relation paßieret dem Beamten von neun Blättern, (die aber nicht ohnnöthig zu vermehren seynd, auch jede Seite die gehörige Linien und Sylben halten solle,) 1. fl. so auch von denen Recessen, unter gleicher Bedingung.

Vor die Abschrift von beyden aber, auf groß Papier, dem Blatt nach . . . . 2. kr.

So dann von denen übrigen nöthigen abschriftlichen Beylagen das oben im 2ten Capitel gnädigst bestimmte.

§. 17.

Fürstliche Resolutionen darauf. Die auf solche Relation eingelangte Fürstliche Resolutionen seynd:

1) Gleichbalden denen, welchen sie zu wissen nöthig seynd, zu publiciren.

2) Zu Bezahlung dessen, was an Restern, Restituendis und Strafen, auf Unsere Fürstliche Erkenntniß ausgesezet und von Uns entschieden worden, ist ein kurzer Termin anzusezen, bey dessen fruchtloser Verstreichung aber die Execution auf der Interessenten Kosten vorzunehmen.

3) Wann in der Durchstrichs-Verzeichniß von Uns wiederum etwas als paßierlich erkannt wird, ist es solcher Verzeichniß, mit Anführung Unserer Fürstlichen Resolution, beyzusezen, und die Summa darnach zu ändern.

4) Wann hingegen etwas darzu kommt, ist es am Ende mehrgedachten Verzeichnisses, nach der Ordnung der Relations-Puncten, und mit Anführung Unseres deßwegen erlassenen Fürstlichen Befehls, nachzutragen.

5) Endlich seynd beyde Summen zusammen zu schlagen, und in denen Recessen darnach abzuändern; damit der künftige Rechnungs-Steller wissen möge, was er, neben den Restern, an beharrten Restituendis, vermöge dieser (seiner Rechnung beyzulegenden,) Verzeichniß, in allem summarisch in Einnahm zu bringen habe.

6) Ist auch in der Rechnung selbst bey jedem Posten die Ursach der Beharrung am Rand kürzlich beyzusezen; damit die Rechnere und andere Commun-Vorstehere daraus ersehen können, was passabel seye oder nicht? Doch solle der bey der Rechnungs-Abhör bereits gezogene Calculus deßwegen nicht geändert werden.

7) Was nun dem Stabs-Beamten selbst zu vollstrecken oder zu untersuchen zukommt; solle er nicht, aus Gemächlichkeit, oder, um allen davon etwa habenden Verdruß zu vermeiden, bloß in Receß-Puncten verfassen, oder an den Burgermeister oder andere Personen hängen; sondern es selbst und würcklich in Richtigkeit stellen.

8) Zu solchem Ende hat er auf halbgebrochen Papier zu verzeichnen:

a) Was für Rester, nach Abzug aller Liquidationen, verbleiben.

b) Was für andere Durchstriche und Restituenda, laut obgedachter verbessert- und ergänzter Verzeichniß derselben, vorhanden seyen; desgleichen

c) Was für Strafen.

d) Wann erst nach erstatteter unterthänigster Relation, noch vor der Execution, auf ferneres unterthänigstes Suppliciren derer Interessenten, in Rest- Durchstrichs- oder Straf-Sachen eine Fürstliche Nach-Resolution und Milderung erfolgete; ist der völlige Ansaz innerhalb Falzes zu melden, so dann aber, mit Anführung dieser Unserer gnädigsten Resolution, die beharrete Summ auszuwerffen, auch die bey denen Recessen liegende Verzeichniß darnach abzuändern.

e) Endlich seynd die Rester, die Durchstriche und die Strafen, jede Claß besonders, zusammen zu summiren.

9) Alsdann ist jedem Interessenten, Falls ihme mehrere Posten zuerkannt worden seynd, seine Gebühr zusammen zu tragen, und bey jedem Posten am Rand kürzlich beyzusezen:

a) Was er daran baar zu seinen, des Stabs-Beamtens, Handen geliefert habe? oder

b) Ihme an einer liquiden und sich zur Vergleichung qualificirenden Gegen-Forderung abgezogen? oder

c) Von Uns, um seiner Armuth oder anderer Ursachen willen, auf Zieler zerschlagen, oder gegen Verzinsung geborgt worden seye?

10) Endlich hat er so dann über den baaren Einzug Rechnung zu thun; und zwar:

a) Wie die Rester und Durchstriche, auch Restituenda, zur Landschaft, oder Amts-Pfleg, oder Commun-Cassa;

b) Die Strafen hingegen zu Unserer Fürstlichen Land-Schreiberey geliefert worden seyen?

11) Uebrigens hat der Stabs=Beamte von denen auf seine unterthänigste Rechnungs=Relation ergehenden Fürstlichen Resolutionen, wie auch von der rectificirten Verzeichniß derer Rester, Durchstriche und Strafen, eine Abschrift zu seiner künftigen Nachricht verfertigen zu lassen und dem Concept der Relation beyzufügen, mithin selbige bey Handen zu behalten.

§. 18.

Executions-Relation.

Hiernächst hat der Stabs=Beamte, so bald möglich, seine unterthänigste Executions=Relation zu erstatten, nicht aber damit zuzuwarten, bis er wieder über einen neuen Jahrgang abgehörter Rechnungen unterthänigst zu berichten hat:

Viel weniger aber hat er das alte in das neue zu mengen; sondern jedes besonders zu tractiren.

§. 19.

Deren Einrichtung

Und zwar hat er in dieser Executions=Relation:

1) Sich auf obgedachte rectificirte Verzeichniß derer Rester, Durchstriche, Restituendorum und Strafen zu beruffen, auch selbige beyzulegen.

2) Nach solchem seynd die auf weitere Untersuch= und Erläuterung ausgesezte Puncten, nach der in der ersten unterthänigsten Relation beobachteten Ordnung und unter selbiger Zahl, umständlich zu bemercken.

3) Was zu exequiren befohlen, auch würcklich exequirt worden, ist auf gleiche Weise, aber nur ganz kurz, zu berühren:

Wo sich aber ein Anstand ereignet hat, muß desselbigen mit denen nöthigen Umständen gedacht werden.

4) Wann in der Zwischen=Zeit auf eingelangte unterthänigste Suppliquen oder Berichte fernerweite Fürstliche Resolutionen erfolget seynd; hat der Stabs=Beamte selbige, nach davon genommener Abschrift, ebenfalls in originali beyzulegen.

§. 20.

Was davon paßiere?

Für diese Bemühungen paßieret das oben §. 16. in Ansehung der unterthänigsten Rechnungs=Relation bestimmte, unter der allda befindlichen Bedingung; wie auch was gleichfalls oben wegen der Executions-Kosten, so in gewissen Fällen von denen Schuldhaften (durchaus aber nicht von denen Communen,) zu bezahlen seynd, gnädigst erlaubt worden ist.

§. 21.

Final=Resolution darauf.

Nach eingelangter Fürstlicher final=Resolution hat der Stabs=Beamte selbige ohnverweilt zu publiciren, zu befolgen, und eine Abschrift davon zu seinen Handen zu nehmen.

§. 22.

Final=Relation

Schließlichen hat der Stabs=Beamte nochmalen

gehorsamst zu berichten, wie auch diese Fürstliche final-Resolution unterthänigst befolget worden seye, und zugleich die samtliche Relationen und deren Beylagen, (ausgenommen die etwa beygelegt gewesene Defect-Protocollen, oder bey seiner Amts- oder anderen Registraturen nöthigen Originalien, so gegen Abschriften ausgewechselt werden können,) zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation, um sie allda verwahrlich beyzubehalten, gehorsamst mit einzusenden.

und Einsendung der Acten.

§. 23.

Sollten aber ein Stabs-Beamter, oder andere Commun-Vorstehere, ihrer Pflichten so weit vergessen, und sich erfrechen, das, was ihnen auf die erstattete unterthänigste Relationen anbefohlen worden ist, nicht zu befolgen, oder die als ohnpaßierlich erklärte Posten in denen folgenden Rechnungen dannoch wiederum paßieren zu lassen, oder selbige sonst heimlich von diesen oder jenen Gefällen ꝛc. zu bestreiten; werden Wir an einem solchen Freveler ein seinem schweren Verbrechen gemässes Exempel zu statuiren, und dadurch Unsern und Unserer nachgesezten Fürstlichen Collegiorum Befehlen den behörigen Nachdruck zu verschaffen wissen.

Straf nicht befolgter Fürstlicher Resolutionen.

§. 24.

Woferne auch ein Rechnungs-Führer oder Steller die in der nächsten Rechnung zu beobachten anbefohlene Marginalien oder Receß-Puncten ausser Acht lassen, oder, daß und wie solche befolget worden seyen, mit Anführung des Blatts in der folgenden Rechnung nicht behöriger massen an den Rand sezen würde; solle er nicht nur immer wieder von neuem auf solche Marginalien und Receß-Puncten verwiesen, oder ihme auf den beharrlichen Ungehorsams-Fall nur mit einer Strafe gedrohet werden; sondern er solle gleich das erste mal wegen eines jeden solchen Punctens um 1. fl. oder, wann er von Wichtigkeit ist, um einen kleinen Frevel, oder noch höher bestraft werden:

Auch Marginalien und Recessen.

Und eben diese Strafe solle hiemit auch dem Probatori bestimmet seyn, wann er bey der Prob dergleichen Posten paßieren liesse.

§. 25.

Endlich solle der Stabs-Beamte jährlich bey denen Vogt-Gerichten, oder andern Gelegenheiten, die Receß-Bücher selbst durchgehen, sich solcher gestalten die Recesse bekannt machen, und nachsehen, wie solchen gelebet worden seye, auch die Rechnungs-Stellere anhalten, über die in dem Receß-Buch enthaltene general-Puncten ein ordentliches Materien-Register zu verfertigen und jährlich fortzusezen, um alles desto leichter finden und behalten zu können.

Des Stabs-Beamtens Obsicht darauf.

Vierter Abschnitt.

Von denen unterthänigsten Berichten wegen des Commun-Frucht-Vorraths [752]).

§. 1.

Frucht-Vorraths-Bericht.

Um Weyhnachten jeden Jahres sollen der Stabs-Beamte, auch Burgermeister und Gericht der Amts-Stadt, im ganzen Land, bey Straf 4. fl. zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation unterthänigst berichten: In was für einem Zustand sich der Commun-Frucht-Vorrath in solchem Amt befinde?

§. 2.

Tabell darzu.

Und zwar solle dieser Bericht eigentlich in einer nach der Beylag 4. genau eingerichteten und von dem Stabs-Beamten, auch zwey Magistrats-Personen, unterschriebenen Tabell bestehen, aus welcher ersichtlich seyn solle:

1.) Wie viel der Frucht-Ansaz des ganzen Amts betrage?
2.) Was es daran jeden Amts-Ort betreffe?
3.) Was jeder Ort zur Zeit der Erstattung des unterthänigsten Berichts würcklich auf dem Kasten habe?
4.) An was für Sorten Früchten?
5.) Wie viel ausgeliehen seye, und an Capital oder Ueberlauff, und zwar von jedem ins besondere, im Ausstand hasste?
6.) Ob selbiger genugsam versichert? oder
7.) Doch sonsten exigibel seye?
8.) Wer die Vorraths-Pfleg verwalte?
9.) Was der Vorraths-Pfleger davon geniesse?
10.) Wie weit die Vorraths-Rechnung gestellt, probirt und abgehört seye?
11.) Ob der Vorraths-Pfleger keinen Rest gesezet?
12.) Wie viel dem Amt zu dem Ludwigsburger Zucht- und Arbeits-Haus, so lang solcher Beytrag währet, angesezet? auch
13.) Ob solcher Ansaz abgetragen seye?

§. 3 [753]).

Nicht-Vermengung des Neben-Vorraths.

Wo eine Commun einen Neben-Vorrath von solchen Früchten hat, welche auf ihren Commun-Gütern erbauet worden seynd; solle selbiger in dem unterthänigsten Bericht nicht mit dem schuldigen Haupt-Vorrath vermenget, sondern die Beschaffenheit jeder Claß ins besondere angezeiget werden.

---

752) Vergl. oben Cap. 11 und die Citate daselbst, ferner G.-R. v. 19. Nov. 1744.

753) Zu §. 3 und 4. S. * G.-R. v. 28. Juni 1630.

§. 4.

Strafe falscher Berichte.

Würde sich aber, bey einer etwa auf Fürstlichen Befehl da oder dorten alsogleich nach eingelangtem unterthänigsten Bericht vorzunehmenden Untersuchung, oder sonst über kurz oder lang, ergeben, daß Wir und Unsere Fürstliche Land-Rechnungs-Deputation hierinn mit verfälschten Berichten hintergangen werden wollen; solle solche höchste Ungebühr an denen Schuldhaften nach Befinden und auf das schärffeste abgestrafet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von andern unterthänigsten Berichten in Commun-Oeconomie- und Rechnungs-Sachen.

§. 1 [754]).

Ohnnöthige Anfragen.

In denen Sachen, darinn diese Unsere Fürstliche Ordnung klare Maaß und Ziel gibt, ist Unsere Fürstliche Land-Rechnungs-Deputation mit unnöthigen Anfragen nicht zu behelligen.

§. 2.

Unterlassung nöthiger Anfragen.

Hingegen ist auch in denen Fällen, darinn Unsere Fürstliche Stabs-Beamte und die Commun-Vorstehere angewiesen seynd, Unsers gnädigsten Bescheids oder Ratification zu erwarten, mit unterthänigster Berichtung derselben nicht bis auf die ordinari-Rechnungs-Relation, ja wohl gar einige oder mehrere Jahre, Anstand zu nehmen; zumalen wo die Sache ein merckliches beträget, als bey Aufzugs- oder Bau-Kosten, oder ausserordentlichen und starcken Verehr- und Auslosungen, u. s. f. sondern es solle ohnverzüglich gehorsamst angefragt, und zuvor ordentlicher Weise nichts verfüget werden; wie schon oben hin und wieder, theils überhaupt, theils bey verschiedenen besonderen Fällen, die ernstliche Anweisung geschehen ist:

Widrigen Falles haben die, so daran Schuld seynd, nicht nur für alle so dann erfolgende Durchstriche, Restituenda, oder andere dem gemeinen Wesen daraus entstehende Schaden, ohnweigerlich zu haften, sondern auch noch über dieses einer wohl-verdienten Ahndung zu gewarten.

Schluß,

nebst einer weiteren general-Norm in allen vorstehenden und dergleichen Sachen.

§. 1.

Verweisung auf andere Geseze.

Uebrigens verbleibet es, in so ferne nicht allhier ausdrücklich ein anderes von Uns zu verordnen für

754) S. * G.-R. v. 27. Januar 1708.

gut befunden worden ist, in allen vorhin berührten und andern hieher einschlagenden und damit verbundenen Materien bey deme, was dißfalls in Unserem Fürstlichen Land-Recht, auch Landes- und anderen Ordnungen, enthalten ist.

§. 2.

Aufhebung gewisser älterer general-Rescripten.

So viel hingegen die von Unsern Fürstlichen Vorfahrern an dem Regiment dieses Herzogthums, auch Uns Selbsten, in ermeldten Materien in das Land erlassene Fürstliche general-Rescripte, wie auch ein- und andere Unseren Fürstlichen Collegiis zugefertigte Normal-Resolutionen betrift; so haben Wir diejenige, welche Wir noch ferners beobachtet wissen wollen, ihrem ganzen substantial-Innhalt nach allhier eintragen lassen;

Dahero künftig kein dergleichen älteres Fürstliches general-Rescript oder normal-Resolution gegen diese Unsere Fürstliche Ordnung gelten noch angeführet werden solle.

Nur verbleibet es, in so weit hier nicht ein anders verfüget ist, bey dem weitläuftigen Fürstlichen general-Rescript vom 24sten Maji 1663.

§. 3.

Sammlung der künftig ausgehenden.

Hingegen seynd alle künftig ausgehende, das Commun-Oeconomie- und Rechnungs-Wesen betreffende, oder doch dahin einschlagende, Fürstliche general-Rescripten

1.) Nicht allein von allen Stabs-Beamten bey ihren Amts-Registraturen fleißig aufzubehalten, sondern auch

2.) In denen Stadt- und Amts-Schreibereyen in ein absonderliches Buch einzutragen, der Tag der Publication beyzuschreiben, und über solches Buch ein gedoppeltes Register zu verfertigen, nemlich so wohl nach Ordnung der Zeit, wie die Fürstliche general-Rescripten nach einander ausgegangen seynd, als auch nach dem Haupt-Innhalt derselbigen;

Wie dann auch, so oft ein neues dergleichen Stück einlauft, solches alsobalden in diese beyde Register einzutragen ist.

§. 4.

Aufhebung aller widrigen Herkommen und Exempel.

Und gleichwie Unsere Stabs-Beamte und die Commun-Vorstehere durch ihre Staaten, Pflichten und Gewissen verbunden seynd, auf dasjenige zu sehen, was Wir, als ihr von Gott ihnen vorgesezter Regent und Ober-Haupt, aus Landes-Fürstlicher Macht und aus treuer Wohlmeynung für das Heil Unserer lieben anvertrauten Unterthanen, befohlen, erlaubt oder verbotten haben, nicht aber darauf, was für alte und neue Mißbräuche und Unordnungen da oder dorten heimlich oder offentlich hergebracht oder eingeschlichen seynd; also kan und soll auch in dem Uebertrettungs-Fall Niemand auch

nur zu einiger Milderung der Strafe, viel weniger zu gänzlicher Befreyung davon, gereichen und vorständig zu seyn, wann er sich darauf beruffen wollte, daß vor oder nach Bekanntmachung dieser Unserer Fürstlichen Ordnung ein anderes bey ihnen üblich gewesen seye, oder daß er sich nach seiner Amts-Vorfahren Exempel gerichtet habe, oder daß in andern Städten, Aemtern, oder Orten, ein gleiches beobachtet werde, u. s. w.

Sondern Wir befehlen hiemit nochmals und schließlichen allen Unsern Herzoglichen Räthen, Beamten, Commun-Vorstehern, Officianten und gemeinen Bedienten, auch übrigen Unterthanen, gnädigst, aber auch ernstlichst, über gegenwärtiger Unserer Herzoglichen Ordnung, so lang und bis von Uns, oder Unsern Herzoglichen Nachkommen an der Regierung ein anderes verordnet werden sollte, in allen Stücken genau und mit allem Nachdruck zu halten, dagegen weder selbsten etwas zu thun, oder zu unterlassen, noch anderen dergleichen zu gestatten; bey Unserer Herzoglichen Ungnade, und andern oben bestimmten, oder sonsten nach Befinden anzusezenden, gerechtesten Strafen. Schluß.

In Urkund Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. Gegeben in Unserer Herzoglichen Residenz-Stadt Ludwigsburg, den 1sten Junii im Jahr Christi 1758.

Carl, H. z. W.

(L. S.)

Beylag 1.
zu pag. 51.

bürgerlicher Innwohner zu

Amts, und mit Ihme seine eheliche Haußfrau

mit Beystand

auch Burgers allhier, Ihres gerichtlich bestätigten Kriegs-Vogts, wollen, nach zuvor erlangter Ober-Amtlichen Bewilligung, bey

Ein Capital von

Termino und 17 erstmals landläuffig zu verzinsen, aufnehmen, und darvor zur Versicherung folgende ihre eigenthumliche Güter, zu wahren Unterpfanden offentlich und Ordnungs-mäßig verschreiben, mit Bitte, nicht allein darüber die

Gerichtl. Anschlag.

Gerichtliche Erkanntnuß ergehen zu lassen, sondern auch die übrige rechtliche Gebühr dieser Aufnahm wegen zu observiren.

Unterpfand.

Wegen dieser Verschreibung haben beede Eheleuth, nebst der Frauen Kriegs-Vogt, dem Darleiher, in gesessenem Gericht, nebst der gewohnlichen Verbindung, noch weiter folgendes zugestanden:

1.) Sollen, nebst obigen verschriebenen Gütern, dem Darleiher, auch übriges gantze Vermögen der Eheleuth, gegenwärtiges und zukünfftiges, nichts davon ausgenommen, überhaupt und insgemein, verpfändet seyn, und zwar dergestalten, daß es in des Darleihers freyen Willen stehen solle, entweder die General- vor der Special-Hypothec, oder diese vor jener, anzugreiffen, und sich daran zu halten.

2.) Uberlassen die Schuldnere dem Darleiher auf denen insbesondere verschriebenen Gütern ein wahres Eigenthum und den würcklichen Besitz derselben, jedoch dergestalten, daß sie, die Schuldnere, solche im Nahmen des Darleihers nutzen und niessen, ihme aber alsdann erst erlaubt seyn solle, sich dieses seines vorzüglichen Rechts und des Angriffs derer Güter zu bedienen, wann die Schuldnere mit dem Zinß, oder zur Zeit der Ablosung mit dem Capital, nicht einhalten, aber nur so lang und viel, bis um Capital und Zinß Vergütung beschehen ist.

3.) Will auch ein jedes Ehegemächt, sowohl der Mann, als das Weib, vor die Schuld gantz stehen, und jedes vor dieselbe sich zum völligen Schuldner erkennen, also, daß in keinem Fall eine Trenn- oder Vertheilung statt haben, sondern dem Darleiher frey stehen solle, im Anstands-Fall um die gantze Schuld zu belangen, welchen Theil er will.

4.) Hat sich nicht nur allein das Weib ,
mit Beystand ihres Kriegs-Vogts, aller dem weiblichen Geschlecht zum Fürstand dienender Freyheiten und Gutthaten überhaupt, vornehmlich und insbesondere aber der günstigen Verordnung, nach welcher kein Weib für jemand, so gar auch nicht vor ihren eigenen Mann, Bürgschafft zu leisten, Erlaubnuß haben, noch solche, wann es auch geschehen, Statt und Platz greiffen solle, mittelst Angelobens an Gerichts-Staab, also eidlich, nach Gerichtlicher zu Gemüthführung, verzügen und begeben, sondern auch

5.) Mit Ihro der Ehemann gemeinschafftlich auf alle und jede Exceptionen, einiger Ohnglücks-Fälle, und deßhalb ergehender Moratorien, item Verjährungen, auch sonst auf alle andere Ausflüchten und Behelffe der Rechten, als solche immer erdacht werden möchten, hierunter wissend- und wohlbedächtlich renunciret.

Ubrigens wird das Hochlöbliche Ober-Amt von Unterzogenen hiemit folgender Umstände, in der Absicht auf gegenwärtige Aufnahm, gehorsamst berichtet.

a. Der Frauen Kriegs-Vogt ist gerichtlich verordnet worden, vermög unsers Gerichts-Protocolls dd.

b. Will der Schuldner in vermeldte Anlehnung zu

also nützlich in seine Haushaltung verwenden.

c. Kan er sich dermalen auf anderwärte Weise nicht helfen, sondern ist zu dieser Aufnahm genöthiget.

d. Ist er ein guter Haushalter, und fleißiger Arbeiter.

e. Zum Burgermeister-Amt ist er Steuer-Ausstand schuldig = =

f. An verbriefften Schulden verzinnßt er allbereits = =
und seine übrige Schulden dörfften erlauffen = =

g. Seinen Kindern erster Ehe ist er an angefallenem Mütterlichem (Vätterlichem) Gut schuldig = =

h. An Vermögen besitzt er, über Abzug vorgeschriebener Schuld-Posten, noch = =

i. Die hierinn verschriebene Güter sind des gemachten Anschlags wohl werth, auch, so viel Uns wissend, und aus Unserem eingesehenen Unterpfands-Buch erhellet, anderwärts ohnversetzt, deßwegen Wir

k. Selbige als Unterpfande confirmirt und darüber erkennt haben.

Dessen allen zu wahrem Urkund haben nicht allein die Schuldnere sich hienach, sondern auch Wir Schultheiß, Burgermeister und Gericht, Uns eigenhändig unterschrieben. Geschehen den 17

T. Schultheiß, Burgermeister und Gericht allda.

T. Der Schuldner

Dessen Ehefrau, als Mit-Haupt-Schuldnerin.

Deren Gerichtlich confirmirter Kriegs-Vogt

Beylag 2.
zu pag. 98.

Ich
und mit Ihme Ich
seine eheliche Hausfrau, so dann Ich
Ihr der Frauen Gerichtlich confirmirter Kriegs-Vogt, samtlich verburgert zu
Urkunden und bekennen offentlich, hiemit für Uns, unsere Erben und Nachkommen, die wir nicht weniger dann Uns selbsten hierzu vestiglich verbinden, daß, nach zuvor erlangter Vogt-Amtlicher Bewilligung, Wir die Eheleuth

und allen Nachkommen, aufrecht und redlich schuldig worden, und hinfüro solcher gestalten vertreten, erstatten und bezahlen sollen und wollen.

Hauptguth, guter, genehmer, Reichs- Crayß- und diß Lands gangbarer Währung, jeden Gulden zu fünfzehen Batzen oder sechzig Kreutzer gerechnet, welche Summam

Dahero Wir nicht allein vor diesen Empfang in bester Form Rechtens quittiren, und Uns der Exceptioni non numeratæ Pecuniæ, oder der Einrede, als wann wir kein Geld erhoben hätten, & non secutæ versionis in rem, oder als wann es nicht in unsern Nutzen verwendet worden wäre, hiemit wissentlich und in bester Form Rechtens verzeihen, sondern auch

oder einem jedweden rechtmäßigen Innhabern diß Briefs, zu legaler Versicherung gegenwärtigen Capitals und der daraus verfallenden Zinnse, auch wider all Verhoffen etwa verursachender Kosten und Schaden, zu wahren und rechtmäßigen Unterpfanden wissend- und wohlbedächtlich einsetzen, nachfolgende Güther

Welch vorbeschrieben , ausser denen darauf haftenden Grund-Beschwerden, sonsten frey, ledig, unversetzt, und unser rechtes Eigenthum, darzu zu Abstattung dieses Capitals und Interesse, auch Kostens und Schadens, vollkommen genugsam auch vor Ablösung Capitals und Zinnses, weder verkauft, vertauscht, versetzt, noch in andere Wege verändert werden, falls es auch geschehete, der Contract ipso Jure null und nichtig seyn solle.

Damit nun ermeldt
oder ein jeder anderer rechtmäßiger Innhaber diß Briefs, um gegenwärtiges Capital und Zinnse, auch rechtmäßige Kosten und Schaden, mit obeinverleibte Unter-Pfand desto mehrers versichert seyn möge, so cediren Wir und einem jeden andern rechtmäßigen Innhabern diß Briefs, gedachte Unter-Pfänd wissentlich und wohlbedächtlich, per modum constituti possessorii, zu wahren Eigenthum, bis zu Wieder-Erstattung gegenwärtigen Capitals samt den Zinnsen, und allen Köstens und Schadens, dergestalten und also, daß Wir uns hiemit aus Besitz setzen, hingegen

oder wer sonsten diesen Brief rechtmäßig innhaben

wird, vor den wahren Besitzer selben erkennen, folglich alle Actus, die Wir auf= und mit

exerciren, anderst nicht angesehen werden sollen, als daß solches alles von uns, als blossen Usufructuariis und in Namen geschehen.

Hierauf nun so gereden und versprechen Wir, die Eingangs erwehnte Eheleuth, für Uns, unsere Erben, und Nachkommen obgedacht
oder einem jeden andern rechtmäßigen Innhabern diß Briefs, obberührtes Capital der so lang dasselbe ohnabgelößt stehen bleiben wird, jährlich auf und in Anno Ein Tausend Sieben Hundert erstmals mit Fünf pro Cento, also mit Landläuffig, in obgemeldter Währung, zu verzinnsen, und solchen Zinns jährlich und eines jeden Jahrs allein und besonders, allwegen auf gemeldten Termin, in denen Acht Tagen zuvor oder hernach, ohne längeres Verziehen, zu eines jedesmals verordneten
oder andern rechtmäßigen Innhabers diß Briefs sichern Handen und Gewalt, ohne auch nur geringsten Kosten und Schaden, zu liefern und zu antworten, das Capital selbsten aber, nach Verfliessung Jahres=Fristen, wann nicht beederseits entweder expressè oder tacitè ein anderes beliebet würde, jedoch auf zuvor beschehenes vierteljähriges Aufkünden, mit dem allenfalls ausstehenden Interesse, ohne einigen Aufzug oder Hinderung, auch ohne Reduction deß nach dem äusserlichen Werth etwa veränderten Gelds, in Reichs=gangbaren, und ohnverruffenen Müntz=Sorten, völlig und ohnabgängig wiederum heimzugeben und abzulösen.

Wofern aber Wir, oder unsere Erben, einig= oder mehrmalen mit Reichung des Zinnses, oder zur Zeit der angekündeten Ablösung mit Abstattung des Capitals, oder auch in einigen Puncten, dazu Uns dieser Brief verbindet, säumig wären, und mit diesem Unsern Versprechen, als vor= und nachstehet, nicht einhalten würden, (welches doch, ob Gott will, nicht geschehen soll) so hat alsdann
oder ein jeder anderer rechtmäßiger Innhaber diß Briefs, Krafft dieses, ein erlangt= und hiemit selbst ergebenes Recht, auch vollkommenen Gewalt, nicht allein hievornen zu eigen cedirte und Uns ad interim nur nutz=nießlich zustehende Güth , sondern auch, daferne solche nicht genugsam wäre , all übrig unser Haab und Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, so wir nicht weniger hiemit generaliter verpfändt haben wollen, mit oder ohne Recht, vor oder nach obinserirter Special-Hypothec, nach Belieben, Krafft des zwischen Uns abgeredten und vestgesezten Pacti commissorii & juris variandi anzufallen, zu verkauffen, zu vertauschen, und zu bekümmern, jedoch nur so lang und viel, bis mehrbesagt

oder ein jeder anderer rechtmäßiger Innhaber diß Briefs, um Capital und Zinns, auch Kosten und Schaden, völlig contentirt und bezahlt seyn werden.

Inmassen, solches alles wohlbedächtlich versprochener Massen zu halten und zu vollziehen, Uns und unsere Erben nicht hindern noch schützen solle, Krieg, Raub, Brand, Plünderung, Steuer, Schatzung, oder andere ungewöhnliche Schäden und Fälle, die deßhalb ergehende Moratorien, noch einige andere Exceptionen, Ausflüchten, Beneficien und Behelff der Rechten, wie die Namen haben, oder erdacht werden, oder Uns auf irgend eine Weise zum Fürstand dienen möchten, als welch allen und jeden Wir hiemit gar und gäntzlich renuncirt, und uns wissentlich begeben haben wollen. Vornehmlich aber habe ich, die Ehefrau, Eingangs vermeldt, mich vor gesessenem Gericht, mit Beystand meines Kriegs-Vogts, aller dem Weiblichen Geschlecht zu Gutem, in Rechten hierwider gegönnten Beneficien, Privilegien und Freyheiten, vornehmlich aber und expresse Beneficio Senatus-Consulti Vellejani, & novæ Constitutionis in Authentica si qua Mulier, Cod. ad Senatus-Cons. Vellej. als welches dahin gehet, daß kein Weib sich vor einen andern, insbesondere aber vor Ihren Mann, kräfftig verbürgen, und verbinden könne, es werde dann vorhero erwiesen, daß solche Schuld zu des Weibs Nutzen angewendet worden, nicht minder Exceptionis dolosæ persuasionis, gefährlicher Ueberredung, metus et rei non sic, sed aliter gestæ, und dergleichen mehr ꝛc. wie sie immer Namen haben, oder erdacht werden möchten, so mir so wohl von dem Herrn Richter deutlich erkläret, als auch von meinem Kriegs-Vogten wohl zu Gemüth geführet worden, mittelst Angelobens an Gerichts-Staab, also Eydlich und wohlbedächtlich, freywillig und ohngedrungen, samt dem Rechten, gemeiner Verzeyhung widersprechend, begeben, und versprochen, wider diese Verbindung mich deren keines zu bedienen, thue es nicht allein auch hiemit nochmalen, mit und in Krafft diß Briefs, sondern begebe Mich auch, in Ansehung diese Anlehnung Mir auf obige Art, und zum besten meiner Haushaltung, so ehrlich geschehen, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, jedoch nur privative auf die Schuld, der Hypothec, die Ich nach denen Gesetzen vor mein Heurath-Guth, Erbtheil, und andere eigene Güther, auf meines Manns Vermögen hab, dergestalten und also, daß in allen Fällen, sie mögen sich ereignen wie sie wollen, diese Schuld vor meinen Weiblichen Prætensionen den Vorzug haben solle.

So wollen auch Wir, die Eheleuth, Uns noch ferner verbunden haben, falls dieses Capital über die bestimmte jährige Zeit ohnabgelößt stehen bleiben möchte, daß nichts destoweniger gegenwärtige Obligation mit allen ihren Clausuln in vollkommenen Kräfften seyn und verbleiben solle, falls es auch geschehete, daß entweder

ex injuria temporum und unserer Unvermögenheit, das Capital über zwanzig Jahr, kurz oder lang, stehen bleiben, und also die Zinsreichung hoch hinauf steigen, und das Capital übertreffen würde, oder auch ex negligentia Administratorum, oder aus einem andern jezt nicht vorsehenden Casu, die Zins unbezahlter aufschwellen, und das Capital um viel oder wenig übersteigen möchten, so soll dieses alles oder einem jeden andern rechtmäßigen Innhabern diß Briefs, nichts præjudiciren, sondern Capital und Zins, einen als den andern Weg völlig bezahlt werden. Allermassen Wir hiemit allem deme, was die Rechten oder Gewohnheiten dieserwegen zu Gunsten dergleichen Schuldnern verordnen, besonders aber der exceptioni præscriptionis, hiemit wissend- und wohlbedächtlich renunciren;

Und weilen nach der Societät, in deren Wir beede Eheleuthe mit einander stehen, sich öfters Fälle ereignen können, welche eine in denen Rechten erlaubte Separation, oder einige anderwärtige Rechts-Behülffe, wider dergleichen in Societate contrahirte Schulden einrathen dörften; so haben doch Wir beede (und in specie Ich das Eheweib, mit meinem Gerichtlich verordneten Kriegs-Vogten) auf obgedachte Weiß, vor gesessenem Gericht, mit wohlbedächtlicher und bestens erklärter, auch würcklich darauf erfolgter Eydlicher Renunciation aller weiblichen Beneficien, wie sie immer Namen haben mögen, stipulirt, vor diese Uns so redlich angeliehene Schuld in solidum zu stehen, dergestalten, wann (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) es mit uns zur Gant käme, daß Wir alsdann, und zwar ein jeder Theil, als Principal-Schuldner und als Correi angesehen werden, und Krafft dieses Fug und Macht haben solle, um die ganze Schuld zu belangen, welchen Theil will, wie Wir uns dann hiemit des Beneficii Excussionis, cedendarum Actionum & divisionis, expressè und in bester Form Rechtens begeben. Alles getreulich ohne arge List und Gefahr:

Wir bekennen auch insbesondere hiemit, daß mehrermeldt mit obige, publica Authoritate constituirt- und hier einverleibte Unterpfand, nicht allein genugsam und dergestalten versichert, daß, wo solches Unsere oder eines jeden unter Uns eigene Sache wäre, Wir darob ein gutes Vergnügen hätten, selbige auch anderwärts, so viel Uns wissend, ohnverpfändt und ohnversezt , sondern auch, daß die Ehefrau aller weiblichen und übriger Beneficien cum Curatore vor Gericht mittelst Angelobens an Gerichts-Stab, nach zuvor gethaner genugsamer Erklärung derer denen Ehefrauen in denen Rechten zuständiger Beneficien, freywillig und ohngedrungen, also Eydlich verzügen, nicht minder beede Schuldnere zu all übrigen dieser Obligation inserirten Clausuln und Puncten wissend- und wohlbedächtlich, nach deren vorgängigen Erklärung, sich verstanden haben, ohne Gefährde.

Dessen allem zu wahrem Urkund, und beständiger Vesthaltung haben wir, die selbst Schuldnere, uns nicht allein hienach eigenhändig unterschrieben, sondern auch unterdienstlichen Fleisses ersucht und gebetten, den

zu

Unsern Hochgeehrtisten Herrn Staabs=Amtmann, daß Derselbe sein führendes Amts=Sigill (jedoch anderwärts ohne Præjudiz) offentlich hievor gedruckt. So geschehen und geben auf den Termin Anno Ein Tausend Sieben Hundert

Die Gerichtliche Erkanntniß über die Unterpfand, und Verzeihung der Weiblichen Freyheiten bezeuge

Zu gegenwärtiger Obligation, und all=deroselben einverleibten Clausuln und Puncten bekennen sich wissend und wohl=bedächtlich den Anno 17

Haupt=Schuldner, dessen Eheweib, deren Kriegs=Vogt.

Beylag 3 [765]) zu pag. 208.

Ta

über den dermaligen Commun-Rechnungs-Zustand in

Gefer

den

Locus et Corpus.	Name des Probatoris, und ob er gn. confirmirt.	Die Rechnungen seynd		
		Gestellt bis	Probirt bis	Abgehört bis

755) S. *Gen.-Rescript vom 9. März 1746.

bell

Stadt und Amt = = = Auf Hoch-Fürstlichen Befehl

tiget

Relation ist			Ob der Probations- und Abhör-Kosten gnädigst decretirt seye?	Im Ausstand haftet an					
Erstattet bis	Von Fürstl. Canzley zuruck geschickt den	Executions-Relation eingeschickt den		Rechnungs-Restern.			Restituendis.		
				fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.

Beylag 4. zu pag. 217.

Ta

über den Commun-Frucht-Vorrath in

Ort.	Ansatz.	Vorrath auf dem Kasten nach dem Sturz, auf Georgii.	Im laufenden Jahr von dem Sturz um Ubersauff hingeliehen.	Würcklich auf dem Kasten zugegen.	Im Ausstand von vorhergehenden Jahren.		Ob die Ausstände legaliter versichert, oder wie viel daran ohne Bürgschaft haften.
					Capital.	Uebersauff.	

b e l l

Stadt und Amt . . .

Was an denen Ausständen exigible oder nicht?	Vorraths-Pflegere.	Deren Besoldung.	Ansatz zum Zucht- und Arbeits-Haus.	Hieran biß Jahr geliefert

†) Rescript, die Taxe für Minderjährigkeits-Dispensationen betreffend,

vom 13. Dezember 1758.

1285.

Verordnung, den Gebrauch der Weinmost-Urkunden und die Form der Eich-Zeichen betreffend,

vom 15. Januar 1759 [756]).

1286.

General-Rescript, den Titel und Rang der Oberamtmänner betreffend,

vom 1. Februar 1759 [757]).

Carl, ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Nachdeme Wir in der bekandtlich unermüdeten Achtsamkeit, so Wir auf die Verbesserung verschiedener Einrichtungen und Verfassungen in Unsern Herzoglichen Landen nicht ohne offenbaren Göttlichen Seegen und erwünschten Success bis dahero Landesväterlich angewandt, und fernerhin anwenden werden, überzeugend wahrgenommen, und verspühret haben, daß man denen vorgesezten Staabs-Beamten zu ihrer Amtsführung, Erhaltung Unserer Rechte und Vollziehung Unserer Befehle niemals zu viel Amtliche Autoritæt, und zu solcher niemals zu viel Mittel an die Hand geben kan: So finden Wir nach der deßhalb Selbsten eingenommenen Einsicht, daß die wahre Dignitæt des = ihnen von Uns gnädigst anvertrauten Amts, und der bekandtlich grosse Umfang dieses ihres Officii in der bis dahero üblich gewesenen Benennung eines Vogten so wenig hinlänglich exprimirt, als vielmehr in seinem Wehrt um ein Grosses,

---

†) S. die Sammlung der Finanzgesetze. Diese Taxe wird auf 4 Goldgulden erhöht, weil die betreffenden Personen dadurch eo ipso auch von dem nexu militari liberirt werden.

756) Für die Bezeichnung des Eich-Gehalts an den Fässern wird eine gleichmäßige Form vorgeschrieben und durch Beispiele erläutert. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. LXXII.

757) Original-Urkunde aus der Sammlung von Ebingen. Vergl. die 4te Rang-Ordnung v. 20. Aug. 1745 (O. Nr. 1173), das G.-R. v. 27. Juni 1770 und die neueste Rangordn. vom 18. Oct. 1821.

besonders gegen Fremde, herunter gesezt seye. Wir sehen Uns dahero veranlasset, hierunter einige Abänderung aus Höchsteigener Bewegung zu treffen, und wollen hiemit zu einem unabänderlichen Landes-Herrlichen Gesetz gnädigst verordnet haben, daß

1.) bey gesamt Unsern Staabs-Beamtungen zu

Adelberg.
Alpirspach.
Altenstaig.
Anhausen.
Backnang.
Bahlingen.
Bebenhausen.
Beilstein.
Beßigheim.
Bietigheim.
Blaubeuren { Stadt. Closter.
Böblingen.
Gr. Bottwar.
Brackenheim.
Calw.
Cantstadt.
Denckendorf.
Dornhan.
Dornstetten.
Ebingen.
Freudenstadt.
St. Georgen.
Gochsheim.
Göppingen.
Gröningen.
Güglingen.
Herrenalb.
Herrenberg.
Heubach.
Heydenheim.
Hirsau.
Hornberg.
Kirchheim unter Teck.
Königsbronn.
Lauffen.
Leonberg.
Cl. Lichtenstern.
Liebenzell.
Lorch.
Ludwigsburg.
Marbach.
Maulbronn.
Mercklingen.
Möckmühl.
Münsingen.
Murrhard.
Nagold.
Neuenbürg.
Neustadt.
Neuffen.
Nürtingen.
Pfullingen.
Cl. Reichenbach.
Rosenfeld.
Sachsenheim.
Schorndorf.
Sindelfingen.
Steußlingen.
Stuttgart { Stadt. Amt.
Sulz.
Tübingen.
Tuttlingen.
Unterdwißheim.
Urach.
Vayhingen.
Waiblingen.
Weinsperg.
Weiltingen.
Welzheim.
Wildbad.
Wildberg.
Winnenden.

die bisherige Vogts-Benennung von dem 11ten dieses Monats an gänzlich cessiren, und dargegen

2.) jeder derselben von diesem Tag an den Caracter als Herzoglicher Ober-Amtmann, und neben solchem keinen andern führen, zu dem Ende

3.) alle und jede Neben-Tituls von Rath, Cammer-Rath, Expeditions-Rath, Assessor, Regierungs-Rath und dergleichen eo ipso mit dem Vogts-Wort zugleich aufhören, und alleinig der Ober-Amtmanns-Nahme gültig seyn solle; Wornächst Wir

4.) jedem Herzoglichen Ober-Amtmann in genere den Rang eines titulair-Expeditions-Raths nach dem Rang-Reglement d. d. 20. Aug. 1745. gnädigst hiermit angewiesen, aber auch dabey verordnet haben wollen, daß ein Ober-Amtmann in seiner Amts-Stadt vor allen übrigen daselbst befindlichen Geist- und weltlichen Officianten oder andern Particuliers, wann sie gleich höhere Tituls haben, den Rang nehmen, und als die erste Person in dem ihm gnädigst anvertrauten Amt angesehen und

respectirt werden, mithin auch den damit verknüpften Vorzug zu geniessen haben solle. Und wie Wir

5.) gewohnt seynd, ausserordentliche Verdienste auch ausserordentlich zu belohnen, so wollen und werden Wir es auch bey dieser gnädigsten Verordnung nicht bewenden, sondern einem jeden besonders treueifrigen Ober-Amtmann zu seiner mehrerer Aufmunterung und Distinction einen höhern Rang als würcklicher Expeditions-Rath, Hof-Rath, titulair- auch würcklicher Regierungs-Rath, mit und ohne die gewöhnliche Emolumente, Umständen nach, gnädigst angedeyhen, und ihnen per speciale Decretum solchen anweisen lassen.

Gleichwie Wir übrigens Unsern treugehorsamsten Staabs-Beamten eine abermalig werckthätige Probe von Unserer gnädigsten Versorg- und Handhabung ihres Ansehens durch diese gnädigste Verordnung offentlich zu erkennen geben: So hoffen und versehen Wir Uns dargegen, daß diejenige, welche in ihrem schuldigen Eifer bis dahero zuruck geblieben, sich dadurch zu mehrerem Fleiß anreizen, und es nicht, statt Belohnung zu erwerben, auf endliche von Uns vorzunehmende Ahndung ankommen lassen, rechtschaffene Beamte aber in ihrem rühmlichen Eifer, Fleiß und Attention unermüdet fortfahren und sich Unsers gnädigsten Vertrauens, Gnade und weiterer Versorgung mehr und mehr würdig zu machen suchen werden. Gegeben in Unserer Herzoglichen Residenz zu Stuttgart, den 1. Febr. 1759.

Carl. H. z. W.

1287.

Erste Statuten des Militär-Verdienst-Ordens,

vom 11. Februar 1759 [758]).

---

758) Druckschrift 16 Seiten, Folio, mit einer Kupfertafel, unter dem Titel: „Statuten des Herzoglich-Würtembergischen Militair-Carls-Ordens." Der Orden bestand, neben den Prinzen des herzoglichen Hauses und anderen fürstlichen Personen, aus 10 Commendeurs, oder Groß-Kreutzen und 24 Chevaliers, mit je 400, respé 200 fl. Pension, und einer willkührlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern. Zur Aufnahme wurde 15jähriger, tadelloser Dienst im württembergischen Militär, worunter 2 Feldzüge, oder besondere Auszeichnung im Feld, erfordert. Die Statuten dieses Ordens wurden den 6. Nov. 1799, 6. Nov. 1806 und 23. Sept. 1818 revidirt, worauf wir verweisen, da die vollständige Aufnahme sämmtlicher Ordens-Statuten das Material dieser Gesetz-Abtheilung zu sehr vergrößern würde.

†) Wechsel-Ordnung,

vom 24. März 1759.

1288.

General-Rescript, das Wandern bei dem Metzgerhandwerk betreffend,

vom 3. April 1759 [759]).

1289.

General-Rescript, wornach die Eingaben um Minderjährigkeits-Dispensation zum Zweck der Verheirathung unmittelbar an den Herzog einzureichen sind,

vom 26. April 1759 [760]).

---

††) General-Rescript, den verbotenen Vieh-Aufkauf der Juden betreffend,

vom 11. Juni 1759.

1290.

Gesetz, die Landesfrohnen betreffend,

vom 21. Juni 1759 [761]).

Carl ꝛc.

U. G. z. L. G. Bey der unermüdeten Sorgfalt und Achtsamkeit auf alles, was zur wahren Wohlfahrt, Aufnahm und Erleich-

---

†) S. die Samml. der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 397.

759) Der Art. 43. der Metzger-Ordn. vom 12. Aug. 1651 wird dahin erläutert, daß es den Meisters-Söhnen bei dem Metzgerhandwerk freistehen solle, ob sie nach erstandener Lehrzeit wandern wollen, oder nicht und daß sie in letzterem Falle keiner Dispensation bedürfen.

760) Ebinger Sammlung. Vgl. G.R. vom 9. April 1760.

††) S. die Samml. der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 399.

761) Hierzu wurde den 21. Juli 1759 erläuternd verordnet, „daß
1.) durch die Einschränckung der Vorspahn die Lager-Buch-mäßige

terung Unserer lieben und getreuen Unterthanen nur irgend gereichen kan, haben Uns wohl die täglich sich häuffende Frohn- und Vorspans-Excesse nicht länger verborgen bleiben können. Gleichwie Wir aber auch diesem eingerissenen Ubel so schnell als hinlänglich auf eine billige und dauerhaffte Art abgeholffen wissen wollen; Also haben Wir Selbsten der Sache auf den Grund gesehen, und diejenige Mittel erwählet, welche zu Erreichung dieses heilsamen- allein zum grossen Nutzen Unserer getreuen lieben Unterthanen abzielenden Zweckes dienlich und zureichend seyn möchten. In dieser Landes-väterlichen Absicht haben Wir vor Uns und Unsere Nachkommen ein unabänderliches ewiges Gesetz in dieser Sache zu machen, und aus Höchst-Eigener Bewegung, genommener Einsicht und reiffer Überlegung folgende unumstößliche Verordnungen fest zu setzen, den wohlbedächtlichen Gnädigsten Entschluß gefaßt, daß, was

Die Vorspahn betrifft:

1.) Kein Herzoglicher Unterthan, er seye Burger oder Bauer, von nun an mehr gehalten seyn solle, ein Vorspahn- oder Frohn-Pferd zum Reiten oder Fahren herzugeben, es seye dann daß derjenige, der solches fordert, (sollte er es auch für Unsere Höchste Person Selbsten verlangen) sich mit einem gedruckten von Uns Höchst-Eigenhändig unterschriebenen- und mit beygefügtem Unserm Her-

---

Pferdt- und Hand-Frohnen nicht aufgehoben- sondern als Praestationen fortgeführt werden sollen, welche den Dienst Unserer höchsten Person, oder Unserer Revenües, und Angelegenheiten selbsten betreffen, und in Forst-Gült-Kasten-Zoll und dergleichen Herrschaftlichen Frohn-Diensten bestehen; Damit aber darunter nichts weder einer ganzen Commun, noch Privatis zur ungebührlichen Last angemuthet werden möge, so wollen Wir

2.) Zu allen Unsern unzehligen Bemühungen noch diese hinzuthun, und hiemit gnädigst verordnen, daß über derley Lager-Buch und Observanz-mäßige Frohn- und Fuhr-Praestationen ein besonder Buch in jeder Gemeinde, und Amt gehalten- solche mit aller Pünctlichkeit unter Beschreibung des Tages, der Praestation, der Zeit, des Orts, und desjenigen, so solche Amts halber gefordert rc. Pflichtmäßig eingetragen- und zu Unserer höchst-Eigenen Einsicht alle Quartal der accurate Extract, wie bey der Vorspahn, an Uns immediate unterthänigst eingeschickt werden solle. Wornächst Wir

3.) Das Observanz-mäßige Botten-Lauffen ebenfalls gnädigst beybehalten wissen- und verordnet haben wollen, daß diejenige Briefe, Sachen, Paquets rc. welche von denenjenigen, so Amts halber oder besonders dazu legitimirt seynd, zu weiterer Spedition aufgegeben werden, mit aller Sorgfältigkeit, und Stund vor Stund längstens weiter befördert- widrigenfalls der Saumselige eines Orts um Ein Gulden bestraft- und solcher von der Herzoglichen Bottenmeisterey unnachläßig eingezogen- und genau darüber vigilirt werden solle."

Die letztere Bestimmung (pct. 3) wurde auch durch ein Gen.-Rescr. vom 4. Juli 1759 eingeschärft. Vgl. hierüber das G.R. vom 28. Nov. 1742 und überhaupt die Commun-Ordnung vom 1. Juni 1758, Cap. 9, Abschn. 2.

zoglichen Sigill bekräfftigten Vorspahns-Pass zu derselben Verabfolgung legitimiren- und in Originali vorzeigen könne, wovon in der Beylage Sub Lit. A. das Schema eines solchen Vorspahn-Passes zu Eurer Belehrung mit angefüget ist.

2.) Solle davon Niemanden, er seye vom Militair- Canzley-Hof- oder Jagd-Staat, ausgenommen- und keinem, so in Unsern Diensten stehet, vom grösten bis zum kleinsten, erlaubt seyn, ohne einen obbeschriebenen Pass von Uns, es seye unter was Vorwand es immer wolle, ein Vorspahns-Pferd zu verlangen, und sich dessen zu bedienen, wie dann

3.) Wir ausdruckentlich zur unnachläßigen Straffe setzen, daß derjenige, so ohne Vorspahns-Pass, Vorspann, sollte es auch nur ein Pferd seyn, fordern, erzwingen- oder erschleichen würde, um Fünffzig Ducaten, und derjenige Beamte, Schultheiß oder Vorsteher, so eine solche Vorspahn ohne diese Legitimation herzugeben sich unterfangen würde, um 24 fl. das erstemal, und beede Theile bey der wiederholten Übertrettung dieses Landes-Gesetzes doppelt ohne alles Nachsehen der Person bestrafft werden sollen. Dahingegen

4.) Unser gnädigster Wille und Befehl ist, daß derjenige, welcher einen Vorspahns-Pass von Uns aufzuweisen hat, von dem Ober- und Unter-Amt ohne Anstand, und längst von der Zeit an, als er den Pass vorgezeigt, binnen Vier Stunden mit der Gnädigst vorgeschriebenen Anzahl Pferde, Wagen, rc. versehen- und nicht ohne Noth aufgehalten werden solle; Wobey Wir

5.) Fernerhin Gnädigst verordnet haben wollen, daß bey Vermeydung Zehen Ducaten Straffe die abgereichte Vorspahn nicht aufgehalten- vielweniger im Reiten und Fahren übertrieben- noch überladen werden solle, dahero zu Verhütung aller Strittigkeit Wir hiemit vest setzen, daß die Vorspahn auf dem bestellten Ort nicht länger als sechszehen Stunden zu warten schuldig- und im Fall sie länger aufgehalten würde, erlaubt seyn solle, nach Haus zurück zu kehren, und sich von der Obrigkeit des Orts, daß sie 16. Stunden gewartet, ein Attestatum geben zu lassen; ingleichem daß auf einen guten vierspännigen Vorspahns-Wagen nicht mehr als Fünffzehn Centner bey schlimmen- und Zwanzig Centner bey gutem Weg geladen- und die vorspahnende Unterthanen nicht gezwungen werden, geschwinder oder stärcker als Stund vor Stund zu fahren. Befehlen ferner Gnädigst, daß, gleichwie

6.) Die bisherige Ordnung der Stationen bis auf weitere Aenderung beybehalten- also der Original-Vorspahns-Pass von Station zu Station vorgezeigt- und davon durch den Ober-Amtmann oder Vorsteher des Orts eine vidimirte Copia genommen- bey der letzten Station aber ad Acta übergeben werden solle, damit solcher in das Vorspahns-Buch ordentlich eingetragen werden könne; Allermassen Wir

7.) Gnädigst wollen, daß auf allen Stationen bey allen Ober- und Unter-Aemtern, auch Gerichten ein besonder Vorspahns-Buch

gehalten- und darinn alle geleistete Vorspahnen nach dem Sub Lit. B. hier beygefügten Schemate pflichtmäßig und accurat eingetragen- und daraus

8.) An Unsere Höchste Person immediate alle Quartal ein Extract eingeschickt- solcher aber sowohl von dem Ober-Amtmann als denen Unter-Amtleuten, und Gerichten unterschrieben- vor dessen Richtigkeit diese sodann hafften- und wo Nachläßigkeit, Menschen Gefälligkeit, oder gar Betrügereyen darunter vorgehen würden, selbige es der Gemeind-Casse zehenfach zu erstatten gehalten seyn- und noch zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Ob nun zwar

9.) Durch diese neue Einrichtung die Vorspahns-Leistung gewißlich um ein beträchtliches eingeschränckt werden wird, und Wir mithin es bey dieser dem Landmann dadurch zuwachsenden sehr grossen Erleichterung bewenden lassen könnten; so veranlasset Uns doch das innigste Vergnügen, so Unser zärtliches Vater Herz bey Verleihung dieser und jener Wohlthaten jedesmalen empfindet, noch diesen Vortheil Fürst-mildest hinzu zuthun und Gnädigst zu bestimmen, daß von jeder Stund Wegs Fünff Kreutzer vor ein Vorspahn-Pferd angerechnet- und von dem gesammten Land nach dem hergebrachten Typo übertragen und vergütet- auch alle halb Jahr richtige Liquidation getroffen werden solle.

Wornächst Wir zu gleicher Zeit den eingerissenen grossen Mißbrauch der sogenannten Handfrohnen, Bottenlaufen u. d. g. durch ein ebenmäßiges ewiges Land-Gesetz aufzuheben, und in die gehörige Schrancken zurück zu bringen, den Gnädigsten Bedacht genommen, und dahero so Gnädigst als ernstlich verordnen, daß

1.) Niemand vom grösten bis zum kleinsten in Unsern Diensten, sowohl vom Militair- Canzley- Hof- als Jagd-Staat sich erkühnen solle, Unsere Unterthanen zu solchen Frohn-Diensten, Bottenlaufen u. d. g. anders, als in würcklich herrschafftlichen Geschäfften und Verrichtungen zu gebrauchen, und wollen dahero

2.) Gnädigst, daß derjenige, so einen Unterthanen in der Frohn wegschicket, an das Ober-Amt oder den Schultheissen des Orts, von welchem der Frohn-Dienst-leistende abgehet, eine von ihme unterschriebene Requisition ausstellen- und ohne solche ihme der Fröhner nicht verabfolget werden solle.

3.) Sollte jemand wider Vermuthen sich beygehen lassen, einen Unserer Unterthanen, (als welchen Wir auf das liebreicheste als in Unserm Namen in allen und jeden Stücken begegnet wissen wollen) in seinen eigenen Angelegenheiten in der Frohn zu verschicken, der solle unnachläßig um Fünff und Zwanzig Ducaten gestrafft werden, auf welcherley Mißbräuche die Ober-Beamte auch Vorstehere der Orte genaue Acht zu tragen- am allermehrsten aber sich selbsten davor zu hüten haben, gestallten Wir

4.) Vornehmlich auch, was die Frohn- und Vorspahns-Klagden betrifft, wie in allen Angelegenheiten Unsern getreuen Unterthanen den freyen Zutritt zu Unserer Höchsten Person in denen

offentlichen Audienz-Tägen Landes-Väterlich ferner offen lassen- und selbige jederzeit nach dem genauesten Recht und Gerechtigkeit wider diejenige, so ihnen solche Last auferlegen wollen, handhaben und beschützen werden. Demnächst aber wollen Wir auch

5.) Gnädigst, daß alle Frohn-Dienste in ein besonder Buch nach der Beylage Lit. C. pflichtmäßig eingetragen- und an Unsere Höchste Person immediate alle Quartal eingeschickt werden solle, damit Wir Selbsten daraus ersehen mögen, in wie fern ob dieser Unserer Gnädigsten Verordnung gehalten- und wo und durch wen Unsere Unterthanen hierinn prægravirt werden, als welches Wir hernach schon nachdrücklich zu ahnden- und vor denen Augen des ganzen Landes ohne Ansehen der Person zu bestraffen keinen Umgang nehmen werden.

Es ist hiemit Unser Gnädigster Befehl, Ihr sollet diese Unsere- zur Aufrechthaltung des Unterthanen, seines Gewerbs und Nahrung abzweckende Gnädigste Verordnung alsogleich durch die hier anliegende- zu Erspahrung der Abschriffts-Kosten zum Druck gegebene Exemplarien in allen Amts-Orten bekannt machen- von denen Canzlen verlesen- und an offentlichen Orten anschlagen lassen, auch über deren genauester unterthänigster Befolgung pflichtmäßig halten, und so lieb Euch Unsere Gnade, und der Endzweck von allen Unseren Bemühungen, nehmlich das wahre Wohl Unserer getreuen lieben Unterthanen ist, gegen Niemanden einige Nachsicht hierunter haben. Daran beschiehet Unsere Gnädigste Willens-Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen; Ludwigsburg, den 21. Junii 1759.

Beilage A.

Formular der Vorspahns-Päße.

Se. Herzogliche Durchlaucht von Würtemberg befehlen Dero Ober Amtmännern, AmtLeuten, nicht minder denen Schultheissen, Burgermeistern und andern Vorstehern derer Gemeinden, so Vorspahn zu besorgen, oder anzuschaffen schuldig sind, hierdurch in Gnaden, Vorzaigern dieses (hier stehet der Name desjenigen, so die Vorspahn zu geniessen hat, hernach die Anzahl der Pferde, Wagen, Karren ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. und sodann der Ort von wo, und wohin) von einer Station zur andern ohne Entgeld, und ohne Aufenthalt anschaffen und verabfolgen zu lassen.

Es solle aber (der Name desjenigen) bey Vermeydung der in dem General Rescript vom 21. Juni 1759. gesetzten Straffe sich nicht unterstehen, die Vorspahns-Pferde übertreiben oder überladen zu lassen; wie dann auch die bestellte Vorspahn nicht länger als höchstens 16. Stunden an dem bestimmten Ort zu warten schuldig- sondern befugt seyn solle, wann (der Name desjenigen) in solcher Zeit nicht käme, von der Obrigkeit des Orts ein Attestat zu fordern, daß sie 16. Stunden daselbsten gewartet habe, und damit wieder nach Haus zu reiten, und muß .... sich sodann die

Vorspahn vor sein eigen Geld miethen. Ubrigens aber an keinem Ort Vorspahn genommen= oder erzwungen werden solle, woselbsten man Vorspahn zu geben nicht schuldig ist.

Auch müssen nach Innhalt des Herzoglichen General Rescripts die vorspannenden Unterthanen nicht gezwungen werden, geschwinder oder stärcker als Stund vor Stund zu fahren, widrigenfalls vor jede halbe Stund, so zu starck gefahren wird, wann gegründete Klage einkommen sollte, Fünff Ducaten Straff, und wann ein Pferd durch überjagen zu Schanden gehet, solches doppelt bezahlt werden solle. Gegeben unter Sr. Herzoglichen Durchlaucht Höchst= Eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Secret-Insiegel.

den

Vorspahns Paß auf (hier stehet die Anzahl Pferde oder Wagen) für den (Namen desjenigen) von nach.

Lit. B.

Exempel.

Vorspahns=Buch in Ludwigsburg.

Vom 21. Juni 1759 bis ..... 17...

Tag der gegebenen Vorspahn.	Wie viel Pferde, Wagens, Karren.	An wen solche verabfolgt worden.	Datum des Vorspahn= Passes.	Die Pferde dazu haben gegeben.	Sind vom ... bis ... gefahren oder geritten.	Haben dafür gut.
Den 1. Julii, 1759.	3. Vier= spännige Wägen.	Für das Regiment ..... Transportirung Mondirungs Stücke.	Den 30. Junii laut Copeylicher Anlaage.	Joh. Mog. Georg Stiefel.	Von Ludwigsburg bis Lauffen 6. Stund.	6. fl.

Lit. C.

Exempel.

Frohn=Buch in Cannstatt.

Vom 21. Junii 1759 bis ..... 17 ...

Tag der Frohne.	Worinnen solche bestanden.	Wer den Frohn=Dienst veranlaßet habe.	Namen des Fröhners.	Hat damit Zeitversäumniß gehabt.
Den 3. Julii 1759.	Nach Stuttgardt mit einem Brief in Herrschafft=Sachen.	Der Ober=Amtmann Loci hat ihn mit nach Stuttgardt geschickt.	Michel	2 1/2 Stund.

1291.

Rescript, die Dispensation der Soldaten von den Wanderjahren betreffend,

vom 20. September 1759 [762]).

1292.

General=Rescript, die Beiziehung der Kellerei=Beamten zu den Vogtruggerichten betreffend,

vom 6. October 1759 [763]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir wahrgenommen haben, welchergestalten es zu einem Mißbrauch erwachsen, daß die Kellerey=Beamte selbsten zu denen Vogt=Rug=Gerichten reisen und solchen mehrentheils müßig

762) Hienach sind die zum Militär ausgehobenen Bursche von Erstehung der Wanderjahre generaliter und indistincte dispensirt.

763) Ebinger Sammlung. Vergl. Landes=Ordn. von 1621. tit. CXI. seqq. und die Commun=Ordn. vom 1. Juni 1758, Cap. 2, Abschn. 5, §. 7.

anwohnen, durch die dabey anrechnende Reyß-Gelder und Diæten aber Unsern Herzoglichen Cassen nur unnüze Kosten und Aufwand verursachen. So haben Wir Uns veranlasset gesehen, sothanen Mißbrauch hiemit aufzuheben und ein vor allemal gnädigst zu verordnen, daß bey besondern Staabs- und Kellerey-Beamtungen die Ober-Amtmänner allein in ihren untergebenen Amts-Orten die gewohnliche Vogt-Rug-Gerichte halten- und wann in Zehend-Sachen Klagen dabey vorkommen, solche mit denen Kellerey-Beamten per Extractum Protocolli communiciren, die verschuldete Parthien in die Amts-Stadt beruffen, und alsdann ohne einigen Kosten die Sache gemeinschafftlich bey dem Ober-Amt untersuchen und befindenden Umständen nach ausmachen, oder aber erhaischenden Falls unterthänigst berichten sollen. Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 6. October 1759.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

C. L. Vischer.
Stahl.

1293.

General-Rescript, erinnert an die Verordnungen wegen der Bettler und Vaganten,

vom 18. März 1760 [764]).

1294.

Verbot des Wanderns der Handwerks-Gesellen in's Ausland,

vom 5. April 1760 [765]).

---

764) Ebinger Sammlung. S. die Landes-Ordn. von 1621. tit. XXVI.

765) Lichtensterner Sammlung. In dieser, bis auf weitere Verordnung und zu hoffen habenden Frieden gegebenen höchsten Verfügung wird das Wandern und Reisen der Handwerker außer Landes bei Strafe der Vermögens-Confiskation und Verlust der Bürger- Meister- und Gesellen-Rechte untersagt.

Dieses Verbot wurde den 26. Dez. 1765 wieder aufgehoben.

1295.

General-Rescript, die Handwerks-Dispensationen betr.,

vom 9. April 1760 [766]).

1296.

General-Rescript, die Aufnahme von Waisenknaben in die Handwerkslehre betreffend,

vom 26. Juni 1760 [767]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben schon mehrmalen werckthätig zu Tag geleget, wie weit Unsere Herzogl. Milde gegen das hiesige Waysenhaus sich erstrecke. Wie Uns nun unterthänigst hinterbracht worden, daß disem Haus in Ansehung der jungen Waysen-Knaben sehr fürträglich seyn würde, wann solche, sobald sie Alters halb darzu im Stande sind, zu christlichen, tüchtigen und vor die Waysen redlich sorgenden Professions-Verwandten und Handwercks-Leuten in die Lehre gebracht werden könnten, woran aber die bey denen meisten Handwerckern gewohnliche Wartzeit hinderlich seye, indem ein solcher Meister, welcher einen Waysen-Knaben nach erstandener Lehrzeit ausschreiben lassen, nicht Erlaubniß habe, einen andern sogleich wieder anzunehmen, die Dispensations-Ansuchung aber zuviele Kosten verursache: Als wollen Wir aus Eingangs vermeldtem Grund hiermit gnädigst bewilliget haben, daß von dato an auf zwölf Jahr lang, alle diejenige Meister, (weß Handwercks sie auch immer seyn mögen) so einen Waysen-Knaben in der Lehre gehabt, gleich so bald sie ihn ausgelehret, ohne die mindeste Zeit abwarten zu dörffen, und das in beständiger Folge fort gleich wieder einen andern Waysen-Knaben in die Lehre nehmen mögen, ohne dißfalls einig vorhergängiges Suppliciren und Tax-Entrichtung nöthig zu haben.

---

766) Ebinger Sammlung. Alle Dispensationen wegen Erwerbung des Meisterrechts sollten künftig, wie es hinsichtlich der Minderjährigkeits-Dispensationen schon früher angeordnet worden war, (oben Nr. 1289.) bei dem Herzog unmittelbar nachgesucht werden.

767) Lichtensterner Sammlung. Durch ein G.R. vom 9. Juli 1773 wurde diese Verfügung auf weitere 10 Jahre verlängert und durch G.R. vom 18. August 1786 (Samml. der Volksschulgesetze Nr. 9.) bis auf weitere Verordnung bestätigt.

Du hast dannenhero dise Unsere gnädigste Resolution denen samtlichen Handwerckern in dem dir gnädigst anvertrauten Ober-Amt alsgleich zu eröffnen, mit dem weitern Anfügen, wie Wir Uns in Gnaden zu ihnen versähen, es werden selbige in Rucksicht auf das gemeine Beste, in dergleichen Fällen auch die sogenannten Laden-Gebühren, wo nicht gänzlich, doch den grösten Theil davon zurück und schwinden lassen; Wie du dann deren Erklärung darüber abzufordern und dieselbige des nächsten zu Unserer Herzogl. Regierung behörig einzuschicken hast. An dem beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 26. Jun. 1760.

Ex speciali Resolutione.

E. von Kniestedt.
W. Feuerlein.

1297.

General-Rescript, das Gewicht der Lastwagen und das Gabelfuhrwesen betreffend,

vom 6. Juli 1761 768).

1298.

General-Rescript, die Schafraude-Krankheit betr.,

vom 17. August 1761 769).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

An Unß ist zwar jüngsthin ein unterthänigster Vorschlag gebracht worden, wie und auf was Art die von der Raude inficirte Schaaf-Waar am leichtesten und dauerhafftesten wiederum zu curiren und vor weiterem Anbruch zu verwahren seyn möchte. Gleichwie Wir aber nach dem von Unserer Herzoglichen Sanitaets-Deputation dieserwegen erstatteten U. Gutachten diesen Vorschlag gnädigst nicht zu genehmigen gewußt, und hingegen gleichwohlen

768) Lichtensterner Sammlung. Bekanntmachung eines Kreispatents vom 30. Mai 1761, wodurch das Gabelfuhrwesen wiederholt verboten- und angeordnet wird, daß kein Fuhrmann mit mehr als 6 Pferden geduldet werden solle, der sich nicht darüber ausweisen könne, daß er nicht über 60 Centner auf dem Wagen habe. Vergl. die Landesordnung von 1621. tit. LXXXVII.

769) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landesordn. von 1621. tit. LXXXII. §. 33 und die Citate daselbst.

vieles daran gelegen ist, daß die Schaaf-Waar in dem Land vor der Raude so viel möglich praeservirt werden möge. Also verordnen Wir hiemit gnädigst: Ihr sollet denen Pförch-Meistern und Schäfern in dem Land, alles Ernstes aufgeben, daß sie, so bald unter denen ihnen anvertrauten Heerden sich die Raude zeigen sollte, nichts mehr von solcher Waar an die andere gesunde Heerden im Land abgeben, viel weniger Urkhunden darüber ausstellen, am allerwenigsten aber heimliche Curen vornehmen, den Anbruch verheelen, und einstweilen ihre angesteckte Waar subdole verkaufen, sondern von solchem Vorfall alsgleich ihre Anzaige an die ihnen vorgesezte Ober-Aemter und Zahl-Meister in der Stille thun sollen; Ihr habt also solches nicht nur denen Land-Zahl-Meistern und Pförch-Meistern auch Schäfern ungesäumt zu eröffnen, sondern auch Eures Orths sobald Euch von Einem dergl. Vorfall die Anzaige geschehen wird, solchen sogleich zu Unserer Herzogl. Sanitaets-Deputation U. einzuberichten und Euch von dar ratione methodi tam curative quam praeservative weiterer Verordnungen zu gewärtigen; Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 17. Aug. 1761.

Breitschwerdt.
Rosenfeld.

1299.

General-Rescript, die Abstellung von Mißbräuchen bei dem Mühlwesen betreffend,

vom 17. September 1761 [770]).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Einem jeden Unserer lieben und getreuen Unterthanen ist schon seit geraumen Jahren her durch unzählig-wichtige und überzeugende Proben zur Genüge bekannt worden, mit welch standhafter Beei-

---

770) Orig. Urkunde aus der Lichtensterner Sammlung. Vergl. die Mühlordnung v. 10. Jan. 1729 und die Verf. vom 7. Octbr. 1840. — Durch G.-R. v. 30. März 1764 wurde die gegenwärtige Verordnung eingeschärft. Dagegen wurde die in pct. 1 ausgesprochene Erhöhung des Milters, nebst der damit zusammenhängenden Canon-Auflage, durch G.-R. vom 11. Mai 1767 wieder abgestellt und verfügt, daß diejenigen Mühlen, welche vor dem 17. Sept. 1761 weniger, als das hier bestimmte Milter, genommen haben, von Georgii 1767 an blos noch den früher eingeführt gewesenen Betrag nehmen dürfen, aber auch von dem aufgelegten Canon in Zukunft befreit seyn sollen. Ebenso wurde hinsichtlich des Kleien- und Spreuer-Milters durch G.-R. v. 13. Juni 1767. die früher bestandene Observanz wieder hergestellt.

ferung und ohnaufhörlich wachender Landesväterlicher Sorgfalt Wir die in Unsern Herzoglichen Landen bisher obgeschwebte verderbliche Mißbräuche gänzlich abzustellen, und an deren statt bessere und adaequatere Ordnungen einzuführen Uns jederzeit so gnädigst als ohnermüdet bearbeitet haben.

Wann Wir nun, unter anderm auch, bey verschiedenen Gelegenheiten Selbsten gnädigst wahrzunehmen gehabt, was, sowohl bey dem Mühl-Wesen überhaupt, als besonders in Ansehung des Mülter-Bezugs, vor Policey-widrige und Theils gegen alle Begriffe der natürlichen Billigkeit anstoßende- Theils zu vielen schädlichen Stümpeleyen und Excessen Anlaß gebende- Theils auch sonsten zu Schmälerung Unseres Höchsteigenen- und des Publici Interesse offenbar gereichende mancherley Defectus, Ungleichheiten Irregularitaeten und schlimme Gebräuche, in vorigen Zeiten, unter dem Namen der Observanz, Wurtzel gefasset und solchergestalten, ohne an deren Verbesserung jemalen ernstlich zu gedencken, bis anjetzo fortgepflanzet worden; Als haben Wir nach Unseren Regenten-Pflichten Uns vor verbunden erachtet, diesem nicht länger zu erduldenden Unwesen den erforderlichen Einhalt zu thun, und zu solchem Ende folgende gnädigste General-Verordnung ergehen zu lassen.

1) Nachdeme Uns aus denen- wegen Beziehung des Mülters jüngsthin erstatteten unterthänigsten Berichten mit mehrerem gnädigst zu ersehen gewesen, daß in denen allermeisten Mühlenen Unseres Herzogthums der 16de Theil und darüber zu Mülter gereichet werde; Und Wir nun das Mahler-Lohn zum 16den Theil sub certo respectu der Billigkeit in allweg am gemässesten zu seyn erachten, mithin solches bey allen denenjenigen Mühlenen, welche bisher weniger, ex. gr. den 17den, 18den, 20sten, 24sten, 26sten, 28sten oder ein noch geringeres Theil, zu Mülter genommen haben, durchgehends ohnfehlbar eingeführt wissen wollen; Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, daß von nun an allen und jeden Müllern im Land, welche vorhin zum 16den Theil entweder gar nicht oder nicht vollkommen berechtiget gewesen, gegen Entrichtung eines gewissen in der Beylage besonders angesezten Concessions-Gelds und jährlichen Canonis, verstattet seyn solle, von allen ihren Kunden, sie seyen gebannt oder ohngebannt, inn oder ausser dem Ort gesessen, Becken oder andere Burgere, das Mülter, nach folgender Vorschrift, resp. zu fordern und zu beziehen, nehmlich, „von guten sowohl glatten als rauhen Früchten, und zwar nahmentlich Roggen, Waizen, gegerbtem Kernen, Dinckel, Einkorn und „Gersten, welche zum Verbacken Theils alleinig gemahlen- Theils „zugleich gegerbt und gemahlen werden von jedem Scheffel 2. Vierling dergleichen Frucht oder

den 16den Theil

„wann aber der Dinckel zu Fuhrkernen abgegerbt und nach dem „Gerben wieder aus der Mühle geführt wird, nur die Helfte, oder

den 32sten Theil,

„wann Gersten zum Kochen abgerollet wird, von der groben, nach
„Maaßgab Unserer Herzoglichen Mühl-Ordnung §. 81. das Abmehl,
„und von der mittelmäßigen die Helfte desselben,
„vom Schwein-Mehl aus schlechtem Roggen, Waizen, Dinckel,
„Gersten, Einkorn und Habern vermög der erst-allegirten Mühl-
„Ordnung den

10den Theil.

„Von Erbis, Linsen, Wicken, Türcken-Korn, Bohnen und dergleichen

den 8ten Theil.

„und vom Muß-Mehl aus Habern ebenfalls den 8ten Theil, so
„dann, wann ein Müller die Früchten in die Mühle und das
„Mehl aus derselben denen Kunden resp. abholet und heimführet,
„von der Kleyen und Spreuer, beedes den

16den Theil.

„Im Fall aber die Kunden, wie es einem jeden zu thun frey stehet,
„ihre Früchten selbsten in die Mühle bringen und das Mehl wie-
„derum selber holen, von Kleyen und Spreuer Nichts.
Und gleichwie Wir diesen erhöhten Mülter-Bezug denen in der Anlage benamsten Mühlenen und ihren jeweiligen Besitzern, als ein Privilegium reale, und zumalen mit Innbegriff der Steuer-Freyheit, auf ewig, gnädigst concedirt haben wollen; Also gehet auch zugleich unsere ernstliche Willens-Meynung ausdruckentlich dahin, daß eines Theils die Mühl-Tafeln in quaest. Mühlenen von unsern Ober-Amtmännern und Staabs-Beamten auf dieses hier gnädigst vorgeschriebene Mülter, alsbalden ohne mindesten Anstand, eingerichtet und abgeändert, andern Theils aber dergleichen Mühlenen, um der hierdurch erlangenden Melioration willen, in dem Catastro nicht höher, als vorhin angelegt, noch sonsten von jemanden in dem Exercitio dieser ihnen neuerlich ertheilten Befugniß behindert oder turbiret werden sollen, massen wir einen jeden solchen Müller sowohl gegen die höhere Steuer-Belegung als andere Beeinträchtigungen nachdrücklichst zu manuteniren Uns jederzeit gnädigst angelegen seyn lassen werden.

2) Hat Uns bey Selbst genommener Einsicht von dem bisherigen Zustand des Mühlen-Wesens nicht verborgen bleiben können, wasgestalten es mit Beziehung des Kleyen- und Spreuer-Mülters en General sehr ungleich in Unserem Herzogthum und Landen gehalten worden, indeme die Mahl-Kunden an vielen Orten solches nicht reichen, obgleich die Müllere das Onus auf sich haben, daß sie jenen die Früchten in die Mühle abholen- und das Mehl aus derselben wieder zurückliefern müssen. Sintemalen aber das nurbemeldte Spreuer- und Kleyen-Mülter seiner Natur und Eigenschaft nach nicht anderst, als ein würcklicher Transport-Verdienst oder Fuhrlohn, zu consideriren ist, welcher denen Müllern ohne Begehung einer offenbaren Ungerechtigkeit nicht entzogen werden kan; Und Wir nun auch diese höchst-unbillige Irregularität in Unseren Landen aufzuheben, mithin hierunter alles in den Stand einer gerechten Gleichheit durchgehends herzustellen gedencken, wie Wir

dann Intuitu dererjenigen Mühlenen, bey welchen die Erhöhung des Mülters auf den 16ten Theil Platz gegriffen hat, in dem ersten Puncten dieser Unserer gnädigsten General-Verordnung hierzu allbereits schon deu Anfang gemachet haben; Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl an alle Unsere Ober=Amtmänner und Staabs=Beamte, ihr sollet in Zeit 4. Wochen, a dato Insinuationis, an Uns immediate pflichtmäßig unterthänigst einberichten, was vor Mühlenen von derjenigen Classe, welche je und je den 16den Theil oder auch mehr, ex. gr. den 14den, 13den, 12ten Theil zu Mülter von denen Früchten bezogen haben, vorhanden seyen, welche bishero in dem Fall, da die Müllere denen Kunden die Früchten abgeholt, und das Mehl zurückgeliefert, das Kleyen= und Spreuer=Mülter zu nehmen nicht befugt gewesen, um sofort wegen solcher Mühlenen das Weitere hiernächstens annoch reguliren zu können. Und da

3) Seit geraumer Zeit ein höchst=verderblicher Mißbrauch zum offenbaren Ruin sehr vieler= und in specie Unserer herrschaftlichen Mühl=Wercker besonders auch darinnen über Hand genommen, daß viele Müller im Land, um die Kundschaft derer Becken an sich zu ziehen, diesen ihre= an entfernten Orten aufgekaufte Früchten viele Stunden weit, ohne das mindeste Fuhrlohn oder Surrogat an Kleyen= und Spreuer=Mülter davor zu empfangen, abgeholet, und das daraus erzeugte Mehl gedachten Becken ebenfalls ohnentgeldlich in ihr Heimwesen geliefert= dardurch aber nicht allein sich selbsten, sondern auch audere von ihren Mit=Meistern, welche es ihnen nachthun wollen, in die Nothwendigkeit versetzet haben, daß sie auf die Vergrösserung ihres Fuhrwercks zu nahmhaftem Abbruch ihres Vermögens ausserordentlich starcke Sumtus verwenden müssen; Und Wir nun diese gantz unerträgliche Stümpeley länger zu toleriren durchaus nicht gemeynet seynd; Als verordnen Wir hiemit so gnädigst als ernstlichst, daß kein Müller im Land, seinen Kunden, es seyen Becken oder keine, die Früchten weiter als zwey Stunden Wegs in die Mühle abholen= und das Mehl weiter als zwey Stund Wegs aus der Mühle zurückliefern solle, bey Straf zwanzig Gulden in dem ersten Contraventions-Fall, und auf Wiederbetretten bey unausbleiblicher Confiscation der Trag=Thiere, oder Wagens und Pferde, neben obiger Geld=Strafe.

4) Ist zwar in Unserer Herzoglichen Mühl=Ordnung §. 56. und 57. heilsamlich versehen, daß die Communen entweder unter ihren Rathhäusern, oder, wo solches nicht füglich angehet, in denen Mühlenen selber, offentliche Frucht= und Mehl=Waagen aufstellen sollen, damit die Müller denen Kunden auf das Gewicht mahlen können. Nachdeme aber dieser dem Publico so sehr ersprießlichen Verordnung seither fast nirgends nachgelebet worden, und es gleichwohlen ohnläugbar ist, daß, wann die Müllere auf das Gewicht mahlen müssen, es ihnen eine pure Ohnmöglichkeit seye, ihre Kunden um das geringste zu vervortheilen; Wir auch in solch= gnädigstem Betracht die offentliche Frucht= und Mehl=

Waagen, aller Orten, wo Mühlenen sind, und sofort das würckliche Mahlen auf das Gewicht, in Unserem ganzen Herzogthum durchgehends eingeführet wissen wollen; Als ist hiemit Unser gemessener gnädigster Befehl an alle Unsere Ober-Amtmänner und Staabs-Beamte, ihr sollet gleich nach Empfang diß euren untergebenen Communen, wo es vonnöthen, ernstlich bedeuten, daß sie dergleichen tüchtige Frucht- und Mehl-Waagen an hierzu schicklichen Orten, zu offentlichem Gebrauch, welcher gegen Entrichtung eines billigen- denen Unterthanen nicht beschwerlich-fallenden Waag-Gelds, jedermänniglich freystehet, ohne längeren Zeit-Verlust aufstellen- oder zu gewärtigen haben sollen, daß wir die allenfallsige Renitenten hierzu mit mehrerem Ernst und Nachdruck, als bishero geschehen, anhalten werden.

5) Haben Wir allerdings höchstnöthig befunden, das in der Mühl-Ordnung §. 83. enthaltene Verbot wegen Mahlens in ausländischen Mühlenen, welches seit einiger Zeit in theils Gegenden des Landes ziemlich ausser Acht gelassen worden, hiermit dahin resp. zu schärfen und zu erneuren, daß allen Unsern Unterthanen das Mahlen in solchen ausländischen Mühlenen, welche sich der in Unserem Herzogthum etablirten Mühlen-Ordnung und General-Mühl-Visitation nicht unterwerfen, durchgehends verbotten seyn, und ein jeglicher Transgressor, das erstemal mit zehen Gulden ohnnachläßig bestraft, im Wiederbetrettungs-Fall aber neben erstbesagter Geld-Strafe auch noch die Früchten, welche dem Verbott zuwider in auswärtige Mühlenen gethan worden, confisciret werden sollen. Und nachdeme Wir auch

6) Nicht ohne Grund vermuthen, daß hin und wieder zerschiedene geringe Wercker, ex. gr. Oehl-Loh-Schleif- Gersten- und Walck-Mühlenen auch Werck-Reiben ohne vorgängige Concession aufgerichtet, hinfolglich noch dato mit keinen Canonibus belegt worden seyn dörften; Als habt ihr in Zeit 4. Wochen immediate an Uns unterthänigst einzuberichten, wie viel in jeglichem Ober- und Staabs-Amt dergleichen geringe Wercker vorhanden, wann und ob selbige mit oder ohne Concession errichtet worden, auch ob solche mit Canonibus belegt oder noch unbelegt seyen? um sodann nach vorfindenden Umständen denen noch nicht onerirten Werckern, proportionirliche Geld-Zinse auflegen zu können. Damit aber

7) Sowohl ob denen ältern, als dieser neuern General-Mühlen-Verordnung in Zukunft sträcklicher gehalten, und denen darwider vorgehenden Excessen und Ohnbottmäßigkeiten desto geschwinder Einhalt gethan- mithin der Zerfall des Mühlen-Wesens in die ehemalige schädliche Unordnungen um so gewisser verhütet werden möge; Als gehet hiermit Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin, daß nicht nur alle in Unserem Herzogthum befindliche Mahl-Mühlenen, sondern auch die Oel-Loh- Schleif- Gersten-Walck-Mühlenen auch Werck-Reiben und andere geringe Wercker durch Unsern verordneten General-Mühlen-Inspectorem jeden Jahrs

von Herrschafts-wegen einmal visitiret, und alle bey sothaner Visitation zur Klage kommende strafbare Vergehungen schleunigst untersucht, auch sofort nach befindenden Umständen entweder gleich auf frischer That abgestraft- oder in zweifelhaften Fällen die Sache der Dijudicatur Unserer Herzoglichen Regierung überlassen, und von dort aus der erforderliche Bescheid erwartet werden solle. Ihr habt also von dieser Unserer gnädigsten General-Verordnung allen euren Amts-Untergebenen nicht allein ohngesäumt das Nöthige zu publiciren; sondern auch euch selbsten mit aller erforderlicher Dexterität und Sorgfalt dahin zu bestreben, damit die hierinnen enthaltene so gnädigste als gemessene Vorschriften Unserer höchsten Landes-Vätterlichen Absicht gemäß aufs bäldeste und pünctlichste in behörigen Vollzug gebracht- und zu allen Zeiten ohnablässig darob gehalten, auch die darwider vorgehende Excesse mit gebührendem Ernst und Rigueur ohne Ansehen der Person pflichtmäßig abgestrafet werden mögen.

Uebrigens könnet ihr aus der anliegenden Consignation des mehrern ersehen, welchen Mühlenen in dem euch gnädigst anvertrauten Amt die Beziehung eines grösseren Mülters nach dem hieroben determinirten Typo gnädigst concediret, wie hoch die ihnen hierdurch zuwachsende Melioration nach einem ohnpartheyischen Anschlag taxiret worden, und Was Wir dargegen einer jeglichen Mühle theils an Concessions-Geld, welches semel pro semper zu entrichten, theils pro annuo Canone gnädigst anzusetzen vor billig gefunden haben. Jene, die Concessions-Gelder, habt ihr in Zeit 4. Wochen, a dato Insinuationis, von denen Mühl-Innhabern ohnfehlbar einzuziehen, sie davor zu quittiren, und den Belauf gleichbalden zu Handen Unserer Land-Schreiberey-Verwaltung zu übersenden; Wohingegen Wir die angesetzte Canones, welche alljährlich auf das unten bemerckte Datum, und zwar in anno 1762. das erstemal verfallen, aus denen Rennt-Cammerlichen und Clösterlichen Ober-Aemtern zur Herzoglichen Land-Schreiberey-Verwaltung, die in Cammer-Schreiberey-Orten aber eingehende Mülter-Canones an ihre ohnehinige Behörde jedesmalen richtig eingeliefert wissen wollen.

Und falls etwa hin und wieder einige Mühlenen ohnangezeigt geblieben wären, bey welchen die Erhöhung des Mülters nach dem oben festgesetzten Typo annoch Platz greiffen und nachgeholt werden könnte; So habt ihr die Beschaffenheit des alten Mülter-Bezugs bey dergleichen Mühlenen aufs genaueste zu erkundigen, und das Erlernte an Uns immediate unterthänigst einzuberichten, damit sofort auch wegen dieser zuruckgebliebenen Mahl-Mühlenen das Nöthige disponiret werden könne. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg den 17. Sept. 1761.

Carl.

1300.

General-Rescript, den Viehhandel betreffend, vom 17. März 1762 [771]).

Carl ꝛc.

U. G. z. L. G.! Welchergestalten Wir Uns gegen das Ende vorigen Jahrs veranlasset gesehen, eine Vieh-Sperr in Unserm Herzogthum und Landen anzulegen, solches muß Euch aus Unserer unterm 19. Oct. ermeldten Jahrs erlassenen General-Verordnung annoch in frischem Angedencken seyn. Gleichwie aber inzwischen die Umstände sich mercklich verändert haben, und Wir dahero für räthlich finden, auch in Ansehung des angelegten Verbots eine Abänderung zu machen: Als verordnen Wir hiermit gnädigst, daß Unseren Unterthanen nunmehro der Vieh-Handel auch ausser Landes wiederum freygelassen, so mithin das angelegte Verbot jedoch in der Mase aufgehoben seyn solle, daß

1) es gleichwohl bey Unserm den 11. Juni 1759 ergangenen Circulari, vermöge dessen den Juden der Einkauff des Viehes in Unserm Herzogthum ausser den Jahrmärckten gänzlich verboten, auf denen Jahrmärckten aber denenselben darunter keine Uebermaß zu gestatten geboten worden, um so mehr verbleibe, als ohnehin nach Unserer Herzoglichen Lands-Ordnung und General-Rescript vom 18. Nov. 1740 der wucherliche und schädliche Auf- und Fürkauff des Viehes ohnerlaubt ist; weßwegen Wir

2) erstermeldte Verordnung, so wie in Ansehung der Schafe die Stelle Unserer Herzoglichen Landes-Ordnung pag. 173. §. 18 auch fürohin auf das genaueste beobachtet wissen, und insbesondere Unseren Gränz-Beamten aufgegeben haben wollen, genau darauf zu sehen, daß keine unmäßige Transports von im Lande aufgekaufftem Vieh bey ihnen passiren mögen. Diesemnächst aber verordnen Wir

3) gnädigst, daß, wann ein und anderer von Unseren treugehorsamsten Unterthanen Mast-Ochsen zu verkauffen hat, er vorderist seinem vorgesezten Beamten die Anzeige davon thun solle, damit dieser ein solches den Mezgern in Unseren Residenzien Stuttgart und Ludwigsburg durch deren Ober-Beamte in Zeiten kund machen könne; Wie dann auch

---

771) Vergl. das G.-R. v. 11. Juni 1759, in der Samml. der Gerichtsgesetze Thl. III. Nr. 399. Die Vieh-Ausfuhr war den 19. Oct. 1761 verboten worden. Den 6. April 1771 wurde die Kalbausfuhr überhaupt verboten; den 10. Febr. 1776 aber dieses Verbot wieder aufgehoben. — Durch G.-R. v. 13. Juli 1762 ist ausgesprochen, daß das Verbot des Vor- und Aufkaufs von Vieh noch fortbestehe. — Durch G.-R. v. 19. Jan. 1764 wurde den Juden aller Viehhandel, an und außer den Jahrmärkten, verboten, dieses Verbot jedoch, in Beziehung auf Jahrmärkte, den 15. Mai 1765 wieder aufgehoben.

4) Unseren innländischen Mezgern der Verkauff und Auslosung jedesmalen bevorbleibt. Welchem allem Wir

5) noch anfügen, daß die Ausfuhr der Kälber zwischen Weyhenachten und Pfingsten eingestellet, ausser dieser bemerckten Zeit aber frey gestattet seyn solle.

Ihr habt also diese Unsere gnädigste Verordnungen Euren Amts=Untergebenen behörig zu publiciren, und zu männiglichs Wissenschafft zu bringen, sofort aber fleißig zu invigiliren, daß selbige durchgängig gebührend befolget werden. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 17. Martii 1762.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

1301.

General=Rescript, die Communfrucht=Vorraths=Rechnungen betreffend,

vom 29. März 1762 [772].

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir bey vorgekommenen Umständen gnädigst verordnet haben, daß die Commun Frucht=Vorraths=Rechnungen des dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amts, soviel nemlich die Frucht=Vorräthe, mit Ausschluß dessen, was die Communen von eigenen Gütern jeden Jahrs erzeugen, und ersammlet, betrifft, von denen Burgermeister=Rechnungen in Orten, wo sie noch nicht besonder geführt worden, separirt- und hinkünfftig bey unserer Herzogl. Landrechnungs=Deputation probirt und abgehört= sofort der Anfang damit auf Georgii 1762 gemachet werden solle;

Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest die Verfügung machen, daß gedachte Commun Frucht=Vorraths=Rechnungen auf den Jahrgang von Georgii 1761 bis 1762 vor Ausgang des Monats May h. a. samt der lezt abgehörten Rechnung von jedem Ort, welche leztere dir nach vollendeter Prob und Abhör sodann wiederum

---

772) Ebinger Sammlung. S. die Communordnung v. 1. Juni 1758. Cap. 11. Durch ein G.=R. v. 8. März 1763 wurde die vorstehende Verfügung bestätigt und ein Formular für die wegen Frucht=Anlehen auszustellenden Schuldscheine, nebst einem Verzeichniß der Rubricken bei den Frucht=Vorraths=Rechnungen, versendet. Dagegen wurde durch Decret vom 7. März 1767 ausgesprochen, daß von Georgii 1767 an alles wieder in die vorige Ordnung und Wege eingeleitet werden und die Rechnungs=Prob und Abhör bei den Fruchtvorraths=Verwaltungen den Ober= und Stabsbeamten wieder übertragen seyn solle.

remittirt werden wird, wohl gestellt und verurkundet, zu unserer Herzoglichen Landrechnungs-Deputation allesamt zumal unterthänigst eingesendet werden. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stutgard, den 29. Martii 1762.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

Tritschler.
Elsäßer.

1302.

Instruction für die Unteramtleute,

vom 19. November 1762 [773]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Wir mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß zwischen Unsern Ober-Beamten und denen neuerlich aufgestellten Unter-Amtleuten, auch zwischen diesen und denen Dorfs-Vorstehern hie und da allerhand Anstößigkeiten sich hervorgethan, wodurch Wir Uns zu dem gnädigsten Entschluß veranlaßt gesehen, ein Normativ abzufassen, damit nicht allein die bishero entstandene besondere Irrungen ein vor allemal gehoben, sondern auch überhaupt in der Sache ein Ganzes gemacht, und nach Maaßgab der bereits in medio liegenden Herzoglichen Verordnungen jedem Theil zu seiner künftigen Nachachtung die nöthige Weisung gegeben werde. Als lassen Wir euch sothanes Normativ in dem Anschluß des Endes in Gnaden zugehen, damit ihr solches in dem euch gnädigst anvertrauten Ober-Amt behörig publiciren, und den Bedacht nehmen möget, daß darob sträcklich gehalten werde. Stuttgard, den 19. Nov. 1762.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

Stockhorner.
Harpprecht.

---

773) Lichtensterner Sammlung. Durch den Erbvergleich vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770. Cl. V. §. 13. (Samml. der Staatsgrundgesetze Thl. II. S. 601) und das nachstehende Generalrescript wurde diese Instruction wieder aufgehoben.

„Carl, rc.

Wir lassen Euch mittelst angeschlossenen Extracts hiemit gnädigst ohnverhalten, wessen Wir Uns bey dem bisher abgehaltenen allgemeinen Landtag und dabey mit Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft getroffenen Vergleichs-Recess unter andern ad Classem VI. §. 13 in Ansehung der neu aufgestellten Unter-Amtleuten gnädigst entschlossen haben:

Und gleichwie nun Wir gnädigst wollen, daß ein solches fürohin von termino Georgii dieses Jahres an in seine vollkommene Erfüllung gesetzt werde; Als habt Ihr nicht allein Eures Orts euch darnach sträcklich zu achten, und darob zu halten, sondern auch in dem Euch gnädigst an-

Beilage.

Regulativ

vor Die gnädigst recipirte neue Amt=Leute im Land, Worinnen ihr Amt und übrige Verrichtungen bestehen; was ihnen an Besoldung, Accidentien, Schreib=Gebühr, als in all andern Verrichtungen passiren könne; und wie sich dieselbe bey ihrem Officio gegen dem Herzoglichen Ober=Amt, und dieses sich hinwiederum gegen ihnen verhalten solle.

Die Herzogl. gnädigste Verordnung und Willens=Meynung gehet fordersamst dahin, daß die Amtleute vor alle ihre untergebene Ortschaften in ihren Verrichtungen, welche sie sowohlen in Besorgung des Herzogl. höchsten Interesse, als des gemeinen Wesens Besten, bey denen Communen nach ihren Pflichten zu beobachten haben, responsable seyn sollen; Dahero sollen nicht nur in dem Ort, wo die Amtleute ihren Sitz nehmen, sondern auch in allen ihren übrigen Bey=Orten die Untergebene in ihren Angelegenheiten an sie gewiesen seyn, und sie die Amtleute ihnen hierinnen an Hand gehen, und einem jeden Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person, und ohne einig eigennütziges Privat-Interesse, wiederfahren lassen; hingegen aber in strafbaren Sachen kein Nachsehen haben, sondern solche nach Maasgab der Herzoglichen Landes= und andern Ordnungen gebührend abthun und rügen. Wann dann solche Casus vorfallen, die ein Amtmann vor sich, oder mit seinem Untergebenen Gericht nicht entscheiden kan, sondern sich vor das Herzogl. Ober=Amt qualificiren, so solle von dem Amtmann der Bericht dahin mit nöthigen Umständen, und unter allenfallsigem Anschluß Protocolli erstattet, dergleichen aber keiner nur von denen Schultheissen, oder Dorfs=Vögten in denen Bey=Orten ohne des Amtmanns Vorwissen gemacht= noch beym Ober=Amt angenommen werden; Wie dann auch das Ober=Amt alles dasjenige, was solches von Herschafts= oder Ober=Amts=wegen auszuschreiben oder zu verordnen hat, an die Amtleute dirigiren, in denen Ausschreiben aber an dieselbige, damit sie bey ihren Untergebenen in gebührende Achtung und Ansehen kommen, und darinnen erhalten werden, sich einer distinguirten Schreibart, als man selbige bisher von einigen Ober=Amtleuten zu höchstem Mißfallen nicht wahrgenommen, befleißigen sollen, damit man den Unterscheid zwischen einem Amtmann und Schultheissen, oder Dorfs=Vogten, wissen und erkennen möge,

---

vertrauten Stadt und Amt denen Unter=Amtleuten von dieser Gattung und Commun-Vorstehern es behörig zu publiciren. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 11ten April 1770.

Carl, H. z. W."

Das Institut der Unter=Amtleute blieb jedoch bis zum 31. Dez. 1818 (II. Edict §. 52) in der Wirklichkeit fortbestehen und daher wirkten auch manche Bestimmungen der vorliegenden Instruction, z. B. über die Emolumente, bis zur neuesten Zeit practisch fort.

gestalten in der Herzoglichen Commun-Ordnung pag. 15. §. 5. 6. eine gute Harmonie zwischen den Ober-Beamten und denen Stadt- und Amtschreibern, folglich auch denen jetzigen Amtleuten, vorhin schon recommandirt ist, und zwar also, daß erstere die letztere zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit, wo sie einen Anlaß geben, fordersistens freundlich und ernstlich erinnern, und wo es nicht fruchtete, und beschwerliche Umstände sich äusserten, solche unterthänigst berichten, dabey aber keine Passion, oder interessirte Neben-Absichten verüben, sondern vielmehr gegen denen ihnen nachgesetzten Unter-Beamten eine gebührende Achtung tragen, und dardurch beyde Theile denen Untergebenen mit einem guten Exempel vorgehen sollen. Diejenige Casus aber, welche keinen Zeit-Verlust leiden können, an die Schultheissen oder Dorfs-Vögt in die Bey-Ort, wo der Amtmann nicht würklich gegenwärtig ist, und wann derselbe um anderer Geschäfte willen, sich auch ausser seinem Wohn-Ort enthielte, an dessen Amts-Verweser, den ein Amtmann jedesmalen, da er sich aus seinem in einen andern Ort begibt, in der Person des ältesten oder tauglichsten Richters zu bestellen hat, ausgeschrieben werden, wobey aber das Ober-Amt keine Uebermaaß wegen ohnzulänglichen Nothfalls gebrauchen solle.

Wie nun also die Amtleute vor alle ihre untergebene Ortschafften responsable seyn müssen, so sollen dieselbe

1.

Bey allen vorfallenden Stadt- und Amts-Versammlungen, wo die Amts-Deputirte in pleno erfordert werden, im Nahmen der Commun des Orts, wo sie ihren Sitz haben, erscheinen, und vor solche das Votum zu geben haben, weilen in solchem Ort der vorige Schultheiß oder Dorfs-Vogt abgehet; Hingegen sollen von denen Bey-Orten die bißherige Schultheißen, oder Dorfs-Vögte, als Deputati fernerhin anwohnen, und vor die Commun selbigen Orts das Votum behalten, doch daß sie in wichtigen Vorfallenheiten und Deliberationen mit ihrem Amtmann, der ohnedem auch zugegen ist, communiciren, und sich mit ihme berathen. Betreffend

2.

Diejenige Fälle, da zu einer Stadt- und Amts-Deputation nur der Ausschuß convocirt wird, so solle es zwar in Ansehung der bißherigen von allen Amts-Deputatis ehedem schon per majora erwehlten Ausschuß-Personen sein Verbleiben haben, wo aber in Zukunft eine dergleichen Ausschuß Personen abgehen, und wiederum eine andere zu erwählen seyn würde, so solle bey der Wahl allezeit vorzüglich auf einen Amtmann reflectirt werden.

3.

Sollen die Amt-Leuthe in allen ihren untergebenen Orthen nicht nur bey denen jährlichen Aemter-Ersetzungen, sondern auch, wann zwischen der Zeit es auf die Wahl in denen Bey-Orthen eines neuen

Schultheissen, oder Dorfs-Vogts, Commun-Burgermeisters, Schulmeisters, Provisoris, und Heiligen-Pflegers, ankommet, item bey denen jährlichen Kirchen- und Schul-Visitationen, bey dem Ober-Amtlich abhaltenden Vogt-Rug-Gericht, bey denen Commun- und Heiligen-Rechnungs Abhören, Verleyhung derer Communen Schaafwayden, Steuer-Sätzen, und Kirchen-Conventen (welche letztere bey denen hienach vorkommenden jedes Orths Monathlich abzuhaltenden Gerichts-Tägen, gelegenheitlich mit vorgenommen werden können,) anwohnen, und keineswegs übergangen werden.

4.

In denen Vorfallenheiten in Causis mixti fori solle neben dem Pfarrer jeden Orths der Amtmann anwohnen, und wo Berichte hierunter an das gemeinschaftliche Ober- und Decanat-Amt zu erstatten sind, selbige von dem Pfarrer, und Amtmann, auch gemeinschaftlich erstattet, und hingegen von dem gemeinschaftlichen Ober-Amt an selbigen wiederum gemeinschaftlich rescribirt werden.

5.

Weilen zu Erhaltung einer guten Policey und Beobachtung der Herzoglichen Verordnungen, und höchsten Interesse, auch zum Besten des Commun-Wesens, die fleißige Abhaltung ordentlicher Gerichts-Täge in einem Orth eines der nöthigsten Stücke ist; So sollen in denen zu einer Amtey gnädigst angewiesenen Orthschaften dergleichen ohne Beyseyn der Amt-Leuthe keine mehr gehalten werden, diese aber, damit nichts verliegen bleiben möge, sich angelegen seyn lassen, daß in einem jeden Orth, wenigstens alle 4. Wochen des Jahrs über, ein Gerichts-Tag angestellt werde, da zwischen der Zeit die Vorfallenheiten, so zu erörtern, und zu entscheiden existiren, dem Amtmann angezeigt, und von demselben darüber ein ordentliches Diarium geführt werden solle, um sodann die Parthien zu rechter Zeit vor Gericht citiren zu können.

Wann nun also alle Monath ein Gerichts-Tag gehalten wird, so sollen die Schultheissen und Dorfs-Vögte derer Bey-Orthen sich unter der Hand in keine Sachen, besonders die von Wichtigkeit sind, ohne Vorwissen des Amtmanns einlassen, noch einseitige Berichte an das Ober-Amt erstatten, (die Nothfälle ausgenommen) vielweniger ohne den Amtmann, und dessen Mit-Unterschrift einiges Attestat an jemanden ausstellen, massen bis zu einem monathlichen Gerichts-Tag die Kauf- und Unterpfands-Zettel, auch andere dergleichen Gerichtschreiberey-Geschäften, wohl anstehen können, und dergleichen ohnedem von einer Gerichtlichen ordentlichen Verhandlung dependiren.

Hingegen sollen die Amt-Leuthe in Verfertigung der Obligationen, Geburths- und Lehr-Briefen, auch in allen andern Expeditionen, die der Ober-Amtlichen Siglung unterworffen, denen Stadt- und Amtschreibereyen, welchen die Expedition allein zustehen und verbleiben solle, keinen Eingriff thun.

6.

Einem Amtmann gebührt in dem Orth, wo er wohnet, (worzu ihme derjenige Orth in seiner Amtey, welcher der stärckste und ihme zum convenablesten ist, worinnen besonders ein Rath-Haus befindlich) massen nicht aller Orthen, und wenigsten theils im Oberland, Rath-Häuser sind (zu erwählen gnädigst erlaubt seyn solle) allein das Vorsteher-Amt, und Exercirung des Stabs; und solle daselbst der bisherige Schultheiß, oder Dorfs-Vogt, allein noch vor den ältesten Richter angesehen werden. In den übrigen Bey-Orthen aber sollen die Schultheissen, oder Dorfs-Vögte, in des Amtmanns Abwesenheit seine Vices vertretten, doch, daß sie dem Amtmann ebenfalls untergeben sind, hingegen aber ihren bisherigen respective Besoldungs-Genuß und Gehalt, in so fern etwas nicht in des Amtmanns Verrichtungen einschlägt, beziehen dörffen. So bald aber der Amtmann in einem dieser Bey-Orthen gegenwärtig ist, und sich seiner Geschäften halber darinnen aufhält, hat er das Amt und den Stab daselbsten allein zu exerciren. Indeme aber

7.

An einer Registratur vieles gelegen, daß die Flecken-Acta in besserer Ordnung als bisher geschehen, gehalten werden, so sollen die Amt-Leuthe solche forderist in ihrem Sitz-Orth in richtige Ordnung bringen, unter ihrer eigenen Verwahrung und Obsicht haben; In denen Bey-Orthen aber, wo wegen Mangel eines Rath-Hauses, selbige in eines Schultheissen oder Dorfs-Vogten Haus verwahrt werden müssen, darüber ein richtiges Repertorium errichten, damit, wann etwas von Flecken-Bücher, oder andern Acten, bey ihrer Ankunft in den Orthen, oder zwischen der Zeit zu gebrauchen nöthig, man solche allezeit ohne Distraction antreffen möge; Wo aber nöthig ist, aus solchen hie oder dahin Extractus und Nachrichten zu ertheilen, so solle es jederzeit durch den Amtmann geschehen.

8.

Sollen in denen Bey-Orthen eines Amtmanns ohne dessen Vorwissen, von dem Schultheissen und übrigen Commun-Vorstehern keine neue Burger und Beysitzer angenommen, noch ohne dessen Beyseyn eine Umfrag gehalten, und die Stimmen eingezogen werden, damit denen Herzoglichen Ordnungen und Interesse nirgends zuwider gehandelt werden möge.

9.

Wo ein Orth Commun-Waldungen hat, daraus je und je etwas an gutständigem oder abgängigem Holz verkauft werden kan, so solle in denen Orthen, welche dem Ober-Forst-Amt nicht unterworffen, von Schultheissen und Richtern ohne des Amtmanns Vorwissen dergleichen nicht vorgenommen werden, als deme auf die Erhaltung der Waldungen nach denen Herzoglichen Ordnungen ge-

naue Obsicht zu tragen, und allen Schaden zu verhüten incumbiret, und von ihme das Holz=Particular ohnedem verurkundet werden muß. Uebrigens werden die Amt=Leuthe neben deme, was ihnen zu thun bisher gnädigst vorgeschrieben ist, im weitern auch noch auf den ihnen in Herzoglicher Canzley zugestellten und beschwornen Staat verwiesen, und denen Herzoglichen Ober=Aemtern aufgegeben, daß sie jene bey ihrem ihnen gnädigst aufgetragenen Amt manuteniren= und in gebührender Achtung erhalten sollen.

Was nun der Amtmänner Gehalt seyn= und ihnen passiren solle, das wird auf folgende Art gnädigst verordnet:

I.
An Besoldung.

In der Herzoglichen Commun=Ordnung pag. 12. §. 4. ist gnädigst versehen, daß, wo ein Schultheiß bisher eine Besoldung genossen, er dafür alle in sein Amt einschlagende an dem Orth, oder in dessen Marckung, vorfallende Verrichtungen versehen, jedoch aber ihme nach Maasgab des §. 5. in ausgenommenen Fällen gleichfalls seine besondere Belohnung passiren solle.

Wo nun ein Amtmann in einem solchen Orth den Sitz hat, da eine dergleichen Besoldung vorhin schon regulirt gewesen, solle derselbe sich solcher auch zu prævaliren haben; Angesehen aber viele Orth, besonders im Oberland, vorhanden, darinnen die Schultheissen oder Dorfs=Vögte bisher gar keine oder sehr geringe fixirte Besoldungen oder Wart=Geld zu gaudiren gehabt, hingegen aber in solchen Fällen, wo es der Billigkeit gemäß scheinet, die Regulirung einer Besoldung oder Erhöhung derselben vorzunehmen, solches vermög der Commun=Ordnung pag. 6. §. 5. jedesmalen auf gnädigster Entschliessung beruhet, und nun ein Amtmann, davon ihme sowohl im Wohn=Orth, als denen untergebenen Bey=Orthen, wegen Herrschaftlicher als Commun=Vorfallenheiten, nach seinen Pflichten, Aufsicht und Verantwortung gefordert wird, ohne eine Besoldung sein Auskommen nicht haben würde: So ist

a.) die gnädigste Verordnung hiemit, daß einem Amtmann, in dessen Wohn=Orth, allwo vorhin noch keine hinlängliche fixirte Besoldung regulirt, auch keine Amts=Wohnung vorhanden, vor den jährlichen Hauszinß und Besoldung überhaupt von dem Tag seiner gnädigsten Reception an, die Summe von

25. fl.

gnädigst bestimmt seyn solle, woran die Commun des Orths, wo er wohnet, weilen seine Gegenwart dorten die meiste Zeit über ist, 1. Drittel zu leiden, die übrige dem Amtmann untergebene Orthschaften aber die weitere 2. Drittel zu bezahlen, und unter sich der Proportion nach zu repartiren haben, wordurch die Abgab keinem Ort zu beschwehrlich fällt; Dieses aber ist nur von denenjenigen zu verstehen, wo der Schultheiß oder Dorfs=Vogt, an dessen Stelle der Amtmann gekommen, gar keine Besoldung bezogen hat, denen

übrigen aber, wo die Schultheissen bereits schon Besoldung genossen, welche aber die gnädigst ausgesetzte 25. fl. nicht erstrecken sollten, solche bis dahin ergänzt- und nach vorgeschriebener Weise repartirt werden solle.

b.) Solle einem Amtmann in loco sedis fixæ die bisherige Steuer-Freyheit, wo die Lager-Bücher denen Schultheissen solche von ihren liegenden Güthern bis auf eine gewise Summe beylegen, auch zu statten kommen. vid. Commun-Ordnung pag. 105. §. 2.

Wann aber ein Amtmann nicht, wie vorhin der Schultheiß, schon mit eigenen Feld-Güthern versehen, solle ihme der Belauff in so lang, bis er sich mit dergleichen établiren wird, aus der Commun-Cass mit Geld um so ehender gereicht werden, weil hingegen der Commun von dem an solchem Orth abgehenden Schultheissen, oder Dorfs-Vogt, der Ersatz, durch dessen bisher Steuerfrey geweßte Güther, welche hinfüro wieder in die Steuer fallen, widerfähret, und also beedes einander compensiret.

c.) Sollen einem Amtmann in seinem Wohn-Orth auch alle burgerliche Beneficia an Holz, Allmand-Genuß, Amts-Pförch, und Wayden, Neu-Jahrs-Geld, und andere dergleichen Emolumenten, wie ein bisheriger Schultheiß, oder Dorfs-Vogt, es indessen genossen, überlassen seyn; Wie dann auch denen Bey-Orthen es zu keiner sonderlichen Beschwerde gereichet, wann der Amtmann in denselben, wie ein anderer Burger, die burgerliche Beneficia jährlich geniesset, um so mehr, als die Schultheissen, oder Dorfs-Vögt, welche in seiner Abwesenheit seine Vices vertretten, ihre bisherige Emolumenta forthin behalten, der Amtmann hingegen gleichwohl von denen Untergebenen aus denen Bey-Orthen das Jahr umhin beständigen Anlauf und Bemühung hat, weßhalben gnädigst verordnet wird, daß denen Amtleuthen auch in ersagten Bey-Orthen solche burgerliche Beneficia, die ohnehin nicht viel betragen, eingeraumt und überlassen werden sollen.

II.

Accidentien.

Welche nicht unter der fixirten Besoldung mit begriffen.

§. 1.

Vom jährlichen Aemter-Ersatz auf Georgii passiren einem Amtmann in loco sedis fixæ das in der Commun-Ordnung pag. 9. §. 5. ausgeworffen mit . . . . 30. kr.
In einem Bey-Orth aber, weil er zu lieb über Feld reysen muß, neben obiger Gebühr vor 1. Imbiß . . . . . 30. kr.
nebst gewohnlichem Roßlohn und Fütterung auf 1. Pferd.

§. 2.

Von denen monathlich abhaltenden Gerichts-Tägen.

In loco sedis fixæ ausser seinem Antheil an denen in der Commun-

Ordnung pag. 27. §. 3. 4. 5. erlaubten Gerichts-Gebühren und Einschreib-Geld von Käuffen und Unterpfands-Zetteln . 0
Von einem Bey-Orth aber, weil er zu lieb über Feld reysen muß vor 1. Imbiß . . . . 30. kr.
nebst gewohnlichem Roßlohn und Pferd-Fütterung, und dem Antheil an den Gerichts-Gebühren, und Einschreib-Geld, wie oben.

§. 3.

Bey Amts-Versammlungen

passirt nach der Commun-Ordnung pag. 29. §. 3. zur Tags-Gebühr . . . . 45. kr.
und wann man über Feld reysen muß, und die Abend-Mahlzeit zu Haus nicht wieder erreichen kan, nach dem 4ten Abschnitt der Commun-Ordnung pag. 32. innerhalb Amts vor jede Mahlzeit 30. kr.
nebst dem gewohnlichen Roßlohn und Fütterung auf ein einiges Pferd.

Wird ein Amtmann zu denen Amts-Deputations-Tägen als Ausschuß gezogen, passirt ihme, was allererst wegen der Amts-Versammlungen bestimmt worden.

§. 4.

In Reysen und Verschickungen.

Wann dergleichen vorfallen, und ein Amtmann, welcher neben dem Amts-Pfleger vorzüglich vor andern gebraucht werden solle, verschickt wird, so bestimmt ihme die Commun-Ordnung pag. 32. §. 7. ausser Lands oder Amts:

Tag-Geld . . . . 30. kr.
Vor jede Mahlzeit . . . . 40. kr.

Innerhalb Amts:

Tag-Geld . . . . 30. kr.
Vor jede Mahlzeit . . . . 30. kr.
Nebst dem gewohnlichen Roßlohn und Fütterung in beederley Vorfallenheiten nur auf 1. Pferd; Bey Völcker-Marschen, und in gefährlichen Ritten aber, passirt auch nach der Commun-Ordnung, pag. 33. §. 12. vor 1. Postillon das Tag-Geld, Imbiß, Roßlohn, und Pferd-Fütterung.

§. 5.

Bey Jahrs- Vogt- und Rug-Gerichten

solle der Amtmann in jedem seiner untergebenen Orthen, nebst 5. Rug-Richtern anwohnen, worvor er Tags in loco sedis fixæ, laut der Commun-Ordnung pag. 35. §. 5. vor alles zu empfangen hat . . . . 30. kr.
In denen Bey-Orthen aber, wohin er über Feld reysen muß, neben obiger Gebühr, vor den Imbiß kan ihme passiren 30. kr.
nebst gewohnlichem Roßlohn und Pferd-Fütterung.

§. 6.

Bey Kirchen-Visitationen,

Die des Jahrs nur einmal vorfallen, passirt dem Amtmann in loco sedis fixæ, besag der Commun-Ordnung pag. 40. §. 4. 30. kr.

Von denen Bey-Orthen aber, da er auch anwohnen solle, weilen Sachen vorfallen können, worüber er responsable seyn muß, um des über Feld-Reysens willen, auch vor eine Mahlzeit 30. kr. nebst gewohnlichem Roßlohn und Pferd-Fütterung.

§. 7.

Bey Schul-Visitationen

wird es gehalten, wie in §pho 6. supra von Kirchen-Visitationen vorgekommen.

§. 8.

Bey Untergangs-Verrichtungen

solle der Amtmann in dem Orth seiner Wohnung bey denen untergänglichen Verhandlungen das Præsidium führen, sich aber mit der in der Commun-Ordnung pag. 49. bestimmten Gebühr, wie vor einen Untergänger in der Stadt ausgeworffen, begnügen . 30. kr.

In denen Bey-Orthen aber, wohin er über Feld reysen muß, wann es auf Gräntz- oder Land- Marckungs- Forst- Jagd- Wayd- Huth- Zehend, Allmand, und Weg-Steine ankommt, weilen nach der Commun-Ordnung pag. 50. §. 10. die Vorstehere darauf besonders gute Obsicht tragen sollen, passiren demselben neben obiger Tags-Gebühr, vor eine Mahlzeit . . . . 30. kr. und das gewohnliche Roßlohn und Fütterung.

§. 9.

Wegen der Commun-Waldungen.

In Ansehung der Ober-Aufsicht über solche, und deren Bereutung, solle in denen Refieren des Landes, wo kein Forst, sondern freye Pürsch ist, mithin die Verrichtung statt eines Ober-Forstmeisters dem Ober-Beamten bey Gelegenheit anderer Amts-Verrichtungen zukommet, unter denen übrigen dabey gebrauchenden Personen der Amtmann in jedem seiner anvertrauten Orthen, da keine Forst-Knechte sind, beygezogen werden, und demselben vor seine Versaumniß, was sonsten ein Forst-Knecht krafft der Commun-Ordnung pag. 88. §. 5. zu empfangen hätte, und bey Behängung der jungen Häu ꝛc. täglich passiren . . . . 30. kr. nebst gewohnlichem Roßlohn und Fütterung. Desgleichen bey jährlicher Anweiß- und Auszeichnung des zu denen Holz-Gaben in einem Orth bestimmenden Holzes, damit hiebey bessere Ordnung und Schonung der Waldungen beobachtet werde, wie auch bey Visitirung des zu Claffter aufgesetzten Holzes und Verlosung der Holz-Gaben, die nemlich erst vorbenannte Gebühr . 30. kr. nebst Roß-Lohn und Fütterung in denen Bey-Orthen.

Vid. Commun-Ordnung pag. 90. 91. §. 14. 15. 16. 17.

§. 10.

Beym jährlichen Steuer-Satz, und was demselben anhängig,

passirt dem Amtmann in jedem Orth qua Amtmann, was die Commun-Ordnung pag. 124. §. 44. disponirt, wie einem andern Steuersetzer täglich . . . . 20. kr.
Hingegen weil derselbe als Gerichtschreiber im Nahmen des Amtschreibers das Geschäfft tractirt, zugleich der bisherige Substituten-Lohn.

§. 11.

Bey denen Steuer-Executionen

hat der Amtmann in seinem Wohn-Orth, Tags laut der Commun-Ordnung pag. 129. §. 8. zu empfangen . . . . 30. kr.
Würde aber die Nothdurft erfordern, daß der Amtmann auch in seinen Bey-Orthen Executions-Täge halten müßte, um des über Feld-Reysens willen, neben obiger Tags-Gebühr vor die aufwendende Imbiß, jeden . . . . 30. kr.
nebst gewohnlichem Roßlohn und Fütterung, wogegen sodann dem Schultheissen des Orths auf solche Zeit nichts passiret.

§. 12.

Von Amts Antritts-Kosten.

An Aufzugs- oder Antritts-Kosten soll denen Unter-Amtleuthen weder von dem Orth, wo sie ihr Domicilium aufschlagen, noch andern ihnen untergebenen Orthschaften, weder retrò noch zukünftig einiger Beytrag bewilliget und passirt, und solches auch in solchen Orthen beobachtet werden, wo seit 50. Jahren herkommlich gewesen, denen Unter-Beamten die Aufzugs-Kosten zu bezahlen, sondern es sollen solche von denen Unter-Beamten ein vor allemal selbst bestritten und allein getragen werden.

Wann sowohlen in dem Wohn-Orth, als in denen übrigen Bey-Orthen sich zuträget, daß neue Kirchen-Diener investirt werden, gebühret dem Amtmann kraft der Commun-Ordnung pag. 138. §. 11. . . . . 30. kr.

Wann eine Præsentation eines neuen Ober-Beamten geschiehet, so passirt dem Amtmann als einem Amts-Deputirten die oben bey Amts-Versammlungen oder Kirchen-Visitationen bestimmte Gebühr. Vid. Commun-Ordnung pag. 141. 3ter Abschnitt §. 2.

§. 13.

Verehrungen.

Da bleibt es dabey, was vorher einem Schultheissen, oder Dorfs-Vogt, nach alter Observanz hat gereicht werden dörffen, und die Herzogliche Commun-Ordnung nicht abgestellt hat, aber nur in loco sedis fixæ.

Solte ein Amtmann Hochzeit machen, so solle ihme die in der Commun-Ordnung pag. 145. §. 10. zu seiner eigenen Hochzeit bestimmte Hochzeit-Schencke gereicht werden.

§. 14.

Von Abhörung der Commun-Rechnungen

gebühret einem Amtmann im Wohn-Orth als Amtmann täglich nach der Commun-Ordnung pag. 201. §. 13. . . . 30. kr. und in denen Bey-Orthen, weil er über Feld muß, täglich 45. kr. auch wann er im Namen des Stadt- und Amtsschreibers als Substitut anwohnet, zugleich das, was ihme in andern Commun-Verrichtungen passiret.

Bey Abhör der Heiligen-Rechnungen, wo die Corpora, wie es in einigen Städt und Aemtern des Landes geschehen, zusammen in ein Corpus gezogen sind, und durch einen besondern Heiligen-Vogt administriret werden, sofort derselbe die Rechnung darüber in einem Libell allein führet, diese aber jährlich vom gemeinschaftlichen Ober-Amt in der Amts-Stadt solle abgehört werden, worzu etliche von denen Amts-Deputirten als Urkunds-Personen gehören, sollen in Zukunft die Amtleuthe vor andern, da sie die Mit-Aufsicht ihrer Orthen über die pia Corpora zu tragen schuldig, und Rechnungs-Verständige seynd, als Deputirte anwohnen, da dann die Belohnung ihnen von solcher Verrichtung, weil sie über Feld müssen, wie oben bey den Commun-Rechnungen gebühret, täglich mit . . . . 45. kr. nebst dem Roß-Lohn und Pferd-Fütterung auf den Hin- und Her-Ritt.

§. 15.

Von Zehend-Verleyhung und Beschreibung der Felder.

Weilen die Zehend-Beamte allezeit zu Bereitung der Felder, und zu machen habenden Prædicats und Æstimation des Ertrags nach der Herzoglichen Zehend-Ordnung einige Urkunds-Personen zu nehmen haben, so solle an dem Orth, wo ein Amtmann wohnet, derselbe künftig statt des vorigen Schultheissen solcher Verrichtung anwohnen, und ihme hievor der gebührende Ritt und Zöhrungs-Kosten passiren, wie dann auch

§. 16.

Was die Beschreibung der Zehend-Felder betrifft, welche alljährlich vor dem Zehend-Ritt zu denen Zehend-Beamtungen eingeliefert werden muß, gnädigst verordnet wird, daß diese Beschreibung, wo solche bisher nur durch gemeine Leute geschehen, fürohin von denen Amt-Leuthen, in allen ihnen untergebenen Orthschaften vorgenommen werden solle, damit dem Herzoglichen höchsten Interesse an der Zahl der Felder um so weniger etwas verabsäumet und præjudicirt werden möge; Und zwar solle ermeldte Felder-Beschreibung von ihnen zu rechter Zeit, ehe der Zehend-Ritt noch

angehet, um die von solcher Verrichtung bisher von denen Communen bezahlte und passirte Belohnung geschehen, neben dem von denen Bey=Orthen, wohin sie zu lieb reysen müssen, ihnen auch noch darzu passiren das Roß=Lohn und Fütterung auf ein Pferd. Wo aber in einem oder dem andern Orth des Landes vor solche Verrichtung noch nichts gewises determiniret wäre, so solle dem Amtmann nach Proportion der damit zubringenden Zeit, die bey andern derley Verrichtungen gewohnliche Gebühr bezahlt und passirt werden.

§. 17.

Desgleichen sollen durch die Amt=Leuthe kraft ihrer beschwornen Treue, und geleisteten Caution, in allen ihren Amtey=Orthen, über die zu denen Herzoglichen Kellereyen rc. des Landes jährlich eingehende Herbst= und Frucht=Gefäll, wie sie nach denen Lager=Büchern zu reichen, die Register verfertiget, diese Gefäll=Geldter nebst denen Strafen, so in einem Orth Amtlich oder Gerichtlich erkennt, und angesetzt worden, und was bisher sonsten noch bey jeder Commun in die jährliche Abrechnung mit der Kellerey gekommen, von ihnen eingezogen, und zur Kellerey eingeliefert= ihnen aber davor der bisher bezahlte und passirte Kost nebst dem gewohnlichen Roß=Lohn und Fütterung von denen Bey=Orthen, wohin sie zu lieb über Feld reysen müssen, gereicht werden; Und

§. 18.

Wann übrigens ein bisheriger Schultheiß im Land, an dem Orth, wo jetzo ein Amtmann seinen Sitz genommen, neben dem Schultheissen= oder Dorf=Vogts=Dienst, noch ein Neben=Amt e. g. eines Unter=Pflegers, Zollers und Accisers, oder Kelternschreibers rc. gehabt; So sollen dergleichen Neben=Aemtlen auch einem Amtmann zu begleiten, und ihme das erlaubte und herkommliche Utile davon zu geniessen gestattet seyn, ausser die Keltermeisters=Stelle nicht.

III.

Substituten und Gerichtschreiberey=Geschäfften, so mit denen Amtmanns=Stellen gnädigst combinirt worden.

Wann der Amtmann als zumaliger respective Gerichtschreiber oder Substitut ein Inventur-Eventual- oder Real-Abtheilungs=Geschäft in seinem Wohn= oder denen Bey=Orthen vorzunehmen hat, so solle ihme nach der Herzoglichen Commun=Ordnung pag. 59. §. 17. passiren, täglich als Amtmann . . . 40. kr.

Sodann als Gerichtschreiber, oder Substituten, weil er zugleich das Geschäfft versiehet, dasjenige, was die Herzogliche Commun=Ordnung ead. pag. von solchen Verrichtungen an Verdienst gestattet, jedoch ohne Abbruch des Stadt= und Amtschreibers Gebühr.

Roß=Lohn und Pferd=Fütterung aber zur Hin= und Her=Reyß, nur auf ein Pferd, nebst dem Logis-Geld, wo an einem Orth kein Rath=Haus ist.

Hingegen weilen auch der Amtmann qua Amtmann bey solchen Geschäften zugleich die Stelle eines Theil= und Waysen=Richters mit versiehet, so solle in allen seinen untergebenen Orthen von den übrigen sonst gewohnlichen Theil=Richtern einer weniger darzu genommen werden, damit denen Interessenten durch die Person des Amtmanns kein mehrerer Unkosten zuflieſſen möge.

Was dann die übrige Gerichtschreiberey= und Substituten=Geschäften von Stellung der Commun= und Waysen=Rechnungen, Verfertigung der Testamenten, Codicillen, Contræct, vorzunehmen habenden Obsignationen, und so weiters betrifft, bleibt es bey der in der Herzoglichen Commun=Ordnung verordneten Taxa. Wobenebens denen Amt=Leuthen gnädigst und ernstlichst injungirt wird, daß sie von ihren verrichteten Geschäfften die ausgefertigte Originalia, als Inventuren, Theilungen und Rechnungen ꝛc. so oft ein Orth expedirt ist, zur Stadt= und Amts=Registratur richtig einschicken, und nur die Abschriften bey ihrer Amtey beybehalten sollen. Stuttgard, den 19. Novemb. 1762.

Carl, H. z. W.

1303.

General=Rescript, die Bestrafung ausländischer Bettler und Vaganten betreffend,

vom 9. März 1763 [774]).

---

774) Unter Hinweisung auf die vorliegenden älteren Verordnungen wird die Bestrafung solcher Personen folgendermaßen festgesetzt:

Bei dem ersten Betretungsfall, 2 Tage Arrest bei Wasser und Brod, sofort Ausweisung aus dem Land, unter Androhung von Zuchthausstrafe. Personen unter 35 Jahren, von der erforderlichen Größe, aber sollen zum Militär abgeliefert werden. Auch solle eine genaue Beschreibung der Abgestraften in die Intelligenz=Zettel eingerückt werden.

Bei dem Rückfall, 4 Wochen Zuchthausstrafe, mit Willkomm und Abschied, wiederholte Ausweisung mit Androhung schärferer Zuchthaus= auch wohl gar Leibes= und Lebensstrafe, im Falle der Wiederbetretung und wiederholte öffentliche Bekanntmachung solcher Personen und ihrer Strafe.

Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. XXVI.

1304.

Vierte Beschäl-Ordnung,

vom 16. März 1763 [775]).

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Thun kund und zu wissen, daß, da Wir Uns entschlossen, auf die Pferdts-Zucht in Unseren Herzoglichen Landen ein besonderes Augenmerck um so mehrers in Zukunfft zu richten, als der Nutzen davon vor Unsere sämmtlich getreue Landes Unterthanen offenbahr, und je mehr und mehr beträchtlicher werden kan, wann ein jeder in seinem Theil das seinige beytragen wird. Dazu aber auch vornehmlich nöthig scheinen will, die bisherige Beschähl-Ordnungen in ein und andern Theilen zu ändern, und nach denen jezigen Umständen einzurichten, also verordnen und befehlen Wir, daß

Erstlichen: Da Wir fernerhin, wie bißhero entschlossen, in einigen Gegenden Unseres Herzogthums Beschähl-Hengste aus Unserm Herzoglichen Marstall auszuschicken, wie dann da seynd die Orthe

Marbach auf der Alb, Urach, Blaubeuren, Heydenheim, Lorch, Göppingen, Kirchheim, Nürttingen, Einsiedel, Herrenberg, Offterdingen, Bahlingen.

also sollen

Zweytens: Die Ober-Beamte dieser Orthen auf den ihnen von Unserm jeweiligen Obrist-Stallmeister bestimmten Tag an Orth und Stelle, wohin es verlangt wird, alle und jede Mutter-Stutten, ingleichen sammtliche Hengst, Wallachen und Vohlen, sie sehen aus, wie sie wollen, ohne Ansehen der Eigenthümer Persohn zusammen beschreiben, und solche gehörig vorweisen lassen, diejenige aber, welche wider Verhoffen ungehorsamlich ausbleiben, mit einer grossen Frevel-Straf unnachbleiblich belegen, wo zugleich verordnet wird, daß wann ein oder die andere Stutte, bey Verfertigung des Beschähl-Registers, nicht vorgeführet werden könnte, von solcher eine accurate Beschreibung, nebst der Ursache des nicht Erscheinens übergeben werden solle. Und damit

Drittens destoweniger jemand hiebey zurück bleiben könne, so solle in Städten durch den Stadtschreiber, und in Dörffern durch den Vorgesetzten über diejenige, welche Pferdte haben, der Wacht nach ein Verzeichnuß verfertiget, diese dem Obrist-Stallmeister vor dem Durchgang zugestellet, und daferne durch den Stadtschreiber oder andere Vorstehere dergleichen Register aus Saumsahl nicht

---

775) Lichtensterner Sammlung. Vergl. die 2te Beschäl-Ordnung v. 14. März 1719 und die dortigen Citate.

gefertiget, und dem Obmann jeden Orths mitgegeben, oder in selbigem einer oder der andere übergangen und ausgelassen würde, ihnen eine grosse Frevel-Straf angesezt werden.

Viertens: Und wann eines jeden Stutte dem ihro denen Umständen nach convenablen Hengst zugeschrieben worden, so solle jene durch ihren Eigenthümer zur rechter Zeit zum Beschählen vorgeführt, und damit, als lange die Herrschafftlichen Beschähler vorhanden sind, so oft continuiret werden, biß die Stutte abschläget, und folglich, daß sie trächtig geworden die Merckmale giebet.

Fünftens: Ist denen Herzoglichen Beschähl-Knechten unter anderer ihrer Incumbenz auch eingeschärfet, daß sie keiner Stutte, einen andern Hengst, als der ihro würcklich zugeordnet ist, auflassen sollen, weßhalben dann auch die Unterthanen eines deme zuwider lauffenden Begehrens sich zu enthalten, und hierüber die Beamte jeden Orths wachsames Aug zu halten haben.

Sechstens: Zahlen die Unterthanen, vor jede Stutte, welche belegt wird, sie mag trächtig bleiben oder nicht, zur Herzoglichen Stall-Cassa Ein Gulden, welches Geld die Ober-Beamten längstens jedes Jahr biß Johannis urkundlich zu obengedachter Herzoglichen Stall-Cassa einzuschicken haben, davon auch niemand ohne Herzogliches Special-Decret befreyet seyn solle.

Siebentens: Solle kein Unterthan sich unterstehen, ohne erhebliche Ursachen (die denen Beamten und Schultheissen ihres Orths glaubwürdig vorzubringen) seine einem Hengst allbereits zugeschriebene Stutte zum Belegen nicht vorzuführen, und also zu entziehen, welcherley Ungehorsam ohne Nachsicht mit einer kleinen Frevel-Strafe zu rügen, und der Contravenient jedannoch zur Gebühr anzuhalten ist.

Achtens: Ausländische Unterthanen, die nach vorheriger Erlaubnuß Unseres Obrist-Stallmeisters ihre Stutten von Unsern Hengsten springen lassen, zahlen gleich nach dem ersten Sprung und überhaupt vor alles Zehen Gulden, davon auch keiner befreyet seyn solle.

Neuntens: Bleibt es in dem Münsinger und Uracher Ober-Amt deren Innwohnere ihre Stutten auf das Haupt-Gestütt Marbach zum Belegen vorführen, bey dem statt des baaren Gelds üblichen Haber, jedoch mit dem Unterscheid, daß jeder Unterthan vor eine Stutte, welche belegt wird, Sechs Simri Haber zu entrichten hat, sie bleibe alsdann trächtig oder nicht.

Zehntens: Wird denen Beamten obiger Orthen, alles Ernstes befohlen, daß sie ihre Amts-Angehörige bey einer grossen Frevel-Strafe, und darzu auch bey Confiscation der verkauffenden Waare, deutlich verwarnen, wie keiner sich gelüsten lasse, seine von Herrschaftlichen sowohl- als der in einigen Orthen jährlich privilegirten Beschähl-Haltere Hengsten, erzeugte Hengst oder Stutten-Vohlen ehender zu verkauffen, zu vertauschen, oder in andere Wege hinweg zu geben, es seye dann solche zuvor Uns oder Unserm Obrist-Stallmeister auf denen gewöhnlichen Pläzen vorgeführet worden,

wäre es aber Sache, daß dergleichen von Unsert- oder des Obrist-Stallmeister-Amts wegen, anderer Geschäfften oder Hinderungen halber, vor Ende Septembris jeden Jahrs nicht verlangt werden könnte, so solle alsdann und vom 1. Octbr. an, jedem frey stehen, sein Saug-Vohlen, aber im Lande zu verkauffen, wie dann

Eilftens das unterm 8. Junii 1744 wiederhohlter emanirte Generale seines Innhalts hiehero ernstlich repetirt- und bey dorten bemerckter Confiscations- auch den Beamten und Schultheissen determinirten Legal-Strafe, verbotten wird, einig Pferd, das seine 4 Jahre noch nicht zurück gelegt hat, an Ausländer hinzugeben, es seye unter was Prætext es immer wolle ꝛc.

Daferne Uns oder Unserm Obrist-Stallmeister

Zwölftens bey jährlicher Vorweisung und Besichtigung derer Milch- und Saug-Vohlen, eines oder das andere zu Unseren Herzoglichen Gestütten anständig wäre, so wollen Wir, an statt nach altem Herkommen resp. nur Fünffzehen, und Zwölff Gulden, von Unsertwegen zu bezahlen üblich gewesen, dem Eigenthümer hinführo doch, vor Eine Hengst-Vohlen Zwanzig und Eine Stutten-Vohlen Sechzehen Gulden baar gnädigst zukommen lassen.

Dreyzehntens wollen Wir einem jeden derer Staabs-Beamten in dessen Orth oder Amt jährlich Unsere Beschähl-Hengste hingeschickt werden, von dem gefallenden Beschähl-Gelde, Eine Species Caroline zur Remuneration gnädigst anweisen, und sie dardurch zu Besorgung Unserer in gegenwärtiger Ordnung äusernden gnädigsten Intention, und alles übrigen, was sonsten zu deren Erreichung dienlich seyn mag, nach ihrer ohnehinigen unterthänigsten Schuldigkeit, um so viel destomehr veranlassen.

Ansonsten bleibet Unserm Obrist-Stallmeister je und allewegen überlassen, nach zuvor an Uns gethaner Anzeige, daß er nach seinem Kenntnuß und Gutbefinden, in diejenige Orthe im Lande, welcher Innwohnere viele Mutter-Stutten haben, und doch solche des weiten und bergigen Wegs halben, durch Unsere Herrschafftliche Hengste nicht belegen lassen können, einen oder mehr Beschähl-Haltere annehmen- und diese auf einen, zwey oder mehrere Orthe mit besondern Patenten legitimiren möge. Solcherley Leute wegen, wird von Uns folgendes gnädigst angeordnet.

Vierzehendens, solle derjenige, welcher einen Beschähler halten will, sich alle Jahr medio Martii, oder zu welcher Zeit es durch besondere Ausschreiben verlangt wird, bey mehr gedachtem Unserm Obrist-Stallmeister schrifftlich anmelden, und von ihme Befehl erwarten, auf welche Zeit er und seines gleichen, die zum Beschählen gewiedmete Hengste zur Besichtigung vorzuführen haben: Wann nun

Fünfzehendens, eines solchen Mannes Hengst zum Beschählen tüchtig erfunden worden, solle selbiger in der Beschähl-Zeit von einem Orth eines Bezircks, in das andere täglich geritten, und denen Stutten aufgelassen werden.

Sechzehendens, solle jeder, der einen Beschähler halten will, trachten, zwey, und sonderheitlich einen alten und jungen tüchti-

gen Hengst sich anzuschaffen, damit man, wann einer oder der andere aufstössig werden möchte, mit dem andern die Arbeit gleichwohlen versehen könne, es soll aber auch dieser zweyte Hengst Unserem Obrist-Stallmeister gewiesen- und, ohne dessen besondere Einwilligung, bey Verlust desselben nicht gebraucht werden.

Siebenzehendens, in dem jedem Beschähl-Halter, vermöge seines Patents angewiesenen District, solle kein ausländischer noch sonsten fremder Hengst gelitten- sondern so jemand, der Ausländer oder nicht angenommener Beschähl-Halter ist, mit dergleichen beschählen lassen würde, als gleich mit der Confiscation des Beschählers verfahren, und eben so

Achtzehendens, derjenige, welcher seine Stutte mit einem ausländischen- oder anderen darzu nicht angenommenen Hengst belegen lässet, mit würcklicher Confiscation solcher Stutte bestrafft werden.

Neunzehendens, soll kein Beschähl-Halter in eines andern angewiesenen District kommen, und dorten auflassen, sondern sich mit denen- in seinem Patent expresse benahmßten Amts-Orthen oder Dorfschaften begnügen lassen, bey Straf zweyer grossen Frevel, von jedem belegten Stücke.

Zwanzigstens, hat der Beschähl-Halter allerdings sich zu enthalten, daß er, auch in dem angewiesenen Bezirck, ehender keine Arbeit vornehmen, als er gewiß weiß, daß die Stutten allbereits schon vor die Herrschafftliche Beschähl-Hengste ausgelesen- und die, welche ihme Beschähl-Halter gebracht wird, nicht vorhero einem dergleichen Hengst zum Belegen zugeschrieben worden, das erste mahl bey Straf zweyer grossen Freveln, auf jede solche ihme nicht angewiesene Stutte, und wo ein dergleichen Beschähl-Halter zum andern mahl contraveniren würde, bey würcklicher Confiscation seines Hengsts, der alsdenn durch den Beamten sogleich zu Unserm Herzoglichen Marstall geliefert werden solle.

Ein und zwanzigstens, wird verordnet, keinen Hengst-Vohlen, der zwey Jahr alt ist, unter denen Stutten auf der Weyde mehr zu leiden, sondern dergleichen Vohlen sollen separiret und besonders gehütet werden, und auch solches bey Einer grossen Frevel-Strafe.

Zwey und zwanzigstens, derjenige, welcher zum Beschählen der Bauren- oder Unterthanen Pferde, einen oder mehr Hengst zu halten, die Erlaubnuß bekommen- und sich darüber mit einem Patent legitimiren wird, solle in der Beschähl-Zeit, mit seinen Hengsten keine andere Arbeit verrichten, sondern damit allein dem Beschählweesen fleißig abwarten, und darinnen nichts versäumen, auch wird keinem Beschählhalter gestattet, ohne erhebliche Ursache, zwischen der Beschähl-Zeit, einen von dem Obrist-Stallmeister ihme passirten Hengst zu verkauffen oder sonsten zu verhandlen, nach geendigtem Beschählen aber, mag er die Hengste weggeben, oder nach seinem Belieben behalten, und zu seinen eigenen Geschäfften wiederum gebrauchen.

Drey und zwanzigstens, soll der Beschähl-Halter, so lange er einen oder mehr Hengste zum Beschählen halten- und dazu Legi-

timation haben wird, auf- und vor solche, aller Herrschafftlichen und Gemeinen Frohndiensten gänzlich befreyet seyn, und vor seine Belohnung,

Vier und zwanzigstens, von dem Innhaber jeder Stutten, deren er mit seinem Hengst zugelassen, so die trächtig wird, Einen Gulden und zwey Simri Habern, von einer aber die gallt bleibt, Dreyssig Kreutzer, und ein Simri Habern, und von einer die crepirt, Fünffzehen Kreutzer zu erheben und einzufordern haben, wozu, wie in andern, denen Beschähl-Haltern zugestandenen Privilegien, ihme die Beamte, verhülflich seyn, und assistiren sollen, wobey jedoch ihnen den Beschähl-Haltern ohnverwehrt bleibet, mit denen Leuthen um ein gewisses und billiges an Habern durchaus, statt des Geldes sich zu vergleichen. So ist auch

Fünf und zwanzigstens, jedem Beschähl-Halter erlaubt, wann ein oder andere Stutte in seinem Bezirck, von fremden Hengsten auf der Reise, Weyde oder sonsten, belegt würden, nichts destoweniger, als wann es mit seinem Hengst beschehen, das Beschähl-Geldt einzuziehen, er Beschähl-Halter aber, hat jedannoch Unserm Obrist-Stallmeister, was und wo er dergleichen vorgefunden, bey Straf einer kleinen Frevel, schrifftlich anzuzeigen, von welchem nach Befinden die weitere Untersuchung wird vorgenommen, und allenfalls, wie oben Puncto 18 & 19 enthalten, verfahren werden.

Sechs und zwanzigstens, wann jemand eine belegte Stutte vor der Zeit, da man noch nicht weißt oder spühren kan, ob solche trächtig, oder nicht, verkauffen oder verhandlen würde, solle dem Beschähl-Halter, soviel als von einer gälten Stutten davon entrichtet werden. Wann

Sieben und zwanzigstens, ein Beschähl-Halter von Unserm Obrist-Stallmeister ein Patent auf seine Beschähler erhalten, solle er solches allererstens seinem oder demjenigen Staabs-Beamten, in dessen Amt er beschählen zu lassen, legitimiret ist, vorweisen, und alsdann erst mit dem Werck anfangen, wornach der Beamte, nach der ihme im 21 Puncten gegebenen Weisung auch destoweniger entstehen wird, denen Klagen, welche der Beschähl-Halter allenfalls vorzubringen haben würde, der Gebühr nach abzuhelffen, und anmit den Anlaß, an das Obrist-Stallmeister-Amt zu recurriren, oder gar Uns zu behelligen, abzuschneiden.

Acht und zwanzigstens, ist der Beschähl-Halter verbunden, alljährlich, und ehe er ein neu Patent bey Unserem Obrist-Stallmeister suchen wird, bey seinem Staabs-Beamten sich anzumelden, und von diesem ein Attestatum, wie sein vorjähriges Beschähl-Weesen von statten gegangen, und ob die Unterthanen damit zufrieden gewesen, auszuwürcken, welcher sodann oft gedacht Unserm Obrist-Stallmeister geziemend vorzuzeigen ist.

Neun und zwanzigstens, seynd alle Strafen und Confiscationen, die hierinnen angeordnet, oder sonsten des Beschähl-Weesens halben durch die Staabs-Beamte dictiret werden, mit einem pflicht-

mäßigen Extractu Protocolli acht Tage nach jedem Quartal zur Herzoglichen Stall-Cassa einzuschicken; und sind Wir

Dreyßigstens gnädigst nicht ungeneigt, daß demjenigen, auf dessen Anzeige eine derer hierinnen anberaumten Straffen erkennet wird, der vierdte Theil zur Delations-Gebühr darvon zukommen möge. Endlich und zum

Ein und dreyßigsten wird denen Beamten injungiret, auf die Herrschafftlichen Beschähl-Knechte, derselben Aufführung überhaupt, hauptsächlich, daß sie die Leute, welche ihre Stutten zu belegen vorführen, nicht etwa um Geschencks willen einen ehender, als den andern, sondern gleichlich und bald abfertigen, auch ob von selbigen nicht sonsten Schleiche gespielet werden, genaue Obsicht zu tragen, und deßfalls gleich nach Abgang des Beschähl-Knechts ein Attestat zum Herzoglichen Obrist-Stallmeister-Amt einzuschicken.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und haben Wir zu Urkund dessen Unser Fürstliches Secret-Innsiegel hiervor drucken lassen. So geschehen Stuttgard den 16 Mart. 1763.

(L. S.) Carl, H. z. W.

1305.

General-Rescript, betreffend die Einkauf-Gebühr zur Schäferlade,

vom 30. März 1763 [776]).

1306.

General-Rescript, Abhülfe gegen den Papier-Mangel betreffend,

vom 4. Mai 1763 [777]).

---

776) Das Generalrescript vom 4. Juli 1726 (Thl. II. Nr. 904 d. S.) wird aufgehoben und bestimmt, daß den in die Schäferlade eingekauften Personen kein weiteres Recognitionsgeld anzusetzen seye. Vergl. Communordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 3, Abschn. 6, §. 3.

777) Es wird verfügt, daß der Verkauf von Papier in's Ausland auf ein Jahr verboten, von da an aber den inländischen Buchdruckern und Buchführern vor den ausländischen ein Auslosungsrecht eingeräumt: ferner, daß die Lumpensammler von den Kellerei-Beamten verpflichtet und mit Patenten versehen werden sollen. Endlich wird verboten, Lumpen als Dünger zu benützen. Vergl. G.-R. vom 18. Jan. 1738.

1307.

Statuten des württembergischen Ritter-Ordens,

vom 4. November 1763 [778]).

1308.

General-Rescript, erneuert und schärft die Verordnungen gegen den Fürkauf von Victualien,

vom 19. Dezember 1763 [779]).

1309.

General-Rescript, gegen die Verleitung der Unterthanen zur Auswanderung,

vom 27. Februar 1764 [780]).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir haben in sichere Erfahrung gebracht, und ist Uns so gar von mehreren Orten her unterthänigst einberichtet und angezeigt worden, daß sich verschiedene Emissarii hin und wieder in Unsere Herzogliche Lande eingeschlichen, welche Unsere liebe und getreue Unterthanen unter allerhand falschen Vorspieglungen zu verleiten

---

778) Druckschrift von 16 Seiten, folio, mit 3 Kupfertafeln. — Dieser Orden wurde von Herzog Eberhard Ludwig den 3. Nov. 1702 unter dem Titel „Herzoglich Würtembergischer Ritter-Orden von der Jagd" gestiftet. Die Statuten desselben wurden den 19. Sept. 1718, im Jahr 1734 und den 3. Nov. 1748, unter Beibehaltung des Titels „von der Jagd" revidirt, welch' letzterer in den vorliegenden Statuten von 1763 weggelassen ist. Die Mitglieder dieses Ordens mußten edel von Geschlecht seyn, 16 Ahnen haben und entweder vom Fürsten- oder Herren-Stande seyn, oder in solchen Bedienungen stehen, welche wenigstens den Rang eines General-Feld-Marechall-Lieutenant geben.

Den 6. März 1807 wurde dieser Orden unter dem Titel „Königlicher großer Orden des goldenen Adlers" erneuert, daher wir auf die letzteren Statuten verweisen.

779) Lichtensterner Sammlung. — Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. LVII.

780) Orig. Urkunde aus der Lichtensterner Sammlung. Durch ein G.-R. vom 25. März 1766 wurde wiederholt befohlen, diejenigen, welche die Unterthanen zum Auswandern verleiten, in strenge Untersuchung zu ziehen und das Protocoll an den Herzog unmittelbar einzusenden. Vergl. die Landesordnung von 1621, tit. II. §. 7.

suchen, aus ihrem Vatterland zu emigriren, und sich theils in Französische theils Englische Colonien zu begeben, und alldorten zu etabliren.

Gleichwie Wir aber aus Landesvätterlicher Liebe und Zärtlichkeit für Unsere treugehorsamste Unterthanen nicht zugeben können, daß selbige durch solcherley Verführungen ins Unglück gestürzt werden: Also ist hiermit Unser gnädigster Befehl, ihr sollet auf dergleichen Emissarios auf das sorgfältigste fahnden, und wann einer oder der andere ausgekundschafftet- und dessen überwiesen werden würde, ihne handfest machen, und an Uns davon zu Unserer weiteren höchsten Verfügung den unterthänigsten Bericht erstatten.

Wobey ihr euch angelegen seyn lassen werdet, diejenige eurer Amts Untergebenen, welche sich etwa bethören lassen wollten, denen leeren Versprechungen dieserley Emissarien Gehör zu geben, durch dienliche Vorstellungen davor zu verwarnen, und ihnen zu Gemüth zu führen, daß sie sich und die ihrige durch einen solchen unüberlegten Schritt in das gewisse Verderben stürzen- im Gegentheil in ihrem Vatterland allezeit ihr Auskommen besser finden würden; welche Vorstellungen bey ihnen um so gewisseren Ingress haben werden, wann ihr denenselben, wie es Unsere gnädigste Absicht ist, liebreich begegnen- jedem zu dem seinigen ohne alle Partheylichkeit verhelffen- und keinem zu einiger Beschwehrde Anlaß geben werdet; worzu Wir euch dann hiermit gnädigst angewiesen- und darneben verordnet haben wollen, keinem eurer Amts-Untergebenen, welcher zu emigriren Vorhabens seyn möchte, ohne Unsere zuvor eingeholte gnädigste Erlaubniß zu gestatten, von Immobilibus etwas zu veräußern. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgard den 27. Febr. 1764.

Carl H. z. W.

1310.

General-Rescript, die Verfassung der Handwerkszünfte betreffend,

vom 27. Februar 1764 [781]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Die bey zerschidenen Professionen und Handwerckern Unsers Herzogthums der Laden halber von vielen Jahren her obgewaltete

781) Aus der Samml. von Lichtenstern. Auf die Beschwerde der hier als mittelmäßig bezeichneten Handwerker wurde zwar durch Verf. v. 30. Juni 1764 und 3. Aug. 1765 auf diesem Generalrescript beharrt, hingegen durch G.-R. v. 8. Nov. 1766 eine Abänderung bewirkt. Außerdem enthält

Zwistigkeiten, und daraus erwachsene Unordnungen haben schon lange eine bessere Einrichtung erfordert, und Wir hatten zu dem Ende eine nochmalige genaue Untersuchung dieser Angelegenheit gnädigst veranstaltet; Wollen aber nunmehro, nachdeme Uns die vollkommene Beschaffenheit der Sache unterthänigst vorgetragen worden, hiemit gnädigst verordnet haben, daß vorderist bey allen Handwerckern überhaupt alle sogenannte General, Haupt, Viertels- und Neben-Laden gänzlich aufgehoben, und die fürohin bleibende Laden von einander ganz unabhängig, und keine einer andern unterworfen seyn solle.

Sofort bleibt es bey denen grossen und zahlreichen Handwerckern als der Handels- und Kaufleute, Becken, Kiefer, Maurer, Steinhauer und Steinmetzen, Mezger, Müller, Schmide und Wagner, Sailer, Schneider, Schumacher, Tuchmacher, Weeber, Zeugmacher und dergleichen bey ihrer bißherigen Verfassung nach welcher sie fast in allen Ober-Aemtern Unsers Herzogthums ihre von andern unabhängige besondere Laden haben, und behalten.

Wohingegen die kleine Handwercker, als Gold- und Silber-Arbeiter, Bortenmacher, Buchbinder, Caminfeger, Gürtler, Ipser, Kirschner, Knopfmacher, Lichtermacher und Saifensieder, Schwerdfeger, Seckler, Sieb- Kammmacher, Bürstenbinder, Tuchscheerer, Zinn- und Kannengiesser und dergleichen, welche wegen der geringen Anzahl ihrer Meister keine Vertheilung in mehrere Laden zulassen, bey ihrer bißherigen einigen Lade in Stuttgard, so wie die Fischer und Schiffer bey der ihrigen zu Cantstatt, und die Keßler und Spengler bey ihrer alten Verfassung, die Peruquenmacher aber bey den zwey Laden zu Stuttgard und Tübingen, und die Hafner bey ihren neuerlich angeordneten zwey Laden zu Stuttgard und Ludwigsburg verbleiben.

Belangend diesemnächst die mittelmäsige Professionen und Handwercker, als die Barbierer und Bader, Dreher, Färber, Glaser, Kübler, Kupferschmide, Roth- und Weißgerber, Sattler und Riemer, Schreiner, Strumpfstricker ꝛc. so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß diese fürohin in drey von einander ganz unabhängige Laden in Stuttgard, Tübingen und Ludwigsburg billigmäsig nach der Anzahl der Meister vertheilet werden sollen. Wegen ihrer besondern Beschaffenheit hingegen sollen die Hutmacher ihre drey Laden zu Stuttgard, Tübingen und Bahlingen, und die Messer-

das G.-R. v. 3. Aug. 1765 ein Regulativ über die bei den mittelmäßigen Handwerkern zu bezahlenden Leg- Ein- und Ausschreib-Gelder und die Bestimmung, daß zum Behuf der kranken Gesellen in jedem Stadt und Amt, wo Gesellen befindlich, die übliche Gesellen-Auflage, zu einer Beisteuer für die kranken Gesellen beobachtet- und wann etwa ein besonderer fataler Zufall sich ereignen würde, von den keinen Anstand leidenden Ausgaben die Anzeige wegen deren Wiedererstattung bei der Hauptlade gemacht werden solle. Vergl. auch die Citate zu tit. LV. der Landesordn. von 1621.

schmide zu Stuttgard, Tübingen und Urach, so wie die Nagel=schmide ihre vier Laden zu Stuttgard, Tübingen, Ludwigsburg und Heydenheim, die Schlosser, Uhr= und Büchsenmacher aber zu ihren bisherigen eilf= noch die zwölfte Lade zu Ludwigsburg haben, und darein vertheilt werden. Und damit diese Vertheilung billigmäsig gemacht werde, so haben die Ober=Beamten der Städte, in welche die Laden künftig gerichtet werden sollen, mit Zuziehung der Handwercks=Vorsteher über sothane Vertheilung vordersamst mit einander zu communiciren, ein Project der Vertheilung gemeinschaftlich zu entwerfen, und solches zu fernerer Verfügung zu Unserer in dieser Handwercks=Laden=Angelegenheit gnädigst niedergesezten Deputation einzusenden.

Wie Wir aber bey dieser ganzen Anordnung Unsere Ruckſicht insbesondere darauf mitgenommen haben, daß bey denen Handwerckern so viel möglich die aus ihren Laden=Sachen entspringende Zeit=Versäumniß und Kösten vermindert werden mögen: So verordnen Wir noch ferner gnädigst, daß

1) Die Handwercks=Zusammenkünfte nicht unnöthig vervielfältiget, sondern soviel immer thunlich eingeschrenckt werden.

2) Die weit entlegene Meister bey den Zusammenkünften, ausser einem Nothfall, in Person zu erscheinen nicht verbunden seyn, sondern diese die Erlaubniß haben sollen, ihre Leggeldter, und allenfalls habende Klagen, schriftlich, oder durch einen ihrer Mitmeister zur Versammlung einzuschicken. Und da das Ein= und Ausschreiben der Jungen diejenige Verrichtung ist, welche neben dem Meister=werden am öftersten bey den Handwerckern vorkommt, so hat es zwar in Ansehung der Aufnehmung des Meisterstücks bey demjenigen, was die Ordnung eines jedweden Handwercks dißfalls mit sich bringt, sein ferneres Bewenden. Hingegen solle

3) bey dem Jungen=Einschreiben es folgender gestalten gehalten werden, und zwar insbesondere bey denen Barbierern und Badern, wann jemand seinen Sohn dieser Profession widmen will, so solle er ihn dem Physico und Chirurgis juratis des Ober=Amts vorstellen, um den jungen Menschen zu beurtheilen, ob er zu dieser Profession die erforderliche Qualitaeten, auch der Meister, welcher ihn in die Lehre nehmen will, nach seinem Meister=Brief die Erlaubnuß dazu habe. Woferne nun dißfalls keine Hindernüß vorwaltet, so haben sodann der Physicus und Chirurgus juratus nebst dem Lehrmeister den Jungen vor das Ober=Amt zu bringen, welches über die ganze Handlung ein kleines Protocoll zu führen, und solches darauf hin nebst denen Laden=Gebühren zur Lade, unter welche solch Ober=Amt in Ansehung der Professions-Verwandten gehöret, einzusenden hat: Den Ueberrest von den Einschreibs=Geldern nach Abzug der Laden=Gebühren aber vertheilen der Ober=Amtmann, Physicus und Chirurgus juratus nebst dem Lehrmeister unter sich vor ihre gehabte Bemühung.

4) Bey andern Handwerckern, welche obgemeldter maassen in drey Laden vertheilet werden, solle es entweder auf gleiche Weise, wie bey denen Barbierern in der maase nehmlich, daß der Junge von seinem Lehrmeister dem Ober-Amtmann des Orths vorgestellet, und von diesem das zu führende Protocoll zur Lade eingeschickt werde, gehalten, oder, wo es die Verfassung des Handwercks erfordert, aus der Nähe die nöthige Anzahl Meister beygezogen, und die Verhandlung nebst den Gebühren sofort schriftlich zur Lade übersendet werden. Und so kan auch

5) Bey diesen Handwerckern das Ausschreiben der Jungen auf gleiche Weise vorgehen, bey den Barbierern und Badern aber muß dieses wegen des nöthigen Examinis der Jungen bey der Lade geschehen, und können folglich diese von der Reise zur Lade bey dem Ausschreiben nicht dispensirt werden.

Solchergestalten haben Wir nun durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur überhaupt die bißherige strittige Laden-Angelegenheiten, und daraus bey denen Handwerckern entsprungene Irrungen gehoben, sondern auch darneben den Endzweck gehabt, in Ansehung der den Professions-Verwandten aufliegenden Kosten die behörige Vorsehung zu thun.

Und ist also nichts übrig, als daß die Handwercker innsgesammt sich nach ihrer Obliegenheit dabey beruhigen, und Unsern gnädigsten Verordnungen die behörige unterthänigste Folge und Gehorsam laisten, mithin nicht Anlaß geben, daß Wir die widerspenstige und unruhige mit Nachdruck dazu anhalten lassen müssen.

Welchemnach ihr die Ober-Beamte diese Unsere gnädigste Verordnung behörig zu publiciren, und daß solcher sträcklich nachgelebet werde, gebührende Obsorge zu tragen habt. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 27. Febr. 1764.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

von Thumb.
Wagner.

1311.

Rescript, den Gebrauch des Titels Excellenz betreffend,

vom 5. März 1764 [782]).

Da S. Hochf. Durchl. gnädigst resolvirt haben, die Titulatur Excellenz nicht allzugemein an Dero Hoflager werden zu lassen, sondern selbige mit einer solchen Dignitaet zu vereinbaren, wornach

782) An den Geheimen Rath ausgeschrieben. Vergl. nun die Bestimmungen der 9ten Rangordnung vom 18. Octbr. 1821.

ein jeder durch Meriten und u. treuleistende Dienste zu streben hat; So verordnen Höchst Dies. hiemit gnädigst, daß fürohin, Höchst Dero erstem Minister und Geh. Raths Praesidenten, Staats- und Cabinets-Ministres, Feld-Zeugmeister, mit diesem gleichen Rang habenden Obrist-Cammerherrn, General der Cavallerie, und würcklichen Sitz und Stimme habenden Geheimen Räthen, wie auch allen denjenigen, die sich mit dem Herzoglichen Würtembergischen großen Orden begnadiget finden, von Männiglich die Excellenz im Reden und Schreiben ertheilet werden solle, wo hingegen alle in sothaner ersten Classe stehende dieses praedicat nur einander unter sich und sonst Niemand zurück zu geben haben.

In der zweiten Claße sollen nur die würckliche Geheimde Räthe, die General-Lieutenants und die drei erstere Hof-Chargen, als Ober-Marschal, Oberstallmeister, und Ober-Jägermeister, diese Distinction zu genießen, dahero sie so wohl unter sich einander die Excellenz zu geben, als auch von andern, außer von der ersten Classe, (als woher sie solche nicht wieder zurück bekommen,) zu empfangen haben; Allen Andern solle dieses Praedicat von Niemand, als von der mittlern und geringeren Dienerschaft, ertheilet werden. Welche Herzogl. gnädigste Willens Meinung der Herzogl. Geheimde Rath so wohl bey Hof- als in der Canzlei zu Jedermanns Nachachtung bekannt machen lassen wolle.

Decr. Stuttgart, den 5. Mart. 1764.

Carl, H. z. W.

1312.

Verordnung in Schäferei-Sachen,

vom 27. August 1764 [783]).

1313.

General-Rescript, das Verbot des Schießens zur Herbstzeit betreffend,

vom 10. October 1765 [784]).

Carl, rc.

Liebe Getreue!

Nachdeme Wir geraume Jahre her mißliebig wahrzunehmen

---

783) An das Oberamt Ludwigsburg erlassen. Neben Wiederholung älterer Bestimmungen über das Schäferei-Wesen, wird das Concessionsgeld von solchen, welche, ohne selbst gelernte Schäfer zu seyn, Schafe halten wollen, auf ein für allemal zu bezahlende 10 fl. von 100 oder 6 kr. von 1 Stück alter Waare und die Hälfte von Lämmern, festgesetzt, mit dem Anfügen, daß die erlaubte Zahl von Schafen in den hierüber zu ertheilenden Concessions-Briefen auszudrücken seye. Vergl. die Landesordnung v. 1621. tit. LXXXII.

784) Orig. Urk. aus der Lichtensterner Samml. Vergl. die V.O. v. 13. April 1808, Lit. C. Nr. XIII.

gehabt, wie so sehr das schädliche Schiessen zu Herbstzeiten in und ausser denen Weinbergen überhand genommen und mit solchen Excess getrieben worden, daß es nicht bey dem Schiessen allein geblieben, sondern auch sogar bey solcher Gelegenheit ganze Feuerwercker mit Raqueten Granaden und Schwärmer aufgeführt worden, als wodurch nicht nur manchmahl Feuersgefahr zu besorgen gewesen, sondern auch sonsten allerhand schädliche Unordnungen, mit Scheuwerdung der Pferde an denen Wein-Fuhren und Verunglückung des Mosts, ingleichen Beschädigung der Menschen mittelst ohnvorsichtiger Behandlung des Pulvers entstanden; Und Wir nun dergleichen Unwesen mit Nachdruck gesteuert, so mithin auch das Publicum in Zukunfft vor solcherley hieraus entstehenden Gefahr gesichert wissen wollen; als ist hiemit Unser gnädigster Befehl an euch, ihr sollet alsgleich nach Empfang dieses sammtlicher Innwohnerschafft des euch gnädigst anvertrauten Ober-Amts alles Schiessen mit Gewehr und Feuerwercker zur Herbst-Zeit in- und ausser den Weinbergen gänzlich und bey ohnfehlbar zu gewarten habender Straff in Casum contraventionis niederlegen und verbieten. Daran beschiehet Unsere Meynung.

Stuttgard, den 10. Octob. 1765.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Pflug.
Wagner.

1314.

General-Rescript, empfiehlt den Anbau der Färber-Röthe,

vom 12. Dezember 1765 785).

1315.

General-Rescript, den Unterhalt und die Beschäftigung der Armen betreffend,

vom 11. Mai 1766 786).

---

785) Aus der Sammlung von Ebingen. Gleichzeitig erschien eine gedruckte Anweisung zum Anbau des Krapps, 2 Bogen in 4to.

786) Archiv des Innern. — Durch dieses Rescript wird den gemeinschaftlichen Oberämtern die von Oberamtmann Faber zu Nürtingen entworfene Armen- Almosen- und Spinn-Ordnung, (gedruckt, 12 Bogen, folio) zugefertigt, mit dem Auftrage, Vorschläge zu machen, ob und wie auch in ihren Aemtern solche Anstalten eingerichtet werden können.

1316.

General-Rescript, die Cultivirung der Allmanden betreffend,

vom 12. Mai 1766 [787]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es ist allschon in vielfältig emanirten Herzoglichen Rescripten, und besonders in Herzoglicher Commun-Ordnung, denen Ober- und Stabs-Beamten, auch Commun-Vorstehern vorgeschrieben, wie selbige, zu dem Wohl ihrer anvertrauten Gemeinden und Untergebenen, sich angelegen seyn lassen sollen, daß die Allmeinden durch Anbauung zu besserem Ertrag gebracht- auch mit Felben, Alben, Paplen, Ehrlen, und anderem schnell anwachsenden Holz angepflanzt werden möchten.

Diese zu mehrerer Aufnahm der Communen, und Verbesserung des Nahrungs-Standes abzielende- in vielen Orthen aber sehr ausser Acht gelassene Verordnungen in desto gewisseren Vollzug zu bringen, befehlen Wir hiemit gnädigst, daß denen Unterthanen die Anbauung der Allmeinden nicht erschwehrt- sondern vielmehr erleichtert- und von selbigen so viel Plaz, als thunlich seyn mag, unter diejenige Burger, so sie mit Halm-Früchten oder Erdbiren, Hanff, Flachs und dergleichen, oder auch mit Kunst-Graß anzupflanzen willens seyn, ausgetheilt werden sollen; Wobey jedoch diese Maaß zu treffen ist, daß durch solchen Anbau der Waydgang nicht zum Schaden der Vieh- und Schaaf-Zucht geschwächet werden möchte.

Anlangend die Besezung der Allmeinden mit Felben und anderem schnell anwachsenden Holz, welche auf Kosten der Burgermeister-Aemter vorzunehmen, so ist Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin zu verstehen, daß hierzu nur solche Pläze verwendet werden sollen, welche zum Anbau mit Früchten nicht wohl tauglich seyn.

Damit aber auch dieses gemeinnuzliche Institutum um so mehrers befördert werden- und der hierunter sich bemühenden Personen Industrie nicht unbelohnet bleiben möge, so geben Wir zum Voraus die gnädigste Zusicherung, daß alle umbrechende- und vorhin niemalen angebaute Allmeind-Pläze auf Drey Jahr von aller Zehend-Abgabe frey seyn sollen; diejenige Commun-Diener aber, welchen die Besorgung der Anpflanzung gedachten Holzes aufgetragen ist, und die mit ihrem Fleiß sich besonders distinguiren, seynd Wir also remuneriren zu lassen gnädigst gesonnen, daß in jedem Ober-Amt alljährlich derjenige, auf dessen Marckung nach Proportion derselben am meisten Holz gepflanzt worden, und der Anwachs

787) Orig. Urk. aus der Ebinger Sammlung. S. die Communordnung vom 1. Juni 1758. Cap. 8. Abschn. 4. §. 4–6.

am besten reußiret hat, aus der Amtspfleeg=Casse eine Remuneration von Fünff Gulden, welche demselben bey ohnehin abhaltender Amts=Versammlung von dem Ober=Amt und denen Stadt= und Amts=Deputirten zuzuscheiden ist, und diejenige 3. Commun=Diener, welche in dem ganzen Herzogthum, nach denen hienach meldenden=Uns immediate unterthänigst einzusendenden Consignationen, am meisten und mit bestem Succeß angepflanzt, ein Prämium von Herrschaffts wegen, von resp. Fünffzehen=Zehen= und Fünff Gulden zu gaudiren haben sollen.

Um aber auch in Zukunfft wissen zu können: ob und wie die Ober= und Staabs=Amtleuthe und Commun=Vorstehere hierunter vor das Wohl ihrer Gemeinden und Untergebenen gesorgt haben, so solle auf Jacobi h. a. von jedem Ober= und Staabs=Amt eine summarische Consignation, wie viel Morgen an ungebauten Allmeinden (die Waldungen ausgenommen) jeden Orths vorhanden? Wie viel Morgen hievon die Commun=Vorstehere dieses Spath= und auf künfftiges Früh=Jahr zum Frucht= und andern Bau umzubrechen, oder zum Wießwachs anlegen zu lassen willens, auch mit welchen Conditionen die Unterthanen solche anzubauen sich erbotten haben? Ingleichem wie viel Stuck Felben, Alben, Paplen, und Erlen ꝛc. selbige auf künfftiges Früh=Jahr sezen zu lassen gesonnen seyen? zu Unsern höchsten Handen eingesandt werden.

Und mit Einsendung dieser Consignation ist alle Jahr auf Jacobi dergestalten zu continuiren, daß in selbiger, neben der Anzeige, wie viel Morgen solchen Jahrs an Allmeinden zum Frucht= und andern Bau umgebrochen, oder zum Wießwachs angelegt, auch wie viel Stuck an Felben, Alben, Paplen, Erlen ꝛc. gesezt worden? annoch dieses bemerckt werden solle, wie viel Sezling an denen vorigen Jahrs gesezten Felben, Alben ꝛc. zurückgeblieben seyen?

Diesen Unsern Herzoglichen Befehl aber sollet ihr der Ober=Amtmann nicht nur in Zeiten euren Amts=Untergebenen behörig eröffnen, und selbigen begreifflich machen, wie diese Verordnung zu ihrem eigenen Wohl abziele, sondern auch die gnädigst anverlangte Consignation in Termino zu Unseren eigenen höchsten Handen unterthänigst einsenden. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Solitude, den 12. May 1766.

Carl, H. z. W.

1317.

General-Rescript, die Laden-Eintheilung der mittelmäßigen Handwerker betreffend,

vom 8. November 1766 [788]).

Carl, rc.

Lieber Getreuer!

Dir ist erinnerlich, was Wir wegen der Handwerks-Laden überhaupt, und insbesondere wegen Eintheilung der mittelmäßigen Professionen- und Handwerker, als der Barbierer und Bader, Dreher, Färber, Glaser, Kübler, Kupferschmid, Roth- und Weißgerber, Sattler und Riemer, Strumpfstricker rc. in drey von einander ganz unabhängige Laden zu Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg unterm 27ten Febr. 1764 für eine gnädigste Verordnung erlassen, und solche in den weiters nachgefolgten General-Rescripten vom 30. Juni schon gedachten Jahrs, und 3. Aug. 1765 wiederhohlt haben.

Nachdeme aber gleichwohlen von den meisten der in diese drey Laden vertheilten Handwerker von Zeit zu Zeit darüber Beschwehrde geführt worden: So haben Wir Uns dadurch bewogen gesehen, eine nochmahlige Herr- und Landschaftliche Deputation gnädigst niederzusetzen, um die von samtlichen gravaminirenden Handwerkern neuerlich vorgebrachte Klagden genau zu untersuchen, und darüber an Uns unterthänigstes Gutachten zu erstatten. Wann Wir nun nach Höchstselbsten genommener Einsicht in samtliche Uns unterthänigst vorgelegte Acta aus Höchsteigener Bewegnüß Uns gnädigst entschlossen haben, Unsere unterm 27. Febr. 1764 gemachte Verordnung, so viel nehmlich die Eintheilung der mittelmäßigen Handwerker in die drey Laden zu Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg anbetrift, dahin wiederum gnädigst abzuändern, daß es in Ansehung der Färber, Kupferschmide, und Weißgerber bey ihrer ältern Verfassung durchgängig verbleiben, den Rothgerbern und Schreinern aber so viele Particular-Laden, als die Grösse beeder Handwerker erfordert, gestattet werden, nicht weniger auch die Strumpfstricker zu Tuttlingen, Bahlingen und Ebingen, um ihrer ganz besondern Lage und Beschaffenheit willen, von der Lade zu Tübingen, wohin sie angewiesen worden, pro futuro wiederum eximirt seyn, und bey ihrer hergebrachten Einrichtung dergestalten gelassen werden sollen, daß die beeden übrige zu Stuttgardt und Ludwigsburg vestgesezte Laden des Strumpfstricker-Handwerks, die Tübinger Lade wegen des dadurch erleidenden Abgangs nach der Billigkeit zu indemnisiren, mithin wegen gleichlicher Repartition der im Land befindlichen Meisterschaft mit Ausschluß obiger drey Orthe, eine anderweite Eintheilung zu treffen haben: Als lassen Wir dir ein solches

788) Ebinger Sammlung. S. das G.-R. v. 27. Febr. 1764.

zu deiner sträcklichen Nachachtung in Gnaden andurch unverhalten, geben dir aber zugleich zu erkennen, daß es in Ansehung aller übrigen hieoben nicht specifice ausgenommenen Professionen und Handwerker bey Unserer Normal-Resolution, vom 27. Febr. 1764 so mehrers sein unabänderliches Verbleiben behalte, als Wir ihre gegen diese neue Einrichtung vorgebrachte Einwendungen nicht vor hinlänglich gnädigst erachtet haben, um von Unserer nur ermeldten General-Verordnung ihrethalben wiederum abzugehen. Und gleichwie Wir, um denen in die drey Laden zu Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg, solchemnach vertheilt bleibenden Handwerkern alle Gelegenheit zu weitern Klagden zu benehmen, wegen der angeblich zu hoch angesezten Leggeldter und anderer Laden-Gebühren, damit solche annoch genaumöglichst moderirt werden sollen, nicht allein bereits die Verfügung gemacht, sondern auch um eine weitere Probe von Unserer mildfürstlichen Gesinnung an Tag zu legen, gnädigst resolvirt haben, daß diejenige Meister, welche an den ausgeschriebenen Zusammenkunfts-Tägen bey der ihnen angewiesenen Lade bißhero nicht erschienen, und um ihres Ausbleibens willen sträflich angesehen worden sind, dißfalls weiter nicht angefochten werden, sondern alle dergleichen Straf-Ansätze pro praeterito, und biß zur Publication dieses Unseres gnädigsten Generalis gänzlich auf sich beruhen sollen: Als ist hingegen Unser gnädigster und ernstlichster Wille, daß sie hinkünftig Unserer gnädigsten Intention mit schuldigstem Gehorsam sträcklich nachkommen, oder bey fernerer Widersezlichkeit mißliebiger Verfügungen ohnfehlbar gewärtig seyn sollen.

Da es aber auch, um Unsere wegen dieser neuen Laden-Einrichtung getroffene gnädigste Anordnung endlich in ihren völligen Gang und Würkung zu bringen, hauptsächlich darauf ankommen will, daß die in jedem Orth befindliche Meisterschaft von ihrem vorgesezten Ober-Amtmann mit mehrerem Nachdruck, als bißher zum Theil nicht geschehen, in die Gebühr eingeleitet werde: So befehlen Wir dir hiemit so gnädigst, als ernstlichst, daß du vor das künftige die dir untergebene Meisterschaft zur schuldigen Folgeleistung, und unwaigerlicher Entrichtung der Praestandorum auf das nachdrücklichste anhalten, auch zu dem Ende denen Vorstehern der vestgesezten Laden in allem, was zu Erreichung Unserer gnädigsten Willens-Meynung abzwecket, mit Hintansetzung aller Privat-Absichten, ungesäumt an Handen geben sollest, immassen Wir bey fortdaurender Unordnung, und darüber entstehender Klage Uns lediglich und hauptsächlich an deine Persohn halten, und falls einige Nachläßigkeit dir darunter zu Schulden kommen sollte, jedesmahlen mit empfindlicher Geld-Straffe, oder anderer mißliebiger Ahndung gegen dich unausbleiblich fürgehen werden. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 8. Nov. 1766.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Stockhorner.
Harpprecht.

1318.

General=Rescript, die Werbungen betreffend, vom 20. Dezember 1766 [789]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir gnädigst Unß entschlossen haben, die in einigen Unsern Herzoglichen Landen angränzenden Reichs=Städten bißhero auffgestellt gehabte Werbungen einzuziehen und zu denen Regimentern zuruck zu beruffen, dargegen aber die Anwerbung freywilliger Recrouten Unsern Herzoglichen Ober= und Unter=Beamten auff die vormalige Art und Weise und in Gemäßheit, des dieserhalb unterm 14ten Decembris 1757 von Unß gnädigst erlassenen General=Rescripts, jedoch, daß fürohin kein Recrout unter 6. Fuß 2. Zoll angenommen werden solle, wiederhohlter gnädigst zu übertragen:

So ist Unser gnädigster Befehl, du sollest diese Unsere höchste Willens=Meynung denen dir gnädigst anvertrauten samtlichen Amts=Untergebenen nicht nur behörig publiciren, sondern auch allen möglichen Fleiß und Eiffer sowohl für dich als durch deine Amts=Untergebene anwenden, damit Unsere gnädigste Intention erreichet= und der in Zukunfft bey Unsern Herzoglichen Regimentern sich je und je ereignende Abgang an Mannschafft auff diese Weise wiederum ergänzet werden möge, welches Wir mit gnädigstem Wohlgefallen zu erkennen wissen werden.

Nach diesem, und da Wir schon mehrmalen mißliebigst wahrnehmen müssen, daß denen zur Vorbeugung der Desertion bey Unsern Herzoglichen Troupen von Unß schon öffters erlassenen heilsamen und ernstlichen Verordnungen nicht mit dem unterthänigst pflichtschuldigsten Eiffer und Fleiß nachgelebet werde: Alß ergehet hinwiederum Unser so gnädigst als ernstlicher Befehl dahin, du der Stabs=Beamte sollest sowohl selbst bey deinen obhabenden Amts=Pflichten eine genaue Auffsicht tragen, als auch denen Unter=Amtmänner, Schultheissen und Gemeinden in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt bey ihren Amts= und Huldigungs=Pflichten auffgeben, daß sie auff die durch die Städte und Dörffer, auch die Wälder und Felder paßirende und ihnen begegnende Soldaten, es seye bey Tag oder Nacht, so viel immer möglich, ein wachsames Aug haben, auch selbige in dem Betrettungs=Fall ohne einen beglaubten Paß oder Urlaubs=Schein sogleich anhalten und arretiren sollen. Worbey Wir zugleich gemessen und zu genauester Befolgung ernstlichst verordnen, du sollest nicht nur für deine Person, sondern auch durch deine Amts=Untergebene bey Vermeidung Unse=

789) Ebinger Sammlung. Vergl. die Citate zu tit. XXIII. der Landesordn. von 1621 und die Sammlung der Kriegs=Gesetze.

rer grössesten Ungnade auff die in Unsern Herzoglichen Landen sich vielfältig einschleichende fremde Werber genauest invigiliren und die ohnfehlbare Verfügung machen, daß, so bald sich einer oder mehrere fremde Werber in der dir gnädigst anvertrauten Amts-Stadt oder einem andern Amts-Ort sich einfinden werden, derjenige Wirth oder Burger, in dessen Hauß ein solcher Werber kommen wird, bey einer ohnnachläßigen grossen Frevel Straffe, die ohnverweilte Anzeige davon machen und darauff denen anwesenden Werbern biß zu ihrem weggehen ein vigilanter Burger zugegeben werden solle, welcher dererselben Thun und Lassen schärffest zu beobachten und bey dem geringsten Verdacht einer vorseyenden Seducir- und Anwerbung eines Soldaten oder sonstigen Herzoglichen Unterthanen, dem Vorsteher des Orts zu alsbaldiger Arretirung des fremden Werbers die schleunigste Anzeige zu machen hat.

Gleichwie Wir nun Uns gewiß beglaubigen, daß, wann diese Unsere gnädigste Verordnung nach obhabenden Pflichten von jedem Unserer Herzogl. Ober- und Unter-Beamten, hin und wieder, genau und scharff beobachtet wird, der darunter suchende Endzweck ganz ohnfehlbar erreichet werden müsse: Also erlassen Wir in crafft dieses Unsern ernstlichen Befehl besonders an dich, du sollest dir von nun an und künfftighin alles möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen, daß erstgedachten Unsern Gnädigsten Verordnungen aller Orten in der dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt auf das punctuelleste und vigilanter, als theils bißhero zu Unserem grossen Mißfallen nicht geschehen, nachgelebet werde. Gestalten Wir in dem, jedoch nicht verhoffenden Fall, daß die Schuld einiger Connivenz oder Nachläßigkeit hierunter dir oder deinen Amts-Untergebenen könnte beygemessen werden, dich mit einer ohnnachläßigen Geld-Straffe von 50. Rthlr. nicht weniger den Unter-Amtmann, Schultheißen und nachgesezte Amts-Verwesere jedesmalen mit 20. Rthlr. Straffe ansehen- dargegen aber demjenigen, der einen Deserteur angeben und lieffern wird, annoch fernerhin aus der Herzogl. Recrouten-Caß Achtzehen Gulden als ein Douceur reichen lassen werden.

An obigem allem beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Solitude, den 20. Decembris 1766.

Carl.

1319.

General-Rescript, das Verbot der Einheimsung nassen Oehmdes betreffend,

vom 24. Dezember 1766 [790]).

Carl, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme die leidige Erfahrung schon mehrmahlen und erst

790) Gedr. O.U. aus der Ebinger Sammlung. Vergl. die V.O. v. 19. Oct. 1596 und die G.V.O. v. 13. April 1808, Lit. B, Nr. VII.

jüngsthin die zu Oberjesingen, Herrenberger Ober-Amts, ausgegangene fatale Feuersbrunst des mehrern bezeuget, daß durch die Einheimsung des nassen Oehmds dessen Selbst-Entzündung verursacht, und grosses Unglück erweckt werden könne; Als sehen Wir Uns aus Landesvätterlicher Vorsorge vor Unsere treugehorsamste Unterthanen veranlasset, dem in Unserer Land-Feuer-Ordnung de Anno 1752. Cap. I. §. 24 enthaltenen Gebott, daß das Oehmd anders nicht als wohl gedörrt, eingeheimst, und, damit kein Eisen unter dasselbe komme, wohl Achtung gegeben werden solle, annoch weiter beyzufügen, daß die-jeden Orts bestellte Feuerschauer innerhalb 3. bis 4. Wochen nach eingeheimsten Oehmd, eine Visitation auf denen Heu-Böden, ob das Oehmd genugsam gedörrt seye, vornehmen, und diejenige fahrlässige Hauß-Vätter, bey denen nasses und feuchtes Oehmd angetroffen würde, dem Stabs-Beamten, nebst schleuniger Vorbeugung des Schadens, anzeigen, und solcher so fort jeden Contravenienten mit der darauf sezenden Legal-Straffe à 10. fl. belegen solle; Du hast daher diese Unsere gnädigste Verordnung männiglich bekannt zu machen, und von Zeit zu Zeit Deine Amts-Untergebene zu erinnern, daß Sie bey nassen Jahrgängen nach Verfluß 14. Tagen längstens 3. Wochen das eingeheimste Oehmd aufschütteln, wo es der Plaz zuläßt, wenden, und hierdurch der Fäulung, wordurch eine Selbst-Entzündung entstehen könnte, vorkommen sollen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 24. Dec. 1766.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Stockhorner.
Kauffmann.

1320.

General-Rescript, verbietet wiederholt den Auf- und Fürkauf der Früchte,

vom 24. Dezember 1766 [791].

---

†) General-Rescript, die Haupt-Mängel des Viehes und die Gewährleistung des Verkäufers dafür betr.,

vom 17. Februar 1767.

---

791) S. die Landesordnung von 1621. tit. LVIII.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 405.

1321.

Rescript, die Verwandtschafts-Verhältnisse der Mitglieder der Landes-Collegien betreffend,

vom 26. Februar 1767 [792]).

1322.

General-Rescript in Betreff der Mühlbannrechte,

vom 25. April 1767 [793]).

Carl, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir aus bewegenden Ursachen gnädigst resolvirt haben, die neuerlich seit Anno 1762 mithin einige Jahr her ertheilte und angeordnete Mühlbänn von nun an wiederum gänzlich und durchgängig aufzuheben, und zu Folg dessen die vorsinige Mahlens-Freyheit in Unsern Landen so wohl ganzen Communen als einzelen Unterthanen hinwiederum vollkommen herzustellen und zu gestatten, hingegen nur allein diejenige Mühlbänn, welche ehebevor durch Lagerbücher, Verträge, Urtheln oder auf eine andere Rechtsgenügliche Weise fundirt sind, noch forthin in ihrer Verfassung gnädigst zu belassen; Als lassen Wir Euch diese Unsere gnädigste Entschliessung zu dem Ende hiermit zu gehen, damit Ihr solche so wohl denen Müllern bey Euch, welche neuerlich ein Bann-Recht erlangt, als auch denen Communen und Euren Untergebenen, welche in eine solche Mühle gebannt worden, zu ihrer Nachachtung und Nachricht behörig zu publiciren wissen möget. Daran geschieht Unser gnädigster Will und Meynung. Stutgart, den 25. April 1767.

Ex speciali Resolutione.

Stockhorner.
Harpprecht.

1323.

General-Rescript, die Form der Eingaben betr.,

vom 29. August 1767 [794]).

---

792) Es wird verfügt, daß bei naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft von Collegial-Mitgliedern es bei der bisherigen Observanz sein Verbleiben habe, nach welcher die Vota solcher Personen, wenn sie conform sind, wie bei denen Judiciis, also auch bei der Herzoglichen Regierung und Ehegericht nur vor Eines gerechnet werden sollen.

793) Druckschrift aus der Sammlung von Ebingen.

794) Ebinger Sammlung. Dieses Rescript erinnert an das Gebot, daß der Verfasser einer Eingabe seinen Namen auf der Eingabe eigenhändig beizusetzen habe. Vergl. die Citate zu tit. VI. der Landesordn. v. 1621.

1324.

Rescript, die Aufnahme der Juden in den Schutz betreffend,

vom 16. Juni 1768 [795]).

Da sich schon mehrmalen und erst neuerlich wiederum der Fall ereignet hat, daß unvermögliche Freudenthaler Schuz-Juden durch ihren Handel viele Schulden contrahirt haben, und sodann die Creditores, weil kein Objectum executionis vorhanden war, um ihre Forderungen gekommen sind, So verordnen S.H.D. Gnädigst, daß hinführo kein Jud mehr in den Schuz aufgenommen werden soll, der nicht wenigstens 500 bis 600 fl. gute Mittel, nach Abzug seiner allenfallsigen Passivorum besizt, und sich dißfalls mit einem unverwerflichen Attestat bei der Behörde legitimirt hat. Wornach die Herzogl. Regierung die weitere Vorkehr zu machen hat. Decr. Solitude den 16ten Juni 1768.

Carl.

1325.

General-Rescript, die Vermischung des Weines mit Obstmost betreffend,

vom 24. September 1768 [796]).

1326.

Pflästerer-Ordnung,

vom 30. September 1768 [797]).

Carl, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir Uns, auf die wiederholte Vorstellung der gesammten Pflästerer Unseres Herzogthums und Landen, bewogen ge-

795) Vergl. die Landesordn. von 1621 tit. XXVIII.

796) Aus der Sammlung von Ebingen. Das Generalrescript vom 26. Octbr. 1747 wird dahin erneuert, „daß bey Straffe der ohnausbleiblichen Confiscation Niemanden, wer der auch seye, gestattet seyn solle, einen zum Commercio destinirten Wein mit Obstmost zu vermischen, und einen solchen Mischling, weder an Ausländer, noch an Einheimische auf die Ax zu verkaufen, oder vom Zapffen weg auszuschenken.“ Durch G.-R. vom 18. Octbr. 1774 wird diese Bestimmung eingeschärft und den Anbringern von Uebertretungen dagegen der vierte Theil der erkannten Confiscations-Strafen versprochen. Vergl. G.-R. v. 18. September 1650 und vom 30. Juli 1776.

797) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Noch im Jahr 1730 war die

funden, selbige nach dem Vorgang anderer Reichs-Lande, in eine ordentliche Zunft- und Innung einzutheilen, auch zu dem Ende ihnen eine besondere Ordnung, nach welcher sie sich zu achten haben, vorzuschreiben.

Als wird Euch in der Anlage eben erwehnte Ordnung des Endes gnädigst zugefertigt, um solche den Pflästerern des Euch anvertrauten Stadt und Amts zu ihrer sträcklichen Nachachtung gehörig bekannt zu machen. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 30. Sept. 1768.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Beilage.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, ꝛc.

Demnach Uns die gesammte Pflästerer Unseres Herzogthums und Landen mehrfältig in Unterthänigkeit vorgestellt, welchermassen nicht nur in den vielen des Heil. Reichs Landen die Pflästerer in ordentlicher Zunft und Innungen eingetheilt, und daher ihre Söhne und diejenige, welche sich auf das Pflästern legen, und davon wirklich Profeßion machen, ausser denen Herzogl. Landen nicht vor Zunftmäßig gehalten, in keine Arbeit gestellt, oder doch, so bald wieder ausgetrieben und heimgeschickt werden, sondern auch, da so viele sich des Pflästerns anmassen wollen, welche davon keine Kenntniß und Wissenschaft erlangt, dardurch ihre Handthierung und Nahrung geschmälert, dem gemeinen Wesen aber Schaden und Nachtheil zugezogen werde; Dannenhero Uns unterthänigst gebeten, ihnen eine, gleich andern Orten besondere Zunft, sammt einer Handwerks-Ordnung, gnädigst zu gestatten. Und Wir in Betracht dieser und mehrerer Umstände aus Landesherrlicher Macht und Gewalt mit Anrichtung dieser neuen Zunft ihnen gnädigst willfahret; Als haben Wir zugleich auch unter geschehener Communication mit Unserer treu-gehorsamsten Landschaft nachstehende Artickul künftig zu ihrer Nachachtung aufsetzen lassen [798]):

Achtens.

Da dem gemeinen Wesen allerdings daran gelegen, daß in der Folge eine bessere und dauerhafte Arbeit gestellt werde; so befehlen

Zahl der Pflästerer und Feldmaurer im Lande, worüber die Regierung Bericht einzog, sehr gering. Die Verhandlungen über die vorliegende Ordnung währten von 1756 an.

798) Da durch das Gesetz vom 22. April 1828 die Zünftigkeit der Pflästerer aufgehört hat, so fallen die blos auf die Zunftverfassung sich beziehenden Art. 1—7, 9—23 hier weg. Das Pflästern von Wasserbauten war, nach einem Regierungsrescript v. 9. August 1805 dem Zunftzwang der Pflästerer nicht unterworfen.

Wir gnädigst, daß bey einer jeden neuen Meister-Annahm ein solches ernstlich angewiesen werden solle.

a) Sich bey dem Pflästern oder Anlegung eines neuen Pflasters sowohl als der Ausbesserungs-Arbeit keines andern als des Neckar- oder eines andern an Flüssen und Bächen gelegenen Sandes, so viel immer nach der Lage der Städte und Ortschaften möglich ist, bedienen, und sich des geflößten Grundes aus Gütern rc. gänzlich enthalten sollen.

b) Sollen sie durchaus auf Strassen und Gassen mit keinem weichen Mauer- und Sandstein pflästern, es wäre dann, daß irgend ein Privatus seinen Hof und Stall mit solcherley Steinen gepflästert haben wollte, wo es jedem unverwehrt bleibet.

c) Die Stein aufrecht nach dem Lager hart an einander stellen und verbinden, nicht aber nach der Breite legen, und die Fugen wohl verzwicken, auch ihre Gesellen und Jungen dazu anhalten.

d) In ein neu anlegendes Pflaster solle kein Stein, der nicht wenigstens ein Schuh hoch ist, gebraucht und eingepflästert werden, auch bey Reparirung alten Pflasters die neu brauchende Stein, wenigstens von solcher Höhe seyn.

e) Bey den Deuchel, Dohlen-Lagen und andern Fällen, wo der Grund aufgegraben wird, sollen die Pflästerer jederzeit vor anfangender Arbeit das Erdreich wohl zusammen stossen, damit es sich nicht nach der Arbeit setzen möge, auch die Pflästerer-Arbeit selbst wohl stossen, und nicht durch ihr Gesind, sonderlich neue Arbeit, stossen lassen, des Endes niemal ohne Stempfel auf die Arbeit gehen.

f) Bey Anlegung neuer Strassen, sollen sie darauf sehen, daß, wo es immer der Breite nach thunlich, die Strassen in der Mitte wenigstens ein Schuh hoch gewölbt angelegt werden.

g) Sollen sie die Raunsen, wo frequenter Wandel ist, wohl geschrenkt einlegen.

h) Nicht nach dem Gesicht, sondern nach der Schnur arbeiten, damit sie die Höhe bey Haupt- und Zwerch-Rennen richtig nehmen, und des Ablauffs gewiß seyn.

i) Den Sandboden recht zurüsten, und nicht zu tief aufhauen.

k) Solle kein Meister von seinen Gesellen und Jungen hinweg lauffen, und sie auf der Arbeit allein lassen, wordurch sowohl dem Publico als Privatis wegen schlechter Arbeit seithero ziemlicher Nachtheil zugewachsen, bey Straf . 30 kr. und Ersetzung des zugefügten Schadens.

Und gebieten und befehlen Wir andurch gnädigst: daß ob dieser Unserer gnädigst ertheilten Ordnung sträcklich gehalten, und darwider in keinerley Weise und Wege gehandelt werden solle, wie dann Unsere Ober- und Amtleute ein fleißiges Aufsehen darauf haben sollen.

Doch behalten Wir Uns ausdruckentlich bevor, diese Ordnung zu ändern, zu mindern oder zu vermehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jederzeit nutz und gut, auch die Nothdurft erfordern wird.

Und dieses zu mehrerem Urkund haben Wir Unser Fürstl. Canzley-Innsiegel hieran hängen lassen. So geschehen Stuttgard, den 30 Sept. 1768.

(L. S.)

1327.

General-Rescript, die unmittelbaren Berichte betreffend,

vom 30. Januar 1769 [799]).

Da S. Herzogliche Durchlaucht gnädigst gewohnt sind, Dero Geschäfften so geschwind als möglich zu expediren, und zum wenigsten Ihres höchsten Orts, nichts erwinden zu laßen, damit Dero liebe und getreue Unterthanen zu baldigen Resolutionen auf ihre immediate unterthänigst übergebende Suppliquen gelangen mögen; Höchst Dieselbe aber an dieser hegenden gnädigsten Absicht öfters dardurch verhindert werden, daß die Herzoglichen Ober-Amtleuthe und Staabs-Beamte die ihnen abforderende unterthänigste Berichte mehrfältig sehr lange im Anstand laßen; Als wollen Se. Herzogliche Durchlaucht nicht nur denenjenigen, welchen bißher dergleichen Retardats zu Schulden gekommen, ein solches hiemit verweißen, sondern auch sammtlichen Ober- und Stabs-Beamten gemeßen aufgegeben haben, die von ihnen immediate erforderende Berichte vor allen andern Geschäften vor die Hand zu nehmen, und jedesmalen um so gewießer auf das Fürdersamste unterthänigst zu erstatten, als Se. Herzogliche Durchlaucht bey Dero Herzoglichen Cabinets-Canzley über solche anverlangende Amtliche Berichte von nun an ein Tagbuch halten zu laßen, und diejenige Beamte, welche künftighin in deren Erstattung saumseelig seyn werden, deßwegen mit mißliebiger Ahndung anzusehen gedenken. Decretum, Ludwigsburg, den 30ten Jan. 1769.

Carl.

1328.

Rescript, die Eingriffe in das Gewerbe der Knopfmacher betreffend,

vom 1. März 1769 [800]).

---

799) Ebinger Sammlung. Durch Circul.-Erl. vom 9. Jan. 1771 wurde diese Vorschrift wiederholt und beigefügt, daß jeder Beamte auf das ihm zum Bericht zukommende Actenstück das praesentatum setzen solle, um daraus die Beschleunigung des Geschäftsgangs entnehmen zu können.

800) Ebinger Sammlung. Auf Beschwerde der Knopfmacher über unbefugte

1329.

General-Rescript, die Eingriffe der Kaufleute in das Gewerbe der Apotheker betreffend,

vom 28. März 1769 [801]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Nachdeme von zerschiedenen Orten her bey Uns die U. Anzaige geschehen, daß die sogenannte ailhaudische Pulver in Unsern Herzogl. Landen hin und wider von denen Kauff und Handels Leuthen geführt und sehr starck debitiret werden, Unsere Herzogl. Medicinal Ordnung aber Tit. II. §. 20. ganz klar und deutlich disponirt, daß die Krämer gar nichts von Apothecker Waaren, es seyen Simplicia oder Composita fail haben sollen; Alß habt ihr ein solches denenselben nachdrücklichst zu inhibiren, dagegen aber wollen Wir denen Apotheckern gnädigst gestattet haben, daß Sie dieße Pulver zwar führen, ohne expresse Verordnung des Physici aber solche nicht dispensiren sollen. Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 29. Mart. 1769.

von Taubenheim.
Ruoff.

1330.

General-Rescript, die Ertheilung von Sammel-Patenten betreffend,

vom 8. Juli 1769 [802]).

1331.

Rescript, die Lotterie-Collecten betreffend,

vom 29. August 1769 [803]).

Verfertigung von Knöpfen durch Schneider und andere Personen wird befohlen, diese Pfuschereien abzustellen und den Zollbereutern aufzugeben, daß sie auf solche Personen Acht haben sollen.

801) Ebinger Sammlung. Vgl. die Landes-Ordn. von 1626. tit. LI. und die Medicinal-Ordn. vom 16. Oct. 1755. tit. II. §. 20.

802) Ebinger Sammlung. Gesuche um Sammel-Patente sollen künftig bei dem Herzog unmittelbar eingereicht werden.

803) Es wird verfügt, daß ohne Immediat-Erlaubniß Niemand gestattet seyn solle, für eine Lotterie zu collectiren.

1332.

General-Rescript, die Bestrafung des Wuchers betr.,

vom 19. Januar 1770 [804]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es sind zwar wegen Abstellung des so schäd- als schändlichen Wuchers, welcher von gewinnsüchtigen Leuten auf mancherley Art und Weise getrieben wird, Theils in Unserer Herzoglichen Landes-Ordnung Tit. 56. Theils in dem unterm 15 Dec. 1734. in das Land erlassenen Herzogl. General-Rescript bereits solch ernstliche Verordnungen gemacht worden, daß es nicht nöthig seyn sollte, dieselbe nochmalen zu wiederholen und zu schärffen.

Nachdeme Wir aber zu Unserem grösesten Mißfallen schon mehrmalen wahrnehmen müssen, daß sothane- zum Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzweckende Verordnungen bishero nicht behörig beobachtet worden, vielmehr die wucherliche Contrácte einige Zeit her, besonders allhier und zu Stuttgard zu ihrem grösten Schaden sehr überhand nehmen: So sehen Wir Uns hierdurch veranlaßt, vorbemeldte Herzogl. Verordnungen durch gegenwärtiges Generale nach ihrem ganzen Innhalt zu erneuren, und befehlen Euch dahero so gnädigst als ernstlich, nicht nur Eures Orts darüber mit allem schuldigen Eifer zu halten, und auf solche strafbare Unternehmungen jederzeit ein wachsames Aug zu haben, sondern auch mehrbesagte Herzogl. Verordnungen, damit jedermann vor Schaden gewarnet werde, und sich niemand mehr mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Euren sammtlichen Amts-Angehörigen mit dem Bedeuten auf das neue nachdrücklichst einzuschärffen, daß, woferne ein oder der andere noch weiter dawider zu handeln, und besonders bey Geld-Anlehnungen mehr oder weniger wucherlichen Zinß anzurechnen oder anzunehmen sich unterfangen sollte, der oder dieselbe nicht nur mit denen in Eingangs erwähnten Herzoglichen Verordnungen gesetzten- sondern auch befindenden Umständen nach mit noch schärfferen Strafen ohnnachläßig werden angesehen werden. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 19 Jan. 1770.

Carl, H. z. W.

---

804) Ebinger Sammlung. Vgl. die Landes-Ordn. von 1621. tit. LVI. nebst den Citaten daselbst.

†) Erb-Vergleich,

vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{2. März}}$ 1770.

---

†) S. die Samml. der Staatsgrundgesetze, II. Bd. Nr. 88.
Hieher gehören insbesondere folgende Bestimmungen:

Erste Klasse.

I. §. 4. Es sollen alle Minister, Räthe, Beamte und Magistratspersonen auch auf die Landes-Compactata beeidigt werden. (G.R. v. 27. Juni 1770.)

II. §. 2. Von der Erhaltung, Besetzung und dem Geschäftskreis des Geheimen Regiments-Raths.

V. und VII. §. 6. Die Steuereinbringer und Unterthanen sollen zu Bezahlung von Landschaftlichen Assignationen nicht vor Verfluß von mindestens 8 Tagen mit militärischer Execution belegt werden. (G.R. v. 27. Juni 1770.)

IX. Bestimmung wegen des freien Zugs.

Zweite Klasse.

§. 4. Schutz der Gemeinden in dem Recht neue Bürger und Beisitzer anzunehmen, insbesondere daß ihnen keiner von einer andern Religion aufgedrungen werde.

§. 25. Verwaltung der Stiftungen. (G.R. v. 27. Juni 1770.)

§. 26. Vorrang der Special-Superintendenten vor den Oberamtleuten. (G.R. v. 27. Juni 1770.)

Dritte Klasse.

§. 16. 17. Die Unterthanen haben bei Einquartierungen blos Dach und Fach zu leiden und sollen mit keinen weiteren Praestationen, auch nicht bei Gelegenheit der Herzoglichen Bauwesen, Herrschaftlichen Reisen ꝛc. beschwert werden.

Vierte Klasse.

§. 3. und 4. Anlehen des Herzogs bei Gemeinden und Stiftungen betr. (G.R. v. 10. Juli 1770.)

§. 16. Beschränkung des Verbots des Pferde-Verkaufs außer Landes.

§. 17. 18. Aufhebung der Frohnen zu Herrschaftlichen Festivitaeten, Bau-Anstalten, Alleen u. dergl.

§. 29. Wegschaffung der Juden.

Fünfte Klasse.

§. 6. Abstellung des Wildschadens. (G.R. v. 18. Mai 1770.)

Sechste Klasse.

§. 3. Verbot, den Commun-Kassen unerlaubte Lasten aufzubürden.

§. 4. 5. Verbot der Beschränkung der Amts- und Gemeinde-Vorsteher bei ihren Versammlungen und Berathungen. (G.R. v. 16. Juli 1770.)

1333.

Rescript, die Strafbefugniß des Regierungsraths betr., vom 8. Mai 1770 [805]).

1334.

General-Rescript, die Bezirks-Eintheilung betreffend, vom 19. Mai 1770 [806]).

Carl, ꝛc.

Unsern gn. Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme seit wenigen Jahren, und zwar Anno 1762. von ein so andern Städt und Aemtern eines oder mehrere derer von vorherigen alten Zeiten darzu gehörig gewesten Amts-Orten verändert, und in ein anderes Amt eingetheilt worden.

---

§. 7 — 12. Bestimmungen wegen der Wahl und Präsentation der Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Officianten und Bedienten. (G.R. vom 10. Juli 1770.)

§. 13. Allmählige Aufhebung des Instituts der Unter-Amtleute. (G.R. vom 19. Nov. 1762.)

§. 14. 15. Beschränkung der willkührlichen Abänderung der Amts-Bezirke. (G.R. vom 19. Mai 1770.)

§. 22. Verfügung, die Dispensation von der Minderjährigkeit betreffend.

Hinsichtlich der Verkündigung des Erbvergleichs ergieng folgendes Decret:

„Nachdeme in dem neuesten Herr- und Landschaftlichen Vergleichs-Receß und dessen Epilogo resp. gnädigst und unterthänigst verabredet worden, daß solcher gedruckter Unseren samtlichen Herzoglichen Collegiis, der Universität zu Tübingen, allen Geist- und weltlichen Oberämtern und Stadtmagistraten, communicirt und zugestellt werden solle; Als lassen wir Euch von nur ersagtem Verglichs-Recess vor jezo 4. und zwar vor die Oberamtey-Registratur 2. und vor die Stadt-Registratur 2. Exemplarien, zur ohnabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen und Bescheiden, rechtlichen Bedenken, Berichten und Gewalt-Ertheilungen, hiemit gnädigst zugehen, und werdet Ihr zugleich zu Beobachtung desjenigen, was ad Classem 1.mam §. 4. in gedachtem Verglich vestgesezt worden ist, gnädigst angewiesen.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 12. Junii 1771."

805) Auf eine Anfrage hierüber wurde der Bescheid ertheilt, „daß die Herzogl. Regierung eine 4. wochige, so wohl Vestungs- als Zuchthauß Strafe vor sich zu erkennen legitimirt sein, wann aber eine mehrere Strafe zu dictiren ist, die Sache durch Anbringen an das Herzogl. Geh. Raths Collegium gebracht werden solle."

806) Ebinger Sammlung. S. den Erbvergleich vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770. Cl. VI. §. 14.

Und nun aber bey Gelegenheit deß bey dem bishero abgehaltenen allgemeinen Landtag, und dabey mit Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft getroffenen Recess unter anderm ad Class. VI. §. 14. Wir Uns gnädigst gefallen lassen, daß all solche veränderte Amts-Orte, ausgenommen der zu dem Residenz-Stadt und Amt Ludwigsburg gezogenen, als welcherhalben Wir durch eine gemeinschafftliche Herr- und Landschafftliche Deputation die Sache besonders auf einen billigen Fuß setzen lassen wollen, zu ihrem vorherigen Stadt und Amt, in so weit dasselbe nicht bereits geschehen, wiederum gewendet, mithin hierunter alles in den Stand wiederum gesetzt werden solle, darinnen es sich vor Anno 1762. befunden hat:

Als wird ein solches Euch hiemit gnädigst publicirt, um in dessen Conformität von Termino Georgii anni currentis bey Eurem Stadt und Amt wie überhaupt, also auch insbesondere bey denen wiederum ausschreibenden Sommer-Anlagen, und all künftigen Præstationen, darnach die Einrichtung zu machen, folglich der Uebergab halber das weitere behörig zu veranstalten. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 19. May 1770.

Carl, H. z. W.

1335.

General-Rescript, die Verwaltung der Stiftungen betreffend,

vom 27. Juni 1770 [807]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Wir lassen Euch mittelst angeschlossenen Extracts hiemit gnädigst ohnverhalten, wessen Wir Uns vermög des mit Gemeinen Prælaten und Landschafft errichteten neuesten Verglichs-Recesses ad Class. II. §. 25. wegen der Piorum Corporum, und Hospithäler im Land, besonders in Ansehung desjenigen, was selbige an Unsere Herzogliche Rent-Cammer, ingleichem die Ober-Forst-Aemter, oder sonsten Anlehnungs- oder auf andere Weise hergegeben, verglichen haben:

Ihr habt demnach ein solches denen Piis Corporibus und Hospithälern bey Euch zu eröfnen, damit selbige sich in Ansehung ihrer hierunter habenden Forderungen ohngesäumt bey der gnädigst niedergesetzten gemeinschafftlichen Schulden-Zahlungs-Deputation

807) Aus dem Archiv des Innern. Die Beilage, welche einen Auszug des Erbvergleichs v. 27. Febr./2. März 1770 Klasse II, §. 25. enthält, bleibt hier weg.

der Bezahlung halber melden und behörig liquidiren, ratione futuri aber sich sträcklich hiernach achten sollen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude, den 27ten Junii, 1770.

1336.

General-Rescript, den Vorrang der Decane vor den Oberamtmännern betreffend,

vom 27. Juni 1770 [808]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdem Wir in Gefolg des mit Gemeinen Prælaten und Landschaft errichteten neuesten Verglichs-Recesses unter anderm ad Cl. II. §. 26. so viel den Unsern Ober-Amtleuten vor denen Special-Superintendenten neuerlich zugestandenen Rang betrifft, gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß so offt ein neuer Ober-Amtmann gesezet werden wird, denen Special-Superintendenten der Vorrang, wie ehedem, hinwieder gestattet und auf beständig eingeraumt, anbenebst auch ihnen die Direction in denen dem Ober-Amtmann und Ihnen gemeinschafftlich obliegenden Geschäfften, so wie ihnen nach der grossen Kirchen-Ordnung, Cynosura Ecclesiastica und dem ehemaligen Herkommen gebühret, wieder überlassen werde; Als habt Ihr Euch hiernach zu achten. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude, den 27 Junii 1770.

Carl. H. z. W.

Schmidlin.

1337.

General-Rescript, die Verpflichtung der Magistrats-Personen und Steuersachen betreffend,

vom 27. Juni 1770 [809]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme bey dem bißher abgehaltenen Landtag, und dabey zwischen Uns, und Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft endlich abgeschlossenen Verglichs-Recess unter anderem ad

808) Ebinger Sammlung. Vgl. jezt die Rang-Ordn. v. 18. Oct. 1821.

809) Archiv des Innern. S. den Erbvergleich vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770.

Class. I. Grav. I. §. 4. die gnädigst und respective unterthänigste Verabschiedung insonderheit

1) dahin getroffen worden, daß auch die Magistrats-Personen in Gemäßheit der Herzogl. Eberhardinischen Canzley=Ordnung, und des Landtags=Abschieds de anno 1739. bey der Uns allezeit ohnehin alleinig zu leisten habenden Verpflichtung, auf sammtliche Landes=Compactata, in Ecclesiasticis et Politicis, leiblich mit beeydigt und ein solches ihren Amts=Bestallungen und Staaten ausdruckentlich einverleibt: auch gegen alle diejenige, so darwider (nemlich der Landschafft Privilegien und Freyheiten, wie auch aufgerichtete Landtags=Abschiede) fürsetzlich thun, und auf diese oder andere Weise gemeinschädliches Mißtrauen zwischen Herrn und Landschafft anstifften, und von dieser dergleichen dem Staat gefährliche Leute nahmhafft gemacht würden, in Conformitæt der ältern Landtags=Abschiede, des neuesten Landtags=Recesses de 1739. und des unterm 23 Dec. 1733. ergangenen Herzogl. Edicts verfahren werden solle: Als ergehet hiemit Unsere gnädigste Verordnung an Euch, nicht allein künfftighin bey jedesmaliger Verpflichtung einer Magistrats-Person sothane Clausulas, nehmlich samtliche Landes=Compactata in Ecclesiasticis et Politicis nach bestem Wißen und Gewißen allezeit vor Augen zu haben, und zu beobachten, unter obiger angehängter Verwarnung dem Eyd mit einzuverleiben, sondern auch in Ansehung der schon verpflichteten diese darauf anzuweisen, als wann sie vorhin bey ihrer Verpflichtung darauf leiblich beeydigt worden wären.

2.) Haben Wir nach Innhalt des Verglichs=Recesses ad Class. I. Grav. V. et VIII. §. 5. et 6. bereits sub hodierno an Unsern Kriegs=Rath die Verordnung ergehen lassen, daß in Ansehung der ausschreibenden Recesmäßigen Militar-Steuren das Kriegs=Commissariat sich allezeit mit denen demselben von der Landschaft=Einnehmerey ausstellenden Assignationen zu begnügen, keineswegs aber von gedachtem Herzoglichen Kriegs=Rath, oder Kriegs=Commissariat, dergleichen Anweisungen selbst ausgestellt werden, oder widrigenfalls die Städt und Aemter im geringsten nicht gehalten seyn sollen, solche zu respectiren;

Und nachdeme in der ausgekündeten Commun-Ordnung Cap. 5. Sect. XI. pag. 128. et 129. schon die Vorsehung gethan worden, wie es mit der gegen die morose Steuer=Contribuenten zu verfügenden Execution zu halten seye; Also wollen Wir auch, daß es noch fernerhin dabey sein Verbleiben habe, demenächst aber die Steuer=Einbringer und Unterthanen auf die von der Landschafft=Einnehmerey an das Ober=Kriegs=Commissariat ausstellende Assignation nicht gleich mit Zusendung militarischer Execution, und dardurch verursachenden grossen Kosten beschwehrt, noch sonst durch andere gewaltsame Mittel angegriffen, sondern jeder Stadt= und Amts=Pfleg, oder Steuer=Einbringer=Amt, wenigstens eine Frist von 8 Tagen von dem dato der præsentirten Landschafftlichen Assignation anzurechnen gestattet werden solle. Endlich

3.) Was die in dem Land, und nicht von Herrschaffts wegen künfftig errichtende Lotterien, sodann die von den Marquetentern auf Schlößern, Vestungen, in den Casernen, und andern Häusern, auszäpffende Wein, und vermetzgende Fleisch, auch andere Commercibilia anbelangt, so solle fürohin hievon der Accis an die Landschafft abgereicht werden, welches dann von dem Ober-Amt insonderheit denen Accisern bekannt zu machen ist, um bey jedem Fall hierunter das Landschafftliche Interesse zu beobachten.

Ihr habt demnach nicht allein Eures Orts hiernach durchgehends Euch allezeit sträcklich zu achten, sondern auch ein solches in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt ohngesäumt zu publiciren. Daran beschiehet unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude, den 27 Junii 1770.

1338.

General-Rescript, die Verhältnisse der Gemeinden und Stiftungen zur Regierung betreffend,

vom 10. Juli 1770 [810]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Aus angebogenem Extract des mit gemeinen Prälaten und Landschafft errichteten neuesten Verglichs-Recesses werdet Ihr des mehreren zu ersehen haben, wessen Wir Uns ad Class. IV. §. 3. et 4. in Ansehung der von Uns unter Verbürgung der Städt und Aemter, inngleichem einzeler Communen, auch Spithäler und Piorum Corporum, beschehenen Geld-Aufnahmen, sowohl pro præterito, als in futurum, verglichen haben; Wir lassen Euch demnach solches zu Euerer Nachachtung und um davon behöriger Orten die Publication zu thun, in Gnaden ohnverhalten. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude, den 10. Julii. 1770.

Carl, H. z. W.

Schmidlin.

---

810) Ebinger Sammlung. Beigelegt ist ein Auszug über Cl. IV, §. 3 u. 4. des Erbvergleichs vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770, welcher hier wegbleibt.

1339.

General-Rescript, die Wahl der Gemeinde-Beamten und Diener betreffend,

vom 10. Juli 1770 [811]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir lassen Euch mittelst angebogenen Extracts aus dem mit Gemeinen Praelaten und Landschafft errichteten neuesten Verglichs-Recess gnädigst ohnverhalten, wessen Wir Uns in Ansehung des denen Städt-Aemtern und Communen zuständigen Rechts, ihre Commun-Vorstehere, Officianten und Bediente zu erwählen, und deren Bestellung, ad Cl. VI. §. 7. 8. 9. 10. 11. et 12. gnädigst und respective unterthänigst verabschiedet haben; In dessen Gefolg Ihr solches zur Nachachtung gehörig zu publiciren habt. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude, den 10ten Julii, 1770.

1340.

General-Rescript, die Verhältnisse zwischen dem Oberamtmann und den Gemeinde-Officianten betreffend,

vom 10. Juli 1770 [812]).

Carl, rc.

U. G. z. L. G. Angebogener Extract, aus dem mit Gemeinen Prælaten und Landschafft errichteten neuesten Verglichs-Recess wird Euch des mehreren belehren, was Wir in Ansehung der Verhältnuß zwischen Euch dem Ober-Amtmann und Euren Amts-Untergebenen Magistraten, Stadt- und Amt-Schreibern, auch übrigen Commun-Vorstehern, ad Cl. VI. §. 3. 4. & 5. vor eine Vergleichung getroffen haben; Ihr habt demnach Euch hiernach in Zukunft zu achten. Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Solitude, den 10ten Julii 1770.

---

811) Archiv des Innern, mit beigelegtem Auszug der betr. Stellen des Erbvergleichs vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770. Vergl. die Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 1. Abschn. 1. und 2.

812) Der beigegebene Auszug des Erbvergleichs bleibt hier, unter Verweisung auf den vollständigen Abdruck desselben, in der Samml. der Staatsgrundgesetze, weg.

1341.

General=Rescript, die Fruchttheurung betreffend,

vom 23. September 1770 [813]).

1342.

General=Rescript, die Feldsteußler betreffend,

vom 10. November 1770 [814]).

Carl, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Es ist in dem unterm 3ten Oct. 1763. emanirten Herzoglichen Herbst=Generali unter andern sub puncto 4. versehen, daß die Beamten die „Feldsteußler besonders vorfordern, sie ihrer Pflichten „erinnern, und ihnen ernstlichst einbinden sollten, daß sie in Rü„gung derer Fehler, und Mängel, so sie da und dorten wahrnäh„men, nicht ferners, wie zum öftern geschehen, partheyisch ver„fahren, sondern diejenige, so ihren Weinbau nicht, wie es recht „ist, bestellt, gehörig erinnern, und wann dieses nicht hülffe, dem „Magistrat und Zehend=Beamten, die Anzeige thun, und diese zur „Assistenz aufruffen sollten.

In dem das Jahr darauf unterm 22ten Sept. 1764. erlassenen Herzoglichen Generali ist diese Verordnung nicht nur wiederholt, sondern dahin noch weiter extendirt worden, daß denen Feldsteußlern eine expresse Vorschrift, wie sie zu verfahren, gegeben, und daß von ihnen eine schriftliche Anzeige ihrer Rügungen halber gemacht, auch von denen verrechneten Beamten, wie dieses befolgt werde, gelegenheitlich anderer Verrichtungen Nachfrage gehalten und gemessen insistiret werden solle.

Diese Verordnung hätte die natürliche Würkung haben sollen, daß, wo nicht von allen, wenigst von denen meisten Orten Be=

---

813) Ebinger Sammlung. — Durch dieses Rescript wird eine Aufnahme aller Vorräthe, und im Fall vor Einlangung weiterer Befehle wirkliche Noth eintreten sollte, der Verkauf des Vorrathes von alten Früchten ex officio, angeordnet. — Weitere, zum Theil sehr ausführliche Rescripte sind dieser Theurung wegen ergangen: 1770 den 6, 20, 27. October; 5, 17, 22, 31. Dezember; 1771 2. Januar; 6, 16, 19. April; 12. und 18. Juni, 6. Juli. — Die getroffenen Sperr= und anderen Anstalten wurden gemildert und aufgehoben durch Rescripte vom 31. August, 4. und 23. Dezember 1771.

814) Archiv des Innern. Vergl. die Landes=Ordn. v. 1621. tit. XLVII. und die Citate daselbst.

richte einkommen sollen, was sie sowol bey denen Magistraten, als denen Feldsteußlern für einen Effect gehabt:

Gleichwie aber diese Erwartung so gar fehl geschlagen, daß man nicht nur dergleichen Paritions-Docirung nicht erhalten, sondern noch vielmehr von da und dorther unter der Hand Kundschaft erlangt, daß die Saumsal der Leute ehender zu= als abgenommen: so ist geschehen, daß man vermittelst eines ferneren Generalis vom 30sten Sept. 1765. durch eine geschärfte Verordnung denen Beamten selbst befohlen, wie sie bey der Sache zu Werke gehen, und daß sie, was vorhin denen auf der Communen Kosten angestellten Ordinari-Feldsteußlern aufgegeben gewesen, in Herrschaftlichem Namen besorgen, nemlich die Weingart=Halden des Jahrs wenigstens einmal, Stuck vor Stuck selbst durchgehen, die Leute durch Güte und Ernst excitiren und dahin mit Fleiß operiren sollten, daß der Wein=Bau in der rechten Ordnung betrieben, die Nachlässige gestraft, und die Fleissige in ihrem Unternehmen gefördert werden möchten.

Nun hat endlich dieses Mittel in vielen Orten so weit eingegriffen, daß die Weingart=Besizer würklich aufmerksam gemacht worden, und Wir haben an Unserm Ort es weder an dem Kosten, der auf dieses ausserordentliche Geschäft gegangen, erwinden, noch haben Wir diejenige, welche wegen neugemachter Weingart sich bey Uns um Gratialien gemeldet, ohn=consolirt von Uns gelassen, so daß Wir darvon die beste Hoffnung schöpfen, es werde, wie von ihrer vielen wegen wieder in Standstellung ihrer abgegangenen Weinberge der Anfang gemacht, also ferners ohnausgesezt fortgefahren werden, und es einsweilen genug seyn, wann füraus, und bis Wir den Augenschein Unserer Beamten weiters anordnen werden, allein die Feldsteußler zum Observiren aufgerufen und angehalten werden, wann zumahlen darüber gehalten wird, daß die Feldsteußler es nicht eben bey ihrem Augenschein, welcher nach der Lands=Ordnung pag. 96. Tit. XLVII. bey jeder Art des Bauens vorgenommen werden solle, gethan seyn lassen, sondern von dem Vorfund nicht nur denen Gerichten, von denen sie gesetzt, sondern auch denen Zehend= und Gefäll=Beamten schriftliche Raports ertheilen müssen. Solchemnach modificiren Wir die vor=allegirte General-Verordnungen anmit dahin, daß der jährliche selbstige Augenschein Unserer Beamten, bis auf Unsere anderwärtige Verordnung, und vor dißmal weiter nicht continuirt, mithin der Kosten in tantum erspart= und allein auf die schriftliche Raports der ordinari Feldsteußler, und daß diese Raports, gleichwie sie denen Magistraten zugestellt, so nicht weniger Unsern verrechneten Beamten, (welche davon das Reglement-mässige Blatt=Geldt zu bezahlen legitimirt werden) communicirt, von diesen so fort auf die Staab=Amtliche Abrügung gedrungen, und nur in dem Fall von ihnen selbst nachgesehen werde, wann sie durch sichere Kundschaften, die sie neben=zu einzuziehen nicht unterlassen sollen, in Erfahrung gebracht, daß die Feldsteußler fahrläßig oder partheylich gehandelt,

und solchergestalten sich in die Umstände sezen, daß der Kosten, den die ausserordentliche Mühe Unserer Beamten verursachet, an dieselbe mit Fug könne gefordert werden.

Wie Wir dann unter dieser Modification Uns zu Unsern Staabs-Beamten versehen, daß sie Unsere verrechnete Beamte bey der Sache mit allem Nachdruck zu unterstüzen, nicht entstehen werden. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgard, den 10ten Novemb. 1770.

Ex speciali Resolutione.

1343.

General-Rescript, Einschränkung der Ausschweifungen auf Kirchweihen betreffend,

vom 21. Januar 1771 [815]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer! Liebe Getreue!

Nach Unserer ohnermüdeten Wachsamkeit vor das wahre Wohlergehen Unserer lieben und getreuen Unterthanen haben Wir in Erfahrung gebracht, daß die Kirchweyhen meistentheils nicht der ersten und eigentlichen Absicht gemäß, und wie schon in Unserer Landes-Ordnung, Cynosura Ecclesiastica, auch Policey und Synodal-Ordnungen, die heilsame und zerschiedentliche Vorsehung beschehen, hin und wieder abgehalten, sondern vielmehr die Kirchweyh-Täge als solche angesehen werden, welche gleichsam nur zu Gastereyen, und andern Ueppigkeiten, anzuwenden wären, woraus öffters die schädlichste Ausschweifungen und gröste Unordnungen entstehen.

Gleichwie nun dieses nicht anderst als Uns höchst mißfällig, und Unsern lieben und getreuen Unterthanen ungemein nachtheilig seyn kan; Also wollen Wir allen Unseren Geist- und Weltlichen Ober- und Staabs-Aemtern hiemit nachdrücklichst aufgegeben haben, gedachten heilsamen Gesetzen gemäß, worinnen mit mehrerem verordnet worden, wie die Kirchweyhen geziemend gehalten werden sollen, künftighin besser als bishero nicht geschehen, die Obsorge zu tragen, damit dardurch allen dabey vorgehenden Unordnungen, und allzu vielen Kosten, zu der so nöthigen Erspahrniß, und ohnausbleiblichen Nutzen Unserer lieben und getreuen Unterthanen auf das würksamste vorgebogen werde.

Daran beschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 21ten Jan. 1771.

Carl, H. z. W.

Schmidlin.

---

815) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. CIII.

1344.

General-Rescript, den Verkauf von Kälbern an die Mezger betreffend,

vom 12. Februar 1771 [816]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Uns die zuverläßige Anzeige geschehen, daß der Verkauff unzeitiger offt erst 10. biß 12.tägiger Kälber hin und wieder in dem Land zum großen Nachtheil des Publici neuerlich überhand zu nehmen beginne, und Wir nun diesem allschon durch zerschiedene Herzogl. Verordnungen abgestellten Unfug länger zuzusehen gdgst. nicht gemeint sind. Als werdet ihr hiemit angewiesen, nicht nur Eures Orts Euch alles Ernstes angelegen seyn zu laßen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß fürterhin keine Kälber, welche nicht wenigstens drey Wochen alt an die Mezgere käuflich überlaßen werden sollen, sondern auch euren untergebenen Unter-Beamten und Schultheißen geschärffter zu injungiren, daß sie jedesmahls bey Ausstellung der Urkunden sich sorgfältig erkundigen sollen, wie alt das Kalb, und ob es zeitig seye? Wie Ihr dann auch die — in dem Euch gnädigst anvertrauten Ober-Amt befindliche Zollere dahin anzuweisen habt, daß sie bey Ertheilung der Zoll-Zeichen jedesmahls die Contrahenten wegen des Alters des Kalbs zu Rede stellen, und sie vor der bey dem Verkauff eines annoch unzeitigen Kalbs zu befahren habenden Strafe verwarnen sollen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 12. Febr. 1771.

Stockhorner.
Stocmajer.

---

816) Ebinger Sammlung. S. G.-R. v. 10. Juli 1743. Diese Verfügung wurde, nebst dem Verbot, von Weihnachten bis Pfingsten Kälber außer Lands zu verkaufen, (O. Nr. 1300) den 5. Febr. 1772 erneuert. Deßgleichen den 20. Septbr. 1786, 22. Octbr. 1803 und 3. Mai 1806, mit dem Anfügen in den beiden letzteren Rescripten, daß die Schultheißen keine Urkunden für Milchkälber ausstellen sollen, wenn sie nicht von deren Alter genau unterrichtet seyen und daß sowohl Verkäufer, als Käufer unzeitiger Kälber mit einer kleinen Frevel Strafe belegt werden sollen. S. auch die Verordn. v. 16. Mai 1807.

1345.

General-Rescript, den Handel mit auswärtigen Lotterie-Loosen betreffend,

vom 23. Februar 1771 [817]).

1346.

General-Rescript, das Verbot der Einheimsung unzeitiger Früchte betreffend,

vom 13. Juli 1771 [818]).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben mit mißliebigem Befremden wahrnehmen müßen, daß bereits in einigen Orthen des Landes der noch ohnzeitige Roggen geschnitten, und damit derselbige brauchbar gemacht, besonders gedörrt wird, und solchergestalten von diesem und jenem eine voreilige Hülfe zu seinem eigenen Schaden verschafft werden will. Wie Wir nun nicht vermuthet hätten, daß die Vorstehere und Magistrate solcher Orten derlei Unfug gestatten, und hierunter eine ohnverantwortliche Nachsicht sich zu Schulden kommen laßen würden:

Alß sehen Wir Uns dardurch veranlaßt, dir hiemit den gemeßen als ernstl. Befehl zu ertheilen, daß du unter Communication mit denen benachbarten Cameral- und Kirchen-Räthlichen Beamtungen scharfe Aufsicht tragen sollest, damit nirgends vor der Zeit und ehe die Früchten zur völligen Reiffe gelangt, die Anschlagung der Sichel gestattet, sondern zur würckhl. Abwendung des allgemeinen Schadens, der sowohl auf den Zehend Herrn als den Innhaber selbst ohnfehlbar retundirt, der rechten Zeit abgewarttet werden, und mithin sich Niemand ohne Verordnung und Erlaubnuß des OberAmts und Magistrats, wie auch der herrschafftl. Zehend Beamten bei sonst zu befahren habender ernstl. Ahndung mit dem Schnitt vorzugehen unterfangen solle. Daran ꝛc. Stuttgardt, den 13ten July 1771.

Commerell.

Ruoff.

---

817) Ebinger Sammlung. Es wird verfügt, daß der Debit auswärtiger Lotto und Lotterie-Loose nur gegen einen Legitimationsschein der in Ulm etablirten württembergischen Geld- und Rennten-Gesellschaft, gestattet seyn solle und daß auf den Uebertretungsfall willkührliche Strafe und Confiskation der Einlags- und Gewinnst-Gelder gesetzt seye.

818) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. XXII. und die Verf. v. 17. Juli 1817.

1347.

General=Rescript, die Form der Rescripte auf unmittelbaren Befehl betreffend,

vom 30. Juli 1771 [819]).

1348.

General=Rescript, die Erstattung der Feuerberichte betreffend,

vom 5. August 1771 [820]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Schon mehrmalen ist es zu Unserem ungnädigsten Mißfallen geschehen, daß von Unsern Herzogl. Beamten bey einer in ihren untergebenen Amts=Orten entstandenen Feuersbrunst nicht sogleich mit der behörigen Eilfertigkeit die unterthänigste Anzeige davon an Uns gemacht — mithin Wir dadurch behindert worden, Unsern lieben und getreuen Unterthanen auch in dergleichen leydigen und Uns so nahe gehenden Fällen Unsere Landesvätterliche zärtlichste Neigung und Sorgfalt zu zeigen, und ihnen zu Hülfe zu eilen; wovon die gestrige betrübte Feuersbrunst zu Tübingen, welche Wir durch die Nachläßigkeit des dortigen Oberamtmanns erst 7. Stund nach ihrem Anfang erfahren, ein Beyspiel ist, und weßwegen Wir ihme, Oberamtmann, sogleich eine Strafe von 50. Reichsthlr. an die Verunglückte zu bezahlen, angesetzt haben.

Wir geben daher Unsern samtlichen Herzoglichen Beamten hiermit den gemessenen gnädigsten Befehl, bey einer entstehenden Feuersbrunst, welche Gott verhüten wolle, ohne einigen Zeit=Verlust Uns davon, und zwar nur mit wenigen Worten, nach anliegendem Formular Bericht zu erstatten, solchen Bericht aber durch einen Postillion dergestalt schleunigst an Uns zu schicken, daß, wann der Ort, wo es brennt, nur 8. Stund, oder darunter, von dem Ort unsers Aufenthalts entfernt ist, der nehmliche Postillion, welchen Wir zu belohnen wissen werden, in einem Ritt den Bericht an Uns überbringen, wann aber die Entfernung über 8. Stund beträgt, solcher einmahl abgelößt werden solle.

---

819) Die Collegien werden angewiesen, die von dem Herzog selbst ergangenen Entschließungen bei dem Ausschreiben in das Land durch die Worte: „ex speciali resolutione serenissimi domini ducis", nicht blos durch die Worte: „ex speciali resolutione", zu bezeichnen.

820) Ebinger Sammlung. Vergl. die Verf. v. 12. Nov. 1816.

Vor die genaueste Befolgung dieser Unserer ernstlichsten Verordnung sollen Uns Unsere Herzogliche Beamte stehen, und sie werden bey der geringsten hierinnen vorgehenden Nachläßigkeit die strengste Verantwortung so gewiß zu gewarten haben, als nahe es an Unserm Landesvätterlichen Herzen liegt, von Unsern lieben und getreuen Unterthanen, und dem ihrigen, Unglück und Schaden abzuwenden, und ihnen bey allen Fällen auf alle mögliche Art Rettung und Hülfe zu leisten.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude den 5. Augusti 1771.

Carl, H. z. W.

Stocmejer.

Beilage.

Serenissime!

Diesen Augenblick (Zeit und Stunde) brennt es zu N. und scheint die Brunst { sehr gefährlich / gefährlich / weniger gefährlich } zu seyn.

Oberamtmann N.
zu N. N.

Die Ueberschrift.
Serenissimo
ad Clementissimas.

1349.

General-Rescript, das Verbot des Concipirens von Bittschriften um Straf-Nachlaß durch Oberamtei-Scribenten betreffend,

vom 26. November 1771 [821]).

1350.

General-Rescript: wiederholt die Vorschriften gegen die fremden Werbungen,

vom 7. Dezember 1771 [822]).

---

821) S. Kapff, Sammlung einzeln ergangener Verordnungen, S. 105.
822) Ebinger Sammlung. — Vergl. die Landesordn. von 1621. tit. XXIII. und die dortigen Citate.

1351.

Zweite Weg-Ordnung,

vom 18. Januar 1772 [823]).

Herzoglich-Würtembergische Weeg-Ordnung,
d. do. 18. Januarii 1772.
(Fürstliches Wappen).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen. Nachdeme nunmehro die Sache so wohl wegen Herstellung und Chaussée-mäßiger Anlegung, oder Reparation, als insonderheit auch wegen künftiger Unterhaltung, oder Conservation, der durch Unsere Herzogliche Lande ziehenden Creyßschlußmäßigen Haupt- Land- Heer- und Commercial-Strassen zwischen Uns und Unserer treu-gehorsamsten Landschaft gnädigst und unterthänigst verabschiedet, und hiebey unter anderem auch festgesetzet worden, daß die unterm 1. Junii 1752 emanirte- und in Absicht auf die Unterhaltung der Chausséen bis daher zur Richtschnur gebrauchte Weeg-Ordnung, als denen dermahlig gemeinsamlich verglichenen Grund-Sätzen nicht durchgehends angemessen, aufgehoben und überhaupt dem Strassen-Reparations- und Conservations-Weesen eine andere denen Regulis Societatis so viel möglich gemässe Einrichtung gegeben werden solle; Als will die Nothwendigkeit allerdings erfordern, daß in Conformitaet der getroffenen Verabschiedung eine neue Weeg-Ordnung ausgekündet, und männiglich dadurch verständiget werde, wie Wir die Unterhaltung der zum Theil bereits schon angelegten, zum Theil in Zukunft weiters herzustellenden Chaussée-Strassen von Georgii 1771 an und fürterhin auf immerdar behandelt wissen wollen. Zu dem Ende wird

1.

Vorausgesetzt, daß von bemeldtem Termin an die gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Strassen-Cassa auf allen theils vorhin schon Creyßschlußmäßig festgesetzten, theils mit der Landschaft in Zukunft weiters zu regulirenden Chaussée-Strassen, so weit sie sich durch Unsere Herzogliche Lande ziehen, mit Innbegriff der darzu

823) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, mit einem Publications-Rescript vom gleichen Tage. S. die 1ste Weg-Ordnung v. 1. Juni 1752, die 3te vom 23. Oct. 1808 und die übrigen Verordnungen über das Straßenbauwesen in der Landesordn. v. 1621. tit. LXXXVII. Anm. 1027.

gehörigen Dohlen und Brucken, alle vorfallende Unterhaltungs- und Conservations-Kosten, bis auf etwas weniges, so denen an einer chaussirten Haupt-Land-Strasse liegenden Communen, wie unten weiters vorkommen wird, in Voraus zugetheilet worden, zu bestreiten habe. Es sind aber

2.

hievon expresse ausgenommen

A) Die an denen Creyßschlußmäßigen Strassen dato noch nicht Chaussée-mäßig hergestellte Districte, welche denenjenigen Communen und Corporibus, die nach Maaßgab Unserer Herzoglichen Lands-Ordnung und der Observanz deren Unterhaltung bisher zu besorgen gehabt, annoch in so lange zur Conservation obliegen, bis solche mit der Zeit ebenfalls aus-chaussirt seyn werden, von wo an sofort die Herr- und Landschaftliche Strassen-Cassa in Ansehung der darauf zu verwendenden Unterhaltungs-Kosten die Stelle jener Communen und Corporum vertretten wird;

B.) Diejenige Weeg-Districte, welche durch die- an denen Chaussée-Strassen situirte Ortschaften selber gehen, und innerhalb deren Etters liegen, allermassen solche die Communen noch ferners auf ihre Kosten so, wie zu repariren, also auch zu conserviren, schuldig sind; Wobey jedoch denen Communen gnädigst angesichert wird, daß ihnen zur Reparation, oder neuen Herstellung dergleichen Districte, es geschehe hernach diese Reparation mittelst Pflästerung oder Chaussée-mäßiger Anlegung derselben, aus der Herr- und Landschaftlichen Strassen-Cassa der Billigkeit nach ein Beytrag geschöpfet werden solle;

C.) Diejenige Brucken, wovon Unsere Herzogliche Rent-Cammer oder einzele Communen von Alters her besondere Brucken-Gelder beziehen, und welche von denen zu einem solchen Brucken-Geld berechtigten Corporibus billiger Dingen noch weiters erhalten werden müssen, sodann

D.) die mit keinem Brucken-Geld afficirte ältere Brucken innerhalb Etters dererjenigen Orte, welche an einer Chaussée liegen, und deren Erhaltung so, wie es vor Anlegung der Chaussée gewesen, also auch nach derselben, noch fernerhin ein Onus vor die Communen verbleibt. Wohingegen, wann vor nothwendig angesehen wird, innerhalb eines Orts, welches an der Chaussée situirt ist, zu mehrerer Versicherung der Passage eine neue Brucke oder Dohle zu erbauen, Wir, obgleich solche zum Weeg-District des Etters gehört, jedannoch weder die anfänglich darauf zu verwendende Bau- noch die in der Folge dabey vorfallende Conservations-Kosten der Commun aufzubürden, sondern beederley aus der Herr- und Landschaftlichen Strassen-Cassa bestreiten zu lassen, gnädigst gemeynet sind.

3.

Ferners ist auch

A.) Das Ausschlagen der Gräben zu beeden Seiten der Chausséen

kein Gegenstand vor ermeldte Strassen-Cassa, sintemahlen an Orten, wo der Privatorum Güther anstossen, die Innhabere solcher Güther, wo aber die Strassen sich über Allmanden und Egarten ziehen, die Communen, so weit ihre Markungen gehen, derley Gräben in tüchtigem und solchem Stand immerhin zu erhalten haben, damit das darinnen sich sammlende Wasser zu allen Zeiten ohngehindert ablaufen könne; Wie dann auch in Ansehung dererjenigen Chaussée-Gräben, welche sich über Herrschaftliche Güther und Waldungen ziehen, von Unserer Herr- und Landschaftlichen Strassen-Deputation befindenden Umständen nach das weiters Nöthige verfüget werden wird. Und so verbleibt

B.) Die Setzung und Unterhaltung der Schranken, als eine meré zur Policey gehörige Anstalt, wo dergleichen zu Verhütung Unglücks an steilen Rhainen und Ufern erforderlich sind, eine fernere Obliegenheit derer Communen, welche Beschaffenheit es ebenfalls

C.) mit Säuberung der Brucken und Dohlen hat, wann theils die untere Oeffnungen, theils die obere Seiten-Löcher, mit Morast und Unrath angefüllet sind, und dadurch dem Wasser, welches sich so wohl unten in denen Gräben, als oben auf denen Brucken, sammelt, der freye Ablauf benommen wird.

4.

Wie nun hieraus deutlich zu ersehen ist, was die Herr- und Landschaftliche Strassen-Cassa von dem Onere Conservationis derer Chausséen zu übernehmen habe, und was davon theils anderen Corporibus, theils denen Communen, theils auch Privatis, zukomme; Also verordnen Wir, so viel die Art und Weise der Unterhaltung anbelangt, fernerweit gnädigst, daß vordrist dahin gesehen werden solle, damit die Strasse immerzu ihre gehörige Wölbung und Gleichheit behalte; Innmassen die wesentlichste Eigenschaften einer tüchtigen Chaussée darinnen bestehen, daß sie in der Mitte höher, als auf beeden Seiten seye, damit kein Wasser darauf stehen bleibe, sondern in die Gräben ohngehindert ablaufen könne, und daß man weder tiefe Fahr-Laißer noch würkliche Löcher darauf antreffe. Bey denen Gräben aber ist zu beobachten, daß solche nach starkem oder lang angehaltenem Regen-Wetter gleich bey der ersten günstigen Witterung vom Schlamm und Sand gesäubert und in der jeden Orts nach Beschaffenheit der Umstände erforderlichen Weite und Tiefe ausgeschlagen werden; Wo sofort von der aus selbigen heraus schlagenden Erde jedesmahls so viel, als zur Bedeckung des Seiten-Pflasters, wann solches zu sehr entblößt wäre, vonnöthen, auf die Chaussée an bemeldtes Pflaster hingelegt, das übrige aber alles jenseits der Gräben auf die anliegende Güther oder Allmanden geworfen, und, wo dieses nicht thunlich, gleich nach dem Ausschlagen anders wohin geführt werden muß. Was hingegen die Säuberung der Brucken und Dohlen betrifft; So ist solche ordentlicher Weise des Jahrs zweymahl, nemlich im Fruh-Jahr und Herbst,

auch sonsten extraordinarie im Sommer nach entstandenen grossen Gewässern, wann dadurch viel Morast und Unrath angeflötzet worden, zu veranstalten, auch bey dergleichen Gelegenheiten jedesmahls fleißig nachsehen zu lassen, ob die Fundamenter der Brucken und Dohlen keinen Schaden genommen, oder durch das reissende Gewässer gar untergraben worden. Und da an dieser Arbeit, daß sie zu rechter Zeit vorgenommen und fleißig wiederholt werde, gar vieles gelegen ist, weilen sonsten das Ausschlagen der Gräben ohne Nutzen bleibt, und das Wasser aus solchen doch nicht ablaufen kan, so lange die Oeffnungen der Brucken und Dohlen verstopft sind; Als finden Wir vor nöthig, die Vorstehere dererjenigen Communen, welche sich hierunter nachläßig finden lassen, mit einer Strafe von zwey kleinen Freveln zu bedrohen, welche Strafe auch in dem Fall, wann sie sich in Veranstaltung des Gräben-Ausschlagens saumsälig bezeugen, Platz greifen solle. Im Fall aber ein oder der andere Güter-Innhaber in Ansehung des Gräben-Ausschlagens dem Gebott seiner Vorgesetzten keine Parition leisten, oder bey diesem Geschäfft fahrläßig zu Werk gehen, und besonders die Gräben nicht in der erforderlichen Tiefe und Weite ausschlagen, oder auch die heraus schaffende Erde, was nemlich davon über die Gräben hinüber geworfen, oder gleich nach dem Ausschlagen weggeführt werden sollte, auf der Chaussée liegen lassen würde; So gedenken Wir einen solchen Uebertretter das erste mal mit Einem Gulden sträflich anzusehen, und diese Strafe im Wieder-Betrettungs-Fall auf Eine kleine Frevel zu erhöhen, auch befindenden Umständen nach noch mit schärferer Ahndung gegen ihne zu verfahren, und nöthigen Falls die Vorkehr zu treffen, daß die Gräben, deren Ausschlagung ihme nach der Ordnung zukommt, durch anstellende Taglöhner auf seine Kosten ausgeschlagen werden.

5.

Das Conservations-Wesen der Chausséen, welche der Herr- und Landschaftlichen Strassen-Cassa zur Erhaltung obliegen, gedenken Wir entweder durch Selbst-Administration, oder durch Admodiation an tüchtige Entrepreneurs, besorgen zu lassen, je nachdeme Wir das Eine oder das Andere nach vorwaltenden Umständen räthlicher zu seyn finden. Wann nun bey einem Strassen-District der Fall entstehet, daß dessen Unterhaltung in der Selbst-Administration geführet werden solle; So haben diejenige Communen, welche an der Chaussée liegen, so weit sie sich über ihre Markungen ziehet, in Rucksicht des vorzüglichen Nutzens, den sie theils in Ansehung des Nahrungs-Standes, theils durch Verschonung der gebauten Güter mit Fahren und Reuten, davon verspüren, wann die Chaussée wohl unterhalten wird, nicht nur die zur Conservation erforderliche Steine oder Kieß, so viel Roßläst jedesmals vor nothwendig erachtet werden, in einem Verhältnußmäßig geringeren, als dem ordinairen Fuhr-Tax, wie man dann bey einer jeden Commun nach Beschaffenheit der Umstände die Sache besonders reguliren und auf einen

billigen Fuß setzen wird, beyzuführen, sondern auch zu Einebnung und Ausfüllung der Fahr-Laisser und Löcher eigene Weg-Knechte gegen Schöpfung eines billigen ex Aerario communi abzureichenden Gehalts und unter dem Genuß der Personal-Freyheit, welch letztere Wir ihnen gnädigst angedeyhen lassen wollen, zu bestellen. Was aber das Graben, Brechen und Kleinschlagen der Steine, ingleichem das Erhöhen der Chaussée in der Mitte betrifft; So werden derley Kosten, unter Anordnung einer besonderen genauen Aufsicht über die Arbeitere aus der Herr- und Landschaftlichen Strassen-Cassa alleinig bestritten, welche Cassa auch die Bonifications-Forderungen derer Communen und Privatorum, auf deren Gütern Stein-Brüche, Behuf der Strassen-Conservation, und Fuhr-Wege zu solchen, angeleget worden, nach vorgängig pflichtmäßiger Taxation, zu übernehmen hat. Wo im übrigen hier noch angefüget wird, daß die Steine ehender nicht, als bis die beygeführte Roßlässte urkundlich abgezählet worden, geschlagen werden dörfen. Wie dann ohne vorgängige Abzählung keine Fuhr-Forderung von einer Commun vor passirlich und richtig angenommen werden solle.

6.

Falls hingegen vor besser angesehen wird, die Conservation eines Chaussée-Districts an Admodiateurs auf gewisse Jahre zu veraccordiren; So gedenken Wir Uns hierinnen keineswegs an die Inngesessene eines Orts zu binden, sondern behalten Uns vor, auch Ausgesessene, so ferne sie sich genauer behandlen lassen, darzu zu admittiren, und, wo Wir es vor nöthig finden, dergleichen Accords in eine Abstreichs-Licitation zu setzen. Es wird aber keiner zum Admodiateur angenommen, er könne dann eine dem Bestand angemessene Caution leisten. Auch solle keinem Beamten, Schultheissen, oder verrechnenden Burgermeister, erlaubt seyn, sich zu einem solchen Strassen-Accord als Liebhaber anzugeben, oder daran, weder offentlich noch heimlich, Theil zu nehmen, bey zu befahren habender schwerer Verantwortung und Strafe. Doch ist dieses Verbott blos auf diejenige Chaussée-Districte zu verstehen, welche in eines Beamten, Schultheissen und Burgermeisters respective Amts-Bezirk und Orts-Markung liegen, mithin seiner besonderen Aufsicht anvertraut sind. Und wann denen Entreprenneurs anbedungen werden wird, daß sie von denen Communen die Stein- oder Kieß-Beyfuhr in einem verminderten Fuhr-Tax zu erwarten haben; So wird man bey Schliessung der Accords darauf zu reflectiren wissen; wo im übrigen Wir Uns gnädigst vorbehalten, wegen Stellung der Weg-Knechte und deren Obliegenheit befindenden Umständen nach das weiters Röthige durch Unsere Herr- und Landschaftliche Strassen-Deputation bey denen Communen anordnen zu lassen. Diese Admodiateurs aber haben zu Besorgung des Conservations-Wesens kein anderes Gesetz, als ihren Accord, zur Richtschnur, welcher von Unserer Herr- und Landschaftlichen Strassen-Deputation jedesmals nach Erfordernuß der Umstände eingerichtet werden wird,

und ehender von keiner Gültigkeit ist, als bis er von Selbiger wirklich ratificiret worden. Damit man aber desto gesicherter seyn möge, daß dergleichen Accords in pünctliche Erfüllung gesetzet werden, so gedenken Wir nicht nur die in Admodiation gegebene Strassen-Districte fleißig visitiren zu lassen, sondern wollen auch Unsere Ober-Amtleute, Unter-Beamte, Schultheissen, Dorfs-Vögte und Anwälde hiemit ernstlich angewiesen haben, zu allen Zeiten genau zu invigiliren, ob die Strassen-Entreprenneurs ihren Accords das schuldige Genüge thun oder nicht? Wie sie dann im Fall eines erscheinenden Abmangels, und wann sie bey einem Admodiateur etwas Accord-widriges wahrnehmen, solchen sogleich auf der Stelle zu Beobachtung seiner Accord-mäßigen Obliegenheit anhalten, im Fall eines sich ergebenden Anstands aber ohnverweilt, und zwar die Unter-Amtleute, Schultheissen ꝛc. ihren vorgesetzten Ober-Amtmännern, diese aber Unserer Herr- und Landschaftlichen Strassen-Deputation die Sache pflichtmäßig anzeigen und sich hierunter durchaus keine Saumsaal, oder Connivenz, zu Schulden kommen lassen sollen, widrigenfalls Wir dieselbe zu schwerer Verantwortung und befindenden Umständen nach zur wirklichen Strafe ziehen werden.

7.

Nachdeme Wir auch in gnädigste Erwägung gezogen, daß es dem Wohlstand und der Zierde, wie zugleich dem Nutzen und der Nahrung Unserer lieben und getreuen Unterthanen, sehr angemessen und förderlich wäre, wann die durch Unsere Herzogliche Lande ziehende Chaussée-Strassen zu beeden Seiten mit Reyhen gleich weit von einander abstehender fruchtbarer Bäume besetzet würden, wobey sich aber von selbsten verstehet, daß solche nicht an den Rand der Chausséen, sondern über die Gräben hinüber, auf die nächst anstossende gebaute Güter, oder Allmanden, gepflanzt werden müßten; Als befehlen Wir Unseren Herzoglichen Ober- und Unter-Beamten hiemit gnädigst, die ihnen untergebene Communen so wohl, als einzele Privatos, durch die dienlichste Persuasoria aufzumuntern, daß sie auf ihre an die Chausséen gränzende respective eigene Güter und Allmanden, wo es anderst nach Beschaffenheit der Lage und des Bodens thunlich ist, zu beeden Seiten der Strassen fruchtbare Bäume ansetzen, dabey aber eine Egalité beobachten, und diese Bäume gleich weit von einander in einer Distanz von 16 Schuh verpflanzen mögen. Und gleichwie der eigene Nutzen die Innhabere der Güther billig hierzu antreiben solle, maassen der Ertrag sothaner Obst-Bäume Niemand anders, als denen Privatis und Communen selbst, auf deren respective Güthern und Allmanden solche stehen, zu gutem kommt; Also wird auch die bey Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierunter wahrnehmende Beeiferung, sich Unserer höchsten Intention dißfalls gemäs zu bezeugen, Uns in allweg zu besonderem gnädigstem Wohlgefallen gereichen; Wie Wir dann Höchst-Selbsten zu Beförderung der Sache alles Dienliche beytragen, und hiemit gnädigst erlaubt haben wollen, daß zu Besetzung

der Chausséen junge Wild-Obst-Stämme, welche in das freye Feld am tauglichsten und leicht mit guten Sorten anzupfropfen sind, in denen Commun-Waldungen ausgegraben werden dörfen.

8.

Haben Unsere Herzogliche Ober- und Staabs Beamte denen zunächst an der Land-Strasse, so weit sich solche durch den Etter einer Stadt oder eines Dorfs erstrecket, wohnenden Privatis alles Ernstes bey ohnnachläßiger Strafe zu verbieten, daß sie vor ihren Häusern und Scheuren auf offener Strasse weder Wägen und Kärren hinstellen, noch Dungstätte daselbst anlegen, sondern diese letztere gleich von der Strasse hinweg an einen andern Ort schaffen, und sich schlechterdings hüten sollen, die Passage mit etwas, so ihnen zuständig, es mag Namen haben wie es wolle, bey Tag oder Nacht-Zeit zu versperren.

9.

Wann zur nöthigen Ausbesserung der Chausséen entweder durch Entreprenneurs, oder Lohn-Fuhrleute, Kieß oder Steine beygeführet werden; So sollen dieselbe die ihnen anbedingte Roß-Läste nicht mitten in der Strasse, als welches die Passage sehr beschwehrlich machen würde, sondern auf denen Neben-Seiten derer Chausséen zunächst an denen Gräben abladen, bey Strafe Einer kleinen Frevel in jedem Contraventions-Fall.

10.

Woferne sich jemand unterfangen würde, an denen Brucken und Dohlen mittelst Umführung und Ruinirung eines Weich-Steins, Abhebung eines Mauer-Deckels, Zerschlagung desselben, oder auf andere Weise, einen Schaden anzurichten; So solle derselbe nicht nur zu Ersetzung des Schadens, sondern auch zu Erlegung Einer kleinen Frevel-Strafe angehalten, ja im Fall eines vorsetzlich ausgeübten Muthwillens noch mit höherer und allenfalls gar mit einer dem Verbrechen angemessenen Leibes-Strafe angesehen werden.

11.

Niemand solle über einen Chaussée-Graben reuten, fahren, noch Vieh darüber treiben, bey einer Strafe von Zwey Gulden. Wo aber Feld- und Güter-Weege auf die Chaussée anstossen, da sollen die Communen die Gräben mit Holz überlegen, damit unterhalb dem Wasser Luft zum Ablauf gelassen werde.

12.

Welcher Fuhrmann, Kutscher oder Post-Knecht mit seinem Gefährt einen Graben ein- und zusammen führt, der solle in eine Strafe von Zwey Gulden verfallen seyn.

13.

Von denen zu Ausbesserung der Strasse beygeführten Steinen und übrigen Materialien solle sich Niemand unterfangen, etwas weg

zu führen, oder in die Gräben zu werfen, oder sonst auf andere Art zu verderben, bey Strafe Einer kleinen Frevel neben Wieder=Erstattung des verursachten Schadens.

14.

Hat es bey deme, was durch das sub dato 27 Martii 1749. emanirte General-Rescript wegen des Sperrens, und durch das Circular-Patent vom 30 May. 1761. wegen des Gablen=Fuhr=Werks und allzustarker Beladung der Güter=Wägen, hiebevor festgesetzt und verordnet worden, um so mehrers sein ferneres Bewenden, als durch Ueberschreitung des Verbotts, daß kein Fuhrmann über 60 Centner Guth aufladen und nicht weiter, als 6 eigene oder Vorspanns=Pferde, jedoch auf Anhöhen ausgenommen, an seinem Wagen haben solle, die Chaussée-Strassen am meisten ruinirt, und die Conservations-Kosten um ein Beträchtliches vergrössert werden. Welchemnach zu Abwendung eines solchen Schadens ohnumgänglich nöthig seyn will, daß über gedachtem Verbott hinfüro sträcklicher, als bishero, gehalten, und nach Maasgab bemeldten Creyß=Patents so wohl, als des mit solchem emanirten Herzoglichen General-Rescripts de dato 6 Julii 1761. gegen die Transgressores verfahren werde. Anbelangend aber das Sperren mit Ketten und Sailern; So wollen Wir solches ein vor allemal gänzlich abgestellt, und nach klarer Vorschrift Unserer Herzoglichen General-Verordnung vom 27 Mart. 1749. einen jeden Fuhrmann alles Ernstes dahin angehalten wissen, daß er sich bey Strafe Eines Guldens der Schlaif=Tröge zum Sperren auf denen Staigen bedienen, und ohne einen tüchtigen Schlaif=Trog bey sich zu haben, sich nicht auf der Strasse betretten lassen solle.

15.

Und damit sich Jedermann vor denen hieroben bemerkten Excessen zu hüten wissen möge; So solle zu Anfang jeden Orts Markung nach einem von Unserer Herr= und Landschaftlichen Strassen Deputation vorzuschreibenden Formular ein Blech angeschlagen und Männiglich unter Vermeldung der darauf gesetzten Strafen vor solchen verwarnet werden.

16.

Sollen so wohl die bestellte Weeg=Knechte, als die zu Unterhaltung der Strassen angenommene Entreprenneurs, nicht weniger die Post=Knechte und Kutschere, vornemlich aber Unsere Forst=Bediente, Land= und Canzley=Botten, schuldig seyn, auf die an denen Brucken, Dohlen, Gräben und Strassen ausübende Verbrechen und daran erscheinende Beschädigungen ein wachsames Auge zu haben, und, wo sie dergleichen etwas wahrnehmen, die Sache gleich auf frischer That in dem nächsten Ort bey dem Vorgesetzten desselben anzuzeigen, damit die Contravenienten, wo möglich, in instanti darüber zur Verantwortung gezogen, und, wann sie dessen

überwiesen, so wohl zum Schadens-Ersatz, als zu Erlegung der geordneten Strafe angehalten werden können. Und hat ein jeder Anbringer von dergleichen Strafen Ein Drittel pro Delatione zu gaudiren, wo sofort die übrige zwey Drittel zur Herr- und Landschaftlichen Strassen-Cassa eingeliefert und daselbst verrechnet werden sollen.

17.

Wann an einem Ort zum Strassen-Conservations-Geschäfft Rechen, Schaufeln, Bickel und Schub-Karren auf Kosten der Commun, oder von der Amts-Pfleeg, angeschafft werden, da sollen auch die Vorstehere gehalten seyn, über dergleichen Geschirr eine genaue Aufsicht zu führen, und Sorge zu tragen, daß solches dem Commun-Inventario einverleibt, und per Einnahm und Ausgab, auch Abgang und Zuwachs, verrechnet werde.

18.

Wann jemand in solchen Gegenden des Landes, wo kein Fluß-Kieß zu bekommen, oder auch, wo die Kalk-Steine rar sind, in der Nähe der angelegten Chaussée-Strassen entweder eine Berg-Kieß-Grube, oder einen Kalk-Stein-Bruch, entdecken und Unserer Herr- und Landschaftlichen Strassen-Deputation die Anzeige davon machen, diese auch eine solche Entdeckung vor nützlich und einer menageuseren Einrichtung der Strassen-Conservation förderlich anerkennen wird; So hat der Erfinder davor aus der gemeinschaftlichen Strassen-Cassa nach dem Verhältnuß der mit seiner Entdeckung verknüpften Vortheile ein Prämium von Ein, zwey, Drey bis Vier Ducaten zu erwarten.

19.

Haben Wir die Ober-Aufsicht auf die Reparation und Conservation der Creyßschlußmässigen Chaussée-Strassen Unserer Herr- und Landschaftlichen Strassen-Deputation gnädigst aufgetragen, welche die Chausséen durch Abgeordnete aus ihrem Mittel von Zeit zu Zeit visitiren lassen wird. Nächstdeme aber geben Wir auch

20.

Allen unseren Ober- und Stabs-Beamten hiemit so gnädigst, als gemessen, auf, daß sie über das Chaussée-Conservations-Weesen, so weit sich ihre Amts-Bezirke erstrecken, fleisige Obsicht tragen, und alle Viertel-Jahr die darinnen liegende Chaussée-Districte selbst beaugenscheinigen, die ihnen vorkommende Defecte notiren, und solche zu Unserer Herr- und Landschaftlichen Strassen-Deputation zur weiteren Verfügung jedesmals unterthänigst einberichten, im Fall einer denenselben hierunter zu Schulden kommenden Negligenz aber ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß Wir sie deshalb nicht allein zu schwehrer Verantwortung ziehen, sondern auch mit geschärften Strafen nach Beschaffenheit der Umstände gegen sie verfahren wer-

den. Auch wird Uns allemal zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen, wann die in Unseren Herzoglichen Landen seßhafte Postmeistere und Posthaltere auf die Art und Weise, wie man sich hier oder da die Unterhaltung der Chausséen angelegen seyn lässet, genau attendiren, und die allenfalls bemerkte von denen Commun-Vorstehern oder Entrepreneurs aber, der ihnen gethanen Anzeige oder gegebenen Erinnerung ohngeachtet, sorglos behandelte Strassen-Mängel und Gebrechen Unserer gnädigst niedergesetzten Strassen-Deputation schriftlich bekannt machen werden.

Und ist diese Unsere Weeg-Ordnung behörig zu publiciren, auch bey denen jährlich abhaltenden Vogt-Gerichten jedesmals wiederum zu verlesen. Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Geben Ludwigsburg den 18 Januarii 1772.

Carl, Herzog zu Würtemberg. ꝛc. ꝛc.

1352.

General-Rescript, gegen das Medicastriren,

vom 7. Februar 1772. [824]).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Uns das Leben und die Gesundheit Unserer lieben und getreuen Unterthanen nach Unserer gegen Sie allstets tragenden zärtlichsten Landes Vätterlichen Neigung und Vorsorge, viel zu sehr am Herzen ligt, als daß Wir zugeben könnten, daß solche durch den Gebrauch schädlicher Arzney Mittel in Gefahr und Nachtheil gesetzt werden; Also haben Wir mit ungnädigem Mißfallen vernommen; daß so wohl das Verbott des innerlichen Medicinirens derer Apothecker, Barbierer, Bader, Materialisten, und dergl. Leute, als auch die wegen Ausschaffung derer Marcktschreyer, Wurzel-Crämer, Seegensprecher, und dergl. Waganten, die sich zu practiciren unterstehen, ergangene Herzogl. Verordnungen nicht aller Orten mit der gehörigen Aufmerksamkeit und pflichtschuldigsten Eifer sträcklich beobachtet, und befolgt werden. Wir wollen dahero sammtl. theils in Unserer Herzogl. Landes Ordnung Tit. 51 theils in denen mehrfältig deßwegen ergangenen General-Rescripten gemachte Verfügungen ihrem ganzen Innhalt nach hiemit ernstlich wiederholt haben; und so kostbar und werth Uns der Gegenstand und Endzweck dieser Verfügungen, die Erhaltung des Lebens Unserer Unterthanen ist, eben so gemeßen und nachdrücklich befehlen Wir Unsern Herzogl. Ober- und Staabs-Beamten deren ge-

824) Ebinger Sammlung. Eine Abschrift in Hartm. Samml. im landst. Archiv gibt den 1. Febr. als Datum an. Vergl. die Landesordn. v. 1621 tit. LI und die Medicinal-Ordn. v. 16. Oct. 1755.

naueste Befolgung, mit dem weitern Anfügen, keinen vagirenden Medicamenten-Krämer, es seye auch unter was vor einem Titel es immer wolle, irgendwo einschleichen zu lassen, noch weniger aber zu gestatten, daß er seine Waaren an jemand verkauffe, auch die Physicos von Zeit zu Zeit zu veranlaßen, die denen Barbierern nach der Ordnung zu führen erlaubte kleine Corpora pharmacevtica mit Zuziehung eines Gerichts- oder Raths-Verwandten zu visitiren, die unerlaubte zu innerlichem Gebrauch gewidmete besonders Brech und Purgier-Mittel — und alle Composita zu confisciren, und denen Barbierern bey Straffe aufzugeben, daß sie ihre Medicamenten nirgendswo, als bey einem Unserer Medicinal-Ordnung und der gewöhnl. Visitation unterworfenen Apothecker erkauffen sollen.

Da übrigens auch durch den falschen Helleborum nigrum schon mehrmal Unglück entstanden ist; So gehet Unsere Verordnung dahin, daß sammtl. Apothecker keinen andern führen sollen, als den sie in Unserer Hof Apotheck erkaufft haben. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg den 7. Februar 1772.

Carl.

1353.

General-Rescript, gegen auswärtige Collectanten,

vom 2. März 1772 [825]).

1354.

General-Rescript, die Abstellung von Mißbräuchen bei den Handwerkszünften betreffend,

vom 22. Juni 1772 [826]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme von denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs wider die viele bey denen Handwerks-

---

825) Ebinger Sammlung. Wiederholtes Verbot, den nicht von der Regierung legitimirten Collectanten aus öffentlichen Kassen etwas zu geben und Befehl, solche Personen auf Betreten in Untersuchung zu ziehen. Eine gleiche Verfügung ergieng den 20. Juli 1775. Vergl. die Verf. v. 3. Oct. 1775 und die Citate zu der Landes-Ordn. v. 11. Nov. 1621. tit. XXVI.

826) Druckschrift aus der Sammlung von Ebingen. S. die LandesO. v. 1621. tit. LV. und insbesondere das G. R. v. 4. Dezbr. 1731. (O. Nro. 965 d. S.) und Note 154 daselbst.

Zünfften seit denen vormahls und in specie in Anno 1731 vom Reich gemachten Policey-Ordnung eingeschlichene Mißbräuche ein Gutachten an Kaiserliche Maj. vom 15ten Julii. a. pr. und 3ten Febr. h. a. abgefaßt und zur Kaiserlichen Genehmigung nacher Wien überschickt, solches auch von Sr. Kaiserlichen Maj. allergnädigst ratificirt, zu dem Ende hier beygehendes Kaiserl. Patent in das Reich erlassen worden, damit solches wie in denen Schwäbischen und andern Crayßen, also auch in Unserm Herzogthum gewohnlicher massen publicirt, und auf dem Vollzug desselben mit allem Nachdruck gehalten werde;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, du sollest ermeltes Kaiserl. Patent, in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt behörig publiciren, und ad valvas Curiae affigiren, so dann die Handwerker zum Vollzug mit allem Ernst anhalten, auch Ob- und Kerzenmeistern von jeder Profession und Handwerk ein Exemplar des Patents vor die Gebühr zukommen lassen, damit sie solches ihrer Laden beylegen, und sich jedesmahl darnach beschaiden mögen. Und da übrigens in Articulo 4to des Kaiserl. Patents versehen, daß denen Handwerkern die Haltung mehrerer Jungen und Gesellen, als sonsten gewohnlich, erlaubt seyn solle; die Bestimmung aber jeden Lands- und Orths Obrigkeit überlassen werden solle;

Als hast du denen Handwerkern zu erkennen zu geben, daß, woferne ein oder anderer Handwerks-Mann mehr als einen Jungen zumahl in die Lehr nehmen, oder mehrere Gesellen, als in denen Handwerks- und andern Verordnungen erlaubt ist, halten wollte, dieselbe pro dispensatione ad supplicandum verwiesen, und von dir sodann unter Vernehmung der Handwerks-Vorstehere unterthänigster Bericht erstattet werden solle; Daran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgard den 22 Junii 1772.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Riedesel.

Fischer.

Beilage.

Von Gottes Gnaden

Franz Conrad, der Heil. Röm. Kirchen Titulo Stä Mariä de Populo Cardinal-Priester von Rodt, Bischoff zu Costanz, des Heil. Röm. Rs. Fürst, Herr der Reichenau und Oehningen, des hohen Johanniter-Ordens zu Malta Groß Creutz und Protector, auch des Königl. Hungarischen St. Stephani Ordens Groß Creutz, Abbt zu Szirard in Hungarn, und zu Castel Barbata im Cremonesischen, Infulirter Probst zu Eißgarn in Oesterreich rc.

Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim und Justingen, &c. Ritter des goldenen Bließes, und des Löbl. Schwäbis. Creyses General=Feld=Marschall, &c.

Fügen hiermit zu wissen, wasgestalten Ihro Kayserl. Maj. an Uns, als ausschreibende Fürsten des Löbl. Schwäbischen Creyses allergnädigst gesonnen, daß, nachdem Allerhöchstdieselbe das von Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. Reichs theils wegen nicht genauer Beobachtung des um Abstellung zerschiedener in Handwerkssachen eingerissener schädlicher Mißbräuche im Jahr 1731 erfolgten Reichsschlusses, theils wegen fernerweiten gedachten Reichsschlusses, Erstreckung und Verfügung auf einige andere annoch vorwaltende Handwerks=Mißbräuche unterm 15. Julii vorigen= und 3. Febr. dieses Jahrs erstattete Reichsgutachten allergnädigst ratificirt, Wir das in solcher Conformität verfaßte und hiernach gesetzte Kayserl. Patent auch in diesem Schwäbischen Creyß zu jedermanns Wissenschaft und dessen strengen Vollzug gewöhnlichermaßen publiciren möchten.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien &c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. &c.

Entbieten allen und jeden Kuhrfürsten, Fürsten, geist= und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die sind, denen dieser Unser kaiserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund= Vetter= und Oheimlichen Willen, kaiserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und thun Euer Lbden Lbden And. And. Lbden Lbden und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, wasmaßen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen eingerissenen schädlichen Mißbräuche im Jahre 1731 errichtete Reichsschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichsschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich

eingerathen, und von Uns die gebethene Kaiserliche Genehmigung nach Innhalt Unseres dahin erlassenden Kaiserlichen Commissions-decreti ertheilet worden ist; Als setzen, ordnen und gebiethen Wir solchemnach aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731 allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch ins besondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkanntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkanntniß, für tüchtig und Handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem grössern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahm und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem

Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheuratheten Gesellen, zumalen bey Commercialhandwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731 ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4 daselbst benannten und anderen Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gülden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dießfalßigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheurathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von kayserl. Majestät, oder aus kayserlichem Gewalt, auch der Lands- und Ortsobrigkeit, beschehener Ehrenhaftmachung

sothaner Lands= oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf= und Annahm und deren Bedingnissen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands= oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen verfüget werde, von den andern Lands= oder Ortsherrschaften, in so weit es ihren besondern Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahr 1731 wider die Handwerks=Mißbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige Societaeten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich geschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer kayserl. Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino à quo dergestalten an, daß, von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende kayserl. Verordnung ohne Ausnahm und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen kayserl. Patenten vom Jahr 1731 stracklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebt werde:

Immaaßen alle und jede vorstehende Punkten und Artikeln dieser Unserer verneuert= und verbesserten kayserl. Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gutgeheißen haben; Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch Ihre Stadthalter, Vitzthümere, Amtleute, Pflegere, und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertrettere dieses Unsers kaiserl. Gebots und Verbots zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere kaiserl. Verordnung aller Orten gewöhnlichermaaßen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm kaiserl. Insiegel, der geben ist zu Wien den Drey und zwanzigsten April Anno 1772 Unseres Reichs im Neunten.

Joseph, mppr. (L. S.)
Vt. RFürst Colloredo, mppr.

Ad Mandatum Sacrae Caes.
Majestatis proprium
Franz Georg von Leykam.

Wann dann nun allen und jeden Hoch- und Löbl. Ständen dieses Schwäbischen Creyses daran gelegen ist, daß denen bey denen Handwerkszünften eingerissenen vielen Mißbräuchen und dahero entstandenen Unordnungen dereinstens mit Nachdruck vorgebogen- mithin ob dieser Kayserl. Reichsschlußmäßigen Verordnung aller Orten sträcklich gehalten, und gegen derer Uebertrettere mit gebührender Strafe ohnnachbleiblich verfahren werde; Als setzen Wir außer Zweifel, es werde ein jeder der Hoch- und Löbl. Stände zu Erreichung der hierunter führenden heilsamen und gemeinnützlichen Absicht das Seinige mit allem Ernst und Eifer beytragen, und es in keinem Stück an der nöthigen Execution ermanglen- zu dem Ende aber, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieses Patent nicht nur bey denen Handwerkszünften behörig kund machen- sondern auch solches sonsten zu jedermanns Nachricht an denen gewöhnlichen Orten affigiren lassen. Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegeln. Datum den 20. May 1772.

Franz Conrad, C. B. zu Costanz. (L. S.)

Carl, Herzog zu Würtemberg. (L. S.)

1355.

General-Rescript, die Ertheilung eines Lotterie-Privilegiums betreffend,

vom 27. Juni 1772 [827]).

---

827) Dem Kaiserlichen Kammerherrn, Marquis Mansi, wird auf 12 Jahre, bis 1. April 1784 ein ausschließliches Privilegium ertheilt, sowohl das sogenannte Lotto di Genua, als auch alle andere Klassen- oder sonstige Lotterien, in den herzoglichen Landen zu betreiben, nach ihm selbst beliebigem Plane zu errichten, zu spielen und zu halten, auch alle andere fremde und auswärtige zu erlauben oder zu verbieten. Hienach wurde demselben freigestellt, nach Belieben Lotterie-Bureaux einzurichten, Ziehungen zu veranstalten, eigene Buchdruckereien hiezu anzulegen, Comtoirs, Collecteurs und Correspondenten aufzustellen, auch sein Privilegium ganz oder theilweise an Andere zu cediren. Dem Marquis Mansi und seinen Subalternen wurden ferner die Freiheiten und Privilegien herzoglicher Diener, der Gerichtsstand des Fiscus, gegenüber von seinen Collecteurs und Einnehmern das Vorzugsrecht des Fiscus in Gantungen und die Beihülfe der herzoglichen Beamten zu Eintreibung der Collectengelder zugesichert, endlich den Lotterie-Büchern, wenn sie in Ordnung geführt werden, der öffentliche Glauben anderer Haupt- und Landbücher der herzoglichen Aemter, beigelegt.

Vergl. das G. R. v. 19. April 1779, wodurch dieses Privilegium wieder aufgehoben wurde.

†) Erste Chaussée-Gelds-Ordnung,

vom 16. September 1772.

1356.

General-Rescript, die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte betreffend,

vom 6. November 1772 [828]).

Carl, &c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir mißliebigst wahrgenommen haben, daß Unsere Herzogliche Beamte in Erstattung der periodischen Berichte nicht gleich pünktlich ihre Schuldigkeit nach der Ordnung und denen schon so oft gegebenen gnädigsten Befehlen beobachten, sondern theils saumseelig sind, theils die Erstattung öfters gar unterlassen; Als befehlen Wir so gnädigst als gemessen, daß die Process-Manufactur- Cultur- und Seelen-Berichte auf die vorgeschriebene Termine: so wie die Ernd- Heu- und Herbst-Berichte, gleich nach der Ernd, Heuet und Herbst, und zwar jedesmahl in einem eigenen Bericht: nicht weniger die Berichte von besondern Unglücks-Fällen, auch Wetterschaden, Wassergüssen &c. &c. gleich nach entstandenem Unglück erstattet werden sollen.

So wichtig Uns in Rucksicht auf den Flor und Wohlstand Unserer Herzoglichen Lande der Innhalt obgemeldeter Berichte ist, so wenig sind Wir gemeynt, in Zukunft die geringste Nachläßigkeit in deren Erstattung ungeahndet zu lassen, und solle derjenige Beamte, dessen Bericht 8 Tage nach dem Termin noch nicht bey Uns eingekommen ist, das erstemahl um 20 Reichsthaler, das zweytemahl aber weit nachdrücklicher gestraft werden.

Diß ist Unser ernstlicher Wille. Solitude, den 6ten November 1772.

Carl H. z. W.

Stocmejer.

1357.

General-Rescript, die Anzeige von Viehseuchen betreffend,

vom 23. November 1772 [829]).

†) S. die Samml. der Steuergesetze Nro. 222.

828) Orig. Urk. aus der Sammlung von Ebingen.

829) Ebinger Samml. Die Oberämter werden angewiesen, dafür zu sorgen,

1358.

Erste Brandschadens= Versicherungs Ordnung.

vom 16. Januar 1773 [830]).

Herzoglich = Würtembergische allgemeine Brand= Schadens=Versicherungs=Ordnung

d. d. 16ten Januarii 1773.

(Fürstl. Wappen.)

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim und Justingen, rc. Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbischen Creises General=Feld=Marschall, rc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir, durch Unsere Landes=väterliche Sorgfalt vor den Wolstand Unserer

---

daß, sobald sich in einem Ort etwas Bedenkliches hinsichtlich einer Viehseuche ereigne, von den Ortsbehörden sogleich Anzeige an das Oberamt= und von diesem, wenn sich der Fall dazu qualificire, unverzüglich Bericht an die Sanitäts=Deputation erstattet werde.

830) Druckschrift aus der Sammlung von Ebingen, 51 Seiten Folio. Diese Ordnung trat an die Stelle derjenigen von 1756 (O. Nro. 1270) deren Einführung viele Schwierigkeiten gefunden hatte. Eine allgemeine Katastirung der Gebäude war schon den 9. März 1772 angeordnet worden. Die Publication der vorliegenden Ordnung erfolgte mit nachstehendem General=Rescript.

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Gleichwie Wir Unser Landes=Väterliches Vorhaben, zum Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen, eine allgemeine Brand=Schadens=Versicherungs=Anstalt in Unsern gesammten Herzoglichen Landen einzuführen, allschon durch ein= unterm 10den Sept. 1771. ausgelassenes General-Rescript dem ganzen Land gnädigst bekannt machen lassen und daraufhin durch ein anderweites General-Rescript vom 9ten Martii a. p. die hierzu erforderliche Beschreibung und Taxirung sammtlicher= in diese Brand=Schadens=Versicherung sich qualificirenden Gebäude im Land einstweilen und vorläuffig gnädigst anzuordnen, geruhet, auch unter dieser Zeit dieses Geschäfft würklich völlig zu Stand gebracht= und von den gefertigten Haupt=Consignationen jeden Ober= und Stab=Amts die Duplicaten gnädigst verordneter maßen zu der= wegen dieser Landes=Angelegenheit gnädigst angeordneten Herr= und Landschaftlichen Deputation bereits eingesendet worden, so lassen Wir Euch nunmehro fernerweit auch Unsere zu Behuf dieser Anstalt entworffene Brand=Schadens=Versicherungs=Ordnung mit dem gnädigsten Befehl in der Anlage hiemit zugehen, Du der Stabs=Beamte sollest dieselbe in dem Dir gnädigst anvertrauten Amt behörig publiciren, ihr aber sollet sofort allesamt nicht nur Eures Orts euch hiernach auf das sträklichste achten, sondern auch

Lieben und Getreuen Unterthanen angetrieben, schon seit geraumen Jahren bedacht gewesen, die in mehreren Ländern mit sehr gutem Erfolg eingerichtete Brand = Schadens = Versicherungs = Anstalten auch in Unserm Herzogthum und Landen einzuführen, und zu solchem Ende schon im Jahr 1756. den Versuch mit Errichtung einer freiwilligen Gesellschaft nach den Uns unterthänigst vorgelegten Vorschlägen gemacht haben. Wie aber Unsere gnädigste Absicht dardurch nicht hat erreicht werden mögen, und gleichwol die von Zeit zu Zeit sich ergebene Brand=Schäden wünschen gemacht haben, daß die so gar gemeinnüzliche Brand = Schadens = Versicherungs-Anstalten endlich einmal in Unserm Herzogthum zu Stand gebracht werden möchten, zu diesem Ende auch Unsere treu = gehorsamste Praelaten und Landschaft, nach zuvor aus dem ganzen Lande an dieselbe eingekommenen Vollmachten, Uns unterthänigst gebeten haben, das gute Werk mit mehrerem Nachdruk gnädigst zu befördern; Und Wir hierauf einer besonders von Uns gnädigst niedergesetzten Herr = und Landschaftlichen Deputation den gemessenen Auftrag gethan haben, diese so wichtige Angelegenheit nochmal nach allen dahin einschlagenden Puncten in reife Erwägung zu ziehen, und nach vollführtem Geschäfft ihr standhaftes unterthänigstes Gutachten darüber an Uns, um so fort Unsere Landesfürstliche gnädigste Entschlüßung nach dem Befund aller einschlagenden Umstände nehmen zu können, gelangen zu lassen: Nunmehr aber durch die = von ermeldter Herzoglichen Deputation eingezogene genaue Erkundigung und sorgfältige Berathschlagung sich veroffenbahret hat, daß die Anzal derjenigen, welche bei einer allgemeinen Brand-Schadens = Versicherungs = Anstalt nach der Beschaffenheit ihrer

---

Eure Amts = Untergebene zu derselben so genau' als sorgfältigsten Beobachtung nachdrüklichst anweisen; Wobei Euch fernerweit gnädigst unverhalten wird, daß Wir die Vorsteher der Euch untergebenen Amts = Orte gnädigst legitimirt haben wollen, jeden Orts die Rath = Hauß = Registratur mit einem Exemplar dieser Ordnung zu versehen und aus der Burgermeisters = Cass den Belauf hierfür entrichten zu laßen.

Und da Wir dieser Anstalt, wie in dem Introitu der Ordnung selbst bemerkt worden, allschon von Georgii 1772. an, ihre Würkung zu geben, gnädigst gemeint sind, so hast Du der Stabs = Beamte deinen Amts-Untergebenen, über deren Gebäude unter dieser Zeit ein Brand = Unglük ergangen, zu erkennen zu geben, daß sie sich des unfehlbaren Ersazes ihres erlittenen Brand = Schadens hienächst zu gewärtigen haben; Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 16den Jan. 1773.

Carl H. z. W.

Feuerlein.

Hinsichtlich weiterer Bestimmungen über das Brandversicherungswesen vergl. die folgenden Anmerkungen, die G. R. v. 29. April 1782, 28. Febr. 1785, die Brandschadensversicherungs = O. für Neu = Würtemberg vom 21. Aug. 1805 und die allg. Brandschadens = Versicherungs-Ordnung vom 17. Dezbr. 1807.

Häuser und Gebäude in vorkommenden Fällen beizusteuren haben, so ansehnlich groß ist, daß auch bei grossen Brand = Schäden, welche doch GOtt gnädiglich verhüten wolle, die Beisteuer niemal ausserordentlich beschwerlich fallen kan, durch das Hülfs = Mittel hingegen, welches durch eine solch' allgemeine Anstalt den = vom Brand an ihren Häusern und Gebäuden Beschädigten verschafft wird, nicht nur diese in den Stand gestellt werden, ihre ruinirten Häuser gleichbalden wieder aufzubauen, sondern auch eben dadurch die Häuser und Gebäude Unserer Unterthanen, welche bisher nicht anders als ein Aschen = Haufen angesehen werden können, in Zukunft ein sicheres Capital werden;

Als haben Wir, nachdeme Wir Höchst Selbsten alles nochmals geprüft und in Erwägung gezogen, keinen weitern Anstand gefunden, Unsern lieben und getreuen Unterthanen folgende = nach den genauesten Reguln der allgemeinen Gesellschafft, worinnen sie gegen einander stehen, abgemessene Brand = Schadens = Versicherungs = Ordnung, worzu Wir denselben bereits durch Unser Herzogliches General - Rescript vom 10den September 1771. die vorläufige Hofnung gemacht, und welche von Georgii 1772. ihren Anfang und Würkung haben solle, anmit gnädigst vorzuschreiben, und als ein allgemeines Landes = Gesetz auszukündigen.

§. 1.

Diese Anstalt erstreckt sich blos auf Gebäude im Lande.

Diese Brand = Schadens = Versicherung erstreckt sich blos auf Gebäude, und zwar nur solche, welche in dem Land gelegen; folglich werden hievon ausgeschlossen: Alle zu den Gebäuden gehörige Hof = Stätte, Gärten und Mobilien, ingleichen alle ausser Landes gelegene Gebäude, wann solche auch schon disseitigen Landes = Unterthanen zugehörig sind.

§. 2.

Dieselbe ist etwas allgemeines.

Diese Anstalt ist etwas allgemeines, und sind dahero alle = in den Herzoglichen Landen befindliche Gebäude, welche hieunten im §. 14. nicht ausdrüklich ausgeschlossen werden, unter derselben begriffen.

§. 3.

Es gehören unter dieselbe vorderist die Gebäude der Privatorum.

Es sind also vorderist unter diese Brand = Schadens = Versicherung gehörig, alle diejenige Gebäude, welche Privati im Land besitzen, sie mögen solche hernach selbst bewohnen oder vermiethet haben, und zwar dergestalten, daß auch diejenigen, welche ausser Landes sich befinden, und doch Gebäude im Land besitzen, mit solchen hievon nicht ausgeschlossen werden.

§. 4.

Niemand darf die Gebäude auch

Aus erheblich und wichtigen Beweg = Gründen wird aber nicht zugelassen, daß jemand, wer der auch seie,

belandern Gesellschaften zugleich versichern lassen.

welcher ein oder mehrere zu dieser Brand-Schadens-Versicherung sich qualificirende Gebäude besitzt, solche zugleich auch bei andern Gesellschaften inn- oder ausser Lands- mithin gedoppelt oder mehrfältig versichern lasse.

§. 5.

Strafe, welche auf die Uebertrettung dieses Verbots gesetzt ist.

Es heben sich demnach die in dem Land etwa hiebevor aufgekommene Particular-Brand-Schadens-Versicherungs-Gesellschaften von selbst auf; diejenige Privati hingegen, welche ihre Gebäude allenfalls bei auswärtigen Particular-Gesellschaften bereits versichern lassen, haben solche von nun an ohneingestellt wieder aufzugeben;

Wie dann überhaupt anmit jedermänniglich vor dem Eintritt in dergleichen Gesellschaften, und dardurch abzweckenden mehrfältigen Versicherung seiner Gebäude alles Ernsts verwarnt, und dabei nicht verhalten wird, daß die Uebertretter dieser Verordnung, und welche allenfalls heimlich dagegen zu handeln, sich unterfangen sollten, nicht allein auf Betretten einer hohen Strafe, sondern auch noch über diß der Confiscation des ganzen Belaufs ihrer bey Verunglückung ihrer Gebäude durch den Brand zu beziehen habenden auswärtigen Entschädigungs-Gelder ohnfehlbar sich zu gewärtigen haben.

§. 6.

Was für Privat-Gebäude versichert werden.

Unter die Privat-Gebäude, welche in diese Brand-Schadens-Versicherung aufgenommen werden, sind zu zälen: Alle eigenthümliche Gebäude der Hof- Canzlei- und Land-Dienerschaft, Geist- und Weltlichen Standes, so wie aller Bürger und Hintersassen, und zwar in der Mase, daß wann ein oder anderer mehr als ein Hauß an einem oder verschiedenen Orten im Land besitzen sollte, er mit so viel Gebäuden, als er inne hat, einzunehmen, und in Beitrag zu ziehen ist.

§. 7.

Auf welcherlei Privat-Gebäude sich diese Anstalt fernerweit erstrecke.

Nicht minder sind unter die- zu dieser Brand-Schadens-Versicherung sich qualificirende Gebäude zu rechnen: Die Scheuren und Stallungen, Wasch- Back- und Brenn-Häuser, Mühlen mit dem laufenden Geschirr und mehr dergleichen Werker, Keltern und Bierbrauereien, Farb-Häuser- Schmid- Schlosser- Rothgieser- und dergleichen Werkstätte, es mögen dergleichen Gebäude hernach in einem Ort gelegen- oder auch von demselben entfernt- bewohnt- oder unbewohnt sein.

§. 8.

Es werden auch die im Land gelegene Privat-Gebäude der Aus-

Um diese Anstalt desto allgemeiner zu machen, werden in diese Brand-Schadens-Versicherung auch diejenige Privat-Gebäude, welche auswärtige Herrschaften, Stifter, Clöster und Privati im Land besitzen,

jedoch nur alsdann aufgenommen, wenn derselben Besitzer die schriftliche Erklärung, sich in Ansehung derselben gegenwärtiger Herzoglichen Brand=Schadens=Versicherungs=Ordnung durchgängig zu unterwerfen, von sich stellen, wie dann jeder Ober= und Stabs=Beamter beordert ist, deshalben mit den auswärtigen Besitzern derlei= in dem ihm gnädigst anvertrauten Ober= oder Stab=Amt gelegenen Gebäude, die erforderliche Communication zu pflegen.

länder dahin aufgenommen.

§. 9.

Wie es mit den Gebäuden in den Condominial-Orten zu halten.

Auf gleiche Weise sind ferner in diese Brand=Schadens=Versicherung einzunehmen: die Privat-Gebäude in den Condominial-Orten im Land, wo dem Herzoglichen Hauß die Jurisdiction und Gemeinds=Herrschaft zuständig ist; Wann hingegen die Condomini sich und ihre Unterthanen dieser Ordnung zu unterwerfen, verweigern sollten, so sind dieselben hievon auszuschliessen.

§. 10.

Ingleichen mit den Privat-Gebäuden in adelichen Ortschaften im Land, wann solche unter dißeitige Landes=Hoheit gehören.

Die Privat-Gebäude in den adelichen= der dißeitigen Landes=Hoheit unterworffenen= zum Land gehörigen= und dahin collectablen Ortschaften werden in allweg dergestalten zu dieser Brand=Schadens=Assecuration beigezogen, daß man es hierunter nicht auf die Willkühr der adelichen Besizer auszusetzen, sondern vielmehr mit derselben Beschreibung und Taxation ohne weiters vorzugehen hat; Hingegen werden die eigentümliche Gebäude der adelichen Besizer an solchen Orten hievon gänzlich ausgeschlossen; Es wäre dann, daß darunter auch solche befindlich wären, welche nicht als eigentliche Appertinentien von dergleichen adelichen Schlössern angesehen werden könnten, als welcherhalben auf jedesmaliges besonderes Ansuchen der adelichen Eigenthümer allenfalls gestalten Umständen nach eine Ausnahme statuirt werden dörfte.

§. 11.

Ferner mit den Gebäuden in dißeitigen Lehens=Orten.

Aus bewegenden Ursachen werden ferner die samtliche Herrschaftliche= und Privat-Gebäude in den dißseitig adelichen Lehens=Orten im Land gleichermassen von dieser Brand=Schadens=Versicherungs=Anstalt gänzlich ausgeschlossen.

§. 12.

Welcherlei öffentliche Gebäude aufgenommen werden.

So viel aber die= zur Aufnahme in diese Brand=Schadens=Versicherung sich qualificirende öffentliche Gebäude anbelangt, so werden hierunter gezält: Alle herrschaftliche Häuser, welche von Beamten und andern Officialibus bewohnt werden, mithin auch alle Kirchen=Räthliche Pfarr= und Schul=Häuser, ingleichen alle andere herrschaftliche Gebäude,

welche hienach in §. 14. nicht ausdrukentlich hievon ausgeschlossen werden; Nicht minder die- dem Herzoglichen Kirchen-Rath zuständige Closter-Gebäude, jedoch dergestalten, daß die dabei befindliche Creuz-Gänge, Kirchen-Thürne, auch Neben-Capellen bei derselben Anschlag nicht in Berechnung genommen werden sollen.

§. 13.

Was für öffentliche Gebäude ferner hieher gehören.

Ferner gehören hieher die landschaftliche Gebäude in der Herzoglichen Residenz-Stadt Stuttgard; wie nicht weniger die sämtliche Gebäude der Universitæt zu Tübingen und anderer Orten, und so auch die Rathhäuser und andere dergleichen Gebäude der Communen und piorum Corporum im Land.

§. 14.

Welcherlei Gebäude hingegen davon ausgenommen werden.

Hingegen werden von dieser Brand-Schadens-Versicherung hiemit ausdrüklich ausgeschlossen, alle herrschaftliche Schlösser, und die darzu gehörigen Gebäude, alle andere ansehnliche und kostbare Lust- und dergleichen Gebäude, das Collegium illustre zu Tübingen, herrschaftliche Marställe, Opern- Comedien- Reut- und Fourage-Häuser, auch Casernen; Nicht minder alle Kirchen und Thürne, und darinnen befindliche Gefängniße, Pulver-Mühlen, Schmelz- Seiger- und Abtreib-Hütten bei den Bergwerken, die Sied- und Gradier-Häuser bei den Salzwerken, die Gebäude bei Eißenwerken, Salpeter- und Glashütten, Ziegelhütten, Porcellaine - Fayence - Fabriquen und Hafner-Oefen.

§. 15.

Wie es wegen der Neben-Gebäude bei Feuer-Werkstätten zu halten.

Wann hingegen bei dergleichen Werken sich Herrschaftliche oder Privat-Wohnhäuser und andere Gebäude befinden, welche von den Feuer-gefährlichen Werkstätten in einer ziemlichen und solchen Entfernung stehen, daß von diesen keine Gefahr vor jene zu besorgen ist, so ist derselben gleichmäßige Aufnahme in die Brand-Schadens-Versicherung keinem Anstand unterworfen.

§. 16.

Ingleichem in Ansehung der in herrschaftlichen Schlössern eingerichteten Amts-Wohnungen.

Auf gleiche Weise hat auch in Ansehung derjenigen herrschaftlichen Schlösser, welche zu den Wohnungen der Ober-Forstmeister und Beamten eingerichtet sind, eine Ausnahme statt, wann die darinn eingerichtete Amts-Wohnungen ohne Rüksicht auf den eigentlichen Werth der Gebäude selbst, in einem gewissen- der Destination gemäßen Anschlag in die Consignationen übergeben werden.

Es hat aber die Herzogliche Rennt-Cammer auf den Fall, da ein solches Gebäude gänzlich eingeäschert werden sollte, hinwieder nicht weiter, als den Betrag dieses Anschlags, falls aber nur

der hälftige= dritte= oder vierte Theil desselben zu Grund gehen sollte, auch nur nach dieser Verhältniß die Entschädigung zu gewärtigen.

§. 17.

Hingegen werden ferner von dieser Assecuration ausgeschlossen, das übrige Geschirr in der Mühle, so weit solches nicht unter das laufende Geschirr zu zählen, ingleichem das Geschirr in den Keltern, so wie die Lager=Fässer in den Kellern der Gebäude.

Was für Gebäude ferner ausgenommen werden.

§. 18.

So viel diese Brand=Schadens=Versicherungs=Anstalt an sich selbst anbetrift, so erstrekt sich solche nur auf den Brand, mithin blos auf diejenige einzele oder mehrere Gebäude, welche durch Brand, es mag solcher hernach durch Feuer vom Himmel, oder auf andere Weise entstehen, ganz oder zum Theil verunglükt, oder aus Gelegenheit desselben niedergerissen werden.

Diese Anstalt erstrekt sich nur auf Brand=Schäden.

§. 19.

Es sind demnach alle andere von Ueberschwemmungen, Erdbeben und anderen dergleichen Unglüks=Fällen entstehende Schäden an den Gebäuden hievon gänzlich ausgenommen.

Mithin sind andere Unglüks=Fälle an den Gebäuden hievon ausgenommen.

§. 20.

Eben so wenig erstrekt sich diese Brand=Schadens=Versicherung auf den weitern Fall, wann ein Brand=Schade in Kriegs=Zeiten, bei feindlichen Durchzügen, entweder auf des Feindes Befehl und Veranlassung verursacht wird, um willen dergleichen Brand=Schäden allemal als ein allgemeiner Land=Schade zu betrachten sind, bei welchem nicht allein die Besitzer der Gebäude, sondern auch alle übrige Innsassen, mithin das ganze Land nach der Ordnung beizutragen haben.

Gleichwie auch die in Kriegs=Zeiten durch den Feind verursachte Brand=Schäden.

§. 21.

Gleichwie diese Brand=Schadens=Versicherungs=Anstalt dahin abzwekt, daß die Eigenthümer samtlicher Gebäude im Land, welche dahin vorgedachter Maßen aufgenommen werden, in eine allgemeine Societæt treten, welche ihre Gebäude auf alle sich ereignende Brand=Schadens=Fälle einander und zwar dergestalten versichert, daß solche ihren Mit=Gliedern, welchen ihre Gebäude ganz oder zum Theil durch Brand zu Grund gehen, den Anschlag derselben ersezt, und zu dem Ende ein jeglicher Gebäud=Eigenthümer jedesmal nach Verhältniß des eigentlichen und wahren Werths seiner besitzenden Gebäude zu dieser

Diese Anstalt zwekt dahin ab, daß alle Gebäud=Eigenthümer in eine Societaet treten, und einander ihre Gebäude versichern.

Entschädigung beiträgt; So bringt vorderist die Beschaffenheit der Sache mit sich, daß samtliche Gebäude im Land, auf welche sich diese Brand-Schadens-Versicherungs-Anstalt erstrekt, ordentlicher Weise beschrieben, nach ihrem wahren Werth angeschlagen, und von jeden Orts Ober- und Stabs-Amt und Magistraten die behörige respective Special- und General-Consignationes darüber gefertiget werden.

§. 22.

Ein jeder Eigenthümer darf sein Gebäude selbst anschlagen.

So viel nun vorderist den Anschlag der Gebäude anbetrift, so wird zwar solcher den Eigenthümern derselben selbst überlassen; Es haben aber die Obrigkeiten jeden Orts Ober- und Stab-Amts zur Erleichterung der Berechnung und Umlage der jewelligen Beiträge, Sorge zu tragen, daß die Anschläge jedesmal also angegeben werden, daß solche allezeit einen Numerum rotundum dergestalten ausmachen, daß, was zwischen 10. fl. fällt, entweder in der höhern, oder geringern Zahl angenommen, und in die Beschreibung eingetragen: mithin, wann zum Exempel ein Hauß um 574. fl. angeschlagen wäre, solches mit 570. fl. hingegen der Anschlag von 575. fl. mit 580. in die Consignation eingebracht werde.

§. 23.

Die Hof-Stätte sind aber bei dem Anschlag nicht in Berechnung zu nehmen.

Solchemnach bleibt zwar den Eigenthümern ohnbenommen, ihre Gebäude mit den darunter befindlichen Gewölben und Kellern, jedoch obgedachter Maßen mit Hinweglassung der Lager-Fässer, nach ihrem wahren Werth anzuschlagen; Hingegen ist denselben um so weniger zu verstatten, auch die Areas oder Hof-Stätte ihrer Gebäude dabei mit in die Berechnung zu nehmen, als solche bei einem Brand nicht wie der Ueberbau verlohren gehen, und entweder wieder überbaut, oder sonsten zu Nuzen gebracht werden können; Auf den Fall aber, da solche bei einem neuen Bau-Plan in eine Strasse oder sonst hinwegfallen, allemal aus dem Aerario publico bezalt werden müssen.

§. 24.

Und eben so wenig die auf den Gebäuden ruhende Gerechtigkeiten.

Eben so wenig ist den Eigenthümern der Gebäude zu gestatten, bei dem Anschlag derselben die darauf ruhende Gerechtigkeiten, ex Gr. die Steuer- und Accis-Freiheit, Wirthschafts- und andere dergleichen Privilegien, Holz-Gerechtigkeiten ꝛc. ꝛc. in Anrechnung zu bringen.

§. 25.

Die Gebäude sind nach ihrem wahren Werth anzuschlagen, ohne alle Rüksicht auf derselben Steuer-Anschlag.

Gleichwie es auch mit den Steuer-Anschlägen der Gebäude eine ganz andere Bewandniß als mit dem Anschlag derselben zu dieser Brand-Schadens-Versicherungs-Anstalt hat, jener auch ohnehin nach ganz andern Gründen behandelt wird, als dieser, folglich diese Brand-Schadens-Versicherungs-Sache, und die

blos zu derselben Behuf machende Anschläge der sich hierzu qualificirenden Gebäude niemals einigen Einfluß in das Steuer=Wesen haben können noch werden, und diesemnach niemand zu besorgen hat, daß die Gebäude jemal höher in die Steuer gelegt= oder der dermalige Anschlag derselben zu dieser Brand=Schadens=Versicherung auf irgend eine Weise in eine Verbindung mit dem Steuer=Wesen möchte gezogen werden: so ist und bleibt es allemal eine ganz unzuläßige Sache, wann die Eigenthümer Anlaß nehmen wollten, in Bestimmung ihrer Gebäud=Anschläge sich nach dem Steuer=Anschlag derselben zu richten. Vielmehr haben demnach alle und jede Besizer der Gebäude die Anschläge derselben also anzugeben, daß solche nach dem wahren Werth und weder allzuhoch noch allzu niedrig herauskommen.

§. 26.

Die Vorsteher jeden Orts haben die Anschläge der Gebäude jedesmal vorhin zu prüfen.

Damit aber hierüber um so sträklicher gehalten werde, so haben die Vorsteher jeden Orts, so bald ihnen von den Eigenthümern der Gebäude die Beschreibungen und Anschläge derselben Ordnungs=mäßig übergeben oder angezeigt werden, allezeit vorläufig genau zu prüfen, ob solche Anschläge nicht übertrieben oder allzugering seien, sofort aber, wann sie den Preis allzu niedrig oder allzusehr übersezt finden, und der Eigenthümer sich nicht begreifen= noch den unbilligen Anschlag selbst abändern wollte, solchen von Magistrats wegen nach dem eigentlichen Werth des Gebäudes zu erhöhen oder herunter zu sezen, und daß der Anschlag auf solche Weise gemacht worden, in der Consignation zu bemerken.

§. 27.

Wie es zu halten, wann die Vorsteher eines Orts hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachten.

Sollte hingegen sich ergeben, daß die Vorsteher in einer Stadt oder in den Amts=Orten hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachten, so werden die Ober= und Stabs=Beamten hiemit angewiesen, ernstlich zu der Sache zu sehen und erforderlichen Falls, so viel die Stadt anbelangt, durch Beiziehung einiger Bau=Verständigen Gerichts=Personen und Handwerks=Leute, aus einer benachbarten Stadt oder Ober=Amt, bei den Amts=Orten aber durch Abordnung dergleichen Bau=Verständiger Personen aus der Amts=Stadt, welche sofort ex Officio die Gebäud=Anschläge in Ordnung zu bringen haben, hierunter Rath zu schaffen.

§. 28.

Wie es mit Beschreibung und Consignirung der Gebäude zu halten.

Wann die Anschläge der Gebäude von jedem Eigenthümer an die Obrigkeit und Vorsteher jeden Orts solchergestalten übergeben oder angezeigt= und in Ordnung gebracht seyn werden, so haben diese sofort die= nach vorberührter Verordnung in diese Brand=Schadens=Versicherung sich qualificirende samtliche Gebäude, mithin auch die Herrschaftliche= der Herzoglichen Rennt=Cammer, Cam=

mer-Schreiberei- und Kirchen-Rath, ingleichen der Universitæt zu Tübingen zuständige Gebäude, an jedem Ort, wo solche gelegen, wovon dieselbe die Anschläge von den Geist- und Weltlichen Beamten, ingleichem von den Universitæts-Officialibus, welchen die Aufsicht darüber anvertraut ist, zu gewärtigen oder allenfallß abzufordern haben, deutlich zu beschreiben und sodann nach Masgab des hienach angebogenen Formulars, mit beigefügter Bemerkung der Namen der Eigenthümer, der Lage, der Beschaffenheit, und des Anschlags der Gebäude, jeden Orts in eine Special-Consignation zu bringen, daselbst sowol die Anzahl der Gebäude als derselben Anschläge auf jeder Seite zu berechnen und am Ende den Betrag von so eint- als anderem zusammen zu ziehen.

§. 29.

Wie die Special- und Haupt-Consignationen einzurichten.

Damit aber die von Zeit zu Zeit das Jahr umhin sich ergebende Veränderungen sowol in den Special- als General-Consignationen, von welch lezteren hienach das mehrere vorkommt, in der Folge bemerkt und nachgetragen werden können, so haben die Gemeinds-Vorsteher jeden Orts, insbesondere aber die Stadt- Amts- und Gerichts-Schreiber die Vorsehung zu treffen, daß auf jeder Seite dieser Consignationen höchstens nicht weiter, als 4. Gebäud-Besizer gesezt und zwischen jedem derselben ein hinlänglich leerer Raum gelassen werde.

§. 30.

Wie aus den Special-Consignationen die Haupt-Consignationen zu fertigen.

Jene Special-Consignationen jeden einzelen Orts sind sodann dem Ober-Amt und Magistrat der Amts-Städte, oder wo keine Amts-Stadt vorhanden, dem Ober- oder Stab-Amt, auch Stabs- oder Closter-Gericht einzuliefern, welche dieselbe so fort durch die Stadt- Amt- oder Gerichts-Schreiber in eine Haupt- und General-Consignation des ganzen Stadt- und Ober- oder Stab-Amts zusammen eintragen- und solchergestalten die Beschreibung und Taxation der Gebäude in behörige Ordnung bringen zu lassen haben.

§. 31.

Von den Haupt-Consignationen jeden Amts sind Duplicate zu fertigen, und zur Herzoglichen Deputation einzusenden.

Von jener Haupt- und General-Consignation jeder Stadt- und Ober- oder Stab-Amts, ist hierauf durch den Stadt- Amt- oder Gerichts-Schreiber ein Duplicat auszufertigen, alsdann aber ein Exemplar bei der Stadt- Ober- oder Stab-Amts-Registratur zurük zu behalten, das andere hingegen zu der gnädigst angeordneten Herr- und Landschaftlichen Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation unverzüglich einzusenden.

§. 32.

Wo keine besondere Stadt- Amt-

So weit hingegen die Rennt-Cammer, Cammer-Schreiberei- und Clösterliche- überhaupt aber

diejenige Ortschafften anbetrift, welche mit keinem besondern Stadt= Stabs= oder Closter=Gericht, noch mit besondern Stadt= Amt= oder Gerichts=Schreibern versehen sind, so haben die dortige Ober= oder Stabs=Beamte die Begreifung der Consignationen und derselben Einsendung zur Herzoglichen Deputation zu besorgen;

oder Gerichts=Schreiber befindlich, sollen die Stabs=Beamte die Consignationen ausfertigen.

§. 33.

Gleichwie aber allerdings höchlich daran gelegen ist, daß bei Beschreibung und bei dem Anschlag der Gebäude, auch Fertigung sowol der Special- als Haupt=Consignationen mit all' möglicher Sorgfalt zu Werk gegangen werde, also werden hiemit alle Ober= und Stabs=Beamte, Magistrate, Gemeinds=Vorsteher, Stadt= Amt= und Gericht=Schreiber alles Ernsts und gemessenst erinnert, sich auf keinerlei Weise einige Nachläßigkeit, Verzug oder Versaumniß hierunter zu Schulden kommen zu lassen.

Bei Beschreibung und dem Anschlag der Gebäude solle alle mögliche Sorgfalt angewendet werden.

§. 34.

Damit auch dieses Geschäft desto mehr erleichtert und befördert werde, so werden die Magistrate, Vorsteher, Stadt= Amt= und Gericht=Schreiber hiemit legitimirt, die Rubricas zu den Special- und General-Consignationen jeden Ober= und Stab=Amts, nach Vorschrift obgedacht hiebei angebogenen Formulars, so viel man jeden Orts und Amts zu diesem Geschäft nöthig haben wird, auf gutes und dauerhaftes Schreib=Papier druken= und den Belauf der Kosten, aus den Amts=Pfleg= oder Burgermeister=Cassen bezahlen zu lassen.

In welcher Form die Consignationen ausgefertiget werden sollen.

§. 35.

So viel hingegen die weiters auf die Besorgung dieser Landes=Angelegenheit gehende unvermeidliche Kosten belangt, so ist hiebey alle Uebermaß sorgfältig zu vermeiden, indessen aber der Belauf derselben, jeden Ober= und Stab=Amts, in eine besondere umständliche Verzeichniß zu bringen und diese sodann mit der vollständigen Haupt=Consignation zu der gnädigst angeordneten Brand=Schadens=Versicherungs=Deputation einzusenden, von dorten aber der weitere Bescheid deshalb zu gewärtigen.

Wie es mit den auf Besorgung dieser Anstalt gehenden Kosten zu halten.

§. 36.

Wie ein Gebäude mit seinem Anschlag einmal in die Consignation gekommen, dabei soll es ordentlicher Weise sein unabänderliches Verbleiben haben; Nachdeme aber zu besorgen stehet, es dörften manche Eigenthümer aus irrigen Begriffen und Vorurtheilen ihre Gebäude theils allzuhoh, mehrentheils aber allzuniedrig angeschlagen haben, dieses hingegen

Bei dem Anschlag, in welchem ein Gebäude einmal in die Consignation gekommen, solle es eigentlich sein unabänderliches Bewenden haben, jedoch mit Aus-

nahm des ersten Jahrs von Georgii 1772/3.

eine große Ungleichheit und mangelhafte Verhältniß in den Anschlägen nach sich ziehen und bei manchen, zumal, wann sie vor ihre allenfallß verunglükende Gebäude, wegen allzuniedern Anschlags eine gleich geringe Entschädigung erhalten, in der Folge ein Miß-Vergnügen und das Verlangen erweken dörfte, eine- der Absicht dieser Anstalt und dem Werth ihrer Gebäude gemäßere Abänderung in derselben Anschlag zu machen, so wird zwar zu Erzielung eines durchgängig so viel möglich gleichen Anschlags, vor gegenwärtig ersteres Jahr einer Ausnahme hievon statt gegeben, und bleibt dahero samtlichen Gebäud-Eigenthümern anmit unbenommen, die Anschläge ihrer Gebäude, welche sie allenfallß allzuhoh oder allzuniedrig angegeben haben möchten, bei welchen es aber vor dieses Jahr sein Verbleiben hat, gegen das Ende des gegenwärtigen Jahrgangs von Georgii 1772/3. abzuändern und dagegen anderweite dem eigentlichen Werth ihrer Gebäude gemäße Anschläge der Obrigkeit jeden Orts, wo solche gelegen, zu übergeben, oder anzuzeigen, welche sodann Sorge zu tragen hat, daß dieselbe nach vorgängiger Prüfung und Ausstreichung der vorherigen Anschläge in die Special- und Haupt-Consignationen behörig eingetragen- diese anderweit berechnet- auch nicht weniger in den- zu der gnädigst angeordneten Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation eingesandten Duplicaten, welche jedem Ober- und Stab-Amt auch Magistrat zu dem Ende auf solche Zeit werden zugefertiget werden, in Ansehung dergleichen Veränderungen ein gleiches beobachtet- diese aber alsdann, wann solches geschehen, sogleich nach dem Quartal Georgii 1773. wieder an jene Behörde eingesendet werden, um sofort den hiedurch sich ergebenden anderweiten Fundum aus samtlichen Haupt-Consignationen der Städte Ober- und Stab-Aemter im Ganzen daraus berechnen zu können.

§. 37.

Nach Verfluß des ersten Jahrs hat aber keine Veränderung der Anschläge mehr statt.

Nach Verfluß dieses Jahrgangs wird sofort, von Georgii 1773. an, keiner weitern Abänderung der Anschläge mehr statt gegeben, sondern es hat alsdann ordentlicher Weise bei jedem Gebäud-Anschlag, wie solcher einmal in die Consignation gekommen, sein unabänderliches Bewenden.

§. 38.

Jedoch mit Ausnahm der beeden Fälle, da ein Gebäud merklich verbessert werden- oder in Abnahme gerathen sollte.

Es wäre dann, daß bei einem Gebäud eine merkliche Veränderung, Vergrösserung oder Verbesserung, oder auch eine merkliche Abnahme und Baufälligkeit vorgegangen seyn sollte, so, daß es ganz oder zum Theil neu erbaut werden müßte.

§. 39.

Wie es im Fall einer merklichen

In jenem Fall, nemlich, wann ein Gebäud merklich vergrössert oder verbessert worden wäre, hangt es

sodann von dem Gutbefinden des Eigenthümers ab, ob er einen höhern Anschlag seines Gebäuds, nach vorgängiger Prüfung von Seiten der Obrigkeit des Orts wo solches gelegen, in die Consignation eintragen- oder es bei dem alten Anschlag bewenden lassen will, als wornach ein solcher Eigenthümer alsdann sowol in Ansehung der nachherigen Beiträge, als auch auf Ereignung eines Brand-Schadens an seinem Gebäud bei der Entschädigung behandelt wird.

Verbesserung mit dem anderweiten Anschlag eines Gebäuds zu halten.

§. 40.

Was hingegen auf den Fall der Abnahme eines Gebäuds, welches nur eine Reparation erfordert, zu beobachten.

Betreffend aber den Fall, da ein Gebäud um ein merkliches in Abnahm gerathen und schadhaft geworden, so haben zwar die Ober- und Stabs-Beamte auch Commun-Vorsteher jeden Orts, nach der ohnehin auf sich habenden Obligenheit, fürohin desto genauere Obsicht zu tragen, daß kein Besizer eines Gebäuds solches jemal in schlechten und baulosen Stand gerathen lasse, sondern daß vielmehr ein jeder die erforderliche Reparationen jeweilen zu rechter Zeit vornehme, dafern aber jedennoch wider alles Vermuthen jener Fall sich ereignen sollte, so kommt es vorderist darauf an, ob ein solches Gebäud nur zum Theil schadhaft und kein Grundbau zu führen seie. Hat es diese Beschaffenheit, so ist so fort ein besonderer Pflicht-mäßiger Anschlag eines solchen schadhaften Gebäudes ab Seiten der Vorsteher des Orts, wo solches gelegen, zu machen, alsdann aber in so lange, bis das Gebäud wieder hergestellt seyn wird, dem Eigenthümer desselben zwar der Belauf seiner Beiträge hienach zu berechnen, ihme hingegen, bei Ereignung eines Brand-Schadens, auch nur nach dieser Verhältniß die Entschädigung zuzuerkennen.

§. 41.

In wie fern dem Eigenthümer eines reparirten Gebäuds erlaubt seie, einen anderweiten Anschlag davon zu machen.

Sobald aber die Wiederherstellung eines solchen Gebäuds geschehen seyn wird, worüber dem Eigenthümer keine Saumsaal zu gestatten ist, so bleibt diesem alsdann unbenommen, entweder den vorherigen Anschlag auf das jeweilig nächstbevorstehende Quartal Georgii wieder geltend zu machen, oder auf solche Zeit in Rüksicht auf die allenfallsige Verbesserungen, einen neuen Anschlag, welchen jedoch die Obrigkeit des Orts, wo das Gebäud befindlich, vorhin gebührend zu prüfen hat, in die Consignation eintragen zu lassen, welches sodann in Ansehung der nachherigen Beiträge und des Brand-Schadens Ersazes die nemliche Folgen hat, wie in vorgehendem Fall bereits bemerkt worden.

§. 42.

Wie es in Ansehung der Beiträge zu halten,

Wann hingegen der Besizer eines solch' schadhaften oder baufälligen Gebäuds sich veranlaßt siehet, solches gar abzubrechen, und einen ganz neuen Bau

wann ein schadhaftes Gebäud ganz abgebrochen werden muß.

von Grund auf zu führen, welches er jedoch nicht über ein Jahr lang anstehen lassen solle, so hat derselbe, wann unterweilen eine Brand=Schadens=Umlage vorfiele, auf den Fuß des Anschlags seines Gebäuds, wie solcher vorhin gewesen, hierzu in allweg beizutragen, dagegen aber ist ihme auch, wann ein Brand=Unglük währenden Bau=Wesens über sein Bau=Holz, Werksaz und Bau=Materialien= oder auch über sein noch nicht ausgebautes Gebäud ergehet, nach richterlichem Anschlag und Urtheil, ob solches gar, oder wie viel Theile davon zu Grunde gerichtet worden seien, die Entschädigung hiefür von der allgemeinen Brand=Schadens=Versicherungs=Gesellschaft angedeihen zu lassen.

§. 43.

Nach vollführter Wiederherstellung eines abgebrochenen Gebäuds ist dem Eigenthümer erlaubt, einen neuen Anschlag zu übergeben.

Es bleibt aber dem Eigenthümer nachgehends, wann das Bau=Wesen vollführt ist, abermal unverwöhrt, von einem solch' neu erbauten Gebäud einen anderweiten billigen Anschlag nach seinem Gutbefinden bei der Behörde zu übergeben und wann die Obrigkeit solchen richtig befunden haben wird, in die Consignation eintragen zu lassen, nach welchem neuen Anschlag er aber sofort in der Folge, so wie bereits oben §. 40. bemerkt worden, behandelt wird.

§. 44.

Ein durch Brand Verunglükter bleibt biß zu Wiederherstellung seines Gebäuds von allen Beiträgen befreit.

Welcher Eigenthümer hingegen das Unglük hat, daß ihme sein Gebäud ganz oder zum Theil durch einen Brand zu Grund gerichtet wird, der bleibt in so lang, biß er sein abgebranntes Gebäud wieder auferbaut, und das Bau=Wesen vollführt haben wird, welches wenigstens in einer Jahrsfrist geschehen oder im Anstands=Fall darüber umständlicher Bericht zur Herzoglichen Brand=Schadens=Versicherungs=Deputation erstattet werden solle, von allen Beiträgen von einem solch' abgebrannten Gebäud zu den inzwischen vorfallenden Brand=Schäden befreiet.

§. 45.

Derselbe erhält aber dennoch seine Entschädigung, wann über seine Bau=Materialien oder noch nicht vollfürtes Gebäud ein abermaliges Brand=Unglük ergehet.

Dessen ungeachtet aber erhält derselbe, wann über dessen zu Wieder=Aufbauung seines abgebrannten Gebäuds beigefürte und bereits auf dem Bau=Plaz parat ligende Bau=Materialien, Werksäze oder auch über das noch nicht vollendete Gebäud ein abermaliger Brand=Schaden ergehen sollte, jedennoch nach richterlicher Ermäßigung eine billigmäßige Entschädigung seines andurch erlittenen Verlusts.

§. 46.

Wie es nach Wiederherstel-

So bald aber das durch Brand ganz oder zum Theil verunglükte Gebäud wieder völlig hergestellt ist,

so bleibt dem Eigenthümer frei gestellt, es bei dem vorherigen Anschlag zu belassen, oder auf obbemeldte Weise nach Verhältniß des neu hergestellten Gebäuds abzuändern, und solchen zu seiner künftigen Behandlung in Ansehung der Beiträge und eines allenfallßig wiedermaligen Brand-Schadens-Ersazes, der Brand-Schadens-Versicherungs-Consignation einverleiben zu lassen.

lung eines durch Brand verunglükten Gebäuds mit dessen Anschlag zu halten.

§. 47.

Wird von jemand da oder dorten ein ganz neues Gebäud und zwar auf einen solchen Plaz, worauf zuvor noch gar kein oder doch kein versichertes Gebäud gestanden, erbaut, so haben die Magistrate oder Vorsteher des Orts sich den Anschlag eines solch' ganz neuen Gebäuds von dem Eigenthümer übergeben zu lassen, solchen behörig zu beurtheilen und wann nichts darwider einzuwenden, sowol das Gebäud selbst, als den Anschlag auf nachheriges nächstes Georgii-Quartal nach obiger Vorschrift einzutragen.

Wie es mit dem Anschlag ganz neuer Gebäude, auf Bau-Pläze, wo vorhin kein Gebäud gestanden, zu halten.

§. 48.

Damit aber die gnädigst angeordnete Herr- und Landschaftliche Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation von Jahr zu Jahr in zuverläßige Erfahrung bringen möge, was für Veränderungen alle Jahr mit den versicherten Gebäuden in Ansehung der Eigenthümer vorgehen, was für Gebäude neu erbaut- oder auch nur verbessert- oder vergrössert- was für ganz neue- vorhin nicht versicherte Gebäude angebaut- und welcherlei Anschläge hievon gemacht- auch ob von Seiten der Obrigkeiten solche richtig verzeichnet und in die Consignationen behörig ein- und nachgetragen worden, wie ferne der Fundus ab- oder zugenommen, wie hoch sich derselbe im Getheilten bei jedem Ort, Ober- und Stab-Amt und im Ganzen von dem ganzen Land belaufe, um in Umlegung der jeweiligen Brand-Schäden sicher darauf bauen zu können, so haben samtliche Ober- und Stabs-Beamte, Magistrate und Vorsteher in jedem der ihnen gnädigst anvertrauten Ortschaften die Obsorge zu tragen, daß jeden Orts dergleichen Veränderungen jedes Jahr umhin von Zeit zu Zeit auf das genaueste aufgezeichnet werden. Diese sind sofort alljährlich auf das Quartal Georgii in jedem Ober- und Stab-Amt in die Special- und Haupt-Consignationen, welche sodann hienach anderweit berechnet werden sollen, einzutragen, zugleich aber nach Anleit der vorgeschriebenen Tabellen in ein umständliches Verzeichniß zu bringen und unter dessen Anschluß zur gnädigst angeordneten Herzoglichen Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation nud zwar dergestalten einzuberichten, daß in dem Bericht allezeit zugleich ausdrukentlich bemerkt werden solle, wie ferne der Fundus

Alle bei den Gebäuden sich ergebende Veränderungen sollen jedesmal sorgfältig aufgezeichnet, und den Special-Consignationen sowol als den Haupt-Consignationen richtig einverleibt, auch ad Deputationem einberichtet werden.

sich durch dergleichen Veränderungen jeden Jahrs abgeändert und wie hoch sich dessen Summe belauffe, damit bei der Herzoglichen Deputation solche ebenfallß berechnet werden könne und dieselbe von der richtigen Uebereinkunft der beederseitigen Berechnungen des sich alle Jahr abändernden Fundi die erforderliche Ueberzeugung haben möge [831]).

§. 49.

Anordnung einer besondern Herr- und Landschaftlichen Deputation zur Direction und Besorgung dieser Anstalt.

Zu Direction und Besorgung dieser allgemeinen Brand-Schadens-Versicherungs-Anstalt haben Seine Herzogliche Durchlaucht eine eigene gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Deputation gnädigst angeordnet, an welche die in dieser Brand-Schadens-Versicherungs-Angelegenheit einkommende Memorialien und erstattende Berichte, wie nicht weniger die gefertigte und supplirte Haupt-Consignationen ordentlicher Weise jedesmal zu übergeben und einzusenden- und von welcher die jeweilige Resolutionen hierauf zu erwarten sind. Nicht minder hat der zum Einzug und Verrechnung der jeweilen umzulegenden Brand-Schadens-Gelder bei der Landschaft besonders aufgestellte- dieser gemeinschaftlich Herr- und Landschaftlichen Deputation subordinirte Einnehmer und Rechner alljährlich auf Georgii dahin ordentliche Rechnung abzulegen und von ermeldter Deputation wird sofort derselben Ordnungsmäßige Probirung jeden Jahrs veranstaltet- auch die erforderliche Abhör vorgenommen werden.

§. 50.

Wie es jedesmal nach Löschung eines Brands mit Taxirung des Schadens gehalten werden solle.

So oft nun ein Brand-Unglück entstehet, so haben die Ober- und Stabs-Beamte, Magistrate und Vorsteher des Orts, wo solches sich ereignet, so bald es immer nach Löschung des Brands thunlich ist, die schleunigste Raumung des Brand-Plazes und zwar, nach der Observanz, auf Kosten des Publici, oder gestallten Sachen nach, der Stadt- und Amts-Pflegen, jedoch in der Maße zu veranstalten, daß die nicht verunglükte Burger und Beisizer des Orts, und wann diese nicht hinlänglich, die Innwohner Stadt und Amts mit unentgeltlichen Hand- und Fuhr-Frohnen dabei an Hand gehen sollen. Hiernächst ist von denselben auch die Verwahrung der noch brauchbaren Bau-Mate-

831) Durch G. R. v. 26. März 1774. wird verfügt, daß jeder Eigenthümer eines neu erbauten Hauses schuldig seye, gleich nach vollendetem Bauwesen dem Magistrat eine Anzeige zu machen, welcher sofort das Gebäude anzuschlagen- und den Anschlag in das Gerichts-Protocoll einzutragen habe, widrigenfalls, wenn das Gebäude vor dem Eintrag in die Gebäude-Consignation abbrennen würde, kein Anspruch auf Entschädigung statt fände, salvo regressu an den Magistrat, wenn der Anschlag durch dessen Säumigkeit unterblieben wäre.

rialien, um an dem Anschlag und Schäzung des Brand-Schadens nicht behindert zu werden, sogleich anzuordnen, sofort aber sorgfältig zu beurtheilen, und zu beschreiben, wie fern ein jedes Gebäud ganz oder zum Theil zu Grund gerichtet oder beschädiget worden, ein Pflicht-mäßiger Anschlag darüber zu begreifen, und in der Beschreibung hievon, nicht allein der Anschlag eines jeden solchen Gebäuds selbst, sondern auch die Schadens-Berechnung aufs genaueste zu bemerken, solche von jedem der verunglükten Eigenthümer und den Aestimatoribus unterschreiben und beurkunden zu lassen und sofort mit einem Bericht zu der gnädigst angeordneten Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation einzusenden.

§. 51.

Wie sich in dem Anschlag des Schadens zu verhalten, wann ein Gebäud ganz zu Grund gegangen.

Damit aber die Ober- und Stabs-Beamte, Magistrate und Vorsteher hiebei in desto genauerer Ordnung zu Werk zu gehen, wissen mögen, so werden dieselbe hiemit gemessenst angewiesen, nur alsdann den ganzen Anschlag eines abgebrannten Gebäuds in die Brand-Schadens-Berechnung zu nehmen, wann das ganze Gebäud zusamt den Kellern und Gewölben nebst allen Zugehörden zu Grund gegangen und gar kein brauchbarer Theil davon übrig geblieben.

§. 52.

Wie aber in dem Fall, da ein Gebäud nur zum Theil beschädigt worden.

Wann hingegen ein oder mehrere Theile eines solchen Gebäuds entweder unbeschädigt geblieben oder doch noch brauchbar- und das Gebäud ohne völligen Abbruch wieder herzustellen- mithin solches nur zum Theil beschädigt worden ist, so hat zwar der verunglükte Eigenthümer seine wirkliche Entschädigung, jedoch nur nach Verhältniß seines erlittenen Schadens, zu gewärtigen.

§. 53.

Nach welcherlei Masregeln der Schadens-Anschlag in solchem Fall zu machen seie.

Damit aber keiner der Verunglükten in einem solchen Fall und besonders ein solcher, welcher sein abgebranntes Gebäud zuvor allzuniedrig angeschlagen hat, eine grössere Entschädigung erhalte, als ihme nach Proportion des Anschlags seines Gebäuds und der hievon zu entrichten gehabten Beiträge gebührt, so hat die Obrigkeit des Orts, wo der Schade sich ereignet, bei der Berechnung des Brand-Schadens, welchen ein solches Gebäud erlitten, auf dessen vorherigen Anschlag und die hienach zu entrichten gehabte Beiträge das vorzüglichste Augenmerk zu richten, nach solchem den- an dem Gebäud geschehenen Schaden in genaue Ueberlegung zu ziehen und sofort Pflicht-mäßig zu beurtheilen und in der Brand-Schadens-Consignation, welche von ihnen und den Verunglükten mit ihren Unterschriften zu beurkunden, deutlich und umständlich zu bemerken, nicht sowol, wie hoch sich der Schade an

sich belauffe, als vielmehr wie viel Theile eines solchen Gebäuds durch den Brand zu Grund gegangen, allermaßen alsdann eben so viel Theile des Anschlags eines solchen Gebäuds als die eigentliche Entschädigungs-Summe angenommen- und von der Gesellschaft vergutet werden. Zum Exempel: Ein Hauß, welches in die Consignation mit dem Anschlag von 500. fl. angegeben worden, wäre würklich 1000. fl. werth und dasselbe hätte ein Brand-Unglük, in welchem nur der fünfte Theil desselben brauchbar übrig geblieben, die übrige 4/5. Theile aber zu Grund gegangen; In diesem Fall wäre die Entschädigung nicht nach dem wahren Werth der 1000. fl. oder der eigentlichen Beschaffenheit des erlittenen Schadens, sondern nach dem Anschlag von 500. fl. mithin nicht höher als, nach Proportion der an dem Gebäud zu Grund gegangenen 4/5. Theile, auf 400. fl. zu berechnen.

§. 54.

Wie es in Ansehung der bei einem Brand niedergerissenen Gebäude zu halten.

Auf gleiche Weise ist es auch mit den Gebäuden, welche bei einer Feuers-Brunst zu Abwendung weitern Schadens niedergerissen werden, je nachdeme dieselbe hierdurch ganz oder zum Theil zu Grund gerichtet oder beschädiget worden, zu halten, zugleich aber auch auf die- bei einem dergleichen niedergerissenen Gebäud nach Löschung des Brands noch vorhandene und brauchbare Materialien, in sofern solche von einigem Belang sind, das Augenmerk zu richten.

§. 55.

Wie es mit Umlegung der Brand-Schäden gehalten werden solle.

Wann die Brand-Schadens-Verzeichnisse zu der gnädigst angeordneten Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation eingesendet werden, so wird von dieser sofort der Belauf des Schadens auf den zuvor berechneten ganzen Fundum mithin auf samtliche versicherte Gebäude im Land, jedoch mit Ausnahme der durch Brand Verunglükten oder deßhalb niedergerissenen Gebäude, so bald derselbe eine solche Summe ausmacht, welche die Vornahm einer Repartition austragt, umgelegt und berechnet, wie viel jedes Stadt-Ober- und Stab-Amt, mithin auch Cammer-Cammer-Schreiberei- und Clösterliche Aemter zu der Entschädigung der Verunglükten beizutragen haben und sodann werden die Repartitionen den gesamten Ober- und Stab-Aemtern, auch Magistraten zugefertiget.

§. 56.

Was bei derselben Sub-Repartition zu beobachten.

Diese haben hierauf die Sub-Repartitionen auf die Amts-Stadt und samtliche Amts-Orte, sodann aber auch auf jeden der Gebäud-Besizer zu besorgen, und leztern endlich den Belauf ihrer Beiträge unter Anberaumung eines Termins von 4. Wochen zur Bezalung bekannt zu machen. [832])

---

832) Nach dem G. R. v. 26. März 1774 soll die Umlage der Brandschadens-

§. 57.

Der rechnende Burgermeister jeden Orts hat die Beitrags=Gelder einzuziehen.

Der Einzug der Beitrags=Gelder wird jeden Orts dem rechnenden Burgermeister, welcher solche in seiner Amts=Rechnung unter einer besondern Rubrica zu verrechnen hat, unter genauer Aufsicht des Ober= oder Stab=Amts und der übrigen Vorsteher des Orts anvertraut.

§. 58.

Dieser überliefert solche an die Amts=Pfleg und diese an den besondern Einnehmer in der Landschaft.

Dieser überliefert sofort die eingezogene Gelder gegen Bescheinung an die Stadt= und Amts=Pfleg jeden Ober=Amts, welche deren Belauf gleichermaßen in der Amts=Rechnung zu verrechnen hat, in den Cammer=Cammer=Schreiberei= und allen denjenigen Ortschaften und Aemtern aber, wo keine Amts=Pflegen befindlich sind, an den dortigen Stabs=Beamten, dieser hingegen oder der Amts=Pfleger hat die Gelder alsdann an den bei der Landschaft aufgestellten besondern Einnehmer und Rechner, welcher die Transport-Kosten dafür zu bezalen hat, unter der Aufschrift: Brand=Schadens=Beitrags=Gelder: urkundlich einzusenden [833]).

§. 59.

Vorzugs=Recht, vor die Beitrags=Gelder auf den Fall da dergleichen Rechner untreu und Ganthmäßig werden.

Damit aber vor dergleichen Beitrags=Gelder eine desto zuverläßigere Sicherheit erzielt werden möge, so wollen Seine Herzogliche Durchlaucht auf die Fälle, da diejenige Officiales, welchen dergleichen Gelder zum Einzug anvertraut worden, sich dabei untreu erfinden lassen und gar in einen Ganth gerathen sollten, solche das nemliche Vorzugs=Recht, wie den Steuern, hiemit ausdrukentlich eingeraumt haben.

§. 60.

In welcher Ordnung der Einzug geschehen solle.

So viel hingegen die bei dem Einzug der Beitrags=Gelder jeden Orts zu haltende Ordnung anbetrift, so sind hierzu von Zeit zu Zeit besondere Einzugs=Register jeden Orts zu fertigen, in solche nicht allein die steuerbare, sondern auch die= sonst Steuer=freie Gebäude= mithin auch die Herrschaftliche und andere öffentliche Gebäude einzutra=

---

beiträge in den Amtsorten nicht durch die Substituten, sondern durch die Dorf=Gerichtsschreiber, Schultheißen, oder Bürgermeister, geschehen und hiefür auf je 200 Contribuenten 1 Tag passiren, wofür den Stadtschreibern in den Amtsstädten 45 kr. den genannten Personen auf den Amtsorten 24 kr. aus der Gemeindekasse bezahlt werden solle.

833) Für den Einzug und die Lieferung der Brandschadensgelder wurde durch G. R. v. 26. März 1774. einem Bürgermeister von 100 fl. — 50 kr., einem Amtspfleger von 100 fl. — 25 kr. aus der Gemeinde= respc Amtspflege=Kasse ausgesetzt.

gen und sofort bei jeder Brand-Schadens-Umlage die Beitrags-Gelder darnach behörig einzuziehen.

§. 61.

Wie es ferner mit dem Einzug gehalten werden solle.

Um willen aber bei der Sub-Repartition sich nothwendig öfters allzukleine Bruch-Zahlen ergeben müssen, so, daß solche unter einem halben Kreuzer kommen und gleichwol die ganze Summe des durch Brand verursachten Schadens an den Gebäuden den Beschädigten vergütet werden muß, so ist bei der Sub-Repartition und Einzug der Beitrags-Gelder das, was unter einem halben Kreuzer ist, zu einem halben Kreuzer, und was über einen halben Kreuzer ist und doch nicht völlig zu einem vollen Kreuzer zulangt, zu einem ganzen Kreuzer zu berechnen und zu erheben, der sich hierdurch ergebende etwelche Ueberschuß hingegen ist sofort mit den übrigen Geldern an die Behörde einzusenden.

§. 62.

In Ansehung der Beitrags-Gelder wird ganz kein Rük- oder Ausstand passirt.

Bei dem Einzug dieserlei Gelder wird niemals einigem Aus- oder Rükstand statt gegeben; Seine Herzogliche Durchlaucht haben dahero, um den Endzwek hierunter um so zuverläßiger zu erreichen, der gnädigst angeordneten Herzoglichen Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation eine Universalitatem Jurisdictionis hiemit ausdrukentlich und dergestalten einzuraumen, geruhet, daß von derselben ohne alle Rüksicht oder Anfrage gegen die morose Zäler ohne alles Ansehen der Person mit der Execution jedesmal vorgefahren werden solle. Es haben mithin die Ober- und Stabs-Beamte, Magistrate und Vorsteher jeden Orts und Amts daran zu sein, daß dergleichen Gelder ohne alle Nachsicht von den Eigenthümern der versicherten Gebäude, und zwar erforderlichen Falls executive, inner einem Termin von 4. Wochen jedesmal unnachläßig eingezogen und selbige unter keinerlei Vorwand, er möge Namen haben, wie er wolle, durch eigenmächtige von den Ober- und Stabs-Beamten angemaßte Befehle anderswohin verwendet, verzögert oder sonsten veräussert werden, allermassen dieselbe jenen Wegs ohne alles Fehlen zu gewärtigen haben, daß man sich hierunter an sie, und besonders an die saumselige Vorsteher und Rechner halte; wie dann auch, damit es hierunter um so weniger jemals fehlen möge, der jeweilige besondere Einnehmer in der Landschaft ein vor allemal angewiesen wird, auf den Fall, da sich da oder dort dergleichen Rükstände ergeben, nach Verfluß des zur Entrichtung der Beiträge anberaumten 4. wöchigen Termins sogleich zu derselben Beitreibung auf Kosten der saumseligen Ober- und Stabs-Beamten, Magistraten und Vorsteher, oder auch der Amts-Pfleger oder Burgermeister, ohne weiters jedesmal Presser auszuschiken.

§. 63.

Wie es mit dem

Betreffend die Beiträge von den Herrschaftlichen-

der Herzoglichen Rennt=Cammer, Cammer=Schreiberei= oder Kirchen=Rath, ingleichen der Universitaet zu Tübingen zuständigen Gebäuden, so haben die Beamten und Officiales, welche über dergleichen Gebäude die Aufsicht haben, jedesmal, so oft ihnen der Betrag derselben bekannt gemacht wird, selbigen an die rechnende Burgermeister=Aemter der Orte, wo die Gebäude gelegen, behörig zu entrichten, und in ihren Amts=Rechnungen, als worzu dieselbe hiemit allesamt ein vor allemal legitimirt werden, gebührend zu verrechnen, zu welchem Ende die rechnende Burgermeister jeden Orts jedesmal die erforderliche Bescheinungen dafür auszustellen haben.

Einzug der Beiträge von Herrschaftlichen und Universitäts=Gebäuden gehalten werden solle.

§. 64.

In Ansehung der Beiträge, welche von den= im Land gelegenen versicherten Gebäuden auswärtiger Herrschaften, Stifter, Clöster und Privatorum zu entrichten sind, werden es die Eigenthümer an jeweiligem richtigem Abtrag derselben durch ihre Officiales oder Mandatarios, welchen die Aufsicht über dergleichen Gebäude anvertraut ist, um so weniger jemal fehlen lassen, als niemal zu vermuthen steht, daß dieselbe Fidem publicam hierunter ausser Augen sezen werden, und haben sich daher die rechnende Burgermeister=Aemter bei dem Einzug dergleichen Gelder jedesmal ordentlicher Weise an jene Officiales oder Mandatarios, wann denselben zuvor der Belauf der Beiträge bekannt gemacht seyn wird, deshalb zu wenden.

Wie in Ansehung des Einzugs der Beiträge von Gebäuden auswärtiger Eigenthümer.

§. 65.

So viel hingegen den Einzug der Beitrags=Gelder von den Privatis im Land anbelangt, so hat man sich im Säumungs=Fall jedesmal deshalb an die Personen der Gebäud=Eigenthümer zu halten, und die Bezalung mit allem Nachdruk bei denselben zu bewürken.

Bei dem Einzug der Beitrags=Gelder von Privatis im Land solle man sich vorderist an derselben Personen halten.

§. 66.

Sollte sich aber dabei Anstand ergeben, und es wäre das Gebäud eines solch' zalflüchtigen Eigenthümers an ein oder mehrere Miet=Leute vermietet, so bleibt der Obrigkeit des Orts unbenommen, dergleichen Beitrags=Gelder allenfallß von den Miet=Leuten auf Abschlag des Miet=Zinnses gegen Quittung einzuziehen, in Ermanglung dieserlei oder anderer Objectorum Executionis aber sich hierunter an die versicherte Gebäude selbst zu halten.

Allenfallß aber auch an die Miet=Zinnse der in die Gebäude aufgenommenen Miet=Leute.

§. 67.

Auf den Fall aber, da ein dergleichen versichertes Gebäud gar in einen Gant fallen sollte, wird

Wie es zu halten, wann ein versicher=

tes Gebäude in einen Gant fällt.

ein jeweiliger Curator Bonorum anmit ein vor allemal legitimirt, die währendem Gant vorfallende, oder von vorherigen Zeiten her annoch schuldige Beiträge von einem solchen Gebäud, ohne weitere Anfrage jedesmal an das rechnende Burgermeister-Amt des Orts, wo das Gebäud gelegen, urkundlich um so unbedenklicher zu entrichten, als dergleichen Beiträge auf den versicherten Gebäuden ein solches Onus reale werden, daß kein Anstand vorwaltet, denselben anmit ein gleiches absolutum Jus Praelationis wie den Steuren auf dergleichen Fälle hiemit einzuraumen.

§. 68.

Die Umlegung der mindern Brand-Schäden bleibt jedesmal so lang ausgesezt, biß und dann mehrere zusammen eine allgemeine Umlage austragen.

Gleichwie es aber in mancherlei Betracht nicht thunlich sein will, jedesmal, so oft ein- oder mehrere Brand-Schäden von minderem Belang sich ereignen, auf vorbemelte Weise eine besondere allgemeine Umlage der Brand-Schäden auf die samtliche versicherte Gebäude im Land vorzunehmen, so bleibt die Vorkehr einer Brand-Schadens-Umlage jedesmal in so lange ausgesezt, biß und dann noch mehrere Brand-Schäden hinzukommen- und diese mit jenen eine solche Summe betragen, welche eine würkliche allgemeine Umlage und die damit allemal verknüpfte Kosten und Weitläuftigkeiten austragt.

§. 69.

Die Verunglükte sollen aber dennoch ihre Entschädigung vermittelst eines Vorschußes von den Amts-Pflegen oder Burgermeister-Aemtern jedesmal alsbald erhalten.

Damit aber die durch Brand Verunglükte gleichbalden wieder in den Stand gesezt werden, ihre abgebrannte oder beschädigte Gebäude wieder herzustellen, so haben die Ober- und Stabs-Beamten, Magistrate und Vorsteher jeden Orts, Ober- und Stab-Amts, wo ein solcher minderer Brand-Schade sich ereignet, die sorgfältigste und zuverläßigste Vorsehung zu treffen, daß von Seiten der dortigen Burgermeister-Aemter und Amts-Pflegen die- zu Vorschießung dergleichen minderen Brand-Schäden an die Verunglükte, erforderliche Gelder auf alle nur immer thunliche und baldmöglichste Weise einstweilen aufgebracht, und die Verunglükte davon alsbald um ihren erlittenen Verlust befridiget werden mögen, worüber dieselbe sofort, ob und wie solches geschehen, mit Beilegung einer- von den Beschädigten bescheinten Empfangs-Consignation jedesmal ihren Bericht zu der gnädigst angeordneten Deputation schleunigst zu erstatten haben, welche ihnen nachgehends, so bald eine allgemeine Brand-Schadens-Umlage erfolget, den gethanen Vorschuß alsbald von den eingehenden Umlags-Geldern ohne alles Fehlen wieder ersezen laßen wird.

§. 70.

In deßen Entstehungs-Fall aber

Sollten hingegen dergleichen Vorschüße von Seiten der Amts-Pflegen und Burgermeister-Aemter

je entweder gar nicht, oder doch nicht im Ganzen thunlich= und ins Werk zu sezen sein, so sind die sich hierüber ergebende Um= und Anstände, jedoch mit solcher Zuverläßigkeit, daß die Obrigkeit jeden Orts allenfalls davor zu haften, im Stand sein möge, schleunigst zu der gnädigst angeordneten Deputation einzuberichten, um so fort zu der unterweiligen unaufhältlichen Entschädigung der Verunglükten auf andere Weise Rath schaffen zu können.

wird die gnädigst angeordnete Herzogliche Deputation wegen ihrer Entschädigung jedesmal die anderweite zuverläßige Vorsehung treffen.

§. 71.

So bald hingegen ein einzeler Brand=Schade entstehet, dessen Betrag sich zu einer allgemeinen Umlage qualificirt, oder obgedachtermaßen mehrere Brand=Schäden von minderem Betrag zusammen gekommen sein werden, welche eine Umlage austragen, so wird solche jedesmal von Seiten der gnädigst angeordneten Deputation auf das schleunigste veranstaltet= und alles deshalber erforderliche vorgekehrt werden.

So oft ein oder mehrere Brand=Schäden eine allgemeine Umlage austragen, wird solche schleunigst veranstaltet.

§. 72.

Wann die hievon eingehende Beitrags=Gelder in dem bestimmten Termin an den Einnehmer bei der Landschaft jedesmal eingeliefert worden, hat derselbe solches zu der gnädigst angeordneten Deputation zu berichten, von wannen er so fort jedesmal befehligt werden wird, davon die allenfallsige Brand=Schadens=Vorschüße an die Behörde zu ersezen, oder die Gelder an die rechnende Burgermeister der Orte, in welchen die Brand=Schäden sich ereignet, urkundlich auszuzalen, und gegen Bezalung der Transport-Kosten von den ihm anvertrauten Geldern zu übermachen.

Wie sich der Landschaftliche Einnehmer zu verhalten habe, wann die Brand=Schadens=Gelder eingegangen.

§. 73.

Damit man aber auf den Fall, da die rechnende Burgermeister mit dergleichen Geldern eine Untreu sich zu Schulden kommen lassen, und darüber Ganntmäßig werden sollten, so viel möglich gesichert sein möge, so wollen Seine Herzogliche Durchlaucht auch auf diesen Fall dergleichen Geldern ein gleiches Vorzugs=Recht, wie den Steuren, hiemit ausdrüklich eingeraumt haben.

Vorzugs=Recht vor die Beitrags=Gelder auf den Fall, da die Burgermeister denen sie anvertraut werden, eine Untreu begehen und in Gant fallen.

§. 74.

Indessen wird zu gleicher Zeit von Seiten der gnädigst angeordneten Deputation den Ober= und Stabs=Beamten auch Magistraten jene Verfügung durch erlassende Rescripta ausführlich bekannt gemacht, und nach Beschaffenheit der Umstände die weiters nötige Instruction ertheilt werden; alsdann aber haben dieselbe= und be=

Wie die Austellung der Gelder an die Verunglükte geschehen solle.

sonders die Ober= oder Stabs=Beamte die erforderliche Obsicht zu tragen, daß der Belauf der= von dem Einnehmer an den rechnenden Burgermeister jeden Orts, wo der Brand=Schade sich ereignet, übermachte Entschädigungs=Gelder unter der Aufsicht der übrigen Vorstehere Loci an die Verunglükte, nach dem Anschlag, welchen jedes ganz oder zum Theil abgebrannte oder eingerissene Gebäude vor dem Brand gehabt, und nach dem hieran erlittenen Schaden richtig ausgeteilt werden, hierauf aber, daß, und wie solches geschehen, mit Beilegung einer von den Beschädigten bescheinten Consignation zu der gnädigst angeordneten Deputation einzuberichten.

§. 75.

Wie es in Ansehung der Entschädigung des bei Wasch= Bak= und Brenn=Häusern ꝛc. sich ereignenden Brand=Schäden gehalten werden solle.

Bei der Austheilung der Brand=Schadens=Gelder empfängt zwar ordentlicher Weise ein jeder Verunglükter den ganzen Belauf seines erlittenen Brand=Schadens, so, wie er von der Obrigkeit jeden Orts, wo der Schade sich ereignet, vorbeschriebener Maßen berechnet und geschäzt worden, um willen aber bei Assecurirung der Wasch= Bak= und Brenn=Häuser, Bierbrauereien, Farb=Häuser, Schmid= Schlosser= Rothgiesser= und dergleichen Werkstätte die Gefahr allemal grösser ist, und ein Brand=Schade sich öfter bei denselben ereignen kann, als bei anderen Gebäuden, so solle in Ansehung dieserlei Gebäuden eine Ausnahme gemacht= und daher auf den Fall, da ein Brand in einem solchen Gebäude entstehet, bei der Schadens=Berechnung der Achte Theil von der Entschädigungs=Summe abgezogen werden [834]).

§. 76.

DieEntschädigungs=Gelder sollen jedesmal zu Wiederherstellung der verunglükten Gebäude verwendet werden.

Gleichwie aber diese Brand=Schadens=Versicherungs=Anstalt, neben der Entschädigung der durch Brand Verunglükten, insonderheit auch die jedesmalige Wieder=Aufbauung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude zur vorzüglichen Absicht hat, also sind auch die= bei einem solchen Brand=Schadens=Ersaz den Verunglükten gewidmete Entschädigungs=Gelder

834) Zu den Gebäuden dieser Art sind nach einem G.=R. v. 9. Mai 1778 auch Sägemühlen und solche Gebäude zu zählen, welche statt der Kamine Rauchkästen, oder auch nur von Gerten geflochtene Kamine haben. Diejenigen, welche Kienlöcher in den Ställen oder andere dergleichen höchst gefährliche Einrichtungen haben und solche nicht gleichbalden abschaffen, sollen befindenden Umständen nach des ganzen Schadens=Ersatzes verlustig erklärt werden. Durch G.=R. v. 5. Aug. 1780 wird verfügt, daß die Inhaber von Stroh= und Schindel=Dächern diese innerhalb 2 Jahren mit Ziegeln decken, oder ihnen an der Branbentschädigung $^1/_6$tel abgezogen werden solle. Diese Verf. wurde den 6. Dezbr. 1782 wiederholt und beigefügt, daß in den Berichten über die Taxation von Brandschaden jedesmal die Beschaffenheit der Dächer und Kamine, in obiger Beziehung, anzugeben seye. Ueber die Sägemühlen vergl. ferner G.=R. v. 28. Febr. 1785.

zu nichts anders, als zu Wieder-Aufbauung und Wiederherstellung der abgebrannten und beschädigten Gebäude von denselben zu verwenden, auch zu dem Ende von den Obrigkeiten jeden Orts und Amts, wo der Schade geschehen, an die Beschädigte nicht eher zu verabfolgen, sie seien dann hinlänglich versichert, daß davon kein anderer- jener Absicht ungemäßer Gebrauch gemacht werde.

§. 77.

Es haben dahero die Ober- und Stabs-Beamte auch Magistrate jedesmal nach Verfluß eines Jahrs und zwar allezeit auf Georgii zu der gnädigst angeordneten Deputation einzuberichten, wie dergleichen Gelder verwendet worden seien und was für Anstände sich dabei ergeben, um, nach gestallten Sachen, das weitere deßhalb verfügen zu können.

Wie solches geschehen, solle alljährlich unterthänigst einberichtet werden.

§. 78.

Allenfallß aber haben die Obrigkeiten jeden Orts, wann in Ansehung der Verwendung der Brand-Schadens-Gelder ab Seiten der Eigenthümer der verunglükten Gebäude eine Unsicherheit zu besorgen oder erhebliche Zweifel und Anstände vorhanden, vor die Wieder-Aufbauung und Herstellung dergleichen Gebäude von den eingegangenen Entschädigungs-Geldern selbst Sorge zu tragen, allenfallß mit den Handwerks-Leuten selbst die benöthigte Accords zu treffen oder auch einstweilen die- einem solchen unsichern Mann gebührende Brand-Schadens-Gelder bei Gericht zu hinterlegen und solche nicht eher zu verabfolgen, sie seien dann wegen deren Ordnungs-mäßigen Verwendung hinlänglich gesichert- oder es werde dieserhalb allenfallß eine genugsame Caution ausgestellt.

Wie sich die Vorsteher zu verhalten haben, wann in Ansehung der Verwendung der Gelder Zweifel oder Anstände vorhanden sind.

§. 79.

Indessen haben sich ordentlicher Weise bei dieser Anstalt nur diejenige des Ersazes ihres erlittenen Brand-Schadens, auf vorbemelte Weise, zu erfreuen, über deren Gebäude, ohne ihre der Eigenthümer Schuld, ein Brand-Unglük ergangen, wann hingegen ein solcher Eigenthümer sich wirklich einen Dolum oder große Culpam dabei zu Schulden kommen lassen, so ist derselbe, je nach Befund der Verschuldung und des Gradus Culpae, des Schadens-Ersazes allerdings verlustig zu erklären.

Wer durch einen Dolum oder große Verschuldung einen Brand-Schaden verursacht, wird, nach Befund, des Ersazes seines eignen dabei erlittenen Schadens verlustig.

§. 80.

Damit man aber bei dergleichen Brand-Unglüks-Fällen jedesmal soviel möglich auf einen sichern Grund kommen möge, so wird andurch vorderist die gnädigste Verordnung erneuert, nach welcher, so oft

Die Ober- und Stabs-Beamte haben deshalb jedesmal eine genaue Unter-

suchung anzustellen, und den Erfund zur Herzoglichen Regierung zu berichten.

ein Brand entstehet, von Seiten des Ober- und Stabs-Beamten des Orts, in dessen Abwesenheit aber, oder, wann er Krankheit halber solches nicht selbst zu verrichten, vermag, von dessen Amts-Verweser, ohne den mindesten Verzug, eine genaue Untersuchung über alle und jede Umstände, wie der Brand entstanden, auch ob und wie ferne sich jemand etwas dabei zu Schulden kommen lassen, anzustellen, je nach Befund der Umstände, mit Arretirung der Schuldhaften vorzugehen, und den Erfund zur Herzoglichen Regierung schleunigst zu berichten.

§. 81.

Die Herzogliche Regierung hat alsdann sowol in Ansehung ihrer Bestrafung, als auch ihrer allenfalsigen Ausschlüssung von dem Ersaz ihres selbst erlittenen Schadens auch des Regressus an ihr Vermögen, die rechtliche Erkanntniß.

Dieses Herzogliche Collegium hat sodann über den Dolum oder den Gradum Culpae der schuldhaft erfundenen, über deren Gesez-mäßige Bestrafung, besonders aber auch über den Umstand, in wie fern die schuldhafte Eigenthümer ihres Schaden-Ersazes zu verlustigen seien oder nicht, wie nicht minder, wie ferne die- durch ihr Verschulden Mit-Verunglükte, wann jene Vermögen besizen, sich zu ihrer Entschädigung hieran halten können, die rechtliche Erkanntniß, es seie dann, daß ein oder anderer Umstand eine besondere gerichtliche Erörterung erfordere;

§. 82.

Und ertheilt der Herzoglichen Deputation jedesmal hievon die erforderliche Nachricht.

Ermeltes Herzogliches Regierungs-Raths-Collegium wird sofort jedesmal der gnädigst angeordneten Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation die jeweilige Nachricht zugehen lassen, wie die Sache daselbst angesehen, und wie die schuldhaft erfundene bestraft worden, um in Betreff der allenfallsigen Ausschlüssung der schuldhaft erfundenen von dem Ersaz ihres selbst erlittenen Verlusts das weitere verfügen zu können.

§. 83.

Indeßen werden die Gebäud-Eigenthümer, welche aus Boßheit einen Brand-Schaden anrichten, des Ersazes ihres selbst dabei erlittenen Schadens eo ipso ein vor allemal verlustig erklärt.

Ohnerachtet nun solchergestalten ordentlicher Weise die jeweilige rechtliche Erkanntniß über dergleichen Vorfallenheiten dem Herzoglichen Regierungs-Raths-Collegio zukommt, so wird jedoch aus bewegenden Ursachen, besonders aber aus Anlaß der äußersten Indignation, welche dergleichen boßhafte oder schuldhafte Gebäud-Eigenthümer verdienen, anmit ausdrüklich verordnet, daß, wann sich ergeben sollte, daß ein oder anderer Gebäud-Besizer aus würklicher Boßheit und Vorsaz ein Brand-Unglük angerichtet, wordurch sein eigenes Gebäud ebenfallß ganz oder zum Theil zu Grund gehet, ein solcher neben der fiscalischen Strafe und neben Vorbehaltung des Regressus, welchen die übrige- durch seine Schuld

Beschädigte an sein übriges Vermögen zu nehmen haben, aller Entschädigung vor seinen selbst dabei erlittenen Brand=Schaden an seinem eigenen= obgleich versicherten Gebäud eo ipso verlustigt werden solle.

§. 84.

Gleichwie aber dieses nur alsdann statt haben kan, wann dergleichen abgebrannte oder beschädigten Gebäude schuldhafter Eigenthümer von aller Verbindung gegen andere befreit sind, also kan hingegen ein solches niemals statt haben, wann einem dritten auf einem solchen Gebäud eine Hypothec zustehet, es seie solche hernach eine Hypotheca publica oder privata, generalis omnium Bonorum vel specialis, tacita sive legalis, wann ferner ein Fideicommiss oder Nexus feudalis darauf ruhet, und was dergleichen Fälle mehr sind.

Jedoch nur alsdann, wann ihre Gebäude vorhin nicht gegen jemand als ein Unterpfand, oder auf andere Weise verhaftet gewesen.

§. 85.

Es ist aber in solchem Fall der umzulegende Schadens=Beitrag vor ein solches Gebäud nicht dem schuldhaften Eigenthümer, sondern vielmehr an den Magistrat oder die Vorsteher des Orts, wo der Brand=Schade geschehen, urkundlich auszuzahlen, welcher sofort die Wieder=Aufbauung eines solchen Gebäuds, gegen dafür ablegende Rechnung, so weit die Summe zulangt, hievon zu besorgen hat, wo sodann denjenigen, welche an das wiederhergestellte Gebäud eine rechtliche Ansprache zu machen haben, unbenommen bleibt, dieselbe in gebührender Ordnung allenfallß geltend zu machen.

In einem solchen Fall aber wird die Entschädigungs-Summe nicht dem Eigenthümer verabfolgt, sondern von Obrigkeits wegen zu Wiederherstellung des Gebäuds verwendet.

§. 86.

Auf gleiche Weise solle die Ausschlüssung von dem Brand=Schadens=Ersaz, nach Beschaffenheit der Umstände und nach vorgängig rechtlicher Erkanntnuß, salva Poena Fiscali und unter gleichem Vorbehalt des allenfallßigen Regressus vor die unschuldige Mit=Verunglükte, auch gegen diejenige statt haben, welche durch eine unverantwortliche Culpam latam, worunter insbesondere auch die Verhehlung eines Brands, woraus hernach weiteres Unglük entsteht, ingleichen wann der Eigenthümer eines Gebäuds seine Mobilien flüchtet, ohne zuvor Lermen gemacht zu haben, zu zählen ist, ein Brand=Unglük, wodurch auch ihre eigene Gebäuden beschädiget oder zu Grund gerichtet worden, angerichtet oder verursacht haben.

Nach Beschaffenheit der Umstände wird die Ausschlüssung von dem Brand-Schadens=Ersaz auch gegen diejenige statuirt, welche eine Culpam latam sich zu Schulden kommen laßen.

§. 87.

Sollten nun die Beschädigten in jenen Fällen würklich entweder ganz oder zum Theil bei einem

Wann die Verunglükte ihren Scha-

dens-Ersaz von dem übrigen Vermögen eines schuldhaften Eigenthümers sogleich erhalten können, so cessirt ihre Entschädigung von Seiten der Gesellschaft.

solch' schuldhaften Eigenthümer, welcher noch weiteres Vermögen besizt, zu dem Ersaz ihres erlittenen Schadens entweder nach der allenfallßigen Entscheidung der Herzoglichen Regierung oder nach anderweit' rechtlicher Erkanntniß sogleich gelangen können, so fällt ihre Entschädigung von Seiten der Societaet, mithin die Umlage ihres Schadens, entweder in totum oder in tantum ohnehin von selbst hinweg.

§. 88.

Erhalten aber dieselbe auf diesen Weg ihre Entschädigung entweder gar nicht oder doch nicht ganz, so haben sie sich des Ersazes, nach dieser Proportion, von der Gesellschaft zu gewärtigen.

Ist aber der Schadens-Ersaz von dem Vermögen des schuldhaften Eigenthümers entweder gar nicht, oder doch nicht im Ganzen, thunlich, so hat die Societaet den Verunglükten den erlittenen Schaden entweder ganz, oder doch, so weit jene solchen nicht erhalten, zu ersezen, wann anders zuvor von dem Ober- oder Stab-Amt des Orts, wo das Unglük geschehen, die eigentliche Beschaffenheit der Umstände zu der gnädigst angeordneten Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation jedesmal einberichtet, und von dorten über die Sache die erforderliche Erkanntnuß erfolget seyn wird.

§. 89.

Ist hingegen die Erholung des Ersazes auf diese Weise langem Anstand unterworfen, so werden dieselbe abermal von der Societaet einstweilen entschädigt.

Gleichwie aber in solcherlei Fällen die Frage: Ob die Schuldhaften den- durch ihre Schuld Verunglükten den verursachten Schaden von ihrem allenfallß besizenden übrigen Vermögen zu ersezen haben oder nicht, nicht allemal von solcher Beschaffenheit ist, daß die Herzogliche Regierung solche ex Officio entscheiden dörfte, vielmehr solche öfters zu weiterer rechtlicher Erörterung auszusezen sein wird, mithin die Entschädigung der Verunglükten öfters langem Anstand unterworfen seyn muß, so ist zwar der Schade dieserlei Verunglükten in solchem Fall sogleich einstweilen von der Societaet im Ganzen zu ersezen, mithin ebenfallß umzulegen, es bleibt aber dergleichen Verunglükten sofort unbenommen, den Schuldhaften jedennoch um ihren ganzen erlittenen Verlust, mithin um den Werth und Belauf des- nicht nur an ihren Gebäuden, sondern auch an ihren Mobilien ꝛc. gehabten Schadens und verursachter Kosten rechtlich zu belangen; was aber dieselbe hierdurch, so viel den- an den Gebäuden erlittenen Schaden anbetrift, davon tragen, kommt nach Abzug der Unkosten, der Societaet wieder zu gut; Im Fall aber dergleichen Verunglükte den Process selbst zu übernehmen nicht gemeint- oder nicht vermögend sein sollten, so steht alsdann der Societaet frei, in Ansehung des- an dergleichen Gebäuden verursachten Schadens einen solch' Schuldhaften selbst zu actioniren, als worzu bei dergleichen Vorfallenheiten die gnädigst angeordnete Her-

zogliche Brand=Schadens=Versicherungs=Deputation jedesmal einen Syndicum im Namen der Societaet zu bestellen hat.

§. 90.

Ist das Gebäud eines solch' schuldhaften Eigenthümers bei dem= durch denselben verursachten oder angerichteten Brand ebenfalls und zwar ganz zu Grund gerichtet worden, so ist allerdings daran gelegen, daß die Hofstatt davon nicht unüberbaut gelassen= mithin weder die Anzahl der Gebäude noch der Fundus vermindert werde; Es ist dahero der schuldhafte Eigenthümer, wann er dazu das hinlängliche Vermögen besizt, zu selbstiger Wiederherstellung seines abgebrannten Gebäuds, wann er auch schon keinen Schadens=Ersaz davor erhält, in allweg anzuhalten.

Ein solch schuldhafter Eigenthümer ist gleichwol schuldig, sein ganz abgebranntes Gebäud selbst wieder herzustellen.

§. 91.

Alldieweilen aber ein solch schuldhafter Eigenthümer gemeiniglich eher unvermögend sein wird, das Gebäud wieder selbst aufzubauen, so hat die Obrigkeit des Orts solchen Falls die Vorkehr zu treffen, daß die Hofstatt eines solchen Gebäuds mit ihren untrennbaren Zugehörden nach vorgängig gerichtlichem Anschlag, gegen einen billigmäßigen Kaufschilling, jedoch unter der Anbedingung der Wieder=Ueberbauung, zu Behuf der Verunglükten, verkäuflich untergebracht= die übrige trennbare Zugehörden aber an den Meistbietenden verkauft werden.

Ist er aber hierzu unvermögend, so wird dessen Hofstatt unter anbedingender Wieder=Ueberbauung derselben verkauft.

§. 92.

Sollte sich aber kein Liebhaber unter jener Bedingung ausfindig machen laßen, so hat das Ober= oder Stab=Amt= auch Magistrat hierüber Bericht zu erstatten, und den weitern Bescheid abzuwarten.

Im Anstands=Fall aber solle Bericht erstattet werden.

§. 93.

Gleichwie aber auch diese Verordnung in Ansehung der Hofstätte eines solchen Gebäuds nur alsdann statt haben kan, wann das Gebäud gegen niemand verhaftet ist, also ist es hingegen auf den Fall, da jemand ein Jus Hypothecae vorhin darauf hergebracht hätte, damit auf gleiche Weise, wie oben §.§. 84 und 85 in mehrerem bemerkt worden, mit einem solchen Gebäud und deßen Hofstatt zu halten.

Wann aber das Gebäud gegen jemand verhaftet gewesen, so wird es auf obbemelte Weise damit gehalten.

§. 94.

Betreffend aber den weitern Fall, da ein solches Gebäud eines schuldhaften Eigenthümers nur zum Theil durch Brand beschädigt wird, so solle, wann der schuldhafte Besizer Schulden hat und nicht im

Wird aber ein Gebäud eines solch schuldhaften Eigenthümers nur zum

Theil beschädigt, so ist solches nebst der Area zu versilbern, wann derselbe Schulden hat und das Gebäud selbst herzustellen nicht vermögend ist.

Stand ist, das Gebäud selbst wieder herzustellen, die Hofstatt sowol als der Ueber-Rest des Gebäuds, unter der gleichmäßigen Bedingung, solches wieder in brauchbaren Stand zu sezen, an den Meistbietenden verkauft- und der Erlöß den Schuldnern und den durch seine Schuld Verunglükten, in so fern der Regress gegen ihn statt haben wird, in rechtlicher Ordnung überlassen werden.

§. 95.

Hat aber ein solcher keine Schulden und ein hinlängliches Vermögen, so ist derselbe zu selbstiger Wiederherstellung seines beschädigten Gebäudes verbunden.

Wann hingegen ein solch schuldhafter Eigenthümer keine Schulden hat, und ein hinlängliches Vermögen besizt, so ist derselbe in allweg zu der Wiederherstellung seines zum Theil ruinirten Gebäudes abermal gehalten.

§. 96.

Jenen Wegs hingegen und daferne er nicht vermögend hierzu wäre, wird das Gebäud verkauft.

Sollte aber derselbe das- zu der Wiederherstellung erforderliche Vermögen nicht haben, so bleibt abermal nichts anders übrig, als das Gebäud zusamt der Area sub Hasta zu versilbern und den Erlöß dem Eigenthümer zu überlaßen, es wäre dann, daß die durch seine Schuld Verunglükte nach vorgängig rechtlicher Erkanntnuß solches in Anspruch nehmen würden, als welchenfallß biß zum Austrag der Sache der Erlöß bei Gericht zu hinterlegen wäre.

§. 97.

Welcher nur durch eine Culpam levem vel levissimam ein Brand-Unglük verursachet, der erhält zwar seine Entschädigung von der Societæt, jedoch salva Pœna fiscali und salvo Regressu vor die durch seine Schuld Verunglükte.

Betreffend aber den weitern Fall, da der Besizer eines Gebäuds auch nur durch eine Culpam levem vel levissimam einen Brand-Schaden verursacht, so ist zwar einem solchen nach Verhältniß des vorherigen Anschlags seines Gebäuds, der daran erlittene eigene Schaden ohne Anstand im Ganzen zu ersezen, hingegen hat derselbe nach Beschaffenheit seiner Verschuldung die Erkennung einer mehr oder mindern Bestrafung, ab Seiten des Herzoglichen Regierungs-Raths-Collegii, zu gewärtigen, in Ansehung des- von den durch seine Schuld Verunglükten an ihn suchenden Regresses aber, bleibt die Sache abermal zu der Erkanntniß ermelden Herzoglichen Collegii oder anderweit rechtlicher Entscheidung ausgesezt.

§. 98.

Welcher Gebäud-Eigenthümer Miet-Leute von schlechter

Wird ein Brand-Schaden durch Mieth-Leute, welche die Eigenthümer der Gebäude dahin aufgenommen, verursacht, so werden vorderist diejenige,

welche wissentlich Personen von schlechter und verdächtiger Qualitaet, oder welche gefährliche Handthierung treiben, Z. E. Alchimisten, Feuerwerker und dergleichen Leute, als Mieth-Leute einnehmen, und so auch diejenige, welche das Recht, fremde Personen zu beherbergen, nicht haben, gleichwol aber dergleichen und zumal verdächtige Personen aufnehmen, wann solche einen Brand-Schaden anrichten oder verursachen, allemal eben so behandelt, wie diejenige, welche eine latam Culpam sich zur Last fallen laßen.

oder verdächtiger Qualität und welche gefährliche Handthierung treiben, wissentlich einnimmt, durch welche ein Brand-Schaden verursacht wird, der wird eben so angesehen, wie diejenige, welche eine latam Culpam begangen.

§. 99.

Daferne es aber mit dergleichen Mieth-Leuten keine solche und zumal verdächtige Beschaffenheit hat, hingegen gleichwol durch eine grössere oder mindere Verfehlung derselben ein Brand entstehet, so hat zwar der Eigenthümer, sowol als die übrige dadurch Verunglükte sich in Ansehung ihrer Entschädigung an das allenfallßige Vermögen des Mieth-Manns nach rechtlicher Erkanntniß zu halten, im übrigen aber bleibt, wann denselben ihr Schade solchergestalten alsbald ersezt werden kan, die Entschädigung derselben von Seiten der Societaet alsdann gänzlich auf sich beruhend, jenen Wegs aber ist es nach dem Innhalt obigen §phi 89 hierunter zu halten.

Außer diesem Fall aber hält man sich einig und allein an die Personen und Vermögen dergleichen Mieth-Leute.

§. 100.

Belangend den weitern Fall, da ein Dritter, welcher kein versichertes Gebäude besizt oder bewohnt, einen Brand-Schaden verursacht, so hat man sich hierunter, je nachdem ein solcher Schuldhafter sich verfehlt- und je nachdem er den angerichteten Schaden nach rechtlicher Erkanntniß ganz oder zum Theil oder gar nicht ersezen kan, nach der Vorschrift obiger §. §. 87. 88. und 89. zu achten.

Auf gleiche Weise ist es zu halten, wann ein Dritter einen Brand-Schaden anrichtet, welcher kein eigenes Gebäud besizt.

§. 101.

Gleiche Beschaffenheit hat es in Ansehung derjenigen, welche da oder dorten an einem Gebäude ein Feuer wahrnehmen, gleichwol aber nicht sogleich Lermen machen, noch die nöthige Gegen-Anstalten veranlassen.

Nicht weniger in dem Fall, da jemand ein Feuer wahrnimmt, ohne Lermen zu machen.

§. 102.

Gleichwie aber ausser den hiebevor bemerkten Cautelen, wie dem ganzen Publico überhaupt, also insbesondere auch in Rücksicht auf gegenwärtige Brand-Schadens-Versicherungs-Anstalt, daran gelegen ist, daß in Ansehung der Feuer-Lösch-Anstalten immerzu alle erforderliche Vorsicht und Sorgfalt ge-

Geschärfte Anerinnerung zu sträklicher Anordnung der Feuer-Lösch-Anstalten zu Behuf dieser Anstalt.

tragen und angewendet werde, also werden alle Ober- und Stabs-Beamte, Magistrate und Gemeinds-Vorsteher hiemit alles Ernstes und nachdrüklichst anerinnert, in Ansehung der Feuer-Anstalten nach der Vorschrift der ausgekündeten Stadt- und Land-Feuer-Ordnungen sich fürohin desto sträklicher zu achten, auf die Anschaff- und Erhaltung der erforderlichen Feuer- und Lösch-Instrumenten aller Orten den ungesäumten sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, die jeweilige Visitationen der Feuer-Stätten künftighin fleißiger, sorgfältiger und genauer, als biß daher geschehen, durchgängig zu veranstalten und daran zu sein, daß die- da oder dorten nicht hinlänglich verwahrt erfundene- oder auch mit Feuer-fangenden Materialien umlegte- oder umstellte Feuer-Stätte sogleich angezeigt- und zu derselben ungefährlichen und sicheren Herstellung die erforderliche ernstlichste Vorkehrungen jedesmal unaufschieblich getroffen werden mögen; hiernächst auch nicht minder die Schornstein-Feger zu sorgfältig- und fleisiger Säuberung der Schornsteine, ingleichen zu jeweilig genauer Visitirung und Anzeige der schadhaft erfundenen, zu deren Herstellung alsbald die ungesäumte Verfügung zu machen ist, gemessenst anzuerinnern und anzuhalten; überhaupt aber all' dasjenige Pflicht-mäßig zu beobachten, was auf der einen Seite zu Abwendung der Feuers-Gefahren, auf der andern Seite aber zu jedesmalig baldmöglichster Löschung und Dämpfung eines entstandenen Feuers und Abwendung grössern Unglüks immer dienlich, verträglich und erforderlich seyn mag.

§. 103.

Gemessene Verordnung, daß bei Feuers-Brünsten durch allenfallßige Einreissung der Gebäude welterem Schaden vorgebogen werden solle.

Um aber bei Feuers-Brünsten der Ueberhandnehmung des Feuers desto zuverläßiger vorzubeugen, wird allen Ober- und Stabs-Beamten, Magistraten und Gemeinds-Vorstehern nicht allein in Kraft der vormaligen Verordnungen, sondern auch durch gegenwärtige Ordnung hiemit wiederholter injungirt und eingeschärft, bei allen und jeden Feuers-Brünsten die jedesmalig schleunigste und ernstlichste Vorkehr zu treffen, daß diejenige Gebäude, durch deren Einreissung dem weitern Umgriff eines Feuers vorgebogen werden kan, nach Gutbefinden, ohne den mindesten Anstand und zu rechter Zeit niedergerissen werden, auch hievon die Einreden und Widersprüche der Eigenthümer, welche auf den Fall einer allenfallßigen Widersezung mit geschärftester Strafe belegt werden sollen, sich ohne einiges Ansehen der Person auf keinerlei Weise behindern zu lassen, zumal, da dieselbe sich obgedachtermaßen ohnehin der Wieder-Ersezung ihres andurch erleidenden Schadens eben sowol, als die durch den Brand Verunglükte selbst, zu gewärtigen haben; Wie dann die Obrigkeiten jeden Orts sich hierunter um so weniger eine Nachsicht oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen zu laßen haben, als dieselbe jenen Wegs mit unausbleiblich geschärftester Andung angesehen werden sollen.

§. 104.

Fernere Verordnung wegen der von den Unterthanen bei Feuers-Brünsten zu leistenden Beihülfe, ingleichem in Betreff der genauen Obsicht auf die Feuerstätte, auch Feuer und Licht.

Hiernächst aber werden hiemit auch samtliche Unterthanen, worunter nicht eben nur Weingärtner, Bauren und dergleichen Leute, sondern auch Professionisten und Handwerks=Leute zu zählen, anmit nachdrüklichst ermahnt, erinnert und befehliget, sich vor das künftige, und da nunmehro das ganze Land in Rüksicht auf diese Brand=Schadens=Versicherungs=Anstalt in eine ganz besondere Societaet zusammen tritt, bei entstehenden Feuers=Brünsten der Beihülfe und des Mit=Arbeitens niemal zu entziehen, sondern vielmehr ihren Unterthanen= Bürgerlichen= und Societaets-Pflichten hierunter nach allen Kräften die schuldigste Genüge zu thun, wie dann von Landes=Herrschafts=wegen der Bedacht genommen werden wird, daß nicht nur diejenige, welche sich bei dem Löschen besonders hervor gethan, nach Verdiensten belohnt= oder, woferne ein oder anderer gar unglüklich dabei geworden wäre, er oder die Seinigen, nach Beschaffenheit der Umstände, consolirt werden sollen;

Insbesondere aber haben auch alle und jede Gebäud=Eigenthümer in Ansehung Feuer= und Lichts, wie nicht weniger in sicherer Verwahrung ihrer Feuerstätte, mit erforderlicher Obsicht auf Kinder und Dienstboten, so wie mit Einnehmung fremder Personen und Mieth=Leute in ihre Häuser, bei jenen Wegs geschärftester Ahndung, alle diejenige Vorsicht, welche zu Abwendung und Verminderung der so traurigen Brand=Unglücks=Fälle immer dienlich sein kan, um so mehr zu gebrauchen und anzuwenden, als ohnehin die vielen Gebäud=Besizer den eigenen Vortheil davon zu gewärtigen haben, daß die Brand=Schäden und folglich auch ihre Beiträge hierzu, je sorgfältiger und eifriger ein jeder sich hierunter erzeigen wird, desto weniger sich ereignen, und wenigstens desto erträglicher und geringer ausfallen werden.

Schließlichen können nunmehro alle= in dieser allgemeinen Landes=Gesellschaft sich befindende Gebäud=Eigenthümer von nun an sich versichert halten, daß sie ausser den jeweiligen Beiträgen, worzu sie bei vorkommenden Brand=Unglüks=Fällen verbunden sind, sonsten mit keinerlei Art von Brand=Collecten fernerweit beschwehrt werden sollen.

In Urkund Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und beigedrukten Herzoglichen Innsigels; So geschehen, Ludwigsburg, den 16ten Januarii 1773.

(L. S.) Carl, Herzog zu Würtemberg.

Beilage, welche pag. 14. §pho 28. allegirt ist.

Namen der Ortschafften wie auch der Eigenthümer von den Gebäuden.	Beschreibung der assecurirten			
	Einzele Wohn- wie auch Herrschafftliche-Gemeinds- und andere publique Häuser.	Wohnhäuser und Scheuren unter einem Tach.	Einzele Scheuren, Fruchtkästen, Keller und Kellerhütten.	Einzele Stallungen und Wagenhütten, auch Schaf- und Pförchhäuser.
Leonberger Oberamt. Dizingen. Johannes Knapp. .	1. Haus, mit einer Back-Gerechtigkeit, oben im Dorff. —: 500 fl.		1. Scheuer ohnfern seinem Haus. —: 200 fl.	
Jacob Eisenhard. .		Ein Haus und Scheuer, unten im Flecken. —: 700 fl.		1. Stall nebst Wagenhütten an seiner Hofraithin. —: 200 fl.
Hannß Jerg Reichert.			Die Helffte an einer Scheuer hinter dem Rathhaus. —: 200 fl.	
Der Herzogliche Kirchen-Rath, oder die Geistliche Verwaltung Leonberg. .	1. Pfarrhaus, nahe bey der Kirch. —: 2000 fl.		1. Zehend-Scheuer und Fruchtkasten. —: 800 fl. 1. Pfarr-Scheuer samt Stallung. — 450 fl. 1. Kellerhütten samt einem Keller. —: 300 fl.	1. Schaafstall beym Pfarrhaus. —: 150 fl.
Gemeiner Fleck. .	1. Rathhaus bey der Kirch. —: 700 fl. 1. Schulhaus nächst dabey. —: 400 fl.	1. Hirtenhaus, nebst einem Scheuerlen daran. —: 400 fl.	1. Fleckenscheuer mitten im Dorff. —: 200 fl.	1. Schaafhaus samt Stallung darunter, aussen am Dorff. —: 500 fl.

Gebäude samt deren Taxation.

Einzele Mahl- Säg- Oel- Walck- Reib- Stampf- Loh- und Schleif-mühlen, auch Kelltern.	Einzele Wasch- Back- und Brenn- wie auch Brau- und Farb-häuser.	Einzel gebaute Feuer-Werck-stätte.	Einzel gebaute andere Werck-stätte ohne Feuer.	Summa des Anschlags.
				700 fl.
1. Oehlmühl am Klemsbach. —: 300 fl.		1. Nagelschmid-Werckstatt beym Röhr-brunnen. —: 150 fl.		1350 fl.
	1. Brauhaus ohnfern der Kirch. —: 400 fl.		1. Weißgerber-Werckstatt beym Kirchhof. —: 100 fl.	700 fl.
1. Kellter mitten im Dorff mit 4. Bäum. —: 1200 fl.	1. Waschhaus in der Pfarr-Hofraithin. —: 200 fl.			5050 fl.
1. Mahlmühlen bey der steinernen Brucken. —: 700 fl.	1. Waschhaus unten im Dorff. —: 150 fl.			3050 fl.
				10850 fl.

1359.

General-Rescript gegen das Medicastriren,

vom 26. März 1773 [835]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es ist zwar sowohl in der ausgekündeten Lands-Ordnung Tit. 51. als auch in zerschiedenen nachgefolgten darauf sich gründenden General-Rescripten allen denjenigen Personen, welche dazu nicht besondre Erlaubniß haben, auch darauf nicht behörig examinirt und confirmirt sind, in innerlichen Krankheiten Arzney-Mittel anzurathen, oder dergleichen selbst zu dispensiren bereits mehrmalen bey schwerer Strafe verbothen, besonders aber in dem General-Rescript vom 10. Januar. 1729. den Kranken selbst solcherley unbefugte Medicastros zu consuliren, und ihrer Mittel sich zu bedienen nachdrücklichst, und sogar, wann gefährliche Absichten darunter sich zeigen, bey Leibs- oder Lebens-Strafe untersagt: auch sind bey vorgekommenen Special-Casibus diese angedrohte Strafen an den Contravenienten nach Beschaffenheit der Umstände öfters in Ausübung gebracht worden.

Dessen ohngeachtet aber, und obschon einem jeden selbst um seiner eigenen Wohlfahrt und Gesundheit willen am meisten daran gelegen seyn sollte, diesen heilsamen Verordnungen die schuldige Folge zu leisten, hat das unbefugte Practiciren der Medicastrorum inzwischen dergestalt continuirt, daß auch der hin und wieder dadurch geschehene Schade nicht vermögend gewesen, das Zutrauen des gemeinen Manns gegen dergleichen kunstlose Stümpler zu vermindern.

Besonders haben Wir aus Gelegenheit der in zerschiedenen Gegenden Unsers Herzogthums seit Jahr und Tagen grassirenden epidemischen Krankheiten mißfällig wahrnehmen müssen, daß die zu deren gänzlicher Hebung mit vieler Mühe gemachte Anstalten dadurch erschwehrt, und zum Theil vereitelt worden, daß eine ziemliche Anzahl der Patienten gegen alles Ermahnen und Verwarnen aus ungegründeter Furcht vor den Unkosten, und andern irrigen Vorurtheilen die aufgestellten Physicos ordinarios, oder andere mit der Licentia practicandi versehene Medicos gänzlich vorbeygegangen, vielmehr an allerhand unbefugte Medicastros und der Sache nicht gewachsene Leute sich gehänget hat, durch deren theils unzulängliche, theils schädliche Vorschriften die Währung der Seuche nicht

---

835) Orig.Urk. aus der Samml. von Ebingen, eingeschärft den 17. Apr. 1780. Vgl. Landes-Ordn. von 1621. tit. LI. und die Medicinal-Ordnung vom 16. Oct. 1755.

allein verlängert, sondern auch selbige zu grosser Beschwehrde und Verlegenheit des Publici immer mehr ausgebreitet worden.

Gleichwie nun aber Uns die Gesundheit und das Leben Unsrer lieben und getreuen Unterthanen allzunahe am Herzen liegt, als daß die augenscheinliche Gefahr, welcher dieselbe bey diesem Unwesen ausgesetzt sind, Uns gleichgültig bleiben könnte: So haben Wir, um den darunter bisher vorgeloffenen Excessen so viel immer möglich nachdrücklichen Einhalt zu thun, aus wahrer Landesvätterlicher Vorsorge Uns gnädigst bewogen gefunden, alle sowohl gegen das nachtheilige Practiciren der unbefugten Medicastrorum, als auch gegen das Auslaufen zu solchen unerfahrnen Leuten bereits ausgegangene Verbothe und Pœnal-Verordnungen Unsern lieben und getreuen Unterthanen hiemit auf das neue einzuschärfen, und solche dahin zu erstrecken, daß bey allen innerlichen, besonders aber bey epidemischen Krankheiten sonsten nirgends, dann bey dem Physico ordinario, oder wann der Patient zu selbigem kein Zutrauen hätte, bey einem andern privilegirten Medico Rath gesucht werden solle. Jedoch, wann entweder der Medicus abwesend, und keiner in der Nähe zu haben, oder sonst ein keinen Verzug leidender Nothfall vorhanden wäre, so mag noch fernerhin an die Apotheker, oder diejenige Chirurgos die Zuflucht genommen werden, denen es nach Unsrer neuen Medicinal-Ordnung de anno 1755. in dergleichen Fällen Arzneyen zu verordnen und wegzugeben erlaubt ist, welche aber sodann nach der Hand, so bald es seyn kan, mit den Medicis darüber zu communiciren, und im übrigen mit dem ihnen nur im Nothfall gestatteten Practiciren bey sonst zu befahren habender mißliebiger Einsicht keine Uebermas zu brauchen haben.

Ausser diesem aber bleibt allen übrigen Personen das innerliche Mediciniren, es geschehe unter was für Vorwand es wolle, durchaus und ein für allemahl verbothen. Und wie daher nicht nur die Medicastri des Practicirens und Handels mit innerlichen Arzneyen in Zukunft gänzlich sich zu bemüßigen haben: Also versehen Wir Uns auch gnädigst, es werden auf der andern Seite Unsre liebe und getreue Unterthanen des Auslaufens an solcherley Leute, und deren Zurathziehung in innerlichen Krankheiten ebenfalls um so gewisser sich enthalten, als bey vorkommenden Contraventions-Fällen nicht nur derjenige, welcher wider die Ordnung Arzneyen weggibt, sondern auch der, so solche verlangt, oder abhohlt, empfindlich gestraft werden wird.

Damit nun dieser Unsrer Verordnung in allen Stücken pünktlich nachgelebt werden möge, so habt Ihr solche nicht allein euren Amts-Untergebenen behörig zu publiciren, und sie zu deren genauer Befolgung ernstlich anzuweisen, sondern auch eures Orts selbst sowohl auf die unbefugte Medicastros, als auf diejenige, die so unvernünftig ihres Raths und Hülfe sich fernerhin bedienen wollen, ein wachsames Aug zu tragen, und euch darunter bey sonst zu befahren habender schwerer Verantwortung keine Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen, vielmehr alle und jede Contravenienten auf

Betretten sogleich in Inquisition zu ziehen, und selbige nach Vorschrift der Gesetze entweder ex Officio zu bestrafen, oder bey vorwaltenden aggravirenden Umständen die Sache an Unsre nachgesetzte Herzogliche Regierung zur Abwandlung unterthänigst einzuberichten.

Im übrigen und da zur Abstellung des dem gemeinen Wesen in so mancherley Betracht schädlichen Medicastrirens sehr vieles beytragen wird, wann die Stadt- und Amts-Physici, so wie alle übrigen Medici, auch ihres Orts die Patienten liebreich und dienstfertig behandlen, ihrem Amt sorgfältig, fleißig und gewissenhaft abwarten, in Anrechnung ihres Verdiensts und andrer Kosten, keine Uebermas brauchen, und überhaupt durch Geschicklichkeit, Application und Diensteifer das Zutrauen des Publici zu erwerben, mithin eben dadurch allen besorglichen widrigen Vorwürfen auszuweichen sich angelegen seyn lassen: Als wollen Wir gnädigst verhoffen, sie, die Physici, werden zu Erreichung Unsrer hierunter hegenden Landesvätterlichen Absicht alles dasjenige sorgfältig beobachten, wozu ihnen Unsre ausgekündete Medicinal-Ordnung des mehreren die gemessene Anweisung gibt. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Solitude, den 16. Martii, 1773.

Carl, H. z. W.

Stocmejer.

---

†) General-Rescript, das unerlaubte Geschenknehmen der Beamten betreffend,

vom 31. Mai 1773.

1360.

Rescript, die Beobachtung des Kanzlei-Geheimnisses betreffend,

vom 15. Juli 1773 [836]).

Unsers Gnädigsten Herzogs und Herrn Herzogl. Durchlaucht haben in sichere Erfahrung gebracht, auch aus mehrmaligen Vorgängen selbsten wahrnehmen müssen, daß nicht allein die in den

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 413.

836) Eingeschärft durch ein an sämmtliche Collegien erlassenes Gen.Rescr. vom 21. Juni 1784.

Herzoglichen Collegiis vorkommende Geschäften, nebst den darüber einlaufenden Resolutionen und Decreten, ehe selbige in gehöriger Ordnung zur Publication gekommen, sondern auch öfters sogar einzele Vota und Meinungen derer Räthe in privat-Gesellschaften durch öffentliche Discurse bekannt gemacht und herumgetragen werden.

Da nun Se. Herzogl. Durchlaucht diesen Höchstdero Ansehen so wohl, als öfters auch dem darunter versirenden Herzogl. Interesse = mithin den Pflichten eines rechtschaffenen Dieners nach allem Betracht zuwider laufenden Uebelstand in Zukunft gänzlich abgestellt = und dargegen überhaupt gnädigst verordnet haben wollen, daß alle in der Canzlei vorkommende Geschäften mit der gehörigen Verschwiegenheit tractirt, und wann selbige eine publication erfordern, diese blos von derjenigen Balley, deren es der Ordnung nach zukommt, geschehen und vorgenommen werden solle; Als lassen Höchstdieselben den sammtlichen Herzoglichen Collegiis hierdurch gnädigst anbefehlen, nicht nur sich selbsten sträcklich darnach zu achten, sondern auch bei ihren Ballei-Verwandten die ernstliche Vorkehr zu machen, damit solches in Zukunft aufs genaueste beobachtet werden = mithin Se. Herzogliche Durchlaucht ein deme zuwider laufendes Betragen nachdrücklich zu ahnden sich nicht gemüßiget sehen mögen.

Decr. Stutgart, den 15. Juli 1773.

Ex Spec. Decr. S. D. D.

v. Urkü ll.
Weickersreuter.

1361.

General-Rescript, die Anordnung von Berichten über den Vermögensstand der Gemeinden betreffend,

vom 3. September 1773 [837]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Aus denen jährlich einkommenden Stadt- und Amtschadens-Berichten und Commun-Rechnungs-Relationen haben Wir zu er-

---

837) Durch G.R. vom 25. Mai 1776 wurde angeordnet, daß diese Berichte künftig nur alle 4 Jahre zu erstatten seyen. Zugleich erfolgten einzelne Bestimmungen über die Einrichtung derselben.

sehen gehabt, daß nicht nur die Städte und Aemter in Corpore, sondern auch die Communen in particulari hie und da mit beträchtlichen Passiv-Schulden beladen sind, durch deren Verzinnsung die jährliche Amt- und Flecken-Schadens-Umlage, zu merklicher Beschwerung der Contribuenten erhöhet wird.

Da Uns nun Unsere unermüdete Vorsorge für die Wohlfarth Unserer treuen Unterthanen antreibt, auch in diesem Stück auf eine Erleichterung den gnädigsten Bedacht zu nehmen, welche bey einer sparsamen und Ordnungs-mässigen Verwaltung der Commun-Einkünfte, mittelst Vermeidung und Abstellung aller unnöthigen Ausgaben und anderer Mißbräuche, nach und nach wohl zu erlangen seyn muß; So haben Wir in dieser gnädigsten Absicht, und damit hierunter, nach Erforderniß der Umstände jeden Orts, das nöthige desto zuverläßiger vorgekehrt werden möge, Unserer Herzoglichen Landrechnungs-Deputation gnädigst aufgegeben, Uns alle Jahre den wirklichen Statum activum et passivum der Städte und Aemter, auch Communen unterthänigst anzuzeigen und vorzulegen.

Solchemnach ergeht Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet innerhalb 6 Monaten, zu ermeldt Unserer Herzoglichen Landrechnungs-Deputation zuverläßig und specifice einberichten, was nach Maaßgab des Rechnungs-Schlusses auf Georgij 1773. in Gemäßheit beyliegender Tabelle,

1.) an verzinnßlichen Passiv-Capitalien auf der Stadt- und Amts-Pfleeg gehaftet- und

2.) Wie hoch sich hingegen die Activ-Capitalien beloffen haben.

3.) Mit wie viel verzinnßlichen Passivis jede Commun in particulari beladen seye, und dargegen

4.) Was dieselbe an ausgeliehenen Capitalien zu fordern habe, sodann

5.) Was sowohl bey der Stadt- und Amts-Pfleeg, als jeder Commun insbesondere, an Steuer-Ausständen, Rechnungs-Restern, Restituendis, Bonifications-Posten, Zielern und andern Activ-Schulden im Ruckstand hafte? Und endlich

6.) Was die Communen an Steuer-Ausständen zur Stadt- und Amts-Pfleeg, und diese zur Landschaft schuldig seye?

Und demenächst habt Ihr mit Erstattung dieses unterthänigsten Berichts über den Activ- und Passiv-Zustand der Aemter und Communen künftig alle Jahre zu continuiren, und wegen dessen Einsendung zur rechten Zeit keine Saumsal Euch zu Schulden kommen zu laßen. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 3. Sept. 1773.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Beilage.

Dasigen Stadt und Amts Activus, Status Passivus auf Georgii 177...

Verwaltungen.	Das Geld-Remanet warr.	Capitalien und andere verzinnsliche Activa.	Andere ohnverzinnsliche Activa, darunter auch Rechnungs-Restituenda.	Steuer, und Anlagen, Ausstände.	Summa Activi.	Rechnungs-Activ-Remanet.	Verzinnsliche Capitalien.	Sonstig ohnverzinnsliche Posten.	Denen Contribuenten und Ortschaften bey der Abrechnung hinaus verblieben.	Zur resp. Landschaft und Amts-Pfleeg an Steuren und Anlagen schuldig verblieben.	Summa Passivi.	Liquidirt also: Zu viel:	Liquidirt also: Zu wenig:

1362.

General=Rescript, das Verbot auf unerlaubtem Weg Bedienstungen zu suchen betreffend,

vom 18. September 1773 [838]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Gleichwie Wir bereits durch das unterm 13ten Febr. 1745. erlassene= und in dem ganzen Land publicirte= auch in dem neue=

838) Archiv des Innern. Vgl. das G.R. vom 13. Febr. 1745 und den Erbvergleich vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770, Cl. IV, §. 24.

Hieher ist auch das nachstehende General=Rescript zu beziehen:

Carl, rc.

Es ist dasjenige höchstverwegene Gerücht, welches sich dem Vernehmen nach seit einiger Zeit in Absicht auf die Ersezungsart der, in Unsern Her=

sten Vergleichs-Recess ad Classem IV. §. 24. wiederhohlter gedachte General-Rescript Unser besonderes Mißfallen zu erkennen gegeben, wann sich Leute aus unordentlichem Trieb in Bedienstungen sich einzuschwingen öfters unterstehen, nicht allein vor dem Fall der Vacatur Uns um Adjunctions- Successions- und Expectanz-Decreten zu behelligen, sondern auch bey vorkommenden Erledigungs-Fällen Uns zu deren vorzüglichen Erhaltung vor andern Competenten, Chatoul- auch wohl Unsern Ministern, Räthen und Bedienten Corruptions-Gelder anzubieten, dergleichen zu Schaden des gemeinen Weesens und vieler Particulier-Familien ausschlagenden Unordnungen aber keinen Eingang oder Platz zu gestatten Wir gemeynt sind, sondern vielmehr eines wie das andere, ein vor allemal, ernstlich abgestellt wissen wollen, dagegen Wir jederzeit den gnädigsten Bedacht nehmen werden, Unsere tüchtige Lands-Kinder nach ihren Qualitæten und denen sich ereignenden übrigen Umständen derer Dienste und Competenten, von Selbsten nach und nach zu versorgen; Also wollen Wir in Gemäßheit ermelten neuesten Verglichs-Recesses solches General-Rescript vom 13ten Febr. 1745. seines ganzen Innhalts hierdurch erneuert, und nochmalen männiglich eingeschärft wissen, mit der ausdrüklichen Verwarnung, daß Uns niemand auf eine so unanständige Art fernerhin zu behelligen sich unterfangen, oder widrigenfalls zu gewärtigen haben solle, daß Wir bey vorkommenden Gelegenheiten und Vacaturen auf dergleichen unzeitige und unordentliche Sollicitanten um so weniger reflectiren werden.

Es ergehet demnach Unser gnädigster Befehl, daß diese Unsere wohlbedächtlich abgefaßte Resolution an allen Orten Unseres Herzogthums von denen Canzlen behörig publicirt werde. Daran beschiehet Unsere Meynung. Ludwigsburg, den 18. Sept. 1773.

---

zoglichen Landen erledigten Aemter und Bedienstungen unter dem Publikum ausgebreitet hat, auch Uns unlängst zu Ohren gekommen. Da nun dieses Gerücht eben so sehr das gröste Erstaunen in Uns erregt, als Uns mit dem gerechtesten Unwillen erfüllt hat, da es die Uns schuldige Ehrfurcht gröblich verlezt, und dadurch Unserer höchsten Regentenwürde frevenlich zu nahe getreten wird; So finden Wir Uns bewogen, dasselbe nicht nur für eine gänzliche Unwahrheit zu erklären, sondern deme auch die ernstliche und ausdrükliche Bedrohung beizufügen, daß, wofern irgend jemand, der sich bei Uns um eine erledigte Stelle und Bedienstung unterthänigst melden will, solch sein Gesuch mit dem Anerbieten einer Gabe an Geld oder Gelds werth, oder von sonst einer Art, zu begleiten sich beigehen lassen würde, derselbe in Unsere schwere Ungnade verfallen, und eben dadurch unfähig gemacht seyn solle, künftighin jemalen zu einem öffentlichen Amte in Unsern Herzoglichen Landen zu gelangen.

Es ergehet daher an Euch hiemit Unser gnädigster Befehl, Ihr sollet diese Unsere ernstliche Erklärung sowohl selbst, als auch durch die Euch untergeordnete Behörden, zu allgemeiner Wissenschaft bringen, damit jedermann sich darnach zu achten wissen möge. Hieran beschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 3. Jan. 1791.

†) General-Rescript, die nothwendige Zurückgabe des Schuldscheins bei Ablösung von Capitalien betreffend,

vom 31. Januar 1774.

1363.

General-Rescript, in Betreff der Lehrbriefe für die Bierbrauers-Gesellen,

vom 4. Februar 1774 [839]).

1364.

General-Rescript, die Verwandlung von Geld- in Arrest-Strafen und die Kosten der Heizung der Gefängnisse betreffend,

vom 8. Juli 1774 [840]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es ist zwar in denen ausgegangenen General-Resrcipten in mehrerem enthalten, welchergestalten Unsere Ober- und Staabs-Beamte in Ansehung der bey Strafffälligen Personen auszusezenden Straffen sich zu verhalten haben, und daß besonders nur diejenige mit dem Thurn in gewißen Fällen abgestrafft werden sollen, welche die verwürckte Straffen nicht mit Geld zu bezahlen vermögen; Nachdeme Uns aber zu vernehmen gekommen, daß deme von Unsern Ober- und Staabs-Beamten nicht nachgelebet werde, so finden Wir Uns hierdurch veranlaßt, Euch anmit zu sträcklicher Beobachtung dieser Verordnungen anzuweisen, das Interesse unsers Fisci auch hierinnen bestens zu beobachten; Und da Uns auch mehrmahlen vorgekommen, daß Personen, welche begangener Verbrechen

†) S. die Sammlung der Kameral-Gesetze, da dieses Gesetz sich vorzugsweise auf herrschaftliche Kapitalien bezieht. Es wurde aber den 22sten März 1780 auch auf die milden Stiftungen ausgedehnt. Vergl. das Gen.-Rescr. vom 24. Mai 1663, §. 60.

839) Aus der Sammlung von Ebingen. Den Beamten wird aufgegeben, Brauknechte, welche in der Fremde in Arbeit treten wollen, entweder mit legalen Lehrbriefen von einer Bierbrauer-Lade, oder, wenn eine solche zu entfernt wäre, mit einem Attestat von der Ortsobrigkeit zu versehen, daß sie bei einem ehrlichen Meister ordnungsmäßig gelernt haben.

840) Ebinger Sammlung.

halber zur gefänglichen Verhafft und Inquisition kommen, vor das Wintters Zeit bey Einheizung der Gefängnuß von Herrschaffts wegen abgebende Holz, unter denen Inquisitions-Thurn- und Azungs Kosten zu deren Bezahlung sie allenfalls condemnirt worden, nichts in Aufrechnung gebracht worden; Als haben die Staabs-Beamte in Fällen, da bey Inquisitionen auf Verhaffte Winters Zeit zu Einhaizung der Gefängnuß Holz abgegeben wird, in die zur Decretur unterthänigst einsendende Inquisitions-Thurn- und Azungs-Kostens Consignationen, auch ein billiges vor das abgegebene Holz einzubringen, und von denen Inquisiten, welche derley Unkosten zu bezahlen haben, einzuziehen.

Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 8ten Julij. 1774.

Ex speciali Resol. Serenissimi Domini Ducis.

Stocmajer.
Moser.

1365.

General-Rescript, das Handelsrecht der auswärtigen Kammacher betreffend,

vom 8. August 1774 [841]).

1366.

General-Rescript, die Reinigung der Kamine betr.,

vom 1. März 1775 [842]).

---

841) Aus der Sammlung von Ebingen. Den ausländischen Kammachern soll, conform mit Art. 16. der Kammacher-Artikel (oben Nr. 1135.), nicht gestattet werden, auf Jahrmärkten vor 12 Uhr ihre Waaren auszulegen.

842) Ebinger Sammlung. Unter Einschärfung der Landfeuer-Ordnung von 1752 Thl. I. §. 5. wird ferner verordnet, „daß in den Städten auf dem Land des Jahrs, und zwar in den Quartalen Lichtmeß, Georgii und Martini wenigstens 3. mal, in den Flecken und Dörfern aber, und hauptsächlich in den WaldGegenden, wo das Holz nicht menagirt, sondern außerordentl. starck gefeuert wird, gleichermaßen unfehlbar 3. mal, und nach Erfordernuß und Beschaffenheit der Umstände auch 4. mahl das Jahr hindurch die Camine gefegt: übrigens aber bey den Becken, Wirthen, Mezgern und andern dergleichen starck feurenden Personen solche Säuberung, so wie überhaubt in den Caminen, welche alltäglich starck gefeuert werden, wo das vierteljährige Säubern nicht vor hinlänglich erachtet wird, nach Gut Befinden der Caminfeger und nach Beschaffenheit der Umstände alle 6. biß 8. Wochen richtig und ohne Einhalt oder Hindernuß vorgenommen werden solle." Vergl. die Gen.Verordn. vom 13. April 1808, lit. D, Nr. II.

1367.

General-Rescript, die Verwaltung und das Rechnungswesen bei den Stiftungen betreffend,

vom 15. Mai 1775 [843]).

1368.

General-Rescript, die Einführung von Armen-Berichten betreffend,

vom 24. Juli 1775 [844]).

Nachdeme Seine Herzogliche Durchlaucht aus unermüdeter Landes vätterlicher Vorsorge den gnädigsten Entschluß gefaßt, in Höchst dero samtlichen Herzoglichen Landen die- mit gutem Erfolg in einigen Städt und Aemtern eingeführte Armen-Versorgungs-Anstalten allgemein machen zu lassen; So ist zugleich Höchst dero gnädigster Befehl, daß von jedem Herzoglichen Ober- und Staabs-Beamten in dem gewöhnlichen- auf Georgii jeden Jahrs einzuschickenden Manufactur-Bericht die unterthänigste Anzaige beygefüget werden solle, wie die Armen- Arbeits- und Bettel-Anstalten in dem ihme gnädigst anvertrauten Ober- und Staab-Amt eingeführt- im Gang erhalten- und verbessert worden. Decretum Marpach den 24ten Julii. 1775.

Carl.

1369.

General-Rescript, das Einsetzen in die Lotto's betr.,

vom 7. August 1775 [845]).

---

843) Sammlung von Ebingen. Die gemeinschaftlichen Oberämter werden angewiesen, die Rechnungen der Stiftungen zeitig abzuhören, die Relationen ohne Verzug zu erstatten, auch für Erhaltung und Vermehrung des Vermögens der Stiftungen pflichtmäßig besorgt zu seyn.

844) Ebinger Sammlung.

845) Ebinger Sammlung. Den Lotto-Collecteurs wird die Anborgung von Lotto-Schulden und die Annahme von Pfändern, statt baaren Geldes, verboten. Vgl. G.R. vom 27. Juni 1772 und vom 19. Apr. 1779.

1370.

General-Rescript, die Befugniß zum Weinschank betr., vom 26. August 1775 [846]).

1371.

General-Rescript, die Zusätze zu den Unzuchtstrafen betreffend, vom 31. August 1775 [847]).

1372.

General-Rescript, die Armen-Anstalten, Bettler und Collectanten betreffend, vom 3. October 1775 [848]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Gleichwie der Flor, die Sicherheit und der Wohlstand Unserer Herzogl. Lande der Gegenstand Unserer Landes-Vätterlichen unermüdeten Sorgfalt und Wachsamkeit ist und allezeit seyn wird; Also haben Wir auch im kleinen Unser huldreichestes Augenmerk unabläßig darauf gerichtet, und daher unter anderm zu Versorgung der Armen, und zu Abstellung des Gassen- und Strassen-Bettels in zerschiedenen Unsern Herzogl. Ober-Aemtern die würksamste Anstalten getroffen, welche Wir auch in sammtlichen Unsern Herzogl. Landen allgemein gemacht wissen wollen.

Da Wir aber bey dieser Gelegenheit mißliebig in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder auswärtige Collectanten und Patenten-Träger in Unsere Herzogl. Städte und Aemter sich einschleichen, und entweder blos unter Vorweisung der- von ihren Obrig-

846) Die Abgabe von Wein maßweise, insbesondere an die sogenannte Lehenleute, d. h. Solche, welchen das Jahr hindurch Geld auf Wein geliehen wird, wird, sowohl gegen baares Geld, als auch auf Abrechnung, verboten.

847) Aus der Sammlung von Ebingen. Es wird verfügt, daß die Zusätze für das Waisen- Zucht- und Arbeits-Haus, (das sogenannte Surplus) bei Accorden über Unzuchtstrafen nicht inbegriffen- sondern, gleich den Taxen, besonders eingezogen und abgeliefert werden sollen.

848) Archiv des Innern. Vergl. das G.R. vom 2. März 1772, welchem den 28. März 1772 eine Erinnerung an die über Abschaffung des Straßenbettels bestehenden Verordnungen nachfolgte und die Citate zu der Landes-Ordn. von 1621, tit. XXVI.

keiten und Herrschaften erhaltenen Patente, ohne Unsere Landes-herrliche Erlaubnuß, Collecten einsammlen, oder auch dergleichen Unternehmen damit bescheinigen, daß sie sich durch Vorzeigung ihrer Collecten-Bücher legitimiren, Unsere Herzogl. Residenz betretten- und aus den Herr- und Landschaftlichen Cassen Beyträge erhalten zu haben, auch hierdurch glaubend machen wollen, als ob ihnen die Erlaubnuß zum collectiren im Land dadurch stillschweigend ertheilt worden wäre; Wir aber dergleichen, ohnehin wider Unsere Herzogl. Verordnungen laufenden- und Unsern Herzogl. Unterthanen, auch den piis corporibus, zur Last fallenden Mißbrauch ein vor allemahl abgestellt wissen wollen; So ist Unser gnädigster Befehl, Du sollest zu solchem Ende die gemessenste Vorkehr treffen, daß von nun an alle solche Collectanten und Patenten-Träger, wann sie nicht Unsere Landes-herrliche Erlaubnuß und Legitimation haben und vorzeigen können, abgewiesen und ihnen weder von piis corporibus und ærariis publicis noch von Privatis, unter irgend einem Vorwand, mehr etwas abgegeben werde.

Was die arme- dem Bettel nachgehende Leute, die kein gewisses Heimwesen haben, gleichwohl aber im Land oder Schwäbischen Crayß gebohren sind, betrifft; So ist es mit solchen bey Einführung der Armen-Anstalten also zu halten, daß

1.) diejenige, welche kein gewisses Heimwesen haben, gleichwohl aber im Land gebohren sind, nicht nur in ihren Geburts-Ort verwiesen- und daselbst gleich andern Armen durch verschaffende Arbeits-Verdienste und Allmosen nach Beschaffenheit der Umstände versorgt- sondern auch solche Arme durch mitzugebende Conducteurs von Ort zu Ort dahin abgeschikt- hingegen

2) diejenige, welche kein gewisses Heimwesen haben, aber doch im Schwäbischen Crayß gebohren sind, ebenfalls von Ort zu Ort durch Conducteurs aus Unsern Herzogl. Landen hinaus- und biß an die disseitige Gränzen begleitet werden sollen. Damit aber bey Einführung der Armen-Anstalten dem Anlauf der auswärtigen und fremden Bettler um so zuverläßiger vorgebogen werden möge, so verordnen Wir gnädigst, Du sollest denen an das Dir gnädigst anvertraute Ober-Amt angränzenden auswärtigen Herrschaften und Obrigkeiten, oder derselben Beamten, so bald diese Anstalten bey Dir eingeführt seyn werden, gebührende Notification davon machen, dieselbe um Abhaltung ihrer Unterthanen und Amts-Untergebenen, von dem Bettel in disseitigen Landen behörig requiriren- und ihnen dabey nicht verhalten, daß die dennoch sich einfindende dergleichen Bettler nicht nur keines Allmosens- sondern vielmehr auf dem Betrettungsfall gebührender Strafe sich zu gewärtigen haben werden.

Hiernach hast Du Dich sträcklich zu achten, dann es geschiehet daran Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen. Kirchheim, den 3. October 1775.

1373.

General=Rescript, die Einlieferung der Sträflinge in das Zuchthaus betreffend,

vom 6. October 1775 [849]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Demnach Uns von Unserm Cammer Rath und Pfleeger des Zucht= und Arbeits=Hauß in Ludwigsburg unterthgst. angezeigt worden, was maßen eine Zeit her je länger je mehr, die Zucht= und Sträflinge, wann sie gleich aigenes Vermögen besizen, dannoch in jenes bloß und mangelhafft an Kleidern und Zugehör aus Ursachen eingeliefert worden seyen, weil einige Unserer Ober Beamten in der irrigen Meynung stehen, als ob die Zucht Hauß Anstalt verbunden seye, den Zücht= und Sträflingen die abgängige Kleider Stücke ohne Unterschied anzuschaffen, und selbige während ihrer Zucht= und Straff Zeit nach allen Theilen damit zu versehen; Und nun aber Unsere Herzogl. Zucht= und Arbeits=Hauß=Pfleeg=Casse mit Anschaffung oder Erhaltung der Zücht= und Sträfflinge ihrer Kleider=Stücke so lange nicht belästigen zu laßen wißen, so lange die Zücht= und Sträfflinge vermögend sind, solche sich selbst anzuschaffen, und von aigenem zu bestreiten; Als befehlen Wir Euch gnädigst, ihr sollet die Vorkehr treffen, daß die ins Zucht=Hauß künftig abschickende Personen, welche auf irgend eine Art etwas an Vermögen haben, jedesmahl vorhero mit denen nöthigen Kleider Stücken versehen, und damit unterwegs keine Verwendung vorgehen möchte, solche im Lieferungs=Schein kürzlich specificirt werden sollen, woferne aber je eine solche einschickende Person lediglich nichts weder würcklich noch künftig vorläufig zu hoffen haben würde; So habt ihr solches ebenfalls in Lieferungs=Schein beysezen zu laßen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 6ten October 1775.

A. H. Weickersreuter.

J. U. Eisenlohr.

---

849) Ebinger Sammlung. Vergl. die neueste Bestimmung der Verf. vom 18. Febr. 1826, in der Samml. der Gerichtsges. Thl. IV. Nr. 1324.

1374.

General-Rescript, die Capital-Anlehen bei den Stiftungen betreffend,

vom 11. November 1775 [850]).

1375.

Rescript, die Bestrafung des zweiten Rückfalls bei Unzucht-Vergehen betreffend,

vom 27. November 1775 [851]).

1376.

General-Rescript, erlaubt den Verkauf aller Schafe ins Ausland,

vom 13. April 1776 [852]).

---

†) General-Rescript, die Gratialien-Gesuche betr.,

vom 20. April 1776.

---

850) Ebinger Sammlung. Es wird verfügt, daß bei den Stiftungen keine Kapitalien mehr ausgeliehen werden sollen, ohne daß zuvor die Unterpfandszettel dem Kirchenrath vorgelegt- und von diesem genehmigt worden seyen. — Durch G.-R. v. 3. April 1779 wurde verordnet, daß bei, die Summe von 100 fl. übersteigenden, Geld-Anlehnungen der Stiftungen die Concession bei der Regierung nachgesucht, bei geringeren Anlehen aber die Cognition: ob die Stiftung genugsam gesichert seye? den Beamten überlassen werden solle. In jenem Fall seye Taxe zu zahlen, in diesem nicht.

851) Auf ein Anbringen des Ehe-Gerichts wird verfügt, daß bei Mannspersonen in diesem Falle (statt der in dem G.-R. v. 12. Oct. 1747 bestimmten einjährigen Zuchthausstrafe) zu der doppelten Scortationsstrafe ein Zusatz von 10 bis 20 fl. zu machen seye.

852) Ebinger Sammlung. — Vergl. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. LXXXII. §. 18, deren Beschränkung durch dieses Gen. Rescr. aufgehoben wird.

†) S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

†) General-Rescript, die Bestrafung der Kassenreste betreffend,

vom 22. Juni 1776.

1377.

General-Rescript, die Beförderung des Weinhandels und das verbotene Mischen des Weines mit Obstmost betr.,

vom 30. Juli 1776[853]).

Carl, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Gleichwie in Unsern Herzogl. Landen, wovon ein beträchtlicher Theil mit Wein-Wachs gesegnet ist, das Wein-Commercium immerhin einer von denjenigen Gegenständen bleibt, welche um ihres auf den allgemeinen Nahrungs-Stand habenden grosen Einflusses willen eine besondere Aufmerksamkeit verdienen: So haben Wir nach Unsrer unermüdeten Sorgfalt vor das Wohl Unsrer lieben und getreuen Unterthanen Uns von jeher angelegen seyn lassen, das Wein-Commercium auf alle mögliche Weise zu befördern, und die Anstände, die dessen Emporbringung verhinderlich seyn könnten, aus dem Weeg zu räumen.

Die von Zeit zu Zeit in Wein-Sachen erlassene General-Rescripten sind eben soviel laut redende Zeugen Unsrer dißfalls hegenden Landes-Vätterlichen Gesinnungen. Und Wir hätten wünschen mögen, daß die gemachte zerschiedentliche Anordnungen hinreichend gewesen wären, dem Zerfall des Weinhandels vorzubeugen, wovon sich von Tag zu Tag mehrere Proben veroffenbaren. Die viele auf einander gefolgte Fehl-Jahre, und der deswegen allzuhoch angestiegene Preis der Weine mögen neben andern Umständen hieran ebenmäsigen Antheil haben. Hingegen ist Uns zuverläsig hinterbracht worden, daß die haubtsächlichste Schuld davon der sehr frequent gewordenen Verfälschung des Weins mit Obs-Most beizumessen seye, womit gewinnsüchtige Leute, ohne durch das angelegte ernstliche Verbot, und auf den Uebertrettungs-Fall gesezte harte Strafen sich zurückhalten zu lassen, einen unerlaubten Vortheil sich gemacht, dadurch aber den Neccar-Weinen den Credit bey Ausländern theils geschwächt, theils ganz benommen haben.

Um diesem verderblichen Unwesen Einhalt zu thun, und zu

---

†) S. die Samml. der Gerichts-Ges. Thl. III. Nr. 417.

853) Orig. Urkunde aus der Sammlung von Ebingen. Vergl. die G.-R. v. 18. Septbr. 1650, 26. Octbr. 1747, 24. Septbr. 1768.

verhindern, damit wenigstens von dieser Seite her dem Weinhandel vor das künftige kein weiterer schädlicher Eintrag geschehe, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, wiederum eine Herzogl. Wein-Deputation anzuordnen, und von solcher standhafte Vorschläge zu erfordern, wie eines theils bey der nothwendigen Erzeugung des Obs-Mostes der Vermischung desselben mit dem zum Verkauf bestimmten Wein auf eine zuverläsige Art vorzubeugen, und wie andern theils das Wein-Commercium überhaubt wieder in bessere Aufnahm zu bringen seyn möchte.

Nachdem Wir nun die von besagter Wein-Deputation an Uns gebrachte unterthänigste Vorschläge Höchst-Selbsten genau erwogen, und dabei gefunden, daß in den sowohl von Unsern Regiments-Vorfahren als von Uns Selbst von Zeit zu Zeit erlassenen Herzogl. Verordnungen, und besonders in dem General-Rescript vom 3. Sept. 1751. bereits alles ausgewählt ist, was auf die Beförderung des dißländischen Wein-Commercii nur immer einen nüzlichen Bezug haben mag, mithin es dißfalls nicht sowohl um neue Geseze, als vielmehr darum zu thun ist, daß den schon vorhandenen mit dem gehörigen Eifer nachgesezt werde: Als wiederholen Wir vorderist alles dasjenige, was in den vormaligen General-Rescripten in Absicht auf die Beförderung des Weinhandels heilsames angeordnet worden, soviel davon bei inzwischen veränderten Umständen sich etwa nicht selbst aufgehoben, und wollen dessen sträkliche Beobachtung sowohl Unsern Herzogl. Beamten, als allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen auf das nachdrücklichste hiemit nochmalen eingeschärft haben.

Was hingegen die dem auswärtigen Wein-Verschluß so nachtheilige Vermischung des Weins mit Obs-Most anbelangt, welche zwar schon mehrmalen, und besonders in dem General-Rescript vom 26. Oct. 1747. und 24. Sept. 1768. bey Strafe der Confiscation untersagt worden: So bestätiget die Erfahrung, daß die zu Verhütung dergleichen Wein-Verfälschung bisher gebrauchte Mittel diesen Endzweck zu erreichen nicht ganz zulänglich gewesen, indeme die hierunter vorgegangene Excesse, so sehr auch die Klagen darüber von allen Orten her sich gehäuft, gar selten entdekt, mithin die Uebertretter ihren sträflichen Unfug fortzusezen, und in das grössere zu treiben immer frecher gemacht worden.

Es will also, um das ohnehin zum grösten Nachtheil des ganzen Landes darnieder liegende Wein-Commercium von seinem weitern und gänzlichen Zerfall zu retten, unumgänglich nöthig seyn, den ernstlichen Bedacht auf solche Mittel zu nehmen, wodurch bei dem erzeugenden vielen Obs-Most vor das künftige diesem Misbrauch auf eine zuverläsige Art begegnet, und dessen Vermischung mit dem zum Commercio bestimmten Wein möglichst verhindert werde.

Es hat dabei gar nicht die Meynung, daß Unsern lieben und getreuen Unterthanen die Gelegenheit, ihr pflanzendes Obst, welches an vielen Orten einen vorzüglichen Theil ihrer Nahrung aus-

macht, zum Nuzen zu bringen, entzogen, oder allzusehr eingeschränkt werden solle, und bleibt daher

1.) nach der schon in den ältern Verordnungen de Annis 1697. 1747. und 1751. enthaltenen Begünstigung Obs-Most zu machen, und solchen einzukellern ohne Ausnahm und Einschränkung jedem Unterthanen auch noch fürohin unbenommen. Und da

2.) die Umstände oft so beschaffen sind, daß sie die Vermischung des entweder nicht trinkbar erwachsenen- oder im Preis allzuhoch stehenden Weins dem gemeinen Mann und andern unbemittelten Personen nothwendig machen: So wollen Wir hierunter es bei der auf zerschidene ältere Rescripten sich gründenden Erlaubniß zwar noch ferner belassen, dabei aber gnädigst verordnen, daß diese Vermischung jedesmal urkundlich geschehen, und dergleichen gemischter Wein blos als ein Hauß-Trunk, und nicht zum Commercio gebraucht werden solle.

3.) Den puren Obs-Most kann jeder, der sich damit abgeben will, auszäpfen. Neben dem Obs-Most aber zu gleicher Zeit Wein auszuschenken, soll niemand gestattet, auch kein Obs-Most an Auswärtige, es mögen hernach enclavirte, oder nicht enclavirte ausländische Orte seyn, verkauft, oder sonst verschlossen werden, immasen dessen Verschluß ausser Lands indistincte verbotten, und der Handel mit Obs-Most nach dem General-Rescript de Anno 1747. blos auf den Verschluß im Land eingeschränkt bleibt.

4.) In Ansehung des mit Obst-Most vermischten Weins hat es bei den ältern Verordnungen, welche dessen Verkauf auf die Ax sowohl in- als ausser Lands verbieten, sein unabänderliches Bewenden, wie dann auch das Auszäpfen dergleichen gemischten Weins allen, die Wirthschaft treiben, es mögen Schild- und beständige Gassen-Wirthe, oder andre Weinschenken seyn, nochmal auf das ernstlichste hiemit untersagt wird, von welchem Verbot gleichwolen die durchgehends mit geringem Weinwachs versehene Städt und Aemter, Urach, Pfullingen, Tübingen, Bebenhausen, Neidlingen, Kirchheim, Köngen, Denkendorf, Nürtingen, Neufen und Herrenberg ausgenommen sind, als welchen Wir in Verfolg des Rescripts vom 19. Sept. 1768. ihre erzeugende aigene Weine mit Obs-Most zu vermischen, und diesen Mischling entweder auszuzäpfen, oder innerhalb ihrer Amts-Bezirke auf die Ax zu verkaufen, unter der nehmlichen Modification noch fernerhin, und in so lang, bis etwa die Umstände im Ganzen sich ändern, und eine andre Verfügung erhaischen, gnädigst gestattet haben wollen.

5.) Wann es darauf ankommt, wie den Contraventionen gegen dasjenige, was in Ansehung des Obs-Mostes erlaubt bleibt, vorzubeugen, und wie insbesondre die Verfälschung des zum Verkauf bestimmten Weins mit Obs-Most pro futuro nicht allein zu verhüten, sondern auch bei hierunter etwa vorgehenden Schlaichen in der Sache auf einen Grund zu kommen seyn möchte: So hat man zwar diesen Endzweck dadurch zu erhalten vermeint, daß den Kiefern in ihren Aid mit aufgegeben worden, die in ihren Kunden-

Kellern geschehende Vermischung des Weins mit Obs-Most, wovon dieselbe die beste Wissenschaft haben können, bey ihrer vorgesezten Obrigkeit behörig anzuzeigen, um sofort mit der weitern Untersuchung vorgehen zu können. Nachdem aber diese Anordnung nicht die gehofte Wirkung gehabt, auch sonsten hiebei zerschiedene Bedenklichkeiten obwalten: So wollen Wir dasjenige, was wegen der Kiefer, der schuldigen Delation halber, in mehreren General-Rescripten vestgesezt worden, dahin gnädigst abändern, daß die Kiefer nicht mehr als Delatores necessarii angesehen, sondern in Zukunft allein darauf vergelübdet werden sollen, zu Vermischung des Weins mit Obs-Most in ihren Kunden-Kellern weder vor sich, noch durch die Ihrige verhülflich zu seyn, und auf keinerley Weise dazu etwas beizutragen, wohingegen auch den Kiefer-Knechten und Kiefer-Jungen respective beim Aufführen und Einschreiben das Verbot, sich zu keiner dergleichen Vermischung gebrauchen zu lassen, jedesmal bei Ober-Amt ernstlich einzuschärfen ist. Sodann finden Wir

6.) vor nöthig, daß in jedem Ort, wo viel Wein erzeugt, oder eingekellert wird, besondre Keller-Visitatores, und zwar nach Erforderniß der Umstände 2. 3. bis 4. aufgestellt werden, wozu der Magistrat in Unsern Herzogl. Residenz-Städten aus der Burgerschaft ehrliche und tüchtige Männer zu wählen, und solche vor ihrer Verpflichtung auf den ihnen zu entwerfenden besondern Staat Unsrer gnädigst angeordneten Herzogl. Wein-Deputation nahmhaft zu machen hat. In den übrigen Land-Städten aber, so wie in den Flecken und Dorfschaften kan diese Keller-Visitation durch die gewohnliche Wein-Unterkäufer verrichtet, und leztern dißfalls das nöthige mit in ihre Incumbenz aufgegeben werden.

7.) Ein jeder, der Obs-Most einzulegen Willens ist, solle vorher, ehe er solchen in seinen Keller bringt, bei dem Ober-Amt, oder in Flecken und Dörfern bei dem Amtmann, Schultheissen rc. sich angeben, und neben seinem Namen das ohngefähre Quantum seiner vorhabenden Most-Einlage aufzeichnen lassen. Ueber alle diese zum Obsmost-Einlegen sich angebende Personen hat

8.) das Ober-Amt, oder wer im Ort den Stab führt, eine richtige Consignation zu halten, und in solcher jedesmal den Tag, wann dieser oder jener dazu sich angegeben, mit zu bemerken.

9.) Sobald jemand auf die vorgeschriebene Weise bey seiner vorgesezten Instanz zum Obsmost-Einlegen sich gemeldet, solle dem bestellten Keller-Visitatori davon Nachricht ertheilt werden, welchem

10.) sodann obligt, in den Keller desjenigen, der Obs-Most einlegen will, sich zu begeben, alle darinn befindliche ganz leere oder auf dem Stimmel liegende Fäßer nebst ihrem ungefähren Gehalt von dem Eigenthümer sich zaigen zu lassen, selbige zu notiren, und alles dieses zu Haus in ein besondres Verzeichniß einzutragen.

11.) Alle diejenige, welche Obs-Most eingekellert, sind hierauf schuldig, gleich nach dem Herbst, wann die Weinlese vorbei, und

wenigstens acht Tage vor Martini dem Keller-Visitatori über ihre samtliche Einlage sowol an Obs- als Wein-Most eine Specification zuzustellen, in welcher deutlich zu bemerken ist, wieviel Aimer von beederlei Gattung jeder aus seinen aigenen Güthern erhalten, und wieviel derselbe auch wo? und von wem dazu erkauft habe. Alsdann sollen

12.) die Keller-Visitatores um Martini herum sich selbst wiederum in jeden Keller begeben, und von dem Eigenthümer, welcher seine Fässer, worinn entweder purer- oder in Gegenwart des Keller-Visitatoris zum Hausbrauch urkundlich vermischter Obs-Most ligt, mit einem besondern Zeichen zu versehen hat, sich anzaigen lassen, wie viel von den vorhin als leer notirten Fässern entweder mit purem Obs-Most oder Wein-Most angefüllt worden, und wann der Erfund mit den über den eingelegten Obs- und Wein-Most übergebenen Verzeichnissen nicht übereinstimmt, oder sonst ein Verdacht sich ergibt, daß dieser oder jener mehr Obs-Most, und weniger Wein-Most, als in den Specificationen angegeben worden, eingekellert haben, mithin ein oder das andre Faß mit vermischtem Obs- und Wein-Most angefüllt seyn dörfte: So haben

13.) die Keller-Visitatores davon dem Ober-Amt oder sonstigen Instanz die pflichtmäsige Anzaige zu machen, welches sofort sich zu bestreben hat, durch sorgfältige Nachschlagung und Gegeneinanderhaltung der Herbst- Zehend- und Accis-Register auf einen Grund zu kommen, ob weniger Wein-Most eingelegt worden, als der Keller-Innhaber in seiner Verzeichniß aus eigenen Weinbergen erhalten, oder von andern erkauft zu haben angegeben. Und wann hiedurch die Unrichtigkeit der übergebenen Verzeichniß sich verificirt, oder auch durch die Vernehmung derjenigen Personen, von welchen der in der Verzeichnis angegebene Obs-Most erkauft worden, weiter sich ergibt, daß einer mehr Obs-Most, als er in seine Verzeichniß eingesezt, in seinen Keller bekommen: So hat

14.) das Ober-Amt mit der Special-Untersuchung vorzugehen, zu dem Ende den Eigenthümer des Kellers vor sich zu fordern, selbigem alle diese verdächtige Umstände vorzuhalten, und zu trachten, ihn sowohl hierdurch, als durch die mit dem Wein selbst allenfalls anzustellende weitere Proben von der unternommenen Vermischung seines eingekellerten Weins mit Obs-Most zu überzeugen, sofort den Erfund jedesmal mit Beischluß des Protocolls an Unsre Herzogl. Regierung zur Verfügung des weitern einzuberichten.

Ohneracht Wir nun nicht zweiflen, es werden Unsre liebe und getreue Unterthanen um ihres darunter versirenden eigenen Nuzens willen diesen Unsern Anordnungen mit schuldigem Gehorsam sich fügen; so haben Wir jedoch in Absicht auf diejenige, bei welchen die heilsamste Geseze nur in so fern einen Eindruck machen, als sie im Uebertrettungs-Fall vor empfindlichen Strafen sich fürchten müssen, hiemit ausdruckentlich noch anhängen wollen, daß

15.) gegen diejenige, welche nach Nr. 7. beim Ober-Amt, oder

ihren sonstigen Vorgesezten zum Obsmost-Einlegen sich anzugeben unterlassen, und doch hernach Obs-Most einlegen, mit der Confiscation des in ihrem Keller antreffenden Obs-Mostes, wann er auch nur zum Hausbrauch eingelegt wäre, unfehlbar werde fürgegangen werden. Und wann

16.) einer sich beigehen liesse, über seinen eingelegten Obs-Most das Nr. 11. anbefohlene Verzeichniß in der bestimmten Zeit den Keller-Visitatoribus nicht zu übergeben, oder auch in solches Verzeichniß weniger Obs-Most, als wirklich eingelegt worden, einzubringen: So sollen demselben nicht allein der gar nicht angezaigte, sondern auch der mehr erfundene Obs-Most, und in beederlei Fällen das ganze Quantum Obs-Most, so in seinem Keller vorgefunden wird, es seye viel oder wenig, und wozu auch selbiger bestimmt gewesen seyn mögen, ohne zu hoffen habenden Nachlaß confiscirt werden. Diejenige aber, welche

17.) einer boshaften Vermischung des Weins mit Obs-Most, (das, was jeder zu seinem aigenen Hausbrauch urkundlich vermischen mag, ausgenommen) sich schuldig machen, gedenken Wir neben der Confiscation des vermischten Weins nach befindenden Dingen noch mit einer weitern Geld- oder Leibs- und Zucht-Haus-Strafe belegen zu lassen. Und gleiche Strafe soll auch

18.) in dem Fall statt haben, wann die verbottene Vermischung des Weins mit Obs-Most durch die Keller-Visitatores mittelst obiger Anstalten nicht entdeckt, sondern erst nachgehends beim Verkauf auf die Ax, oder beim Auszäpfen des vermischten Weins offenbar wird, ohne darauf zu sehen, ob die Vermischung vor oder nach dieser neuen Anordnung vorgegangen. Weßwegen dann

19.) die jeden Orts angestellte Wein-Unterkäufer, welche den Unterscheid, ob ein Wein ächt oder verfälscht sey, vor andern wissen können, und sollen, unter Verweisung auf ihre Pflichten und Aid nochmalen auf das nachdrücklichste zu erinnern sind, daß sie bey jeder Gelegenheit, und ohne Rücksicht der Person auf alle Vermischungen des Weins mit Obs-Most ein wachsames Aug haben, bey entstehendem Verdacht sorgfältige Kundschaft pflegen, wann die Sache nur im geringsten unlauter ist, davon bey Ober-Amt sogleich die Anzaige machen, und sich hierunter keine Saumsal oder Connivenz, vielweniger aber eine sträfliche Collusion, bei ansonst zu gewarten habender schwerer Ahndung, zu Schulden kommen lassen, auch überhaubt ihrem Amt, ohne Nebenabsichten und allein zum Besten des Wein-Commercii, in allen Stücken behöriges Genüge leisten sollen. Uebrigens bleibt

20.) dem Gutbefinden der Keller-Visitatorum anheimgestellt, diesen oder jenen Keller, worein viel Most eingelegt worden, so oft sie es nöthig erachten, besonders wann zwischen der Zeit verdächtige Data sich äussern, ohne Wiederrede oder Hinderniß des Eigenthümers zu visitiren. Hingegen muß neben der oben ad Nr. 12. angeordneten jährlichen Keller-Visitation auch alle Jahre jedesmal vor dem Herbst, ehe der neue Obs- und Wein-Most eingekeltert

wird, eine allgemeine Visitation vorgenommen werden, wobei das vom vorigen Jahr noch vorhandene Quantum von Obs=Most, oder zum Hausbrauch vermischten Wein genau zu examiniren ist, um aus dem über die wahrscheinliche Consumtion noch übrig gebliebenen Rest urtheilen zu können, ob nicht auf eine oder die andre Art etwas unerlaubtes vorgegangen seyn dörfte.

21.) Vor die mit Aufzeichnung des Obs=Mostes habende Bemühung werden den Keller=Visitatoribus von jedem Aimer Obs=Most, so eingekeltert wird, sechs Kreuzer, und von jedem Aimer, der verkauft wird, gleichfalls sechs Kreuzer zur Belohnung ausgesezt, welche Abgabe diejenige, welche Obs=Most einlegen, oder verkaufen, an die Keller=Visitatores unwaigerlich zu entrichten haben. Wobei Wir

22.) gnädigst vestsezen, daß jedem, der eine gegen diese Unsre Verordnungen vorgegangene Contravention auskundschaften und anzaigen wird, unter der Versicherung, verschwiegen zu bleiben, wann er anderst hinlängliche Data zum Beweis angeben kan, es mag hernach der Keller=Visitator, Wein=Unterkäufer, Kiefer oder sonst jemand seyn, von dem zur Confiscation kommenden Most oder Mischling die in den ältern General-Rescripten auf den dritten Theil des Werths bestimmte Delations=Gebühr jedesmal zuerkannt, und verabfolgt werden solle. Und da

23.) die von Uns neuerlich gnädigst nidergesezte Wein=Deputation bis auf Unsre anderweite höchste Verordnung in der Activitaet verbleiben, und was zu Beförderung des Wein=Commercii fernerhin dienlich seyn mag, Unsrer gnädigsten Intention gemäß zu besorgen sich angelegen seyn lassen wird: Als wollen Wir samtlich Unsre Herzogl. Ober= und Staabs=Beamte gnädigst hiemit angewiesen haben, sich in allen dahin einschlagenden Vorfallenheiten an Dieselbe zu wenden, besonders aber den Vollzug gegenwärtiger Verordnung, und die dabei allenfalls sich ergebende Anstände dahin einzuberichten, nicht weniger von dem Erfund der in der Folge geschehenden Keller=Visitationen von halb zu halb Jahr an eben dieselbe eine Anzaige zu machen.

Diese Unsre gnädigste Willens=Meinung habt Ihr also Euren Amts=Untergebenen zu ihrer Nachricht und schuldigsten Nachachtung gehörig zu publiciren, und jeden Orts darunter eine solche zuverläsige Bestellung zu machen, damit es an der pünctlichen Vollstreckung nirgends fehlen möge, immassen Wir Uns gnädigst versehen wollen, daß Ihr in einer Sache, welche Uns so nahe am Herzen liegt, zu Erreichung Unsrer Landes=Vätterlichen gnädigsten Absichten allen Eifer, wozu Euch Eure obhabende Pflichten verbinden, anwenden werdet, dessen Unterlassung Euch schwere Verantwortung, und Unsre höchste Ungnade unfehlbar zuziehen müßte. Daran beschiehet Unsre Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 30. Julii 1776.

Carl, H. z. W.

1378.

General=Rescript, die Chaussirung der Gemeinde=Wege betreffend,

vom 13. August 1776 [854]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme es sich in Unsern Herzoglichen Landen schon mehrmalen zugetragen, daß Communen von selbsten auf das Vorhaben verfallen sind, die durch ihre Markungen sich ziehende Vicinal-Strassen auf eigene Kosten chaussiren zu lassen. Und nun aber durch ein solches Unternehmen leichtlich ohne Wißen derer Commun-Vorstehere, welche keine Uebersicht vom ganzen haben, eine= denen von Seiten des Schwäb. Craißes in Straßen=Sachen festgestellten Haupt=Principiis zuwiderlauffende Absicht befördert, mithin eo ipso denen mit so großen Kosten bereits angelegten Craiß=Schlußmäßigen Heer= Land= und Commercial-Straßen zimlicher Abbruch gethan werden kan; Alß finden Wir vor nötig, euch hiemit die gnädigste Anweisung zu ertheilen, denen euch untergebenen Commun-Vorstehern zu bedeuten, daß sie in Zukunfft, wann allenfallß bei ihnen die Frage von Chaussirung eines Vicinal-Weegs auf Kosten des aerarii publici entstehen würde, von einem solchen Vorhaben jedesmahlen zuvor bei Unserer gnädigst nidergesezten Herr= und Landschafftl. Straßen=Deputation die unterthänigste Anzeige machen sollen, welche alsdann die Sache unter vorgängiger Communication mit Unserer Herzogl. Landrechn. Deputation in nähere Ueberlegung nehmen= und ein jedes Petitum von dieser Art mit beigefügtem unterthänigstem Gutachten Uns zur weiteren gnädigsten Entschließung vorzulegen nicht entstehen wird. Daran beschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 13. Aug. 1776.

Carl, H. z. W.

---

†) General=Rescript, das verbotene Geschenknehmen der Beamten betreffend,

vom 21. October 1776.

---

854) Ebinger Sammlung. S. Landes=Ordn. v. 1621. tit. LXXXVII.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 418.

1379.

Rescript, in Betreff des Seilerhandwerks,

vom 7. Dezember 1776 [855]).

1380.

General-Rescript, die Gebühren von der Mühlen-Visitation betreffend,

vom 22. Januar 1777 [856]).

1381.

General-Rescript, die Rettung verunglückter Menschen betreffend,

vom 1. März 1777 [857]).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Bliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es ereignen sich auch in Unsern Herzoglichen Landen mehrmal die leidige Fälle, daß Menschen entweder aus Schwermuth oder Verzweiflung sich selbst erhenken, oder in das Wasser stürzen, oder ohne ihr Verschulden durch Unglük zerschiedener Art in Lebens-Gefahr gerathen, daß sie auf solche unglükliche Weise in das Wasser fallen, bei grosser Kälte erfrieren, oder auch in Kellern von dem Brausen des neuen Weins, in Zimmern vom

---

855) Aus dem Archiv des Innern. Durch dieses Rescript wird der Verkauf des Rheinleins auf Märkten für frei erklärt, hingegen den Seilern das Recht zum ausschließlichen Verkauf von Leinöhl (neben den Handelsleuten) eingeräumt. Eine Bitte der Seiler, auch den Verkauf und die Zubereitung von Hanf ihrem Zunftzwang zu unterwerfen, wurde durch Rescript vom 18. Juli 1783 und wiederholt den 10. März 1803, abgewiesen.

856) Ebinger Sammlung. Die seit dem Jahr 1761 unter dem Namen Protocoll-Geld von jeder visitirten Mühle von den Communen eingezogene Gebühr von 15 kr. wird wieder abgestellt.

857) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Ein Rescript vom 28. Juli 1781 verordnete, daß dieses General-Rescript jährlich von den Kanzeln verlesen werden solle.

Kohlen-Dampf, in lang verschlossen gewesenen Gewölbern, Bronnen-Quellen, Wasser-Behältern, Cloaken ꝛc. durch giftige Dünste erstiket werden, welcherlei unglükliche Leuthe meistens zu Grund gehen müssen, wann die erforderliche Hülfe ihnen nicht in Zeiten wiederfährt, als durch welche viele derselben, wann gleich keine Empfindung, Wärme, Puls-Schlag und Athem mehr bei ihnen wahrgenommen worden, und nur die wirkliche Verwesung, so das einige untrügliche Zeichen des wirklichen Todes ist, noch nicht angesezt hatte, wiederum hergestellt, und bei dem Leben erhalten worden sind.

Wie es nun in dergleichen Fällen darauf ankommt, daß die dienliche Hülfs-Mittel schleunig, und soviel immer möglich ohne Zeit-Verlust vorgekehret werden; Wir aber berichtet worden sind, daß es an bedem bisher meistentheils theils aus Unwissenheit, theils aus Trägheit und Lieblosigkeit, oder auch aus einem unchristlichen und unvernünftigen Vorurtheil einer eingebildeten Unehrlichkeit gefehlet hat: Also sind Wir hierdurch bewogen worden, Unsere Landes-Vätterliche Vorsorge auch auf diese der menschlichen Gesellschaft so wichtige Angelegenheit zu erstreken, und wollen daher, nachdem Wir sowol die in dergleichen Fällen dienliche Hülfs-Mittel, und deren Anwendung, als auch die schädliche Hindernisse, und, wie diese aus dem Weeg zu räumen, genau haben untersuchen lassen, nunmehr zum ungezweifelten grosen Nuzen Unserer lieben und getreuen Unterthanen anmit so umständlich, als ernstlich gnädigst verordnet haben, wie künftighin jedermänniglich bei vorkommenden solchen leidigen Fällen sich zu verhalten habe. Und zwar

I.

Da bei dergleichen Verunglükten allervorderist das Haubt-Augenmerk darauf zu richten, daß ihnen soviel immer möglich eine schleunige Hülfe geleistet werde, indem bei langem Anstand die Rettungs-Mittel beschwerlicher und ungewisser, ja gar vergeblich werden, verordnen Wir

1.) so gnädigst als ernstlichst, daß keiner Unserer Herzogl. Beamten, Magistraten, oder Commun-Vorsteher sich beigehen lassen solle, bei vorkommenden solchen Unglüks-Fällen unnöthige Jurisdictions- oder Markungs-Strittigkeiten zu erregen, und dadurch die schleunige Hülfs-Leistung zu hemmen. Vielmehr solle jederzeit die nächste Obrigkeit sich angelegen seyn lassen, unverzüglich besorgt zu seyn, daß die erforderliche Rettungs-Mittel behörig, und so schnell, als immer möglich angewendet werden: Immassen das, was von einer Obrigkeit bei solchen Fällen zum Behuf der Rettung eines Verunglükten vorgenommen wird, niemal als ein Eingrif in die Jurisdictions- oder Markungs-Rechte angesehen, noch zu Begründung eines Besiz-Standes angeführet werden solle. Diesemnächst verordnen Wir

2.) gnädigst, daß der erste der beste, welcher einen solchen Verunglükten antrift, selbigem unverweilt Hülfe leiste, daß er, ohne die Herbeikunft Obrigkeitlicher Personen zu erwarten, noch

zu untersuchen, ob der Verunglükte vorsezlicher Weise, oder durch einen Zufall in die betrübten Umstände gerathen, ungeheissen sogleich Hand anlege, und den Cörper, wann er dazu hinlängliche Kräften hat, nach Beschaffenheit der Umstände aufhebe, aus dem Wasser ziehe, von dem Strik losschneide ꝛc. und an Orth und Stelle bringe, wo die weitern Rettungs-Mittel angewendet werden können. Würde aber einer allein nicht genugsame Kräften zum Herausziehen und Wegbringen des Cörpers haben, so solle er den ersten, der ihm aufstösset, zur Mithülfe aufrufen, oder, wann niemand in der Gegend sich finden liesse, in den nächsten Orth laufen, und die zu Aufhebung und Fortbringung des Cörpers nöthige Personen (wozu die Schultheissen und Commun-Vorsteher jeden Orths ungesäumt verhülflich seyn sollen) herbeiholen.

3.) Weil aber die leidige Erfahrung lehret, daß die Lieblosigkeit bei den meisten Menschen so groß und allgemein ist, daß sie, an statt ihrem Neben-Menschen in allen Gelegenheiten, besonders in Nothfällen, mit Hülfe beizuspringen, und hierunter ihre fürnehmste Menschen- und Christen-Pflicht zu beobachten und auszuüben, vielmehr, wo nicht gar über des Nächsten Unglük sich zu erfreuen, doch wenigstens kein Mitleiden und Barmherzigkeit vor ihn haben: So werden Wir durch Unser Herzogliches Consistorium veranstalten, daß die Gemeinden in einer schiklichen Casual-Predigt von der Pflicht, dergleichen verunglükten Menschen zu Hülfe zu eilen, und daß die Hintansezung derselben eine schwehre Verschuldung vor Gott seye, nachdrüklich und überzeugend belehret werden.

4.) Gleichwie nun solchergestalten ein jeder Mensch und Christ, besonders aber ein jedes Mitglied der burgerlichen Gesellschaft in seinem Gewissen überzeuget seyn muß, daß es verbunden seye, einem solchen Verunglükten beizuspringen; Und Wir daher nicht zweiflen wollen, daß ein jeder Unserer gnädigsten Erinnerung nachzukommen sich beeifern werde; in Ausübung dieser Pflicht aber einen und den andern vielleicht die Besorgniß eines ehrenrührigen Vorwurfs von andern zurükhalten möchte, wie dann in vorigen Zeiten man bei den Zünften sich jezuweilen hat einfallen lassen können, einem Zunftgenossen die seinem verunglükten Neben-Menschen geleistete Hülfe auf die unvernünftigste und sträflichste Weise zur Schande aufzurüken, und ihme deßhalben einen in seiner Profession und Nahrung nachtheiligen Vorwurf zu machen: Also wollen Wir jedermänniglich, besonders aber die Zünften vor dergleichen ungerechten und unchristlichen Vorwürfen, so lieb ihnen ist, Unsre höchste Ungnade zu vermeiden, ernstlichst verwarnet haben. Besonders aber sollen die Scharfrichter und Cleemeister sich nicht unterfangen, bei dergleichen Unglüks-Fällen, wann sie nicht von Obrigkeits wegen berufen werden, sich einzumischen, oder jemand um deßwillen, weil er an einer verunglükten Person Hand angelegt hat, nur im geringsten zu beeinträchtigen, massen widrigenfalls dieselbe mit harten Leibes-Strafen werden angesehen, oder nach befindenden Dingen gar aus Unseren Herzoglichen Landen ausgeschaft werden.

5.) Wann einem solchen Verunglükten die erste schleunige Hülfe geschehen, und er an Orth und Stelle gebracht ist, wo man die fernere Rettungs=Mittel veranstalten kan: So sollen von den Anwesenden einige unverzüglich dem nächsten Beamten, wie auch dem nächsten Physico und Chirurgo von dem Vorfall Nachricht geben, welche, besonders die lezte, sofort sich schleunig an den Orth, wo der Verunglükte hingebracht worden, begeben, und nach ihrer Amts=Obliegenheit besorgen sollen, daß alle mögliche Rettungs=Mittel vorgekehrt werden.

Weil aber in dergleichen Unglüks=Fällen die Physici und Chirurgi öfters nicht bald genug bei der Hand sind, und es gleichwol dabei fürnehmlich auf eine schleunige Hülfs=Leistung, und zugleich auch darauf ankommt, daß keine ungeschikte Mittel angewendet werden: So wollen Wir anmit

II.

Eine umständliche und deutliche Belehrung, wie mit solchen Verunglükten zu verfahren, gnädigst anfügen.

Es ist nemlich

A. Bei den Ertrunkenen zu beobachten, daß

a.) der Ertrunkene, so bald es immer möglich, aus dem Wasser gezogen, und in einer Stube, oder sonsten an einem bedekten Orth, welcher aber weder zu warm, noch auch einer Zugluft ausgesezt seyn darf, gebracht werde.

b.) Bei dem Ausziehen aus dem Wasser, und weiterer Fortbringung des Cörpers hat man sorgfältig zu verhüten, daß keine heftige noch gewaltsame Bewegung, wordurch Haupt, Halß und Brust durch Fall, Stoß und Druk Schaden leiden könnten, mit demselben gemacht werden; und ist besonders das bißher bei dem gemeinen Mann sehr gewöhnlich gewesene Stürzen auf den Kopf, oder Aufhängen an den Füssen, auch Rollen in Fäßern gänzlich zu unterlassen.

c.) Wann der Ertrunkene an den Orth, wo man die Rettungs=Mittel vornehmen kan, gebracht, und auf ein schikliches Lager geleget worden ist, so sind ihm vorderist die nassen Kleider von dem Leib zu nehmen, der ganze Cörper rein abzutroknen, und mit wollenen Tüchern, Teppichen, oder leicht gewärmten Betten zu bedeken; Wobei in Ansehung der Lage des Cörpers zu beobachten, daß er nicht auf den Rüken, sondern auf eine Seite geleget werde, daß der Oberleib samt dem Kopf etwas schregs in die Höhe gerichtet bleibe, und besonders der Kopf nicht hinterwärts hange.

d.) Der Mund des Ertrunkenen muß von dem Schleim und anderm etwa darinnen befindlichen Unrath mit einem in Wasser oder in Oehl getunkten leinenen Tuch gereiniget, und sofort in den Mund vermittelst eines Röhrleins, Federkiels, abgeschnittenen Messerscheide, oder anderer dergleichen Instrumenten warmer Odem, auch einige Mund voll Tabak=Rauch eingeblasen, bei diesem Einblasen aber die Nase des Ertrunkenen zugehalten werden.

Ferner soll man, sobald es seyn kan

e.) mit einem Tabaks-Clystier, oder in Ermanglung dessen mittelst zweier auf einander gesezten Tabaks-Pfeiffen in den After des Ertrunkenen warmen Tabak-Rauch zu bringen trachten, und damit nicht nur eine Zeit lang anhalten, sondern auch bei nicht gleich erfolgender Wirkung es wiederholen:

Ingleichen

f.) den Ertrunkenen, jedoch daß er beständig auf der Seite liegen bleibe, manchmal gelinde hin und her bewegen, und an dem ganzen Leib, besonders auf der Brust von der Herzgrube hinaufwärts, mit einem mit Brantwein oder Campfergeist benezten, oder in dessen Ermanglung mit zart gestossenem Salz bestreuten mäßig warmen Flanell reiben; die Nase von Zeit zu Zeit mit einer Feder küzeln, auch ein wenig Schnupf-Tabak in dieselbe blasen, und einen starken flüchtigen Geist z. E. Salmiak-Geist unter die Nase halten.

g.) Sobald ein Chirurgus auf den Plaz kommt, soll dem Ertrunkenen eine Ader, und zwar, wann es die Umstände erlauben, die Hals-Ader geöfnet, und 8 bis 10 Unzen Blut weggelassen werden.

h.) Wann auf alle diese Versuche mit dem Ertrunkenen keine Zeichen einigen Lebens bei demselbigen sich verspüren lassen, so soll man sich Mühe geben, ihme von Zeit zu Zeit einige Tropfen Salmiak- oder Hirschhorn-Geist, Eau de Carme, und dergleichen in lauem Wasser beizubringen.

Und da es

i.) hauptsächlich darauf ankommt, dem Cörper eine anständige Wärme mitzutheilen, so kan, weil die Erwärmung durch Feuer, oder heiße Zimmer, auch zur Winters-Zeit, als höchst schädlich zu vermeiden, diese Absicht vielmehr dardurch zu erhalten versucht werden, daß ein Bett mit warmer Asche, welche aber zuvor von allen etwa noch darunter befindlichen glühenden Kohlen sorgfältig zu reinigen, oder auch mit zartem warm gemachten Salz einige Zolle, oder etwa zwei quer Finger hoch bestreuet, sofort der Cörper darauf gelegt, und eben so hoch, jedoch daß das Gesicht frei bleibe, mit dergleichen Asche oder Salz bedekt, und darüber ein Tuch gebreitet werde, welches Mittel man mit Nuzen anwenden kan, sowol, wann bei dem Ertrunkenen bereits einige Zeichen des Lebens sich haben verspüren lassen, als auch, wann nach fruchtloser Anwendung aller vorgemeldter Mittel sonsten keines mehr zur Rettung übrig ist.

k.) Mit diesen Rettungs-Mitteln muß man fünf, sechs, und mehrere Stunden anhalten, und wann man darzwischen ausruhen will, den Cörper jedesmal mit mäßig gewärmten Tüchern bedecken. Dann wann schon mehrere Versuche vergeblich ablaufen, so muß man selbige doch immer wiederholen, weil nach der Erfarung das Leben sich öfters sehr spät wiederum äussert, und man in dergleichen Fällen außer der Faulnis kein gewißes Kennzeichen des wirk-

lichen Todes hat, mithin, solange diese nicht angesezet hat, sich immer noch Hofnung machen läßt, den Verunglükten wiederum zu dem Leben zu bringen.

B. Bei dem Versuch zu Wiederbelebung der Erfrornen hat man zu beobachten,

daß der Cörper unter ein Obdach, doch an einen ganz kalten Orth gebracht, und entkleidet, so fort mit Schnee, oder zerstossenem Eis gerieben, oder mit kaltem Wasser solang abgewaschen werde, bis sich in den Gliedern einige Wärme oder Beweglichkeit verspüren läßt. Unter diesem Reiben kan das Tabaks=Clystir applicirt, auch von Zeit zu Zeit warmer Odem durch den Mund eingeblasen werden. Sobald man an den Gliedern einige Wärme verspürt, ist der Cörper mit gewärmten Tüchern abzutroknen, in ein warm gemachtes Bett zu legen, und mit Flanell nach der oben bei den Ertrunkenen ertheilten Vorschrift fleißig zu reiben, bis sich nach und nach eine natürliche Wärme einfindet, wo sodann der Patient in ein mäßig geheiztes Zimmer gebracht, und nach den Umständen und dem Dafürhalten des Medici und Chirurgi mit dem weiters nöthigen zu seiner gänzlichen Erholung versehen werden kan.

C. Diejenige, welche in Zimmern vom Kohlen=Qualm, in Kellern von dem Dampf des neuen Weins, oder von giftigen Ausdünstungen lange Zeit verschloßen gewesener Gewölber, Bronnen=Stuben, Cloaken und dergleichen erstikt worden zu seyn das Unglük haben, müssen schleunig an die freie Luft gebracht, und, wann sie alsdann sich nicht von selbst erholen, in einem Zimmer, worinnen Fenster und Thüren offen zu lassen, nakend ausgezogen, sofort oft und lange mit kaltem Wasser begossen, und in Ansehung des Luft=Einblasens, Reibens mit Flanell auf dem Rükgrad, Herzgrube und Brust, Applicirung des Tabak=Clystiers, ingleichen des Aderlaßens auf eben die Art, wie die Ertrunkene, behandelt werden. Die Hülfleistende aber haben in diesen Fällen, um nicht gleicher Gefahr des Erstikens sich auszusezen, mit aller Behutsamkeit zu Werk zu gehen, und entweder dergleichen Keller, Gewölber, ꝛc. ehe sie sich darein wagen, vorher von den darinn verschlossenen bößen Dünsten durch Anzündung eines schnellen Feuers zu reinigen, oder zu trachten, die verunglükte Person mit Haken und Stangen allenfalls an den Kleidern mit solcher Vorsicht herauszuziehen, daß derselben durch die gebrauchenden Instrumenten keine Verlezung an dem Leib zugefüget werde.

Betreffend endlich

D. die Erhenkte, so solle ein jeder, der einen solchen Verunglükten zuerst erblikt, denselben ohne langes Zaudern losschneiden, und den Strik, oder Band, womit er sich erdroßelt hat, von dessen Hals ablösen, bei dem Losschneiden aber die Vorsicht gebrauchen, daß der Erhenkte dabei ein wenig in die Höhe gehoben, und dardurch sowol die engere Zustrikung des Bands, als auch der schnelle Fall des Cörpers auf den Boden verhindert werde.

Sodann muß der Cörper an einen Orth, wo frische Luft durch=

streicht, gebracht, die Kleidung überall, daß nichts davon feste anliege, aufgelöset, eine Ader geöfnet, und eine gute Portion Blut weggelassen, um den Hals, wo der Strik eingeschnitten, eine mit Eßig, Salzwasser, oder Campfergeist eingefeuchtete Leinwand umgeschlagen, durch den Mund warmer Odem eingeblasen, das Tabaks-Clystier applicirt, die Nase durch Vorhaltung eines flüßigen Geistes gereizet, mit dem Reiben an dem ganzen Cörper unermüdet angehalten. wann der Cörper bereits erkaltet wäre, derselbe durch warme Umschläge von Wein oder Brantwein, und andre in dergleichen Fällen gewohnliche Hülfs-Mittel zu erwärmen getrachtet, und wann endlich auf diese Versuche ein Zeichen des Lebens sich äußert, dem Verunglükten frisches Wasser, oder ein andrer labender Trank eingeflößet werden.

Gleichwie Wir aber

III.

mit denen in vorstehendem gegebenen deutlichen und umständlichen Vorschriften, welche aus vielfältigen von einer guten Wirkung begleitet gewesenen Erfarungen genommen worden, keine andre Absicht schon bemerkter maßen haben, als daß Wir, da mehrentheils bei sich ereignenden dergleichen Unglüks-Fällen nicht gleich tüchtige und erfarne Medici und Chirurgi zugegen sind, und gleichwol aller Zeit-Verlust die Hülfe beschwerlicher macht, oder wol gar vereitelt, anderen Leuthen, welche in den hiezu erforderlichen Wissenschaften keine Kenntnis noch Erfarung haben, eine hinlängliche Anweisung ertheilen wollten, wie mit solcherlei verunglükten Menschen in Abwesenheit eines Medici und Chirurgi auf eine unschädliche Art verfahren werden solle: Also wollen Wir Uns hingegen zu diesen, den Medicis und Chirurgis, gnädigst versehen, daß dieselbige nicht allein sich beeifern werden, sobald ihnen die Anzaige von derlei Unglüks-Fällen geschiehet, sich unaufhältlich bei dem Verunglükten einzufinden, sondern daß sie auch sodann gründlich zu beurtheilen wissen werden, ob es nötig und räthlich seye, nach den vorliegenden Umständen weitere kunstmäßige Versuche zu machen, und auch noch andere Mittel z. E. die Eröfnung der Luft-Röhre, die Wiederholung der Aderläße, der Clystiere ꝛc. anzuordnen: So wie auch dem Medico die Wahl der innerlichen Arzneien nach den sich äußernden zerschiedenen Zufällen, welche nicht wol voraus bestimmt werden können, lediglich überlassen bleibt.

IV.

So wie Wir nun durch diese Anordnungen auf unsrer Seite Unsre theure Regenten-Pflichten auch in diesem Stük erfüllen, und von Unsrer über das wahre Wohl Unsrer lieben und getreuen Unterthanen stets wachenden landesväterlichen Vorsorge einen abermaligen unumstößlichen Beweis geben; also zweifeln Wir nicht, daß Unsre liebe und getreue Unterthanen diese Unsre landesfürstliche Gesinnungen nicht allein mit unterthänigstem Dank erkennen, sondern

auch in ihrem Theil pflichtschuldigst sich beeifern werden, diesen Unsern lediglich zu Beförderung des gemeinen Wohlstands abzwekenden landesfürstlichen Anordnungen um so mehr die schuldigste willige Folge genaumöglichst zu leisten, als die Grund=Lehren der christlichen und natürlichen Religion, so mithin von allen Seiten her ihre Gewißen sie dazu verbinden, und es überdiß einem rechtschaffenen und gut denkenden Menschen kein geringes Vergnügen und innerliche Beruhigung machen muß, wann er sich bewußt ist, daß er einen verunglükten Nebenmenschen, welcher ohne seine Hülfe das Leben verloren hätte, dabei erhalten, oder doch wenigstens seines Orths zu seiner Rettung alles mögliche angewendet hat.

V.

Damit aber die rühmliche Handlung eines solchen, welcher die erste Hand zu Rettung eines Verunglükten angeleget hat, auch offentlich bekannt, und thätig belohnet werde: so verordnen Wir anmit gnädigst, daß eine solche Handlung nicht allein der ganzen Gemeinde von der Canzel verkündiget, und als ein nachahmungswürdiges Beispiel angerühmet werden solle, sondern befehlen auch allen Unsern Beamten, daß sie die vorkommende Fälle, und von wem, auch wie dabei Unsere gnädigste Verordnungen befolget worden, jederzeit ungesäumt mit allen Umständen an Uns immediate, und an Unsre Herzogliche Regierung berichten sollen, damit vor denjenigen, welcher die erste Hand zur Rettung eines Verunglükten angeleget hat, nach Beschaffenheit seines bezeugten Eifers, und etwa dabei gehabten eigenen Gefahr ein besonders Prämium an Geld bestimmt werde. Damit aber auch hinwiederum diejenigen, welche unerachtet der bündigsten Ueberzeugung, so sie nach der Auskündigung dieser Unserer gnädigsten Verordnung von ihren Pflichten bekommen haben, dennoch ihre Lieblosigkeit, Herzens=Härtigkeit und Ungehorsam fernerhin vorwalten lassen werden, den Lohn ihrer Unmenschlichkeit ebenmäßig thätig und offentlich empfangen, so gedenken Wir gegen einen solchen nach Beschaffenheit des Verfehlens empfindliche und allenfalls schwehre Zuchthaus=Strafe vorkehren zu lassen; Weswegen Unseren samtlichen Stabs=Beamten anmit gemessenst aufgegeben wird, bei den sich ergebenden Fällen auf das schärfste und genaueste darauf zu inquiriren, ob und wie Unsere ernstlichste Verordnungen behörig beobachtet und befolget worden, und im Fall, daß jemand aus Bosheit seine Schuldigkeit nicht gethan, oder auch nur den Verdacht einer geflissentlichen Verwahrlosung und Unachtsamkeit auf sich geladen hätte, sich alle mögliche Mühe zu geben, darunter auf ein sicheres Faktum zu kommen, damit von dem Vorgang und Erfund ein umständlicher Bericht mit Beifügung des Protokolls an Unsere Herzogl. Regierung erstattet werden könne, und diese dadurch in den Stand gesezt werde, wegen der verdienten Strafe Ihren unterthänigsten Antrag zu machen.

Um so mehr werden also Unsere samtliche Beamten, Magistrate und Commun=Vorsteher sich angelegen seyn lassen, ihre Ob=

liegenheit hierunter aufs genaueste zu erfüllen, und nicht durch eine unverantwortliche Saumsal und Achtlosigkeit Unsre höchste Ungnade sich zuzuziehen.

Diesem allem fügen Wir

VI.

noch an, daß, da die vorgeschriebene Rettungs=Mittel bei der Ausübung gewiße taugliche und allschon an andern Orthen bewährt erfundene Instrumenten erfordern, welche beständig in Bereitschaft vorhanden seyn müssen, und neben andern fürnehmlich in einer Tabaks=Clystier=Maschine bestehen, Wir die gnädigste Vorsorge getragen haben, daß ein Muster von diesen Instrumenten angeschaft worden ist. Wie nun diese Instrumenten bei obgemeldten Unglüksfällen zu Ausübung der Rettungs=Mittel ganz unentbehrlich sind, und deren Anschaffung gleichwol keinen sonderlichen Kosten erfordert: Als wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß die Anschaffung dieser Instrumenten nach dem Muster, welches bei Unserm Stadt=Physico D. Riecke in Stuttgard in Verwahrung liegt, vordersamst den Chirurgis jeden Orths angesonnen, wo aber diese sich damit zu versehen nicht im Stande wären, solche in allen Amts=Städten, und den an einem Wasser liegenden starken Orthschaften angeschaft, und aus den Commun=Cassen bezahlt, sofort aber das Kistlein, worinn die Instrumenten beisammen sorgfältig zu bewahren, überall an einem Orth, wo es im Nothfall unaufhältlich abgelangt werden kan, in guter Bereitschaft gehalten werden solle.

Solchergestalten haben Wir Unsers höchsten Orths alles erschöpft, was zu Einführung dieser so hoch nöthigen Rettungs=Anstalten erforderlich erachtet werden können, und gewärtigen nunmehr gnädigst, daß Unsere liebe und getreue Unterthanen Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäß bei vorkommenden Fällen sich aufs genaueste darnach achten, und damit das, was ohnehin die Pflichten des Christenthums und der Menschlichkeit von ihnen fodern, soviel an ihnen ist, pünktlich erfüllen.

Damit aber hierunter niemand fürohin sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge: So solle diese Unsre allgemeine Verordnung nicht allein gleich jezt aller Orthen behörig publicirt, sondern auch künftig alle Jahre durch deren offentliche Verlesung jedermänniglich wiederholter in das Gedächtnis gebracht, und zu solchem Ende von jeder Commun ein Exemplar davon, so bei Unserm Hof= und Canzlei=Buchdruker abgelanget werden kan, auf Kosten der Commun=Cassen angeschaft werden.

Daran beschihet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart den 1. Mart. 1777.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

1382.

General-Rescript, verbietet das Füttern der Mühl-Zargen,

vom 22. Juni 1778 [858]).

Carl, 2c.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Uns ist unterthänigst hinterbracht worden, was massen verschiedene Müller sich beigehen lassen, die Zargen in ihren Mühlen zu füttern, wordurch geschiehet, daß das Meel nicht abfallen kan, sondern hievon etwas zum Nachtheil der Mahl-Kunden in denen Zargen zurükbleibt. Da Wir nun künfftighin dergl. schädliche Zargen Fütterung bei Straf einer kleinen Frevel gänzlich abgestellt wissen wollen; Alß habt Ihr denen Müllern, des euch anvertrauten Ober- und Staabs-Amts, zu ihrer Nachachtung und Warnung hievon Erdfnung zu thun, besonders aber den Mühlschauern zu bedeuten, bei dem jährlichen Mühlschau ihr Augenmerk darauf zu richten, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung durchgehends nachgelebt werde.

Daran geschiehet Unsere Meinung 2c.

Stuttgardt, den 22. Juny 1778.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

v. Wöllwarth.

Wanger.

1383.

General-Rescript gegen die fremden Werber,

vom 18. November 1778 [859]).

Carl, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

So angenehm es Unserm Landes-Vätterlichen zärtlichen Herzen ist, Unsere liebe und getreue Unterthanen glüklich zu machen; so theuer ist Uns die Regenten-Pflicht, sie vor Nachtheil und Gefahr zu verwahren.

858) Ebinger Sammlung. S. Verf. v. 7. Oct. 1840, §. 17, pct. 6.
859) Orig. Urkunde aus der Sammlung von Ebingen. S. die Citate zu der Landesordn. v. 1621. tit. XXIII.

Die viele an allen Gränzen Unserer Herzoglichen Lande befindliche fremde Werbungen, und ihre gebrauchende Anhänger sind daher ein Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit und wachenden Vorsorge.

Da es gar leicht geschehen könnte, daß die gewöhnliche Vorspieglungen der Werber, besonders bey jezigen Kriegszeiten, von allerley zu erwarten habenden Glüksfällen, von Beförderungen, von machenden Beuten und andern dergleichen erdichteten Vortheilen, Eingang finden= und dadurch sowohl Leute von Unsern Herzogl. Beurlaubten zur Untreue überredet= als auch viele von Unsern lieben und getreuen Unterthanen verleitet werden könnten, daß sie die Ihrige verlassen, und anstatt ihr Leben und ihre Arbeitsamkeit dem Dienst ihres Landes=Herrn und ihrem Vatterland zu wiedmen, sich entfernen, sofort vor die leere und betrügliche Hofnung eines machenden Glüks, nichts als zu späte Reue einerndten;

Also geben Wir Unsern Herzogl. Ober= und Staabs=Beamten so gnädigst als ernstlich auf, nicht allein selbst alle mögliche Vorsicht gegen diese fremde Werber, ihre Unterhändler und Helfers=Helfer zu gebrauchen, sondern auch ihren Amts=Untergebenen das nemliche einzuschärfen, mit dem Bedeuten, daß derjenige, welcher einen solchen Werber oder jemand von dessen Anhang, der in Unsern Herzogl. Landen sich der Werbung aumasset, auf der That selbst antreffe oder anzeige, eine Belohnung von Zwanzig Reichsthaler bekommen solle.

Wir versehen Uns zu allen Unsern Herzogl. Ober= und Staabs=Beamten in Gnaden, daß sie nach ihren theuren Pflichten mit thätigem Eifer und unausgesezter Sorgfalt sich bestreben werden, damit diese Unsere gnädigste auf das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzweckende Verordnung aufs genaueste erfüllt werde; Dann es geschiehet daran Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Hohenheim, den 18. Nov. 1778.

Carl, H. z. W.

1384.

General=Rescript in Betreff des Bettel= und Armen=Wesens,

vom 14. Dezember 1778 [860]).

---

860) Aus der Sammlung von Ebingen. Neben Wiederholung älterer Bestimmungen wird ferner verfügt: „4) Gehet Unsere gnädigste Entschließung in Ansehung der Handwercks=Pursche, von denen viele= besonders die=

1385.

General-Rescript, die Aufhebung und das Verbot des Zahlen-Lotto betreffend,

vom 19. April 1779 [861]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wann Pflicht, wann daraus nothwendig fliessende Liebe gegen die Unterthanen den Landes-Herrn leiten, und seine Handlungen gründen, was kann und was soll sich der Unterthan getrösten, nichts als Ruhe, nichts als sein wahres Wohl, und besonders nichts, als Verordnungen, die alles dieses in sich fassen, und ihren Zweck dahin richten. Der gegenwärtige Fall ist ein deutlicher, ein überzeugender Beweiß davon.

Es hat nehmlich Unserer Landesväterlichen Vorsorge nicht verborgen bleiben können, daß der unvorgesehene, unaufhaltbare Mißbrauch des seit 1772. errichtet gewesenen Zahlen-Lotto auf das Publicum und die Wohlfart Unserer lieben und getreuen Unterthanen in mancherley Betracht einen sehr nachtheiligen Einfluß habe. Wir haben dahero nach genugsamer Erwägung aller Umstände, und aus höchst Eigener Ueberzeugung, beedes von der inzwischen durch das Lotto angerichteten allgemeinen Zerrüttung und Nachtheil, und der Unzulänglichkeit aller anderer dargegen anwendenden Hülfs-Mittel ausser der gänzlichen Abschaffung des bißherigen Instituts in Unsern Herzoglichen Landen, Uns gnädigst bewogen- auch durch Unsere zärtliche Landesväterliche Liebe allerdings gedrungen gesehen, diesem zu fast unersezlichen schlimmen Ausbrüchen bereits angestiegenen, in die höchste Landes-Polizey-Verfassung so tief eingreifenden Unwesen gnädigst gerechtesten Einhalt zu thun, und zu dem Ende, um der Unserm Landesväterlichen Herzen so nahe angelegenen- alle andere Rüksichten weit überwägenden allgemeinen Wohlfart willen, aus Landesherrlicher Macht, das bisher in Unsern

---

aus dem Land gebürtige, sich öffters Wochen- und Monathweiße entweders aus angewohnter Faulheit, oder weil sie bey keinem Meister gut thun, aus Muthwillen und mit Vorsaz der Arbeit sich entziehen, und dargegen mit Fechten ihre Auskunfft suchen, dahin, daß ihnen dieses keineswegs gestattet, sondern wann sie ihren Zehrpfenning nach eines jeden Orts und Handwercks-Herkommen empfangen haben, zu Auftreibung eines Meisters fortgewiesen-, oder gleich andern muthwilligen Bettlern zur Strafe gezogen- die krancke oder sonst durch eine legale Hinderniß außer Arbeit stehende Gesellen aber, biß sich ihre Umstände ändern, auf diese oder jene thunliche Weise in ihrem Heimwesen verpflegt, und nicht gezwungen werden sollen, andern Städt und Aemtern, piis Corporibus oder Laden zur Last zu fallen." Vergl. die Citate zu der Landesordn. v. 1621. tit. XXVI.

861) Orig. Urk. aus der Ebinger Sammlung. S. das G.-R. v. 27. Juni 1772.

Herzoglichen Landen etablirte Lotto, folglich auch die demselben durch das General-Rescript vom 27. Junii 1772. ertheilte Freyheiten auf immer ganz und gar aufzuheben; wie Wir solches bereits heute der hiesigen Lotto-Direction gnädigst kund thun lassen, um sich darnach gebührend unterthänigst zu achten.

Wir befehlen euch demnach so gnädigst als ernstlichst, ihr sollet solche Unsere höchste Verfügung gleichbalden nach Empfang dieses in dem Euch gnädigst anvertrauten Oberamt gehörig bekannt machen, und insonderheit den jedes Orts aufgestellten Collecteurs auf das ernstlichste und bey schwehrster Strafe bedeuten, sich von nun an alles fernern Collectirens zu bemüssigen, die auf die nächst vorgestandene nunmehr unterbleibende Ziehung empfangene Einlagen den Spielern urkundlich zurük zu geben, sofort nach getroffener ungesäumter End-Abrechnung mit der nun aufgehobenen Lotto-Direction sich aller Verbindlichkeit gegen dieselbe zu entledigen.

Damit aber auch zugleich der einmal überhand genommenen schädlichen Neigung zu dergleichen Lotto-Spielen zum wahren Nuzen und Vortheil Unserer treu-gehorsamsten Unterthanen auf alle Weise in Zukunft vorgebogen werde: so wollen Wir denselbigen ohne Unterschied des Standes alle Einlage in die sogenannten Zahlen-Lottos oder Lottos di Genoua, solche mögen errichtet seyn, wo oder wie sie wollen, bey unfehlbarer empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe, auch Confiscation des etwa erhaltenden Gewinns zu milden Stiftungen, die Wir Uns bey jedem Fall zu benennen vorbehalten, hiemit ernstlich verbotten haben, wie dann ihr der Ober-Amtmann sorgfältigst darauf Achtung zu geben, und jeden Uebertrettungs-Fall an Uns sogleich nach vollführter Untersuchung unterthänigst einzuberichten, auch unter der Hand gewiße sichere Leute zur Aufsicht zu bestellen habt, denen Wir vor jeden anbringenden und erwiesenen Fall die drittheilige Rug-Gebühr von den fallenden Geld-Strafen gnädigst widerfahren lassen wollen.

Sollten sich aber wider Verhoffen unter den Uebertrettern solche Personen befinden, denen Herzogliche und offentliche Gelder oder Pflegschaften zur Verrechnung anvertraut sind, so gedenken Wir noch weiters, selbige ohne Gnade zu cassiren, und solchergestalt an dergleichen leichtsinnigen und unsichern Verwaltern ein abschreckendes Beyspiel zu geben.

Diejenigen endlich, so sich mit heimlichem Collectiren und Ausgeben der Lose von irgend einer ausländischen Art von Lotterie fortan betretten lassen würden, sollen nach gleichmässiger unterthänigster Berichts-Erstattung, wie oben vermeldt, das erste mal mit Geld oder am Leibe empfindlich gestraft, im Wiederholungs-Fall aber als freventliche Uebertretter Unserer Geseze und vorsezliche Betrüger, nach Beschaffenheit der Umstände und der Grösse des verursachten Schadens, nach erstandenem peinlichen Proceß, mit einer Criminal-Strafe belegt werden. Alles dieses habt ihr euren Amts-Untergebenen deutlich bekannt zu machen, damit sich jedermann vor Strafe und Schaden zu hüten wissen möge, und versehen

Wir Uns übrigens zu euch so gnädigst als ernstlichst, ihr werdet darob sträklichst zu halten, euch pflichtschuldigst angelegen seyn lassen, so lieb euch seyn wird, Unsere schwehre Ungnade und mißliebigstes Einsehen zu vermeiden. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 19. April 1779.

Carl, H. z. W.

1386.

General-Rescript, das Waisenhaus-Surplus betreffend,

vom 17. Juni 1779 862).

1387.

General-Rescript, die Aufsicht auf Durchreisende, besonders fremde Soldaten, betreffend,

vom 23. Juni 1779 863).

1388.

General-Rescript, die Hunds-Musterungen betreffend,

vom 5. Juli 1779 864).

Carl, ꝛc.

Demnach Wir in zuverläßige Erfahrung gebracht haben, daß von Unseren Herzoglichen Unterthanen allzuviele Hunde gehalten

---

862) Ebinger Sammlung. — Dieses Rescript verfügt, daß, wenn in ehegerichtlichen Straffällen die Taxe in abgängige Verrechnung dekretirt werde, darunter nicht auch das, dem Zucht- und Arbeitshaus zustehende Surplus verstanden: daß dieses vielmehr baar oder durch Abverdienung erhoben werden solle. Vergl. das G.-R. v. 31. Aug. 1775.

863) Ebinger Sammlung. — Hierdurch ist eine besondere Aufsicht auf alle Durchreisende, besonders auf fremde Soldaten und zu diesem Ende die Aufstellung von bewehrten Patrouillen in den an den Hauptstrassen befindlichen Ortschaften, auch die Abnahme aller Gewehre, welche dergleichen Leute etwa mit sich tragen, angeordnet. Vergl. die Citate zu tit. XXVI. der Landesordn. v. 1621.

864) An die Oberforst- und Oberämter erlassen. S. die G.-R. v. 29. Jan. 1667 und v. 4. Jan. 1780.

image
not
available

beym Einhezen des Viehes, ihren Hunden Maulbänder anlegen, und solche, besonders bey Nacht gar nicht auf den Straßen herum lauffen laßen.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 10ten Julii 1779.

v. Normann.
Kauffmann.

1390.

General-Rescript, gebietet die Einfassung der Garben-löcher in den Scheunen,

vom 18. Dezember 1779 [866]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Nach Unserer Landesväterlichen zärtlichen Theilnehmung an allen unsern lieben und getreuen Unterthanen begegnenden Unglüks-Fällen, und Unserer wachenden Vorsorge zu deren Abwendung haben Wir aus euren in Gemäßheit der ergangenen gnädigsten Verordnungen erstatteten unterthänigsten Berichten mit Bedauren ersehen, daß viele Leute durch Fallen von den obern Theilen der Scheuren auf den Boden, durch die sogenannte Scheuren Löcher ihr Leben einbüssen, oder doch an ihrem Leib einen bleibenden Schaden nehmen.

Je wichtiger Unserm Landesväterlichen Herzen dieser das kostbarste Unsers Landes, das Leben Unserer Unterthanen, betreffende Gegenstand ist, desto ernstlicher ergehet hiemit Unser gnädigster Befehl, daß zu gänzlicher Verhütung fernern dergleichen Unglüks alle Scheuren Innhabere ohne Zeit Verlust die in den obern Theilen und Böden der Scheuren befindliche Oeffnungen und Scheuren Löcher mit hinlänglichen Brustwehren und Geländern dergestalt versehen sollen, daß niemand mehr durch dieselbe herabstürzen und verunglüken kan. Ihr habt dahero diese Unsere gemessene- auf die Erhaltung Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzwekende Verordnung euren Amts Untergebenen gleichbalden bekannt zu machen, und sie zu genauer Befolgung derselben mit Eyffer und Würksamkeit anzuhalten, unter dem Bedeuten, daß Wir gegen diejenige, welche hierunter eine Sorglosigkeit und Ungehorsam sich zu Schulden kommen lassen, mit nachdrüklicher Straffe fürgehen werden, wie ihr dann bei einem gegen besseres Vermuthen sich zu-

---

866) Ebinger Sammlung.

image
not
available

Orts-Obrigkeit unumgänglich nöthig haben, halten, solche, wann sie über Feld gehen, am Strick bis zu dem Ort, wo sie das Vieh abholen, führen- sonsten aber ihre Hunde zu Haus halten- an keine andere Hunde hezen- und sie immerhin genugsam mit reinem Wasser versehen- auch vornehmlich in den Städten beym Einhezen des Viehes ihren Hunden Maulkörbe anlegen- bey Nacht aber dieselbe gar niemahls, so wie dieses auch alle andere Eigenthümer der Hunde zu beobachten haben, bey scharfer Strafe auf den Strassen herum laufen lassen sollen.

Wann diese Unsere höchste Verordnung aller Orten sträcklich befolgt worden wäre, so hätte dadurch den traurigen Vorfällen, die so oft durch wüthige Hunde entstehen, vorgebogen- und der Menge der auf allen Strassen herumlaufenden unnöthigen Hunde abgeholfen werden können. Allein Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß Unsere Herzogl. Ober-Forst- und Ober-Aemter obgedachte Unsere Herzogl. Verordnung nicht mit dem gehörigen Eyfer und anhaltender Würcksamkeit vollzogen haben, und Wir finden Uns dahero veranlaßt, nicht nur Unsere bereits ergangene Befehle nach ihrem ganzen obgemeldten Innhalt ernstlichst und gemessen zu wiederholen, sondern auch, um Unsere Landes-Vätterliche Absicht desto eher zu erreichen, noch weiter gnädigst zu verordnen, daß

1.) Was Unsere Herzogl. Residenzien und Haupt-Städte betrift, die Hunds-Musterung des Jahrs zweymal, und zwar im Frühling und Spathjahr vorgenommen- und dabey, wie in allen übrigen Orten Unserer Herzogl. Lande, alle Hunde ohne Ausnahm, sie mögen Militair- Hof- Canzley- oder andern Personen zugehören, bey 20. Reichsthaler Strafe, wovon dem Delatori ein Drittel abzuraichen, würcklich vorgeführt- und sodann die sich vorfindende alte und verdächtige Hunde, ohne einige Rücksicht auf deren Eigenthümer, todtgeschlagen werden sollen; wie dann zu solchem Ende allen dabey anwesenden Ober-Forst-Meistern und andern Beamten [868]) auf ihre Pflichten und schwere Verantwortung gegeben wird, hierunter keine Nachsicht zu gestatten, und davor bey Uns zu haften, daß die Anzahl der Hunde nicht nur nicht vermehrt- sondern durch Wegschaffung der unnöthigen und überflüssigen beträchtlich

868) Durch Gen. Rescr. v. 18. Sept. 1780 wurde verfügt, daß die Hundsmusterungen zwar, wie bisher, von den Oberforstämtern einseitig (ohne Zuziehung der Oberämter) vorgenommen werden sollen, daß jedoch die Oberämter sorgfältig darauf zu sehen haben, daß die Verzeichnisse der Hunde von jedem Ort genau gefertigt- auch von ihnen, unter Beiziehung der Commun-Vorsteher darin bemerkt werde, welche Hunde als überflüssig und unnöthig wegzuschaffen seyn möchten, worauf zu reflectiren die Oberforstämter angewiesen seyen. Auch wurde den Oberämtern gestattet, verdächtige Hunde außer der Musterungszeit auch ohne Communication mit dem Oberforstamt wegschaffen zu lassen. Endlich wurde befohlen, daß bei Hundsmusterungen der Stabsbeamte des Ortes, wo sich der Oberforstmeister befinde, für sich und die übrigen betheiligten Oberämter anzuwohnen habe.

verringert werden möge; wobey auch denen Cleemeistern gemessen aufzugeben ist, über die bey der Musterung vorgezeigte Hunde eine genaue Consignation zu führen, um bey vorkommenden Fällen die Uebertretter dieser Unserer Herzogl. Verordnung, wovon samtlichen Instanzien Nachricht gegeben worden, zur gebührenden Strafe ziehen zu können. Und da Uns

2.) Von Unserer Herzogl. Sanitæts-Deputation die unterthänigste Anzeige geschehen, daß sechs Personen von unterschiedlichem Alter, welche in vorigem Jahr von wüthig gehaltenen Hunden in die Gelencke der Hand, Waden, Schenckel und obern Arm gebissen- und zum Theil sehr beträchtlich verwundet gewesen, dadurch ohne üble Folgen hergestellt worden seyen, daß äusserlich die Wunden cauterisirt, scarificirt, und durch Einstreuen von Spanischen Fliegen-Pulver geraume Zeit, im sorglichsten Fall 6. Wochen lang, offen gehalten- darneben ein unguentum mercuriale, und zwar bei einigen mit dem Erfolg der Salivation, bey andern hingegen ohne dieselbe, eingerieben- innerlich aber den Patienten alle 8. Tage ein Laxans mercuriale gegeben- von der herba anagallidis (rothen Hüner-Därmen) ein Thee zu trincken- und von in Honig aufbehaltenen Mayenkäfern 3. bis 4. Stücke zerstossen zu nehmen, angerathen worden seye:

Als habt Ihr diese erprobte Cur-Art in dem Euch gnädigst anvertrauten Ober-Amt, besonders aber denen Stadt- und Amts-Physicis, zu ihrer allenfalsigen Belehrung bekannt zu machen, und überhaupt Sorge zu tragen, daß diese Unsere auf die Erhaltung und Sicherheit Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzweckende Verordnung, welche Ihr Euren Amts-Untergebenen zu publiciren habt, in allen Stücken bey Vermeidung Unserer Herzogl. Ungnade und nachdrücklicher Ahndung sträcklich zum Vollzug gebracht werden möge.

Daran geschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 4. Jan. 1780.

Carl, H. z. W.

1392.

General-Rescript, die Einrichtung der Seelen-Tabellen betreffend,

vom 29. Januar 1780 [869]).

---

869) Ebinger Sammlung. Vergl. das G.-R. v. 19. Dez. 1757. Es wird angeordnet, daß den Seelentabellen Verzeichnisse der aus- und eingewanderten Personen beizulegen- und daß dieselben nicht blos von dem Stadtschreiber, sondern auch von dem Oberamt zu unterschreiben seyen.

†) General-Rescript, das Verbot der Theilnahme an dem Bunde der Rechtschaffenheit zu Heilbronn betreffend, vom 21. Februar 1780.

1393.

General-Rescript, die Aufsicht auf die Verwaltung der Stiftungen betreffend,

vom 22. März 1780 [870]).

Carl, ꝛc.

Liebe Getreue!

Durch zerschiedene in Blaubeuren, Tübingen, Balingen und anderer Orten sich ereignete Beyspiele sind Wir zu Unserem gerechtesten und äusersten Mißfallen überführet worden, auf was vor eine höchstverpönte Weise mehrere Administratores der piorum Corporum die ihnen anvertraute Corpora durch Falsa, Residua und andre grobe Negligenzien in grosen Verlust und Schaden gesezt haben.

Wann Wir nun nach Unsern theuren Regenten-Pflichten auch nach der unermüdeten Sorgfalt vor die Wohlfarth Unserer lieben und getreuen Unterthanen überhaupt, und insbesondere vor denjenigen Theil derselben, den Armuth drücket, deren Bürde erträglicher zu machen, vornemlich auch die pia Corpora fundirt sind, diesem Unwesen nicht länger zusehen können, dessen Ursprung vornemlich daher rühret, daß viele Unserer Beamten die ihnen hierunter obliegende schwere Pflichten nicht erfüllet haben, in dem durch sie dem Innhalt Unserer gnädigst emanirten Commun-Ordnung die im 14. und 15. Kapitel ꝛc. klare Vorschrift enthält, wie, und auf was Weise die Rechnungen zu rechter Zeit gestellt- probirt- abgehört und dem Restsezen vorgebogen- insbesondere auch bey Passiv-Restern sich verhalten werden solle, so wenig als derselben ausdruckentlichen Verordnungen Cap. 13. §. 12. 14. & 15. die all solchen böslichen Handlungen vorbeugte, wann sie behörig zum Vollzug gebracht würden, gebührende Folge gelaistet worden;

So befehlen Wir anmit Unsern gesammten Ober- und Staabs-Aemtern so gnädigst als ernstlichst, daß sie diese Unsere gnädigste Willensmeynung hinführo besser und strácklicher als bishero von manchen nicht geschehen, zum Vollzug bringen, vornemlich auch

---

†) S. die Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nr. 421.

870) Ebinger Sammlung. — An das gemeinschaftliche Oberamt erlassen. Vergl. die citirten Bestimmungen der Communordnung.

des Jahrs hindurch die Rechnere mehrmalen unversehens visitiren, ihnen Nachrechnungen ziehen, die Cassen stürzen, und ohne Noth keine Gelder darinn dulden, sondern deren legale Ausleihung zu bewerkstelligen, sich alles Ernstes angelegen seyn lassen sollen.

Fordern sie die Beamte ihre Geschäften des Jahrs nicht mehrere mal in ein Amtsort, so können sie diese Verrichtungen denen Stadt- und Amts-Schreibern, Amts-Pflegern, Substituten oder andern in Pflichten stehenden peritis in arte, vor deren Treue sie zu respondiren vermögen, auftragen, in der Amts-Stadt aber immerhin sich derselben selbst und ohne Kosten unterziehen, indeme alle diese Obliegenheit, als zumal zum Besten der Armuth geraichend, ex Officio zu laisten verbunden sind.

Wir versehen Uns der gemessensten Befolgung dieser gnädigsten Willensmeynung um so gewisser, als wir im Gegenfall nicht nur den in Unserer gnädigst emanirten Commun-Ordnung Cap. 13. §. 15. denen Beamten gedrohten Ersaz des Abgangs ohnnachläsig beharren- sondern selbige auch noch weiters exemplarisch bestrafen werden.

Und damit auch zugleich dem einige Zeit her bey etlichen Administratoribus der piorum Corporum eingerissenen Verbrechen sich Activ-Capitalien ablösen zu lassen, gleichwol aber diese Capitalien als unabgelößt nachzuführen gesteuert werden möge, wollen Wir das unterm 31. Jan. 1774. derer Capital-Ablosungen halb erlassene General-Rescript auch auf die Administratores der piorum Corporum extendirt, und Euch nicht nur die unverweilte Publication dieser Extension in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt- sondern auch deren Erneuerung bey jedem Vogt-Ruggericht gemessenst anbefohlen haben.

Hieran beschiehet unser Will und Meynung. Stuttgard, den 22. Merz 1780.

Carl, H. z. W.

1394.

General-Rescript in Betreff der Ruggerichte,

vom 1. Juli 1780 [871]).

---

871) Ebinger Sammlung. S. Landesordn. von 1621. tit. CXI. Es wird eine jährliche Bericht-Erstattung auf den 1. Januar, über die abgehaltenen Ruggerichte, angeordnet.

1395.

General-Rescript, Maßregeln gegen die Beerdigung von Scheintodten betreffend,

vom 8. Juli 1780 [872]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame, Liebe Getreue!

Wie groß Unsere Landes-Väterliche Vorsorge vor Unserer lieben und getreuen Unterthanen Gesundheit und Leben seye, davon sind Unsere verschiedentlich in das Land erlassene Landesherrliche Verordnungen so viele offentliche Zeugnisse.

Wir ermüden aber in dieser Landes-Väterlichen Wachsamkeit niemalen.

Da Wir nun durch einen besondern Vorfall veranlaßt worden sind, Unser Augenmerk auch auf die Beerdigung der Todten zu richten, und Uns also nicht hat verborgen bleiben können, daß in Unsern Landen vielfältig mit derselben allzusehr geeilet werde, und man vielmals besorgen müsse, daß Menschen begraben werden, bey welchen noch ein Leben seyn dörfte; und daß insbesondere vielfältig die böse Gewohnheit vorwalte, daß diejenige Kranke, von welchen man den Tod vermuthet, so bald kein Athem mehr an ihnen bemerkt wird, sogleich aus dem Bette weggeschaft, und mit verbundenem Maul und Angesicht, öfters kaum eingewickelt und zugedeckt, in eine kalte Kammer gelegt werden, auf diese Art aber manchmal Personen, welche nur in einer dem Tod ähnlichen Schwäche liegen, wenn sie so schnell aus ihrer Wärme gerissen werden, sich nicht mehr erhohlen können, und die bey ihnen etwa noch vorhandene Lebens-Geister durch eine solche Behandlung vollends zerstört werden müssen: ingleichen daß die Beerdigung der Verstorbenen, vorzüglich auf dem Land, aus Bequemlichkeit, oder wegen eines einfallenden Feyertags oder Buß- und Bettags, und des dabey sich einfindenden grösseren Leichen-Conducts öfters allzufrüh vorgenommen werde, und dadurch manchmal noch nicht völlig Abgestorbene begraben zu werden Gefahr laufen:

So sehen Wir Uns, um diesem Unwesen soviel möglich zu steuren, und solche leidige Besorgnisse zu verhüten, nach Unsern tragenden theuren Regenten-Pflichten veranlaßt, folgende gnädigste allgemeine Verordnung zu machen, daß

1) jede abgestorbene Person, wenn sie nicht eher aus- oder auflauft, wenigstens 6. Stunden lang, ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager unter fleißiger Aufsicht gelassen werden, sofort, was

872) Ebinger Sammlung. S. Verf. v. 28. Aug. 1820.

image
not
available

1396.

General-Rescript, Maßregeln zu Abwendung der Holztheurung betreffend,

vom 12. October 1780 [873]).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Uns ist seit einiger Zeit mehrfältig die unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß in Unserm Herzogthum und Landen, besonders aber in Unserer ersten Herzogl. Residenz und Hauptstatt Stuttgardt, der Preiß des Brennholzes zu einer ausschweifenden Höhe anzusteigen, und daher der Ankauf desselben vor den gemeinen Burger und Unterthanen immer drückender zu werden beginnen wolle.

Unserer zärtlichen Liebe und unermüdeten Sorgfalt für das Wohl und Beste Unserer lieben und getreuen Unterthanen, ist solches um so empfindlicher, als Wir erkennen und überzeugt sind, daß der Artikel der Feurung zu einer der ersten und nothwendigsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens gehört, und daß ein allzu hoher Preiß desselben den nachtheiligsten Einfluß auf den Nahrungsstand Unserer lieben und getreuen Unterthanen haben kann. Wir haben daher mißfällig wahrnehmen müssen, daß an einigen Orten Unsers Herzogthums, der Preiß des Brennholzes durch wucherlichen Auf- und Fürkauf gewinnsüchtiger Leute sehr stark erhöhet und gesteigert worden. Ob nun gleich in Unserer Herzogl. Forstordnung, S. 17. Art. vom Fürkauf des Holzes, heilsamlich verordnet ist, daß, woferne mit dem Holz gefährlicher Fürkauf, oder andere ungebührliche Sachen vorgenommen würden, des Käufers Holz confiscirt, und der Verkäufer um 10. Pf. Heller ohne Nachlaß gestraft werden solle; so will es doch scheinen, als ob diese von Unsern Vorfordern am Regiment glorwürdigen Andenkens gemachte Verordnung ausser Acht und in Abgang gekommen sey.

Wir erneuren daher anmit dieses zum Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen gemachte Gesez, und befehlen Euch so gnädigst als ernstlichst, solches jedermänniglich aufs neue bekannt zu machen, und den Zoll-Bereutern und Visitatoren geschärftest aufzugeben, daß sie auf derley Vergehungen die genaueste Acht geben, und die Uebertretter bey ihren vorgesezten Ober-Forst- Ober- oder Staabs-Beamten gebührend anzeigen sollen, wo alsdann dem Anbringer von der anerkannten Strafe jedesmal der dritte Theil als Rug-Gebühr gegen Urkund bezahlt und abgefolgt werden solle. Und da Wir in einem erst unterm 4ten Julii dieses

---

873) O. U. aus der Sammlung von Ebingen.

image
not
available

Wir befehlen Euch deßwegen gnädigst, solches denen Euch untergebenen Förstern bekannt zu machen, mit dem Anfügen, daß sie sich mit desto mehrerem Fleiß und Eifer der Holz=Pflanzung annehmen, und wann sie die mit Mühe und Kunst in ihrer Huth angesäete Baum=Pflanzen auf das dritte Blatt gebracht haben werden, wegen Abreichung einer Verhältniß=mäßigen Belohnung vor ihre dabey erweißlicher masen gehabten Bemühung und Fleiß bey den Behördten sich unterthänigst melden sollen.

Leztens aber habt Ihr auch die Förster und übrige Forst=Bediente geschärft anzuweisen, daß sie auf das gesezwidrige Wayden und Grasen in den jungen Schlägen die genaueste Wachsamkeit und Aufmerksamkeit bey Tag und Nacht anwenden, und sich hiebey bey Vermeidung hoher Strafe keiner Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen sollen.

Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 12. Oct. 1780.

Carl, H. z. W.

1397.

General=Rescript, in Betreff der Einrichtung der Keller=Fallthüren,

vom 11. April 1781 [874])

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nie wird Unsere Landesvätterliche zärtliche Theilnehmung an allen= Unsern lieben und getreuen Unterthanen begegnenden Unglücks=Fällen, nie Unsere wachende Vorsorge zu deren Abwendung ermüden; Und nichts kan insbesondere Unserm Landesvätterlichen Herzen näher liegen, als die Erhaltung ihres Lebens, des kostbarsten Pfands, das die Vorsehung Unsern Regenten Pflichten anvertrauet hat.

Da Wir nun aus Euren in Gemäßheit der ergangenen gnädigsten Verordnungen erstatteten unterthänigsten Berichten mit Bedauren ersehen, daß durch die in vielen Häußern befindliche Fall Thüren in die Keller, öfftere Unglücks=Fälle entstanden, die Leuthe durch das Hinabstürzen ihr Leben eingebüßt, oder doch an ihrem Leib einen bleibenden Schaden genommen haben; So ist Unser ernstlicher und gemeßener Befehl, daß zu gänzlicher Verhütung fernern dergleichen Unglücks allen Eigenthümern derjenigen Häußer, wo

874) Ebinger Sammlung.

image
not
available

1399.

General-Rescript, in Betreff der Verhältnisse der Krämer, Färber und Ziegler,

vom 24. September 1781 [876]).

Carl, rc.

Es werden zwar von Uns den eingekaufften Land Krämern in Unsern Herzogl. Landen die gnädigste Concessionen zu Führung eines Krams niemal anders, als in der Maße ertheilt, daß dieselbe ihre Waaren jederzeit bey innländischen Handels Leuthen zu erkauffen schuldig und verbunden seyn sollen; Uns ist hingegen zu Unserem äußersten Mißlieben unverborgen geblieben, wie wenig gleichwol von den eingekaufften Land-Krämern hierüber gehalten werde, und was für schädliche Mißbräuche und Unordnungen dardurch vorgehen, daß nicht allein schon gedachte eingekauffte Land-Krämer, sondern auch diejenige Krämer, welche ihre Waaren nicht von Franckfurth oder von andern beträchtlichen Handels-Pläzen herkommen laßen, ihren Waaren-Vorrath gleichwol willkührlich an ausländischen Orten erkauffen.

Wie Wir nun diesem schädlichen Unwesen längerhin nachzusehen, nicht gemeynt sind, also verordnen Wir anmit so gemeßenst als gnädigst, daß von nun an nicht allein alle und jede eingekauffte Land Krämer, sondern auch alle und jede andere Krämer in Unsern Herzoglichen Landen, welche ihre Waaren nicht von Franckfurt oder von andern gewöhnlichen beträchtlichen Handels-Pläzen herkommen laßen, gehalten seyn sollen, ihre Waaren ohne Unterschied jedesmal bey den Handelsleuten im Land zu erkauffen, und sich des Waaren Einkaufs in andern ausländischen Orten unter alleiniger Ausnahm derjenigen auswärtigen Ortschafften, mit welchen man dißfalls besonders verglichen ist, um so unfehlbarer zu enthalten, als die Uebertretung dieser Unserer gnädigsten Verordnung künfftig ohne alle Nachsicht mit der Confiscation der eingekaufften Waaren jedesmal angesehen werden wird. Ihr habt dahero von dieser Unserer gnädigsten Verordnung nicht allein den- in den Euch gnädigst anvertrauten Ober- und Staabs-Aemtern befindlichen eingekaufften und andern Krämern zu ihrer stracklichen Nachachtung unter der gemeßensten Verwarnung, wie nicht minder

---

stration gegeben, dargegen auch denselben das Burger und Unterthanen Recht bis zu ihren reifern Jahren und eigener Entschließung reservirt und dem auswandernden Vater nur allein der legale usus fructus jährlich verabfolgt, und in sein Wohnort geschickt werden solle." Vergl. die Bestimmungen über Auswanderung in den Citaten zu tit. II. §. 7. der Landesordn. v. 1621.

876) Ebinger Sammlung. Vergl. die Färberordn. v. 30. Mai 1706.

euren übrigen Amts-Untergebenen zu ihrer Wißenschafft behörige Eröffnung zu thun, sondern auch Eures Orts daran zu seyn, daß hierob aufs genaueste gehalten werde, und zu dem Ende insonderheit auch den euch untergebenen Zoll Bereutern und Zollern, inngleichen den Vorstehern der euch anvertrauten Amts-Orte die erforderliche Wachsamkeit auf alle Uebertrettungs-Fälle behörig einzuschärfen. Hiernächst sind zwar Unsere liebe und getreue Unterthanen durch ein- unterm 18ten Jan. 1775. in Unsere Herzogliche Lande ergangenes General-Rescript gemeßenst angewiesen, durchaus über der ausgekündeten Färber-Ordnung zu halten, und bey den Färbern ihrer Ober- und Staabs-Aemter färben zu laßen. Nachdem Wir aber in Erfahrung gebracht, wie wenig dieser Unserer gnädigsten Verordnung behörig nachgelebt werde, wie manche Unserer Unterthanen derselben gerade entgegen handlen, und ohne Scheu in ausländischen Färbereyen färben laßen, so sehen Wir uns veranlaßt, jene gnädigste Verordnung anmit zu wiederhohlen, und euch gnädigst zu befehligen, Ihr sollet Euren Amts Untergebenen solche aufs neue nachdrücklichst einschärfen, und auf alle Contraventionen sorgfältigst invigiliren. So ist auch in der emanirten Ziegler-Ordnung art. 10. zwar ausdrücklich versehen, daß keinem auswärtigen Ziegler-Meister einigen gebrandten Zeug in Unsere Herzogliche Lande herein zu führen gestatter seyn solle, außer höchstens in diejenige Gränz-Orte, welche um der Entlegenheit der innländischen Ziegelhütten willen die benöthigte Ziegel-Waaren mit größern Kosten erkauffen müßten, oder welche durch die innländische Ziegler nicht geferttiget werden können; Nachdeme aber dem Vernehmen nach nichts destoweniger in manche Orte, deren Gegenden hinlänglich mit innländischen Ziegelhütten versehen sind, und bey welchen folglich jene Ausnahm keineswegs anschlagen kan, dergleichen gebrannte Ziegel-Waar ohne Bedencken von ausländischen Ortschafften hereingeführt wird, Wir hingegen über jenem Verbott ein für allemal aufs sträcklichste gehalten wißen wollen; Als habt Ihr nicht allein Euren Amts-Untergebenen nachdrücklichst zu injungiren, daß sie sich an denjenigen Ortschafften, wo die gebrandte Ziegel-Waar im Land hinlänglich zu haben ist, des Einkaufs derselben in ausländischen Orten gänzlich enthalten sollen, sondern auch daran zu seyn, daß dieser Unserer erneuerten Verordnung gemeßenst nachgelebet werde. Ueberdiß wird euch erinnerlich seyn, daß die Ausfuhr leinen und wollenen Garns, unausgerüsteter Zeug-Waaren, roher Häute und Gerber Rinden bereits durch zerschiedene Herzogliche Verordnungen abgestellt, und gänzlich verbotten ist; Nachdeme aber von Uns in Erfahrung gebracht worden, daß deßen unerachtet dergleichen Producta hin und wieder dennoch außer Lands gehen, Wir hingegen hierunter durchaus keiner Nachsicht statt zu geben wißen; Als habt Ihr euren Amts Untergebenen die Ausfuhr vorbemeldter Articul außer Lands wiederhohlter, und zwar bey Straffe der Confiscation auf das ernstlichste zu verbieten, und daß gegen diese anmit erneurende Verordnung fernerweit nimmer gehandelt

alle erforderliche Vorkehr
Meynung, und Wir ve
im den 24ten Septembr.

Carl,

14

=Rescript, die A
wesen der Stif

vom 10. Oct

tes Gnaden Ca
rc. rc.

Gruß zuvor, Lieb
eines jeden Uns
genstand Unserer

nnern. — Weitere
rechnungszustandsb
und v. 23. Sept.
veiter verordnet:
n Wir wahrzune
lche zu Behuf t
hörungen auf H
mancher Orten
Noth weitläuf
daher andurc
ecten angewies
deren urkundli

Orten aber,
rth mit ein
von in Rech
ltende Quit
n Causa
ittungen,
rge getrage
erer Beob
Rechnung
hgefügt,
im Ganz
da bera
h gener
en, so
m zu
chafften

aber Arme, Nothleidende und Kranke haben darauf einen ganz besondern Anspruch, gedoppelte Rechte. Regenten-Pflicht und Landes-Vätterliche Neigung reden laut das Wort vor sie in Unserm zärtlichen Herzen, und nie werden Wir aufhören, sie die Würkungen Unseres Mitleydens, Unserer eilenden Hülfe, und Unsers thätigen Schuzes verspüren zu lassen.

Unter den vielen hievon zeugenden Beweisen, dahin abzweckenden öffentlichen Anstalten, Verordnungen und Gesezen haben Wir Unsere gnädigste Aufmerksamkeit besonders auch auf die- im Ganzen sehr beträchtliche pia Corpora Unserer Herzogl. Lande gerichtet, auch wegen deren gewissenhaften und der Absicht solcher milden Stiftungen gemäßen Verwaltung sowohl ältere- als auch neuerlich in dem General-Rescript vom 22. Merz vorigen Jahrs nachdrükliche gnädigste Verordnungen erlassen.

Da Wir aber mißfällig wahrgenommen, daß der Erfolg Unserer gnädigsten Willens-Meynung nicht durchgehends vollkommen entsprochen, sondern die pia Corpora noch hie und da auf mancherley Weise mißbraucht und geschwächt werden;

So fordern Uns Unsere Regenten-Pflichten auf, auch hierinnen Ziel und Maas zu sezen, und Wir verordnen dahero unter Wiederholung der- in gemeldtem General-Rescript gegebenen Vorschrift:

1.) daß Ihr hinfüro alljährlich auf Lichtmeß die tabellarische Rechnungs-Zustands-Berichte in der anliegenden Form unfehlbar

---

daß ein solches Inventarium auf viele Jahre brauchbar- und nicht alle Jahr zu erneuren- sondern blos beim Sturz jährlich zu suppliren ist. Nichts desto weniger soll es aber doch mit der Rechnung alljährlich die Probe durchlaufen, und alsdann dem Rechner zurukgegeben werden.

Endlich und

13.) Hat sich auch aus denen eingekommenen Tabellen und Relationen zu Unserem nicht geringen Befremden ergeben, daß wann Gebäude, bey welchen den piis Corporibus das Onus fabricae incumbirt, neu aufgeführt- oder an selbigen Haupt-Reparationen vorgenommen, auf solche öfters nicht nur der ganze Fundus des pii Corporis eines Orts ohne Rukſicht auf dessen weitere fundations-mäßige Ausgaben verwendet- sondern noch überdiß nahmhafte Schulden auf ein solch zu Grund gerichtetes Corpus gemacht worden.

Wann nun aber alle fundations-mäßige Praestationes, unter sich gleiches Recht haben, und demnach ein solches Onus, wie das Onus fabricae nur in so weit zu laisten ist, als solches ohne Schmälerung der übrigen auch fundations-mäßigen Praestandorum geschehen kan, im Gegentheil aber, und wann es ohne deren Schmälerung nicht möglich ist, nach der Observanz im Lande, welche sich auch auf Unsere Gnädigst emanirte Kasten-Ordnung gründet, die Communen um das ermanglende ins Mittel zu tretten verbunden sind; So werdet Ihr den ernstlichen Bedacht dahin zu nehmen wissen, daß es hinfüro bey solchen Vorkommenheiten nach dieser Unserer Gnädigsten Vorschrift gehalten, und somit der gänzliche Untergang solcher piorum Corporum nach Euren obhabenden schweren Pflichten, verhütet werde."

und bey der in Unserer Herzogl. Commun-Ordnung p. 208. auf die Commun-Rechnungs-Zustands-Berichte gesezten 1. kleinen Frevel-Strafe zu Unserm Herzogl. Kirchenrath einsenden sollet.

In diesem Formular ist voraus angenommen, daß

2.) die Rechnungen der piorum Corporum hinfüro jährlich auf die Verfallzeit richtig gestellt- im nehmlichen Jahrgang probirt- und abgehört werden müssen. Im Fall dahero in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt noch rükständige Rechnungen zu stellen wären; So habt Ihr, die Beamte, sogleich alles Ernstes die Verfügung zu machen, daß solche berichtiget- und auf das Laufende gebracht- sofort samtlich gleichbalden dergestalt probirt und abgehört werden, daß Ihr Uns

3.) zwischen Lichtmeß und Georgii 1782. unterthänigsten Bericht darüber unfehlbar erstatten könnet, welchen Ihr zu Unserm Herzogl. Kirchenrath auf diesen Termin so wohl über die 1781ger, als alle vorhergehende Rechnungen, wo es noch nicht geschehen, einzusenden habt, wie dann solches ohne besondere Kosten der piorum Corporum um so eher bewerkstelliget werden kan, als Ihr ohnehin angewiesen seyd, die Ruggerichte in allen Amts-Orten jährlich abzuhalten, bey welcher Gelegenheit sich diese Rechnungs-Abhören ganz füglich vornehmen lassen.

Mit Erstattnng dieser unterthänigsten Relationen habt Ihr dann, von 1782. an, auf den nemlichen Termin alle drey Jahre fortzufahren, und zwar bey der- in Unserer Herzogl. Commun-Ordnung p. 202. und 209. sowohl darauf- als auch auf die nicht beschehend- jährliche Prob und Abhör der Rechnungen gesezten großen Frevel-Strafe, als welche Strafe Wir hiermit ausdrüklich auch auf dergleichen Geschäften der piorum Corporum ausgedehnt haben wollen.

4.) Gleichwie in denjenigen Jahren, wo die Rechnungs-Relationen selbst einkommen, und in welchen über alle vorfallende Rechnungen referirt wird, keine besondere Rechnungs-Zustands-Berichte nöthig sind; Also könnet Ihr selbige auf bemeldte Jahrgänge um so eher unterlassen, als sich in denen Relationen das nöthige finden muß.

5.) Weil übrigens bey ganz kleinen piis Corporibus manchmahl die Verfügung statt findet, daß nur alle 2. biß 3. Jahr Rechnungen gestellt werden, mithin auch hier die jährliche Prob und Abhör nicht anschlägt; So habt Ihr theils in den kurzen Berichten, womit die Rechnungs-Zustands-Tabellen begleitet werden, theils in den Relationen selbst davon Erwähnung zu thun.

Damit Uns aber doch auch der Zustand dieser kleinen piorum Corporum alljährlich bekannt wird; So geben Wir Euch den gnädigsten Befehl, von den Rechnern kurze summarische Auszüge aus ihren Kapiaten von den jährlichen Einnahmen, Ausgaben, dem Remanet, und dem Fundo zu verlangen, und solche behörigen Orts einzuverleiben.

6.) So wenig Wir irgend eine Entschuldigung wegen unter-

lassener jährlicher Prob und Abhör der Rechnungen, die alle Jahr gestellt werden, jemahls anzunehmen gemeynt sind; So kan es sich doch, weil Wir den Termin Lichtmeß zu Einsendung der tabellarischen Rechnungs-Zustands-Berichte festzusezen vor gut finden, wohl ereignen, daß gleichwie manche Ruggerichte- also auch gelegenheitlich derselben manche Abhören der piorum Corporum Rechnungen erst von Lichtmeß biß Georgii vorgenommen werden. Damit aber dadurch die Rechnungs-Zustands-Berichte nicht unvollständig oder unzuverläßig werden; So habt Ihr wenigstens die Probe solcher Rechnungen bis auf Lichtmeß zu besorgen, alsdann aus den probirten Rechnungen das nöthige in jene zu übertragen, und auch diese Ursache der noch nicht geleisteten- aber dannoch biß Georgii gewiß erfolgenden Abhör berichtlich darzuthun.

7.) Die einzusendende unterthänigste Relationen sind mit den Receß-Büchern und den bisher gewohnlichen Beylagen, keineswegs aber mit Abschriften von diesen Receßen, die nur unnöthige Kösten verursachen, zu belegen, und in der Folge erst diejenige Rechnungen zur Heiligen-Deputation auszuantworten, die man Euch abfordern wird.

8.) Haben Wir mißfällig vernommen, daß manche Stadt- und Amtschreiber die Rechnungsstellen der piorum Corporum blos an Incipienten oder andere annoch unerfahrne junge Leuthe hängen, die sie nicht nur schlecht besorgen, und dadurch zu mancher Unordnung Anlaß geben, sondern auch selbige unverantwortlich ausdehnen, Raiß- und andere übertriebene Kosten darein bringen, und daneben noch, durch unterlassende Liquidationen des allenfallsigen Rests, die Rechner sicher machen. Wir befehlen Euch dahero so gnädigst als ernstlichst, daß Ihr die Stadt- und Amtschreiber vor dergleichen Ungebühren nachdrüklichst und bey den in Unserer Herzogl. Commun-Ordnung pag. 190. darauf gesezten Durchstrichen, auch weiterer unausbleiblicher Ahndung, verwarnet, darneben aber selbst bey der Rechnungs-Prob genauest Sorge traget, das solcher Unfug nimmer vorkomme, damit nicht auch Euch selbst deßwegen Verantwortung treffen möge.

9.) Und da sich aus den Rechnungs-Prob- und Abhör-Kostens-Zetteln, welche den Rechnungs-Relationen zur Moderation und Decretur gewöhnlich beygelegt werden, ergibt, daß manche Beamte von den kleinsten Rechnungen sich, gleichwie von den wichtigsten Commun-Rechnungen, Probations-Verdienst anrechnen, von der Beylagen-Prob eben soviel einziehen, und wider alle Ordnung Raißkosten aufs Amt, zu den Rechnungs-Abhören der piorum Corporum aufrechnen, auch zu solchen Abhören mehr Urkunds-Personen, als nöthig und vorgeschrieben ist, zu lassen, und durch alles dieses die pia Corpora in Schaden sezen, welches Wir um so weniger fernerhin zuzugeben gemeynt sind, als Unsere Herzogl. Commun-Ordnung sich nicht auf die Vorkommenheiten bey piis Corporibus durchgängig beziehet, deren manche von den Commun-Sachen wesentlich verschieden sind, und also auch die in Heiligen-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Nahmen der Orte, wo pia Corpora sind und der Corporum selbst.	Rechnungen sind			Enthalten diß Jahr an Geld eine			An Früchten nach Rauem			An Wein.		
	Gestellt bis ad Annum	Probirt bis	Abgehört bis	Einnahm	Ausgab.	Remanet.	Einnahm	Ausgab.	Remanet.	Einnahm	Ausgab.	Remanet.
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Sch.f.	Sch.f.	Sch.f	A. J.	A. J.	A. J.

image
not
available

1401.

General-Rescript, Vorkehrung gegen die Wuth der Hunde und anderer Thiere betreffend,

vom 27. März 1782 [878]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wie gros Unsere Landesväterliche Vorsorge vor die Gesundheit und vor das Leben Unserer lieben und getreuen Unterthanen seie, davon geben Unsere über diesen Uns immer höchst wichtigen Gegenstand aus zerschiedenen Veranlassungen bereits gemachte Landesherrliche Verordnungen den selbst redenden Beweis.

Besonders haben Wir, wegen der seit einigen Jahren öfters vorgekommenen Hunds-Wuth, und der daraus vor das Publicum entstandenen gefährlichen Folgen in Unsern erlassenen theils Circular- theils General-Rescripten vom 5. und 10. Jul. 1779. auch 4. Jan. 1780. die heilsamste Vorkehrungen getroffen, wie diesem Uebel vorzubeugen, und zu begegnen seie.

Da Wir aber wahrnehmen müssen, daß auf der einen Seite diese Unsere Anordnungen, welche die Abschaffung der überflüssigen Hunde überhaupt, und insbesondere die bei den Mezger-Hunden so nöthige bessere Aufsicht und Verwahrung zum Endzwek gehabt, nicht durchgehends mit gehörigem Eifer vollzogen werden, und daß auf der andern Seite in dem Fall, wann ein Hund wirklich wüthig wird, die Umstände sich auch dadurch noch verschlimmern, weil die wenigste von dem gemeinen Volk von den eigentlichen Zeichen eines wüthigen Hunds eine genugsame Kenntniß haben, und daher solchem, weder mit erforderlicher Vorsicht auszuweichen, oder ihn zu tödten gleich gefaßt, noch, wann sie von ihm verwundet worden, die nöthige Heilungs-Mittel in der Ordnung anzuwenden bedacht sind: So haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, damit Unsere liebe und getreue Unterthanen sowol von den Kennzeichen der bei einem Hund zu besorgenden, oder bereits vorhandenen Wuth zu ihrer in solchem Fall nöthigen Vorsehung eine hinlängliche Belehrung, als auch eine zuverlässige Anweisung haben mögen, wie sie sich, wann Menschen oder Vieh von einem wüthigen Hund wirklich gebissen worden, verhalten, was für Mittel sie

---

878) Ebinger Sammlung. Beigelegt ist eine medicinische Anweisung zu Entdeckung und Behandlung der Hundswuth, (36 Seiten 4, mit einer Abbildung des als Heilmittel empfohlenen Maiwurmkäfers, melöe proscarabaeus, L.) welche wir mit Bezug auf die Verf. v. 10. Sept. 1841 hier weglassen. S. die G. R. v. 29. Januar 1667 und v. 4. Jan. 1780 nebst den Citaten daselbst, Anm. 867.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

alle Uebermas vermeiden werde. Und weil daneben in dieser Art von Krankheit noch vieles auf künftigen weitern Beobachtungen beruhet, welche die einzige Quellen sind, woraus erspriesliche Verfügungen geschöpft werden können, so verordnen Wir gnädigst, daß der Physicus in vorkommenden Fällen sowol bei Menschen als Thieren eine vollständige historiam morbi mit möglichster Genauigkeit schriftlich begreifen, und diesen seinen Aufsaz zu Unsrer angeordneten Herzogl. Sanitæts-Deputation einschiken solle, für welche ausserordentliche Bemühung derselbe sodann eine den Umständen gemäse billige Belohnung zu erwarten hat.

Sollte hingegen aller angewandten Mühe und Sorgfalt ungeachtet bei einem von einem wüthigen Hund verwundeten Menschen der betrübte Zufall sich ereignen, daß er die Waßer-Scheu bekommen, und endlich die Wuth an ihm selbst ausbrechen würde: So erfordern zwar die Pflichten der Menschen-Liebe, daß einem solchen Unglüklichen bis in seinen Tod möglichste Hülfe geleistet werde. Es haben aber alsdann diejenige, die mit ihm umgehen, sich wohl in Acht zu nehmen, ihme nicht so nahe zu kommen, daß er sie berühren, oder gar verlezen könnte, auch in Ansehung seiner Geräthschaften, worunter sowol sein Geschirr zum Essen und Trinken, als aller auf dem Leib gehabter Weis-Zeug, samt Kleidung, Bett und Liegerstatt verstanden wird, die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie nichts davon mit blosen Händen betasten, oder, wann es geschehen, solche gleich mit Saifen sauber wiederum abwaschen. Alle dergleichen Geräthschaft ist vielmehr zu Verhütung weitern Unglüks gleich nach erfolgtem Tod, entweder offentlich zu verbrennen, oder sonst zu zernichten, und von Obrigkeits-wegen die Aufsicht zu tragen, daß nichts davon aus Eigennuz verhehlt, oder zurükbehalten werde. Der Verstorbene selbst aber solle alsgleich ungereiniget und ungewaschen mit ebenmäsiger gehöriger Behutsamkeit blos eingewikelt, und seine Beerdigung nicht länger als höchstens 24. Stunden im Anstand gelassen, dem Todtengräber auch das Grab einen Schu tiefer, als sonst gewöhnlich, zu machen, aufgegeben werden.

Wie Wir nun hiedurch alle Masnehmungen erschöpft zu haben glauben, wozu in einer so wichtigen Angelegenheit Unsere ununterbrochene Landes-väterliche Sorgfalt vor das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen Uns aufgefordert hat, damit einem so gefährlichen Uebel möglichst vorgebogen, ihme bei wirklichem Ausbruch mit gehörigem Eifer begegnet, und weiteres Unglük abgewendet werde: Als versehen Wir Uns hingegen gnädigst, Ihr werdet nicht allein Eure Untergebene zu Befolgung dieser Unserer gemachten heilsamen Anordnungen ermahnen, aufmuntern und anhalten, sondern auch Eures Orts selbst Euren obhabenden Pflichten gemäs Euch gebührend darnach achten, und in Ansehung desjenigen, was zu Erreichung Unsrer gnädigsten Absichten erforderlich ist, bei sonst zu gewarten habender mißliebiger Ahndung Euch keine Versäumnis zu Schulden kommen lassen, wobei Ihr übrigens jeden sich ereig-

image
not
available

image
not
available

in ihrem Wohnort unter dem gemeinen Haufen soviel Schaafe lauffen zu lassen, als einem anderen Burger des Orts, Schaafe auf die Wayde zu schlagen, erlaubt ist, auch allenfalls ausser ihrem Ober-Forst mehrere Schaafe zu halten, und Wayden zu bestehen, wann sie sich solchen Falls zuvor bey einer Schäferlade ordentlich eingekauft, und zunfftmäßig gemacht haben werden.

Ihr habt also diese Unsere gnädigste Willens-Meynung behörig zu publiciren, und, daß darüber sträklich gehalten werde, ein wachsames Auge zu tragen. Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt; den 2. May 1782.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

E. von Kniestedt.

A. H. Weickersreuter.

1404.

General-Rescript, das Landgefährt der Kammerschreiberei betreffend,

vom 13. Mai 1782 [881]).

1405.

Flaschner-Ordnung

vom 31. October 1782 [882]).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. ꝛc. Ritter des goldenen Bliesses und des Löblichen Schwäbischen Creises General-Feld-Marschall ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns die gesamte Flaschner in Unsern Herzogl. Landen, mit Beitritt der Spengler, unterthänigst gebeten, ihnen nicht

---

881) Ebinger Sammlung. — Dieses Landgefärth soll demjenigen der übrigen mit Landgefärthsbriefen versehenen herrschaftlichen Schäfer gleichgestellt sein, also für dasselbe der gleiche Termin der Wiesen-Beweidung (14. März) gelten. S. die LandesO. v. 1621. tit. LXXXII.

882) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 15 Seiten, Fol. die Publication dieser Ordnung erfolgte durch G. R. vom 25. Nov. 1782. Durch die Verf. vom 20. Febr. 1830 §. 5 wurden die Flaschner mit den Spenglern und Kupferschmiden in ein Gewerbe vereinigt. Vergl. auch oben Anm. 404.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

aufsagt, ein Viertel Jahr lang nimmer in dem nehmlichen Ort arbeiten.

Sieben und Zwanzigstens.

Alle Zwölf Wochen sollen die Gesellen in Beiseyn eines Obermeisters, Gebott halten, und zu dem Ende sich am Montag Nachmittags um 4. Uhr auf der Herberge einfinden, wo ihnen in Gegenwart eines Obermeisters die Handwerks-Artikel durch den Irthen-Gesellen sollen vorgelesen, eingeschärft, und das darwider Vorgegangene abgerügt werden.

Acht und Zwanzigstens.

Wann ein Gesell in Arbeit tritt, so solle solcher gleich nach Verfluß der Probzeit von 14. Tagen von dem Meister dem Ober-Amt zur Diensthuldigung bei einer kleinen Frevel Herrschaft-Strafe vorgeführet werden.

Neun und Zwanzigstens.

Jeder Gesell, der allhier oder auf dem Lande arbeitet, solle wochentlich Einen Kreuzer in die Büchse legen, wovor jedesmal der Meister zu haften, und bei dem Abwandern dem Gesellen die Kundschaft solang nicht abzufolgen hat, biß er diese Kreuzer wird erlegt haben, da dann der Meister den Betrag alle Viertel Jahr gelegenheitlich, und ohne ein Porto aufzurechnen, zur Gesellen-Lade einzuschicken hat.

Die darüber haltende Büchse solle alle Zwölf Wochen geöffnet, und der darinnen sich findende Beitrag in das Gesellen-Buch eingeschrieben, und darüber besondere Rechnung geführt, nichts davon zu Zöhrungen oder andern dergleichen Ausgaben angegriffen, sondern diese Gelder alleinig zu Berathung kranker, nothleidender Gesellen verwendet werden.

Dreisigstens.

Ferner soll jeder Gesell, der das erstemal vor der Lade erscheint, und sich einschreiben läßt, Acht Kreuzer erlegen.

Ein und Dreisigstens.

Alle Drei Jahre sollen die Gesellen, die hier oder auf dem Land arbeiten, eine General-Versammlung allhier abhalten, und ihnen die Artikel und Rechnung verlesen, auch nach Erträglichkeit der Büchsen, jedoch ohne die §. 29. vorgeschriebene Beisteuer anzugreifen, eine Zöhrung vergönnt werden, doch sollen die auf dem Land arbeitende Gesellen, wann sie einer Hinderniß wegen nicht erscheinen können, und sich versprechen lassen, dißfalls nicht gefährt werden.

Zwei und Dreisigstens.

Gleichwie bei dem Flaschner-Handwerk aller Orten herkömmlich, daß ein Lehrjung, wann er losgesprochen, noch durch Flaschner-Gesellen zum Gesellen gemacht wird, so solle dieses jedoch

image
not
available

was sträflich vorgegangen, abzurügen, so wie auch, was sonsten jeder Meister klagbar anzubringen, ad Protocollum zu nehmen, und entweder gleich zu entscheiden, oder nach Beschaffenheit der Umstände weiters Ordnungs-mäsig zu verfahren ist.

Wir gebieten daher hiemit ernstlich, daß über dieser Unserer gnädigst ertheilten Ordnung sträflich gehalten, und darwider auf keinerlei Art und Weise gehandelt werden, worauf Unsere Ober-Amtleute fleisiges Aufsehen zu haben von selbsten wissen werden.

Dessen zu mehrerem Urkund haben Wir nicht nur diese Ordnung höchsteigenhändig unterzeichnet, sondern auch Unser Herzogl. grösere Innsiegel hier vordrucken lassen. So geschehen, Stuttgart, den 31. Octobris 1782.

Carl, Herzog zu Wirtemberg und Tek ꝛc.
(L. S.)

1406.

General-Rescript in Betreff des Kaminfegerei-Wesens, vom 31. März 1783 [883]).

Carl, ꝛc.
Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben bey verschiedenen Vorkommenheiten wahrgenommen, daß sich bey dem Caminfeger-Wesen in Unsern Herzogl. Landen mancherley Unordnungen, Mißbräuche und irrige Deutungen sowohl der Caminfeger-Ordnung, als anderer dorthin erlaßenen gnädigsten Rescripten eingeschlichen haben, welchen Wir in Zukunfft zu begegnen, den ernstlichen Bedacht nehmen, und folgendes sträcklich beobachtet wißen wollen.

I.) ist Uns zwar gnädigst erinnerlich, daß seit dem Jahr 1742. die Anzahl der Caminfeger Meister nur auf 20 Personen eingeschränckt gewesen, Wir haben aber auch mit Mißfallen erfahren, daß hierdurch so mancherley Inconvenientien entstanden sind, daß Wir jezo schon hinlängliche Ursache hätten, von der Verfaßung einer geschloßenen Zunfft bey denen Caminfegern ganz abzugehen. Wir wollen aber einsweilen es provisorie nur dabey bewenden laßen, daß statt der 20. oder ettlich und zwanzig Meistern, die gegenwärtig in dem Land sind, biß auf weitere gnädigste Verordnung deren 30. als Meister aufgenommen werden können und sollen, wann sich solche Gesellen um Ertheilung des Meister Rechts melden, und bey ihrer Tüchtigkeit entweder mittlerweilen als Gesellen fortarbeiten oder abwarten wollen, biß sie bey

---

883) Ebinger Sammlung. Vergl. die Kaminfeger-Ordnung vom 16. Juni 1720. (Thl. II. Nr. 838. d. S.) und die dortigen Citate.

image
not
available

zogl. Lande in Ansehung der Caminfegereyen in gewiße Districte einzutheilen seyen, und also jeglicher Meister in denjenigen Ortschafften, wo er einmal durch ihr Mitwürcken angestellet seye, nothwendig beybehalten werden müßte. Selbst die Stelle der Caminfeger-Ordnung Artic. 18. welche sich auf den ersten Articul und auf ein particular-Rescript, dd. 6ten Jun. 1715. beziehet, gibt zu erkennen, daß es nur auf die Eintheilung Unserer Residenz-Stadt Stuttgardt angesehen gewesen; Und die Caminfegereyen aller Orten sind mit Ausschluß der Hof Caminfegereyen als Commun-Dienste von der mittleren Gattung anzusehen, welche zwar nicht jährlich verändert werden, die aber auch nicht für beständig gegeben werden müßen, sondern bey welchen es dergestalt auf die vorligende Conventionen, und das Wohlverhalten ankommet, daß es der Orts-Obrigkeit bevorbleibet, nach zuvor geschehener zeitlicher Aufkündigung aus bewegenden Ursachen einem Officianten die Dimission zu ertheilen, hingegen aber auch dem Dimittendo der Weeg offen seyn muß, sich bey den höhern Behördten darüber zu beschwehren, wann er sich beglaubiget, ohne hinlänglichen Grund oder aus unredlichen Absichten seines Amts entlassen worden zu seyn.

Wir versehen Uns auch zu Euch, und den Stadt- und Amts-Vorstehern, denen Ihr den Innhalt dieses gegenwärtigen Circularis vollkommen bekannt zu machen habt, gnädigst, daß Ihr ohne erhebliche Ursachen keine gar zu willkührliche Veränderung mit denbey euch angestellten Caminfegern vornehmen, sondern vorzüglich auf das Beste des gemeinen Wesens hierunter Euer pflichtmäßiges Augenmerck richten werdet.

IV.) Ist bey dieser Gelegenheit die unterthänigste Beschwehrde vorgekommen, daß auf der einen Seite einige Unserer Unterthanen sich wegen des öfftern Fegen ihrer Schornsteinen der Ordnung ungerne fügen, und den Lohn herunter sezen, auf der andern Seiten aber auch die Caminfeger zu viel prætendiren, und den Lohn staigern wollen.

Wir geben euch aber hierdurch so gnädigst als ernstlichst auf, daran zu seyn, daß der- in dem Circular-Rescript, dd. 1ten Martii 1775. enthaltenen Verordnung sträcklichst nachgelebt, es noch zur Zeit bey dem- in jeglichem Ort theils verglichenen, theils Observanz-mäßigen, theils von der Obrigkeit bestimmten Lohn für das Fegen belaßen, oder wo solcher noch nicht regulirt wäre, noch Obrigkeitlich festgesezet werde.

Wo es aber hier und da dißfalls noch einigen Anstand haben sollte, so habt Ihr in Gemeinschafft des Magistrats die behörige Anzaige bey Unserer Herzogl. Regierung zu machen, und überhaupt, um etwa mit der Zeit ein allgemeineres Regulativ zu entwerfen, unterthänigst zu berichten, wie es in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt mit Belohnung der Caminfeger und mit dem öfftern Säubern gehalten worden, und in Zukunfft die Einleitung zu einem billigmäßigen Accord oder Lohn nach Beschaf-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Einen anzuschaffen, nach der Herzogl. Landes- und Feuer-Ordnung part. 2. §. 3 jeder neu recipirte oder neu angehende Burger gehalten ist, jemahls fehlen, sondern vielmehr diejenige Vorsteher, welche das nöthige Aufsehen hierauf nicht haben, so, wie diejenige Burger, welche sich in Anschaffung der Feuer-Aimer bißher säumig erzeigt, mit gebührenden Strafen belegt, und zu derselben Anschaffung ohne weiters noch angehalten, nicht minder

5) jeden Orts die- bey entstehenden Brand-Unglücks-Fällen zum Einreißen der Gebäude erforderliche Instrumenten, wo solches noch nicht geschehen, so viel möglich, von geringen Ortschafften aber an dergleichen Werckzeugen wenigstens die nothwendigste und unentbehrlichste angeschafft, auch

6) alle Lösch-Instrumenten immerzu in gutem brauchbaren Stand jeden Orts erhalten und dergestalt angeschloßen und bewahrt werden, daß solche immerzu in brauchbarem Stand bleiben möchten, als worauf alljährlich von den Vorstehern jeden Orts bey dem jeweiligen Sturz besonders reflectirt werden solle. Um aber

7) in zuverläßige Erfahrung zu bringen, ob und wie ferne hierunter Unsere höchste Absicht erreicht werde, ist anmit Unser fernerweiter gnädigster Befehl: Ihr die Ober- und Staabs-Beamte sollet von nun an alljährlich auf Georgii euch jederzeit von den Feuerschauern jeden Orts anzeigen laßen, ob und was für neue Lösch-Instrumenten in jeder Stadt, Dorf, Flecken, Weiler, Hof, Mühlen ꝛc. außer den vorhandenen, jeden Jahrs neu angeschafft worden, und wie jedes Ort mit dergleichen Werckzeugen würcklich versehen sey, und in welchem Stand sich derselbe jeden Orts befinde, auch was noch dabey abgehe oder nicht: wo alsdann jeder Ober- und Staabs-Beamte in dem- zu Unserer Herr- und Landschafftl. Brandschadens-Versicherungs-Deputation alljährlich, wegen der sich ergebenden Veränderungen, zu erstatten habenden Bericht, unter einer besondern Rubric bemercken zu laßen hat, wie es um die Bestellung der Feuer-Lösch-Werckzeuge jeden Orts stehe. Belangend

III) die Feuer-Anstalten, so solle sich zwar, nach euren- auf vorgedachtes Unser gnädigstes Circular-Rescript d. d. 11ten Nov. 1780 erstatteten unterthänigsten Berichten, dißfalls alles, ja beynahe durchgängig in der behörigen- in Unserer Land-Feuer-Ordnung vorgeschriebenen Ordnung, befinden; Nachdem aber bey den biß daher entstandenen Brand-Unglücks-Fällen die jeweilige Erfahrung bewähret hat, daß gleichwohl eben nicht an allen Orten den dißfallßigen so heilsam als gemeßensten Verordnungen so genau, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert, nachgelebt werde, so ist anmit Unser wiederhohlter gnädigster Befehl an euch, ihr sollet nicht allein eures Orts über Unserer publicirten Land-Feuer-Ordnung, so, wie überhaupt, also in specie auch in Ansehung der Feuer-Anstalten pro futuro aufs sträcklichste, und sträcklicher als bisher in manchen Orten nicht geschehen, halten, sondern auch daran seyn, daß derselben auch von den Vorstehern und Burgern in jedem der euch

image
not
available

image
not
available

image
not
available

gefährliche ohne vorgängige Concession errichtete Wind-Oefen, lanngleichem gefährliche Backhütten, wie auch hölzerne Stangen in den Caminen, bretterne Böden in denen Küchenen und Ställen, wie auch übel versehene und schlecht verwahrte oder gefährlich situirte Stall-Laternen, Aschen-Löcher und Häußlen, insbesondere aber auch manche Feuer-gefährliche- und nicht sicher genug verwahrte Schloßer- Schmid- und andere dergleichen Werckstätte, inngleichem eben dergleichen Kohlen-Kammern und Behältnisse, über diß das so Feuergefährliche Hanff- und Flachs-Dörren, auch Brechen in denen Häußern und Stuben, an den Oefen in- auf- und aus den Back-Oefen, wie auch der Gebrauch bloßer Lichter oder gar brennender Späne in den Ställen und Scheuren und dergleichen geduldet werden, so habt ihr dergleichen ganz unzuläßige, schädliche und Feuer-gefährliche Unordnungen und Mißbräuche um so ernstlicher und unverzüglicher abzustellen, als, zumal wann ein Brand-Unglück dardurch entstehen sollte, die schuldhaffte sich nicht allein geschärffter Straffen- sondern auch noch überdiß zu gewärtigen haben, daß sie ihrer Brandschadens-Entschädigung verlustig erklärt, und darneben noch in den Ersaz des ihren Mit-Burgern dardurch an ihren Gebäuden und Mobilien verursachten Schadens condemnirt werden, wie ihr dann zu dem Ende auch die Feuerschauer jeden Orts alles Ernsts gemeßenst und geschärftest anzuerinnern habt, bey Vornahme der jeweiligen Visitation der Feuerstätte, auch auf dergleichen Mängel, Fehler und Gebrechen, Mißbräuche und Unordnungen ein- um so wachsamers Auge zu haben, und zu deren Abstellung das Erforderliche zu beobachten, als man sich, wann sie sich hierunter säumig erfinden laßen würden, und ein Unglück daraus entstehen sollte, deßhalb ohnfehlbar, ohne Rücksicht auf einige Person, ohne alles Fehlen an ihre Personen halten wird; Nachdem auch

i.) aus euren unterthänigsten Berichten sich veroffenbahret, daß in manchen Gegenden noch viele Gebäude sich vorfinden, welche mit gar keinen Caminen- sondern nur mit Rauchlöchern oder Rauchkästen, oder doch nur mit hölzernen- oder auch geflochtenen Caminen versehen sind, inngleichem daß sich hin und wieder Kienlöcher in den Häusern und Ställen, auch andere dergleichen verbottene und Feuer-gefährliche Einrichtungen befinden, so habt ihr zwar allen möglichen Bedacht zu nehmen, daß die Feuerstätte in dergleichen Gebäuden wenigstens successive in den Bau- und Feuer-Ordnungsmäßigen Stand hergestellet werden, immittelst aber den Eigenthümern derselben nochmals zu erkennen zu geben, daß, wann in solchen ein Brand entstehe, sie ohne alles Fehlen nach Masgab Unsers- in das Land erlaßenen General-Rescripts vom 9ten Maji 1778 würden behandelt werden, folglich sie, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder den Abzug des 8ten Theils an ihrer Brandschadens-Entschädigung, oder die gänzliche Verlustigung derselben zu gewärtigen haben würden. Um willen auch

k.) manche Gebäud-Besitzere die unterlaßende Bedeckung ihrer Gebäude mit Ziegeln, inngleichen die biß daher unterbliebene Bau-

image
not
available

bey Unserer gnädigst angeordneten Herr- und Landschafftlichen Brandschadens-Versicherungs-Deputation gebührend anzuweisen, und ihre in dergleichen Fällen einreichende Bittschrifften jeweilen mit euren unterthänigsten Berichten zu begleiten. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Hohenheim den 17ten Maji 1783.

Carl, H. z. W.

1409.

General-Rescript gegen das Verführen zum Eintritt in fremde Dienste,

vom 7. Juni 1783 [885]).

†) General-Rescript in Betreff des Branntwein-Brennens und des Branntwein-Handels,

vom 13. August 1783.

1410.

Herbst-General-Rescript,

vom 30. August 1783 [886]).

885) Aus der Sammlung von Ebingen. Auf fremde Werber solle strenge geachtet- und dieselben im Betretungs-Falle fest genommen- auch die Unterthanen vor Werbern und Seelen-Verkäufern verwarnt werden. Vergl. die Citate zu der Landesordn. v. 1621 tit. XXIII.

†) S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

886) Hieher gehört folgende Bestimmung wegen der schlechten Traubensorten:

„6.) Muß Uns allerdings zum Mißfallen gereichen, daß Unsere Unterthanen und Weingart-Innhabere in Bestellung ihres Weinberg-Baues offenbar ihrem eigenen Nutzen entgegen arbeiten, durch Einpflanzung der dem Weinbau so schädlichen Bäumen und anderer Erdgewächse, denen Weinstöken die so nöthige Kraft und Nahrung zum Fruchttragen entziehen, und nicht nur hierdurch- sondern auch durch die Erwählung schlechter Trauben-Sorten z. E. der sogenannten Putscheeren oder Elender, Rau-Elbinen, ausgearteten Welschen, und Sauerhängling, welche in denen besten Jahren entweder gar nicht zur Zeitigung kommen, oder doch einen sauren und wäßerichten Wein geben, den Wein offenbar verunedeln.

Da Wir aber diese schädliche Bauart nicht weiter einreißen zu laßen gedenken; So versehen Wir Uns zu Unsern Ober- und Kellerey-Beamten und Magistraten, daß sie diesem Unwesen künftig mit allem Ernst steuren, und Unsere Unterthanen durch dienliche Vorstellungen zu einem nüzlicheren Weingart-Bau ermuntern, besonders aber von denen Feld-Untergängern und Feldstäußlern, wegen ihrer Aufsicht über den Weingart-Bau von Zeit zu Zeit Rechenschaft forderen sollen." — Vergl. die G.R. vom 24. Juli 1620, 24. Mai 1663 §. 41, 18. Mai 1791 und die Verf. v. 16. Oct. 1824.

image
not
available

macht- und demselben fortgeholfen werde: Zu welchem Ende Wir von Unsern lieben und getreuen Unterthanen gnädigst erwartten wollen, daß, da diese Anstalt einig zu ihrem aigenen Besten und deren Sicherstellung abzwecket, und sie bey gegenwärtiger Jahrs-Zeit ohnehin nichts im Feld arbeiten können, sie sich nicht entziehen, sondern von selbst mit allem Eifer werden angelegen seyn laßen, durch Abwechßlungsweiße Frohn-Dienste solche helffen ins Werck zu setzen, und deren erwünschende und unter dieser Voraussetzung nicht fehlschlagende gute Wirckung durch deren willige Leistung zu verschaffen, welches Ihr dahero denenselben zu Gemüth zu führen, und wornach Ihr das erforderliche alsgleich zu verfügen habt.

Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 3ten Febr. 1784.

J. F. Autenrieth.
C. F. Spittler.

1412.

Befehl, daß die zum Landgefärth berechtigten Personen ihre Berechtigungs-Briefe im Original bei sich führen sollen,

vom 3. März 1784 [888]).

1413.

General-Rescript, den Verkauf der Wolle in's Ausland betreffend,

vom 1. April 1784 [889])

---

888) Ebinger Sammlung. S. die Landes-Ordn. von 1621. tit. LXXXII.

889) Ebinger Sammlung. Hiernach solle für die Zukunft jedem freistehen, wann entweder auf den Märkten, wohin nach der Landesordnung die Wolle zum Verkauf gebracht werden solle, bis Mittag 12. Uhr sich kein anständiger innländischer Käufer gemeldet, oder der Verkäufer ausserhalb der Märkte seine Wolle vorher den innländischen Wollenarbeitern urkundlich angetragen haben wird, dieselbe auch an auswärtige Kaufsliebhaber zu verschliessen; wobei jedoch den Innwohnern Unsers Herzogthums, und vorzüglich den Wollenfabrikanten unbenommen bleibt, auch nach geschlossenem Kauf den halben Theil der verkauften Waare an sich zu lösen. S. die Landes-Ordn. von 1621. tit. LXIV. nebst den Citaten daselbst.

denen einzuschränken, sondern auch gegen diejenige, welche dagegen in irgend einem Stüke zu handlen sich beigehen lassen werden, mit der auf den Uebertrettungs-Fall bestimmten Strafe ohne Ansehen der Person pflichtschuldigst vorzugehen. Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 24. April 1784.

Beilage.

Herzoglich-Wirtembergische Trauer- und Leichen-Tax-Verordnung.

d. d. 24ten April 1784.

(Fürstliches Wappen.)

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, rc. rc.

Bei Unserer unaufhörlich für das wahre allgemeine Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen wachenden Landes-Väterlichen Sorgfalt hat Uns nicht verborgen bleiben können; wie vielerlei Misbräuche und unnöthige Ausgaben sich sowohl bei Vertraurung der Verstorbenen als auch bei Leichen-Begängnissen eingeschlichen haben, und von welchen schädlichen Folgen ein solcher überflüssiger Aufwand, wobei es der mittlere Stand dem vornehmeren- und der niedere dem mittleren, wo nicht zuvor, doch wenigstens gleich thun will, für so manche Familien schon oft gewesen ist.

Wir haben zwar bereits nach dem Beispiel Unserer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahrer diesem Unwesen durch Geseze zu steuren gesucht, und Unser unterm 20. Febr. 1751. in das Land erlassenes General-Trauer- und Leichen-Tax-Reglement enthält zu solchem Ende nicht allein eine umständliche Vorschrift in Absicht auf die Art und Dauer der Vertraurung, sondern es sind auch die Ausgaben bei den Leichen-Begängnissen, soviel ins besondere Unsre Herzogl. Erste Residenz-Stadt Stuttgardt betrift, nach allen Rubriken auf das genaueste darinnen bestimmt und abgemessen.

Allein die tägliche Erfahrung hat bisher gezeiget, wie wenig Unsere dabei gehabte so heilsame Landes-Väterliche Absichten in ihre Erfüllung gekommen, und wie im Gegentheil die Kosten bei Leichen- und Trauer-Begebenheiten aus verschiedenen Ursachen immer höher gestiegen, und für die- ohnehin manchmal in mehr als einer Rukſicht zurükgesezte Hinterbliebene zur drükenden Last worden sind.

Wie Wir Uns nun bei dieser Beschaffenheit aus eigenem höchsten Antrieb zur angenehmen Pflicht gemacht haben, dem- in allen Theilen überhand genommenen Trauer- und Leichen-Kosten-Aufwand und dem dabei sich äussernden übermässigen Luxus die engsten Grenzen zu sezen: Also haben Wir Uns deßhalben von einer besonders niedergesezten Herr- und Landschaftlichen Deputation der-

image
not
available

§. 2.

Unterschied der Trauer-Fälle nach vier Abtheilungen.

Im Gegentheil wollen Wir nunmehr das verschiedene Verhältniß und die nahe oder entferntere Verwandschaft, in welcher die Hinterbliebene mit dem Verstorbenen gestanden sind, zum alleinigen Maasstab in Unterscheidung der verschiedenen Trauer-Fälle angenommen: dabei aber statt der bisher beobachteten 5. Abtheilungen, deren Anzahl auf 4. herunter gesezt, und darinn folgende Personen zu vertrauren erlaubt haben, nemlich

In der ersten Abtheilung: Eheleute, Eltern, Gros-Eltern, Schwieger- und Gros-Schwieger-Eltern.

In der zweiten Abtheilung: Kinder, Enkel, und Geschwister, welche das 14te Jahr zurükgelegt, und den Actum Confirmationis erstanden haben, deßgleichen auch Tochter-Männer und Schwieger-Töchter.

In der dritten Abtheilung: Oncle, Tante, und alle übrige Personen bei denen ein Respectus parentelæ vorwaltet.

Und endlich

In der vierten Abtheilung: Alle andere Collateral-Verwandte bis auf den zweiten Grad der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft inclusive, ingleichem Kinder, Enkel und Geschwister unter 14 Jahren, so wie auch diejenige, welche jemand zum Haupt-Erben eingesezt, oder mit einem beträchtlichen Legat bedacht haben.

§. 3.

Trauer-Zeit.

Nach diesem vierfachen Unterschied wollen Wir die Dauer der Vertraurung und zwar bei der ersten Abtheilung auf 6 Monate, bei der zweiten auf 3 Monate, bei der dritten auf 2 Monate, und bei der vierten auf vier Wochen gesezt haben, welcher Zeitraum um so weniger überschritten werden solle, als ein jeder innerhalb desselben allem demjenigen hinlängliches Genüge zu thun, Gelegenheit hat, was die Achtung und Liebe gegen den Verstorbenen je erfordern mag. Dagegen verstehet sich von selbsten, daß keiner dadurch an die Beobachtung der völligen Trauerzeit gebunden seye, sondern jedem unbenommen bleibe, die Vertraurung eines Anverwandten auch kürzere Zeit währen zu lassen.

§. 4.

Art der Trauer-Kleidung.

So viel die Art der Vertraurung anbelangt, so sollen die Verstorbene in den drei ersten Abtheilungen einzig und allein in der gewöhnlichen schwarzen Kleidung, wie man zur Kirche und Communion gehet, vertrauret werden, und bei Personen weiblichen Geschlechts der ganze Kopf-Trauerpuz auf ein schwarzes Band eingeschränket seyn.

Alle übrige bisher gewöhnliche Verschiedenheiten und Abwechslungen in der Trauer-Kleidung wollen Wir von nun an so gnädigst

image
not
available

der Trauer ganz unzwekmäßig sind, und unter den überflüßigen Aufwand gehören; Also solle für die Zukunft nicht allein das bei dem Adel in Uebung gewesene Condoliren und die schwarze Meublirung der Zimmer, ingleichem die ohnehin bereits verbottene schwarze Garnirung der Wagen und Pferde ohne Unterschied unterbleiben, sondern auch die seit einiger Zeit zu nicht geringer Beschwerde der traurenden Familien auf den höchsten Grad des Ueberflusses gestiegene Abgabe der Trauerkleidung an die Domestiquen bei dem Adelichen und Civilstand ohne Unterschied von nun an durchaus auf das nachdrüklichste verbotten seyn, und unter keinerlei Vorwand gestattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Leichen-Ordnung.

So vieler und unnöthige Aufwand und schädliche Mißbräuche bis daher bei Vertraurung der Verstorbenen vorgekommen sind, so viele und mehrentheils noch grössere Ausgaben hat die Beerdigung derselben erfordert, zu deren möglicher Verringerung Wir daher nachstehende Verordnung gemacht haben wollen.

§. 9.

Kein Unterschied der Stände findet statt.

Wir sezen dabei zum voraus fest, daß bei Anordnung der Leichen-Anstalten eben so wie bei der Vertraurung auf den Unterschied des Rangs und Stands keine Rufsicht genommen, und also das oben angeführte Rang- und Stand-Reglement auch in dieser Rufsicht nicht mehr beobachtet werden solle, diejenige wenige Fälle ausgenommen, welche wir weiter unten besonders zu bestimmen Uns gnädigst vorbehalten, und wobei ein für allemal die Regel angenommen wird, daß bei Kinderleichen man sich nach dem Rang und Stand der Eltern zu achten habe.

§. 10.

Einführung der Abend-Leichen.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die in Unserer Herzoglichen Residenzstadt Stuttgardt leztmals eingeführte Nachtleichen mit Fakeln oder Laternen die gehofte Wirkung der Kostenersparniß so gar nicht gehabt, daß vielmehr der Aufwand bei denselben von Tag zu Tag zur grösten Beschwerde der Familien immer höher angestiegen; So finden Wir Uns gnädigst bewogen, für das künftige alle Nachtleichen wiederum abzustellen, und dagegen zu verordnen, daß die Verstorbene gegen Abend ohngefähr eine Stunde vor einbrechender Nacht begraben werden sollen.

§. 11.

Trauer-Wägen.

Weil aber auf solche Art dem hiesigen Armenkasten, welcher bisher von den Stoklaternen ein Ansehnliches bezogen hat, diese Quelle von Einkünften entgehet, mithin dieses Corpus

wiederum auf einen andern Weg zu entschädigen nöthig ist; So solle künftig kein Verstorbener mehr von Haus aus auf den Kirchhof getragen, sondern alle und jede Leichname, so nicht in Gutschen hinausgeführt werden können, durchgängig auf Leichenwagen zu Grabe gebracht, und diese Wagen, wie bisher auch geschehen, von Seiten des Armenkastens angeschaft, unterhalten, und um die hienach bestimmte Gebühren an das Trauerhaus, welches übrigens für die Bespannung des Wagens selbst zu sorgen hat, abgegeben werden.

§. 12.

Fünferley Gattungen derselben.

Zu diesem Ende hat der hiesige Stadt-Magistrat die uneingestellte Verfügung zu treffen, daß auf Kosten der Armen-Kasten-Pfleg fünferlei Gattungen dergleichen Trauer-Wagen, wovon je einer in der Art der Ausfertigung und den Verzierungen von dem andern zu unterscheiden ist, verfertiget werden, wobei der Gebrauch der zwei besten Wagen auf die Verstorbene der höhern Stände bis auf die wirkliche Expeditions-Räthe von beeden Herzogl. Kammern inclusive eingeschränkt, sodann unter dem dritten und vierten Wagen einem jeden Trauerhauß die Wahl frei gelassen, und endlich der fünfte blos für arme Handwerks-Leute, Weingärtner und Beisizer abgegeben werden solle, wann anders nicht, wie Wir bei dieser lezten Gattung von Verstorbenen per modum exceptionis hiemit gestattet haben wollen, derselben Hinterbliebene den Leichnam zu Erspahrung der Kosten lieber durch ihre Zunft-Verwandte oder Bekannte ohne Kosten zu Grabe tragen lassen werden.

§. 13.

Stadt-Leichen-Träger.

Da jedoch durch solche Einrichtung die Leichen-Träger nicht ganz entbehrlich werden, vielmehr nach der bekannten Einrichtung der hiesigen Kirchhöfe der Sarg von denselben von dem Wagen abgenommen, und vor das Grab getragen werden muß, so sind zu diesem Geschäft von dem gemeinschaftlichen Ober-Amt und Stadt-Magistrat 24. ehrbare hiesige Burger als beständige Leichen-Träger aufzustellen, wozu Leute von vorzüglich gutem Ruf erwählet, auf deren Wandel und Aufführung genaue Acht gegeben, und bei dem nächsten gegen einen oder den andern vorkommenden Excess derselbe von seinem Amt also gleich ausgeschlossen werden solle.

§. 14.

Deren Amt.

Diese öffentlich bestellte Leichen-Träger haben dann in Besorgung der jedesmal vorfallenden Leichen unter sich umzuwechslen, und wann die Reihe sie trift, in anständiger schwarzer Kleidung auf dem Kirchhof zu bestimmter Zeit zu erscheinen, den Sarg von dem Trauer-Wagen in gehöriger Ordnung abzunehmen, und solchen auf der Grabstätte beizusezen.

§. 15.

Ihre Anzahl bei jeder Leiche. Die Anzahl der bei jeder Leiche anzustellenden Träger wollen Wir bei verstorbenen Erwachsenen auf acht, bei nicht erwachsenen und nicht confirmirten Personen hingegen auf sechs, ohne irgend einige Ausnahme gesezt haben, wobei sich von selbst verstehet, daß, da bei der veränderten Art der Leichen-Begängnisse das Ausruhen unterwegs nicht mehr statt findet, die sogenannte Stuhl-Träger als gänzlich überflüssig für die Zukunft nicht mehr gestattet werden, welches auch von den bisher gewohnlichen Beiträgern gilt, deren die künftige beständige Träger nicht nöthig haben.

§. 16.

Ausnahme wegen der Träger von der Canzlei, ingleichem der Zunft-Verwandten. Da indessen von jeher gewöhnlich gewesen, daß bei Leichen der Honoratiorum die Subalternen von der Canzlei den Dienst der Träger verrichtet haben, so wollen Wir gnädigst gestatten, daß selbige abwechslungs-weise von den Canzlei-Balleien allein bei Leichen der Personen vom höhern Rang bis auf die wirkliche Expeditions-Räthe von beeden Herzogl. Kammern inclusive, und wann es die traurende Familie verlangt, auch noch fernerhin zum Tragen des Sargs in den Kirchhof beigezogen, und ihnen in solchen Fällen 2 bis 4 Beiträger von jenen Stadt-Leichen-Trägern zur Beihülfe zugegeben werden dörfen; Und eben so wollen Wir auch bei verstorbenen Zunft-Genossen und ganz armen Burgern nach der bisherigen Gewohnheit freigestellt haben, den Sarg zur Erspahrung der Kosten durch ihre Zunft-Verwandte und Bekannte in den Kirchhof und vor die Grabstätte tragen zu lassen.

§. 17.

Leichen-Conduct. Der Leichen-Conduct selbst, welchem der Leichen-Ordinirer von der Stadt ordentlicher Weise anwohnen solle, bei Leichen-Begängnissen von Verstorbenen von der ersten und zweiten Rangclasse bis auf die wirkliche Expeditions-Räthe von beeden Herzogl. Kammern inclusive aber auch ein Canzleidiener als Vorgänger gebraucht werden darf, solle für die Zukunft ohne Unterschied in nicht mehr als 2 Gutschen bestehen, in denen die allernächste Anverwandte des Verstorbenen samt dem Beichtvater oder einem andern Geistlichen, welchem übrigens vor dem Grab ein Sterbgebet zu verrichten und die kurze Personalien des Verstorbenen anzuzeigen freistehet, den Leichnam begleiten können, es wäre dann die Anzahl der Kinder in einem Trauerhaus so groß, daß solche in 2 Gutschen nicht Raum genug haben würden, in welchem einzigen Fall dann höchstens noch die dritte Gutsche zu nehmen erlaubt seyn solle.

§. 18.

Fortsezung. Im Fall jedoch eine arme Familie nicht im Stand wäre, sich zum Conduct einer Gutsche zu bedienen, so stehet sel-

image
not
available

und Befehl Unsers Herzogl. Ober-Hofmarschallen-Amts, als wo-mit sich der Hofpflag-Vater jedesmalen gegen den Armen-Kasten schriftlich zu legitimiren hat, abgefolgt, das Hof-Laquayen- und Stall-Leichen-Tuch aber für niemand, als diejenige, so daran Theil gehabt haben, abgegeben werden solle.

§. 22.

Baaren.

In Ansehung der Baaren oder Todten-Särge hat sich seit einiger Zeit ein solcher übertriebener Aufwand eingeschli-chen, welchen Wir um so weniger länger zu gestatten wissen, als er in keinem Betracht irgend eine Absicht haben kan.

Wir verordnen daher so gnädigst als ernstlich, daß nicht allein inskünftige alle Baaren blos von thannenem- und weder von eichenem noch forchenem Holz verfertiget, und solches der Schreiner-Meister-schaft bei zehen Reichsthalern Strafe eingeschärfet werden, sondern auch unter den thannenen Särgen die Art der Arbeit alleinig auf die-weiter unten bei dem Leichen-Tax zu specificirende Gattungen, worunter übrigens die Wahl den Hinterbliebenen völlig freistehet, eingeschränkt, alle übrige Arten von Zierrathen aber, die sonst ge-wöhnliche Kugeln zu den Särgen von Dreher-Arbeit, ingleichem die von den Schlossern verfertigende kostbare Handgriffe samt Globen, jedoch mit Beibehaltung der Schrauben, ein für allemal abgestellet seyn sollen.

§. 23.

Verbott des Ausschlagens der Särge.

Unter die fernere Misbräuche gehöret nicht weniger das Ausschlagen des Sargs mit weisser Leinwand, welches Wir fürs künftige um so mehr als einen Ueberfluß verbotten haben wollen, als der Verstorbene ohnehin ein-gewikelt, oder mit einem Sterbe-Kittel versehen zu werden pflegt.

§. 24.

Grabstätten, Leiblegjnnen, Grabsteine.

Belangend die Grabstätten selbst, und deren Aus-maurung auf den Kirchhöfen, ingleichem die Leiblegin-nen in dem Creuzgang der hiesigen Hospital-Kirche und in dem innern St. Leonhards-Kirchhof, nicht weniger die Sezung der Grabsteine, so gedenken Wir hierunter weder dem hiesi-gen Armen-Kasten in Ansehung seiner davon beziehenden Fundations-mäßigen Einkünften noch den Juribus quæsitis der Familien einigen Eintrag zu thun, und wollen es daher lediglich bei dem bisherigen Herkommen belassen.

Nur wiederholen Wir auch hier die in der vorherigen Leichen-Ordnung bereits enthaltene Einschränkung, daß die Begräbniß in dem Creuzgang der Hospithal-Kirche niemand anders als denen von Adel und den Personen von der ersten Rang-Classe, und zwar lez-teren nur für sich und ihre Ehefrauen gestattet, sonsten aber solche Erlaubniß auf keinerlei Art ausgedehnt werden solle.

§. 25.

Dagegen zählen Wir unter die überflüssige Ausgaben und Mißbräuche bei Leichen-Begängnissen die besonders auf dem Land zum Uebermaas getriebene Austheilung der Trauer-Flöhre und Citronen, das wiewohl nicht mehr so häufige Mahlzeit halten, so wie auch die Abgabe an Wein, Brod und Käß für die Träger und andere Personen. Gleichwie nun eines Theils das Tragen der langen Trauer-Flöhre nach Masgab gegenwärtiger Ordnung ohnehin aufhören solle, mithin deren Austheilung ganz ohne Endzwek wäre, andern Theils die mit der Beerdigung bemühte Personen durch die ihnen bestimmte Gebühren hinlänglich belohnt sind: Also wissen Wir dergleichen übermässigen Aufwand auf keinerlei Weise mehr zu gestatten, und wollen daher dergleichen Abgaben an Flohr, Citronen, Wein, Brod, Käß, oder auch einem Surrogat an Geld für die Zukunft auf das nachdrüklichste untersagt haben, wie dann auch in Fällen, wann ein Zunft-Verwandter durch seine Zunft-Genossen zu Grabe getragen wird, alles bisher gewöhnliche Zechen der Träger hiemit ausdrüklich verbotten seyn solle. Verbott der Austheilung der Trauer-Flöhre und Citronen, des Mahlzeiten haltens, der Abgabe an Wein, Brod rc. an die Träger und andere.

§. 26.

Auf gleiche Weise haben Wir mißfällig wahrgenommen, daß das schon oft wiederholte und auch in Unsrer vorigen Leichen-Ordnung enthaltene Verbott wegen des Ausschickens der Sträusse und Cränzlen noch immer nicht vermögend gewesen, diesen Mißbrauch völlig aus der Gewohnheit zu bringen, und sehen Wir Uns daher veranlaßt, die hierunter ergangene Verordnungen hiemit nochmalen auf das ernstlichste und mit dem Anhang zu wiederholen, daß dergleichen Cränzlen und Sträusse den Verstorbenen durchaus nicht mitgegeben, und von den Schreinern oder Leichen-Bitterinnen bei Strafe Einer kleinen Frevel nicht in den Sarg gelegt werden sollen. Ausschickung der Cränzlen und Sträusse.

§. 27.

Endlich hat auch seit einiger Zeit die Gewohnheit überhand genommen, auf die Verstorbene ein oder mehrere Leichen-Gedichte verfertigen und druken zu lassen, welchen an sich gröstentheils ganz unzwekmässigen Aufwand Wir für die Zukunft abzustellen um so mehr Ursache finden, als dadurch nicht nur das Trauerhauß und die Anverwandte in grosse Kosten versezt, sondern auch durch das Ausschicken derselben viele andere Familien wegen der eingeführten Trinkgelder belästiget werden. Abstellung der Leichen-Gedichte.

Dritter Abschnitt.

Leichen-Tax-Reglement.

In der gedoppelten Absicht, damit eines Theils die Hinter-

image
not
available

belassen Wir es
den bisher festgesez
wachsenen je nach

in, Zwei, Drei,
Kinds=Leichen
Kreuzer, Ein G

Leichen der Kind
Zwanzig bis
sten=Pfleg entri
ligen Seel=Vate
vertrauet ist, n
Fall das gen
zwölf Kreuzer a
iche Weise hat
wol von den f
ohnhaften Pe
auch von le
gen besizen,
über Feld hin
Tuch=Geld
fordern und

§

r Leichen=W
Unser höch
pium Co
en an sei
durch den
abge, zu
Berechnu
ten und
ulden, D
eiten
lden, D
itten
en, Dr
ten
n, Dr

en, be
h den
Einen

§.

r=Ar
en,
Bd.

image
not
available

.) Eine dergleichen vie
it,
Dr

Eine detto, drei bis
zig Zoll breit,
Zwei Gulde
Eine detto, dritthalb
Ein Gulden
Für eine gemeine sch
ist, welche auf Beg
belten Hohlkehlen,
rd, von acht Sch

Fünf Gulden

e dergleichen sieb
Fün
detto, von se
ll in die Breite,
Vi
detto, fünf Sch
Drei Gulden,
etto, vier Schuh
Zwe

ergleichen, vi
ie Breite,
Ein Gulden,
n drei Schu
Breite,
Ein Gulden
halb bis dre
Fünfz

aar mit ei
z, schwarz
n Gulden,
fünf Sch
Gulden,

en, drei
f und v

itthalb
f und v

mit ei
angestr
en, 2

—

34.) Für eine dergleichen, vier bis fünf Schuh lang,
Einen Gulden, Vierzig Kreuzer.
35.) Für die kleinste,
Vierzig Kreuzer.

§. 31.

Tax für die Gräber. Den Todten-Gräbern wollen Wir nach Anleitung des bisher gewöhnlichen Tax-Reglement auch noch künftighin, jedoch mit Ausschluß aller ehedessen angemaßter Neben-Forderungen folgende Belohnung ausgesezt haben, und zwar

a.) Für eines alten Menschen Grab, wann es ein Neubruch ist, so vorhin noch niemalen gegraben worden, zu sieben Schuh tief,
Zwei Gulden.
b.) Für ein Grab, wann zuvor schon allda gegraben gewesen,
Einen Gulden, Dreißig sechs Kreuzer.
c.) Für ein Grab eines Kindes zu acht bis zehen Jahren
Acht und vierzig Kreuzer,
d.) Für ein Grab eines Kindes von zehen bis dreizehen Jahren
Einen Gulden, Vier Kreuzer,
e.) Von geringeren, weil sie gemeiniglich auch noch die Kinds-Leichen von der Gutschen an durch den Kirchhof bis zum Grab tragen,
Dreißig Kreuzer.

Soviel die gewölbte und ausgemauerte Gräber in dem Hospithal-Creuzgang und auf den Kirchhöfen betrift, so passiret dabei dem Maurer

1.) Für ein grosses Grab
Ein und dreißig Gulden, Vier und vierzig Kreuzer,
2.) Für ein mittelmäßiges
Drei und zwanzig Gulden, Fünf und dreißig Kreuzer,
Und
3.) Für ein kleines
Sechszehen Gulden, Zwei und vierzig Kreuzer,

wobei demselben zur Winters-Zeit, wann es gefroren ist, bei jeder Gattung Gräber für Holz zu Anmachung des Speisses und Wärmung der Bachenstein noch weiters
Ein Gulden
bezahlet werden solle.

Dagegen hat in solchen Fällen der Todten-Gräber, welcher nur zweierlei Sorten Gräber macht,

1.) Von der grösseren Gattung der gewölbten Gräber,
Neun Gulden, Dreißig Kreuzer,
Und
2.) Von der kleineren,
Fünf Gulden, Dreißig Kreuzer
zu fordern.

Im übrigen solle dem Todten-Gräber sowol als auch ande

Personen, wie z. E. den Schreinern, wann sie auf Verlangen des Trauer-Hausses den Sarg herunter tragen, und solchen auf den Leichen-Wagen stellen, jeder Person zum Lohn

Vierzig Kreuzer

gegeben, ausser diesem aber durchaus nichts weder an Essen noch Trinken noch sonsten von ihnen weder gefordert noch genommen werden.

§. 32.

Leichen-Träger-Lohn.

In Ansehung der Belohnung der Leichen-Träger belassen Wir es gänzlich bei der in dem vorigen Tax-Reglement vom Jahr 1751 enthaltenen Vorschrift, und solle daher den Cancellisten, so die Leiche vom Wagen bis an das Grab tragen,

Ein Gulden, Dreißig Kreuzer,

und den übrigen aufgestellten Stadt-Leichen-Trägern,

Ein Gulden

abgereichet werden.

Dabei wiederholen Wir ausdrüklich, daß weder die eine noch die andere Gattung Träger ein mehreres an Essen, Trinken oder Geld anzunehmen, vielweniger zu fordern sich beigehen lassen, sondern sich mit der Tax-mäßigen Gebühr um so mehr begnügen sollen, als sie dem Leichen-Conduct nicht anzuwohnen, sondern sich blos vor dem Kirchhof zu versammlen haben, und gleich nach der Beerdigung wieder abgehen können.

§. 33.

Lohn für den Vorgänger, Leichen-Ordinirer, den Bettelvogt und die Leichensägerinnen, ingleichem für das Einwiklen des Leichnams.

Unter den übrigen bei der Leiche bemühten Personen solle

1.) Dem Vorgänger, wann solcher ein Canzlei-Diener,

Ein Gulden, Dreißig Kreuzer,

sodann

2.) Dem Leichen-Ordinirer von der Stadt, und zwar bei Erwachsenen

Sechs und Dreißig Kreuzer,

bei Kinds-Leichen aber

Dreißig Kreuzer

zum Lohn bezahlet werden.

3.) Passirt dem Bettelvogt, wann er anders auch Dienste thut, bei Leichen der Honoratiorum

Zwölf Kreuzer,

Bei gemeinen Leichen von Erwachsenen

Acht Kreuzer,

Bei Kinds-Leichen

Sechs Kreuzer.

4.) Dem Canzlei-Diener, welcher die Leiche ansagt, überhaupt

Zwei Gulden.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image not available

1418.

General-Rescript, Vorkehrungen gegen den Bettel betreffend,

vom 15. November 1784 [893]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Wir haben aus zerschiedenen- von Unsern Herzoglichen OberAemtern in Betreff der Armen-Anstalten an Uns immediate erstatteten unterthänigsten Berichten mißliebig wahrzunehmen gehabt, daß das Bettlen der Ausländer in Unsern Herzoglichen Landen wiederum starck einzureißen beginne, und besonders die Handwercks-Pursche die gröẞeste Beschwehrlichkeiten verursachen, welche ohne Ansehen ihres Alters von den Laden-Vorstehern ihre Kundschafften zu extrahiren wißen, da doch die wenigste unter ihnen wandern, sondern vielmehr in einem Circul von einigen Stunden als Faullenzer herum ziehen, und in den Flecken von den öffentlichen Cassen so wohl als Privatis Tagtäglich collectiren, und am Abend wieder nach Hauß gehen; Nicht minder, daß in Ansehung der Armen Anstalten in manchen Ober-Aemtern die alte Unordnungen wieder aufstehen, und besonders die fremde Collectanten und Bettler von allerhand Gattungen selbst in den inneren Theilen des Landes nach Ausweiß ihrer führenden Collecten-Bücher Gehör und Allmosen finden. Damit nun diesen und andern derley bißher eingerißenen Unordnungen künfftig auf das würcksamste, so viel immer möglich gesteuret werden möge: So verordnen Wir in Ansehung der auswärtigen fremden Bettler und Collectanten, welche schlechterdings kein Recht haben, in den Herzogl. Landen zu bettlen, und Allmosen zu sammlen, hiemit gnädigst, daß

1.) solche Leuthe mit einem Lauf-Zettel nach eines jeden seiner Heimath unter deutlicher und accurater Vorschreibung einer Marche-Route, und allenfallßiger Abraichung eines Viatici alsogleich an den Thoren fortgewiesen- auf ferneres Betretten aber sogleich in Verhafft gezogen, und ihrenthalb, besonders wann sich etwas gravirliches oder verdächtiges wider dieselbe ergeben sollte, unterthänigster Bericht an Unsere Herzogl. Regierung erstattet- auch wegen der Bestrafung angefragt- auf den Laufzettel aber von jedem Ort, die Zeit, wann solcher Mensch dorten passirt, behörig bemerckt werden solle; Würde aber ein solcher zuruck kehren, und sich etwa auf einer andern- als der ihm vorgeschriebenen Route antreffen laßen: So ist selbiger in Verhafft zu nehmen, und seinethalben schleuniger Bericht zur Herzogl. Regierung zu erstatten.

---

893) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landes-Ordn. von 1621. tit. XXVI. und die Citate daselbst.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

erlassen, und dabei nicht gezweifelt, daß denselben um so unfehlbarer werde nachgelebt werden, als einem jeden Gebäude-Besizer nothwendig daran gelegen sein muß, nicht nur zu Abwendung der Brand-Unglüks-Fälle in seinem eigenen Gebäude sowohl, als in den Gebäuden seiner Nachbarn und Mitbürger, alle mögliche Vorsicht anzuwenden, sondern auch, bei Entstehung eines Brands in seinem Wohn-Ort oder in den benachbarten Ortschaften, zu dessen Löschung und Hemmung seines Umgriffs alles mögliche beizutragen, zumal, da er, im erstern Fall, bei einer erweißlichen Verschuldung, die Verlustigung seines Brand-Schadens-Ersazes zu gewärtigen hat, und ihm dabei unverborgen seyn muß, daß, wann ihm auch schon sein erlittener Brand-Schaden ersezt wird, er jedennoch, in Rüksicht auf den- zu Wiederherstellung seines abgebrannten Gebäuds erforderlichen größern Aufwand, und den nicht ersezt werdenden Mobilien-Verlust, allemal noch großen Schaden leide, in dem andern Fall hingegen, und wann auch schon kein Brand-Unglük über sein Hauß ergeht, er jedoch zu den übrigen Brand-Schäden im Land nur desto mehr zu deren Ersaz an die Verunglükten beizutragen habe, je häufiger, je grösser und je beträchtlicher dise werden.

So gut aber auch der Erfolg in den ersten 10. Jahren, nach der Einführung dieses Instituts, Unserer Hofnung und Unsern Landesväterlichen Absichten entsprochen, so nahe mußte uns hingegen gehen, daß, dessen allen ungeachtet, nun erst seit etlichen Jahren nicht nur weit häufigere Brände, als zuvor, in Unsern Herzoglichen Landen entstanden sind, sondern daß auch zerschiedene derselben sich dergestalten weit verbreitet und solch' grossen und beträchtlichen Schaden angerichtet haben, daß zu dessen Ersaz die Besizer der versicherten Gebäude unumgänglich mit erhöhten Brand-Schadens-Umlagen haben beschwert werden müssen.

Wie Wir nun auf disen wichtigen Gegenstand Unsere vorzügliche Landesväterliche Aufmerksamkeit gerichtet und, nach der von Uns Höchst Selbst angestellten genauesten Prüfung aller hiebei einschlagenden Umstände, so, wie aus der vorliegenden Erfahrung, die Ueberzeugung erhalten haben, daß der Haupt-Grund der erst neuerlich sich häufiger ereigneten Brände, ihres mehrfältigen so weiten Umgriffs und der dardurch angerichteten so grossen und beträchtlichen Brand-Schäden insonderheit in der- wo nicht gänzlichen Nicht-Befolgung- wenigstens in der mangelhaften und ganz unhinlänglichen Beobachtung jener Unserer gnädigsten Verordnungen zu suchen seie, so sehen Wir Uns in die abermalige Veranlassung gesezt, Euch vorderist überhaupt zu genauester und sträflichster Befolgung Unserer Herzoglichen Land-Feuer-Ordnung de anno 1752. Unserer Herzoglichen Brand-Schadens-Versicherungs-Ordnung de anno 1773., Unserer seit diser Zeit in das Land erlassenen General-Rescripten, dd. 25. April. 1776. » 9. Maji 1778. » 15. Maji 1779. » 29. April. 1782. und besonders auch Unsers Circular-Rescripti vom 17. Maji 1783., worinn, in Absicht auf die Verhütung häufiger Brände so wohl, als in Ansehung der Feuer- und Lösch-An-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

und Thurnwächtern, nicht nur alsbald Lermen machen, sondern auch dem Ober- und Stabs-Amt oder dem Schultheissen und Commun-Vorstehern des Orts die alsbaldige Anzeige davon machen, ins besondere aber auch

12.) die Schaar- und Nachtwächter in den Schild- und Gassen-Wirths-Häußern, ingleichen in den Scheuren und Stallungen von Zeit zu Zeit sorgfältig visitiren, wie daselbst mit Feuer und Licht umgegangen werde, um, auf geschehende Anzeige, die feuergefährliche Unordnungen gebührend abstrafen zu können. Wie dann auch

13.) den Feuerschauern ausdrüklich aufzugeben ist, bei ihren Visitationen, unter andern, auch darauf ein wachsames Auge zu haben, daß die Bewohner eines Haußes dessen obere Böden und die Pläze um die Camine herum, nicht mehr mit Flachs, Hanf, Heu, Stroh und dergleichen belegen, als weßhalb denselben die Feuerschauer die nöthig verbietende Weißung zu geben- die Hinwegschaffung dergleichen Feuer-gefährlicher Dinge von den Caminen und Feuerstätten anzuordnen, und, wie es geschehen, den Obrigkeiten sogleich anzuzeigen haben. Hiernächst wollen Wir

14.) anmit das in Unserer Herzoglichen Land-Feuer-Ordnung pag. 8. & 9. §. 10. ingleichen in dem General-Rescript vom 15. Mart. 1779. allschon enthaltene Verbot des Holz-Dörrens in den Oefen und Ofen-Löchern und Bakösen, ingleichen

15.) das eben daselbst fol. 7. & 8. §. 7. geschehene Verbot der Verrichtung der Bauch- und Seifen-Wäschen in den Häusern und Küchen dahin nachdrüklichst wiederholt und erneuert haben, daß ein jeder, der keine eigene darzu berechtigte Feuer-Stätte hat, sich der gemeinen Wasch-Häuser bedienen- die Communen hingegen den Bedacht nehmen sollen, dergleichen öffentliche Wasch- Dörr- und Bak-Häuser, auf gemeine Kosten, zu errichten, und solche um einen leidentlichen Zinß zu verleihen. Um aber,

16.) bei entstehenden Brand-Unglüks-Fällen, so viel möglich, auf den wahren Grund zu kommen, wie und wordurch sie verursacht worden, und ob nicht dem Eigenthümer des Gebäuds, wo der Brand ausgegangen, oder den Seinigen, oder der Feuerschau, oder auch anderen Personen, dabei eine Vernachlässigung oder eine Handlung gegen Unsere- zu Verhütung dergleichen Unglüks-Fälle ausgekündete Verordnungen zur Last komme, so wird Euch den Ober- und Stabs-Beamten anmit die nachdrüklichste und geschärfteste Weissung gegeben, die Untersuchung, in Ansehung der Veranlassung eines entstandenen Brands, mit weit mehrerer Genauigkeit, als bißhero bei den meisten geschehen ist, anzustellen, und hauptsächlich darauf Rüksicht zu nehmen, ob und wann die Besizer des ganz oder nur zum Theil abgebrannten Gebäuds, wo der Brand ausge-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

dahin anzuweisen, daß die Kiefer, Kübler und Weingärtner, mit ihren Dienstboten, ausser den Feuer-Eimern, mit gefüllten Butten und Gölten, die Zimmerleute, Maurer und Steinhauer mit ihren Aexten und Pikeln, die Brunnen-Meister und deren Knechte zu den Feuersprizen, Brunnen- und Wasser-Leitungen und die Pflästerer zu Dämmung des Wassers herbei eilen, alle übrige dessen fähige Bürger und Inwohner aber mit ihren gefüllten Feuer-Eimern, auch Gölten, Kübeln &c. eben sowol eiligst bei der Hand sein- und zum Löschen das ihrige beitragen sollen. Um willen aber

i.) in Fällen, da ein Brand weiter um sich zu greiffen, beginnt, die Niederreissung der angränzenden Gebäude allemal das sicherste Mittel ist, dem Umgriff des Feuers Einhalt zu thun, so habt Ihr hierauf, in vorkommenden Fällen, Euer Haupt-Absehen zu richten.

Um hiernächst

k.) den vorgehenden Unordnungen bei entstehenden Bränden vorzubeugen, sind in jedem Ort tüchtige Leute aufzustellen, welche auf die Innwohner, ob sie ihrer Schuldigkeit beim Löschen ein Genüge leisten, ein genaues Aufsehen haben sollen. So viel hingegen die von anderen Orten zum Löschen herbei eilende Rotten und Mannschaften anbelangt, so sollen,

l.) zu Erhaltung guter Ordnung, in jedem Ort die Rott-Meister-Stellen mit tüchtigen und in gewisem Ansehen stehenden Männern besezt- neben diesen aber

m.) Ein oder Zwei rechtschaffene Bürger bestellt werden, die, neben den Rott-Meistern, auf die Rotte wohl Acht haben, mithin, gleich jenen, niemal von ihren Untergebenen sich entfernen sollen, damit aber

n.) die Uebertretung dises Gebots sogleich wahrgenommen werden kan, sollen die Rott-Meister, welche allenfalls auch mit einem besondern Merkzeichen, etwa einem blechenen Schild auf dem Arm oder Brust, worauf die Nahmen ihrer Orte stehen, versehen werden können, ihre Fähnlein, währendem Dienst, immer in den Händen behalten, welche Rott-Meister hingegen ihre Fähnlein, währendem Dienst, aus der Hand lassen, sind mit einer Strafe von Zehen Gulden zu belegen.

o.) Eben diese Rott-Meister sollen überdiß auf das genaueste angewiesen werden, ihre Untergebene in der strengsten Ordnung zu erhalten, die Uebertretter genau zu bemerken, und nachhero dem Ober- oder Stabs-Amt zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, wie dann auch

p.) den Schild- und Gassen-Wirthen, bei hoher Strafe, zu verbieten ist, dergleichen zum Löschen nöthigen Leuten, während einem Brand, einigen Aufenthalt oder das Zechen in ihren Häußern zu gestatten.

Damit aber

q.) der Zwek, in dergleichen Vorfallenheiten gute Ordnung zu er-

Unserer Herzoglichen Land-Feuer-Ordnung enthaltene Verordnungen dißfalls so vollständig abgefaßt, daß es dabei ferner hin sein Bewenden haben kan.

Da Wir übrigens

III.tens

Auf die Verbesserung der Brand-Schadens-Versicherungs-Anstalten

Unsere ohnermüdete Aufmerksamkeit gerichtet seyn lassen, und Uns dahero, unter anderem,

1.) misliebig nicht verborgen bleiben können, wie wenig, in Absicht auf die Taxation der Gebäude, nach ihrem wahren Wehrt, die in Unserer Herzoglichen Brand-Schadens-Versicherungs-Ordnung §§. 22. bis 27. enthaltene Verordnungen an manchen Orten gebührend befolgt worden, und wie unrichtig und unordentlich es hiemit, unerachtet Wir deshalb in Unserm Herzoglichen General-Rescript vom 29. Apr. 1782. so wie in dem Circular-Rescript vom 17. Maji 1783. so ernstliche Verwarnungen haben ergehen lassen, dißfalls noch immer hergehe, so werdet Ihr die Ober- und Stabs-Beamte anmit, von nun an, zu mehrerer Wachsamkeit auf die Vestsezung des wahren Werths der Gebäude, nach Maasgab jener gnädigsten Verordnungen, anmit auf das neue alles Ernsts anerinnert und dabei angewiesen, die Mängel und Gebrechen, die Ihr hin und wieder wahrnehmen werdet, in Euren zu der gemeinschaftlichen Herr- und Landschaftlichen Brand-Schadens-Versicherungs-Deputation jährlich zu erstatten habenden Berichten, womit die Aenderungs-Protocolla eingesendet werden, sorgfältig anzuzeigen.

Und da

2.) unter den- in die Brand-Schadens-Versicherung ebenfalls aufgenommenen Säg-Mühlen in Unsern Herzoglichen Landen, dem Vernehmen nach, manche von solcher Art sich befinden, die mit keinen besondern wohlverwahrten Oefen, Stuben und Feuerstätten, sondern nur blos mit Feuer-Heerden versehen sind, durch welche feuergefährliche Beschaffenheit schon mehrere dergleichen Säg-Mühlen abgebrannt sind, so lassen Wir Euch anmit fernerweit gnädigst ohnverhalten, daß Wir, von nun an, alle dergleichen schlecht verwahrte Säg-Mühlen, worinn dergleichen blose, schlecht verwahrte- mithin feuergefährliche Feuer-Heerde befindlich sind, von der Brand-Schadens-Versicherung, jedoch in der Masse, gänzlich ausgeschlossen haben wollen, daß den Besizern solcherley Säg-Mühlen, jedoch mit Ausschlus derjenigen, welchen, seit der Einführung des Brand-Schadens-Versicherungs-Instituts, ihre besizende Säg-Mühlen abgebrannt und die ihre Entschädigung hierfür von demselben erhalten haben, ihre bisher bezalte Brand-Schadens-Beitrags-Gelder aus der Casse wieder ersezt werden sollen; In Ruksicht dessen Wir Euch anmit gnädigst befehligen, alle-

image
not
available

Nun wären zwar Beweggründe genug vorhanden, diese- den Gesellschafts-Regeln so angemessene Landesherrliche Verordnung um so mehr fernerhin, ihres ganzen Innhalts, zu beharren, als die so große Anzahl dergleichen mit Stroh- und Schindel-Dächern bedeckten Gebäude in Unsern gesamten Herzogl. Landen und der so beträchtliche Belauf ihrer versicherten Anschläge im Ganzen, bey der- mit dergleichen Gebäuden, in mehr als einem Betracht, verbundenen- so viel grössern Feuers-Gefahr, für die sämtlichen Besizer der mit Ziegeln bedekten Gebäude einen so wichtigen Gegenstand ausmachen.

Um aber gleichwohl demjenigen Theil Unserer lieben und getreuen Unterthanen, welche sich hierdurch beschwert erachten, bey den jeweiligen Brandschadens-Umlagen eine Erleichterung angedeyhen zu lassen, haben Wir Uns gnädigst entschlossen

1.) sothane Unsere gnädigste Verordnung vom 5ten Aug. 1780. und 6ten Dec. 1782. ammit- jedoch erst von nun an, und in der Maße, wieder aufzuheben, daß dargegen,

2.) zu Umgehung einer allzugroßen Ungleichheit zwischen der so großen Anzahl der Eigenthümer jener feuergefährlichen Gebäude und den übrigen Societäts-Gliedern, deren Gebäude mit ordentlichen Ziegel-Dächern bedekt- und, sowohl in diesem Betracht, als auch sonsten, gegen die Feuers-Gefahr weit mehr, als jene, gesichert sind, die versicherte Anschläge aller und jeder dergleichen mit Stroh- oder Schindel-Dächern bedekten Gebäude von der Obrigkeit jeden Orts, sogleich nach der Publication gegenwärtigen Rescripti, um den sechsten Theil herunter gesezt- und diese Heruntersezung ihrer versicherten Anschläge sofort alsgleich in die Aenderungs-Protocolla, welche das Jahr hindurch jeden Orts zu führen- und alljährlich zu Unserer gnädigst angeordneten Herr- und Landschafftlichen Brandschadens-Versicherungs-Deputation einzusenden sind, und zwar, mit der ausdrüklichen Bemerkung bey jedem Gebäude, daß die Veränderung um deß willen geschehen sey, weil solches mit Stroh oder Schindeln bedekt ist, gehörig eingetragen werden solle; Wobey sich alsdann

3.) von selbst ergibt, daß die Besizer dergleichen mit Stroh oder Schindeln bedekten Gebäude, von nun an, auch nur nach dem Verhältnis dieser um den sechsten Theil herunter gesezten Anschläge bey den- von Zeit zu Zeit ausschreibenden Brandschadens-Umlagen zu belegen sind.

Soviel hingegen

4.) diejenige Gebäude im Land, deren Dächer zwar mit Hohlziegeln bedekt- statt des Kalks aber, mit Stroh-Schäuben oder Moos unterlegt sind, anbelangt, so lassen Wir es bey Unserer- in dem in das Land erlassenen anderweiten Circular-Rescript vom 17. May 1783. enthaltenen gnädigsten Verordnung, vermög welcher, nach Verfluß eines Termins von 2. Jahren, von den taxirten Brand-Schäden, welche über dergleichen Gebäude ergehen, folglich von den Entschädigungs-Summen, allezeit der sechste

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

5.) die Müller ihre Mühlen bey dem Mahlen angegangner und brandigter Früchten dergestalten einzurichten, daß die Steine so weit auseinander gesezt werden, daß sie nur die Haut abreiben, und nur wenig auf die Körner wirken können, und sich auch

6.) des- in mehreren Gegenden des Landes bekannten Mittels die Früchten von dem Ruß zu reinigen, zu bedienen, daß dieselbe den einmal herabgeloffenen Kernen entweder mit Sägmehl, so zuvor im Ofen gedörrt worden, oder mit hartem zerstossenen Leimen gemischt, zum zweytenmal aufschütten, und herablaufen lassen, als wordurch der Ruß von dem Kernen, ohne sich weiters mit dem Mehl zu vermischen, oder dessen Ertrag zu vermindern, weggefeilet werde.

Da es auch in der Folge bey dem wirklichen Verbacken der neuen Früchten hauptsächlich darauf ankommen will, den angemachten Taig genugsam gähren zu lassen, ihn rechtschaffen zu arbeiten, und das Brod im Ofen wohl auszubacken.

So wollen Wir

7.) in Hinsicht, daß schlecht gegohrnes und schlecht ausgebackenes Brod der Gesundheit höchst schädlich seye, samtlichen Beckern und andern, welche mit Brod backen, in Privat-Häusern umgehen, hierunter die Beobachtung der angezeigten Gebühr gemessenst eingeschärft, auch die öffentliche Becken von Einmischung des Mehls von Saubohnen, und anderer zum ordentlichen Kernen-Brod nicht gehöriger Früchten ernstlichst verwarnt, auch Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Genuß schlecht gebackenen zumal warmen Brods nachdrüklich abgerathen, auch

8.) diejenige, so eine Aussaat in der Folge zu bestellen, gnädigst erinnert haben, zu der Aussaat kein brandigtes Korn, um die Propagation zu verhindern, zu nehmen, oder im Fall kein anderes zu haben wäre, solches vor dem Säen in Salz- oder Kalch-Wasser abzulaugen, und auf diese Art von dem anklebenden Unrath zu reinigen. Wie Wir nun allerdings hoffen dörfen, daß bey dem Gebrauch vorstehender bewährter Mittel, sowol von dem Landmann eine- so viel immer möglich von dem Brand und andern Unrath gereinigte Frucht, als auch von dem Müller ein tüchtig zubereitetes Mehl- und sodann von den Becken, bey Beobachtung ihrer Pflichten ein gutes Brod erhalten, somit aber allen- von den nassen Früchten sonst zu besorgenden Uebel und Krankheiten vorgebogen werde. So befehlen Wir Euch Unsern Ober- und Stabs-Beamten, auch Kellern, Verwaltern, und jeglichen Orts Vorstehern und Magistraten auf das ernstlichste, daß Ihr Euch vor Eure Person nach dieser Unserer gnädigsten Vorschrift genau achtet, dieselbe Euren Amts-Untergebenen schleunig publicirt und bekannt machet, auch derselben getreue Befolgung einschärfet, und öfters wiederholet, wobey Wir Euch Unsern Ober- und Staabs-Beamten aber noch besonders gemessen, aufgegeben haben wollen, es hiebey nicht bewenden zu lassen, sondern vielmehr die gemessene Anstalt zu machen, daß sowol die Müller als die Becker in den Amts-Städ-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Unserer Herzogl. Ober- und Staabs-Beamten seit einiger Zeit die unterthänigste Anzaige gemacht worden, daß man hin und wieder Statistische Nachrichten über die ihnen übergebene Ober- und Staabs-Aemter von ihnen verlangt habe. Gleichwie Uns nun diese von einigen Unserer Herzogl. Ober- und Staabs-Aemtern dißfals erprobte schuldigste Achtsamkeit gnädigst wohlgefällig gewesen ist, alßo ergehet hiemit an Euch der gnädigste Befehl, daß ihr, so offt in Zukunfft, es seye auch von wem es wolle, Statistische, Topographische, Historische oder andere unsere Herzogl. Lande betreffende Belehrungen oder gar Documente von Euch verlangt werden solten, jedesmalen an uns unmittelbar die unterthänigste Anzaige machen- und so fort von uns den gnädigsten Bescheid einholen sollet. Daran beschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim den 16. Juni 1787.

Carl, H. z. W.

---

†) Herzogliches Decret, die Bestrafung, Entlassung und Absetzung der Staatsdiener betreffend,

vom 15. August 1787.

1435.

General-Rescript, das Schlieren der Küchen betr.,

vom 8. September 1787 [910]).

Carl, rc.

Unserm für das Wohl unserer lieben und getreuen Unterthanen stets wachenden Auge hat unter anderem nicht verborgen bleiben können, daß sich in unserm Herzogtum noch viele Häuser befinden, worinnen die Decken der Küchen nicht geschliert sind. Wie nun dergl. Küchen überhaupt, besonders aber in schlechten und niedern Gebäuen allemal äußerst feuergefährlich sind; so wird euch anmit gnädigst aufgegeben, euch angelegen seyn zu laßen, die Gebäu-Innhaber, welche solcherlei Küchen in ihren Häusern haben, von der Ihnen und jedem Ort durch dergl. ungeschlierte Küchen drohenden Feuers-Gefahr zu überzeugen, und sie soviel thunlich, zu Schlierung derselben nach und nach zu vermögen. Daran rc. Hohenheim den 8. Septbr. 1787.

Carl, H. z. W.

---

†) S. die Sammlung der Staatsgrundgesetze, Thl. II. Nr. 95.

910) Ebinger Sammlung. Vergl. die Gen.V.O. v. 13. April 1808, A, VIII.

image
not
available

image
not
available

1442.

Rescript, die Behandlung der Bürger-Annahmen betr.,

vom 10. November 1788 [916]).

Schon vor einiger Zeit ist der Herzogl. Regierung gn. aufgegeben worden, über ein von dem Landschaftlichen größern Ausschuß eingekommenes Exhibitum in Betreff der Burger-Annahmen, U. Gutachten zu erstatten. Nachdeme aber inzwischen gedachter Landschaftl. Ausschuß in einem weitern Exhibito vom 1ten Juli a. c. dieses Gegenstands, Erwehnung gethan und S. Herz. Drchl. ihme hierauf vi Rescripti clem. d. d. 10. Nov. c. a. gn. zu erkennen geben laßen: „Wie Höchstdieselbe durch jene an die Herzogl. Regierung „erlassene Verfügung nichts weniger, als den in medio lie„genden Herzogl. Verordnungen und Recessen einen Ein„trag zu thun zur Absicht gehabt haben, auch etwas der„gleichen daraus nicht abzunehmen seye, gleichwohlen aber „Hst. Erlaucht Dies. um dem Landschaftl. größern Ausschuß „hierunter nicht den geringsten Zweifel übrig zu laßen, ge„dachte Herz. Regierung widerholter anweißen laßen, hier„unter nicht anderst, als nach Maßgab vorerwehnter Her„zogl. Verordnungen und Recesse zu Werk zu gehen, und „in allen Fällen, wo von den Magistraten dem Receptions„Gesuch widersprochen wird, die Sache dem Herzogl. Ge„heimen Raths Collegio, welches sodann selbige an Höchst„dieselben in Unterthänigkeit zu bringen hat, vorzulegen." So wird solches hiemit der Herzogl. Regierung zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht. Decr. Stutg. den 10ten Nov. 1788.

Ex spec. Resol. Ser. Dni. Ducis.

von Uxküll.
Bühler.

1443.

General-Rescript, Warnung vor dem Genuß der Tollbeere betreffend,

vom 14. November 1788 [917]).

Carl, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Seit einiger Zeit sind Uns von verschiedenen Orten her mehrere

916) An die Herzogl. Regierung erlassen. S. Landesordn. v. 1621. tit. II. §. 2.

917) Ebinger Sammlung. An die gemeinschaftl. Oberämter erlassen. Beigelegt ist eine Beschreibung und Abbildung dieser Pflanze. Vergl. G.-R. vom 4. Nov. 1667.

image
not
available

image
not
available

1446.

General-Rescript gegen auswärtige Collectanten,

vom 16. Januar 1789 [920]).

1447.

General-Rescript in Betreff der den Parthieen zu ertheilenden Abschriften von Dekreten,

vom 20. Januar 1789 [921]).

1448.

General-Rescript in Straßenbausachen,

vom 27. Februar 1789 [922]).

1449.

General-Rescript, den Begriff der Minderjährigkeits-Dispensation betreffend,

vom 20. Juni 1789 [923]).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben zerschiedentlich wahrnehmen müssen, daß Unsere den Minorennen gnädigst ertheilte venia aetatis ad effectum nubendi

---

920) Ebinger Sammlung. Die Vorschrift, daß keinem auswärtigen Collectanten aus öffentlichen Kassen etwas abgereicht werden solle, wird unter Androhung des Ersatzes aus dem eigenen Beutel der Beamten, eingeschärft. Vergl. das G.R. v. 5. März 1772. Aehnliche Erinnerungen ergiengen den 5/9. August 1795 und 11. Juli 1799.

921) Ebinger Sammlung. Wiederholt die Bestimmung, daß bei solchen Abschriften die Namen der Räthe, welche das Decret unterschrieben haben, weggelassen werden sollen.

922) Ebinger Sammlung. Das Gen.Rescr. vom 6. Febr. 1788 wird mit dem Anfügen eingeschärft, daß die Oberweginspection angewiesen seye, das bei der Visitation mangelhaft Erfundene sogleich auf Kosten der Schuldhaften zu veraccordiren, neben der die Letzteren treffenden Legalstrafe.

923) Ebinger Sammlung. Vergl. das Gesetz v. 21. Mai 1828 Art. 1 und die Verf. vom 28. Mai 1828.

von einigen Unserer Herzoglichen Ober- und Staabs-Aemter bisher dahin verstanden, und ausgedehnt worden, als ob solche auch den pfleegschafftlichen Nexum, in welchem dergleichen Minorennen in Ansehung ihres besizenden Vermögens gestanden, aufhebe, und ihnen dieses nach erhaltener Erlaubnuß zum Heurathen ohne nötig habende besondere Landesherrliche Dispensation zur Selbst-Verwaltung überlassen werden könne.

Da aber die venia aetatis ad effectum nubendi auf die Selbst-Verwaltung des Vermögens keinen Bezug hat, und diese eben so wenig in sich begreifft, als wenig im Gegensaz die einem Minderjährigen ertheilte venia aetatis ad effectum propriae Bonorum Administrationis denselben ohne besondere Dispensation in Minorennitate sich zu verheurathen legitimiren kan; So wollen Wir unter Wiederholung des General-Rescripts vom 5. Julii 1732 gnädigst hiemit verordnet haben, daß die Minderjärige Pfleeglinge, wann sie auch mit Unserer gnädigsten Erlaubnuß in Ehestand tretten, jedannoch vor Erreichung des 25igsten Jars von der Pfleegschafft von Ober- oder Staabs-Amts wegen nicht entlassen, sondern, wann sie bei ihrer Verheuratung ihr in Pfleegschafft stehendes Vermögen an sich zu ziehen, und selbst zu verwalten gemeynt wären, dißfalls jedesmal ad supplicandum verwiesen werden sollen, wo wir so dann nach den vorliegenden Umständen in Betreff ihres U. Gesuchs Uns des weitern gnädigst entschließen werden. Daran ꝛc. Hohenheim den 20. Junii 1789.

Carl, H. z. W.

1450.

General-Rescript gegen den Andrang zum Studiren und zur Schreiberei,

vom 30. Juni 1789 [924]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Je wichtiger der Einfluß ist, welchen die Erhaltung eines gleichen Verhältnisses zwischen den verzehrenden und arbeitenden Volksklassen auf die allgemeine Wohlfart hat; desto angelegener war es stets Unserm Landesväterlichen Herzen, bey der immer steigenden

924) Aus dem Archiv des Innern.

image not available

image
not
available

image
not
available

1455.

General-Rescript, die Warnung vor dem Auswandern betreffend,

vom 16. Januar 1790 [929]).

1456.

General-Rescript wegen Beschäftigung der Armen,

vom 10. April 1790 [930]).

Carl, xc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nach Unserer unermüdeten landesväterlichen Sorgfalt, wie für alle Unsere liebe und getreue Unterthanen, so insbesondere für den dürftigen Theil derselben, haben Wir Euch, Unsere samtliche Beamte, bereits in mehreren General- und Cirkular-Reskripten, und neuerlich in denen vom 8. und 18. Julii vorigen Jahrs, bei Euren Pflichten gnädigst aufgefodert, nicht nur die Verbesserung der Armen-Versorgungs-Anstalten überhaupt, sondern auch insbesondere, in Ansehung der zur Arbeit tüchtigen Armen, welche entweder aus Muthwillen den Müssiggang der Arbeit vorziehen, oder leztere gegen ihren Willen nicht finden, — für jene, die Veranstaltung einer Gelegenheit, wo solche durch Zwang zur Arbeit angehalten werden können, — für diese, die Erleichterung der Mittel zu Erwerbung ihres nöthigen Unterhalts, vorzüglich mittelst Aufmunterung der Innhaber von Manufacturen, Fabriken, Spinnereien und dergleichen — Euch, in Gemeinschaft mit den Magistraten, nach Kräften angelegen seyn zu lassen.

Da aber freilich zur vollständigen Erreichung dieser Unserer wohlthätigen Absicht an vielen Orten Unserer Herzoglichen Lande sich noch nicht genugsame Gelegenheit vorfindet, und auf der andern Seite die Errichtung besonderer öffentlicher Anstalten in einzelnen Städten und Aemtern mit allzuvielen Schwürigkeiten verknüpfft ist: so geben Wir inzwischen Euch, Unsern Herzogl. Beamten, wie auch

---

verkauf außer Lands führt, Früchten käuflich weg gebe, Confiskation des Erlöses, angedroht. Von diesen Maßregeln wurden jedoch der Haber und die von auswärtigem Gebiet umschlossene Orte ausgenommen. Vergl. die G.R. v. 5. Dez. 1793 und vom 23. Mai 1799.

929) Ebinger Sammlung. Enthält ein Placat zu öffentlichem Anschlag, wonach die Unterthanen vor der Auswanderung mit dem Anfügen verwarnt werden, daß kein leichtsinnig Ausgewanderter jemals Wieder-Aufnahme in das Unterthanen- und Bürgerrecht zu hoffen habe.

930) O.Urk. aus der Sammlung von Ebingen.

den Euch untergeordneten sämtlichen Magistraten hiemit gnädigst auf, Euch die Besorgung der Armen, mittelst Beschäftigung derselben durch Taglöhnen, Spinnen und dergleichen, angelegen seyn zu lassen, und zu dem Ende eineStheils in denjenigen Orten, wo bereits Manufakturen, Fabriken, Spinnereien in Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide rc. oder sonstige Gewerbschaften, welche den arbeitsfähigen Armen hinlängliche Beschäfftigung und Unterhalt geben können, vorhanden sind, die Innhaber derselben, welchen Wir für ihren bezeugenden Eifer und Bereitwilligkeit zur Beförderung dieser auf das allgemeine Beste abzwekenden Anstalten, hier nicht nur Unser gnädigstes Wohlgefallen, sondern auch thätige Aufmunterung jeder Art wiederholt zusichern, noch fernerhin zur Ausbreitung ihrer Gewerbe zum Besten der arbeitsuchenden Armen, sowohl in demjenigen Stadt und Amt, wo jene etablirt sind, als auch in einem gewissen angrenzenden Bezirk, zu ermuntern, und denselben zur Erleichterung ihrer gemeinnüzigen Bemühungen allen nur möglichen Vorschub zu thun; anderntheils aber in denen Orten, wo weder selbst, noch in deren Nachbarschaft ein solches Gewerbe aufgerichtet ist, die Arme dadurch in Arbeit zu sezen, daß von Obrigkeits= und Magistratswegen aus den bisher zu Versorgung der Armen bestimmten Fundis rohe Materialien, z. E. Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide u. s. w. zur Verarbeitung, nebst dem hiezu erforderlichen Handwerkszeug, als Spinnräder, Häspel und dergleichen, sogleich angeschaft, und nach einer festzusezenden Ordnung den Armen zugetheilt, sodann die verarbeitete Waare selbst denselben, um einen mit der Güte der Arbeit im Verhältnis stehenden Lohn, wieder abgenommen, solche zu eben diesem Verkehr, von Magistratswegen verkauft, und auf diese Art, nach Vorschrift Unsers unter dem 8. Julii v. J. gnädigst erlassenen General=Reskripts, die zur Arbeit tüchtigen Armen, nebst den hiezu unfähigen, in der Mitte jeden Orts selbst unterhalten und versorgt werden sollen.

Wofern aber an einem oder dem andern Ort der Armen=Versorgung=Fonds zu einer solchen Anstalt durchaus nicht vermögend seyn sollte; so hat das gemeinschaftliche Oberamt, und wenn es die Stadt betrifft, in Verbindung mit dem Magistrat daselbst, umständlich unterthänigsten Bericht deßfalls zu Unserer Herzogl. allgemeinen Armen=Deputation zu erstatten; worauf sodann wegen allenfallsiger anderwärtiger Beiträge das Weitere gnädigst verfügt werden wird:

Wie Wir dann überhaupt und noch fernerhin, sowohl in Beziehung auf die Veranstaltung offentlicher Spinnereien, als auch, um ins Ganze den Armen=Versorgungs=Anstalten in Unsern Herzogl. Landen, mittelst Einführung allgemein geltender Grundsäze, und Erzielung einer genaueren Verbindung untereinander, mehrere Gleichförmigkeit, Dauer und Wirksamkeit zu geben, eine allgemeine Landes=Armen=Ordnung begreifen, und seiner Zeit gnädigst ausgehen zu lassen gedenken.

Wo indessen Ihr, Unsere Herzogl. Ober= und Stabs=Beamte,

nebst den samtlichen Magistraten, nach gegenwärtiger und mehrbemeldter unterm 8. Julii v. Jahrs gnädigst erlassenen Vorschrift, so wie den ältern vorliegenden Gesezen und Verordnungen, Euch sträflich zu achten; auch, wie solches geschehen? nach Verfluß Dreyer Monate nicht nur an Uns unmittelbar, sondern auch an Unsere Herzogliche allgemeine Armen-Deputation ausführlich unterthänigst einzuberichten habt.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Hohenheim, den 10. April 1790.

Carl, H. z. W.

1457.

General-Rescript, die Handwerkskundschaften und Pässe betreffend,

vom 4. Juni 1790 [931]).

1458.

General-Rescript, die Aufstellung von 3 Wechsel-Sensalen in Stuttgart betreffend,

vom 30. Juli 1790 [932]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Zu Verhinderung der bei Geld-Aufnahmen bißher vorgegangenen vielen wucherlichen Handlungen haben Wir uns gnädigst veranlaßt gesehen, in Unserer hiesigen Residenzstadt die Anordnung zu machen, daß statt der im Jahr 1781. aufgestellten 2. Mackler von dem hiesigen Stadt-Magistrat 3. Männer von erprobter Rechtschaffenheit aus dem Mittel der hiesigen Handelschafft zu Wechsel-Sensalen erwählt und nach vorher einzulegender Caution von 1000. fl. auf einen

---

931) Ebinger Sammlung. Hierdurch wird wiederholt verordnet, daß die Pässe und Kundschaften der Handwerkspursche von den Oberämtern mit unterschrieben- und daß den fremden Betteljuden in Zukunft keine Pässe mehr ertheilt werden sollen. Den 2. Januar 1792 wurde diese Vorschrift mit dem Anfügen eingeschärft, daß die Unterzeichnung der Handwerkskundschaften von den Oberämtern unentgeldlich und ohne Beidruckung eines Sigills geschehen solle.

932) Ebinger Sammlung. Vergl. die Instruction v. 12. Oct. 1837, §. 97.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

sondern ein jeder Käufer, dem mit dergleichen aus Buzscheeren-Trauben erzeugten Weinen nicht gedient ist, für deren Einkauf sich zu hüten wissen möge. Daran beschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 18. Mai 1791.

1462.

Censur-Verordnung,

vom 13. Juli 1791 [936]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Demnach Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, die ehemals ergangenen Censur-Verordnungen in der Masse zu erneuern, daß alle in Unsern Herzoglichen Landen gedruckt werdende politische Journale und Zeitungen einer genauen Censur unterworfen seyn sollen, und Wir nun die bisher aufgestellte Censores um ihrer anderwärtigen amtlichen Geschäfte willen in Ansehung der in Unserer ersten Residenz-Stadt Stuttgart herauskommenden politischen Journale und Zeitungen von diesem Geschäfte gnädigst dispensirt, hingegen solches aus besonderem gnädigsten Vertrauen, auch gegen eine jährliche bey Unserer Herzoglichen Rennt-Cammer zu beziehen habenden Belohnung von 100 fl. vor Jeden, Euch übertragen haben; So verordnen Wir in dieser Gemäsheit, daß Ihr Euch diesem Auftrag nach einer von Euch selbst festzusetzenden Austheilung der Geschäfte sogleich unterziehen und hiebey den Bedacht dahin nehmen sollet, daß

1.) in diesen Schriften keine Stelle und Ausdrücke im geringsten gestattet werden, welche wider die Religion, Moralität, Staats-Verfassung, gute Sitten und allgemeinen Wohlstand laufen, oder wodurch die Ehre einzelner oder mehrerer beleidiget wird; welches Wir insbesondere dahin verstanden haben wollen, daß

2.) zwar ein jeder am gehörigen Ort seine Meynung über Religion und Staats-Verfassung der öffentlichen Beurtheilung und Prüfung anderer in Schriften vorlegen dürfe, inmaassen Wir dem Forschungs-Geist, welcher zur wahren Aufklärung den Weg bahnt, auf keine Weise einiges Hinderniß in den Weg

936) An die neu aufgestellten Censoren erlassen. Diese Instruction ist abgedruckt in Elbens Schwäbischer Chronik von 1791 S. 175—176, in dem Urkundenbuch hiezu S. 87 — 88 und in dem neuen Göttingischen historischen Magazin von Meiners und Spittler, 1. Bd. (1791) 2tes Stück, S. 380 — 384. Vergl. das G.-R. v. 8. Juli 1737, die Censur-Ordnung v. 18. Mai 1808 und das Gesetz v. 30. Jan. 1817.

zu legen, vielmehr durch alle schickliche Mittel solchen aufzumuntern, gemeynt sind; hingegen solches von den Schriftstellern stets in dem gesetzten, bescheidenen und würdigen Ton geschehe, welchen die Wichtigkeit dieser Gegenstände an sich erfordert, und welcher Wahrheitsliebe und bescheidenes Bestreben nach Aufklärung und Verbesserung bezeichnet; daß ferner

3.) alle die Ehre und den guten Namen eines dritten, kränkende Ausdrücke, so fern die vorliegenden Worte an sich eine Beleidigung deutlich enthalten, vermieden, und dadurch den allenfalsigen Injurien-Klagen gegen die Verfasser solcher Schriften schon im voraus möglichst vorgebogen werde. Und da Wir

4.) den Wunsch hegen, daß durch die hier herauskommende politische Zeitungen, welche so großen Einfluß auf die Denkungs-Art der ungebildeten und zahlreichen Claße Unserer lieben und getreuen Unterthanen haben, gute Eindrücke veranlaßt und derselben Bildung in jeder Rücksicht eher befördert als zurückgesetzt, auch durch richtige Würdigung der guten und schlimmen Ereigniße wahre Aufklärung wo nur immer möglich ist ausgebreitet werde; So habt Ihr bey diesen die bisher angeführte Grundsätze mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Strenge anzuwenden, insbesondere aber

5.) alle anstössige Urtheile und untaugliche zu der so eben angezeigten Absicht nicht führende Stellen und Anmerkungen in diesen fliegenden Blättern wegzustreichen, und die Verfasser, wie es die erste Bestimmung dieser Zeitungen mit sich bringt, mehr auf richtige Darstellung des zu erzählenden Factums hinzuweisen; Wie Wir Uns dann auch zu den Verfassern dieser fliegenden Blätter versehen, daß sie sich am wenigsten eigenmächtige Verfälschungen factischer Erzählungen erlauben werden. Und gleich wie es Uns

6.) bey der Erneurung dieser Censur-Anstalt, in Ansehung der politischen Journale und Zeitungen, vorzüglich darum zu thun ist, einen schädlichen Mißbrauch der Preßfreiheit zu verhindern, und daher, so fern nur dieser Zweck erreicht wird, immer eher eine Nachgiebigkeit als eine allzu große Strenge eintreten kann, also habt Ihr auch

7.) in zweifelhaften Fällen bey Unserer Herzoglichen Regierung und deren Præsidio über die Zuläßigkeit einer Stelle anzufragen, und von daher Euch des weitern Bescheids zu gewärtigen. Wie dann auch

8.) diejenige Schriftsteller, welche über unbillige Einschränkung bey der Censur zu klagen Ursache zu haben glauben, ihre dißfalsige Beschwerden bey Unserer Herzoglichen Regierung vorzubringen und deren Erledigung von daher zu erwarten haben.

9.) Verordnen Wir gnädigst, daß bey solchen Stellen, welche Ihr nach obigen Grundsätzen nicht zu billigen wisset, Ihr Euch niemals eine Abänderung der von den Schriftstellern vorgelegten Faßung erlaubt, sondern nur durch ein festzusetzendes

Merkmal Eure Mißbilligung zu erkennen gebet, wo es sodann der Willkühr des Verfassers überlaßen bleibt, entweder die Stelle ganz wegzulassen, oder aber sie abzuändern, und sodann nochmals zur Censur vorzulegen. Wo endlich

10.) es sich von selbst versteht, daß durch diese Censur=Anstalt die Responsabilität der Schriftsteller in Ansehung der in ihre Worte sich wider Verhoffen dennoch einschleichenden unwahren, beleidigenden und anstößigen Stellen, sowohl gegen Einzelne als auch gegen Unsere Landes=Regierung, unverändert bleibt, und sie darüber vor, wie nach, im landesverfassungsmäßigen Weg Rede und Antwort zu geben schuldig bleiben.

Melden Wir in Gnaden ꝛc.

Hohenheim, den 13. Juli 1791.

Carl, H. z. W.

1463.

General=Rescript, die Einführung einer gleichen Größe der Garnhäspel betreffend,

vom 1. August 1791 [937]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es ist Uns von mehreren Seiten angezeigt worden, daß die bisherige Ungleichheit der Schnellerhäspel sowohl bei dem Hanf= und Flachsspinnen, als bei der Leinwandweberey vielfältige Verwirrungen nach sich ziehe, und zu manchen Vervortheilungen Anlaß gebe.

Da es nun eine Unserer angelegensten Sorgen ist, alles, was den Gewerben Unserer lieben und getreuen Unterthanen hinderlich seyn könnte, durch zwekmäsige Vorkehrungen aus dem Weg zu räumen; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß für die Zukunft eine durchgängige Gleichheit der Garnhäspel in Unsern Herzoglichen Landen eingeführt, und durchaus kein anderer Haspel weder verkauft, noch auch von dem 1. Jänner des nächstkommenden Jahrs 1792 an, gebraucht werden soll, als welcher obrigkeitlich gepfächtet, und bey ganzen Schnellern auf tausend Fäden in der Weite von 2 Ehlen, bei halben aber auf 700 Fäden in einer Weite von 1½ Ehlen eingerichtet ist.

Ihr habt daher nicht nur diese Unsere höchste Willensmeynung Euren Amtsuntergebenen, vornemlich aber den Drehern und an=

937) Orig. Urk. aus der Ebinger Sammlung. Vergl. G.=R. v. 2. Juni 1656 am Ende, die Maß=Ordnung vom 30. Nov. 1806, §. 18. und die Verf. v. 18. April 1827.

image
not
available

image
not
available

lassen, daß der wesentliche Innhalt des gegenwärtigen General-Rescripts und dessen Beylage, denen einheimischen öffentlichen Zeitungs- und Intelligenz-Blättern, wie auch dem ökonomischen Wochenblatt, eingerückt werde.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 5. Sept. 1791.

Carl, H. z. W.

Beilage.

Beschreibung der Zeitlose für das Land-Volk, nebst kurzer Nachricht von den schädlichen Folgen des Genusses ihrer Saamen-Körner, und von den Mitteln, selbigen im ersten Anfang zu begegnen.

Die Zeitlose ist eine theils unter diesem Namen, theils unter den Namen nakte Jungfer, Michaelis-Blume, Lichtblume, Spinnblume, gemeiner Mat-Safran, Wiesen-Safran rc. aller Orten bekannte Pflanze. Sie hat zur Wurzel, wie die Tulpen, einen Zwibel, welcher bitterlecht scharf ist, und, unvorsichtig genossen, schädlich seyn würde; allein da solcher tiefer in der Erde steckt, und einen widrigen Geschmak hat, so wird er nicht leicht, auch nicht einmal von Unwissenden, genossen werden. Die Pflanze blühet erst im September und Oktober, treibt bald purpurrothe, bald fleischfarbige, bald weisse, bald gestreifte, meistens einfache, bisweilen aber auch gefüllte Blumen, welche, wenn man sie einige Zeit unvorsichtig im Mund behält, nach der gemachten Erfahrung ein Brennen, und einen Krampf auf der Zunge verursachen, weswegen man sich damit in Acht zu nehmen hat.

Im Frühjahr, im April oder May, steigen aus dem Zwiebe 3 oder 4 ziemlich lange lanzenförmige Blätter hervor, welche di aus dem Fruchtknoten sich immer nach und nach mehr entwickelnd Frucht halb verdekt einschliessen. Diese Frucht kommt im Juniu zur vollen Zeitigung, und ist sodann eine birnförmige, runzliche inwendig in 3 Eyrunde Fächer abgetheilte Blase, oder Kapse welche von dem gemeinen Volk Kuh-Schellen genennt wird.

In diesem Saamen-Gehäuse befinden sich viele rundlicht gerunzelte schwarzbraune Saamen-Körnlein. Diese Saame Körnlein, welche noch frisch und saftig keinen widerlichen Geschm haben, werden am leichtesten von Kindern aus Unwissenheit u Unvorsichtigkeit genossen. Auf diesen Genuß erfolgt gemeinigli ein Brennen im Magen, starker Durst, Neigung zum Erbreche Herzklopfen, entsezliche Bangigkeit, Auflaufen des Bauchs, Ko weh, Reiz zum Stuhlgang und Harnfluß, Hitze, Krämpfe, gä liche Entkräftung, kalter Schweiß, und häufig sehr schnell, oft nerhalb 24 Stunden, der Tod; und diese Folgen sind also ein g deutlicher Beweiß von der giftigen Eigenschaft dieser Saam Körnlein.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

ser, fürgenommen, vielmehr dergleichen nach Erkenntniß der verständigen schädlich erfundene Bäu sogleich wieder weggeschafft werden sollen, bisher wenig beobachtet, und durch allzuwillkührliches bauen an Wöhren, Mühlenen und Gestaden den Ufern, und denen darauf anstossenden Feld = Gütern öffters vieler Schaden zugefügt worden, von nun an alle Corpora, Communen, und Privati, gehalten seyn sollen, wann der Fall bey ihnen eintritt, daß entweder ein neuer Bau im Wasser an Wöhren, Floz = Gassen, Aalkobern und dergleichen, geführt, oder ein alter verändert, oder ein Haupt=Bauwesen zu Befestigung des Ufers vorgenommen werden muß, jedesmahlen, ehe mit der Arbeit angefangen wird, vorhero bey derjenigen Canzley = Behördte, wohin sich die Sache qualificirt, die unterthänigste Anzeige davon zu machen, und die unter Communikation mit ermeldter Strassen = Deputation ihnen dazu ertheilende Anweisungen pünktlich zu befolgen.

Ihr habt also diese Unsere höchste Willensmeynung Eueren Amts = Untergebenen behörig zu eröffnen, und übrigens den sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß an allen Orten, wo es füglich geschehen kan, das junge niedrige Weiden = Holz, als das unentbehrlichste Materiale zu einer dauerhaften und wohlfeilen Ufer = Befestigung in Menge nicht nur angepflanzt, sondern auch vor dem Vieh = Fraß sicher gestellt werde; Wie Wir Uns dann gnädigst zu Euch versehen, daß ihr die Communen = und Güter=Innhabere hierzu bey allen schiklichen Gelegenheiten aufmuntern, und ihnen darneben auch zu Gemüth führen werdet, wie viel in Hinsicht auf die Verminderung der schädlichen Ueberschwemmungen daran gelegen seye, daß die sich ansezende Kieß = Ruken, wann sie denen benachbarten Gütern Gefahr drohen, baldmöglichst zerstöhrt, und die kleine Bäche = und Wasser = Gräben, wann sie sich mit Schlamm, Kummer, oder Sand angefüllt haben, zu einer schiklichen Zeit gesäubert, und in genugsamer Tiefe ausgeschlagen werden. Hieran beschiehet Unsere Meynung, und wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Hohenheim, den 20. Febr. 1792.

Carl, H. z. W.

---

†) General=Rescript, die unstatthafte Verwandtschaft der Stadt= und Amtsschreiber mit den Ober= und Stabsbeamten betreffend,

vom 19. März 1792.

---

†) Ebinger Sammlung. S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 437.

image
not
available

image
not
available

1471.

General=Rescript, die Baumpflanzungen an den Straßen betreffend,

vom 28. September 1792 [945]).

1472.

General=Rescript, das Verbot des Gebührenbezugs für die Ausstellung amtlicher Quittungen betreffend,

vom 11. October 1792 [946]).

Carl, 2c.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Unserer landesherrlichen Aufmerksamkeit ist nicht verborgen geblieben, wie mehrere Beamte, vielleicht auch Kommunvorsteher, welche Kassen verwalten, Pfleger und Vormünder auf eine widerrechtliche Art zu Bedrükung Unserer lieben und getreuen Unterthanen sich dadurch unerlaubte Einkünfte zu verschaffen anfangen, daß sie für Quittungen, welche sie von Amtswegen auszustellen schuldig sind, Geld oder Geldeswerth sich geben zu lassen pflegen und diese Gewohnheit durch eine eben so gezwungene als eigennüzige Verdrehung des Sinns Unserer Kommun=Ordnung S. 65. §. 28. zu beschönigen suchen.

Wie Wir nun Uns, nach Unsern theuren Regentenpflichten, jederzeit nichts mehr angelegen seyn lassen, als Unsere liebe und getreue Unterthanen gegen jede Art von Eigennüzigkeit sicher zustellen: so wollen Wir durch diesen Unsern gnädigsten Befehl gedachten Mißbrauch abgestellt und bei scharfer zu gewarten habender Strafe allen dergleichen Beamten, Verwaltern und Administratoren nachdrüklichst untersagt haben, daß weder Ihr für Quittungen, welche Amtshalber für die Euch, oder den Euch gnädigst anvertrauten Kassen bezahlte Gelder und entrichtete Naturalgefälle auszustellen sind, einiges Entgeld einzuziehen Euch unterstehet, noch auch solches durch Eure untergebene Schreiber geschehen lasset, oder andern dergleichen Personen gestattet; massen die gedachte Stelle der

945) Aus der Samml. von Ebingen. Es wird alsbaldige Ergänzung der mangelhaften Baum=Alleen an den Seiten der Chausseen angeordnet und die Vorschrift der Wegordnung vom 18. Jan. 1772 dahin modificirt, daß die Entfernung der Bäume von einander bei bereits angelegten Alleen statt 16 Fuß, 24 Fuß = bei neu anzulegenden Baumpflanzungen 32 Fuß = und die Entfernung der Bäume von dem Straßengraben 3 Fuß betragen solle.

946) Orig.Urk. aus der Sammlung von Ebingen.

image
not
available

den möglichsten Verminderung zerschiedentlich und erst neuerlich durch das unterm 20sten Junii a. c. in Unsere Herzogliche Lande erlaßene General Rescript zu verordnen, Uns veranlaßt gesehen haben. Damit nun Unser Haubt Augenmerck auf die möglichste Verminderung der Hunde, so viel immer thunlich, erreicht werden möge, so wollen wir hiemit noch weiters gnädigst verordnet haben, daß die Visitation und das Todtschlagen der frei herum laufenden Hunde von den ScharfRichtern, Kleemeistern und deren Knechten nur auf die Städte Unserer Herzoglichen Lande eingeschränckt; so fort aber nicht nur den aufgestellten Commun-Wildschüzen das Todtschießen der frei herumlaufenden Hunde in Dörfern, Weilern und Höfen, auch innerhalb Etters, jedoch unter Beobachtung der nötigen Vorsicht, zu Vermeidung eines Unglücks, anbefohlen; sondern auch von den Förstern und ihren Purschen, welche ohnehin die in Wäldern und Feldern lauffende Hunde nach ihrer Obliegenheit todt zu schießen haben, auch diejenige, welche Sie innerhalb Etters eines Dorfs oder Weilers frei herum laufen sehen, niedergeschossen werden sollen; Wir laßen dahero Euch diese Unsere Willens Meinung mit dem so gnädigst als ernstlichsten Auftrag hiemit ohnverhalten, so wohl von Herzogl. Oberforst- als Ober- und Staabs-Amts wegen genau möglichste Sorge zu tragen, daß nicht nur diese Unsere Herzogliche Verordnung pflichtmäßig befolgt, sondern auch hiebei alles Unglück und Mißbrauch auf das sorgfältigste vermieden werden möge; Was so fort die Belohnung derjenigen Personen, welche mit Auffsuchung, todtschiessen und todtschlagen solcher Thiere bemüht sind, betrifft, So wollen Wir noch weiters gnädigst verordnet haben, daß für jeden todtgeschossenen oder todt geschlagenen Hund —:· 3. fl. von dem Eigenthümmer, wenn er bekannt ist, zur Straffe erlegt, - und davon jenen Personen nach Beschaffenheit der Umstände eine billig mäßige Belohnung von Euch abgeraicht, das übrige aber zur Commun Casse eingezogen und zuruck gelegt, auch überhaubt allen denen, die in den Städten den Beamten und in den Dörfern den Schultheißen die Anzaige von einem frei herum laufenden Hunde machen, eine Belohnung von 1. fl. welcher ebenfals von dem bekannten Hunds-Eigenthümer einzuziehen ist, abgeraicht, wenn aber der Eigenthümmer bei einem oder andern Fall nicht ausgekundschaftet werden könnte, sothane Belohnungen alsdann von der Commun Casse von dem- auf obige Art zuruck gelegten Ueberschuß bezalt werden sollen.

Daran ꝛc. Hohenheim den 18ten Decbr. 1792.

Carl, H. z. W.

---

image
not
available

1479.

General=Rescript, das Hundehalten betreffend, vom 2. October 1793 [953]).

Carl, rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, WohlEdelgebohrne liebe Getreue! Es ist bekannt, was Wir wegen der = immer noch obwaltenden Uebermaaß in Haltung der Hunde, und wegen derselben möglichsten Verminderung sowohl überhaubt, als besonders durch das General Rescript vom 20sten Junii und das Circulare vom 18ten Decbr. v. J. zu verordnen Uns veranlaßt gesehen haben.

Nun sind Wir zwar gnädigst nicht gemeynt, von jenen = mit gutem Vorbedacht gemachten Verordnungen nur im geringsten abzugehen, sondern wollen solche vielmehr ihrem ganzen Innhalt nach hiermit beharret, zu Ergänzung derselben aber, noch weiters gnädigst verordnet haben, daß

1.) Niemand die Haltung eines großen Hunds erlaubt seyn solle, der nicht solchen zu seiner Profession und seinem Gewerb, oder auch wegen der unsichern Lage seiner Wohnung nötig hat, sodann
2.) Jeder Eigenthümmer eines Hunds, besonders aber diejenige, welchen die Haltung eines großen Hunds gestattet wird, bei der schärfsten Ahndung angehalten werden sollen, ihren Hunden fleißig Wasser zu geben, und überhaubt auf dieselbe ein sorgfältiges Augenmerck zu halten, auch sobald Sie bemercken, daß ein Hund nicht fresse oder nicht gehorche, oder sonst etwas unregelmäßiges an ihm verspürt werde, sogleich davon dem Cleemeister oder einem andern im Ort befindlichen Hundsverständigen die Anzaige zu machen, wo so fort
3.) sobald man nicht zuverläßig versichert ist, daß bei einem solchen Hund keine Gefahr zu besorgen, derselbe im Zweifelsfall ohne Schonung getödet, hauptsächlich aber und
4.) bei den Hunds Musterungen, so wie Wir es bereits schon mehrmalen gnädigst befohlen haben, alle Strenge beobachtet, und dabei nicht so viele Hündinnen, hingegen alle von Natur bissige, so wie alle allzualte Hunde ohne Rucksicht auf den Stand und die Person des Eigenthümmers, todt geschlagen, und endlich
5.) denjenigen Eigenthümmern, welche auf ihren Gütern und Feldtern keinen Hund nötig haben, bei schwerer Strafe auferlegt werden solle, solche nicht mit auf das Feldt hinaus zu nehmen, wie dann jeder auf den Feldtern frei herumstreifende Hund ohne weitere Untersuchung, wem er immer gehören möge, von den Förstern todt geschossen werden solle.

Daran rc. Hohenheim den 2ten Octbr. 1793.

Carl, H. z. W.

---

953) Ebinger Sammlung. Vgl. die Citate zu dem G.R. v. 4. Jan. 1780.

1480.

General=Rescript, verbietet das Arbeiten in den Säg=mühlen bei bloßem Licht,

vom 2. October 1793 [954]).

Carl, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder in den SägMühlen nächtlicher weile bei bloßem Licht gesägt werde, dieses aber nach eingeholter Erkundigung, von peritis in arte allerdings mit Feuers=Gefahr verknüpft ist, und Wir daher allerdings wichtige Veranlaßung vor Uns sehen dergleichen feuergefährlichen Unternehmungen zu steuren; Als wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß von nun an dem Sägen in den SägMühlenen bei bloßem Licht durchaus nimmer statt gegeben, sondern vielmehr alle und jede SägMüller gemessenst angewießen und angehalten werden sollen, in ihren Sägmühlen sich bei nächtlicher Weile zum Sägen keiner andern= als solcher Lichter, welche in einer wohlverwahrten und mit Drath überzogenen Laterne aufgesteckt werden, zu bedienen; Wie ihr dann zu diesem Ende allen und jeden SägMül lern deßhalben die nachdrücklichste Weißung zu geben, und sie vo Uebertrettung dieses Verbotts mit dem Bedeuten aufs ernstlichst zu verwarnen habt, daß die Uebertretter nicht nur mit gebührer der Strafe angesehen= sondern auch auf den Fall, da ein Brar hierdurch entstehen wird, nicht nur für ihre Person der Entschäd gung des hierdurch erleidenden Brandschadens privirt= sondern au überdiß der Condemnation in den Ersaz des hierdurch sich ereign ten weitern Brand=Schadens sich zu gewärttigen haben würd Um aber hierunter den Endzweck um so zuverläßiger zu erreich wollen Wir Euch die Ober= und Staabs=Beamte, anmit an wießen haben, nicht nur, eures Orts, auf alle transgressionen d ses Verbotts ein wachsames Auge zu haben, sondern auch die V steher jeden Orts der euch gnädigst anvertrauten Ober= und Sta Aemter zu gleicher Aufmercksamkeit auf alle Uebertrettungs=F gemessenst anzuweissen, und die sich ergebende Contraventions-F jedesmal gehörig zu untersuchen, sofort aber den Erfund, ju Protocollo, zu Unserer Herzogl. Regierung unterthänigst ein richten. Daran beschiehet ꝛc. Stuttgardt, den 2ten Octbr. 1

von der Lühe.
Stäudlin.

---

954) Ebinger Sammlung.

1481.

General-Rescript, die verbotenen Spiele betreffend,

vom 25. November 1793 [955]).

Von Gottes Gnaden Ludwig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Teck, gefürsteter Graf zu Mömpelgard, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf und Sontheim-Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim und Justingen ɾc. ɾc. Ritter des Heiligen-Geists-Ordens.

Unsern Gruß zuvor, Liebe, Getreue!

Da die Hazard-Spiele, aller bisherigen Verbote unerachtet, noch immer, und zum Theil sogar öffentlich getrieben werden, und für die Wohlfahrt und Sittlichkeit Unserer Lieben und Getreuen Unterthanen die nachtheiligsten Wirckungen äusern; so wollen Wir, um diesem höchstverderblichen Unwesen mit Nachdruck zu steuren, folgendes anmit gnädigst verordnet haben:

I. Sollen von nun an, ohne Unterschied der Personen, des Orts und der Zeit, alle Hazard-Spiele mit Karten, Würfeln, und anderem, als Pharo, Banco, Trischac, Halbzwölf, Vingt un, die sogenannten Lotterie-Spiele, das Bassette-Spiel, das bey dem gemeinen Volck so sehr im Schwang gehende Häuflen mit Karten, und überhaupt alle Spiele, welche ganz allein vom Zufall abhängen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und nieder oder hoch gespielt werden, durchgängig verboten seyn, und keiner Unserer Herzoglichen Diener und Unterthanen, weß Standes und Würde er auch sey, sich unterfangen, ein solches Spiel weder in öffentlichen noch in Privat-Häusern, weder während der Messen und Redouten, noch ausserhalb derselben, weder in disseitigen noch benachbarten ausländischen Orten zu treiben, oder bey sich zu dulden. Insbesondere sollen

II. die Caffetiers, Wirthe, Wein- und Bierschencken gehalten seyn, in dieser Rücksicht auf ihre Gäste, wie auch auf durchreisende Fremde, ein sorgfältiges Aufsehen zu haben, und wenn einige unter ihnen dem gegenwärtigen Verbot entgegenhandeln wollten, dieselbe zuvorderst davor zu verwarnen, und wenn diese nicht darauf achten würden, den Vorgang bey der ihnen vorgesezten Obrigkeit anzuzeigen. Woferne nun

III. auf diese oder eine andere Art eine Uebertretung des Verbots sich veroffenbaren würde; so sollen die Spieler nicht nur mit dem Verlust alles auf das Hazard-Spiel ausgesezten und in der Banque befindlichen Geldes gestraft, sondern auch noch überdies, ohne Ansehn der Person, und ohne Rücksicht auf die Größe des Vermögens, das erstemal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden,

955) Ebinger Sammlung. Vgl. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. XCVIII.

image
not
available

digster Will und Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 25sten November 1793.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

E. von Rieger.
Hoffmann.

1482.

General-Rescript, in Betreff der Beschränkung des Fruchthandels,

vom 5. Dezember 1793 [956]).

1483.

General-Rescript, wiederholt das Verbot des Viktualien-Aufkaufs,

vom 16. Dezember 1793 [957]).

1484.

General-Rescript, verbietet den Handel mit französischen Assignaten,

vom 20. Dezember 1793 [958]).

---

956) Ebinger Sammlung. Neben Einschärfung des G.R. vom 1. März 1793 (oben Note 928) wird ferner verfügt, daß an das Verbot des Fruchtaufkaufs in den Häusern auch die Lieferanten gebunden- und daß unter diesem Verbot auch der Haber begriffen seyn solle. Insbesondere werden die Stabs- und verrechnenden Beamten, Unteramtleute, Schultheißen und Förster, unter Hinweisung auf tit. LX, §. 8. der Landes-Ordn. v. 1621 vor allem Gewerb oder Aufkauf mit Früchten verwarnt. Vgl. die G.R. vom 28. Aug. 1795, 27. Mai 1797 und 23. Mai 1799.

957) S. die Landes-Ordn. von 1621. tit. LVII.

958) Ebinger Sammlung. Durch einen Reichsschluß vom 22. März 1793 wurden die Assignaten für eine im deutschen Reich verbotene Waare erklärt, und daher der Verkehr mit solchen untersagt.

image
not
available

†) General=Rescript, die Abstellung des Wildschadens betreffend,

vom 22. Januar 1794.

1486.

General=Rescript, warnt vor dem allzufrühzeitigen Nachsuchen der Minderjährigkeits=Dispensation,

vom 27. Februar 1794 [960]).

††) General=Rescript, die anonymen Eingaben an den Fürsten betreffend,

vom 10. März 1794.

†††) General=Rescript, betr. die Sonntags=Heiligung,

vom 5. April 1794.

1487.

General=Rescript, erinnert an die genaue Befolgung der Verordnungen wegen Abstellung des Bettels und Versorgung der Armen,

vom 14. April 1794 [961]).

†) S. die Sammlung der Forstgesetze.

960) Ebinger Sammlung. Die Dekane und Stabs=Beamte werden angewiesen, besonders diejenigen Bittsteller, welche in dem 19ten, 20sten und 21sten Lebensjahr stehen, ernstlich zu verwarnen und nur solche Eingaben derselben, welche wohl begründet seyen, mit einem Beibericht zu versehen, auch bei Gesuchen von Aeltern die Gründe für ihr Gesuch vollständig anzugeben.

††) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 441.

†††) S. die Sammlung der evangel. Kirchengesetze, Thl. I. Nr. 336. In der Sammlung des K. Geheimen=Raths führt dieses Rescript das Datum 9. April.

961) Vgl. die G.R. vom 8. Juli 1789 und 10. April 1790, ferner die Citate zu tit. XXVI. der Landes=Ordn. von 1621.

image
not
available

zu lassen, damit die mit solchem Amte verknüpfte Beinuzungen nach und nach sämtlichen Magistratsverwandten zu Theil werden mögen, woraus sodann die Folge entstehet, daß das Pförchmeister-Amt meistens an Personen kommt, welche in Schäfereisachen ganz unwissend sind, oder daß, wenn auch zuweilen die Wahl einen Sachverständigen trifft, derselbe, weil er im nächsten Jahr das Amt wieder abtreten muß, solches nachläsig versiehet. Da nun aber schon durch das unterm 27. Merz 1688 ergangene General-Rescript §. 12. verordnet worden: „Daß allezeit solche Personen, die sich um der „Schaaf ihre Mängel wohl verstehen, zu Pförchmeistern erwählt, „und so lang es seyn kann, bei dieser Stelle belassen werden sollen."

So wollen Wir diese heilsame Vorschrift erneuert, und euch aufgegeben haben, die Magistrate bei euch ernstlich anzuhalten, daß sie keine andere Personen, als welche in dem Schäfereiwesen hinlänglich erfahren sind, zu Pförchmeistern erwählen, und dieselbe bei erprobter Tüchtigkeit lebenslänglich dabei belassen.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 26. April 1794.

Bühler.
Otto.

1490.

General-Rescript, die Huldigungs-Mahlzeiten betr., vom 27. Mai 1794 [964]).

Ludwig Eugen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Wir bei der nun nächstens auf dem Lande vorzunehmenden Erb-Huldigung zwar gerne sehen werden, daß der zu dieser feierlichen Handlung bestimmte Tag zugleich ein Tag der allgemeinen Freude seyn möge; auf der andern Seite aber auch, in Rüksicht der jezigen schweren Zeiten, den mit solchen Ergözlichkeiten verbundenen Aufwand, so viel es nach den Umständen möglich ist, eingeschränkt zu wissen wünschen; So geben Wir Euch hiermit gnädigst zu erkennen, daß Wir zwar auch diesesmal gnädigst geschehen lassen wollen, daß an dem Huldigungs-Tage, so, wie es bisher gewöhnlich gewesen ist, ein feierliches Gastmahl gehalten, und dazu diejenige Personen eingeladen werden, welche nach der bisherigen Local-Observanz Ansprüche darauf haben, Uns hingegen gnädigst versehen, daß dabei alles unnüze Uebermaaß in Speisen und Ge-

964) Aus dem Archiv des Innern. Vergl. die G.-R. vom 6. Juli 1795 und vom 6. Febr. 1798.

tränken, besonders aber im Gebrauch fremder Weine, sorgfältig werde vermieden werden.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 27. Mai 1794.

1491.

Befehl, die Berichte in wichtigen Untersuchungssachen halbgebrochen zu schreiben,

vom 26. Juni 1794 [965]).

1492.

General-Rescript, die Eröffnung der höheren Entschließungen an die Bittsteller betreffend,

vom 27. Juni 1794 [966]).

Ludwig Eugen, ꝛc.

U. G. z. L. G. Da sowohl bei Uns unmittelbar als auch bei Unserer Herzoglichen Regierung von den Supplicanten schon mehrmalen die Klage angebracht worden ist, daß ihnen die auf ihre U. Bittschriften erlaßene Resolutionen öfters gar nicht oder doch sehr späth und unvollständig von Unsern Herzoglichen Beamten eröffnet werden; So wollen wir zur gänzlichen Abhelfung dieser Beschwerde, und damit weder Unsere höchste Person noch Unsere Herzogliche Canzley hierunter ferner auf eine äußerst misliebige und Zeitverderbliche Art behelliget werde, hiemit gnädigst verordnet, und Euch ernstlichst angewießen haben, euren Amts Untergebenen die auf ihre bei Unserer Herzoglichen Regierung U. eingereichte Exhibita ertheilte Bescheide, so fern solche mittheilbar sind, jedesmal ohne Umtrieb und wenn Sie solches verlangen in getreuer Abschrift gegen die Gebühr pflichtmäßig zu eröffnen. Wie wir dann diejenige Unserer Herzoglichen Beamten, welche sich in dieser Hinsicht ferner etwas zu Schulden kommen laßen, zur Verantwortung ziehen und mit ernstlicher Ahndung ansehen, auch den Sollicitanten von Unserer Herzoglichen Regierungs Registratur, welche wir hierzu gnädigst legitimirt haben, die- von den in ihren

965) Ebinger Sammlung.

966) Ebinger Sammlung. Vergl. die Citate zu tit. VI. der Landes-Ordn. von 1621.

Angelegenheiten erlaßenen Resolutionen nachgesuchte Abschriften ertheilen laßen werden.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 27. Junii 1794.

Mandelsloh.
Haselmeier.

---

†) General-Rescript, Abhülfe gegen den Wildschaden betreffend,

vom 3. und 5. Juli 1794.

---

††) General-Rescript, die Excesse mit Schießen in Wäldern und Feldern betreffend,

vom 3. August 1794.

1493.

General-Rescript, erinnert an die Befolgung der bestehenden Vorschriften in Hinsicht der durchreisenden Fremden,

vom 18. August 1794 [967]).

1494.

General-Rescript, die Pfechtung der Weineichen betr.,

vom 27. August 1794 [968]).

Ludwig Eugen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es ist Uns die glaubhafte unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß die Wein-Eichen auf dem Lande an manchen Orten unrichtig, und nicht überall von gleichem Gehalt seyen.

---

†) S. die Sammlung der Forstgesetze. Die Oberforstämter werden für gründliche Wegpürschung des schädlichen Wildes verantwortlich gemacht.

††) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 442.

967) Vergl. die Landes-Ordnung von 1621 Tit. XXV. §. 2, Tit. XXVI. §. 10, Tit. CX. §. 2, nebst den dortigen Citaten.

968) Ebinger Sammlung. S. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. LXXIV.

image
not
available

†) Hof-Ordnung,

vom 8. Dezember 1794.

1497.

General-Rescript, das Recht des freien Zuges der Leibeigenen betreffend,

vom 10. Dezember 1794 [971].

1498.

General-Rescript, den Termin zu Berichts-Erstattungen betreffend,

vom 10. Januar 1795 [972].

Ludwig Eugen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben mißliebig wahrzunehmen gehabt, daß die von Unserer Herzogl. Regierung anverlangten Berichte, wenn es an einem Anlaß, solche zu moniren, fehlt, öfters lange Zeit unerstattet bleiben.

Da nun bereits durch ein unterm 9ten April 1734 ergangenes General-Rescript, in Absicht auf die pflichtschuldige möglichste Beschleunigung der Erstattung der anverlangten Berichte, die nöthige Verordnung gemacht ist; so wollen Wir solche hiemit, zu Beförderung des Geschäfts-Gangs bei Unsrer Herzogl. Regierung, auf das nachdrüklichste wiederholt, und dahin bestimmt haben: daß künftig alle erfordert werdende Berichte, wenn zu deren Einsendung kein engerer Termin angesezt worden, von der Zeit der geschehenen Insinuation an, binnen vier Wochen unfehlbar erstattet werden-

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 443.

971) Ebinger Sammlung. Es wird verfügt, daß, da das Recht zum freien Zug nach dem Landtagsabschied von 1551 (vergl. die Samml. der Staatsgrundgesetze Bd. II. S. 89) auch den dem geistlichen Gut zugehörenden Leibeigenen zukomme, von diesen im Falle der Auswanderung künftig kein manumissionsgeld erhoben werden solle, vielmehr ein solches nur bei Abkaufung der Leibeigenschaft, behufs der Wohnsitzveränderung innerhalb des Landes, zulässig seye. Vergl. die Signatur an den landschaftlichen Ausschuß von dem gleichen Tage, in der Samml. der Staatsgrundgesetze Thl. II. Nr. 98.

972) Ebinger Sammlung. Vergl. das G.-R. v. 9. April 1734 (O. Nr. 1002).

image
not
available

enthalten, daß die Memorialien Unserer Herzogl. Unterthanen jederzeit mit einem amtlichen Beibericht begleitet bei Unserer Herzogl. Canzlei unterthänigst eingereicht werden sollen. Da aber diese höchste Vorschriften bisher nur äuserst selten befolgt worden sind, und daher nicht nur selbst zum offenbaren Nachtheil der Supplicanten, sondern auch zur verdrüßlichsten Verzögerung des Geschäfts-Gangs bei Unserer Herzoglichen Canzlei die erforderlichen Berichte auf die von Unsern Herzogl. Unterthanen übergebene Bittschreiben jedesmal besonders eingeholt werden mußten; so ergehet hiemit, unter Beziehung auf die Eingangs bemerkte Verordnungen, Unser gnädigster und ernstlichster Befehl an Euch, Eure Amts-Untergebenen dahin anzuweisen, daß sie fürs künftige zu den bei Unserer Herzogl. Regierung einzureichenden Memorialien Euren amtlichen Beibericht jedesmal der Ordnung gemäß verlangen, und solches nie ohne höchst wichtige Gründe unterlassen sollen.

Wir versehen Uns dabei zu Euch gnädigst, daß Ihr zu Erreichung des hiebei zum Grund liegenden heilsamen Endzweks das Eurige pflichtmässig beitragen, und die von Euch verlangten Beiberichte Euren Amts-Untergebenen auf keinerlei Art erschwehren werdet.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 31. Jan. 1795.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Bühler.

Kauffmann.

---

†) General-Rescript, die den Beamten überlassene Entscheidung verschiedener Straffälle betreffend,

vom 31. Januar 1795.

---

††) General-Rescript, die Legitimation unehlicher Kinder betreffend,

vom 31. Januar 1795.

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 444. — Enthält Bestimmungen wegen Bestrafung von Unzucht, Ehebruch, geringem Diebstahl und Injurien.

††) S. die Sammlung der Gerichts-Gesetze, Thl. III. Nr. 445.

image
not
available

ter Zeit eingeliefert werden: Als wollen Wir Euch hiemit gnädigst aufgegeben haben, im Fall ein Sträfling, der auf eine Vestung condemnirt worden ist, nicht sogleich an den Ort seiner Bestimmung aus dieser oder jener Ursache abgeführt werden kann, oder deßen Strafe in Geld wiederum verwandelt wird, sogleich solches denjenigen Commandanten, auf deßen Vestung ein Sträfling verurtheilt worden ist, schriftlich anzuzeigen.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 1. Merz 1795.

Ex spec. Resol. S. D. D.

---

†) General=Rescript, das Rindenschälen für die Rothgerberei betreffend,

vom 3. März 1795.

1503.

General=Rescript, die Abstellung des Müssiggangs und Bettelns der Handwerkspursche betreffend,

vom 10. März 1795 [977]).

Ludwig Eugen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben mißfällig zu vernehmen gehabt, daß sich seit einiger Zeit ungewöhnlich viele fremde Handwerkspursche in Unsere Herzogl. Lande einschleichen, welche nicht sowol die Absicht zu haben scheinen, sich um Arbeit darin umzusehen, als vielmehr sich den Kriegsdiensten, welchen sie sich in ihrer Heimath zum Theil zu unterwerfen hätten, zu entziehen, wodurch sie aber nicht nur ihre vaterländische Pflichten hintansezen, sondern auch neben dem Müssiggang durch ihr Bettlen dem Publikum zur Last fallen, und manchen andern würdigeren und dürftigeren Armen einen Theil des ihnen etwa sonst zuwachsenden Allmosens rauben.

Um nun diesem Uebelstand, wie billig, abzuhelfen, verordnen Wir hiemit gnädigst, daß von Euch Ober= und Staabs=Beamten sowol selbst, als durch die Euch untergebenen Unter=Beamten, Schultheissen, Vögte u. s. w. sämmtlichen, besonders an den Grenzen Unserer Herzogl. Lande ankommenden fremden Handwerkspur=

---

†) S. die Sammlung der Forstgesetze.

977) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landes=Ordn. v. 1621. tit. XXVI.

schen bei ihrem Eintritt in jene bedeutet werden soll, daß sie sich alles müssigen Herumlaufens und Bettlens gänzlich zu enthalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben sollen, daß sie aufgefangen, und die zu Militärdiensten tüchtigen zu Kriegsdiensten- die hiezu untüchtigen aber nach der Vestung Hohen-Asperg abgeführt, daselbst zu vierwöchiger Arbeit angehalten- sodann entlassen- auf den Wiederbetretungs-Fall aber mit unfehlbarer Zuchthaus-Strafe angesehen werden würden.

Zu solchem Ende sind die ankommenden fremden Handwerkspursche unter den Stadtthoren zu befragen: ob sie Arbeit suchen, oder, wenn sie dergleichen nicht antreffen, ob sie noch Mittel haben, weiter zu kommen? sodann jene auf ihre Handwerksstuben zu weisen, diese aber, welche keine Arbeit suchen oder finden, länger nicht, als über Nacht zu dulten, sondern hienächst, (und zwar diejenigen, die keine eigene Mittel haben, nach abgereichtem gewöhnlichen Zehrpfenning) weiter fortzuweisen; wie dann auch zu diesem Ende fleissig auf den Handwerksstuben visitiren zu lassen ist.

Auf den Dörfern aber, wo diese Pursche keine Herberge haben, mögen sie zwar wohl um ein Stück Brod oder Zehrung bitten, jedoch haben sie sich sogleich weiter zu begeben, es wäre dann, daß sie desselben Tags den nächsten Ort nicht mehr zu erreichen vermöchten. Sollte nun einer oder der andere Handwerkspursch sich auf andere Art über dem Betteln in der Stadt oder auf dem Dorf betreten lassen; so ist derselbe ohne weiters in Arrest zu nehmen, dem Ober- oder Staabs-Amt zuzuführen, und dieses hat denselben, wenn er zu Militär-Diensten tüchtig ist, (im Fall der Arrestant hiezu vermögend, auf seine eigene- im entgegen gesezten Fall aber auf Kosten Unserer Herzogl. Kriegscasse) wohl verwahrt an den Commandanten Unserer Residenz-Stadt Stuttgart, General-Major von Georgii, im Fall er aber zu Kriegsdiensten untüchtig seyn sollte, von Ort zu Ort in der Frohn nach der Vestung Hohen-Asperg einliefern zu lassen, um daselbst obbemeldtermassen behandelt werden zu können.

Damit sich aber dergleichen Handwerks-Pursche nicht mit der Unwissenheit des Gesezes zu entschuldigen vermögen: so ist denselben, wie oben bemerkt worden, diese Unsre gnädigste Verordnung an dem ersten Grenzort, wo sie ankommen, bekannt zu machen, und auf ihre Kundschaften, Geburtsbriefe, Pässe oder Atteßtate kürzlich zu annotiren, daß ihnen der Innhalt dieses Rescripts bekannt gemacht, und sie gehörig verwarnet worden seyen; bei den im Lande befindlichen aber solches an jedem Ort, wo sie wirklich angetroffen werden, zu beobachten.

Uebrigens wollen Wir zu Verhütung und Abstellung des dem Publikum so höchst beschwerlichen und schädlichen Hauß- Gassen- und Strassen-Bettelns, überhaupt obige Verordnung auch auf andere fremde Bettler und Vaganten ausgedehnt haben, und solche respective zu Kriegs-Diensten oder Vestungs-Arbeit eingeliefert

image
not
available

image
not
available

1507.

General-Rescript, das Suppliciren betreffend, vom 11. August 1795 [981]).

Friederich Eugen, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Es werden, dem ausdrüklichen Innhalt Unserer Landes-Ordnung und mehrerer nachgefolgten General-Rescripte zuwider, täglich viele Bittschriften sowohl bey Uns unmittelbar als bey Unsern nachgesezten Herzogl. Collegien eingereicht, welche weder mit dem Nahmen des Concipisten, noch mit einem Rubrum, noch mit einem Oberamtlichen Beyberichte versehen sind. Auch werden häufig von den Supplikanten solche Gegenstände an Uns gebracht, die, der Landesverfassungsmässigen Ordnung gemäß, zuvörderst an die untergeordnete Behörden oder Unsere Herzogl. Collegien zur Erörterung und Erledigung gehören.

Da durch die unterlassene Beobachtung der in den Gesezen enthaltenen, sich hierauf beziehenden, Vorschriften nichts als Unordnung und Aufenthalt im Geschäftsgang entsteht, Unsere Landesväterliche Absicht aber, zum wahren Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen, dahin geht, daß die gehörige Ordnung hierinn, wie in Allem beobachtet, und die Geschäfte so viel möglich befördert werden; so finden Wir Uns bewogen, jene Verordnungen hiemit zu erneuren, und derselben genaueste Beobachtung auf das ernstlichste einzuschärfen.

I.) Die Concipisten der einzureichenden Bittschriften haben demnach allezeit ihren Namen nach dem Concepte des Aufsazes eigenhändig zu unterschreiben. Im Unterlassungsfall wird das Exhibitum nicht angenommen, sondern zurükgegeben, und der Concipist mit einer kleinen Frevel-Strafe belegt werden.

II.) In allen Bittschriften ist, nebst dem Datum, dem Orte und dem Ober-Amte, ein kurzgefaßtes, den Innhalt deutlich aus-

---

gelassen werden solle; so halten Wir nunmehr auch für nöthig, die Erbhuldigung in den sämmtlichen Städten, Klöstern und Aemtern Unsers gesammten Herzogthums und Landes, vor sich gehen zu lassen 2c."

Der Herzogliche Titel in der Huldigungsformel heißt: „Friderich Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek, gefürsteter Graf zu Mömpelgard, Graf und Herr zu Limpurg-Gailborf und Sontheim-Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim und Justingen, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Andreas- und des Königlich-Preussischen schwarzen Adlerordens, Königlich-Preussischer General-Feldmarschall, und des Löbl. Schwäbischen Kreises General der Kavallerie."

981) Aus der Sammlung von Ebingen. Vergl. die Landesordn. von 1621. tit. VI. nebst den dortigen Citaten.

image
not
available

denselben in solchem Fall zwar unbenommen, ihre Exhibita unmittelbar an Uns zu richten, und Wir gedenken auch, der Sache genau auf den Grund zu sehen, und Unsere Landesherrliche Befehle zu ertheilen. Wir wollen zugleich aber auch jedermann erinnert haben, in dem Vortrage bey der Wahrheit zu bleiben, indem denjenigen, welche falsche Angaben vorzubringen sich unterstehen, neben Unserer Ungnade verhältnißmässige Strafen bevorstehen.

Nach diesen Vorschriften haben sich in Zukunft nicht nur die Supplicanten und Concipisten der Memoriale genau zu richten, sondern Wir wollen auch lezteren insbesondere gnädigst aufgegeben haben,

a.) in die Bitt- oder Beschwerde-Schriften keine beleidigende, unschikliche, hizige Worte und Redensarten einfliessen zu lassen;

b.) alle unnöthige Weitläuftigkeit und Wiederhohlung in denselben zu vermeiden, und

c.) die Supplicanten nicht zu verleiten, ihre Memoriale ohne erforderten amtlichen Beybericht gleich der Canzley, oder, welches Wir gänzlich abgestellt wissen wollen, einzelnen Räthen zu übergeben.

Da wir übrigens wahrgenommen haben, daß die bisher in Uebergebung und Fassung der Bittschriften geherrschte Unordnung vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß sich viele Personen, denen es nicht gebührt, mit Memorial-Schreiben abgeben, denen zum Theil um ihres grössern Vortheils willen mehr daran gelegen ist, daß die Geschäfte ins Weite gezogen und verwikelt, als daß sie in der Ordnung erledigt werden; so verordnen Wir gnädigst, daß alle diejenige Personen, welche sich, ausser den Advokaten, Rechts-Licentiaten, examinirten Schreibern und recipirten öffentlichen Notarien, mit Fertigung der Memoriale abgeben wollen, deswegen ein Exhibitum bey Unserer Herzogl. Regierung eingeben sollen, welche sofort erkennen wird, wem die Erlaubniß dazu ohne Beschwerde der Unterthanen gestattet werden könne; Wobey es übrigens allen denjenigen, welche ihre Gesuche selbst schriftlich auffsezen wollen, fernerhin erlaubt bleibt, solches in leserlichen und verständlichen Auffäzen und in geziemender Ordnung zu thun. Diese Unsere gnädigste Verfügung lassen Wir Euch, Unsern Ober- und Stabsbeamten, unverhalten, um nicht nur Euch für Eure Person darnach zu richten, sondern auch solche Euren Amts-Untergebenen ausführlich und genau einzuschärfen, damit Unsere gnädigste Absicht, den Gang der Geschäfte zu befördern, vollkommen erreicht werde.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 11. Aug. 1795.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Normann.
Feuerlein.

---

image
not
available

1510.

General-Rescript in Betreff der Warnung vor dem Genuß des Stechapfels,

vom 6. October 1795 [984]).

Friederich Eugen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame liebe Getreue!

Da sich kürzlich das Unglük ereignet hat, daß ein Kind durch den Genuß der Kerne des Stechapfels das Leben verlor, so geben Wir Euch, um ferneres Unglük zu verhüten, den gnädigsten Befehl, die Vorkehr zu treffen, daß diese giftige Pflanze in sämtlichen Schulen den Kindern entweder in der Natur gezeigt, oder durch eine Zeichnung bekannt gemacht, und sie von den traurigen Folgen, welche durch den Genuß der Kerne des Stechapfels entstehen, in einer populären Vorstellung unterrichtet werden. Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 6. Oktober 1795.

1511.

General-Rescript, die Ablieferung von Leichnamen an die Anatomie betreffend,

vom 13. Januar 1796 [985]).

1512.

General-Rescript, Belehrung über die Kennzeichen und die Behandlung der Schaf-Pockenkrankheit betr.,

vom 18. Januar 1796 [986]).

984) Ebinger Sammlung.

985) Sammlung des K. Geheimenraths. S. die neuen Verordnungen vom 18. Dezbr. 1808, 12. Dezbr. 1810, 15. Juni 1811 und 23. April 1829.

986) Archiv des Innern. — Nach einer Belehrung über die Natur und Behandlung dieser Krankheit wird verordnet, daß von dem Ausbruch der Pocken dem Ortsvorsteher: von diesem dem Stabsamt, Anzeige zu machen seye, welch' letzteres durch den Physikus an Ort und Stelle Untersuchung und

image
not
available

1514.

General-Rescript, die Erstattung der Feuerberichte betreffend,

vom 12. Februar 1796 [988]).

Friederich Eugen, ꝛc.
Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Euch ist zwar schon unterm 5. Aug. 1771. gnädigst befohlen, und noch neuerlich durch ein weiteres Circular-Rescript vom 4. Junii 1795. eingeschärft worden, auf was für eine schleunige Art der Bestellung die in dem Lande entstandenen Feuersbrünste, theils an Uns, theils an Unseres Herrn Erbprinzen Liebden unterthänigst einberichtet werden sollen.

Allein aus einigen Beispielen haben Wir mit Befremden wahrnehmen müssen, daß sich nach und nach eine gedoppelte Nachläßigkeit einschleichen wolle, wenn entweder einige unter Euch erst alsdann die Feuerberichte abgehen lassen, nachdem sie von dem Ort des Brandes wiederum nach Hause gekommen sind, oder wenn sie gar ohne hinlängliche Ursachen in ihren Wohnorten sitzen bleiben, und ihre Schuldigkeit dardurch erfüllet zu haben vermeinen, daß sie etwa einige Kommun-Offiziauten oder ihre Scribenten in die

---

29. April 1797 wurde eine „erneuerte Vorschrift über das Verhalten bei der Hungarischen Rindvieh-Seuche in dem Herzogthum Würtemberg" versendet und zugleich den Beamten aufgegeben, alle 8—14 Tage die angesteckten Orte persönlich zu bereisen, um sich von der Ausführung der gebotenen Anstalten zu überzeugen; auch dieselben durch den Stadt- und Amts-Physicum, oder sonst eine vertraute Person, von Zeit zu Zeit unvermuthet visitiren zu lassen. — Den 5. Januar 1798 endlich wurde die von D. Faust zu Bückeburg verfaßte Noth- und Hülfstafel zu Verhütung der Rindviehseuche versendet und empfohlen und zugleich auf Anfragen der Bescheid ertheilt, daß das bei krankem Vieh gestandene gesunde Vieh geschlachtet und mit Fleisch und Unschlitt benützt werden dürfe, wenn sich nicht bei der Schau Spuren von Krankheit zeigen. — Den 27. Novbr. 1799 wurde eine Instruction für die Zollvisitatoren hinsichtlich der Angabe von Excessen gegen die Viehseuche-Vorschriften, erlassen. Ueber weitere Maßregeln s. die G.-R. v. 7. und 11. Jan. und 15. Mai 1800. Neuere Verordnungen über diesen Gegenstand s. den 17. und 30. Nov. 1813 und 29. November 1829.

988) Aus dem Archiv des Innern. Durch G.-R. vom 31. Dezbr. 1798 werden diese Vorschriften eingeschärft, jedoch die unmittelbare Berichterstattung an den Herzog auf Brandfälle von 10 Stunden im Umkreise von Stuttgart beschränkt, es wäre denn, daß das Brandunglück groß zu werden begänne und einen großen Theil einer Stadt oder Dorfs zu verderben drohte, in welchem Fall die Beamten sich nach der allgemeinen Vorschrift zu richten haben. Vergl. nun die Verf. vom 12. Nov. 1816.

Amtsfleken und deren Zugehörden, wo ein Feuer ausgebrochen ist, abgeordnet haben, und die- von den Unteramtleuten oder Schultheissen erhaltene Anzeigen an Uns gelangen lassen.

Je mehr es Unser landesväterliches Herz sich selbst zur Pflicht macht, Unsern lieben und getreuen Unterthanen Unsere Vorsorge und Hülfe angedeihen zu lassen; Destoweniger können Wir Uns bei den verspäteten Anzeigen, von einer Noth und Gefahr beruhigen, oder jene Bequemlichkeit einiger Beamten weiter um sich greifen lassen.

Wir befehlen also hierdurch so gnädigst als ernstlichst,

1.) daß, wenn in der Amtsstadt oder in dem Orte, wo der Ober- und Staabsbeamte wohnet, eine Feuersbrunst entstehet, dem Inhalte der beiden oben angezeigten General- und Zirkular-Rescripte pünktlichst nachgelebet werde;

2.) Daß, wenn in Amtsorten, mit Ausschluß der einzeln gelegenen von der Residenz über acht Stunden entfernten kleinen Weiler oder Höfe, ein Feuer ausbricht, sogleich von demjenigen Orte, Dorf oder Fleken aus, wo ein Brandunglük entstehet, neben der an das Ober- oder Staabsamt schleunigst zu ertheilenden Nachricht, zugleich auch ein eigener Feuer-Reuter, wofern ein solcher nur immer in dem Ort des Brandes selbst oder in der Nachbarschaft zu haben ist, unmittelbar entweder an Uns selbst, oder, wenn dessen Ankunft in der Nacht geschehen würde, an Unseres Herrn Erb-Prinzen Liebden geschikt werden soll;

3.) Daß sich jeder Ober- und Stabsbeamte, wenn bei ihm nicht ganz besondere und im Fall einer widrigen Vermuthung genau zu erweisende Verhinderungs- und Abhaltungs-Gründe eintreten, in Person selbst an den Ort des ausgebrochenen Brandes unverweilt verfügen, gleich bei seiner Ankunft daselbst noch einen zweiten Feuer-Reuter mit dem Bericht über die Beschaffenheit des Brandes, einer mehreren oder geringeren Gefahr und andere Umstände nachschiken, bei den Brand-Anstalten sich eben so thätig als bei der Versorgung der verunglükten Personen zeigen, und, so bald es sich nach gelöschtem Feuer thun läßt, die nöthige Untersuchung pflegen, nicht aber dergleichen Geschäfte seinen Scribenten oder anderen ohne Noth überlassen soll.

Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 12. Febr. 1796.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

1515.

General=Rescript, die Einrichtung der Stabsamtlichen Registraturen betreffend,

vom 3. April 1796 [989]).

Friedrich Eugen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Da Uns alles wichtig ist, wodurch der Endzwek eines regelmäßigen und schnellen Betriebs der öffentlichen Geschäfte leichter erreicht wird, so gehört auch der Zustand der bey Unsern Ober= und Stabsbeamtungen befindlichen Amts=Registraturen unter diejenigen Gegenstände, welche Unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Wir hatten mehr als einmal Gelegenheit, die Bemerkung zu machen, daß es diesen Registraturen hie und da an einer ordentlichen Einrichtung und den Beamten selbst an der nöthigen Bekanntschaft mit dem Innhalt ihrer Amts=Akten fehle, und daß dadurch nicht nur der Geschäftsgang aufgehalten und verwikelt gemacht, sondern auch manchmal bey Gerechtsamen Unsers Herzogl. Hauses, der Besizstand auf eine nachtheilige Weise verändert werde. Nun ist es die erste und vorzüglichste Pflicht eines neu eintretenden Beamten, sich in seiner Amts=Registratur genau möglichst zu orientiren, und vor allen Dingen von den wichtigeren Verhältnissen seines Amts eine aktenmäßige Kenntniß zu verschaffen. Auch gehört es unter die Amts=Obliegenheiten eines jeden Beamten, über die während seiner Amtsführung sich ergebenden Akten genaue Haupt= und besondere Repertorien zu führen und dieselbe auch seinem Nachfolger zu überliefern.

Da Wir aber gefunden haben, daß nicht alle Beamte diesen Verbindlichkeiten nachzukommen pflegen, so wollen Wir die Erfüllung derselben hiemit aufs neue eingeschärft und zugleich verordnet haben, daß kein Beamter bey seinem Amts=Antritt die von seinem Vorfahrer gesammelten Akten ohne allgemeine und besondere Verzeichnisse derselben übernehmen, sondern Jeder den allenfallsigen Mangel derselben von seinem Vorfahrer oder dessen Erben ergänzen lassen, zugleich aber von dieser Nachlässigkeit eine Anzeige bey Unserer Herzogl. Regierung machen soll. Und da wir Ursache haben, zu glauben, daß an einigen Orten die Repertorien der ältern Akten, entweder ganz fehlen, oder doch eine unbequeme und mangelhafte Einrichtung haben, so wollen Wir auch überdiß unsere Ober= und Stabsbeamte gnädigst angewiesen haben, von der Beschaffenheit der bey ihren Amts=Registraturen befindlichen älteren Repertorien über die von

989) Aus dem Archiv des Innern; abgedruckt bei Gutscher, die Registratur=Wissenschaft ꝛc. Stuttgart, 1811. S. 48—50.

image
not
available

wie diese Polizeianstalt eingerichtet werden soll, bestimmte Vorschriften zu ertheilen. Allein, so wie Wir überzeugt sind, daß es in einer für viele Tausende so wichtigen Sache Pflicht jeder Obrigkeit ist, durch Erfahrungen das Urtheil über den Werth oder Unwerth dieses Hülfmittels zu berichtigen; so sind Wir gesonnen, vordersamst die in dem Lande dißfalls anzustellende Versuche abzuwarten, und die bei dieser Gelegenheit gemachte Erfahrungen zu benutzen, um sodann, durch ein allgemeines Land-Gesez, bestimmte Normen hierüber ertheilen zu können; in welcher Rüksicht daher Euch gnädigst aufgegeben wird, nach den, in dem gegenwärtigen Jahr anzustellenden Versuchen, theils über die Art und Weise, wie die Anstalt des Räucherns in jedem Ort angewendet worden, theils über die Würkung desselben Eure ausführliche und genaue Berichte zur Herzogl. Regierung unterthänigst zu erstatten, um nach Befinden der Umstände das Weitere verfügen zu können.

Daran beschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 4. April, 1796.

Ex speciali Resolutione.

1517.

General-Rescript, die Erhöhung der communordnungsmäßigen Gebühren betreffend,

vom 7. April 1796 [991]).

1518.

General-Rescript, die Behandlung der räudigen Schafe betreffend,

vom 6. Mai 1796 [992]).

---

991) Ebinger Sammlung. Wegen der herrschenden Theurung werden die Taggelder und Diäten für Reisen und Schreiberei-Geschäfte vom 1. Januar bis 31. Dezbr. 1796 um die Hälfte der Ansäze der Communordnung erhöht.

992) Sammlung des K. Geheimenraths. S. die zu der Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII. §. 33. citirten neueren Bestimmungen.

1519.

General-Rescript, die Einholung der Beiberichte zu den Bittschriften betreffend,

vom 20. Mai 1796 [993]).

Friedrich Eugen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben schon öfters wahrzunehmen gehabt, daß die, in dem General-Rescript d. d. 11. August vorigen Jahrs das suppliciren betreffend, sub. nro. III. enthaltene Verordnung, nach welcher „die Bittschriften vor allen Dingen, und ehe dieselbe bei Uns oder Unsern Herzoglichen Collegien eingereicht werden, Unsern Beamten zu Erstattung der Beyberichte zugestellt, und mit denselben zugleich übergeben werden sollen," der in diesem General-Rescript angedrohten Strafe ungeachtet nicht gehörig beobachtet wird, hiebei aber die Supplicanten sich öfters mit der Unwissenheit des Gesezes entschuldigen.

Um nun eines Theils versichert zu seyn, daß die Supplicanten wirklich hinlängliche Wissenschaft von jener gesezlichen Verfügung erhalten haben, und andern Theils, um in Ansehung der Legalstrafe mit desto gröserer Zuversicht zu Werk gehen zu können, so wollen wir Euch aufgegeben haben, den in dem Euch gnädigst anvertrauten Oberamt sich aufhaltenden Advokaten, Stadt-Amts- und Gerichtsschreibern, Notarien und überhaupt allen denjenigen, welche die Befugniß haben Memorialien zu verfertigen, zu eröfnen, daß wir es einem jeden derselben zur Pflicht machen, diejenige Personen, welche bei ihnen Suppliken verfertigen lassen, von dieser obgedachten Verordnung zu benachrichtigen, und ihnen zu bedeuten, daß sie verbunden seyen, ihre Exhibita — die blose Monitorien und die in dem angezogenen General-Rescript bemerkte Fälle ausgenommen — mit einem oberamtlichen Beibericht begleiten zu lassen; wie Wir denn, falls die Verfasser der Suppliken diese Obliegenheit nicht beobachten werden, die Legalstrafe ihnen, und nicht den Parthien anzusezen gedenken.

Damit Wir aber auch ersehen können, ob den Supplicanten die Eröfnung der in Frage befangenen Verordnungen würklich geschehen seie, so hat jeder Concipist sich dieses, von der Partei selbst, und allenfalls an eben dem Ort der Supplic, wo der Nahme des Concipisten bemerkt wird, mit Nahmens-Unterschrift beurkunden zu lassen; widrigenfalls, wenn sich in einem Exhibito eine solche Urkunde nicht befindet, Wir anzunehmen genöthiget seyn würden, daß der Verfasser seine Pflicht nicht beobachtet, dem Supplicanten

993) Ebinger Sammlung. Vergl. die V. O. v. 30. März 1834.

die vorgeschriebene Anweisung nicht ertheilt, mithin auch die auf diesen Fall gedrohte Legal=Strafe würklich verdient habe.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 20. Mai, 1796.

Bühler.
Baz.

1520.

General=Rescript, den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln betreffend,

vom 23. Mai 1796 [994]).

1521.

General=Rescript, die Freigebung des Eisenhandels betreffend,

vom 1. Juni 1796 [995]).

1522.

General=Rescript, betreffend das Verbot der Entfernung der Beamten von ihren Aemtern,

vom 2. Juli 1796 [996]).

---

994) Ebinger Sammlung. Das in der Medicinal=Ordnung vom 16. Octbr. 1755 tit. II. §. 21 enthaltene Verbot des Verkaufs von Arcanis, wenn solche von dem Collegio Archiatrali nicht vorher genau geprüft, und von der Regierung genehmigt seyen, wird erneuert, und zugleich festgesetzt, „daß diejenige, welche dergleichen Arcana heimlich oder öffentlich dem Publikum zum Verkauf anzubieten sich unterfangen werden, das erstemal neben der Konfiskation ihres bei sich führenden ganzen Vorraths mit einer Geldstrafe von 10 fl., auf den zweiten Vergehungsfall aber mit einer geschärfteren Geld= oder Leibesstrafe belegt werden sollen, deren Bestimmung nach Verschiedenheit der zu Unserer Herzoglichen Regierung jedesmal einzuberichtenden Umstände Wir Uns vorbehalten."

Vergleiche die V. O. vom 3. Juni 1808 und die Verf. v. 31. Octbr. 1837.

995) Ebinger Sammlung. Das Eisenmonopol wird aufgehoben, der Eisenhandel und Einkauf frei gegeben, jedoch die Absicht ausgesprochen, den Chalanden den Verschluß des auf den herrschaftlichen Eisenwerken erzeugten Eisens unter fernerer Verwilligung der ihnen zugestandenen Freiheiten vorzüglich zukommen zu lassen.

996) Sammlung des K. Geheimenraths. Vergl. das G.=R. vom 24. Mai

image
not
available

1525.

General=Rescript, den Frucht= und Holzhandel durch Beamte betreffend,

vom 27. Mai 1797 [999]).

Friderich Eugen, ꝛc.
Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders Ludwig Eugens Liebden haben Sich veranlaßt gesehen, durch ein unterm 5. Dec. 1793 erlassenes Cirkular=Rescript nicht nur das in dem 8. Artikel des 60. Titels der Landesordnung enthaltene Verbot, nach welchem den Beamten, Unteramtleuten, Schultheissen und Förstern alles Gewerb, oder Aufkauf mit Früchten bei zu befahren habender scharfer Ahndung und Ungnade untersagt ist, auch auf den Haberaufkauf auszudehnen, sondern überhaupt auch samtlichen Herzoglichen Kanzleiverwandten, und anderen Herzoglichen Civil= und Forstbeamten den Fruchtaufkauf zum Wiederverkauf bei schwerer Strafe und Ungnade zu verbieten.

Da Wir nun aber zu Unserem gerechten Mißfallen in Erfahrung gebracht haben, daß dieses wohlthätige Gesez nicht allgemein beobachtet, sondern unter allerhand Vorwand umgangen worden ist, so sehen Wir Uns genöthiget, dieses Gesez hierdurch nicht nur zu wiederholen, sondern auch dahin auszudehnen, daß Unsern samtlichen in Hof, Militär, Kanzlei, Forst= und anderen Civildiensten angestellten Personen inskünftige alle und jede Art von Fruchthandel, worunter überdieß nicht blos Brodfrüchte, sondern auch der Haber begriffen ist, bei Konfiskations, und nach Befinden der Umstände bei schärferer Strafe verboten seyn soll.

Eben so wollen Wir, je wahrscheinlicher es ist, daß die dringende Holznoth im Lande auch in dem Aufkauf des Brennholzes zum Wiederverkauf seinen Grund mit hat, unter ausdrüklicher Bestätigung der wegen der Forstdiener in Ansehung ihres Besoldungsholzes längst vorhandenen Verordnungen, allen obengenannten Personen jeden Aufkauf des Brennholzes zum Wiederverkauf auf das strengste, und unter Bedrohung der nämlichen Strafen auf den Uebertretungsfall verboten, Euch den Ober= und Stabsbeamten aber aufgegeben haben, über diesen allein auf das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzielenden Beschränkungen der bisherigen Freiheit im Handel mit demjenigen Ernste zu wachen, wordurch die dabei gehabte gute Absicht allein erreicht werden kann.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 27. Mai 1797.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

999) Archiv des Innern. Vergl. die Staatsdienstpragmatik vom 28. Juni 1821. §. 7. (in der Sammlung der Staatsrechnungsgesetze Nr. 20.)

image
not
available

den wird, ausserdem aber sowol wegen der nöthigen Polizeianstalten mit dem Oberamt, und den Ortsvorstehern zu kommuniciren, als auch wegen der medicinischen Hülfe sich mit dem Physikus zu besprechen, damit dieser von der Kurart benachrichtiget, und desto eher im Stande sei, bei fortdaurender oder sich verändernder Krankheit zwekmässige Berichte zu erstatten, deßgleichen in Gemeinschaft mit dem Physikus über die bei einer Viehseuche verabredeter Maassen zu gebrauchende Arzneien, und deren Ablieferung in möglichst wohlfeilen Preisen, mit den Apothekern einen vorläufigen Akkord, welcher in den nachher einzusendenden Konti jedesmal anzuzeigen ist, abzuschliessen; wie er dann auch die Viehschauer, Schmide, Hirten, und andere Personen, deren man sich bei dem kranken Vieh bedienet, über die anzuwendende Behandlungsart und Heilmittel deutlich zu belehren, und ihnen zugleich die erforderliche Handgriffe beim Aderlassen, Lederstèken, und andern dergleichen chirurgischen Operationen zu zeigen hat.

Wir ertheilen Euch hiebei den gnädigsten Befehl, gedachtem Landthierarzt Walz, wenn er von Unserer Herzogl. Sanitäts-Deputation in amtlichen Angelegenheiten abgeordnet werden wird, mit allem, was seiner Anordnung und Kur dienlich und beförderlich ist, von Amtswegen an Handen zu gehen, und versehen Uns zugleich zu Euch, wie Ihr von selbst Eure Amtsuntergebene dahin anweisen und erinnern werdet, daß sie, wo die Zeit und Entfernung es anderst gestatten, sich des Raths und Beistands gedachten Landthierarzts bedienen.

C) In Absicht auf die Frage, wer die Kosten wegen der Reisen des Landthierarzts zu bezalen habe? verstehet es sich von selbst, daß, wenn derselbe von Kommunen oder Privatpersonen berufen wird, und überhaupt, wenn die Reise nur das Interesse eines Einzelen betrift, die Kosten von der dabei interessirten Kommun oder Privatperson allein zu bezalen seyen; was hingegen die Kosten wegen Verschikungen bei Viehseuchen betrift, so haben Wir unter vorheriger Kommunikation mit dem landschaftlichen engern Ausschuß die Einrichtung dergestalt treffen lassen, daß

a) das geistliche Gut, von welchem auch dieser Landthierarzt einen fixirten Gehalt genießt, 1 Drittel.

b) die Landschaftskasse, jedoch nur im Fall, wenn die hiebei hauptsächlich interessirte Kommunen 2 Drittel an den Kosten zu bezalen unvermögend wären, ebenfalls 1 Drittel, und

c) die Kommunen 1 Drittel oder auch, wenn sie hierzu vermögend wären, 2 Drittel an den Kosten bezahlen.

Wobei Euch noch weiters nachrichtlich gnädigst angefügt wird, daß dem Landthierarzt Walz bei seinen amtlichen Reisen, an Taggeld, wenn es nicht herrschaftliche Angelegenheiten betrift, 1 fl. 30 kr. für 1 Imbis, wie den Physicis 1 fl.; für Logis, Trinkgeld ꝛc. täglich 32 kr.; sodann an weitern Reisekosten, als Roßlohn, Fütterung ꝛc. dasjenige, was nach Zeit und Umständen gewöhnlich anzurechnen erlaubt ist, zu passiren, hingegen Er nicht berechtigt sei,

image
not
available

so wie auch in seinen nachfolgenden nach Masgab der Umstände alle 14 Tage oder 3 Wochen zu wiederholenden Relationen sein Augenmerk darauf zu richten, daß man daraus nicht allein über den eigenen Gang der Krankheit, und die dabei vorfallende besondere Ereignisse und Abänderungen, sondern auch über seine medizinische Verordnungen und deren Wirkung immer eine hinlängliche Uebersicht sich verschaffen könne, nicht weniger, neben dem im Ort vorhandenen numero animarum überhaupt, die Anzahl der Kranken, der Gestorbenen, Wiedergenesenen und Neuerkrankten, als worüber von einer Berichts=Erstattung bis zur andern immer eine numerirte Liste mit gehöriger Deutlichkeit zu verfassen und beizulegen ist, so wie die Zahl seiner bis dahin gemachten Kranken=Besuche, und wie sie in der Zeit=Ordnung aufeinander gefolgt sind, distincte darinnen bemerkt und angezeigt finde.

3.) Wie oft dergleichen Kranken=Besuche vorzunehmen seien, darüber läßt sich zum Voraus keine bestimmte Vorschrift ertheilen. Es muß daher die Wiederholung derselben grösten Theils dem eigenen Ermessen des Arztes, je nachdem er die Umstände dazu mehr oder weniger dringend findet, überlassen werden. Hingegen wird man von der Rechtschaffenheit eines jeden Physici erwarten dörfen, daß er hiebei ohne alle Neben=Absichten zu Werk gehen, und seine Besuche ohne Noth nicht vervielfältigen, sondern seinen Pflichten gemäs auch in diesem Punkt auf die möglichste Kostens=Beschränkung von selbsten bedacht seyn werde. Wo ein brauchbarer Chirurgus im Ort ist, dem der Physikus den Auftrag machen kan, in seiner Abwesenheit die Kranken täglich zu visitiren, sie nach der demselben zu ertheilen habenden Instruction zu behandlen, und ihm von deren Befinden, so wie von den bei einem oder dem andern eintrettenden Veränderungen entweder schriftlichen oder mündlichen Rapport zu erstatten, wird der Physikus vieles von Haus aus verordnen, und dadurch der kostspieligen Vervielfältigung seiner Reisen ausweichen können, besonders wenn er dem Chirurgo einen Vorrath von denjenigen Arzneien in Handen läßt, deren Gebrauch wo nicht bei allen, doch immer bei den meisten an der herrschenden Epidemie darnider liegenden Kranken Statt findet.

4.) Weil die Physici bei ihren mit Reiskosten verknüpft gewesenen Kranken=Besuchen in ihren Anrechnungen, in welchen in Zukunft jedesmal auch die Entfernung des von der Epidemie ergriffenen Orts von ihrem Wohnsiz anzuzeigen ist, bisher nicht einerlei typum beobachtet haben, so wird hiemit vestgesezt, daß der Physikus, wenn die Anzahl der Patienten über 15 Personen sich erlauft, als Sostrum oder Taggeld, 3 fl.; Hingegen bei einer geringern Anzahl von Kranken nur 1 fl. 30 kr; Für den Imbis, in soferne nicht, wie zu gegenwärtiger Zeit, wegen der Theurung höhere Diäten allgemein erlaubt sind,

image
not
available

der öffentlichen Kassen Medikamente verordnet und verabfolgt werden, in den Apotheker=Contis mit ihrem Vor= und Geschlechts=Nahmen jedesmal zu bemerken, und die Orts=Vorsteher haben mit Beiziehung des Pfarramts ein gewissenhaftes Urkund darüber auszustellen, daß die benannte Personen ihre Kur= und Arznei=Kosten ganz oder zum Theil selbst zu bezahlen ausser Stand seien. Alle Apotheker=Conti, die nicht auf diese Art eingerichtet und beurkundet sind, werden in Zukunft nicht mehr angenommen, sondern so lange, als sie nicht in der gehörigen Form erscheinen, zurükgewiesen werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es

8.) mit den Rechnungen der Chirurgorum, in welchen bißher ebenfalls auf den Umstand, ob die Personen, welchen sie während der Epidemie Hülfe und Beistand geleistet haben, sie selbst zu belohnen im Stand gewesen, oder nicht, beinahe durchgehends keine Rukſicht genommen worden. In Hinsicht auf die chirurgische Verdiensts=Zettul wiederhohlen Wir daher, was ad Nro. 7. bei den Apotheker=Rechnungen sowohl wegen Absonderung und Weglassung der vermöglichen Patienten, als auch wegen der durch ein Obrigkeitliches Urkund zu verificirenden wahrhaften Unvermögenheit der Kranken bereits erinnert worden. Damit man aber zuverläsig wissen möge, wieviel arme Patienten der Chirurgus wirklich besorgt habe, so hat derselbe, so lange die Epidemie währt, ein ordentliches Register zu führen, und in solchem von einer Woche zur andern die arme Kranke die er zu besuchen gehabt, oder mit welchen er sonst bemüht gewesen, namentlich zu verzeichnen.

Diese Register und wochentliche Verzeichnisse werden hingegen nur alsdann als gültig angenommen, wenn sie von dem Physico und von dem Pfarr= auch Schultheissen=Amt pflichtmäsig attestirt sind. Die seiner Aufsicht anvertraute arme Patienten hat der Chirurgus, insofern er von dem Physikus dazu einen Auftrag erhält, täglich zu visitiren, nach ihrem Befinden, und ob sie die ihnen verordnete Arzneien der Vorschrift gemäs gebrauchen, sich zu erkundigen, auch wenn er bei einem oder dem andern Kranken eine bedenkliche Veränderung wahrnimmt, oder besondere Zufälle eintretten, denen er nicht gewachsen ist, an den Physikus sogleich schriftlichen Rapport darüber zu erstatten, und von diesem sich belehren zu lassen. Für solche gewöhnliche Besuche werden ihm auf jeden armen Kranken bis zu seiner reconvalescenz täglich 2 kr. bonificirt, und für jeden schriftlichen Rapport darf er, jedoch unter Attestation des Physici, 6 kr. in Aufrechnung bringen.

Was aber die bei Epidemien öfters vorkommende von dem Physico angeordnet werdende chirurgische Verrichtungen betrift, so werden solche bei armen Kranken, in nachbemerktem Tax angerechnet, und bezahlt, als ein Vesicatorium samt dem Verband bis zur Ausheilung mit 45 kr. Werden aber dem nehm=

Einsendung in duplo nebst einer Konsignation möglichst zu befördern, indeme deren Verzögerung schon öfters die Schuld gewesen, daß die Interessenten mehrere Jahre haben zuwarten müssen, bis sie um ihre Forderungen befriediget werden konnten.

11.) Alle epidemische Krankheiten, wenn es dabei die Absicht hat, daß von den dadurch verursachten Armen=Kurkosten auch ein Theil auf die öffentliche Landes=Kassen übernommen werden solle, müssen übrigens gleich bei ihrer Entstehung an Unsre Herzogliche Sanitäts=Deputation juncta relatione medica einberichtet, und bei fortgesezter Berichts=Erstattung unter der Leitung derselben bis zu ihrer Beendigung behandelt werden. Diejenige Unkosten, welche, wie es schon einigemal der Fall gewesen, erst nach Beendigung einer Epidemie, von der die Herzogliche Sanitäts=Deputation vorher keine legale Wissenschaft gehabt hat, an dieselbe eingeschikt werden, bleiben daher in Zukunft von der Aufnahme in die allgemeine Armen=Kur=Kostens=Repartition ausgeschlossen. Und Beamte sowohl als Physici, an denen die Schuld der unterbliebenen Berichts=Erstattung haftet, haben es sodenn ihrer eigenen unverzeihlichen Nachläsigkeit beizumessen, wenn sie neben andern Unannehmlichkeiten, welchen sie dadurch sich aussezen, am Ende auch von den Kommunen, die dabei zu Schaden kommen, des Ersazes halber in rechtliche Ansprache genommen werden.

Jeder unsrer Herzoglichen Beamten wird es sich zur Pflicht machen, diesen Unsern Anordnungen, in so weit sie ihn zunächst angehen, nicht nur seines Orts auf das pünktlichste nachzukommen, sondern auch nach geschehener zwekmäsiger Publikation darüber zu wachen, daß bei Epidemien in Hinsicht auf den besonders durch die Vervielfältigung der sehr oft überflüssigen Reisen sich vermehrenden Kostens=Aufwand alle Uebermas vermieden, und von denjenigen, deren Dienste dabei unentbehrlich sind, vorzüglich aber von den Stadt= und Amts=Physicis den gegebenen Vorschriften ebenfalls die schuldigste Folge geleistet werde, welchen leztern daher von den beigelegten Abdrüken des gegenwärtigen Rescripts theils zu ihrer desto vollständigern Belehrung, theils um in vorkommenden Fällen die Apotheker und Chirurgos darnach bescheiden zu können, eigene Exemplarien mitzutheilen sind.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 3. Aug. 1797.

Ex speciali Resolutione.

---

image
not
available

sten Privat-Prätendenten angeordnet werden, welche theils wegen der Französischen, theils wegen der Kaiserl. Königl. Kriegs-Schäden etwas zu fordern haben; daß hingegen aber auch in mehreren Oberämtern der in der Natur der Sache gegründete Unterschied zwischen gewöhnlichen Steuren und Abgaben an Ordinari-Steuer, Sommer- und Winter-Anlagen, und zwischen Kontributionen und Kriegsgeldern nicht beobachtet werden wolle, sondern vielmehr die Magistrate es gegen die Gebühr geschehen lassen und die zu der gewöhnlichen Steuer verpflichteten Unterthanen und Güter-Besizer es sich heraus nehmen, die verschiedenartigsten Gegenstände, nemlich die bereits liquiden, auf der älteren Landes-Verfassung gegründeten und der Landschafts-Kasse zu ihren Bedürfnissen gewiedmeten Steuren und Abgaben mit den, erst aufs neue zu treffenden Verabschiedungen beruhenden Kontributions-Geldern und mit ihren noch nicht einmal förmlich liquidirten Kriegs-Forderungen, zu deren Ausgleichung besondere Unterhandlungen gepflogen und zu deren Tilgung wiederum besondere Kassen angeordnet werden, zu vermischen, jene entweder, meistentheils unter dem Vorwande, daß sie wegen Kriegs-Prästationen noch etwas zu fordern hätten, unbezahlt hinhangen und auf nahmhafte Summen anschwellen lassen, oder auch ihre zur Landes-Kasse schuldige Abgaben mit Forderungen, die sie allein gegen die Kontributions-Kassen zu liquidiren und deren Befriedigung sie von lezteren zu erwarten haben, abrechnen wollen, und aus Konnivenz der Kommun-Vorsteher und Steuer-Einbringer wirklich in Abrechnung bringen.

Da nun durch diese unordentliche und eigenmächtige Behandlungs-Art nicht nur viele Verwirrungen entstehen, sondern auch der Landschafts-Kasse, wohin die Steuer-Gelder, mit Ausnahme der eigentlichen Kontributions-Gelder, Landesverfassungsmässig fliessen sollen, ihre geordnete Einnahmen dergestalt gehemmt und entzogen werden, daß sie die ihr obliegenden Prästanda nur sehr beschwehrlich und endlich fast nicht mehr würde entrichten können: So vermögen Wir dieser Zahlflüchtigkeit und Ungebühr nicht länger nachzusehen, sondern geben Euch, Unsern Herzoglichen Ober- und Staabs-Beamten, auch Kommun-Vorstehern, auf besonderes unterthänigstes Ansuchen Unserer versammelten Land-Stände, hierdurch den ernstlichsten und gemessensten Befehl, die gesammten Rükstände an den bereits verabschiedeten gewöhnlichen Steuren jezt gleich und besonders bei dem nächstbevorstehenden Herbst, wo die Zahlungs-Mittel am besten bei der Hand sind, mit allem Nachdruke von den Debenten einzutreiben, und, wo es nöthig, durch wirklich verhängte Exekutionen, wozu vorzüglich Ihr, die Ober- und Staabsbeamte, aufgefordert seyn sollet, einzuziehen, und Euch durch vorschüzende Kompensationen zwischen den gewöhnlichen Steuren und den ausserordentlichen, hieher nicht gehörigen und erst noch gegen eine andere Stelle zu liquidirenden Kriegsforderungen, welche durch besondere Kontributions-Umlagen zu tilgen seyn werden, nicht irre machen zu lassen; Vielmehr habt Ihr, Unsere Ober- und Staabsbeamte

und Magistrate, daran zu seyn, daß eben so, wie in einigen wohlgeordneten Oberämtern bereits schon geschehen ist, auch bey Euch diejenige Kriegs-Schadens-Forderungen, welche sich zu einer Vergütung qualificiren, zu einem Gegenstande besonderer Amts-Vergleichungen und Umlagen, wenigstens so lange gemacht werde, bis die Landes-Vergütung durch eine hiernächst zwischen Uns und Unsern treugehorsamsten Land-Ständen zu treffende, und bereits nahe zu ihrem Ziel gekommene Verabschiedung festgesezt seyn wird.

Daran geschieht Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 9. Okt. 1797.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

†) General-Rescript, die Ausnahme der Milchschweine von der gesetzlichen Gewährleistung betreffend,

vom 12. October 1797.

1531.

General-Rescript gegen das Ueberladen der Güterwagen,

vom 30. November 1797 [1005]).

1532.

General-Rescript, das Gewicht der Lastwagen und die Chausseegelds-Erhöhung betreffend,

vom 20. Dezember 1797 [1006]).

Friedrich Eugen, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Aus der Anlage werdet Ihr mit mehrerem ersehen, was von dem jüngsthin zu Augspurg versammelt gewesenen schwäbischen

---

†) Siehe die Samml. der Gerichtsges. Thl. III. Nro. 454.

1005) Ebinger Sammlung. Durch dieses Rescript werden die frühern dießfallsigen Verordnungen in Erinnerung gebracht. — Vgl. das G.R. vom 20. Dezember 1797, und die Citate zu tit. LXXXVII. der L.O. von 1621.

1006) Aus dem Archiv des Innern. Vergl. die Citate zu tit. LXXXVII. der Landesordn. von 1621. und die Chausseegeldsordnung von demselben Tag in der Samml. der Steuergesetze Nro. 229. — Durch Gen.R. vom 30. Novbr. 1798 wurde gestattet, daß Güterwagen mit 66 Centner Wiener Gewicht, mit 8 Pferden bespannt werden dürfen.

Kreis=Convente, wegen Abstellung der zu schwer beladenen Güterwägen, beschlossen worden ist.

Da Wir nun die von dem Kreise in dieser Angelegenheit gemachte Verordnung auch in Unsern Herzogl. Landen in Vollzug gebracht wissen wollen; so wird Euch andurch aufgegeben, dieses Patent sogleich gehörig publiciren, und sodann an den gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen, demnächst Eures Orts alle pflichtschuldigste Sorge zu tragen, daß sich von jedermann sträklich darnach geachtet werde.

Wo zugleich Wir Euch zur Belehrung und ebenmässigen Publication unverhalten lassen, daß in Absicht auf die Abstellung der zu schwer beladenen Güterwägen, die in dem Kreispatent als das Maximum einer Ladung gesezte Zal von 66 Centner Wiener Gewichts nach der im Jahr 1793 von dem Kreise gemachten Vorschrift bestimmt ist, und ungefehr 80 schwäbische Centner ausmacht.

Da auch ferner bei diesem Kreis=Konvente in Ansehung des zu bezahlenden Chausseegeldes eine Erhöhung beschlossen worden ist: so habt Ihr solches ebenfalls mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß Unsere bisherige Chausseegelds=Ordnung darnach werde abgeändert, und solche zu Jedermanns Wissenschaft und genauen Befolgung an den Chausseegelds=Stationen angeschlagen, mit Einziehung dieses Kreis=Schlußmässig erhöhten Chausseegelds aber mit dem nächstkommenden 23. Jan. der Anfang werde gemacht werden.

Daran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 20. December, 1797.

Ex speciali Decreto.

Beilage.

Demnach bey gegenwärtiger allgemeinen Kreis=Versammlung beschlossen worden ist, die wegen Abstellung der allzuschweren Lastwägen schon so häufig ergangenen Kreis=Verordnungen zu erneuren, und näher zu bestimmen: so wird mittelst gegenwärtigen, zu Jedermanns Nachricht zu publicirenden und gehöriger Orten zu affigirenden Patents von Kreiseswegen festgesezt, daß von der Zeit der Bekanntwerdung an

1.) kein Last= oder Güter=Wagen eine schwerere Ladung als höchstens 66. Centner Wiener Gewichts haben, und in den Kreises=Landen passiret, zu dem Ende aber
2.) in den Waaghäusern bey schwerer Ahndung auf dergleichen Wägen nichts weiteres, als die ebenbemeldte höchste Zahl der 66. Centner aufgeladen werden solle; Damit aber
3.) diese Verordnung um so eher vollzogen werden möge, ist der weitere Schluß gefaßt worden, daß, wenn ein Fuhrmann auf ebenen, durch Regenwetter nicht verdorbenen Chausseen mehr als 6. Pferde am Wagen haben würde, derselbe an den Grenzstädten und aller Orten in den Kreis=Landen angehalten, und,

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

aber das Stadt und Amt zu groß wäre, in zwei höchstens in drei Orten, und zwar in den nächsten Sonn- und Feiertagen gehuldigt werde, wo sodann nach abgelegtem Huldigungseid die Huldigende sich in Prozession in die Kirche zu begeben und dem Gottesdienst beizuwohnen haben, in welchem Unsere liebe und getreue Unterthanen mittelst einer zwekmässigen Predigt über den vorgeschriebenen Text zur getreuen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt werden sollen.

9) Damit aber Unsere gnädigste Absicht, alle Kosten zu ersparen, desto gewisser erreicht werde, so wollen Wir hiemit nach dem leztern Vorgang alle Schmausereien und alle Präsente, unter welcher Gestalt es immer wäre, so wie auch den sonst von den Kommunen abgereichten Trunk für dißmal wieder gänzlich und bei höchster Ungnade abgestellt haben, die gewöhnliche herrschaftliche Gratifikationen an Geld, Wein und Brod aber, wie das leztemahl geschehen, gnädigst abreichen, und den Beamten bei Huldigungen ausserhalb der Amtsstadt neben den taxmässigen Reisekosten noch 3 fl. für Diäten passiren lassen. Endlich versehen Wir Uns zu euch in Gnaden, daß ihr

10) bei den etwa vorkommenden Fällen, welche nicht wohl voraus zu sehen sind, und nichts destoweniger besondere Folgen haben könnten, entweder nach eurer Erfahrung und Geschiklichkeit die zwekmässigste Einleitungen machen, oder in ganz wichtigen Vorfallenheiten eure unterthänigste Anzeige schleunig machen werdet.

Nach welchem allem ihr euch sträklich zu achten, auch über die Art, wie die Huldigung in dem euch anvertrauten Amt vollzogen worden, unter Anschluß der nöthigen Protokolle, Kostens-Berechnungen und Beilagen, seiner Zeit zu Unserer Herzoglichen Regierung unterthänigsten Bericht zu erstatten habt.

Daran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 6. Febr., 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Beilage 1.

Da sich unsers gnädigsten Herzogs und Herrn Friederich des Zweiten Herzogliche Durchlaucht, nach angetretener Landes-Regierung und bereits bestätigter Landes-Verfassung in politicis et ecclesiasticis gnädigst entschlossen haben, die Erbhuldigung in den Herzoglichen Landen vor sich gehen zu lassen, bey den gegenwärtigen Zeiten aber keine Räthe aus dem Herzoglichen Regierungs-Kollegio als Kommissarien abzuordnen gedenken, sondern dißfalls den Herzoglichen Ober- und Stabs-Beamten die nöthige Aufträge ertheilt, und dabey gnädigst verordnet haben, daß die von dem Stabsamtlichen Foro ausgenommene Personen ihre Huldigung schriftlich leisten sollen, so hat in dieser Gemäsheit der . . . .

image
not
available

bezahlt und verspricht, innerhalb Jahres nichts wider Uns und das Land zu thun, und um alle Sachen, so sich im Land begeben haben, in einem Jahr rechtlichen Austrag zu nehmen und zu geben, oder sich gütlich mit Wissen und Willen der Gegenparthie vertragen zu wollen; So ertheilen Wir Euch die gnädigste Weisung, Eure Amts-Untergebene, welche ausser Lands zu ziehen gesonnen sind, zwar, nach Befinden der Umstände und der Lage eines jeden einzelnen derselben, von ihrem gefaßten Entschluße, falls solcher nach Wahrscheinlichkeit nicht zu ihrem Vortheil ausschlagen dürfte, durch sachdienliche Vorstellungen abzumahnen, im übrigen aber, wenn sie dennoch dabei beharren würden, ihnen alsdann in Absicht auf den freien Zug selbst, so bald sie dasjenige, was hiebei in den Landesgesezen vorgeschrieben ist, gehörig beobachten, keine weitere Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 13. Febr. 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

1537.

General-Rescript, in Betreff der Befugniß der Tuchmacher und Strumpfstricker zum Garnhandel,

vom 20. Februar 1798 [1010]).

1010) Aus der Sammlung von Ebingen. Es wird verfügt: „Daß den Tuchmachern und Strumpfstrikern zwar der Handel mit wollenem Garn gnädigst gestattet seyn soll, jedoch mit folgenden Einschränkungen, daß

1) sie blos mit demjenigen Garn zu handlen berechtigt seyn sollen, welches sie aus der zu ihrer Fabrication unbrauchbaren Wolle spinnen lassen, und daher
2) durchaus keinen Aufkauf des Garns zum Wiederverkauf treiben, auch
3) kein Garn ausser Lands verkaufen sollen.

Wir machen Euch diß zu Eurer Nachachtung und in der Absicht gnädigst bekannt, um es sowohl den Tuchmachern und Strumpfwebern als auch den Zeugmachern gehörig zu eröffnen. Und da endlich von den Zeugmachern schon häufig die Klage vorgebracht worden ist, daß sie ausser Stand seyen, hinlänglich Spinner und Spinnerinnen zu Verarbeitung ihrer Wolle aufzutreiben, Wir aber die volle Ueberzeugung haben, daß es daran nicht fehlen könnte, wenn die Orts-Polizei in den Euch anvertrauten Städt und Aemtern ernstlichere Maasregeln gegen den so äusserst überhand nehmenden unleidentlichen Bettel ergreifen würde; so wollen Wir Euch so ernstlich als gemessenst aufgegeben haben, in Gemeinschaft mit den Orts-Magistraten diesem Unfug auf jede Art entgegen zu arbeiten, und dadurch die Bettler nach und nach zur Arbeit zu gewöhnen."

Vergl. die Zeugmacher-Ordnung v. 24. März 1686.

image not available

bisher gerichtet haben, welche von der schuldigen Sorgfalt für diese unglükliche Klasse von Menschen zu erwarten gewesen wäre.

Es kann Uns auch die Vernachläßigung dieses Mittels um so weniger gleichgültig seyn, als hievon bei der Unmöglichkeit, alle diejenige Wahnsinnigen, deren Aufnahme in das Tollhaus nachgesucht wird, in demselben unterzubringen, für die öffentliche Sicherheit gefährliche Folgen zu besorgen sind.

Um nun den Gebrauch des Englischen Hemds gemeinnütziger zu machen, finden Wir Uns bewogen, hiemit zu verordnen, daß für jedes Stadt und Amt auf dessen Kosten ein solches Hemd in Vorrath angeschaft, und sich dessen zu Verwahrung der Tollen, in so lange nicht der Wahnsinn des Unglüklichen auf einen so hohen Grad der Gefahr für das Publikum oder das Ort und die Familie desselben gestiegen ist, daß die Unterbringung desselben in das Tollhaus zur wahren Nothwendigkeit wird, in welchen Fällen Wir, wenn der Raum des Tollhauses die Aufnahme eines solchen unglüklichen Menschen nur immer gestattet, solche nicht verweigern werden, bedient werden solle. Wir fügen Euch hiebei an, daß Ihr Euch mit Euren Bestellungen wegen Verfertigung solcher Hemden an Unsern Kammerrath und Zuchthauspfleger Georgii, welchem Wir die Besorgung derselben übertragen haben, zu wenden habt.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 20. April 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Beilage.

Oeffentliche Anzeige.

Bei dem hiesigen Irrenhaus wird seit einiger Zeit für Rasende eine gewisse Kleidung gebraucht, welche den Zweck hat, diese unglükliche Menschen mit dem mindesten Grad von Härte und ohne sie zu fesseln, so zu verwahren, daß sie sich und ihren Nebenmenschen unschädlich werden. Da die Umstände nicht jedesmal eine Aufnahme auf der Stelle gestatten, ja es wegen der Kostenbeiträge und anderer Ursachen dem Wunsch der Kommunen und der Anverwandten eines solchen Unglüklichen nicht immer gemäß ist, ihn sogleich von sich in ein öffentliches Institut hinzugeben, gleichwohl aber seine eigene und die öffentliche Sicherheit nicht Noth leiden können; so mache ich auf herzoglichen gnädigsten Befehl hiemit dem Publikum dieses Mittel bekannt, durch welches ein Mensch, der das Unglük hat in Raserei zu verfallen, ohne sich des öffentlichen Instituts eines Irrenhauses zu bedienen, wenigstens eine geraume Zeit in einer Privat-Wohnung sicher und leicht verwahrt werden kann.

Es ist das sogenannte Englische Hemd eine Art von Mannsschlafrok, von starkem Zwilch verfertigt, wird verkehrt angezogen, hat oben keinen Kragen, sondern ist mit einem 3/4 Zoll breiten leder-

image
not
available

image
not
available

†) General=Rescript, betreffend die Eintracht zwischen geistlichen und weltlichen Beamten,

vom 6. Mai 1798.

1541.

General=Rescript, die Peräquation des Kriegsschadens betreffend,

vom 31. Mai 1798 [1014]).

††) General=Rescript, die Verpfändung liegender Güter an Ausländer betreffend,

vom 7. Juni 1798.

1542.

General=Rescript, betreffend die Aufhebung der bisherigen herrschaftl. Salpeter=Anstalten.

vom 13. Juni 1798 [1015]).

Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck 2c.

Unsern Grus zuvor, Liebe, Getreue!

Wir haben auf die Uns von der allgemeinen Landes=Versamm=

†) S. die Sammlung der Ev. Kirchengesetze, Thl. I. Nr. 341.

1014) Es wird verfügt, daß der vom 19. Dezbr. 1792 bis Georgii 1798 aufgelaufene Kriegsschaden in eine Kriegs=Kostens=Haupt=Consignation verzeichnet= und zur Ausgleichung gebracht werden solle. Ueber die Grundsätze, sowohl für die Feststellung der zur Landesvergleichung sich eignenden Kriegs=Kosten, als auch für die definitive Umlage und Ausgleichung derselben s. das G.=R. v. 27. Juli 1799 in der Samml. der Steuergesetze Nr. 231.

††) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. III. Nr. 458 und die Landesordn. v. 1621 tit. XVII.

1015) Archiv des Innern. S. die Entschließung vom 17. März 1798, in der Samml. der Staatsgrundgesetze, Thl. II. Nr. 101, pct. VI, sodann den Vergleich vom 27. Juni 1800, daselbst Nr. 104 und die Verf. vom 18. Septbr. 1820. Ueber die früheren Verhältnisse s. die Salpeter=Ordnung v. 20. Juli 1747, oben Nr. 1198.

lung unterthänigst vorgetragenen Beschwerden und Bitten wegen des Salpetergrabens den gnädigsten Entschluß gefaßt, Unsern lieben und getreuen Unterthanen eine vollständige Erleichterung hierinn zu verschaffen, und diese bisher bestandene landesherrliche Anstalt, gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung Unserer Herzoglichen Rent=Cammer, gänzlich und dergestalt aufzuheben, daß hinfüro die Gemeinden und Unterthanen nicht mehr schuldig seyn sollen, wider ihren Willen einem Salpetersieder das Graben zu gestatten, Holz beizuführen und Salpeter=Hütten zu errichten; daher Ihr nun diesen Unsern landesväterlichen Entschluß, welcher bereits unterm 17. Merz d. J. der allgemeinen Landes=Versammlung eröfnet worden ist, gehörig bekannt zu machen habt.

Gleichwie Wir aber, nach der Uns obliegenden Vorsorge für eine jede Klasse Unserer Unterthanen, den Bedacht dahin zu richten haben, daß auch die Salpetersieder in Zukunft noch ihr Fortkommen finden mögen; also wollen wir

1) jedem der gegenwärtig vorhandenen, Salpetersieder, welcher dieses Gewerbe forttreiben will, gnädigst gestattet haben, nicht allein in solchen Gebäuden, wo der Eigenthümer es freywillig zugiebt, nach Salpeter zu graben, sondern auch künstliche Salpeter=Plantagen anzulegen, und den erzeugenden Salpeter zollfrei, im Lande oder ausser demselben, zu verkaufen, wohingegen das — den herrschaftlichen Salpetersiedern bisher eingeräumte Vorrecht zur Auslosung der von andern erkauften Asche in Zukunft aufhören soll.

2) Denjenigen Salpetersiedern, welche fürohin ein anderes Handwerk ergreifen wollen, gedenken Wir solches nicht zu erschweren, sondern ihnen entweder das Potaschensieden, auf unterthänigstes Bitten, an Orten, wo kein anderer ein ausschließendes Recht hat, oder das Seifensieden zu erlauben: leztern Falls aber ist jedesmal die Landesherrliche Dispensation bei Unserer herzoglichen Regierung nachzusuchen, von wo aus solche alsdann, nach vorgängiger Prüfung der Umstände, jedoch ohne Ansetzung eines Taxes, erfolgen wird. Nebst dem wollen Wir

3) die jezigen Salpetersieder bei der bisher genossenen Personal=Freiheit noch ferner belassen, und in Ansehung derjenigen, welche nirgend im Lande verbürgert sind, Uns zu den Magistraten in Gnaden versehen, daß sie solche in den ihnen zu Grabstädten bisher angewiesen gewesenen Orten entweder als Bürger, oder wenigstens als Beisitzer, und zwar ohne Receptions=Geld, aufnehmen werden, indem es offenbar unbillig wäre, einen Salpetersieder, der als herrschaftlicher Diener bisher allenthalben, wo er seine Profession getrieben hat, die Rechte eines Bürgers genos, und jezt, ohne seine Schuld, die Gelegenheit, auf dieser Profession sein Brod zu erwerben, verliert, zugleich auch dieser Rechte für verlustigt zu erklären, oder ihn nun erst zu Erkaufung derselben

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

1549.

General-Rescript, die Ernennung eines Oberwasserbaudirectors betreffend,

vom 20. Dezember 1798 [1022]).

Friederich II. 2c.

Nachdem wir den bisherigen Ingenieur-Hauptmann, und Wasserbaudirektor, ..., zum Oberwasserbau-Direktor mit dem Karakter als Major gnädigst zu ernennen, und ihm die Ober-Aufsicht über das Wasserbauwesen in unsern Herzoglichen Landen zu übertragen geruht haben, als lassen Wir Euch solches zur Nachricht und mit dem Anfügen unverhalten: daß sämtliche Gerichte, Communen und Privat-Personen sowohl ob, als unter der Staig, sich in Mühl und Wasserbau Angelegenheiten seines Raths und Gutachtens bedienen dürfen, welches ihr demnach gehörig bekannt zu machen wissen werdet.

Daran 2c. Stuttgardt, d. 20. Dezbr. 1798.
Ex spec. Resol. Ser. Dom. Duc.

1550.

General-Rescript, die Entfernung der Beamten von ihrem Dienst betreffend,

vom 23. Februar 1799 [1023]).

Friederich II. 2c.

Unsern 2c. Wir haben neuerlich bemerken müßen, daß einige Beamte ohne vorherige unterthänigste Anzeige und von Herzog-

1022) Knapp, 2ter Theil, S. 639.

1023) Aus der Sammlung des K. Geheimen-Raths. Diese Vorschrift wurde den 25. Febr. 1800 wiederholt und auch auf Amtsverweser ausgedehnt; ebenso den 11. Juli 1805 mit der Erläuterung, „daß hierunter wohl Entfernungen auf mehrere Stunden und durch mehrere andere Oberämter, jedoch nicht geringere Entfernungen verstanden seyen" und daß „Fälle, wo periculum in mora eintritt, zwar eine Ausnahme begründen, hingegen hievon die gleichbaldige Anzeige, nicht nur an Unsere churfürstliche Regierung, sondern auch an Uns höchst-unmittelbar" zu erstatten seye. — Hierauf bezieht sich auch das nachstehende G.R. (Knapp, Thl. I. S. 98):

„(Friedrich.) Wir haben in Erfahrung gebracht, daß Staabs-Beamte, welche bei Unserer Herzoglichen Regierung um Erlaubniß, sich außerhalb des ihnen angewiesenen Amtsbezirks begeben zu dörfen, angesucht haben, noch vor erfolgter Resolution von ihren Amtsstellen abgegangen seyen, und wollen Euch dahero angewiesen haben: ohne einen dringenden Nothfall, welcher jedesmal bei Unserer Herzoglichen Regierung aufs schleunigste anzuzeigen ist, Euch von Eurem Amt nicht früher zu entfernen, als bis Euch deshalb die erforderliche Erlaubniß ertheilt worden ist.

Stuttgardt, d. 12. Merz 1803."

image
not
available

1553.

General-Rescript in Betreff des Verbotes der Aufstellung von Scholtertischen,

vom 10. April 1799 [1026]).

1554.

General-Rescript, betreffend die Aufhebung und das Verbot der Particular-Sperren der Naturalien,

vom 4. Mai 1799 [1027]).

Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Lieber, Getreuer!

Da Uns mehrfältig angezeigt worden ist, daß einzelne Städt und Aemter aus Veranlaßung der K. K. Requisitionen sich unbefugter Weiße herausgenommen haben, Partikular-Sperren der Naturalien an Früchten, Haber und Heu anzuordnen, diese Maas-Regel aber nicht nur eine gewaltsame Steigerung der Preiße, sondern auch überhaupt eine für das Ganze höchst nachtheilige Stokung des Handels und Wandels hervorbringt, so daß diejenige Orte und Gegenden des Landes, welche keine eigene hinreichende Erzeugniß haben, und also einen Theil ihrer Bedürfnüß, an Früchten, Haber, oder Heu, an andern Orten zu erkaufen gezwungen sind, wegen solchen willkührlichen Sperrungen an den zu ihrer Subsistenz unentbehrlichen Mitteln drükenden Mangel leiden müssen, benebst auch der Ankauf der für Unsere Herzogl. Cavalerie erforderlichen Fourage dadurch gehemmt wird: Als wollen Wir alle dergleichen bisher angelegte Partikular-Sperren einzelner Ober-Aemter gegen einander hiemit aufgehoben, und für die Zukunft aufs ernstlichste verboten, zugleich aber in Hinsicht auf die Verpflegung Unserer Herzogl. Cavalerie verordnet haben, daß den aufgestellten Herrschaftl. Fourage-Lieferanten, welche sich dißfalls mit besonders von Unserer Herzogl. Regierung ausgefertigten Original-Patenten zu legitimiren haben, der Aufkauf der erforderlichen Fourage aller Orten unaufhaltsam gestattet, bei der Abfuhr aber das erkaufte Quantum

1026) Ebinger Sammlung. Erinnerung an das bestehende Verbot. S. die Citate zu der Landesordn. von 1621. tit. XCVIII.

1027) Aus dem Archiv des Innern. Weitere Verordnungen über den Fruchthandel s. den 23. Mai 1799.

image
not
available

1557.

General=Rescript, den Fruchthandel betreffend,

vom 23. Mai 1799 [1030]).

Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Die mancherlei Unordnungen und Anstände, welche sich aus Veranlassung der k. k. Armee=Lieferungen bei dem Fruchthandel in Unsern h. Landen hervorthun, und die Misdeutungen, welche hin und wieder dem — wegen der Partikular=Fruchtsperren unterm 4ten diß ergangenen General=Rescript gegeben werden, haben Uns bewogen, folgendes zu verordnen:

1.) In den Häusern und Flecken ist aller Frucht=Verkauf an Ausländer, und an Innländer zum Wieder=Verkauff, verboten. Jedoch sind

2.) von diesem Verbott ausgenommen:

a.) diejenigen Unterthanen, welche für ein Stadt und Amt eine Armee=Lieferung übernommen, und von einem solchen Stadt und Amt ein glaubhaftes Urkund hierüber in Handen haben.

b.) Diejenigen Unterthanen, welche von Unserer herzoglichen Regierung die Erlaubniß erhalten, zum Besten einiger innländischen Frucht=Märkte Früchten zu erkaufen, und einen Handel damit auf solchen Märkten zu treiben.

c.) Die für unsere herzogliche Cavalerie aufgestellten, mit Regierungsräthlichen Patenten versehene Fourrage=Lieferanten.

d.) Das Handlungshaus Kaulla und Comp. welches theils von dem hohen Armee=Commando, theils von Unserer Gemeinsamen Kriegs=Prästations=Deputation, zu einer Armee=Lieferung angestellt, und deshalben mit Regierungsräthlichen Patenten versehen worden ist.

e.) Diejenigen Ausländer, welchen Wir etwa in der Folge noch den Früchten=Einkauf im Lande auf besondere Patente gestatten werden.

3.) In den Aufkaufs=Patenten, so wie in den von den Städt und Aemtern auszustellenden Urkunden, muß die Gattung der Früchte, und die Quantität, ausgedrückt seyn.

Die von den Lieferungs=Entreprenneurs angenommenen Unter=Lieferanten sollen entweder ein Original=Patent, oder eine vidimirte Abschrift, in Handen haben, worauf von dem Entre-

---

1030) Aus dem Archiv des Innern. Vergl. die G.R. vom 10. Oct. 1789 und vom 4. Mai 1799.

13.) Verschweigung und Kollusion der Zoller, Zollbereuter, Schultheissen, oder gar der Beamten, mit Kassation, oder andern angemessenen Strafen, wird geahndet werden.

Gleichwie Ihr nun gegenwärtige Verordnungen Euren Amts-Untergebenen ungesäumt bekannt zu machen habt: Also versehen Wir Uns gnädigst, daß Ihr auf derselben Beobachtung sträklich zu halten, und jeden Uebertreter unnachsichtlich zur Strafe zu ziehen wissen werdet.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 23. May 1799.

Ex speciali Resolutione.

---

†) General-Rescript, das Verbot fremder nicht gestempelter Spielkarten betreffend,

vom 25. Mai 1799.

1558.

General-Rescript, in Betreff der Form der Handwerks-Kundschaften und Pässe,

vom 8. Juli 1799 [1031]).

1559.

General-Rescript, das Wandern der ledigen Pursche außer Landes, betreffend,

vom 31. Juli 1799 [1032]).

---

†) S. die Sammlung der Finanzgesetze. Vgl. Knapp, 2ter Thl. S. 4.

1031) Aus der Sammlung des K. Geheimen-Raths. Es wird verfügt, daß die von den Handwerksvorstehern unterschriebenen Pässe den Handwerksgesellen nicht selbst eingehändigt, sondern den Oberämtern zur Revision und Mitunterschrift vorgelegt werden sollen.

1032) Aus der Sammlung des K. Geheimen-Raths. Da sich manche ledige Pursche aus Furcht vor der Auswahl in's Ausland begeben, so wird verfügt, daß diesen Purschen bis auf Weiteres keine Kundschaften oder Pässe ertheilt, und daß sie vor dem Auswandern ernstlich verwarnt werden sollen.

image
not
available

I) Die in Unserer Herzoglichen Kommun-Ordnung S. 163. 164. §. 2 und 3 aufgezählten Herzogl. Beamten, Kommun-Vorsteher und Kommun-Diener sollen, so lange sie wirklich Dienste leisten, noch ferner die ihnen vergönnte Quartiers-Freiheit ungeschmälert geniessen.

II) Eben so hat es in Ansehung der Wittwen der in dem §. 2 der Kommun-Ordnung namhaft gemachten Herzogl. Beamten, so lange sie den Wittwenstand nicht verrüken, bei der Verfügung Unserer Herzogl. Kommun-Ordnung sein Verbleiben.

III) Diejenigen Herzogl. Beamten aber, die nach der Zeit dieses Unseres Herzogl. General-Rescripts entweder ihre Dienste aufgeben, oder derselben ex causa honesta entlaßen werden, sollen nur dann der bisher genoßenen Quartiers-Befreiung sich zu erfreuen haben, wenn sie bis nach zurückgelegtem sechszigsten Jahre ihre Dienste fortgesezt — wo hingegen diejenigen, die vor Erreichung dieses Alters quittiren, oder entlaßen werden, den blos karakterisirten Personen gleich gehalten werden sollen.

IV) In Ansehung derjenigen blos karakterisirten Personen, welchen vor der Erlassung Unsers Herzogl. General-Rescripts ein Karakter ertheilt worden, verbleibt es auch in Zukunft bei der denselben in der Kommun-Ordnung S. 164. §. 6 zugesicherten Quartiers-Befreiung.

V) Von der Zeit dieses Unsers Herzogl. General-Rescripts an aber sollen solche karakterisirte Personen, deren Karakter und Rang geringer ist, als derjenige eines Expeditions-Raths, in Hinsicht auf die Quartiers-Pflicht, durchaus keines Vorzugs mehr theilhaftig seyn.

VI) Diejenigen hingegen, die nach der Erlaßung dieses Unseres Herzogl. General-Rescripts einen solchen Karakter und Rang beigelegt erhalten, der nicht unter demjenigen eines Expeditions-Raths steht, sind zwar in Kriegs-Zeiten der Quartiers-Pflicht unbedingt unterworfen, in Friedens-Zeiten aber steht denselben die Wahl zu, ob sie das Natural-Quartier selbst leiden, oder an die Kommun, der sie zugehören, einen billigen, von den Kommun-Vorstehern jedesmal nach den eintretenden besondern Umständen festzusezenden, Ansaz an Geld dafür bezahlen wollen. Stuttgart, den 24. Oct. 1799.

1562.

Erneuerte Statuten des Militär-Verdienst-Ordens,

vom 6. November 1799 [1035]).

1035) S. die ersten Statuten v. 11. Febr. 1759, die 3ten vom 6. Nov. 1806 und die neuesten vom 23. Septbr. 1818.

image
not
available

Landesväterlichen Absicht, die gewöhnlichen Steuer-Kontribuenten auf alle nur thunliche Weise zu erleichtern, lassen Wir Euch, nach vorgängiger Vernehmung der Verordneten zum Landschaftlichen Engern Ausschuß, folgende neue gesezliche Bestimmungen in Hinsicht auf die Entrichtung der Wohnsteuer zu Eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden unverhalten:

1) Jede, in einer Stadt, einem Fleken oder einem Dorfe Unsers Herzogthums wohnende für sich lebende Person ist, wenn sie kein Bürger- oder Beisiz-Geld bezalt, der Wohnsteuer unterworfen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselbe unbewegliche Güter besize oder nicht, ob sie ein öffentliches Amt bekleide oder nicht, ob sie von diesem Amt ein Gehalt ziehe oder nicht, und ob sie eine eigene Haushaltung führe oder nicht?

2) Unser Herzogliches Militair jedoch ist, da es in rechtlichem Sinne kein fixes Domicilium da, wo es sich jedesmal aufhält, hat, dieser Abgabe gefreyt, es wäre dann, daß ein Mitglied desselben unbewegliche Güter besässe, oder ein bürgerliches Gewerb triebe, als in welchem Falle dasselbe der Wohnsteuer unterworfen bleibt.

3) Weil jedoch diese neue Belästigung der bisher eximirt gewesenen Personen nur durch den Drang der Zeit-Umstände herbeigeführt wird, so ist die Dauer der also bestimmten Wohnsteuer-Abgabe vor der Hand nur auf die nächsten Acht Jahre zu beschränken, und nach Ablauf dieses Zeitraums das Weitere auf Unsere Höchste Landesherrliche Verfügung ausgesezt.

4) Endlich aber versehen Wir Uns zu den Magistraten des Landes, daß sie diese den Gemeinheiten vergönnte Begünstigung mit dem schuldigen Danke erkennen, und in keinem Fall dieselbe zur Consequenz zu ziehen, sich beigehen lassen werden.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 8. Jan. 1800.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

1565.

General-Rescript, in Betreff der Entschädigung wegen der Viehseuche,

vom 11. Januar 1800 [1038]).

1038) Aus dem Archiv des Innern. — Durch dieses G.-R. wird den Beamten aufgetragen, ein Verzeichniß über das seit dem 27. August 1796 in Folge der Krankheit der Uebergälle todtgeschlagene Vieh zu verfassen und vorzulegen, damit eine billige Vergütung für die Beschädigten eingeleitet werden könne. — Vergl. das G.-R. v. 4. Febr. 1796 oben Nr. 1513.

image
not
available

In Absicht auf den Einkauf dieser Mausküchlein und des Mückengifts setzen Wir folgendes fest:

1) haben die Einwohner auf den Dörfern, wenn sie davon erkaufen wollen, solches ihrer Ortsobrigkeit anzuzeigen, und sich mit einem in der Apotheke vorzuweisenden Attestat, welches von dem Schultheissen und Einem Mitglied des Magistrats ihres Orts zu unterschreiben ist, zu legitimiren. Bei Honoratioren und Bürgern in Städten hingegen ist ihre eigene Handschrift hinlänglich, insofern der Apotheker dieselbe kennt; wenn aber dieses der Fall nicht ist, so haben sie sich mit einem obrigkeitlichen Attestat zu legitimiren.

2) Haben diejenigen Personen, welche auf solche Art eine Parthie Mausküchlein oder Mückengift erkauft haben, davon ohne Vorwissen der Obrigkeit an niemand etwas zu verkaufen; die Obrigkeit hingegen hat bei einer dießfalls ihr gemachten Anzeige den Verkauf, befindenden Umständen nach, nur dann zu gestatten, wenn der Käufer ihr Untergebener, nicht aber, wenn er ein Ausgesessener ist.

3) Diejenigen Professionisten und Handwerker, welche zu ihrem Gewerb Arsenik und andere Giftwaaren in größerer Quantität bedürfen, und sich solche bisher gewöhnlich von auswärtigen Handels-Städten haben kommen lassen, haben jedesmal, wenn sie einen dergleichen Transport erhalten, solches, unter Bemerkung des Quanti, der Obrigkeit anzuzeigen.

4) Wird den sämmtlichen Unterthanen, besonders aber denen, welche an den Grenzen des Landes sich befinden, untersagt, ohne vorherige Erlaubniß ihrer Ortsobrigkeit, in auswärtigen Apotheken oder Handelshäusern etwas von dergleichen Giftwaaren zu erkaufen; so wie die Obrigkeiten mit der Ertheilung dieser Erlaubniß ohne besondere Ursachen nicht leicht vorzugehen haben.

Was nun aber die Apotheker betrift, welche sich künftighin, der ihnen gestatteten Verfertigung der Mausküchlein und des Mückengifts, zu unterziehen gedenken, so versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie diese Waare in der nöthigen Entfernung von den Arzneien, und unter Verhütung aller unvorsichtigen Beimischung unter dieselbe, verfertigen werden, und geben ihnen auf, daß sie an niemand (jene Professionisten ausgenommen, welche zu ihrem Gewerb Giftwaaren nöthig haben) zu einerlei Zeit eine große Quantität, und im höchsten Fall nicht über 6 kr. am Werth davon auf einmal, an eine, besonders nicht vorzüglich vertraute oder bekannte Person, verkaufen, und in Absicht auf die Abgabe nicht nur die vorhin gegebene, sondern auch die in Unsern General-Rescripten von den Jahren 1700 und 1756, ingleichem in der Medicinal-Ordnung P. II. §. 10 enthaltenen Vorschriften genau befolgen, besonders ein eigenes Buch, in welchem die Käufer des Gifts eingeschrieben werden, führen, auch die Quittungen

image
not
available

image
not
available

image
not
available

1571.

General-Rescript, das in Stuttgart errichtete Arbeits-Zwangs-Institut betreffend,

vom 6. März 1801 [1044]).

1572.

General-Rescript, das Verbot des Collectirens für auswärtige Lotterieen betreffend,

vom 18. Mai 1801 [1045]).

1573.

General-Rescript, die Aufsicht auf Fremde, besonders Bettler und Vaganten, sodann die Ausstellung der Pässe betreffend,

vom 21. Mai 1801 [1046]).

Friederich der Zweyte, Von Gottes Gnaden Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da es bey dem nun wieder eingetretenen Frieden zur dringenden Nothwendigkeit wird, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, welche durch das in Kriegszeiten sich vermehrende herrenlose Gesindel gefährdet werden könnte, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen; so finden Wir einstweilen, und bis die sich etwa ferner entwickelnden Umstände und Bedürfnisse weitere Verfügungen erfordern werden, Uns veranlaßt, vor allen Dingen

1. Unsern sämmtlichen Beamten, besonders aber den an den Grenzen befindlichen, die strengste Befolgung der wegen Abtreibung und Beyfahung der Bettler, Vaganten und Gauner bereits be-

1044) Knapp, Theil I. S. 66. — In diese Anstalt sollen Handwerkspursche, welche sich auf der Durchreise länger als 24 Stunden in Stuttgart aufhalten und alle Inländer, welche in Stuttgart auf dem Bettel sich betreten lassen, gebracht werden.

1045) Ebinger Sammlung. — Erinnert an das G.-R. vom 19. April 1779 (oben Nr. 1385) und befiehlt, Collecteurs für auswärtige Lotterieen auf Betreten in Untersuchung zu ziehen.

1046) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. XXVI. und das G.-R. vom 28. Oct. 1801.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

1574.

General=Rescript, die Eingaben um Dispensation zur Verheirathung in der Minderjährigkeit betreffend,

vom 3. Juni 1801 [1047]).

1575.

General=Rescript, die unmittelbaren Eingaben betr.,

vom 14. Juni 1801 [1048]).

1576.

General=Rescript, die Ausstellung der Viehurkunden betreffend,

vom 15. Juli 1801 [1049]).

Friederich rc.

Es ist bisher häufig ein Misbrauch mit den Vieh=Urkunden dadurch getrieben worden: daß nicht dasjenige Vieh, für welches dieselbe ausgestellt wurden, von den Käufern wirklich abgeführt, sondern unter ihrem Schuze oft anderes, mit der Seuche behaftetes Vieh, welches bei Nachtzeit an gewisse Pläze getrieben worden war, in unangesteckte Orte eingeschwärzt wurde.

Um nun diesem Mißbrauch, welcher bei der ohnehin an vielen Orten Unsers Herzogthums grassirenden Seuche höchst gefährlich werden könnte, zu steuren, verordnen Wir: daß die Vieh=Urkunden nur bei der wirklichen Abführung des Viehes ausgestellt werden sollen, und daß zu dem Ende Käufer und Verkäufer sich bei dem Urkunden=Ausstellen einzufinden haben, und der Verkäufer dafür verantwortlich zu machen seye: daß das verkaufte Vieh nach ausgestellter Urkunde wirklich abgeführt werde. Ihr habt diese Ver=

1047) Ebinger Sammlung. — Hiernach sollen diese Eingaben nicht mehr unmittelbar, sondern bei der herzoglichen Regierung eingereicht werden. S. die Verf. vom 26. April 1759.

1048) Aus der Sammlung von Ebingen. Enthält eine Einschärfung des tit. VI. der Landesordnung v. 1621 und der übrigen Verordnungen, wonach Eingaben in Sachen, welche nicht vor den Herzog gehören, oder ohne Beibericht einkommen, unzulässig sind, mit dem Anfügen, daß solche Eingaben künftig ohne weitere Rücksicht bei Seite gelegt werden werden.

1049) Knapp Theil 2. S. 611.

ordnung nunmehr öffentlich bekannt zu machen, und auf deren genaue Befolgung ein wachsames Auge zu haben.

Stuttgardt, den 15. Juli 1801.

1577.

Regulativ des Stadtschreiberei-Verdiensts für die beim Steuer-Satz, bei der Steuer-Umlage und der bürgerschaftlichen Abrechnung vorkommenden Verrichtungen,

vom 13. October 1801 [1050]).

Einleitung.

Da bei der im Frühjahr 1793. in N..... gegenwärtig gewesenen Herzoglichen Commission unter anderen Beschwerden vorzüg-

---

1050) Geschriebenes, beglaubigtes Amts-Exemplar des Oberamts Altenstaig, verglichen mit Knapp, Theil II. S. 380—419. Dieses Regulativ wurde nach und nach an alle Oberämter des Landes zur Nachachtung versendet. Es enthält zugleich ausführliche Anweisung über die Behandlung der betreffenden Geschäfte selbst. Da sowohl das vorliegende Exemplar, als auch der Abdruck bei Knapp nicht ganz correct ist, so bemerken wir die wesentlicheren Abweichungen beider in den Anmerkungen.

Die Mittheilung dieses Regulativs an das Oberamt Altensteig erfolgte mit nachstehendem Rescript:

„Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer! Wir haben das — deinem Amts-Vorfahrer, mittelst Rescripts vom 14. April 1795 zugeschikte Regulativ des Stadtschreiberey-Verdiensts für die — bei dem Steuersaz, der Steuer-Umlage und der burgerschaftlichen Abrechnung vorkommende Verrichtungen, aus Veranlaßung theils der — von dem Stadtschreiber Bolley zu Neuenbürg in Exhibito dd. 20. Dec. 1796. et praes. 28. Martii 1797. dagegen vorgetragenen Vorstellung und Bitten, theils des — von Unserer Herzoglichen Regierung und Land-Rechnungs-Deputation geäußerten Wunsches, daß jenes Regulativ allgemein im Lande eingeführt werden möchte, einer wiederholten genauen Prüfung unterwerffen lassen, und Uns bewogen gefunden, einige Modifikationen hiebey vestzusezen.

Wir fertigen Dir daher in der Beylage dieses Regulativ nebst der Tabelle mit dem gnädigsten Befehl zu, solches dem Stadtschreiber mitzutheilen, um hievon eine Abschrift zu nehmen, und unter Beischluß des erstern, die leztere zu Beisezung des Ratifications-Decrets einzusenden: Und hast Du deines Orts bei der Probe Dich hienach pünktlich zu achten. Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 6. July 1802.

Jäger.
Heigelin."

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

2.) Die Activ- und passiv-Reste zu ziehen, und zu recalculiren.

3.) Die Ausstände, welche die Kontribuenten Active oder passive im Rest verbleiben, von 20 oder 30 zu 20 oder 30 Folien zu berechnen, und am Ende des Abrechnungs-Buchs summarie einzutragen.

4.) Die Steuerzettel vollständig und mit dem Abrechnungs-Buch überein stimmend zu ergänzen, und jene vom Burgermeister, dieses aber [1076]) von den Steuer Kontribuenten unterschreiben zu laßen, es mag einer etwas oder nichts schuldig geblieben seyn, auch dieselbe zusammen zu zählen, wobey man den Stadtschreibern und Substituten besonders zur Amts-Pflicht macht, auf jedem Steuer-Zettel nicht nur den Steuer-Auschlag, sondern auch zum Behuf derbei ihren Abrechnungs-Büchern an die Wacht-Ordnung gewöhnten Burgermeister das Folium des Abrechnungs-Buchs zu bemerken. Endlich

5.) die bei der Abrechnung selbst sich ergebende Zweifel, Anstände und Anfragen zu erörtern, und darüber die nöthige Erläuterung und Auskunft zu geben, ohne dafür wegen Zeit-Versäumnis etwas besonders anzurechnen.

Für alles dieses passirt [1077]).

α.) bei Inngeseßenen,

30. Kontribuenten auf 1 Tag. — 30. Kontribuenten auf 1. Tag.

β.) bei Ausgeseßenen, oder Ausmärkern, 45 Kontribuenten auf 1. Tag ohne Unterschied, es mögen der leztern viele oder wenige in einem Orth seyn. — 45. Kontribuenten auf 1. Tag.

b.) wo hingegen die Einrichtung mit der Quartal-Steuer ist, bei welcher die Abrechnung ungleich geschwinder vor sich geht, sind

α.) bei Inngeseßenen 40 Kontribuenten auf 1 Tag; — 40. Kontribuenten auf 1. Tag.

β.) bei Ausgeseßenen oder Ausmärkern, 60 Kontribuenten auf 1 Tag zu rechnen. — 60. Kontribuenten auf 1. Tag.

Nach denen in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften haben sich die Stadt-Amts-oder Gerichtsschreiber, insbesondere auch die Rechnungs-Probatoren, zu achten, und wird diesen gemeßenst aufgegeben, die Steuersaz-Kosten-Zettel nach solchem genau zu durchgehen; so wie auch die Ober- und Staabs-Beamte ohne eine solche vorgegangene Moderation die Steuersaz-Kosten-Zettel nicht in Rechnungs-Ausgabe passiren zu laßen, ihr Augenmerk nebenher, da, wo die wahre Zeit-Versäumniß angerechnet ist, auf gewißenhafte Beurkundung derselben durch die Steuersezer zu richten, diesen deßhalb bei jeder Gelegenheit eine ernstliche Erinnerung mit der Weisung, daß sie die zugebrachten Täge den datis nach, specificiren sollen, zu geben, und bei den Ruggerichten sich das Kauf- und

---

1076) Bei Knapp steht: „und jene vom Burgermeister (die Steuerzettel) diese (Abrechnungsbücher) aber ꝛc."

1077) Bei Knapp folgt hier: „a.) in Orten, wo Steuren und Anlagen specifice umgelegt werden, α.) bei Inngeseßenen."

image
not
available

image
not
available

image
not
available

1578.

General-Rescript, fremde Deserteurs und andere Vaganten betreffend,

vom 28. October 1801 [1078]).

1579.

General-Rescript, den Schutz der Zinkenisten in ihren Rechten betreffend,

vom 4. Dezember 1801 [1079]).

1580.

General-Rescript, die richtige Bestellung des Umgangs und der Schaarwache in Dörfern sowohl, als in den Städten, an Sonn- und Fest-Tagen betreffend,

vom 15. Dezember 1801 [1080]).

Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg und Teck rc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, liebe Getreue!

Es ist Uns von Unserem Herzogl. Synodus aus den dißjährigen Kirchen-Visitations-Relationen die unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß die auf der Landes-Ordnung beruhenden Anstalten des Umgangs, während der Gottesdienste, und der Schaarwache an Sonn- und Festtagen, in einigen Orten ganz unterlassen, an andern aber nicht mit der Sorgfalt, welche den Zweck derselben, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung an diesen der Andacht gewidmeten Tagen, erfordert, beobachtet, die bemerkten Excesse nicht angezeigt, und somit der Entheiligung der Sonn- und Festtagen

1078) Aus dem Archiv des Innern. — Hierin wird auf die Verordnung vom 21. Mai 1801 (O. Nr. 1573) verwiesen und angeordnet, daß die, welche die ihnen angewiesene Marschroute verlassen, auf die Festung geliefert und wegen der Strafdauer höhere Weisung eingeholt werden solle.

1079) Knapp Thl. 2. S. 799. Enthält eine Hinweisung auf die Zinkenisten-ordnung vom 18. Aug. 1721. §. 22. und den Befehl an die Beamten, die Contravenienten wegzuweisen und zu bestrafen.

1080) Aus der Sammlung des K. Geheimenraths. S. die in diesem Rescript citirten Gesetze.

image
not
available

bereits durch die Mäuse angerichtete oder noch bevorstehende Schaden an den eingesäeten Winterfrüchten nach Möglichkeit ausgebessert werden kann, als auch Unsere liebe und getreue Unterthanen mit den durch mehrfältige Erfahrung bewährten Mitteln zu Vertilgung der Mäuse bekannt zu machen.

In Hinsicht auf den ersten Gegenstand unterscheiden Wir, ob nur einzelne abgesonderte Stellen, oder beträchtliche zusammenhängende Streken eines Akers verdorben worden sind. In jenem Fall verordnen Wir, daß von Seiten des Orts=Magistrats dafür gesorgt werde, damit auf den nächsten Frühling die verdorbenen einzelnen Pläze der Aecker mit Sommer=Dinkel oder auch Sommer=Roggen, (da bekanntlich Roggen, mit Dinkel vermischt, häufig gesäet wird) eingesäet werden, weil diese Sorten gewöhnlich mit dem Winter=Dinkel reifen. In diesem Fall hingegen ist die ganze Streke Akers mit Einkorn, Sommer=Gerste, Ehmer, oder, wenn der Aker wegen der Durchfahrt der Nachbarn frühzeitig geschnitten werden muß, mit jeder andern Sommer=Schäfen= oder kleinen Zehend=Frucht einzusäen. In beiden Fällen aber muß die Erde, wenigstens mit der Hake, für den neuen Saamen vorher empfänglich gemacht, und zur Besaamung selbst gute Frühlings=Zeit ausersehen werden.

Damit diese Unsere höchste wohlmeinende Absicht um so leichter und gewisser erreicht werde, habt ihr nicht nur die Einleitung zu treffen, daß die sorgfältigern und reichern Güter=Besizer mit ihrem Beispiel nach Erforderniß und Zulassung der Lokal=Umstände vorangehen, die ärmern auf thunliche Weise unterstüzt, die nachlässigern mit Nachdruk hiezu angehalten, und zu diesem Ende die Feldsteußler und Feldschüzen zu besonderer Aufmerksamkeit angewiesen werden, sondern Wir wollen auch die Ausführung dieser Einrichtung der obrigkeitlichen Aufsicht hiemit übergeben, und dabei angerathen haben, daß, da die Commun=Frucht=Vorräthe ohnedies jedes Jahr auf Martini heimgegeben werden sollen, entweder der ausgeliehene Vorrath in Geld eingezogen, oder die vorhandenen Früchte, wenn es, wie gewöhnlich, Winterfrüchte sind, verkauft, und dagegen solche Brodfrüchte, die erst im Frühjahr ausgesäet werden dürfen, (als; Sommer=Roggen, Sommer=Waizen, Sommer=Dinkel, Gersten) angeschafft werden, welche die Orts=Vorsteher gegen Ersaz in Winterfrüchten im nächsten Frühjahr auszuleihen haben; wobei sie jedoch Sorge tragen sollen, daß die leeren Blatten und Districte unfehlbar von den Innhabern der Aeker frisch angesäet und angepflanzt werden mögen.

Was sodann die Vertilgung der Mäuse betrift, so habt ihr die Orts=Obrigkeiten und übrige Amts=Untergebene auf folgende Mittel (auf welche allein Wir sie zwar nicht eingeschränkt, wobei Wir jedoch alle Gifte bei sonst zu befahren habender ernstlichen Ahndung ausgeschlossen haben wollen) aufmerksam zu machen, und ihnen deren Gebrauch für das nächste Frühjahr, falls die Mäuse

image
not
available

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 22. Dec. 1801.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

1582.

Erlaß, das Feilhaben inländischer Handwerksleute auf den Wochen-Märkten betreffend,

vom 8. Januar 1802 [1082]).

1583.

General-Rescript, den Aufkauf und die Ausfuhr der Hasenbälge betreffend,

vom 16. Januar 1802 [1083]).

1584.

Erlaß, die Ausgleichung der Kriegskosten betreffend,

vom 16. Februar 1802 [1084]).

Friederich ꝛc.

Wir haben sowohl aus deinem zu Unserer gemeinsamen Kriegs-Prästations-Deputation erstatteten unterthänigsten Bericht, als

---

1082) Knapp, Thl. 2, S. 79. Die Bestimmung des Gen.-Rescr. v. 15. Nov. 1618 (Thl. I. Nr. 204 d. S.), daß jeder inländische Meister auf allen Jahr- und Wochenmärkten des Landes feil haben dürfe, wird eingeschärft.

1083) Aus dem Archiv des Innern. Erinnerung an das G.-R. v. 31. Dezbr. 1755 (O. Nr. 1266).

1084) Von der Landrechnungsdeputation in einem Special-Fall verfügt. S. Knapp, Thl. 2. S. 36. Ueber diesen Gegenstand verfügte dieselbe Behörde den 25. Juni 1802 (Knapp, Thl. 2. S. 38) unter Anderem weiter, daß nicht nur die von dem Oberamt, sondern auch von ausländischen Civil- und von Militär-Behörden ausgeschriebene, geforderte und wirklich prästirte Quartiere, Vorspannen, Fuhren, Lieferungen und Abgaben, auch die durch Lager verursachte Felder-Beschädigungen, in die Amtsvergleichung gehören, hingegen die Plünderungen überhaupt, und die bei Einzelnen geschehene Erpressungen einzelner geringerer Militär-Personen, von solchen ausgeschlossen seyen. — In Hinsicht auf den Beweis der ge-

image
not
available

1585.

General=Rescript, wiederholt die Verordnungen in Betreff der Verfolgung der Deserteure und der fremden Werber,

vom 19. Februar 1802 [1085]).

1586.

General=Rescript, die Erlaubniß=Einholung zur Verheirathung der Staatsdiener betreffend,

vom 3. April 1802 [1086]).

Friederich ꝛc.

Da Wir den Wittwen und Kindern derjenigen Beamten, welche vor ihrer Verheuratung die Landesherrliche Einwilligung dazu nicht einholen, nie Pensionen, oder Gratialien, aus Unseren Herzogl. Cassen verwilligen werden, so lassen Wir Euch solches hiemit zu Eurer Nachricht unverhalten.

Daran ꝛc. Stuttgardt, den 3. April 1802.

Ex spec. Decr. Seren. Dom. Ducis.

1587.

General=Rescript, schreibt eine neue Form für die Handwerks=Kundschaften vor,

vom 17. April 1802 [1087]).

1588.

General=Rescript, in Betreff der Besorgung der Extra=Posten,

vom 20. Juni 1802 [1088]).

1085) Aus dem Archiv des Innern. Vergl. die Landesordn. v. 1621. tit. XXIII.
1086) Knapp, Thl. I. S. 479. S. die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821, §. 9.
1087) Aus dem Archiv des Innern. — S. die Gen.=Verordn. v. 4. Juli 1809, wonach an die Stelle der Kundschaften Wanderbücher gesetzt worden sind.
1088) Aus dem Archiv des Innern. — Durch dieses Gen.=Rescript wird den

image
not
available

image
not
available

image
not
available

1595.

Organisations-Manifest für die neu erworbenen Lande,

vom 1. Januar 1803 [1095]).

Wir Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden, Herzog von Württemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

entbieten den gesammten Einwohnern und Unterthanen in den Uns zugefallenen Entschädigungs-Landen Unsern gnädigen Gruß und fügen ihnen hiemit zu wissen:

Da es Unsere angelegentlichste Sorge ist, Unsere neue Unterthanen die Früchte ihrer Vereinigung unter Unserer Regierung so bald wie möglich genießen zu lassen, und die nöthigen Verfügungen zu Gründung ihres Wohlstands ohngesäumt zu treffen; So haben Wir es Unser erstes Geschäft seyn lassen, die Grundzüge für die Verwaltung dieser Lande Höchstselbst zu entwerfen, und solche für die wichtigsten Bestandtheile derselben unter Vorbehalt künftiger näheren Bestimmungen dahin festzusetzen:

I. Um den obenbemerkten Zweck desto sicherer zu erreichen, geht Unsere Absicht dahin, Unsere sämtliche neue Besitzungen in ein Ganzes zu vereinigen, und sie einer gleichförmigen und zwekmäßig organisirten Administration sowohl in Regierungs- als Finanz-Angelegenheiten zu unterwerfen. Wie Wir denn dieselben hiemit dahin vereinigen und einer und derselben Administration in so fern untergeben, daß in Ellwangen für alle neue Lande in Beziehung auf Regierungs- und Justizsachen eine Ober-Landes-Regierung, welche auf hienach bestimmte Art zugleich das Ober-Appellations-Tribunal formirt, sodann für die Finanzsachen eine Hof-Cammer niedergesetzt seyn solle.

Da zu Bildung der Mittel-Instanzen eine auf das Locale sich gründende Eintheilung erforderlich ist; So haben Wir für gut angesehen, Unsere sämtliche neue Besitzungen in 3. Land-Vogteyen abzutheilen, von denen jede folgende Ober- und Stabsämter unter sich begreifen solle:

A. Landvogtey Ellwangen.

Diese hat unter sich:

1.) das Stadt-Amman-Amt Ellwangen mit Innbegriff des Amts

1095) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. — Die abgesonderte Verwaltung von Neu-Württemberg bestand zwar blos bis zum Jahr 1806 (Organisations-Manifest v. 18. März 1806), allein die Organisation von 1803 war in manchen Verhältnissen in diesen Landestheilen von längerer Nachwirkung und ist jedenfalls für die Landes-Geschichte von bleibendem Interesse, daher wir die hierauf bezüglichen Gesetze im wesentlichen vollständig aufnehmen.

image
not
available

aber von jenem das Herzogl. Oberamt Ebingen, und von diesem das Oberamt Alpirspach;

3.) das Stabs- und Rentamt Rottenmünster;

4.) das Oberamt Zwyfalten mit Innbegriff seines bißherigen Territorii und des Closters Mariaberg;

5.) das Stabsamt Heiligen-Creuzthal.

II. Die Ober- und Stabs-Amtleute sind allezeit Præsides der Magistrate, welche aus Burgermeister und Gericht und aus Burgermeister, Gericht und Rath bestehen, deren besondere Einrichtung so wie die nähere Bestimmung der daselbst zu verhandelnden Gegenstände und die Art ihrer Behandlung einstweilen noch im Anstand bleibt, wobey auf die bereits bestehenden Ordnungen, in so weit sie sich mit der neuen Einrichtung auf eine zwekmäßige Art verbinden lassen, so viel möglich Rüksicht genommen werden wird.

Die Stadt- und Amtsschreiber sind bloß als Actuarii des Gerichts anzusehen, stehen unter dem Ober- oder Stabs-Amtmann, werden von ihm controlirt, und sollen denselben, statt der bezogenen observanzmäßigen Sporteln und Taxen, welche in öffentliche Rechnung zu bringen sind, fixe Besoldungen ausgesezt werden.

III. Bey jeder Landvogtey ist ein besonderes Landvogtey-Gericht angestellt, welches seinen Siz in dem Ort, wovon jene den Namen führt, hat. Dasselbe besteht aus:

Einem Landvogt,

Zwei Landvogtgerichts-Assessoren,

Einem Landvogtey-Secretair, der zugleich die Registratur zu besorgen hat, und zwey Cancellisten.

In Fällen von Vacatur, Krankheit oder Abwesenheit entweder des Landvogts oder eines der Assessoren wird das Landvogtey-Gericht durch einen Uns verpflichteten in der Stadt wohnenden Rechtsgelehrten, oder einen solchen aus dem Stadtgericht, oder falls die zu verhandelnde Sache aus dem Ort wäre, aus einem benachbarten Gericht der neuen Landen ergänzt.

Die Stadtgerichte entscheiden alle Angelegenheiten, die sich biß auf 50. fl. incl. belaufen, ohne daß dißfalls eine weitere Appellation statt finden kann. In Sachen aber, so sich darüber belaufen, wie auch in solchen, welche Ehre, Gerechtsame, Gülten und Rechte überhaupt, so wie auch das ganze Vermögen einer Parthie betreffen, kann an die Landvogtey-Gerichte appellirt werden. Von diesen hat wiederum die Appellation an den 2ten Senat der Ober-Landes-Regierung in solchen Fällen statt, die mehr als den Werth von 200. fl. betragen. Diese leztere Einschränkung bezieht sich jedoch nicht auf den obengedachten Fall, in welchem das ganze Vermögen einer Parthie auf dem Spiel steht, indem bey solchem die Appellation durch alle Instanzen verfolgt werden kann.

Die zu hinterlegende Succumbenz-Summe ist bey Appellationen vom Stadt- an das Landvogtey-Gericht auf 50. fl., und von diesem an den 2ten Senat der Ober-Landes-Regierung auf 100. Thaler bestimmt, in so fern nicht bey einem Proceß-Gegenstand

image
not
available

Einem Registrator und Vier Cancellisten.

Den 1sten Senat bilden der Präsident und der 1ste, 3te, 5te und 7te Regierungsrath; derselbe besorgt vorzüglich das Criminal= und Polizeifach, die eigentlichen Regierungs=Angelegenheiten, die Verhältniße mit Auswärtigen, und formirt zugleich den Lehenhof. In dieser leztern Hinsicht ist der jeweilige Präsident Lehenprobst, und wollen Wir ihm die Wahl des Referenten in Lehenssachen, welche in Zukunft von den gesammten neuen Besitzungen vor jenen Lehenhof gehören, gnädigst überlassen haben.

Der 2te Senat besteht aus dem Vice=Präsidenten und dem 2ten, 4ten, 6ten und 8ten Regierungsrath. Zu seinem Geschäfts=Umfang gehören hauptsächlich alle Civil=Appellations=Gegenstände und Ober=Vormundschaftliche Angelegenheiten.

So oft die Ober=Landes=Regierung in ihren beyden Senaten vereinigt ist, hat der Vice=Präsident in Anwesenheit des Präsidenten ein Votum, in Abwesenheit des Präsidenten aber nur, wenn paria vorhanden sind. Die Referate werden durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit aber oder im Fall der Erledigung seiner Stelle interimistisch durch den Vice=Präsidenten vertheilt.

Dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit dem Vice=Präsidenten wollen Wir gnädigst überlassen haben, nach Erforderniß der Umstände Mitglieder aus einem Senat in den andern, so wie in Abwesenheit mehrerer Regierungsräthe von den Landvogtgerichts=Assessoren oder sonsten Uns verpflichteten Rechtsgelehrten aus Ellwangen beyzuziehen.

Von dem 1sten Senat werden alle Criminalfälle, wobey unter und biß auf 4. wöchentliche Zuchthauß= oder Vestungsstrafe erkannt wird, ohne weiteres unterthänigstes Anbringen an Uns, erledigt; desgleichen Geldstrafen, welche jedoch so sparsam wie möglich zu wählen sind, biß incl. 100. Reichsthaler, und so auch Scortations= und Adulterien=Strafen, wenn sie in Geld abgethan werden können, endlich Legal=Strafen überhaupt, ohne weiters erkannt.

In Fällen über 4. wöchige und unter 3. jähriger Zuchthauß= und Festungsstrafe wird, so wie überhaupt in allen Fällen, in welchen von Zuchthaus= oder Vestungs= oder Geldstrafen gegen Beamte und eximirte Personen oder von Dienst=Entsetzung bey jenen die Frage ist, von dem 1sten Senat der Straf=Antrag gemacht und Uns zur Entscheidung vorgelegt. Wie denn auch bey Vergehungen eines Beamten, welche dessen gleichbaldige Suspension erfordern, zwar die vorläufige Verfügung darüber dem 1sten Senat überlassen bleiben, jedoch die ohngesäumte Anzeige davon an Uns erstattet werden solle. In Fällen höherer Art aber, so bald es auf mehr als 3. jährige Zuchthaus= oder Vestungsstrafe oder auf Todesstrafe ankommt, oder wenn etwa auf Verlangen des Delinquenten in Sachen, so überhaupt Leib und Leben, wie auch insbesondere lebenslängliche Verhaftung betreffen, das Consilium einer Facultät eingeholt worden, wird in Pleno der ganzen Ober=

image
not
available

und Sachen zu referiren hat, und einem geistlichen Consistorial=Rath, sodann einem Secretair, der zugleich Registrator ist, und einem Cancellisten. Die Ernennung der Consistorial=Räthe, Decanorum und sämtlicher Pfarrer ohne Unterschied, mit alleiniger Ausnahme der Pfarreyen, wovon das Nominations= oder Collatur=Recht adelichen Gutsbesitzern zusteht, hängt unmittelbar von Uns ab. Für jetzo ist der 1ste Decanus zu Heilbronn zugleich geistlicher Consistorialrath. Zu dem Ressort des Ober=Consistorii gehört überhaupt die Ober=Aufsicht über Kirchen und Schulen, über die Geistliche, die nach Decanaten eingetheilt werden, investitur und examen derselben, u. s. w. Hingegen fällt die sonst übliche Beyziehung geistlicher Behörden bey Untersuchung und Cognition von Scortations= und Adulterien=Fällen hinweg, und bleiben diese blos der weltlichen Jurisdiction unterworfen.

Die neuen Decanate sollen seyn: Hall, Heilbronn, Aalen mit Inbegriff von Giengen und Adelmannsfelden, Eßlingen und Reutlingen.

Sollte das Ober=Consistorium die Versammlung eines Synodus für nöthig halten, so wird darüber bey Uns unterthänigst angefragt, und Unser Befehl eingeholt.

Das Ober=Consistorium steht unter der Ober=Landes=Regierung zu Ellwangen und hat dahin zu berichten. In solchen Fällen aber, wo bey derselben Evangelisch=Kirchliche Angelegenheiten vorkommen, tretten sämtliche Catholische Mitglieder ab, so wie auch der Präsident oder Vice=Präsident, wenn einer oder der andere dieser Religion zugethan wäre. Die Evangelischen Mitglieder formiren sodann, mit Zuziehung des = an der in Ellwangen einzurichtenden Evangelischen Hof=Kirche anzustellenden Hof=Predigers ein besonderes Forum, vor welchem die von dem Ober=Consistorio anzubringenden oder überhaupt in das Evangelische Kirchenfach einschlagenden Sachen nach der Analogie obiger Vorschriften behandelt werden. In Erledigungs=Fällen von Decanaten und Pfarreyen hingegen berichtet das Ober=Consistorium directe an Uns, um darüber Unsere Befehle zu erhalten.

Zu Erlangung einer Pfarrey ist erforderlich: auf einer Teutsch=Evangelischen Universität studirt und das 25ste Jahr zurückgelegt zu haben, bey dem Ober=Consistorio examinirt worden, und wenigstens 2. Jahre als Vicarius bey einem in Herzogl. Landen angestellten Pfarrer gewesen zu seyn. Wegen Versetzung von einer niedern zu einer bessern geistlichen Stelle behalten Wir Uns so wie bey der ersten Ernennung jede Disposition unbedingt bevor; Es soll aber jährlich am Tage Johannis des Täufers von dem Herzogl. Ober=Consistorio die Liste sämtlicher angestellten Decanorum und Pfarrer in den neuen Herzogl. Landen, nebst einer gewissenhaften Prüfung und Angabe ihrer Moralität, ausseramtlichen Aufführung, des Fleißes und der Talente in Beziehung auf ihr Amt u. s. w., und eben so eine dergleichen Liste über alle bey dem Ober=Consistorio examinirte Candidaten unmittelbar Uns vorgelegt werden.

image not available

Vier Hof- und Domainenräthen,

Einem General-Cassier mit dem Titel Ober-Landes-Steuer-Einnehmer, sodann

Vier Cammerräthen,

Zwei Secretairs,

Einem Registrator und drei Cancellisten.

Sämtliche Herrschaftliche Gelder aus den neuen Besitzungen werden von den Ober-Steuer-Einnehmern gerade an die General-Hof-Casse in Ellwangen eingesandt. Die Rechnungen derselben werden durch die Cammerräthe revidirt, und zwar von zwey die Rechnungen der Landvogtey Ellwangen, vom 3ten die der Landvogtey Heilbronn und vom 4ten die der Landvogtey Rottweil.

Der Vice-Director hat das Referat über das Rechnungswesen. Ein Hof- und Domänen-Rath erhält als Correferent des Vice-Directors das Neben-Referat über eben dieses Fach, so wie insbesondere über die Administration der noch bestehenden geistlichen Communitäten, ingleichem über die Pensions-Sache der Geistlichkeit. Die Vertheilung der übrigen Referate hängt von dem Präsidenten ab.

Das Departement der Salinen, Eisen- und sonstiger Bergwerker steht unter der Hof-Cammer. Es wird aber ein besonderer Director über dieses Fach noch ernannt werden, welcher alsdann über die dahin einschlagenden Gegenstände in der Herzogl. Hof-Cammer mit Siz und Stimme referirt, jedoch ausschliesungsweise nur in diesen und keinen andern Sachen.

Das Landbau-Departement ist ebenfalls der Herzogl. Hof-Cammer untergeordnet, hat aber einen eigenen Land-Baumeister und zwey Landbau-Controleurs. In den dieses Fach betreffenden Sachen ist Ersterer gleichmäßig Referent mit Siz und Stimme im Hof-Cammer-Collegio.

Das Forst-Departement hängt in so fern mit der Hof-Cammer zusammen, als es nur seine Rechnungen dahin abzugeben hat. Im Uebrigen führt es die Administration des Forstwesens für sich besonders. Es besteht dasselbe aus dem dirigirenden Staats-Minister, als Präses, dem jeweiligen Land-Jäger- und Ober-Forstmeister von Ellwangen, zwey Forsträthen, einem Cammerrath, einem Secretair und zwey Cancellisten. Diesem Departement ist zugleich das Straßen-Bauwesen untergeordnet.

Schließlich geht Unsere Willens-Meynung dahin, daß gegenwärtige Ordnung und Reglement von dem 15ten nächstkünftigen Monaths Februar an gerechnet in Unsern sämtlichen neuen Landen und Gebieten vollkommen beobachtet werden solle. Wie Wir denn nähere und mehr ins Einzelne gehende Vorschriften den betreffenden Behörden ertheilen, überhaupt aber alle diejenigen Bestimmungen eintreten lassen werden, welche die Folge der Zeit nach Beschaffenheit der Umstände herbeyführen und räthlich machen dürfte. Gege-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

tungen betreffenden Fällen, so bald z. B. von nicht jährlichen und nicht schon ratifizirten Ausgaben über 25 fl., von neuen Besoldungen, Umlagen, Geld-Aufnahmen, Käufen, Verkäufen und Vertauschung der Kommun-Rechte oder Güter, Verleihungen, Veränderung der Benuzungs-Art, Gratifikationen u. s. w. die Rede ist, an gedachtes Kollegium wenden, die Kommun-Rechnungs-Relationen an dasselbe einsenden, und von ihm Bescheid erwarten.

Um endlich eine Central-Aufsicht über das ganze Kommun-Oekonomiewesen zu erzielen, steht das Kommun-Oekonomie-Kollegium unter der Ober-Landes-Regierung, an welche sich jenes in Anstands- oder sonst wichtigen Fällen zu wenden, und jährlich einen tabellarischen Bericht über den aktiv- und passiv-Zustand aller in der Landvogtei gelegenen Kommunen und bürgerlichen Stiftungen, so wie über die Lage des Rechnungswesens, zu erstatten hat.

Die Ober-Landes-Regierung wird übrigens in wichtigen Fällen, wo besondere Kenntniß der Land-Oekonomie, des Kameral- und Rechnungswesens zur Entscheidung erforderlich ist, mit der Hof-Kammer in Kommunikation treten.

Die unter den Ober- und Stabs-Beamten unmittelbar stehenden Kommun-Rechnungs-Justifikatoren werden in der Folge von mehrgedachtem Landvogtei-Oekonomie-Kollegio gewählt, welchem jedes Quartal über ihre Arbeiten und ihren Verdiensts-Bezug eine von dem Ober-Beamten beurkundete Rechenschaft abgelegt werden muß.

Obige Verfügung wollen Wir als Nachtrag zu dem den 1. Jan. d. J. ausgegangenen Manifest angesehen wissen, und Uns vorbehalten, in einer besonderen Kommun-Ordnung die Grundsäze festzusezen, welche Wir in allen Kommun- und bürgerlichen Stiftungs-Angelegenheiten befolgt haben wollen.

Gegeben, in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, den 21. Febr. 1803.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Winzingeroda.

1599.

General-Rescript, die Uniform der Civil-Staats-Diener in den neuen Landen betreffend,

vom 1. März 1803 [1099]).

1099) Aus dem Archiv des Innern, abgedruckt bei Knapp, Repertorium, Th. 2. S. 577—581. Nach einer Anmerkung von Knapp, a. a. Ort, wurde das Kanzlei-Personal Alt-Württembergs ebenfalls auf diese Vorschrift verwiesen. Den Ober- und Stabs-Beamten von Alt-Württemberg wurde

image
not
available

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in der Herzoglichen Land-Rechnungs-Deputation, den 4. März 1803.

Kerner.
Heigelin.

---

†) General-Rescript der Ober-Landesregierung zu Ellwangen an die Landvogteien, die Einschränkung der Bittgänge betreffend,

vom 18. März 1803.

---

††) Bekanntmachung, die Erlangung der Kurwürde betreffend,

vom 30. April 1803.

1602.

General-Rescript, das Verbot der Verleitung zum Auswandern nach Südpreußen betreffend,

vom 19. Mai 1803 [1102]).

1603.

General-Rescript, die Erlangung und Erneuerung des Adels der Staatsdiener betreffend,

vom 25. Mai 1803 [1103]).

Friderich II. ꝛc.

Da Wir gnädigst verordnet haben wollen, daß die Uns verpflichteten Diener in Zukunft ohne vorherige Anzeige und darauf

---

†) S. die Sammlung der katholischen Kirchengesetze Nr. 9., auch die weiteren, daselbst, Anm. 11 angeführten, diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen.

††) S. die Sammlung der Staatsgrundgesetze, Bd. II. Nr. 106. Der Kurfürstenbrief ist vom 24. Aug. 1803. S. daselbst, Nr. 107.

1102) Aus dem Archiv des Innern.

1103) Sammlung des K. Geheimen-Raths.

image
not
available

†) General=Rescript, die Erwählung des Churfürsten zum Taufpathen betreffend,

vom 2. August 1803.

††) General=Rescript der Oberlandes=Regierung zu Ellwangen, die verbotene Feier der abgestellten Feiertage betreffend,

vom 9. August 1803.

1605.

General=Rescript, betr. die Aufhebung der Schreiner=gesellen=Lade,

vom 16. August 1803 [1105]).

Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg, des heil. Röm. Reichs Erz=Panner und Churfürst, Herzog von Tek 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben durch mehrfältige Erfahrungen die Ueberzeugung erhalten, daß die bey mehreren Handwerks=Zünften noch bestehende Gesellenladen=Verfassung mancherley Mißbräuchen unterworfen, und sowohl für die öffentliche Ordnung als für die Zunft=Mitglieder mehr nachtheilig als vortheilhaft ist. Insbesondere hat sich dieses durch die neuern Ereignisse bey der Schreinerhandwerks=Zunft bestätiget, und es sind deßwegen bereits in mehreren angesehenen Städten Teutschlands, namentlich zu Bremen, Frankfurt am Main, Mannheim, Carlsruh, die Schreinergesellen=Laden theils mit gutem Erfolg aufgehoben, theils zu derselben Aufhebung die nöthigen Einleitungen getroffen worden.

Wir sind daher auch Unsers Orts entschlossen, nach Anleitung des Reichsschlusses vom Jahr 1731, und nach dem ausdrücklichen

†) S. die Sammlung der kathol. Kirchengesetze Nr. 27.

††) S. die Sammlung der kathol. Kirchengesetze Nr. 28.

1105) Ebinger Sammlung. — Von der Oberregierung zu Ellwangen wurde den 2. October 1803 die gleiche Verfügung erlassen. Vergl. die Schreiner=Ordnung v. 19. Juli 1595 und die Ordnung für die Gesellen des Schreiner= und Schiffterhandwerks v. 10. Sept. 1658, sodann die Aufhebung der Gesellenladen überhaupt, den 17. Jan. 1805.

image
not
available

Da Wir bey diesen Anordnungen nichts anders als die Befestigung der öffentlichen Ordnung und das Beste der Handwerks-Genossen zum Zweck haben; so erwarten Wir, daß sämtliche Zunftmitglieder sich denselben in Gehorsam unterwerfen; so wie Wir Unsern Ober- und Stabsbeamten und den Zunftvorstehern es zur Pflicht machen, sich die genaue Vollstreckung derselben angelegen seyn zu lassen.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 16. August 1803.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

Wächter.
Mohl.

---

†) Verfügung, die Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit betreffend,

vom 29. August 1803.

1606.

General-Rescript der Oberlandes-Regierung in Ellwangen, die Kirchweihen betreffend,

vom 25. September 1803 [1106]).

1607.

Censur-Verordnung für Neu-Württemberg,

vom 25. September 1803 [1107]).

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Band III. Nr. 471.

1106) Es wird verfügt, daß die Kirchweihen in den gesammten neuen Landen an einem Tage, nehmlich am Sonntag an oder nach Martini gefeiert werden sollen und daß nur an dem darauf folgenden Montag, höchstens Dienstag, erlaubte Vergnügungen, Tanz rc. statt finden dürfen. Vergl. die Verf. vom 27. Dezbr. 1821 und 29. Juli 1822.

1107) Int.-Blatt für Neu-Würt. 1804. S. 4 und 9. Neben Bestimmungen über die Censur-Behörden und deren Belohnung ist hier folgendes zu bemerken: „Den Buchdruckern ist bei 10 Reichsthalern Strafe und im Wiederholungsfall bei körperlicher Strafe zu befehlen, keine Schrift, welche nicht zuvor die Censur passirt hat und druckfähig erklärt worden ist, unter die Presse zu nehmen. — Die geschehene Censur befreit den Verfasser und Verleger einer Schrift blos von der Verantwortlichkeit für die darinn vor-

image
not
available

1610.

General-Rescript, betreffend die Wanderzeit der in Churfürstlichen Militär-Diensten gestandenen Handwerks-Genossen,

vom 10. November 1803 [1110]).

---

†) Verordnung, betreffend die Behandlung der Separatisten,

vom 27. Dezember 1803.

1611.

General-Rescript, verordnet, daß den Reise-Päßen die Amts-Sigille der Beamtungen aufzudrücken seyen,

vom 31. Dezember 1803 [1111]).

Friedrich II. 2c.

Unsern Grus zuvor, Hochgelehrter, Liebe Getreue!

Da Uns angezeigt worden ist, daß mehrere Unserer Churfürstlichen Ober- und Stabs-Beamten den Päßen für die ins Ausland reisende Personen statt ihrer AmtsSigille ihre persönliche aufzudrüken pflegen; so finden wir uns hiedurch veranlaßt, Euch hiemit den Befehl zu ertheilen, bei dergleichen Ausfertigungen, wie es ohnehin die Ordnung erfordert, jeder Zeit die Euch von Amts wegen anvertraute Sigille zu gebrauchen, wie dann die nicht auf diese Art untersiegelte Päße von Unserem Staats- und Conferenz-Minister Grafen von Winzingeroda niemals werden visirt werden. Daran 2c.

Stuttgart den 31. Dec. 1803.

Heyd.
Schmidlin.
Jäger.

1110) Ebinger Sammlung. Den zu auswärtigem Wandern verpflichteten Handwerks-Gesellen soll die während ihres Militär-Dienstes mit Arbeiten ihres Handwerks zugebrachte Zeit an den Wanderjahren abgerechnet werden.

†) S. die Sammlung der Evang. Kirchengesetze, Thl. II. Nr. 354.

1111) Ebinger Sammlung.

image not available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

1618.

General-Rescript, die Feier des Kirchweihfestes in den neuen Landen betreffend,

vom 30. März 1804 [1118]).

Friderich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg, des h. R. R. ErzPanner und Churfürst, Herzog von Teck rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Die Erfahrung lehrt, welche Mißbräuche sich in einigen Orten bey der Feyer der jährlichen Kirchweihen eingeschlichen haben, und wie nothwendig es sey, zum Besten der ökonomischen Verhältnisse der Unterthanen selbst, und zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und guten Ordnung im Staate hierunter Verfügungen zu treffen, welche, indem sie den Unterthanen die Gelegenheit zum Genuß einer gesitteten Ergözlichkeit nicht benehmen, auf der andern Seite alle diejenige Nachtheile abschneiden, welche zum Ruin der häuslichen und bürgerlichen Ordnung nothwendig hinführen müßen. Wir verordnen daher:

1.) Das Kirchweihfest soll sowohl in als außer den Kirchen und Kapellen, ohne Ausnahme, und ohne Unterschied der Religions-Parthie, in Unsern gesammten neuen Churlanden von nun an am dritten Sonntag im Oktober gehalten, dieser Sonntag aber durchaus der religiösen Feyer gewidmet, und an demselben kein Tanz, Spiel oder andere stöhrende Lustbarkeit gestattet werden.

2.) An dem darauf folgenden Montag, und höchstens Dienstag, sollen ordnungsgemäße Volks-Ergözlichkeiten gestattet, und folglich Tänze, erlaubte Spiele und Lustbarkeiten zugelassen werden.

3.) Allen Unsern Unterthanen soll bey 10 Thlrn. Geld- oder angemessener Leibesstrafe verboten seyn, dem wohlthätigen Sinn dieser Verordnung zuwider, auf auswärtige, zu einer andern Zeit veranstaltete Kirchweih-Lustbarkeiten hinauszuziehen.

Ueber der genauen Befolgung dieser Anordnung haben Unsere Beamten sorgfältig zu halten, und durch zwekmäsige policeiliche Anstalten daran zu seyn, daß bey den Ergözlichkeiten die Sittlichkeit, und Polizey-Geseze nicht ausser Acht gesezt, und das sonst auf Kirchweihen besonders stark herzuströmende liederliche Gesindel abgehalten werde.

1118) Aus dem Archiv des Innern. — In dem Intelligenzbl. für Neuwürtemberg 1804, S. 105 ist irrig der 20. März als Datum aufgeführt. S. auch Knapp Rep. Theil II. S. 25. und die Landesordn. v. 1621. tit. CIII. — Durch ein Decret der Oberlandesregierung vom 3. April 1804 werden die Landvogteien angewiesen, dafür zu sorgen, daß an den Tagen, an welchen früher Kirchweihen gehalten wurden, weder feierliche Gottesdienste, noch Tänze und andere Volksbelustigungen statt finden.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

daß nicht nur in Unsern NeuWürttemberg'schen Landen das Postuliren bei den Buchdruckern gleichfalls abgestellt worden, sondern auch andere teutsche Landesherrn bereits gleiche Verordnungen in ihren Ländern gemacht haben. Daran 2c.

Ex spec. Res. Serenissimi Electoris.

Churfürstliche Regierung.

1631.

General=Rescript, den Aufenthalt nicht verbürgerter Personen in Städten und Dörfern betreffend,

vom 25. August 1804 [1131]).

---

†) General=Rescript, enthaltend Vorschriften für das Schneiden des Besenreißes und für den Handel mit Besen,

vom 26. August 1804.

1632.

General=Rescript, die Visirung der Pässe betreffend,

vom 28. August 1804 [1132]).

Friderich der Zweyte, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben mit besonderem Mißfallen bemerken müssen, daß mehrere Unserer Ober= und Stabs=Beamten bei Visirung auswärtiger Pässe nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfahren, vielmehr meistens nur den Tag und das Amt, wann und wo der Paß vorgezeigt worden, oft bloß durch ihre Schreiber bemerken lassen, ohne diese Visirung durch Unterschreibung ihres Nahmens zu beglaubigen.

Die täglich zunehmende Anzahl der Bettler und Vaganten macht die strengste Aufsicht höchst nothwendig, und es leuchtet von

---

1131) Ebinger Sammlung. Vergl. die Bestimmung der Landesordn. v. 1621. tit. II. §. 6, welche in Erinnerung gebracht wird.

†) S. die Sammlung der Forstgesetze.

1132) Ebinger Sammlung. Vergl. die Citate zu tit. XXV. der Landesordn. v. 1621.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image not available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image not available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image not available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available